



This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at <http://books.google.com/>



Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter <http://books.google.com> durchsuchen.



Beiträge

zur

des

Jahrbuch

des

Düsseldorfer Geschichts-Vereins

Fünfzehnter Band

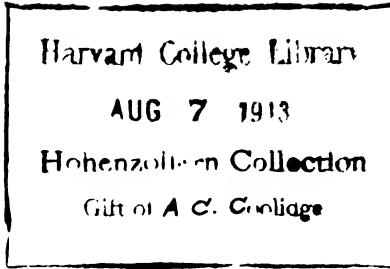
Nebst sechs Lichtdrucktafeln



Düsseldorf 1900

Druck und Verlag der Buchdruckerei Ed. Lintz.

ljer 44.1.30



Redaktions-Ausschuss:

Archivar Dr. O. R. Redlich.
S.-Rat Dr. Hucklenbroich. E. Pauls.



.....

.....

.....

Inhalt.

1. **Die Entwicklung des bergischen Wappens.** (Mit fünf Doppeltafeln in Lichtdruck). Von Archivar Dr. F. KÜch 1—35
2. **Zur Geschichte der Censur am Niederrhein bis zum Frühjahre 1816.** Von Emil Pauls 36—117
3. **Urkundliche Beiträge zur Geschichte des Bergbaus am Niederrhein.** Von Archivar Dr. Otto R. Redlich 118—164
4. **Eine politisch-ökonomische Beschreibung des Herzogtums Berg aus dem Jahre 1740.** Von Dr. Victor Loewe 165—181
5. **Bezirk und Organisation der niederrheinischen Ortsgemeinde, mit besonderer Rücksicht auf das alte Herzogtum Berg.** Von Dr. Hermann Schütze 182—277
6. **Die Universität Duisburg unter französischer Verwaltung.** Von Dr. P. Eschbach 278—326
7. **Ein karolingischer Laienkelch.** (Mit Abbild. Taf. VI). Von Dr. Heinrich Kelleter 327—363
8. **Bartholomäus von Alten aus Neuss, ein niederrheinischer Arzt und Astronom des 15. Jahrhunderts.** Von Dr. med. K. Sudhoff 364—365
9. **Ein Heiratsprojekt im pfalzneuburgischen Hause.** Von Professor Th. Levin 366—373
10. **Miscelle:** 374—376
Eine Eingabe Samson Heines aus dem Jahre 1807. Von Archivar Dr. W. Sauer.
11. **Litterarisches:** 377—378
Dr. Fr. Cramer, Rheinische Ortsnamen aus vorrömischer und römischer Zeit. Besprochen von Archivar Dr. Otto R. Redlich.



Die Entwicklung des bergischen Wappens.

Von F. KÜCH.

(Mit 5 Doppeltafeln in Lichtdruck.)

Frage nach Form und Farben des bergischen Wappens, oder, was dasselbe heisst, des Wappens der verschiedenen bergischen Regentenhäuser, ist in der letzten Zeit wiederholt aufgetaucht. Nachdem v. Ledebur¹⁾ und zuletzt noch Seyler²⁾ darüber geschrieben haben, waren es hauptsächlich Gründe praktischer Natur, die bildende Künstler und Heraldiker veranlasst haben, sich damit zu beschäftigen. Zwar das Wappen des Fürstentums Berg, wie es nach 1348 im Gebrauche war und schliesslich auch in das preussische Landeswappen übergegangen ist, bedarf keiner eingehenden Nachforschung: der rothe blaugekrönte blaubewehrte Löwe im silbernen Felde hat sich in einer ununterbrochenen Kette der Ueberlieferung bis in die Gegenwart erhalten.

Dagegen sind die Ansichten bezüglich des ältesten und ursprünglichen bergischen Wappens geteilt, und noch ungelöst ist die Frage, wie der Löwe in seiner eben angegebenen Tingierung zum bergischen Wappenbilde geworden ist.

¹⁾ Das Rosenbild bei mehreren Edlen Geschlechtern des Niederrheins. Archiv für deutsche Adelsgeschichte Bd. I S. 233 ff. — Streifzüge durch die Felder des Kgl. Preussischen Wappens S. 105.

²⁾ Geschichte der Heraldik, Nürnberg 1890 (Bd. A des neuen Siebmacherschen Wappenbuchs) S. 241 f.

Die Lösung ist für die Geschichte des Wappenwesens überhaupt nicht ohne Bedeutung und rechtfertigt deshalb eine besondere Untersuchung.

Das Material zu einer solchen liefern beinahe ausschliesslich die Siegel der bergischen Grafen, die sich an Urkunden verschiedener Provenienz im Düsseldorfer Staatsarchive erhalten haben. Einzelne von ihnen, und gerade die ältesten und interessantesten, sind so hinfällig, dass es fraglich ist, ob sie noch auf lange hinaus erhalten werden können. Dieser Umstand liess es wünschenswert erscheinen, sie im Lichtdruck zu veröffentlichen und mit der vorliegenden Untersuchung im Anhang eine Beschreibung der bergischen Fürstensiegel bis zum Ausgange der Grafen aus dem Limburger Hause zu vereinigen, letzteres um so eher, als die Publikation eines Siegelwerkes nach dem Beispiele des westfälischen für die niederrheinischen Territorien noch in weiter Ferne zu liegen scheint. Man wird es dem Düsseldorfer Geschichtsvereine Dank wissen, dass er die Kosten der Reproduktion nicht gescheut und die Publikation der Siegel in authentischen Abbildungen bewirkt hat¹⁾.

Die Anordnung der Siegel ist durch das Format des Jahrbuchs nicht unwesentlich erschwert worden, es konnte indessen die chronologische Reihenfolge in der Hauptsache gewahrt und Zusammengehöriges, wie Vorder- und Rückseite desselben Siegels, an korrespondierender Stelle angebracht werden.

I. Das älteste bergische Wappen bis zum Anfall der Grafschaft Berg an das Haus Limburg.

Heute gilt wohl ziemlich allgemein die Rose als das älteste und ursprüngliche Wappenbild des bergischen Grafenhauses.

¹⁾ Herr Archivar Dr. Redlich hatte die Freundlichkeit, die photographische Aufnahme der Siegel zu leiten. Die Tafeln sind in der Lichtdruckanstalt des Herrn W. Otto in Düsseldorf (Fürstenwall 228) hergestellt.

Der Urheber dieser Hypothese ist v. Ledebur, der den Nachweis zu führen versucht hat¹⁾, „die vielblättrige Rose in der Einzahl“ sei das gemeinsame Stammwappen der Grafen von Berg, Altena, Isenberg, Limburg (a. d. Lenne) und von der Mark. Er behauptet, dass „der tragische Konflikt, in welchen die Mitglieder dieses Stammes gerieten, bezeichnet durch die Tötung des zum Heiligen erhobenen Erzbischofs von Köln Engelberts I. Grafen von Berg († 7. Nov. 1225), durch die Vierteilung seines Totschlägers und Neffen, des unglücklichen Grafen Friedrich von Isenberg († 13. Nov. 1226), durch die Absetzung der Brüder des Letzteren . . . und durch eine Reihe blutiger Vehden auf Veränderungen von Namen und Wappen, einerseits von Altena in Mark, andererseits von Isenberg in Limburg“ von Einfluss gewesen sei.

Ob die Aenderung des Wappens unter den Nachkommen des Grafen Eberhard von Altena (1160 — 1180) wirklich durch die von v. Ledebur angedeuteten Ereignisse bewirkt worden ist, oder ob sie, wie Seyler²⁾ annimmt, auf ein Familienübereinkommen zurückzuführen ist, mag einstweilen dahingestellt sein. Wie kommt es aber, dass auch die Grafen von Berg das ursprüngliche Geschlechtswappen abgelegt haben?

Dass nämlich Adolf III. (1189— 1218), der Letzte weltlichen Standes aus dem bergischen Grafenhause³⁾, „zwei nach oben und unten mit Zinnen versehene Querbalken“ im Schilde führt, ist Ledebur zwar nicht unbekannt, er erklärt es aber damit, „dass dies das für den Stammsitz Burg und die dazu gehörige Landschaft, in der dieses Wappenbild bei einer grossen Zahl von Familien des Ritterstandes sich wiederholt, . . . angenommene Wappen ist, nicht aber das Stammwappen der Dynastie.“

In seiner Annahme, die Rose sei das bergische Stammwappen, wird v. Ledebur, dessen Beweisführung ich hier wörtlich wiedergeben will, durch den Umstand bestärkt,

¹⁾ A. a. O.

²⁾ Geschichte der Heraldik S. 242.

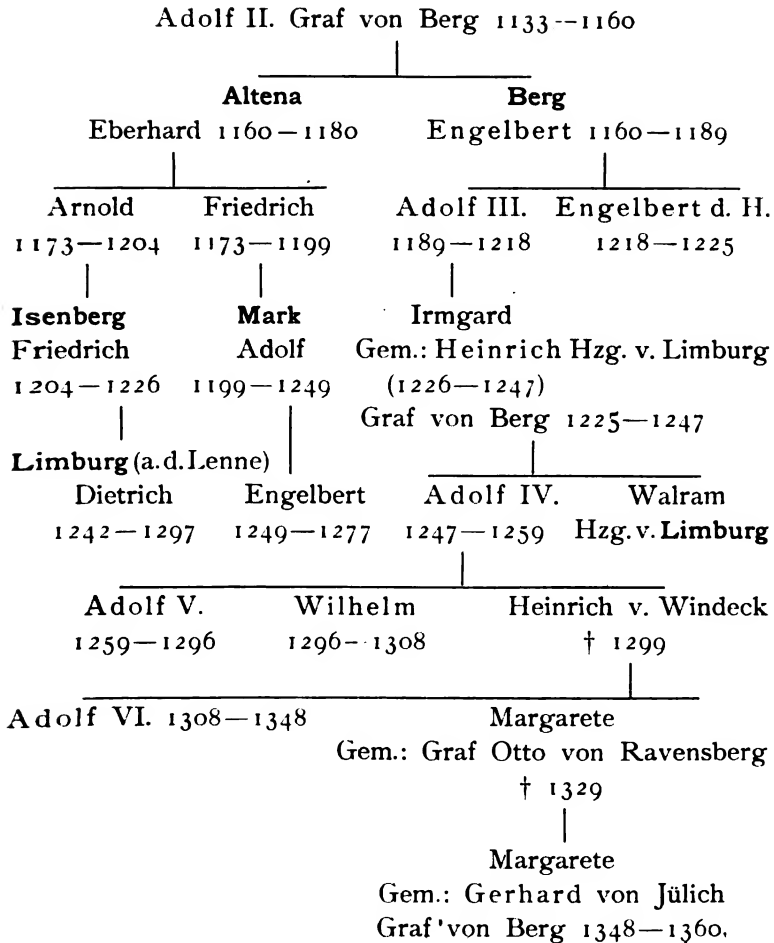
³⁾ Bekanntlich hat sein Bruder Engelbert, Erzbischof von Köln, nach ihm bis zu seiner Ermordung (1225) die Grafschaft verwaltet.

„dass der Begründer der zweiten bergischen Dynastie, der Herzog Heinrich von Limburg, welcher durch des Grafen Adolf Tochter Irmengard Erbe der Grafschaft Berg wurde, auf seinem Reitersiegel von 1244, welches die Umschrift führt: † Henric. dux de Lemborg et comes de Monte, einen Reiter zeigt bloss mit Schwerdt, nicht mit Schild versehen aber mit einem Helme, worauf, als einziges in dem Siegel sich bemerkbar machendes heraldisches Emblem, sich eine Rose zeigt. Das der Rückseite beigefügte Secretsiegel dagegen bietet den bergischen Schild mit der Zeichnung von 5 balkenweise gezogenen Zinnenschnitten. Wir wissen für jene Rose keine andere Erklärung zu finden, als die, dass damit der Stamm hat ausgedrückt werden sollen, dem Irmengard entsprossen war, während das Secret das Erbe, nämlich die Grafschaft Berg bezeichnet. Das in diesem Siegel trotz der Umschrift gänzlich verläugnete angestammte Wappen Heinrichs, nämlich der Limburgische Löwe, kam indessen bald darauf, schon in den Siegeln von Heinrichs Sohn Adolf zu ganz alleiniger Geltung, und seitdem ist bis auf den heutigen Tag der Löwe das Wappen der Grafschaft, wie des Herzogtums Berg geblieben, wenn auch in anderen Tinkturen, als der Limburger Löwe zeigt.“

Man sieht, auch für v. Ledebur sind es hauptsächlich die Siegel, auf welche er seine Behauptungen stützt, aber er hat nicht die Originale gesehen, sondern die gänzlich unzulänglichen Holzschnitte, welche Kremers „Akademische Beiträge zur Gölch- und Bergischen Geschichte“¹⁾ bieten, sind seine Quelle.

Um seine Beweisführung nachzuprüfen, ist es zunächst nötig, sich das genealogische Verhältnis der verschiedenen hier in Betracht kommenden Dynastien an folgender Stammtafel zu vergegenwärtigen.

¹⁾ III. Band Mannheim 1781 S. 196, 204, 205 und 207.



Ein Siegel Adolfs II. (1133—1160), des Stammvaters der beiden Linien Berg und Altena, kennen wir nicht, und damit entbehren wir jedes sicheren Anhalts, ob er überhaupt schon ein Wappen oder ein wappenmässiges Zeichen geführt hat.

Nach den Zeugnissen aus der Litteratur wie der Sphragistik ist dies aber an sich höchst unwahrscheinlich. Während nämlich von der Mitte des 12. Jahrhunderts an in Deutschland wohl wappenmässige Zeichen auf verschiedenen Teilen der Rüstung erscheinen, können wir von eigentlichen Wappen doch erst vom letzten Drittel oder Viertel des Jahrhunderts an reden¹⁾. In dieser Zeit wird der Schild zum bevorzugten Träger des den Kämpfer kennzeichnenden Bildes, des „Zeichens“, und — vielleicht noch etwas später — wird das Schildzeichen „wāpen“ oder „wāfen“ (in der Einzahl) genannt.

Adolf II. hinterliess — abgesehen von dem vor Damascus gefallenen Adolf — zwei Söhne weltlichen Standes, Eberhard und Engelbert, von denen der ältere (1160—1180) die westfälischen Besitzungen des Vaters erbte und sich Graf von Altena nannte, während Engelbert als Graf von Berg oder Neuenberg das fränkische Gebiet erhielt. Beide Brüder haben, ebenso wie der Vater, kein nachweisliches Wappen geführt. Zwar fällt ihr Leben eben in die Zeit, wo sich die Anfänge des Wappenwesens im eigentlichen Sinne entwickeln, in der uns bei Porträtsiegeln wappenmässige Zeichen auf den Schilden begegnen und zugleich die ersten Siegel in Schildform auftauchen. Aber während ein Siegel Eberhards von Altena überhaupt nicht bekannt ist, zeigt das Reitersiegel Engelberts (Taf. I)²⁾, das älteste unserer bergischen Siegel, auf dem Schilde kein erkennbares Bild, der Schild ist vielmehr glatt.

Erst in der folgenden Generation treten uns in beiden Zweigen des Geschlechtes Wappen entgegen: Das Reitersiegel Arnolds von Altena, des ersten Sohnes Eberhards I.

¹⁾ Vgl. Seyler a. a. O. S. 65 ff., S. 70 ff.

²⁾ Der Lichtdruck ist insofern weniger gut, als die Beleuchtung es nicht deutlich erkennen lässt, dass der Schild ohne Wappenbild ist.

(1173—1204). enthält im Schilde die Rose,¹⁾ während Adolf III. von Berg (1189—1218) auf Schild, Pferddecke und Helm die doppeltgezintten Balken führt (Taf. I 2. u. 3).

Es muss also als feststehend angenommen werden, dass in der Zeit, wo die Rose zuerst als Wappenbild eines Gliedes des Grafengeschlechtes Berg-Altena auftritt, die Besitzungen schon in der zweiten Generation geteilt waren. Und ferner muss folgender Erwägung Raum gegeben werden. Hätte auch Arnolds Vater, Eberhard von Altena, was immerhin möglich aber nicht erwiesen ist, bereits die Rose als Schildzeichen geführt, so wäre damit noch keineswegs ausgemacht, dass auch sein und Engelberts Vater Adolf II. dasselbe Zeichen gebraucht hat. Denn vorausgesetzt auch, dass zu dessen Zeit sich das Wappenwesen bereits konsolidiert hätte, so hätten nicht beide Söhne das väterliche Wappen geerbt, sondern nur der Eine, und zwar derjenige, der den Stammbesitz erhalten hat; das war aber nicht der ältere, Eberhard, sondern der jüngere, Engelbert. Will man also von den späteren Siegeln rückwärts schliessen, so müssten die Zinnenbalken, nicht die Rose das Wappen Engelberts und Adolfs II., mithin das bergische Wappen überhaupt, gebildet haben.

Hält man dem entgegen, dass Eberhard als der ältere Sohn auch das väterliche Wappen habe erben müssen, so ist darauf hinzuweisen, dass der dingliche Charakter des Wappens, seine Eigenschaft als Besitzzeichen sich in der ältesten Zeit besonders geltend macht, ein Umstand, für den gerade die bergische Heraldik noch ein später zu besprechendes interessantes Beispiel aufweist. Hier mag, was die Verschiedenheit der Wappen bei Besitzteilungen betrifft, darauf hingewiesen werden, dass von den beiden von Eberhard von Altena abstammenden Linien Isenberg und Mark die eine Linie mit Arnold, dem Stammvater des Isenberger Zweiges, die Rose führte, während sein Neffe Adolf von der Mark — von dessen Vater Friedrich besitzen wir kein Siegel — den Schachbalken mit wachsendem Löwen als Wappenzeichen hat. An anderen Beispielen für die An-

¹⁾ Philippi, Die westfälischen Siegel des Mittelalters, I. Taf. XIX 7.

nahme ganz neuer Wappen bei Erbteilungen ist besonders die älteste Geschichte der Heraldik nicht arm, während in der späteren Zeit, wie auch die bergischen Grafensiegel zeigen werden, nur eine Änderung des Wappens unter Beibehaltung der Grundform Brauch wird. Wenn in dem Hohenlohischen Brüdervertrag von 1230 ausdrücklich bestimmt wird: „quod uterque fratrum ducere debeat in perpetuum clipeum patris sui et baneriam novam,“ so ist damit eben mit Bewusstsein eine Ausnahme geschaffen worden, welche die Regel beweist¹⁾.

Nun hat aber v. Ledebur zur Stütze seiner Ansicht noch den Umstand ins Feld geführt, dass der Gemahl der bergischen Erbtöchter Irmgard in seinem Reitersiegel als einziges heraldisches Emblem eine Rose auf dem Helme trägt.

Es kann hier ganz davon abgesehen werden, dass das Helmkleinod, denn um ein solches handelt es sich, in der ältesten Zeit ohne erkennbare Regel auftritt und einen durchaus persönlichen Charakter trägt. Es genügt vielmehr ein Blick auf das Siegel Heinrichs von Limburg (Taf. I 4), um zu zeigen, dass es sich hier gar nicht um eine Rose handelt, sondern um ein kugelartiges Kleinod, das auf einer in der Mitte der flachen Oberseite des Topfhelms angebrachten Tülle befestigt ist²⁾. Ausserdem ist Heinrich keineswegs ohne Schild und mit Verleugnung seines Stammwappens dargestellt, sondern der Schild ist vorhanden und überragt den Körper auf 3 Seiten. Wenn er auch nur von der Innenseite sichtbar ist, so hat dies doch den Siegelschneider nicht abgehalten, den Limburger Löwen darauf anzubringen, Hinterpranken und Schweif sind deutlich erkennbar.

¹⁾ Vgl. Fürst Hohenlohe im Archiv für Hohenlohische Geschichte I 275 und die Bemerkungen Seylers dazu in seiner Geschichte der Heraldik S. 240. Dass hier ein Recht des jüngeren Bruders geschaffen wird, wie Fürst Hohenlohe annimmt, nicht aber von einer Pflicht durch Familienvertrag, wie Seyler will, die Rede sein kann, scheint mir ausser Zweifel.

²⁾ Sein Bruder Walram, der Erbe von Limburg, hat an Stelle dieser Kugel ein haspelartiges Kleinod. Urkunde von 1249 im Düsseldorfer Staatsarchiv, Kurköln 121.

Die Rose ist demnach als Wappen der Grafen von Berg weder direkt noch indirekt nachzuweisen. Man sieht aber, wie gefährlich es ist, unzulängliche Abbildungen für heraldische Hypothesen zu benutzen.

Und somit müssen wir in dem Zeichen, welches auf dem Siegel des Grafen Adolf III. erscheint, das älteste und eigentliche Wappenbild von Berg erkennen. Es begegnet uns dann noch einmal in dem Rücksiegel des Erben der Grafschaft, des Herzogs Heinrich von Limburg (Taf. I 5), der sich eben dadurch als den Erben und Herrn von Berg bezeichnete, dass er das Wappen des erheirateten Besitzes in sein Siegel aufnahm. Auch seine Gemahlin Irmgard, die Tochter Adolfs IV., die ihm diesen Besitz zubrachte, führt in ihrem Rücksiegel den Zinnenschild (Taf. II 7).

Ausser den eben angeführten Gründen lassen noch zwei besondere Umstände den Schild mit dem Zinnenschnitt als spezifisch bergisches Landeswappen erscheinen.

Die gezinnten Balken im Wappen gehören zu den sogenannten Heroldsstücken. Wie nun eine ganze Reihe von solchen Figuren als redende Wappenbilder aufzufassen sind, die den Namen des Wappenführers durch die schematische Darstellung eines Bildes übersetzen, wie z. B. auch die Schachirung in vielen Fällen die Darstellung von Mauerwerk bedeutet¹⁾, so nehme ich keinen Anstand, in dem Zinnenschnitt des bergischen Wappens die symbolische Darstellung einer Burg zu erblicken. Und wie die Grafschaft Berg ihren Namen von dem Stammsitze des Geschlechts, früher bei Altenberg an der Dhün, dann in Burg an der Wupper²⁾, entlehnt hat, so suchte man eben durch die sinnbildliche Darstellung jener Stammburg den Namen des Wappenträgers auszudrücken.

In derselben Weise wird auch das Aufkommen des Schachbalkens im märkischen Wappen zu erklären sein.

¹⁾ Vgl. Seyler, Geschichte der Heraldik S. 166 ff.

²⁾ Bekanntlich hat Graf Adolf I. die Stammburg Berg im Dhünthale dem Cistercienserorden geschenkt und eine neue Burg im Wupperthale gebaut, die die Burg auf dem Neuenberge hiess, wie sich denn auch Engelbert zuweilen Graf von Neuenberg nennt. Dem gegenüber wurde die Burg und das dort gegründete Kloster Altenberg genannt, ein Name, den das Kloster beibehielt, als es vom Berge in das Thal verlegt wurde.

Um die Burg Mark bei Hamm, nach welcher sich Friedrich und sein Sohn Adolf nannten, symbolisch in ihrem Wappen zum Ausdruck zu bringen, wählten sie den geschachten Balken.

Die bildliche Darstellung einer Burg entweder lediglich als Siegelbild oder als wirkliches Wappenbild ist gerade in der ältesten Zeit bei solchen Geschlechtern, deren Namen mit Berg, Burg, Stein oder dergl. zusammengesetzt sind, sehr häufig. Ich erinnere nur an das Siegelbild des Grafen Chuno von Lenzburg aus dem Jahre 1167¹⁾, (das ich aber nicht als wappenmässig bezeichnen möchte) und verweise auf die Beispiele, die Seyler²⁾ und neuerdings Ilgen³⁾ angeführt haben.

Auch die bergische Sphragistik entbehrt nicht derartiger Namenssiegel, die zugleich Besitzzeichen sind. Gräfin Margarete von Berg, die Wittwe Adolfs IV., sowohl als Elisabeth, die Gemahlin Adolfs V. haben in den Rücksiegeln ihrer Reitersiegel Darstellungen einer auf einem Berge liegenden Burg. Es kann wohl keinem Zweifel unterliegen, dass wir hierin Abbildungen der Stammburg Burg a. d. W. und zugleich rebusartige Illustrationen des Namens zu erblicken haben.

Es muss schliesslich noch auf eine andere Thatsache hingewiesen werden, die geeignet ist, die Bedeutung des Zinnenschnittwappens für das Fürstentum Berg in das rechte Licht zu setzen, die nämlich, dass eine grosse Reihe bergischer Ministerialengeschlechter die Zinnenbalken in der Einzahl oder in der Mehrzahl, in dieser oder in jener Tinguirung im Schilde führt⁴⁾. Bereits Ledebur hat hierauf hin-

¹⁾ Seyler, Heraldik S. 71. Ganz, Herald. Kunst in der Schweiz S. 10.

²⁾ A. a. O. S. 175.

³⁾ Die westfälischen Siegel des M. A. Heft 4 Einl. Sp. 14*.

⁴⁾ Zu nennen sind die v. Bensberg, v. Bottlenberg, v. Hittorf, v. Lülsdorf, v. Nesselrode, v. Opladen, v. Overheide, Quad, Rusilpaffe, Schöller, v. Steinbüchel, v. Vorst, Varnsberg (Mitteilung des Kgl. Staatsarchivs in Düsseldorf). Ferner kommen in Betracht die v. Schönrode und v. Huphoven. Johannes de Schoynrode und Engelbertus de H. besiegeln neben Graf Adolf und dem Severinstift eine Urkunde (Staatsarch. Düsseldorf, St. Severin zu Köln 77). Der Erstere hat zwei Zinnenbalken, der Letztere einen mit einem Stern als Zeichen. Fahne, Gesch. der jülich-bergischen etc. Geschlechter führt noch

gewiesen¹⁾, ohne indessen den ziemlich naheliegenden Schluss zu ziehen, dass dieser Umstand ganz besonders für das Alter des Wappens spricht.

Die Änderung in der Heeresverfassung, wie sie seit Heinrich V. allmählich eingetreten war, der Uebergang des alten Heeresaufgebots in eine aus Reitern bestehende Feudalmiliz unter einer gewissen Anzahl von Kontingentherren und die gleichzeitige Umbildung der Stände sind ja für das Wappenwesen überhaupt von grosser Bedeutung gewesen, sie erklären insbesondere die hier zu Tage tretende Erscheinung, dass eine relativ so grosse Anzahl von Ministerialengeschlechtern das Wappen ihrer Lehens- und Kriegsherren führt. Und zwar befinden sich unter diesen Geschlechtern nicht nur solche, die von den sogenannten Einschildrittern abzuleiten sind, sondern auch solche, die ursprünglich nicht zu dem siebenten Heerschild gehörten²⁾, vielmehr eben gräfliche Lehensleute und Ministerialen waren, wie die Quad, Nesselrod, Schöller, Bottlenberg u. A.³⁾ Wenn auch später viele Ministerialen Sonderwappen angenommen haben, so zeigt doch eben die verhältnissmässig grosse Anzahl derer, die den Schild, mit dem sie belehnt worden sind⁴⁾, beibehalten haben, welche Bedeutung derselbe als Landeswappen hatte.

Die Annahme der lehensherrlichen Wappen seitens der Ministerialen muss aber auch in einer sehr frühen Zeit geschehen sein, ziemlich gleichzeitig mit der Festigung des Wappenwesens überhaupt. Hätte also ein Graf von Berg zu irgend einer Zeit vor Adolf II. eine Rose geführt, so müsste dieses Zeichen ebenso oft auf den Schilden der bergischen Adelsgeschlechter erscheinen, als es jetzt mit dem Zinnenschnitt der Fall ist. So aber lebt das alte Landeswappen in den Wappen jener Geschlechter fort, wenigstens hinsichtlich der äusseren Form.

eine ganze Reihe von Trägern des Zinnenschnittwappens auf. — Weniger zahlreich, aber doch häufig genug sind die märkischen Familien, die den Schachbalken führen. Vgl. Ilgen a. a. O.

¹⁾ S. o. S. 4.

²⁾ Vgl. Seyler, Heraldik S. 5 ff.

³⁾ Vgl. S. 10 Anm. 4.

⁴⁾ Seyler a. a. O. S. 321.

Was die Farben dieses ältesten bergischen Landeswappens betrifft, so lässt sich darüber nichts bestimmtes feststellen. Die Farben in den Wappen der Ministerialenfamilien mit dem Zinnenbalken können hier nicht massgebend sein, denn abgesehen davon, dass auch diese untereinander hinsichtlich der Tingierung verschieden sind, so wissen wir, dass das Gefolge eines Herrn zwar dessen Wappenbild, aber in anderer Tingierung führte, oder dass wenigstens dieser Fall vorkam, wie z. B. von Eskîlabon in Pleiers Gârel von dem blühenden Thal V. 3467 gesagt wird:¹⁾

Sîn schilt was von lazûre blâ,
von arabischem golde dâ
was drûfe erhaben ein rîcher ar.

Dagegen ritt sein Gefolge
undr vier banieren lichtgevar,
die wâren wîz snêvar,
darinnen swebete ein zobelîn ar.²⁾

Das Siegel Adolfs III., des ersten nachweisbaren Wappen-tragenden unter den bergischen Grafen, bietet noch Anlass zu einigen heraldischen Erwägungen allgemeiner Art.

Adolf, den wir von 1189--1218 im Besitze des väterlichen Erbes finden, hat uns nur aus der späteren Zeit seines Lebens Siegel hinterlassen, nämlich aus den Jahren 1211 und 1216. Es sind drei Exemplare desselben Stempels, von denen zwei auf Tafel I 2 u. 3 abgebildet sind. Ob Adolf überhaupt nur diese eine Siegelform benutzt hat, oder ob er in den ersten Jahren seiner Herrscherthätigkeit einen anderen Stempel besessen hat, wissen wir nicht. Jedenfalls aber zeigen die vorhandenen Exemplare bemerkenswerte Unterschiede von dem — übrigens nur in einem Exemplare erhaltenen — seines Vaters (Taf. I 1).

Zunächst der Helm. Anstatt des Glockenhelms, wie ihn noch Eberhard trug, finden wir bei Adolf die gegen

¹⁾ Vgl. Seyler a. a. O. S. 236.

²⁾ Die Mehrzahl der erwähnten bergischen Ministerialenwappen hat die Farben schwarz und weiss, die Quad weiss in roth. Vielleicht darf man für das Landeswappen roth (als die der natürlichen Farbe der Zinnen am nächsten kommende Tingierung) in weiss annehmen. Aber dies ist eine sehr unsichere Vermutung.

Ende des XII. Jahrhunderts Mode werdende neue Helmform, den Topfhelm. Aber dieser Topfhelm ist nicht glatt und schmucklos wie die sonst auf Siegeln dieser Zeit vorkommenden, sondern wir bemerken (deutlich nur auf dem Exemplar 2), dass sich das Schildzeichen oben an dem Helme wiederholt.

Es fragt sich nun, in welcher Weise wir uns die Anbringung des Zinnenbalkens auf dem Helm zu denken haben.

Unter den gleichzeitigen sphragistischen Beispielen steht das Siegel Adolfs wohl einzig in seiner Art da. Wohl aber zeigen die Miniaturen aus dem Ende des 12. Jahrhunderts, namentlich in dem *Carmen de bello Siculo* des Petrus de Ebulo¹⁾, einen farbigen Schmuck der Helme, der der Verzierung des Helms auf unserem Siegel vollkommen entspricht.

Man hat diesen Helmschmuck ohne weiteres für eine Bemalung²⁾ erklärt, und es würde — diese Erklärung zugegeben — zu folgern sein, dass es sich auch bei der Darstellung in unserem Siegel um eine Bemalung handle. Ich hege indessen starken Zweifel, dass die Bemalung der Helme überhaupt so allgemein im Gebrauch gewesen ist und glaube, dass schon die technische Schwierigkeit, einen haltbaren Farbenüberzug anzubringen, gegen diese Ansicht spricht. Man mag wohl einfache Kennzeichen wie das Kreuzeszeichen durch Aufmalen hergestellt haben, aber man hatte doch zum Anbringen heraldischer Bilder zweckmässigere Mittel, wenn es sich überhaupt hierbei lediglich um einen Schmuck handelt und nicht vielmehr ein praktischer Zweck den Anlass gegeben hat. Ich meinerseits kann in den meisten der hier in Betracht kommenden Helmverzierungen und im speciellen auch in der des Siegels Graf Adolfs III. nichts anders erblicken, als die erste Form der Helmdecke.

Seyler, der sich überhaupt durch eine planmässige Durcharbeitung der litterarischen Quellen für die Geschichte der Heraldik ein grosses Verdienst erworben hat, hat dar-

¹⁾ In der Züricher Stadtbibliothek. Vgl. hierüber Ganz, *Geschichte der heraldischen Kunst in der Schweiz*. S. 22 ff.

²⁾ Ganz a. a. O. S. 23, 24, 68.

auf hingewiesen¹⁾, dass bereits in dem Wigalois des Wirnt von Gravenberch an zwei Stellen Helmdecken vorkommen. Der Helm des Truchsess von Roymunt wird V. 3877 folgendermassen beschrieben:

Sin helm der was riche
 Vil harte hoveschliche
 Mit ruten keln bedechet.
 Dar umbe was gestrechet
 Ein strieme wiz hermin.

Und von Wigalois heisst es V. 5562:
 Ein richer zobel zierte
 Den lichten helm uber al.

Diese Stellen beweisen m. E. mit absoluter Sicherheit, dass um die Wende des 12. Jahrhunderts — der Wigalois ist bald nach 1204 vollendet — die Helmdecken im Gebrauch waren, und zwar unabhängig von dem Kleinod. Es ist dabei gleichgiltig, ob wir es bei dieser ältesten Form mehr mit einem Helmüberzug zu thun haben, wie Ganz²⁾ meint, oder ob man die Bezeichnung Helmdecke anwendet. Es sind ja aus der späteren Zeit, namentlich aus der Zeit der Helmsiegel, mehrere Formen der Helmdecke nachweisbar. Sie tritt teilweise in der Form auf, dass sie nicht nur den oberen, sondern auch den hinteren Teil des Helmes bedeckt und, rechtwinklig absetzend, nur den vorderen Teil von den Augen abwärts freilässt. Der nach hinten ursprünglich in geraden Linien niederfallende Teil wird später grösser, mit dem Kleinod vereinigt, in Falten gelegt und in der bildlichen Darstellung stylistisch ausgestaltet. In anderen Fällen aber umgiebt die Helmdecke nur den oberen Teil des Helmes und die Enden fallen von hinten, gleichsam als ob der Ueberzug dort zusammengebunden worden sei, herab. Besonders instruktiv ist in dieser Beziehung das Helmsiegel des Johannes von Bentheim (1317)³⁾.

Das letztere Beispiel ist für uns hier noch besonders dadurch interessant, dass die Helmdecke mit dem Schildbilde gemustert ist, ebenso wie in unserem Falle.

¹⁾ Geschichte der Heraldik S. 207.

²⁾ A. a. O. S. 87.

³⁾ Tumbült, Westf. Siegel Taf. XXI 5.

Hierfür lassen sich auch sonst zahlreiche Beispiele anführen, allerdings nur, wie das eben erwähnte, aus der späteren Zeit.

Dass die Sphragistik fast durchweg erst in späterer Zeit das Vorkommen der Helmdecken beglaubigt, liegt zum grossen Teil wohl in der ursprünglichen Einfachheit der sich dicht an den Helm anschliessenden Form und in der Schwierigkeit, auf den Reitersiegeln Helmdecken mit heraldischem Schmuck zur Darstellung zu bringen. Der Gegenstand bot eine zu geringe Fläche dar, und aus diesem Grunde wird auch in der Wirklichkeit allmählich das ursprünglich auf der Helmdecke dargestellte Bild in erhabener Form über dem Helm angebracht worden sein¹⁾, während die Decke selbst einfarbig herabhing. Zuweilen auch vereinigte man Beides. So zeigt z. B. in einem Siegel des Grafen Johann von Cleve von 1348²⁾ der Helm neben dem mit Pfauenfedern besteckten Schirmbrett mit den sogenannten Lilienstäben auf der ganz glatten Decke ebenfalls die Lilienstäbe (Schildbeschlag).

Wie man sich, um auch diesen Punkt noch zu berühren, die Entstehung der Helmdecke zu denken hat, darüber herrschen verschiedene Meinungen. Während Seyler³⁾ lediglich das Bedürfnis nach schönem Aussehen als Motiv gelten lassen will, hält es neuerdings Ganz⁴⁾ für wahrscheinlich, dass während der Kreuzzüge dieselben Gründe massgebend für das Aufkommen der Helmtücher gewesen seien, welche heutzutage die Anbringung von Schutztüchern an den Tropenhelmen veranlasst haben. Das letztere erscheint ausgeschlossen wegen der ursprünglich eng anliegenden Form der Helmdecken. Es dürfte im Grunde lediglich das Bedürfnis gewaltet haben, das Helmdach gegen Schwertschläge zu verstärken. Die Stellen aus dem Wigalois zeigten, dass man Tierfelle verwandte; um

¹⁾ Da, wo das Wappenbild seiner Form wegen dies versagte, griff man zu dem Aushilfsmittel der Hilfskleinode, oder man schuf völlig neue, mit dem Wappen in keinem Zusammenhang stehende Zierrate.

²⁾ Staatsarchiv Düsseldorf, Jülich-Berg 509 (lose beiliegend).

³⁾ A. a. O. S. 206.

⁴⁾ A. a. O. S. 87.

heraldische Bilder auf der Decke anzubringen, wird man dann Tuchstoffe in der Farbe des Schildes gewählt haben, auf der das Wappenbild mit andersfarbigem Tuche aufgenäht, oder wohl auch aufgestickt wurde.

Das Aufnähen der Wappenfigur auf ein andersfarbiges Tuch wird in den Ritterepen oft erwähnt und es ist dies ja auch die einfachste Art, das Wappen anzubringen, jedenfalls einfacher als das Bemalen. Dass man auch mit dem Schilde ähnlich verfuhr, zeigt die Stelle des Parzival (101, 7)

Dez pantel, daz sîn vater truoc
von zobeles ûf sînen schilt man sluoc.

Eine ähnliche Stellung wie der Helm nimmt in der Geschichte der deutschen und wohl auch der ausserdeutschen Sphragistik und Heraldik ein anderes Ausrüstungsstück auf dem Siegel des Grafen Adolf III. ein: die kovertiure, die Pferddecke.

Dieses aus einem Vorder- und Hinterteil bestehende Ausrüstungs- und Schmuckstück, welches ursprünglich über ein eisernes Pferderüstkleid gelegt, später ohne dasselbe gebraucht wurde¹⁾, kommt bereits in den Miniaturen des *carmen de bello Siculo* als Auszeichnung der Anführer vor, und zwar mit heraldischem Schmuck, der auf der vorderen und hinteren Hälfte gleichmässig auftritt. Die Wiederholung des Schildbildes auf Helm, Schild und Decke ist indessen, wie Ganz in seiner „Geschichte der heraldischen Kunst in der Schweiz“ berichtet²⁾, nur bei dem Kaiser und seinem Heerführer Diopoldus durchgeführt.

Auch in der Litteratur begegnet uns die Pferddecke von Anfang an mit dem Schmucke des Wappens oder besser des Wappenbildes. So heisst es im *Lanzelot des Ulrich von Zatzikoven* (um 1200 entstanden) V. 4414:

Sîn ros mit einer îsern kovertiure
Was bedaht ûf den strit.
Darobe lac ein samît
Gewohrt grüene als ein gras.
Sîn wâfen ouch dar an was
Rote lewen von golde.

¹⁾ Ganz a. a. O. S. 88.

²⁾ S. 25.

Und ebenso in Wolframs von Eschenbach Parzival 14,22:
 Der hêrre pflac mit gernden siten
 ûf sîne kovertiure gesniten,
 anker lieht hermîn:
 dâ nâch muos ouch daz ander sîn
 ûfme schilt und an der wât.

Während also sowohl in Miniaturen, wie in der poetischen Litteratur die Kovertiure bereits um die Wende des 12. Jahrhunderts nachweisbar ist¹⁾, tritt sie in den Reitersiegeln erst verhältnismässig spät auf, und das Siegel Adolfs von Berg stellt, wenn ich nicht irre, bei weitem das älteste Beispiel eines Reitersiegels mit diesem Pferdeschmuck in der deutschen Sphragistik dar. Wenn Demay, *le costume au moyen-âge d'après les sceaux*²⁾, recht hat, der sie zuerst auf Siegeln der Jahre 1217, 1223 und 1224 nachweisen kann³⁾, so würde sogar in dieser Hinsicht die Priorität Frankreichs, auf dessen Vorgang und Beispiel man ja die Moden auch dieser Zeit zurückzuführen pflegt, übertroffen worden sein.

Die Pferddecke in unserem Siegel trägt das Wappenbild, den Zinnenbalken, und zwar ist dieser auf der vorderen Hälfte dreimal, auf der hinteren zweimal dargestellt, ein Beweis mehr, dass die ältere Heraldik bei Schildteilungen dieser Art keinen Wert darauf gelegt hat, wie oft das betreffende Zeichen sich wiederholte. Die Rücksiegel des Herzogs Heinrich von Limburg und seiner Gemahlin Irmgard (Taf. I 5, II 7) geben weitere Belege dafür.

II. Die Entstehung des bergischen Löwenwappens.

Es ist neuerdings von Ilgen⁴⁾ nachdrücklich darauf hingewiesen worden, dass die Siegel- und bis zu einem gewissen Grade auch die Wappenbilder in viel ausgedehnterem Masse Besitzzeichen gewesen und vom Besitze hergenommen sind, als man gemeinhin anzunehmen pflegt; und wir sahen,

¹⁾ Vgl. A. Schultz, *Höfisches Leben zur Zeit der Minnesinger* II S. 87.

²⁾ Paris 1880 S. 180.

³⁾ Ganz a. a. O. S. 88.

⁴⁾ Westf. Siegel des M. A. Heft 4 Einl. Sp. 11* ff.

wie auch bei der Entstehung der Wappen der Linien Berg und Mark des bergischen Grafenhauses dieser Gesichtspunkt eine Rolle gespielt, hat.

Noch deutlicher tritt die Eigenschaft als Besitzzeichen dann in die Erscheinung, wenn es sich darum handelt, Erbansprüche, erheiratetes Erbe oder sonst erworbenen Besitz auf den Siegeln und Wappen zum Ausdruck zu bringen, und man wird in den meisten Fällen Wappenänderungen auf solchen Besitzwechsel oder Besitzzuwachs durch Erbschaft zurückführen müssen¹⁾, denn die Annahme ganz neuer Wappen bei Erbteilungen dürfte nur der ältesten Heraldik eigentümlich sein.

Die Stetigkeit in dem Wappenwesen, die Wappenerblichkeit unabhängig vom Besitz, die Eigenschaft der Wappen als Familienzeichen begann nämlich bereits früh sich auszubilden, verhinderte den häufigen Wappenwechsel jüngerer Söhne und fand andere Mittel, um Nebenlinien als solche kenntlich zu machen, ohne aber das Wappen in seiner Hauptform zu verändern.

Beide Eigenschaften des Wappens, die als Besitz- und die als Familienzeichen, bringen in der weiteren Entwicklungsgeschichte des bergischen Wappens eigentümliche Wandlungen hervor.

Nach dem Tode Engelberts des Heiligen, der als Bruder des Grafen Adolf die Verwaltung der Grafschaft an sich genommen hatte, trat Adolfs Schwiegersohn Heinrich, Sohn des Herzogs Walram von Limburg, sein Erbe an. Er brachte diese Erbschaft später, nachdem er seinem Vater als Herzog von Limburg gefolgt war²⁾, äusserlich dadurch zum Ausdruck, dass er den bergischen Schild mit dem Zinnenschnitt³⁾ im Rücksiegel führte (Taf.

¹⁾ Vgl. die Beispiele bei Seyler S. 274.

²⁾ Ein Siegel von ihm aus der kurzen Zeit seiner Regierungsthätigkeit in Berg zwischen dem Tode Engelberts d. H. und dem seines Vaters habe ich nicht ausfindig machen können.

³⁾ Adolf hatte im Schild nur zwei Zinnenbalken, auf dem Helm nur einen, auf dem vorderen Teil der Pferdedecke dagegen drei. Heinrichs und Irmgardis Schild beginnt oben mit einem halben Zinnenschnitt. Es ist oben schon erwähnt worden, dass dies heraldisch ohne Belang ist.

I 5)¹⁾. Auch seine Gemahlin Irmgard benutzte denselben Schild für ihr Rücksiegel (Taf. II 7).

Heinrich von Limburg und Berg hinterliess zwei Söhne, Adolf, den erstgeborenen, und den jüngeren Walram. Er hat anscheinend schon bei seinen Lebzeiten Bestimmungen über die Erbteilung getroffen, und zwar erhielt eigentümlicherweise nicht Adolf als der Älteste das Herzogtum Limburg, sondern Walram der Jüngere, während Adolf die Grafschaft Berg zu teil wurde, welche er schon als Mitregent des Vaters verwaltet zu haben scheint. Er nannte sich in dieser Eigenschaft *Adolfus primogenitus ducis de Lymburg comitis de Monte*, und führte ein dem väterlichen ähnliches Reitersiegel ohne Helmzier und im Schilde den Löwen, aber belegt mit einem Turnierkragen (Taf. II 8). Auch das Rücksiegel, dessen er sich bediente, zeigt den mit einem Turnierkragen belegten Löwenschild²⁾. Und dieses Wappen behielt er späterhin als Graf von Berg bei, während der jüngere Walram als Herzog von Limburg den ungebrochenen väterlichen Schild weiterführte.

Zunächst ist hier noch festzustellen, dass der Zinnschnitt als Wappen der Grafschaft Berg in Wegfall gekommen ist. Die Ursache ist wohl darin zu suchen, dass Graf Adolf das Siegel und Wappen, welches er als Primogenitus des Herzogs von Limburg führte, als Graf von Berg beibehalten hat.

Wie kommt er aber zu dem Turnierkragen? Diese Art der Brisuren ist ein schon im Beginne des 13. Jahrhunderts im nordwestlichen Deutschland vielfach gebräuchliches Mittel, um jüngere Söhne oder besser gesagt Nebenlinien zu bezeichnen³⁾. Wir besitzen ein urkundliches

¹⁾ Diese Art, das erheiratete Erbe darzustellen, kommt auch sonst vor. Arnold Graf von Los hat 1265 auf seinem Reitersiegel einen Schild mit Balkenteilung, als Rücksiegel den Schild mit dem Wappen von Chini, das er durch seine Gemahlin erbt.

²⁾ Ich habe dieses Rücksiegel zu Taf. II 8 nicht abbilden lassen, weil es dem Rücksiegel Taf. II 10 aus der Zeit als selbständiger Graf völlig ähnlich ist, nur dass das erstere drei, das letztere dagegen fünf Lätze hat.

³⁾ Ueber den Turnierkragen vgl. v. Ledebur, *Der Turnierkragen in der deutschen Heraldik* (Archiv für die Adelsgeschichte etc. I S. 1 ff.). Ilgen,

Zeugnis für diesen Brauch in einem Vergleich zwischen dem Grafen Adolf von Cleve-Mark und seinem Bruder Gerhard aus dem Jahre 1414¹⁾ „van oirre twier wapen van den landen, dair sie toe gebaeren syn“. Es wird darin bestimmt, dass der jüngere Gerhard „vueren sal in enen schilde half die wapen van Cleve mit den bokelen ind half die wapen van der Marke, in den helm van der Marke, den greve Engelbert toe vueren plach, ind sal die wapen ind helm breken mit blauwen paristelen²⁾ also schienbarlick, als dat gewontlick is van enen jongsten broider.“

Aber schon in ganz früher Zeit ist man in der Praxis nach diesem Grundsatz verfahren, und zwar Hand in Hand mit der Titulatur, die ebenfalls streng geregelt ist, alles Zeichen dafür, dass der Besitz oder die Erbfolge in engster Beziehung zu dem Wappenwesen standen und dasselbe beeinflusst haben.

Die Grafen von Cleve führten bekanntlich im Schilde ein kleines Schildchen³⁾ mit darüber gelegtem Schildbeschlag, den „Buckeln“, wie es in der eben erwähnten Urkunde heisst. Bei den jüngeren Brüdern der regierenden Grafen von Cleve fällt der Beschlag fort, sie haben demnach nur das Schildchen im Wappen, erhalten aber als Beizeichen den Turnierkragen⁴⁾.

Westfäl. Siegel IV Sp. 18*, Bernd, Handbuch der Wappenwissenschaft S. 98. Seyler, Heraldik S. 239, 743.

¹⁾ Staatsarchiv Düsseldorf Cleve-Mark 712, 1414 op den manendach na den heiligen dertzen daige. Die dazu gehörige Urkunde von 1413 Juli 6 ist abgedruckt bei Lacomblet, Urkundenbuch f. d. Gesch. d. Niederrheins IV S. 86.

²⁾ Hierunter ist, wie die dem Vertrage entsprechend gestalteten Siegel beweisen, eben der „Turnierkragen“, oder sind vielmehr die Lätze desselben zu verstehen. Eine ausreichende sprachliche Erklärung dieses noch in einem ähnlichen Vertrag von 1419 Okt. 23 (Lacomblet a. a. O IV S. 127) vorkommenden Wortes habe ich nicht finden können. Sie würde möglicherweise den Ursprung und die Bedeutung dieses interessanten heraldischen Bezeichens aufklären können.

³⁾ Dieses Schildchen ist höchst wahrscheinlich ursprünglich auch nichts anderes, als der Umbo, der verstärkte Mittelpunkt des Schildes, von dem sich der radienartige Beschlag abzweigt.

⁴⁾ Vgl. Seyler, Heraldik S. 239. Als Ausnahme ist indessen bemerkenswert das runde Siegel des „Theodericus dictus Luef de Cleve, dominus de

In dem Limburger Grafenhaus war ebenfalls der Turnierkragen schon vor Adolf IV. von Berg im Gebrauch. So hatte der Bruder des Herzogs und Grafen Heinrich von Limburg und Berg, Walram von Limburg, Herr von Falkenberg, im Schilde den (Limburger) Löwen mit fünf-latzigem Turnierkragen¹⁾, und sein gleichnamiger Sohn, Herr von Montjoie und Sittard, führte dasselbe Wappen²⁾.

Das Auffällige ist nun, dass Adolf, obwohl Erstgeborener des Herzogs Heinrich, das Abzeichen der jüngeren Söhne führt. Es erklärt sich dies aber einfach aus der Thatsache, dass nicht er das Stammland erbte, sondern der jüngere Bruder. Die Auffassung, dass das Wappen am Besitz hing, wird dadurch ebenso illustriert, wie durch den oben erwähnten urkundlichen Ausdruck der „wapen van den landen, dair sie toe gebaeren syn“. Und, um ein Beispiel aus der gleichzeitigen Litteratur anzuführen, als Gahmuret in Wolframs von Eschenbach Parzival den Tod seines Bruders erfuhr, legte er das bis dahin getragene symbolische Wappen, den Anker, ab, und trat mit dem Besitz des Landes auch den des von Vater und Brüder getragenen Wappens an. Er sagt zu den Gefährten (99, 12):

Kêrt ûf den schilt nach sîner (des Bruders) art.
 gehabet uich an der vröuden vart:
 ich sol mîns vater wâpen tragen.
 sîn lant mîn anker hât beslagen.
 der anker ist ein recken zil,
 den trage und neme nu swer der wil.

Toneburg“ von 1285. (St.-A. Düsseldorf, Cleve-Mark 56), welches nur einen mit Sternen besäeten, mit einem Schildchen belegten Schild enthält. — Die Städtesiegel enthalten vielfach nur den Schild im Schilde, ohne den Beschlag.

¹⁾ Urk. von 1237, Staatsarch. Düsseldorf, Jülich-Berg 16 und 17.

²⁾ Die jüngeren Söhne der Grafen von Jülich benutzten dagegen in der älteren Zeit eine andere Art der Beizeichen, um ihr Wappen von denen der Hauptlinie zu unterscheiden, nämlich den Schrägbalken. So Walram von Jülich, Herr von Bergheim und sein gleichnamiger Sohn (1239, St.-A. Düsseldorf Aposteln in Köln 19, 1249, Kurköln 118, u. ö., 1287, Kurköln 313, Domstift 247). Den Schrägfaden dagegen finde ich in unserer Gegend ausschliesslich für Bastardswappen verwandt, wofür mir allerdings erst aus dem 15. Jahrhundert Beispiele bekannt sind. Am Ende des XIV. Jahrhunderts kam auch bei den Grafen von Jülich der Turnierkragen in Gebrauch.

Offenbar ist das Wappen Adolfs ebenso wie die Landes-
teilung auf eine Bestimmung des Vaters Heinrich zurück-
zuführen, wobei an die Stelle des Parzival zu erinnern ist,
wo es (14, 12) heisst:

Nu erlobt im daz er müeze hân
ander wâpen denne im Gandîn
dâ vor gap, der vater sîn.

Der Löwe mit dem Turnierkragen ist auf diese Weise
zum Wappen der bergischen Grafen geworden und ist es
auch einige Zeit geblieben.

Von den Söhnen Adolfs IV. folgte ihm zunächst sein
gleichnamiger ältester Sohn. Wegen der Jugend Adolfs V.
führte indessen seine Mutter Margarete die Regierung und
später die Mitregierung. Diese Thatsache spricht sich sphra-
gistisch darin aus, dass Adolf zuerst ein kleineres schild-
förmiges Siegel mit dem väterlichen Wappen, dem Löwen mit
fünfplatzigem Turnierkragen, und der Umschrift *Sigillum
Adolphi de Monte* führte, das er später, anscheinend nachdem
er zur Mitregierung herangezogen war, mit einem grösseren
runden Siegel vertauschte, welches in dem mit Lilien ge-
musterten Felde ebenfalls den Löwenschild mit Turnierkragen
und der gleichen Umschrift zeigt. Auch nach selbständiger
Übernahme der Regierung hat er das letztgenannte Siegel
noch eine Zeit lang weiter geführt, wozu dann allerdings ein
auch als Rücksiegel benutztes Sekret kam, welches eben-
falls den Löwenschild mit dem Turnierkragen enthält, Adolf
aber in der Umschrift als „comes de Monte“ bezeichnet
(Taf. III 16). Dasselbe Wappenbild erscheint dann auch
auf seinem Reitersiegel (Taf. III 17), das sich zwar noch
an das Siegel des Vaters und Grossvaters anlehnt, aber
den Schild von der Aussenseite zeigt; auch erscheint hier
zum ersten Male wieder seit dem Urgrossvater Adolf III.
die mit dem Wappenbild geschmückte Pferddecke. Der
Helm dagegen ist der glatte Topfhelm ohne erkennbare
Verzierung, wie ihn auch die Siegel des Vaters zeigten.

Bemerkenswert ist, dass das bergische Wappen in der
Form, wie es unter Adolf IV. und Adolf V. im Gebrauch
war, in die Siegel der Städte übergegangen ist, die unter
diesen beiden Grafen Stadtrechte erhielten, oder doch ein

Stadtsiegel annahmen. So ist der mit dem Turnierkragen belegte Löwenschild in dem Siegelfelde der im übrigen das Bild der Pfarrkirche tragenden Siegel von Wipperfürth und Ratingen angebracht, während Düsseldorf den Wappenschild im Rücksiegel führte¹⁾.

Der Erbe des ohne männliche Leibeserben 1296 verstorbenen Grafen Adolf V. war sein Bruder Wilhelm. Von ihm hat sich aus der Zeit vor Antritt der Regierung kein Siegel erhalten. Er mag aber geführt haben, welches er will, jedenfalls übernahm er nach dem Tode des Bruders mit der Erbschaft auch dessen Wappen²⁾, wie die Siegel dies zu erkennen geben.

Wie der Bruder führte Wilhelm I. zunächst ein rundes Siegel mit dem Wappenschild (Taf. V 20), dann aber ein Reitersiegel mit entsprechendem Rücksiegel (Taf. IV 20, 22). Das Reitersiegel, welches sich dem seines Vorgängers in der Hauptanlage wiederum anschliesst, aber Ross und Reiter in lebhafterer Bewegung zeigt, ist für die bergische Heraldik insofern von Interesse, als es, wenn wir vom Herzog Heinrich von Limburg, Grafen von Berg absehen, zum ersten male ein Helmkleinod der bergischen Grafen zeigt. Auf der Spitze des Helmes, der bereits die Form des Kübelhelms zeigt, befindet sich ein schalenartiges Kleinod, aus dessen Mitte ein garbenartig zusammengebundenes Büschel Pfauenfedern emporsteht. Da wo das Kleinod mit dem Helm in Verbindung steht, sind nach beiden Seiten flatternde Bänder angebracht.

Man kann diesen bandartigen Zierat nicht eigentlich als Helmdecke bezeichnen, er hat sich auch offenbar nicht aus der ursprünglich glatt anliegenden Helmdecke³⁾ entwickelt, sondern es sollten jedenfalls die Bänder dargestellt werden, mit denen das Zimier, der Helmschmuck befestigt wurde⁴⁾. Diese Bänder waren einfarbig und ohne jedweden

¹⁾ Endrulat, Niederrheinische Städtesiegel Taf. I und II.

²⁾ Vgl. die oben angeführte Stelle aus Parzival (99, 12).

³⁾ Vgl. o. S. 13.

⁴⁾ Vgl. Konrads v. Würzburg Trojanerkrieg 29686:

Diu zimier uf gebunden
dô wâren algemeine.

heraldischen Schmuck; sie hatten höchstens auf beiden Seiten eine Einfassung, wie dies zum Beispiel das Siegel Adolfs VI. (Taf. V 27) erkennen lässt. Sie treten allerdings in sofern an die Stelle der Helmdecke, als beide nicht nebeneinander vorkommen. Die Letztere findet mit Vorliebe da Verwendung, wo der Helmschmuck so beschaffen ist, dass er mit seinem unteren Teile über den Helm übergezogen werden kann und so in die Helmdecke übergeht.

Die Pferddecke auf dem Siegel Wilhelms I. zeigt keinen heraldischen Schmuck. Dies liegt aber natürlich nur an dem Siegelschneider, für den ja auch die Aufgabe nicht leicht war, das durch den Turnierkragen noch komplizierter gewordene Bild auf der in tiefen Falten flatternden Decke darzustellen. Ebenso dürfen wir annehmen, dass die Waffenröcke der bergischen Grafen nur deswegen sämtlich keine Wappenverzierung zeigen, weil es für den Siegelschneider schwierig war, sie kenntlich zu machen.

Dagegen scheint der hintere Teil des Sattels verziert zu sein, und zwar ebenfalls mit dem Löwen. In dieser Beziehung steht das Siegel Wilhelms unter denen der übrigen bergischen Grafen einzig in seiner Art da.

Das Siegel der Gemahlin Wilhelms, der Irmgard von Cleve, verdient deswegen hier besonders hervorgehoben zu werden, weil es zum ersten male unter den bergischen Frauensiegeln heraldische Bilder enthält. Während nämlich anderwärts schon ziemlich früh wappenmässige Zeichen in Frauensiegeln vorkommen¹⁾, ist dies in der bergischen Heraldik mit einer gewissen Absichtlichkeit vermieden worden. Allerdings hat Irmgard, die Erbin von Berg, sich in dieser Eigenschaft durch Anbringung des väterlichen Schildes auf dem Rücksiegel kenntlich gemacht, aber sowohl Margarete, die Gemahlin Adolfs IV., wie Elisabeth, die Gemahlin Adolfs VI., haben heraldische Zeichen von ihren Siegeln ferngehalten und sogar auf den Rücksiegeln, wie oben bereits erwähnt wurde, anstatt des Wappens von Berg als redendes Siegelbild eine Darstellung des Stammschlosses Burg a. d. Wupper anbringen lassen (Taf. III 13, IV 19).

¹⁾ Vgl. darüber die ausführlichen Angaben Seylers, Heraldik S. 292 ff.

Nun sehen wir auf dem Reitersiegel der clevischen Irmgard ihr zu beiden Seiten das Wappen des Gemahls und des Stammlandes Cleve, während im Rücksiegel sich beide Wappen, das von Cleve halbiert, in dem geteilten Schild befinden. Auch Agnes von Cleve, die Gemahlin Adolfs VI. hat, um dies schon hier anzuschliessen, in ihrem kleinen runden Siegel (Taf. IV 30) im Achtpass den gespaltenen Schild mit dem Wappen des Mannes und dem halben Clevischen.

Nachdem auch Wilhelm I. im Jahre 1308 ohne Leibeserben gestorben war, kam die Grafschaft Berg an Adolf, den Sohn seines Bruders Heinrich. Der Letztere, der schon 1299 gestorben war, hatte Windeck erhalten und nannte sich Heinrich von Berg, Herr zu Windeck. Als solcher führte er ein Reitersiegel mit Rücksiegel (Taf. V 25, 26), auf dem plötzlich der Löwe wieder ohne Turnierkragen erscheint. Wie ist dies zu erklären?

Als jüngerer Sohn Adolfs IV. konnte Heinrich nicht wie der Bruder, das unveränderte väterliche Wappen führen. Da nun dieses bereits ein Beizeichen, den Turnierkragen, hatte, die Hinzufügung eines zweiten Beizeichens aber dem Brauche nicht entsprach, so wurde die Unterscheidung auf eine andere Weise bewerkstelligt, nämlich durch Farbenwechsel. Der Turnierkragen war nun natürlich überflüssig geworden und fiel weg.

Die Fälle, in denen Linienabzweigungen durch Farbenwechsel mit Beibehaltung des Wappenbildes zum Ausdruck gebracht werden, kommen in der deutschen Heraldik so oft vor, dass ich auf die Anführung von Beispielen verzichten und auf die Auseinandersetzungen Seylers¹⁾ verweisen kann. Es ist wohl eine naheliegende Kombination, diesen Fall auch hier anzunehmen, denn auf diese Weise wird die heutige Tingierung des bergischen Wappens auf die einfachste und natürlichste Weise erklärt.

Seyler sagt:²⁾ „Das Wappen (von Berg) ist ein roter Löwe, blauekrönt in Silber. Herzog Heinrich von Limburg hat also nicht den Löwen von Limburg, welcher

¹⁾ Heraldik S. 233 ff.

²⁾ Heraldik S. 242.

blau in Gold ist, nach Berg gebracht. Vielmehr trägt der Berg'sche Löwenschild dieselben Tincturen, wie der Löwe des Grafen von Limburg aus dem Hause Altena.“ Er nimmt an, dass die Gleichheit auf einem „Uebereinkommen der Familie“ beruhe.

Dass thatsächlich durch Herzog Heinrich von Limburg, den Gemahl der Irmgard, der Limburger Löwe in das bergische Wappen gekommen, oder besser zum bergischen Wappenbilde geworden ist, kann nach dem Vorstehenden wohl kaum gezeugnet werden, und dass die Farbenverschiedenheit kein Beweis für das Gegenteil ist, sondern gerade eine Notwendigkeit war, ist eben gezeigt worden.

Der Löwe der Grafen Adolf IV., V. und Wilhelm I. war der blaue Löwe in Gold mit einem andersfarbigen, wahrscheinlich roten Turnierkragen, der Löwe Heinrichs von Windeck und des Grafen Adolf VI. war rot in Silber und hat von dem blauen Limburger Löwen nur die blaue Bewehrung und Krönung erhalten.

Wie es kommt, dass auch die beiden Isenberg-Limburgischen Linien den Löwen mit gleicher Tingierung führen, dies bedarf einer besonderen Untersuchung. Der Löwe ist ein am Niederrhein so häufig vorkommendes Wappenbild, dass eine gleiche Tingierung in verschiedenen Familien nichts Auffallendes hat, sondern bei der geringen Auswahl der Farben und Möglichkeiten der Tingierung nur natürlich ist. Jedenfalls erscheint es mir unthunlich, bei einer vorkommenden Wappenänderung da eine „Familienübereinkunft“ anzunehmen, wo andere Umstände den Vorgang in natürlicher Weise erklären.

Solche Familienübereinkünfte werden doch auch nicht ohne Ziel und Zweck Bestimmungen über Wappenänderungen getroffen haben, und im vorliegenden Falle ist ein Grund nicht nur nicht ersichtlich, sondern das Bestreben hätte auch vielmehr dahin gehen müssen, die Verschiedenheit der beiden seit 1160 getrennten und dazu nur durch die Heirat des Limburgers Heinrich mit der bergischen Irmgard zusammenhängenden Linien festzuhalten.

Dass Adolf VI. nicht etwa das Wappen seiner Oheime Adolfs V. und Wilhelms I. angenommen hat, ist dadurch

zu erklären, dass sein Vater Heinrich von Windeck bereits vor Wilhelm gestorben war und er selbst das väterliche Wappen schon geführt haben muss, als er zur Herrschaft über ganz Berg berufen wurde.

Nur in der Helmzier, die uns in seinem Reitersiegel (Taf. V 27) und in dem Sekret, auf dem Schild und Helm vereinigt sind (Taf. IV 29), begegnet, unterscheidet er sich etwas von seinem Vater, sehr wesentlich dagegen von seinem Oheim Wilhelm. Während nämlich der väterliche Helm ein einfaches fächerartiges Schirmbrett zeigt, ist Adolfs Schirmbrett mit dem Wappenbild, dem Löwen, versehen und mit Pfauenfedern besteckt¹⁾.

Das Reitersiegel Adolfs VI. zeigt den letzten bergischen Grafen aus dem Limburger Stamme im vollen heraldischen Schmucke des damals auf dem höchsten Gipfel äusserer Pracht angelangten Rittertums. Zwar Waffenrock und Sattel, die sonst ebenfalls heraldischer Abzeichen nicht entbehren, lassen dergleichen nicht erkennen²⁾, aber zu dem in der Sphragistik des bergischen Grafen bisher bekannten Schmuck der Rüstung, einschliesslich des breiten, auf beiden Seiten eingefassten Helmbandes³⁾ kommen noch der der Helmzier vollständig gleiche Kopfputz des Pferdes und die ebenfalls mit dem Wappenbild versehenen rechteckigen Achselstücke (ailettes), die seit dem Ende des 13. Jahrhunderts aufkamen⁴⁾.

Durch Adolfs Nichte, die Tochter seiner Schwester Margarete und des Grafen Otto von Ravensberg, die Gerhard von Jülich heiratete, ist der Limburger Löwe in der veränderten Tingierung in das Wappen von Jülich-Berg gekommen, und hat nun, infolge des Aufkommens der kombinierten Wappen die weiteren dynastischen Wandlungen der Grafschaft Berg unverändert überstanden.

¹⁾ Ob diese Zuthat etwa durch die Helmzier Wilhelms veranlasst worden ist, wird schwer zu entscheiden sein.

²⁾ Vgl. die oben angegebenen Ursachen.

³⁾ Man vergleiche damit das Sekret (Taf. IV 29), mit dem unten gesäumten Helmtuch.

⁴⁾ Ganz a. a. O. S. 91.

Die vorstehende Studie ist von der Absicht ausgegangen, die Frage nach der Beschaffenheit des bergischen Wappens in den verschiedenen Stadien der Entwicklung für die ältere Zeit festzustellen.

Sie wird gezeigt haben, dass es sich wohl lohnen dürfte, die älteste Geschichte der Wappenführung und Wappenbildung einzelner Gebiete im Zusammenhange zu betrachten. Die Behandlung dieser Fragen ist zweifelsohne geeignet, das kulturgeschichtliche Bild des Mittelalters in einem nicht unwesentlichen Punkte zu vervollständigen, und ganz besonders dürfte das Gebiet des Niederrheins, welches der Heimat der Heraldik am nächsten liegt und das Wort „Wappen“ geschaffen hat, sich zu derartigen Untersuchungen eignen.

Für die Geschichte der Territorienbildung wird die Beschäftigung mit dem Wappenwesen insofern von Wichtigkeit sein, als sie dazu dient, manche Fragen der genealogischen Beziehungen und der Erbfolge der Dynastenfamilien in die richtige Beleuchtung zu setzen oder aufzuhellen.

Anhang.

Die Siegel der Grafen von Berg bis 1348.

Die hier verzeichneten, in natürlicher Grösse wiedergegebenen Siegel befinden sich sämtlich an Urkunden des Düsseldorfer Staatsarchivs. Es sind deshalb im Folgenden am Ende einer jeden Siegelbeschreibung neben dem Datierungsjahr nur die betreffende Abteilung des Urkundenarchivs und die Nummer der Urkunde angemerkt. Die Abkürzungen der Siegelumschriften sind aufgelöst und die aufgelösten Buchstaben in Klammern gesetzt. Ergänzte Buchstaben der Umschrift sind durch Kursivdruck kenntlich gemacht. Bei den älteren Siegeln ist noch auf etwaige weitere Exemplare desselben Stempels verwiesen, bei den späteren ist nur die betreffende Urkunde selbst angegeben. Auf Anführung der Stellen, an denen die eine oder andere Urkunde etwa im Druck erschienen ist, glaubte ich verzichten zu dürfen; auch hielt ich es für genügend, nicht das volle Datum, sondern nur das Jahr anzugeben.

Graf Engelbert von Berg 1160—1189.

Tafel I 1. Der Graf nach links galoppierend, in gegürtetem langem Panzerhemd mit Kapuze und Panzerhosen, auf dem Kopfe den Glockenhelm, in der Rechten das gezückte Schwert. Der Schild ohne Abzeichen hängt an dem Riemen über der Schulter und bedeckt den linken Arm, der die Zügel führt. Das Pferd ist ungerüstet. — Umschrift: † *ENGILbertus comes De MONTE* — 1189. — Jülich-Berg 7.

Graf Adolf III. von Berg 1189—1218.

Tafel I 2. Der Graf nach rechts galoppierend. Er trägt über dem Panzerhemd den ärmellosen langen Waffenrock, auf dem Kopfe den Topfhelm, an dem oben ein doppelgezinnter Balken sichtbar ist; mit der Rechten zum Schwerthiebe ausholend. Der linke Arm wird von dem dreieckigen Schilde bedeckt, auf dem sich zwei doppelgezinnte Balken befinden. Die zweiteilige Pferdedecke ist vorn und hinten mit doppelgezinnten Balken verziert. — 1216. — Domstift Köln No. 32.

Tafel I 3. Derselbe Stempel wie 2. — Umschrift: † *SIGILLVM · AD—OLPHi comitis de monte* 1216 . — Abtei Altenberg 27.

Ein dritter Abdruck desselben Stempels befindet sich an einer Urkunde des Jahres 1211. Abtei Siegburg 62.

Herzog Heinrich von Limburg Graf von Berg

1225—1247.

Tafel I 4. Der Herzog nach links galoppierend. Er trägt ein Panzerhemd mit ärmellosem gegürtetem Waffenrock, in der Rechten hält er das gezogene Schwert. Auf dem Kopfe hat er den Topfhelm mit kugelartiger in die Schriftzeile ragender Helmzier auf einer Stange. Der Schild hängt an dem Riemen über der Schulter; er ist von der Innenseite sichtbar und zeigt den (Limburger) Löwen. Die linke Hand fasst den Schildriemen vor der Brust und führt zugleich die Zügel. — Um-

schrift: † — HENRIC(us) · *dux de Lemborc et cO* —
MES · DE MONTE — 1242. — Kurköln 86. (Andere
Exemplare Abtei Altenberg 53, 1238 und Jülich-Berg 23, 1244).

Tafel I 5. Rückseite von 4. Im runden Siegelfelde Schild mit oben abgerundeten Ecken, darauf $2\frac{1}{2}$ Zinnenbalken, am oberen Rande mit dem halben beginnend. — Umschrift: † SECREV(m) · SIGILLI.

**Irmgard, Gemahlin des Herzogs Heinrich von Limburg
Grafen von Berg.**

Tafel II 6. Die Herzogin stehend in ungegürtetem faltigem Kleide mit pelzgefüttertem Schultermantel, der über den rechten Unterarm zurückgeschlagen ist. Auf dem Kopfe eine Haube mit herabhängenden Spitzen. Die Linke fasst den Steg, welcher den Mantel über der Brust zusammenhält, die Rechte hält eine Lilie. Zu Füßen rechts ein nach der Herrin zurückschauender Hund. — Umschrift: † ERME(n)GARD(is) DVCISSA · DE LEMB(orc) · ET · COMITISSA · DE · MO(n)TE — 1238. — Abtei Altenberg 53 (anderes Exemplar Kurköln 86).

Tafel II 7. Rücksiegel, wie das Rücksiegel ihres Gemahls (5). — Umschrift: † CLAVIS · SECRETI — 1242. — Kurköln 86. *)

Graf Adolf IV. von Berg 1247—1259.

Tafel II 8. Als Erstgeborener des Herzogs Heinrich von Limburg, Grafen von Berg. Dem Reitersiegel seines Vaters (4) ähnlich, aber ohne Helmzier. Der Brustriemen des Pferdes mit Franzen verziert. Auf der Innenseite des Schildes ist der mit einem Turnierkragen belegte Löwe sichtbar. — Umschrift: † S(igillum) ADOLphi · PRIMOGENITI — HENRICI · DVCIS · DE LYMBV—RCH ET COMITIS DE MONTE — 1242. — Kurköln 86. (Anderes Exemplar Stift Severin, Köln, 23. 1246).

*) Bei diesem Exemplar war das Rücksiegel besser ausgeprägt als bei Altenberg 53.

Das (nicht abgebildete) Rücksiegel zu diesem Siegel enthält im runden Siegelfelde einen dreieckigen Schild mit einem gekrönten Löwen, der mit einem dreilätzigen Turnierkragen belegt ist. — Umschrift: † SECRETVM SIGILLI

Tafel II 9. Als Graf von Berg. Dem vorigen Siegel und dem Reitersiegel seines Vaters sehr ähnlich, jedoch ebenfalls ohne Helmkleinod. Der Turnierkragen über dem Löwen ist nicht erkennbar. — Umschrift: † SIGILL — VM * A—DOLPHI * COMI — TIS * DE * MONTE — 1249. — Domstift Köln 113.

Tafel II 10. Rückseite des vorigen. Im runden Siegelfeld der Schild mit gekröntem Löwen, belegt mit fünf-lätzigem Turnierkragen. — Umschrift: † SECRETVM SIGILLI

Margarete, Gemahlin des Grafen Adolf IV. von Berg.

Tafel II 11. Die Gräfin stehend. Darstellung wie auf dem Siegel der Herzogin-Gräfin Irmgard (6), ohne Hund. Das Siegelfeld mit Lilien gemustert. — Umschrift: † S(igillum) MARGARETE · VXORIS · A — DOLFI · FIL(ii) · DVC(is) DE · LY(m)B(ur)C — 1249. — Abtei Altenberg 70.

Tafel III 12. Die Gräfin auf einem Zelter im Schritt nach rechts reitend, in ungegürtetem Kleide, auf der Linken den Falken, die Rechte führt den Trensenzügel. Von der Kopfbedeckung weht der Schleier. Lange mit Fransen verzierte Satteldecke. Zwischen Vorder- und Hinterbeinen des Pferdes der Hund. Vor dem Pferde der auffliegende Reiher. — Umschrift: † S(igillum) MARGARETE — COMITI — sSE · DE · MONTE: — 1267. — Apostelstift Köln 48.

Tafel III 13. Rückseite des vorigen. Im runden Siegelfelde die Darstellung einer Burg (Mauer mit zinnengeschmücktem Turm) auf einem Berg. — Umschrift: † SECRETVM · MEVM

Graf Adolf V. von Berg 1259 – 1296.

Tafel III 14. Im schildförmigen Siegelfelde gekrönter mit fünfplätzigem Turnierkragen belegter Löwe. — Umschrift: † *SigILLVM* : ADOLPHI · DE · MONTE · — **1263.** — Kurköln 202.

Tafel III 15. Im runden mit Lilien gemusterten Siegelfelde dreieckiger Schild mit gekröntem, mit fünfplätzigem Turnierkragen belegtem Löwen. — Umschrift: (†) *SIGILLVM* : ADOLFFI : DE : MONTE — **1267.** — Apostelstift Köln 48. Kommt auch an Urkunden von 1264 und 1268 vor. St. Severin zu Köln 27.28 bis, Altenberg 111.

Tafel III 16. Rückseite des vorigen. Dieselbe Darstellung verkleinert. — Umschrift: † *SECRETum* · COMITIS · De · MONTE

Tafel III 17. Der Graf nach links galoppierend, im Kettenpanzer mit gegürtetem Waffenrock, in der Rechten das gezückte Schwert, auf dem Kopfe den Topfhelm ohne Kleinod, am linken Arm den Schild, dessen Aussenseite den gekröntem mit Turnierkragen belegten Löwen zeigt. Das Schildbild wiederholt sich vorn und hinten auf der zweiteiligen Pferddecke. — Umschrift: † *Sigillum ad—OLPHI* * COMIT—IS * DE * MONTE * — **1289.** — Kurköln 326.
Das Rücksiegel hierzu ist identisch mit 16.

Elisabeth, Gemahlin des Grafen Adolf V.

Tafel IV 18. Die Gräfin auf dem Zelter im Schritt nach rechts reitend, in gürtellosem Kleide, Schultermantel und Haube mit Kinnband, auf der Linken den Falken, in der Rechten den Zügel. Zwischen den Beinen des Pferdes zwei Hunde. Die Darstellung ist ähnlich der der Margarete, 12. — Umschrift: † *SIGILLVM* · ELY—S—ABETH · COMITISSE · DE · MONTE · — **1267.** — Apostelstift zu Köln 48.

Tafel IV 19. Rückseite des vorigen. Im runden Siegelfelde Darstellung einer Burg mit Zinnen, Ummauerung und Türmen auf einem Berge. — Umschrift: † *SIGILLVM* · SECRETI · MEI ·

Graf Wilhelm von Berg 1296—1308.

Tafel V 20. Im runden Siegelfelde dreieckiger Schild mit gekröntem, mit fünfplätzigem Turnierkragen belegtem Löwen. — Umschrift: † SIGILLVM · WILHElmi co MITIS · DE MONTE — 1297. — Severinstift zu Köln 46.

Tafel IV 21. Der Graf im Panzerhemd und gegürteten Waffenrock nach links galoppierend, etwas nach vorn gebeugt und mit der Rechten weit zum Hiebe ausholend. Das Schwert ist mit einer Kette, welche durch das Aermelloch des Waffenrocks geht, am Panzerhemd befestigt. Auf dem Kopfe trägt er den Kübelhelm. Das Helmkleinod besteht aus einer Art Scheibe oder Schale; in deren Mitte befindet sich ein Knopf, von dem ein Büschel Pfauenfedern emporsteht. Die linke Hand führt den Zügel, den Arm bedeckt der mit fünfplätzigem Turnierkragen belegte Löwenschild. Der hintere Teil des Sattels ist verziert, anscheinend ebenfalls mit dem Löwen. Die zweiteilige Pferdedecke ist ohne Bild. — Umschrift: † — † — SIGILLVM · — WILHELMI · COMITIS · — DE MONTE — 1299. — Kurköln 387.

Tafel IV 22. Rückseite des vorigen. Im runden Siegelfeld dreieckiger Schild mit Löwe und Turnierkragen. — Umschrift: † SECRETV(m) · WILH(elm)I CO(m)ITIS DE MO(n)TE — Dieser Stempel wird auch selbständig als Secret gebraucht (Altenberg 225).

Irmgard, Gemahlin des Grafen Wilhelm I. von Berg.

Tafel IV 23. Die Gräfin auf einem Maultier in Tracht und Haltung wie die Gräfin Elisabeth (18). Rechts von ihr der clevische Schild (Schildbeslag, aber ohne Mittelschild), links der Schild ihres Gemahls. — Umschrift: † SIGILLum yRME(n) — GARDIS · CO — MITISSE · DE · MONTE — 1303. — Abtei Altenberg 225.

Tafel IV 24. Rückseite von 23. Im runden Siegelfeld Schild, gespalten, rechts der bergische Löwe, links der halbe clevische Schildbeslag. — Umschrift: † S(ecretum) YRMENGARD(is) COMITISSE · D(e) MO(n)TE ·

Heinrich von Berg, Herr von Windeck † 1299.

Tafel V 25. Heinrich im Kettenpanzer und Waffenrock mit geschwungenem Schwert nach links galoppierend. Auf dem Kübelhelm fächerförmiges Schirmbrett. Am linken Arm Schild mit gekröntem Löwen. Pferd ohne Decke. — Umschrift: † S(igillum): HENRICI : DE : MO — NTE : DomIN — I : DE : WINDECHE — 1289. — Kurköln 326.

Tafel V 26. Rückseite von 25. Schild mit gekröntem Löwen. — Umschrift: † SECRET(um) : HE(n)RICI : D(omi)NI : DE WI(n)DECHE

Graf Adolf VI. von Berg 1308—1348.

Tafel V 27. Im Vielpass und mit Kreuzchen gemusterten Siegelfelde der Graf im Kettenpanzer und Waffenrock nach links galoppierend und zum Hiebe ausholend. Am linken Arm der Schild mit gekröntem Löwen. Auf dem Kübelhelm ist ein halbrundes mit Pfauenfedern bestecktes Schirmbrett befestigt, auf dem der gekrönte Löwe sichtbar ist. Von der Spitze des Helms flattert ein breites, auf beiden Seiten eingefasstes Band. Der Graf trägt rechteckige Achselschildchen, die ebenfalls mit dem Löwen verziert sind. Das Schwert ist durch eine Kette, welche durch eine Oeffnung des Waffenrocks geht, mit dem Panzerhemde verbunden. Die Pferddecke trägt vorn und hinten das Schildbild. Der Kopf des Pferdes ist mit dem gleichen Schirmbrett wie der Helm gekrönt. — Umschrift: * * SIGIL — LVM * AD — OLFI * COMITIS * * — * * DE * MONTE — 1322. — Abtei Altenberg 272.

Tafel V 28. Rückseite von 27. Im runden, mit Arabesken verzierten Siegelfelde dreieckiger Schild mit gekröntem Löwen. — Umschrift: † : S(igillum) · SECRETV(m) · ADOLPHI · COMITIS : DE : MONTE

Tafel IV 29. Im gemusterten Siegelfelde der geneigte, über die Schriftzeile bis an den unteren Rand reichende Löwenschild mit darauf gesetztem Kübelhelm, der das

selbe Kleinod wie in 27 trägt. Das Helmtuch ist nach links aufgenommen. — Umschrift: † SECRETV(m) · ADOL — FI — * CO(m)ITIS · DE · MONTE — 1331 — Jülich-Berg 356.

Agnes, Gemahlin des Grafen Adolf V. von Berg.

Tafel IV 30. Im Achtpass dreieckiger Schild, gespalten, rechts gekrönter Löwe, links halb Cleve. Zwischen den Passbogen eingestreute Rosetten. — Umschrift: † S(igillum) · AGNETIS · COMITISSE · De MON(t)E — 1361. — Jülich-Berg 704.



Zur Geschichte der Censur am Niederrhein bis zum Frühjahr 1816¹⁾.

Von Emil Pauls.

Einleitung.

und kirchliche Behörden suchten seit es zu verhindern, dass Schmähchriften, gen Personen und rechtmässig bestehende htungen sich richteten, oder Werke, welche die kirchliche Lehre gefährdeten, weite Verbreitung erlangten. Bereits zur Römerzeit waren anonyme Schmähschriften mit schwerer Strafe bedroht²⁾, und während des Mittelalters übten verschiedene Organe der Kirche gelegentlich ein Censoramt aus: Päpste, Bischöfe, Universitäten und Inquisitoren³⁾. Am Niederrhein hatten bald nach der durch die Erfindung Gutenbergs bedingten

¹⁾ In Betracht kommen hier vornehmlich das Erzstift Köln und die Herzogtümer Jülich-Kleve-Berg. Über die Censurverhältnisse in der Reichsstadt Köln hat L. Ennen einige Mitteilungen gebracht. Aachen findet sich im 15. und 21. Bande der Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins eingehend behandelt. Die westfälischen Teile des Erzstifts Köln und des Klevischen Gebietes konnten nicht ganz unberücksichtigt bleiben, werden aber nur andeutungsweise berührt. Als Zeitgrenze ist das Frühjahr 1816 deshalb gewählt, weil damals die Wirksamkeit der preussischen Bezirksregierungen am Rhein ihren Anfang nahm.

²⁾ Ueber die Bestrafung der Verfasser und Verbreiter von Schmähschriften nach römischem Recht und nach der peinlichen Gerichtsordnung Karls V. vgl. F. v. Liszt, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. Berlin 1892, S. 347.

³⁾ J. Hansen in Westdeutsche Zeitschrift. Trier 1898, Jahrgang XVII, H. ft II, S. 137 ff.

Eröffnung einer neuen Kulturepoche zwei päpstliche Erlasse in den Jahren 1463 und 1479 der Kölner Universität in Censurangelegenheiten ganz besondere Aufsichtsrechte eingeräumt. Die Universität besass das örtlich wie zeitlich unbeschränkte Recht, mit kirchlichen Censuren und anderen geeigneten Mitteln die Drucker, Käufer und Leser verwerflicher Schriften zu hindern und auch dann noch gegen die Drucker einzuschreiten, wenn sie etwa, um den Censuren zu entgehen, aus ihrem Wohnort verziehen wollten. In diesem Falle sollte sich die Universität mit den Bischöfen und Magistraten der Orte, wohin die Drucker sich wendeten, unter Berufung auf das päpstliche Breve ins Vernehmen setzen. Die Kölner Universität vermochte indes ihr Censurrecht nur in geringem Umfang geltend zu machen. Sogar in der Stadt Köln wurde es nur von einem Teil der Drucker beachtet, und überdies versuchten an verschiedenen Orten die Bischöfe, selbständig Censureinrichtungen zu treffen. Die Beseitigung der auf die Censur bezüglichen Vorrechte der Kölner Universität erfolgte bereits im Jahre 1487. Durch die Bulle „Inter multiplices“ vom 17. November 1487 befahl Innocenz VIII allen Druckern in der Christenheit bei Strafe der Excommunication, ohne die ausdrückliche Prüfung und Erlaubnis seitens der Bischöfe, der Ordinarii loci, fernerhin nichts mehr zu drucken, überdies auch ein Verzeichnis der älteren Drucke den Bischöfen einzureichen, damit sie zur Frage der Zulässigkeit eines weitem Verkaufs Stellung nehmen könnten¹⁾. Damit erklärte der Papst die Censur für ein Hoheitsrecht der Kirche, und gar bald nahm bei uns der Erzbischof von Köln dieses Recht für sich und die Kölner Kurie in Anspruch. Erzbischof Hermann IV., Landgraf von Hessen, veröffentlichte²⁾ die Bulle „Inter multiplices“ nicht lange nach ihrem Erlass. Auch liess er im Jahre 1499 durch seinen Official Heinrich von Irrlem den Befehl ergehen, kein Buch irgendwelcher Art zu drucken, ohne dass eine Prüfung seines Inhalts durch den Erzbischof oder einen von ihm beauftragten

¹⁾ J. Hansen a. a. O. S. 138 f.

²⁾ Statut. seu decreta provincialium et dioecesanarum synod. eccles. Coloniens. Coloniae, J. Quentel 1544, pag. 280.

Censor vorhergegangen sei¹⁾. Am Schluss des Mittelalters und vielfach noch lange nachher erstreckte sich also die kirchliche Censur auf Schriften aller Art, gleichviel ob es um Fibeln und dergleichen Schulbücher, oder um wissenschaftliche Werke ersten Ranges sich handelte. Im Laufe der letzten drei Jahrhunderte vor der Fremdherrschaft erlitt aber in der Erzdiocese Köln, und damit am ganzen Niederrhein, das kirchliche Oberaufsichtsrecht über den Bücher-Vertrieb mancherlei Einschränkungen, und zwar theils durch die Zeitverhältnisse oder die weltliche Gesetzgebung, theils durch den Uebergang des klevischen Gebietes an ein evangelisches Herrscherhaus.

Im Nachstehenden gebe ich eine Uebersicht über die im Erzstift Köln und in den Herzogtümern Jülich-Kleve-Berg veröffentlichten Censurbestimmungen; dann die geschichtliche Entwicklung des Censurwesens und einen Auszug aus dem im Düsseldorfer Staatsarchiv beruhenden einschlägigen urkundlichen Material.

Erzstift Köln.

A. Veröffentlichte Censur-Erlasse und Übersicht über die Entwicklung des Censurwesens.

Im ersten Jahrzehnt nach der Krönung Karls V. in Aachen mag auch am Rhein eine scharfe Aufsicht über die Presserzeugnisse besonders noth gethan haben. Ziemlich unbehindert konnten damals, an der Wende einer neuen Zeit voller gewaltiger geistiger Aufregung, in den meisten deutschen Gebieten gehässige Angriffsschriften aller Art, meist gegen die alte Kirche und staatliche Einrichtungen geschrieben, verbreitet werden. Die Pressfreiheit trieb seltsame Blüten. Wie es am Niederrhein aussah, erhellt aus einer Klage der Kölner Universität vom Jahre 1525. „Bei uns“, so heisst es darin, „druckt und verkauft man, oder führt aus fremden Gegenden ein: Schmäh- und ketzerische Schriften, Spottgedichte und

¹⁾ Materialien zur geist- und weltlichen Statistik des niederrheinisch-westfälischen Kreises. Erlangen 1891, Jahrg. 1, 1. Stück S. 163.

Spottwerke und Bücher, die sich wenden gegen die heilige Schrift und die Kirche. Dies alles trotz päpstlicher, erzbischöflicher oder kaiserlicher Verbote. Jung und Alt gerät durch das Lesen solcher Werke auf Abwege¹⁾. Elf Jahre später beschäftigte sich ein Kölner Provinzialkonzil mit dem Bücherwesen. Indem das Konzil die früheren Aufsichts-Bestimmungen über die durch den Druck zu vervielfältigenden Schriften erneuerte, bestimmte es gleichzeitig, dass auf jeder Druckschrift der Vor- und Zuname des Druckers, sowie der Druckort zu verzeichnen seien. Der Wortlaut einer zwei Jahre später vom Erzbischof Hermann von Wied erlassenen Polizeiverordnung²⁾ versetzt uns mitten in die Zeit der Wiedertäufer und der Kirchenspaltung. Da werden mit Strafe bedroht die Drucker, Verkäufer und Führer von Büchern, die der alten katholischen Kirchenlehre feindlich gegenüber stehen, aber den Wiedertäufern, Sacramentierern, Gotteslästerern und anderen verführerischen oder aufrührerischen Lehren günstig gestimmt sind. Ferner wird verboten, Schand- oder Schmähbücher, Schriften oder Gemälde zu kaufen, zu verkaufen, zu empfangen oder zu behalten. Deutlich weisen solche Verfügungen auf den Umlauf von Hunderten von Flugschriften und Satiren, deren Verlust wir heute im Interesse der Kulturgeschichte bedauern.

Weit überholt, sowohl was ausführliche, als was genaue Erläuterungen betrifft, wurden die Censurbestimmungen des später zum Protestantismus übergetretenen Erzbischofs Hermann von Wied durch die Erlasse seines Nachfolgers Adolfs III., Grafen von Schauenburg (1546—1556). Ganz besonders richtete Adolf III. sein Augenmerk auf die in den Schulen für Anfänger (*triviales ludi*) gebrauchten Schulbücher. Es sollten nur züchtige³⁾, fromme und katholische

¹⁾ Vgl. Annalen des historischen Vereins für den Niederrhein. Heft XVI, S. 223.

²⁾ Scotti, Kurfürstentum Köln, Abteilung I, Teil I, No. 18, S. 60, zum Jahre 1538; die Erneuerung dieser Polizeiverordnung zum Jahre 1595 a. a. O. No. 37 S. 173. Strafandrohung: „Uebertreter sollen an Leib und Gut nach Gelegenheit gestraft werden“.

³⁾ Statut. l. c. p. 489 wird vor Werken unzüchtiger Art (*libri obsceni*) ausdrücklich gewarnt.

Bücher beim Unterricht gebraucht werden, die entweder der Dekan einer katholischen Universität (Köln), oder ein gelehrter Prälat, oder ein bischöflicher Bevollmächtigter, der der Kölner Diöcese nicht anzugehören brauchte, approbiert hatte. Unter Androhung des Anathems verbietet der Erzbischof den Gebrauch von Schulbüchern, die eigens dazu geschrieben zu sein schienen, der Jugend Hass gegen die kirchlichen Gebräuche und Ceremonien und gegen das Mönchsleben einzuflößen. Die Beispiele, so heisst es, seien in derartigen Büchern aus den Schriften der Gegner der Kirche gewählt, damit beim Studium der Grammatik der Geist der Irrlehre der Jugend bekannt werde. Namentlich gelte dies für manche Beispiele, die in gewissen „vertraulichen Gesprächen“ vorkämen, — unzweifelhaft meint hierbei der Kirchenfürst unter andern auch die berühmten *Familiaria colloquia* des Erasmus von Rotterdam¹⁾. Schliesslich stellt der Erzbischof in Aussicht, durch gelehrte und fromme Männer die Schulbücher-Frage prüfen und nach näheren Verhandlungen mit den Diöcesan-Bischöfen eine einheitliche Regelung für das Gebiet der Kirchenprovinz eintreten zu lassen. Weitere eingehende Vorschriften über die in den Schulen zulässigen Bücher erliess die Kölner Diöcesan-Synode vom 26. Februar 1550²⁾. Demnach durften auch Grammatiken u. dergl., die Melanchthon, Spangenberg und ähnliche Lutheraner zu Verfassern hatten, nicht geduldet werden. Die Schulrevisoren sollten die Bücher-eien der Lehrer einsehen und hierbei die katholischen Bücher von den akatholischen, sowie die deutschen von den fremdsprachlichen sondern. Ein längeres Verzeichnis nennt ausser den zulässigen Grammatiken diejenigen römischen und griechischen Klassiker, welche gelesen werden durften. Unter den Grammatiken, aus denen die Schüler Frömmigkeit und Wissenschaft sich aneignen sollten (*e quibus pietatem cum litteris hauriant*) ragt die *Syntaxis Erasmi* hervor. Von den bekannteren römischen Klassikern waren zulässig: Ciceros sämtliche Schriften, Cäsars Kommentare, Titus Livius, Sueton, Vergil, Horaz und Ovid,

¹⁾ Statut. l. c. pag. 428 und 490.

²⁾ Statut. l. c. pag. 463—505 an verschiedenen Stellen.

doch blieben Ovids *Ars amandi* und die *Epistolae heroidum* ausgeschlossen. Im Griechischen galten als erlaubt: Homer, der Froschmäusekrieg, Xenophon, die Fabeln von Aesop, die Reden von Demosthenes, Aristophanes, Hesiod und Plutarch. Im allgemeinen lag eine gewisse Einschränkung in der Andeutung, dass die Klassiker¹⁾ der Vervollkommnung des Stils halber gestattet seien.

Selbstredend begnügte sich die Synode nicht damit, nur die Schulbücher ihrer Censur zu unterwerfen, sie stellte überdies noch ein Verzeichnis von Schriftstellern auf, deren Werke weder von Geistlichen noch von Laien gelesen werden durften. Von den Kanzeln herab musste vor dem Lesen solcher Werke gewarnt werden; es hiess, sie seien zu meiden wie die Pest. Hierbei standen die Schriften Luthers, Calvins, Zwinglis und Melanchthons obenan. Alle Bibliotheken, Buchhandlungen und Buchdruckereien sollten revidiert, und vorgefundene haeretische Schriften beschlagnahmt und verbrannt werden. Die Buchhändler erhielten ein Verzeichnis der verbotenen Bücher²⁾, um den Bestimmungen des Provinzial-Konzils nachkommen zu können. Ein besonderes Augenmerk richtete die Synode auf deutsche Uebersetzungen von Psalmen und auf sogenannte Postillen, die vielfach lutherisches Gepräge zeigten; sie machte auf mehrere Kirchenväter und neuere katholische Schriftsteller aufmerksam, deren Schriften die Pfarrer beim christlichen Unterricht oder bei der Predigt benutzen könnten. Wer sich weigerte, verbotene oder verdächtige Bücher abzuschaffen und abzuliefern, kam beim Erzbischof oder dessen Censurbeamten zur Anzeige.

Die vom Konzil zu Trient in betreff der Büchercensur erlassenen Bestimmungen kamen im wesentlichen mit der Bulle Innocenz' VIII. „*Inter multiplices*“ überein, bestätigten also durchgehends die im Kölnischen bestehende Ordnung und das dort längst eingeführte Verzeichnis verbotener Schriften. Nach dem Tridentinum bis zur Auflösung des Kurfürsten-

¹⁾ Das Fehlen mancher Klassiker (Eutrop, Nepos, Sallust u. s. w.) braucht nicht aufzufallen. Viele Schriftsteller des Altertums waren vor 350 Jahren nur sehr wenig bekannt.

²⁾ Hier also ein *Index librorum prohibitorum* für das Gebiet einer Diöcese.

tums Köln lag für die Kölner Erzbischöfe weder ein Anlass noch eine Berechtigung zur Schaffung neuer Rechtsverhältnisse vor. Oft aber wurde das bestehende Censurrecht teils aufs neue eingeschränkt, teils unter Berufung auf die durch das Tridentinum den Bischöfen verliehene Vollmacht in nebensächlichen Punkten erweitert und ergänzt. So wiederholte Ernst v. Bayern in einer im Jahre 1595 erlassenen Polizeiverordnung für den Geschäftsbetrieb in den Buchhandlungen und Druckereien die Bestimmungen seines Vorgängers, des Erzbischofs Hermann von Wied, vom J. 1538¹⁾. Einiges Neue brachte dagegen die Kölner Diöcesan-Synode unter Erzbischof Ferdinand von Bayern i. J. 1612. Da wird allen Pfarrern der Besitz eines Breviers, einer deutschen und einer lateinischen Bibel, sowie eines Index der verbotenen Bücher²⁾ zur Pflicht gemacht. Bücher von haeretischen Verfassern durften die Pfarrherrn nicht besitzen, aber nach eingeholter Genehmigung lesen. Fanden sich derartige Bücher bei Laien vor, so sollte der Pfarrer sie beschlagnahmen und verbrennen, oder dem Dechanten einsenden. Die Schullehrer hatten eidlich zu geloben, Bücher von haeretischen Verfassern weder beim Unterricht zu benutzen, noch in den Schulen zu dulden³⁾. Sie mussten sich des Römischen Katechismus bedienen, oder eines andern, dessen Gebrauch die Dechanten oder Pfarrer genehmigt hatten. Als Katechismen für den Schul- und Volksunterricht empfahl die im Jahre 1614 erschienene Agenda der Kölner Kirche den kleinen Katechismus von Canisius und einige andere heute fast vergessene Schriften dieser Art⁴⁾. Mehr noch als bei den Büchern für die Schule wurde bei den von der Kölner Kurie für den Klerus herausgegebenen Brevieren, Directorien, Agenden u. dergl. auf eine einheitlich geregelte Ordnung Wert gelegt. Wiederholt setzte man ältere Auflagen derartiger Schriften ausser Kraft, oder verbot sogar deren Gebrauch⁵⁾.

1) Scotti, Kurköln, Abteilung 1 Teil I No. 18 und 37.

2) Schannat-Hartzheim, Concil. German. tom. IX, pag. 160.

3) Schannat-Hartzheim l. c. pag. 163.

4) Agenda s. Coloniens. eccles. 1614 p. 218 et 233.

5) Schannat-Hartzheim l. c. pag. 410.

Eine recht passende, aber in späterer Zeit nur sehr wenig beachtete Bestimmung der Kölner Diöcesan-Synode des Jahres 1651 setzte fest, dass die Texte zu den Schauspielen, die an sehr vielen höheren Lehranstalten von den Schülern alljährlich mindestens einmal zur Aufführung gelangten, der Censur des Erzbischofs oder des erzbischöflichen Büchercensors unterlägen¹⁾.

An Bedeutung und erschöpfender Behandlung kirchenrechtlicher Vorschriften steht die Kölner Diöcesan-Synode von 1662 hinter keiner ihrer Vorgängerinnen zurück. Auch auf dem Gebiete der Büchercensur wiederholte und ergänzte sie die früheren Bestimmungen. Ausdrücklich hielt die Synode den kirchlichen Anspruch auf das Censurrecht über Schriften jeder Gattung aufrecht. Das den erzbischöflichen Büchercensoren zustehende Recht der Revision der Buchhandlungen wurde scharf hervorgehoben und den Censoren gleichzeitig die Oberaufsicht über Theater-Aufführungen übertragen²⁾.

Weiter veranlasste die Synode, dass den klösterlichen Genossenschaften auf das bestimmteste untersagt wurde, die von Mitgliedern des Ordens herausgegebenen Schriften durch einen dem Orden zugehörigen Censor anstatt durch den erzbischöflichen Censor approbieren zu lassen³⁾. Und endlich schärfte noch eine Bestimmung den kirchlichen Behörden ein, auf sog. Zauberbücher acht zu geben und sie nicht zu dulden. Bücher, in denen der Astrologie, der Wahrsagekunst und dem Zauberesen (*magicæ artes*) Vorschub geleistet wurde, mussten beseitigt werden⁴⁾: so — nachdem die Zeit der Hexenprozesse vorbei war. Vierzig Jahre früher wäre diese Verfügung mehr am Platze gewesen, doch darf nicht übersehen werden, dass auch während der Blütezeit der Hexenverfolgungen die Geistlich-

¹⁾ Schannat-Hartzheim I. c. pag. 740. Ueber derartige Aufführungen vgl. J. Kuhl, Jülich Bd. III, S. 218 ff.

²⁾ Schannat-Hartzheim, I. c. pag. 929.

³⁾ Schannat-Hartzheim I. c. pag. 930.

⁴⁾ Schannat-Hartzheim I. c. pag. 928.

keit und namentlich die Jesuiten auf die Vernichtung von „Zauberbüchern“ eifrig bedacht gewesen waren¹⁾.

Nach 1662 dauerte es Jahrzehnte, ehe die Kölner Kurie nochmals dazu kam, wesentlichere Bestimmungen über die Büchercensur zu veröffentlichen. Einen Censur-Erlass Karls VI. vom 18. Juli 1715 liess der Erzbischof Josef Clemens noch im selben Jahre zur Nachachtung bekannt machen²⁾. Der Erlass bestätigte im wesentlichen das bestehende Recht und stellte die Buchdruckereien unter Censoren. Auch sollten in Zukunft Buchdruckereien nur in grösseren Städten zulässig sein, „Winkel-Druckereien“ aber auf dem Lande und in kleineren Städten nicht geduldet werden. Im Jahre 1729 wies der Kölner Kurfürst nochmals in einer vom 4. März datierten Verfügung³⁾ auf die längst bestehenden Censurgesetze hin, nach denen ausnahmslos jede Druckschrift der Censur unterliege⁴⁾; dem Censor, so heisst es am Schluss, gebühre von jeder begutachteten Druckschrift ein Exemplar zur „Constatierung der Uebereinstimmung mit dem approbierten Original“.

Wahrscheinlich wurden in Köln die Buchhändler und Buchdrucker — anderwärts gab es im grossen Gebiete des Erzstifts nur sehr vereinzelt Mitglieder dieser Stände — bei der Ernennung eines Büchercensors jedesmal auf die bestehenden Censurbestimmungen hingewiesen. So noch im Jahre 1782 bei der Ernennung des Professors Hedderich, des letzten erzbischöflichen Büchercensors vor der Auflösung des Kurfürstentums. Damals legten die Verhältnisse an der jüngst entstandenen Hochschule in

¹⁾ Jahrbuch des Düsseldorfer Geschichtsvereins Bd. XIII, S. 188, und zahlreiche Stellen in den *Litterae annuae* der Jesuiten.

²⁾ Scotti, Kurköln, Abteilung 1 Teil 1, No. 315, S. 607.

³⁾ Scotti, a. a. o. No. 391, S. 706.

⁴⁾ Nach einem den Akten beiliegenden Schriftstück wurde diese Verfügung am 4. April 1729 den Kölner Buchhändlern, Buchbindern und Buchdruckern (*bibliopolis, bibliopagis et typographis*) amtlich zugestellt. Genannt werden (Vornamen fehlen): Frohmar, Pütz, Ketteler, Römmerskirchen, Noethen, fratres Metternich, Uhlebusch, Steinhausen, fratres Huisch, vidua Mückers, vidua Prompers, domicella Metternichs, Hilden, Aldenkirchen, Müller, Randerath, Langenberg, Trimborn, Gussen et vidua Simonis.

Bonn eine Neuregelung der Censurbestimmungen recht nahe, doch blieb es schliesslich in der Hauptsache beim Alten¹⁾.

So hartnäckig auch die Kölner Kurie bis zuletzt an dem Grundsätze festhielt, dass jede Schrift ihrer Censur unterliege, thatsächlich war das beanspruchte Hoheitsrecht vielfach theils nicht beachtet, theils auf das kirchliche Gebiet zurückgedrängt worden. Dazu trugen viele Umstände bei. Schon aus praktischen Gründen ging es nicht an, dass der Censor die Mehrzahl der kleineren meist harmlosen Erzeugnisse der Buchdruckerkunst vor ihrer Verbreitung einer nähern Durchsicht unterzog. Manches zirkulierte uncensiert und unbeanstandet, sofern nur nicht Glaubens- oder Sittenlehren, oder eine Verwendung der Druckschrift in Kirche oder Schule in Betracht kamen. Dann wahrte die erzbischöfliche Behörde streng ihr Hausrecht. Ferner hatte auf dem politischen Gebiete die weltliche Gesetzgebung schon lange vor dem Tridentinum ein Gegengewicht gegen die Anforderungen der Kurie geschaffen. Die Reichstage zu Speyer und Augsburg (1529 und 1530) kannten neben den geistlichen auch weltliche Censurbehörden, so namentlich wenn es sich um die Unterdrückung von Schmähschriften handelte. Schriften dieser Art stellte auch die peinliche Gerichtsordnung Karls V. unter Strafe, ohne dabei eine Censur durch kirchliche Organe zu erwähnen. Um politische Schriften und Zeitungsreferate kümmerte sich, den vorhandenen Akten nach zu schliessen, der Erzbischof von Köln im 17. und 18. Jahrhundert in der Regel nur dann, wenn theologische Fragen oder die Gerechtsame des erzbischöflichen Stuhls berührt wurden. Nicht wenig störend für die Handhabung einer strengen Censur fiel endlich im Kurkölnischen die Haltung des Kölner Magistrats ins Gewicht. In Köln behauptete der Rat bereits zu Ende des 17. Jahrhunderts²⁾, von „undenklichen Jahren her“ das Recht zu haben, die Zeitungen zu privilegieren und zu censieren. Und im 18. Jahrhundert

¹⁾ Näheres im nächsten Abschnitte.

²⁾ L. Ennen in den Annalen des historischen Vereins für den Niederrhein Heft 36, S. 25 f.

gehörte dort die Censur zu den Amtsgebieten, bei denen die Grenzen zwischen der kirchlichen und weltlichen Macht recht verschwommene waren.

Die seltsamen nachbarlichen Zustände, wie F. Walter das Verhältnis zwischen der Stadt Köln und dem Erzbischofe nennt¹⁾, veranlassten nämlich auch bei der Beaufsichtigung der Presse merkwürdige Reibungen. Als im Jahre 1732 der Erzbischof den Verkauf eines Werkes verbot, dessen Privilegierung in Wien erschlichen worden war, erkannte der Rat das Verbot nicht an. Der Generalvikar konnte seinem Herrn nicht anders berichten, als dass dagegen in der Stadt Köln nichts zu machen sei. Der Wunsch nach Vereinbarungen mit dem Rat in Bezug auf die Pressfrage kommt in den Akten wiederholt vor, scheint aber unerfüllt geblieben zu sein. Denn, als im Jahre 1787 der kurfürstliche Hoffiskal die Kölner Buchhändler vorladen liess, erklärte der Rat, „die Sache schlage ins Politicum“, der Erzbischof habe ein Vorladungsrecht nur in Ehe- oder Matrimonialfragen. Darauf bedeutete der Erzbischof seinem Fiskal, dass er besser gethan haben würde, die Buchhändler einzeln zu benachrichtigen. Wolle aber der Rat seinen Bogen noch höher spannen und gar das Recht der erzbischöflichen Censur ganz in Abrede stellen, dann werde man die eingehenden Bücherpakete an der Grenze des Erzstifts untersuchen lassen und den Buchhandel im Kölnischen untersagen.

Bereits aber ging es mit dem Kurfürstentum zur Neige. Das Umsichgreifen der von Westen her unauthaltsam vordringenden republikanischen Ideen konnten Censurbestimmungen irgend welcher Art nicht verhindern. Ein auffälliges Geschick wollte es, dass im Jahre 1797 am Niederrhein zuerst in der kurfürstlichen Residenzstadt Bonn unter Trommelschlag und dem Beifall der Bevölkerung die von der Mittelkommission²⁾, der höchsten republikanischen Behörde zwischen Rhein und Maas, dekretierte Pressfreiheit

¹⁾ F. Walter, Erzstift und Reichsstadt Köln. Bonn 1866, S. 297.

²⁾ Sie hiess amtlich Commission intermédiaire, was man vor 100 Jahren mit „Mittelcommission“ übersetzte.

verkündigt wurde¹⁾. Freilich lag bei dem schönen Worte mehr Dichtung als Wahrheit vor. Die Republikaner kannten keine Pressfreiheit im Sinne der Duldung einer offenen gemässigten Besprechung von bestehenden Uebständen oder den Missgriffen der Behörden. Schon 1798 stellten sie, wenigstens für die Geistlichkeit, nicht nur die Schrift, sondern selbst die Rede unter die schärfste Aufsicht und bedrohten die Aufreizung zum Aufruhr gegen die Regierung mit Einzeleinsperrung auf Lebenszeit. Unter dem Kaiserreich kam es so weit, dass seit dem Ende des Jahres 1807 die Zeitungen keine anderen politischen Artikel als aus dem *Moniteur* entnommene bringen durften. Vom Januar 1811 ab durfte sogar im grossen Bezirk des Roerdepartements nur ein einziges politisches Journal zur Ausgabe gelangen²⁾.

Etwas anders wurde es nach der Besitzergreifung der Rheinlande durch die verbündeten Mächte und die Krone Preussen. An eine Pressfreiheit im heutigen Sinne war allerdings damals nicht zu denken, sie hätte zu dem absolutistischen Staatssystem in Russland, Oesterreich und Preussen in schroffem Gegensatz gestanden. Aber im Vergleich zur Knebelung der Presse in den beiden letzten Jahrzehnten vor 1814 war die nach den Befreiungskriegen in Wirksamkeit tretende deutsch-preussische Censur eine milde. Die höchsten Beamten am Niederrhein, die General-Gouverneure Sack und Gruner veröffentlichten nur wenige Censurbestimmungen. Der von Napoleon I. eingeführte, in katholischen Kreisen sehr missliebige sogenannte *Katechismus-Napoleon* wurde unterdrückt, auch wurde vor der Lamezan'schen Flugschrift gewarnt. Lamezan hatte die Rheinländer aufgefordert, sich selbst eine Verfassung durch zahlreiche aus den Rheinlanden gewählte Senatoren und Abgeordnete zu geben. Anscheinend sind damals am Niederrhein nur diese beiden Censurbestimmungen veröffentlicht worden. Aus den Akten im Düsseldorf'schen Staats-

¹⁾ V. Hesse, *Geschichte der Stadt Bonn während der französischen Herrschaft*. Bonn 1879, S. 151.

²⁾ *Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins* Bd. XV. S. 118—121.

archiv geht ausserdem hervor, dass die der Oeffentlichkeit entzogene Handhabung der Censur von kleinlicher Auffassung sich frei hielt¹⁾.

Erzstift Köln.

B. Urkundliches zur Geschichte der Censur.

I. Beurteilte Schriften.

In den Bruchstücken des Kurkölnischen Geheimen Geistlichen Archivs²⁾ im Düsseldorfer Staatsarchiv befinden sich acht Aktenbündel, die auf den Büchervertrieb und die Büchercensur im Erzstift Köln während des 18.³⁾ Jahrhunderts Bezug haben. In den nachstehenden, einer kurzen Einleitung angeschlossenen Auszügen bedeutet ein dem Büchertitel beigeseztes Sternchen, dass die censierte Schrift den Akten beiliegt.

Sieht man von einigen Ausnahmen ab, wobei es sich um Empfehlungen oder Anfragen handelt, so treten in den Akten nur solche Schriften entgegen, deren Beurteilung aussergewöhnliche Verhandlungen notwendig machte. Ziemlich unzweifelhaft führten ehemals die erzbischöflichen Censoren über die von ihnen geprüften Werke Buch⁴⁾. Nähere Verhandlungen zwischen dem Censor und der erzbischöflichen Behörde entspannen sich in der Regel nur dann, wenn besondere Verhältnisse dazu drängten. Wenn ein ohne Censur erschienenes Buch Aufsehen erregte, wenn einflussreiche Kreise die Entscheidung des Censors bemängelten, oder wenn gar im Kampf der Meinungen die Person des Erzbischofs selbst in Mitleidenschaft gezogen wurde, dann blieben gegenseitige Auseinandersetzungen unvermeidlich. Erörterungen dieser Art bieten die vor-

¹⁾ Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins Bd. XXI, S. 216 ff.

²⁾ Unzweifelhaft befanden sich auch in den Akten der theologischen Fakultät in Köln viele Schriftstücke zur Geschichte der Censur im Kurkölnischen. Diese Akten sind spurlos verschwunden. J. Hansen a. a. O. S. 134.

³⁾ Einzige Ausnahmen: Einige Aktenstücke aus den Jahren 1698 und 1699 über die Flugschrift *Theatrum solenne*, und ein Schriftstück aus dem J. 1801.

⁴⁾ Bücher dieser Art fehlen im Düsseldorfer Staatsarchiv und sind wohl auch anderweitig nicht mehr vorhanden.

liegenden Akten. Sie entrollen ein ziemlich reiches Bild von der Wirksamkeit der Censur im Kurkölnischen vor 100–200 Jahren. Die Erzbischöfe machten von ihrer Machtbefugnis der Censurbehörde gegenüber ausgiebigen Gebrauch. Ganz wie es ihnen passte, wandten sie sich direkt an den Censor, oder liessen ihm durch den Generalvikar ihre Anweisungen zugehen. Zuweilen wurde der Censor ganz umgangen und statt seiner der Generalvikar befragt, oder es censierte neben ihm noch andere Theologen, so namentlich Mitglieder der theologischen Fakultät in Köln.

Unter den in den Akten vorkommenden Schriften sind die Medizin, die Natur- und die Sprachwissenschaften nicht vertreten. Sicher wurden solche profanwissenschaftliche Werke häufig dem Censor vorgelegt und wohl meist kurzer Hand genehmigt. Mitunter mögen sie dadurch, dass der Verfasser sie auswärts drucken liess, der Censur sich entzogen haben, oder aber trotz der fehlenden Censur ihres streng sachlichen Inhalts wegen völlig unbeanstandet im Umlauf geblieben sein. Das Fehlen von Erörterungen über Schriften und Zeitungsartikel politischer Art braucht nicht aufzufallen. Vor der Fremdherrschaft, im Zeitalter der Kindheit des Zeitungswesens, waren politische Referate oder Schriften ziemlich selten. Grundsätzlich sollte der Abschnitt „Politik“ in den Zeitungen hauptsächlich nur eine einfache Darstellung der Thatsachen bieten. Wagte es ein Zeitungsschreiber, eingehendere politische Referate zu liefern, so gab es in der Regel von nah und fern, meist von sehr hoher Stelle aus, scharfe Beschwerden¹⁾. In Hinsicht der in Köln erscheinenden Zeitungen hatte die erzbischöfliche Kurie mit solchen Beschwerden nichts zu schaffen; denn dort censierte, wie bereits erwähnt, der Rat die Zeitungen. Ausserhalb Kölns erschienen im Erzstift nur sehr wenige Zeitungen, und auch bei ihnen mag die Kurie über den Abschnitt „Politik“ hinweggesehen haben. Politische Schriften, darunter viele mit den gehässigsten Ausfällen gegen den Katholizismus, erschienen

¹⁾ L. Ennen a. a. O. S. 47 ff; vgl. auch unten bei Jülich-Kleve-Berg, Jahrbuch XV.

in Hülle und Fülle am Niederrhein erst in den letzten Jahren des 18. Jahrhunderts, nachdem der Erzbischof vor den Republikanern geflohen war. Dass aber auch damals die erzbischöfliche Behörde auf die Zeitungen, die in dem von den Franzosen nicht besetzten Teile des Erzstifts erschienen, ihr Augenmerk richtete, folgt aus ihrer Beschwerde gegen das Magazin für Westfalen (47)¹⁾. Bei der Prüfung juristischer Werke, in denen die Gerechtsame des erzbischöflichen Stuhls zur Sprache kamen, ging die Kölner Kurie sorgtätig zu Werke, um einer Schmälerung ihrer Rechte durch die Rüge gewagter Behauptungen vorzubeugen (6, 14, 25). Die Jesuiten nahm der Erzbischof kräftig gegen Spottschriften in Schutz (1 und 10), auch duldete er keine Schmähschriften gegen den Protestantismus (31) und unterzog die Manuskripte der sogenannten Controverspredigten einer genauen Prüfung (33 und 37). In arge Ungelegenheiten kam die Kölner Kurie, als in zwei Fällen der erzbischöfliche Censor seine Genehmigung zum Druck einer die evangelische Religion verletzenden Schrift erteilt hatte. Die preussische Staatsregierung beschwerte sich und fand in der Wiener Hofburg geneigtes Gehör (11 und 20). Andererseits gelang es dem Kölner Erzbischofe, die Amtsentsetzung des Professors der evangelischen Theologie Raab in Duisburg herbeizuführen, der nicht nur mehrere Fürsten, sondern auch den Katholizismus auf das heftigste angegriffen hatte (13). Der Schwerpunkt der erzbischöflichen Censur lag naturgemäss in der Aufsicht über theologische Schriften. Da galt es dem Kampfe gegen den Aberglauben und die vom Katholizismus abweichenden Lehren. Wir stossen auf eine Reihe von Werken, die ihrer Zeit über Deutschlands Grenzen hinaus Aufsehen machten: Richer (5), Heyendal (4), Isenbiehl (28 und 34), Brinkmann (29), Trenk (36), Schenkl (38), Schneider (40 und 41). Daneben fehlen nicht seltsame Schriften kleinerer Art: Eine abergläubische Inschrift auf einem Bruderschafts-Skapulier und ein aus 34000 „Vater unser“ bestehendes Gebet (2 und 19). In Schannat-Hartz-

¹⁾ Im Nachstehenden verweisen die eingeklammerten Zahlen auf die Nummern der unten folgenden Auszüge.

heims Concil. German. hatte ein früherer Jesuit eine anstössige Biographie Clemens XIV. hineinzubringen versucht (26); den Thomas von Kempen beabsichtigte ein kurkölnischer Hauptmann in Verse zu übertragen (49; vgl. über Thomas von Kempen auch No. 16). Zur Geschichte des Büchercensors und Bonner Professors Hedderich¹⁾, eines Vertreters der Josephinischen Richtung, bieten die Akten manche interessante Anhaltspunkte. Mit richtigem Blick erkannte das Kölner Domkapitel, dass Hedderich und sein Kollege an der Bonner Universität, der berüchtigte Ex-Franziskaner Eulogius Schneider durch ihre Anschauungen und ihr Auftreten dem Ansehen der katholischen Universität Bonn in hohem Grade schaden. Noch aber nahm der Erzbischof beide in Schutz! (41). Schneiders Gedichte (40) sind ganz im Stile Friedrich von der Trencks²⁾ gehalten. Recht bemerkenswert ist schliesslich, dass der Erzbischof theologische Artikel in Zeitungen nicht duldet (24), und dass noch im Jahre 1735 ein Dominikaner als apostolischer Inquisitor und Büchercensor in der Kölner Diözese aufzutreten versuchte³⁾.

* * *

1. 1698 und 1699. *Theatrum solenne.*

Anonyme Flugschrift, als deren Verfasser der Pfarrer Johann Forsbach an Maria Lyskirchen in Köln ermittelt wurde. Forsbach hatte das *Theatrum solenne*, das Ausfälle gegen die Kölner Jesuiten enthält, gelegentlich seines Doktorschmauses (*convivium doctorale*) unter die Gäste verteilen lassen. Die Jesuiten klagten beim Erzbischof wegen Beleidigung und wegen missbräuchlicher Anwendung von Worten der hl. Schrift⁴⁾. Forsbach behauptete, dass die Streitfrage vor das „apostolische Tribunal“ des Rektorats der Universität Köln gehöre, da er Doktor und Professor der Theologie sei. Unter

¹⁾ Starb im J. 1808 zu Düsseldorf. Vgl. zu seiner Biographie auch die Angaben im folgenden Abschnitt.

²⁾ Beide, Schneider und Trenk, wurden im J. 1794 während der Schreckensherrschaft zu Paris hingerichtet.

³⁾ Vgl. Beilage II.

⁴⁾ Forsbach behauptete, dass die Jesuiten ihm gemachte Zusagen nicht gehalten hätten und schrieb daher: *Dicunt et non faciunt.* (Math. cap. 23 V. 3). Christus hat diese Worte auf die Pharisäer angewendet.

Hinweis auf das Tridentinum wies der Erzbischof diesen Einspruch zurück und beantragte Anerkennung seiner Jurisdiktion. Dem Rektor magnificus wurde bedeutet, sich jedes Eingriffs in die erzbischöflichen Rechte zu enthalten; Forsbach wurde mit „Hemmung der Renten“ bedroht. Der Erzbischof verlangte eine billige „Reparation“ zu Gunsten der Kläger. Wahrscheinlich endigte das Ganze mit einem Vergleich; der Ausgang der Sache geht aus den Akten nicht hervor.

2. 1706. Inschrift auf einem Bruderschafts-Skapulier und zwei Schriftchen¹⁾: Wohl approbirter heyliger Segen zu Wasser und zu Land; klein Seelen-Schatz.

Ein Skapulier der Bruderschaft der hl. Maria vom Berge Karmel trug die Inschrift: In quo moriens aeternum non patietur incendium (Welcher da stirbt in diesem Kleid, das Feuer nicht schmeckt in Ewigkeit). Die Akten bieten hauptsächlich das Gutachten der Kölner theologischen Fakultät vom 3. August 1706, dass diese Inschrift ihres Erachtens durchaus unzulässig sei, und dass die beiden Schriftchen . . . „Segen . . und Seelen-Schatz . . .“ unterdrückt werden möchten.

3. 1712. Biographie des verstorbenen Herzogs von Burgund.

Erzb. Erlass an den Generalvikar in Köln d. d. Valenciennes²⁾, 1712 August 28. Aufforderung, sich nach einem geeigneten Übersetzer umzusehen, der auf Kosten des Erzbischofs ein in französischer Sprache erschienenes Werk über das Leben des verstorbenen Herzogs von Burgund und Dauphins, eines Vettters des Erzbischofs, ins Deutsche übertrage.

4. 1713—1715. Defensio scriptorum theologorum de gratia Christi von N. Heyendal.

Erzb. Erlasse und Berichte des Generalvikars in Köln an den Erzbischof in Sachen der Defensio . . . de gratia Christi, die der des Jansenismus verdächtige berühmte Abt Heyendal zu Klosterrath bei Aachen herausgegeben hatte. (Vgl. Annalen des hist. Vereins für den Niederrhein Heft 51, S. 166 ff.). Der Generalvikar stand auf Seiten der Kölner theologischen Fakultät, die mehrere Thesen Heyendals für verwerflich erklärt hatte. Der Erzbischof stimmte zwar seinem Generalvikar zu, verwies indes doch auf die noch ausstehende Entscheidung des hl. Stuhles³⁾. In den (unvollständigen) Akten ist die Rede von einer nach der Defensio von Heyendal verfassten Verteidigungsschrift. Beiliegen zwei gedruckte Flugblätter: Erzb. Erlasse aus dem Anfang des Jahres 1715, worin, ohne dass

¹⁾ Es wird nicht ausgesprochen, ist aber ziemlich unzweifelhaft, dass diese Schriften mit der Frage der Zulässigkeit der Inschrift in Verbindung stehen.

²⁾ Der Erzbischof wollte damals und noch lange nachher im Auslande.

³⁾ Diese fiel später ganz zu Gunsten des Abtes aus.

Verfasser oder Titel genannt werden¹⁾, vor Schriften gewarnt wird, die die Entscheidung (constitutio) Clemens XI. über die Quesnellianischen Lehrmeinungen (super Quesnellianis propositionibus) bekämpfen.

5. 1719. Nicht näher bezeichnetes Buch²⁾ Edmund Richers.

Schreiben des Bischofs J. Max von Thun-Hohenstein von Gurk im Erzbistum Salzburg (1719 März 17.) an den Erzbischof von Köln, dass in Köln ein längst für ketzerisch erklärt und widerlegtes, vom Verfasser selbst widerrufenes Werk E. Richers in einer neuen Auflage erschienen sei. Hierzu berichtet der Kölner Generalvikar am 18. April 1719, dass Richers Werk nicht in Köln, sondern in Holland auf den Namen eines Kölner Buchhändlers verlegt worden sei. Der Verkauf sei in Köln nicht eher zu hindern, als bis mit dem Magistrat hinsichtlich der Revision der Buchläden und Druckereien bestimmte Vereinbarungen getroffen würden. Manche „liederliche und gar abergläubische Sachen“ kämen in Stadt und Land zum Verkauf, ohne dass man einige Nachricht darüber habe.

**6. 1729. De cardinalitia praeeminentia Coloniensis electoris
von Kanonikus M. L. Noel.**

Nach dem eingeholten Gutachten waren einige der in dieser Schrift hervorgehobenen Vorrechte nicht genugsam erwiesen. Man fürchtete, dass bei den Erörterungen über zweifelhafte Vorrechte auch unzweifelhafte Berechtigungen in Mitleidenschaft gezogen werden könnten. Ein kurf. Erlass (Bonn, 1729 Dezember 19.) befahl daher die Unterdrückung des Werkchens in möglichst wenig auffälliger Weise.

7. 1734. Gebet- und Gesangbüchlein nebst Regeln der in der Kirche der Jesuiten unter dem Namen der Todesangst Christi . . . zur Erhaltung eines seligen Sterbestündleins bestehenden Bruderschaft.

Erzbisch. Approbation dieses Schriftchens vom 15. Dezember 1734. Beiliegen ein Memorial und ein Bericht über die Geschichte dieser Bruderschaft, auch eine ältere erzb. Approbation vom 28. Juni 1680.

¹⁾ Jedenfalls gegen Heyendal gerichtet. Ein ebenfalls den Akten beiliegender gedruckter Erlass Karls VI. an den Kölner Erzbischof vom 5. Februar 1723 verweist eine Heyendal nicht berührende Streitfrage, in der eine Partei sich auf die Bulle Unigenitus bezogen hatte, vor das erzbischöfliche Forum. Dieser kaiserliche Erlass liegt wohl nur deshalb bei, weil die Bulle Unigenitus zu den jansenistischen Streitfragen in Beziehungen steht.

²⁾ Jedenfalls E. Richer, de eccl. et politic. potestate. Paris 1611.

8. 1735. **Christianus interior** von E. J. de Berineros, deutsch von F. Brandenburg, Einsiedeln 1713; **Vita seu via spiritus** von A. de Roxas, Köln 1695; **Deus solus** von H. Boudon, Köln 1723; **Vita aeterna** von P. Joannes Evangelista (Capucina), Köln 1719; **Thalamus sponsi** von Pet. Godefrido ord. sct. Francisci . . . Köln 1723.

Längere Berichte und theologische Gutachten über diese des Molinosismus¹⁾ verdächtigen meist pseudonymen Schriften, die namentlich in Nonnenklöstern beliebt waren. Der Erzbischof verbot diese Schriften im April und Juli 1735. Ein längeres Gutachten versucht ferner Molinistische Irrlehren nachzuweisen in einer Handschrift: Copey von etlichen Briefen, welche von einem mit Ruhm der Heiligkeit lebenden Ordenspriestern herkommen. Es handelte sich hierbei um einen Briefwechsel zwischen einem angeblich noch lebenden Mönche und einem Priester im Himmel. Kirchenrechtlich bemerkenswert ist ein im Concept beiliegender Erlass des Kölner Erzbischofs vom 9. Februar 1735, in dem er gegen die von einem Dominikaner beanspruchte Berechtigung zur Ausübung des Amtes eines apostolischen Inquisitors und Büchercensors in der Erzdiözese Köln Einspruch erhebt²⁾.

9. 1736. **Mai. N. Cochems Werke (opuscula).**

Aufforderung an den Büchercensor, die Werke N. Cochems ord. s. Franc. Capucin. durchzusehen (revidere).

10. 1736. * **Canis non mutus a sancto Thoma ad latrandum incitatus.**

Erzb. Verbot dieser Schrift vom 28. Juni 1736. Gregor XIII. hatte im Jahre 1582 den Verkauf des St. Achatius-Nonnenklosters in Köln an die Jesuiten gestattet. Eine auf diesen Verkauf bezügliche im Jahre 1732 erschienene Schrift: *Depositiones extraordinariae duarum velatarum virginum conv. s. Achatii Colon.* enthielt viele Anklagepunkte gegen die Jesuiten. Diese antworteten mit der Gegenschrift: *Justa et extorta defensio patrum collegii societatis Jesu. Coloniae . . . Coloniae 1734 (8^{vo} 104 S.).* Hierauf erschien der *Canis non mutus . . . Coloniae sub signo canis 1736 (8^{vo} 150 S.).* Sowohl dem „Canis“ als der „Justa . . . defensio“ sind einige Urkunden zur Geschichte des Klosters beigelegt.

11. 1738 und 1739. a) **Discours zweier reformirter Bürger Hiob und Simson über den Heidelberger Katechismus;** b) **Vier verschiedene Gespräche zwischen . . . Grobianus Tölpel und einem Jüngling Gottlieb.**

Der in Köln erschienene, vom erzbischöflichen Censor Neumann und zwei Geistlichen approbierte „Discours“ enthielt Ausfälle gegen den Protestantismus. Zu Ende November 1738 klagte der

¹⁾ Vielfach visionäre Verirrungen.

²⁾ Vgl. Beilage II.

Königl. preussische Anwalt v. Grave in Wien beim Reichshofrat (Fiscal. caesar.) gegen diese „schand und lasterhafte Schrift“. Im Februar 1738 leitete der Reichshofrat gegen die Verkäufer und Censoren das Strafverfahren ein, indem er gleichzeitig die beim Bücher-Kommissar in Frankfurt vorhandenen Exemplare des „Discours“ beschlagnahmen liess und den Kölner Magistrat ersuchte, den Verfasser zu ermitteln. Der Erzbischof von Köln forderte zunächst den Censor Neumann zum Bericht auf. Neumann verteidigte seine Approbation in bogenlangen Auszügen aus dem „Discours“ und dem Heidelberger Katechismus. Im August 1738 wandte sich der Kölner Erzbischof an den Kaiser. Er berief sich auf das Tridentinum und erklärte die Censur des „Discours“ für eine theologische; gleichzeitig beantragte er die Aufhebung des eingeleiteten Verfahrens und die Zurückverweisung der Sache an die erzb. Kurie. Der Kaiser entschied im November 1738 zu Ungunsten der Auffassung des Erzbischofs. Se. Majestät, so hiess es, wolle keine Eingriffe in die Jura ordinaria episc. machen, diese vielmehr kräftig schützen. Im vorliegenden Falle handle es sich aber nicht um Lehrsätze des katholischen Glaubens, sondern um eine Verletzung der Bestimmungen des Religionsfriedens, nach denen jeder der Religionsverwandten in Rede und Schrift in den gebührenden Schranken der Bescheidenheit sich halten müsse. Se. Majestät habe daher beschlossen, dem eingeleiteten fiskalischen Prozess seinen Lauf zu lassen. Kämen ebenso anstössige Schriften gegen die katholische Religion zum Druck und zur Kenntnis des Kaisers, so würde Se. Majestät gegen derartige Schriften ebenfalls vorgehen. -- Daraufhin übersandte im August 1739 der Kölner Erzbischof das Buch „Vier verschiedene Gespräch . . .“, als dessen Verfasser er einen im Klevischen wohnenden Prediger Daniel Mann bezeichnete, an den Kaiser. Der Erzbischof erklärte, dass hierin die Schranken zu Ungunsten des Katholizismus überschritten seien; er bitte, da Se. Majestät im vorigen Jahre sich gegen derartige Schriften ausgesprochen habe, gegen den Verfasser und Verleger vorzugehen. Damit schliessen die Akten. Anscheinend hat der „Discours“ nach Aenderung des Titels und Beseitigung einiger Stellen später verschiedene Auflagen erlebt.

12. 1739. Director. univers. theolog. moral Thom. Tilly. Anderer Titel: Dictionarium theolog. Omnes quaest. tot. theol. moral.

Günstige Beurteilung dieses Werkes durch den Büchercensor Neumann in einem Bericht an den Erzbischof vom 27. August 1739. Beiliegen mehrere ähnlich günstige Gutachten von anderen Theologen.

13. 1740. Ein Artikel des Duisburger Intelligenzblattes vom 2. Februar 1740. (Verfasser Raab, Professor der evangelischen Theologie in Duisburg.)

Raab hatte die katholische Religion und verschiedene Fürsten, so namentlich den verstorbenen König August den Starken auf das

heftigste angegriffen. Er nannte die Messe die abscheulichste Abgöttereier und sprach von den Ceremonien und Reliquien des Antichrists. August der Starke habe seine Erbländer ruiniert, seine Unterthanen ausgesogen, die Blutschande aufs höchste getrieben, Unzucht und Doppel-Ehebruch häufig begangen, seine Seele brenne ewig trotz der elenden Seelenmessen Beschwerdeführend wandte sich der Kurfürst von Köln an den Kaiser, teilte auch den Sachverhalt den Königen von Polen und von Frankreich, sowie den Kurfürsten zu Bayern und zur Pfalz mit. Von mehreren dieser Fürsten liegen Antwortschreiben den Akten bei. Raabs Artikel war ohne Wissen des Duisburger Universitätsensors erschienen. Der Sachverhalt wurde von der Universität nach Berlin gemeldet, worauf der König sofort die Beschlagnahme und Vernichtung des Intelligenzblattes vom 2. Februar 1740 anordnete. Auch entsetzte er durch einen Befehl an die Klevische Regierung schon am 20. Februar 1740 Raab seines Amtes¹⁾.

14. 1745 Conat. chronolog. ad catalog. episcop. archiepisc. . Coloniaens Sumptibus Joann. Wilh. Krakamp et haered. Christ. Simonis. Coloniae 1745.

Bekannte Schrift des Karthäusers Michael Mörkens in Köln. Mörkens, der bei der Herausgabe des „Conatus“ bereits 55 Jahre Ordensmitglied war, hatte etwa 30 Jahre auf dieses Werk verwandt. Erzb. Erlass vom 21. März 1745 an den Censor Neumann, das Buch durch „zwei oder mehrere der Sache gewachsene brave Leut“ fleissigst nachsehen zu lassen, damit nichts gedruckt werde, was den erzbischöflichen oder kurfürstlichen Rechten nachteilig sein könnte. Beiliegen ein paar Gutachten, darunter das des. Censors Neumann.

15. 1746. Esprit de Jésus Christ et de son église sur la fréquente communion, par le P. Jean Pignon S. J.

In den Akten nur eine günstige Censur und Empfehlung dieses Buches.

16. 1748. F. Dyonis. Genger ord. Cisterc.: Thomas von Kempen von der Nachfolgung Christi zu dem innerlichen Gebet eingerichtet und durch einen Anhang zu einem täglichen Gebetbuch.

In den Akten das zustimmende Gutachten des erzb. Generalvikars, sowie die Gutachten des Censors Neumann vom 14. Mai 1741 und zweier Doktoren und Professoren der Theologie an der Kölner Universität aus dem Mai 1748.

17. 1749—1751. Nova demonstratio de falsitate revelationum Agredanarum von P. Amort.

Die „Nova“ . . . waren in Bayern verboten worden, obschon der Bischof von Augsburg sie approbiert hatte. In den Akten ein

¹⁾ Vgl. Beilage III.

Auszug aus einem Breve Benedikts XIV. vom 19. Juli 1749 und ein paar Schreiben des Bischofs von Augsburg an die Kurfürsten von Köln und von Bayern.

18. 1749 Jakob Heinr. Schlömer, Trierischer Kreuzweg.

War auswärts approbiert; der Kölner erzb. Censor und ein anderer Geistlicher censierten dagegen ungünstig und suchten die Unterdrückung des Schriftchens herbeizuführen. Der Verfasser wird „famosus autor“ genannt. Ein beiliegender Brief von ihm ist reich an heftigen Ausfällen gegen die ungünstige Censur und die „Mönche“.

19. 1751. I. Principia iuris publici ecclesastici Catholicorum ad statum Germaniae accomodata in usum tyronum. Francofurtiae et Lipsiae 1746.

2. Dissertatio iuris publici de monarchia S. R. J. limitata, asserta a Dam. Ferd. Haas. Jiessae 1750.

3. Himmlischer Hof oder ein Gebet, welches bestehet entweder in 34000 Vaterunser, soviel Ave Maria Gloria Patri oder 34 Messen, oder soviel Fasttügen . . . Köln bei Wittib Schorns.

4. Geistlicher Krippenbau, das ist gottselige Uebungen auf die Adventszeit. Köln 1721.

Gedrucktes Flugblatt vom 13. Dezember 1751, auf dem das Verbot dieser vier Bücher mit dem Vorbehalt der Entscheidung Roms ausgesprochen wird. (Donec s. sedes de illis . . . plenius indicaverit). Beiliegt ein Gutachten der Kölner theologischen Fakultät.

20. 1751 und 1752. I. Evangelium reformatum, das ist abermal lustiges Gespräch zwischen dem Teufel und dreien Ketzern, lutherischen, kalvinischen und Wiedertäufern.

2. Aelii Laelii . . . Epistol. Galateae . . . Franc. Sedorfs s. J. Leipzig 1750.

3. Der geplünderte Jesuiten-Bote von Professor G. Fabricius in Herborn 1751.

4. Freundschaftliches Schreiben an Sr. Hochw. Gnaden von Franken Sierstorpf Vicarium generalem in Köln, von Professor G. Fabricius in Herborn.

Das „Evangel. ref.“ nannte Franz I. (Wien 1751, Septbr. 3.) in einem Erlass an den Kölner Kurfürsten eine Schmähschrift; der Hoffiscal sei mit der Einleitung des Strafverfahrens beauftragt, der Kurfürst möge in Zukunft seine Büchercensoren scharf beaufsichtigen. Der erzb. Censor Kauffmanns berichtete hierauf dem Erzbischof, dass er das Buch wegen des Auftretens des Teufels¹⁾ anfänglich nicht habe approbieren wollen. Schliesslich habe er nachgegeben, weil es sich nur um eine neue Auflage einer i. J. 1617 approbierten Schrift handle. Der Hoffiscal beschlagnahmte beim Buchbinder Balth. Neuwirth in Köln 365 Exemplare und nahm den Büchercensor Kauffmanns in eine Strafe von 10 Mark Gold. Kauffmanns verweigerte unter Berufung auf seinen geistlichen Stand die Annahme

¹⁾ Quia non placebat diabolum scenam agere, quale scribendi genus utique ad infimi ordinis polemos pertinet.

des Strafmandats und suchte beim Erzbischof Schutz. Darauf wandte sich Clemens August im Dezember 1751 an Kaiser Franz I. Er hob die Bestimmungen des Tridentinums und namentlich auch den Umstand hervor, dass auf der Frankfurter Messe zahlreiche Schriften feilgehalten würden, die auf den katholischen Glauben schmähten. Franz I. wies den Wunsch des Erzbischofs am 10. März 1752 zurück¹⁾, worauf Clemens August i. J. 1752 wiederholt, zuletzt am 11. Dezember, versuchte, durch eingehenden Bericht an den Kaiser die Entscheidung vom 10. März 1752 rückgängig zu machen. Dabei führte er die Schriften „Aelii Laelii etc.“ (vgl. unter 2, 3 und 4) als Beweise dafür an, dass viele dem Katholizismus feindliche Schmähschriften im Umlauf seien. Der Ausgang der Sache geht aus den Akten nicht hervor.

21. 1754. Zwölf-freitägiges Fasten. Augustusburg 1754.

Erzb. Erlass (1754 Mai), der Nachforschungen nach dem Verfasser anordnet. Das „zwölf-freitägige Fasten oder die kurze Nachricht“ enthalte „frevelmüthige Ausstreuungen“ über die Wirkungen des Fastens.

22. 1758. Lustgarten wahrer Andacht.

Erzb. Erlass vom 4. November 1758, dass der Hofbuchdrucker die vom Censor Kauffmanns bei diesem Gebetbuch gemachten Ausstellungen zu berücksichtigen habe.

23. 1768 und 1769. Ungenannte Schrift. Verfasser v. Emmerich in Regensburg.

Der Verfasser hatte im September 1769 dem Kölner Kurfürsten ein Exemplar seines „gegen den Freigeist gerichteten christlichen Büchleins“ mit der Anfrage zugesandt, wie viele Exemplare zum Nutzen und Dienst des Erzstifts gewünscht würden. Nach eingeholtem Gutachten liess der Kurfürst dem Verfasser im März 1769 bedeuten, dass er zur Zeit nicht gesinnt sei, einige Exemplare zu bestellen: „Im Erzstift wisse man vom Freigeist nichts“²⁾.

24. 1773. Zeitungsartikel über die berühmte Bulle Unigenitus von Kanonikus Joh. Martin Dahmen am St. Andreasstift.

Der Artikel war im Kölner Staatsboten vom 30. April und 7. Mai erschienen. Ein erbz. Erlass vom 15. Juni 1773 erklärte

¹⁾ Siehe Beilage V.

²⁾ Es folgt in den Akten ein erbz. Erlass vom 12. Juni 1770, der es rügt, dass der Geistliche Schneider in der dritten Klasse des Laurentianischen Gymnasiums in Köln seinen Schülern ein Pensum diktiert habe, das unpassende persönliche Anspielungen enthielt. Das Pensum sprach von Krösus-Reichtum und einem Vorfall, bei dem der Vater (Kommerzienrat) eines der Schüler beteiligt gewesen war.

die Behandlung von theologischen Fragen in der Zeitungspressen für unstatthaft, weil dadurch schädliches Nachgrübeln oder überflüssiger Vorwitz erregt werde. Beiliegt ein langer Bericht des Censors Kauffmanns über die Frage, ob die Bulle „Unigenitus“ abscisse et simpliciter pro regula fidei zu halten sei.

25. 1773. I. De ecclesia episcoporumque et Romani pontificis legitima potestate contra Febronium;

2. Zu Düsseldorf 1771—1772 erschienene Synopsis von dem zu Augsburg 1769 gedruckten, in Frankreich verbotenen und zu Paris verbrannten Buche: Veritas consilii Burgofontain.

Anscheinend nicht ganz vollständige Akten mit bemerkenswerten Angaben zur Geschichte der Censur. Erzb. Erlass vom 19. Februar 1773: Häufiger sind Bücher, Dissertationen und andere Werklein ohne Censur zum Druck befördert worden. So auch „De ecclesia . . . contra Febronium“¹⁾, worin Sätze stehen, in denen die bischöfliche Macht geschmälert, unterdrückt und ungebührlich misshandelt wird. Die bestehenden Censurbestimmungen sind besser zu beachten und den geistlichen Oberen einzuschärfen. Ueber die Schrift „De ecclesia . . .“ wird Bericht erwartet. — Kauffmanns berichtet (11. März 1773), dass er geglaubt habe, die Jesuiten hätten bezüglich der Censur ihrer Schriften ein erbz. Privilegium, daher seien die Concilia Germaniae von Schannat ohne Censur erschienen. Nunmehr habe er 27 Bogen des Werkes des Jesuiten Carrich durchgesehen, und habe der Provinzial gegen die Censur sich nicht gesträubt. — Erzb. Erlass vom 16. März 1773. Jede von den Jesuiten ausgehende Schrift unterliegt der erzbischöflichen Censur. Alles, was die Jesuiten von der Schrift contra Febronium unter der Presse haben, ist unverzüglich an uns einzusenden. Folgt Hinweis auf die „Synopsis . . . veritas . . .“ und eine Empfehlung der Duldsamkeit, „denn die Wahrheit selbst werde durch einen leidenschaftlichen Vortrag verdunkelt.“ — Kauffmanns an den Erzbischof (Köln 4. April 1773) empfiehlt in einem längeren Gutachten das Carrich'sche Werk zur Approbation. Die „Synopsis“ . . . habe er durchgesehen und nichts gefunden, „was ihm Beschwerne machen würde, solches zu approbieren.“ — Gereizte Antwort hierauf im erbz. Erlass vom 10. April 1773. Tadel, dass Kauffmanns den Erlass vom 16. März nur unvollständig befolgt habe. Der Erzbischof approbiert das Werk von Carrich in der bestimmten Annahme, dass es nichts gegen die erzbischöflichen Gerechtsame und die christliche Liebe enthalte. Er wolle in dieser Sache nicht weiter belästigt werden. Die Synopsis sei ein dem Publico ärgerliches und der akademischen Jugend schädliches Werk, selbst wenn der Inhalt unwiderrufflich in der Wahrheit bestehen sollte: deshalb sei die Synopsis schärfest zu verbieten. Der Erzbischof wolle den der öffentlichen Ruhe

¹⁾ In einem Programm aus der Metternich'schen Druckerei.

nachteiligen Folgen, die die Jansenistischen und andere theologischen Streitigkeiten in anderen Ländern angerichtet hätten, thunlichst vorbeugen. Diesen Entschluss habe er bei seinem Regierungsantritt gefasst.

26. 1775 Schannat-Hartzheim, Concil. German. tom. X. Biographie Clemens XIV. vom Exjesuiten Neissen.

Bericht des Censors Kauffmanns vom 26. März 1775. Der Exjesuit Neissen hat in „Schannat-Hartzheims conc.“ eine höchst „schändliche, ärgerliche Lebensbeschreibung Clemens XIV. erscheinen lassen.“ Die Verlagshandlung (Wittve Krakamp) schützte ein zu Gunsten der Jesuiten in Censursachen vorhanden gewesenes erb. Privileg vor. Kauffmanns hat entgegnet, dass ein derartiges Privileg nicht bestehe. — Erb. Erlass vom 29. März 1775, dass die schändlichen Ausdrücke in der Biographie Clemens' XIV. zu beseitigen seien, worauf die Approbation sofort nachgesucht werden müsse¹⁾.

27. 1776. Compendium theolog. dogmatic.

Zur Censur vorgelegt vom Provinzial der Minoriten. Der erb. Censor lobt das Werk sehr und fragt an, ob der Erzbischof geneigt sei, zur Empfehlung des trefflichen Buches die Nennung seines Namens zu gestatten. Einige Beispiele, wonach eine solche Empfehlung früher vorgekommen ist. Zwei Aktenstücke, in denen die theologische Fakultät in Köln einen im Compendium enthaltenen Satz angreift.

28. 1778. Isenbiehl Joh. Laurenz, Neuer Versuch über die Weissagung von Emanuel.

Ziemlich umfangreiche Akten: Biographische Angaben über den Verfasser und ein längeres Pro Memoria über das später durch verschiedene deutsche bischöfliche Censoren, darunter auch den kölnischen, für ketzerisch erklärte Werk. (Vgl. den Artikel Isenbiehl im Kirchen-Lexikon von Wetzer-Welte.)

29. 1781. Philosophische Betrachtungen eines Christen über Toleranz in Religion, zur Grundlage der Vereinigung sämtlicher christlicher Religionen.

Anonym erschienen; Verfasser dieser durch erb. Erlass verbotenen Schrift war der Hofrath und Arzt Dr. Brinckmann in Düsseldorf. Vergl. unten bei Jülich-Kleve-Berg.

¹⁾ Im Exemplar des 10. Bandes von Schannat-Hartzheim Conc. Germ., das sich in der Kölner Stadtbibliothek befindet, steht nur der auffällig erregt gehaltene Schluss der Biographie Clemens XIV., die übrigen Seiten sind beseitigt. Das Exemplar desselben Werkes in der Königl. Landesbibliothek in Düsseldorf enthält eine passende Lebensbeschreibung des Papstes, die der erb. Censor Kauffmanns am 6. April 1775 genehmigt hatte.

30. 1783. De iure patronatus. Dissertation von Dollenschall, cand. iur.

Erzb. Erlass vom 18. Mai 1783: die Dissertation enthält für unsere Stativ- und Indultar-Gerechsamte höchst „anzäpfliche“ Sätze . . . Folgt Hinweis auf ein paar Stellen . . . Die Dissertation ist zu unterdrücken, oder die anstössigen Stellen sind zu beseitigen.

31. 1783. Ungenanntes Ms. von Hubert Reiffel, das der Drucker G. Lümscher in Köln verlegen sollte.

War Schmähchrift gegen den Protestantismus. Stilproben: „Die Stifter des Protestantismus sind heilige Teufel, die Predikanten sind Betrüger, die Lehre ist teuflisch, der erste Protestant ist Lucifer.“ Der Censor Hedderich hatte die Approbation verweigert; dies billigte ein erbz. Erlass vom 28. Febr. 1783.

32. 1785. Ungenannte Schrift des Professors Thelen vom Laurentianischen Gymnasium in Köln¹⁾.

Bericht des erbz. Generalvikars an den Erzbischof vom 5. Januar 1785. Schreibart für die Hoheit des Gegenstandes zu platt, stellenweise geschichtswidrig, einige Anregungen unpassend: Coadjutorwahl, Freigeisterei, päpstliches Dispensationsrecht. Darf Buchdrucker Langen weiterdrucken?

Entscheidung des Erzbischofs vom 7. Januar 1785. Das Büchlein lohnt nicht, davon Aufhebens zu machen. Solche Schriften überschreiten kaum jemals die Grenzen des „Bischofswegs“²⁾. Vernünftig denkende Leser könnten auf die Gelehrsamkeit und schöne bündige Schreibweise des Verfassers schliessen..

33. 1785. Ms. der Controverspredigt, die Pater Haan am Fronleichnamsfeste in Mülheim zu halten beabsichtigte.

Erzb. Generalvikar an Erzbischof (Köln, 1785 Mai 19.). Das Ms. wurde bereits vom Examinator synodalis Carrich durchgesehen. Falls der erbz. Büchercensor noch Bemerkungen machen will, wird um Eile gebeten, da das Ms. auch der Düsseldorfer Regierung zur Einsicht vorgelegt werden muss. P. Haan entschuldigt einige Sätze der früheren Predigt damit, dass er sie dem Kurtrierischen Hirtenbrief von 1780 entnommen habe. — Erzb. Entscheidung vom 20. Mai. Nichts zu erinnern, das Ms. kann nach Düsseldorf befördert werden. P. Haan ist aber zur Mässigung zu ermahnen, er darf die Kanzel nicht zum Schimpfplatz herabwürdigen. Nur Irrtümer mussten durch „Wildgeschrei, Schimpfen und Gährung die

¹⁾ In den Akten liegt hier bei eine Korrespondenz zwischen dem Nuntius und dem Kölner Erzbischofe: ein paar Briefe aus dem Juli 1785. Der Nuntius warnt vor den Lehren eines nicht genannten, jedenfalls damals sehr bekannten katholischen Theologen. Der Erzbischof dankt; es handele sich um einen Mainzer Theologen.

²⁾ Gemeint ist vielleicht das Weichbild bischöflicher Residenzen.

Gemüther betäuben.“ Wenn P. Haan sich auf den Kurtrierischen Hirtenbrief beruft, so möge er zu dessen Auslegung das gleichzeitige Kurtrierische Toleranzedikt nachsehen.

34. 1787. Isenbiehl, Joh. Laur. De rebus divinis tractatus. Tom I. Francf. et Mogunt. 1787. 4° 230 pag.

Gutachten des Dekans und der Professoren der theologischen Fakultät in Köln. Unterzeichnet: P. Hedderich pro tempore decanus. Fleiss und Geduld sind zu bewundern, aber das ganze Werk ist unnütz und in vieler Hinsicht schädlich. Der Verfasser kann der Theologie nützlichere Dienste leisten, als durch eine Fortsetzung dieses Werkes.

35. 1787. (?) Undatiert. Gesangbuch.

Hedderich findet gegen ein zur Censur vorgelegtes Gesangbuch nichts zu erinnern, wünscht aber auf dem Titelblatte das Römisch-katholisch in katholisch geändert zu sehen, da der Westfälische Friedenstraktat nur Katholiken kenne. Ferner wünscht Hedderich, dass in Zukunft auch Kataloge über Bücherverkäufe zur Censur eingereicht würden. Das sei zwar bis jetzt nicht üblich gewesen, aber in den Katalogen ständen häufig nicht censierte Bücher; auch würden mitunter ausser den angezeigten Schriften nebenbei andere Bücher verkauft, was verdächtig erscheine. Erzb. Erlass vom 15. Februar 1787: Die Kölner Buchhändler haben in Zukunft ihre Kataloge dem Bücherrevisor zur Einsicht vorzulegen; sie haben überhaupt bei den Ankündigungen von Büchern, deren Inhalt in das theologische oder christliche Fach einschlägt, vorerst beim Censor anzufragen.

36. 1788. Gespräche zwischen dem letzt verstorbenen König von Preussen und dem Pater Pavian.

Erzb. Erlasse vom 20. Februar und 7. März 1788, die die Unterdrückung der „Gespräche“ und ähnlicher Schriften anordnen. Behutsam verfahren, öffentliches Verbot des Lesens nicht erlassen, um nicht die Neugierde zu reizen; die erb. Rechte sind zu wahren, falls der Stadtrat Einspruch erhebt! — Bericht des erb. Offizials vom 4. März 1788: Den „Gesprächen“ ähnlich ist die Broschüre „Voltaire und Trenck“, worin die Trinität, die Unsterblichkeit der Seele und die Ewigkeit gelehrt wird. Es empfiehlt sich „ein dem Himmel gefälliges Brandopfer“.

37. 1789. Manuskript der Controverspredigt¹⁾ in Mülheim vom Exjesuiten Dr. Carrich, Rektor der Universität Köln.

Carrich wollte am Fronleichnamsfeste in Mülheim predigen über das Verbot des Bibellesens, den priesterlichen Gottesdienst in

¹⁾ Die Controverspredigten wurden im Bergischen erst zur Zeit der Fremdherrschaft beseitigt. Vgl. R. Goecke, Das Grossherzogtum Berg. Köln 1877, S. 42.

lateinischer Sprache und das Cölibat. Der Censor Hedderich erklärte diese Themata für ungeeignet. Ihre Behandlung würde nicht zur Einigung mit den Protestanten beitragen, die Wahl eines Dogmas sei vorzuziehen. — Erzb. Erlass vom 29. Mai 1789: Carrich habe ein Dogma, nicht einen Disziplinarpunkt, zum Thema der Controverspredigt zu wählen.

38. 1789. *Quis est Petrus?*

Angeblich zu Ingolstadt approbiertes Werk; wahrscheinlich eine Kampfschrift im Nuntiaturstreit. Antrag des Büchercensors Hedderich, die Zeitungs-Comptoire und Buchhändler anzuweisen, ohne Ordinariats-Censur keine Schriften durch die Zeitungen zum Verkauf ausbieten zu lassen. Der Buchhändler Haas in Köln habe in den Zeitungen das „*Quis est Petrus*“ zur Subskription angezeigt. Erzb. Erlass vom 10. März 1789, der dem Buchdrucker Haas den Verkauf dieser Schrift untersagt.

39. 1790. *Schenkel, Syntagma.* (Näherer Titel fehlt.)¹⁾

Rechtfertigungsschreiben des Censors Hedderich an den Erzbischof vom 31. Dezember 1790 des Inhalts, dass nicht er (Hedderich), sondern Dr. Weimar in Köln an der Verfälschung des dort gedruckten *Syntagma* von Schenkel beteiligt sei. Weimar habe sich indes durch Druckschriften um die erzb. Gerechtsame (wider die Nuntien und die Kölner Universität) verdient gemacht.

40. 1790. *Eulogius Schneider, Ex-Franziskaner, Gedichte.*

Erzb. Befehl an den Kölner Generalvikar vom 30. März 1790, gegen die Verbreitung der ohne Censur des Büchercensors oder der Universität erschienenen Gedichte selbst oder durch den Official vorzugehen. — Antwort des Generalvikars vom 2. April 1790. Das Kölner Stadtsyndikat ist sofort ersucht worden, den Nachdruck der Schneider'schen Gedichte streng zu verbieten, ausserdem nach Exemplaren der Gedichte zu forschen und Vorgefundenes zu beschlagnahmen. Das Stadtsyndikat entsprach bereitwillig dem Wunsche, „da jeder vor dem mit Gift wider die Religion und die guten Sitten angefüllten Buche Abscheu hat“. Eulogius Schneider hat die Frechheit gehabt, in anderswo gedruckten Exemplaren den Namen Ew. Durchlaucht (des Erzbischofs von Köln) an die Spitze der Subscribenten zu setzen. Schneider möchte wohl sofort aus dem Erzstift zu entfernen sein, auch dürfte sich die Beschlagnahme der in Bonn bei Wwe. Kochs auf dem Markte vorhandenen Gedichte

¹⁾ Wohl die Schrift: *Juris ecclesiastici . . . syntagma*; vielleicht auch die Broschüre: „Nachricht an das Publikum, den Nachdruck vom *Syntagma iur. ecclesiast.* betreffend 1788“. (Vgl. den Artikel Schenkl im Kirchenlexikon von Wetzer-Welte).

empfehlen. Bericht des Censors P. Hedderich an den Erzbischof vom 12. April 1790. Die Gedichte sind weder censiert noch approbiert und der wahre Druckort wird verschwiegen. Das ist gesetzwidrig. Der Verfasser missbraucht seine Talente; das ganze ist den Sitten nachteilig und der Jugend gefährlich. Stilproben: Franz von Assisi war ein Schwärmer, der Tiger Hildebrand brachte das Coelibat, die Gebeine der Heiligen sind „Aeser“. Gewisse Priester fressen fürs Brevier an der Krippe ihrer Kirche, es giebt gepurpurte Spione und hochgeweihte Strassenräuber. „Schneider“, sagt Hedderich, „singt das Recht für die Empörung der französischen Revolution“. Schliesslich bemerkt Hedderich, dass er den Verkauf der Gedichte untersagt habe und einen scharfen Verweis gegen Schneider beantrage.

41. 1790—1791. Eulogius Schneider, Professor, katechetischer Unterricht.

Erzb. Aufforderung (1790 November 17.) an den Censor Hedderich, sich wegen der Approbation des katechetischen Unterrichts von Schneider zu rechtfertigen. — Gleichzeitiger scharfer erbz. Erlass an den Kurator der Universität Bonn. Der Kurator war schon im Mai angewiesen worden, dem Professor Schneider zu befehlen, den von der kurfürstl. Schulkommission eingesetzten Felbigerischen Katechismus bei seinen Schülern nicht in Misskredit zu bringen und sich desselben beim Unterricht zu bedienen. Trotzdem gab Schneider für seine Schüler einen katechetischen Unterricht heraus, der vielleicht Sozialistische Irrlehren enthält Es folgen lange Auszüge theologischer Art . . . Schneider, so heisst es schliesslich, hat sich in Zukunft beim Unterricht der Erörterungen über Religion ganz zu enthalten und ist in den unteren Schulen durch eine andere Lehrkraft zu ersetzen. — Hedderichs weitläufige Rechtfertigung datiert vom 29. November 1790 und stützt sich vornehmlich auf eine Verordnung Benedikts XIV. für die Büchercensoren. — Wie aus einer Eingabe des Domkapitels in Köln vom 2. Mai 1791 hervorgeht, hatte der Erzbischof den katechetischen Unterricht durch verschiedene Gelehrte prüfen lassen und selbst gelesen. Das Buch wurde nicht als ketzerisch, aber als höchst unschicklich, unvollständig und gefährlich befunden und deshalb im Erzbistum verboten. Zwei theologische Gutachten aus Würzburg und Salzburg nahmen den katechetischen Unterricht in Schutz, die Heidelberger theologische Fakultät sprach sich dagegen aus. Indem das Kölner Domkapitel scharf missbilligend über Hedderich und Schneider sich ausspricht, beantragt es, beide als gefährliche und verdächtige „dafür im ganzen Erzbistum angesehen werdende Leute“ von ihren Lehrstühlen und dem Censoramte gänzlich zu entfernen¹⁾. — In seiner ablehnenden Antwort vom 16. Mai 1791 bemerkt der Erzbischof, dass Hedderich

¹⁾ Vgl. S. 51.

wiederholt scharfe Verweise erhalten habe; eine Aenderung der Vorschriften über die Bücherzensur stehe in Aussicht. Es gehe nicht an, den Professor Schneider abzusetzen, da mehrere katholisch-theologische Fakultäten ihn in Schutz nehmen würden. Eine theologische Fehde hierbei würde in diesen gefährlichen Zeiten der allgemeinen Neuerungssucht der Religion mehr Schaden als Nutzen bringen. — Der Erzbischof veröffentlichte indes am 16. Mai 1791 nochmals sein früheres Verbot der Verbreitung des Schneider'schen Unterrichts. —

Die aus dem Ende des J. 1790 stammende Antwort des Kurators der Universität Bonn und eine ausführliche Erklärung Schneiders liegen bei.

42. 1790. Brief des Papstes Pius nebst Widerlegung der Bemerkungen. Verlag von Weidmann zu Düsseldorf.

Die Broschüre missfiel am kurfürstlichen Hofe in Köln. Man beschränkte sich auf ein Verbot für Köln; gegen Weidmann sah man, um Erörterungen mit dem bayerischen Kurfürsten zu vermeiden, von weiteren Schritten ab.

43. 1790. Klage des Domkapitels zu Köln wider die kurkölnische Universität zu Bonn.

Anonym erschienen; als Verfasser wurde der Domherr de Mastiaux in Augsburg ermittelt. Der erzb. Official nennt am 5. November 1790 diese Broschüre eine Schmähschrift, die den Geist der Verleumdung und Empörung gegen den Papst, die Bischöfe und die Domkapitel athme. Bei den Nachforschungen nach dem Verfasser wurde der Buchhändler Gehra in Neuwied mit Pranger und Gefängnis bedroht. Der Ausgang der Sache geht aus den Akten nicht hervor.

44. 1790 und 1791. Colloquium inter sacerdotem catholicum et laicum. Verfasser: Pfarrer Hoffmann.

Geschrieben, wie ein erzb. Erlass sich ausdrückt, im Stil der von dem Exjesuiten Schönenbusch herausgegebenen Druckschriften. Richtete sich gegen die Universität in Bonn (wohl indirekt gegen Hedderich und Schneider), beleidigte auch das Andenken Josephs II. Der Verfasser entschuldigte das Fehlen der Censur damit, dass Hedderich den katechetischen Unterricht von Schneider genehmigt habe. Er erhielt einen Verweis, während die Verlagshandlung (Wwe. Metternich) vom erzb. Official in eine Geldstrafe genommen wurde.

45. 1791. Druck der am Fronleichnamstage 1791 in Mülheim vom Pfarrer Rieker von Derendorf gehaltenen Controverspredigt.

Auf dem Titel der in Düsseldorf gedruckten Predigt stand: Mit Genehmigung Sr. K. D. zu Pfalzbaiern vorgetragen. Da von

der erzb. Censur nicht die Rede war, wollte der Official Einwendungen erheben. Der Erzbischof antwortete ablehnend und hemmte den Verkauf der Predigt in Köln nicht, liess aber dem Kölner Verkäufer bedeuten, in Zukunft in solchen Fällen bei der erzbischöfl. Censurbehörde anzufragen.

46. 1791. *Der bellende Hirtenhund zum Glück der Welt und zum Triumph der Religion. 12^{mo} 20 S.; *Sanftmüthiges Lämmchen zur Stärke im Glauben und zum Triumph der Religion. 12^{mo} 24 S.; *Neunter Toleranzzettel zum Glück der Welt und zum Triumph der Religion. 12^{mo} 24 S.

Anonyme Tendenzschriften, als deren Verfasser der Exjesuit Schönenbusch ermittelt wurde. Schönenbusch kam in die Korrekptionsanstalt „Die Weidenbach“ in Köln und erklärte bei seiner Vernehmung, auch die (approbierten) Schriften „Der Weg des Lebens“ und „Das unüberwindliche katholische Christenthum“ geschrieben zu haben. Die vorliegenden Tendenzschriften habe er verfasst, weil der von Hedderich genehmigte catechetische Unterricht des Prof. Schneider den Landmann in Glaubens- und Seelengefahr gesetzt habe. Bemerkenswert sind Schönenbuschs Ausfälle gegen den Emser Kongress, den er eine Badestube nennt. Durch die Emser Bademänner (die bischöflichen Deputierten) werde die Herde täglich dümmer, es sei deshalb die Pflicht des Hirtenhundes, zu bellen. Ein erzb. Erlass vom 20. Juni 1791 sagte von den Tendenzschriften, dass der Verfasser die gefährliche Absicht habe, unter dem Vorwand der Religion das Volk zu täuschen. Schönenbusch erklärte sich schuldig und unterwarf sich willig der in den Akten nicht angegebenen Strafe.

47. 1800. Ueber den Ursprung des Aberglaubens und die Mittel solchen zu vertilgen.

Ist ein Aufsatz in Bd. I No. 99 des Magazins für Westfalen. Das Kölner erzb. Generalvikariat erklärte, dass der Aufsatz jedem christlichen Bekenntnisse zuwiderlaufe und jeden Begriff von Moralität zerstöre. Von Wien aus kam der Kölner Erzbischof am 1. Mai 1800 auf diesen Aufsatz in einem Erlass an den General-Vikariats-Verwalter zurück, worauf bald nachher der Magistrat zu Dortmund den Verleger der Zeitschrift in eine Geldstrafe nahm und das „Magazin“ unter Censur stellte.

48. 1800. Manuskript eines Gebetbuchs für alle katholische Christen, von Ferd. Arndts, Vicedechant.

Anfrage des Verfassers, ob der Erzbischof das Ms. durchsehen wolle. Die Antwort (Wien, 1800 Juli 4.) verweist den Fragesteller an den erzb. Censor librorum.

49. 1801. Thomas von Kempen Aus dem Italienischen Übersetzt in gebundener Rede vom kurkölnischen Hauptmann Zelt. 1801.

Umfangreiche Handschrift; auf dem letzten Blatte eine Widmung des Verfassers an den Kurfürst und Erzbischof. Hier folgende Stilprobe (Imitat. Christi lib. I cap. I):

„Wer mir nachfolgen wird, wandelt im Finstern nicht,

Dies sind die eigne Wort, die Christus spricht.

Nachfolgen müssen wir sein Leben und Geberden

Wann wir wollen erleucht von Herzens Blindheit werden.“

Auf dem Ms. der Vermerk: Praes. Wien, 31. Juli 1801¹⁾. Ad acta.

Erzstift Köln.

B. Urkundliches zur Geschichte der Censur.

II. Ernennung von Büchercensoren, Plan einer Neuregelung der Censureinrichtung, Censurverhältnisse an der Universität Bonn, von Rom aus ergangene Bücherverbote, Privilegien, Errichtung einer Hofbuchdruckerei in Bonn.

Das Amt eines erzbischöflichen Büchercensors war ein einflussreiches und angesehenes, dessen Inhaber bei seiner amtlichen Thätigkeit nur dem Erzbischof unterstand²⁾. Der häufige direkte Verkehr mit dem Generalvikar oder gar mit dem Erzbischof selbst, die geistige Anregung, welche die Durchsicht von Schriften aller Art bot, und endlich der Umstand, dass im grossen Erzstift jeder Schriftsteller, ohne Unterschied seines Ranges, auf ein Gutachten des Censors angewiesen war, dies Alles machte das Amt gesucht und seinen Träger zu einer in hervorragenden Kreisen geachteten Persönlichkeit. Freilich hatte das verantwortungsvolle Amt ganz bedeutende Schattenseiten. Das Freiexemplar, welches der Censor von jedem begutachteten Werke erhielt³⁾, bot oft auch nicht einmal annähernd Ersatz für die auf die genaue Durchsicht verwandte Mühe und das mit der Begutachtung verbundene Schreibwerk. Dies namentlich dann, wenn durch ein Versehen oder eine anfechtbare Behauptung die Censur an einflussreicher Stelle

¹⁾ Vier Tage vorher (27. Juli 1801) war der Erzbischof in Wien gestorben.

²⁾ Der Erzbischof erteilte seine Befehle dem Censor mitunter direkt, meist durch den Generalvikar.

³⁾ Ein anderes Einkommen findet sich nicht verzeichnet.

Bedenken erregte und der Erzbischof eingehende Begründungen forderte. Dann ging es für den Censor ohne tagelange Arbeit und grosse Berichte selten ab.

Ob es heute noch möglich sein würde, eine vollständige Series der erzbischöflichen Büchercensoren zusammenzustellen, braucht nicht untersucht zu werden. In sehr vielen Druckwerken, die im Kurkölnischen während des 16. Jahrhunderts entstanden, wird ein Censor nicht genannt; anscheinend hat damals die theologische Fakultät in Köln häufig die Censur gehandhabt¹⁾. Für das 17. Jahrhundert²⁾ fand ich in Druckwerken verzeichnet:

- 1609 Vinckius Petrus, ss. theol. licentiatus, censor.
 1614 Francken-Sierstorpfius Henricus, ss. theol. doct., regens gymnas. Laurent., lib. cens.
 1656 Walenburch de Adrian., metropol-eccles. Colon. presb. canon., cens. lib. ordin.
 1665 Francken-Sierstorff Joannes, metrop. eccles. Colon. canon. capit., lib. cens. ordin.
 1687 Newendal Christ. Elsius, ss. theol. doct., insign. colleg. eccl. s. Andreae canon. capit. et decanus, gymnas. Montani regens, lib. cens. ord.

Für das 18. Jahrhundert ergeben sich aus den vorliegenden Akten:

- 1702 Breuer Corn. ss. theol. doct. eiusdem ord. publ. profess., colleg. eccl. ad s. Severin. canon. et paroch. ibidem pastor, libr. cens.

Hierzu ein erzbischöflicher Erlass (Lüttich 1700 April 2.) an den Kölner Generalvikar mit der Aufforderung, sich gutachtlich zu äussern, ob der Dekan der Kölner theologischen Fakultät Dr. Breuer in der „jetzigen gefährlichen Zeit“ für das freigewordene Amt eines Büchercensors sich eigne.

- 1727 vor September. Molitoris, ss. theolog. doct. et canonic. ad St. Gereonem.

¹⁾ Vergl. J. Hansen, Rheinische Akten zur Geschichte des Jesuitenordens. Bonn 1896, S. 354 und 501.

²⁾ Die Jahreszahlen in der vielleicht nicht ganz lückenlosen Reihe entsprechen den Jahreszahlen des Erscheinens der durchgesehenen Druckwerke.

1727 Dezember. Neumann Joannes, doct. iur. perinsign. colleg. s. Severin. canonic., rect. magnif. et libr. cens.

Eingabe an den Erzbischof (1727 September), worin sich J. Neumann, Doktor beider Rechte, Scholastikus an St. Severin und Rektor der Kölner Universität um die durch den Tod Molitors frei gewordene Stelle eines Bücherensors (per archidioec. et civit. Colon.) bewirbt. Neumann erklärt, dass er in Rom seine Studien absolviert habe; der Bücherensor pflege aus Universitätskreisen (ex gremio almae universit.) gewählt zu werden, er (Neumann) sei jetzt im vierten Jahre Rektor magnificus. Dabei sei er im Kölner Klerus ein treuer Anhänger S. K. Durchlaucht. — Auf der Rückseite der Eingabe der Vermerk: „Venedig, 19. September 1727. An den Generalvikar zum Bericht.“ Das Gutachten des Generalvikars de Reux vom 29. October 1727 erklärt, dass bei der Censur der Schwerpunkt (die meisten Beschwerden) auf dem Gebiete der Ascese und Theologie liege, weshalb ein Doktor der Theologie einem Doktor der Rechte vorzuziehen sei. Er empfehle zum Amte eines Censors den Domherrn Godesberg oder den Pfarrer Sütgen zu St. Aposteln. — Erzb. Erlass (Rom 1727, Dezember 20.), der Neumann zum Nachfolger Molitors ernennt. „Der orthodoxe Glaube und die Ehrbarkeit der Sitten seien in der Presse sorgfältig zu wahren.“

1751 vor Dezember. Kauffmans Joh. Gottfr., Doktor und Professor der Theologie in Köln, dort auch Vizepräsident des erzbischöflichen Clementinischen Seminars.

In den Akten Kauffmans ungenau datierte Bewerbung: Gestern, am 26. April ist der Bücherensor Neumann gestorben . . . folgt Bewerbung. . . .

1782 Hedderich Philipp, Doktor der Theologie, wirklicher geistlicher Rat, öffentlicher Lehrer des Kirchenrechts in Bonn¹⁾.

Erzb. Erlass vom 12. Dezember 1782, der Hedderich „auf Widerruf“ zum Bücherensor ernennt. — Amtliches Schriftstück über die allen Buchdruckern in Köln gemachte

¹⁾ Die Titel hier nach dem Artikel „Hedderich“ in der Allgemeinen deutschen Biographie. Hedderich wurde im J. 1788 Dr. iur. utriusque.

Anzeige von der Ernennung Hedderichs¹⁾. — Das „auf Widerruf“ (usque ad revocationem) in der Bestallungsurkunde deutet an, dass der Erzbischof, wohl infolge der Bedenken des Domkapitels, gegen Hedderich sich freie Hand vorbehalten wollte. — Eingabe des Kölner Domkapitels vom 3. September 1783 an den Erzbischof mit der Bitte, Hedderich seiner Professur und des Censoramtes zu entsetzen. Hedderichs Entlassung aus dem Lehramte habe das Kapitel bereits im November und im Dezember 1779 erbeten. Trotz der damals zur Abwendung der Gefahr in Aussicht gestellten Massregeln sei es seitdem schlimmer geworden. Hedderich habe sich auch in Druckschriften als eine der Religion und dem Staate gefährliche Persönlichkeit erwiesen. — Der Erzbischof ging auf den Wunsch des Domkapitels nicht ein²⁾ und Hedderich behielt das Amt des Bücherensors. Indes regte Maximilian Franz bald nachdem er die Würde eines Coadjutors mit der eines Erzbischofs vertauscht hatte³⁾, eine Neuregelung der Censur an. In einem Schreiben vom 17. Juni 1784 an den Kölner Generalvikar gab er die Absicht kund, das Amt des Bücherensors, soweit das theologische Fach in Betracht komme, dem Generalvikariate unterzuordnen. Der Generalvikar möge sowohl für Bonn als für Köln einige geeignete Personen in Vorschlag bringen, damit an jedem Universitätsorte ein Censor vorhanden sei. In zweifelhaften Fällen würde die Entscheidung über theologische Streitfragen dem Generalvikar zustehen. In seiner Antwort vom 19. Juni stimmt der Generalvikar freudig zu, da die bisherige Freiheit

¹⁾ Die Anzeige erfolgte durch Godefr. Kessel, cur. archiepisc. Colon. Latorum Magister, omnibus et singulis librorum impressoribus civitatis, videlicet viduae Menn, viduae Metternich, Bourell, Stockhausen, Rütgers, Holtzapfell, Wilms, Langen, Simonis, Odendahl, Everaertz et Unglaub. Mit der Anzeige war der Befehl verbunden, ne absque praevia approbatione domini — — — Hedderich quidquam prelo committant.

²⁾ Der Papst hatte schon im J. 1777 die Entfernung Hedderichs von der Akademie in Bonn vergebens angeordnet. Hierüber und über den mächtigen Schutz, den Hedderich bei den beiden letzten Kölner Kurfürsten fand, vgl. K. A. Ley, Kölnische Kirchengeschichte, S. 611 ff.

³⁾ Maximilian Franz war seit 1780 Coadjutor; er trat nach dem im April 1784 erfolgten Ableben des Erzbischofs Max Friedrich die Regierung sofort an.

den Freigeist stark befördert und die wahren Religionsgründe geschwächt habe. Er empfiehlt als Censoren für Bonn den Kanonikus Schaaff und für Köln den Rektor Daniels in der Weidenbach. Täuscht nicht alles, so blieb es bei dieser Anregung. Erst die Zustimmung Hedderichs zu dem von Eulogius Schneider im Jahre 1790 herausgegebenen, überaus bedenklich gehaltenen katechetischen Unterricht brachte ihn um das Vertrauen des Erzbischofs. Gleichzeitig mit der an Hedderich gerichteten Aufforderung sich zu rechtfertigen, erging damals an zwei Gelehrte¹⁾ die Anfrage, ob sie zur Uebernahme des Amtes eines Concensors geneigt seien. Beide lehnten ab und im Mai 1791 konnte man fast Hedderichs Stellung trotz der dringenden Vorstellungen des Domkapitels²⁾ für unerschüttert halten. Wenige Wochen später aber schien es mit der Neuregelung der Censur Ernst zu werden. Hedderich, so heisst es in einem vom kurfürstlichen Hofe aus an den Dechant Dumont in Köln gerichteten Schreiben vom 21. Mai 1791, habe unbedachtsam die Erlaubnis zum Druck des Schneiderschen katechetischen Unterrichts erteilt. Der Kurfürst wolle eine aus Bonner und Kölner Gelehrten bestehende Censur-Kommission ins Leben rufen, und dem Adressaten (Dechant Dumont) hierin den Vorsitz übertragen. — Dumont antwortete zustimmend, legte auch den Entwurf zu einem Regulativ für die Bücher-Censur vor. Zu Mitgliedern der Kommission empfahl er die beiden Synodal-Examinatoren Henrici bei den Minoriten und den Regens des ehemaligen Jesuiten-Kollegiums Carrich; ausserdem den Scholastikus Breuer aus dem Seminar. Die Akten schliessen mit einem Schreiben des kurfürstlichen Ministers Grafen v. Waldenfels an v. Cramer³⁾ vom 1. Juli 1791. v. Waldenfels hatte an dem von Dumont ausgearbeiteten Regulativ nur wenig

¹⁾ Es waren dies der Regens des Laurentianischen Gymnasiums Krosch und Ludwig Brouhon. (Näherer Titel fehlt). Krosch entschuldigte sich mit „Beichtstuhl, täglicher Lektion, Chorgesang und Erziehung der Jugend“. Brouhon schützte Amtsgeschäfte und nicht genügende Ausbildung vor; er empfahl den Dechanten Dumont und den Kanonikus Breuer.

²⁾ Vgl. oben S. 63 No. 40.

³⁾ Wahrscheinlich der geistliche Staatsreferendar und Domberr zu Köln, Cramer von Clauspruch.

auszusetzen, hielt aber von den vorgeschlagenen Personen Henrici und Carrich für ungeeignet. Er gab dem Prior der Discalceaten und dem Doktor Weimar den Vorzug. Hedderich werde wohl das Censoramt nicht beibehalten, sondern durch Scheben und einen anderen Bonner Professor ersetzt werden. Bei der gegenwärtigen Neuerungs-sucht sei eine aus mehreren Personen bestehende Censur-behörde dringend notwendig. Bereits habe der Erzbischof zur Prüfung des Breviers eine eigene Kommission festgesetzt, die vielleicht fortbestehen könne.

Ob und wie die Dumont-Waldenfels'schen Vorschläge sich verwirklicht haben, ist nicht ermittelt und ziemlich nebensächlich. Wahrscheinlich hat man Hedderichs Thätigkeit scharf beobachtet, ihm aber unter wenig geänderten Bedingungen das Amt eines Censors belassen. In zwei amtlichen Schriftstücken aus dem April 1794, also kurz vor Thoresschluss, wird Hedderich als *librorum censor* bezeichnet. In einem i. J. 1797 in Bonn gedruckten Gebetbuch findet sich angegeben, dass es kraft besonderer erzbischöflicher Vollmacht vom Synodal-Examinator und Kanonikus an St. Gereon Dr. Joh. Math. Carrich approbiert sei. Der Kurfürst weilte damals schon seit Jahren ausserhalb der Rheinlande. Er erlebte es nicht, dass zu Beginn des 18. Jahrhunderts ein grosser Teil des Erzstifts Köln dem neu errichteten Bistum Aachen einverleibt wurde. In der Aachener Diözese mag die Censur nur bei Gebetbüchern oder einigen theologischen Schriften in Betracht gekommen sein; stand doch während der kriegerischen Zeit von 1801—1814 in den Rheinlanden der Buchhandel fast auf dem Nullpunkte¹⁾.

Ueber die Censur von Schriften, die von Professoren der kurfürstlichen Universität in Bonn ausgingen, bieten die Akten einige Anhaltspunkte. Anfang Februar 1790 erging an den Staatsminister Freiherrn v. Waldenfels die Anfrage, wer derartige Schriften zu censieren habe; hier-

¹⁾ In einer von mir durchgesehenen grossen Sammlung gedruckter Erlasse (Einzelblätter) der Aachener bischöflichen Verwaltung fehlen Büchercensur-Bestimmungen gänzlich. Ein der Sammlung beiliegendes Gebetbuch ist vom Bischof Berdolet († 1808) approbiert, ohne dass von einem Censor die Rede ist.

über schienen Bestimmungen zu fehlen. Ein Jurist könne doch ebensowenig medizinische Werke beurteilen, wie ein Mediziner Bücher juristischer Art. Einige Professoren wünschten freilich Censoren zu werden, um selbst frei zu stehen, aber im Verborgenen unumschränkt die Geistesarbeiten ihrer Kollegen censieren zu können. Hierauf ersuchte bereits am 5. Februar 1790 der Kurfürst den Kurator der Universität, Freiherrn v. Spiegel zum Desenberg, um ein Gutachten. v. Spiegel wies auf die Bestimmung¹⁾ des bei der Errichtung der Universität ausgestellten kaiserlichen Diploms hin, wonach die Censur über Schriften der genannten Art dem Rektor magnificus zustehe, der nach seinem Ermessen der Beihülfe von Professoren sich bedienen könne. Hieran knüpfte v. Spiegel einige Vorschläge zu einer Regelung der Censur an der Bonner Universität. Es seien Fachmänner für die einzelnen Wissenschaften unter den Professoren zu wählen; „Privatautors-Neid“ müsse thunlichst ferngehalten werden. Nicht der innere wissenschaftliche Wert einer Schrift sei zu beurteilen, sondern hauptsächlich darauf zu sehen, dass ein Werk nichts enthalte, was den guten Sitten, der deutschen Reichs- und Staatsverfassung und der katholischen Religion zuwider laufe. — Ein erzbisch. Erlass vom 26. Febr. 1790 pflichtet den Anschauungen des Kurators bei, bemerkt aber, dass in betreff akademischer Abhandlungen, Lehrbücher und anderer von Professoren herausgegebenen Schriften nicht genug Vorsicht angewandt werden könne, um jedes Misstrauen gegen die Universität zu beseitigen²⁾. -- Von Schriften theologischer Art ist keine Rede; hierbei sollte unzweifelhaft nach wie vor die Censur in der Hand der vom Erzbischof beauftragten Theologen bleiben. Wohl nur sehr selten sind die Fachgelehrten der Bonner Universität in die Lage gekommen, im eigenen Hause zu

1) Wortlaut: Censuram procancellario nostro et rectori perpetuo concedimus, qui aut per se aut per alios facultatum doctores sibi bene visos manuscripta examini subiiciet, atque si praeelo digna comperta fuerint, imprimendi facultatem concedat.

2) In den Akten nur die mit einer schwer lesbaren Unterschrift versehene Beurteilung einer Dissertation: De archidiaconis. (Verfasser: Spitz?)

censieren. Ihr Reich war in sich uneins, und wenige Jahre nach 1790 kamen die Franzosen.

Ein paar Stücke in den Akten tragen die Bezeichnung „Römische Bücherverbote“. Eins hiervon, eine Broschüre über ein vom Papste verworfenes italienisches Werk, braucht hier nicht in Betracht zu kommen. Interessanter ist ein gedruckter Erlass der Index-Congregation (Rom, 1790 August 3.), der mehrere auf den Index gekommene Schriften namentlich anführt. Aus dem Kölner Erzstift befindet sich darunter eine in der Bonner akademischen Aula am 7. September 1789 von Adrian aus Wipperfürth gehaltene Dissertation über die bekannte Bibelstelle „Du bist Petrus“. Und noch bemerkenswerter, weil hier ein Beweis für die antipäpstliche Stimmung vorliegt, die am Kurkölnischen Hofe zur Zeit des Nuntiaturstreits herrschte, ist ein in den Akten vorhandener Brief Antonios de Augustini¹⁾ (Rom, 1794 September 3.) an den Minister des letzten Kölner Kurfürsten. Indem Augustini ein päpstliches Breve in Censursachen übermittelt, sagt er offen heraus, dass Pius VI. gut thun würde, alle in Rom erscheinenden kirchlichen Zeitungen eingehen zu lassen. Er (Augustini) habe vier Jahre lang scholastische Theologie studiert, aber gefunden, dass der beste Theologe derjenige sei, welcher gar keine Theologie studiere, sondern sich nach dem Evangelium richte. Ihn werde niemals jemand überzeugen können, dass dem Papste eine monarchische oder Herrschergewalt zustehe²⁾.

Weiter werden in den Akten in einem ziemlich umfangreichen Hefte die Privilegien angeführt, die manche Verleger im Erzstift während des Zeitraums von 1724–1781

¹⁾ Augustinis Stellung in Rom ergibt sich aus einem Aktenhefte des kurkölnischen Geheimen Geistlichen Archivs im Düsseldorfer Staatsarchiv: diplomatische Berichte des kölnischen Minister-Residenten Marchese d'Antici und des Agenten Antonio de Augustini zu Rom, 1789–1796.

²⁾ Wörtlich: Quoique j'ai consumé quatre années en suivant la théologie scolastique, je suis d'avis que le meilleur théologien est celui qui ne l'a pas étudié et qui se règle selon l'évangile. Docuisti me, disoit St. Augustin, lumen tuum, domine. J'ai toute la vénération à ces décisions, mais je ne serai jamais d'avis: Romano pontifici competere potestatem monarchicam seu dominativam.

erhielten. Vereinzelt kommen hierbei kaiserliche Schutzbriefe vor, meist aber handelt es sich um erzbischöfliche Privilegierungen. Diese wurden fast ausschliesslich für theologische Schriften nachgesucht und nach einer Prüfung der vorliegenden Rechtsverhältnisse auf mehrere oder gar viele Jahre erteilt. Eine solche Prüfung war namentlich in den häufig vorkommenden Fällen unumgänglich notwendig, wo bei der Ernennung eines Privilegs die Erben oder Geschäftsnachfolger des früher privilegiert gewesenen Buchhändlers als Antragsteller auftraten. In der Regel ging der Erteilung des Schutzbriefs die Einholung eines Gutachtens des Büchercensors oder des Generalvikars vorher. Billig war die Privilegierung, bei deren Wortlaut althergebrachte feststehende Formeln entgegentreten, jedenfalls nicht, doch fehlt der Kostenpunkt in den Akten vollständig. Hauptzweck der Privilegierung war die Gewährung eines staatlichen Schutzes gegen Nachdruck, zuweilen wurden nebenbei von den Antragstellern kleinere Gunstbezeugungen, Empfehlungen und dergleichen erbeten. In der nachstehenden Uebersicht schliesst sich an die Jahreszahl der Erteilung des Privilegs der Titel des privilegierten Werkes, die Zeitdauer und der Name der Verlagshandlung an. Vereinzelt sind Notizen rechts- oder kulturgeschichtlicher Art beigelegt.

1724. *Directorium Romanum recitandi horas.*

Erzbischöfliche Privilegien-Erneuerung für Erben Kinckius in Köln auf 20 Jahre. Der Generalvikar hatte empfohlen, im Wortlaute des Schutzbriefs eine Preiserhöhung des Direktoriums zu verbieten. Dies hing zusammen mit einem erzb. Erlass (Valenciennes, 1712 Oktober 19) der hervorhob, dass die Witwe Kinckius unter Missbrauch ihres Privilegs das Direktorium zu teuer verkaufe. Der Erlass setzte den Preis auf sechs kölnische Albus oder auf $2\frac{1}{4}$ Groschen fest.

Der Hofbuchdrucker Leonard Rommerskirchen in Bonn erhielt in den Jahren 1728 und 1729 ein kaiserliches und ein erzbischöfliches Privilegium für den Druck des *Direct. Roman.* Wohl irrig hielt man das Kinckius'sche Privileg für erloschen, auch steifte sich Rommerskirchen auf seine Ernennungs-Urkunde zum Hofbuchdrucker. Der Rechtsstreit zwischen Rommerskirchen und den Erben Kinckius

war im Jahre 1733 noch nicht beendet, der Kurfürst drängte auf einen Vergleich.¹⁾

1729 und 1730. Directorium recitandi horas canonicas iuxta breviar. Coloniense.

Kaiserliches Privileg auf zehn Jahre (Wien 1730) für den Buchhändler Heinrich Rommerskirchen in Köln. Rommerskirchen hatte zu Ende 1729 das Direktorium gedruckt und verkauft. Ein erb. Erlass vom 10. Januar 1730 erklärte den Druck für unzulässig, da hierbei eine Schädigung der Rechte des Succentors beim Domkapitel in Köln vorliege. Der Succentor habe seit jeher ein solches Direktorium drucken und im Klerus verteilen lassen. Rommerskirchen werde deshalb aufgefodert, die vorhandenen Exemplare an das Generalvikariat abzuliefern, kein Kleriker dürfe ihm ein Exemplar abkaufen. — Hierauf hatte Rommerskirchen ein kaiserliches Privileg in Wien nachgesucht, gegen welches der Erzbischof am kaiserlichen Hofe Einspruch erhob, indem er sich auf das Tridentinum, die Bestimmungen der Provinzial-Synoden und auf die gesunde Vernunft berief. Das kaiserliche Privilegium sei erschlichen, um den erzbischöflichen Erlass vom 10. Januar wirkungslos zu machen. Der Erzbischof beantragte die Aufhebung des erschlichenen Privilegs und bemerkte, man möge es ihm nicht ungnädig vermerken, dass er seinen Befehl vom 10. Januar aufrecht halte²⁾.

1730. Geistliches Psalterlein oder Gesangbüchlein deren P. P. Societ. Jesu.

Erzb. Entscheidung (1730 Januar 20) betreffend Schutz des Privilegiums, das der Buchhändler Franz Metternich in Köln hatte. „Niemand dürfe ohne F. Metternichs Wissen und Willen, weder mit kleineren noch mit grösseren Buchstaben, ganz oder teilweise, unter diesem oder einem andern Titel, aus dem Psalterlein etwas nehmen oder ihm etwas zusetzen, es verbessern, vermindern oder vergrössern, bei Strafe von sechs Mark lötligen Goldes, halb an die Kurtfürstliche Hofkammer, halb an F. Metternich zu zahlen. Auch verfallt jeder Nachdruck der Beschlagnehmung“. Privilegien-Erneuerungen erfolgten in den Jahren 1741, 1752 und 1762.

¹⁾ In den Akten liegt ein Schreiben des Erzbischofs (Bonn, 1729 Juli 13.) an das Domkapitel zu Speyer bei. In Speyer wohne der geschickte Kupferplattendrucker Wilhelm Hammer. Das Domkapitel möge Hammer beurlauben, damit er ein im Kurkölnischen vom Kammerrat Kauckel herausgegebenes Gebetbuch illustrieren könne.

²⁾ Der Ausgang geht aus den Akten nicht hervor. Wahrscheinlich gab der Kaiser nach, doch liegt hierin vielleicht eine Erklärung für die Thatsache, dass er wenige Jahre später (vgl. oben S. 50) dem Erzbischof gegenüber die staatlichen Censurrechte in einer fast schroff zu nennenden Weise aufrecht erhielt.

1731. Hieron. Embser, nov. testament et evang. P. Canisii.

Kaiserliches Privileg für die Gebrüder Simonis in Köln. Erzb. Erlass vom 10. Mai 1732, der dem Buchhändler und Drucker Joh. Anton Steinbüchel in Köln hinsichtlich des von Kaspar Ulenberg herausgegebenen Testaments und der Evangelien, Episteln und Lektionen des P. Canisius privilegiert. Die Embsersche Ausgabe sei ohne geistliche Approbation erschienen, während der Censor die Ulenbergsche Ausgabe für fehlerfrei befunden habe. In dem zwischen den beiden Verlagsbuchhandlungen entstehenden Rechtsstreite stand der Kölner Stadtrat auf Seiten der Gebrüder Simonis.

**1736. a) Compendium Responsoriorum et Antiphonarum ecclesiasticarum, quae per totum anni circulum dominicis et festivis diebus cantantur.
b) Vigiliae seu officium defunctorum secundum ordinem et ritum maior. eccles. Coloniens.**

Erzb. Privileg auf zehn Jahre für den Buchhändler Joh. Werner von der Poll in Köln, welcher die der Margar. Metternich zugehörige Buchhandlung mit deren Privilegien und Kupferplatten im August 1733 erworben hatte. Privilegien-Erneuerung im J. 1748 und 1750.

1736. Fest. archidloeces. Colon. et nova Roman. und Edit. Missal. Coloniens.

Gesuche der Buchhandlungen von Joh. Wilhelm Huisch und Simonis in Köln um Privilegierung.

Missal. Coloniens. und Davidis Psalterium cum festis Coloniens.

Undatierte Gesuche des Hofbuchdruckers L. Rommerskirchen in Bonn um Privilegierung. Antwort auf die Gesuche fehlt. Nach einem beiliegenden kleinen Zettel erhielt Christian Simonis das Privileg für die Missae et festa nova Romana. J. W. Huisch dagegen das für Missar. et Breviariorum offic. propr. . . . archid. Colon.

1738. Vier unterschiedene zwischen zweien reformierten Bürgern Hiob und Simson angestellte Discours über den reformierten Heidelberger Katechismus.

Privileg auf zehn Jahre für den Drucker und Buchhändler O. J. Steinhauss in Köln. Dies die Schrift, die zu Beschwerden der preussischen Regierung in Wien Anlass gab¹⁾. In dem im Entwurf beiliegenden Privileg wird der Vorbehalt gemacht, dass Steinhauss bei jeder neuen Auflage die Genehmigung des Generalvikars einzuholen habe²⁾. Privilegiums-Verletzung wird mit einer Strafe von 1000 Dukaten bedroht, wovon wie gebräuchlich ein Drittel dem

¹⁾ Vgl. oben S. 54 No. 11.

²⁾ Inhibentes, ne . . . Steinhauss-dicti libelli ullam impressionem facere praesumat sine expresso praevio praescitu nostri vicariat. gener. Coloniens.

erzbischöflichen Fiskus, ein Drittel der Verlagshandlung und ein Drittel dem Angeber zu gute kommen sollte. Privilegien-Erneuerung fand bereits im Juni 1740 für Steinhauss, dann im J. 1742 für den Paderborner Drucker Joh. Konr. Dahmer statt. Jedenfalls war die Schrift umgearbeitet und von anstössigen Stellen gereinigt worden; der Titel lautete später: Neu angestellte Gespräch der zweien katholischen Convertiten Hiob und Simson.

Vor 1740. Samuelis Strickij opera omnia iuridica . . .

Undatiertes kaiserliches Privileg (Karl VI.) für den Buchhändler Otto J. Steinhauss in Köln (Fragment).

1743. 1) Nakatenus Wilh. S. J., Kurzer Begriff . . . Himmlisches Palmgärtleins; 2) Hülf in der Noth, das ist S. Franciscus Xaverius; 3) Bruderschaftsbücheln unter dem Schutz Francisci Xaverii.

Verschiedene kaiserliche Privilegien; erzb. Privileg auf fünf Jahre durch den Generalvikar empfohlen für die Erben des Buchhändlers Servat. Noethen.

1745. Davidis psalterium cum invitatoriis . . .

Erzb. Privileg für den Kölner Buchhändler Joh. Wilh. Huisch auf zehn Jahre. Hofbuchdrucker Rommerskirchen hatte sich um die Privilegierung dieser Schrift vergebens beworben.

1753. Kalender (wohl der Niederrheinisch-westfälische Kreis-Kalender).

Herausgeber: Franz Balthasar Neuwirth in Köln. Erzb. Erlass vom 27. Oktober 1753, der die Verbreitung und den Verkauf dieses Kalenders verbietet und die Beschlagnahme vorgefundener Exemplare anordnet. Neuwirth war um Privilegierung eingekommen, worauf der Präsident sowie die Hofrats-Direktoren und Räte in längeren Ausführungen zu begründen versuchten, dass im Kalender die zwischen dem Erzbischof und der Stadt Köln schwebenden Jurisdiktionsfragen zu Gunsten der Stadt einseitig „verrückt“ seien.

1754. Bet- und Tugendbuch von P. Alex. Wille S. J.

Privileg auf zehn Jahre für Buchhändler Franz Wilhelm Metternich in Köln.

1765. Catechismus Romanus in lateinischer und deutscher Sprache.

Privilegiert für den Buchdrucker Franz Balthasar Neuwirth in Köln.

1767. Missar. et breviar. offic. propria civit. et archid Colon.

Privilegiert für die Buchhandlung der Witwe Krakamp in Köln.

1770. Erzb. Verordnung betr. Verminderung der Festtage in deutscher und lateinischer Sprache.

Privileg für den Buchdrucker Franz Balthasar Neuwirth in Köln. Anscheinend der einzige Fall, bei dem der Druck einer Verfügung privilegiert wird. Erklärt sich durch die ganz besondere Wichtigkeit des Erlasses.

1772. Bernard von Espen, doct. iur. und Professor des kanonischen Rechts in Lieven: Sämmtliche kanonische Werke.

Genehmigung einer neuen Auflage durch den Erzbischof. Eine weitere Privilegierung fehlt in den Akten, die unvollständig sind.

1777. Calendarium Breviaril Colon.

Erzb. Genehmigung zur Herausgabe einer neuen Auflage. Unvollständige Akten.

1780. Breviarium Coloniense . . uti et diurnale.

Privileg auf (40!) Jahre für die Buchhandlung der Witwe Franz Metternich in Köln.

1780. Katholischer Katechismus.

Privilegien-Erneuerung zu Gunsten Franz Balthasar Neuwirths in Köln.

1781. Theatrum music. choral.

Erzb. Genehmigung, dass zur Empfehlung der Name des Erzbischofs im Titel genannt werden dürfe.

Schliesslich noch einige Worte über die im Jahre 1725 in Bonn errichtete Hofbuchdruckerei. Man hatte sie, wie es in einem erzbischöflichen Erlasse heisst, eigens errichtet, um nicht immer von der kurfürstlichen Residenzstadt Bonn aus auf die Kölner Buchdruckereien angewiesen zu sein. In dem vom 1. September 1725 datierten Patente für den Hofbuchdrucker Leonard Rommerskirchen wird ihm ein jährliches Gehalt von 150 Reichsthalern nebst acht Maltern Roggen und acht Maltern Gerste angewiesen. Er erhält das Recht zur Errichtung eines Buchladens, „zum Druck der im Erzstift ausgehenden Bücher vermög desfalls erlassenen edicti“¹⁾, ferner besonders zum Druck der Prämien-

¹⁾ Diese sehr dehnbare, ungenaue Bestimmung hat später wiederholt zu Beschwerden Rommerskirchens Anlass gegeben. Das hier angedeutete Edikt fehlt in den Akten und scheint niemals erlassen worden zu sein.

oder sogenannten goldenen Bücher für die Gymnasien und eines Kalenders zum neuen Jahre. Die Lieferung von Papier, Siegellack, Federn und Schreibmaterialien aller Art für die kurfürstliche Kanzlei war dem Hofbuchdrucker zu angemessenem Preise übertragen, und dabei sollte er „von allen Bürgerlasten, wie immer sie Namen haben mögen“, frei sein. So bedeutenden Vorrechten gegenüber bestand für ihn die Verpflichtung, von jeder gedruckten Schrift ein Freixemplar an die Hofkanzlei zu liefern, und bis zum Umfang von zehn Bogen jeden von der Hofkanzlei erhaltenen Auftrag auf Drucksachen unentgeltlich zur Ausführung zu bringen.

Wahrscheinlich haben diese Bestimmungen im 18. Jahrhundert manche Änderungen und Ergänzungen erfahren. Die Akten geben hierüber keine Auskunft; jedenfalls hatten die erzbischöflichen Censoren über die kurfürstliche Hofbuchdruckerei in Bonn kaum jemals Beschwerde zu führen.

Jülich-Kleve-Berg.

A. Veröffentlichte Censurerlasse und Uebersicht über die Entwicklung des Censurwesens.

Die Herzogtümer Jülich-Kleve-Berg waren im 16. Jahrhundert unter katholischen Herzögen vereinigt. Im 17. Jahrhundert kam Kleve an das evangelische kurbrandenburgische (preussische) Herrscherhaus, Jülich und Berg blieben bis zur Fremdherrschaft unter Pfalz-Neuburg. Während der französischen Zeit fiel schon bald nach dem Einrücken der republikanischen Heere der grösste Teil des jülicher Gebiets an Frankreich, während Berg und Kleve erst im ersten Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts an das unter Napoleons Oberhoheit stehende, ziemlich bunt zusammengesetzte Grossherzogtum Berg kamen. Die Völkerschlacht bei Leipzig bedingte den Zusammensturz der Fremdherrschaft am Niederrhein, dann gingen bald nach dem Rückzuge der Franzosen Jülich-Kleve und Berg nach einer kurzen Übergangszeit unter den Generalgouverneuren Sack und Gruner, an die Krone Preussen über.

Im 16. Jahrhundert lag für die Herzöge von Jülich-Kleve-Berg nur selten ein Anlass vor, sich mit der Oberaufsicht über den Büchermarkt näher zu befassen. Tageszeitungen gab es nicht, und Werke profanwissenschaftlicher Art liessen oft die staatlichen und kirchlichen grossen Streitfragen unberührt. Gegen unbequeme Flugblätter und Schmähschriften bot die Peinliche Gerichtsordnung Karls V. ausreichenden Schutz¹⁾, sonst fanden damals die weltlichen Behörden auf dem Gebiete der Censur im allgemeinen wenig zu thun. Bei uns diente ja bis tief ins 17. Jahrhundert hinein die Presse hauptsächlich dem Ringen zwischen Katholizismus und Protestantismus, wobei die Büchercensur in dem vorwiegend katholischen Lande in der Regel bei der Kurie in Köln beruhte.²⁾ Herzog Johann III. (1521–1539) versuchte ohne durchgreifenden Erfolg, das kirchliche Amtsfeld zu betreten³⁾. In der von ihm im Dezember 1534 erlassenen Polizeiordeung finden sich Bestimmungen gegen die Verbreitung aufrührerischer Schriften und solcher Bücher „die angehörig sind den Wiedertäufern, Sacramentierern und Gotteslästerern.“ Das hiermit den weltlichen Behörden eingeräumte Recht einer Prüfung religiöser Bücher bezieht sich jedenfalls nur auf solche Schriften, deren aufrührerische oder dem alten Glauben feindliche Richtung in allzu grellen Farben zu Tage trat. An eine Beurteilung wissenschaftlicher Streitfragen in Sachen des Glaubens und der Sitten, und damit an eine Censur über die wichtigsten Werke seiner Zeit durch weltliche Behörden, hat Johann III. hierbei sicher nicht gedacht. Unter seinem Nachfolger, dem Herzoge Wilhelm III. (V.), fand das kirchliche Censurrecht in der

¹⁾ In § 110 gegen die „zu Latein libell. famos. genannten Schmähschriften“.

²⁾ Hätten sich die Akten der theologischen Fakultät in Köln erhalten (vgl. oben S. 48 Anm. 2), so würde sich das Dunkel, welches über dem Geschick mancher Schrift aus dem 16. und 17. Jahrhundert lagert, nennenswert lichten lassen. So scheint — ich beschränke mich auf ein Beispiel — das Gutachten dieser Fakultät in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts für die Schriften des Rektors Johannes Monheim, und damit für den Plan der Errichtung einer Hochschule in Duisburg, verhängnissvoll gewesen zu sein. (Vgl. Lacomblet, Archiv Bd. V. S. 72).

³⁾ Lacomblet, Archiv Bd. V S. 7 ff.

Polizeiordnung des Jahres 1554 eine ganz entschiedene Anerkennung¹⁾. Da heisst es: „Die Pastöre und Schult-heissen, Vögt und Richter jedes Orts sollen gesamter (samender) Hand fleissig acht geben, dass keine Bücher verkauft werden, die nicht vorher durch die Pastör und Diener der Kirchen besichtigt und zugelassen sind.“ Dabei blieb es in Jülich-Berg bis zur Fremdherrschaft; jülich-bergische Censuredikte finden sich für die Zeit vor 1794 nicht eben häufig. Dass der Kurfürst Johann Wilhelm das im Jahre 1715 erlassene kaiserliche Reichs-Censuredikt veröffentlichte, verdient kaum Erwähnung. Wichtiger ist das Verbot mehrerer ausländischen Zeitungen: Im Jahre 1720 der im Haag und zu Leyden erscheinenden französischen Zeitungen wegen der Verbreitung vieler Unwahrheiten über kurfälzische Religionsangelegenheiten; im Jahre 1790 des zu Lüttich erscheinenden *Journal général de l'Europe* wegen der in ihm enthaltenen groben Unwahrheiten, sträflichen Glossen und schwärmerischen Irrsätze. Dann im Jahre 1792 das Verbot der Strassburger Zeitung, des Wochenblatts *Monitor* und der Mainzer Zeitung wegen Verbreitung der neu aufgestellten verderblichen Grundsätze, endlich im Juli 1794 der Zeitschrift „Allgemeine deutsche Bibliothek“²⁾. So versuchte³⁾ man in letzter Stunde, kurz vor dem Zusammensturz des alten Systems, die Grundsätze der Revolution dem Niederrhein fern zu halten. Vereinzelt kamen auch Bücherverbote vor. Eine ganz allgemein gehaltene Verfügung untersagte im Jahre 1760 den Verlag und Verkauf von Büchern, die über Religionsstreitigkeiten handelten, und im Jahre 1786 vermochte der kurfürstliche Hofrat und Arzt Dr. Brinckmann in Düsseldorf trotz aller Einwendungen es nicht zu hindern, dass die Verbreitung seiner Schrift „Philosophische Betrachtungen

¹⁾ Bemerkenswert ist, dass ein dem Herzoge von seinem Leibarzte Weyer gewidmetes Werk auf den Index der verbotenen Bücher kam. Wilhelm III. (V.) erhob keinen Einspruch, beförderte aber auch nicht die Unterdrückung des Werkes. (Vgl. C. Binz, Doktor Johann Weyer. Berlin 1896, S. 78 f.)

²⁾ Scotti, Jülich-Berg No. 1206, 2318, 2342, 2396.

³⁾ Zu solchen Versuchen gehört auch die vom Minister Grafen Nesselrode im Juli 1792 verfügte Schliessung aller sogenannten Lesegesellschaften. (Vgl. J. J. Scotti, Jülich-Berg No. 2349).

eines Christen über Toleranz in Religion zur Grundlage der Vereinigung sämtlicher christlichen Religionen“ streng verboten wurde¹⁾. Kaum zwei Monate nach dem Bombardement Düsseldorts im Jahre 1794 erliess Kurfürst Karl Theodor die Bestimmung, dass Bücher, die der Religion, den Sitten oder dem Staate gefährlich seien, unterdrückt werden müssten. Der Geheimrat von Buinick wurde zum Censor ernannt und die Einreichung statistischer Notizen über die Zahl der vorhandenen Buchhandlungen und „Lese-Bibliotheken“ zur Pflicht gemacht²⁾. Das Jahr 1799 brachte dem Bergischen — das Jülichsche stand damals schon seit mehreren Jahren unter französischer Herrschaft — die durch den Kurfürsten Maximilian Joseph vorgeschriebene Zeitungscensur, die dieser Regent im März 1806, wenige Tage vor seinem endgiltigen Verzicht auf das Herzogtum Berg, nochmals ausdrücklich bestätigte³⁾. Das Verbot (Mai 1804) der Druckschrift „Betrachtungen über die Virilstimmen im Reichsfürstenrat“ war wohl das letzte seiner Art, das vor der Fremdherrschaft bei uns erging⁴⁾. Übrigens war Maximilian Joseph einer gemässigten Pressfreiheit nichts weniger als abgeneigt. Seine lange, freilich allzu umständlich gehaltene „kurfürstliche Verordnung⁵⁾ über die Press- und Buchhandels-Freiheit“ vom 5. Juli 1803 ist in durchaus liberalem Sinn geschrieben. Sie unterstellt zwar die Buch- und Antiquariats-Handlungen, sowie die Leihbibliotheken und Buchdruckereien der Aufsicht der Ortspolizeibehörden, überweist aber ganz richtiger Weise im allgemeinen die Bestrafung von Pressvergehen den zuständigen Gerichten.

Im Frühjahr 1806 begannen für das Bergische die Tage Napoleons und der Napoleoniden. Eine Beseitigung der Zeitungscensur, welche die Franzosen bei uns vorgefunden, lag nicht im Geiste der Zeit. Nach Goecke⁶⁾ soll

¹⁾ Scotti, Jülich-Berg No. 1885 und No. 2179. Vgl. S. 91 f.

²⁾ Scotti, Jülich-Berg No. 2425.

³⁾ Scotti, Jülich-Berg No. 2532 und No. 2857.

⁴⁾ Scotti, Jülich-Berg No. 2762.

⁵⁾ Scotti, Jülich-Berg No. 2702. Die Zeitungscensur wurde dabei nicht aufgehoben.

⁶⁾ R. Goecke, Das Grossherzogtum Berg. Köln 1877, S. 69.

die Censur der Zeitungen in dem „freiheitsbeglückten Staate“ von vornherein bei Strafe der Concessionsentziehung energisch gehandhabt worden, ja es soll sogar im April 1809, bei Gelegenheit eines Bauernaufstandes, daran erinnert worden sein, dass die Zeitungen über Politik und Kriegsbegebenheiten nichts als die offiziellen Bulletins bekannt machen und ihre Nachrichten nur aus den in Frankreich oder in Düsseldorf herauskommenden Blättern entnehmen dürften.

So sehr aber auch das französische Centralisations-System eine einheitliche Behandlung der Presse erheischte, so scheint doch die Bücher- und Zeitungscensur während der Jahre 1806–1813 bei uns eine mildere gewesen zu sein ¹⁾, als im benachbarten Roerdepartement. Hierzu mögen mancherlei Umstände beigetragen haben. Das Grossherzogtum Berg war niemals dem Kaiserreich Frankreich einverleibt. Nach den Verwaltungsgrundsätzen sollte möglichst langsam geändert (reformiert) und das erhalten werden, was den Einwohnern schmeichelte, ohne der Ordnung und den Geschäften zu schaden. Das Grossherzogtum wurde eben als ein Luginsland, als ein Stimmungsmesser des noch freien Teils Germaniens wacker ausgebeutet ²⁾. Da lag eine vollständige Knechtung der Presse nicht recht im Interesse der Sache, die Wahrung eines gewissen Scheins von Freiheit erschien hier mehr als auf dem linken Rheinufer angezeigt. Dazu kam die Kürze der Zeit. Als die Fremdherrschaft über das bergische Land hereinbrach, hatte sie in anderen Gebieten des Niederrheins, so namentlich im Roerdepartement, mehr als ein Jahrzehnt hinter sich. Deshalb gab es im Bergischen, allein schon zum Zwecke einer thunlichst einheitlichen Gestaltung des Verwaltungssystems in allen ehemals deutschen niederrheinischen Gebieten, eine fast erdrückende Fülle von Organisationsarbeiten; die Verhältnisse der Presse

¹⁾ Vgl. die im Jahre 1810 erfolgte Erneuerung der liberalen Verordnung des Jahres 1803. Entgegen den Verhältnissen im Roerdepartement sind Klagen über zu strenge Censur im Bergischen für die Zeit von 1806–1813 anscheinend nicht nachzuweisen.

²⁾ R. Goecke a. a. O. S. 36 und 37.

standen hierbei nicht an erster Stelle. So erklärt es sich, dass im Juli 1810 der Präfekt des Rheindepartements die vor sieben Jahren ergangene liberale Verfügung des Kurfürsten Maximilian Joseph¹⁾ über die Press- und Buchhandelsfreiheit erneuern konnte, ohne an höherer Stelle auf Widerstand zu stossen. Die Zeitungscensur, die auch Maximilian Joseph hatte bestehen lassen, wurde damit nicht aufgehoben. Eine Ministerial-Verfügung vom 28. Dezember 1811, die den Heidelberger Katechismus der Censur unterwarf²⁾, war wohl die letzte bedeutendere ihrer Art während der Fremdherrschaft. Nach 1813 bis zum Frühjahr 1816 kamen unter deutsch-preussischer Herrschaft in Jülich-Kleve Berg und im Kurkölnischen bei der Überwachung der Presse allenthalben die gleichen Censurgrundsätze zur Anwendung³⁾.

Es erübrigt noch, auf die Ausnahmestellung Kleves im 17. und 18. Jahrhundert⁴⁾ etwas näher einzugehen. Der Übergang des Herzogtums Kleve an Kurbrandenburg im 17. Jahrhundert hatte einen evangelischen Fürsten zum Nachbar des Erzbischofs von Köln gemacht. Die Nachbarschaft gestaltete sich nicht eben freundlich, doch scheint die Censur in den beiderseitigen Beschwerden zu fehlen. Hierbei mag Kurbrandenburg ebenso wenig wie Köln versucht haben, auf dem theologischen Gebiete des Andersgläubigen ein Censurrecht zu beanspruchen. Beiderseitig wäre ein solcher Versuch nach dem Abschluss des Westfälischen Friedens, der in Deutschland drei Konfessionen als gleichberechtigt anerkannte, aussichtslos gewesen⁵⁾.

¹⁾ Scotti, Jülich-Berg No. 3208.

²⁾ R. Goecke a. a. O. S. 42 und Scotti, Jülich-Berg No. 3299.

³⁾ Vgl. oben S. 47.

⁴⁾ Im 16. Jahrhundert, als Kleve mit Jülich-Berg vereinigt war, erging im Juli 1566 an die Amtmänner in Kleve und Mark der Befehl, die Verbreitung von Büchern und Druckschriften, die religiöse Irrlehren enthielten, möglichst zu verhindern. (Vgl. Lacomblet Archiv Bd. V, S. 80). Der Kern dieses Befehls stimmt mit der Polizeiordnung Wilhelms III. (V.) vom Jahre 1554 überein. Vgl. oben S. 82.

⁵⁾ Bei den Zwistigkeiten zwischen Kurköln und Kleve traten nur zuweilen theologische Streitschriften in die Erscheinung. Schriften dieser Art waren nach den im 16. Jahrhundert gemachten Erfahrungen bei beiden Konfessionen im allgemeinen wenig beliebt und entsprachen nicht dem Geiste des westfälischen Friedens.

Die Praxis bei der Handhabung der Censur im Klevischen unterschied sich dadurch von der Praxis in den anderen grossen Gebieten am Niederrhein, dass dort der Grundsatz, wonach die Beurteilung verschiedener Wissenschaften verschiedene Fachleute erfordert, durch Kurbrandenburg von vornherein streng gewahrt wurde. Es gab im Klevischen keine theologische Behörde, die für sich das Recht beanspruchte, jede Schrift ihrer Censur zu unterziehen. Kurbrandenburg stand nicht auf dem Standpunkte des Tridentinums, es überwies die Censur der um die Mitte des 17. Jahrhunderts gegründeten Universität Duisburg. Im Privilegium vom 22. September 1655 erhielt die Universität das Recht und die Pflicht, jedes im Klevischen und in der Grafschaft Mark erscheinende Druckwerk zu censieren. Je nach der Art des Werkes sollte einer der vier Universitäts-Fakultäten die Censur zustehen¹⁾. Im allgemeinen liess es die klevische Staatsregierung von 1655 ab bis zur Entstehung des Grossherzogtums Berg an einer sorgfältigen Aufsicht über den Büchermarkt nicht fehlen. Ein besonderes Augenmerk richtete sie auf die Fernhaltung religiöser Schmähschriften und darauf, dass auf politischem Gebiete weder die Verhältnisse des Herrscherhauses noch die Beziehungen Brandenburg-Preussens zu anderen Mächten in der Presse irgendwie unvorsichtig berührt wurden. Hierzu lag aller Grund vor. Klagten im Kölnischen die Evangelischen über Unterdrückung, so gingen nicht minder laute Klagen solcher Art im Klevischen von den Katholiken aus. Konfessioneller Presshader hätte die gegenseitige Verbitterung nur erhöht. Und dass der Abschnitt „Politik“ in der damaligen so dünn gesäten Tagespresse von nah und fern mit scharfem Auge misstrauisch verfolgt wurde, davon gaben zahlreiche Beschwerden Zeugnis, die am Berliner Hofe aus halb Europa einliefen²⁾.

In den Jahren 1693 und 1712 verbot die klevische Regierung unter Hinweis auf ähnliche in den Jahren 1656

¹⁾ Wortlaut: *Prelo in toto ducatu Cliviae et comitatu Marcano nulli tractatus nisi a facultate, ad quam materia pertinere iudicabitur, approbati subiiciuntur.* (Teschenmacher, *Annales Cliviae* pag. 12 Hier citiert nach urkundlichem Material im Düsseldorfer Staatsarchiv).

²⁾ Vgl. unten S. 98 ff.

und 1664 ergangene Bestimmungen die Einführung von Büchern, die Socianische, Wigelianische und andere Lehren gegen eine der im westfälischen Frieden anerkannten drei Glaubensbekenntnisse enthielten. Jede Streitschrift religiöser Art, so heisst es, bedürfe der Approbation der theologischen Fakultät zu Duisburg¹⁾. Am 31. Januar 1727 bestimmte König Friedrich Wilhelm I., dass in seinen Staaten atheistische Bücher weder veröffentlicht noch verbreitet werden dürften. Ein seltsames, im Klevischen bald wieder aufgehobenes Privileg erteilte Friedrich II. im November 1747 der Akademie der Wissenschaften in Berlin. Demnach durfte in ganz Preussen kein Buch, kein Hochzeits-, Trauer- oder sonstiges Gedicht, auch keine Leichenpredigt gedruckt werden, ohne dass die Akademie ihre Genehmigung erteilt hatte. Als Honorar zu Gunsten der Akademie waren für jedes Gedicht u. dergl. sechs gute Groschen, und bei Büchern für jeden Druckbogen zwei gute Groschen ausgeworfen²⁾. Unterm 29. Juli 1749 wurde in Preussen „die früher bestandene, seither in Nichtbeachtung geratene Censur über alle im Inlande erscheinende oder von Inländern verfasste Bücher und Schriften wieder hergestellt und zugleich auch wegen des Debits der im Auslande verlegten Bücher ärgerlichen Inhalts verbotend verfügt.“ Aus der langen Verfügung sei hier nur folgendes hervorgehoben.

Gedichte, die nicht auf Universitäten entstanden waren, jedenfalls auch Leichenpredigten, unterlagen der Censur der Landesregierung oder der Ortsbehörden. Veröffentlichungen der Akademie der Wissenschaften in Berlin blieben von der Censur befreit. Veröffentlichungen, die von preussischen Universitäten ausgingen, wurden, je nach

¹⁾ Scotti, Kleve No. 441 und No. 644.

²⁾ Mylius, Ediktensammlung, der auch die Mehrzahl der anderen hier mitgetheilten klevischen Censurbestimmungen entnommen ist. Die im November 1747 ergangene Censurverfügung wurde hauptsächlich deshalb bald aufgehoben, weil bei der Entfernung Berlins von manchen Provinzialorten bei den damaligen mangelhaften Verbindungen oft Tage und Wochen vergehen mussten, ehe eine Leichenpredigt, ein Hochzeitsgedicht, oder dergleichen Erzeugnisse, die für einen im voraus schwer bestimmbaren Augenblick passten, censiert sein konnten.

ihrer Art, von einer der vier Fakultäten der Universitäten censiert. Alle Schriften aber, auch die von Universitäten ausgehenden, über den „statum publicum des deutschen Reichs und des Königl. preussischen Hauses, und über die Gerechtsame der preussischen Länder“, ferner solche Schriften, wobei „auswärtige Puissancen und Reichsstände interessiert sind“ mussten vor dem Druck an das „Departement der auswärtigen Sachen“ in Berlin eingesandt werden. Abgesehen von diesen Ausnahmen, war die Censur über alle sonstigen Erzeugnisse des Buchdrucks einer in Berlin gebildeten Censur-Kommission anvertraut, die aus vier Mitgliedern¹⁾ sich zusammensetzte. Das Honorar für den Censor bestand in einem Exemplar des begutachteten Werkes. Das Jahr 1772 brachte dem Klevischen eine Verfügung, in der die Censurvorschriften aus dem Jahre 1749 wiederholt eingeschärft wurden. Es heisst zum Schluss, dass Se. Majestät nicht gewillt sei, eine anständige und ernsthafte Untersuchung der Wahrheit zu hindern, sondern nur vornehmlich dem steuern wolle, was den allgemeinen Grundsätzen der Religion sowohl, als der moralischen und bürgerlichen Ordnung entgegen sei²⁾. Das erneuerte Censur-Edikt für die preussischen Staaten vom 19. Dezember 1788 hebt in der Einleitung hervor, dass eine mässige und wohlgeordnete Pressfreiheit für die Wissenschaft Vorteile habe und deshalb möglichst zu begünstigen sei. Schädliche Folgen machten sich aber bei einer gänzlichen Ungebundenheit der Presse bemerkbar. Da träten zum Verderben der Sitten schlüpferige Bilder und lockende Darstellungen des Lasters, oder hämischer Spott und boshafter Tadel öffentlicher Einrichtungen in die Erscheinung, . . . die Censur werde deshalb beibehalten.

Im wesentlichen bestätigt das Edikt von 1788 den Erlass von 1749. Es überträgt die Zeitungscensur in Berlin einem eigenen Censor, dagegen in den Provinzen für die

¹⁾ Es heisst: Für Juridica, Historica, Philosophica und Theologica. Medizin fehlt. Im Jahre 1772 wurde die Censur über medizinische Schriften dem Ober-Kollegium medicum übertragen.

²⁾ Scotti, Kleve No. 2064.

dort erscheinenden Zeitungen den Landeskollegien¹⁾. Die gesetzlichen Bestimmungen vom 19. Mai 1791 über den Betrieb des Buchhändler-Gewerbes ergingen ziemlich gleichzeitig mit einem Erlasse vom 5. März 1792, der das Censur-edikt von 1788 wiederholte. Amtliche Bücherempfehlungen sind für das Klevische nur sehr vereinzelt nachzuweisen²⁾. Häufig dagegen begegnen Verbote von Büchern oder Zeitschriften, wobei in der Strafandrohung meist von einer Geldstrafe und von der Beschlagnahme vorgefundener Exemplare die Rede ist. In der nachfolgenden Übersicht der Schriften, die im Klevischen vor der Zeit der Fremdherrschaft öffentlich verboten wurden³⁾, schliesst sich an die Jahreszahl des Verbots der gekürzte Titel des Werkes nebst dem Namen des Verfassers oder die Angabe an, dass ein anonymes Presserzeugnis vorliegt. Die beigegebenen Bemerkungen entsprechen der in der amtlichen Veröffentlichung vorliegenden Begründung:

1699, Juni 10. a) Index repetitus quorundam indiciorum ex ictis, b) Monita secreta, ubi tot errores ex tractatu A. Stryckii de actionibus notantur.

Begründung: Zwei Schmähschriften gegen die Werke des Dr. Brünneemann und des Professors zu Halle Dr. Samuel Stryck.

1700, April 19. Wahrheit, Unschuld und Ehrenrettung.

Verfasser: die „beiden, unruhigen“ Prediger Schlösser und Debus in Kurpfalz.

Begründung: Skandalöse Traktätlein.

1707, August 26 Himmel auf Erden.

Verfasser: Friedrich von Loenhoff, Prediger zu Zwoll.

Begründung: Der Kirche und der Polizei schädliche Schrift.

1730, Mai 6. Des evangelisch-lutherischen Zions erfreuliche Vorbereitung.

Anonym. Begründung: Den Frieden zwischen evangelisch-lutherischen und reformierten Glaubensgenossen störende Schrift.

¹⁾ Ergänzende und erläuternde, ziemlich unwesentliche Bestimmungen zum Censur-Edikt vom 19. Dezember 1788 erschienen bereits am 25. Dezember 1788 und (in Kleve) am 3. Februar 1789.

²⁾ Ein Beispiel in Scotti, Kleve No. 1156: Licht und Recht. Nützliche Erklärung der hl. Schrift von Professor Lange in Halle.

³⁾ Der Wortlaut des Verbots findet sich in Scotti, Kleve und in Mylius, Ediktensammlung.

1731, Oktober 6. Juliae Montiumque comitum, marchionum et ducum annalium tom. I¹⁾.

Begründung: Schmäh die evangelisch-reformierten Glaubensgenossen und bedient sich unehrerbietiger Ausdrücke gegen Se. Maj. den König.

1736, Juni 19. Die göttlichen Schriften vor denen Zeiten des Messiae Jesus. Wertheim, gedruckt bei J. Z. Vehr.

Anonym. Ist in evangelischen Kirchen nicht zu dulden.

1750, September 15. Apologie und Deduktion wider die Gemeinde zu Roensdorf und den Agenten Eller zu Arnheim. Verfasser: Prediger Schleiermacher.

1763, Januar 28. a) Supplement aux oeuvres et poésies diverses du philosophe de Sans-Souci; b) Vierter Teil vermischter Werke des Weltweisen zu Sans-Souci; c) Geheimnisse zur Erläuterung der Geschichte unserer Zeit.

Anonym. Begründung: „Schlagen in Publica ein oder betreffen das königliche Haus“.

1778, Dezember 7. Französische Zeitungen, die in Köln und Brüssel erscheinen; ferner die in Köln, Frankfurt am Main und anderwärts herausgegebenen Reichs-Ober-Postamts-Zeitungen.

Begründung: Ungebührlich parteiische Aeusserungen gegen den preussischen Staat während des gegenwärtigen Krieges. (Am 8. Februar 1779 liess ein Erlass die Kölnische französische Zeitung wieder zu.)

1792, Januar II. Trencks Monatschrift; ferner (1793, Februar 5) die Trenckische Schrift „Proserpina“.

Begründung: Gefährliche Grundsätze gegen den Staat.

1793, April 9. Niedersächsischer Merkur.

Begründung: Ist angefüllt mit schädlichen ansteckenden Empörungsgrundsätzen. — Am 16. April 1793 wurde das Schleswigsche Journal verboten.

1794, Mai 9. Allgemeine deutsche Bibliothek.

Begründung: Der Inhalt ist gegen die christliche Religion gerichtet. Ein königlicher Erlass [Berlin 7. April 1795] hob dieses Verbot im wesentlichen wieder auf. Vgl. oben S. 82.

1795, November 27. Europa in seinen politischen und Finanzverhältnissen.

Anonym erschienen. Begründung fehlt.

¹⁾ Verfasser nicht genannt. Vielleicht handelt es sich um das bekannte Geschichtswerk von Werner Teschenmacher.

Jülich-Kleve-Berg.

B. Urkundliches zur Geschichte der Censur in Jülich-Kleve-Berg.

Zur Thatsache, dass im Jülich-Bergischen bis zum Schluss des 18. Jahrhunderts die weltliche Behörde nur wenig mit der Aufsicht über die Erzeugnisse des Buchdrucks sich bemühte, steht die Dürftigkeit des im Düsseldorfer Staatsarchiv vorhandenen einschlägigen urkundlichen Materials im Einklang. Archivalische Nachrichten über die Handhabung der Censur bei uns scheinen für die Zeit vor 1700 vollständig zu fehlen, auch das 18. Jahrhundert ist nur sehr spärlich vertreten. Ein umfangreiches Aktenheft¹⁾ enthält zahlreiche, kulturgeschichtlich bemerkenswerte Aktenstücke über Brinckmanns oben bereits erwähnte Schrift: „Philosophische Betrachtungen eines Christen über Toleranz in Religion zur Grundlage der Vereinigung sämmtlicher christlichen Religionen“. Johann Peter Brinckmann war praktischer Arzt in Düsseldorf, jülich-bergischer Hofrat und Direktor des Medizinal-Kollegiums²⁾. Nachdem der vielseitig gebildete Mann eine Reihe medizinischer Abhandlungen veröffentlicht hatte, wagte er sich im Jahre 1781, nicht eben mit Erfolg, in den „Philosophischen Betrachtungen“ auf das theologisch-philosophische Gebiet. Einer Stelle in den Akten nach zu schliessen, veranlassten ihn hierzu der Tod seines besten Freundes und einige gleichzeitig vorgekommene Fälle einer auffälligen Intoleranz. Das Werk rief im katholischen Lager einen Sturm des Unwillens hervor. Das Kölner General-Vikariat sprach in seinem unter dem 12. November 1781 veröffentlichten Verbote von einer staatsgefährlichen, skandalösen Schrift, welche die hl. Schrift nach weltlichen Grundsätzen auszulegen versuche³⁾. Und Brinckmann

¹⁾ Düsseldorf. Staatsarchiv. Jülich-Bergische Geistliche Sachen. Generalia No. 81.

²⁾ Vgl. K. Sudhoff in der historischen Festschrift zur 70. Versammlung deutscher Naturforscher und Ärzte. Düsseldorf 1898 Teil II, S. 50 f.

³⁾ Interpretatio verborum Christi et apostolorum secundum principia mundi, ut corrumpatur veritas evangelii . . . ad scandalum et ruinam plurimorum . . . cum manifesto verae religionis contemptu et non sine summo ipsius reipublicae periculo.

selbst konnte über die bei Hofe empfangenen Eindrücke im Juni 1781 seinem Landesherrn, dem Kurfürsten Karl Theodor, schreiben: „Ich musste mit Schrecken vernehmen, dass F.w. K. Durchlaucht dieses Buch mit den allerentsetzlichsten Ausdrücken, die nur je ein Mensch ersinnen kann, als das allerabscheulichste Buch in Höchstdero Landen . . . verboten haben.“ Es half dem Verfasser wenig, dass er wiederholt in bogenlangen Ausführungen seine Behauptungen zu verteidigen suchte, und dass er die von ihm erbetenen Gutachten der Universitäten Duisburg und Göttingen, sowie der Synode evangelischer Pfarrer zu Solingen, zur Stütze seiner Erörterungen an höchster Stelle vorlegte. So günstig auch diese von nichtkatholischer Seite aus ergangenen Gutachten im grossen Ganzen lauteten, auch sie leugneten nicht den stellenweise hervortretenden Mangel an theologischer Schulung. Das Werk blieb verboten und der Aufenthalt in Düsseldorf war für Brinckmann unmöglich geworden¹⁾.

Zwei Censurerlasse des Kurfürsten Karl Theodor von der Pfalz scheinen niemals veröffentlicht worden zu sein²⁾. Der eine (Mannheim 1774, Mai 7) schreibt ausdrücklich vor, bei der Veröffentlichung von katholischen Religionsbüchern den katholischen Stadtpfarrer zu Rate zu ziehen, bei protestantischen dagegen einen Gelehrten oder Geistlichen der evangelischen Konfession. Sechs Jahre später (Mannheim 1780, Oktober 11) erklärte der Kurfürst in einem Erlasse an den jülich-bergischen Geheimrath, dass in Büchern oder Zeitungen Aufsätze über die Haus- und Staatsverfassung nur mit allerhöchster Genehmigung erscheinen dürften. Eine spätere Verfügung (Mannheim 1788, Mai 14) wollte die Censur auf alle Schriften ausgedehnt wissen und Censurkommissionen eingesetzt sehen. In Düsseldorf lag die Censur in den Händen der Geheimräte von Buinick und von Hauer; vergebens fragte man von dort aus wiederholt in Mannheim um nähere Auslegung einiger Bestimmungen in Censur-

¹⁾ Brinckmann wurde Leibarzt der Kaiserin von Russland und starb als solcher, kaum 46 Jahre alt, im Jahre 1786.

²⁾ Düsseldorfer Staatsarchiv. Jülich-Bergische Gesetzgebung und Landesverwaltung 53. Ebenda die folgenden Angaben bis zum Jahre 1811.

sachen an. Im Jahre 1791 aber tritt deutlich die am kurfürstlichen Hofe herrschende Angst vor dem Umsichgreifen der französischen Revolution in die Erscheinung. So schreibt am 25. März 1791 der Kurfürst, dass es nötig sei, in der gegenwärtigen Zeit mehr als gewöhnlich auf die Druckereien und den Buchhandel acht zu haben. Und in den im selben Jahre von Mannheim aus erlassenen „Punktierlichen Vorschriften“ wird versucht, dem Buchhandel und den Druckereien drückende Fesseln anzulegen. Namentlich fällt es auf, dass hierbei die früher fast schutzlos gelassenen christlichen Glaubenssätze einem besondern Schutze empfohlen werden. Auch heisst es, dass nichts ohne Censur gedruckt werden dürfe, und dass die Buchhandlungen zur Anlage von Handlungsbüchern verpflichtet wären, in welche die eingehenden Bücher einzutragen seien. Über religiöse Schriften sagen die Vorschriften: „Zu Büchern, die als anstössig gegen die Religion zu erachten sind, gehören alle diejenigen, welche die göttliche Offenbarung mit Ernst bestreiten, oder sich auch nur damit abgeben, sie ins Lächerliche zu setzen. Nicht weniger solche Bücher, die mit Lästerungen oder sonst ungeziemenden Ausdrücken über eine der drei im Römischen Reich üblichen Religionen, über die Geistlichkeit oder über gottesdienstliche Gebräuche angefüllt sind. Druckschriften, die sich in den Schranken einer bescheidenen Verteidigung dieser oder jener Religion und Widerlegung einer andern halten, sind erlaubt und unverboden.“ Augenscheinlich glaubte man am kurfürstlichen Hofe, an der Wende einer neuen Zeit und in letzter Stunde noch, gegen den von Westen drohenden Sturm durch Polizeimassregeln und besonderen staatlichen Schutz des Christentums eine ausreichende Abhülfe schaffen zu können.

Zur Geschichte der Censur im Bergischen¹⁾ im Laufe der ersten Jahre des 19. Jahrhunderts, vor 1806, bieten die Akten ebenfalls nur eine unbedeutende Ausbeute. Der

¹⁾ Ich übergehe als unwesentlich ein paar in den Akten befindliche Verhandlungen aus den Jahren 1770, 1792 und 1804 betreffend die Privilegierung der Stahl'schen Buchdruckerei in Düsseldorf und deren Klage wegen Privilegien-Verletzung gegen die Druckerei der Wittve Beyers. Die Akten sind nicht vollständig; Stahls Privileg scheint aus dem Jahre 1719 gestammt zu haben.

Censor Geheimrat Bever beschwerte sich über ein von ihm für unpassend gehaltenes Flugblatt über aufgehängte Verbrecher. Die vom Hofkammerrat Lentzen herausgegebenen Beiträge zur Statistik wurden zwar günstig beurteilt, später aber wird in einem andern Falle darauf hingewiesen, dass auch statistische Schriften der Censur unterlägen. Der König Friedrich Wilhelm III. von Preussen nahm im Jahre 1806 den Herausgeber des Westfälischen Anzeigers, Regierungsrat Mallinkrodt, gegen Vorwürfe in Schutz, die er von der Regierung erhalten hatte¹⁾. Eine strengere Handhabung der Censur wird von München aus wiederholt angeregt, und im Mai 1804 erfolgte das Verbot der Schmähschrift: „Napoleon Bonaparte und das französische Volk unter seinem Konsulat“.

Als sich im Frühjahr 1803 der General v. Kinkel über die Veröffentlichung des österreichischen „Generalpardons“ beschwerte, weil hierdurch das landesherrliche Militär gefährdet werde, wies man darauf hin, dass nach den bestehenden Bestimmungen alle amtlich bekannt gemachten Erlasse gedruckt werden dürften. Die Verfügung über den Generalpardon habe auch in mehreren andern Zeitungen gestanden. Bei der der Ortspolizeibehörde obliegenden Censur der Zeitungen, so bestimmte eine Verfügung im April 1804, solle darauf gehalten werden, dass die Zeitungen sich auf eine blosse Erwähnung wirklicher Vorfälle beschränkten. Streng seien Referate oder aus andern Zeitungen übernommene Bemerkungen, die irgendwie die gebührende Aufmerksamkeit und Schonung zwischen Staaten verletzen könnten, zu unterdrücken.

Wie aus einer erfolglosen Beschwerde des Stadtsyndikus Schöler zu Elberfeld hervorgeht, erhielten die Zeitungscensoren für ihre verantwortliche Thätigkeit kein Honorar; die Censur war somit eigentlich ein unbesoldetes Nebenamt im Polizeidienst.

Der Kurfürst hatte noch im Jahre 1804 die Absicht, ein allgemeines Regierungsblatt für seine gesamten Staaten

¹⁾ Liegt unter den bergischen Censurakten, gehört aber richtiger in das Aktenbündel über die Censur im Klevischen.

herauszugeben. Nach langen Verhandlungen¹⁾, auf die hier nicht eingegangen zu werden braucht, scheint zu Ende 1805 der Buchhändler und Drucker Stahl in Düsseldorf die Erlaubnis zur Herausgabe eines amtlichen Blattes im Bergischen erhalten zu haben. Anfangs 1806 suchte die Hofrätin Dorothea von Eicken ein Privilegium nach zur Herausgabe einer französischen Zeitung und eines deutschen Blattes: „Magazin für Politik, Geistesbildung und Humanität“. Das Gesuch wurde der Regierung in Düsseldorf zur Prüfung vorgelegt, ist aber anscheinend unerledigt geblieben. Eine interesselose Eingabe an den Präfekten des Rheindepartements aus dem März 1811 in Sachen der Censur des Westfälischen Anzeigers ist in den Akten so ziemlich die einzige Erinnerung aus den Tagen des Grossherzogtums Berg.

Während der Übergangszeit von Ende 1813 bis zum Frühjahr 1816 herrschten allenthalben in den Rheinlanden bezüglich der Handhabung der Censur im wesentlichen die gleichen Grundsätze. Der damaligen Verhältnisse im Gebiete des ehemaligen Roerdepartements, und damit im grössern Teile des Jülichischen und Kurkölnischen, wurde bereits oben gedacht²⁾. Aus den im Düsseldorfer Staatsarchiv beruhenden Akten des General-Gouvernements Berg zur Geschichte der Censur im Bergisch-Klevischen vor 84–86 Jahren hier nur folgendes³⁾. Viele Berichte aus den Jahren 1814 und 1815 betreffen das bei Stahl in Düsseldorf gedruckte Intelligenzblatt. Ursprünglich nannte sich dieses Blatt „Wochenblatt“. Auf höhere Anordnung hin nahm es im Jahre 1807 den Titel „Wöchentliche Nachrichten“ an, dem unter dem General-Gouverneur v. Gruner die Bezeichnungen „Intelligenzblatt“ und „Bergisches wöchentliches Intelligenzblatt“ folgten. Die Stahl'sche Druckerei in Düsseldorf scheint zu Ende 1815 zu den ersten der Monarchie gehört zu haben. Stahl wies damals darauf hin, dass er mit vier Pressen und „1800 Zentnern“ in den besten und neuesten Schriften arbeite.

¹⁾ Die Akten sind ziemlich umfangreich, aber für das vorliegende Thema belanglos. Um die Erlaubnis zur Herausgabe eines amtlichen Journals im Bergischen bemühten sich der Geheimrat Bewer und der Hofkammerrat Stahl in Düsseldorf gemeinschaftlich.

²⁾ Vgl. S. 46 f.

³⁾ General-Gouvernement Berg. Verwaltung. No. 16 und No. 17.

Manche seiner den Akten beiliegenden zahlreichen Druckproben stellen unzweifelhaft die Leistungen der meisten früheren Druckereien in den Schatten. Ausser dem Intelligenzblatt kommen in den Akten noch einige andere Zeitungen des bergischen Landes, wenn auch mehr nebensächlich, vor. So für Solingen der „Verkündiger“, der seinen Namen in „Stadt Solinger Intelligenzblatt“ zu ändern wünschte; ferner der Westfälische Anzeiger, der während der Fremdherrschaft eingegangen war und 1814 wieder auflebte; endlich auch die Allgemeine Zeitung in Elberfeld und der dortige Niederrheinische Anzeiger. Bei diesem Blatte scheinen seltsame Ausnahmeverhältnisse vorgelegen zu haben, denn der Herausgeber Mannes fragte im Januar 1816 an massgebender Stelle in Düsseldorf an, ob er sich der Hülfe des Kanonikus Krämer bei der Redaktion bedienen könne. Die Behörde antwortete ablehnend. Ausserdem tritt die Zeitungscensur in den Akten nennenswert nur noch in zwei Fällen, und zwar gegenüber dem Düsseldorfer Intelligenzblatt zu Tage. Dem General-Gouverneur Sack in Aachen war im Januar 1816 vom Könige ausdrücklich anbefohlen worden, die Zeitungen und Journale mehr als bisher im Zaume zu halten¹⁾. Als nun das Düsseldorfer Intelligenzblatt über die preussische Politik sich ungünstig aussprach, erhob Sack Einspruch. Ziemlich gleichzeitig hatte das Intelligenzblatt vorzeitig Sacks Abberufung aus der Rheinprovinz und seine Ernennung zum Oberpräsidenten von Schwedisch-Pommern angezeigt. Entrüstet schrieb Sack, dass ihm selbst von seiner Abberufung nichts bekannt sei. Auch bei den oberflächlichsten Begriffen von Anstand und Schicklichkeit müsse doch einem Zeitungsschreiber die Voraussetzung nahe liegen, dass derartige Nachrichten, wenn sie wahr wären, nur durch amtliche Bekanntmachungen den Weg in die Öffentlichkeit finden dürften. Der Herausgeber sowohl als der Censor des Intelligenzblattes seien zur Verantwortung zu ziehen, und überhaupt müsse die Censur strenger gehandhabt werden²⁾.

¹⁾ Vgl. Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins Bd. XXI, S. 231.

²⁾ Näheres fehlt in den Akten. Wahrscheinlich hatte das Intelligenzblatt ein infolge eines Missbrauchs des Amtsgeheimnisses verbreitetes Gerücht unvorsichtigerweise als Thatsache hingestellt.

In mehrfacher Hinsicht interessant sind einige Gesuche, die Zeitschriften und Bücher betreffen. So petitioniert Aschenberg in Hagen im Dezember 1813 um die Genehmigung der Herausgabe einer Zeitschrift „Hermann“; Jos. Ferd. Wilhelmi in Solingen in ähnlichem Sinne im Januar 1814 in Sachen eines Blattes, das unter dem Titel „Patriotische Blätter“ erscheinen sollte. Der Papierfabrikant Joh. Ad. Engels in Werden bewarb sich im März 1815 um den Verlag des Amtsblattes, das demnächst in Düsseldorf erscheinen würde, erhielt aber unter Hinweis auf den bestehenden Vertrag mit Stahl eine ablehnende Antwort. Joh. Will. Blind in Gerresheim suchte im Oktober 1815 ein Privilegium gegen Nachdruck für ein von ihm herauszugebendes Rechenbuch nach. Der Bescheid lautete, dass nach der zur Zeit bestehenden Gesetzgebung ein solches Privilegium nicht erteilt werden könne. Die Bestrafung widerrechtlichen Nachdrucks sei Sache der Gerichte. Johann Hülsemann in Elberfeld trat im Sommer 1815 mit zwei seltsamen Gesuchen an die Behörde heran. Im ersten bat er um eine amtliche Empfehlung des von ihm herausgegebenen „Neuen Kunstbuchs, einer Sammlung der neuesten Erfindungen“. Er legte ein Exemplar seines Werkes bei, erhielt es aber mit dem höflichen Bescheide zurück, dass unzweifelhaft das Buch sich selbst empfehlen werde. Auffälliger noch war die andere von Hülsemann im August 1815 eingereichte Eingabe. Da bat er um eine kleine Geldprämie, nach deren Erhalt er ein Manuskript seines verstorbenen Bruders, des Hamburger Arztes Dr. Rembert Florenz Hülsemann, über die Heilung der Tollwut der Regierung zur Verfügung stellen wolle. Sein Bruder, so deutete er bei dieser Gelegenheit an, habe ausserdem eine Reihe von Rezepten gegen Gelbsucht, fallende Sucht, Schwindsucht u. s. w. hinterlassen. In Düsseldorf war man aber um das medizinische Manuskript und die vielen Rezepte ebenso wenig verlegen, wie um das Exemplar des Hülsemannschen Neuen Kunstbuchs. Der Bescheid lautete ablehnend. Eine von höchster Stelle in Berlin aus empfohlene Schrift „Preussen und Sachsen“ kam im Februar 1815 durch amtliche Vermittlung in 50 Exemplaren in den Buchhandel; ausserdem nennen die Akten

in empfehlender Weise noch das Taschenbuch für die Strassen- und Bergbaubeamten zwischen dem Rhein und der Weser. Düsseldorf 1813.

Eine zu Ende 1815 zusammengestellte sehr interessante Statistik über die im Gebiete des ehemaligen Roerdepartements und in der Provinz Berg erscheinenden Zeitungen und Kalender findet sich in der sechsten Beilage dieses Aufsatzes.

Das zur ältern Geschichte der Censur im Klevischen im Düsseldorfer Staatsarchiv vorhandene urkundliche Material besteht aus nicht weniger als 21 Aktenbündeln, deren grosse Mehrzahl indes von geringem Belang ist. Die Akten stammen aus den Jahren 1721-1803; auf die Zeit von 1800 bis 1803 fallen hierbei nur wenige Notizen. Weitaus das wertvollste Aktenbündel, Verhandlungen über eine Zeitung, gehört den letzten 17 Jahren der Regierung Friedrichs des Grossen an. Hier tritt die Stellung des grossen Königs zum Zeitungswesen an verschiedenen Stellen klar zu Tage. Bekannt ist Friedrichs II. Wort von den „Gazetten, die man nicht genieren solle“, und von den „Pasquillen, die man niedriger hängen müsse“¹⁾. Im grossen Ganzen bestätigen die vorliegenden Akten diese Auffassung des Königs. Es handelte sich um die in Kleve in französischer Sprache unter der Redaktion eines gewissen Manzons erscheinende Klevische Zeitung, bekannter unter dem Namen *le Courier du Bas Rhin*. Manzons Zeitung erfreute sich eines gewissen staatlichen Schutzes²⁾; augenscheinlich gehörte Friedrich II. selbst zu ihren eifrigen Lesern. Und da das Blatt bei Hofe in Berlin in Ansehen stand, fand es selbstverständlich in Berliner Diplomatentreisen reichen Absatz, dort aber theils Anklang, theils Widerspruch. Oft beschwerten sich Gesandte verschiedener europäischer Höfe über die Haltung der Redaktion. Dann griff der König selbst vermittelnd und drohend gegen den Herausgeber ein, vereinzelt wurden

¹⁾ Andererseits kannte der König auch Ausnahmen. So warf er einst für die körperliche Züchtigung eines ihm unbequemen Kölner Redakteurs hundert Dukaten aus. Vgl. *Annalen des histor. Vereins für den Niederrhein*. Bd. XXXVI, S. 60 f.

²⁾ Es heisst an einer Stelle, dass der *Courier* ein Unternehmen der Hauptstempel-Kartenkammer sei, und nach verschiedentlichen Andeutungen sollte die Zeitung dem Staate einen kleinen finanziellen Ertrag liefern.

sogar Strafen diktiert, aber erlassen. Manche der in Sachen des Courier du Bas Rhin ergangene Ministerial-Entscheidungen sind im Stile Friedrichs II. gehalten und auf den König zurückzuführen. Nachstehend einige besonders bezeichnende Einzelheiten in betreff der von Berlin aus geführten Oberaufsicht über die Klevische Zeitung.

Ein im November 1769 ergangener Ordnungsruf erfolgte wegen einer aus London gebrachten Korrespondenz, welche „die größten Anzüglichkeiten wider die mit uns genau verbundene (englische) Macht“ enthielt. Im Januar 1770 reichte der englische Gesandte in Berlin eine Beschwerde gegen den Courier ein. Auf das heftigste, so schrieb man von Berlin aus an die klevische Regierung, hat England gegen die Behauptung remonstrirt, dass der englische Gesandte Lord Harcourt in Paris den jüngst zu Brest enthaupteten Kapitän Gordon zu seinem Verbrechen verleitet habe. Manzoni habe mehrere ähnliche unpassende Artikel gegen Regenten gebracht, namentlich gegen den dem preussischen Königshause nahe verwandten Landgrafen von Hessen-Darmstadt und den Kurfürsten von Sachsen, dem der Königstitel fälschlich beigelegt worden sei. So im Januar 1770. Wenige Wochen später erhielt Manzoni eine Ordnungsstrafe von 20 Reichsthalern, wobei das Ministerium auf allerhöchsten Befehl der klevischen Regierung folgendes eröffnete. „Wenn aber der p. Manzoni darüber etwa aufsetzig werden und die Zeitung gar abandonnieren wollte, so müsst Ihr davon berichten und ihn ausserdem aufzuhalten suchen. Übrigens habt Ihr dem censori zu rekommandieren, dass er diese Zeitung, die im Grunde ihren vorzüglichen Wert hat und die wir gern erhalten wissen wollen, jederzeit mit möglichster Aufmerksamkeit und Sorgfalt durchsehe und weder zu gelinde, noch auch in Ansehung indifferenter Sachen zu scharf sei . . ., wir wollen ihm Censor gern ein monatliches Douceur, wenn wir den Effekt spüren, aussetzen.“ Zu Ende März 1770 wurde dem Redakteur Manzoni die Zahlung der Geldstrafe erlassen, und gleichzeitig setzte Friedrich II. dem Censor des Couriers ein jährliches „Douceur“ von 50 Reichsthalern aus. Vier volle Jahre hindurch scheint hierauf der Courier zu wesentlicheren Beschwerden keinen Anlass ge-

boten zu haben, dann aber nahm eine Reihe von Protesten gegen die Haltung des Blattes aus fast allen bedeutenderen Staaten Europas ihren Anfang. Im Dezember 1774 klagte man aus Warschau wiederholt, dass der Courier den Marschall der polnischen Konfoederation, Fürsten Poninsky, durch Verbreitung ihm ungünstiger Nachrichten angreife; das Ministerium in Berlin liess dem Censor und dem Herausgeber streng bedeuten, dass es sich nicht schicke, den Chef einer so hohen Versammlung in solcher Weise zu behandeln. Ein Jahr später musste Manzoni einen in einer französischen, anscheinend politischen Sache gebrachten Artikel widerrufen, der die Verurteilung des Ingenieur-Kapitäns de Morival und die Schrift „Le cri du sang innocent“ betraf. 1781 führte der Prinz-Statthalter im Haag laut Beschwerde über mehrere für die Sache der Generalstaaten unbequeme Artikel, und im Februar 1782 wagte sogar der Courier zu schreiben, „dass die Höfe zu Wien und St. Petersburg einen Vertrag geschlossen hätten, der auf die Teilung des türkischen Reichs hinauslaufe. Beide Staaten hätten grosse Magazine angelegt und 20000 Rekruten geworben; auch schmachte bereits der österreichische Gesandte in Konstantinopel in den sieben Türmen als Gefangener.“ Dieser Artikel rief am Berliner Hof unwilliges Befremden hervor. Das preussische Kabinett entschuldigte sich in Petersburg, doch bewies ein in der St. Petersburger Zeitung erschienener Gegenartikel, dass man an der Newa einer solchen Alarmanmeldung gegenüber nichts weniger als gleichgültig war. Die durch die klevische Regierung auf höhern Befehl dem Courier und dessen Censor erteilten Verwarnungen verhinderten nicht, dass noch im November 1782 die Krone Frankreich Grund fand, sich über einen Aufsatz des Blattes zu beschweren. In Berlin war man äusserst ungehalten. „Alle Höfe“, so schrieb das Ministerium nach Kleve, „haben bereits über den Courier geklagt, wir haben vielen Verdruss gehabt und sowohl den Herausgeber als den Censor oft verwarnen lassen. Wenn alles nicht hilft, müssen wir die Zeitung gänzlich verbieten. Der Censor ist nochmals ernstlich zu verwarnen“. Trotzdem gab es im Jahre 1783 neue Proteste. Der sächsische Gesandte beschwerte sich über

einen Aufsatz, der unrichtige Nachrichten über die Händel zwischen dem Grafen v. Gersdorff und dem Legationssekretär Faire enthielt. Und zu gleicher Zeit brachte der Courier einen in Berlin unangenehm berührenden Artikel über das Ableben der Kaiserin von Russland. Alles dies scheint Friedrich II. am Spätabend seines Lebens nochmals veranlasst zu haben, sich mit der Haltung des Couriers etwas eingehender zu befassen. Auf seinen Befehl eröffnete im März 1784 das Ministerium der klevischen Regierung, dass im Courier häufiger übertriebene oder unanständige Ausfälle gegen den Königlichen französischen Hof und die Vereinigten Staaten von Nordamerika sich fänden, sowie dass der Herausgeber in Sachen des Prinzen-Erbstatthalters und der Holländer oft zu weit gehe.

Doch die schärfsten Warnungen brachten keine vollständige Abhilfe. Im letzten Jahre seines Lebens kam Friedrich II. wiederholt auf die alten Klagen gegen die Haltung des Couriers zurück. „Bei unserm Kabinett“, so schrieb der König im Oktober 1785 an den Präsidenten der klever Regierung, „laufen ohne Unterlass Beschwerden gegen den Courier ein. Er greift (zapft) besonders den französischen Hof mit theils unrichtigen, theils unerlaubten Censuren an und treibt seine Animosität gegen die Holländer zu weit. . . . Es wäre uns lieb, wenn Ihr selbst etwas der Censur Euch annähmet und dem Censor befählet, in bedenklichen Fällen sich an Euch zu wenden.“ So im Oktober 1785. Aber einen Monat später meldete das Ministerium in Berlin nach Kleve, dass sich nochmals der französische Hof durch seinen Gesandten über den Courier beschwert habe. Da alle Warnungen nichts genutzt hätten, sei Manzoni in eine Geldstrafe von 100 Reichsthalern zu nehmen, und ihm zu bedeuten, dass er sein Privilegium verlieren würde, falls seine Zeitung weiter noch zu Beschwerden Anlass gebe. Die Verhängung dieser Strafe erfolgte auf ausdrücklichen Befehl Friedrichs II. Es liegt hier eine jener Marginal-Entscheidungen¹⁾ vor, deren knapper, fesselnder Stil den

¹⁾ Wortlaut: Reponse marginale du roi. Infigeons lui une amende, mais il ne la payera pas; cependant s'il ne veut pas mettre plus de circonspection dans ses feuilles, on lui ôtera son privilege.

König auch auf diesem Gebiete berühmt gemacht hat. Im vorliegenden Falle wird die Geldstrafe nur zum Schein verhängt; mit der Drohung der Entziehung des Privilegs ist es dagegen ernst gemeint. Thatsächlich hat Manzoni die ihm zuerkannte Geldstrafe nie zu bezahlen gebraucht. Im März 1786 beschwerte sich aufs neue Frankreich in Berlin über den Courier. Da hiess es — die Milde des Ministeriums oder des Königs grenzt fast an Schwäche — dass Manzoni's Benehmen unbegreiflich erscheine. Man habe ihm die verwirkte Geldstrafe nachgelassen, nun bereite er trotzdem der Regierung nur Verlegenheiten. Er sei mit scharfer Strafe zu bedrohen, auch der Censor des Couriers sei ernstlich zu verwarnen.

Ähnlich verfügte Friedrich Wilhelm II. im Dezember 1786, ging aber etwas energischer vor. „Der dummdreiste Zeitungsschreiber“, so sagt der Erlass, „über den der französische und der holländische Gesandte geklagt haben, muss widerrufen, und der Censor hat in Zukunft besser achtzugeben. Überdies hat die clever Regierung selbst den Courier etwas besser zu beaufsichtigen, ähnlich wie es in Berlin von unserm Kabinetts-Ministerium geschieht.“ Das Jahr 1787 brachte für den Courier nicht weniger als vier Verwarnungen von höchster Stelle aus. Zunächst hatten satirische Äusserungen hierzu Anlass gegeben. „Satirische Anspielungen in Zeitungen“, so erklärt ein königlicher Erlass vom 13. März, „verursachen nur Widerwärtigkeiten. Man kann sehr wohl eine gute und interessante Zeitung schreiben, ohne sie mit Anzüglichkeiten und Sarkasmen auszufüllen“¹⁾. Im August 1787 zog dem Courier die von ihm gebrachte irriige Angabe, dass der Kurfürst von Pfalz-Bayern gestorben sei, eine amtliche Rüge zu. Und im Oktober desselben Jahres beschwerte sich wiederum die französische Regierung über die Haltung des Blattes. Damit schliessen die Akten; einige noch beiliegende Abrechnungen aus den Jahren 1801—1803 über Zeitungsstempel und dergleichen verdienen keine Berücksichtigung. Wahrscheinlich war bald nach 1787 ein Wechsel in der Redaktion des Couriers

¹⁾ So in einem Erlasse vom 20. März 1787.

eingetreten, und blieben durch die ruhige Haltung der neu gewonnenen Kräfte der Zeitung in den letzten Jahren vor der Fremdherrschaft Auseinandersetzungen mit der Staatsregierung erspart. Erwähnung verdient noch, dass unter Friedrich dem Grossen dem Courier zuweilen amtlich beeinflusste Artikel zum Abdruck zugeschickt wurden. Ausdrücklich wurde aber in solchen Fällen befohlen, die Quelle des Aufsatzes nicht zu verraten.

Der Inhalt der übrigen zwanzig Aktenbündel aus der klevischen Kanzlei betrifft vorwiegend Anfragen über die Censur von Büchern und Zeitschriften oder Verbote litterarischer Erzeugnisse. Hier folgender Auszug¹⁾.

1741. Summaria recensio praetensionum S. R. M. Prussiae . . in quosdam Silesiae et Lusatiae tractus.

Verfasser Rudolf August Nolten; verbotene Schrift.

1742. Leonidas.

Zwei Quartbogen grosse verbotene Druckschrift.

1743. Gespräche im Reiche der Todten zwischen dem Herzog Don Juan de Quistons . . und dem gewesenen Grossadmiral in Russland Graf Andreas von Ostermarow.

Erschien im Jahre 1742 in Frankfurt und Leipzig; verboten wegen Beleidigung der russischen Nation.

1772 und 1773. Sammlung gelehrter Nachrichten am Niederrhein.

In den Akten ein Exemplar dieser bald eingegangenen, in Kleve erschienenen Zeitung nebst einigen Nachrichten über deren Censur.

1774 und 1775. Encyclopädisches Journal. Theaterzeitung.

Einige Nachrichten über die Censur dieser beiden anscheinend in Kleve erschienenen Zeitschriften.²⁾

¹⁾ Manche der im Jülich-Bergischen oder Kurkölnischen verbotenen Schriften, deren in diesem Aufsätze bereits Erwähnung geschah, waren nach Ausweis der Akten auch im Klevischen verboten. Eine Wiederholung der Titel solcher Schriften ist hier vermieden.

²⁾ Friedrich II. entschied im Jahre 1774, dass zwei handschriftlich dem Censor des Encyclopädischen Journals eingereichte Oden auf den Kaiser und die Kaiserin nicht gedruckt werden dürften.

1779. Schreiben eines preussischen Bürgers über D. C. F. Wahrdt und seine sogenannte Philantropie.

Censur und Verbot der Drucklegung dieses Manuskripts.

1792. Drei nicht näher bezeichnete Predigten

Ein Verleger reichte, da ein Censor nicht vorhanden war, dem König (!) durch Vermittlung der klevischen Regierung drei Predigten zur Censur ein. Die Regierung genehmigte die Drucklegung, ohne die Eingabe nach Berlin zu befördern.

1793. Bulletins aus Paris über die Sitzungen des Nationalkonvents, die Verurteilung Ludwigs XVI. und dergl.

In Kleve liefen unter der Adresse „Aux représentans provisoires du peuple à Clèves“ häufig gedruckte Bulletins aus Paris über die dortigen Zustände ein. Die klevische Regierung befahl, derartige Berichte nicht anzunehmen, sondern zurückzusenden.

1793. Proklamation des Grafen von der Provence.

Der Graf von der Provence hatte in einer Proklamation (Hamm in Westfalen, 28. Januar 1793) sich zum Regenten Frankreichs erklärt. Die Proklamation trug den Titel „Louis Stanislas Xavier de France fils de France, oncle du Roi, régent du royaume à tous ceux . . .“ Sowohl die klevische Regierung als der Hofrat Censor Engels in Hamm trugen Bedenken, den Druck der Proklamation zu gestatten. Engels schrieb dem Könige u. a.: „Ich halte mich nicht für befugt, den Druck zu genehmigen. Selbst wenn die Proklamation gedruckt würde, möchte vieles zu mildern sein. Sonst könnte sie, wenn die schwärmerischen Neufranken bei einem Kriegszuge etwa bis hierher vordrängen, ein allgemeines Unglück über den ganzen Ort bringen.“ Schon am 11. Februar 1793 billigte ein Erlass Friedrich Wilhelms II. die Versagung der Druckerlaubnis und gebot, in Zukunft „keine derartigen Schriften der französischen Prinzen oder Emigranten zum Druck und zur öffentlichen Bekanntmachung zu verstaten.“

1794. Warschauer Zeitung.

Verboten wegen ihrer anstössigen Schreibart.

1794. Pansalvin, Fürst der Finsternis und seine Geliebte.

Ein Exemplar dieser mit Kupfern „gezierten, in Germanien 1794“ erschienenen Schrift liegt den Akten bei. Die Schrift wurde verboten als beleidigend für den russischen Hof. Sie war gewidmet allen Günstlinginnen der Fürsten und allen Günstlingen der Fürstinnen als eine Unterhaltung in leeren Stunden“.

1794—1799. Verschiedene kleinere Schriften.

Kurze Verhandlungen über folgende Schriften: Kleiner Katechismus Lutheri, Religionsunterricht. Schulprogramme, Westfälische Monatsschrift, Neuester Handels-, Kunst- und Modeanzeiger (hiervon liegt ein Exemplar den Akten bei). Verfasser bezw. Verleger waren: Prediger Hülsmann in Lüdenscheid, Rektor Johann Friedr. Schindler in Hamm, Justizkommissar Gantesweiler in Wesel, Buchdrucker Becker in Wesel, Prediger Schliepstein in Lippstadt, Feldprediger Krause in Wesel. (Fascikel 17 der Akten).

1794—1802. Westfälische Provinzialzeitung.

Aus den durchgehends ziemlich bedeutungslosen Akten sei hier nur hervorgehoben, dass durch einen königlichen Erlass im Juni 1795 der Censor und der Herausgeber in eine Strafe von je 25 Reichsthalern wegen eines gegen Russland gerichteten Artikels genommen wurden.

1795. Allgemeine deutsche Zeitung für Politik, Litteratur, Künste, Handlung, Luxus und Moden.

Der französische Prediger Maréchaux in Wesel beabsichtigte, unter diesem Titel eine Zeitung herauszugeben. Maréchaux wird ausserdem in den Akten als Herausgeber oder Mitarbeiter zweier anderer Zeitungen erwähnt. Nämlich im September 1795 wegen seiner Beziehungen zu der in Amsterdam erscheinenden Hochdeutschen Zeitung, und 1796 als Herausgeber der in Anholt erscheinenden, bald unterdrückten „Neuen allgemeinen westfälischen Zeitung“.

1795. Kriminal-Justizanzeigen.

Königl. Erlass vom 14. Dezember 1795, dass es nicht angebracht sei, die zu Culmbach erscheinenden Kriminal-Justizanzeigen durch Beiträge zu unterstützen. In friedlicheren Zeiten wäre es vielleicht gut, derartige Anzeigen für die Gegenden zwischen Rhein, Maas und Weser erscheinen zu lassen.

1797. Verbot gewisser Inserate.

Königl. Erlass vom 7. Dezember 1797, wonach Präbenden oder geistliche Stiftsstellen im Wege des Inserats in Zeitungen oder Intelligenzblättern nicht angeboten werden dürfen. Beiliegen aus den Jahren 1802 und 1805 Zeitungsanzeigen, in denen eine Chanoinessen-Stelle im Stift Paradies bei Soest, sowie eine gleiche Stelle im freiweltlichen Fräuleinstift zu Notteln im Münsterischen käuflich angeboten werden. Das Jahreseinkommen der Stelle in Notteln wird hierbei auf 225 bis 230 Reichsthaler beziffert¹⁾.

¹⁾ Nach einer in den Akten beiliegenden Subhastationsanzeige verfielen damals in Volmarstein der Subhastation: ein Kirchensitz nahe dem Altar, ein Kirchensitz auf der Gallerie und drei Totengruben.

1798. Westfälischer Anzeiger zu Dortmund.

Beschwerden wegen Beamtenbeleidigung.

1798. Journal de ce qui s'est passé à la tour du Temple pendant la captivité de Louis XVI. roi de France par M. Clery.

Begründung des Verbots: Die Regierung sucht sorgfältig alles zu vermeiden, was in diesem Zeitpunkt die Leidenschaften erregen könnte.

1798. Holländische Zeitung. Rhylandse Courant.

Der holländische Zeitungsschreiber Johann Olivier zu Alphen suchte die Erlaubnis nach, in Preussen unter dem Titel Rhylandse Courant eine holländische Zeitung erscheinen zu lassen. Die klevische Regierung hatte nichts einzuwenden, in Berlin dagegen wurde das Gesuch ohne Angabe eines Grundes abgelehnt. Bemerkenswert ist die nicht unbeträchtliche Gebührenrechnung zu Lasten des Antragstellers, der aber anscheinend der Zahlung durch Auswanderung sich entzog.

1799. Unterhaltende Briefe über das Justizwesen im Monde

Wird als eine Schandschrift bezeichnet, in der alle Civilbehörden auf eine höchst beleidigende Art „angetastet“ seien.

1799. Die Franzosen in Köln.

Kleine Schrift, die über das Auftreten der Republikaner auf dem linken Rheinufer bittere Wahrheiten enthielt. Die klevische Regierung liess durch den Censor einige zu leidenschaftlich gehaltene Stellen entfernen und gestattete den Druck unter der Bedingung, dass bei der Herausgabe weder der Verfasser noch der Druckort genannt würden. Zwei bald nach 1799 erschienene Fortsetzungen wurden ebenfalls genehmigt. Eine dritte Fortsetzung fand im August 1801 infolge der durch den Luneviller Frieden anders gewordenen Verhältnisse nicht mehr die Genehmigung der preussischen Regierung.

1799. Das Mineralwasser zu Cleve.

Verfasser: Dr. Linden.

Verhandlungen mit dem Buchhändler Math. Becker in Wesel.

1800. Anzeigen, die von französischen Behörden ausgingen.

Ein Erlass Friedrich Wilhelms III. untersagte die Aufnahme solcher Anzeigen den auf preussischem Gebiete in den Rheinlanden erscheinenden Zeitungen. 1802 wurde dieser Erlass aufgehoben.

1800. Der Niederrheinische Staatsbote und die Monatsschrift Niederrheinische Annalen.

In den Akten eine kleine Denkschrift über einen Rechtsstreit des Kaufmanns J. A. Mannes gegen den Hofrat H. W. von Eicken in Düsseldorf betreffend die v. Eickensche politische Zeitung „Niederrheinischer Staatsbote“. Ferner einiges über die angekündigte gemeinnützige Monatsschrift „Niederrheinische Annalen“.

1800. Heuberger, Geschichte des 18. Jahrhunderts.

Verhandlungen mit dem Buchhändler Röder in Wesel.

1800. Karl und Emilie.

Anonym im Verlage von Becker in Wesel erschienenes Lustspiel.

1802. Unauflösbarkeit des hl. Ehebundes.

Ministerialreskript (Berlin 1802 Juli 28), das die Verbreitung dieser im Verlag des Buchdruckers Romer in Emmerich erschienenen Schrift gestattet.

1802. Aufsatz über die religiöse Richtung der vier letzten preussischen Könige.

Scharfer, in den zu Essen erscheinenden Allgemeinen politischen Nachrichten (No. 26 vom 1. April 1802) gedruckter Artikel. Dabei folgende Charakteristik Friedrichs des Grossen: „Geärgert von dem frömmelnden Machwerk seines königlichen Vaters und seiner ordnierten Ueberfrommen, erwachsen ohne allen vernünftigen Unterricht im Christenthum, verführt im Umgang mit jungen französischen Gottesleugnern, war auch er ein solcher Spötter. Er duldete alle Religionsparteien, denn er hielt sie, was diesen Punkt betrifft, alle für Thoren. Unter ihm gehörte es unter den Aufgeklärten der Berliner zum guten Tone, die Gottheit zu leugnen, ihrer Verehrung zu spotten, Ehebruch zu begehen und Unzucht zu treiben. Und so thätig der Monarch für das Glück seiner Staaten bis an das Ende seiner Tage blieb, ein so grosses Glück schien es gleichwohl auch für die Sittlichkeit seines Volkes zu sein, dass er starb.“

Die wegen Beleidigung des Königlichen Hauses angestellte Untersuchung führte nicht zu einer Bestrafung der Zeitung, da diese den Beweis erbrachte, dass ein durch ein Versehen in die Allgemeinen Politischen Nachrichten gelangter Nachdruck aus einem auswärtigen Blatte vorlag.

1803. Der Sammler, oder Blüte der deutschen, französischen und holländischen Journale.

Zeitschrift; Verhandlungen mit dem Herausgeber J. W. Heuberger in Wesel.

1803. Wiener Bankzettelfrage.

Verbot, über diese Frage in den Zeitungen etwas zu schreiben.

Mehrere Aktenstücke aus den Jahren 1721 bis 1765 betreffen das Censurrecht der Universität Duisburg¹⁾. 1721 tadelte es der König, dass die Universität eine Schmähschrift unbeanstandet habe durchgehen lassen. Die Entschuldigung, dass nicht die Universität, sondern nur ein einzelner Professor der Censor gewesen sei, missfiel dem Monarchen; er empfahl, in Zukunft vorsichtiger zu sein. Die Schriften der Professoren selbst waren nicht frei von der Censur. In jeder Fakultät war der Dekan Censor, Schriften des Dekans unterlagen der Censur des Prodekans²⁾. Der Scholarch des Soester Gymnasiums nahm für sein Amtsgebiet ein Recht auf die Censur theologischer Schriften in Anspruch; später hatte neben Duisburg auch das Consilium ecclesiasticum in Kleve, wohl für kleinere theologische Schriften, Leichenpredigten u. dergl., Censurrechte. Ein königlicher Erlass vom 13. Februar 1789 machte ihm die Anlage von Censurakten zur Vorschrift. Auf das strengste hielt die preussische Regierung schon lange vor der Verschärfung der Censur im Jahre 1749 darauf, dass nichts in den Buchhandel kam, was das Interesse des preussischen Königshauses oder das Gebiet der hohen Politik in störender Weise berührte. Bei Schriften einschlägiger Art war das Ministerium in Berlin die einzige Censurbehörde³⁾. Zuweilen finden sich Beschwerden gegen Censoren verzeichnet; so namentlich für Kleve, wo in den Jahren 1770--71 eine Druckereibesitzerin wiederholt in bogenlangen Ausführungen bei Friedrich dem Grossen den für Kleve angestellten Censor angriff. Das Ganze lief auf eine Ordnungsstrafe von 10 Reichsthalern für die Beschwerdeführerin hinaus. Der König war zur Aufhebung der Strafe nicht zu bewegen. Von der Privilegierung einer Zeitung ist die Rede in vielen Akten-

¹⁾ Vgl. oben unter Jülich-Kleve-Berg A.

²⁾ Kgl. Erlass vom 1. Juli 1765. Ich übergehe als unwesentlich ein paar Personalnotizen und einige Beschwerden der Universität über Schmälerung ihres Privilegs.

³⁾ Vgl. hierüber die Beilagen No. 1 und 4. In den Akten ausser den in der vierten Beilage gebrachten Erlasse Friedrichs II. ein ählicher Erlass desselben Königs vom 7. März 1741.

stücken aus den Jahren 1781—94. Damals beabsichtigte der Buchhändler Röder in Wesel, dort eine deutsche Provinzial-Zeitung herauszugeben, weshalb er ein Privileg auf 30 Jahre sich erbat. Erst lange nach dem Tode Friedrichs II., der von der neuen Zeitung eine Schädigung des ihm trotz seiner Mängel angenehmen Courier du Bas Rhin (Klevische Zeitung) fürchtete, erhielt Röder auf 24 Jahre das Privileg am 16. November 1793. Röder hatte die Honorierung des Censors mit 60 Reichsthalern zu bezahlen. Er sollte der Staatsregierung nachteilige Nachrichten nicht aufnehmen und sich „besonders aller Raisonsnements über gegenwärtige politische Gegenstände enthalten“.

Privilegien-Schutz fand im Jahre 1800 ein Buchhändler, der ein Privilegium auf die Herausgabe des Allgemeinen Landrechts besass. Als ein viel gelobter Auszug aus dieser Gesetzsammlung grossen Absatz fand, wies ein königlicher Erlass die klevische Regierung an, den Verkauf des Auszugs zu untersagen und vorhandene Exemplare zu beschlagnehmen. Bemerkenswert sind noch aus den Jahren 1791—93 diejenigen Aktenstücke, in welchen die Anzeichen der französischen Revolution zu Tage treten. Ein Erlass Kaiser Leopolds wies im Dezember 1791 auf die Notwendigkeit der Unterdrückung aufrührerischer Schriften oder Grundsätze, und damit auf einen Schutz des Friedens im deutschen Reiche hin. Deutlicher noch befahl ein Erlass Friedrich Wilhelms II. vom 31. Januar 1792 an die klevische Regierung die Beschlagnahme aller „auf Empörung abzielenden, die französische Revolution betreffenden Schriften“. Aber noch im Juli 1793 konnten die Behörden in Kleve nach Berlin melden, dass „Schwärmereien, Anschein zum Aufruhr oder Störungen der bisherigen Ruhe in den hiesigen Provinzen nicht bekannt geworden seien“.

Ein Jahr später brachten die Siege der republikanischen Armeen in Belgien einen grossen Teil des Niederrheins auf fast zwei Jahrzehnte unter französische Oberhoheit. Die Censur überdauerte die Republik und das Kaiserreich, dann, dank dem Europa beherrschenden System Metternich, mehr als drei Jahrzehnte der preussischen Herrschaft am Rhein. In den Märztagen des Jahres 1848 fand sie ihr Ende.

Beilagen.

I.

Friedrich Wilhelm I., König von Preussen, weist die Professoren der Universität Duisburg an, von ihnen verfasste Schriften staatsrechtlicher Art vor dem Druck in Berlin zur Censur einzureichen.

Berlin 1732, Dezember 6.

Friderich Wilhelm König Wir haben in Gnaden gut gefunden, unser vor einiger Zeit emanirtes höchstes Verbot wegen Druckung einiger unser und unserer Allijrten Interesse betreffenden Schriften dahin zu declariren, dass es zwar in Ansehung unserer Universitaeten bey der bisherigen Verfassung und hergebrachten Censur gelassen werden, hiergegen aber in der Reichs-Stände publicquen Rechts-Sachen und Processen, welche bey dem Kayserl. Reichs-Hofrath würrklich in motu sind, und Reichs-Lehne, oder sonst unsere und unserer hohen Allijrten Gerechtsame angehen, die Professores des Schreibens und Disputirens sich enthalten, oder wenigstens vorher das Scriptum zur Censur anhero einsenden sollen, inmassen es geschehen kan, dass zwar der scopus, welchen dergleichen Privat-Scribenten sich vorsetzen, unseres Hofes habenden vues völlig conform ist, die principia aber, so zu dessen Erreichung hervor gesucht oder festgesetzt werden, in anderer Absicht selbiger Intention zuwieder sind und hiernechst einmal unseren Juribus als ein Praejudicium in öffentlichen Schriften entgegengesetzt werden Berlin, den 6. Decembris 1732.

Düsseldorf, Staatsarchiv. Kleve-Mark; Polizeisachen, Censur und Zeitungswesen. Abschrift.

II.

Erzbischof und Kurfürst Klemens August von Köln legt in einem an seinen Generalvikar in Köln gerichteten Schreiben Einspruch ein gegen die von dem Dominikaner und Licentiaten der Theologie Ludwig Fliegen beanspruchte Berechtigung zur Ausübung des Amtes eines apostolischen Inquisitors und Bücherensors in der Kölner Erzdiöcese¹⁾.

Köln, 1735 Februar 9.

Coloniae, 9. Februar. 1735.

Clemens — — — (titulus). Honorabilis dilecte nobis devote! Dilectus noster archiepiscopalis librorum censor Joannes Neumann haec sua nobis relatione intimavit, quod quidam e familia P.P. Dominicanorum in ss. theologia licentiatu venerabilis doctus Fr. Ludovicus Fliegen allegatis apud ipsum litteris patentibus octo ee. et rr. cardinalium subscriptione firmatis apostolicum inquisitorem

¹⁾ Zahlreiche Korrekturen, die in diesem nur im Entwurf vorhandenen Schreiben sich finden, lasse ich hier unberücksichtigt. Dem Schreiben lag ein Bericht des erzbischöflichen Bücherensors vom 4. Februar bei, wie folgender Vermerk beweist: Vicario generali Coloniensi cum acclusa relatione librorum censoris Coloniae de 4. huius.

generalem per Coloniensem archidioecesin nostram, ceterasque partes adnexas constitutum se dixerit, facultatem ad approbandos libros qui propediem ederentur, cumulativam saltem cum ipso censore nostro ordinario praetendens eo quidem successu, ut paulo ante ad censuram, quam ipse dederat cuidam recenti opusculo Joannis Baptistae van der Velden et suam typis publicis superaddere ex huiusce muneris relatione non dubitaverit.

Hoc autem cum odiosam prout nemo non videbit adversus ordinariam nostram iurisdictionem sapiat novitatem, quam, vel ex hoc solo quod nihil uspiam in hisce partibus auditum hactenus fuerit ei simile, adduci non possumus, ut ab apostolica sede perfectam credamus. Devotioni tuae, quae nostras vices gerere dignoscitur praesentium tenore mandamus, quatenus dictum nostrum librorum censorem in tuum consilium advoces, ut facti seriem penitus intelligas, mox superiores Dominicanae familiae et ipsum licentiatum ss. theologiae Fr. Ludovicum Fliegen ad tui congressum invitatos serio et in virtute obedientiae, quam ipsi debent ecclesiae, nostro nomine hortaris, ut dictum fratrem Ludovicum desistere faciant ab exercitio muneris, quod in archidioecesi nostra habere se dicit apostolici inquisitoris generalis, nisi nos transire malint ad alia media, quae ad impediendam huiusmodi novitatem essemus infallibiliter adhibituri. Quando vero dictus licentiatum Ludovicus censori nostro asseruit, se suarum litterarum patentium exemplar apud nostram aulam exhibuisse, diligenter volumus devotionem tuam ex ipso audire, cuinam ipsas aliquando exhibuerit, de quibus nobis adhuc nihil constet? Sed et patrem guardianum istic de strictiore observantia autoritate nostra adduces, ut, quisquis ille est opusculi illius author e suo conventu eundem debite compescere non omittat, quod ipsi inscio censore nostro ordinario, approbationem ignoti generalis inquisitoris adiungere mesumpserit. Exemplaria deinde opusculi quaecunque residua ad te perferri curabis ad nos indilate transmittenda, ex quibus quam primum tua devotio resciverit, quis ille fuerit typographus, qui praeterito nostro censore ordinario peregrinam approbationem typis suis excudere ausus fuerit, eundem sedulo interrogabis, qua ipse hoc autoritate attentaverit, et pro ratione delicti congruis in eum mulctis animadvertere debebis.

Düsseldorf, Staatsarchiv. Kurkölnisches Geheimes Geistliches Archiv. Bd. XIX, Fasc. I. Entwurf.

III.

Friedrich Wilhelm I., König von Preussen, befiehlt der klevischen Regierung, den Universitätsprofessor Raab in Duisburg eines begangenen Pressvergehens wegen seines Amtes zu entsetzen. Gleichzeitig genehmigt der König eine über die Censur der Intelligenz-Nachrichten getroffene Anordnung.

Berlin, 1740 Februar 20.

Friderich Wilhelm, König . . . Wir haben erhalten, was ihr wegen einer schändlichen Passage, so der Professor zu Duyssburg

Raab dem dortigen Intelligenz-Werk einverleiben lassen, unterm 4ten dieses allerunterthänigst berichtet, und weil die darin enthaltene ohnvorsichtige, dem denen gekrönten Häubteren schuldigen Respekt und ausserdem denen Reichs-Constitutionen schnurstracks entgegen laufende Schreib-Art eine scharfe Andung verdienet, also habt ihr gedachten Raab ab officio zu suspendieren und dem Fisco aufzugeben, sein Amt wider ihne vorzunehmen, auch sodan ferner gehorsambst davon zu berichten. Im übrigen wird eure Verordnung wegen künftiger Censur der Intelligenz-Nachrichten hierdurch approbirt. Berlin, 20. Februar 1740.

Düsseldorf, Staatsarchiv. Kurkölnisches Geheimes geistl. Archiv B. XIX. Fasc. I. Abschrift.

IV.

Friedrich II., König von Preussen, befiehlt der klevischen Regierung und der Universität Duisburg Censoren anzustellen, die den Bücher-Druck und -Verkauf überwachen sollen.

Berlin, 1742 Dezember 17.

Friderich König in Preussen Es ist bishero verschiedentlich wahrgenommen worden, dass seit einiger Zeit hin und wieder in unsern Landen ein und andere Pieces debitiret werden, welche unserer höchsten Person, dem Etat und Interesse nachtheilig seyn und auswärtigen Puissancen verkleinerlich gefallen. Da wir nun denen daraus erwachsenden Inconvenienzien zuvorkommen billig und nöthig erachten, als befehlen wir Euch hiedurch gnädigst sofort zu verfügen, dass auf unserer Universitaet zu Duisburg sowohl, als auf denen übrigen unter Eurer Aufsicht stehenden Gymnasiis gewisse Censores gesetzt werden, welche darauf acht haben, dass dergleichen Schriften wie vorberichtet nicht weiter gedruckt, ediret und verkauft werden. Zu dem Ende habt Ihr sie zu instruiren, dass sie die Buchdruckereyen und Buchläden fleissig visitiren und auch sonst diejenigen Praecautiones nehmen, welche noch ferner darunter zu beobachten die Nothwendigkeit erheischen möchte . . (Schluss: Der König erwartet Bericht über die Ausführung dieses Befehls) Gegeben Berlin den 17. Decembris 1742. Auf Sr. Königl. Majestät allergn. Special-Befehl: Happe. Arnim. Boden.

Düsseldorf, Staatsarchiv. Kleve-Mark: Polizei-Sachen, Censur und Zeitungswesen.

V.

Kaiser Franz I. weist den Einspruch des Erzbischofs und Kurfürsten Clemens August von Köln gegen eine vom Reichs-Hoffiscal über den erzbischöflichen Büchercensur verhängte Strafe zurück.

Wien 1752, März 10.

. Wir haben zwarn aus Euer Liebden Bericht sub dato elfften Decembris anni praeteriti et praesentato sechsten currentis den Anstand erschen, welchen dieselbe bey unserer unterm dritten

Septembris vorigen Jahrs wegen des unter dem Titel Evangelium reformatum an das Licht getretenen ärgerlichen Buchs ergangenen höchsten Kayserl. Verordnung zu haben vermeinen. Nachdem es aber hierbey nicht auf einige Jura episcopalia aut territorialia, sondern auf unser kayserliches obrist-richterliches Amt und in unserer Wahl-Capitulation theuerst versprochene reichsväterliche Vorsorge, dass dergleichen schmähsichtige und ungebührliche Schriften im heiligen römischen Reich nicht zum Vorschein kommen mögen, ankonmet. So würde uns zwar zu besonderem Gefallen gereicht haben, wenn E. L. gleich anfangs wegen Unterdrückung obgenannten Buchs besorgt sein, und den Censorem mit gebührender Animadversion ansehen wollen. Da aber solches ehemalen vorbey gelassen worden, so haben E. L. nunmehr nicht nur auf keinerley Art zu gestatten, dass unserm kayserlichen Reichs-Hoffiscal bey Ausübung seines Amts gegen den Censorem obgenannten Buchs etwas im Weg geleet werde, sondern auch im übrigen unserm letzten kayserlichen Rescript die geziemende Folge zu leisten Wien, den 10. Martii 1752.

Düsseldort, Staatsarchiv. Kurkölnisches Geheimes Geistliches Archiv Bd. XIX Fasc. 1. Original. Eigenhändige Unterschrift des Kaisers; gegengezeichnet: Graf Colloredo.

VI.

Statistik über die im Gebiete des ehemaligen Roerdepartements und in der Provinz Berg zu Ende des Jahres 1815 erscheinenden Zeitungen, periodischen Blätter und Kalender. Druckort, Titel, Verfasser oder Herausgeber, Drucker und Verleger, wie oft die Zeitung oder das periodische Blatt erscheint, wesentliche Tendenz, ungefähre Quantität des Debits, wohin der Debit hauptsächlich geht, jährlicher Preis. Bemerkungen¹⁾.

Dezember 1815.

I. Roer-Departement. Zeitungen und Zeitschriften.

Aachen. Aachener Zeitung und Intelligenzblatt. Mathias Weiss. Mathias Weiss. Wöchentlich dreimal. Politisch. 800 Exemplare. Grossherzogtum Niederrhein; 20 Exemplare nach Belgien und Frankreich. 15 Franks.

Aachen. Der Nouvelliste. Joh. Jak. Bovard. Joh. Jak. Bovard. Wöchentlich viermal. Politisch. 300 Exemplare. Grossherzogtum Niederrhein. 16 Franks.

Aachen. Aachener Wahrheitsfreund. Thom. Vlieckx. Thom. Vlieckx. Wöchentlich viermal. Politisch. 300 Exemplare. Grossherzogtum Niederrhein. 15 Franks.

Aachen. Journal des Nieder- und Mittelrheins. Dr. Stein. Joh. Jak. Bovard. (Rest fehlt, weil es sich hier um das unter

¹⁾ So lauten übereinstimmend die einzelnen Titel der auf Anweisung des General-Gouverneurs Sack für das Roerdepartement und die Provinz Berg angefertigten Statistik. Die Rubrik „Bemerkungen“ ist in der Provinz Berg gar nicht, im Roer-Departement nur vereinzelt ausgefüllt, doch finden sich einige Kritiken der gen. Zeitungen in den der Statistik beigegebenen amtlichen Berichten.

Aufsicht des General-Gouverneurs herausgegebene amtliche Journal handelt.)

Köln. Kölnische Zeitung. Du Mont. Dumont-Schauberg. Wöchentlich viermal. Politisch. 1500—2000 Exemplare. Grossherzogtum Niederrhein. 5 Reichsthaler 20 Stüber hiesigen Geldes. Erschien ehemals unter dem Titel Ober-Postamts-Zeitung, wurde unter den Franzosen unterdrückt und ist erst bei deren Abzug wieder verlegt¹⁾.

Köln. Welt- und Staatsbote. (Zeitung.) Gerichtsschreiber Weber. Joh. G. Schmitz. Wöchentlich viermal. Politische Nachrichten. 1400 Exemplare. Grossherzogtum Niederrhein. 5 Reichsthaler 20 Stüber.

Köln. Verkündiger. (Wochenblatt, Intelligenzblatt.) Heberle in Verbindung mit mehreren Litteraten. Heberle. Wöchentlich zweimal. Rekapitulation politischer Ereignisse, übrigens litterarisch. 400 Exemplare. Grossherzogtum Niederrhein. 9 Franks.

Köln. Der Wächter. (Periodische Schrift.) Professor Arndt. Rommerskirchen. In zwanglosen Heften. Politisch und historisch. 900 Exemplare; als Schrift für den Buchhandel lässt sich der Absatz noch nicht bestimmen. Leipzig, Berlin, Hamburg, Frankfurt-Main. Jeder Band von 4 Heften. 2 Franks.

Krefeld. Krefelder Wochenblatt. Witwe Schüller. Witwe Schüller. Wöchentlich einmal. Verfügungen der Behörden und Bekanntmachungen. 220 Exemplare. Kreis Krefeld. 2 Reichsthaler.

Kleve. Kourier des Niederrheins. Gerichtsschreiber Koch. Koch. Wöchentlich zweimal. Politisch. 150 Exemplare. Im Klevischen. 12 Franks.

Aus den der Statistik beiliegenden amtlichen Berichten hier nur folgendes:

Malmedy. Im Umfange des Kreises Malmedy werden weder Zeitungen noch periodische Blätter herausgegeben.

Aachen²⁾. Gegen die Aachener Zeitung nichts zu erinnern, höchstens nur, dass ihre Nachrichten selten neu sind. Beim Nouvelliste ist die gute Auswahl zu loben. Der Aachener Wahrheitsfreund ist die mittelmässigste der hier erscheinenden Zeitungen. Die Auswahl ist nicht die beste, die Artikel werden spät geliefert. Der Verfasser ist der französischen Sprache nicht mächtig, was inkorrekte Uebersetzungen zur Folge hat. Auch der Druck ist nicht der korrekteste.

Düsseldorfer Staatsarchiv. Roer-Departement. Gouvernements-Kommissariat. Division No. 13.

¹⁾ Im beigegebenen amtlichen Berichte heisst es: Mehr als die Hälfte geht in die Städte und Orte des Grossherzogtums Niederrhein, 100 Exemplare auf das rechte Ufer, der Rest bleibt in Köln.

²⁾ Über die Aachener Zeitungen und Kalender vgl. auch die Angaben im 21. Bande der Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins.

II. General-Gouvernement Berg. Zeitungen und Zeitschriften.

Düsseldorf. Intelligenzblatt, verbunden mit dem Gouvernementsblatt. Hofkammerrat Stahl, Gouvernements-Buchdrucker. Stahl. Wöchentlich einmal. Bekanntmachungen behördlicher Verordnungen und Verfügungen, amtliche und Privatanzeigen. 1200 Exemplare. Innerhalb der Provinz Berg. 1 Reichsthaler 30 Stüber für Düsseldorf, 2 Reichsthaler 10 Stüber postfrei im Lande.

Düsseldorf. Abendblatt. Stahl. Stahl. Wöchentlich dreimal. Politisch. 600 Exemplare. Grösstenteils innerhalb der Provinz Berg. 4 Reichsthaler für Düsseldorf, 5 Reichsthaler 20 Stüber postfrei im Lande.

Düsseldorf. Düsseldorfischer Zeitung. Rauscheid. Boyemann. Täglich. Politische Nachrichten, amtliche und Privatanzeigen. 340 Exemplare. Grösstenteils innerhalb der Provinz Berg. 5 Reichsthaler bergisch.

Düsseldorf. Niederrheinische Blätter oder Chronik des Niederrheins. Freiherr v. Kerz, in dessen Abwesenheit seine Frau. Stahl, Hofbuchdrucker. Täglich. Politische Nachrichten, amtliche und Privatanzeigen. 300 Exemplare. Inland und nördliches Ausland. 6 Reichsthaler bergisch.

Elberfeld. Allgemeine Zeitung. Dr. Eichholz. Buchhändler Büschler. Täglich. Merkantilisch-politische Nachrichten. 1000 bis 1600 Exemplare. Hauptsächlich Provinz Berg und Mark. 5 Reichsthaler bergisch.

Elberfeld. Elberfelder Intelligenzblatt. Büschler. Büschler. Wöchentlich zweimal als Beilage zur Allgemeinen Zeitung. Amtliche und private, insbesondere merkantile und literarische Anzeigen. 1000 bis 1600 Exemplare. Hauptsächlich Provinz Berg und Mark. Gratis für die Abonnenten der Allgemeinen Zeitung.

Elberfeld. Provinzial-Zeitung nebst wöchentlicher Beilage unter dem Titel: Niederrheinischer Anzeiger. Mannes, Buchhändler und Buchdrucker. Mannes. Täglich. Politische Nachrichten, amtliche, private und literarische Anzeigen. 500 Exemplare. Hauptsächlich in und um die Stadt Elberfeld und Remscheid; sonst ins Inland, wenig ins Ausland. 5 Reichsthaler bergisch.

Solingen. Der Verkündiger, ein gemeinnütziges Volksblatt. Siebel, Buchdrucker. Siebel. Wöchentlich zweimal. Amtliche und Privatanzeigen. 250 Exemplare. Solingen und Umgegend. 1 Reichsthaler. Aus den beigegebenen amtlichen Berichten hier folgendes: Die bedeutendste Druckerei in der Provinz Berg ist die des Gouvernements-Buchdruckers, Hofkammerrats Stahl in Düsseldorf. Von den politischen Zeitungen wird die Allgemeine Zeitung in Elberfeld am sorgfältigsten redigiert. Die übrigen Blätter, auch die Niederrheinischen nach der Abwesenheit des Verfassers Herrn v. Kerz, sind jetzt unbedeutend. Alle empfehlen sich dem Schutze der liberalen Regierung.

Düsseldorf. Staatsarchiv. General-Gouvernement Berg. Verwaltung No. 17.

A. Roer-Departement. Kalender.

Statistik über die im Gebiet des ehemaligen Roer-Departements für das Jahr 1816 verlegten Kalender. Verlagsort. Name des Verlegers. Benennung des Kalenders. Preis. Absatz von Exemplaren. Bemerkungen.

(Die in der Vorlage nicht ausgefüllten Columnen sind nachstehend mit einem Fragezeichen bezeichnet).

Aachen. Weiss. Historischer Comptoir-Kalender. 20 Centimes. Absatz? Grösstenteils als Neujahrs Geschenk an die Abonnenten einer vom Verleger herausgegebenen Zeitung verschenkt. Zur Zeit, als Aachen freie Reichsstadt war, gab es dort kaiserliche Privilegien für Kalender. Später fielen diese Privilegien fort.

Krefeld. Witwe Schüller. Comptoir-Kalender. 15 Centimes. 500 Exemplare.

Kleve. Koch. Schreibkalender. Preis? Absatz? Der Verkauf beschränkt sich auf Kleve und seine Umgebung. Für den Kalender gibt es weder ein Privilegium noch eine Konzession.

Geldern. Schaffrath. Almanach vor het Jaar 1816. Preis? Absatz? Der Verkauf beschränkt sich auf Geldern und seine Umgebung. Privilegium oder Konzession fehlt.

Geldern. Schaffrath. Den oprechten brabantischen Almanach. Das Uebrige, wie beim vorstehenden Almanach vor het Jaar 1816.

Köln. Rommerskirchen. Kalender für den Kreis und die Stadt Köln. 30 Centimes. 760 Exemplare. Dieser Kalender hatte früher ein römisch-kaiserl. Privilegium und erschien unter dem Titel „Des heil. Römischen Reichs freier Stadt-Kölnischer Sackkalender.“ Er wurde im Jahre 1724 von dem Urgrossvater des jetzigen Verlegers zuerst herausgegeben. Im Jahre 1794 belief sich die Auflage auf 3200 Exemplare.

Köln. Rommerskirchen. Der grosse hinkende Bote. 25 Centimes. 3000 Exemplare.

Köln. Rommerskirchen. Der hinkende Bote am Rhein. 15 Centimes. 11 000 Exemplare. Während der französischen Occupation war der Absatz dieses Kalenders durch das Verbot der Einfuhr fremder Kalender auf 24 000 Exemplare gestiegen.

Köln. Rommerskirchen. Der kleine hinkende Bote. 5 Centimes. 4 500 Exemplare.

Köln. Rommerskirchen. Comptoir-Kalender. 15 Centimes. 1000 Exemplare.

Köln. Georg Lunscher. Stadt-Kölnischer Hauptkalender. 15 Centimes. 3000 Exemplare. Der Kalender ist seit 28 Jahren im Eigentum des Verlegers.

Köln. Jos. Mathieux. Der kleine hinkende Bote. 7½ Centimes. 8000 Exemplare.

Köln. Jos. Mathieux. Allgemeiner Taschen-Kalender. 30 Centimes. 1000 Exemplare.

Köln. Joh. M. Feilner. Der allbeliebte Taschen-Kalender, 10 Centimes. 500 Exemplare.

Köln. Joh. M. Feilner. Grosser Komptoir-Kalender. 7 $\frac{1}{2}$ Centimes. 400 Exemplare. Ausländische Kalender, welche eingeführt und in den Nürnberger Warenladen und bei den Buchbindern in Köln verkauft werden:

Europäischer Geschichts- und Staats-Kalender 10 Centimes.

Der ächte lustige und kurzweilige Bauer 10 „

Jährl. Tag- und Wochenbuch 10 $\frac{1}{2}$ „

Der hinkende und stolpernde rheinische Bote 15 „

Andere Angaben über die ausländischen Kalender fehlen.

Düsseldorf, Staatsarchiv. Gouvernements - Kommissariat Roerdepartement. Akten über das Kalenderwesen 1816 No. 264.

B. General-Gouvernement Berg. Kalender.

Mülheim an der Ruhr. Bericht vom 29. Februar 1816: Im hiesigen Verwaltungsbezirk werden keine Kalender herausgegeben. Die hier käuflichen Kalender stammen aus Düsseldorf, Elberfeld, Essen und Dortmund. (Es liegen aber im Aktenbündel Berichte aus Elberfeld, Essen, Dortmund und anderen Städten nicht vor; sondern einzig aus Düsseldorf. Es heisst, dass im Düsseldorfer Kreise nur in Düsseldorf Kalender erscheinen.)

Düsseldorf. I. Hofbuchdrucker Franz Friedr. Stahl 1. Wand-Kalender mit Bildnis des Landesherrn und dem Titel „Staats-Kalender. 2. Haus- und Sack-Kalender“. Beide Kalender sind seit den ältesten Zeiten von der Regierung privilegiert. Als Fr. Friedr. Stahl von seinem verstorbenen Oheim Karl Philipp Ludwig Stahl die Hofbuchdruckerei durch Rescript d. d. München, 29. November 1782 übernahm, erhielt er auch das Recht zur Herausgabe des Kalenders. Das Privilegium schützte gegen Nachdruck in den Herzogtümern Jülich-Berg. Besondere Abgabe wird von diesen Kalendern nicht entrichtet.

II. Johann Gottfr. Boegemann. 1. Wand-Kalender, genannt Grossherzoglich Bergischer privilegiertes Komptoir-Kalender. 2. Grossherzoglich Bergischer privilegierter oekonomischer Taschen-Kalender. Der Herausgeber ist im Besitze von Privilegien aus den Jahren 1777, 1794 und 1806. Abgaben für das Privilegium zahlt er nicht.

III. Hofkammerrat Karl Stahl giebt seit 7 Jahren einen Volks-Kalender heraus. Der Kalender ist nicht privilegiert und bedarf keines Privilegs, weil er nur als litterarisches Produkt betrachtet werden kann.

Einem beiliegenden Aktenstücke nach ist für 1816 auch noch ein Wand-Kalender bei der Wwe. Daenzer herausgekommen. Näheres fehlt. Die Akten sind überhaupt unvollständig. Preis und Absatz des Kalenders ist nicht angegeben.

Düsseldorf, Staatsarchiv. General-Gouvernement Berg. Landesdirektion No. 8.



Urkundliche Beiträge zur Geschichte des Bergbaus am Niederrhein.

Von Otto R. Redlich.



Wer eine Geschichte des Bergbaus am Niederrhein schreiben wollte, würde sehr bald die ebenso überraschende wie missliche Entdeckung machen, dass im Düsseldorfer Staatsarchiv, das doch in erster Linie das Material für eine solche Geschichte liefern müsste, Bergwerksakten zu den grössten Seltenheiten gehören. Diese auffallende Thatsache, doppelt befremdlich am Mittelpunkt der gesamten westdeutschen Industrie, ist begründet und hervorgerufen teils durch die äussern Schicksale der niederrheinischen Territorialarchive — man denke vor allem an die Flüchtung dieser Schätze vor den Heeren der französischen Republik in den Jahren 1794 und 1795 — teils durch eine unverständige und kaum verzeihliche Kassationswut hoher und niederer Beamten, welche dem aufgeklärten neunzehnten Jahrhundert angehört haben. Namentlich das Archiv des ehemaligen Herzogtums Berg ist durch solche gründliche Ordnung und Aufräumung um Schätze gebracht worden, die nun eben unwiederbringlich verloren sind.

Während z. B. für das Herzogtum Jülich die Rechnungen der einzelnen Ämter (Vogtei- und Kellnerei-Rechnungen) mit geringen Lücken bis zum Jahre 1500, manche auch noch weiter zurück sich erhalten haben, sind die Rechnungen der bergischen Ämter erst vom Jahre 1749 ab vorhanden, alle älteren — und es waren gewiss nicht viel weniger, als die jülichschen — sind im Jahre 1803 ausnahmslos kassiert worden. Ein paar dürftige Reste aus

dem 15. Jahrhundert hat eine mitleidige Hand noch gerettet; sie können aber nur als fragmentarische Kuriositäten betrachtet werden und bilden in ihrer Vereinsamung eine laute Klage gegen modernen Vandalismus. Nicht besser als diesen Amtsrechnungen ist es anderen Rechnungen ergangen, die zweifellos in grosser Zahl existiert haben. So ist z. B. von den Landrentmeisterei-Rechnungen der grösste Teil noch unter Lacomblet dem Papierfabrikanten ausgeliefert worden. Die höheren Bergbeamten im Bergischen hatten bereits im 16. Jahrhundert jährlich Rechnung über den Betrieb der einzelnen Werke abzulegen. Niemand kann zweifeln, dass diese Rechnungen einst im Landesarchiv existiert haben, denn von dem jülichischen Kohlenbergwerk zu Eschweiler ist die ganze Fülle dieser Rechnungen seit dem Jahre 1500 erhalten. Aber kein einziges Blatt jener bergischen Bergmeister- oder Schichtmeister-Rechnungen ist auf uns gekommen. Und gerade sie würden, da formierte Bergwerksakten im jülich-bergischen Landesarchiv nicht überliefert worden sind, diesen Mangel weniger fühlbar werden lassen.

Auf den ersten Augenblick möchte es also scheinen, als ob von dieser Seite her jede Möglichkeit abgeschnitten wäre, sich einigermaßen über die Vergangenheit des bergbaulichen Betriebs im Herzogtum Berg zu unterrichten, -- dass für das Jülichische die Verhältnisse günstiger liegen, wurde vorhin schon angedeutet. Wirklich ist denn auch in den wenigen Darstellungen, welche die Geschichte des Bergbaus im Bergischen berührt haben, kaum eine greifbare und sichere Nachricht darüber angeführt worden.

Indessen ist es ganz so schlimm damit doch noch nicht bestellt. Durch eingehende, freilich nicht ganz mühelose Nachforschungen in den verschiedensten Teilen des bergischen Landesarchivs ist es mir gelungen, eine Reihe von urkundlichen Nachrichten über das ältere niederrheinische Bergwesen, speziell aus dem Gebiete des Herzogtums Berg aufzufinden, die ich im folgenden chronologisch geordnet, teils wörtlich, teils im Auszug als Grundlage weiterer Forschungen darbiere. Das vorhin Gesagte wird die Edition dieser Urkunden rechtfertigen. Denn jedes historische

Dokument wird naturgemäss an Bedeutung gewinnen, wenn es in seiner Art vereinzelt dasteht und hierdurch sozusagen in jeder Zeile dem Forscher Anhaltspunkte zu gewissen Schlussfolgerungen zu geben berufen ist.

*

*

*

Noch vor zwei Jahren gelegentlich der 70. Versammlung der deutschen Naturforscher und Ärzte ist in einer Festschrift der hiesigen wissenschaftlichen Vereine auch der „Bergbau und Hüttenbetrieb im Bergischen“ behandelt worden.¹⁾ Der Verfasser hat sich naturgemäss auf das gedruckt vorliegende Material beschränken müssen. Seine sorgfältige Darstellung liefert den Beweis, dass für eine Geschichte des ältern Bergbaus am Niederrhein eigentlich alles erst noch zu thun ist. Was hier über Bergbau in älterer Zeit vorgebracht wird, wiederholt zwar manches, was auch schon von Hocker²⁾ u. A. angeführt worden ist, ergänzt die älteren Darstellungen aber doch um einige wesentliche Züge, die dem gedruckt vorliegenden Urkundenmaterial, vor allem also Lacomblets Urkundenbuch entnommen worden sind. Nur wenig ist hierbei übersehen worden. Alles in allem ergibt sich bei einer Durchsicht des genannten Urkundenbuchs die erstaunliche Thatsache, dass unter diesem gewaltigen, mehrere tausend Nummern umfassenden Urkundenmaterial nur etwa ein Dutzend Dokumente auf Bergwerke Bezug nimmt. Halten wir damit die weitere Thatsache zusammen, dass die im folgenden publizierten Urkunden erst mit dem Jahre 1439 einsetzen, ältere ungedruckte aber soviel ich zu übersehen vermag, für das Bergische überhaupt nicht, für Jülich nur in geringer Zahl vorhanden sind, so können wir uns kaum der Schlussfolgerung entziehen, dass während des Mittelalters der Bergbau hier am Niederrhein nur eine sehr bescheidene Rolle gespielt haben und erst gegen Ende des 15., hauptsächlich aber im 16. Jahrhundert zu grösserer Bedeutung gelangt sein muss.

¹⁾ Von M. Klees, S. 72 ff. der Festschrift.

²⁾ N. Hocker, Die Grossindustrie Rheinlands u. Westfalens. Leipzig 1867.

Es kann hier darauf verzichtet werden, festzustellen, ob die von den obengenannten Autoren vertretene Ansicht, dass bereits zur Römerzeit im Bergischen Bergbau getrieben worden sei, zutrifft oder nicht. Nur das urkundlich Beweisbare gilt es hier zu berücksichtigen und so mag auch die Erzählung von den Harzer Bergleuten des Grafen Adolf V. von Berg vorerst in das Bereich der Sage verwiesen werden.¹⁾

Es ist ja nicht ausgeschlossen, dass gelegentlich aus Privatbesitz und aus den Registraturen von Berggenossenschaften einiges urkundliche Material noch zu Tage kommt²⁾. Immerhin wird sich aus der nachstehenden Urkundensammlung und aus dem, was schon früher publiziert worden ist, ein Ueberblick über den Umfang des Betriebs, die Formen der Belehnung und die Grundzüge der Organisation des Bergwesens im Herzogtum Berg vor dem Jahre 1609 gewinnen lassen. Das genannte Jahr ist bekanntlich für die niederrheinischen Territorien von einschneidender Bedeutung gewesen. Das hat sich auch in dem, was uns über die innere Verwaltung in Jülich und Berg überliefert worden ist, ausgeprägt. Die sogenannten Causae Montenses, eine Sammlung von Bestellungen u. dergl., die für unsere Edition die meisten Stücke geliefert hat, endigen ebenso wie die entsprechenden Causae Juliaceses mit dem Jahre 1609. So ergab sich damit auch für uns ein geeigneter Abschluss, zumal da durch die 1609 anhebenden politischen Wirren

¹⁾ Klees a. a. O. S. 73 und 80. Hocker a. a. O. S. 168. Diese Nachricht stammt übrigens aus den Vaterländischen Blättern Bd. I, S. 101 (Düsseldorf 1814). — Was Hocker bei dieser Gelegenheit über die 1301 entdeckte Blei- und Silbermine bei Wülfrath und die übe.schwengliche Belehnungsurkunde berichtet, scheint ebenfalls auf sagenhafter Unterlage zu beruhen.

²⁾ Seitens des Historischen Archivs der Stadt Köln sind mir in zuvorkommendster Weise die wenigen für meine Zwecke etwa in Betracht kommenden Aktenstücke zur Verfügung gestellt worden. Leider konnten sie für den vorliegenden Zweck keine Verwendung finden, da sie nur den Bezug von Steinen zum Dombau aus den Steinbrüchen des Siebengebirgs und die Einfuhr von bergischen Holzkohlen betrafen. — Die Aktien-Gesellschaft des Altenbergs (Vieille Montagne) zu Immekeppel besitzt, wie mir freundlichst mitgeteilt wurde, keine älteren auf den Bergbau bezüglichen Dokumente. Auch die Durchsicht der reichhaltigen Sammlungen des Herrn Wilhelm Grevel in Düsseldorf, die mir durch die bekannte und oft bewährte Liebenswürdigkeit des Genannten ermöglicht und erleichtert wurde, hatte kein nennenswertes Ergebnis.

und die Wirkungen des dreissigjährigen Krieges der Bergbetrieb die grössten Störungen erlitten hat.

Nachdem durch die Goldne Bulle vom Jahre 1356 das königliche Bergregal zunächst den Kurfürsten eingeräumt worden war, gelang es allmählich auch den anderen Reichsständen, dieses Regal sich zu erwerben¹⁾. In Berg hat es der Landesherr erst 1437 durch königliche Verleihung erhalten²⁾ und zwar, wie sich bei näherer Untersuchung ergeben hat, dank der seit 1423 vollzogenen Vereinigung mit Jülich. Hier hatte wiederum die Union mit Geldern die Verleihung der Regalien veranlasst. Als Wilhelm von Jülich und Geldern am 29. November 1377 von Kaiser Karl IV. belehnt wurde, ist von Regalien dabei noch nicht die Rede gewesen³⁾. Aber einige Jahre später ist derselbe Herzog mit den Regalien belehnt worden. Am 9. Oktober 1384 stellte König Wenzel, dessen Schwester die Mutter des Herzogs Wilhelm war, diesem (aber nur als Herzog von Geldern) die Belehnungsurkunde aus, die das entscheidende Wort „Regalien“, enthält⁴⁾.

Ohne weiter auf die politischen Gründe hier einzugehen, die König Wenzel etwa zu dieser Verleihung der Regalien bewogen haben mögen, stellen wir weiter noch fest, dass Herzog Reinald von Jülich und Geldern gleichfalls mit den Regalien belehnt wurde und zwar 1407 November 1. durch Ruprecht von der Pfalz⁵⁾, und 1414 November 8. durch König Sigmund⁶⁾. Allerdings werden in allen diesen Urkunden die einzelnen Regalien nicht namhaft gemacht. Dieser Umstand ist jedoch belanglos, da z. B. auch die

¹⁾ Schröder, Rechtsgeschichte S. 524. — Die für den Erzbischof Wilhelm von Köln ausgefertigte Urkunde K. Karls IV. datiert vom 25. Januar 1356. (Kurköl'n No. 779).

²⁾ Lacomblet, Urkundenbuch IV No. 226.

³⁾ Nijhoff, Gedenkwaardigheden uit de geschiedenis van Gelderland III No. 36.

⁴⁾ Jülich-Berg, Urkunden No. 1072. Sie ist weder von Lacomblet noch von Nijhoff veröffentlicht worden. Lacomblet erwähnt sie zwar in der Note zu No. 875 des Bandes III, ohne jedoch auf die oben berührten Thatsachen hinzuweisen.

⁵⁾ Jülich-Berg, Landeshoheitssachen No. 6.

⁶⁾ Jülich-Berg, Urkunden No. 1675.

Verleihungen der Regalien an den Kölner Kurfürsten ganz allgemein gehalten sind¹⁾. Jedenfalls dürfen wir annehmen, dass jeder mit Regalien Beliehene ohne weiteres auch das Bergregal auszuüben vermochte.

Wenn nun in der dem Herzog Gerhard von Jülich-Berg ausgestellten Belehnungsurkunde vom 13. September 1437 bei der Aufzählung der Appertinentien des herzoglichen Machtbereichs Bergwerke ausdrücklich genannt werden, wird jedenfalls ein tatsächliches Vorhandensein von Bergwerken angenommen werden können. In der That besaßen die bergischen Landesherrn schon seit langer Zeit in dem Eigen von Eckenhagen, also hart an der Grenze ihres Gebiets, ein Bergwerk, über dessen Umfang und Bedeutung wir allerdings nicht unterrichtet sind. Der Reichshof Eckenhagen war mit seinen Silbergruben im Jahre 1167 von Kaiser Friedrich I. zunächst dem Kölner Erzbischof Reinald von Dassel überwiesen worden.²⁾ Dieses wertvolle Gebiet gelangte im folgenden Jahrhundert bereits in den Besitz des Grafen von Berg und bildete einen Teil des Amtes Windeck. Wann Eckenhagen Kurköln verloren ging, ist genau nicht festzustellen, doch muss es zwischen 1204 und 1257 geschehen sein. Denn 1204 wurde dem Erzbischof Adolf der Besitz des Reichshofs noch bestätigt,³⁾ während 1257 die Grafen von Sponheim und Sayn auf die Gerichtsbarkeit zu Eckenhagen zu Gunsten des Grafen Adolf von Berg verzichteten, nachdem es darüber zu einem längeren Zwist gekommen war.⁴⁾

In Eckenhagen und den benachbarten Bergwerken Wildberg und Poilbroich hat denn auch schon frühzeitig ein anscheinend ergiebiger Bergbau stattgefunden. Wildberg (Weleberch, später Wilberg) war bergische Münzstätte, allerdings nur bis 1275; dann wurde Wipperfürth Münzstätte. Inwieweit daraus Rückschlüsse auf den bergischen Silberbau zu ziehen sind, vermögen wir hier nur anzudeuten. Aus unsern unten veröffentlichten Urkunden erhellt, dass in der

¹⁾ Vgl. z. B. Lacomblet U.-B. III No. 840.

²⁾ Ebenda I No. 426.

³⁾ Ebenda II No. 11.

⁴⁾ Ebenda II No. 440.

ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts hier im „Eigen von Eckenhain“ ein geregelter Bergbetrieb bestand. 1535 bereits wird hier ein „Bergmeister“ erwähnt und damit das Vorhandensein eines organisierten Bergbetriebes, analog dem jülichischen in Eschweiler, bewiesen. So bildete Eckenhagen, obwohl an der Peripherie des Landesgebiets gelegen, doch das Centrum des gesamten bergischen Bergwesens.¹⁾

Wir haben damit schon einen wichtigen Punkt der Organisation des Bergwesens berührt und wollen nunmehr versuchen, auf Grund unserer „Urkunden“ deren wesentlichste Ergebnisse kurz zu skizzieren. Der Abdruck dieser Dokumente würde überflüssig sein, wenn wir den Anspruch machten, ihren Inhalt voll erschöpfen zu wollen. Es kann uns vielmehr nur auf einzelne Hinweise ankommen, die einen raschen Ueberblick über die Organisation des Bergwesens und die Ausdehnung des Betriebs ermöglichen sollen.

1. Die Organisation des Bergwesens im Herzogtum Berg.

In der Erteilung von Bergbelehungen, dem Erlass von Bergordnungen und der Anstellung der höheren Bergbeamten haben wir die wesentlichsten Äusserungen des landesherrlichen Bergrechts zu erblicken.

Bergbelehungen sind für unser Gebiet bisher noch nicht veröffentlicht worden und leider auch nur in sehr geringer Anzahl überliefert. Unsere Sammlung enthält deren acht (No. I, III, IV, VI, VIII, IX, XXIX, XXXVI), von denen sechs der Zeit vor Erlass der Bergordnung vom Jahre 1542²⁾ angehören. Unter diesen Belehungsurkunden befindet sich nur ein einziges Original (No. III), das noch dem 15. Jahrhundert angehört. Diese geringe Zahl der Belehungsurkunden würde kaum verständlich sein, wüssten wir nicht, dass nach Art. 8 der genannten Bergordnung der Bergmeister die Belehnung zu erteilen und in besondere Bücher einzutragen hatte. Diese Berglehnbücher sind aber leider wie viele andere Bergwerksakten der Ver-

¹⁾ Vgl. Urk. No. XVII.

²⁾ Scotti, Cleve-Märkische Provinzialgesetze No. 43.

nichtung preisgegeben worden und wahrscheinlich niemals in das herzogliche Archiv gelangt. Nur in Ausnahmefällen sind von der Regierung selbst noch Belehnungen ausgefertigt worden; das zeigen die Urkunden No. XXIX und XXXVI, die beide die bis dahin noch nicht praktisch gewordene und ausserhalb des herkömmlichen Betriebs liegende Förderung von Alaun betreffen.

Unter jenen wenigen uns glücklicherweise erhaltenen Belehnungsurkunden ist No. III von grösster Bedeutung und zwar nicht so sehr als einzig erhaltene Originalurkunde, als vielmehr durch ihren Hinweis auf das sächsische Vorbild. Wenn Brassert ¹⁾ bereits die Abhängigkeit der erwähnten Bergordnung vom Jahre 1542 von der sächsischen Bergordnung vom Jahre 1509 evident nachgewiesen hat, so liefert unsere Urkunde den vollgültigsten Beweis, dass dieses Abhängigkeitsverhältnis der niederrheinischen von der sächsischen Bergorganisation schon im fünfzehnten Jahrhundert bestanden hat.²⁾

Die Form der Belehnung steht in den wesentlichsten Zügen bereits im 15. Jahrhundert fest. Immer ist es eine Genossenschaft, welcher der Herzog die Belehnung erteilt. Vielfach wird allerdings nur ein Name, gewissermassen der Vorsitzende der Gewerkschaft, genannt. An die je nach dem Objekt etwas verschiedene Belehnungsformel knüpft sich sofort die Forderung des Zehnten mit dem ausdrücklichen Hinweis auf die allgemein gültigen bergrechtlichen Bestimmungen. Die Erlaubnis, mit dem erbeuteten Metall etc. Handel zu treiben, wird besonders ausgedrückt unter gleichzeitiger Zusage des Geleits für die Gewerken. Im 16. Jahrhundert oder besser gesagt mit dem Beginn der Regierung des clevischen Hauses in Jülich-Berg ist eine gewisse Erweiterung der Form zu bemerken. Die Belehnungsurkunden des Herzogs Johann zeigen schärfer umrissene Züge, als die von seinem Schwiegervater, dem

¹⁾ Brassert, Bergordnungen der preuss. Lande S. 299 ff.

²⁾ Die Einwirkung des sächsischen Bergwesens beschränkte sich nicht nur auf die Organisation; auch Bergleute wurden zuweilen aus dem Osten an den Niederrhein berufen. Vgl. z. B. v. Below, Jülich-Bergische Landtagsakten I S. 506 f.

Herzog Wilhelm IV. ausgestellten Bergbelehungen. Einmal ist das Objekt der Beleihung schärfer umgrenzt. Während der Gewerkschaft, deren Haupt der Kölner Bürger Thoenis von Merle war, im Jahre 1485 alle Berge im Herzogtum, die bisher noch „unbelehnt“ waren, zugewiesen wurden (zwei wurden allerdings ausdrücklich genannt), können wir aus der späteren Zeit keine Urkunde nachweisen, die eine so verallgemeinernde Erlaubnis zum Ausdruck brächte. Hinsichtlich des an den Landesherrn zu entrichtenden Zehnten findet sich im Jahre 1512 die Bestimmung eingefügt, dass von dem „bereiten Werk“, also von dem reinen Metall etc. der zwanzigste Teil abgegeben werden solle, oder aber von dem Roherz der zehnte Teil — je nach Wunsch des Landesherrn. Wichtig ist ferner, dass die Regierung jetzt ihr Aufsichtsrecht auch bei der Belehnung zum Ausdruck bringt. Bei nachlässigem Betrieb mussten die Belehnten gewärtigen, anderen weichen zu müssen, die dem Staate bessere Garantien gewähren konnten. Das Geleite wurde überdies auf alle die ausgedehnt, die auf dem Bergwerk verkehrten, ausgenommen die Feinde des Herzogs. Auch genossen die Gewerken für alle ihre Güter Zollfreiheit. Ausnahmsweise wurde für die ersten Betriebsjahre nur der halbe Zehnte gefordert. Wie man sieht konnte der Bergbau für den Landesherrn unter Umständen eine sehr bedeutende Finanzquelle werden. Im Interesse der herzoglichen Regierung lag es also, den Betrieb nach Möglichkeit zu heben und den Gewerkschaften entgegenzukommen. Andererseits musste die Steigerung des Betriebs eine erhöhte Inanspruchnahme der staatlichen Verwaltungsorgane zur Folge haben und schliesslich dazu führen, eigne Beamte für das Bergwesen zu ernennen und besondere Bergordnungen zu erlassen.

Der Erlass einer allgemeinen Bergordnung für unser Gebiet erfolgte, soviel wir wissen, erst, als Jülich, Berg und Ravensberg mit Cleve und Mark unter einem Herrscher vereinigt waren, und zwar erst zur Zeit Herzog Wilhelms V., des sogenannten „Reichen“. Diese Ordnung wurde zu Cleve am 27. April 1542 erlassen und beruhte, wie wir schon erwähnten, ganz auf einer sächsischen Bergordnung vom Jahre 1509.

Da sie bereits gedruckt vorliegt und überdies kein eigenartiges Produkt niederrheinischer Gesetzgebung darstellt, haben wir hier keine Veranlassung, näher auf diese Ordnung einzugehen. Doch wird sich noch die Gelegenheit bieten, auf den einen und anderen Artikel zu sprechen zu kommen. Wichtiger erscheint es, hier zu erörtern, ob eine allgemeine Ordnung des Bergbaues im Bergischen schon vor 1542 existiert hat oder nicht. Aus mancher Wendung der von uns veröffentlichten Urkunden möchte es scheinen, als ob thatsächlich eine solche ältere Ordnung vorgelegen hätte. So z. B. heisst es in No. IX vom Jahre 1535 „vermog unser bergordenong inen derhalver gegeben“, in No. XII vom Jahre 1538 „vermog unser belehenong und ordnong, so wir hiebevordaruf gegeben und noch vorder geven werden“ und in No. XV „nach bergwerksrecht und unser ordnong, die wir ime zugestellt und ferner zustellen werden“. Andererseits wird aber in den meisten Urkunden vor 1542 nur auf die allgemeinen bergrechtlichen Bestimmungen hingewiesen mit Wendungen wie „as solichs berchwerks recht und gewoende is“ (No. I), „alles nae berchwerks recht ind gewonheit“, (No. VI) „nach berchwerksrecht“, (No IX, XII, XIII, XIV), „wie gewonlich und berchwerks recht ist“ (No. X). Ausserdem weisen No. III und IV ausdrücklich auf bergrechtliche Bestimmungen anderer Länder hin.

Am meisten scheint freilich die Einleitung der Bergordnung vom Jahre 1542 selbst dafür zu sprechen, dass eine ältere Ordnung vorhanden gewesen ist, denn hier ist mehrfach von der vorigen Ordnung die Rede. Dabei dürfen wir aber nicht vergessen, dass diese Ordnung keineswegs für Berg allein, sondern ebenso gut für Mark erlassen worden ist. Bei der grossen Bedeutung, die der Bergbau im Märkischen von jeher gehabt hat, ist wohl anzunehmen, dass dort schon eine ältere Bergordnung vorgelegen hat. Ist doch aus clevischen Akten bereits ums Jahr 1460 ein Bergmeister nachgewiesen, während in unserem Gebiet ein solcher Beamter erst bedeutend später genannt wird.

So möchte ich bei der Annahme bleiben, dass eine allgemeine Bergordnung für Berg vor 1542 nicht erlassen

worden ist¹⁾. Abgesehen davon, dass es auffällig wäre, wenn kein Exemplar dieser älteren Ordnung sich erhalten hätte, würde doch auch schwer zu erklären sein, weshalb die Urkunden so häufig auf die allgemeinen Berggewohnheiten und nicht vielmehr auf die herzogliche Ordnung hinweisen sollten. Man wird also unter den „vor uffgerichteten ordnungen und satzungen“ entweder eine Bergordnung für die Grafschaft Mark oder die einzelnen Bestimmungen zu verstehen haben, die in den Bergbelehungen enthalten sind, und überdies vielleicht noch an Instruktionen denken können, die den einzelnen Beamten zugestellt wurden und gerade dadurch am leichtesten der Vernichtung anheimfielen. Daneben wird noch zu berücksichtigen sein, dass in No. IX, wo zuerst von einer Bergordnung die Rede ist, der Erlass einer allgemeinen Ordnung des Bergwesens verheissen wird mit den Worten „wie wir dan derhalver noch wider billiche und gude ordnungen nach berchwerksrecht und gelegenheit herna geven und ufrichten lassen werden“.

So würde denn unser Gebiet später zu einer umfassenden Regelung seines Bergwesens gekommen sein, als z. B. die benachbarten geistlichen Kurfürstentümer Köln und Trier. In Köln wurde im Jahre 1533 eine Bergordnung erlassen²⁾, in Trier aber bereits im Jahre 1510³⁾. Beide Ordnungen

¹⁾ Auch H. Achenbach, *Geschichte der Cleve-Märkischen Berggesetzgebung und Bergverwaltung* (Berlin 1869) S. 3 deutet die „vorige Ordnung“ auf Gewohnheitsrecht.

²⁾ Scotti, *Churkölnische Provinzialgesetze No. 9. — Der Meinung Scottis, diese Ordnung gehe auf eine viel frühere, etwa aus dem Anfang des 15. Jahrh. stammende Bergordnung zurück, vermag ich mich nicht anzuschliessen. Wenn in Kurköln z. B. das Amt des Bergmeisters mit seiner Funktion, die Bergbelehungen vorzunehmen, schon älter wäre, so würden wir keine landesherrlichen Belehungen haben, die sich jedoch thatsächlich noch bis ins 16. Jahrh. hinein nachweisen lassen. Dass aber unter den Artukeln dieser Bergordnung Bestimmungen sich finden, die bereits vor 1533 Geltung hatten, ist nicht verwunderlich. Sie waren eben in den einzelnen Bergbelehungen schon enthalten (z. B. das Geleit für die Gewerken u. a.). Scottis Ansicht ist insofern allerdings erklärlich, als diese Ordnung in der That einen etwas rückständigen Eindruck macht im Vergleich zu der nur neun Jahre später liegenden clevischen Bergordnung. Man hatte es in Kurköln eben versäumt, sich die Berggesetzgebung anderer Staaten zu nutze zu machen.*

³⁾ Scotti, *Churtriische Provinzialgesetze No. 45.*

haben jedoch auffälligerweise keinen erkennbaren Einfluss auf die jülich-clevische vom Jahre 1542 ausgeübt. Die kurtriersche Ordnung kann man allerdings vielleicht nicht ganz in eine Linie mit den andern stellen, da sie speziell für ein Bergwerk (bei Berncastel) erlassen worden ist. In- dessen enthält sie in mancher Hinsicht wiederum mehr all- gemeine Bestimmungen, als die clevische, so z. B. indem sie die Verpflichtung der Unterthanen betont, überall das Bohren zu gestatten, abgesehen von dem Raum unter Tisch, Bett und Ofen!).

Die jülich-clevische Ordnung ist ausschliesslich Betriebs- ordnung und giebt als solche vor allem den einzelnen Berg- beamten: Bergvogt, Bergmeister, Bergschreiber, Gegen- schreiber, Markscheider, Zehntner, Schichtmeister und Steigern genaue Vorschriften. Mehr als ein Viertel der unten publi- zierten Urkunden bezieht sich auf die Anstellung solcher Bergbeamten. Die Form der Bestallung richtete sich naturgemäss danach, ob der Beamte als herzoglicher Auf- sichtsbeamter auf Privatbergwerken oder auf den im herzog- lichen Interesse betriebenen Gruben und Hüttenwerken angestellt wurde. Die unter No. XIII, XIV, XVI, XVIII, XXXIII und XXXVIII mitgeteilten Bestallungen dürfen wir wohl zur letzteren Kategorie rechnen, während die andern (No. XII, XV, XIX, XX, XXII, XXV und XXVIII) sich auf herzogliche Aufsichtsbeamte beziehen werden. Hierzu würde ja auch in gewisser Weise das Patent für den Bruder Johann up dem Strych (No. VII) zu zählen sein, obwohl dabei der Form nach nicht von einer Bestallung im eigent- lichen Sinne die Rede sein kann.

Die Ernennung des Bernhard Riegel zum Bergmeister über alle Bergwerke im Herzogtum vom 20. August 1538 (No. XII) eröffnet die Reihe der eigentlichen Bestallungen.

!) Ueber die clevische Ordnung urteilt Brassert a. a. O. S. 763 Anm. folgendermassen: „Das in der Bergordnung enthaltene bergrechtliche Material ist ungleich dürftiger, als in den meisten andern Bergordnungen dieser Samm- lung; es fehlen z. B. Vorschriften über das Schürfrecht, das Recht des ersten Finders, die Anzahl der zu verleihenden Maassen, das Erbstollenrecht, die Ent- schädigung des Grundeigentümers etc.“. Diese Unvollständigkeit erkläre sich durch die Zeit der Entstehung, da damals erst begonnen wurde, die bestehenden Bergrechtsnormen zu sammeln und fortzubilden.

Es war der erste Schritt zur Einführung jener Organisation, die in vollem Umfange einige Jahre später durch die Bergordnung durchgeführt wurde. Sämtliche Gewerken, Schichtmeister, Steiger, Hüttenleute und Arbeiter hatten sich fortan den Anordnungen des Bergmeisters zu fügen. Stand hier nach dieser Beamte an der Spitze des gesamten Bergwesens, so wurde er doch schon wenige Jahre später aus seiner dominierenden Stellung verdrängt durch die Einsetzung eines Bergvogts. (No. XV). Schon die Persönlichkeit, welche dazu ausersehen wurde, zeigt, dass dieses Amt mehr aus Rücksicht auf die äussere Verwaltung und die Justiz geschaffen worden war. Hans Udenheimer, in der Bestallung als Secretär bezeichnet, begleitete im Jahre 1542, also kurz nach seiner Anstellung, die Truppen des Niederländischen Kreises als Pfennigmeister (Gegenschreiber) nach Ungarn¹⁾, scheint im Bergwesen also wohl entbehrlich gewesen zu sein. Die Leitung des eigentlich technischen Betriebs blieb in den Händen des Bergmeisters. Das ergibt sich aus verschiedenen Artikeln der Bergordnung, wenn es auch in manchen Punkten unklar bleibt, wie die Kompetenz der beiden Beamten gegen einander abgegrenzt war. Inwieweit etwa dieser Mangel zu Konflikten geführt hat, entzieht sich unserer Kenntnis. Immerhin ist es auffallend, dass bereits 1553 und zwar an ein- und demselben Tage ein neuer Bergvogt, Reinhard Stappenhover (No. XIX) und ein neuer Bergmeister, Jakob Flamme (No. XX) angestellt werden musste. Nach Flammes Tod wurde 1571 März 23. dessen Bruder Valentin zum Bergmeister ernannt (No. XXV), der jedoch das Amt ungern übernahm und auch nur kurz behielt. Ihm folgte bereits 1573 Christoph Theuffel als Bergmeister (No. XXVIII) und diesem am 1. Mai 1597 Peter Rabe²⁾.

Verschieden von dem Amt eines Bergmeisters für das gesamte Herzogtum war das des Bergmeisters auf den landesherrlichen Bergwerken im Eigen von Eckenhagen. Hier finden wir schon im Jahre 1535 einen Johann von Elveren als Bergmeister bezeichnet (No. X), dem am Neu-

¹⁾ Düsseldorf, Staatsarchiv. Niederrheinisch - Westfälisches Kreisarchiv Abt. IX No. 2.

²⁾ Düsseldorf, Staatsarchiv. Ms. B. 34 VI fol. 61.

jahrstag 1541 Wolf Beheim folgte (No. XIV). Unter Jakob und Valentin Flamme scheint dann allerdings der Bergmeister für das Territorium zugleich auch Bergmeister in Eckenhagen gewesen zu sein, wofür besonders ein Passus in der Bestallung Valentin Flammes (No. XXV) spricht¹⁾. Während der Amtsthätigkeit des Bergmeisters Rabe oder vielmehr kurz nach dessen Anstellung wurde dann aber noch ein besonderer Aufseher der landesherrlichen Bergwerke im Herzogtum Berg in der Person des Hauptmanns v. Neuenhof gen. Ley creirt²⁾.

Wiederholt können wir die Beobachtung machen, dass in einer Hand mehrere Ämter vereint waren. So war der Büchsenmeister Gessner zugleich Hüttenschreiber und Probierer (No. XVI), Jakob Flamme sowohl Schichtmeister als auch Bergmeister und Probierer (No. XX), der Bergmeister Theuffel ebenfalls Probierer (No. XXVIII). Wir finden hierdurch die Wahrnehmung bestätigt, dass der Bergmeister in allen Fällen technischer Beamter war, während der Bergvogt Stappenhover z. B. nebenher noch Rentmeister des Amts Windeck sein konnte (No. XIX).

Ausser Bergvogt und Bergmeister ist als Centralbeamter nur noch der Bergzehnthaber zu nennen, dessen Funktionen aus der Instruktion vom Jahre 1565 (No. XXII) klar zu ersehen sind. Ob auch das Amt des Probierers als Centralamt zu gelten hat, ist mir fraglich, wenn auch No. XXVIII dafür sprechen könnte. Sicherlich sind Bergschreiber, Schichtmeister und Hüttenschreiber immer nur für einzelne Werke ernannt worden.

2. Ausdehnung des Berg- und Hüttenbetriebs.

Nach diesem Überblick über die Organisation versuchen wir zum Schluss noch eine Übersicht über die Ausdehnung des Betriebes zu geben, soweit sich darüber aus den nachfolgenden Dokumenten und einigen schon bekannten Nachrichten ein Bild gewinnen lässt.

¹⁾ „so ein zeit her nit so ordentlich uf i. f. g. bergwerk gebauet“.

²⁾ 1597 Juli 12. (Ms. B. 34 VI fol. 65 v.).

Unsere Urkunden und Aktenstücke beginnen auffallenderweise mit einem Privileg zur Steinkohlenförderung. Das ist insofern merkwürdig, als es das einzige uns bekannte Dokument (vor 1609) ist, das sich auf Steinkohlenbergbau in unserm Gebiet bezieht. Freilich kann mit diesem einen Stück noch nicht einmal bewiesen werden, dass wirklich irgend ein Steinkohlenlager im Bergischen in jener älteren Zeit aufgefunden worden ist. Der gänzliche Mangel an weiteren Nachrichten scheint eher darzuthun, dass der vom Herzog Gerhard Privilegierte vergeblich nach Kohlen gesucht habe. Während des ganzen sechszehnten Jahrhunderts wird kein einziges Mal Steinkohlenförderung im Bergischen erwähnt. Auch bestätigt ein Aktenstück vom Jahre 1589 (No. XXXI, Zusatz) indirekt unsere Vermutung, dass bis dahin unser Gebiet noch keine Steinkohlen produzierte.

Unsere Urkunde scheint aber doch zum mindesten zu beweisen, dass die Steinkohlen hier mit unter das Bergregal fielen? — Auch diese Frage muss offen bleiben, da uns nicht ein Original, sondern nur ein Concept vorliegt. Wir wissen somit noch nicht bestimmt, ob die Urkunde wirklich ausgefertigt worden ist. Da jedoch im achtzehnten Jahrhundert Steinkohlenfelder Gegenstand landesherrlicher Belehnung waren¹⁾, darf man annehmen, dass die Steinkohlen hier auch vorher mit unter das Bergregal fielen, was bekanntlich durchaus nicht überall geschah²⁾.

Die Steinkohlenarmut des bergischen Landes wurde glücklicherweise ausgeglichen durch den Reichtum an Holz und die infolgedessen sehr umfangreiche Produktion von

¹⁾ Nach dem Verzeichnis des Bergrats Chr. L. Döring wurde 1766 Jan. 29 der Freih. v. Nesselrode zu Hugenpoet mit dem Steinkohlenbergwerk in den Aemtern Angermund und Landsberg sowie in der Herrlichkeit Oefte belehnt. (In der oben citierten Festschrift S. 89).

²⁾ Vgl. O. Vogel, Aelterer Steinkohlenbergbau (in der gleichen Festschrift S. 61 f.). In diesem vortrefflichen Aufsatz wird allerdings darauf hingewiesen, dass die Jülich-Clevische Bergordnung von 1542 ebensowenig wie die Jülich-Bergische Ordnung von 1719 die Steinkohlen zu den vorbehaltenen Mineralien zähle. Dies mag aber einerseits aus der Abhängigkeit der genannten Bergordnung von der sächsischen Ordnung herrühren und andererseits dadurch zu erklären sein, dass kein praktischer Fall vorlag.

Holzkohlen. Sie war bedeutend genug, um den Export z. B. nach Köln zu gestatten. Für die im sechszehnten Jahrhundert in grosser Zahl emporwachsenden Schmelzhütten war sie zudem von unschätzbare Bedeutung. Aus diesem Grunde habe ich die bisher noch unbekannte ausführliche „Kohlordnung“ des Jahres 1572 mit in die Sammlung (No. XXVII) aufgenommen, da ihre Bestimmungen im engsten Zusammenhang stehen mit der landesherrlichen Fürsorge für das Bergwesen. Wir finden hier z. B. einen Abschnitt über die Regelung der Bergjustiz, die nach dem Grundsatz, dass Berg- und Landsachen nicht vermengt werden dürften, ganz in die Hände des Bergvogts und Bergmeisters gelegt wurde.

In Rücksicht auf die inländischen Werke wurde durch diese Ordnung die Kohlenausfuhr verboten, gleichzeitig aber auch der Import von Eisenstein untersagt.

Diese Massregel bestätigt vollauf das, was vorhin über den Mangel an Steinkohlen angeführt wurde. Gleichzeitig ist sie aber auch ein Beweis dafür, dass die bergische Eisenindustrie damals einen schweren Kampf um ihr Fortbestehen durchzumachen hatte.

Die bergische Eisenindustrie concentrierte sich vornehmlich auf die dem märkischen Amte Neustadt benachbarten Aemter Steinbach und Windeck. Dort, im Gebiet der Agger, soll sie schon früh, schon zur Zeit des Grafen Adolf V. von Berg begonnen haben¹⁾. Hier befand sich denn auch das einzige bergische Eisensteinbergwerk, von dem unsere Urkunden (No. XXIII und XXIV) Kenntnis geben: das Bergwerk zu Oberkaltenbach im Kirchspiel Engelskirchen. Es bestand noch im achtzehnten Jahrhundert, wie wir aus dem Dörringschen Verzeichnis wissen, das überdies noch zwei weitere Eisensteinbergwerke in nächster Nachbarschaft namhaft macht.

Gewiss können wir annehmen, dass auch in andern Distrikten des bergischen Landes, die später Eisensteinbergbau aufweisen, auch früher schon auf Eisen geschürft worden ist, so z. B. im Kirchspiel Remscheid. Hier lässt

¹⁾ Klees a. a. O. S. 80.

sich für das achtzehnte Jahrhundert ein Eisensteinbergwerk (bei Rheinshagen), für 1580 aber bereits Eisenhüttenbetrieb¹⁾ nachweisen. Ferner darf man auch vermuten, dass nicht selten sogenanntes „Moltererz“²⁾ verhüttet worden sein mag, das also keinen eigentlichen Bergbau veranlasste. Trotzdem wird man nicht beweisen können, dass die ganze Menge des im Bergischen verarbeiteten Eisens und Stahls notwendig aus bergischem Eisenstein hergestellt worden sein müsse. So werden ohne Zweifel die märkischen Eisen-gruben des Amtes Neustadt sowie bei Breckerfeld das Material für bergische Hütten und Hämmer geliefert haben.

Archivalische Zeugnisse für den bergischen Eisen- und Stahlexport besitzen wir bereits aus dem Ende des fünfzehnten Jahrhunderts. Sie beweisen, dass Kölner Bürger hier Eisen und Stahl kauften und dann weiter rheinabwärts sowie nach England transportierten. Ausser dem unten mitgeteilten Aktenstück (No. V) habe ich eine Korrespondenz der Stadt Köln mit dem Herzog Wilhelm von Jülich-Berg aus dem Jahre 1491 aufgefunden über den Stahlexport der Kölner Bürger Johann van Stralen und Arnt van Westenburg, die ihren Stahl von den Stahlschmieden Hermann Harbecker, Johann Muster und Sybel in den Hoven aus Radevormwald bezogen³⁾. In jener Zeit hatte die Solinger Klinglefabrikation bereits einen Weltruf und wird gewiss nicht wenig Stahl konsumiert haben. Mithin muss die Eisenindustrie schon damals bedeutend gewesen sein.

Das hatte nun freilich auch seine Nachteile, wurde doch der Waldbestand durch den starken Kohlenverbrauch ernstlich gefährdet. So hatte sich die herzogliche Regierung schon vor Erlass der Kohlenordnung zum Einschreiten gegen die Hütten- und Hammerwerke veranlasst gefunden⁴⁾. Freilich liess sie sich durch die auf sie einströmenden Klagen und

¹⁾ Klees a. a. O. S. 83.

²⁾ „Moltererz“ genannt nach den „Molls“ (Maulwurfshügeln), welche durch Schurfgräben entstanden. So leicht konnte das Erz nur dort gewonnen werden, wo Erzlager zu Tage ausstrichen. (Klees S. 80).

³⁾ Jülich-Berg. Litteralien No. 1 vol. II.

⁴⁾ Klagen der Landstände über die verderbliche Verkohlung der Wälder wurden schon im Jahre 1544 laut. Vgl. v. Below a. a. O. S. 523.

Bitschriften bewegen, doch wieder solche Werke zu konzessionieren (No. XXI), suchte dann aber, indem sie die Einfuhr von Eisenstein verbot, den Hüttenbetrieb wieder einzuschränken. Wenn gegen diese Wirtschaftspolitik gerade die Einwohner des Kirchspiels Engelskirchen heftigen Einspruch erhoben (No. XXX Anm.), so beweist das zur Genüge, dass dort nicht nur bergisches, sondern auch märkisches Eisenerz verhüttet wurde. Von einer Aufhebung jenes Einfuhrverbots durch die Regierung hört man nichts; doch suchte sie durch einen Vergleich (No. XXX) die Schwierigkeit zu lösen und hat in der Folge auch verschiedene neue Hütten und Hämmer konzessioniert (No. XXXII, XXXV und XXXIX).

Unsere Urkunden, durch die wir somit nicht unwesentliche Aufschlüsse über die bergische Eisenindustrie erhalten haben, bieten leider nur sehr unvollständige Nachrichten über die Förderung von Edelmetallen, Kupfer und Blei. Inwieweit Gold und Silber hier gefördert worden sind, lässt sich kaum feststellen. Von den Silbergruben bei Eckenhagen, wo ja auch Wildberg, die alte bergische Münzstätte lag, ist bereits oben die Rede gewesen. Ausserdem deuten manche Ortsnamen¹⁾ auf früheres Vorkommen von Edelmetallen. Dass durch einige Belehnungen (No. III, VI und VIII) auch das Recht verliehen wurde, auf Gold und Silber zu schürfen, beweist natürlich nichts für das thatsächliche Vorkommen dieser Metalle.

Im Kirchspiel Bensberg wurde schon im Anfang des 16. Jahrhunderts ein Erzbergwerk auf dem „Hahn“ in Betrieb genommen (No. VI). Möglicherweise haben wir hierin den Beginn der Quecksilbergrube „Das hoffende Glück“ zu erblicken, die im 18. Jahrhundert unweit Bensberg im Betrieb war²⁾. — Das benachbarte Amt Steinbach ist ausser durch seine Eisenindustrie besonders durch die Erzgruben auf dem Lüderich (Loederich) bedeutungsvoll geworden. Funde, die neuerdings hier gemacht worden sind, haben die Vermutung

¹⁾ Klees a. a. O. S. 73 und Hocker a. a. O. S. 169.

²⁾ Bericht des Bergrats Döring v. J. 1706 (Festschrift der Naturforscherversammlung 1898 S. 89).

angeregt, dass vielleicht schon zur Zeit der Römerherrschaft hier geschürft worden ist¹⁾. Auch deuten die Lüderich-Sagen auf hohes Alter dieser Gruben hin. Die urkundlich beglaubigten Thatsachen verweisen uns jedoch auf den Anfang des 16. Jahrhunderts. Der Wortlaut der im Jahre 1518 ausgestellten Belehnung zum Betrieb eines Erzbergwerks auf dem Lüderich (No. VIII) kann jedenfalls darüber keinen Zweifel lassen, dass damals von dem Vorhandensein älterer Stollen u. s. w. nichts mehr bekannt war. Es heisst da nur, dass dort bereits vor etlichen Jahren ein Bergbetrieb begonnen worden, dann aber ins Stocken geraten sei. Man darf wohl annehmen, dass von 1518 ab der Betrieb auf dem Lüderich zunächst ein lebhafter gewesen ist, ohne jedoch auszudauern. Der Dörringsche Bericht schweigt wenigstens davon, während allerdings in diesem Jahrhundert der Lüderich im Bergwesen wieder eine Rolle spielt. In unsern Urkunden wird nur noch einmal (1538) des Bergbaus auf dem Lüderich gedacht.

Das Kupferbergwerk zu Böcklingen war längere Zeit zwischen Berg und Sayn streitig, bis im Jahre 1318 der Zehnte von diesem Bergwerk durch Schiedsrichter dem Grafen von Berg zugesprochen wurde²⁾. Im 15. Jahrhundert wurde in der Nähe von Wipperfürth ein Kupferbergwerk betrieben und zwar von dem Wipperfürther Bürger Johann Grayss. Er besass auch Schmelzhütten in den Aemtern Steinbach und Mettmann (No. II). Kupfer- und Bleierz wurde auf dem Mittelacher Bergwerk gefördert, von dessen Betrieb schon im 16. Jahrhundert vorübergehend die Rede ist (No. XII). Es bestand auch noch zu Dörrings Zeit und gehörte zu jenem östlichsten Teile des bergischen Landes, der an Bergwerken reich gesegnet war. Die hier beim Eigen von Eckenhagen gelegenen Gruben zu Wildberg und Poilbroich, dem Mittelpunkt des landesherrlichen Bergwesens, wurden zwar anfangs von einer Gewerkschaft betrieben (No. IX, X, XI, XII, XVI), scheinen aber später in landesherrliche Verwaltung gekommen zu sein (No. XXXIII,

¹⁾ Zeitschr. des Bergischen Geschichtsvereins 14, 201.

²⁾ Lacomblet, Urkundenbuch III No. 100.

XXXVIII). Alaunbergwerke gab es in den Aemtern Angermund und Elberfeld (No. XXIX, XXXI, XXXVI). Eine Urkunde über Salpetergewinnung (No. XXXIV) dürfte in diesem Zusammenhang nicht fehlen.

* * *

I.

Herzog Gerhard von Jülich-Berg giebt dem Johann Schürgen von Bingen die Erlaubniss, im Herzogtum Berg nach Steinkohlen zu suchen und damit zu handeln.

1439 Juni 29 Bensberg.

Wir Gerhart etc. . . doin kunt und bekennen, dat wir Johan Schurgen van Bynoge georloft und gegunt haven orloffen und gonnen oevermitz desen unsen brief, so dat he steinkoelen in unsem lande van dem Berge¹⁾ soeken, arbeiden und graven und die zo sime nutze, urber und besten keren, brengen und geniessen mach mit siner geselschaf, die eme dazo helpent an solichen enden und steden, he die in dem selven vurschreven unsem lande meint zo vinden und des ouch zur stont in bestain und dat haven und damit halden soll, as solichs berchwerks recht und gewoende is. Und an wilchem berchwerke der vurschreven steinkoelen wir in ouch getruwelich schirnen laissen und halden willen und he davan ouch doin sall, as van solichs berchwerks weigen recht und gewoende is. . . .

Gegeben zo Baensbur in den jaren uns herren, do man schreif dusent vierhundert nuin und drissich jaer up sent Peters und Pauwels dage der heilger aposteln.

Per commissionem domini Bernardi domini de Burscheit, domini Jo. de Lantzberge, domini Henrici de Bommelberge militis et Johannis Quad etc.

Roricus de Beldekusen.

Düsseldorf, Staatsarchiv. Jülich-Berg. Urk.-Suppl. No. 65. Concept. Papier.

II.

Der Wipperfürther Bürger Johann Grays bittet den Herzog (Gerhard) von Jülich-Berg um ein Privileg für seinen Kupferbergbau und um Schutz seines Hüttenbetriebes gegen allerhand Störungen.

— Undatiert. —

Dourluftige ind hogeborn fourste, herzoge zo Gulche ind zom Berge, greve zo Ravensburch, herre zo Heymsburch etc., genedige leive her. So als urer genaden wol kundich is ind u. g. reiden, dat ich

¹⁾ „kirsipel van Gladbach“ durchstrichen und „lande van dem Berge“ darüber geschrieben; das an den Rand geschriebene „geleigen in unsem lande van dem Berge“ ist dann durchstrichen worden.

Johan Grayss, burger zo Wypperfurde, mit u. g. orloff angehaves hain, einen kofferberch mit me andern bergen, der ich dan ganz kostligen angelacht hain, darlurech dan u. g. ind wise reiden mir zo mogent gesacht haven ezlige vriheit zo geven in den selven bergen off wei dei berge geleigen sint off hir namaels geleigen mogent werden, so is mine fruntliche begerle, u. g. mir einen breif willen geven, so manlich recht ich off mine erven up dei selven bergen off wei dei berge hirnamaels geleigen mogent werden, anslaende werden, dat mir ichlich recht zwelf gelachtern ummeher neimans in entaste, et si dan mit minem willen off ninen erven, angesein, dat ich den berch ind ander vurgerorte berge kourtlichen ind in vurleden jaren ufgbracht hain ind noch mit Gotz genaden denke vortan furder zo brengen. Begeren ich van u. g. in vurschreven maessen zo vursigelen, dat ich dess gewiss si etc.

Item genedige leive her, ich geven u. g. ouch fruntlichen zo erkennen, dat ich in behouf derselver berge gegulden ind gebouwet hain zwa hutten van nuwens uff ind dar ouch jaers groussen swerlichen pacht affgeven mouss ind van dissem jare zo vorens bezalt hain. Ind darboven tastet mir einer darin genant Hanss Kotman wonhaftich in dem kirspele van Rade ind en wil mir dat wasser nicht folgen lassen, wei wol dat ich em dit jaer den pacht zo vorens wol bezalt hain, als wir des ouch eines geworden sint ind unse breive vormogent, so dat mine hutte seder pinxten umme sulches overmoudes hait stille gestanden, des ich in groussen vurdeirfligen schaden komen bin.

Item genedige leive her, derselve Kotman hait mir mit werhaftiger hant wege ind steige bespeirt, dat ein gemein wech ind straesse iss uss dem lande van der Marke biss uff den Ryn, ind moiss ider manne dar hein driven ind varen laessen, wem is noet geburt.

Item der selve Kotman hait mir in u. g. lande uf der selver vrier straessen bussen scheffenordel ind lantrecht mine perde usser minen gezauwen gespannen ind dei genomen ind in siner gewaelt behoulden, so lange en gud duchte, ind hait den pacht vurschreven zo vorrens van mir untfangen.

Item genediger her, der selve Kotman hait mir ouch bussen scheffenordel ind lantrecht uf mine hutte getastet ind eine brantronde genomen, dei ich u. g. lantdrosten hatte doin geissen ind hait gesprochen, dei wille hei darvur haven, dat ich langes dei vrie straesse vurschreven gevaren bin, ind houffen ind getruwen, hei van mir noch van neimanse van der straessen toel heven sulle.

Item genedige leive her, wanne ich, mine kollen hain doin bernen ind in vurleden ziden wol bezalt hain, so partient sich etzlige zo samen, umme erer selves schalkheit willen ind bekummerent mir min gud, dess ich houffen, sich nicht en gebure, wante si ich eimanse wat schuldich, dem wil ich binnen der stad Wypperfurde zo gewonlichen rechte stain ind houffen zo Gade, ich

noch wol so veil gutz have, dat ich sulcher kummer nicht liden endurfe.

Item genedige leive her, einer genant Herman mit der einer hant geit ouch uf mine berge, wanne ich ind mine knechte dar nicht en sint, ind neimpt mir dar mine reitschof¹⁾); wanne ich of min gesinde weder koment ind wulden gerne arbeiden, alsdann iss dei reitschouf einwech.

Item genedige leive her, ich bin ouch gruntlichen van urer forstliger genaden begerende, ir doch u. g. amptluden, als mit namen uren amptman der vesten van Steynbich ind den vagz van Meydem²⁾, dar mine hutten ind vurschreven artickel under ligende sint, sei mir van urer genaden weigen zo dissen vurschreven artickelen, dar ich recht hain, willen behulp ind bistand doin, ind bidde hir umme ur forstliche genade, disse vurschreven punten in dem besten willen vurstaaen ind umme Gotz willen vurfougen, sulche vurschreven punte ind artickel ind gewaelt afgestaelt werde. Ich arme man mouss anders miner naringe allerdinge verbistert werden, wante mine hutte ind werk ind alle mine naringe hain ich durch disse vurschreven punten seder pinxte moussen stille staaen laessen, dat mich genedige herre over funzich gulden geschat hait, dat God erbarmen mousse, dei ure fourstlige genade wille gesparren lanklivich stark ind gesunt in sinem gotlichen deinste ind vreden, amen.

Düsseldorf, Staatsarchiv. Jülich-Berg. Litt. D. I 2. (Original? allertl. ohne Adresse und Siegel.)

III.

Herzog Wilhelm IV. von Jülich-Berg giebt Thoenis van Merll, Werner van Hertzen und Hans Unger Erlaubnis, im Herzogtum Berg nach Gold und Silber zu graben.

1484 Mai 6.

Wir Wilhem etc. doin kunt ind bekennen offentlich mit desern brieve, dat wir Thoenis van Merll³⁾, Werner van Hertzen ind Hanss Unger erlouft ind gegont haben, erlouven ind gonnen vestlich in craft diss briefs, dat si mit iren knechten ind geselschaften van stunt an in unsem lande van dem Berge, wa in dat gelieft, evenkompt ind gelegen ist, inslain, graven ind soechen moigen goulte ind silverwerk zo moigen vinden ind krigen. Wert (wäre es, dass) si des tuschen dit ind sent Johans dach mitzsoemer neistkompt eroevern ind erlangen moigen, alsdan sullen ind willen wir in zo irem gesinnen unse brieve ind siegele oever sulge vurschreven berchwerk doin geven, si darinne na alre noitturflicheit zo besorgen,

¹⁾ Gerätschaften.

²⁾ Mettmann.

³⁾ Er war Bürger zu Köln; vgl. No. IV. Wie aus einem Schreiben der Stadt Köln an den Herzog vom 28. Mai 1492 hervorgeht, war er damals nicht mehr am Leben. (Jülich-Berg, Litteralien N. 1, vol. II).

gelich ind in alre maissen, as de hoigeborne fursten unse lieve oehemen ind swaiger herzougen zo Sassen, lantgraven in Doeryngen ind markgraven zo Myssen etc. oever ire liefden berchwerk gold ind silver zo winnen gegeben haint. Sunder argelist etc.

Gegeben in den jaeren unss herren duisent vierhondert vierindechtzich up donrestach neist na dem sondaige misericordia domini.

Düsseldorf, Staatsarchiv. Jülich-Berg, Urk. No. 3147. Orig. Pergament. Mit anhängendem gelben Wachssiegel des Herzogs.

IV.

Herzog Wilhelm IV. von Jülich-Berg belehnt den Kölner Bürger Thoenis van Merle und Gewerken mit allen unbelehnten Bergen des Herzogtums Berg; insbesondere Buchholz und Horverer.

1485 November 29.

Wir Wilhelm etc. etc. doin kunt ind bekennen oevermitz desen unsern offenen besiegelten breve vur uns, unse erven ind nakomelinge, dat wir belehenen ind belehent hain in craift dis breifs Thoenis van Merle burger zo Colne ind sine mithulpere ind gewirker berchwerk zo soeken, zo driven ind arbeiden in unsem land van dem Berge alle unbelehende berge, die niet belehent en sint vur datum dis breifs, as nemelichen dat Boichoultz, den Horverern berch¹⁾ ind vort der gelichen berge, die Thoenis vurschr. ind sine mit hulperen oder gewirker nu of hernamails buwen ind buwenden werden, ind so wes in den vurschr. bergen befunden wurde van alreleie metall, dae van niet uissgescheiden, stollen zo driven an allen enden oder steden, in des noit ind gelegen worde. Ind sullen uns daevan alle ziden unsern zienden geven, as sich dat na berchs rechte geburt. Ind dann vortan sullen Thoenis ind sine mitwerken mit iren erze ader gude, wes des dan were, van allerleie mitaill, niet davan uissgescheiden, irren hoegesten nutz ind urber darnede doin ind vollenbringen, id (sc. si) mit heimschen oder uiswendigen koufluden, uiss wat landen si wern. Vorder belenen wir Thonis vurschreven ind sine mitgewirke oeder hulperen mit sulgen geleide vriheit ind velicheit oever wech af ind an zo komen, as id dann eine gewoinheit in andern herren lande, berchsrecht ind gewoneheit ist; sonder argelist. Dis zo urkunde der wairheit ind ganzer vaster stedicheit hain wir herzouch etc. vurschr. unse siegele vur uns, unse erven ind nakomelinge an desen breif doin hangen.

Gegeben in den jaeren uns herren duisent vierhondert vunft ind eichtzich up sent Anders avent des hilligen apostels.

Van bevele mins gnedigen herren etc. ind oevermitz Gotschalck van Harve landdrost, hern Bertram van Nesselroide erfmarischalk ind Bertolt van Plettenberg hofmeister Diderich Lunynck.

Düsseldorf, Staatsarchiv. Jülich-Berg. Litt. D. II 1. Cpt. Pap.

¹⁾ Die Lage dieser Bergwerke näher anzugeben, bin ich leider nicht imstande.

V.

Die Kölner Bürger Gyse Truyen, Jakob Krop und ihre Gesellschaft, bitten den Kölner Magistrat um Intercession beim Herzog von Berg, in dessen Land sie Eisen kaufen.
Undatiert. (c. 1490).

. . . . Wir haven eine zit van jaern isser imme lande van den Berge gealden. dat wilcht wir zo Collen durch plegen zo laessen foern die karre umb dri Coelsch haller. So werden wir nu gedrongen, dat wir dri dage aldae moissen stapel halden ind nochtant waege ind zissgelt van uns haven willen. So sint wir dardurch eine zit lank durch unsers g. h. lant van Guylich umbgefaren, so wirt uns zo Udendorp¹⁾ unse guet van dem vurschreven unsers g. h. kellener zo Bessberch ouch verboiden ind gehalden, [sc. das] uns sere befrempt, nae dem wir lange zit fri ind los der weige gebrucht haven. Wart uns doch van dem gemelten kellener gesacht, so verre wir eine zedel of schrift van unserm g. h. breichten, wir der umbweige nae unser alder gewoenden gebruchen sullen, wilt he uns gerne ungehilliget unse guet laessen faren.“ Sie bitten, an den Herzog zu schreiben, damit er ihnen ihr Gut ausfolgen lasse, da sie doch stets Zoll und Weggeld gerne gegeben haben.

Düsseldorf, Staatsarchiv. Jülich-Berg. Litt. N. 2a. Copie.

VI.

Herzog Johann von Jülich-Cleve erneuert und verbrieft Hans Unger und Rütger Osthoff die Erlaubniss, auf dem Hahn im Kirchspiel Bensberg auf Erz zu schürfen.

1512 August 23. Düsseldorf.

Von Herzog Wilhelm ist Hans Unger²⁾ und Rütger Oesthoff die Erlaubniss gegeben worden, „in unsem berge genant der Haen in unsem ampt van Portz ind in unsem kirspel van Bensbur gelegen inzulain ind zo soechen alreleie erzs.“ Sie haben den Betrieb eröffnet, aber bisher kein Dokument über jene Erlaubnis erhalten. Dies wird ihnen hiermit ausgestellt. Sie dürfen daraufhin „in dem vurgenanten berge, soe in berge ind dael inslain, umb alreleie erze van goulde, silver, mittael, kuffer ind bli zu soechen ind damit handelen ind vurkeren, as men mit alsulchem gewonlicher wise zu doin pleget.“ Der Ertrag soll den Gewerken zufallen „beheltlich uns, unsen erven ind nakomlingen, herzoigen zu dem Berge as dem lantfursten daran uns zierenden ind anders unsere gerechticheit.“ „As nemlich sullen wir, unsere erven ind nakomlingen vurschreven haven an dem gefonden ind gewonnen erz vurgenant noch unbereit den zierenden deil ind van dem bereiten werk . . . den zwenzichsten deil. Ind solches mit dem zierenden ind dem zwenzichsten deil sall

¹⁾ Odendorf (Kr. Rheinbach).

²⁾ Vgl. auch No. III.

zo unser, unser erven ind nakomlingen koer stain, we sich sulchs alles vurgenant nae berchwerks recht ind gewonheit gebuert. Ouch en willen wir, unse erven ind nakomlingen nit geheugen noch gestaiden, dat iemantz anders, dan die vurg. Hanss ind Rutger ind degene mit in zo legen wurden, wie vurschreven in ind binnen dem vurgenanten berge inslachen ind einich erz vurschreven soechen, indem ind so verre, dat si mit allem moeglichen ernstest vliessen den inslach ind soechonge doin. So si aver de dinge liddertlich ind verechtlich ansloegen, nit dainnen beherden noch sulchs nit flisslich hanthaven wurden, so moigen wir unse erven ind nakomlingen alzit andern gonnen ind zulaissen inslach ind soechonge in ind binnen dem vurg. berge zu doin. So ouch der almechtige Got verfoegde de obgenanten Hans ind Rutger ind de gene mit in zo leigen wurden als vurgerurt durch iren inslach, soechonge ind arbeit in ind binnen dem vurg. berge einich erz vurgenant befonden ind die saiche zo reddigen wegen ind geluck sich ergeven wurde, asdan willen ind sullen wir, unse erven ind nakomelingen de vurg. Hanss ind Rutger ind de gene mit in zo leigen alzit zo irem gesinnen mit vorder noitturftigen verschrivongen daran langende, in dem in des van noiden were, doin versorgen, allet na berchwerks recht, herkomen ind gewonheit.“

Allen, die auf dem Bergwerk verkehren werden, wird freies Geleite zugesichert, ausgenommen den Feinden des Herzogs. Die Waren und Güter, welche die Gewerken nötig haben, sollen Zollfreiheit geniessen, sind aber zollpflichtig, sobald sie von den Gewerken etwa verkauft werden.

„Gegeben zu Duysseldorp in den jaren uns hern duisent vnfhondert ind zwelf uf sent Bartholomeus avent des hilligen apostels.“

Düsseldorf, Staatsarchiv. Ms. B. 34. I. fol. 21—24. Copie. — Nach Angabe des Kanzlers W. Luyninck am Schluss der Abschrift war die Ausfertigung („der rechte brif“) unterzeichnet vom Hofmeister Rabot v. Plettenberg und dem Marschall Bertram v. Luytzenraide.

VII.

Patent für Instrumente zur Aufbereitung der Erze. 1515 Oktober 18 Düsseldorf.

Herzog Johann von Jülich gestattet dem Bruder Johann up dem Strych beim Königsforst überall in seinen Landen, „an den bergen dainne na erz gesoicht ind gearbeit wirdet etlicher instrumenten, we de dan ein gestalt haven, de he hinder sich hait, gebruchen mach, damit de erz de bas, lichtliger ind geringer van einander ind reine gemacht werden moige, want sulches nit anders van eme, dann zo der eren Gotz geschuit“. Alle Amtleute werden angewiesen, eine Benutzung jener Instrumente Niemand anderem als Bruder Johann und dessen Erben zu gestatten bezw. ohne dessen Einwilligung. Auch soll ihm das nötige Holz geliefert werden.

„Gegeben zu Duysseldorp in den jarn uns hern duisent vnf-
hondert ind vnfziehen uf sent Lucas dach des hilligen ewangelisten“.

Düsseldorf, Staatsarchiv. Ms. B 34 I. fol. 128 f. Copie.

VIII.

Consens des Herzogs Johann von Jülich für Bruder Johann up dem Strych und dessen Mitgewerken, auf dem Luederich im Amt Steinbach ein Erzbergwerk zu betreiben.

1518 Juli 5. Düsseldorf.

. . . „Na dem der almechtige Got, as men in getreuer hoff-
nonge ist, durch sine gotlige mildicheit berchwerk in unsem berge
der Loederich genant, in unsem furstendom van dem Berge ind
amt van Steinbach gelegen, hait lassen erschinen, alda ouch vur
etligen jairen an gearbeit ind gebouwet, aver durch versuimniss
ind villicht gebrech verstendiger luide ind anlaigen do verbleven ind
nit vort gearbeit noch gebouwet worden ist. So dan etligen, as
nemlich broder Johan up dem Strich, Jacop Koufflieb¹⁾, Johann van
Kerpen, Herman Boemgart, Peter van Tytlichuysen, Jeronimus
Vederhenne, Frederich van Echt, Melchior Berenberg, Peter Hers-
man, Severyn Vederhenne, Evert van Gymmenich, schoultiss, Goedert
van Roede ind Johann Schopkynn uns demoitlich angesoicht ind
underdenich gebeden haben, in zo gonnen, up dem genanten unsem
berge der Loederich inzoslain, zu soechen ind zu arbeiden allerleie
erze durch verhenkniss des almechtigen Gotz alda gefonden moecht
werden“. Diesem Ansuchen entspricht der Herzog durch Erteilung
der Erlaubnis, nach allerlei Erz (Gold, Silber, Metall, Kupfer, Blei)
zu suchen und es zu bearbeiten unter denselben Bedingungen, wie
den in No. VI gestellten.

„Gegeben zu Duysseldorp in den jairn uns hern duisent vnf-
hondert ind achtzein uf den neisten maindach na unser lieven
frauen dach visitationen“.

„Van bevelh m. g. alreliersten hern herzouch etc. vurgenant
ind overmitz Daem van Harve lantdrost, Raboth van Plettenberg,
hofmeister, Bertram van Luytzerade, marschalk, Wilhem Luyninck.

Düsseldorf, Staatsarchiv. Ms. B 34 I. fol. 171—173. Copie.

IX.

Herzog Johann von Jülich-Cleve belehnt Andreas Duyden, Rentmeister zu Hoerde, und den Münzmeister Dietrich Groenwalt nebst ihren Mitgewerken mit dem Bergwerk auf dem Wildberg und Poilbroich.

1535 Juli 17. Düsseldorf.

Der Hz. belehnt die Genannten „also das si und ire erven in
demselvigen bergwerk ein fundgruben ouch den soech und erfstollen

¹⁾ Jakob Koufflieb, Bürger zu Köln, ist in den Jahren 1512 bis 1515
als herzoglicher Rentmeister im Gebiet der acht alten bergischen Aemter
nachweisbar. (Jülich-Berg. Litt. B. III, 3.)

unden und oven mit wasser, weg, steg, smelzhütten, so vil inen der van noeden und buissen ideres schaden glich als ire eigen erf vermog unser bergordenong inen derhalver gegeben und na bergwerksrecht buwen und bearbeiten lassen, und wes si darbinnen fur goult, silver, erz, metal, koffer oder bli finden oder uberkomen werden, nach irem besten nutz und profit gebruchen, verkouffen und verhandieren mogen, uns und unseren nachkomlingen hierin alwegen furbehalten, den furkouf ouch den zehenden nach berchwerksrecht zu boeren“. Es ist ihnen dabei ausnahmsweise zugestanden worden, innerhalb der ersten drei Jahre nur den halben Zehnten zu geben. „Und wir willen noch sullen si ouch boven gebur und bergwerksrecht mit dem zehenden nit besweren lassen“. Zur Vermeidung von Betriebsstörungen sollen die „berggenossen, ire zustender und mitgewerken“ ihre Zubussen innerhalb Monatsfrist nach dem an sie gelangten Ersuchen des Bergmeisters bezahlen, bei Verlust ihres Anteils. Den Gewerken u. s. w. wird freies Geleite zugesagt, „wie bergwerks recht ist, doch das sie sich geburlich und gleadlich halden, wie wir dan derhalver noch wider billiche und gude ordnongen nach berchwerksrecht und gelegenheit herna geven und ufrichten lassen werden“ etc.

Gegeben zu Duysseldorff in den jaren unsers heren duisent vunfhondert und vunfunddrissich uf den sevenzehenden dach des monat juli.

Uss bevelh m. g. h. herzogen etc. vurschr. Johann Ghogreff subscripsit.

Düsseldorf, Staatsarchiv. Ms. B 34 II. fol. 127/129 Copie.

X.

Befehl des Herzogs Johann von Jülich-Cleve an Johann van Elveren, Schultheiss und Bergmeister im Eigen von Eckenhain, für pünktliche Zahlung der Zubussen und den Schutz der Bergwerke zu sorgen.

1535 August 16. Hamm.

Liever diener. Nachdem wir unsere diener und underdanen Andriessen Duyden, unseren rentmeister zu Huerd, und Diederichen Groenwalt¹⁾ mit iren zustendern und mitgewerken mit dem bergwerk uf dem Wilberg und Poilbroich genediglich belehent, und wir van inen bericht werden, das etlichen van den verlegern und mitgewirken mit iren inlagen verzeihen, also das dieselvige berge nit mit fliss bearbeit oder bebuwet werden sollen, so haven wir verordent und fur noedich angesehen, das die berggenossen und mitgewerken ersocht und darzu gehalten werden, mit irer gebuerender anlagen oder zuboessen nit zu verzeihen, sonder dieselvige zu rechter zit darzustrecken und zu bezalen hi verluiss ires andeils und gerechticheit.

¹⁾ In einem Befehl vom gleichen Tage betr. dasselbe Bergwerk wird Groenwalt wie oben in No. IX als Münzmeister bezeichnet.

Und ist darumb unser bevelh und meinong, wanne zuboessens oder inlegens van noeden, das du alsdann die berggenossen, ire zustendere und mitgewerken vurschreven und sonderlich diegene, daran der mangel der bezalong befonden wurd, ersuchest und van unsertwegen anhaldest, das si inwendich einen monat darna, das si ersucht werden, ire geordente und geburliche anlage und zuboess doin, damit die berg vurschreven derhalver nit ungebuwet verbliven durfen. Indem aver imant van innen dainnen nachliessich, versuimlich oder bruchlich befonden wurd, den oder dieselvigen wollest ires andeils an dem bergwerk entsetzen und anderen berggenossen, wie gewonlich und berchwerks recht ist, zustaden komen lassen.

Derglichen berichten uns gedachte unsere diener und underdanen, wie inen an iren knechten uf den bergen vurschreven und in den hutten ouch sunst etlich gewalt beschehen sin soll. Ist demnach unser bevelh, das du flissich ufsehens havest, das inen van unseren underdanen an iren knechten, hutten, blaesbelchen, iserenwerken und anders darzu gehoerend gein schaed geschehe oder ichtwas entsunden¹⁾ wurd. Und indem imantz darboven dasselbich understoende, hettestu unserem marschalk und amptman zu Wyndeck, rait und lieven getruwen Wilhelmen van Nesselrod anzuzeigen, damit dieselvige darfur angesehen und gestraft werden, wie wir uns des ouch genzlich zu dir versehen.

Gegeben zum Hamme am sesszehenden dage augusti anno etc. 35.

Düsseldorf, Staatsarchiv. Ms. B 34 II. fol. 125/126 Copie.

XI.

Befehl des Herzogs Johann von Jülich-Cleve an den Marschall und Rentmeister zu Windeck, das Bergwerk auf dem Wildberg und Poilbroich mit Holz zu versorgen.

1535 August 16. Hamm.

Die Gewerken (Duyden u. a. vgl. No. X) haben „gebeden, inen zu dem bou der vurschr. berg notturftich holz zu vergonnen“. Es soll ihnen da angewiesen werden, wo es am unschädlichsten ist; der Ertrag für dieses verkaufte Holz soll an den Rentmeister abgeführt und von diesem dem Hz. verrechnet werden.

Die Gewerken haben ferner gebeten, „das si das houlzgewass uf unserem Poilbroich selfs zu geburlichen und noedigen ziden hauwen und kaelen lassen mogen, so si doch willich sin, den geburlichen houlzzins davan zu bezalen, wie andere zu doin plegen und noch doin und sunst die koelen usswendich, da wir geinen zehenden boeren, gefort und gebriucht werden“. Sie sollen demgemäss nach näherer Anweisung durch die Beamten das Holz da, wo es am unschädlichsten ist, gegen gebürliche Bezahlung hauen und verkohlen, „wie andern den unseren vergont und zugelassen

¹⁾ absondern, ausschliessen.

wirdet.“ „In dem aver uns oder den unseren oder ouch dem Poilberch dasselbich schedlich oder sunst in ander wege nutzlicher sin wurd, sulchs hetten ir uns klarlich zu overschriwen, unser ferner meinong darauf zu gewarten“ etc.

„Gegeben zum Hamme am sesszehenden dage augusti anno etc. vunfunddrissich.“

Düsseldorf, Staatsarchiv. Ms. B. 34 II. fol. 126/127 Copie.

XII.

**Herzog Johann von Jülich-Cleve ernennt Bernhard Riegel zum Bergmeister.
1538 August 20. Cleve.**

„Wir lassen uch, die gewerken, schichtmeister, steiger, hutman und arbeiteren uf unseren bergwerken zu Wilberg, Polbruch, Loederich, Aldenhoe, Middelen-Acher und anderer, so itzt in unserem furstendomb van dem Berg vorhanden sind und in zukomender zit sich noch vorder erzeigen werden, hiermit wissen, das wir unseren underthanen Bernharten Riegell van Wipperfurd zu unserem gemeinen berkmeister in gedachtem unserem furstendomb Berg angenommen und bestellen haben lassen,“ die gerorte unser berkwerker nach inhalt und vermog unser belehenong und ordnong, so wir hiebevur darauf gegeben und noch vorder geven werden, helfen zu underhalten und sunst alles dasjenig zu thun und zu vollenbringen, was einem frommen ufrichtigen berkmeister nach berkwerksrecht wol anstaet und sich geburt.“ Die Gewerken etc. sollen dem Bergmeister „in allem dem jenen, er vermog unser belehenongen, ordnongen und sunst nach berkwerksrecht und unserem bevelh uf den berkwerken bevelhen, verordenen und ussrichten wurt“, gehorsam sein, „bi vermidong der penen, in den vurschr. belehenongen, ordnongen und berkwerksrechten begriffen.“

„Gegeben zu Cleeff am 20. ten dage augusti anno etc. 38“.

Düsseldorf, Staatsarchiv. Ms. B 34 II. fol. 147/148. Copie.

XIII.

**Herzog Wilhelm von Jülich-Cleve ernennt Gelis den Mey zum Gegenschreiber und Bergschreiber auf dem Eckenhagen.
1540 September 29. Düsseldorf.**

„Wir thun kond, das wir Gelis den Mey van Donrode zu unserem gegenschriver und berkschriver unser berkwerker in und umb das eigen van Eckenhain gelegen overmitz sine hulde und eide angenommen und verordent haben, annemen und verordenen inen ouch hiemit wissentlich in craft diss unsers offen placaitz, das gerort unser gegen- und bergschriveramt getruwelich und erbarlich, wie sich nach bergwerksrecht geburt, zu bedienen und zu verwaren. Und des sollen und wollen wir ime uss unser camer jars fur sine underhaldong und besoldong geven und lieveren lassen vunfzig golt-

gulden und ein kleid van hoeve.“ Befehl an Amtleute etc. des Amts Windeck, den Genannten in dieser Eigenschaft zu respektieren.

„Gegeben zu Duysseldorff uf sanct Michaelis dach anno etc. vierzig.“

Düsseldorf, Staatsarchiv. Ms. B 34 III. fol. 20. Copie.

XIV.

Herzog Wilhelm von Jülich-Cleve stellt Wolf Beheim als Bergmeister auf dem Eckenhagen an.

1541 Januar 1. Düsseldorf.

Wir thun kond, das wir Wolff Beheim zu unserem bergmeister unser berkwerker in und umb das eigen van Eckenhain gelegen overmitz sine hulde und eide angenommen und verordent haben, an-nemen und verordenen inen ouch hiemit wissentlich in craft diss unsers offen placaitz das gerort unser bergmeisteramt getruwelich und erberlich, wie sich nach berchwerksrecht geburt, zu bedienen und zu verwaren. Und des sollen und willen wir ime uss unser camer jars fur sin underhaltung und besoldung geven und liefern lassen hondert funfzig gulden funfzehen batzen sess und zwenzich rader albus oder einundzwenzich sneberger fur den gulden gerechent und ein kleid van hof. Bevelhen demnach uch unseren amptluiden, bevelhaveren, gesworen und anderen unseren underthanen unsers amptz Windeck, das ir obgerorten Wolff Beheim fur unsern bergmeister haldet und uch gegen ime erzeiget, als sich gegen einen unseren berkmeister zu thun geburt und eiget etc.

Gegeben zu Duysseldorff am ersten dage januarii anno etc. 41.

Düsseldorf, Staatsarchiv. Ms. B 34 III. fol. 19/20. Copie.

XV.

Herzogliche Bestallung für Hans Udenheimer als Bergvogt im Herzogtum Berg.
1541 September 30. Düsseldorf.

„Wir lassen uch allen und ideren unseren amptluiden berggnossen und underdanen unsers furstendombs van dem Berg wissen, das wir unserem diener und secretarien Hans Udenheimer bevelh gegeben, unser bergvagtamt der bergwerker in gemeltem unserem furstendomb Berg so lange uns gefallen wirdet, nach bergwerksrecht und unser ordnong, die wir ime zugestalt und ferner zustellen werden, erbarlich zu bedienen und zu bewaren.“ Befehl, Udenheimer als Bergvogt anzuerkennen und Gehorsam zu leisten.

„Gegeben zu Duysseldorff am letsten dage septembris anno etc. 41.“

Johann Ghogreff subscripsit. J. Wassenberg.

Düsseldorf, Staatsarchiv. Ms. B 34 III fol. 30. Copie.

XVI.

**Bestallung des Büchsenmeisters Barthel Gessner als Probierer auf sämtlichen herzoglichen Bergwerken und als Hüttenschreiber zu Wildberg und Poilbroich.
1544 Juni 23. Düsseldorf.**

„Wilhelm herzoch etc. Wir doin kond und bekennen himit offentlig, das wir Barthelen Gessner zu einem probierer uf unseren bergwerken ins gemein angenomen und ime bevelhen haben lassen. solich unser probierampt treulich ufrechtig und flisslich zu bedienen, ouch unsere bergwerk neben und mit unseren bergmeister regieren, bereiten, besichtigen und verordnen zu helfen und derglichen ouch uf unser bergwerk zu Plettenberg zu riden und alda mit flissigem ufsicht furderen zu helfen, das dasselbich unser bergwerk in guden vortgank und ordnong gebracht und gehalten werd. Derhalver dan wir ime jarlichs zu siner underhaldong vierundzwenzich overl. gulden, zwenzich malder haveren und zween wagen heuwes durch unseren rentmeister zu Blankenberg und darzu unsere kleidong oder sess overlensche gulden darfur durch unseren schichtmeister jarlichs zu liefern verordenen und stellen doin. Und haben darneben ouch mit ime afreden und verdragen lassen, das er das huttenschriverampt uf unseren bergwerken Wilberg und Poilbroich van wegen aller gemeiner gewerken glichsfals bedienen und davan jarlichs haben und geniessen soll zwenzich daler bezoldong, wie die gewerken solichs mit ime uberkomen, also das wir derhalver mit bezoldong ferner nit beswert, sondern damit glichs anderen gewerken gehalten werden sullen. Und sall dazu gerorter Barthell die vunftundzwenzich rider gulden, so er jarlichs van unserem bussenmeisterampt hait, glichewol behalden und gebriuchen alles so lang als uns gelieft.“
Anweisung an den Rentmeister zu Blankenberg, die 24 Gulden, 20 Malter Hafer und 2 Wagen Heu zu liefern.

„Gegeben zu Dusseldorf, den driundzwenzigsten dach junii anno etc. 44.“

Rutger van Schoeler marschall.
H. van Essen.

Düsseldorf, Staatsarchiv. Ms. B 34 III. fol. 100. Copie.

Ebenda fol. 107/108 herzogl. Befehl dd. 1544 Dezember 10. Düsseldorf an den Rentmeister zu Blankenberg, Gessner Geld und Hafer zu liefern, während der Rentmeister zu Windeck zur Heulieferung angewiesen wird. Am 10. Januar 1545 (Düsseldorf) wird die Anweisung an den Rentmeister zu Blankenberg wiederholt. (Ebenda fol. 110).

XVII.

**Privileg des Herzogs Wilhelm von Jülich-Cleve für die gesamten Gewerken im Herzogtum Berg.
1544 Oktober 7.**

Wir doin kund. Nachdem der almechtig in unserem furstendomb Berg etlich berkwerk hat erschinen lassen, daselbst wir dan

unser berkordnungen hiebevur haben lassen ufrichten und zu furderung und underhaltung derselbiger notturftige bevelhaber verordent und wir ietz van den sementlichen gewerken umb ein gemein freiheit, wie uf anderen bergsteden gehalten wurd, zu verleihen und zu vergunnen fleisslich angesocht worden seint. Demnach und zu noch witer furderung gerurter unserer berkwerk so willen wir dieselbige hiemit und in craft diss unsers offenen breifs van hute dato an zu rechnen acht jar lank die neistfolgende gefreihet haben, und geben und verleihen allen den genen, die solichs van noden haben und unser berkwerk mit zu bauwen begeren, solichs zeit uss unser frei sicherheit und geleit, das sie vur alle schuld und ander ungemach oder ungeluck, so sie buissen unser landen gemacht oder inen begegnet ist, unbekummert und sonder ansprach aldae verpliben, handeln und wandelen mogen, mit dem underscheid und verklerung, das sie sulche scholt buissen unseren landen gemacht ganz ader zom theil zu bezalen unvermogenent weren und derhalben erleiden mochten, das durch unsern berkvagten, berkmeisterten, geswornen ader verordente mit innen nach gelegenheit vergleichen und uf termine, darin sie van iren ausbeuten, werbung, gewins oder sonst bezalung doin mochten, gehandelt wurde. Aber dieb, verreder, morder, mordbrenner, gewaltthetter und andere missdede, die in andern berkwerken in Deutschen landen ussgescheiden sind, derglichen so iemantz fur ader nach in unseren landen schult gemacht ader missdat begangen hetten, den oder dieselbige soll noch mag disse unser freiheit nit schutzen noch schirmen. Wir willen uns ouch hiemit vurbehalten haben, ob wir iemantz finden wurden uf unseren berkwerken, der des geleits gebruchte und zu liden nit gebueren noch gelegen sin wolde, das wir denselbigen unser geleit zu jeder zit ukundigen lassen mogen. Weiter so haben wir ouch den gewerken, so itzonder uf gerorten unsern berkwerken im Eigen van Eckenhagen seint ader hernamals komen werden, vergunt und zugelassen, uf der bergstadt Eckenhan und sunst nirgend anders mit rat und verordnung unsers bergvogts, bergmeisters und geswornen nach irer notturft und gelegenheit husser und wonstede zu bauwen, doch uns vurbehalten eins geburlichen gruntzins jaerlich darvan zu leveren. Bevelhen demnach uch unsern amptleuten, bergvogten, bergmeisterten und geswornen uf gerurten unsern berkwerken, so ietzund dae seind of hernachmals sin werden, hiemit ernstlich und willen, das ir diese unser gegeben freiheit vestichlich haldet und halten lasset, wie sich geburt. Des versehen wir uns gentslich.

Gegeben under unserem ufgedruckten secret siegel am 7. octobris anno M. D. und 44.

Düsseldorf, Staatsarchiv. Quellwerk A No. 38. Druck. Notiert bei Scotti I, 38.

XVIII.

Herzog Wilhelm von Jülich-Cleve ernennt Jacob Flamme zum Schichtmeister auf den Bergwerken des Amts Windeck.

1549 September 22.

Es ist dem Jacob Flamme befohlen worden, das Schichtmeisteramt „erbarlich und getreuwelich zu verwaren, und ufsicht, das die arbeiter zu rechter und geburlicher zit und stunden zu werk gestalt und sunst gehalden werd, wie ime maess und ordenong darauf gegeben ist und ferner nach befinden der gelegenheit und notturft zugestalt werden soll. Und soll ouch gerorter unser schichtmeister in afsin unsers bergmeisters verordenen schaffen und handelen alles, wes die notturft erfordert und unseren bergmeister zu doin und ussurichten geburt“.

Befehl, dem Flamme zu gehorchen etc.

„Gegeben under unserem secretsiegel den 22ten dach septembris anno etc. 49.

H. van Essen.“

Düsseldorf, Staatsarchiv. Ms. B 34 III. fol. 226/227. Copie.

XIX.

Herzog Wilhelm von Jülich-Cleve bestallt den Rentmeister des Amts Windeck Reinhard Stappenhover zum Bergvogt über alle Bergwerke im Herzogtum, Berg. Er soll dies Amt verwalten „nach bergwerksrecht und unser ordnung die wir ime zugestalt und ferner zustellen werden“.

1553 August 1. Cleve.

Düsseldorf, Staatsarchiv. Ms. B 34 IV fol. 35.

XX.

Herzog Wilhelm von Jülich-Cleve bestallt Jacob Flamme als Bergmeister.

1553 August 1. Cleve.

Jacob Flamme, bisher als Schichtmeister und dann als Probierer, nun aber als Bergmeister des ganzen Herzogtums Berg angestellt, soll als Schichtmeister 60 Thaler, als Bergmeister und Probierer 40 Thaler und dazu aus besondrer Gnade die halbe Wiese zu Eckenhagen und 6 Malter Roggen haben und zum Unterhalt eines Pferds 20 Malter Hafer aus dem Eigen; ausserdem Hofkleidung „oder vnf rider darfur“. Die Rentmeister von Blankenberg und Windeck, Johann von Brambach und Reinhard Stappenhover, werden angewiesen, Roggen bezw. Hafer zu liefern.

„Gegeben zu Cleve am ersten dage augusti anno etc. 53 uss bevelh m. g. h. herzogen etc. hochgemelt

Johann Ghogref subscripsit.

H. van Essen.“

Düsseldorf, Staatsarchiv. Ms. B 34 II. fol. 34. Copie.

Ebenda Befehl vom gleichen Tage an Amtleute u. s. w. des Herzogtums Berg betr. die Anstellung Flammes.

XXI.

Herzog Wilhelm von Jülich-Cleve gestattet die Errichtung neuer Eisenhütten im Amt Windeck, nachdem dort vorher verschiedene Hütten wegen Schädigung des Waldes abgeschafft worden waren.

1563 Oktober 7. Düsseldorf.

. . . „Als wir hiebevör aus erheblichen ursachen die vilfältige eisenhütten, so für und nach in unserem amt Windeggen zu merklichem schaden unser underthonen, verderbung der busch und mangel des holz ufgericht gewest, widerumb thuen abschaffen und niderlegen, und aber unsere underthonen bemeltes unsers amts uns zum oftermalen mit supplicationen ersucht und undertheniglich gebetten, gnediglich zu gestatten, das zu irer teglichen notturft und narung, auch damit sie auswendig ir notturftig iser nit holen dörfen, etliche hütten an die orter, dohin die am unschedlichsten zu setzen und unsern bergwerken ahm weitsten gelegen weren, wider aufgericht werden möchten“. Er gestattet deshalb seinen „underthonen und reidtmeistern Kürstgen von Alnenkusen, Johann Mittelacher und Hermann Zimmerssyffen, als den erben uf der Mittelacher daselbst uf irem erb und grund im Mittelacher in unserm Eigen von Eckenhain gelegen eine isenhut zu irem und der sementlicher reidtmeister in bemeltem eigen von Eckenhain gebrauch zu erbouwen und aufzurichten“. Sie sollen davon jährlich auf Remigii „für eine erkantnus des wassergangs und jahrzins“ dem Rentmeister zu Windeck 1 Radergulden zahlen. „Doch damit bei unsern schmelzhütten an kolen kein mangel sei, sollen sie mit einkouffung der kolen denselbigen keinen abbruch oder verhinderung thuen, wie wir inen derwegen ferner ordnung werden geben lassen.“

Anweisung an den Amtmann von Windeck Joh. von Lützenrodt sowie an den Bergvogt und Rentmeister daselbst Reinhard Stappenhover. „Geben zu Düsseldorf am 7. octobris anno etc. 63“.

Aus bevelch etc. J. Wassenberg. Werlinger subscripsit.

Düsseldorf, Staatsarchiv. Ms. B 34 V. fol. 55/56. Copie. — Bereits vom 29. September 1563 Bensberg datiert eine Verfügung an Amtmann und Rentmeister zu Windeck, die Errichtung von drei Eisenhütten — im Eigen von Eckenhagen, zu Morsbach und Rossbach — zu gestatten. (Ebenda fol. 56/57).

XXII.

Herzog Wilhelm von Jülich-Cleve bestellt Ludwig Berthram von Nordhausen zum Zehnthaber auf den Bergwerken im Herzogtum Berg.

1565 September 5. Düsseldorf.

Instruktion für den Bergzehnthaber Ludwig Berthram von Nordhausen.

1565 Oktober 17. Düsseldorf.

Berthram soll „auf allen bergwerken in irer f. g. furstenthumb Berg, da erz und eisenstein gewonnen, den zehent vermög irer f. regalien und der bergordnung treulich einfordern, bei einandern

samblen, in guter gewarsam halten und das erz uf die schmelzhut an den Wiltperg dem schichtmeister Sigmundten Seitz liefern, welcher dasjenig, was ime also gelieffert vort schmelzen zu i. f. g. profit verusseren und mit seiner des bergzehenthebers handschrift einbringen und berechnen soll“.

Den Eisenstein soll er, um Frachtkosten zu sparen, den Reidtmeistern u. a. vorteilhaft verkaufen, genau darüber Buch führen und das Geld dem Schichtmeister abliefern, der es mit zu verrechnen hat.

Sein Bericht über Einnahme und Ablieferung von Erz und Eisenstein soll immer am 1. Mai vorliegen. Es soll darin bemerkt sein, „uf welchen bergwerker der zehend gestürzt, in wie kurzer oder langer zeit, wahin es wiederumb gelieffert oder verlassen, wann, warfur und wannhe“. Dem Schichtmeister soll davon noch im Lauf des April Mitteilung gemacht werden, damit er in seiner Rechnung Rücksicht darauf nehmen könne. „Und als ein zeitlang des zehendes und erbsteins halber wie der genant worden, missverstand gewesen und derwegen bei etlichen, uf welcher erb grund ingeschlagen, irthumb furgelassen, damit aber kunftiglich derhalben kein ferner missverstand erwachse, und pillig, das denjenigen, so durch das einschlagen, bouen und anders schad beschicht, das denselbigen auch dafür gebürliche erstattung gethon werde“. Der Bergzehnter soll nun darauf halten, dass Schadenersatz geleistet werde. Ist ein Vergleich der Parteien nicht zu erzielen, so soll der Zehnthaber die Amtleute sowie Bergvogt und Bergmeister ersuchen, mit Zuziehung von Schöffen und Nachbarn den Schaden taxieren zu lassen. Er soll ferner berichten, wo am besten Bergwerke aufgerichtet werden könnten, sowie über Gebrechen bei den bereits betriebenen, und zwar zunächst an Bergvogt und Bergmeister, dann aber an den Herzog. Als Gehalt werden ihm 80 Gulden, 5 Ryder (für die Kleidung) und 15 Malter Hafer angewiesen.

Düsseldorf, Staatsarchiv. Ms. B 34 V. fol. 49—50. Ebenda Verfügungen an Bergvogt, Bergmeister und Schichtmeister (vom 20. Oktober 1565) und (fol. 51) an den Schultheiss von Steinbach (vom 5. September 1565) sowie an den Schichtmeister Sigmund Seitz (vom 15. September 1565).

XXIII.

Vertrag der herzogl. Regierung mit Michael Feige und Consorten betr. Bewilligung eines Wassergangs zur Errichtung eines Eisenwerks an der Agger, Ablösung des Zehnten vom Eisensteinbergwerk Kaldenbach u. a. 1566 Mai 3. Düsseldorf.

„Auf underthenigs supplicieren Michaeln Feigen und vielfeltig anhalten seiner consorten Johans Steffan von Grevenbroich und Reinhardten Hummen von Köningshoven, beider der rechten doctorn, ist bedacht und dieser bescheid gefallen,

1. „das der durchlauchtig furst m. g. h. herzog zu Gulich, Cleve und Berg etc. gnediglich willig, bemelten supplicanten den begerten

wassergang zu aufrichtung einer hütten, hammers und andern notturftigen renwerks sambt irem zubehör uf der Acher zu verleihen, wie inen davon ein placat gegeben werden soll;

2. „dergleichen wollen i. f. g. inen mit einem andern placat i. f. g. zehenden allein von dem eisenstein, was dessen auf dem bergwerk, die Kaldenbach gnant, gewonnen und gesturzt wirdt, funf jar lang nachlassen, davon die jaren heut dato unterschrieben an-gon“ etc.

3. Dafür sollen die Genannten jährlich an den Rentmeister zu Windeck Reinhard Stappenhover 200 Thlr. abführen.

4. „Und dieweil itzo uf ernantem bergwerk ein eisenstein un-geverlich an die zweihondert foder fur zehenden gestürzt vorhanden, damit dan die gewerken solchen irer f. g. gesturzten zehenden auch behalten mogen und in ein schmelzen komme, so ist abgeredt, das sie dafür itzo oder binnen monatzfrist von dato dieses zu henden bemeltz rentmeisters zu Windeck zwei hondert thaler bar erlegen sollen, doch das die zweiundachtzig foder steins, so irer f. g. durch gemelten Michaeln Feigen abgesturzt und aus bewegenden ursachen in verbot gelagt, in die vurschrieben zweihondert foder ungeverlich nit mit ingezogen, sonder irer f. g. unbenomen seien“.

5. „Die gewerken sollen vermog der bergordnung und uf ire gethane muttung fundgruben und massen, wie sie die ins bergbuch geantwurt, zu sich nemen, damit andern, so des orts auch zu bauwen lust haben mochten, das feld unversperret bleib.

6. „Der bergvogt und bergmeister sollen die gewerken fur gewalt und vermog der bergordnung schützen und sie von wegen hochgedachtes m. g. h. bei dem zehenden handhaben.

7. „Da auch den von der Leien oder jemandz anders mit dem inschlagen schaden geschehen were oder noch zugefuegt, das solichs gerurte gewerken nach bergwerksrecht erstatten und ergenzen, wie hiebevur fur gut angesehen und bevolhen“.

„Gezeichnet zu Düsseldorf am 3. maii anno etc. 66“.

Düsseldorf, Staatsarchiv. Ms. B 34 V. fol. 65/66.

XXIV.

Vertrag in Bergwerksangelegenheiten zwischen Johann von der Leyen und Michael Feige, durch herzogliche Räte aufgerichtet.

1566 Juli 29. Düsseldorf.

Am 27. Juni 1565 ist bereits zu Bensberg durch die herzoglichen Räte ein Vertrag zwischen den streitenden Parteien zustande gekommen. Die Klagen haben jedoch nicht aufgehört und zu erneuter Verhandlung Anlass gegeben. Der Herzog will nun dem Johann von der Leyen als Entschädigung für Einschläge und Aufrichtung neuer Gebäude die Hälfte des Eisensteinzehnten vom Bensberger Abschied an bis zum Mai, nämlich 96 $\frac{1}{2}$ Fuder bewilligen, ferner 900 Thaler baar. Falls „sich zutragen würde, das einiche

ferner geben oder inschlege, als itzo aufgericht und zu bouwen angefangen, gedachter Feig oder seine gewerkschaft binnen oder baussen iren itzthabenden belehnungen und gerechtigkeiten aufrichten wurden, das solichs nach bergwerksordnung und rechten einem jedern, auf welches grund und erbschaft eingeschlagen und gebowet, soll erstattet und ergenzt werden.“ Die Partei v. d. Leyen soll Feige und Consorten in keiner Weise beim Bau hindern, „sonder sie mit ruhen und frieden bowen und keine wege, stegge, wassergenge (dem Feig und seine mitgewerken zu dem berkwerk auf der Kaldenbach nit entraten können) auf dem iren versperren lassen“.

Geben . . . zu Düsseldorf am 29. julii anno etc. 66.

Mit Unterschrift Johans von der Leyen und Verzicht Hermanns v. d. Leyen.

Wegen der Neubauten auf dem Revier Feiges ist noch die Erklärung der Parteien angefügt, dass nur von den oberhalb der Erde ausgeführten Bauten dem v. d. Leyen Ersatz gegeben werden soll „jedoch in diesem Feigen und seinen gewerken furbehalten die ausgesuchte huttenstatt der furhabender bleihütten und bewilligten schoppens“.

Mit den Unterschriften des Johann von der Leyen und des Johann Steffann von Grevenbroich.

Düsseldorf, Staatsarchiv. Ms. B 34 V. fol. 59/61. Copie.

XXV.

Bestallung des Valentin Flamme als Bergmeister.

1571 März 23. Cleve.

„Anno etc. 71 am 23. martii ist durch den herrn canzlern in beisein des marschalks Bernsau und ambtmans Horsten mit Veltin Flammen dahin gesprochen, dieweil sein broder seliger Jacob Flamme meinem g. h. herzogen etc. treulich und wol gedienet und man sich dergleichen alles guten zu ime versege, das er sich vor einen bergmeister (ungeachtet andere vast vil darumb angesucht) gebrauchen lassen wolte.

Ob er sich nu wol etlichermassen darinnen beschwert vornemblich so ein zeither nit so ordentlich uf i. f. g. bergwerk gebauet, sondern zwischen den gengen in ein unflchtig und unartig ort gefaren sein solt, so hat er sich doch i. f. g. in underthenigkeit zu dienen gutwillig erbotten, so vil er der bergsachen verstand hab.

Darauf ime hinwider vermeldet, was vor ime verordent und unrichtigs gemacht, solchs wurde man ime auch nit zumessen, da er sonst seinen treuen vleis beweisen thete, wurde i. f. g. mit gnaden erkennen“.

Fl. soll jährlich 50 Thlr. und Kleidung bezw. 5 Ryder dafür erhalten. — Er ist vereidigt worden.

Düsseldorf, Staatsarchiv. Ms. B 34 V. fol. 145. Ebenda auch das Plakat der Bestallung vom selben Tage.

XXVI.

**Herzogliche Concession zur Erbauung einer Schmelzhütte an der Agger.
1572 März 9. Düsseldorf.**

Franz von der Heiden, Schichtmeister, und seine Mitgewerken auf dem Heidberg haben den Herzog gebeten, ihnen „ein ander hüttenplatz auf die Acher in der Masternich gnant, welche wassers und kolen halber wie ire itzige hütte kein mangel hab noch ungelogen sei“, auch den herzoglichen Hütten keinen Abbruch thun könne, zu verleihen. Sie haben sich auch zur Abtretung der Hütte erboten, falls der Herzog dadurch geschädigt würde oder ihrer bedürfte. Daraufhin erlaubt der Herzog die Anlegung einer Schmelzhütte zum Nutzen des Bergwerks am Heidberg, unter der Bedingung, dass mit dem Einkauf der Kohlen den herzoglichen Schmelzhütten kein Abbruch geschehe.

Der Amtmann zu Windeck, Johann v. Lützenrodt, und der Bergvogt und Rentmeister Reinhard Stappenhovener werden demgemäss angewiesen.

„Geben zu Düsseldorf am 9. ten martii anno etc. 72“.

Aus bevelh etc. Orsbeck.

Düsseldorf, Staatsarchiv. Ms. B 34 V. fol. 150/151. Copie

XXVII.

**Kohlen-Ordnung des Herzogs Wilhelm von Jülich-Cleve für die Ämter
Steinbach, Porz und Windeck.
1572 Dezember 10. Hambach.**

. . . . Als wir hievor in unser publicirter policeiordnung auch sonst andern unsern edicten gemeinen unsern landen und underthanen zu gutem nutz und wolfart, wie die busch und gemarken in unsern furstenthumben und landen zu underhalten und das hochschädlich verwösten derselben zu furkommen, ernstlich bevelhen lassen. Und aber dessen alles ungeacht durch nachlässigkeit etlicher unserer amtleut und bevelhaber mit dem verhauen gleichwol dermassen furgefarn, das zu besorgen, wo dem nit auf andere wege geweret, nit allein unserer landschaft die bereit sehr geschwachte mass, sonder auch unsern land- und bergleuten notturtzig brandroest und treibholz in kurzem entlich hette aufgehen und in ein abnemen geraten müssen.

Dieweil dan auch der almechtiger gutiger Gott aus sondern seinen göttlichen und milten gnaden unser furstenthumb Berg mit etlichen bergwerken gnedigst begabet und gezieret, sein wir wie solchem besorgten ubel zeitlich zu begegnen weiter nachzudenken verursacht, haben aber auf vorgehende vleissige erkundigung nach befinden der sachen gelegenheit nachfolgende richtige und nötige kolordnung bis zu weiter unser verbesserung jedoch unsern hievor ausgegangnen policeiordnung, edicten und bevelhen unabbruchlich stellen und aufrichten lassen.

Anfänglich als vil unser amt Steinbach belangt, damit daselbst sonderlich mit dem kolenkauf und anders der notturft nach billige ordnung und richtigkeit gehalten werde, haben wir zu unserm und der gemeinen gewerken kolmeister durch unsern Bergischen bergvogt und bergmeister, solang uns gefallen wirdet, bemeltes unsers amts Steinbach angebornen underthanen Johan Schoenssgens zur Hardt in geburliche pflicht und eid annemen und bestellen lassen, dergestalt, das er aus bevelh unserer amtleute oder unsers bergvogts in den kirchen unsers amts Steinbach durch die botten jedes orts offentlich ausgeroiffen und verkündigtet auch von meniglich dafür geacht und gehalten werden soll.

Demnach ordnen und setzen wir, das alle und jede kolen, so kunftiglich in gemeltem unserm amt Steinbach zum erzschmelzen, eiserblasen oder hammerschmitten gebrant werden, itztgnantem unserm kolmeister an unser stat umb die gebuer verkauft und also folgentz den bauwenden gewerken, zuvorderst aber unsern Bergischen, so sich auf unsere bergordnung von unsern bergvogt und bergmeister haben belehnen und bestettigen lassen, zu irer notturft auf iren geurlaubten wasserleuffen zu verbrauchen gefolgt werden. Was aber dan von kolen uberlaufft, sol angeregter unser kolmeister auch andern, so nit bergwerk in unserm furstenthumb Berg bauen und doch Bergischen eisenstein in gemeltem furstenthumb verblasen, zukommen lassen.

Der kolmeister soll auch neben unsern amtleuten und bevelhabern bei seinem gethanen eide schuldig und verpflichtet sein, unsers und unser underthanen gehölz sovil möglich helfen verschonen, das schedlich verhauen abwenden, das auch anstat der abgehauener eichen und boichen vermog unser ausgangner policeiordnung und edicten jonge possen oder stein wider gepflanzt und gesetzt werden.

Das auch vermog unsers vorigen ausgangnen bevelhs kein frembder auslendischer eisenstein (dan der in unserm furstenthumb Berg, da wir allein gebot und verbot haben, gewonnen) in bestimbtem unserm amt Steinbach zuverblasen eingefurt, noch sonst kein kolen uber die Bergische greiuzen auf frembde hütten und hemmer zu verbrauchen, unter was scheins das auch geschehen möcht, mit nichten ausgefurt werde.

Er soll auch gleichsfals mit und ohn hilf unserer amtleut, diener und bevelhaber nit gestatten dan mit sonderm vleiss daran sein, das das Bergisch holz und kolen (welches doch zu wenig) inlendig bleiben, nirgend wohin zu andern gebeuen, schmelz-, blais- oder hammerwerken ausserhalb dieses unsers furstenthumbs und amts Steinbach gefurt, auch kein erz noch stein darvon der Bergische zehendner nit den vollen zehenden empfengt herin gebracht werde.

Nachdem auch bis daher in unserm furstenthumb Berg sonderlich in unserm amt Steinbach zu merklichem nachteil und schaden unserer armer underthanen in der kolmassen grosse unrichtigkeit und ungleichheit befunden, sollen unsere bergvogt und bergmeister

mit rat und hilf unserer amtleut diener und bevelhaber des orts alle itzige kolkorb furderlich auf ein gelegene platz zusammen fueren lassen und aus denen allen. sie seien gross oder klein, einen beständigen kolkorb mit seinen untermassen verordneten, eichen und mit einem brandzeichen notieren, welche massen auch also von meniglich unverfälscht gebraucht und gefurt werden und in gemeltes kolmeisters verwarung sein und bleiben, dessgleichen eine die auch also geeicht, gebrant und bestettiget, jederzeit auf einer jeden schmelz- oder blashütten und hammer beihanden sein und fur die rechte mass gehalten und gebraucht werden soll.

Die koeler sollen gute koelen und kaufmansgut brennen, anstat der kolen kein holz oder brenn lieberrn, den korb unbedrochlich und voll laden, auch uber die gebuer mit benden, ketten und sonst nit in und zusammen zwingen oder verengen, dessgleichen im laden auf der kolgruben oder im umbstürzen auf den hütten oder bei dem schoppen kein pferd uber oder durch die kolen dreiben oder jagen, damit sie zertreten oder zu schanden gemacht werden mochten.

Es sollen auch die koeler oder kolfuerer zwischen den kolgruben, hütten oder schoppen kein kolen oder ichtwes aus den kolkorben zu betrug oder schaden der gewerken oder hüttenbläser weder verschenken, vergeben oder abwerfen sonder die rechte billige mass allerding aufrichtig und redlich uberliebern und was sie also fueren und lieberrn davon geburliche kerfholzer mit jederman aufrichten, auf das sich der kolmeister mit der bezalung zur verhuetzung alles missverstands darnach wisse zu verhalten.

Damit auch denjenigen, so holz oder kolen zu verkauffen, an billigem und geburlichem preiss oder werth nichts abgehe, sonder beiden den keuffern und verkeuffern ein billich und leidlich kaufgelt gegeben werde, sollen die kolen nach gelegenheit des jars und der zeit, auch nach grösse des kolkorbs mit rat unser bergvogts und bergmeisters (so dessen dan hin und widder von unsern und gemeinen land und bergleut wegen mehr zu thun haben und derhalben die gelegenheit am besten wissen) durch unsern vereidten kolmeister eingekauft und bezalt werden.

Es soll der kolmeister den dritten pfenning des kaufgelts, wan er der lieberung halber nach notturft mit burgschaft oder sonst versichert, auf begern der koler zu bereitung des holz und kolen zuvor herauszugeben sich nit weigern.

Wa die verkeuffere in der lieberung irer zusage zu widder uber vier wochen seumig verblieben, soll der kolmeister sie davor und fur allen schaden, den keuffern daher entstanden, zu pfenden macht haben.

Wie hinwider da nach beschehener lieberung die gewerken binnen monatzfrist den volligen kaufpfenning nit erlügen wurden, soll mit dem pfenden wie oben gemelt gleicherweiss gegen sie auf begern der verkeuffere furefahren werden.

Es sollen unserm kolmeister anstat seiner besoldung von einem jeden fuerder kolen, so in unserm ambt Steinbach fallen wird, hinfurter von den gewerken, hüttenblesern oder reidmeistern, wavern die Engelskircher mass bleiben wurde, zwein alb. Colnisch gegeben werden; wo aber die maiss grosser angericht, soll ime nach advenant mehr gegeben werden.

Dieweil auch nötig und allenthalben, da bergwerk gebauet werden, breuchlich, das zwischen den land- und bergsachen auch derselben amtleuten, dienern und bevelhabern unterscheid gehalten, also das kein landsachen under die bergsachen und hinwider kein bergsachen under die landsachen vermischet oder gezogen werden sollen, als behalten wir herzog etc. vorgnant uns zu verhuetzung alles missverstands unser gericht zum bergwerk gehorig hiemit fur, dergestalt das unser bergvogt und bergmeister alle sachen von unserntwegen zu straffen und zu buessen macht haben soilen, was furmals nach herkommen und ausweisung der bergrecht andere bergvogt und bergmeister zu straffen macht gehabt und noch haben. Was aber davon felt, das soll unser bergmeister innemen und uns jarlich berechnen und entrichten.

Ob sich auch sachen und zweidracht begeben, die dem bergvogt und bergmeister zu strafen wie oben vermelt zusehen, und ob die that gleich an den enden geschehen, da allein dem bergvogt und bergmeister von unserntwegen die gerichte und der angriff geburt, dennoch sollen unsere amtleut und bevelhaber der ort, da der bergvogt und bergmeister in unsern ämbtern eigner personen mit der wohnung bei den bergwerken nit gesessen umb mehr friden und gehorsams willen macht haben, an denselben enden die freveler oder ubeltheter anzugreifen und in ire verwarung zu bringen. Wan aber dieselben sachen sollen abgetragen werden, sollen unser bergvogt und bergmeister, wie vorberurt, denselben abtragt von unserntwegen annemen.

Als dan auch der kolmeister unser und unser bergleut und gewerken bestelter und vereidter diener ist und ohn bevelh und gehorsam in diesem seinem dienst unter land- und bergleuten uns oder inen wenig nutz schaffen vielweniger alzeit unsere amtleut und botten nachfueren oder zur hand haben kan, so soll er hiemit macht haben, binnen und buessen den kirchen auf dem land bergwerken, hütten und hemmern in sachen seines bevolhnen kolmeisteramts zu gebieten, zu verbieten und zu pfenden, darin ime auch unsere amtleut und botten jederzeit in allen billichen sachen beiretig, furderlich und verholffen sein, darneben auch ime und sonst menniglich geburlichen schutz und schirm thuen und beweisen sollen, das er sich dessen mit billigkeit nicht hab zu beklagen.

Demnach bevelhen wir euch allen und jeden obgemelt, das ir solcher unserer kolordnung in allen iren puncten wirklich nachsetzet. darwider nit handelt noch andern zu thuen gestattet. In dem allem

beschicht unser genzlicher will und meinung. Urkund unsers heraufgetruckten secretsiegels.

Geben auf unserm schloss Hambach am 10ten tage des monats decembris anno etc. 72.

Düsseldorf, Staatsarchiv. Ms. B 34 V. fol. 169—173. Copie,

XXVIII.

Herzog Wilhelm von Jülich-Cleve bestallt Christoffer Theuffel zum Bergmeister und Probierer im Herzogtum Berg mit einem Gehalt von 75 Thaler. 1573 Juni 27. Düsseldorf.

Düsseldorf, Staatsarchiv. Ms. B 34 V. fol. 189 v. Copie. — Ebenda fol. 200/201 Befehl an den Schichtmeister Sigmund Seidtz dd. 1574 März 18 Cleve, obiges Gehalt in zwei Terminen auszuzahlen.

XXIX.

Privileg des Herzogs Wilhelm V. von Jülich-Cleve-Berg für die Gewerken des Alaunbergwerks im Kirchspiel Homberg. 1580 März 12. Cleve.

. . . „Als sich hievor durch genad des almechtigen in unserem furstendumb Berg ampt Angermondt und kirspel Humburg ein allaunbergwerk ereucht, damit wir etzliche als erfinder und gewerken auf ihre underthenige pitt, dasselbig zu bewerken und zu erbauen gegen erstattung drei stein uf ihre kosten ohne unser zuthuen zu unserem nutz fur den geburlichen zehenden zu erbauen, welche nutzung zue befurderung gerurten allaunwerks wir bis anher aus sonderen genaden ingestelt, und aber nehiskunftigen maio erstlich seine wirklichkeit erreichen soll, verlihen, welche erfunden gab die zuvor nit des endz gespuert, sondern von anderen auswendigen frembden hat müssen geholt und erwart werden, weil man merkt, das dieselbige etwas frucht und nutz vortbringt, auch an andern orten von etlichen in den benachbarten umbliegenden landen, graf- und herschaften, dergleichen von unsern landsassen selbst durch unbewerte berggesellen, so sie desfals umb ires eigen nutzen willen an sich ziehen, understanden wird in grosser anzal aufzubringen, welches nit allein zu undergang solches erfundenen bergwerks gereichen-sonder auch ein entliche verwustung des geholz und andere nachteilige beschwernus mit sich bringen, wie auch den gewerke schaden und nachteil, daran sie zu irem unstaten ein merklicke numehr angelegt, geben wolte“ — erhalten jetzt die Freiheit für Berg und Ravensberg ausschliesslich Alaun- und Siedewerk zu betreiben.

„Geben zu Cleve am 12. monatstag martii im 1580. jar.“

Düsseldorf, Staatsarchiv Ms. B. 34 V fol. 282/283 Copie.

XXX.

Schlichtung der Streitigkeiten zwischen Ritter- und Landschaft des Amts Steinbach und des Kirchspiels Engelskirchen¹⁾ einerseits und der Rechtsgelehrten Dr. Joh. Steffan und Reinh. Himmen andererseits wegen der niedergelegten Eisenhütten und Selbhämmer, sowie wegen der Kohlen-Ordnung.

1582 November 13. Hambach.

Ms. B. 35 fol. 226 v. bis 228. Abschrift.

XXXI.

Supplikation der Gewerken des Homberger Alaunbergwerks an den Herzog betr Handhabung bei dem ihnen verliehenen Privileg.

1589 August 21.

Der Gogreve zu Schwelm, Christoph Scholl und dessen Eidam Telman Hack haben „mit in ihrer des allaunbergwerks zum Humbergh consorten namen“ wegen des im Amt Porz auf einem Grundstück der Gebrüder v. Zweifel aufgefundenen Alaunbergwerks an den Herzog supplicirt. Sie erinnern nun daran, dass sie auf das herzogliche Privileg hin mit schweren Kosten ihre „in geroertem Humbergischem allaunberg habende stemme“ erkaufte und dies Werk betrieben haben. „Und als gescheen, dass sich die ausbeute weder hoffnung verzogen je lenger dargeen je mer verheuffet denselben verpachtet, damit sowol u. f. g. ihren geburlichen zehenden erlangen, als wir der beswerlichen zubussen gefreiet und unsers kaufschillings und angewandter grosser unkosten und muhe ergetzt werden mochten. Als aber u. f. g. hoichweise rethe alsolche verpachtung dem berge verechtlicher und nachtheiliger, als befurderlicher zu sein erachtet, sein wir mit willen des pechters davon abgestanden und nach bevelh des gutachten ermelter herren rethe bei der continuation des bauwens verbleben, dardurch aber der voriger beswerung und schadens nit allein nit entladen oder erlichtet, vilweniger einigs furtheils erfreuwet, sonder weder ermelter herren rethe und unsere guite verhoffnung in verheuffung des schadens je lenger je mer geraden. derhalb uns dan die unvermeidliche noth gedrungen, das bergwerk nochmals zu verpachten. Und ob wir uns wol daher zur ablegung voriger beswer was behulfs und weiteren verlaufs absneitung genzlich vermuttet, so haben wir doch aller unser hoffnung zuwider deren geins (wail uns der pechter vieler inleggerung der Ko. Mt. zu Hispanien kriegsleude und anderen vorgewandten beswerungen die pechte verhalten) erlangt, sonder uber das den berg bei werenden pachtjaeren verwuestet und etlicher vil hundert foeder holz (so wir

¹⁾ Durch Urkunde vom 10. September 1572 hatten die Einwohner von Engelskirchen gegen das vom Herzog ausgegangene Verbot des Betriebs der Eisenhütten und -hämmer protestiert. (Abschrift besitzt das kath. Pfarramt Engelskirchen. Vgl. Tille, Uebersicht über den Inhalt der kleineren Archive der Rheinprovinz I. S. 273.)

n vorrath gehat) gebloeset und uns also aus einer beswerung in die ander gesturzt befunden. Solten wir nu unsere vast zehenjarige muhe und vieler tausent gulden anlage nicht verloren haben, so haben wir die erbawung des bergs selbs weder ufnehmen, etliche tausent gulden abermals in namen Gottes darauf wenden und wagen und desselben genaden unser gluck und ungluck (ungewiss, ob unsere furnehmen gelingen oder nicht werde) genzlich heimstellen muessen.“

Im Vertrauen auf das ihnen verliehene Privileg bitten sie, „die aufführung und erbawung gerorten Portischen, Zweibelschen oder anderer allaunbergwerk“ zu verhindern. „Solt aber darfur geachtet und gehalten werden, das gemeltz Portische bergwerk ohne besserung der underthanen mit furtheil erbauwet werden konnete, alsdan unserem bedenken dessen erbawung genediglich heimstellen, dan auf solchen fall u. f. g. sowol von uns darzu privilegierten und hoichbeschedigten als von anderen ihres geburlichen zehentz gnediglich erfreuwet und gebessert sein können, damit wir obermelte unsere kaufphennige beswerlicher unkoste und anlage verhoffentliche erstattung und ergetzung sovil moeglich suchen und erfinden moegen“ . . . Datum den 21. augusti anno etc. 89.

E. F. G. underthenige phlichtwillige und gehorsame Hermann Pentlinck zu Hilbeck, Gert Pentlings zeliger nagelassenen unmundigen soins furmundere

Georg Schele zu Rechen
 Christoffel Schele tho Benninghoven
 Detmar van Dinsingh tho Berentorff
 und andere gewerken mer.“

Düsseldorf, Staatsarchiv. Cleve-Mark. Handel und Gewerbe No. 23. Or. Pap. Ebenda die offenbar gleichzeitige undatirte Eingabe des Rentmeisters zu Wetter Christoffer Scholl, der zwanzig Jahre früher das Schwelmer Alaun-, Vitriol- und Schwefelsiedwerk in erfolgreichen Betrieb gebracht hatte und sich nun beklagt über Hans de Viller, der im Amt Porz auf Grund der Gebr. v. Zweifel ein solches Siedwerk anlegen wolle. Sch. erwähnt u. a., dass derartige Werke noch zu Elsa bei Limburg, ferner bei Werden und in Hardenberg im Betrieb gewesen sind, und meint, dass „solches siedwerk, da nit in den landen steinkolen vorhanden, ein endlich verwuestung und verderben des holz“ herbeiführen müsse. — Auf diese Supplikation hin wies der Jungherzog Johann Wilhelm dd. Hoerde 1589 September 1 die Düsseldorf Räte an, den Bitten Scholls und der andern Gewerken stattzugeben.

XXXII.

Concession des Herzogs Johann Wilhelm für die Einwohner der Freiheit Gräfrath Heinrich Mulleman und Heinrich Paelich zur Errichtung eines Eisenhammers und Hüttenwerks auf einem Grundstück im Dunnenbroch bei Gräfrath, an der Wupper gelegen, das sie vom Kloster Gräfrath in Erbpacht haben gegen eine jährliche Abgabe von 3 Goldgulden an die Kellnerei Burg.

1600 August 25. Düsseldorf.

Düsseldorf, Staatsarchiv. Ms. B 35 fol. 16—17. Abschrift.

XXXIII.

Herzogliches Patent für den Bergmeister Peter Raab, der sich ohne Schädigung anderer Bergwerke Hauer, Berggesellen und Arbeitleute für die Bergwerke Heid- und Weilberg im Herzogtum Berg engagieren soll. Die Beamten werden angewiesen, ihn dabei zu unterstützen, und etwa vorhandene starke Bettler und Müssiggänger anzuhalten, diese Arbeit anzunehmen, oder aber sie des Landes zu verweisen.

1601 Februar 13. Düsseldorf.

Wie vor fol. 24 b—25. Abschrift.

XXXIV.

Herzog Johann Wilhelm von Jülich-Cleve ernennt Heinrich Putzweiler zum Salpetermacher und -gräber.

1601 September 8. Düsseldorf.

„Von Gottes gnaden wir Johans Wilhelm . . . lassen euch unseren bevelchaberen und underthanen unser empter Monheim und Portz hiemit wissen, das wir zeigereu dieses Henrichen Putzweiler zu unserem salpetermacher und -graber¹⁾ auf gepuerliche huld und eid gnediglich auf- und angenommen und ime zugelassen haben, das salpeter in bemelten unseren empteren zu unserem besten vorthail zu suechen und zu graben, doch dergestalt, das solchs dermassen geschehe, damit der grund davon verpleibe und das salpeter widerwachsen und zunehmen moge. Und was er dessen graben und bekommen wirt, soll er unserem zeitlichen burggraven alhie zu Düsseldorf zu unserem behuef rein und aufrichtig ohn schalk und salz uberlieberen und nirgents anders vereusseren; und da er dawider thun und daruber betretten oder dessen uberzeugt wurde, alsdan nit allein an gut, sonder auch am leib nach gelegenheit gestrafft und darfur angesehen werden.“ Befiehlt ihnen, Putzweiler alle Förderung angedeihen zu lassen mit folgendem Vorbehalt: „Im fall er jemandten mit graben in den scheuren, stallungen, gebeuen

¹⁾ Die erste derartige Bestallung ist für das Herzogtum Berg aus dem Jahre 1524 nachweisbar. Damals ernannte Herzog Johann dd. Hambach Dezember 20 Kyrstgen van Kassell zum Salpetermacher (Ms. B. 29 III fol. 95). — Die oben mitgeteilte Urkunde ist in diese Sammlung mit aufgenommen worden, da sie die Thätigkeit eines Salpetergräbers näher beleuchtet. Vgl. dazu Katzfey, Geschichte der Stadt Müntstereifel I, S. 334.

und anderen gemacheren einichen beweislichen schaden zufuegen wurde, das er denselben der gebuer und pilligkeit nach erstatten oder sich mit einem jeden deswegen also vergleichen solle, damit sich niemand daruber mit fugen zu beclagen hab. Und soll gedachter unser zeitlicher burggraf ime wie auch anderen unseren salpetergraberen so lang uns gefellig und er unser salpetermacher sein wirt, von jederem centner salpeters bezalen zwelf goltgulden oder sonst die rechte werde darfur. Wan auch ermelter unser salpetermacher von einem ort zum anderen mit seiner gereidtschaft zu verrucken und das salpeter zu suechen vorhabens, soll er solches unserem vogten oder anderen unsern bevelchaberen jedes orts in der nehe dabei zu erkennen geben und zu beifuerung derselben notturftege diensten bei innen gesinnen und gebrauchen, jedoch von keinem ort zum anderen verrucken, er habe dan zuvor allen auf jedem end gemachten salpeter mit dem gewicht angeben, davon waren schein und urkund von dem gericht daselbst oder anderen glaubwürdigen personen vorbracht, sonsten aber von unseren bevelchaberen und dieneren genommen, welche er neben dem salpeter zu mehrer sicherheit und seiner entschuldigung jedesmals zu ubergeben“

„Geben zu Düsseldorf am achten tag des septembris anno etc. ein tausent sechshondert und ein“.

Düsseldorf, Staatsarchiv. Ms. B 35 fol. 79/80. Copie.

XXXV.

Herzogl. Concession für Albert Lixfeldt, Eingesessenen des Amts Windeck zur Anlage eines Eisenhammers und Hüttenwerks im Amt Miselohe beim Dorf Volberg an der Sultzen auf einem von Tilmann dem Wirt daselbst erkaufte Grundstück. Recognition 6 Goldgulden.

1602 Februar 4. Düsseldorf.

Wie vor. fol. 55 v bis 56. Dabei Begleitschreiben an den Dinger zu Miselohe vom 5. Febr. 1602.

XXXVI.

Herzogl. Concession für den Düsseldorfer Bürger Henrich Heimes zum Graben auf „Alaunerz“ im Amt Elberfeld am Romersbaum.

1604 Januar 10. Düsseldorf.

Wie vor. fol. 108—110. Ebenda fol. 111 Revers der Eheleute Heinrich Heimes, Färber und Bürger zu Düsseldorf, und Agata Lanssberg vom 30. Jan. 1604.

XXXVII.

Herzogl. Befehl an den Marschall Ley, Amtmann zu Steinbach, betr. den Rechtsstreit Michael Feigh als ersten Muther, sodann Joh. Steffan bzw. dessen Söhnen und Dr. jur. Reinh. Hymmen c/a. Hans v. Neuenhove gen. Ley, Hauptmann, u. Cons., Bergmeister Peter Raab wegen des im A. Steinbach gelegnen Kollenbachschen Eisenbergwerks hinsichtl. der Belehnung und Grenzen.

1605 Juni 18. Cleve.

Wie vor. fol. 228 v bis 240.

XXXVIII.

**Herzogl. Ordnung für den Aufseher des herzogl. Hüttenwerks u. Hammers, Kohl- und Reidwerks im Poilbroich (A. Windeck)
Melchior Gevertzhagen.**

1605 Dezember 15. Hambach.

Wie vor. fol. 251 v bis 256. Vorher (fol. 249 v bis 251) das Anstellungspatent für Gevertzhagen.

Ebenda fol. 339 -341 Aufsehers-Patent dd. 1606 Dez. 14.

XXXIX.

Herzogl. Concession für Thonis Adam zu Morsbach u. Cons. zur Verlegung des Stahlhammers daselbst. (A. Windeck).

1606 März 1. Düsseldorf.

Wie vor. fol. 264 v bis 265.



Eine politisch-ökonomische Beschreibung des Herzogtums Berg aus dem Jahre 1740.

Mitgeteilt von Victor Loewe.

Die im Folgenden mitgeteilte Beschreibung des Herzogtums Berg, die im Berliner Geheimen Staatsarchiv beruht, stammt aus der Feder des preussischen Kriegs- und Domänenrats Müntz¹⁾.

Die Schilderung ist nach einer Angabe des Autors im Text im Jahre 1740 verfasst, also zu der Zeit, da durch den Vertrag Friedrich Wilhelms I. mit Frankreich vom Jahre 1739 die Erwerbung wenigstens eines Teiles des Herzogtums für Preussen ins Auge gefasst war, bis dann der ausbrechende schlesische Krieg diese Frage in den Hintergrund drängte. Der erste Teil der Ausführungen, der vornehmlich die Topographie und die politische Einteilung und Statistik des Landes behandelt, berührt sich vielfach mit der in Bd. 19 der Zeitschrift des bergischen Geschichtsvereins veröffentlichten Topographia Ducatus Montani des E. Ph. Ploennies vom Jahre 1715. Im zweiten Teile schildert der in der strengen Schule Friedrich Wilhelms I. grossgewordene preussische Beamte die Verwaltung des Herzogtums, über die er ein nichts weniger als günstiges Urteil fällt; inwieweit dieses zutrifft, ist hier nicht näher zu untersuchen.

¹⁾ Müntz (auch Muntz geschrieben), der bis 1732 Richter in Xanten gewesen war, wurde in diesem Jahre zum Kriegs- und Domänenrat bei der Kammer in Cleve, aber mit Beibehaltung seines bisherigen Amtes und Wohnsitzes ernannt.

Bis auf wenige Kürzungen wird im Folgenden die Beschreibung wörtlich, auch mit Beibehaltung der zum Teil von der heutigen Schreibweise abweichenden Bezeichnung der Ortsnamen wiedergegeben³⁾.

Beschreibung des Herzogtums Berg.

Erster Teil.

. . . Das Land ernähret sich aus Ackerbau, Viehzucht, Bergwerken, Fabriken und Handelung. Die Bergämter haben ausgenommen Mettmann wenig Land zu Roggen und wird selten irgends Weizen oder Rübsaat gesaet, weswegen der gemeine Mann auch meistens lauter Haberbrod oder zuweilen mit etwas Buchweizen oder Roggen meliret zum Brodkorn nimmt. Die Bemittelte aber müssen ihre Früchten aus anderen Örtern holen. Die Rheinämter können aber mit ihre Früchten genugsam auskommen und findet man daselbst guten Acker.

Die Viehzucht ist en général ziemlich und pflügen die Unterthanen in denen Pergämtern mit Ochsen, es sind aber selbige durchgehends klein, die Pferde sind auch nicht gross aber stark von Natur und werden meist Hengsten gebraucht. Schafe giebt es sehr wenig, aber wegen der vielen Büschen und Masten desto mehr Schweinen.

Der Bauer am Rhein lebet ziemlich gut, der Bauer in denen Bergämtern aber schlecht. Sein Brod wird von Haber, zuweilen mit etwas Buchweizen gebacken, anstatt Butter haben sie den zweiten Saft von Obst und demnechst kochen sie aus denen Obstkrösen ihren Trank anstatt Bier, wobei er nur Gemüse, Käse und Milch genieset, das übrige aber alles zum Markte bringet. Der Acker in denen Bergen muss ofters zwei, drei und mehr Jahren ruhen und wird das Land auf dreierlei Art gedünget.

Das Holz ist durchgehends ziemlich teuer, massen selbiges zu Bonn, Cöln, Mülheim und Düsseldorf der Klafter ad 4 Kubikfuss vor 3 Rthlr. und noch höher zuweilen verkauft werden kann. Die viele Eisenhämmer und Schmelzhütten verbrauchen auch eine grosse Quantität Holzkohlen und wächst dasselbe auf denen Bergen nicht am besten, wie dan überhaupts auch damit nicht gut gewirtschaftet wird. Es wird fast in allen Ämtern Kalk gebrannt, in allen Ämtern giebt es Steinbrüche, die beste aber sind im Amte Ratingen und Lewenberg, welche auch allein an auswärtige verhandeln können.

³⁾ Die Interpunktion ist selbständig gestaltet; ferner sind folgende Wörter der Deutlichkeit wegen der heutigen Schreibweise angepasst worden: Raabsaat (Rübsaat), Schaffen (Schafe).

Im Wildenborgschen, Windeck Blankenburg- und Steinbachschen Ämtern giebt es Eisen, Blei, Kupfer und etwas Silber, doch wird von letzterem wenig Vortheil bis hiezu genossen.

Die considerableste Fabriques sind die Lennepsche Tuchfabriques, Elberfeldsche Garnbleicherei, Solingsche Klingmachung und Schleiferei, die Borgsche Flinten und Mülheimsche Florettenbandmachung

Das Herzogthum Bergen wird eigentlich in 2 Theilen getheilet, nämlich in dem Unterbergischen, welches nordwärts der Wupper gelegen und dem Oberbergischen, welches südwärts selbigen Flusses lieget, man kann es aber besser und accurater beschreiben wenn man es in Rhein- und Bergämtern betrachtet.

Es bestehet das ganze Herzogthum aus 17 Ämtern, weilen aber ter Borg unter Solingen gezogen und Bornefeld mit Heukeswagen combiniret, so sind es itzo nur 15 Ämter und vier Herrschaften, welche unter keine Ämter gehören, wovon 8 Rheinämter und 7 Bergämter sein. Zwei Herrschaften liegen im Unterbergischen und 2 im Oberbergischen. Die Rheinämter heissen folgendergestalt: 1) Angermond oder Ratingen 2) Düsseldorfer Kreis 3) Monheim 4) Misenloe 5) Portz 6) Lülldorf 7) Blankenburg 8) Lewenberg.

Bergämter heissen: 9) Windeck 10) Steinbach 11) Heukeswagen und Bornfeld 12) Bienborg 13) Elverfeld 14) Mettmann 15) Solingen und ter Borg (Burg a. d. Wupper).

Die Herrschaften, welche in denen Ämtern nicht beschrieben werden, sind folgende:

- 1) die Herrschaft Bruck
- 2) die Herrschaft Hardenberg
- 3) die Herrschaft Syborg
- 4) die Herrschaft Wildenberg.

Die erste ist dem Graf v. Löningen (Leiningen), die zweite dem v. Wendt zu Krantzenstein (Crassenstein), die dritte der Abtei Syborg und die vierte dem Grafen v. Hatzfeld zuständig und geben nur ein certum zur Contribution.

§ 1. Amt Angermond oder Ratingen.

Dieses Amt ist nach Proportion der Grösse eins mit von denen besten, es hat Überfluss an Getreide, Holz, Wiesen, Fischen, Wildbret und andere Victualien. Es sind hieselbsten sechs Kalkofen und ist zu Wittlar eine Kalkzunft, weshalb die Unterthanen ein Vieles mit Fahren verdienen. Nach der Bergseite giebt es einen schönen Steinbruch, welcher wann er poliret dunkelblau wird und wie Marmel mit weissen Aderen durchleget ist.

Die Stadt Ratingen ist schlecht, hat ungefähr 160 Häuser. Der Magistrat ist $\frac{2}{3}$ röm. katholisch und $\frac{1}{3}$ evangel. reformirt; die Minoriten haben hieselbsten ein Kloster, worinnen 12 Mönchen sein. Wie dan auch wenig Handel und Fabriques vorhanden. Die Unterthanen können ihre Victualien theuer gnug anbringen.

§ 2. Stadtkreis und Stadt Düsseldorf.

Düsseldorf führet den Namen, weil es vorhin ein Dorf an dem Düsseldorf, welcher noch durch die Stadt fliesset, gelegen gewesen. Itzo ist es eine ziemlich grosse Stadt und hat über 2000 Häuser. Selbige ist ziemlich befestigt und wird daran noch täglich gearbeitet. Es ist hieselbsten der vorigen Herzogen Residenz gewesen. Hieselbsten lieget ein grosses, aber auf der alten Manier gebautes Schloss und wird also noch unterhalten. Die Stadt hat meist alte Häuser, jedoch sind auch einige schöne neue Palais vorhanden, welche aber abgelegen sind.

Es liegen in der Festung ungefähr 6000 Mann, welche meist in denen neu erbauten Kasernen logiren und hat der Bürger keine Einquartierung. Die Stadt und der Stadtkreis muss jährlich 12 000 Rthlr. aufbringen, es gehören aber dazu 4 Kirchspiele: Derendorf, Billig, Wolmerswerth, Hamm . . .

In der Stadt sind die Collegia des Landes, die Justizsachen werden durch einen Schultheissen und Scheffen und die Stadtökonomiesachen durch Burgemeister und Rath respiciret. In diesem District giebt es recht gut Land und Wiesen, die Bürger leben meist von denen Collegiis, der Garnison und denen von Adel, welche sich in der Stadt aufhalten. Hieselbsten sind einige Fabriques, auch einige Handlungen.

In Düsseldorf besteht die reformirte Gemeine etwa aus 600 Communicanten, es sind daselbsten 2 Prediger: Jäger, Wulffing, die Lutherische Gemeine etwa aus 500 Communicanten, wobei der Prediger Overkamp stehet.

Die grosse Gallerie mit Schildereien ist noch völlig im Stande, das Cabinet mit Miniaturstücken aber sowohl als der künstliche metallene Aufsatz auf der Hoffontaine vor 2 Jahren nach Mannheim gebracht, und wird gesaget, dass die metalnerne Statue des vorigen Kurfürsten zu Pferde, welche auf dem Markt stehet, gleichfalls nach Mannheim soll transportiret werden.

Jährlich versammeln sich die Landesstanden und hernacher die Unterherren zu Düsseldorf. Keine Protestanten werden in denen Obercollegiis oder in der Residenz ad officia und überhaupt nur 2 evangelische Advokaten admittiret.

Die Victualien sind allhier überhaupts sehr theuer, dennoch findet man in der Stadt keine ledige Häuser, in der Vorstadt werden aber die grosse Palais nur von geringen Leuten bewohnt.

§ 3. Amt Monheim.

. . . Das Amt hat guten und mittelmässigen Acker, Überfluss von Wiesen und Holz, sonsten giebt es hier keine Fabrique noch Commercium. Monheim ist vor diesen eine mit Thoren und Mauren versehene Stadt gewesen, wie solches annoch die vorhandene alte

Rudera bezeugen. Allhier ist auch der itzo zu Düsseldorf liegende Rheinzoll gewesen. Bei Monheim wird eine grosse Quantität Fischen im Rhein gefangen, welche dem Landesherrn 375 Rthlr. jährlich an Pacht einbringen . . .

§ 4. Amt Misenloe.

Dieses Amt liegt auch am Rhein und ist nach Proportion seiner Grösse mit von denen besten . . . Dieses Amt hat durchgehends selbst an denen Bergen recht guten Acker, überflüssige Wiese und Holzgewachs. Die Unterthanen bringen ihre Victualien, welche sie nicht nöthig, nach Bonn, Cöln und Düsseldorf. Fabriques sind hier nicht, ausser dass ein Kaufmann Hark aus Cöln zu Leichnigen (Leichlingen) 8 Kupferhämmer auf der Wupper geleyet. Zu Westorf ist der stärkste Kornhandel im Bergschen, sonst giebt es hier kein Commercium. . . . Durch diesem Amte gehet die Landstrasse vom Rhein über Haen und Hilde nach Elberfeld, wie auch eine Landstrasse von Düsseldorf auf Cöln und kann letztere mit Wagens mit 4 Räder gebraucht werden.

§ 5. Amt Portz.

Dieses Amt führet den Namen von der Stadtfreiheit Portz, welche durch den Rhein und sonst dergestalt ruiniret worden, dass selbige der schlechtesten Bauerschaft ähnlich geworden . . . Das Terrain ist nach der Rheinseite gut, das meiste ist aber Mittelland. Es giebt wenig Wiesen, dagegen nach der Bergseite viel Holz und wüste Heiden. Die Unterthanen haben ausser Mülheim, allwo viel Floretband gemacht wird, keine Fabriques, sie können aber alles commode nach Cöln zum Markt bringen und halten derohalben eine grosse Menge Vieh.

§ 6. Amt Lülisdorf.

. . . Dieses Amt ist zwaren nicht gross, dennoch sehr gut und können die Unterthanen allhier sehr wohl bestehen, massen das Terrain gut und von allem, was dem Landmann nöthig, versehen und was derselbe übrig kann er sehr theuer zu Bonn oder zu Cöln verkaufen.

§ 7. Amt Blankenburg.

Dieses ist das allergrösste und beste Amt im Bergschen . . . Der Ackerbau ist westseits Syborg recht gut, von Syborg bis Blankenburg mittelmässig, von Blankenburg nach der Grafschaft Homborg meist Haberland, und fangen die Unterthanen allhier schon viel schlechter zu leben an als in vorbenannten Rheinämtern. In der Gegend von Blankenburg giebt es viele Weingartens, wovon einige recht gut sein. Die zu Boedingen sind am besten und ist durch-

gehends der rote Wein mediocre, der weisse Wein nutzt aber in denen besten Jahren nichts und wird ordinär vor 4 ad 5 Rthlr. verkauft. Der Landesherr hat hier auch ein Gewächs, welches ungefähr 70—80 Ohm jährlich einbringt . . .

§ 8. Amt Lewenberg.

. . . Dieses Amt führet den Namen Lewenberg von einem Berge, welcher einem liegenden Löwen nicht ohngleich, allwo auch ein Schloss gestanden . . . Die Unterthanen haben wenig Acker, Wiese und Holz, dagegen gute Weingarten und ist der rothe der beste. Die Leute müssen schwere Contribution davon bezahlen, weswegen die Unterthanen meist aus geringe Leute bestehen. Zu Königswinter ist ein guter Steinbruch, welcher weit und breit zu Fenster und Thürrahmen gebraucht wird . . .

§ 9. Amt Windeck.

. . . Die Unterthanen geben nicht viel onera und obschon es lauter Haberland ist, so leben dieselbe doch besser als im Blankenborgschen, massen sie viel Holz, Viehzucht, Gras, Eisen, Blei und Kupfer haben.

§ 10. Amt Steinbach.

Dieses Amt grenzet an das preussische Amt Altena. . . Die Unterthanen haben schlechten Acker, leben aber gutentheils von denen Eisengruben und Eisenhandel. Hieselbst wohnt ein Bauer Kauert, welcher eine alte verlassene Eisengrube wieder aufgemacht und verfolgt, wobei er so glücklich gewesen, dass er in Zeit von zehn Jahren über 50000 Rthlr. profitiret. Es wird ihm ein Process gemacht, dass er dem Landesherrn den Zehnten nicht richtig abführet.

§ 11. Combinirte Ämter Heukeswagen und Bornenfeld.

. . . Lennep ist ein schlechter Ort von etwa 300 Häuser, aber voll von Tuchfabrikanten und giebt es daselbst viel bemittelte Leute. Wipperfeurde ist fast gleich gross, zwaren etwas besser gebauet aber weniger Nahrung. Remscheid ist ein schön Dorf voll von Reckhämmer und Eisenhändler . . . Der Acker ist ganz schlecht und sind meist wüste Heide. Die Eisenhammer, Wüllentuchfabriken und Commercium geben denen Unterthanen gnugsam Unterhalt.

§ 12. Amt Bienborg.

. . . Dieses Amt ist sonsten wohl das kleinste und schlechteste von allen Ämtern im ganzen Herzogthumb Berg . . . Die Umstände des Terrains sind wie im vorigen Amte, der Eisenhandel aber die principalste Fabrique.

§ 13. Amt Solingen und Borg.

. . . Die Degen- Messer- und Scheerenklingenfabrique ist hier sehr considerabel. Es sind über 300 Schleifmühlen vorhanden. Die Meistere stehen wie zu Elverfeld bei der Garnbleicherei in Zunft und die Knechte in Eid, dass sie die Wissenschaft nicht ausser der Zunft bringen wollen. Die Stadt Solingen und ter Borg bestehen aus gemeine, schlechte, auf alte Manier gebaute Häuser, deren ungetähr 450 zu Solingen und etwa 200 zu ter Borg sein. In ter Borg werden recht gute Flintenläufe gemacht. Die Unterthanen leben wegen Überfluss der Fabriken recht gut.

§ 14. Amt Elverfeld.

. . . Die Stadt Elverfeld ist sehr florissant von Fabriken und Commercium. Selbige ist ziemlich gut bebauet und hat über 1200 Häuser. Die Strassen sind aber nicht regulär und sind keine Mauren umb der Stadt . . . Das Terrain ist schlecht und lebet alles vom Commercio und Fabriques. Zwaren giebt es einige gute Wiese an der Wupper, selbige werden aber zu der Garnbleicherei, welche hier so stark als irgends in Europa im Gange, employiret. Das Garn kommt meistentheils aus Hessen und Schlesien, das grobeste wird zu Band und Bettzeuge verarbeitet, das feine aber zu Nähgarn und zu Spitzen aptiret und nach Brabant und Flandern gesandt. . . . In dieser Gemeine hat sich ohnlängst eine Separation hervor gethan, welche sich Sionskinder nennen. Sie halten sich bei der reformirten Kirche, lassen ihre Kinder daselbsten taufen und communiciren mit ihnen. Sie haben à la tete eine Kaufmannsrau welche sie Sionsmutter nennen. Dieselbe fangen an, sich aus der Stadt zu retiriren und auf dem platten Lande Häuser zu bauen; ihr Hauptfundament ist, sich hier die ewige Seeligkeit gewiss zu machen. Die evangelische Prediger Schleyermacher zu Elverfeld, Wülffing zu Düsseldorf, Rodenhaus zu Düsseldorf und Jansen zu Homberg gehören mit dazu. Die Sionsmutter giebt und schickt denen Predigern ordinär den Text zu; wan sie in der Woche zusammenkommen, so wird gebetet, gesungen und ein Stück aus Gottes Wort ausgeleget, hernacher aber wird gegessen und getrunken und darf keiner von ihre Wirthschaft etwas offenbaren. Und obschon man von dieser Gesellschaft bis hiezu nichts als lauter Lob und Ehre sprechen kann, so ist dennoch so wenig die Generalsynode als die weltliche Obrigkeit damit zufrieden, und sollen in specie die Predigere dem Verlaut nach über einige Punkten examiniret werden. Diese Gesellschaft nimmt von Tag zu Tage zu, und muss der Prediger Aussage nach man sich über die Geschicklichkeit und Erfahrungheit in der heiligen Schrift der Sionsmutter verwundern.

§ 15. Amt Mettmann.

. . . Mettmann hat alte zerfallene Stadtmauern, darinnen sind ungetähr 200 ganz alte zerfallene Häuser. Der Ackerbau, obschon

es lauter Berg und Thal, ist gut und wachsen daselbst allerhand Früchten. In Gersheim und Mettmann haben die Lennepsche Kaufleute auch Fabriques, weshalb daselbst Bürger und Bauer wohl ans Brod kommen kann.

§ 16. Beschreibung der vier zum Herzogthum Berg gehörigen Herrschaften.

1) Herrschaft Bruck.

Diese Herrschaft gehöret dem Graf von Löningen. . . . Städte sind nicht vorhanden, nur allein eine Stadtfreiheit Mülheim. . . .

2) Herrschaft Hardenberg.

Diese Herrschaft ist mit von denen grössesten dem von Wendt zu Kratzenstein zuständig. Derselbe profitiret aber nicht viel davon.

3) Herrschaft Wildenberg.

Diese Herrschaft gehöret dem Grafen Hatzfeld. . . Es kann diese Herrschaft unter denen vier benannten vor die allerschlechtest gehalten werden.

4) Herrschaft Syborg.

Diese Herrschaft liegt mitten im Amte Blankenberg und gehöret der Abtei Syborg. Das Terrain ist recht gut und hat alles im Überfluss, wovon die geistliche, aber nicht die gemeine Leute profitieren.

Zweiter Teil.

1. Capitel.

Von der Religion im Lande.

Dieselbe ist

1. evangelisch-reformirt,
2. evangelisch-lutherisch,
3. römisch-katholisch,

und wann man einen ungefährlichen Überschlag machen sollte, welche von denen dreien am stärksten wäre, so könnte man sagen, dass von 9 Theilen sämmtlicher Unterthanen 4 evangelisch-reformirt, 3 evangelisch-lutherisch und 2 römisch-katholisch sind; und obgleich selbige in allen Städten und Ämtern vermischt, so kann man davor halten, dass die Bergämter und Städte meist protestantisch, die Rheinämter aber meist römisch-katholisch sein, darbei, dass die Reformirte in dem Unter-Bergschen bis an der Wupper, die Lutheraner aber im Ober-Bergschen jenseit der Wupper wohnen.

Die Reformirte werden sonsten in drei Klassen getheilet, als in der

1. Elberfeldsche, worunter 15 Prediger gehören,
2. Solingsche, welche 14,
3. Düsseldorfsche, welche 13 Prediger hat.

Die Instantien der Reformirten in geistlichen und Kirchensachen sind:

- 1) bei denen Consistoriis,
- 2) bei der Klasse und
- 3) bei der Generalsynode, welche aus Jülich-, Clev-, Berg- und Märkschen deputirten Predigern bestehet.

Die lutherische Gemeinen werden in zwei Theilen, als

1. in denen Unter-Bergschen, worüber itzo der Prediger Emminghaus von Dabrichhausen als Inspector auf vier Jahren, sodann
2. in denen Ober-Bergschen, worüber der Prediger Schiebelar (Scheibler) von Volberg ad vitam bestellet, getheilet.

Es sind sonsten der lutherischen Prediger 38, welche cum consistoriis primam, die inspectores cum deputatis aus denen Predigern secundam und das zu Manheim etablirte Ober-Consistorium tertiam instantiam haben.

Es ist unter denen Lutheranern in diesem Lande eine grosse Uneinigkeit und Missverständniß in Ansehung der Ohrenbeicht, Lichtenanzündung auf denen Altären und Tragung der leinen Röchels¹⁾; die Sache ist gar zum Process gediehen und soll über 20 000 Rthlr. gekostet haben. Ein Theil hat selbige abschaffen, der ander aber beibehalten wollen; letzterer Theil hat aber triumphiret.

Bei denen Römisch-Katholischen wird der Kurfürst von Cöln als Bischof in spiritualibus erkannt, doch hat derselbe in Ecclésiastiques und Matrimonialsachen nach Inhalt des unterm 28. Julii 1621 zwischen dem Kurfürsten und Erzbischofen von Cöln Ferdinand und dem Herzogen von Jülich und Berg Wolfgang Wilhelm errichteten provisionalen Vergleichs eine limitirte Jurisdiction . . .

Es giebt noch viele Separatisten, selbige halten sich aber zu denen Protestanten.

Im Lande, in specie zu Düsseldorf, giebt es viel Juden; selbige sind in Ansehen und haben die Hände mit im Finanzwesen.

Kein Protestant kann im Ober-Collegio sitzen, noch ein Beamter sein; in Elberfeld und Solingen aber machen sie den Magistrat ganz und zu Ratingen und Mettman ein dritten Theil aus. Der gemeine Mann ist von denen Protestanten in Religionssachen sehr wohl fundiret. Die katholische Geistliche prätendiren, dass, wann sie contribuabale Güter kaufen, sie nur Geistlichensteuer zahlen dürfen und von der vorigen Last des Guts frei sein.

2. Capitel.

Von der Contribution, welche das Land aufbringen muss.

Das Contributionswesen ist in suis principiis regulativis sehr gut und proportionirlich, massen selbige generaliter auf gut, mittel

¹⁾ Wohl leinene Chorröcke. Vgl. im übrigen Zeitschr. des Bergischen G. V. 12, 1-74; 13, 207-227; 14, 1-72.

und schlecht Land, auf Wiese, Holz, und das übrige auf Gewinn und Gewerb fundiret ist.

Das ordinäre Contributionscontingent, welches zu des Landesherren Kasse fließen soll, ist 200 000 Rthlr., woraus aber die Landesstände prätendiren, dass alle Extraordinaria müssen bezahlt und abgeföhret werden. Weilen aber der Kurfürst solches nicht gestehet, so werden vor Salarien, Interessen, Landtagsdiäten, zu Verhütung des Abbruchs am Rhein, Festungsarbeit und andere Sachen zuweilen 50 ad 60 000 Rthlr. beigeschlagen.

Die Ökonomie der Contributionsgelder in denen Ämtern aber ist durchgehends schlecht. Die Ämter haben viel Schulden, öfters wird in zwei oder drei Jahren keine Rechnung abgelegt; die Receptores haben öfters mehr umgeschlagen, als sie berechnet, weshalb der Vogt von Steinbach, welcher über 50 000 zu viel empfangen, noch sub inquisitione stehet. Die Receptores haben 6 ad 7 per Cent vor ihren Empfang gehabt, welches aber in diesem Jahr geändert worden. Die Einnehmere schalten und walten mit dem gemeinen Mann wie sie wollen, und wann geklaget wird, so finden sie kein Gehör. Die Collegia kennen die Provinzien, welche sie regieren sollen, selbst nicht, reisen auch niemals dahin, weshalb die Vogte mit denen Baurenschöffen in denen abgelegenen Bergämtern maïtre spielen und allezeit bei dem Commissariat jemand haben, welcher ihnen souteniret.

Unter allen Ämtern lamentiret das Amt Löwenberg am allermeisten, massen sie von jedem Pinxt, deren 16 einen Cölnischen und 45 einen Holländischen Morgen ausmachen, 12 gute Groschen, also 22 Rthlr. 12 gl. per holl. Morgen von dem Weingewachs bezahlen müssen. Da sie nun wenig Ackerbau, Holz und gar keine Wiese haben, bei Hagelschlag, Missgewachs oder andere Unglücke keine Remission bekommen, so giebt es in schlechten Jahren allhier die blutärmste Leute, welche man sich vorstellen kann.

Die Städte bezahlen ihr Contributionscontingent nicht an denen Ämtern, sondern an den Oberempfänger, welcher Pfennigmeister genannt wird und sich Heister nennet.

Über die ordinäre Contribution, welche fast ein $\frac{1}{6}$ theil des Contributionscontingent, ausgeschlagen, wozu selbige aber employiret wird, hab' bis hiezu nicht erfahren können.

In denen Rheinämtern, wo der beste Grund, ist das Contributionsquantum vom Holländischen Morgen ungefähr:

von gut Land . . .	6 Rthlr.
von Mittelland . . .	4 Rthlr. 12 gl.
von schlecht Land . . .	1 Rthlr. 12 gl.,

in denen Bergämtern:

von gut Land . . .	4 Rthlr. 12 gl.
von mittel Land . . .	3 Rthlr.
von schlecht Land . . .	1 Rthlr.,

jedoch ist in denen Bergämtern alles so genau nicht angeschlagen, sondern die Morgenzahl sehr raum genommen.

Die Menge geistliche, adeliche und Freigüter, welche den Kern des Landes besitzen, geben keine Contribution. Die Städte sind ziemlich hoch in der Contribution angeschlagen, massen die Stadt Mettman, ohngefähr 200 Häuser gross, inclusive vor den Feldmark jährlich 2200 Rthlr. Contribution bezahlen muss.

3. Capitel.

Von denen Accisen.

Es sind von 1715 bis 1718 gewisse Art von Consumptionsaccisen in denen Städten eingeführt gewesen; weilen aber die Einnahme zu Bestreitung des Contributionscontingents und der Kosten nicht hinlänglich gewesen, so sind selbige damalen wieder aufgehoben worden; anitzo aber ist wieder in Vorschlag, die Accisen auf Preussische Manier zu introduciren.

Die Bier-, Wein-, Branntwein- und Stadtswege-Accise vor denen Wirthen in denen Städten und auf dem Lande ist allezeit geblieben, und muss eine Tonne Bier 12 Groschen und der Branntwein 1½ Groschen per Kanne bezahlen. Der Tobak muss von der Manheimer Fabrique genommen werden. Sothane Accisen werden in denen Städten jährlich und auf dem Lande auf 6 Jahre verpachtet, und accordiret der Pächter ordinär mit denen Accisanten vor seine Pachtzeit auf ein gewisses.

4. Capitel.

Von denen Domänen.

Die Domänen sind in schlechtem Zustande, dann eintheils derselben niemalen viel gewesen, anderentheils viele bei vorige Herrschaften aggraviret und alieniret, die noch übrige aber itzo elendig administriret werden.

Es sind viele considerable Stücken, worunter die Mulchumsche Wiesen die principalste sein, zu Erbpachtsrechten vor ein Bagatell à proportion, was sie rendiren, ausgethan, und ist mehr auf einen guten Vorgewinnspfenning als auf den rechten Canon reflectiret worden.

In diesem 1740stem Jahre hat die Hofkammer viele Erbpachtscontracten, welche mit geringen Leuten geschlossen worden, ohne ihr etwas von Vorgewinnsgeldern zu restituiren, cassiret und aufgehoben.

Wiesen, welche dem Landesherrn zugehören, sind wenig; die meiste liegen bei Neuss, Sons und Monheim, welche jährlich zum Heuschlag verpachtet werden.

Fettweidereien sind gar keine vorhanden, die Wiesen bleiben aber in gutem Stande, weilen des Winters das Rheinwasser darüber gehet.

Der Holländische Morgen wird ordinär zum Heuschlag vor 25 bis 30 Rthlr. verpachtet, in diesem Jahr hat er aber 40 Rthlr. an Pacht gethan.

Die besten Revenues könnten die Kornmühlen beibringen. massen das Land ziemlich populiret und ich keinen einzigen ledigen Hof oder Kathen angetroffen. Auf der Bannalität und Mühlenregal wird kein Achtung gegeben und jedem, wer nur will, gegen Bezahlung eines geringen Canonis eine Mühlen- und Mahlgerechtigkeit verstatet.

Die beide Herzogthümern Jülich und Berg bringen zusammen ungefähr 10000 Malter Haber und 8000 [Malter] Roggen ein, welche zur Domänen fliessen; was aber jedes Herzogthum besonders aufbringt, solches hab' bis hiezu nicht erfahren können. Diese Kornrevenue hat der Hofjude Lazarus von Geldren gepachtet, von weme auch die Nachricht erhalten.

Es giebt viel Fischereien, die principalste sind zu Mulchum und Monheim, letztere aber die rendabelste, weilen sie so nahe bei Cöln liegt, thut 375 Rthlr. an Pacht.

Die Fährgerechtigkeiten sind à proportion einträglich, die Zölle rendiren unter allen Domänen das meiste, und unter diesen ist der Düsseldorfsche Rheinzoll der principalste, massen Churpfalz im Bergschen aufm Rhein keine Zölle mehr hat. Nach des Zolldirectoris Hofraths Phulens Aussage so bringen die Landzölle ungefähr 6000 Rthlr., der Rheinzoll aber 20000 Species Rthlr. dem Landesherren ein, massen das Holz auf Rhein 10 per Cent zufolge der Liste bezahlen muss, welche aber bei weitem nicht gefordert werden.

Die Domänenrechnung hab' noch nicht zur Einsicht bekommen können, jedoch hab' aus obigen Phuls und des Commerzienraths Falmers Munde, dass die Bergsche Domänen ungefähr, ein Jahr mehr, das andere weniger, inclusive Zöllen, Accisen, Forsten und andern Regalien, 80000 Rthlr. eintragen werden.

Es wird überhaupts sowohl bei denen Ober-Collegiis als denen subalternen das ganze Finanzwesen nur von ersteren vor eben viel und von letztern ganz negligent tractiret und so wenig auf die Conservation des Landes und Aufnehmung der Unterthanen als auf die Verbesserung des Landesherrn Revenüen raffiniret; weshalb alles von Tag zu Tag zerfällt.

5. Capitel.

Von dem Forstwesen.

Die Forsten und Jagden könnten gut sein, rendiren aber deductis deducendis nichts. Werden darüber gar nicht ökonomisch tractiret. Die Situation und Occasion, selbige zu nutzen sind sehr *avantageux*, massen Holz und Wildpret wegen die sehr nahe gelegene Städte Bonn, Cöln, Neuss, Düsseldorf allezeit zum theuersten kann verkauft werden, und ist der ordinäre Preis von 4 Kubikfuss Brenn-Holz 3 oder $3\frac{1}{2}$ Rthlr.

Unter allen Büschen ist der sogenannte Bensbergische oder Grossen Erbenbusch, welcher auch die Gemarkung genannt wird, der principalste; das Unterholz wird aber zur Conservation der Parforcejagd und Hütung des Viehes der Interessirten beständig ruinirt und keine Districte in Zuschlag geleet. Die junge wachsbare Bäume werden zum Nutzholz angewiesen, die alte abgängige und meist halb verstorbene Eichen bleiben stehen, und hab' selbst über tausend Stück ganz verstorbene in zwei Tagen in gedachtem Busch gefunden.

Die Haushaltung mit dem Pflanzen ist auch gar nicht zu approbiren, massen selbige mit grossen Kosten geschieht und darüber keine Aufsicht ist, dann die Förstern sich meistentheils auf der Jagd legen; derohalben selbige Pflanzen meist durch dem Viehe wieder ruinirt werden.

Die adeliche Häuser haben alle die kleine Jagden, ausgenommen um Düsseldorf, Benrath und ein District bei Bensberg; einige Güter haben auch auf gewisse Distance grobe Jagd.

Diese letztere ist sonsten recht gut und competirt dem Landesherren. Selbiger aber hat weder Plaisir noch Nutzen davon. Sie kostet demselben jährlich über 1000 Rthlr. und causirt denen Unterthanen grossen Schaden.

Im Amte Ratingen und Duisburgschen Busch werden wilde Pferde erzogen und alle drei oder vier Jahre eine Pferdsjagd gehalten, woran der Landesherr mit einigen Herunwohnenden von Adel berechtigt.

En général giebt es im Bergschen einen Überfluss von klein. Wildpret.

Die Holz- oder Waldschneppen haben sammt denen Wachholder- oder Krausvögeln hier vor anderen im Geschmack die Preference, und werden letztere in grösster Menge von denen Bauren in denen Bergen mit Schlagnetzen gefangen, vor welche Erlaubniss dieselben den zur Jagd Berechtigten in dessen District von jedem Herde 1 ad 2 Rthlr. Pacht bezahlen müssen.

6. Capitel.

Vom Postregal.

Das Postwesen ist von allen Regalibus im Bergschen im allerschlechtesten Zustande, und geniesset der Landesherr davon gar nichts, massen durch denen Reichsämtern von Cöln über Mühlheim, Obladen, Düsseldorf nach Kaiserswerth und Oerdingen nur eine reitende Post vorhanden, welche vor einigen Jahren an Fürst Taxis als Reichserbpostmeistern, weiln kein Vortheil darbei sollte gewesen sein, abgetreten worden. Zu Düsseldorf sind sonsten vier Postwagens:

Der erste auf Cöln gehet alle Tage,

der zweite auf Aachen zweimal in der Woche,

der dritte auf Wesel zweimal in der Woche,

der vierte auf Münster zweimal in der Woche,

welche aber an Privaten geschenkt worden.

12. Auf den Abbruch des Rheins und Bepflanzung des Ufers wird nicht genugsam vigiliret, wodurch ofters dem Lande grosser Schaden causiret wird.

9. Capitel.

Von der Regierungsform.

Weilen der Kurfürst sich zu Mannheim aufhält, so wird die Regierung dieses Herzogthums auch von dannen aus in Hauptsachen versehen. Das übrige wird von denen über Jülich und Berg zu Düsseldorf bestellten Provincialcollegiis respiciret; welche dann genannt werden:

1. Der Geheime Rath, welcher alle Hoheits-, Matrimonial-, Criminal-, Polizei-, einige Justiz- und alle zur Provinzialregierung gehörige Sachen beobachtet.

2. Die Finanzcommission bestehet aus Membris von der Regierung und andern Collegiis und hat die Obercognition über das Commissariat und der Hofkammer.

3. Das Commissariat respiciret alle Steuer-, Contributions- und Schatzungssachen.

4. Die Hofkammer respiciret die Domänen, Zölle, Accisen, Forsten und des Herren übrige Tafelgüter.

5. Der Hofrath ist das Justizcollegium, und hat selbiges secundam instantiam über alle Untergerichtern und primam instantiam über vornehmen Bedienten aus Collegiis, Standespersonen und Edelleuten; gleichwie dann auch von denen vier herrschaftlichen Gerichtern Bruck, Hardenberg, Syborg und Wildenberg dahin appelliret wird.

Die Collegia kommen täglich von 9 bis 12 zusammen.

Der Städte ihre Ökonomie wird durch Burgemeistern, Schöffen und Rathsverwandten, und das Justizwesen in denen Städten durch Richtern mit Zuziehung der Schöffen wahrgenommen.

Die Ämtern werden durch Vögte, welche auch wohl Richtern genannt werden, und welche den Contributionsempfang haben, sammt dem Amtmann, welcher aber ofters lebenslang in seinem Amte nicht kommt, dem Amtsschreiber und Baurenschöffen verwaltet.

Die Rentmeistern werden Kollnern genannt, und sind deren nur einige, haben aber nur mit dem Domänenempfang zu thun.

Es wird jährlich ein Landtag vom 1. Octobris bis zum halben Novembris gehalten. Dieser Landtag bestehet aus denen Stälten und dem platten Lande. Namens des Landes erscheinet die Ritterschaft, und werden dazu alle Edelleute, welche 16 Ahnen und ein adeliches Gut von 6000 Rthlr. wenigstens werth haben und 21 Jahren passiret sein, admittiret; diejenige Güter aber, welche adelich frei und keinen mit 16 Ahnen versehenen Besitzern haben, bekommen zwaren zu Conservation ihres Rechts einen Landtagsbrief, dürfen aber in der Versammlung nicht compariren.

Es sind im Bergschen ungefähr 36 Ritterbürtige, welche zum Landtag erscheinen können, worunter aber nur 6 Protestanten sein.

Ein jeder von Adel, welcher zum Landtag kommt, hat täglich 4 Rthlr. Diäten.

Namens der Städte und Stadtsfreiheiten erscheinen zwei Deputirten aus folgender jeder Stadt:

1. Düsseldorf,
2. Lennep,
3. Ratingen.
4. Wipperfürth,

und sind die von Lennep nur protestantisch.

Wann die Ritterschaft mit denen Städten uneinig. so hat der Landesherr allein allezeit die Decision.

Ferner wird ein Unterherrentag gehalten, allwo diejenige, welche Herrschaften besitzen, per deputatos zusammentreten und deliberiren.

Die mehrere Nachrichten hiervon sowohl als von dem Lehnwesen, Brüchtensachen, Schatullrevenuen und Gnadensachen hab' bis hiehin nicht recht erfahren können, und weils das meiste aus dem Munde glaubhafter Leute in locis hab' erfahren müssen, so kann es wohl sein, dass ein oder ander Umstand sich anders verhielte.



Bezirk und Organisation der niederrheinischen Ortsgemeinde, mit besonderer Rücksicht auf das alte Herzogtum Berg.

Von Hermann Schütze.

I.

Der Bezirk: Honnschaft.

wir es als unsere Aufgabe ansehen, den Bezirk der niederrheinischen Ortsgemeinde seinem uralten Begriffe nach zu untersuchen, so hat diese Aufgabe für unser Gebiet ein ganz besonderes Interesse. Grosse Verbreitung hat gerade in dem Territorium des Herzogtums Berg das in den nieder- und teils auch noch mittelrheinischen Landschaften allein auftauchende, viel erörterte Wort „Honnschaft“¹⁾, welchem man die Bedeutung einer ländlichen Ortsgemeinde zugeschrieben hat.

Erklärung der Citate. Annalen: Annalen des historischen Vereins für den Niederrhein. — Archiv: Lacomblet, Archiv für die Geschichte des Niederrheins. — Archivregister: Armin Tille, Übersicht über den Inhalt der kleineren Archive der Rheinprovinz, Bd. I, Bonn 1899. — Beiträge: Beiträge zur Geschichte des Niederrheins. — Dorfverfassung: L. v. Maurer, Geschichte der Dorfverfassung in Deutschland, Erlangen 1865 - 66. — Ennen: Quellen zur Geschichte der Stadt Köln, hrsg. von Ennen und Eckertz, Köln 1860 bis 1879. — Grimm: Jakob Grimm, Weistümer, Göttingen 1840 - 42. — Guden: Guden, Codex diplomaticus, Göttingen 1743. — Ldstd. Verf.: G. v. Below, Landständische Verfassung von Jülich-Berg, Düsseldorf 1891. — Materialien: Bonn, Rumpel und Fischbach, Sammlung von Materialien zur Geschichte Dürens, Düren 1835. — M. Rh. Urkb.: Beyer, Mittelrheinisches Urkundenbuch. — Mitteilungen. Mitteilungen aus den Akten-Resten der Bergischen Obergerichte, Düsseldorf 1897. — Scotti: Scotti, Gesetze und Verordnungen für Jülich-Berg, Düsseldorf 1821 - 22. — Urkundenbuch: Lacomblet, Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins. — Wirtschaftsleben: Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter, Leipzig 1886. — Zeitschr.: Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins.

¹⁾ Über die Verbreitung der Honnschaften s. Archiv I S. 210 ff.

A. Das Wort „Honnschaft“ in den ältesten und jüngsten Quellen.

Die, soweit mir bekannt, älteste Quelle, in welcher dieses Wort vorkommt, ist eine Urkunde vom Jahre 1178¹⁾. Danach bestand das Kirchspiel Neunkirchen aus fünf Honnschaften. Die zweitälteste Quelle, welche der Honnschaften gedenkt, gehört einer bedeutend späteren Zeit an, sie stammt aus dem Jahre 1303²⁾. Im Jahre 1322 bescheidet der Erzbischof von Köln die Bürgermeister und zwei Bürger der Stadt Kempen³⁾ „et de qualibet congregatione hominum dicta hunschaft terre nostre in Kempene sex, unum scabinum et adhuc unum alium probum virum de qualibet congregatione hominum“, zu einer Beratung nach Neuss. Dieselben „VI hunschaf van Kempenreheiden“ finden sich 1407 wieder erwähnt in einem Weistum über ihre von Zülpich unabhängige Strafgerichtsbarkeit⁴⁾; ebendort werden „die XII hunschaf, die up den Schivelberg . . . hoirent . . .“ erwähnt. Ein Weistum aus dem Jahre 1368 spricht von „vier huntschappen“, welche auf das Hochgeding von Schuld entboten waren⁵⁾. Im Jahre 1369 werden in dem Weistum der Herrlichkeit des Schlosses Liedberg⁶⁾ „die huntschaf von Cleinenbroich ind die huntschaf von Rothusen“ genannt; heute sind beide Dorfschaften.

Weit reichlicher sind unsere Quellen für das 15. Jahrh. In der Grafschaft Hülchrath sollen die „hunnen“ nach dem Weistum von 1404⁷⁾ „in qualibet hunsschaf precipere et

¹⁾ Die „parrochiani“ des Kirchspiels Neunkirchen sollen zum Zweck der Erhebung einer Jahresrente acht Männer erwählen und zwar „de quattuor scilicet hunneschephen binos et binos, nonum vero de quinta hunneschephen“. Urkundenbuch IV No. 634.

²⁾ Dieser Mangel an Quellenmaterial für die Zeit vor dem 14. Jahrh. erklärt sich wohl zum grössten Teil aus der lateinischen Sprache der Urkunden, die es nur zu oft verschuldet hat, dass die Begriffe mancher deutschen Worte durch die Wiedergabe in lateinischer Form verdunkelt worden sind. In der Urkunde von 1303 werden die Honnschaften „Vruozheym“, „Breytscheyde“ und „Meyntert“ genannt; Urkundenbuch III No. 18, Note. Heute bezeichnen diese Namen Dörfer.

³⁾ Archiv I S. 276.

⁴⁾ Archiv VII S. 60.

⁵⁾ Archiv VI S. 267.

⁶⁾ Archiv I S. 282.

⁷⁾ Grimm VI S. 698 § 5.

inhibere . . .“ Im Jahre 1424 macht der Herzog von Berg „unsse dorp Medemen, als dat mit der hontschafft gelegen is,“ zu einer Freiheit¹⁾; er hat „allen den gueden und erven binnen Medemen und dairenbaussen in derselver hontschafft gelegen“ eine Freiheit gegeben. Hier scheint ein Unterschied zwischen „dorp“ und „hontschafft“ gemacht zu sein, und zwar wird man unter „dorp“ die geschlossene Ortschaft Mettmann zu verstehen haben und unter Honnschafft den Ort mit allem dazugehörigen, auch ausserhalb der Ortschaft Mettmann gelegenen Lande. Vielleicht werden wir den Ausdruck „Dorf und Honnschafft“, dem wir später noch öfter begegnen werden, meistens so zu verstehen haben. In der Grafschaft Neuenahr²⁾ werden im Jahre 1437 „nuyn (g) honschafft“ erwähnt, welche bei einer Hinrichtung zugegen waren. Ferner werden in einem Verzeichnis der Pfarrländereien des Kirchspiels Ruppichteroth vom Jahre 1481 genannt: „Velkynger hunschof, Kammerschyder hunschof, Hoytgener hunschof, Kuchemer hunschof und Mynnerschijder hunschof . . .“³⁾. Alle eben genannten Namen bezeichnen heute Dörfer. In einem Privileg der Herrschaft Gimborn-Neustadt vom Jahre 1490⁴⁾ findet sich auch das Wort „honschaften“. Im Jahre 1492 richten „gemeine nachbaren der honnschafft Eller⁵⁾“ ein Gesuch an den Herzog. Der Hof, genannt „der Dall, gelegen in dem kirspel ind hunschafft zu Erckraid⁶⁾“, wird im Jahre 1494 namhaft gemacht. Im Jahre 1501 spricht eine Urkunde von „honschafslude beider honschaften Hoessel ind Haeselbeck⁷⁾“; beide sind heute Dorfschaften. Das Kirchspiel Viersen umfasste 7 Honnschaften oder, wie sie auch noch genannt wurden, Vroghen⁸⁾. Die bedeutendste Quelle für die vorliegende Untersuchung für das 16. Jahrh. bildet die Bergische

1) Zeitschr. IV S. 254.

2) Guden II S. 1282.

3) Archivregister S. 326.

4) v. Sybel: Chronik und Urkundenbuch von Gimborn-Neustadt S. 103.

5) Ldstd. Verf. I S. 234 No. 90.

6) Archivregister S. 112 No. 10.

7) Ldstd. Verf. I S. 232.

8) Norrenberg: Aus dem Viersener Bannbuch S. 72.

Gerichtserkundigung vom Jahre 1555¹⁾). Darin finden wir, dass das ganze Territorium Berg fast durchgängig in Honnschaften eingeteilt war; und zwar coincidieren die damaligen Honnschaften in den weitaus meisten Fällen mit den heutigen Dorfschaften in dieser Gegend. Um nur noch von den namhaftesten unter den bisher veröffentlichten Quellen zu reden, so kämen für die Folgezeit insbesondere in Betracht das Rentbuch der Kellnerei Angermund²⁾ vom Jahre 1634 und endlich eine Rentmeistereirechnung vom Jahre 1732 für das Amt Löwenberg³⁾. Vorbehaltlich eines unten folgenden näheren Vergleichs dieser drei Hauptquellen konstatieren wir für jetzt nur, dass nach den beiden Quellen von 1634 und 1732 die in ihnen namhaft gemachten Honnschaften fast sämtlich mit den heutigen Dorfschaften identisch sind. Wir können aus allen bisherigen Quellenangaben, soweit sie die Namen von Honnschaften bringen, zu dem Schlusse kommen, dass die Namen von einstigen Honnschaften heute Dorfschaften bezeichnen. Wir werden uns schon hiernach kaum der Ansicht verschliessen können, dass die Honnschaft mit einer Ortsgemeinde identisch ist, dass also „Honnschaft“ dasselbe für das niederrheinische Gebiet bedeutet, was etwa „Bauerschaft“ in Westfalen. Wenn wir ferner dem Worte Honnschaft in den Verordnungen des 18. und sogar noch 19. Jahrhunderts begegnen, so finden wir, dass es auch hier in demselben Sinne gebraucht wird⁴⁾.

Amtlich habe ich die Bezeichnung „Honnschaft“ für die Ortsgemeinde nach 1807 nicht mehr gefunden, es traten ja auch in diesem Jahre die Bürgermeistereien an Stelle der

1) Zeitschr. 20 S. 117 ff.

2) Beiträge V S. 113 ff.

3) Annalen 25 S. 272.

4) Im Jahre 1797 wird geboten, es sollen zur Verhütung von Diebstählen in den Ortschaften oder Honnschaften Nachtwächter angestellt werden; Scotti II No. 2479. Im Jahre 1805 sollen die Grenzen der Gerichts- und Honnschaftsbezirke durch Beamte festgestellt werden; a. a. O. No. 2810. 1807 nennt ein landesherrliches Edikt die Honnschaft ebenso wie die Bauerschaft einen in administrativer Hinsicht abgesonderten kleineren Bezirk der Landgerichts- oder Magistratsbezirke; a. a. O. No. 2953 § 4.

alten Ortsgemeinden; im Volksmunde lebt das Wort aber noch heute.

B. Das Wesen der Honnschaft.

1. Honnschaft und Dorf.

Die Honnschaft fiel in den weitaus meisten Fällen räumlich mit der Dorfschaft zusammen, wie die oben angeführten urkundlichen Belege zur Evidenz erwiesen haben. Schon dieser Umstand veranlasste uns, die Honnschaft mit der Ortsgemeinde zu identifizieren. Hierfür giebt es auch noch andere Beweise. Wir sahen bereits oben (S. 183), dass das Kirchspiel Neunkirchen aus 5 Honnschaften bestand. Da nun ein Kirchspiel sich fast regelmässig aus mehreren Ortsgemeinden zusammensetzt, so liegt der Schluss sehr nahe, dass diese Honnschaften Ortsgemeinden waren. Wird ferner in der Urkunde von 1322 (s. oben S. 183) die Honnschaft eine „congregatio hominum“ genannt, so kann auch das kaum etwas anderes in dem ganzen Zusammenhange bedeuten, als eine Ortsgemeinde. Die Honnschaften des Kirchspiels Viersen bildeten nach der Angabe Norrenbergs je eine gemeinsame Feld-, Wald- und Weidegenossenschaft. Auch wissen wir von einer dieser Honnschaften, dass sie schon im Jahre 1269 ihr eigenes Gemeindehaus hatte. Jede Honnschaft hatte ferner einen Gemeindevorsteher, der neben anderen Aufgaben insbesondere die Feld- und Waldpolizei auszuüben hatte¹⁾. Diese Honnschaften waren demnach zweifellos Ortsgemeinden. Wenn im Jahre 1492 „gemeine nachbaren der honnschaft Eller“ ein Gesuch an den Herzog richten²⁾, so lässt der Ausdruck „gemeine nachbaren“ uns deutlich erkennen, dass es sich um eine Ortsgemeinde handelt. Denselben Schluss werden wir ziehen können, wenn wir lesen: es haben „die nachbaren der honnschaft Ingeren ihr nachbarrecht“ von 1654 und 1701 im Jahre 1753 wieder hergestellt³⁾. Ebenso hatte die „honschaft Halber“⁴⁾ ein

¹⁾ Norrenberg: Aus dem Viersener Bannbuch S. 39, leider ohne Quellenangabe.

²⁾ Ldstd. Verf. I S. 234.

³⁾ Archivregister S. 309 No. 1 und 2.

⁴⁾ A. a. O. S. 309 No. 3.

„nachbarrecht“. In dem Holzlarer Weistum heisst es: „in unser nachbarschaft oder honnschaft . . .“¹⁾ Hier wird also die Honnschaft ausdrücklich eine Nachbarschaft genannt, und das ist gleichbedeutend mit Ortsgemeinde. Ferner lesen wir im Weistum von Bürvenich²⁾ in § 2: „Wiesz man Bürvenich und Eppenich eine hundschaft, eine hirtschaft und eine gemeinde“. Wir werden die Worte „eine hirtschaft und eine gemeinde“ als erläuternde Apposition zu „hundschaft“ aufzufassen haben, und damit wäre dann das Wesen der Honnschaft als einer Ortsgemeinde kurz und treffend gezeichnet. Nach dem Müggenhausener Weistum bildeten „die nachpauren“ aus drei Dörfern „eine huynschaft, und putzen (Brunnen), wegen und stegen, wie das in der gemein nodich“, sollen „alle gelich“ gemacht werden³⁾. Die Mitglieder der Honnschaft heissen also auch Nachbarn, und dazu wird die Honnschaft noch geradezu eine „gemein“ genannt.

Wir sind bereits oben (S. 184) der, wie es auf den ersten Blick scheint, pleonastischen Ausdrucksweise „dorp Medemen, als dat mit der hontschaft gelegen is“, begegnet, und haben auch dort bereits einen Versuch zur Erklärung gemacht. In dem Rentbuch der Kellnerei Angermund von 1634⁴⁾ kehrt der Ausdruck „dorper und hondtschaften“ unausgesetzt wieder (S. 113, 119, 123, 128). Ebenso heisst es in der Rentmeistereirechnung des Amtes Löwenberg von 1732 recht oft „ein dorf undt honnschaft“⁵⁾. In dem Weldorfener Weistum heisst es gar in § 7: Die Honnen und Geifen (Gabmänner) sollen sein „binnen dieser hondtschaft und die forster binnen diesem dorf“⁶⁾. Aus allem diesem geht doch hervor, dass Honnschaft und Dorf nicht als identische Begriffe galten, sondern, dass sie sich in irgend einem Punkte unterschieden. Eine Erklärung hierfür fanden wir bereits (S. 184) nach dem etwas deutlicheren Hinweis der Urkunde

¹⁾ Annalen 25 S. 240.

²⁾ Grimm VI S. 677.

³⁾ Grimm IV S. 766 § 14.

⁴⁾ Beiträge V S. 113.

⁵⁾ Annalen 25 S. 272.

⁶⁾ Grimm IV S. 781.

von Mettmann. Diese Erklärung genügt aber nicht für alle Fälle; denn wir sind in der Lage, geradezu nachweisen zu können, dass Dorf und Honnschaft nicht immer identische Begriffe waren. So existiert der Begriff des „Dorfes und Kirchspiels“ Viersen, welches in 9 Honnschaften zerfiel¹⁾. Wir werden also wohl die Erklärung einfach darin zu sehen haben, dass das Dorf nicht immer der Ortsgemeinde entsprach, und dass man es daher für nötig hielt, beide Worte nebeneinander zu stellen, wenn sie in dem jeweiligen Falle dasselbe bedeuteten. Dorf und Honnschaft fielen nicht immer zusammen, wenn es auch für die weitaus grösste Zahl der Fälle zugegeben werden muss. Wie wir soeben an dem Beispiel von Viersen sahen, gab es einmal Dörfer oder Ortschaften, die sich aus mehreren Honnschaften zusammensetzten. Im Amt Bornefeld gab es nach der Gerichtserkundigung von 1555 in Wermelskirchen²⁾ drei Honnschaften, die Ober-, Dorf- und Niederhonnschaft³⁾. Dabringhausen⁴⁾ zerfiel in eine Ober- und Niederhonnschaft. Die Dorfschaft Hain im Amt Solingen bestand aus einer Mittel- und Untersten Honnschaft und aus einer dritten, die wie das ganze Dorf Hain hiess⁵⁾. Im Amt Mettmann ist ferner die Dorfschaft Wülfrath in die beiden Honnschaften Putbeck und Erbeck geteilt⁶⁾. Von den in den Kirchspielen Wermelskirchen und Dabringhausen gelegenen Honnschaften wissen wir, dass „jede honnschaft seinen eignen honnen“ hatte⁷⁾. Wir werden daher wohl als sicher annehmen können, dass jede dieser Honnschaften ihre eigene dörfliche Verwaltung hatte. Ebenso besass jede der 9 Viersener Honnschaften ihre eigene Verwaltung⁸⁾. Auffällig ist es,

¹⁾ Norrenberg: Aus dem Viersener Bannbuch, S. 39, ohne Quellenangabe.

²⁾ Zeitschr. 20 S. 153.

³⁾ Es lassen sich heute Ortschaften mit den Namen Ober- oder Niederhonnschaft nirgends in der Rheinprovinz nachweisen, obwohl wir derartige Benennungen des öfteren in der Gerichtserkundigung antreffen. Das scheint mir darauf hinzudeuten, dass solche Honnschaften überall, wo sie vorkamen, Teile einer grösseren Dorfschaft bildeten

⁴⁾ Zeitschr. 20 S. 153.

⁵⁾ A. a. O. S. 168.

⁶⁾ A. a. O. S. 172.

⁷⁾ A. a. O. S. 153.

⁸⁾ Norrenberg: Aus dem Viersener Bannbuch S. 39.

dass alle die aufgezählten Ortschaften in dem Gebiet des Einzelhofsystems liegen¹⁾.

Umgekehrt erstreckt sich aber auch oft der Bezirk einer Honnschaft über mehrere Dorfschaften. Beispiele hierfür bietet auch vor allem die Gerichtserkundigung im Herzogtum Berg von 1555. Im Amt Löwenberg wird Kriegsdorf und Spich als eine Honnschaft gezählt, ebenso Uckendorf und Stockum²⁾. Beide Dorfpaare sind nahe beieinander gelegen. Im Amt Blankenberg (S. 130) werden sogar einmal drei Dörfer, Hennef, Weingartsgass und Kurtscheid als eine Honnschaft gezählt. In demselben Amt werden 5 weitere Honnschaften zu je 2 Dörfern aufgezählt. Im Amte Angermund werden die heutigen Dorfschaften Mintard und Laupendahl „2 halbe honnschaft“ genannt³⁾, sie bildeten demnach zusammen eine Honnschaft⁴⁾. Die beiden Dörfer Bürvenich und Eppenich bildeten ebenfalls eine Honnschaft⁵⁾; desgleichen die 3 Dörfer Müggenhausen, Schwartz und Neuenkirchen⁶⁾. Die Honnschaft Holzlar⁷⁾ setzte sich aus den Dörfern Holzlar, Bechlinghofen⁸⁾ und Kohlkaul zusammen. Diese drei Ortschaften liegen nahe

¹⁾ Nach Meitzen (Siedelung und Agrarwesen S. 517) schneidet die Scheidelinie zwischen dem Gebiet des geschlossenen Dorf- und Einzelhofsystems der Rheinprovinz etwa in der Richtung: Rheindalen, Odenkirchen, Neuss, Düsseldorf, Benrath, Opladen, Siegburg bis zum Siebengebirge. Alles Gebiet nördlich und östlich dieser Linie gehört dem Einzelhofsystem an, und in ihm finden wir fast ausnahmslos die Fälle, wo ein Dorf mehrere Honnschaften umfasst. Mir ist dagegen kein Fall bekannt, nach welchem ich in einem geschlossenen Dorf mehr als eine Honnschaft gefunden hätte. Der Umstand wird wohl bei einem Erklärungsversuch dieser Erscheinung in Betracht gezogen werden müssen.

²⁾ Zeitschr. 20 S. 123.

³⁾ A. a. O. S. 175.

⁴⁾ Der Fall, dass mehrere Dörfer eine Ortsgemeinde repräsentierten, lässt sich auch sonst nachweisen. So bildeten und bilden noch heute die in dem Oberamt Heilbronn gelegenen 3 Dörfer Untergruppenbach, Obergruppenbach und Donnborn eine einzige Gemeinde mit einheitlicher Markung. Vgl. Württ. Jahrb. f. Statistik u. Landeskunde, Jahrgang 1899, Heft 1 S. 34.

⁵⁾ Grimm VI S. 677 § 2.

⁶⁾ Grimm IV S. 766 § 14.

⁷⁾ Annalen 25 S. 240.

⁸⁾ Eine besondere Bewandnis hat es mit der Dorfschaft Bechlinghofen, die in diese Honnschaft gehört. In einer Rentmeistereirechnung von 1732 wird Bechlinghofen in das Kirchspiel Küdinghofen und zum Amte Löwenberg „zur

aneinander, so dass ihre Verbindung zu einer Honnschaft oder Ortsgemeinde erklärlich gefunden werden kann.

Viel auffallender erscheint dasselbe Verhältnis zwischen den beiden Dörfern Rheidt und Rodenkirchen. Die Rentmeistereirechnung sagt ausdrücklich: „Rodenkirchen gehört unter die honnschaft Rheidt“¹⁾. Beide Orte liegen aber mehrere Kilometer voneinander entfernt, so dass zwischen beiden eine ganze Reihe anderer Dörfer sich einschleibt, dazu noch auf verschiedenen Ufern des Rheins. Beides sind Landgerichte und zugleich Kirchspiele, schon 1555²⁾. Mir scheint hier, wie auch in den anderen aufgezählten Fällen, wo eine Honnschaft mehrere Dörfer umfasste, allein die Erklärung am Platze, dass wir es mit Mutter- und Tochterdorf resp. Tochterdörfern zu thun haben. Den Tochterdörfern mag es teils nicht gelungen sein, sich in der Verwaltung vom Mutterdorf zu emancipieren, teils mögen irgendwelche wirtschaftliche Interessen, die mehreren Dörfern gemeinsam waren, hierbei mitgewirkt haben. Das Verhältnis der beiden Dörfer Rheidt und Rodenkirchen wird jedoch

halbscheidt“ gerechnet, vgl. Annalen 25 S. 272. Daraus schliesst Richard Pick in seiner Einleitung zum Holzlarer Weistum, Bechlinghofen habe auch nur zur Hälfte in die Honnschaft Holzlar gehört, da man Holzlar zum Amt Blankenburg rechnete, vgl. Zeitschr. 20 S. 130. Die Gerichtserkundigung von 1555 erwähnt Bechlinghofen nicht, weil man es wohl unter der Honnschaft Holzlar begriff. Indessen bestand es damals schon längst; bereits in einer Urkunde von 1117 wird es erwähnt, vgl. Urkundenbuch I S. 283. Nun sagt aber das Holzlarer Weistum in § 45: Die „nachbaren, so in dem ambt Lewenberg gehörig, haben macht mit pfert und viehe auf den Riederbroch zu heuten . . .“ vgl. Annalen 25 S. 240. Unter den „nachbaren, so in dem ambt Lewenberg gehörig“, werden wir jedenfalls den Teil des Dorfes Bechlinghofen zu verstehen haben, welcher „zur halbscheidt“ in das Amt Löwenberg gehörte. Aus dem Worte „nachbaren“ jedoch dürfen wir schliessen, dass man auch diesen Teil des Dorfes zu der Honnschaft Holzlar rechnete. Der Gemeindeverwaltung nach gehörte Bechlinghofen nach Holzlar, kirchlich „zur halbscheidt“ nach Küdinghofen und in der landesherrlichen Verwaltung „zur halbscheidt“ in das Amt Löwenberg. Die Entstehung solch komplicierter Verhältnisse lässt sich wohl nur aus einer späteren Vergrößerung des Dorfes über die schon festgelegten Kirchspiels- und Amtsgrenzen hinaus erklären. Ähnlich mag es sich mit der linksrheinischen Dorfschaft Longerich verhalten haben, welche auch nur zur Hälfte unter die Erbvogtei Köln gehörte; vgl. Archiv VI S. 241.

¹⁾ Annalen 25 S. 272.

²⁾ Zeitschr. 20 S. 123.

immer sehr auffällig bleiben, wenn ihnen schliesslich auch durch ihre unmittelbare Lage am Rhein eine bequeme Verkehrsstrasse gegeben war, welche die Möglichkeit ihrer nahen Verbindung unterstützt haben mag. Die Honnschaft konnte auch hier nichts anderes als Ortsgemeinde bedeuten; ein Gerichtsbezirk war sie ebensowenig wie ein Kirchenbezirk, da beide Dörfer Landgerichte und Kirchen hatten. Mochte also die Honnschaft sich über mehrere Dörfer erstrecken, mochten andererseits mehrere Honnschaften in einer Ortschaft vorkommen, was beides, wie immer betont werden muss, nur Ausnahme war, sie änderte darum ihr Wesen keineswegs und repräsentierte eine zu dem Zweck gemeinsamer Verwaltung bestehende Ortsgemeinde.

2. Honnschaft und Kirchspiel.

Ein Kirchspiel umfasste bis auf wenige Ausnahmen mehrere Honnschaften. In der schon so oft citierten Gerichtserkundigung von 1555 finden wir hierfür Beispiele in Menge; ebenso in dem Rentbuch der Kellnerei Angermund von 1634¹⁾ und in der Rentmeistereirechnung des Amtes Löwenberg von 1732²⁾; ich erspare mir ein näheres Eingehen auf diese Frage. Die Kirchspiele Oberdollendorf, Niederdollendorf und Oberkassel werden 1555 zugleich Honnschaften genannt³⁾, unter ihnen finden sich keine weiteren Honnschaften. Ebenso heisst es in dem Rentbuch von 1634: „ist ein kirspeleskirch, nemlich Lintorf, darin auch allein die von Lintorf gehören“⁴⁾. Lintorf wird aber (S. 123) als „hondtschaft“ aufgezählt. Derartige Fälle sind aber Seltenheiten, denn meistens haben wir eine ganze Anzahl Honnschaften in einem Kirchspiel; im Amt Blankenberg z. B. (S. 130) variierend zwischen 3—11. Hierbei findet sich die interessante Erscheinung, dass die Dörfer, in denen die Kirchen stehen, also die Kirchdörfer, sehr oft „kirspele“ benannt werden und ausdrücklich nicht Honnschaften. Beispiele für das Gegenteil dieser Behauptung haben wir oben kennen gelernt,

¹⁾ Beiträge V S. 117 ff.

²⁾ Annalen 25 S. 272.

³⁾ Zeitschr. 20 S. 123.

⁴⁾ Beiträge V S. 124.

und ich füge ihnen noch einige aus dem Amt Blankenberg hinzu: es werden die Dörfer Niederpleis, Lohmar, Eitorf und Uckerath¹⁾ als „kirspele“ und „honschaften“ aufgeführt. Aus demselben Amt giebt es aber auch Beispiele, die meine obige Behauptung stützen. Es werden unter anderen die Dörfer Geistingen, Stieldorf, Oberpleis, Winterscheid, Neunkirchen und Ruppichteroth als „kirspele“, aber nicht unter den Honnschaften aufgezählt. Im Amt Miselohe werden 10 Kirchdörfer genannt und ausdrücklich hinzugesetzt: „item seint geine honschaften dan allein 10 kirspelskirchen“²⁾. Wie es heute noch ist, waren auch damals die Kirchdörfer zweifellos ansehnlicher und grösser als die gewöhnlichen Dörfer, die im niederrheinischen Gebiet Honnschaften hiessen. Um dieses nun schon in der Benennung zu kennzeichnen, nannten sie sich „kirspele“ und verzichteten grossenteils auf die Bezeichnung Honnschaft, die sie mit allen andern Dörfern in gleiche Linie gestellt hätte. Ich glaube, dass diese Äusserlichkeit der Hauptgrund ist; eine Verschiedenheit in den Verfassungen beider Dorfarten, die als Grund hierfür geltend gemacht werden könnte, habe ich bisher nirgends finden können. Den Fall, dass auch zwei Kirchdörfer eine Honnschaft bilden können, haben wir oben bei der Besprechung der Verhältnisse Rodenkirchens und Rheids kennen gelernt. Auch kann eine Honnschaft zu verschiedenen Kirchspielen gehören; das lehrte uns Bechlinghofen, welches halb zum Kirchspiel Küdinghofen und zur anderen Hälfte wohl mit Holzlar zusammen in das Kirchspiel Menden gehörte.

3. Honnschaft und Markgenossenschaft.

Wie überall in Deutschland, so umfassten auch die Markgenossenschaften im Herzogtum Berg in der Regel eine ganze Reihe von Dörfern oder Honnschaften. Leider zählen die Markenweistümer unseres Gebietes bis auf wenige Ausnahmen die in den Marken berechtigten Dörfer nicht auf. Zu diesen Ausnahmen gehört das Weistum der Buch-

¹⁾ Zeitschr. 20 S. 130/31.

²⁾ A. a. O. S. 149.

holzer Mark¹⁾. Hier werden 6 Bergische Honnschaften namhaft gemacht, in denen mehr oder weniger viel Berte dieser Mark wohnhaft sind. Die Honnschaften²⁾ Ober- und Niederdollendorf bildeten mit Römlinghofen und dem Kloster Heisterbach eine Markgenossenschaft³⁾. Nach einem Weistum der Holzbank von Büttgen⁴⁾ aus dem Jahre 1408 waren in der Büttgener Mark neben anderen eine Anzahl von Höfen aus „der hunschaf van Kleynenbroich“ und aus der „Rothuser hunschaf“ berechtigt. Ferner werden in dem Weistum des Altenforstes zwischen Lind und Lohmar vom Jahre 1486 die Honnschaften Sieglar, Troistorf und Spich genannt⁵⁾; sie erschöpften aber nicht die Zahl aller zu dem Altenforst berechtigten Dörfer, denn es heisst S. 330 in dem Weistum: „Item, wat dorper umb den walt ligen und ir vehe darup dryven . . .“ Das weist doch gewiss auf eine ganze Reihe nicht namhaft gemachter Honnschaften hin. Nach dem Beyenburger Weistum durfte die Walbrecker Honnschaft neben den Beyenburgern ihre Schweine zur Mast in den sog. „Sonderen“ treiben.⁶⁾ In der Herchinger Mark sollten 6 Waldknechte sein, von denen zwei in der Honnschaft Herchingen, einer in der Honnschaft Eitorf zwei in Birnbach und einer in Leuscheid wohnen soll.⁷⁾ Das scheint mir darauf hinzuweisen, dass diese Honnschaften in der Herchinger Mark berechtigt waren. Die Honnschaft Stromberg durfte ihre Schweine zur Mast in diese Mark senden. Alle die angeführten Stellen erweisen wohl zur Genüge, dass die Honnschaft mit der Markgenossenschaft im allgemeinen nicht identisch gewesen ist.

Es wäre sehr wohl denkbar, dass manchmal eine Honnschaft zugleich Markgenossenschaft war; die Voraussetzung müsste dann stets sein, dass sie eine Allmende für sich allein hatte. In dem Weistum der Weldorfer Honnschaft heisst

¹⁾ Archiv VII S. 245.

²⁾ Dass Ober- und Niederdollendorf Honnschaften waren, sagt uns die Gerichtserkundigung; Zeitschr. 20 S. 130.

³⁾ Beiträge IX S. 122.

⁴⁾ Archiv VI S. 437.

⁵⁾ Archiv VII S. 329.

⁶⁾ Archiv VII S. 269.

⁷⁾ A. a. O. S. 344.

es: „Item befehlet man, hier liegt eine heide, genannt Weldorfer heide, darumb dasz niemand derselben mehr gebrauchen solle, dan diejenige, die binnen dieser honnschaft wonhaftig seindt . . .“¹⁾ Der in demselben Weistum genannte „busch“ jedoch wurde ausser von den Weldorfern noch von anderen Erben benutzt.²⁾ Es scheint danach, als hätte die Honnschaft sich einen Teil der Allmende, die „heide“, zur alleinigen Nutzung reserviert und wäre damit in den Besitz einer besonderen eigenen Allmende gelangt. Wir werden diese Honnschaft wohl eine Markgenossenschaft nennen können. Auch in Holzlar war die Honnschaft im alleinigen Besitz einer „gemeinde“ oder Allmende³⁾. Wenn dieselbe auch nur klein gewesen sein wird, so werden wir doch kaum umhin können, die Honnschaft Holzlar zugleich eine Markgenossenschaft zu nennen.

Das Weistum derselben Honnschaft besagt ferner: „die nachbaren, so in dem ambt Lewenberg gehörig, haben macht mit pferd und viehe auf den Riedterbruch zu heuten⁴⁾“; die übrigen Nachbaren haben dieses Recht augenscheinlich nicht, sie werden jedenfalls in einer anderen Allmende Weiderechtigung haben. Wir sind damit zu einem neuen Punkte gekommen; es war also möglich, dass die Nachbaren einer Honnschaft in mehreren Allmenden berechtigt waren. Die Honnschaft Rath war in nicht weniger als 3 Allmenden oder Marken berechtigt⁵⁾. „Die von Calchum haben ire viehedrift in den Vorst und über Angern. Die von Zeppenheim ins Ickt und Lichtenbroch . . .“⁶⁾ Diese Beispiele erweisen wohl zur Genüge, dass unter Honnschaften nicht die bekannten, grossen Markgenossenschaften zu verstehen sind.

Über die Beziehungen der Honnschaft zum Gerichtsbezirk verweise ich auf die Untersuchung G. v. Below's in der „Historischen Zeitschrift“ Bd. 59 S. 213.

¹⁾ Grimm IV S. 781 § 3.

²⁾ In § 8 desselben Weistums werden „erven, (die) binnen dieser hondtschaft wohnhaftig seint, und die auswendige (sc. erben)“ unterschieden.

³⁾ Annalen 25 S. 245 § 46.

⁴⁾ A. a. O. § 45.

⁵⁾ Beiträge V S. 119.

⁶⁾ A. a. O.

An dieser Stelle mag ein Vergleich angestellt werden über die Zahl und Benennung der Dörfer, welche die Gerichtserkundigung von 1555 einerseits¹⁾, und das Rentbuch der Kellnerei Angermund vom Jahre 1634²⁾, sowie die Rentmeistereirechnung für das Amt Löwenberg im Jahre 1732³⁾ andererseits angeben. Die Berichte von 1555 und 1634 decken sich in der Zahl der Dörfer vollständig und in ihrer Benennung bis auf eine kleine Abweichung; während nämlich der Bericht von 1555 in dem Landgericht Mintard die Dörfer Mintard und Laupendahl „2 halbe hondschaft“ nennt, sagt das Rentbuch von 1634⁴⁾: „das kirchdorf Mintert“ und nennt Laupendahl eine „hondtschaft“. Wir werden diese Abweichung ganz einfach einer Verfassungsänderung zuschreiben können; die beiden Dörfer sind in der Zeit von 1555—1634 zu zwei Ortsgemeinden geworden, wo sie früher nur eine bildeten. Man beachte auch, dass das „kirchdorf“ Mintard nicht mehr „Honnschaft“ genannt wird. Bei dem Vergleich der Berichte von 1555 und 1732 für das Amt Löwenberg ergeben sich grössere Abweichungen. Es fällt vor allem auf, dass die 1555 aufgezählten Honnschaften Ober- und Niederdollendorf, Eschmar, Uckendorf und Stockum, Kriegsdorf und Spich im Jahre 1732 nicht mehr Honnschaften, sondern, je nachdem es Kirchdörfer sind oder nicht, „kirspele“ und „dörfer“ genannt werden. Umgekehrt werden 1555 die beiden Dörfer Aegidienberg und Heisterbacherott nicht Honnschaften genannt, während der Rentmeister ihnen 1732 die Bezeichnung Honnschaft giebt. Mir scheint dieser Umstand nur darauf hinzuweisen, dass man um diese Zeit die Begriffe Dorf und Honnschaft identifizierte und sich darunter eine Ortsgemeinde dachte.

4. Andere Namen für die Ortsgemeinde am Niederrhein.

Zum Schluss dieses Abschnittes sei noch eine Stelle in der Gerichtserkundigung erwähnt, an welcher 3 Burschaften

¹⁾ Zeitschr. 20 S. 173 ff. u. 122 ff.

²⁾ Beiträge V S. 113 ff.

³⁾ Annalen 25 S. 272.

⁴⁾ Beiträge V S. 127.

namhaft gemacht werden¹⁾, und zwar im Amt Beyenburg. Wir befinden uns hier an der Grenze von Westfalen, wo die Ortsgemeinden allgemein Bauerschaften hiessen. Das legt uns den Schluss nahe, es könnte sich diese Bezeichnung aus westfälischem Einfluss herleiten. Diese Erklärung würde aber kaum überall hinreichen, finden wir doch sogar noch links vom Rheine Bauerschaften. Eine Urkunde vom Jahre 1380 nennt Kriel eine „communitas, teutonice dicta die gebuyschaft“²⁾. Auch die Dorfschaft Fischenich wird in ihrem Weistum eine Bauerschaft genannt³⁾. Eine eigene Bewandnis hat es mit den Kölner Bauerschaften. Über ihr Wesen hat Hermann Lau Klarheit verschafft⁴⁾. Sie repräsentieren keine Ortsgemeinden und fallen damit aus dem Rahmen unserer Untersuchung.

II.

Die Organisation der Ortsgemeinde.

A. Die Beamten.

Die Ortsgemeinde des westlichen Deutschlands war im Besitze einer grossen Reihe verschiedenartigster Kompetenzen. Es war natürlich unmöglich, dass die Gemeinde in concreto zu jeder Zeit ihre Kompetenzen ausüben konnte, sie bedurfte vielmehr zu diesem Zweck einer gewissen Organisation. Ein Hauptzweig dieser Organisation waren die von der Gemeinde bestellten Beamten: Vorsteher, Schützen und Hirten, deren Kompetenzen im folgenden einzeln untersucht werden sollen.

1. Der Gemeindevorsteher.

Der Gemeindevorsteher hat in den verschiedenen Gegenden unseres Vaterlandes sehr verschiedene Benennungen⁵⁾ gehabt. Wir haben bereits nachgewiesen, dass das am Niederrhein vorkommende Wort „Honnschaft“ der Bezirk

¹⁾ Zeitschr. 9 S. 49.

²⁾ Urkundenbuch von St. Gereon S. 478.

³⁾ Annalen II S. 122.

⁴⁾ Preisschriften der Mewissenstiftung I S. 177 ff.

⁵⁾ Dorfverfassung II S. 22 ff.

der Ortsgemeinde war. In den Urkunden derselben Gegend begegnen wir nun ferner sehr häufig dem Worte „Honne“. Von den bisherigen Forschern, die sich mit der Erläuterung dieses Wortes befasst haben, sagt Maurer¹⁾: „Als Vorsteher einer Honnschaft heissen sie (sc. die Dorfvorsteher) an der Saar und an der Mosel, zumal aber am Niederrhein Honnen“. Maurer sieht also die Honnen für Vorsteher der niederrheinischen Ortsgemeinde an. Thudichum führt in seiner „Gau- und Markverfassung“²⁾ eine Anzahl urkundlicher Belege für die Bedeutung der Honnschaften und des Honnen an, ohne, wie er selbst sagt, „zu einer bestimmten Ansicht gelangt zu sein“. Schröder³⁾ nennt die Dorfgerichte Untergerichte der niederen Landgerichte, an deren Spitze ein Honne, Heimburge oder Bauermeister gestanden habe, und die in den Mosellanden als Zendereien oder Honnschaften bezeichnet wurden. Wenn Schröder somit den Honnen dem Bauermeister oder Heimburgen gleichstellt, so hält er ihn auch für einen Gemeindevorsteher, was er aber meines Wissens nirgends ausdrücklich sagt. Lamprechts Anschauungen⁴⁾ von dem Wesen der Honnschaft und des Honnen hat G. v. Below⁵⁾ bereits widerlegt. Da Lamprecht unter anderem den Vorsitzenden der sog. „hunria“ oder auch des Honnendinges Honne nennt, so dürfte an dieser Stelle eine eingehendere Erörterung dieses Honnendings und damit zugleich der Stellung, welche der Honne in demselben einnahm, nicht zu vermeiden sein.

¹⁾ A a. O. S. 25

²⁾ S. 22

³⁾ Schröder, Rechtsgeschichte S. 596.

⁴⁾ Wirtschaftsleben I.

⁵⁾ Historische Zeitschr. 59 und Ldstd. Verf. III, 1 S. 45. Wie wenig klar Lamprecht sich über das Wesen des Honnen ausspricht, lassen zwei nur wenige Seiten von einander entfernte Stellen in Bd. I seines „Wirtschaftslebens“ erkennen. S. 184 a. 4 sagt er einmal, „dass Hunne und Zender bzw. Heimburge an der Mosel keineswegs identisch sind“. S. 198/99 dagegen findet sich der Passus, der Vorstand der Zendereien habe an der Mosel „neben der weitverbreiteten Benennung Heimburge doch überwiegend den Namen Zender, lat. „centenarius“ oder „centurio“, und südlich wie nördlich unseres Gebietes sei für den durchaus analogen Beamten der Ausdruck Hunne, lat. hunno, gebräuchlich“. Der Widerspruch dieser beiden Bemerkungen liegt auf der Hand.

a) Das Honnending und die Beziehungen des
Honnen zu demselben.

An den wenigen Stellen, an welchen überhaupt ein Honnending erwähnt wird, variiert die Form des Namens recht stark. Der Ausdruck „honnending“ findet sich in dieser Form nur in Neumünster¹⁾. „Honnelgedinge“ heisst es in Euren²⁾ und Bruch³⁾; „hondelgedyng“ oder „hundelding“ in Kenne⁴⁾ und Wadrill⁵⁾; „hundertinck“ in Ravengiersburg⁶⁾, „hunnindinck“ in Weiten⁷⁾ und endlich in der abweichendsten Form „hummelgeding“ in Reinsfeld⁸⁾ und „humelgericht“ in Bernkastel⁹⁾. Unter dieselbe Kategorie werden wir auch das „hungericht“ vom Ormersheimer Berge im Blieskasteler Amt¹⁰⁾ zu rechnen haben. In den beiden Weistümern von Kenne aus dem Jahre 1409¹¹⁾ und aus dem 14. Jahrhundert¹²⁾ finden sich zusammen 4 verschiedene Ausdrücke für dasselbe Ding: „hondelgedinge, hundelgedyng, hondedingen und hoindingen“. Ob das Wort „hunrige“¹³⁾ oder „hunrie“¹⁴⁾ und seine lateinische Form „hunria“¹⁵⁾ demselben Begriffe entspricht, soll aus dem folgenden klar werden. Es sei hier darauf hingewiesen, dass es nur zu Irrtümern führt und auch gar nicht berechtigt ist, wenn Beyer in seinem Mittelrhein. Urkb. das Wort „hunria“ resp. „hunrige“ in der Überschrift einer Reihe von Urkunden mit „Hunschaft“ wiedergiebt¹⁶⁾. Die „hunria“ wird in den eben citierten Urkunden immer eine „iurisdictio“ genannt, während das Wort „Hunschaft“ nie in dieser Bedeutung auftritt. Die richtige deutsche Form dieses Wortes dürfte wohl „hunrige“ oder „hunrie“ sein, wie sie zuweilen auch vorkommt¹⁷⁾. Wenn wir zunächst von der „hunria“ absehen, so gehören alle Urkunden und Weistümer, die das Honnending erwähnen, einer verhältnissmässig späten Zeit an. Mit

¹⁾ Grimm II S. 33. ²⁾ Grimm II S. 279. ³⁾ Grimm II S. 331. ⁴⁾ Grimm II S. 313. ⁵⁾ Grimm VI S. 516. ⁶⁾ Grimm II S. 175. ⁷⁾ Wirtschaftsleben I S. 200. ⁸⁾ Grimm II S. 134. ⁹⁾ Grimm II S. 350. ¹⁰⁾ Grimm I S. 796. ¹¹⁾ Grimm II S. 313. ¹²⁾ Grimm VI S. 545. ¹³⁾ M. Rh. Urkb. III No. 615.

¹⁴⁾ Wirtschaftsleben I S. 1272 a. 3.

¹⁵⁾ M. Rh. Urkb. II No. 209, 210, 232, 275 u. III No. 146 u. 261.

¹⁶⁾ M. Rh. Urkb. II No. 209, 210, 232, 275 u. III No. 615.

¹⁷⁾ A. a. O. III No. 615 u. Wirtschaftsleben I S. 1272 a. 3.

Ausnahme des „hunnindincks“ von Weiten¹⁾, welches aus dem Jahre 1254 bezeugt ist, gehören alle Weistümer, die dieses Ding nennen, dem 15. und 16. Jahrhundert an.²⁾ Einer älteren Zeit gehören diejenigen Urkunden an, welche von der „hunria“ sprechen und zwar dem Anfang des 13. Jahrhunderts³⁾, mit Ausnahme einer einzigen, die aus dem Jahre 1337 datiert ist⁴⁾.

Von hohem Interesse muss der Umstand sein, dass diese „honnendinge, honnelgedinge“ und wie sie noch sonst heissen mögen, sowie die „hunrien“ oder „hunrigen“ auf einem recht eng begrenzten Raume heimisch zu sein scheinen. Während es Honnen (wie wir bald sehen werden) und Honnschaften in dem ganzen ausgedehnten Gebiet des Niederrheins und des Mittelrheins bis zur Mosel hin giebt, lassen sich die „honnendinge“ und „hunrien“ auf die Gegend zwischen Saar, Mosel und Rhein, also das Hunsrückgebiet, lokalisieren. Alle bereits namhaft gemachten Orte, an denen sich das „honnending“ und die „hunrie“ nachweisen lassen, liegen in der eben angedeuteten Gegend. Schon die zeitliche Aufeinanderfolge beider immerhin recht ähnlichen Wortformen, „honnending“ und „hunrie“, sowie ihr Vorkommen auf einem relativ kleinen Gebiete legt den Gedanken nahe, dass beide Worte denselben Begriff nur zu verschiedenen Zeiten darstellen. Eine nähere Untersuchung der Natur dieser Begriffe soll uns zeigen, ob diese Annahme gerechtfertigt werden kann.

Wir untersuchen zunächst die Bedeutung des Wortes „hunrie“, als des anscheinend älteren Wortes. Die älteste Urkunde, welche meines Wissens die „hunnaria“ erwähnt, stammt aus dem Jahre 1163⁵⁾. Danach schliesst der Erzbischof von Trier Frieden mit Friedrich von Merzig und

¹⁾ Wirtschaftsleben I S. 200.

²⁾ Keune 1409, Neumünster 1429, Ravengiersburg 1442, Bernkastel 1490, Bruch 1506, Reinsfeld 1546, Blieskastel 1551.

³⁾ „hunrien“ in der Umgegend von Trier aus den Jahren: 1202 (M. Rh. Urkb. II No 209 u. 210), 1207 (M. Rh. Urkb. II No 232), 1211 (M. Rh. Urkb. II No. 275), 1220 (M. Rh. Urkb. III No. 146), 1238/39 (M. Rh. Urkb. III No. 615).

⁴⁾ Wirtschaftsleben I S. 1272 a. 3.

⁵⁾ M. Rh. Urkb. I No. 641.

bedingt aus, dass Friedrich seine „iudiciaria potestas, quam habet super homines habitantes in sua hunnaria“, nicht missbrauchen soll; vor allem soll er „nullas exactiones“ vornehmen; und wenn er sich bei ihnen aufhält, sich „ita modeste“ verhalten, dass die Einwohner der „hunnaria“ keinen Grund zur Klage vor dem Erzbischof erhalten. Es sprechen gewiss manche Anzeichen dafür, dass die „hunnaria“ hier einen Gerichtsbezirk bedeutet; zwingende Gründe liegen jedoch einstweilen zu dieser Annahme nicht vor; gehen wir also weiter.

Aus dem Jahre 1202 ist uns eine Urkunde über einen Schiedsspruch erhalten¹⁾, welcher entscheiden soll über die Anrechte an der „iurisdictio, que vulgariter dicuntur hunria“, in den beiden Dörfern „Hemptre“ und „Lampaiden“. Die „hunria“ ist also eine „iurisdictio“, nur fragt es sich, welcher Art; ob hohe oder niedere Gerichtsbarkeit gemeint ist. Hierüber geben uns die folgenden Urkunden aus derselben Gegend Aufschluss. Im Jahre 1202 verpfändet Peter von Merzig die „hunria, quam habuit in villis s. Eucharii“ dem Abt Gottfried²⁾. Der „nuntius“ des Abtes soll nunmehr „secundum sententiam centurionum“ richten, was zu richten ist. Wird ein Dieb gefangen, dann soll der „nuntius“ des Abtes ihn „per sententiam centurionum et populi suspendi faciet“. Es handelt sich hier also ganz zweifellos um die hohe Gerichtsbarkeit, und die „hunria“ war ein öffentliches Gericht, in dessen Bezirk eine gewisse Anzahl von Dörfern lag. Der Inhaber der „hunrie“ hatte nach derselben Urkunde auch die Gerichtsbusen zu bekommen. Wir werden hiernach die „hunrie“ als einen Hochgerichtsbezirk definieren können, welcher eine grössere Anzahl Dörfer umfasst; aus diesem Hochgerichtsbezirk können pfandweise manche Dörfer eximiert werden. Um jedoch den Zusammenhang der eximierten Dorfschaften mit den nichteximierten auch weiterhin festzuhalten, sollten die eximierten Dörfer alle 3 Jahr an dem Ding der nichteximierten teilnehmen.

Im Jahre 1207 verpfändet derselbe Peter v. Merzig die „hunria“ über Zerf, Greimerath und Hedert an das Stift

¹⁾ M. Rh. Urkb. II No 209.

²⁾ A. a. O, II No 210.

St. Paulin bei Trier¹⁾. Er darf hinfort die Einwohner dieser Dörfer zu keinem „placitum quocunque in loco celebrandum compellere“, bis er die Pfandsomme zurückgiebt.

1211 verpfändet Friedr. v. d. Brücke seine „hunria in curti de Pluvei“ (Pluwig) und verliert damit die Gerichtsbarkeit dieses Ortes²⁾, jedoch mit der Beschränkung wie in dem oben besprochenen Fall von 1202 bei P. v. Merzig.

1220 verpfänden P. v. Merzig und Friedr. v. d. Brücke die „hunria“ über die Dörfer Olmuth und Casel und verlieren damit die Gerichtsbarkeit in diesen Dörfern³⁾. Hierbei erfahren wir wieder, dass auch Diebstahl unter diese Gerichtsbarkeit gehörte, dass es also hohe Gerichtsbarkeit war. Gerichtet wurde „secundum sententiam centurionum et populi“; es war demnach ein öffentliches Hochgericht.

Nach einem undatierten Verträge verpfänden P. v. Merzig und Frdr. v. d. Brücke die „hunria“ in den 4 Dörfern Waltrach, Osburg, Thomm und Riveris an den Erzbischof v. Trier⁴⁾. Sie verlieren damit das Recht, in diesen Dörfern „albergarias, nec pabulum, nec gallinas“ zu beanspruchen noch sonst irgend eine „exactio“ vorzunehmen. Diese Befugnisse des Gerichtsinhabers kommen ja auch bei Grafschaftsbesitzern vor.

In der jüngsten mir bekannten Urkunde, welche die „hunrie“ erwähnt, vom Jahre 1337, wird die „hunrie“ ausdrücklich ein Hochgericht genannt⁵⁾; und wir sind wohl berechtigt, ihr in allen den aufgezählten Fällen denselben Charakter zuzusprechen. Wo, wie in den Urkunden von 1207 und 1211, nichts Näheres über die Kompetenzen dieses Gerichtes mitgeteilt wird, liegt kein Anlass vor, der „hunrie“ die Natur eines öffentlichen Hochgerichtes abzusprechen.

Untersuchen wir jetzt die Natur des Honnendinges. Die älteste mir bekannte Urkunde über das „honnending“

¹⁾ M. Rh. Urkb. II No. 232.

²⁾ A. a. O. II No. 275.

³⁾ A. a. O. III No. 140.

⁴⁾ A. a. O. III No. 261.

⁵⁾ Wirtschaftsleben I S. 1272 a. 3.

ist aus dem Jahre 1254¹⁾. Das „hunindinck“ ist hier zweifellos ein öffentliches Hochgericht.

Alle weiteren Urkunden über „honnendinge“ gehören einer viel späteren Zeit an, ich gehe sie ihrem Alter nach einzeln durch. Da sind zunächst zwei Weistümer von Kenne, das eine aus dem Jahre 1409, das andere ohne Datum; Grimm setzt es aber ins 14. Jahrhundert. Wir werden in dem ersteren Weistum über die Kompetenz des Honnendinges fast ganz im Unklaren gelassen²⁾. Auch nach dem zweiten Weistum lässt sich kein entscheidendes Urteil über das Wesen dieses „hondedingens“ aussprechen³⁾. Man könnte es vielleicht für einen Rest der früheren ungebotenen Hochgerichte ansehen. Nur so viel lässt sich mit Bestimmtheit sagen, dass es ein öffentliches Gericht war, auf welchem augenscheinlich die ganze Hochgerichtsgemeinde anwesend sein sollte.

Ähnlich liegen die Verhältnisse jedenfalls in Neumünster nach dem Weistum von 1429⁴⁾. Das „honnending“ wird hier zu den landesherrlichen Kompetenzen zu zählen sein,

¹⁾ Der Erzbischof von Trier verleiht Rudolph v. d. Brücke „iura omnia . . . que vulgariter hunnindinck appellatur, apud villam et parrochiam de Viden . . . ita videlicet, quod dictus Rudolphus more consueto iudicia sanguinis et alia per centurionem accusanda . . . exercebit“; vgl. Wirtschaftsleben I S. 200. „Viden“ ist das heutige Weiten b. Freudenburg.

²⁾ Das Weistum von 1409 erklärt, „das die herren von der Veltz rychliche voyde sint und haent des dritten jairs ein hondelgedyng zu Kenne“; zwischen St. Martini und Weihnachten soll es gehalten werden, „unde wo es der voyt nit ussenrychte daentuschent, so enbekente man ymc daran nust me“ . vgl. Grimm II S. 313.

³⁾ Das zweite Weistum von Kenne besagt in § 6: Der Abt von Maximin hat ein „hoegericht“, und die „gesworen von Kenne und Longuich und gemeine beide . . . sollent helfen wiscn alle recht . . . und abe si da boiszfeldich wurden, so sollent si mit hin heimdragen und der van recht entragen sin . . . und umb dasz si der boizen enttragen sint, darumb bekennent si den voigden des dritten jares ein hondedingen, des maendages na sent Mertins dage . . .“, nur in der Zeit zwischen Martini und Weihnachten darf es besessen werden; vgl. Grimm VI S. 545.

⁴⁾ „Item hait der scheffen gewiset, daz die lude in dem Sinderdale sint schuldig zu komen zu der herrschaft lantgeschreye, hohegerichte und honnendinge als ander lehenlude“; vgl. Grimm II S. 33. Landgeschrei d. h. Landesaufgebot und Hochgericht waren öffentliche Institutionen und gehörten zur Kompetenz des Landesherrn.

da es dem Landesaufgebot und dem Hochgericht nebengeordnet ist. Zugegen ist auf dem „honnending“ die ganze Volksmenge, welche auch dem Landgeschrei und Hochgericht folgen muss. Wenn wir den Ausdruck „hohegerichte und honnendinge“ nicht einfach als Pleonasmus auffassen wollen, können wir den Unterschied zwischen beiden dahin präzisieren, dass das „honnending“ von Neumünster ebenso wie das „hondedingen“ von Kenne das ungebotene Hochgericht im Gegensatz zu dem gebotenen bezeichnet.

Recht ausführlich sprechen zwei Ravengersburger Weistümer von den Kompetenzen des dortigen „huntingincks“¹⁾. Es kann fraglich sein, ob diese Weistümer eine erschöpfende Aufzählung der Kompetenzen des Honnendinges geben sollen, ob wir es hier nicht vielmehr mit einer Aufzählung von Angelegenheiten zu thun haben, die ständig auf jedem ungebotenen Honnending erledigt werden sollten, während es doch immer nur vom Zufall abhängig war, ob schwere Vergehen, wie Mord und Diebstahl, auf dem ungebotenen Hochgericht zur Verhandlung kamen. Darum liegt auch in diesem Falle kein zwingender Grund vor, dem Honnending die Natur eines Hochgerichtes abzusprechen.

Einen unzweifelhaften Charakter zeigt das „humelgericht“ von Bernkastel nach dem Weistum von 1490²⁾. Wir haben es hier mit einem landesherrlichen Hochgericht zu thun.

¹⁾ Vgl. Grimm II S. 175 u. VI S. 503. Nach dem Weistum von 1442 hatte der Probst resp. sein Schultheiss den Vorsitz im „huntinginck“. In dem „huntinginck“ hatte „user iglichem huse der man adir ein ander vernünftig bode von allen dorfern in des closters und stifts lande, gerichten und gebieten“ zu erscheinen, mit Ausnahme von 5 freien Dörfern. Dieses „huntinginck“ sollte nur alle 7 Jahre berufen werden, aber mit dem Zusatz, dass der Probst das „huntinginck“ magk . . . begehen und besitzen, als dicke als er wil und ime noit ist“. Gegenstand der Verhandlung war die Richtigkeit der Masse für Mehl und Wein und der Längenmasse für die Breite der Wage.

²⁾ 18 „zender“ besitzen das „frihe hoegericht“, welches weiterhin „ein wissiches humelgedinge“ genannt ist. Zugegen ist das sog. „humelvolk“, also wohl die Hochgerichtsgemeinde. Vor dieses „humelgeding“ soll alles gebracht werden, „is si von mort, von nachtbrande, von zubereigen, von deupereigen, von verredereigen, von wingart und von wechlaeche“; vgl. Grimm IV S. 750.

Sodann erwähnt das Weistum von Bruch ein „honnelgedinge“¹⁾. In demselben Weistum wird von dem „hoegericht“ der Herrschaft Bruch gesprochen, welches von 9 Zendern besessen wurde. Ich wage nicht zu entscheiden, ob das Wort „honnelgedinge“ in diesem Weistum an der einen Stelle, wo es nur vorkommt, etwas anderes bedeutet als „hoegericht“. Mir scheint vielmehr seine Identität mit dem „hoegericht“ insofern plausibel, als die „hoegerichtsherren“ das „honnelgedinge“ besitzen.

In Reinsfeld finden wir ähnliche Verhältnisse, man könnte auch hier geneigt sein, „hommelding“ und „hochgericht“ zu identifizieren²⁾. Zweifellos war ferner das Hungericht vom Ormersheimer Berg ein öffentliches Hochgericht³⁾.

Sodann sprechen noch zwei undatierte Weistümer von dem Honnending, die jedenfalls auch noch dem 15. oder 16. Jahrh. angehören. In dem Eurener „honnelgeding“ wurde über Diebstahl verhandelt⁴⁾, es war demnach ein öffentliches Hochgericht.

Das zweite der undatierten Weistümer ist das von Wadrill⁵⁾. Wir stehen hier vor der Frage, ob über „dubde,

¹⁾ Vgl. Grimm II S. 331: „abe sach were, das die hoegerichtsherren honnelgedinge helten und der zender und die eynichslude gemaent wurden uff ir eyde, das sy alles dasghene ructen, was dae rucbar were“ . . .

²⁾ In dem Weistum von 1546 heisst es: „hat der amptmann die zender und richter gefraget, ob nit die 11 hoibzender u. gn. h. von Trier ein frey hommelgedinge alles zum zweiten jar und am zweiten montag nach s. Lauxtag zu Reinsfeldt . . . zuerkennen“? In dem folgenden wird nun immer von dem „gemerck und betzirk dieses freien hochgerichts“ gesprochen, dessen Blutbann dem Erzbischof von Trier zusteht. Vgl. Grimm II S. 124.

³⁾ Vgl. Grimm I S. 796: Im Blieskasteler Amt hat es „ein gericht gehapt, genannt das hungericht, stehet auf dem Ormersheimer berg, und ist 1551 ungefehr die letzte person da gericht worden“. In diesem Gericht sassen 21 Schöffen und unter ihnen der „hun“; er „gebeut den 21 Schöpfen, wenn man einen hinrichten will, zuesam“.

⁴⁾ Grimm II S. 279. Vgl. dortselbst auch die genauen Angaben über die Hegungsformen des Honnendinges.

⁵⁾ Grimm VI S. 516. Dieses Weistum besagt, „daz ein probst zu s. Pauline si zu Wadrell ein lehenherre und void, und daz sin sin alle werentliche gerichte, ane daz an hals und an heubt trifftet, daz ist dubde, mort, noitzoicht und nachtbrand, die mime herren von Triere zugehorent“. In § 2 heisst es ferner: „wasz busze in dem hundeldinge gevallent, die sint $\frac{2}{3}$ des probstes und $\frac{1}{3}$ der centener“.

mort“ u. s. w. (d. h. über Hochgerichtsangelegenheiten) auch auf dem „hundeldinge“ abgeurteilt werden konnte. Auf den ersten Blick könnte es scheinen, als ob das nicht möglich war; denn wenn der Propst, dem doch ausdrücklich die Kompetenz der hohen Gerichtsbarkeit abgesprochen wird, $\frac{2}{3}$ der Bussen erhält, die im „hundeldinge“ fällig werden, so könnte man daraus schliessen, dass auf diesem Honnending nur Angelegenheiten verhandelt wurden, die nichts mit der Hochgerichtsbarkeit zu thun hatten. Die Möglichkeit bleibt aber dabei nicht ausgeschlossen, dass auf dem Honnending auch Hochgerichtsangelegenheiten abgeurteilt wurden, nur bekam der Propst dann nicht die bei solchen Gelegenheiten fälligen Bussen. Auch hier ist demnach kein zwingender Grund vorhanden, dem Honnending den Charakter eines Hochgerichtes unbedingt abzusprechen.

Die Einzeluntersuchungen der Urkunden, welche von einem Honnending sprechen, führen uns somit zu demselben Resultat, welches wir bei der Untersuchung über das Wesen der Hunrie gefunden haben: das Honnending ist ein Hochgericht. Wenn sich auch in einzelnen Fällen nicht ein entschiedenes Urteil fällen lässt, so liegen doch nirgends unbedingte Gründe vor, die auch nur die Wahrscheinlichkeit unseres Resultates in Abrede gestellt hätten.

Unrichtig ist Maurers Auffassung, wenn er das Honnending ein Dorfmarkgericht nennt, in welchem ursprünglich ein Honne den Vorsitz führte¹⁾; denn ein Dorfmarkgericht hat nie die Kompetenzen eines Hochgerichtes besessen; das Honnending ist aber ein Hochgericht.

Das Verhältnis von Honnending und Hunrie kann hiernach nicht mehr zweifelhaft sein: beide Worte entsprechen demselben Begriff in demselben Gebiete, sie gehören nur verschiedenen Zeiten an. An Stelle des im 13. Jahrh. gebräuchlicheren Wortes „hunrie“ ist eben im Laufe der Zeit das Wort „honnending“ mit seinen verschiedenen Variationen getreten, und zwar besonders im 15. und 16. Jahrh.

Wir stehen jetzt vor der uns am meisten interessierenden Frage, um derentwillen die ganze vorstehende Untersuchung

¹⁾ Dorfverfassung II S. 120.

unternommen wurde, nämlich: Welches war die Stellung des Honnen zum Honnending resp. zur „hunrie“? Hier ist vor allem auffallend, dass mit einer einzigen Ausnahme¹⁾ in keinem aller im obigen von mir durchgesprochenen Fälle, weder in der „hunrie“ noch im „honnending“ das Wort „honne“ oder „hunno“ auch nur erwähnt wird, obgleich man infolge der grossen Ähnlichkeit der Worte „honne“ und „honnending“ beide in nahen Zusammenhang bringen möchte. Lamprecht²⁾ nimmt es als ganz selbstverständlich an, dass der Honne in der „hunrie“ und dem „honnending“ den Vorsitz geführt hat. Er beruft sich dabei vor allem auf die bereits oben S. 202 citierte Urkunde vom Jahre 1254, nach welcher dem Ritter Rudolf v. d. Brücke das Hochgericht, das „vulgariter hunnindinck appellatur“, übertragen wird. Auf diesem Hochgericht sollen „iudicia sanguinis et alia per centurionem accusanda“ gerichtet werden. Lamprecht schliesst aus dieser Urkunde, „dass der Gerichtsvorsitz im Blut- d. h. dem späteren Hochgericht um die Mitte des 13. Jahrh. allgemein als Pertinenz des „centurio“ oder „honnen“ anerkannt war“. Das sagt die Urkunde aber gar nicht, sie spricht nur davon, dass der „centurio“ auf diesem „hunnindinck accusare“ d. h. doch Strafanzeigen zu machen hat oder, wie „accusare“ damals gewöhnlich übersetzt wurde, „rügen“ soll. Darum hat er aber doch längst nicht den Vorsitz in diesem Gericht, der Vorsitz kam vielmehr dem Ritter v. d. Brücke resp. wohl dessen Stellvertreter zu. Was bedeutet denn nun das Wort „centurio“ oder, wie es in anderen Urkunden auch heisst, „centenarius“? Nach Brunner³⁾ heisst es „Hunne“ oder „Honne“. Die gewöhnliche lateinische Form des Wortes Honne ist, wie Lamprecht selber bemerkt⁴⁾, „hunno“ resp. „huno“, er übersetzte aber selbst „centurio“ mit „hunne“. Die in den bereits oben citierten Urkunden über die „hunrie“ genannten „centuriones“ übersetzt Lamprecht mit „zender“⁵⁾

¹⁾ Vgl. Grimm I S. 796.

²⁾ Wirtschaftsleben I S. 200 ff.

³⁾ Deutsche Rechtsgeschichte II S. 174 ff.

⁴⁾ Wirtschaftsleben I S. 199.

⁵⁾ A. a. O. I S. 200 ff.

und nennt zudem in der Wiedergabe der Urkunden von 1202¹⁾, 1211²⁾ und 1220³⁾ die Inhaber der „hunrie“⁴⁾ ohne weiteres „hunnonen“, während sich in diesen Urkunden keine Spur von dem Worte „hunno“ nachweisen lässt. Auf diese Weise gelingt es ihm denn, den Zender zu einem Unterbeamten des den Vorsitz in der „hunrie“ führenden „hunno“ zu machen, während man in der That zwischen Zender und Honne gar keinen Unterschied machen kann, wie schon das für beide gemeinsame Wort „centurio“ oder „centenarius“ erkennen lässt. So viel aber ist vollkommen klar, dass die „centuriones“ oder „centenarii“, wo sie auch in den Urkunden über die „hunrie“ oder das Honnending vorkommen, in keinem Fall den Vorsitz in diesem Gericht geführt haben, sondern nur Strafanzeigen zu machen hatten. Das Wort „huno“ oder „hunno“ kommt in allen Urkunden über die „hunrie“ überhaupt nicht vor; und ebensowenig lässt es sich in irgend einer anderen Form in 9 von den 10 angeführten Stellen über das Honnending nachweisen. Statt dessen begegnen wir im Honnending häufig dem Zender, er führt aber nie den Vorsitz in demselben. Eine einzige Ausnahme bildet das Weistum über das Hungergericht vom Ormersheimer Berge im Blieskasteler Amt. Dieses Hungergericht war ein Hochgericht⁵⁾. Es ist ausgeschlossen, dass der „hun“ in diesem Hungergericht den Vorsitz geführt hat; er „gebeut den 21 schöpfen . . . zuesam“, heisst einfach, er ruft sie zusammen. Die Stellung des „hun“ ist hier vielmehr die eines Fronboten. Es ist aber gewiss ganz unwahrscheinlich, dass ein Hochgericht nach der Benennung des dazugehörigen Fronboten bezeichnet worden sei; wir sind daher genötigt, nach einer anderen Erklärung für die Stellung das Honnen zu

¹⁾ M. Rh. Urkb. II No. 209 u. 210.

²⁾ A. a. O. II No. 275.

³⁾ A. a. O. III No. 146.

⁴⁾ Wirtschaftsleben I S. 202/3.

⁵⁾ Der „hun gebeut den 21 schöpfen, wenn man einen hinrichten will, zuesam. Solcher hun, wenn man den übelthäter hinrichten will, muess dreimal wie ein hundert auss der Ussweiler heckchen bellen, wenn man den armen zum galgen führt“; vgl. Grimm I S. 796. Dieser sonderbare Brauch erklärt sich wohl am einfachsten aus der grossen Ähnlichkeit der Wörter „hun“ und „hundert“.

suchen. Wie uns sogleich eine lange Reihe von Urkunden belehren wird, ist der Honne am Niederrhein Vorsteher der Ortsgemeinde gewesen. Als solcher hatte er mit seiner Dorfgemeinde bei der Hegung des öffentlichen Gerichtes, wie die Zender in der „hunrie“ und dem „honnending“, zu erscheinen, aber nicht den Vorsitz darin zu führen. Danach kann weder die „hunrie“ noch das „honnending“ seinen Namen davon haben, dass ein Honne in ihnen den Vorsitz führte, vielleicht aber daher, dass er auf ihnen Strafanzeigen zu machen hatte. Vielleicht müssen wir die Erklärung hierfür in Verhältnissen einer weit früheren Zeit suchen.

Es sei bei dieser Gelegenheit einiges über das Wort „hunzwin“ gesagt, welches man seiner Zusammensetzung nach anfangs in Beziehung zu dem Worte „honne“ bringen wollte. In einer Abhandlung in den Annalen für die Geschichte des Niederrheins erklärte Pfarrer Giersberg, der Hundswein habe seinen Namen daher, dass er von den Hunnen als öffentliche Abgabe erhoben wurde¹⁾. Maurer giebt diese Erklärung wieder²⁾, ohne jedoch für sie einzutreten. Abgesehen von vielen anderen Abhandlungen, die sich mit dieser Frage beschäftigt haben, hat Wilhelmj neuerdings in einem wohl erschöpfenden Aufsätze die richtige Deutung gefunden³⁾. Seiner Meinung schliesst sich auch Lamprecht an⁴⁾. Giersbergs Ansicht widerlegt Wilhelmj vollkommen⁵⁾. Der Hunnenwein wird sehr oft im Gegensatz zum fränkischen Wein genannt, „vinum hunicum“ und „vinum francicum“. Wilhelmj meint, dass der Gegensatz keineswegs auf eine technische Spezialität (rot — weiss), sondern vielmehr auf den blossen Gedanken einer „qualité supérieure et inférieure“ hinauslief. Der Hunnenwein erscheint durchweg als der minderwertigere von beiden Sorten. So fasste schon das 16. Jahrhundert die Ausdrücke auf, und noch heute wird in Süddeutschland und Österreich ordinärer Wein von besonders schlechten Reben als Heunischwein

¹⁾ Annalen 17 S. 61.

²⁾ Dorfverfassung II S. 55/56.

³⁾ Nassauer Annalen 14 S. 182 ff.

⁴⁾ Wirtschaftsleben I S. 571.

⁵⁾ Nassauer Annalen 14 S. 221.

bezeichnet. Woher die Ausdrücke im Mittelalter kamen, ist schwer zu sagen; kann man für „francicus“ sich schwerlich enthalten, an fränkisch im ethnographischen Sinne zu denken, so bleibt der Ausdruck „hunnisch“ einstweilen dunkel.

b. Die Geschichte des Honnen vom 12. Jahrh. a. n.

Wie wir bereits gezeigt haben, ist die Honnschaft eine Ortsgemeinde. Finden wir nun in derselben Gegend unseres Vaterlandes, in der die Honnschaften vorkommen, das Wort „Honne“ urkundlich belegt, so liegt gewiss der Schluss sehr nahe, der Honne sei Vorsteher einer Honnschaft gewesen; und das entspricht auch vollkommen den Thatsachen.

Die ältesten mir bekannten Urkunden, in denen das Wort „Honne“ in der lateinischen Form „hunno“ vorkommt, sind die der Abtei St. Maximin in Trier aus dem Anfang des 12. Jahrhunderts¹⁾. Es handelt sich in diesen Urkunden um das ungebotene Hochgericht, welches alle drei Jahre abgehalten werden sollte. Der Hochgerichtsherr ist der Abt von St. Maximin; denn an ihn fällt der Hauptteil der Bussen, und er allein darf gebotene Hochgerichte berufen. Das Kloster mit dem dazugehörigen Personal ist eine Immunität, nur der Abt hat hier die Gerichtsgewalt; das Landgericht, in welchem die Honnen zu Gericht sitzen, hat dort nichts zu schaffen. Erinnern wir uns, dass die Zender in dem Honnending, welches wir für ein Hochgericht

¹⁾ Grimm IV S. 739 und 742. Die älteste dieser Urkunden trägt die Jahreszahl 1056. Bresslau hat aber in der Westdeutschen Zeitschr. V S. 50 ff. nachgewiesen, dass wir es hier mit einer Fälschung zu thun haben, die aus dem Anfang des 12. Jahrhds. stammt (S. 54). Jedoch verliert die Urkunde damit nur den Wert als Zeugnis der Verfassungsgeschichte des 11. Jahrhds. Für den Anfang des 12. Jahrhds. dagegen dürfen wir ihre Angaben verwerten. In § 1 dieser Urkunde heisst es: „Confirmatum est . . . quia advocati abbacie . . . non nisi ter in anno, et illi, qui hunnones dicuntur, tertio tantum anno, nisi recens furtum fuerit, aut ex parte abbatis vocati fuerint, placitare in abbattia non debeant“. § 2: Was aber in diesen Gerichten, auf welchen die Vögte oder Honnen zu erscheinen haben, „arbitrio abbatis vel prepositorum aut villicorum et meliorum, qui in curtibus sunt“, an Bussen einkommt, fällt zu $\frac{2}{3}$ an den Abt und zu $\frac{1}{3}$ an die Vögte. § 7: Diejenigen, welche den Klosterbrüdern im Kloster dienen, sind der Vogt- oder Honnengerichtsbarkeit nicht unterworfen. Die spätere Urkunde derselben Abtei von 1135 bringt in diesem Sinne genau dieselben Vorschriften; vgl. Grimm IV S. 742.

erkannten, dington¹⁾); die Zender waren aber zweifellos Vorsteher der Ortsgemeinden. Gewiss haben wir es hier mit ähnlichen Verhältnissen zu thun; die Honnen sind wie die Zender als Vorsteher ihrer Ortsgemeinden zum Erscheinen auf den Hochgerichten verpflichtet.

Die Aufgaben des Honnen, die uns in dem Flerzheimer Weistum vom Jahre 1247²⁾ entgegentreten, sind durchaus die eines Ortsvorstehers; das zeigt uns ein Vergleich mit dem Weistum von Oberdollendorf, wo dem Bürgermeister mit den Geschworenen fast genau dieselbe Thätigkeit vorgeschrieben ist³⁾. Wenn der Honne „*officiatus curie*“ genannt wird, so weist das sicherlich nur auf eine Mitwirkung des Grundherren bei der Einsetzung des Honnen hin, wie wir sie in dem eben citierten Oberdollendorfer Weistum bei dem dortigen Bürgermeister ebenfalls finden⁴⁾.

In einer Urkunde⁵⁾ vom Jahre 1256 werden in der Grafschaft Neuenahr die Honnen zweier Dörfer „*villarum rectores*“ genannt; wir haben hiermit also einen unzweifelhaften Beweis für unsere Behauptung, der Honne sei Gemeindevorsteher gewesen; „*villarum rectores, qui vulgo hunnen solent appellari*“ .. sagt die Urkunde.

Aus derselben Zeit, vielleicht noch etwas früher, ist uns ein Weistum erhalten⁶⁾, welches uns die Honnen weit entfernt von dem eben genannten Gebiet in der Nähe von Zülpich im Herzogtum Jülich in der Eigenschaft eines Gemeindevorstehers zeigt. Sie werden hier in einer Form erwähnt, die darauf schliessen lässt, dass sie damals allgemein als Dorfvorsteher galten. Der Gerichtsbote des hohen Gerichts von Zülpich oder Geich hatte nämlich bei einer schweren That „*dye hunnen ind dat lant*“ aufzubieten, soweit

¹⁾ S. oben S. 203 und 204.

²⁾ Darin heisst es: „*si questio oriretur de terminis agrorum vel pascuarum vel silvarum, officiatu curie, qui dicitur hunne, iuratos deberet ducere per omnia bona ville preterquam per bona curie, ubi scultetus debet ducere scabinos ad terminos signandos*“; vgl. Archiv VI S. 337.

³⁾ Beiträge IX S. 121.

⁴⁾ A. a. O. S. 125 § 9.

⁵⁾ M. Rh. Urkb. III No. 1378.

⁶⁾ Archiv I S. 249.

sie zum Gerichtsbezirk (byfangk) von Zülpich gehörten¹⁾. Dann sollte der Vogt von Hengbach mit den Honnen und dem Lande (ohne die Gerichtsschöffen) Gericht halten und das Urteil finden. Das „lant“ bedeutet natürlich die in den Gerichtsbezirk gehörigen Honnschaften und die „hunnen“ deren Vorsteher. Eine andere Erklärung dürfte sich kaum finden lassen.

Aus dem Jahre 1272 ist uns eine Urkunde²⁾ erhalten, nach welcher Theoderich v. Millendonk das Eigentum der Mühle zu Bovert der Abtei Meer überträgt und die Bewohner aus dem Gerichtsverbände von Willich löst. Neben anderen Zeugen erscheinen hierbei „parrochiani omnes de Usterode cum Theodorico dicto de Keuerloe, hunnone suo, viderunt et non contradixerunt“. Es steht nichts im Wege den „hunno“ für den Gemeindevorsteher von Usterode anzusprechen, als solcher wird er unter den „parrochiani“ namentlich hervorgehoben.

Aus dem Jahre 1311 haben wir eine Urkunde über einen Streit der Herren von Kempenich und der von Landskron³⁾ über die Berechtigung ihrer Untersassen zur Viehtrift in dem Wald „Vuchere“, welcher „in parrochia de Kunicsfeld“ gelegen ist. Der Schiedsrichter, ein Ritter von Brühl, liess es darauf ankommen, was der „huno“ nebst 2 Männern aus jedem von drei benachbarten Kirchspielen, oder was der „huno“ und zwei ehrenhafte Leute aus dem Kirchspiel Königfeld wegen der seit mindestens 30 Jahren stattgehabten Observanz eidlich aussagen würden. Was liegt näher, als die Annahme, dass der „huno“ der Vorsteher der einzelnen Gemeinden gewesen ist? Gewiss liess die Gemeinde sich nicht durch irgend einen untergeordneten Gemeindebeamten, sondern durch ihren Vorsteher vertreten. Ferner lässt die Ausdrucksweise der Urkunde, wenn sie so schlechthin von den „parrochiani de Kunicsfeld cum suo hunone“ spricht, darauf schliessen, dass man damals den „huno“ allgemein in der Eigenschaft eines Dorfvorstehers kannte.

¹⁾ 23 Honnschaften gehörten auf dieses Gericht; s. Archiv I S. 213.

²⁾ Urkundenbuch II No. 631.

³⁾ Guden II S. 1002.

Aus dem Jahre 1368 ist uns ein Weistum über das „hochgedinge“ der „vier huntschappen zo Schuld“ erhalten¹⁾. Wenn die Schultheissen der drei Hochgerichtsherren das Hochding halten wollen, „so bevelhen sy dem overhonnen zu Schuld, dat gedinge zo roiffen vor der kirchen . . . uf denselven dincklichen dag so luet der honne die clock drywerf, van icliches heren weigen eins“. Die 4 Honnschaften hatten gewiss je einen Honnen. Da nun aber Schuld der Mittelpunkt des ganzen Gerichtssprengels war und der dortige Honne offenbar vor den anderen rangierte, so führte er die Benennung Oberhonne. Seine Aufgabe, die Hochgerichtsgedinge vor der Kirche auszurufen, verträgt sich im übrigen mit seiner Stellung als Dorfvorsteher sehr wohl. Wir werden ihm später noch öfter mit seiner Honnschaft auf den Hochgerichten begegnen, es war darum ganz natürlich, dass er verpflichtet war, seiner Gemeinde von dem Stattfinden solcher Gerichte Anzeige zu machen.

In dem Weistum der Herrlichkeit des Schlosses Liedberg in den Dörfern Kleinenbroch und Büttgen vom Jahre 1369²⁾ heisst es: die beiden Honnschaften Kleinenbroch und Ruthusen „gevent twey honnen aen dye greeflische banck, dye sullen wroegen, soe wat wroechberich ys“. Welcher Art jedoch die Rügen waren, die der Honne an die gräfliche Bank zu bringen hatte, wird leider nicht näher erklärt³⁾. Die gräfliche Bank war das gewöhnliche Landgericht, und an diesem sollten die Honnen ihre Anzeige machen; das vertrug sich mit ihrer Stellung als Vorsteher der Honnschaft sehr wohl. Denn wie Thudichum nachgewiesen hat⁴⁾,

¹⁾ Archiv VI S. 267.

²⁾ Archiv I S. 282.

³⁾ Wenn Lacomblet aus diesem Weistum schliesst, dass der Honne „eine Gerichtsbarkeit in Sachen der Mark- und Dorfpolizei“ hatte, so liegt dafür kein zwingender Grund vor; vgl. Archiv I S. 230. Es heisst in § 9 dieses Weistums: „wat in der gemarkden geschuet ind in der gemeynden, as wyet Butger kyrspel is . . . dat haet toe richten dat huys toe Leedberch, want yt ys cyn holtgreve over die gemarkden ind over die gemeynde“. Es handelt sich hier also um eine mit dem Kirchspiel Büttgen zusammenfallende Markgenossenschaft. Lacomblet begeht den Fehler, dass er die gräfliche Bank, an welcher die Honnen zu rügen haben, mit dem Markengeding gleichstellt und so die Honnen zu markgenossenschaftlichen Beamten macht.

⁴⁾ Gau- und Markverfassung S. 54.

wurden vor dem Centding alle schwereren Vergehen und Verbrechen abgeurteilt, wegen deren vom Verletzten Klage erhoben war, oder die durch die Dorfvorsteher zur Anzeige (Rüge) kamen ¹⁾).

Aus dem Jahre 1383 haben wir ein Weistum von Vettweiss, in welchem § 6 bestimmt²⁾: „Ind haint (sc. dye heren van sant Merten in Colne) uns eynen zu eyne oeverhoefde in eren hof gesat, also dat der hunne den neyt penden inmach . . .“ Bei Besprechung der Kompetenzen des Gemeindevorstehers werden wir die Frage des näheren zu erörtern haben, ob die Ortsgemeinde das Recht besass, mit ihrem Vorsteher Pfändungen vorzunehmen. Hier genüge einstweilen die Bemerkung, dass die Ortsgemeinde in der That zu Pfändungen berechtigt war. Wenn der „hunne“ in Vettweiss also auch „penden“ konnte, so werden wir ihn gewiss als Gemeindevorsteher anzusprechen haben. Diese Stelle ist uns zugleich ein Beweis für die Privilegierung mancher Grundherrschaften im Dorfe; der Inhaber des grundherrlichen Hofes durfte nicht von dem Honnen gepfändet werden, er stand also ausserhalb der dörflichen Gerichtsbarkeit.

Im Jahre 1384 wurden die Honnschaften Golzheim, Derendorf und Bilk in die städtische Freiheit von Düsseldorf aufgenommen³⁾. Der Herzog von Berg bestimmt bei dieser Gelegenheit, dass sie fortan frei sein sollen von „dienst, schetzongen, beden, scheffenamt, honampt“; dass ferner die Amtleute, Richter, Fronen und Honnen kein „gebot, gerichte of pendonge da up doin“ sollen, „dan mit dem gerichte der stat Duisseldorp uisgedragen wurde“. Wie wir später noch sehen werden, hatte der Honne in einem grossen Teil des Bergischen Gebietes neben seiner Stellung als Gemeindevorsteher noch die eines Amtsknechtes.

¹⁾ In Hannover und Braunschweig war es noch im 18. Jahrh. Brauch, dass die Gemeindebeamten neben den Amtsvögten die kleineren Vergehen dem Amtmann anzuzeigen hatten; auf dem jährlich einmal abgehaltenen Landgericht wurde dann das Urteil gefällt. Vgl. Werner Wittig: Die Grundherrschaft in Nordwestdeutschland S. 161.

²⁾ Grimm IV S. 771.

³⁾ Urkundenbuch III No. 878.

Als solcher hatte er dann besonders Steuererhebungen und Exekutionen auszuführen. Wir werden die eben citierte Stelle jedenfalls auch unter diesem Gesichtspunkt erklären müssen. Die öffentlichen Funktionen des Honnen sowie die der Amtleute und Richter mussten in Wegfall kommen, wenn die obigen 3 Honnschaften aufhörten, ländliche Ortsgemeinden zu sein und in die Verwaltung der Stadt Düsseldorf übergingen.

Im Jahre 1392¹⁾ befreit der Herzog Wilhelm von Berg den „hof Eckamp“ von „dienst, schetzongen of ungelt“, sowie vom „hunamt“ und „scheffenamt“. Danach scheint das Amt eines Honnen oder Dorfvorstehers um diese Zeit nicht mehr als erstrebenswertes Ziel zu gelten, sondern als Last empfunden worden zu sein. Dass das Amt eines Dorfvorstehers auch anderweitig zu einer Gemeindelast geworden war, und dass wir es hier also nicht mit einer lokalen Anomalie zu thun haben, hat Maurer nachgewiesen²⁾. Dieser Befreiung vom Honnenamt als einer Gemeindelast begegnen wir öfters³⁾.

In dem undatierten Weistum von Gymnich, welches Lacomblet jedoch noch ins 14. Jahrh. setzt, wird gesagt⁴⁾: „die gebuyschaf gehoirt half“ dem Erzbischof von Köln und „half“ Joh. v. Gymnich; „ind myns heren (des Erzbischofs) hunne sall boyven sitzen ind backen ind bruwen ind wyntzappen ind wat der gebuyschaf zugehoirt, wat daruf gevullet, dat is half myns heren ind half Johans“. Wenn es heisst, der Honne soll „boyven sitzen“, so ist dabei natürlich zu ergänzen (boyven) „der gebuyschaf“, er sollte also bei den Gerichtsverhandlungen an der Spitze der

¹⁾ Archiv I S. 286.

²⁾ Dorfverfassung II S. 44 ff.

³⁾ In einer Urkunde des Jahres 1392 heisst es: „ab omnibus servitutibus . . . ac officio hunnatus, quod vulgariter hunamt dicitur, sic quod nullum inde hunnonem tenere debebunt, absolvimus“. Vgl. Urkundenbuch III No. 972. Ebenso erklärt Herzog Wilhelm von Berg im Jahre 1387 neun benannte Güter, die Ratinger Bürgern gehören, für frei „van allen herendienste, schetzongen, voren, hunnampts“ . . . Vgl. v. Below: Territorium u. Stadt, S. 129 a. 2. S. dort auch weitere Belege dafür, dass das Gemeindevorsteheramt als Last empfunden wurde.

⁴⁾ Archiv VI S. 361.

Bauerschaft sitzen, und das war doch nur möglich, wenn er der Vorsteher der Bauerschaft war.

Aus dem Anfang des 15. Jahrhunderts, aus dem Jahre 1404, haben wir ein Weistum über die Rechte der Grafenschaft Hülchrath, in welchem wir wieder den Honnen begegnen¹⁾. Es handelt sich hier im wesentlichen um denselben Fall wie in Kleinenbroch²⁾. Der Honne hat am öffentlichen Gericht Strafanzeigen zu machen; auch hier werden wir ihn als Gemeindevorsteher anzusehen haben. Er ist offenbar nach dem Inhalt der Urkunde Vorsteher der „hunschaf“. Dass der Honne nach § 6 den Inhabern der Gerichtshoheit vereidigt war, kann man seiner Stellung nach wohl begreiflich finden; denn er fungiert hier gleichzeitig als „preco“ d. h. als Fronbote. Auch dass die Gerichtsinhaber resp. ihre Stellvertreter nach demselben Paragraphen die Honnen „instituere et destituere“ sollen, spricht nicht gegen seine Eigenschaft als Gemeindevorsteher; denn nach Maurer kam es oft vor, dass Schirmvögte oder Grundherren die Gemeindevorsteher ernannten³⁾. Ferner heisst es in § 9: Wird einer „super debitis“ verklagt, dann soll er „in domo preconis iurati vulgariter des hunnen per noctem“ festgehalten werden, um am nächsten Tage aufs Schloss Dyck gebracht zu werden. Das Festhalten von Verbrechern durch Gemeindevorsteher lässt sich auch noch anderweitig nachweisen. So sollten die 5 Zender der 5 Dörfer Liersberg, Igel, Langsur, Mesenich und Grevenich nach einem Weistum aus dem Anfang des 14. Jahrh.⁴⁾ den gefangenen Verbrecher 5 Nächte lang der Reihe nach bei sich behalten und ihn dann richten. Auch der Heimburge hatte oft die Pflicht, für die Ergreifung des Verbrechers zu sorgen⁵⁾. Wir haben also in diesem Weistum nichts nachweisen

¹⁾ Grimm VI S. 698. In § 15 dieses Weistums heisst es: Hat jemand eine Klage vorzubringen, dann soll er sie „iurato preconis dicto hunnen in eadem hunschaf, in quam huiusmodi causa seu defectus pertinent“ . . . übergeben, und der Honne soll sie den „officiatis“ der Gerichtsinhaber zur Aburteilung vorbringen.

²⁾ S. oben S. 212.

³⁾ Dorfverfassung II S. 40 ff.

⁴⁾ Archiv I S. 255.

⁵⁾ Dorfverfassung II S. 50.

können, was sich nicht sehr wohl mit dem Gemeindevorsteheramt des Honnen vertrüge.

Ebenso lernen wir in dem Weistum von Erfweiler den Honnen in seiner öffentlichen Thätigkeit kennen¹⁾. Er war auch hier zugleich Fronbote, wie wir es soeben in der Grafschaft Hülchrath nachgewiesen haben; das beweist jedoch gar nichts gegen seine Eigenschaft als Gemeindevorsteher. Von Interesse ist ferner, dass in diesem Weistum neben dem „hund“ noch der „zender“ und „der heimburger“ genannt werden. Lamprecht meint²⁾, dass hier „hund“, „zender“ und „heimburger“ identisch seien. Gegen diese Annahme lässt sich nichts einwenden; wir lernen den Honnen danach sogar besser in seiner Eigenschaft als Gemeindevorsteher kennen. Er sollte Feldfrevel rügen, besonders Grenzberichtigungen vornehmen und auch dafür sorgen, dass die Gerichtsherren ihrer Verpflichtung gemäss „den follen (Zuchthengst) stellen“ sollten.

Im Jahre 1426³⁾ werden „us iklichen honschafen dri of veir (sc. Männer) . . . zur Burch“ vor den Herzog von Berg beschieden, damit sie über die mit dem Honnenamt verknüpfte Obliegenheit, die „zommen“ d. h. den Schatz zu erheben, Auskunft geben sollen. Diese Frage soll weiter unten eingehender besprochen werden; einstweilen genüge die Erklärung, dass die Ortsvorsteher im Herzogtum Berg sehr oft die Steuern zu erheben hatten. Der Honne tritt uns hier in seinem Steuererheberamt wiederum als Gemeindevorsteher entgegen.

Aus den zwanziger Jahren⁴⁾ des 15. Jahrhunderts ist uns ein interessantes Weistum des heute nicht mehr vorhandenen⁵⁾ Kirchspiels Geyseren an der Niers im Amte Kempen erhalten. Der Amtmann von Kempen hält, abge-

¹⁾ Grimm II S. 30. Der Honne hatte hier die von den Gerichtsherren bestimmten Masse (geseig) seiner Gemeinde bekannt zu geben und für das Festhalten der Verbrecher zu sorgen.

²⁾ Wirtschaftsleben I S. 199 a. 1.

³⁾ Zeitschr. 25 S. 265.

⁴⁾ Archiv I S. 277 ff. giebt Lacomblet dieses Weistum ohne Datum wieder. Keussen, der dasselbe Weistum Annalen 24 S. 227 herausgegeben hat, vermutet, es sei zu der oben angedeuteten Zeit niedergeschrieben worden.

⁵⁾ Annalen 15 S. 59.

sehen von den jährlichen 3 Vogtgedingen, alle 14 „nachten“ vor der Kirche von Geyseren mit den Laten¹⁾ ein Ding ab. Zu diesem Ding hat der Honne seine Anzeigen zu bringen²⁾. Der Honne wird in dem „velde van Geyseren gekuyst“; von wem, wird zwar nicht gesagt, aber doch wohl von der Gemeinde. Wenn er gewählt ist, hat er dem Erzbischof von Köln oder dessen Amtmann zu „hulden ind zu sweren“ und ebenso dem Herren von Wachtendunk, „mallich syn recht to behalden“. Der Herr von Wachtendunk war mit der Landesherrlichkeit in diesem Gebiet von dem Erzbischof von Köln belehnt und bezog $\frac{1}{3}$ aller Gerichtsbussen, der Amtmann $\frac{2}{3}$. Die Verhältnisse liegen hier ähnlich wie in den bereits besprochenen Fällen von Hülchrath und Erfweiler. Der Honne war auch hier offenbar zugleich Gerichtsbote; und da war es ganz natürlich, dass die Inhaber der Gerichtsbarkeit ihn bei seiner Einsetzung schwören liessen, die Rechte jedes Gerichtsherrn streng inachtzunehmen. Wenn der Honne an der Latenbank, als einem grundherrlichen Gericht, seine Anzeige zu machen hatte, so darf uns das nicht befremden. Es kam oft vor, dass ein grundherrliches Gericht die Kompetenzen eines öffentlichen Gerichtes besass.

Im Jahre 1437 waren auf der Malstatt Wolfgruben („berg, den man noempt Wolfgrove“)³⁾ in der Grafschaft Neuenahr zwei Verbrecher hingerichtet worden⁴⁾. Zugewen waren der Amtmann, der Schultheiss, der Gerichtsbote sowie die in diesen Gerichtsbezirk gehörigen 9 Honnschaften mit ihren Honnen. Als die beiden Leichname auf das Rad gebunden werden sollten, forderte der Amtmann alle Anwesenden auf, dabei mit Hand anzulegen. Das war aber wohl dem alten Herkommen zuwider⁵⁾; darum erlaubte sich

¹⁾ Über die Latbänke im Herzogtum Jülich s. Archiv III S. 300 ff.

²⁾ Annalen 24 S. 229.

³⁾ Grimm VI S. 656 § 2.

⁴⁾ Guden II S. 1282.

⁵⁾ Wenigstens spricht das Weistum von Hönningen (Grimm VI S. 656 § 4 u. 31), welches auch in diesen Gerichtsbezirk gehörte, wohl davon, dass die 9 Honnschaften auf die Malstätte vom Amtmann entboten werden sollen, um den Missethäter „helfen zu beschirmen nae unser moegden, bis hie gericht is“, aber von einer weiteren Thätigkeit der Gemeinde bei der Hinrichtung resp. nach derselben finde ich nichts erwähnt.

der Honne von Ahr dieser Aufforderung des Amtmanns vor allem Volk zu widersprechen und zu erklären, dass das die Pflicht des Amtmannes, des Schultheissen und des Gerichtsboten sei. Der Honne musste für diese Worte öffentlich in einer Urkunde um Verzeihung bitten. Der Befehl des Amtmanns galt ja für jedermann und nicht nur für den Honnen; der Honne widersprach daher nicht nur in seinem eigenen Interesse, sondern in dem der anwesenden Honnschaften. Als Vertreter der Gemeinde nach aussen hin konnte er nur ihr Vorsteher sein.

In derselben Stellung finden wir den Honnen 1438 in den Kirchspielen Ersdorf und Grossaldendorf in der Grafschaft Neuenahr¹⁾. Der Landesherr, der Erzbischof von Köln, lässt Kraft von Saffenberg aus diesen beiden Kirchspielen eine lebenslängliche Rente von 30 Gulden jährlich von den „schultissen, honnen, gesworen ind gemeinden“ dieser Kirchspiele auszahlen. Was der Schultheiss hier für eine Stellung einnahm, lässt sich bei der sehr grossen Vieldeutigkeit dieses Wortes nicht bestimmt sagen, vielleicht war es der Schultheiss des öffentlichen Gerichts. Die Honnen waren hier fraglos die Gemeindevorsteher, und die „gesworen“ jedenfalls ein Gemeindeausschuss.

Nach dem Weistum von Uerdingen von 1454²⁾ liegen hier die Verhältnisse genau so wie in Hülchrath und Erfweiler³⁾. Der Honne war auch hier Gemeindevorsteher und Fronbote zugleich und hatte als solcher für das Einbringen, Verwahren und Abliefern der Verbrecher zu sorgen.

Nach dem Weistum von Leichlingen⁴⁾ von 1457 hatte der Abt von Deutz einen Fronhof mit 14 dazugehörigen Höfen in Leichlingen. Der Vorsteher des Fronhofs war der Hofsdinger; er durfte natürlich nur aus den Hofleuten gewählt werden. Neben diesen Hofleuten gab es nun aber noch „gemeine erben“ und „kotter“ in Leichlingen; für sie konnten die Beschlüsse des Hofdinges nicht bindend sein. Es wird daher gewiss eine allgemeine Gemeindeversamm-

¹⁾ Guden II S. 1284.

²⁾ Grimm VI S. 694 § 10 und 11.

³⁾ S. oben S 215 und 216

⁴⁾ Archiv VII S. 286 A. 1.

lung neben dem Hofding bestanden haben, wenn sie auch nicht ausdrücklich bezeugt ist. Nun hatte der Abt von Deutz die Verpflichtung, alle Jahr zu Martini die 7 Hofschöffen, den Dinger, den Honnen und den Förster zu einem Essen einzuladen. Der Honne wird in dem ganzen Hofesweistum nur an dieser, aber immerhin recht bedeutungsvollen, Stelle genannt. Die ganze Gemeinde Leichlingen muss doch einen Vorsteher gehabt haben, und dieser Vorsteher war offenbar eben der Honne. Alle anderen geladenen Gäste des Abtes waren, wie ausdrücklich gesagt wird, Hofleute; nur der Honne war es nicht. Es lag aber sehr nahe, ihn als den Vorsteher des Dorfes bei solch einem Festessen einzuladen.

Nach der Mossblecher Hofesrolle¹⁾, welche Lacomblet in das 15. Jahrh. setzt, sollte man in dem Hofgericht einen „geschworenen hofsmann zu einem hunnen“ haben. Es durfte also nur ein Hofeshöriger Honne, d. h. Gemeindevorsteher werden.

Nach dem Weistum von Koslarbusch von 1483²⁾ hatte der Honne die Aufsicht über die Nutzung des Gemeindegewaldes, seine Unterbeamten waren die Förster. Wir finden derartige Verhältnisse in unserem Gebiete nicht oft; denn in den weitaus meisten Fällen bestimmten markgenossenschaftliche Beamte in Sachen der Waldnutzung. Jedoch kam es auch anderweitig vor, dass die Gemeindevorsteher an solchen Aufgaben beteiligt waren, Maurer hat das mehrfach nachgewiesen³⁾. Es liegt also kein Grund vor, dem Honnen nach dem vorliegenden Weistum die Eigenschaft eines Gemeindevorstehers abzusprechen.

Ich führe an dieser Stelle gleich noch ein anderes Weistum ähnlichen Inhaltes an; es ist leider undatiert, aber seiner ganzen Fassung nach gehört es gewiss einer älteren Zeit an, als wie es uns in einer Übersetzung von 1704 er-

¹⁾ Archiv VII S. 268 und Zeitschr. IX S. 43.

²⁾ Grimm III S. 856. Das Weistum bestimmt, dass kein „geerft man“ von seiner Waldnutzung etwas verkaufen dürfe, ausgenommen „der honne und der vorster“. Ferner: „So wanne eyniche vorster pendt in dem vurss, busche, asvort sall hey de pende leveren eyne honne . . . ind alsdan soll der honne deme vorster geven van yecklichem pande 4 haller“.

³⁾ Dorfverfassung II S. 47, 50 und 51.

halten ist. Es ist das Weistum des Weldorfer Busches¹⁾. Nach dem unten Citirten werden wir die Stellung des Honnen hier genau so zu erklären haben wie in dem vorhergehenden Weistum. Nun sagt aber § 7: „Item befehlet man, dasz der hönne und die geifen sollen sein binnen dieser hondtschaft und die forster binnen diesem dorf“. Wenn der Honne Gemeindevorsteher war, so klingt diese Bestimmung etwas seltsam; es scheint vielmehr, als habe hier der den Wald beaufsichtigende Beamte die Bezeichnung Honne gehabt. Die Weldorfer waren auch nicht die einzigen auf diesen Wald Berechtigten; nach § 8 werden „einwendige erven“, die in dieser „hondtschaft wohnhaft seint“, und „auswendige erven“ unterschieden. Aber es hat augenscheinlich nur immer ein Honne die Beaufsichtigung der Waldnutzungen gehabt. Vielleicht will das Weistum auch nur sagen, dass immer nur der Weldorfer Honne diese Aufsicht haben soll, und dass die Gemeindevorsteher der andern, noch auf den Wald berechtigten Dörfer diesen Anspruch nicht erhoben haben. Damit wäre dann das Gemeindevorsteheramt des Honnen auch hier gewahrt.

Nach dem Weistum von Ingbert vom Jahre 1535²⁾ hatte der Honne erbloses Gut zu verwahren und die Kompetenz in Schuldensachen. Ähnlich war es auch in Hülchrath, wo der Honne den „super debitis“ Beklagten in seinem Hause verwahren sollte³⁾. Diese Thätigkeit des Honnen vertrug sich, wie wir sahen, mit seiner Stellung als Gemeindevorsteher sehr gut. Auch dass der Honne von Ingbert erbloses Gut verwahren sollte, spricht nicht dagegen.

In dem Hochgerichtsweistum von Blieskastel aus dem Jahre 1540⁴⁾ wird gesagt, „schultheiss und hundt und der gericht“ haben das Hochgericht „zu verbennen“. Ferner heisst es: wenn sich zwei Parteien vor dem Gericht des

¹⁾ Grimm IV S. 781. Nach § 1 und 2 darf man Holz zum Bau der Kirche sowie „von wegen, stegen, grindelen oder putzen“ hauen „mit rat des honnen, der geifen und der forster, und anderst so solle man keinem holtz geben sonder eisen, wan das eisen vom busch ist“. In § 10 und 11 wird die Nutzung des Honnen festgesetzt.

²⁾ Grimm II S. 55.

³⁾ Grimm VI S. 698.

⁴⁾ Grimm II S. 28/29.

Zenders nicht gütlich vertragen wollen, „so mach der zender einen richlichen tag ansetzen, darzu berufen schultheiss und hünde von wegen der herrn“. Es fällt schwer, sich aus dieser kurzen Angabe ein Bild von der Stellung des Honnen zu machen; einfach läge die Sache, wenn wir „hundt“ und „zender“ als identische Begriffe betrachten dürften. Dieser Annahme scheint jedoch der Wortlaut zu widersprechen, wenn der Zender Schultheiss und „hünde“ berufen soll. Halten wir dagegen den „hundt“ für den Hochgerichtsboten, so widerspricht dem wiederum die Angabe, dass er mit dem Schultheiss das Hochgericht zu bannen hat. Auf eine jedes Zweifels bare Deutung dieser Stelle werden wir verzichten müssen.

Ferner haben wir aus dem 16. Jahrh. besonders zwei hochwichtige Quellen für die Geschichte des Honnen; nämlich das Jülicher Landrecht von 1537 und die Gerichtserkundigung im Herzogtum Berg von 1555.

Im Jülicher Landrecht heisst es unter Artikel VII in § 1¹⁾: „Item eyne kyrche, aider die diener der kyrche, als kyrchhonnen und broidermeister sullen heefen und bueren (sc. geistliche renten)“. Maurer erklärt „kyrchhonnen“ mit Kirchspielshonnen²⁾; er meint damit wohl, der Honne sei Vorsteher einer Ortsgemeinde gewesen, die sich „kirspel“ nannte; der damalige Begriff „kirspel“ entspricht aber meist unserem heutigen „Kirchdorf“ und nicht „Kirchspiel“. Mir scheint jedoch diese Erklärung nicht zutreffend zu sein. Der Kirchhonne wird Diener der Kirche genannt und hat offenbar etwas mit der Verwaltung des Kirchenvermögens zu thun. Eine derartige Kompetenz habe ich aber noch nie bei einem Gemeindevorsteher nachweisen können; die Kirchengemeinde setzte vielmehr zu diesem Zweck besondere Beamte ein, nämlich die sog. Kirchenmeister oder Kirchenknechte³⁾. Es muss aber fraglich erscheinen, ob gerade das Erheben der Kirchenrenten eine Obliegenheit des Kirchmeisters war; denn die Jülich-Bergische Polzeiordnung von 1696 unterscheidet ausdrücklich die Kirchenmeister von den „aufböhrern

¹⁾ Archiv I S. 118.

²⁾ Dorfverfassung II S. 25.

³⁾ Richter, Dove und Kahl: Kirchenrecht S. 1361 ff.

der renten“¹⁾. Sodann bestimmt eine landesherrliche Verordnung von 1711, es sollen die Kirchenrevenüen durch die Küster unter üblicher Vorzeigung der Kirchenschlüssel beigetrieben werden²⁾. Somit hatte also der Küster die Kirchenrenten einzutreiben, und wenn wir den Kirchhonne dasselbe thun sehen, so hat er vielleicht die Stellung eines Küsters inne gehabt. Wenn Lamprecht gelegentlich des Wortes „kirchhonne“ auf eine Urkunde von 1178 verweist³⁾, in welcher zwar der Kirchhonne nicht genannt wird, aber immerhin von einzelnen Honnschaften gewählte Beamte zum Zwecke der Erhebung einer kirchlichen Jahresrente vorkommen, so hat diese Zusammenstellung viel für sich. Der Kirchhonne war danach nicht Gemeindevorsteher, er war vielmehr ein eigens zum Zwecke der Erhebung kirchlicher Renten gewählter Gemeindebeamter. Dass der Honne in Jülich auch in einer anderen Stellung als der eines Gemeindevorstehers im 16. Jahrh. vorgekommen ist, lässt sich wahrscheinlich machen. Das Fischenicher Weistum von 1597 besagt⁴⁾: „es soll auch ein jeder nachpar in der creutzwochen aus seinem haus einen in die kirch stellen, darauf der hoinn sehen soll . . .“ Der Honne war in Fischenich aber nicht Vorsteher, sondern derselbe wird durchgehends Bauermeister genannt. Offenbar war der Fischenischer „hoinn“ ein kirchlicher Beamter, wie die Stelle andeutet, an der er erwähnt wird.

Die Kirchhonne werden in dem Landrecht neben den „broidermeister(n)“ genannt; was sind die Brüdermeister? Die vielartigen mittelalterlichen Brüderschaften hatten wohl alle ihre Brüdermeister, so z. B. die Schützenbruderschaften⁵⁾. Hier kann es sich offenbar nur um geistliche Bruderschaften

¹⁾ S. 39 heisst es dort: „Da auch von einigen kirchen in vielen jahren keine rechnung beschehen, sollen die kirchmeister und aufböhrer der renten zu den rechenschaft gehalten . . werden“.

²⁾ Scotti I No. 1085.

³⁾ Wirtschaftsleben I S. 245 A. 1. Die Urkunde steht Urkundenbuch IV No. 634.

⁴⁾ Annalen II S. 124.

⁵⁾ Norrenberg: Die Geschichte der Stadt Süchteln S. 118; von demselben Verfasser: Chronik der Stadt Dülken S. 53 und 113 A. 1.

handeln¹⁾. Mir ist das Wort „brudermeister“ nur selten in den Urkunden begegnet²⁾. Es scheint als ob die Bruderschaften oft das einer Kirche oder Kapelle gehörige Vermögen in Besitz und eigener Verwaltung gehabt haben. Die Brüdermeister mögen wohl oft die Kirchmeister überflüssig gemacht haben, aber sie kamen auch neben den Kirchmeistern vor, wie das Beispiel von Erkrath beweist. Ob sie regelmässig Erheber der kirchlichen Renten waren, muss man nach dem soeben bei den Kirchhonnigen Gesagten bezweifeln. Auch die Nebeneinanderstellung von Kirchhonne und Brüdermeistern bringt uns zu keinem zweifellosen Resultat. Jedenfalls ist der sog. Kirchhonne etwas anderes gewesen als Gemeindevorsteher, schon sein Name deutet darauf hin. Es ist sehr wohl denkbar, dass es neben dem Kirchhonnigen noch die gewöhnlichen Honnen, welche Gemeindevorsteher waren, gegeben hat; wir werden solchen noch späterhin im Gebiet von Jülich begegnen.

Die weitaus reichhaltigste Quelle für die vorliegende Untersuchung bildet für das 16. Jahrh. die schon genannte Bergische Gerichtserkundigung von 1555³⁾. In drei Ämtern des Herzogtums Berg werden Honnen genannt: Blankenberg, Hückeswagen und Bornefeld. Daraus darf man aber nicht den Schluss ziehen wollen, es habe nur noch in diesen Ämtern Honnen gegeben. Dem widerspricht schon die Thatsache, dass im 17. Jahrh. im Amt Angermund Honnen

¹⁾ Über geistliche Bruderschaften s. Kirchenrecht von Richter, Dove und Kahl S. 1245, 1348 und 1356. Es wird hier nur gesagt, dass sich manchmal Bruderschaften zum Bau von Kirchen verpflichteten; dass sie aber bei der Verwaltung des Kirchenvermögens mitwirkten, finde ich nirgends angedeutet.

²⁾ In einer Urkunde von 1669 heisst es: „Capel und hospital zu Grovengehoren under Berendorf . . . Wirt durch brudermeister Antonisen Gelt verwaltet“ . . . vgl. Ldstd. Verf. I S. 312. Ferner nennt eine Urkunde die zu Roesrath gelegene „capel“ eine „bruderschaft“. Vgl. Mitteilungen S. 159. In Erkrath erkennen i. J. 1497 Pastor, Kirch- und Brudermeister das Präsentationsrecht der „erfgifters“ auch für die neu zu gründende Vikarie an; vgl. Archivregister S. 112. In dem Sendweistum von Mettendorf wird gesagt, dass „senher, brudermeister, centener und samtliche pfarkinder des kirsfels von M.“ zugegen sind; vgl. Wirtschaftsleben I S. 245. Endlich werden die Brüdermeister in dem Weistum von Brombach in § 8 und 9 „lehnherren“ des der Brombacher Kirche gehörigen Hubhofes genannt; vgl. Grimm II S. 446.

³⁾ Zeitschr. 20 S. 119 ff. und 9 S. 48 ff.

erwähnt werden¹⁾, während sie in der Gerichtserkundigung bei der Beschreibung dieses Amtes mit Stillschweigen übergegangen sind. Dieses Stillschweigen findet seinen Grund darin, dass die Honnen in den übrigen Ämtern nicht in demselben Verhältnis zu der landesherrlichen Regierung standen wie in den obigen dreien. Wir sind also zu der Annahme berechtigt, dass es im Jahre 1555 auch noch in anderen Bergischen Ämtern, als gerade in den obigen dreien, Honnen gegeben hat. Nur von dem Amt Burg wird bezeugt, dass es dort keine Honnen gab²⁾; dieses Amt bestand aber augenscheinlich nur aus der Ortschaft Burg. Wie hier der Umstand der Ortsgemeinde an Stelle der Landschöffen zu Gericht sass, so wird vielleicht umgekehrt der Schultheiss dieses Landgerichts an Stelle des Honnen der Gemeindevorsteher gewesen sein. Weshalb die Honnen gerade in den drei genannten Ämtern erwähnt werden, hat seine bestimmten Gründe. Im Amte Blankenberg heisst es von ihnen³⁾: „jedoch seint etliche kirspel, da die amptknecht die haver nit, sonder die honnen entfangen, welche auch den uberlauf⁴⁾ haben“. Die Amtsknechte oder Gerichtsboten hatten den landesherrlichen Schatz und sonstige öffentliche Gefälle zu erheben⁵⁾. In manchen Kirchspielen wird ihnen ein Teil dieser Last von den Honnen abgenommen, wie wir soeben sahen. Der Honne bezieht dafür auch einen Gehalt, der in dem „uberlauf“ des Hafers besteht. Im Amte Bornefeld werden überhaupt keine Amtsboten genannt, sondern es heisst dort: „dartzu hat auch jede[r] hondschafft seinen eigenen honnen, der das gelt hevet und gebott thuet“⁶⁾. Dafür bezieht der Honne einen bestimmten Lohn in Geld. Endlich im Amt Hückeswagen „hat jede[r] hondschafft in stat des boten einen honnen“⁷⁾ . . . Der Grund also, aus welchem in diesen drei Ämtern allein die Honnen

¹⁾ Ldstd. Verf. III 1 S. 45 A. 9.

²⁾ Zeitschr. 20 S. 156.

³⁾ A. a. O. S. 134.

⁴⁾ „uberlauf“ wird ebendort erklärt als das, was an des Herzogs „summen uberleuft, welchs uf- und abgeheth nach versterben und ankommen der leute . . .“

⁵⁾ Ldstd. Verf. III 1 S. 44.

⁶⁾ Zeitschr. 20 S. 153.

⁷⁾ Zeitschr. 20 S. 157.

genannt werden, leuchtet hiernach deutlich ein: der Honne erhob in den Ämtern Hückeswagen und Bornefeld alle öffentlichen Gefälle, im Amt Blankenberg einen Teil derselben. Er ersetzte also in den beiden ersten Ämtern den Amtsboten vollständig, in dem letzten erleichterte er nur dessen Amt. Diese Thätigkeit des Honnen, den Schatz zu erheben, finden wir auch noch anderweitig bezeugt. Nach einer Urkunde von 1504 erhebt der Honne in der im Amte Solingen gelegenen Honnschaft Düssel den Schatz¹⁾. In derselben Stellung finden wir den Honnen etwa ein Jahrhundert später im Amte Angermund; 1634 wird er in dem Lagerbuch der Kellnerei Angermund erwähnt²⁾. Wir dürfen gewiss annehmen, dass die Honnen auch in manchen jülichschen Gemeinden den Schatz erhoben, da wir ihnen in dieser Funktion in anderen linksrheinischen, Jülich nicht fern gelegenen Territorien begegnen³⁾. Wie bei der Steuererhebung so waren die Honnen auch bei der Steuerverteilung im Herzogtum Jülich manchmal beteiligt⁴⁾.

1) Zeitschr. V S. 252.

2) Es handelt sich hier um die Erhebung gewisser öffentlicher Gefälle, so das „furgeld . . . so von jedes orts zeitlichen honnen empfangen wirt“. Die Honnschaft Velbert soll an Pfennigsgeld „22 den. brab.“ an den Kellner liefern, „welche von den zeitlichen honnen erlagt werden“. Ferner sagt das Schatzbuch des Amtes Angermund-Landsberg von 1672: „die sommen nimbt jedes jars der hon . . . ein und lieferet sie dem hern richter“. Vgl. Ldstd. Verf. III I S. 45.

3) Hierher gehört einmal die eingangs erwähnte Urkunde von 1256, nach welcher „villarum rectores, qui vulgo hunnen solent appellari, prescriptam pecunie summam . . . colligent . . .“ vgl. M. Rh. Urkb. III No. 1378. Alsdann besagt das Weistum von Muggenhausen von 1555 in § 15, dass der „huyn“ den „jarschatz“ erheben und abliefern soll; vgl. Grimm IV S. 768. Nach den Kostümen des Kirchspiels Viersen hatten die Honnen auch den „schatz“ zu „bueren“; vgl. Archiv I S. 217.

4) Eine Verordnung von 1560 besagt hierüber: Die Amtleute und Befehlshaber sollen „einen oder zwen vom adel, auch etliche scheffen, honnen oder andere hausleut . . . zu sich fordern, umb desto besser zu erkundigen, wie eines jeden gelegenheit ist und auch danach die aussetzung zu tun“. Vgl. Ldstd. Verf. III, 2, S. 99. Die Mitwirkung der Gemeindevorsteher bei der Steuerverteilung ist uns auch aus anderen deutschen Territorien bezeugt. In einigen Dörfern des Oberamtes Heilbronn hatten Schultheiss und Gericht das „ius subcollectandi“. Vgl. Württ. Jahrb. f. Statistik und Landeskunde, Jahrg. 1899, Heft 1 S. 15. Der Schultheiss war hier aber Gemeindevorstand, das Gericht jedenfalls das Dorfgericht; vgl. a. a. O. S. 39.

Wenn der Honne die Schatzerhebung besorgt, könnte sie am ehesten als Gemeindeangelegenheit bezeichnet werden, da er unzweifelhaft Gemeindebeamter ist, da es nicht etwa einen Honnen giebt, der für einen mehrere Gemeinden umfassenden Bezirk bestellt ist. Indessen der Honne ist als Schatzeinnehmer nicht Gemeindebeamter, sondern Staatsbeamter, landesherrlicher Beamter. Die Beschreibung der Bergischen Gerichtsorganisation meldet über das Amt Hückeswagen¹⁾, jede Honschaft habe daselbst „in stat des boten einen honnen“. Ebenso heisst es über das Amt Bornefeld, jede Honschaft habe ihren „eigenen honnen, der das gelt hevet und gebot thuet“²⁾ (wie der Fronbote). Sie sind etwa nicht als solche Fronboten; denn in den meisten Ämtern kommen neben den Honnen besondere Beamten als Fronboten vor³⁾. Ausserdem haben die Bezirke der Fronboten keinen Zusammenhang mit Gemeindegrenzen: mitunter ist ein Fronbote für zwei Gerichte, meistens für ein Gericht, öfters für ein Kirchspiel, zufälligerweise auch für eine Gemeinde vorhanden⁴⁾. Die Steuererhebung war nicht notwendig, eine Kompetenz des Honnen als Gemeindevorstehers, denn es gab sehr viele Honnen, die nichts damit zu thun hatten⁵⁾. Es mochte sich bei der ersten Einführung der Bede in den verschiedenen Ämtern auch ein verschiedener Erhebungsmodus herausgebildet haben. Dass die landesherrliche Regierung die Gemeindevorsteher (wenigstens in späterer Zeit) nicht gern in der Eigenschaft eines Amtsboten sah, lassen ihre Verordnungen hiergegen deutlich erkennen⁶⁾.

Wir sind des inhaltlichen Zusammenhanges der eben besprochenen Stellen wegen der Zeit nach in unserer Untersuchung vorausgeeilt und holen jetzt einiges nach. Nach der Dürener Feldordnung von 1578 hatte der Dürener Honne die Aufsicht über die Feldmark und den Weidegang⁷⁾. Düren war eine Stadt und hatte seine Bürgermeister. Wenn die Feld-

¹⁾ Zeitschr. 20 S. 157.

²⁾ A. a. O. S. 153.

³⁾ S. z. B. Zeitschr. 20 S. 134. Vgl. das Amt Angermund.

⁴⁾ Zeitschr. 20 S. 122 ff.

⁵⁾ A. a. O. S. 134.

⁶⁾ Scotti I No. 424 u. 909.

⁷⁾ Materialien S. 113 § 1 u. 20, S. 115 § 1, 2, 11 u. 12.

ordnung sich nur auf das der Stadt gehörige Feld bezieht, so können die Honnen hier nicht Gemeindevorsteher gewesen sein, sondern, wie die Bürgermeister die rein städtischen Angelegenheiten unter sich hatten, so die Honnen die rein ländlichen. Nach § 1 der Feldordnung von 1600 hatten die Honnen „einem erb. raet“ von den Feldfreveln Anzeige zu machen, die Strafgewalt lag also beim Stadtrat. Wir werden danach wohl die Dürener Honnen als städtische Beamte anzusehen haben, welche dafür zu sorgen hatten, dass die Vorschriften der Feldordnung richtig eingehalten wurden. Solche Verhältnisse gab es in Jülich nachweislich mehrfach. So wird im Jahre 1549 ein Honne in Dülken erwähnt¹⁾: „dem honne gegeben vur syne bezoldung 2 gulden“. Dass städtische Beamte mit den oben angedeuteten Obliegenheiten die Benennung „honne“ führten, erlaubt uns wohl die Annahme, dass wir es hier mit einer Nachahmung ländlicher Verhältnisse zu thun haben. Man kannte den Honnen aus der ländlichen Gemeinde her in der Eigenschaft eines Aufsehers über den landwirtschaftlichen Betrieb und nannte daher seine zu demselben Zweck angestellten Beamten ebenso.

Eine der spätesten Quellen, welche den Honnen ausdrücklich erwähnt, ist die von dem Kurfürsten von Köln noch 1772 bestätigte Schützenordnung der Stadt Bonn, die der Magistrat 1710 nach älteren Vorlagen hatte abfassen lassen²⁾. Die Schützen hatten die Aufsicht über die Weinberge und die Feldmark im Bannbezirk der Stadt, wen sie rügen, der soll „den honnen 1 marck . . zu kühren geben“. Wir haben es hier gewiss mit denselben Verhältnissen zu thun, wie wir sie soeben in Düren und Dülken kennen lernten; denn Vorsteher der Ortsgemeinde kann der Honne hier nicht gewesen sein.

Das letzte Weistum endlich, oder vielmehr nur eine Copie desselben, welches der Honnen gedenkt, ist das von Nürburg³⁾, von 1793. Die Stelle lautet: „Ihr scheffen seyde gemahnt, wer der dreyer herrn gelder zu erheben schuldig seye? Antw. die zwey honnen“. Wir begegnen also hier den Honnen in derselben Eigenschaft wie in Berg im 16. und 17. Jahrh.

¹⁾ Norrenberg: Chronik der Stadt Dülken S. 57.

²⁾ Archiv I S. 232/33.

³⁾ Grimm II S. 613.

In Deutschland scheint sich die Bezeichnung Honne als Dorfvorsteher im 19. Jahrh. nirgends mehr erhalten zu haben. Dagegen ist es bezeugt, dass der bauerliche Gemeindevorsteher bei den aus Niederfranken stammenden Sachsen in Siebenbürgen noch heute „han“ genannt wird¹⁾, welches Wort ganz entschieden eine Korrumpierung des älteren „hon“ oder „honne“ ist.

Die bisherige Untersuchung hat uns demnach gezeigt, dass der Honne vom 12. Jahrh. an bis auf den heutigen Tag, wo und unter welchen Umständen er immer genannt wurde, bis auf verschwindende Ausnahmen als Gemeindevorsteher auftritt.

c) Andere Bezeichnungen des Gemeindevorstehers.

Im 18. Jahrh. war der Gebrauch des Wortes Honne in der Centralinstanz sehr zurückgegangen; die landesherrlichen Verordnungen sprechen nur von Gemeindevorstehern schlechthin²⁾. Aus welchem Grunde die Benennung des Gemeindevorstehers mit Honne so ausser Brauch kam, vermag ich nicht zu sagen. Wie wir gleich sehen werden, gab es seit dem 16. Jahrh., vielleicht auch früher, nachweislich noch andere Bezeichnungen für den Dorfvorsteher am Niederrhein. Wurden nun allgemein geltende landesherrliche Edikte erlassen, so war man auf das allgemeinere Wort angewiesen, wenn Missverständnisse vermieden werden sollten. Umgekehrt hat dann vielleicht der Gemeindevorsteher in den landesherrlichen Verordnungen den Honnen, Bürgermeister und Bauermeister, oder wie das Volk ihn sonst noch nennen mochte, verdrängt.

Wie soeben angedeutet wurde, hat es nachweislich seit dem 16. Jahrh., vielleicht auch noch früher, andere Benen-

¹⁾ Brunner: Deutsche Rechtsgeschichte S. 176, und Thudichum: Korrespondenzblatt des Gesamtvereins der deutschen Geschichts- und Altertumskunde, Jahrgang 42 S. 132.

²⁾ So heisst es in einem Edikt von 1764: „jeden orts bürgermeister, scheffen, vorsteher und übrige den gemeinden vorgesezte, wie solche namen haben“ . . . (Scotti I No. 1944.) Vielleicht dachte man hierbei noch an die Bezeichnung Honne, nannte sie aber nicht, weil sie zu wenig gebräuchlich war.

nungen für den Gemeindevorsteher am Niederrhein gegeben¹⁾. Die älteste Quelle, welche den Bürgermeister als Gemeindevorsteher kennt, ist das Oberdollendorfer Weistum von 1540²⁾. Aus dem Jahre 1550 meldet uns ein Weistum von der Wahl eines Bürgermeisters zu Breisig³⁾. Sodann begegnen wir den Bürgermeistern als Gemeindevorstehern in einem landesherrlichen Erlass von 1557, bei Gelegenheit einer Teuerung im Amte Born⁴⁾. Ferner spricht das Weistum von Mayschoss⁵⁾ aus dem Jahre 1586 von einem „bürgermeister“. 1597 nennt das Fischenicher Weistum den Gemeindevorsteher „baurmeister“⁶⁾. Das Weistum der Honnschaft Holzlar⁷⁾ von 1646 nennt den Vorsteher der Honnschaft Bürgermeister, und ebenso hiess er 1696 in Niederdollendorf⁸⁾. Endlich finden wir in der undatierten Fahrgerechtigkeit zu Oberkassel und Beuel den Vorsteher von Oberkassel sowie den von Römlinghofen und von Beuel ebenfalls als Bürgermeister bezeichnet⁹⁾. Wenn somit gerade die Bezeichnung Bürgermeister für den dörflichen Gemeindevorsteher so häufig geworden ist, so liegt der Grund hierfür wohl einfach in der allgemeinen Nachahmung städtischer termini.

d) Die Kompetenzen des Gemeindevorstehers.

Leider ist mir nicht ein einziges Weistum bekannt geworden, vielleicht ist uns auch keins erhalten, welches uns den Honnen in seinem Amte als Gemeindevorsteher in eingehender Weise schildert; wir sind hierbei auf die einzelnen Stellen in den Urkunden angewiesen, an denen der Honne genannt wird, und die wir bereits zum grössten Teil in dem Überblick über die Stellung des Honnen kennen

¹⁾ Ich sehe hierbei von den Benennungen „Zender“ und „Heimburge“ ab, welche ungefähr von der Aar bis zur Mosel schon in den älteren Zeiten den Namen „Honne“ fast ganz ersetzt haben.

²⁾ Beiträge IX S. 114, 117 u. 124.

³⁾ Zeitschr. 12 S. 189.

⁴⁾ Zeitschr. f. Social- u. Wirtschaftsgeschichte III S. 470.

⁵⁾ Annalen 16 S. 76.

⁶⁾ Annalen 11 S. 124.

⁷⁾ Annalen 25 S. 240.

⁸⁾ Annalen 16 S. 81.

⁹⁾ Grimm V S. 336.

gelernt haben. Etwas eingehender sind die Weistümer, in denen von Bürgermeistern oder Bauermeistern als Dorfvorstehern gesprochen wird. Da nun aber der Honne unzweifelhaft Dorfvorsteher war, so dürften sich seine Kompetenzen mit denen seiner Amtsgenossen, des Bürgermeisters oder Bauermeisters, in den meisten Punkten decken, und ich scheue mich daher nicht, beide zu kombinieren.

Das Amt eines Gemeindevorstehers lässt sich insbesondere nach zwei Seiten hin betrachten. Der Gemeindevorsteher vertritt einmal die Gemeinde nach aussen, in den staatlichen und privaten Angelegenheiten, die an die Gemeinde gestellt werden können. Sodann richtet sich seine Tätigkeit auf die innere Verwaltung der Gemeinde selbst.

Wenn wir nun die Tätigkeit des Gemeindevorstehers untersuchen, soweit sie einen staatlichen Charakter zeigt, so berühren wir damit zugleich die Frage nach dem Verhältnis der Ortsgemeinde zu dem mittelalterlichen Staat; denn wir werden annehmen müssen, dass die Ortsgemeinde als ein Glied des Staates anzusehen ist, wenn ihr Vorsteher die Kompetenzen eines öffentlichen Beamten besitzt.

Der Honne tritt uns in einer ganzen Reihe von Urkunden als öffentlicher Beamter entgegen, und zwar als Amtsknecht oder als Gerichtsbote. Als Amtsknecht hatte er das Einbringen öffentlicher Gefälle zu besorgen. In dieser Tätigkeit lernten wir ihn in einer der ersten und der letzten der oben behandelten Urkunden, von 1256 und 1793, kennen. Ganz besonders scharf aber tritt dieser Zweig seiner Tätigkeit in der Gerichtserkundigung des Herzogtums Berg von 1555 hervor. Diese Frage ist dort eingehend besprochen worden. Wir kamen zu dem Resultat, dass der Honne nur in einzelnen Fällen die Obliegenheiten eines Amtsknechtes zu versehen hatte, dass diese Obliegenheiten nicht etwa ein integrierender Bestandteil seines Vorsteheramtes waren.

Recht oft finden wir ferner den Honnen in der Stellung eines Gerichtsboten; wir haben die bezüglichlichen Fälle auch bereits erörtert. So wird der Honne in der Grafschaft Hülchrath ausdrücklich „juratus preco“ genannt¹⁾. In Schuld hatte der Oberhonne die Hochgerichtsdinge vor der Kirche

¹⁾ S. oben S. 215.

auszurufen und am Tage des Gerichtes die Kirchenglocke zu läuten¹⁾; wir werden ihm daher auch hier die Amtsbefugnisse eines Gerichtsboten zuschreiben müssen. Dieselbe Stellung hatte der Honne auch in Kleinenbroich und Büttchen, wo er vor der gräflichen Bank Strafanzeigen zu machen hatte²⁾. In Erfweiler hatte der Honne für das Festhalten und Abliefern der Verbrecher Sorge zu tragen³⁾, was doch sonst Aufgabe des Gerichtsboten zu sein pflegte. In Geyseren sollte der Honne an dem Latengericht Strafanzeigen machen, auch wurde er daselbst dem Erzbischof von Köln oder dessen Amtmann vereidigt⁴⁾. Zweifellos war er auch hier zugleich Gerichtsbote. Auch in Uerdingen war es Aufgabe des Honnen, bei dem Gerichtsherrn Strafanzeigen zu machen⁵⁾. In dem Hungericht vom Ormersheimer Berg endlich finden wir den Honnen bei der Hinrichtung von Verbrechern thätig⁶⁾. Gewiss hatte er auch hier die Stellung eines Fronboten. Dass der Honne so oft das Amt eines Fronboten bekleidete, ist aber noch kein Beweis gegen seine Eigenschaft als Vorsteher der Ortsgemeinde, fanden wir doch den Zender und Heimbürgen oft in ähnlichen Verhältnissen⁷⁾.

Nach einer so reichlichen Anzahl von Urkunden, die uns ein sicheres Zeugnis für die Stellung des Honnen als eines Fronboten abgeben, könnte es fast scheinen, als sei das Amt eines Vorstehers der niederrheinischen Ortsgemeinde stets mit dem eines Fronboten verbunden gewesen. Wäre das thatsächlich der Fall, so hätten wir damit ein Argument für die Behauptung, dass die Ortsgemeinde ein Glied des mittelalterlichen Staates war. Dem ist jedoch nicht so. Wir haben nämlich einmal eine Reihe von Urkunden, in welchen auch nicht die leiseste Andeutung für die Stellung des Honnen als eines Fronboten gemacht wird, und zwar in dem Weistum von Koslarbusch⁸⁾, im Landrecht von Jülich⁹⁾, in der Feldordnung von Düren¹⁰⁾, in der Bonner Schützenordnung¹¹⁾ und in dem Weistum des Weldorfer Busches¹²⁾. Sodann finden wir in einigen

1) S. oben S. 212. 2) S. oben S. 212. 3) Grimm II S. 30. 4) S. oben S. 216 f. 5) Grimm 6 S. 694 § 10. 6) Grimm I. S. 796. 7) S. oben S. 215. 8) S. oben S. 219. 9) S. oben S. 221 f. 10) S. oben S. 226 f. 11) S. oben S. 227. 12) S. oben S. 220.

Urkunden neben dem Honnen noch ausdrücklich den Fronboten oder „preco“ genannt, so dass von einer Identifizierung beider nicht die Rede sein kann. In dem Zülpicher Gerichtsbezirk soll der Schultheiss „deme boden bevelen, dat hey beboede dye hunnen ind dat lant . .“¹⁾. In einer Urkunde vom Jahre 1311 werden mehrere Gemeinden mit ihren Honnen erwähnt und neben ihnen wird der „preco“ des Herren von Kempenich genannt²⁾. In einer Urkunde von 1437 erklärt ferner der Honne von Ahr auf der Malstatt zu Wolfgruben, das Aufheben der gerichteten Verbrecher „sollen der droysse, schultheis und der bote dun“³⁾.

Danach kommen wir zu dem Schluss, dass der Honne als Gemeindevorsteher ebensowenig durchweg Amtsknecht wie Gerichtsbote war. Finden wir ihn trotzdem öfter in solchen Stellungen, so haben wir die Vereinigung des Gemeindevorsteheramtes mit dem Amte eines Amtsknechtes oder Gerichtsboten als eine zufällige anzusehen.

Wir haben bisher in der uns hier interessierenden Frage nur von dem Honnen als Gemeindevorsteher gesprochen; wir sahen jedoch bereits oben, dass der Gemeindevorsteher am Niederrhein auch oft die Bezeichnung Bürger- oder Bauermeister führte. In den Weistümern und Urkunden nun, in welchen die letzteren Benennungen für den Gemeindevorsteher vorkommen, habe ich nur eine leise Andeutung von einer öffentlichen Stellung des Bürger- oder Bauermeisters nachweisen können.⁴⁾ Wir werden somit aus den Kompetenzen des niederrheinischen Gemeindevorstehers nicht schliessen dürfen, dass der Vorsteher prinzipiell öffentlicher Beamter ist. Damit fällt zugleich das Argument für die Annahme, dass die Ortsgemeinde ein Glied des Staates ist.

¹⁾ Archiv I S. 249.

²⁾ Guden II S. 1002.

³⁾ Guden II S. 1282.

⁴⁾ In Mayschoss sollte der neu angesetzte „bürgermeister aufheben, was zu Martini im verflrossenen jahr fellig ist worden“; vgl. Annalen 16 S. 83 § 46. Vielleicht handelt es sich hier um die Erhebung des Herbstschatzes; jedoch kann man auch an fällige Gemeindebussen oder Gemeindeabgaben denken; eine sichere Entscheidung lässt sich schwerlich treffen.

Es wird ferner schon an dieser Stelle die Frage erörtert werden müssen, von wem der Gemeindevorsteher seine Amtsgewalt erhielt; denn auch in diesem Punkte werden wir ein Kriterium für die Zugehörigkeit der Gemeinde zum Staatsverbande vermuten dürfen.

Nach dem oben Gesagten liegt wohl von vornherein die Annahme sehr nahe, dass die Einsetzung des Gemeindevorstehers überall dort vom Landesherrn oder dessen Beamten beeinflusst wurde, wo der Vorsteher zugleich Amtsknecht oder Gerichtsbote war. Hierfür bieten die Urkunden in der That manchen Anhalt.¹⁾ Mir ist kein Fall bekannt geworden, nach welchem ein Gemeindevorsteher, der zugleich Amtsknecht oder Gerichtsbote war, nur durch die Wahl der Gemeinde eingesetzt wurde; vielleicht dürfen wir daraus schliessen, dass dieses Verfahren die Regel war. Andererseits werden wir später noch finden, dass der Gemeindevorsteher meistens dort, wo er nicht zugleich Amtsknecht oder Fronbote war, aus der freien Wahl der Gemeindegossen hervorging. Erst im 18. Jahrhundert beansprucht der Landesherr öfter einen Einfluss auf die Wahlen.

Es lässt sich demnach auch in der Einsetzungsform der niederrheinischen Gemeindevorsteher kein Argument für die Annahme nachweisen, dass die Ortsgemeinde ein Glied des Staates war.

Der Gemeindevorsteher hatte die Gemeinde auch in privaten Angelegenheiten nach aussen hin zu vertreten. So sollte der Honne nach dem Schiedsspruch des Ritters von Brühl in dem Streit der Herren von Kempenich und von Landskron, eine Waldnutzung betreffend, mit zwei

¹⁾ Der „officiatus Coloniensis“ soll in der Grafschaft Hülchrath die Honnen „instituere et destituere“; die Honnen waren hier zugleich „precones“; vgl. Grimm VI S. 699 § 6. In Geyseren, wo die Honnen vor dem Latengericht ihre Anzeigen zu machen hatten, wurden sie „gekuyst“, und zwar jedenfalls von der Gemeinde, sie hatten dann aber dem Erzb. v. Köln resp. dessen Amtmann zu „hulden ind sweren“; vgl. Archiv I S. 278. Nach der Bergischen Gerichtserkundung endlich sollte in dem Amt Hückeswagen das Honnenamt in der Gemeinde umgehen, „und dar es uffelt, muss man denselbigen willigen, sovern er dem amptmann gefellig“. Vgl. Zeitschr. 20 S. 158. Der Honne war hier zugleich Amtsknecht.

ehrenhaften Männern des Kirchspiels Königsfeld die Rechte seiner Gemeinde vertreten¹⁾. Gemäss der zu Oberkassel und Beuel hergebrachten Fahrgerechtigkeit hatte der Bürgermeister von Oberkassel alle Jahre die Fahrmeister im Interesse der Gemeinde zu einem Essen einzuladen. Ebenso hatte der Bürgermeister von Römlinghofen mit den Fahrmeistern im Auftrage seiner Gemeinde Abrechnung zu halten²⁾. Dass die Gemeindevorsteher auch bei etwaigen Verkäufen von Gemeingut lebhaft mitwirkten, bezeugen landesherrliche Verordnungen³⁾.

Betrachten wir jetzt die Thätigkeit des Gemeindevorstehers in der inneren Verwaltung der Dorfgemeinde. Als Vorsteher des Dorfes führte er den Vorsitz im Dorfgericht, dem Nachbarding oder überhaupt in jeder Gemeindeversammlung; hierüber soll jedoch an anderer Stelle gesprochen werden.

Eine weitere Aufgabe des Gemeindevorstehers war es, Schadenbesichtigungen vorzunehmen⁴⁾. Derartige Besichtigungen konnte der Vorsteher natürlich nur namens der Gemeinde anstellen, welche im Besitz der Strafgewalt über die Gemeindegossen war.

Nur wenn der Gemeindevorsteher gleichzeitig Vorsitzender des Dorfgerichtes war, können wir es ferner verstehen, dass er auch Pfändungen im Namen der Gemeinde vornehmen durfte. So zahlten die Mayschösser Bürgermeister für ihr Pfändungsrecht an den Vogt eine jährliche Abgabe. Sie besaßen aber das Pfändungsrecht nur so lange, als die Gemeinde es ihnen erlaubte. Wer sich ihrer

¹⁾ Guden II S. 1002.

²⁾ Grimm V S. 336.

³⁾ So besagt eine solche vom Jahre 1728: „dass keinem scheffen, vorsteheren und übrigen benachbarten zustehe, one dero landesfürstlichen consens das allermindeste von denen gemeinden, selbige bestehen in gras, holz und sonstigen wachstumbs, zu versetzen, vertauschen, verkaufen oder sonstwie zu alienieren“. Vgl. Scotti No. 474 u. 1276.

⁴⁾ Vgl. die Feldordnung von Düren in § 2, Materialien S. 115. In Oberdöllendorf sollen die Geschworenen „uf erforderen“ des Bürgermeisters „gelleiter und besichtigung leisten“ . . . vgl. Beiträge IX S. 121. In Fischenich „mögen die nachparrn beleit halten, wanneche einer dem anderen schaden gethan“ . . . vgl. Annalen 11 S. 122. Wie der Bauermeister hier die Gemeindeversammlung geleitet hat, so auch gewiss die Schadenbesichtigungen der Nachbarn.

Pfändung widersetzte, hatte dem Gerichtsherrn und den Nachbarn hohe Strafe zu zahlen¹⁾. Andere Bürgermeister, wie die der Dörfer Rech und Dernau durften in Mayschoss selbst keine Pfändungen vornehmen, wenn etwa ein Mayschösser sich auf der Gemarkung jener Dörfer vergangen hatte. Ihnen mussten die Pfandobjekte vor das Dorf geliefert werden, wenn sie es verlangten²⁾. Ähnlich war es in Holzlar³⁾ und in Oberdollendorf⁴⁾. Von dem Honnen wissen wir ebenfalls, dass er Pfändungen vornahm⁵⁾. Derartige Pfändungen hatte der Gemeindevorsteher vorzunehmen, wenn ihm die fälligen Bussen verweigert wurden oder wenn es sich um die Erhebung einer Abgabe zu Gemeindezwecken handelte⁶⁾. Diese Amtsbefugnis der Gemeindevorsteher, für Gemeindebedürfnisse Abgaben von den Gemeindemitgliedern einzuziehen, hat sich bis über die Mitte des 18. Jahrhunderts erhalten⁷⁾.

Ferner führte der Gemeindevorsteher auch die Oberaufsicht über den gemeinsamen Weidegang. Der Weidegang der Ortsgemeinde beruhte auf dem Prinzip der Gemeinsamkeit; es war streng verpönt, sog. Winkelweiden

¹⁾ Annalen 16 S. 76 § 26 u. 27.

²⁾ A. a. O. § 42.

³⁾ Annalen 25 S. 245 § 51: Es sollte die „nachbarschaft mit dem burgemeister kommen und vor die pfendt stehen . . .“ wenn jemand „strafwürdig soll gefunden werden“.

⁴⁾ Beiträge IX S. 221: Die Geschworenen durften „ufermiz den rechter (= bürgermeister) und ihrer zween von den geschworenen pfänden . . .“

⁵⁾ S. oben S. 213. Friedrich Woeste schliesst daraus, dass der Honne auch Pfändungen vornahm, er sei „zum Bauernfrohn herabgesunken“. Vgl. Zeitschr. IX S. 46 No. 5. Diese Schlussfolgerung ist nach dem eben Gesagten unrichtig; die Bürgermeister nahmen sehr oft Pfändungen vor, deshalb wird man sie dennoch nicht zu Bauerfronen machen.

⁶⁾ Zeitschr. IX S. 46 No. 5: „ock mogen unse vorges. boigere . . . er heirdenlohn (Hirtenlohn) utpenden mit erem hunde“. Über die bezügliche Stelle im Weistum von Mayschoss ist soeben (S. 232 a. 4) gesprochen worden. Weitere Belegstellen finden sich in den Weistümern von Breisig, Zeitschr. 12 S. 190, Fischenich, Annalen 11, S. 124, Holzlar, Annalen 25 S. 245 § 40, Oberdollendorf, Beiträge IX S. 117, und in der Ordnung der Weiherstrasse, Ennen II S. 216 § 57.

⁷⁾ Im Jahre 1751 bestimmt ein Edikt, Geldumlagen im Interesse der Gemeinden sollen nur noch mit landesherrlichem Konsens gestattet sein; vgl. Scotti I No. 1701.

zu machen. Über die Einhaltung dieser Ordnung hatte der Vorsteher zu wachen, nur er durfte unter gewissen Umständen dem Einzelnen erlauben, sein Vieh besonders zu hüten¹⁾. An ihn hatten ferner Schützen und Hirten ihre Anzeigen über Übertriften zu bringen²⁾, auch besichtigte er manchmal erst das zum Weidegang bestimmte Vieh, damit nicht kranke Tiere mit auf die Weide gingen³⁾.

Dass der Honne auch zuweilen die Aufsicht über das im Gemeinwalde zu schlagende Holz haben konnte, haben wir oben bei Besprechung der Weistümer von Koslarbusch⁴⁾ und Weldorf⁵⁾ gesehen. Ebenso wurde in Breisig der in der Mark angerichtete Schaden durch „den burgerlichen maister und merckmaister“ gestraft⁶⁾.

e) Die Einsetzung des Gemeindevorstehers.

Für die Art der Einsetzung des Gemeindevorstehers lässt sich für unsere Zeit ein durchaus gleichartiges Verfahren nicht nachweisen. Ursprünglich wird, wie überall in freien Dorfgemeinden, der Honne aus der freien Wahl der Dorfgenossen hervorgegangen sein. Einen urkundlichen Beleg kann ich freilich für die frühere Zeit nicht anführen, aber mit Rücksicht auf den späteren Brauch kann man wohl diesen Rückschluss wagen. Von einer Wahl des Honnen spricht das Weistum des Kirchspiels Geyseren aus dem Anfang des 15. Jahrhunderts⁷⁾. Wer hier wählt, wird nicht gesagt, jedenfalls doch die Gemeinde. Nach den Kostümen des Kirchspiels Viersen wurden die Honnen von Schöffen gewählt⁸⁾. Eine weitere Art der Einsetzung des Honnen lernen wir in dem Bergischen Amt Hückeswagen im Jahre 1555 kennen⁹⁾; hier hatte die Einsetzung

¹⁾ Annalen 16 S. 81 § 39.

²⁾ Materialien S. 113 § 1 und Ennen II S. 211 § 7.

³⁾ Materialien S. 115 § 11 und 12.

⁴⁾ S. oben S. 219.

⁵⁾ S. oben S. 220.

⁶⁾ Zeitschr. 12 S. 190.

⁷⁾ Archiv I S. 278.

⁸⁾ Archiv I S. 217.

⁹⁾ Zeitschr. 20 S. 158.

die Form des gewiss sehr alten Reihedienstes angenommen, jedoch mit einer vielsagenden Klausel: der Amtmann muss sich mit dem Betreffenden einverstanden erklären. Dieses Mitbestimmungsrecht des Amtmannes bei der Einsetzung des Gemeindevorstehers findet in gewissem Sinne sein Gegenstück in dem Anspruch des Landesherren, den Gemeindevorsteher absetzen zu dürfen, wie er in den landesherrlichen Verordnungen des 18. Jahrh. auftaucht¹⁾. Nach dem Weistum der Grafschaft Hülchrath von 1404 sollten sogar die Honnen von den Amtleuten des Kölner Erzbischofs ein- und abgesetzt werden²⁾. Diesem Einsetzungsmodus stellt sich der von Oberdollendorf an die Seite. Hier hatte die Nachbarschaft nur eine beratende Stimme bei der Einsetzung ihres Vorstehers, die der Abt von Heisterbach vornahm³⁾. In dem Mayschossener⁴⁾ Weistum wird bei seinen sonst recht eingehenden Bestimmungen, die uns von dem auch damals wohl bei Vorstandswahlen sehr verbreiteten Cliquenwesen ein anschauliches Bild entwerfen, nichts darüber gesagt, wer die Wahl vornimmt; wenn aber der Bürgermeister nach der Vorschrift dieses Weistums der Gemeinde einen Amtseid zu leisten hat, so ist wohl anzunehmen, dass die Gemeinde ihn wählte. Von einem „angesetzt werden“, d. h. einer Wahl, des neuen Bauermeisters spricht auch das Fischenicher Weistum⁵⁾ von 1597. In Niederdollendorf wird der neue Bürgermeister „erwählt“⁶⁾ und ebenso in Oberkassel und Beuel⁷⁾. Einen eingehenden Bericht über die Einsetzung des Bürgermeisters bietet endlich das Weistum von Breisig⁸⁾.

Dass der Wahlmodus im 18. Jahrh. im Herzogtum Berg allgemein gebräuchlich war, beweist die Thatsache,

1) Scotti II No. 2237.

2) Grimm VI S. 698 § 6. Ich verweise hierbei auf unsere obige Erörterung anlässlich der Einsetzungsformen des Gemeindevorstehers, S. 233.

3) Beiträge IX S. 125 § 9. Im Oberamt Heilbronn stand die Einsetzung des Gemeindevorstehers wie überhaupt fast aller Gemeindebeamten unter dem Einfluss der Grund- oder Gerichtsherrschaft; vgl. Württ. Jahrb. f. Statistik und Landeskunde, Jahrg. 1899 Heft 1 S. 38—42. Am Niederrhein begegnen uns solche Verhältnisse nur ausnahmsweise.

4) Annalen 16 S. 76 § 2. 5) Annalen 11 S. 124. 6) Annalen 19 S. 287.

7) Grimm V S. 336. 8) Zeitschr. 12 S. 189.

dass die landesherrlichen Edikte von einer Wahl der Gemeinheitsvorsteher sprechen¹⁾. In dieser Zeit hat der Einfluss des Landesherrn schon tief in die früher autonome Einsetzung der Dorfvorsteher durch die Gemeinde eingegriffen. Die eben citierte Verordnung verbietet nämlich die Wahl solcher Gemeinheitsvorsteher, welche den bisherigen bis zum dritten Grade verwandt sind, bei Strafe der Kassation.

Es war wohl meistens Sitte, dass der Gemeindevorsteher bei Gelegenheit seiner Einsetzung von der Gemeinde vereidigt wurde²⁾.

Über Ort und Zeit der Einsetzung lässt sich nicht viel sagen. Die Bürgermeister von Oberdollendorf, Niederdollendorf und Oberkassel wurden bei Gelegenheit des Nachbargedinges eingesetzt³⁾; in Breisig wurde er auf dem „merckergeding“ gewählt, welches jedenfalls dem Nachbarding entsprach⁴⁾; eine Sitte, die gewiss allgemeine Gültigkeit hatte, wenn sie mir auch nur in diesen wenigen Fällen bekannt geworden ist. Bei solch einem Nachbargeding war die ganze Gemeinde zugegen, da lag es also sehr nahe, hierbei die Einsetzung des neuen Gemeindevorstehers vorzunehmen.

Von den 6 Fällen, die ich über die Zeit der Einsetzung zusammengestellt habe, fallen fünf in den November⁵⁾, und einer in den Februar⁶⁾. Man darf hieraus nicht den unbedingten Schluss ziehen, dass die Einsetzung des Gemeinde-

¹⁾ Scotti II No. 2237.

²⁾ So hatte in Mayschoss der Bürgermeister zu „geloben, der gemeinden holt und treu zu sein“; vgl. Annalen 16 S. 79 § 14. Ebenso schwört der neu eingesetzte Bürgermeister in Breisig, „treu und holt zu sein und alles das zu thun, was ein burgermeister zugehoert“; vgl. Zeitschr. 12 S. 189. Wenn der Gemeindevorsteher zugleich Gerichtsbote war, wurde er oft von dem Gerichtsherrn vereidigt; s. oben S. 216 f.

³⁾ S. d. Anm. 3, 6 und 7 auf S. 237.

⁴⁾ Zeitschr. 12 S. 189.

⁵⁾ In Mayschoss zu Martini = 10. Nov. (Annalen 16 S. 83 § 46), in Oberdollendorf zur selben Zeit (Beiträge IX S. 125 § 9), in Niederdollendorf am 21. Nov. (Annalen 19 S. 287), in Oberkassel am „allerseelentag“ = 1. Nov. (Grimm V S. 336) und in Breisig am „mittwoch als nach s. Martini“ (Zeitschr. 12 S. 189).

⁶⁾ In Viersen „up st. Blasii“ = 3. Febr. (Archiv I S. 217).

vorstehers immer im Winter vor sich gegangen sei, aber in sehr vielen Fällen trifft das gewiss zu. Die Übernahme dieses Amtes war doch wohl immer mit einer Reihe von Arbeiten verbunden, die der neu eingesetzte Vorsteher im Winter besser besorgen konnte als im Sommer bei der drängenden Feldarbeit.

Wir haben oben (S. 214) bereits gesehen, dass manche Höfe nicht zu der Übernahme des Gemeindevorsteheramtes verpflichtet waren. Dieses Vorzuges erfreuten sich, wie G. v. Below nachgewiesen hat¹⁾ und wie aus den an obiger Stelle angeführten Urkunden leicht ersichtlich ist, nur solche Höfe, welche im Besitz bevorrechteter Stände, insbesondere der Ritterschaft, waren. Von dieser Regel ist mir nur eine Ausnahme bekannt geworden²⁾.

f) Die Dauer des Gemeindevorsteheramtes.

Die Dauer des Gemeindevorsteheramtes hat wohl bis auf wenige Ausnahmen ein Jahr gewährt. Genau wissen wir das von den Dörfern Viersen³⁾, Niederdollendorf⁴⁾ und Oberkassel⁵⁾. Sehr wahrscheinlich werden wir dieselbe Amtsdauer in dem Bergischen Amt Hückeswagen anzunehmen haben, wo wir bei der Einsetzung der Gemeindevorsteher die Form des Reihedienstes kennen lernten⁶⁾. Diese Amtsdauer wird sich gewiss der allgemeinsten Verbreitung erfreut haben; denn mochte das Vorsteheramt als eine Last oder als ein Vorzug empfunden werden: in dem ersten Fall suchte jeder es so schnell wie möglich wieder los zu werden, in dem zweiten wachten die Gemeindegossen darüber, dass der einzelne sich dieses Vorzuges nicht gar zu lange erfreue. Manchmal wurde dem Ge-

¹⁾ Territorium und Stadt S. 129.

²⁾ In Niederdollendorf wird i. J. 1696 der Fronhalfmann des adligen Stifts Vilich zum „neuen bürgermeister . . . erwählt“; vgl. Annalen 19 S. 288. Freilich ist damit nicht gesagt, dass der Halfmann zu der Übernahme dieses Amtes verpflichtet war, es hing vielleicht ganz von seinem freien Willen ab, ob er es thun wollte oder nicht.

³⁾ Archiv I S. 217.

⁴⁾ Annalen 19 S. 287.

⁵⁾ Grimm V S. 336.

⁶⁾ Zeitschr. 20 S. 157.

meinevorsteher aber auch nachweislich eine längere Amtszeit zugestanden. In dem Oberdollendorfer Weistum lesen wir, dass der Abt von Heisterbach auf dem Geding zu Martini alle Gemeindebeamten und darunter auch den Bürgermeister „mit raide der nachbarschaft“ absetzen oder noch in Dienst lassen darf¹⁾. Die Amtszeit währte also auch hier ein Jahr, es durfte aber derselbe Gemeindegenosse, wie es scheint, beliebig lange das Amt bekleiden, wenn er für tauglich befunden wurde. Auch in Mayschoss²⁾ war die Amtszeit als solche einjährig, nur sollte ein und dieselbe Person nicht länger als 2 Jahre hintereinander das Amt versehen. Nach all den eben citierten Stellen hat es den Anschein, als habe die einjährige Dauer des Gemeindevorsteheramtes allgemeine Gültigkeit in den Territorien des Niederrheins gehabt.

g) Die Zahl der Vorsteher in einer Gemeinde.

Was die Anzahl der Gemeindevorsteher in einer Gemeinde anlangt, so habe ich ausser in zwei Fällen überall nur einen Honnen resp. Bürgermeister in einer Gemeinde vorgefunden. Ich erspare mir hier das Citieren der oft erwähnten Stellen und verweise nur auf die Gerichtserkundigung im Herzogtum Berg und auf die Weistümer von Fischenich, Ober- und Niederdollendorf, Holzlar u. a. Eine Ausnahme von dieser Regel finden wir in den Kostümen des Kirchspiels Viersen, nach welchen die Schöffen alle Jahr „zwey honnen setzen“ sollen³⁾. Leider ist mir ausser Lacomblets kurzer Notiz nichts weiter aus diesen Kostümen bekannt geworden, und was ich in Norrenbergs Angaben über Viersen gefunden habe, ist noch weniger imstande, Klarheit über diese Verhältnisse zu verbreiten. Viersen zerfiel in 9 Honnschaften, von welchen ursprünglich jede ihre gesonderte Verwaltung hatte⁴⁾. Diese Verwaltung scheint sich jedoch nur auf die Ortsverwaltung im engeren

¹⁾ Beiträge IX S. 125 § 9.

²⁾ Annalen 16 S. 76 § 24.

³⁾ Archiv I S. 217.

⁴⁾ Norrenberg: Aus dem Viersener Bannbuch S. 39.

Sinne bezogen zu haben¹⁾; denn die finanzielle Verwaltung der ganzen Gemeinde, also aller 9 Honnschaften, ruhte in den Händen zweier Bürgermeister, die jährlich aus den Schöffen und Geschworenen, für die Laekseite und die Kirchseite²⁾ je einer, gewählt wurden, und zwar hatten sie es besonders mit Steuererhebung zu thun. Diese beiden Bürgermeister dürften danach wohl mit den beiden in den Kostümen genannten Honnen identisch sein. Danach hätten wir dann 9 Honnschaften mit 2 Honnen. Hiermit lässt sich aber weder der Charakter der Honnschaft als Ortsgemeinde, noch der des Honnen als Gemeindevorstehers vereinbaren, was doch beides so vielfach bezeugt ist. Mit dem mir vorliegenden Material vermag ich eine abschliessende Erörterung dieser Frage nicht vorzunehmen, ich kann nur die von Norrenberg gemachten Angaben in Zweifel ziehen, da er sich in den wenigsten Fällen bemüht hat, die Quellen anzugeben, aus denen er schöpfte.

Die zweite Ausnahme finde ich in dem Mayschossener Weistum. Hier „mögen die lehnherren oder ihre befehlhaber die theilweingarten und erb . . . mit dem scheffen und zweyen burgermeistern“ besehen lassen³⁾. In dem weiteren Wortlaut dieses Weistums heisst es dann aber bald „der burgermeister“ bald „die burgemeister“. Mir will es scheinen, als habe es nur einen Bürgermeister als Gemeindevorsteher gegeben, und als habe der gewesene Bürgermeister noch längere Zeit diesen Titel mit gewissen Vorrechten geführt. In demselben Sinne dürfen wir vielleicht auch eine landesherrliche Verordnung vom Jahre 1741 verstehen. Darin wird verlangt, es soll den in den Ämtern nötigen Gemeindevorstehern mit Abschaffung der überflüssigen ihr jährliches Gehalt fortbezahlt werden. Die gewesenen Vorsteher haben möglicherweise noch gewisse Gebühren beansprucht, und diesem Brauch will die Regierung ein Ende machen. Jedoch muss zu der letzten Ausführung

¹⁾ A. a. O. S. 39.

²⁾ A. a. O. S. 9: Viersen zerfiel in eine Laekseite und eine Kirchseite; in die Laekseite gehörten fünf, in die Kirchseite vier Honnschaften (ohne Quellenangabe!).

³⁾ Annalen 16 S. 77.

bemerkt werden, dass es in anderen deutschen Territorien nicht eben selten war, wenn eine Gemeinde mehrere Vorsteher hatte, das hat Maurer überzeugend nachgewiesen¹⁾. Immerhin dürfte es für die niederrheinischen Territorien Regel sein, dass die Ortsgemeinde nur einen Vorsteher hatte.

h) Die Besoldung des Gemeindevorstehers.

Eine letzte Frage wäre endlich, ob der Gemeindevorsteher ein Gehalt für seine Amtsführung erhielt. Für die ältere Zeit lässt es sich nicht nachweisen, wir finden vielmehr, dass er bei der Ausübung gewisser Amtshandlungen Sporteln bezog. So fiel ihm, der die Pfändungen vorzunehmen hatte, ein Teil der Bussen zu²⁾. Oft hatten die Gemeindevorsteher auch besondere Vorrechte in Gemeindevorstellungen³⁾. Von einem festen Gehalt des Honnen finde ich die ersten Angaben in der Gerichts-erkundigung von Berg aus dem Jahre 1555. Hier hatte der Honne öffentliche Gefälle zu erheben. Die dafür gewährte Belohnung, die hier erwähnt wird⁴⁾, erhält der Honne natürlich nur wegen dieser speciellen Funktion; wie es sonst mit seinen Einnahmen stand, darüber darf man aus der Erkundigung keinen Schluss ziehen. Eine landesherrliche Verordnung von 1696 verbietet den Schöffen und Vorstehern auf dem Lande „eine sichere morgenzahl steuerbarer ländereien in den steuren one unterschied für sich“ freizuhalten. Statt solcher Steuerfreiheit sollen sie

¹⁾ Dorfverfassung II S. 32 ff.

²⁾ Nach der Urkunde von Maximin in Trier bekam der Honne $\frac{1}{3}$ der Gerichtsbusen (Grimm IV S. 742 § 3). In Oberdollendorf sollten „die gewöhnliche nachbarkühren allzit dem rechter gebühren“ (Beiträge IX S. 124). In Breisig sollte sich der Bürgermeister mit dem Märkermeister in „die pussen theilen“. (Zeitschr. 12 S. 190). In Düren sollte der Honne bei jeder Schadenbesichtigung „19 alb.“ bekommen (Materialien S. 112 § 20). Vgl. auch die Bonner Schützenordnung, Archiv I S. 232.

³⁾ In Weldorf bekam der Honne alles vom Winde niedergebrochene Holz („windtschlege“) und dazu noch ein Fixum von „14 heister“ (= Buchenstämme); vgl. Grimm IV S. 781 § 10 und 15. In Koslarbusch sollte mit Ausnahme des Försters und des Honnen niemand etwas von seiner Waldnutzung verkaufen; vgl. Grimm III S. 856.

⁴⁾ Zeitschr. 20 S. 134.

eine jährliche Besoldung von 8 Rthlr. erhalten, die gleich bei den Steuerumlagen „mit repartiret“ werden sollen¹⁾. Wir kommen also zu dem Resultat, dass der Gemeindevorsteher am Niederrhein meist kein festes Gehalt von seiner Gemeinde bekam, sondern auf gewisse Amtssporteln und Vorrechte in Gemeindevorfassungen angewiesen war.

Im Jahre 1807 machte die von Frankreich in die niederrheinischen Lande eingeführte Mairieverfassung der alten Gemeindeverfassung und damit auch dem Gemeindevorsteheramt in dem alten Sinne mit einem Schlage ein Ende. Der Maire oder, wie er bald deutsch genannt wurde, der Bürgermeister repräsentiert in jedem Punkte fast etwas anderes als der alte Gemeindevorsteher, der Honne oder Bürgermeister.

2. Feldschützen.

Ein wichtiger Unterbeamter der Dorfverwaltung ist der Feldschütze. Seine Existenz kann ich mit wenigen Ausnahmen nicht früher als für das 16. Jahrh. nachweisen; damit will ich aber nicht behaupten, dass es in unserem Gebiet nicht auch schon früher Feldschützen gegeben hat. Gewiss waren sie da, nur sind mir zu wenig Dorfweistümer aus früheren Zeiten bekannt geworden, und Hof- und Markenweistümer sprechen natürlich nicht von ihnen.

Der Schütz war Gemeindebeamter, das erhellt am einfachsten daraus, dass er der Gemeinde seinen Amtseid leisten musste²⁾.

Was die Obliegenheiten des Schützen anlangt, so war es seine Aufgabe, die Dorfmark zu beaufsichtigen und etwaige Frevel zur Anzeige zu bringen³⁾.

¹⁾ Scotti I No. 845.

²⁾ In Niederdollendorf sollte kein Schütz angestellt werden, der nicht zuvor „seinen aydt geleistet“ hat (Annalen 19 S. 277). In Mayschoss sollten die Weingartsschützen auch „ihre aidte thun“ (Annalen 16 S. 80 § 30). In Oberdollendorf vereidigte der Grundherr die Schützen (Beiträge IX S. 215 § 9) und in Breisig der Bürgermeister (Zeitschr. 12 S. 189).

³⁾ Vgl. hierüber die Weistümer von Mayschoss (Annalen 16 S. 80 § 30), Fischenich (Annalen 11 S. 123), Holzlar (Annalen 25 S. 241), Oberdollendorf (Beiträge IX S. 127), Heerdt (Annalen 25 S. 230), Breisig (Zeitschr. 12 S. 190) und die Bonner Schützenordnung (Archiv I S. 232).

Die Jahreszeit, in welche die Hauptthätigkeit der Schützen fiel, war natürlich der Sommer. In Oberdöllendorf sollten sie von Mitte März bis Weihnachten ihres Amtes walten¹⁾. In der Zeit von Weihnachten bis zum März scheinen sie dann von ihrem Amte dispensiert worden zu sein. In dieser Zeit war ja auch kaum etwas zu beaufsichtigen, darum werden wir Ähnliches auch anderswo vermuten dürfen. Die Dürener Feldordnung²⁾ aber verlangt von dem Schützen, er soll „nicht allein den summer uber, sunder auch den wynter und das gantze jair des feldts und gemeinden acht nehmen“.

Bei besonderen Gelegenheiten, wie etwa bei einem Festmahl, welches der Dorfvorsteher in Vertretung der ganzen Gemeinde geben musste, hatten die Schützen noch Nebenaufgaben. Die Oberkasseler Fahrgerechtigkeit besagt anlässlich eines solchen Vorkommnisses, es sollte von den zwei „nachbarschützen“ der eine die „birnen braten, der andere soll die kohlen schütten, dahe es nötig ist“ . . Sie hatten hier also einen kleinen Teil der Bedienung zu übernehmen³⁾.

Für seine Thätigkeit im Gemeindeinteresse musste der Schütze einen Entgelt haben. Er bezog dafür ein Gehalt der meist aus Naturalien, aber auch oft in Geld bestand. In Holzlar bekam er je nach der Grösse des von einem Hofe bewirtschafteten Feldes, bald mehr oder weniger Garben⁴⁾. Es war dann wohl überall Sache des Schützen, sich diesen Lohn einzusammeln. Nähere Angaben über diesen Punkt finde ich nur in der Ordnung der Weiherstrasse⁵⁾. Die Verteilung des Schützensgehältes auf die Gemeinde nach dem Princip der Grösse der bestellten Felder musste naturgemäss der grösseren Inanspruchnahme des Schützen bei der Beaufsichtigung der grösseren Felder entsprechen. In Niederdöllendorf bestand das Gehalt des Schützen nur aus Naturalien; und zwar erhielt er neben

¹⁾ Beiträge IX S. 128.

²⁾ Materialien S. 112 § 24.

³⁾ Grimm V S. 336.

⁴⁾ Annalen 25 S. 241 § 15, 16, 17, 18.

⁵⁾ Ennen II S. 216 § 41.

den üblichen Garben noch gedroschenes Korn und Wein. Interessant ist hier die Bestimmung, dass der Hof von Langenberg von dem untersten Gewann, und der Bredershof von dem Berggasserfeld nur dann dem Schützen Garben zu geben haben, wenn diese Felder besät sind¹⁾. Hier käme also bei der Verteilung der Schützenabgaben neben der Grösse der Felder noch die Frage in Betracht, ob die Gewanne auch besät sind. Nach dem herrschenden Dreifeldersystem musste ja immer der dritte Teil der Feldmark mit Winterung bestellt werden; es war aber hierbei von Wichtigkeit, ob die bestellten Gewanne dem Dorfe näher oder entfernter resp. von einander weit entfernt lagen; die grössere Entfernung bedingte auch eine angestrengttere Thätigkeit des Schützen. Im Mayschosser Weistum findet sich die Bestimmung, dass der Schütze von jedem Stück Vieh, welches er auf Schaden antrifft und pfändet, ein halbes Quart Wein haben soll, ohne Unterschied, ob das Vieh gross oder klein ist²⁾. Diese Anordnung ist entschieden sehr dazu angethan, den Eifer der Schützen in ihrer Amtsthätigkeit anzuspornen. Derselben Bestimmung begegnen wir auch in Oberdollendorf³⁾.

Bei der Einsetzung des Schützen dürfte die Frage mit zu berücksichtigen sein, ob das Schützenamt als Haupt- oder Nebenberuf aufgefasst wurde. Das Schützenamt wurde nämlich nicht immer als Hauptberuf angesehen. In dem Dorfe Heerdt sollten gemäss der uns erhaltenen Weideordnung jährlich 4 Schützmeister ausgelost werden⁴⁾. Die Benennung Schützmeister könnte hierbei auffallen; aber das Weistum weist ihnen dieselbe Thätigkeit zu, wie sie sonst die Schützen haben. Wenn nun von einer Auslosung die Rede ist, so kann sich dieselbe doch nur auf die Nachbarn der Gemeinde beziehen, und es ist nicht anzunehmen, dass der so für das Schützenamt bestimmte

¹⁾ Annalen 19 S. 277.

²⁾ Annalen 16 S. 80 § 32.

³⁾ Beiträge IX S. 127. Vgl. auch dortselbst das Schützengehalt. Weitere Angaben über das Schützengehalt bietet auch die Dürener Feldordnung, Materialien S. 112 § 18.

⁴⁾ Annalen 25 S. 230 § 10.

Bauer seine ganze Ackerwirtschaft aufgeben musste und nur seinem Amte lebte, sondern dieses Amt konnte für ihn nur die Geltung eines Nebenberufes haben. Diese Art der Einsetzung und Haltung der Schützen hatte wohl die gute Seite, dass man dabei billiger wegkam, als wenn man einem Schützen ein Gehalt geben musste, von dem er leben sollte. Eine kleine Vergütung bekamen jedoch die Heerdter Schützenmeister, denn in den späteren Kirchenrechnungen wird eine Ausgabe von 7 Schilling jährlich unter dem Titel „Schützenführersgeld“ angegeben, was doch wohl als eine Art Gehalt der Schützenmeister anzusehen ist¹⁾. Man wird wohl annehmen können, dass überall, wo die Zahl der Schützen ungewöhnlich gross ist, also wo sie etwa zahlreicher als ein oder zwei auftreten, das Schützenamt als Nebenberuf anzusehen ist. In Mayschoss gab es 7 Weingartsschützen²⁾. Wenn nun hier die Gemeinde jedem der 7 Schützen dasselbe Gehalt hätte zahlen müssen, welches der Schütz von Holzlar oder Niederdollendorf bezog, und welches er offenbar zum Lebensunterhalt absolut nötig hatte, so würde das für Mayschoss eine grosse und kaum erschwingliche Ausgabe gewesen sein. Es ist daher wohl als sicher anzunehmen, dass die 7 Mayschossener Schützen ihr Amt ebenso wie die 4 Heerdter Schützenmeister als Nebenberuf ausübten. Leider wird uns nichts über die Form ihrer Einsetzung gesagt, es wäre sehr möglich, dass hierbei die Auslosung oder der Reihedienst massgebend war. In Breisig³⁾ finden sich nach dem Weistum von 1550 „sechs schutzen“. Der Bürgermeister „kiest“ dieselben auf dem „merckergeding“ jährlich „mit willen der alten schutzen“. Die grosse Zahl der Schützen und ihre jährliche Wahl durch den Bürgermeister scheint mir darauf hinzuweisen, dass das Schützenamt auch hier als Nebenberuf ausgeübt wurde. In Oberdollendorf wurden im Jahre 1566 neben den 2 „kirspelschützen“ in Oberdollendorf noch 5 sog. „nachsützen“ angesetzt, und in Niederdollendorf

¹⁾ A. a. O. S. 230.

²⁾ Annalen 16 S. 80 § 30.

³⁾ Zeitschr. 12 S. 189.

neben einem „kirspelsschützen“ 2 „nachsützen“¹⁾. Während die Kirchspielschützen neben ihren Einnahmen aus den Bussätzen noch ein festes Gehalt bezogen²⁾, wird bei den „nachsützen“ nur von dem ersteren gesprochen. Jedenfalls versahen diese Nachsützen ihr Amt auch nur im Nebenberuf; sie wurden angesetzt, um die Kirchspielschützen in ihrer Thätigkeit zu unterstützen. Daneben hatten aber auch noch die Gemeindemitglieder das Recht und die Pflicht Strafanzeigen zu machen³⁾. Die letztere Bestimmung findet sich auch im Weistum von Rheidt⁴⁾ und in der Ordnung der Weiherstrasse⁵⁾.

Wo wir in einem Dorfe nur einen oder zwei Schützen antreffen, wird man das Schützenamt wohl als Hauptberuf anzusehen haben. Die gewöhnliche Form der Einsetzung wird das Mieten des Schützen gewesen sein. Ausdrücklich sagt das das Fischenicher Weistum⁶⁾; von einer Wahl des Schützen wird nirgends gesprochen, die Schützen werden immer „angesetzt“, so in Niederdollendorf⁷⁾, Holzlar⁸⁾, Oberdollendorf⁹⁾ und Düren¹⁰⁾. Manchmal hatte auch der Grundherr in einem Dorfe den Schützen einzusetzen¹¹⁾.

Wenn der neue Schütze eingesetzt war, war es oft bräuchlich, ihn in seinen Amtsbezirk einzuführen¹²⁾.

Die Amtszeit des Schützen war nicht überall die gleiche. In Heerdt sollten jährlich 4 Schützmeister ausgelost werden¹³⁾. In Mayschoss¹⁴⁾ soll „die gemeindte haben alle jahrs

1) Beiträge IX S. 127. 2) A. a. O. S. 114 ff. 3) A. a. O. S. 127. 4) Archiv VII S. 318. 5) Ennen II S. 212 § 14 u. 15.

6) „Item die nachbaren haben die erste keuer, einen schützen zu mieden“ . . vgl. Annalen 11 S. 123.

7) Annalen 19 S. 277. 8) Annalen 25 S. 241. 9) Beiträge IX S. 125 § 9. 10) Materialien S. 112 § 23.

11) In Vogtsbell hatte die Äbtissin von Meer 3 Ämter zu „besitzen“, einen Boten, einen Förster, „das dritt ist ein schütze in dem velde“ . . s. Annalen 11 S. 115. In Oberdollendorf vereidigte der Grundherr die Schützen und setzte sie „mit raide der nabarschaft“ an oder ab. Vgl. Beiträge IX S. 125 § 9. In Gymnich hatten die Grundherren das Bestätigungsrecht der gewählten Schützen. Vgl. Archiv IV S. 361.

12) Vgl. darüber die Bonner Schützenordnung, Archiv I S. 232.

13) Annalen 25 S. 230.

14) Annalen 16 S. 80 § 30.

7 weingartsschützen“ . . . In der Beschreibung eines Nachbargedings zu Niederdollendorf¹⁾ heisst es: „Demnächst wurden, wie bräuchlich, die gemeindtämpter changirt“, neu gewählt werden Bürgermeister und Kirchmeister, „der offermann und schütz aber continuirt“. Die Amtszeit des Schützen war hier demnach augenscheinlich auch einjährig, nur war es bräuchlich, den Schützen beizubehalten, wenn er tauglich erschien. Nicht anders war es in Oberdollendorf²⁾. In Holzlar³⁾ dagegen sollte man einen Schützen „zu allen 2 jahren ab- und ansetzen“, die Amtszeit war hier also zweijährig. Ob man nach Ablauf derselben einen anderen Schützen ansetzte, bleibt immerhin fraglich, man nahm wohl immer wieder denselben, solange er eben tauglich erschien. Nach der Bonner Schützenordnung⁴⁾ dauerte die Amtszeit der Schützen ebenfalls zwei Jahre, und wenn dann auch von einer feierlichen Amtseinführung gesprochen wird, so hindert das doch nicht an der Annahme, dass die alten Schützen auch weiterhin beibehalten werden konnten. Unbestimmt scheint mir die Amtszeit des Dürener Schützen gewesen zu sein; die Feldordnung⁵⁾ sagt nur, wenn der Schütze sich in seinem Amt untüchtig zeigt, so dürfen ihn „die halfleut, jedoch anders nit, dann mit consent des burgermeisters, . . . zu entsetzen jederzeit macht haben“.

Die Zahl der Schützen in den einzelnen Dörfern ist sehr verschieden. Wir haben bereits erwähnt, dass in Mayschoss 7 Schützen vorkamen, in Niederdollendorf dagegen gab es nur einen. Einen Schützen finden wir ferner noch in Fischenich, in der Honnschaft Holzlar und in Vogtsbell. Von Mülheim a. Rh. ist uns ein Reglement für den Feldschützen erhalten, auch hier gab es nur einen⁶⁾. Auch in der Ordnung der Weiherstrasse wird immer nur von dem Schützen gesprochen, es gab hier demnach auch nur einen⁷⁾. In Oberkassel werden 2 „nachbarschützen“, in Heerdt 4 „schützmeister“ erwähnt. Oberdollendorf mit

¹⁾ Annalen 19 S. 267. ²⁾ Beiträge IX S. 125 § 9. ³⁾ Annalen 25 S. 241.
⁴⁾ Archiv I S. 232. ⁵⁾ Materialien S. 112 § 23. ⁶⁾ Archivregister S. 252, v.
⁷⁾ Ennen II S. 211 § 3, 37, 47 u. a.

Römlinghofen hat 2 Schützen¹⁾. Dass die Anzahl der Schützen, wenn sie mehr als 2 betrug, nicht etwa der Grösse des von ihnen zu beaufsichtigenden Areals entsprach, erleuchtet aus einem Vergleich der Grössenverhältnisse dieser Dorfschaften. Nach Fabricius²⁾ ist Mayschoss 567 ha gross; wie wir wissen, hatte es zur Beaufsichtigung dieses Areals 7 Schützen. Fischenich dagegen ist 690 ha, Vogtsbell 681 ha gross, also bedeutend grösser als Mayschoss, beide Dörfer haben aber nur je einen Schützen. Wir sind daher gezwungen, den Grund für die verschiedene Anzahl der Schützen in einem Dorf in einer anderen Erscheinung zu suchen, und wir haben ihn ja auch in dem Begriff des Schützenamtes als Haupt- oder Nebenberuf kennen gelernt.

Wenn wir den Schützen in den landesherrlichen Verordnungen begegnen, dürfen wir sie mit den Dorfschützen nicht verwechseln, denn dort sind sie landesherrliche Beamte, etwa mit den Kompetenzen unserer heutigen Gensdarmen. Den Flurschützen in unserem Sinne finde ich in einem landesherrlichen Edikt nur noch im Jahre 1812 erwähnt³⁾. Er ist hier aber kaum noch zur Hälfte Dorfbeamter geblieben; es hat ja auch inzwischen die Umwandlung der alten Dorfgemeinden in Mairien stattgefunden.

3. Die Gemeindegirten.

Der Weidegang war in einem Dorf für die Tiere der Gemeindegirten ein gemeinsamer, darum musste es auch Aufgabe der Ortsgemeinde sein, für die Anstellung eines gemeinsamen Hirten zu sorgen. In den Dorfweistümern wird des Gemeindegirten wenig gedacht, obschon seine Stellung bei der Wichtigkeit der Viehwirtschaft für den damaligen Betrieb der Landwirtschaft wichtig ist. Man

¹⁾ Beiträge IX S. 123 § 4: Es heisst hier zwar nur „zween schützen zu Oberdollendorf“; wir wissen aber aus einem anderen Weistum a. a. O. S. 116), dass diese Schützen auch von Römlinghofen aus Einnahmen bezogen, sie hatten also auch die dortigen Fluren zu beaufsichtigen.

²⁾ Publikationen f. Rheinische Geschichtskunde Bd. 12, S. 501 No. 21 S. 261 No. 35 u. 36.

³⁾ Scotti III No. 3373.

könnte zunächst die Frage aufwerfen, ob die Dorf- oder die Markgenossenschaft den Hirten anstellte. Die Markgenossenschaft umfasste in der Regel mehrere Dörfer; da ist es an sich schon unwahrscheinlich, dass ein Hirt etwa die Kühe mehrerer Dörfer gehütet habe. Ganz abgesehen von der Unübersichtlichkeit einer so grossen Herde, hätte der Ein- und Austrieb einem solchen System kaum überwindliche Schwierigkeiten in den Weg gelegt. So heisst es z. B. in dem Weistum des Altenforstes¹⁾: „Item uys welchem dorp oder geest 50 koe gein up den walt“ . . . Es gab demnach eine ganze Reihe von Dörfern, welche je 50 Kühe auf den Altenforst trieben, und da ist es doch gewiss höchst unwahrscheinlich, dass ein markgenossenschaftlicher Hirt zur Hut dieser grossen Herden angestellt gewesen sei. Wo ausserdem der Hirt in den Dorfweistümern erwähnt wird, geschieht es meist in einer Form, dass man über seine Anstellung durch die Ortsgemeinde kaum im Zweifel sein kann. In einer Urkunde von 1540 wird der „kuhehirt von Rheidt“ öfters der „dorper kuhehirt“ genannt, er soll mit dem „kuhehirt von Odenkirchen“ an einer bestimmten Stelle „morgensprach halten“²⁾. Hier hatten also die Dörfer Rheidt und Odenkirchen jedes seinen besonderen Hirten. In dem Paffrather Weistum³⁾ wird auch von „des dorps hyrten“ gesprochen. Norrenberg spricht ferner von dem Hirten der Kirbervroghe (Vroghe = Honnschaft)⁴⁾. Wenn es ferner Stoppel- und Brachweiden gab, so spricht auch deren Existenz gegen die markgenossenschaftliche Anstellung des Hirten.

In den meisten Dörfern wird es mindestens zwei Hirten gegeben haben, einen für die Kühe und einen für die Schweine; wo man Schafe züchtete, war natürlich auch ein Schafhirt vorhanden. In Holzlar⁵⁾ werden Kuh- und Schweinehirten genannt. In Fischenich⁶⁾ wird von den drei „driften“ der

¹⁾ Archiv VII S. 330.

²⁾ Geschichte der Pfarreien der Erzdiözese Köln XXI S. 340.

³⁾ Archiv VII S. 298.

⁴⁾ Aus dem Viersener Bannbuch S. 26.

⁵⁾ Annalen 25 S. 245 § 37—40.

⁶⁾ Annalen 11 S. 123.

Schweine, Kühe und Schafe gesprochen, demgemäss gab es hier auch die drei entsprechenden Kategorien von Hirten. In Paffrath¹⁾ sollte der Fronhof den Kuhhirten und Schweinehirten mieten und ablohnen je nach der Menge des zu hütenden Viehes; die Nachbarn sollten dieselben beiden Hirten haben und ihnen nach demselben Princip ihren Lohn verabfolgen. Der Hof durfte einen eigenen Schäfer halten und das Dorf den seinen daneben. In Düren²⁾ sollten für die Schaftrift zwei „bawrscheffer“ angestellt werden.

Der Hirt wurde gemietet; so heisst es in dem Paffrather Weistum³⁾. Auch das Mayschossener Weistum⁴⁾ spricht von einem „gedingten“ Hirten. Über die Art des Lohns habe ich leider nichts Eingehenderes finden können, jedenfalls wird es sich wie bei dem Schützen meist um Naturalien handeln. Eine hierauf deutende Hinweisung liegt in einer Bestimmung der Heerdter Weideordnung⁵⁾; hier wird nämlich als Strafe für gewisse Vergehen bestimmt, der Übertreter soll dem Hirten den Lohn geben und ihn „beyfüttern“. Bei der Verpachtung eines Hofes von 1424 wird auch von der „kost“, die der Hirt zu beanspruchen hat, neben dem Lohn gesprochen⁶⁾. So scheint es denn öfter Sitte gewesen zu sein, dem Hirten neben einem bestimmten Lohn noch die Kost zu geben. Über die Verteilung des Hirtenlohnes auf die Gemeindeglieder giebt uns das Paffrather Weistum⁷⁾ Aufschluss: Jeder Nachbar hatte nach der Stückzahl seines Viehes zu zahlen. Dieses Weistum stammt aus dem Jahre 1454. Aus dem Jahre 1805, also 3¹/₂ Jahrhunderte später, hebt eine landesherrliche Verordnung diese Sitte auf⁸⁾. Wer den fälligen Hirtenlohn nicht zahlte, wurde gepfändet⁹⁾. Die Aufgabe des Hirten bestand in dem Hüten des Viehes. Das Vieh soll weder Schaden anrichten noch selbst zu Schaden kommen. In Mayschoss¹⁰⁾ sollte der Hirt den Schaden „kehren und bessern“, welchen eine der Kühe

1) Archiv VII S. 298. 2) Materialien S. 120 § 38. 3) Archiv VII S. 298.

4) Annalen 16 S. 80 § 38. 5) Annalen 25 S. 299 § 7. 6) Mitteilungen S. 11.

7) Archiv VII S. 298.

8) Scotti II No. 2826: Wer sein Vieh im Stalle füttert, soll fortan nicht mehr gehalten sein, für jedes Stück Vieh den Hütlohn zu bezahlen.

9) Zeitschr. IX S. 46 No. 5.

10) Annalen 16 S. 80 § 40 u. 41.

anrichtete, wenn er nicht „in guter hoden were“, d. h. wenn er nicht aufmerksam hütete. Konnte man ihm aber keine Nachlässigkeit in seinem Beruf vorwerfen, dann durfte er auch nicht bestraft werden, selbst wenn eines der Herdentiere verunglückte. Der Hirt sollte „bey der sohnen aus- und eintreiben“¹⁾. In Lohmar²⁾ durfte der Schweinehirt nicht eher austreiben, „die bethklock seye erst geläutet . . .“ Ferner findet sich im Holzlarer³⁾ Weistum die Anordnung: Die „hirten, so das vieh heuten, sollen das horn blasen . . .“, jedenfalls, um sich den Dorfgenossen beim Ein- und Austreiben des Viehes bemerklich zu machen⁴⁾. Ebenso war der Kuhhirt von Rheydt verpflichtet⁵⁾, an bestimmten Stellen seiner Trift zu „blasen“. In Heerdt⁶⁾ hatte der Hirt „des mittags oder abendts die nachbaren zusammen“ zu blasen, und jeder aus dem Dorf sollte bei Strafe von 2 Quart Bier „bey der versamblung an der linden erscheinen“. Zu welchem Zweck, wird nicht gesagt; vielleicht um sein Vieh hier in Empfang zu nehmen und es in die Stallungen zu treiben; vielleicht auch, um die unangenehme Erfahrung zu machen, dass sein Vieh auf Schaden befunden und gepfändet worden sei.

B. Die Geschworenen.

Wenn wir den Bericht über das Niederdollendorfer Nachbargeding vom Jahre 1696 lesen, finden wir darin „ganerben oder geschworene“ genannt⁷⁾. Ihre Anzahl ist 7; sie werden von 6 Höfen gestellt und zwar von solchen, die meist auswärtigen Grundherren gehören. Der Grundherr bestimmt hier selbst oder durch einen Stellvertreter einen ihm geeignet scheinenden Mann zum Ganerben. Dieser neue Geschworene wird aber nicht ohne Mitwirkung der ganzen

¹⁾ Annalen 25 S. 242 § 38.

²⁾ Archiv VII S. 338.

³⁾ Annalen 25 S. 243 § 37.

⁴⁾ Dieser Brauch hat sich in manchen Gegenden bis heute erhalten. Ich lernte ihn selbst kürzlich in dem bei Marburg gelegenen Dorf Niederwalgern kennen.

⁵⁾ Geschichte der Pfarreien der Erzdiözese Köln XXI S. 340.

⁶⁾ Annalen 25 S. 230 § 9.

⁷⁾ Annalen 19 S. 287.

Gemeinde in den Kreis der alten Geschworenen aufgenommen¹⁾. Der neue Ganerbe hat vor der Gemeinde „den gewöhnlichen eydt“ abzulegen, und erst dann darf er sich „bei den übrigen geschworenen mit zum tisch“ setzen. Die Geschworenen sitzen also beim Nachbargeding an einem Tisch, während die übrige Gemeinde herumsteht. Von Interesse muss nun vor allem die Frage sein, wie sich Gemeinde und Geschworene in die Ausübung gewisser Gemeindekompetenzen teilten. Wir lesen in dem Bericht von einer Neuwahl der Gemeindebeamten; wirkte die Gemeinde bei dieser Wahl mit oder nahmen die Geschworenen sie allein vor? Schon wenn die Gemeinde sich berechtigt fühlte, gegen die Einsetzung eines ihr nicht geeignet erscheinenden Geschworenen Einspruch zu erheben, lässt sich annehmen, dass sie bei der Wahl der Gemeindebeamten mitwirkte. Dazu kommt noch, dass gerade in diesem Geding vom 21. Nov. 1696 derselbe Mann zum Bürgermeister gewählt wird, den die Gemeinde sich vorher zu ihrem „fürsprecher ersucht“ hatte, dem sie also ihr vollstes Vertrauen schenkte. Ueber die Form dieser Anteilnahme der Gemeinde an den Beschlüssen des Nachbargedings wird leider nichts gesagt; man wird aber wohl annehmen können, dass die Geschworenen die Verhandlungen führten und nach Befragung der Gemeinde, welche durch ihren Vorsprecher Antwort erteilte, Beschluss fasste. Die Geschworenen oder Ganerben in Niederdollendorf nahmen demnach völlig die Stellung eines Gemeinde-Ausschusses ein, die Gemeinde bildete den Umstand.

Wohl genau dieselben Verhältnisse, aber leider nicht in so ausführlicher Darstellung, finden wir in dem Weistum der Honnschaft Holzlar von 1646²⁾. Auch hier wird ausdrücklich ein Unterschied gemacht zwischen den „geburen“, welche sicherlich den Niederdollendorfer Geschworenen oder Ganerben entsprechen, und den „anderen nachbaren“. Die

¹⁾ So erhebt dortselbst die Gemeinde gegen den von dem Hofe Longenberg designierten Ganerben „Henrich Pertz“ Einspruch, da er „sich in tragung deren nachbarlasten zum öftern widerwillig gezeigt habe“; erst nach einigem Wortwechsel wird er „zum geschworen angenommen“.

²⁾ Annalen 25 S. 241.

„geburen“ werden teils von Grundherren gestellt, welche einen Hof in der Honnschaft besitzen, teils von sonstigen Inhabern ganz bestimmter Höfe. Diese Einrichtung erinnert an den Brauch, nach welchem das Schöffenamts mit gewissen Besitzungen unzertrennlich verknüpft war. Die „geburen“ bildeten ja auch ähnlich wie die Schöffen einen engeren Ausschuss, während die „anderen nachbaren“ den Umstand abgaben. Die Ansetzung neuer Gemeindebeamter lag in Holzlar nicht allein in den Händen der „geburen“, das Weistum sagt ausdrücklich: „Diese . . . 14 geburen sambt den anderen nachbaren sollen einen schützen . . . ab- und ansetzen.“ Von einem Eide, den der neu angesetzte „gebur“ der Gemeinde vor seinem Amtsantritt zu leisten hatte, verlautet nichts; jedoch sollte in Holzlar nach § 48 des Weistums jeder, der „zu einem gebur angesetzt wird, den nachbaren einen gulten Cöllnisch geben“. Wir werden das wohl als eine Anerkennungsgebühr aufzufassen haben, die übrigens zugleich materiellen Wert hatte. Dass auch hier die Form der Anteilnahme der Gemeinde an den Beschlüssen des Nachbargedings dieselbe gewesen ist, wie wir sie in Niederdollendorf vermutet haben, erhellt aus der Bestimmung, die „geburen“ sollten „mit zuzihung“ der anderen Nachbaren das „nachbarrecht sprechen“. Die Hauptsache bei der Hegung des Nachbargedings war demnach die Anwesenheit der „geburen“; sie führten jedenfalls die Verhandlungen.

In den Weistümern von Oberdollendorf werden ebenfalls Geschworene genannt¹⁾. Hier liegen die Verhältnisse aber sehr kompliziert, insofern es nämlich zweifelhaft sein kann, ob es sich um Marken- oder Dorfweistümer handelt, so dass im ersteren Falle die Geschworenen nicht einen Ausschuss der Ortsgemeinde, sondern einen solchen der Markgemeinde repräsentieren. Schmitz, der uns diese Weistümer mitteilt, hält das hier genannte „kirspelsgeding, nachbargeding“ oder „nachbargericht“ für ein Markgericht, welches unter dem Vorsitz des Oberdollendorfer Bürgermeisters oder Richters von einem Kollegium von 7 Ge-

¹⁾ Beiträge IX S. 113 ff.

schworenen im Beisein der ganzen Markgemeinde abgehalten wurde¹⁾. Diese Mark umfasste nach dem Wortlaut des Weistums von 1555²⁾ „beyde Ober- und Niederdollendorfere zu sambt dem gotteshaus Heisterbach und Römmeckofen“. Nun muss es zunächst auffallen, dass der Vorsteher einer Ortsgemeinde, denn das ist der Bürgermeister überall, wo er am Niederrhein auftaucht, den Vorsitz in einem Markgericht hat. Es giebt wohl Schultheissen, die an Stelle des Waldgrafen den Vorsitz im Märkerding führen, aber Bürgermeister habe ich nie in dieser Stellung angetroffen³⁾. Auch habe ich den Namen „kirspels-“ oder „nachbargeding“ nie in dem Sinne eines Märkerdinges vorgefunden. Ferner erklären die Geschworenen, sie sollten „das kirspel“ bei seinen Rechten „handhaben“⁴⁾, wie überhaupt in den Weistümern nur von dem Kirchspiel die Rede ist, obgleich Niederdollendorf genau so wie Oberdollendorf damals ein Kirchspiel war⁵⁾, so dass also zwei Kirchspiele in der Mark gelegen waren. Das Weistum von 1540 sagt auch ausdrücklich: „die gerechtigkeiten unseres kirspels Oberdollendorf“ sind „durch die . . . geschworen . . . vernewert worden . . .“⁶⁾. Dass hier also „kirspel“ = „marck“ gesetzt werden soll, erscheint mir wenig glaubhaft. In diesem Geding sassen sieben Geschworene, vier aus Oberdollendorf, zwei aus Römlichhofen und einer aus Niederdollendorf; sie heissen auch „die rechte, freyen, principalen anerkenen des kirspels Oberdollendorf“⁷⁾. Diese Herkunft der sieben Geschworenen aus den drei zu der Mark gehörigen Dörfern scheint mir am meisten dafür zu sprechen, dass wir es hier mit einem Märkerding zu thun haben. Hierbei kommt nun aber folgendes sehr in Betracht: Nach dem Weistum von 1555⁸⁾ soll die „gemeine marck von beyden Ober- und Niederdollendorferen von alters gehoit und verwart“ werden, und zwar stellt Oberdollendorf im Verein mit Römlichhofen zwei Schützen zu diesem

¹⁾ A. a. O. S. 108.

²⁾ A. a. O. S. 122.

³⁾ Wenn wir die Weistümer von Breisig zum Vergleich heranziehen, so finden wir auf dem „merkerding“ von 1550 Bürgermeister und Märkermeister nebeneinander genannt; vgl. Zeitschr. 12 S. 189/90.

⁴⁾ Beiträge IX S. 121. ⁵⁾ Zeitschr. 20 S. 123. ⁶⁾ Beiträge IX S. 113.

⁷⁾ A. a. O. S. 120. ⁸⁾ A. a. O. S. 129 § 4.

Zweck an und Niederdollendorf einen. Wie wir schon hieraus ersehen können, zählte man Römlinghofen damals wahrscheinlich unter Oberdollendorf, beide Dörfer haben vielleicht eine Ortsgemeinde abgegeben. Für diese Annahme spricht ferner noch der Umstand, dass Römlinghofen weder in der Gerichtserkundung von 1555¹⁾, noch in der Rentmeistereirechnung für das Amt Löwenberg von 1732 erwähnt wird²⁾, man begriff Römlinghofen wohl unter der Ortsgemeinde Oberdollendorf mit. Unter solchen Umständen können wir es dann auch erklärlich finden, dass aus dem unbedeutenden Römlinghofen zwei Geschworene für das Nachbarding gestellt wurden, während aus Niederdollendorf nur ein Geschworener auf dem Nachbarding sass. Mir scheint danach das Nachbarding oder Kirchspielsding zu Oberdollendorf kein Markengeding, sondern eine Gemeindeversammlung der Ortsgemeinde Oberdollendorf-Römlinghofen zu sein, und die sieben Geschworenen, von denen einer aus irgend welchen Gründen von auswärts, nämlich aus Niederdollendorf, stammt, ein Gemeindeausschuss, wie wir ihn bereits für Holzlar und Niederdollendorf kennen lernten. Auf diesem Nachbargeding wurden auch Frevel, die in der Mark vorkamen, bestraft. So bestimmt das Weistum von 1566³⁾: Die Schützen „sollen jährlich zu Martini, wan der bürgermeister geding hält, ihre kühren sowohl in Ober- als Niederdollendorf dem richter und geschworen schriftlich übergeben . . .“ Man könnte hier noch zweifelhaft sein, ob es sich um ein gemeinsames Markengeding oder um die Nachbargedinge in beiden Dörfern handelt, vor welchen die Schützen ihre Anzeigen zu machen haben. Da finden wir aber in dem Bericht über das Niederdollendorfer Nachbarding von 1696⁴⁾ den Passus, es wurden „die kühren über schaden undt verbrechen in den büschen abgelesen“ . . . Es hat demnach jedes der beiden Dörfer die Strafgewalt in demjenigen Teil der Mark gehabt, welcher unter seiner „hoit“ und „verwahrung“ stand, und zwar wurden die Strafsachen auf den getrennten Nachbardingem beider Dörfer verhandelt.

¹⁾ Zeitschr. 20 S. 117 ff. ²⁾ Annalen 25 S. 272. ³⁾ Beiträge IX S. 128.

⁴⁾ Annalen 19 S. 288.

Wir werden nach den vorstehenden Untersuchungen die Geschworenen des Kirchspiels Oberdollendorf nicht als Marken-, sondern als Gemeindegeworene anzusehen haben. Wie die Ganerben in Niederdollendorf und die Geburen in Holzlar, gehen die Geschworenen in Oberdollendorf nicht aus der Wahl der Dorfgenossen hervor, sondern ganz bestimmte Höfe haben das Recht, sie zu stellen, und zwar sind es hier lauter grundherrliche. Diese Geschworenen sollen „auf bescheiden und verkündigen des bürgermeisters . . . des kirspels- oder nachbargericht zu Oberdollendorf besitzen . . .“¹⁾, und bekommen „auf eder nabargeding zimlich essen und . . . eine halbe quart weins“ von dem Bürgermeister²⁾. Von der Gemeinde wird bei dieser Gelegenheit gar nicht gesprochen; gewiss wird sie wie in Niederdollendorf und Holzlar auf diesem Geding zugegen gewesen sein, sie spielte aber jedenfalls nur eine untergeordnete Rolle. Die Gemeindebeamten wurden von dem Abt von Heisterbach³⁾ nur „mit raide der nabarschaft“ bestellt; es ist aber immerhin bemerkenswert, dass nicht die Geschworenen allein, sondern die ganze Nachbarschaft bei der Einsetzung der Gemeindebeamten mitwirkte. Ferner haben die Geschworenen im Verein mit dem Bürgermeister Schadenbesichtigungen vorzunehmen, „rein und stein zu setzen“, und zwei von ihnen sollen immer den Pfändungen durch den Bürgermeister beiwohnen⁴⁾. Wir finden hier also, dass die Geschworenen in einer Reihe von Amtshandlungen, die sonst zur alleinigen Kompetenz des Gemeindevorstehers gehörten, dem Vorsteher zur Seite getreten sind.

Aus dem Jahre 1550 ist uns ein Weistum über das „merckergeding“ erhalten⁵⁾, welches jährlich „zu Breysigh in der capellen mitwochs als nach s. Martini gehalten“ wurde. Auf diesem Märkergeding wurden die Gemeindebeamten, Bürgermeister und Schützen gewählt⁶⁾. Die Märker reprä-

¹⁾ Beiträge IX S. 121. ²⁾ A. a. O. S. 124. ³⁾ A. a. O. S. 125 § 9.

⁴⁾ A. a. O. S. 121. ⁵⁾ Zeitschr. 12 S. 189.

⁶⁾ Die Bürgermeisterwahl wurde folgendermassen vorgenommen: es „besprechen sich die merker mit den nachbauren, ungerverlich 6 oder 8 uss der gemein, wen sie bedünck, den sie die merker zum burgermeister diss jar sollen erkiesen; dann sagen die nachbauren, uns dünckt dieser etc. Dann treten die nachbauren abe, dann sprechen die merker, wir kiesen euch den . . .“

sentieren hier eine den übrigen Nachbarn gegenüber bevorrechtete Klasse, und zwar in durchaus ähnlicher Weise, wie wir es sonst bei den Geschworenen kennen lernten. Den hier so genau beschriebenen Wahlakt werden wir als eine willkommene Ergänzung zu unseren über denselben Punkt in Niederdollendorf und Holzlar gemachten Ausführungen anzusehen haben.

Die Märker sind die in der Mark berechtigten Gemeindegossen, während die „nachbaren“ es nicht oder nur in beschränktem Masse sind.

Hiermit sind meine ausführlicheren Quellen über den behandelten Gegenstand erschöpft; kürzere Andeutungen über die Geschworenen finden sich jedoch noch anderweitig. In Flerzheim soll der Honne, also der Gemeindevorsteher, mit den Geschworenen die strittigen Grenzen in Acker, Wiesen und Wald bestimmen¹⁾. Eine Stelle fast genau desselben Inhalts haben wir oben (S. 257) im Weistum von Oberdollendorf besprochen.

Im Jahre 1438 bestimmt der Erzbischof von Köln, dass die beiden Kirchspiele Erstorf und Grossaldendorf eine Rente von 30 Gulden zahlen sollen; Schultheissen, „honnen, geschworen ind gemeinden der vorschr. kirspele“ haben sie aufzubringen²⁾. Die Geschworenen werden zwischen die ganze Gemeinde und den Gemeindevorsteher gestellt, was ihrem Wesen, wie wir es bereits kennen lernten, durchaus entspricht.

Nach einer Urkunde aus dem Jahre 1497 ist im Amt Eschweiler „eime jederen naberem na sinre gestalt“ durch den Amtmann, „die scheffen ind geschworen sin dail gesat“ worden³⁾. Bei der Untersuchung der Kompetenzen des Gemeindevorstehers sahen wir, dass derselbe in sehr vielen Fällen bei der Steuerverteilung thätig war; hier scheint diese Thätigkeit von ihm auf die Gemeindegeschworenen übergegangen zu sein. Denn dass es sich bei den „geschworen“ um Gemeindegeschworene handelt, wird man wohl annehmen müssen, da ja die Steuerverteilung in der Ortsge-

¹⁾ Archiv VI S. 337.

²⁾ Guden II S. 1284.

³⁾ Ldstd. Verf. III S. 100.

meinde sehr oft derselben überlassen blieb. In der Thätigkeit des Steuerverteilens in der Ortsgemeinde finden wir die Geschworenen noch mehrfach¹⁾. Es liegt kein Anlass vor, den Geschworenen in den unten citierten Fällen nicht die Stellung von Gemeindegeworenen zuzusprechen, es lässt vielmehr gerade diese ihnen zufallende Aufgabe es sehr möglich erscheinen, dass sie ein Gemeindeorgan gewesen sind. Ausserdem erkennen wir aus diesen meist allgemeinen Erlassen und Beurkundungen, dass die Einrichtung eines Geschworenenkollegiums wohl eine ziemlich allgemeine Verbreitung in unserem Gebiet hatte. Immerhin muss es auffallen, dass in manchen Weistümern, welche von einem Nachbarding sprechen, nichts von Geschworenen verlautet. So wird vor allem in dem Weistum von Fischenich²⁾, welches über das dortige Burding recht ausführlich berichtet, kein Unterschied zwischen einem engeren Gemeindeausschuss und der weiteren Gemeinde gemacht, es heisst immer nur die „nachbaren“. Vielleicht können wir daraus schliessen, dass es hier keine Geschworenen gab. Das Oberkasseler Nachbargeding wird ebenfalls nur von den „nachbaren“ besessen³⁾. Auch ladet dort der neue Bürgermeister, wenn er im Auftrage der Gemeinde den Fahrmeistern die ausbedingte Mahlzeit giebt, nur einige „nachbarsmänner“ mit ein, während es doch sehr natürlich gewesen wäre, hierbei an die Geschworenen zu denken, wenn überhaupt solche da waren. Im Jahre 1550 wird zwar von einem „rad“ in Oberkassel gesprochen, der zusammen mit Kirchmeistern und Schöffen über die Lehre des dortigen Pastors ein Urteil abgeben soll⁴⁾. Ob wir aber aus dieser Stelle auf die Existenz

1) I. J. 1469 legen die Geschworenen im Amte Bornefeld die Steuer neu auf die Halben des Klosters Altenberg; Ldstd. Verf. III S. 103. 1583 schreibt Wilhelm von Höngen, seine Besitzungen seien von den „scheffen und geschworen im ampt Wilhelmstein zu Lamerstorf“ und von den „scheffen und geschworen zu Inden und Altorf“ zur Steuer angeschlagen; a. a. O. S. 103. Ferner wird i. J. 1514 für das ganze Herzogtum Jülich bestimmt, die Satzung der Steuer solle durch je zwei Mitglieder der Ritterschaft mit den Boten, Schöffen und Geschworenen geschehen; a. a. O. S. 100.

2) Annalen II S. 122.

3) Grimm V S. 336.

4) Zeitschr. 12 S. 256.

eines Geschworenenkollegiums schliessen dürfen, muss zweifelhaft bleiben, da die Centralbehörde die vorliegende Verfügung einfach in dem guten Glauben an das Vorhandensein eines Rates in Oberkassel nach Analogie anderer Ortsgemeinden erlassen haben kann. Es mag sonach das Vorkommen eines Geschworenenkollegiums in der Ortsgemeinde unseres Gebietes Regel gewesen sein, aber eine Regel, die von Ausnahmen durchbrochen wurde.

Wir haben in dem Vorstehenden gesehen, dass die Gemeindegeworenen in allen Fällen, wo überhaupt etwas Näheres über sie gesagt wird, nicht aus der Wahl der Gemeindegeworenen hervorgingen, sondern dass ganz bestimmte Höfe das Recht hatten, einen Geschworenen zu stellen. Worauf begründete sich nun das Vorrecht dieser Höfe? Wir können nachweisen, dass ein Teil solcher Höfe in Nieder- und in Oberdollendorf Fronhöfe waren; ein Vergleich der Weistümer dieser Dörfer¹⁾ mit der Erkundigung über die Hofgerichte im Herzogtum Berg von 1555²⁾ zeigt das sehr deutlich. Es muss uns sehr erklärlich sein, dass die Fronhofherren, resp. ihre Stellvertreter, in einem Nachbargeding nicht auf derselben Stufe wie ihre Hintersassen stehen wollten, und dass sie daher nach einer bevorrechtigten Stellung in diesem Geding strebten. Dasselbe Bestreben werden gewiss nicht die Fronhofherren allein, sondern alle Inhaber grösserer Höfe gegenüber denen von kleineren Grundstücken gehabt haben; und so mag sich eine Bevorrechtigung weniger, aber grosser Höfe vor den kleineren herausgebildet haben. Wir leiten demnach die bevorzugtere Stellung der Geschworenen aus der grösseren Menge ihres Landbesitzes her. Dass die grösseren Besitzer sich auch grösseren Ansehens in der Gemeinde erfreuten, ist nicht allein natürlich, es lässt sich auch nachweisen. Wir sahen eben, dass die Geschworenen sehr oft bei der Verteilung der Steuern mitwirkten. Nach einem landesherrlichen Edikt von 1701³⁾ nehmen Meistbeerbte die Stellung der Geschworenen bei der Steuerverteilung ein. Ein landesherrlicher Erlass von

¹⁾ Annalen 19 S. 288 u. Beiträge IX S. 120.

²⁾ Zeitschr. 20 S. 182/83.

³⁾ Scotti I No. 909.

1711 veranlasst, dass die Inhaber adliger Güter einen gewissen Eid vor Ortsschöffen, Vorstehern und Meistbeerbtten ablegen¹⁾. Meistbeerbte und Vorsteher stehen also auch hier den übrigen Gemeindegossen gegenüber. Die Meistbeerbtten sind jedoch nicht mit den Geschworenen identisch; denn eine Bestimmung des Landesherrn nennt Schöffen, Vorsteher, Geschworene und Meistbeerbte nebeneinander. Mir scheinen diese Stellen darauf hinzudeuten, dass unsere Annahme, die Geschworenen rekrutierten sich aus den Meistbeerbtten, sehr nahe liegt.

Wenn wir aus dem bisher Gesagten das Facit ziehen, so bekommen wir im grossen und ganzen etwa folgendes Bild von der Stellung der Geschworenen in der Ortsgemeinde unseres Gebietes: Die Geschworenen werden in verschiedener Anzahl von ganz bestimmten Höfen der Ortsgemeinde gestellt. Sie führen im Nachbargeding die Verhandlungen, während die übrige Gemeinde in der Regel den Umstand bildete, dessen Einwilligung jedoch bei Gemeindebeschlüssen erst eingeholt werden musste. So ersetzen sie bis zu einem gewissen Grade, wie es scheint, manchmal auch ganz, die Gemeinde. Andererseits bilden sie einen ständigen Beirat des Ortsvorstehers, den sie in einer Reihe wichtiger Amtshandlungen (Schadenbesichtigung, Grenzbesichtigung, Pfändung, Steuerverteilung) unterstützen. Wir werden danach die Geschworenen als ein Mittelglied zwischen dem Gemeindevorsteher und der Gemeinde anzusehen haben.

Ueber die Zeit, in welchen uns die Geschworenenkollegien zuerst entgegnetreten sagt Maurer²⁾, dass man sie erst im Laufe des 14. oder 15. Jahrhunderts nachweisen kann. Wir lernten sogar einen Fall aus dem 13. Jahrhundert kennen³⁾; jedoch ist ein solch frühes Auftreten des Gemeinderates zu den grossen Seltenheiten zu zählen. Alle übrigen Stellen, die wir oben über die Geschworenen citiert haben, gehen nicht vor das 15. Jahrhundert zurück. Wir werden auch wohl erst das 15. Jahrhundert für die Zeit der allgemeinen Ausbreitung dieser Einrichtung erklären können.

¹⁾ Scotti I No. 1087.

²⁾ Dorfverfassung II S. 72.

³⁾ S. oben S. 258.

Man begegnet in vielen niederrheinischen Urkunden, besonders in solchen des 13. Jahrhunderts, häufig dem Worte „hiemanni“ oder „hygen“. Mir ist jedoch keine Stelle bekannt geworden, nach welcher diese Hiemannen in irgend einem Zusammenhange mit der Verfassung der Ortsgemeinde gestanden haben, es kann daher auch nicht unsere Aufgabe sein, eine nähere Untersuchung dieses Wortes vorzunehmen. Maurer hat meines Wissens am eingehendsten über den Begriff dieser Worte gehandelt¹⁾; er erklärt die Hiemannen für Hofgenossen und meint, Lacomblet hielte sie mit Unrecht für Hofesgeschworene. Diese Berichtigung ist jedoch im doppelten Sinne irrig; denn Hofgenosse und Hofesgeschworene sind einmal so gut wie identische Begriffe²⁾. Will aber sodann Maurer unter Hofesgeschworenen Hofschöffen verstehen und den Hiemannen diese Eigenschaft absprechen, so kann man dieser Behauptung eine Urkunde von 1284 entgegenstellen³⁾, nach welcher „coram scabinis sive hymannis Carpensibus“ ein Verkauf stattfindet. Hier werden die Hiemannen doch ausdrücklich Schöffen genannt. Es soll damit jedoch nicht in Abrede gestellt werden, dass die Hiemannen in sehr vielen Fällen nur Hofgenossen waren. Nach allem, was ich nebenbei aus den Quellen über dieses Wort habe zusammenstellen können, scheint mir, dass man von dem Wort Hiemannen dasselbe sagen kann, was Gothein von dem Ausdruck Geschworene schreibt: es bedeutet bald die Gesamtheit der pflichtigen Hofgenossen, bald nur die Vorhänder der Höfe, bald die Hofschöffen. Man muss von Fall zu Fall sehen, in welchem Sinne es gebraucht wird.

C. Die Gemeindeversammlung.

Das Organ, durch welches die Gemeinde sich selbst in den Stand setzte, die Leitung der Verwaltung in ihrer Gesamtheit in der Hand zu behalten, war die Gemeindeversammlung, das Nachbargeding oder Burding.

1) Geschichte der Fronhöfe IV S. 4 f.

2) Gothein: Agrarpolitische Wanderungen im Rheinlande S. 20 a. 2.

3) Urkundenbuch II No. 791.

Den Namen Burding¹⁾ habe ich nur selten erwähnt gefunden: einmal in dem Weistum der Bauerschaft Fischenich²⁾ im Kreise Köln vom Jahre 1597; sodann meldet das Weistum der freien Höfe der Bürgerschaft Düsseldorf³⁾ aus dem Jahre 1494 von einem „buyrgedinge“. Das „nachbargeding“ wird in der Fahrgerechtigkeit zu Oberkassel⁴⁾, in dem Weistum von Oberdollendorf⁵⁾ und in einem Bericht über das Niederdollendorfer Nachbargeding⁶⁾ genannt. In Holzlar spricht das Weistum von einem „gewöhnlichen geding“⁷⁾. Aus Altenrath sind uns ferner Protokolle über das „ungeboden gedinge“ erhalten⁸⁾, die aber leider noch nicht gedruckt sind.

Das Nachbargeding ist mit dem Burding identisch. In den Gedingen von Holzlar und Niederdollendorf, über welche uns die ausführlichsten Mitteilungen gemacht werden, finde ich, was die in diesen Gedingen behandelten Sachen anlangt, eine grosse Übereinstimmung mit dem Fischenicher Burding. Es handelt sich im wesentlichen um Strafen für Frevel in der Dorfmark und, ausser in Fischenich, um Neuwahlen von Gemeindebeamten. Nun könnte es zwar auffallen, dass gerade in Fischenich, wo das Wort Burding vorkommt, vorwiegend Strafsachen verhandelt werden. Wir finden jedoch, dass auf dem „buyrgedinge“ der freien Höfe der Bürgerschaft Düsseldorf, welches wir der Ähnlichkeit seines Namens wegen mit dem Fischenicher Burding wohl in Parallele stellen dürfen, nur von der Weisung althergebrachter Rechte und von nichts anderem gesprochen wird. Nehmen wir nun dazu, dass auf den Gedingen von Holzlar und Niederdollendorf dieselben Strafsachen wie in Fischenich zur Verhandlung kamen, und dass auch auf dem Fischenicher Burding manche Verwaltungssachen ihre Besprechung fanden, so dürfen wir wohl zu dem Schluss kommen, dass das Burding mit dem Nachbarding identisch war.

¹⁾ Hinsichtlich des sog. Baudings oder Budings stimme ich mit Lamprecht (Wirtschaftsleben I S. 764) darin überein, dass es mit dem Burding nichts zu thun hat.

²⁾ Annalen 11 S. 123. ³⁾ Beiträge IV S. 97. ⁴⁾ Grimm I S. 336.

⁵⁾ Beiträge IX S. 120. ⁶⁾ Annalen 19 S. 287. ⁷⁾ Annalen 25 S. 241.

⁸⁾ Archivregister S. 307.

Wer durfte an dem Nachbargeding teilnehmen? Wie das Wort „Nachbargeding“ schon andeutet, sollte offenbar jeder Nachbar dazu berechtigt und verpflichtet sein¹⁾. Es findet sich jedoch auch eine Ausnahme von dieser durch viele Beispiele bezeugten Regel²⁾.

Welche Angelegenheiten wurden vor dem Nachbarding verhandelt? Wir können hier zwischen Sachen des Dorfgerichts und solchen der Dorfverwaltung unterscheiden. Zunächst untersuchen wir die ersteren. Auf den Nachbargedingen fand vor allem das Rügen in Sachen von Feld- und Waldfreveln statt³⁾. Damit ist natürlich unweigerlich die Verhängung von Strafen über solche Übertreter verknüpft. Wir sind gewiss berechtigt anzunehmen, dass alle Übertretungen der Gemeindegesetzungen, und nicht etwa nur die in Feld und Wald, vor dem Burding zum Austrag kamen. So wurden in Fischenich, wo die Ortsgemeinde die Kompetenz über Mass und Gewicht hatte, Konventionen hiergegen auf dem Nachbargeding bestraft⁴⁾. Wenn wir ferner in dem Holzlarer Weistum lesen⁵⁾: „so jemand aus der nachbarschaft eine sach wider den anderen hätte, und also seynenthalben die nachbaren bescheydten würden und versammeln lassen...“ so werden wir diese Versammlung gewiss für ein gebotenes Nachbargeding

¹⁾ So bestimmt das Fischenicher Weistum: „Zum andern sollen alle und jedes jahrs 3 ungebotene burgeding gehalten werden . . . , auf welchen tagen jeder nachbar persönlich aldar sein soll . . .“ vgl. Annalen 11 S. 122. In Holzlar sollten die 14 „geburen . . . mit zuzihung der ander sämbtlichen nachbaren . . . das gewöhnliche geding . . . besitzen“ . . . vgl. Annalen 25 S. 241. In Oberkassel „ist ein gebrauch, dasz die nachbaren . . . nachbargeding halten“ . . . vgl. Grimm V. S. 336.

²⁾ Zu dem Oberdollendorfer „kirspelsgeding oder nachbargericht“ werden nur die 7 „geschworen“ durch den Bürgermeister entboten, die übrigen Nachbaren kommen fast gar nicht in Betracht. Vgl. Beiträge IX S. 120.

³⁾ In Holzlar soll der Bürgermeister das „baurrecht anfangen . und den schutzen bey seinem aydt abfragen und was frugig ist abfordern“ . . . Vgl. Annalen 25 S. 243 § 49. Im Niederdollendorfer Nachbarding wurden „die kühnen über schaden und verbrechen in den büschen abgelesen“ . . . vgl. Annalen 19 S. 288. In Oberdollendorf sollen die Schützen „ubertriften, auch allen anderen schaden . . . an den nabargedingen anzubringen schuldig . . . sein“ . . . vgl. Beiträge IX S. 124 § 7.

⁴⁾ Annalen 11 S. 123.

⁵⁾ Annalen 25 S. 241 § 56.

anzusehen haben und können daraus entnehmen, dass Streitigkeiten jeder Art zwischen den Gemeindegossen, jedoch natürlich mit Ausnahme schwererer Vergehen, die vor das öffentliche Gericht gehörten, auf dem Nachbarding zum Austrag kamen. Dass auch zuweilen sogar Eigentumsübertragungen Gegenstand der Verhandlungen auf Nachbargedingen sein konnten, lassen die Protokolle des „ungebodes gedinges“ zu Altenrath erkennen¹⁾.

Welche Verwaltungsmassregeln wurden ferner gemäss der uns erhaltenen Überlieferung auf den Nachbargedingen vorgenommen? Insbesondere waren es Wahlen oder Einsetzungen der Gemeindebeamten. So wurde der Gemeindevorsteher bei Gelegenheit eines Nachbargedinges eingesetzt²⁾. Auch die Einsetzung neuer Geschworener scheint nur auf den Nachbargedingen zulässig gewesen zu sein³⁾.

Auch Vereidigungen der Gemeindebeamten oder der Geschworenen wurden auf dem Nachbargeding vorgenommen⁴⁾.

Zu den Verwaltungsangelegenheiten, welche ihre Erledigung auf dem Nachbargeding erfuhren, werden wir es ferner zu rechnen haben, wenn es in dem Fischenicher Weistum heisst⁵⁾: „wannehe das baurgeding angehet, soll man fragen, ob auch einig mangel an dem gottesdienst und kirchen seye“. Offenbar sollten Mängel dieser Art von der Gemeinde abgestellt werden.

¹⁾ Archivregister S. 307.

²⁾ Vgl. die Oberkasseler Fahrgerechtigkeit, Grimm V S. 336, ferner Niederdollendorf, Annalen 19 S. 288 u. das Weistum von Oberdollendorf, Beiträge IX S. 125 § 9.

³⁾ Annalen 19 S. 288.

⁴⁾ Das bezeugt das Oberdollendorfer Weistum, Beiträge IX S. 125 § 9. In Niederdollendorf sollte kein „schütz . . . angesetzt werden, ehe er seinen aydt geleistet“ . . . s. Annalen 19 S. 277; der Niederdollendorfer Schütz wurde aber bei Gelegenheit des Nachbargedinges eingesetzt, vgl. Annalen 19 S. 288. Eben dort war auch jeder Geschworene verpflichtet, vor dem Nachbarding seinen Eid abzulegen. In Breisig sagt auf dem Märkerding der „altburgermeister sampt den schutzen sein aidt uff“; war der neue gewählt, dann „thuet der electus sein aidt“ . . . ebenso „schweren die newen schutzen“ auf dem Geding; vgl. Zeitschr. 12 S. 189.

⁵⁾ Annalen 11 S. 122.

Wir haben damit die Kompetenzen des Nachbargedings in seinen beiden besonders ausgeprägten Richtungen kennen gelernt, soweit sie sich urkundlich belegen lassen¹⁾. Wenn wir uns aber fragen, ob hiermit die Kompetenzen des Nachbargedings erschöpft sind, so können wir darauf keine Antwort geben. Die Kompetenzen der Gemeindeverwaltung gehen bedeutend weiter, als sie uns hier entgegentreten. Es fehlt in jenen Nachrichten vor allem alles, was mit der Ausübung des Flurzwanges zu thun hat. Es fragt sich nun, ob wir diesen Mangel der Unzulänglichkeit unserer benutzten Quellen zuzuschreiben haben, oder ob die Entscheidungen in allen, mit dem Flurzwang zusammenhängenden Sachen in anderen Versammlungen der Gemeinde, als auf dem Nachbargeding, vorgenommen wurden. Wir werden uns jedenfalls doch der letzteren Annahme zuwenden müssen. Denn die auf dem Nachbargeding nachgewiesenermassen verhandelten Gegenstände der Verwaltung gehören fast ausnahmslos unter die Kategorie der stehenden Geschäfte. Bestimmungen in Sachen des Flurzwangs werden wir jedoch mehr zu den laufenden Verwaltungsangelegenheiten zu zählen haben; ihre Erledigung mag daher auch in unregelmässigen, ad hoc einberufenen Gemeindeversammlungen stattgefunden haben. Leider sind wir in diesem Punkte fast nur auf Rückschlüsse und Vermutungen angewiesen, denn die Quellen versagen beinahe jedwede nähere Auskunft²⁾. Wenn wir es hiernach überhaupt wagen dürfen,

¹⁾ Das Dorfgericht in den Dörfern des Oberamtes Heilbronn zeigt ganz ähnliche gerichtliche Kompetenzen. Vgl. Württ. Jahrb. f. Statistik u. Landeskunde, Jahrg. 1899, Heft I S. 39 f. Eine Reihe von Verwaltungsgeschäften aber, die am Niederrhein im Nachbarding erledigt wurden, kamen in jenen Dörfern nicht im Dorf- sondern im Vogtgericht zur Verhandlung. Vgl. ebendort S. 13. Das hängt vielleicht mit dem grösseren Einfluss der Grund- und Gerichtsherrschaften in diesen Dörfern zusammen.

²⁾ Schwache Anhaltspunkte bieten folgende Stellen: In Heerdt bläst der Hirt die Nachbarn mittags oder abends zur „versammlung an der linden“ zusammen. S. Annalen 25 S. 230 § 9. Man wird sich unter dieser Versammlung schwerlich ein gebotenes Nachbarding vorstellen können. Ähnlich heisst es in der Dürerer Feldordnung: „wannehr ein abendtgebot geschege, und aber jemand ohn erlaubnuss auspleiben würde.“ s. Materialien S. 114 § 17. Auch hier wird man wohl eher an eine zu irgend einem Zweck berufene Gemeindeversammlung, als an ein gebotenes Ding denken müssen.

einen Unterschied zwischen dem Nachbargeding und der gewöhnlichen Gemeindeversammlung zu konstatieren, so bestand er wohl darin, dass auf dem Nachbargeding gerichtliche Angelegenheiten und gewisse stehende Verwaltungsgeschäfte, wie insbesondere Einsetzung und Vereidigung der Gemeindebeamten, auf der gewöhnlichen Gemeindeversammlung dagegen nur laufende Verwaltungssachen erledigt wurden. Es darf aber nicht vergessen werden, dass dieses Resultat mehr ein Produkt von Vermutungen, als auf Grund von Quellenangaben gewonnen ist.

Bei den Nachbargedingen können wir, wie auch sonst bei allen anderen Gedingen, zweierlei Arten unterscheiden, das ungebotene und das gebotene Ding. Der Hauptunterschied zwischen beiden besteht darin, dass das ungebotene Ding an ganz bestimmten, ein für alle mal festgesetzten Tagen des Jahres abgehalten wurde, während das gebotene je nach Bedürfnis, aber doch insofern beschränkt stattfinden konnte, als ein Mindestzeitraum, meist 14 Tage, zwischen zwei gebotenen Dingen liegen musste. In der Regel wurden jährlich 3 ungebotene Gedinge abgehalten¹⁾.

Von einem gebotenen Nachbargeding finde ich nur wenige Andeutungen; vermuten darf man es wohl als Gegensatz überall da, wo, wie in Niederdollendorf, von dem „gewöhnlichen nachbargeding“ oder, wie in Fischenich, von dem „ungebotenen baureding“ gesprochen wird. Das Holzlarer Weistum dagegen sagt deutlicher²⁾: „so jemandt aus der nachbarschaft eine sach wieder den anderen hätte, und also seynenthalben die nachbaren bescheydten würden und versammeln lassen . . .“ Augenscheinlich handelt es sich hier doch um ein gebotenes Nachbarding, dafür spricht vor allem der zur Verhandlung stehende Gegenstand, eine

¹⁾ Vgl. das Weistum von Holzlar, Annalen 25 S. 241, und von Fischenich, Annalen 11 S. 122. In Oberkassel dagegen fand das ungebotene Ding nur zweimal im Jahre statt, s. Beiträge IX S. 121. In Oberkassel wird das eine „auf Allerseelentag“, und in Niederdollendorf das am 21. Nov. 1696 gehaltene Nachbarding genannt (vgl. Grimm I S. 336 und Annalen 19 S. 287); es wird aber in beiden Fällen nur von diesen speziellen Nachbardinggen etwas erzählt, so dass darin kein Beweis gegen die Annahme liegt, es habe auch hier jährlich mehrere Gedinge gegeben.

²⁾ Annalen 25 S. 241 S. 56.

richterliche Entscheidung soll vorgenommen werden. In Oberdollendorf¹⁾ sollen die Geschworenen „auf bescheiden und verkündigen des bürgermeisters . . . zur zeit oder jahrs zweymal . . . das . . . nachbargericht . . . besitzen“. Der Ausdruck „zur Zeit“ besagt doch deutlich, dass die Geschworenen zu jeder von dem Bürgermeister angegebenen Zeit Nachbarding halten sollten.

Eine Einberufung der Gemeinde zu den ungebotenen Nachbargedingen wird kaum erfolgt sein, da ja die Tage für dieses Gericht schon im voraus bestimmt waren. Wie wir aber soeben sahen, sollte der Oberdollendorfer Bürgermeister die Geschworenen zu beiden Arten von Gedingen bescheiden lassen. Jedenfalls wird es auch sonst Aufgabe des Gemeindevorstehers gewesen sein, die Gemeinde zu gebotenen Dingen berufen zu lassen.

Das Nachbargeding wurde immer an ganz bestimmten Plätzen abgehalten; oft bevorzugte man hierbei den an der Kirche gelegenen Kirchhof²⁾. Dieser Ort war auch bei anderen Gerichtssitzungen sehr beliebt³⁾. In Breisig wurde das Märkerding sogar „in der capellen“ abgehalten⁴⁾. Aber auch andere Orte wurden zu Dingstätten erwählt; die Dorflinde versammelte oft die Gemeindegensossen unter ihren schützenden Zweigen zum Nachbargeding⁵⁾. Die freien Höfe der Bürgerschaft Düsseldorf⁶⁾ endlich haben „by Goebels hoeve zo daele by der steinkuylen eyn buyrgedinge..“

In allen eben genannten Fällen wurde also das Nachbargeding im Freien abgehalten; in manchen Dörfern hatte

¹⁾ Beiträge IX S. 121.

²⁾ So in Niederdollendorf, s. Annalen 19 S. 287.

³⁾ So fand das Latengericht in Geyseren „vor der kirchen“ statt, siehe Annalen 24 S. 229; ebenso fand in Giesenkirchen das Land- und Hofding „by der muren des kirchhofs der kirspselkirchen“ statt. Vgl. Geschichte der Pfarreien der Erzdiocese Köln XXI S. 288.

⁴⁾ Zeitschr. 12 S. 189.

⁵⁾ Die Honnschaften Kehn und Pesch hatten ihre Malstätte unter einer Linde; s. Geschichte der Pfarreien der Erzdiocese Köln XXI S. 12. In Heerdt versammelten sich die Nachbarn „an der linden“, s. Annalen 25 S. 229 § 9. In Niederweiler hielten „scheffen und gemeind.. under der linden“ ein Landding ab, vgl. Grimm IV S. 739 § 10, jedenfalls fand hier auch das Nachbarding statt.

⁶⁾ Beiträge IV S. 97.

man aber auch eigene, zu dem Zweck erbaute Häuser, welche oft „Spielhäuser“ oder „Spielhöfe“, „theatrum villae“ hiessen¹⁾. Auch zur Abhaltung von Hofdingen bestanden manchmal derartige Häuser²⁾.

Über die Tageszeit, zu welcher das Nachbargeding abgehalten werden sollte, habe ich nur eine kurze Angabe finden können, obschon für gewöhnlich bei Weistümern in diesem Punkte reichhaltigere Angaben gemacht werden³⁾. Von einem Nachbargeding finden wir hierüber nur in Niederdollendorf die Angabe, dass es „umbtrint 2 uhren nachmittag“ begann⁴⁾. Wann es aufhörte, erfahren wir leider nicht. Die Mossblecher Hofesrolle sagt über den Endpunkt des Hofdinges, es soll nicht länger dauern, „alslang der richter dann die sonne hat⁵⁾“.

Den Vorsitz im Nachbarding führte der Gemeindevorsteher. Ausdrücklich bestimmt das Holzlarer Weistum⁶⁾ von 1646: „Item der burgemeister soll auch das baurrecht anfangen“ . . . In dem Weistum der Bauerschaft Fischenich wird verlangt, dass, wenn einer beim Burgeding zu spät kommt, er nicht „in den rath gehen soll, [er] habe dan von dem baurmeister zu vorn urlaub geheischen“ . . .⁷⁾. Diese Erlaubnis konnte der Bauermeister aber doch nur geben, wenn er Vorsitzender des Burdings war. In dem Oberdollendorfer Weistum von 1540⁸⁾ heisst es ferner: „hat Lentz Mentis das gericht besessen als ein richter und bürgermeister des kirspels Oberdollendorf“. Auch in dem Bericht über das Niederdollendorfer Nachbarding⁹⁾ lässt es sich zwischen den Zeilen herauslesen, dass der dortige Bürgermeister den Vorsitz im Nachbargeding geführt habe. Er zählte nicht zu den Geschworenen und war auch nicht Vorsprecher des Gemeindegremiums, der er doch seiner ganzen Stellung nach hätte sein müssen, wenn er eben nicht den Vorsitz geführt hätte.

¹⁾ Vgl. Gesch. der Pfarreien der Erzdiözese Köln XXI S. 288, ferner Aus dem Viersener Bannbuch S. 39 und Archiv I S. 280.

²⁾ Archiv VII S. 277.

³⁾ Vgl. Archiv VII S. 319 und Zeitschr. IX S. 43.

⁴⁾ Annalen 19 S. 287. ⁵⁾ Zeitschr. IX S. 43. ⁶⁾ Annalen 25 S. 241.

⁷⁾ Annalen 11 S. 123. ⁸⁾ Beiträge IX S. 114. ⁹⁾ Annalen 19 S. 287.

Bei der Hegung des Nachbargedinges mussten natürlich gewisse althergebrachte Formalitäten eingehalten werden. Das Geding wurde feierlichst eröffnet. In Niederdollendorf¹⁾ wird auf dem Nachbargeding von 1696 „in des landfürsten namen das geding beheget, bann und friden geboten.“ es herrschte dann der Dingfriede. Diese Eröffnungsformalität werden wir gewiss für allgemein gebräuchlich ansehen dürfen, wenn sie auch nur hier ausdrücklich bezeugt ist. Mit dem Gebieten des Dingfriedens hatte das Nachbargeding begonnen, wer dann zu spät kam, durfte nach Angabe des Fischenicher Weistums „nit in den rat gehen“, wenn er sich nicht zuvor die Erlaubnis des Vorsitzenden eingeholt hatte. Wo, wie in Niederdollendorf, ein engerer Gemeindeausschuss in Gestalt eines Geschworenenkollegiums vorhanden war, da sass derselbe an einem Tisch, während die übrige Gemeinde rings herum stand²⁾. Wie es in dieser Beziehung an denjenigen Nachbargedingen gehalten wurde, an welchen uns keine Geschworenen bezeugt sind, kann ich nicht feststellen. Während des Gedinges sollte sich ein jeder „still und zeuchtig“ verhalten, damit die Verhandlungen nicht gestört wurden; wer sich dagegen verging, zahlte Busse³⁾. In dem Oberkasseler Hofgeding sollte keiner mit seinem Stuhl rücken oder sich ohne Erlaubnis von seinem Platze erheben⁴⁾; Vorschriften, die auch gewiss bei Nachbargedingen eingehalten wurden.

Für die Formen der Verhandlung ist massgebend, dass man sich oft, wie in Holzlar⁵⁾ und Niederdollendorf⁶⁾, der Vorsprecher bediente. Es trug nicht jeder Nachbar sein Anliegen mündlich dem Nachbargeding vor, sondern er that das durch die Vermittlung eines Vorsprechers⁷⁾. Der Grund dafür, dass der Nachbar sich eines Vorsprechers bediente, mag darin liegen, dass gewisse Fragen nur in bestimmten Formeln gestellt werden durften, die nicht

¹⁾ Annalen 11 S. 123. ²⁾ Annalen 19 S. 288. ³⁾ Annalen 11 S. 123.

⁴⁾ Archiv VII S. 319. ⁵⁾ Annalen 25 S. 241 § 49. ⁶⁾ Annalen 19 S. 288.

⁷⁾ Vorsprecher gab es auch in den Dorfgerichten der Dörfer im Oberamte Heilbronn; vgl. Würtb. Jahrbücher für Statistik und Landeskunde, Jahrg. 1899, Heft I S. 40.

jedem geläufig waren¹⁾. Ob dieser Brauch aber durchgängig herrschend war, scheint mir nicht ganz zweifellos zu sein, denn in dem recht eingehenden Weistum über das Fische-nicher Burding wird eines Vorsprechers wenigstens mit keiner Silbe gedacht²⁾.

Das Majoritätsprinzip habe ich nur einmal erwähnt gefunden und zwar in dem Weistum von Mayschoss³⁾ im Jahre 1586. Das Majoritätsprinzip, ohne welches uns heute eine Ordnung in Gemeindeangelegenheiten undenkbar erscheint, war also noch im 16. Jahrhundert so wenig allgemein als notwendig anerkannt, dass man seine Gültigkeit in einem Paragraphen festzusetzen für nötig erachtete.

Nach Beendigung des Nachbargedings fand meist ein Gelage statt, auf welchem die Gerichtsbussen vertrunken wurden⁴⁾. Nach den unten citierten Fällen nahmen nur die Geschworenen an solchen Gelagen teil, doch scheint das allgemeine Brauch gewesen zu sein; denn eine landesherrliche Verordnung von 1743 verbietet das Zechen und Schmausen der Gemeindevorstände auf Kosten der Gemeinden bei Gelegenheit der Gemeindeversammlungen⁵⁾. Wir ersehen aus dem Datum dieser Verordnung zugleich, wie lange sich diese Sitte hatte erhalten können.

Derartige Nachbargedinge haben sich bis weit in das 18. Jahrhundert hinein erhalten; stammt doch sogar der Bericht über das Niederdollendorfer Nachbargeding, der fortwährend zur Ergänzung der vorliegenden Darstellung herangezogen wurde, aus dem Jahre 1696. Wenn wir annehmen müssen, dass mit dem landesherrlichen Erlass von 1773, nach welchem die in mehreren Orten noch üblichen Nachbarstrafen strengstens verboten werden⁶⁾, die Dorfgerichtsbarkeit völlig erloschen ist, so ist damit das Nachbarding einer seiner

¹⁾ Weitere Gründe hierfür giebt Planck in seinem „Gerichtsverfahren“ S. 194 an.

²⁾ Annalen 11 S. 123.

³⁾ Annalen 16 S. 81 § 37.

⁴⁾ Vgl. darüber das Weistum von Oberdollendorf (Beiträge IX S. 124 § 8), den Bericht über das Niederdollendorfer Nachbarding von 1696 (Annalen 19 S. 288) und die Ordnung der Weiherstrasse (Ennen II S. 218 § 52).

⁵⁾ Scotti I No. 1571.

⁶⁾ Scotti II No. 2095.

Hauptkompetenzen entkleidet. Betrachten wir die Dorfgerichtsbarkeit als einen integrierenden Bestandteil des Nachbargedings, und das werden wir nach dem oben¹⁾ Gesagten thun dürfen, so werden wir nach 1773 kaum noch von einem Nachbargeding sprechen können. Die auf dem Nachbarding erledigten stehenden Verwaltungsgeschäfte gingen vielleicht in die gewöhnliche Gemeindeversammlung über. Aber auch die Ausübung der Verwaltungskompetenzen durch die Gemeindeversammlung ging einem plötzlichen Ende entgegen; als im Jahre 1807 die französische Mairieverfassung in den Rheinlanden eingeführt wurde, hörte auch die Gemeindeversammlung in dem alten Sinne auf zu bestehen.

D. Die Gemeindemitgliedschaft.

Moritz Ritter spricht in seinem Aufsatz „Zur Geschichte deutscher Finanzverwaltung im 16. Jahrh.“ gelegentlich über die Verteilung des ländlichen Grundbesitzes innerhalb der Ortsgemeinde am Niederrhein und kommt zu dem Resultat, dass derselbe im Durchschnitt zu sehr kleinen Parzellen verteilt war, und dass es nur sehr wenige grössere Bauernhöfe in einer Ortsgemeinde gab²⁾. Wenn wir uns hierbei der in der Untersuchung über die Gemeindegeworenen gewonnenen Resultate erinnern, so werden wir bei den wenigen grösseren Bauernhöfen in der Gemeinde gewiss an die Geschworenen zu denken haben. Die Geschworenen lernten wir als eine, jedenfalls infolge ihres grösseren Landbesitzes bevorzugte Klasse unter allen anderen Dorfgenossen kennen. Wir stehen jetzt vor der Frage, ob alle anderen Gemeindegeworenen ausser den Geschworenen sich gleicher Rechte erfreuten, also ob etwa jeder erwachsene, männliche Dorfgenosse im Genuss der Gemeinderechte war. Wie Maurer im allgemeinen nachgewiesen hat, gehörte die Klasse der Knechte und Tagelöhner in der Ortsgemeinde nicht zu den vollberechtigten Dorfgenossen³⁾. Jedenfalls werden wir annehmen können

¹⁾ S. oben S. 266 f.

²⁾ Zeitschr. 20 S. 9 f.

³⁾ Dorfverfassung I S. 142 ff.

dass es sich im niederrheinischen Gebiet nicht anders verhalten hat; eine leise Andeutung hierfür bietet vielleicht das Mayschossener Weistum¹⁾. Hier wird gesagt, dass alle gedungenen, gemeinen Knechte in Straffällen den Nachbarn zu büßen haben; vielleicht dürfen wir hieraus entnehmen, dass man die Knechte nicht zu den Nachbarn zählte, ein Zwang zu diesem Schlusse liegt jedoch nicht vor. Danach hätten wir wohl die Klassen der bevorrechtigten Geschworenen und der unberechtigten Knechte in unserer Ortsgemeinde zu unterscheiden. Damit ist aber die Zahl der Gemeindegengenossen nicht erschöpft. Das Weistum von Holzlar spricht von den „14 geburen“ und den „anderen sämmtlichen nachbaren²⁾“. Wer gehörte nun ausser den Geburen hier noch zu den Nachbarn? § 47 desselben Weistums bestimmt: „wan sich ein einheimischer oder auswendiger in der nachbarschaft zu haus setzet, der soll den nachbaren vor eine erketenuss geben 2 gulten Cöllnisch“. Wenn sich also ein Einheimischer zu „haus setzet“, d. h. ein selbständiges Hauswesen begründet, wird er nach Hinterlegung einer gewissen Gebühr zum Nachbar. Hier war die Möglichkeit, Nachbar zu werden, an die Bedingung des Besitzes eines eigenen Hauses geknüpft. In Paffrath³⁾ berechnete ebenfalls der Besitz eines eigenen Hauses zur Geltendmachung der Nachbarrechte. Wenn wir in den niederrheinischen Urkunden und Weistümern dem Worte „hausmann“ begegnen, welches den Bauer im Gegensatz zum Ritter und zum Kötter bezeichnet⁴⁾, so scheint mir dasselbe auf gleichartige Verhältnisse hinzudeuten. Der „hausmann“, d. h. der Inhaber eines eigenen Hauses, ist wohl überall der vollberechtigte Nachbar gewesen. Wie klein der Landbesitz solcher Hausleute manchmal war, zeigt uns eine Stelle im Weistum von Oberdollendorf⁵⁾: „gibt ein jeder hausmann auch den schützen im ärn eine garb, welcher einen morgen zu schneiden hat“. Ebenso klein konnte der Landbesitz der Hausleute in Oberkassel sein⁶⁾.

¹⁾ Annalen 16 S. 81 § 38. ²⁾ Annalen 25 S. 241. ³⁾ Archiv VII S. 300.

⁴⁾ Ldstd. Verf. III, 1 S. 17. ⁵⁾ Beiträge IX S. 115. ⁶⁾ Grimm V S. 336.

lahrbuch XV.

Endlich werden in manchen Weistümern noch die Kötter erwähnt. Unter Kötter versteht man meistens diejenigen Besitzer, die keinen Ackerbesitz auf der Flur, sondern nur nahe am Dorfe und zwischen den Gewannen oder überhaupt nur Haus- und Feldgärten hatten, und denen kein oder ein geringer Anteil an der Allmende zustand; man erklärt sie als Ungenossen, Ungeimeinder¹⁾. Ein zwingender Beweis für die Richtigkeit dieser Definition lässt sich jedoch für unser Gebiet nicht erbringen. Wenn Weinsberg in seinen Erinnerungen erzählt²⁾, es sei in Dornmagen Brauch, „wer kein eigen lant hat, der muss die kottersmarck zu schatz geben“, so scheint er damit die Kötter zu den landlosen Personen zu rechnen. Jedoch ist hier das Wort „lant“ wohl im technischen Sinne zu verstehen, etwa im Gegensatz zu Gartenstücken. Überall waren die Kötter auch nicht landlos, das zeigt uns eine Urkunde vom Jahre 1540³⁾, in der es heisst: „Item die kotter lanx den broich waenen zu Benrath und zu Weesten, haven under ziden pert und under ziden haven si gein perd“. Wenn ein Kötter sich sogar zeitweise ein Pferd halten konnte, dann muss er auch einen relativ grossen Landbesitz gehabt haben, jedenfalls entschieden einen grösseren wie manche Hausleute in Oberdollendorf oder Oberkassel, deren Besitz wir ja eben kennen lernten. Auch giebt es nachweislich in unserem Gebiet gemeine Nachbarn, die keine Pferde haben und doch nicht Kötter sind, und zwar in Muggenhausen; hier werden nämlich neben den gespannlosen Nachbarn Kötter genannt, die mit einer Kopfsteuer belegt sind⁴⁾. Die Kopfsteuer deutet nun wiederum auf die Landlosigkeit hin, und wir werden wohl annehmen dürfen, dass der Kötter in der Regel keinen in der Feldflur gelegenen Acker besass, dass er nur im Ausnahmefall soviel Land bewirtschaftete, auf dem er zeitweilig ein Pferd halten konnte.

¹⁾ Ldstd. Verf. III, 1 S. 21; s. auch dort die Litteraturangaben.

²⁾ Buch Weinsberg I S. 153.

³⁾ Ldstd. Verf. III S. 261.

⁴⁾ Grimm IV S. 768 § 13 ff.

In den sonstigen mir bekannten Weistümern, welche die Kötter erwähnen, werden fast ausnahmslos nur deren Rechte in der Allmende festgestellt¹⁾).

Wir können aus den citierten Quellen ersehen, dass die Kötter im Gegensatz zu den Erben eine sehr beschränkte Allmendenutzung hatten. Immerhin muss es fraglich bleiben, ob wir diese Stellung der Kötter in der Markgemeinde ohne weiteres für ihre Stellung in der Ortsgemeinde verwerten dürfen. In den Weistümern, welche von einem Nachbarding sprechen, habe ich die Kötter mit keiner Silbe erwähnt gefunden, es handelte sich dort nur um die Geschworenen und die Nachbarn. Man kann hieraus vielleicht schliessen, dass die Kötter ebensowenig etwas auf dem Nachbarding zu schaffen hatten wie auf dem Holzding der Markgenossen, wo sie ebenfalls fehlen. Da muss es nun auffallen, dass die Kötter in Paffrath das Recht haben, einen Schöffen für das dortige Hofgeding zu setzen, während die 6 übrigen Schöffen von einem Hof oder mehreren Höfen zugleich gesetzt werden²⁾. Ferner sind die Kötter hier verpflichtet, bei einer Strafe von „6 penningen“ auf jedem ungebotenen Hofding zu erscheinen; die Lehnleute zahlen eine höhere Strafe, wenn sie ausbleiben. Auch sollen die Kötter auf dem Geding „ir wort selver doin und neimantz um loin“. Es werden die Kötter hier zwar immer zu ihrem Nachteil von den Lehnleuten unterschieden, im wesentlichen jedoch haben sie denselben rechtlichen Standpunkt. Aus dem ganzen scheint mir eine traditionelle Herabsetzung ihrer Stellung gegenüber der der Lehnleute hervorzuleuchten. Dasselbe sagt uns eine Stelle aus dem Hofrecht von Lüttingen³⁾. Die Hufenbesitzer haben hier das Vorrecht der Urteilsfindung im Hofgericht zu Lüttingen den Köttern voraus, im übrigen aber stehen sich beide Klassen rechtlich gleich. Die Möglichkeit wird wohl kaum bestritten

¹⁾ Vgl. die Weistümer von Barmen (Archiv VII S. 280), von Elberfeld (Zeitschr. 9 S. 59 § 9), von Flamersheim (Archiv III S. 199) und von Leichlingen (Archiv VII S. 287).

²⁾ Archiv VII S. 298.

³⁾ Archiv I S. 203 § X 3.

werden, dass die Kötter in der Ortsgemeinde eine ähnliche Stellung einnahmen, wie in den beiden letzten Fällen in der Hofgemeinde¹⁾.

Wir könnten demnach vielleicht 4 Klassen von Gemeindegossen unterscheiden: 1) die Geschworenen, 2) die Hausleute, 3) die Kötter und 4) die gedingten Knechte = Gesinde. Diese 4 Klassen lassen sich wiederum zu 2 Abteilungen kombinieren: a) die Geschworenen und die Hausleute, zusammen die gemeinen Nachbarn genannt, sind die eigentlichen Träger der Kompetenzen der Ortsgemeinde, sie allein sind im Besitze der vollen Gemeindegliedschaft; b) die Kötter und das Dorfgesinde, sie repräsentieren nur die regierten Klassen, und wir können ihnen eigentlich ein Recht an der Gemeindegliedschaft nicht zusprechen.

Das Recht der Gemeindegliedschaft war nicht gerade durchaus ein Annex eines bestimmten Besitzes, etwa eines Hauses oder einer Hufe; wenn in Holzlar ein Nachbar ein schweres Verbrechen beging, so wurde er „von den nachbarn ausgeschlossen“, bis er die schwere That gesühnt und wieder „geleyt erlangt“ hatte²⁾. Den Besitz konnten die Nachbarn dem Verbrecher nicht nehmen, er behielt ihn also, er verlor aber alle mit diesem Besitze verknüpften Gemeinschaftsrechte. Dieser Verlust der Gemeindegliedschaft konnte auch noch unter anderen Umständen eintreten, wenn nämlich der Gemeindegosse den Beschlüssen der Bauerschaft andauernd ungehorsam war, besonders wenn er die Bussen nicht zahlen wollte³⁾; ebenso wenn er sich weigerte, ihm übertragene Gemeindegämter zu übernehmen⁴⁾.

Ebensowenig erwarb ein Dorfgenosse eo ipso die Mitgliedschaft, wenn er sein eigenes Haus hatte. Wir

¹⁾ In dem benachbarten Gebiet Niedersachsens nahmen die Kötter eine ganz andere Stellung ein, hier waren sie vollberechtigte Gemeindeglieder. Vgl. W. Wittig: Die Grundherrschaft in Nordwestdeutschland S. 98. Die Stellung der Kötter in unserem Gebiet wird sich vielleicht mit der der Brinksitzer in Niedersachsen decken. Ueber die Brinksitzer s. a. a. O. S. 101 ff.

²⁾ Annalen 25 S. 247 § 54.

³⁾ Ennen II S. 214 § 37, 38, 48 u. a.

⁴⁾ A. a. O. S. 215 § 36.

lernten einen solchen Fall in Holzlar bereits oben kennen¹⁾. Wenn etwa der Sohn eines Bauern den Hof seines Vaters übernahm, so wurde ihm erst nach Erlegung einer bestimmten Gebühr die Mitgliedschaft zugestanden. Eine noch weit höhere Summe aber musste der Fremde bezahlen, der sich etwa durch Kauf in dem Dorfe ansässig machen wollte²⁾. Diese Summe war der sog. Einzug. Dieser Brauch bestand aber nicht überall in der älteren Zeit. Maurer³⁾ meint, er wäre erst ein Produkt des späteren Mittelalters. Für Maurers Ansicht lässt sich ein Beispiel aus unserem Gebiet anführen. Im Jahre 1739 fassen die Kirchspielsleute zu Oberdollendorf den Beschluss, ein Bürgergeld von zuziehenden Fremden zu erheben⁴⁾. Vor 1739 bestand demnach diese Einrichtung in Oberdollendorf noch nicht. Auch das Paffrather Weistum⁵⁾ von 1454 kennt sie offenbar nicht; denn hier war der blosse Erwerb eines eigenen Hauses oder Grundstückes identisch mit dem Erwerb der Gemeindemitgliedschaft. Ganz analog liegen die Verhältnisse in der städtischen Ortsgemeinde. Auch hier war zuerst der Grundbesitz Voraussetzung für die Gemeindemitgliedschaft, erst später wurde das sog. Bürgergeld von zuziehenden Fremden erhoben⁶⁾. Im Jahre 1810 spricht eine landesherrliche Verordnung den Gemeinden die Befugnis ab, ein Bürger-, Nachbarschafts- oder Einzugsgeld bei Niederlassungen in ihrem Bezirke zu erheben⁷⁾.

¹⁾ S. oben S. 273.

²⁾ Annalen 25 S. 246 § 53.

³⁾ Dorfverfassung I S. 177.

⁴⁾ Beiträge IX S. 113.

⁵⁾ Archiv VII S. 300.

⁶⁾ G. v. Below: Artikel „Bürgerrecht“, im Handwörterbuch der Staatswissenschaften. Vgl. auch zu dieser Frage die eingehenderen Aufnahmestimmungen in den Dörfern des Oberamts Heilbronn; Württ. Jahrb. für Statistik und Landeskunde, Jahrg. 1899, Heft I S. 34 ff.

⁷⁾ Scotti III No. 1383.



Die Universität Duisburg unter französischer Verwaltung (1806—1813).

Ein Beitrag zur Geschichte des Grossherzogtums Berg¹⁾.

Von Dr. P. Eschbach.

I.

Die letzten Jahre der preussischen Verwaltung.

ohne schwere Bedenken erfüllte Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg den Wunsch der cleve-märkischen Landstände, indem er im Jahre 1654 sich entschloss, für die westlichen Gebiete seines Staates eine Universität in Duisburg zu gründen²⁾. Er führte zwar damit einen Plan aus, den ein Jahrhundert zuvor bereits Herzog Wilhelm III. (V.) gefasst, aber nicht ausgeführt hatte³⁾; doch die Verhältnisse, unter denen die Schöpfung des Grossen Kurfürsten ins Leben trat, waren grundverschieden von denjenigen, welche dem Plane des clevischen Herzogs zu Grunde lagen.

Was Herzog Wilhelm III. (V.) bewog, gerade Duisburg zum Sitz einer Universität zu bestimmen, war weniger „das gesunde Klima und der fruchtbare Boden“ dieses Ortes, als

¹⁾ Die folgende Darstellung beruht im wesentlichen auf den in der Kgl. Bibliothek zu Bonn liegenden Akten der ehemaligen Universität Duisburg; zur Ergänzung dienen aus den Beständen des Kgl. Staatsarchives zu Düsseldorf einige Akten des Grossherzogtums Berg, Abteilung Cultus; der Kürze halber sind im folgenden die ersteren mit B. die letzteren mit D und der betreffenden Nummer bezeichnet.

²⁾ v. Mörner, Zeitschrift für preussische Geschichte (1868), Bd. 5, S. 544 ff.

³⁾ Lacomblet, Archiv für die Geschichte des Niederrheins (1866), Bd. 5, S. 70 ff.

die Gunst seiner Lage, die darauf beruhte, dass die Universität sich hier im Mittelpunkte seiner Länder befand und von anderen Hochschulen weit genug entfernt war, um nicht deren Konkurrenz befürchten zu müssen¹⁾. Diesen Vorzug hatte Duisburg zur Zeit des Grossen Kurfürsten nicht mehr. Seit der Teilung der jülich-clevischen Erbländer lag die Stadt nicht mehr in der Mitte des brandenburgischen Erbteiles, sondern an seiner südlichen Grenze. Andererseits war inzwischen in Westfalen und besonders in den Niederlanden eine Reihe von Hochschulen entstanden, die den Bezirk, aus dem der Duisburger Universität Studierende hätten zuströmen können, bedeutend einengen mussten: in Westfalen 1614 Paderborn, in den Niederlanden 1575 Leyden, 1585 Franeker, 1614 Gröningen, 1634 Utrecht, 1648 Harderwyk²⁾. Überdies war das Gebiet, für das die brandenburgische Universität gegründet wurde, an sich viel zu klein, als dass es ihr einen ausreichenden Besuch von Studierenden hätte sichern können³⁾. Auch der einseitig reformierte Charakter derselben konnte der Frequenz nicht günstig sein. Dazu kam, dass die schlechte Finanzlage des Staates dem Kurfürsten eine ausreichende Dotation der neuen Hochschule nicht ermöglichte. Schon der Mangel an Stipendien und Freitischen, für die eben keine Mittel vorhanden waren, brachte es mit sich, dass die Zahl der Studierenden in Duisburg nicht gross sein konnte; denn bei der Verarmung breiter Volksschichten seit dem dreissigjährigen Kriege war ein sehr bedeutender Teil der Studenten auf eine derartige Unterstützung angewiesen⁴⁾. Ein weiteres Hemmnis lag

¹⁾ In der Bulle vom 10. April 1562, durch die Papst Pius IV. die Errichtung der Universität genehmigt, heisst es, der Herzog wünsche dieselbe in Duisburg zu gründen, „quod in medietate dominiorum suorum consistit et salubritate aeris et fertilitate soli plurimum arridet ac locis universitatum studiorum generalium illarum partium non nimis vicinum est. (Lacomblet, Urkundenbuch IV No. 564). Die einzige Nachbar-Universität, die in Frage hätte kommen können, Köln, war damals in argen Verfall geraten. Fr. Paulsen, Geschichte des gelehrten Unterrichts (Leipzig 1885) S. 141 f.

²⁾ Im 18. Jahrhundert traten dann noch Münster (1773) und Bonn (1784) hinzu. Paulsen, S. 271, 179. 508 f.

³⁾ C. Bornhak, Geschichte der preussischen Universitätsverwaltung bis 1810 (Berlin 1900), S. 6.

⁴⁾ Bornhak, S. 26 und 71.

in der ungenügenden Ausstattung der Universität mit Lehrmitteln, besonders mit einer ordentlichen Bibliothek, der geringen Zahl von Professoren und der Kümmerlichkeit ihrer Gehälter. Die schlechte Besoldung, der kleine Zuhörerkreis und die Bedeutungslosigkeit der Universität mussten hervorragende Gelehrte abschrecken, einem Rufe nach Duisburg zu folgen. Der Mangel an namhaften Lehrern aber hielt natürlich wieder die Studierenden fern.

Aus diesen Gründen blieb die Frequenz der Duisburger Universität, selbst zur Zeit ihrer Blüte unter Friedrich dem Grossen, notwendigerweise immer sehr gering. Seit dem Jahre 1777, wo noch 105 Studierende vorhanden waren, ist die Zahl von 100 Zuhörern nicht wieder erreicht worden. Beim Tode des grossen Königs betrug sie nur noch 71; seitdem sank sie, namentlich durch die Folgen der französischen Revolution für die Rheinlande, bis zum Ende des Jahrhunderts von Jahr zu Jahr.

Seit der Besitzergreifung der linksrheinischen Gebiete durch die Franzosen und der völligen Umgestaltung ihrer kirchlichen und bürgerlichen Verfassung unter der französischen Republik war für Theologen und Juristen die Aussicht auf Anstellung im Kirchen- und Staatsdienst so gering und ungewiss geworden, dass hier fast Niemand sich mehr diesen Fächern zu widmen wagte und selbst auf der rechten Rheinseite viele durch die Unsicherheit aller Verhältnisse vom Studium abgeschreckt wurden. Am meisten litt die theologische Fakultät unter dieser Ungunst der Zeitumstände; die Zahl ihrer Zuhörer betrug im Jahre 1794 noch 21, im Jahre 1798 nur noch fünf. Aber auch in der philosophischen Fakultät, die von jeher die schwächste war, brachten damals wegen Mangels an Zuhörern zwei der drei Professoren kein Kolleg zustande. Dazu kam die anhaltende Teuerung, die in Duisburg, wie in den rechtsrheinischen Gegenden überhaupt, nicht zum wenigsten durch das starke Zuströmen der Emigranten herbeigeführt wurde¹⁾. Die Preise für die Wohnungen, an denen jetzt grosser Mangel herrschte, und

¹⁾ Über das Gedränge der Emigranten in Duisburg klagt schon 1792 Goethe, Campagne in Frankreich (Duisburg, Ende November).

für den Mittagstisch stiegen dermassen, dass manche Studierende gezwungen waren, die entfernteren, aber wohlfeileren Universitäten, wie Halle, vorzuziehen¹⁾.

Auch das ohnehin so kleine Vermögen der Universität erlitt durch die politischen Ereignisse jener Zeit empfindliche Einbussen. Durch die Abtretung des preussischen Gebietes auf der linken Rheinseite im Separatfrieden zu Basel (1795) gingen ihr zunächst mehrere, allerdings recht unsichere Einkünfte verloren²⁾; weiterhin aber hatte sie jetzt ansehnliche Kapitalien im Auslande stehen, von denen die Zinsen allmählich nicht mehr bezahlt wurden³⁾. Der Senat bemühte sich wiederholt, eine Entschädigung zu erlangen. So bat er 1802 die Regierung um Zuwendung der Bibliothek der an Preussen gefallenen Abtei Werden und des adeligen Klosters zu Düssern samt seinen Einkünften, falls dasselbe aufgehoben würde. Doch blieben alle Gesuche ohne Erfolg.

Schlimmer noch waren die Folgen, die den Professoren selbst aus der Aufhebung der Rheinzölle im Jahre 1803 zu erwachsen drohten. Die Haupteinnahme der Universität zur Bestreitung der Gehälter bildete eine Rente von 1200 Dukaten, die auf dem Rheinzoll von Ruhrort lastete. Seit August 1803 verweigerte die Zollkasse die Zahlung; denn die Zolldirektion erklärte sich auf Grund der neuen Bestimmung über die Rheinzoll-Revenüen nicht mehr dazu befugt. Die Regierung zu Münster wusste sich auf eine Beschwerde des Senats nicht anders zu helfen, als dass sie ihn am 29. Oktober zur Aufnahme eines zur Bezahlung der rückständigen Gehälter hinreichenden Kapitals ermächtigte⁴⁾.

¹⁾ Senatsberichte vom 12. April 1796, 27. Juli 1798 und 8. April 1799 (B. 252).

²⁾ Es waren eine Rente zu Griet (44 Goldgulden) und ein Teil der Revenüen von den jenseitigen Kanonikaten, etwa 400 Reichsthaler (B. 192).

³⁾ Auf der Stadt Cleve lasteten 2500, auf der Düffelschen Schau 1000, auf der Wasserbaukasse zu Cleve 1583 Rthlr. 20 Stbr. und ein anderes Kapital von 5555 Rthlr. 33 Stbr. 2 Hllr. (B. 192). Über das Ausbleiben der Zinsen berichtet ein Schreiben des Senates an Graf von Borcke vom 5. Februar 1810 (D. 821).

⁴⁾ Die Universität nahm zu diesem Zwecke am 9. November beim Kaufmann Tuckermann ein Kapital von 525 französ. Kronthalern gegen einen Wechselbrief zu 6 $\frac{0}{10}$ Zinsen auf.

Im November erfolgte abermals keine Zahlung aus der Zollkasse. Auf Ersuchen der Regierung wies aber nunmehr das General-Accise- und Zoll-Departement des General-Direktoriums die Zollkasse zur Entrichtung der ausstehenden Summe an die Universität an, so dass von April 1804 an die Zahlung wieder regelmässig erfolgte.

Die Stockungen in der Zahlung der Gehälter waren für die Professoren um so empfindlicher, als ihre sonstigen Einnahmen durch die Abnahme der Zahl der Studierenden sich immer mehr verringerten. Dass auch nach dem Eintritt friedlicher Zeiten die Frequenz der Universität noch weiter sank, hatte vor allem darin seinen Grund, dass seit 1801 nicht weniger als fünf Lehrstühle unbesetzt blieben. Der Jurist Schlegtendahl war am 1. Oktober 1801 gestorben; der Professor der Eloquenz und Geschichte Borheck war wegen seines skandalösen Lebens am 1. Januar 1802 seines Amtes enthoben worden; der Mathematiker und Physiker Merrem, zugleich Professor der Kameralwissenschaften, hatte im August 1804 einem Rufe nach Marburg Folge geleistet¹⁾; der Theologe Möller wurde Anfang 1805 nach Münster berufen; der Philosoph Plessing endlich starb am 8. Februar 1806²⁾. Jedesmal machte der Senat Vorschläge zur Besetzung der erledigten Lehrstühle; aber kein neuer Professor wurde ernannt. In der theologischen Fakultät lehrten nur noch Grimm und Krummacher (der letzte, 1800 nach Duisburg berufene Professor), in der juristischen Krafft und Bierdemann, in der medizinischen Günther und Carstanjen; die philosophische Fakultät war mit Plessing ausgestorben. Kein Wunder, dass es unter diesen Umständen im Jahre 1805 nur noch 21 Zuhörer, 5 Theologen und 16 Mediziner gab³⁾. Manche Vorlesungen mussten wegen Mangels an Zuhörern

¹⁾ Goethe besuchte den geschätzten Naturforscher auf seiner Durchreise durch Duisburg Ende November 1792 (Goethe, Campagne in Frankreich).

²⁾ Plessing, geboren 1753 zu Belleben, ist der jugendliche Selbstquäler in Goethes „Harzreise im Winter“. Der Dichter hatte ihn 1777 in Wernigerode kennen gelernt; er suchte auch diesen Gelehrten bei seiner Anwesenheit in Duisburg auf und giebt von ihm in der erwähnten Schrift eine interessante Charakteristik.

³⁾ B. 253.

ausfallen, besonders die juristischen; für manche anderen, namentlich für die dem Anfänger unentbehrlichen philosophischen, fehlten die Lehrer. Das Bestreben einzelner Professoren, ausser ihren eigenen Vorlesungen auch solche aus anderen Gebieten zu halten, für die keine Lehrkraft mehr vorhanden war, konnte nur zu wissenschaftlicher Verflachung führen. Das geringe Gehalt zwang eben zu dem Versuche, möglichst viel Honorar herauszuschlagen¹⁾. Da so die wenigen Professoren das Lehramt ihrer früheren Kollegen zum Teil mit versahen, war es ein gerechter Wunsch, wenn sie um Zuwendung der für die erledigten Lehrstellen bestimmten Gehälter baten. Die Regierung erfüllte ihn, indem sie am 9. März 1806 verfügte, dass jene Gehälter, vom 1. August 1805 an gerechnet, unter den vorhandenen Professoren in monatlichen Raten zu gleichen Teilen zur Verteilung gelangen sollten²⁾.

Die Haltung der preussischen Unterrichtsverwaltung aber, die jede Wiederbesetzung der verwaisten Lehrstühle ablehnte und damit die Universität geradezu auf den Austerbe-Etat setzte, findet ihre Erklärung in den Reformgedanken, welche durch die territorialen Erwerbungen des Jahres 1802 für das Hochschulwesen der westlichen Provinzen hervorgerufen wurden.

Mit den Entschädigungsländern, die Preussen 1802 für den Verlust seiner linksrheinischen Besitzungen erhielt, fielen ihm auch die bischöflichen Universitäten Münster und Paderborn zu. Der nunmehrige Zustand, dass in dem rheinisch-westfälischen Teile des Staates drei kaum lebensfähige Universitäten bestanden, eine protestantische und zwei katholische, war unhaltbar. Zu den Aufgaben, die der Freiherr vom Stein als Oberkammerpräsident von Münster und Kommissar für die Organisation der neuen Landesteile übernahm, gehörte auch eine durchgreifende Reform des öffent-

¹⁾ Eine Übersicht der Gehälter und Nebeneinkünfte der Duisburger Professoren aus dem Jahre 1806 giebt W. Hesse, Beiträge zur Geschichte der früheren Universität in Duisburg (Duisburg 1879), S. 98 f.

²⁾ B. 192. Dass diese Art der Gehaltsaufbesserung ein übliches Verfahren war, zeigt Bornhak S. 114.

lichen Unterrichtswesens¹⁾. Auf seinen Vorschlag fasste der Justizminister von Massow als Chef des geistlichen Departements die Gründung einer einzigen grossen, paritätischen Universität für die westlichen Provinzen ins Auge²⁾. Schon wegen seiner ungünstigen Lage an der äussersten Grenze dieser Gebiete konnte Duisburg hierbei nicht in Frage kommen. Vielmehr erschien Münster wegen seiner centralen Lage und der Bedeutungslosigkeit der benachbarten Universitäten am besten zur westfälischen Hochschule geeignet.

Während noch die Verhandlungen über diese Frage schwebten, war das Gerücht von einer bevorstehenden Aufhebung der Universität Duisburg bereits verbreitet. Es stand mit Recht zu befürchten, dass manche Studierende sich dadurch abhalten lassen würden, die Duisburger Hochschule zu besuchen. Rektor und Professoren baten daher am 4. November 1803 die Regierung zu Münster um die Ermächtigung, das ihrer Universität so nachteilige Gerücht in den Zeitungen öffentlich widerlegen zu dürfen. Die Regierung schlug indessen das Gesuch ab. Auch Minister von Massow versagte die Erlaubnis, da die Verlegung der Universität nach Münster noch einer näheren Prüfung bedürfe, versprach jedoch, die vom Senat hiergegen geäusserten Bedenken in Erwägung zu ziehen. Der Magistrat der Stadt Duisburg, der in Sorge um den Verlust der Hochschule eine Bittschrift an den König gerichtet hatte, erhielt am 9. März 1804 eine ähnliche Antwort³⁾.

Bald darauf fiel die Entscheidung, indem eine Kabinettsordre vom 12. April 1804 bestimmte, dass Münster als grosse Universität paritätischen Charakters organisiert und die Universität Duisburg aufgehoben werden solle⁴⁾.

Wiederum wandte sich jetzt die Duisburger Bürgerschaft an den König mit einer Bittschrift um Beibehaltung ihrer

¹⁾ R. Wilmans, Zur Geschichte der Universität Münster in den Jahren 1802–1818 (Zeitschr. für deutsche Kulturgeschichte, neue Folge, IV. Jahrgang (1875) S. 261 ff.

²⁾ Bornhak S. 193.

³⁾ B. 154a. 192. Vgl. Hesse S. 96.

⁴⁾ Bornhak S. 193.

Universität. Aber am 30. Juni wurde ihr bedeutet, „dass die Vereinigung der dortigen Universität mit der zu Münster höchst nötig und nützlich befunden worden, und dass, weil dagegen der Nebenvorteil, den die Stadt Duisburg davon gehabt, der überdem bei der jetzigen verfallenen Verfassung dieser Universität nicht von Bedeutung gewesen, gar nicht in Betracht kommen kann, dem Gesuche der Supplikanten um Beibehaltung dieses Lehrinstituts nicht zu willfahren sei“¹⁾.

Freiherr vom Stein war bereits am 15. Juni mit dem Entwurf eines Organisations- und Studienplanes für die neue Hochschule beauftragt worden. In seiner Denkschrift vom 22. Oktober empfahl er unter den nach Münster zu berufenden Professoren auch vier Lehrer der Duisburger Universität: Plessing für Geschichte der Philosophie, Möller für Ästhetik und Beredsamkeit, Krummacher für klassische Litteratur und Grimm für orientalische Sprachen²⁾.

Die Arbeiten der Kommission für die Organisation der westfälischen Hochschule zogen sich durch das ganze Jahr 1805 hin, ohne zum Abschluss zu gelangen. Am 5. Juli besichtigten Staatsminister von Angern und Kammerpräsident von Vincke die Bibliothek und den botanischen Garten zu Duisburg. Sie bezeugten beim Abschied den Professoren ihre besondere Zufriedenheit über die Einrichtung beider Institute und äusserten ihre Verwunderung, dass mit so kleinen Summen doch so viel ausgerichtet worden sei. Im September setzte sich ein anderes Mitglied der Kommission, Kriegsrat Maasen, wegen der Fonds und Kassenverhältnisse der Universität mit dem Senate in Verbindung. Am 18. Oktober nahm Minister von Massow sämtliche Universitätsgebäude in Augenschein. Er gab den Professoren die Zusicherung, er werde für die Verbesserung ihrer Lage sorgen³⁾; zugleich sprach er die Hoffnung aus, dass die neue Universität zu Münster mit Ostern ins Leben treten werde. Auf seine Anfrage, wer von den Professoren dorthin ver-

¹⁾ B. 154a. Eine nochmalige Vorstellung wurde am 21. Juli in gleicher Weise beantwortet.

²⁾ Wilmans, S. 265 ff., 273 f.

³⁾ B. 192.

setzt zu werden wünsche, meldeten sich nur Krummacher und Grimm¹⁾.

Der Plan geriet jedoch infolge der drohenden Verwicklung mit Frankreich gegen Ende des Jahres 1805 ins Stocken und musste nach der Katastrophe von Jena und Auerstädt aufgegeben werden. Aber die Idee einer grossen preussischen Universität für die westlichen Provinzen, einmal gefasst, lebte weiter und führte fünfzehn Jahre später, unter glücklicheren Verhältnissen, zur Gründung der rheinischen Hochschule²⁾.

II.

Unter der Regierung Joachim Murats (1806—1808).

Inzwischen hatte sich das Schicksal der Universität Duisburg in unerwarteter Weise gewendet. Im Vertrage von Schönbrunn (15. Dezember 1805) trat Preussen auch den rechtsrheinischen Teil des Herzogtums Cleve an Frankreich ab. Mit dem von Bayern erhaltenen Herzogtum Berg verband ihn Napoleon zu einem Staate, den er am 15. März 1806 seinem Schwager Joachim Murat übertrug³⁾. So schmerzlich für die Duisburger Hochschule die Losreissung vom preussischen Vaterlande auch sein musste, das Schicksal der Aufhebung war jetzt von ihr abgewendet; ja sie durfte als die einzige Universität in dem neu gebildeten Staate auf eine bessere Zukunft hoffen.

Am 24. März hielt Herzog Joachim unter dem Jubel der Bevölkerung seinen feierlichen Einzug in die Residenzstadt Düsseldorf⁴⁾. Schon am folgenden Tage begaben sich Rektor Grimm und Professor Krummacher als Deputierte der Universität dorthin, um dem neuen Landesherrn ihre Ehrfurcht zu bezeugen und ihm zugleich eine Bittschrift um Erhaltung und Verbesserung der Hochschule zu über-

¹⁾ A. W. Möller, Friedrich Adolph Krummacher und seine Freunde. Briefe und Lebensnachrichten, (Bremen 1849) Bd. 1, 66 f.

²⁾ Bornhak S. 194.

³⁾ Göcke R., Das Grossherzogtum Berg (1877) S. 3 ff.

⁴⁾ Über den begeisterten Empfang Murats in Düsseldorf vgl. jetzt auch A. Lumbroso, Correspondance de Joachim Murat (Turin 1899) I No. 139 und 141.

reichen. Der Herzog nahm die Bittschrift huldvoll entgegen; er vermied jedoch eine bindende Zusage, indem er erklärte, „er werde sich nach allem noch näher erkundigen und nach den Umständen für die Anstalt alles Mögliche thun; denn das Glück seiner Unterthanen sei auch sein Glück“¹⁾.

Bald darauf hatten die Professoren die Ehre, den Herzog am Sitze ihrer Universität selbst zu begrüßen. Auf seiner Rückreise von Wesel, dessen Befestigungswerke er besichtigt hatte, stieg Joachim am 6. April in Duisburg ab. Die Professoren bewillkommneten ihn in ihrer feierlichen Amtstracht und überreichten ihm die Privilegien und Scepter der Universität als Zeichen der Treue und des Gehorsams. Der Herzog gab die Insignien mit der huldreichsten Versicherung zurück, er werde für die Universität Sorge tragen; denn er sei überzeugt, dass von der Bildung und Erziehung der Jugend die Blüte und das Heil der Staaten abhängen. Diese Worte ihres Landesherrn, dessen majestätische Erscheinung ebenso wie seine ungezwungene Freundlichkeit auch hier einen tiefen Eindruck machten, erfüllten alle Zuhörer mit den schönsten Hoffnungen²⁾.

In der That hat Joachim Murat allen Ernstes den Plan erwogen, die dem Sterben nahe Universität Duisburg zu neuem Leben zu erwecken.

Unter den Fragen, über die der neue Landesherr noch im Laufe des Mai 1806 vom Minister des Innern Bericht forderte, erscheint auch die Reorganisation der Duisburger Hochschule; er verlangte Vorschläge über die Mittel, sie wieder zur Blüte zu bringen, über die dorthin zu berufenden Professoren und die ihnen zu bewilligenden Gehälter³⁾.

Graf von Borcke, der neu ernannte Staatsrat für Domänen und öffentlichen Unterricht, begab sich zu diesem Zwecke am 16. Mai nach Duisburg. In einer Senatssitzung vertheidigte er zunächst sämtliche Professoren auf die neue Regierung und forderte sie sodann auf, ihm binnen drei Tagen einen Plan zur künftigen Gestaltung der Universität

¹⁾ B. 192.

²⁾ B. 192 und besonders 260 (Festrede Krummachers zum 30. März 1807).

³⁾ D. 834a.

einzureichen¹⁾. Er stellte die Errichtung einer Sternwarte, eines Gebäudes, einer Klinik, eines Naturalienkabinetts und die Erweiterung des botanischen Gartens in Aussicht. Der ihn begleitende Staatsrat von Rappard, der übrigens alles ins Lächerliche zog, rühmte später im vertraulichen Gespräch mit Krummacher den Finanzminister Agar als einen kenntnisreichen und aufrichtigen Mann, pries auch die Gutmütigkeit des Herzogs, der zu Agar ein unbegrenztes Vertrauen hege, hatte aber trotzdem nicht viel Hoffnung auf die Zukunft der Duisburger Hochschule²⁾.

Die Vorschläge des Senates zur Verbesserung der Universität, die dem Grafen von Borcke am 19. Mai übersandt wurden, dienten einem umfassenden Berichte zur Grundlage, den der Minister des Innern über das gesamte Unterrichtswesen in Cleve und Berg verfasste³⁾. Wir gewinnen daraus ein Bild des damaligen Zustandes der Duisburger Universität. Vor allem wird der Mangel an den nötigen Lehrmitteln gerügt. Die kleine, kaum 6000 Bände zählende Bibliothek enthalte meist veraltete und wenig brauchbare Werke, da der geringe Fonds von 53 Rthlr. 59 Stbr. 3 Hlr. die Anschaffung der notwendigsten Bücher nicht gestatte; ein Naturalien- und Modellkabinett fehle, der physikalische und chemische Apparat genüge nicht; das Laboratorium und anatomische Theater seien zu klein und in schlechtem Zustande; der botanische Garten bedürfe der Vergrößerung, die sich durch Abbruch einiger zur Universität gehöriger, ohnehin baufälliger Gebäude ermöglichen lasse; die Sternwarte auf dem Turm der Salvatorkirche sei ganz verwahrlost⁴⁾; die Gebäude, besonders die Auditorien.

¹⁾ B. 192. Der Eid lautete: „Wir, die Mitglieder des akademischen Senats zu Duisburg, schwören Sr. Kaiserlichen Hoheit Prinzen und Grossadmiral von Frankreich, regierendem Herzog zu Cleve und Berg als dem gnädigsten Landesfürsten und Herrn und der Konstitution Treue und Gehorsam“.

²⁾ Brief Krummachers vom 1. Juni 1806 (bei Möller Bd. 1, S. 85 f.).

³⁾ D. 825: Rapport sur les moyens de faire fleurir l'université de Duisburg et sur les secours, dont les instituts d'instruction publique existants ou qu'il conviendrait d'établir dans les duchés de Clèves et Berg, pourraient avoir besoin.

⁴⁾ Über diese Sternwarte s. H. Averdunk, Geschichte der Stadt Duisburg (1894) S. 164.

entsprächen nicht der Würde einer Akademie, seien schlecht und zum Teil ganz verfallen; es empfehle sich, diese Baracken sämtlich niederzureissen und an ihrer Stelle einen einzigen grossen Neubau aufzuführen, wozu sich das bisherige, nur von der Äbtissin und zwei Schwestern bewohnte Kloster zu Düssern eigne¹⁾. Statt der früheren Zahl von zwölf Professoren gebe es nur noch sechs, so dass manche notwendigen Vorlesungen nicht gehalten werden könnten; ihre Gehälter seien unzulänglich. Der Bericht schlägt deshalb die Ernennung von 19 ordentlichen Professoren vor: 5 für die theologische Fakultät, die fortan alle christlichen Bekenntnisse umfassen müsse, 4 für die juristische, 4 für die medizinische und 6 für die philosophische; ausserdem solle für jede Fakultät ein ausserordentlicher Professor berufen werden. Das Einkommen der ordentlichen Professoren solle an Gehalt 600 Rthlr., an Wohnungsgeld 100 und an Gebühren für Anwesenheit bei der Rechnungslegung 3, zusammen also 703, das Gehalt der ausserordentlichen Professoren 100 Rthlr. betragen; daneben sollten sie die bisherigen Emolumente weiterbeziehen. Gegenüber den jährlichen Einkünften der Universität von 6521 Rthlr. 7 Stbr. wurden die Kosten auf 13675 Rthlr. 18 Stbr. veranschlagt, so dass ein Zuschuss von 7154 Rthlr. 41 Stbr. erforderlich wäre. Der neuen Universität, für die dem Landesherrn der Name „Joachims - Universität“ vorgeschlagen wurde, sollten die juristische Fakultät zu Düsseldorf und das akademische Gymnasium zu Emmerich einverleibt werden.

In Duisburg sah man begreiflicherweise mit grösster Spannung der Entscheidung über die gemachten Vorschläge entgegen. Aber man wartete von Monat zu Monat vergeblich. Allmählich sanken die allzu stolzen Hoffnungen, denen man sich anfangs hingeeben hatte²⁾. Was man schon längst befürchtet, traf ein: am 17. August 1806 wurde

¹⁾ Das Kloster wurde durch Dekret Joachims vom 5. August 1806 aufgehoben (Averdunk S. 131).

²⁾ Krummacher schrieb schon am 1. Juni 1806 an seinen Schwager Möller: „Dass aus dem hiesigen Wesen wohl nichts werden wird, sehen wir allesamt nur zu deutlich ein. Es fing neulich gewaltig an zu rumoren. Aber das Rumoren ist auch bei dem Franzosenvolk alles“. (Möller Bd. 1, S. 85).

dem Senate der Beschluss der Regierung eröffnet, die Duisburger Hochschule aufzulösen und dafür eine neue, grosse Universität in der Residenzstadt Düsseldorf zu gründen¹⁾.

Welche Gründe Joachim bewogen haben, den ursprünglichen Plan einer Reorganisation der Universität Duisburg fallen zu lassen, ist nicht mit Sicherheit zu sagen. Mochte auch Graf von Borcke seinen Einfluss zu ihren Gunsten geltend machen, er drang im Staatsrate nicht damit durch. In Duisburg glaubte man, einerseits habe die Stadt Düsseldorf aus Missgunst gegen die im Handel sie überflügelnde Nachbarstadt alles aufgeboten, die Universität für sich zu erhalten, andererseits hätten die altbergischen Beamten in ihrer Abneigung gegen ihre altclevischen Kollegen den Antrag von Borckes, die Universität in Duisburg, also im clevischen Teile des Grossherzogtums, zu belassen, hintertrieben, was ihnen um so leichter gelingen musste, als der an Stelle von Borckes als Generaldirektor des öffentlichen Unterrichts getretene Administrationsrat Hardung für die Verlegung der Universität nach Düsseldorf eintrat²⁾. Wir wissen nicht, inwieweit der Landesherr durch jene Kreise und Personen sich in seinem Entschlusse hat beeinflussen lassen. Ohne Zweifel aber werden ihn auch Erwägungen anderer Art bestimmt haben, nicht Duisburg sondern Düsseldorf zum Sitz der neuen grossherzoglichen Universität auszuersuchen. Das ungünstige Bild, das ihm aus dem Bericht seines Ministeriums von den Zuständen der Duisburger Hochschule entgegentrat, musste es ihm doch recht fraglich erscheinen lassen, ob hier der geeignete Boden für die neue Pflanzung vorhanden sei. Kam nicht bei der Dürftigkeit des Vorhandenen die geplante Reorganisation einer völligen Neuschöpfung gleich? Und musste sich nicht, wenn zugleich das gesamte Schulwesen des Landes eine neue Gestaltung erhalten sollte, dem französischen Grundsatz möglicher Centralisation der Verwaltung die Residenzstadt Düsseldorf, der Sitz der höchsten Behörden des Landes, ungleich mehr als Mittelpunkt des Unterrichts-

¹⁾ B. 192.

²⁾ Vgl. die in der Beilage I abgedruckte Denkschrift des akademischen Senats vom 30. März 1814.

wesens empfehlen? Es ist ferner höchst wahrscheinlich, dass in letzter Linie auch in dieser Frage der Wille Napoleons entschieden hat, an den der Grossherzog trotz seiner Souveränität in allen organisatorischen Angelegenheiten sich so ganz gebunden fühlte¹⁾.

Die Organisation des öffentlichen Unterrichts im Grossherzogtum beschäftigte den Staatsrat im Sommer 1806. Ein ausführlicher Entwurf beginnt mit der Versicherung, „es liege Joachim am Herzen, über seine Unterthanen und über alle, die daran teilnehmen wollten, die Wohlthaten der Pflege der Wissenschaft auszubreiten“. Zu diesem Zwecke wird die Errichtung einer Universität in Düsseldorf ohne konfessionellen Charakter bestimmt²⁾. Sie soll nach deutschem Vorbilde aus vier Fakultäten bestehen; die Zahl der ordentlichen Professoren wird auf neunzehn festgesetzt. Aus ihnen ernennt der Landesherr den Rektor; mit diesem bilden die vier Dekane den akademischen Senat. An Stelle der bisherigen bergischen Schulkommission führt fortan der dem Minister des Innern unterstehende Administrationsrat Hardung als Generaldirektor des öffentlichen Unterrichts die oberste Verwaltung des Schulwesens und demnach auch die Aufsicht über die Universität. Zu ihrer Dotation wird das gesamte Vermögen der Duisburger Hochschule, deren Schliessung mit Ende des Sommerhalbjahres erfolgt, verwendet, und da dies bei weitem nicht ausreicht, einstweilen der bergische Schulfonds zu Hülfe genommen. Auch die Duisburger Bibliothek wird mit der Düsseldorfer zusammen der neuen Universität überwiesen, ebenso der physikalische Apparat. Um ihr die nötige Frequenz zu sichern, werden die gegenwärtig auf fremden Universitäten studierenden Unterthanen gezwungen, zur Vollendung ihrer Studien nach Düsseldorf zurückzukehren, wird ferner zum Besuch einer fremden Universität der vorherige Nachweis eines dreijährigen Studiums in Düsseldorf gefordert und für die An-

¹⁾ Wie gross diese Abhängigkeit war, tritt aus dem von Lumbroso veröffentlichten Briefwechsel Joachim Murats jetzt klar hervor; leider ergibt sich für die vorliegende Frage nichts daraus.

²⁾ Vgl. J. Asbach, Die Napoleonische Universität in Düsseldorf (Wiss. Beilage zum Jahresbericht des Kgl. Gymnasiums zu Düsseldorf 1899) S. 3 f.

stellung im Civildienst den früheren Studierenden der Düsseldorfer Universität eine Bevorzugung vor den übrigen zugesichert. Alle Mitglieder der Universität genossen hinsichtlich ihrer Rechtsstellung die Privilegien der eximierten Klassen; aber die Universität bildet keinen besonderen Gerichtshof, vielmehr unterstehen ihre Mitglieder der Gerichtsbarkeit des Hofrates.

Das Projekt der „Joachims-Universität“ ist ein Versuch, die alte Verfassung der deutschen Hochschule in französischem Geiste umzugestalten. Ein Vergleich mit den Verhältnissen der Duisburger Universität lässt den Unterschied klar hervortreten. Die neue Hochschule soll zunächst keinen konfessionellen Charakter, wie die Duisburger, haben, vielmehr für alle Konfessionen bestimmt sein. Die freie Wahl des Rektors durch die Professoren hört auf; der Landesherr ernennt ihn. Der Senat besteht nicht mehr aus allen Professoren, sondern nur noch aus dem Rektor und den Dekanen. Die Angehörigen der Universität behalten zwar noch das Privilegium des eximierten Gerichtsstandes, aber eine akademische Gerichtsbarkeit giebt es nicht mehr.

Graf von Borcke bewies seine Fürsorge für die Professoren der Duisburger Universität, indem er sie in erster Linie für die Besetzung der Lehrstühle an der neuen Hochschule vorschlug, für Theologie Grimm und Krummacher, für Jurisprudenz Krafft und Bierdemann, für Medizin Günther und Carstanjen. Hierbei werden jene Gelehrten in folgender Weise charakterisiert: Grimm nehme durch seine philologischen Kenntnisse, einige theologische Werke und sein eindringendes Studium der orientalischen Sprachen einen vornehmen Platz unter den Gelehrten Deutschlands ein; Krummacher sei ein in Deutschland und auch in Frankreich hochgeachteter Gelehrter, seine „Parabeln“ hätten ihm einen glänzenden Namen verschafft, und sein Gedicht „Die Kinderwelt“ gelte für ein hervorragendes Werk¹⁾; Krafft habe tüchtige Kenntnisse im römischen wie im deutschen Recht; Bierdemann sei ein geschätzter Rechtsgelehrter, der sich einer ausgedehnten Praxis erfreue; Günther sei durch

¹⁾ Krummachers „Parabeln“ waren 1805 erschienen; die „Kinderwelt“, ein Gedicht in vier Gesängen, wurde 1806 veröffentlicht.

viele Werke bekannt und gelte für den geschicktesten Praktiker in Cleve und Berg; sein Ruf habe die Universität Duisburg aufrecht erhalten; denn alle dortigen Studenten gehörten, bis auf zwei Theologen, der medizinischen Fakultät an und seien nur um Günthers Vorlesungen willen nach Duisburg gekommen; er werde aber wahrscheinlich die Stätte seines Wirkens nicht verlassen wollen; Carstanjen, ein geborener Duisburger, sei ein geschickter Pharmakologe und Botaniker und genieße einen gewissen Ruhm; er sei taub, aber er besitze einen liebenswürdigen Charakter und sei stets der Liebling der Studierenden gewesen¹⁾.

Als Graf von Borcke am 17. August 1806 dem Rektor Grimm die beschlossene Aufhebung der Duisburger Universität und die beabsichtigte Berufung der dortigen Professoren nach Düsseldorf mitteilte, fragte er zugleich bei ihm an, ob alle dem Rufe folgen oder einige ihre Entlassung vorziehen würden. Der Senat verhielt sich in dieser Sache zunächst sehr zurückhaltend; er erwiderte, der Rektor möge die *privatim* an ihn ergangene Anfrage auch *privatim* beantworten²⁾.

Die Mehrzahl der Professoren war der Uebersiedelung nach Düsseldorf nicht abgeneigt; aber sie wollten sich erst dann erklären, wenn sie den Ruf wirklich erhalten und Einblick in die neuen Verhältnisse gewonnen hätten; die geplante Besoldung von 700 Rthlr. schien ihnen in dem teuern Düsseldorf, wo die Hausmiete allein nicht unter 250 bis 300 Rthlr. zu bestreiten sei, viel zu gering; sie fürchteten, sie würden sich dabei noch schlechter stehen, als jetzt in Duisburg³⁾.

Allein der Plan einer Düsseldorfer Universität, hastig entworfen und finanziell noch keineswegs gesichert, geriet bereits im September 1806 ins Stocken, als der Krieg zwischen Frankreich und Preussen auszubrechen drohte. Während man in Duisburg angesichts der angekündigten

¹⁾ D. 834a. Über Günther und Carstanjen Näheres bei Sudhoff in der Festschrift zur 70. Versammlung der deutschen Naturforscher und Ärzte (Düsseldorf 1898) S. 169 f.

²⁾ B. 102.

³⁾ D. 820: Brief Grimms an von Borcke, 1806 August 22.

Aufhebung der Universität bereits von der Neuwahl eines Rektors Abstand nahm, verfügte am 21. September der Minister, dass auf Befehl des Grossherzogs die Vorlesungen an der dortigen Hochschule bis auf weiteres fortzusetzen seien¹⁾. So blieb die Duisburger Universität wiederum vor dem Schicksal der Auflösung bewahrt.

Seit Murats Abreise zum Kriegsschauplatz ruhte der Gedanke einer neu zu gründenden Landesuniversität, um nach dem Ende des Krieges noch einmal in veränderter Gestalt aufzuleben. Durch Vertrag vom 21. Januar 1808 erweiterte Napoleon das Grossherzogtum Berg um einen grossen Teil der Preussen entrissenen Länder zwischen Rhein und Weser; es waren ausser den schon 1806 okkupierten ehemaligen Abteien Elten, Essen und Werden die Grafschaft Mark mit Lippstadt, der preussische Teil des Bistums Münster, die Grafschaften Tecklenburg und Lingen sowie Stadt und Grafschaft Dortmund²⁾. Nach dieser Ausdehnung seines Territoriums über Westfalen hin beschloss Murat, die neue Landesuniversität nunmehr in Münster zu errichten. Aus mehreren Gründen scheint er dieser Stadt den Vorzug vor Düsseldorf gegeben zu haben; Münster sollte zunächst für den Verlust der obersten Behörden, die seit seiner Vereinigung mit dem Grossherzogtum sämtlich ihren Sitz in Düsseldorf hatten, durch die Universität als Centrum des Unterrichtswesens einigermassen entschädigt werden; sodann eigneten sich mehrere dort vorhandene öffentliche Gebäude für die neue Hochschule; endlich erschien die Stadt wegen des billigeren, ruhigeren und sittenreineren Lebens für Studierende besser als Düsseldorf. Es ist bemerkenswert, dass Murat in schroffem Gegensatz zu dem uniformierenden, die deutsche Eigenart nicht beachtenden Prinzip Napoleons für die Organisation der neuen Universität die Weisung erteilte, dass sie sich nach dem Vorbilde der besten deutschen Universitäten richten solle³⁾. Doch auch dieser Plan wurde

¹⁾ B. 192.

²⁾ Göcke S. 15 f.

³⁾ Asbach, Der Zustand des bergischen Schulwesens im J. 1809 und die Napoleonische Universität in Düsseldorf (Annalen des histor. Vereins für den Niederrhein, Heft 69, S. 128 ff.).

zunichte, als Murat noch in demselben Jahre die Regierung des Grossherzogtums niederlegte, um den Thron des Königreichs Neapel zu besteigen.

Unter Murats Regierung zweimal, im Anfang und am Ende derselben, zur Aufhebung verurteilt, war die Duisburger Universität durch eine unerwartete Wendung in der politischen Lage dem schon unabwendbar scheinenden Verhängnis entronnen. Aber in dieser Zeit war ihr Siechtum soweit vorgeschritten, dass ihre fernere Lebensfähigkeit aufs schwerste bedroht war.

Trotz der Zunahme der Bevölkerung in dem wachsenden Grossherzogtum erfuhr die Universität keine Steigerung der Frequenz. Denn ein Zwang, sie zu besuchen, wie er bei der geplanten Joachims-Universität in Düsseldorf beabsichtigt war, wurde von der Regierung auf die studierende Jugend des Landes in keinerlei Weise ausgeübt. Man hatte eben kein Interesse an ihrem Fortbestande mehr, seitdem einmal ihre Aufhebung beschlossene Sache war. Ebensowenig wie in den letzten Jahren der preussischen Verwaltung dachte man deshalb an eine Wiederbesetzung der längst erledigten Lehrstühle. Ja, als Krummacher im Herbst 1807 seine Professur niederlegte, um die Predigerstelle in Kettwig zu übernehmen, die ihm und seiner zahlreichen Familie ein besseres Auskommen sicherte, war die theologische Fakultät nur noch durch Professor Grimm vertreten; die philosophische war ohne Professoren, die juristische ohne Hörer; nur die medizinische zeigte noch einige Lebenskraft.

Die Regierung versicherte freilich die Universität ihres lebhaften Interesses. In einer Festrede zum Geburtstag des Grossherzogs und seiner Gemahlin, sowie zur Erinnerung an den Tag ihres Regierungsantrittes hatte Krummacher am 30. März 1807 mit bitteren Klagen über den unverschuldeten Verfall der Hochschule nicht zurückgehalten, zugleich aber die Hoffnung ausgesprochen, dass der Landes Herr nach der Wiederkehr des Friedens seinem Versprechen gemäss sich ihrer annehmen werde¹⁾. Der Minister von Nesselrode beteuerte in einem Dankschreiben für die Zu-

¹⁾ B. 260.

sendung eines Abdruckes jener Rede, „er werde einen seiner angelegentlichsten Wünsche erfüllt sehen, wenn es ihm in ruhigen Zeiten gelingen sollte, diese hohe Schule auf eine solche Stufe von Höhe und Glanz zu bringen, dass sie den ersten Universitäten Deutschlands zur Seite gesetzt werden könnte, müsse sich aber bis zu diesem glücklichen Augenblicke damit begnügen, den Eifer der Professoren aufzufordern, um durch verdoppelte Anstrengung, soviel an ihnen sei, dem vorgesteckten Ziele entgegenzueilen“¹⁾. Auch bei der Approbation des Vorlesungsverzeichnisses für das folgende Wintersemester erklärte er, „gern möchte er bei dieser Gelegenheit dem Senate die nahe Aufrichtung der durch Unbilde der Zeit gesunkenen vaterländischen hohen Schule schon jetzt bestimmt ankündigen; indes möge man der huldreichen Entschliessung des Grossherzogs und mit ihr dem bessern Tage hoffnungsvoll entgegensehen“²⁾. Ein so wohlgesinnter Mann, wie Nesselrode, einer der besten Diener dieser französischen Fremdherrschaft, hat es gewiss aufrichtig mit dem Wohle der Duisburger Universität gemeint; aber sein Einfluss vermochte zu wenig gegenüber der Macht des Finanzministers Agar, der während der fast beständigen Abwesenheit des Grossherzogs als dessen Günstling und Vertrauensmann die eigentliche Regierung führte. Auch er sprach dem Senat am 3. Juni 1807 sein grosses Bedauern über den Rückgang der Universität aus; nur die militärischen Aufgaben hätten den Grossherzog gehindert, der Duisburger Hochschule einen neuen Glanz zu verleihen; „aber von dem Augenblicke an, wo der Friede den Fürsten wieder in die Mitte seiner Unterthanen zurückführe, würden sie ihn ohne Zweifel mit neuem Eifer an der Verwirklichung aller Pläne, die er für ihr Glück gefasst habe, arbeiten sehen“³⁾.

Wie wenig aufrichtig aber das Wohlwollen Agars war, zeigte die allen Grundsätzen des Rechtes und der Billigkeit widersprechende Behandlung, welche die Duisburger Universität während seiner Regierung erfuhr.

Bereits im Juli 1806 wurde gegen das alte, der Universität seit 1679 gewährte Privileg der Freiheit von Ein-

1) B. 225. 2) B. 252. 3) B. 225.

quartierung¹⁾ Professoren und Universitätsbeamte zur Einquartierungslast herangezogen. Eine Beschwerde des Senates wurde mit der Erklärung abgewiesen, dass unter den gegenwärtigen Umständen die Einquartierung als eine allgemeine Last zu betrachten sei, die von allen ohne Ausnahme mit gleichen Schultern getragen werden müsse; mithin könnten die Professoren ebensowenig als andere Eximierte davon ausgenommen werden; der Zusatz, doch geschehe dies unbeschadet ihrer Privilegien, klang fast wie Hohn. Ebenso wurde ein Gesuch des Senates vom 16. Juni 1807, die Söhne der Professoren gleich denen der Dikasterialräte von der Konskription zu befreien, mit der Begründung abgelehnt, man könne die Klassen der hiervon Eximierten nicht erweitern²⁾; selbst bei diesen sei vorausgesetzt, „dass die unter ihnen befindlichen zum Militärdienst Tauglichen von selbst dem Rufe der Pflicht und Ehre zu folgen und in die ruhmvolle Bahn der Vaterlandsverteidiger einzutreten bereit sein würden“. Der Senat beschloss nunmehr zur Wahrung der den Söhnen von Professoren von jeher gewährten Exemtion von der Militärdienstpflicht beim Grossherzog selbst vorstellig zu werden; ob diese Immediateingabe Erfolg gehabt hat, lässt sich billig bezweifeln³⁾.

Auch der städtische Magistrat glaubte in dieser Zeit auf die alte Rechtsstellung der Universität als einer besonderen Korporation keine Rücksicht mehr nehmen zu brauchen. Es war damals in Duisburg eine Bürgerwache eingerichtet worden, die unter Führung eines Bürgerkorporals bei Nacht im Rathause wachen und von Zeit zu Zeit die Strassen abpatrouillieren musste. Alle Bürger der Stadt waren zu diesem Wachtdienst verpflichtet; sie hatten ihn entweder persönlich oder durch einen Lohnwächter auf eigene Kosten zu leisten. Sie waren zu diesem Zwecke in Bürgercompag-

¹⁾ Hesse S. 65.

²⁾ Eximiert von der Konskription waren: 1. der landtagsfähige Adel und die Söhne hoher Beamten, 2. der geistliche Stand, 3. das landesherrliche Dienstpersonal, 4. die öffentlich geprüften und angestellten Schullehrer. (Instruktion zum Rekrutierungsgeschäft für das Herzogtum Berg vom 9. Juni 1807; D. Akten der Stadt Ratingen No. 2).

³⁾ B. 192.

nien eingeteilt, deren Capitains durch einen Sergeanten die nötige Mannschaft jedesmal zur Wache beorderten. Obwohl nun die Professoren und Beamten der Universität von jeher eine Korporation für sich bildeten und als solche dem Magistrat nicht unterstanden, Freiheit von allen Bürgerlasten genossen und daher auch nicht in die Bürgercompagnien eingegliedert waren, sollten trotzdem im Herbst 1807 nicht nur die Beamten, sondern sogar auch die Professoren zur Nachtwache herangezogen werden. Sie protestierten daher am 3. November beim Ministerium gegen diese „unerhörte Anmassung“ des Magistrates als eine grobe Verletzung ihrer Privilegien und eine schmäbliche Kränkung ihrer Würde und Amtsehre; man könne doch nicht verlangen, dass sie in der Nacht Wachtdienst thäten und am Tage Vorlesungen hielten; die Stellung von Lohnwächtern aber sei bei ihrem kümmerlichen Gehalte eine unbillige Zumutung. Ein ganzes Jahr lang zogen sich die Verhandlungen über diese interessante Frage hin; denn die behauptete Exemption der Universität als selbständiger Korporation gegenüber der Amtsgewalt des Magistrates rief natürlich den Widerspruch der Behörden hervor. Der geheime Krieges- und Landrat von Bughenhagen berief sich, indem er das Verfahren des Magistrates billigte, auf das preussische Landrecht¹⁾. Schliesslich entschied sich der Minister, ohne die Frage der Rechtsstellung der Universität als Korporation gegenüber dem Magistrat zu berühren, nur aus Gründen der Billigkeit für die Befreiung der Universitätsmitglieder vom Wachtdienste²⁾. Auch hier also wurde ein weiteres Privileg der Universität als solches nicht mehr anerkannt.

Weit empfindlicher aber, als diese Beeinträchtigung alter Rechte, war die Schädigung der Professoren hinsichtlich ihres Einkommens.

Die preussische Verwaltung hatte, wie wir sahen, am 9. März 1806 den Professoren eine Entschädigung für ihr

¹⁾ Nach dem Allg. Landrecht. Th. II Tit. VIII § 128 und 129 „gebührt dem Magistrat, als Vorsteher der Bürgerschaft, vermöge seines Amtes, die Ausübung der Stadtpolizei. Insoweit sind alle, auch die eximierten Einwohner der Stadt, seiner Direktion und Aufsicht unterworfen“.

²⁾ D. 829.

durch die abnehmende Zahl der Zuhörer vermindertes Einkommen zugebilligt. Die Auszahlung derselben war jedoch infolge der gleich darauf eingetretenen Regierungsveränderung unterblieben. Als die Professoren nun, durch die Not gedrängt, die Gehälter für die vakanten Lehrstellen eigenmächtig aus der Universitätskasse erhoben und unter sich verteilten, erklärte das Ministerium diese Erhebung für widerrechtlich und zog die Summe von 955 Rthlr. 15 Stbr. an den Gehältern ab. Es half ihnen nichts, dass die preussische Kriegs- und Domänenkammer zu Hamm am 1. Mai 1807 auf ihre Bitte die Rechtmässigkeit ihrer Entschädigungsansprüche bestätigte; alle ihre Vorstellungen wurden rundweg abgewiesen. Selbst die Gehälter enthielt man ihnen vor. Der Finanzminister Agar hatte am 28. April 1806 die Generalkasse angewiesen, keine Gelder ohne seine Ordre zu zahlen. So unterblieb während der nächsten Monate die Zahlung der Gehälter. Erst am 18. Juli wurde der Generalempfänger Hofrat von Bernuth in Wesel beauftragt, sie im Betrage von 300 Dukaten (= 950 Rthlr.) vierteljährlich im voraus auszuzahlen. Seit September stockte aber die Zahlung von neuem. Auf die Beschwerde der Professoren schrieb Nesselrode nach einer Besprechung mit Agar am 25. Oktober dem Senate, man beabsichtige keineswegs, die von der clevischen Domänenkasse beanspruchten 1200 Dukaten jährlicher Rente oder sonst das Mindeste dem Universitätsfonds zu entziehen; aber man verlange doch vorher Einsicht in die Universitätsrechnung für das Jahr 1805—6, „um sich zu überzeugen, ob die Zahlung jener Geldsumme an die Universitätskasse für jetzt dringend erforderlich sei; denn man vermute, es habe sich infolge der mehrjährigen Vakanz etatsmässiger Lehrstühle ein Bestand in der Kasse gebildet, woraus das nachgesuchte Gehaltsquartal vorerst bestritten werden könne; falls die Vermutung sich aber nicht bestätige, sei der Generalempfänger angewiesen, die Summe aus der Hauptkasse auszuzahlen¹⁾).

Schon hier also tritt, trotz der gegenteiligen Versicherung Nesselrodes, die Absicht der französischen Verwaltung deutlich genug hervor, der Universität den besten Teil ihrer

¹⁾ B. 192.

Einkünfte, eben jene Rente von 1200 Dukaten, zu nehmen. Bei der Bedeutung, die diese Einnahmequelle für den Bestand der Universität hatte, wollen wir einen Blick auf ihren Ursprung werfen¹⁾.

Der grosse Kurfürst hatte der Universität bei ihrer Gründung eine jährliche Rente von 1000 Thlr. verliehen, die er am 7. Oktober 1661 verdoppelte²⁾. Beide Summen waren auf den Zoll zu Ruhrort angewiesen und wurden aus der Landesrentekasse ausbezahlt. Der unzureichende Fonds wurde dadurch vermehrt, dass der clevische Statthalter Prinz Johann Moritz von Nassau und alle höheren Landesbeamten die Hälfte eines Jahresgehältes beischossen. Das so zusammengebrachte Kapital von 9445 Thlr., wovon die Zinsen 472 Thlr. betruhen, musste indessen bei der Finanznot des Kurfürsten schon im Jahre 1657 zur Bestreitung der Kosten aufgenommen werden, die Johann Moritz von Nassau als brandenburgischer Gesandter bei der Kaiserwahl in Frankfurt aufzuwenden hatte. Da der Kurfürst das Kapital nicht sogleich zurückgeben konnte, wies er die Zinsen desselben gleichfalls auf den Ruhrorter Zoll an. Aus diesem bezog die Universität also fortan eine Rente von 2472 Thlr. oder 1200 Dukaten (= 3300 Rthlr.). Unter der Regierung König Friedrich Wilhelms I. fanden Unterhandlungen über eine Ablösung dieser Rente statt; sie blieben aber ohne Ergebnis. Die Universität bekam die Rente unmittelbar aus der Zoll- und Licentkasse zu Ruhrort bezahlt; erst nach der Aufhebung der Rheinzölle durch den Reichsdeputations-Hauptschluss vom 25. Februar 1803 übernahm die Domänenkasse des Herzogtums Cleve die Bezahlung³⁾.

Die geforderte Universitätsrechnung wurde eingesandt; aber das Jahr verstrich, ohne dass ein Bescheid in der

¹⁾ Die Angaben bei Hesse S. 22 ff. und v. Möerner S. 552 über jene Rente geben keine Klarheit.

²⁾ Die Meinung v. Möerners S. 555 Anm. 21. der Kurfürst habe 1661 den Betrag von 1000 Thlr. nur für einmal geschenkt, ist irrig; in den Rechnungsakten der Universität wird die Summe als jährliche Rente aufgeführt, z. B. im J. 1770 (B. 71a).

³⁾ Senatsbericht vom 30. März 1808 an den Minister des Innern (D. 821).

Gehaltsfrage erfolgte. Dagegen wurde den Professoren gleich allen Beamten, die ein höheres Gehalt als 200 Rthlr. bezogen, vom 1. Januar 1807 ab zwei Prozent desselben zur Gründung einer Pensionskasse abgezogen¹⁾. Am 5. Februar entsandte schliesslich der Senat eine Deputation nach Düsseldorf; sie bestand aus den Professoren Grimm und Krummacher. Auf Verlangen Nesselrodes machten sie noch einmal eine schriftliche Eingabe; sie schilderten darin die drückende Lage der Professoren, denen nunmehr seit sechs Monaten kein Gehalt ausbezahlt sei, wiesen darauf hin, dass die monatliche Rente von 100 Dukaten nicht mehr in die Universitätskasse abgeliefert werde, und baten um Entrichtung des Rückstandes und künftige Anweisung zur Vorausbezahlung ihrer Gehälter. Nesselrode versprach das Seinige zu thun; die Auszahlung hange aber vom Finanzminister ab. Als die Deputierten sich hierauf zu Agar begaben, um auch ihm ihre traurige Lage vorzustellen, wollte dieser sie an Nesselrode verweisen. Da sie ihm erwidern konnten, der Minister des Innern erkenne die Rechtmässigkeit ihrer Bitte an und die Erfüllung hange nur von ihm ab, erklärte Agar mit scheinbarer Hochherzigkeit, er habe noch nie eine Anweisung seines Kollegen zurückgewiesen²⁾. „Viel schöne Worte und Versprechungen“, urteilte Krummacher, „die aber schwerlich in Erfüllung gehen werden“³⁾.

Am 17. April wurde zwar die Zahlung der nun schon neun Monate lang rückständigen Gehälter endlich verfügt, aber unter Abzug der den Professoren zustehenden Entschädigungsgelder, und erst am 2. September wurde der Domänenkasse die Auszahlung der von dem Jahresgehalt noch ausstehenden drei Quartale befohlen. Gleichzeitig riet der wohlwollende Nesselrode, demnächst auch wegen jener vorenthaltenen Entschädigungsgelder eine Eingabe zu machen. Aber wie wenig sein Wohlwollen vermochte, zeigte sich nur zu bald. Schon für Dezember blieb das Gehalt wieder aus; erst am 17. Februar 1808 wurde es angewiesen.

¹⁾ Scotti, Gesetze und Verordnungen für Jülich-Cleve-Berg No. 2937.

²⁾ B. 192.

³⁾ Möller Bd. I S. 109.

An demselben Tage trat die Absicht des Finanzministers, der Universität die Hauptquelle ihrer Einnahmen zu entziehen, unverhohlen hervor. Der Senat wurde aufgefordert, aus der Stiftungsurkunde oder sonstigen Dokumenten den Beweis für den rechtmässigen Bezug der jährlichen Rente von 1200 Dukaten zu erbringen, da hiervon die fernere Zahlung derselben abhängig gemacht werde¹⁾. Diese Massregel war angeblich durch eine Verwaltungsreform veranlasst, die darin bestand, dass die clevische Domänenkasse zu Wesel aufgehoben und zu Düsseldorf eine General-Domänenkasse eingerichtet worden war. Der Senat sandte am 30. März 1808 ein Schreiben an Nesselrode, in dem er seine Entrüstung über die angedrohte Gewaltthat nicht verbarg: die Universität habe weder die Original-Stiftungsurkunde noch sonstige auf die Dotation bezügliche Dokumente in ihrem Besitz; vielmehr hätten sich diese nebst den Originalen ihrer Privilegien im Archiv der clevischen Regierung befunden und seien infolge der Regierungsveränderung wahrscheinlich nach Düsseldorf gekommen. Aber sie befände sich nachweislich seit mehr als 150 Jahren im ungestörten Besitz jener Rente; man könne sie ihr also rechtlicher Weise nicht nehmen. Auf diesen Besitz würde sie sich in der Rechtsfrage lediglich beziehen. Der Minister möge sie im äussersten Falle zur Klage gegen die Domänenkasse ermächtigen, vorab diese aber zur Zahlung der noch rückständigen Gehälter für Januar, Februar und März 1808 veranlassen²⁾.

Für alle Fälle aber sicherten sich die Professoren, indem sie auf Grund der bisher der Universität noch nicht entzogenen selbständigen Kassenverwaltung dem Rentmeister die Zahlung der ihnen zukommenden Besoldung aus der Universitätskasse befahlen. Zugleich baten sie Nesselrode um Aufhebung der Verordnung, wonach die sog. Entschädigungsgelder noch immer zurückbehalten wurden³⁾.

¹⁾ B. 192.

²⁾ D. 821.

³⁾ B. 192. — Am 25. Juli wurden endlich dem Prof. Grimm 300, Bierdemann und Krummacher (bereits Pfarrer in Kettwig) je 200 Rthlr., jedoch nur als einmalige Gratifikation zugebilligt.

Eben damals tauchte das Gerücht von einem bevorstehenden Wechsel in der Regierung des Grossherzogtums auf. Es hiess, Joachim Murat, der soeben als Sieger in Madrid eingezogen war, sei zum König von Spanien auserkoren. Man wusste, wie sehnlich der ehrgeizige Mann sich ein grösseres Reich suchte, da sein Grossherzogtum ihm viel zu klein war. Die Krone Spaniens verlieh freilich Napoleon seinem Bruder Joseph, aber dessen bisheriges Königreich Neapel übertrug er am 15. Juli 1808 seinem Schwager Murat⁴⁾.

Mit der Herrschaft Murats ging auch die Verwaltung seines Günstlings Agar zu Ende. Unter ihr hatte der Verfall der Duisburger Universität so zugenommen, dass ihr naher Untergang gewiss schien. Alle die schönen Hoffnungen, die man den bedauernswerten Professoren vorgespiegelt, hatten sich schliesslich als eitle Trugbilder erwiesen. Das Einzige, was zu Gunsten der Universität geschehen war, konnte nur den Spott hervorrufen: im Juli 1806 war verordnet worden, dass fortan die zwei Friedrichsdor, die von jedem jüdischen Ehepaar für den Trauschein herkömmlich zu entrichten waren, dem Universitätsfonds zufallen sollten¹⁾. Sonst hatte man sie nicht nur in jeder Hinsicht vernachlässigt, sondern sogar in ihren Rechten aufs schwerste gekränkt: alte Privilegien hatte man nicht mehr geachtet, den Professoren die mageren Gehälter monatelang vorenthalten, endlich den Hauptfonds beschlagnahmt und damit der Universität geradezu die Lebensader unterbunden.

III.

Unter der Herrschaft Napoleons (1808—1813).

Am 31. Juli 1808 erfolgte die feierliche Übergabe des Grossherzogtums Berg an den kaiserlichen Kommissar Graf

⁴⁾ Göcke S. 20 f.

¹⁾ B. 192. — Krummacher meinte: „Wenn die Zeit bald auftritt, wo die Kinder Israels sich wie der Sand am Meere vermehren, und dieses auf ordentliche Weise geschieht, so können wir doch zu einem ordentlichen Fonds kommen“. (Möller, Bd. 1 S. 79; der Brief No. 11 trägt übrigens bei Möller ein falsches Datum und steht darum auch an falscher Stelle; er stammt vielmehr aus dem Juli 1806 und gehört deshalb hinter No. 15).

Beugnot. Fortan stand das Land, auch nachdem es Napoleon am 3. März 1809 seinem Neffen, dem noch minderjährigen Prinzen Napoleon Ludwig übertragen hatte, unter dem Scepter des Kaisers¹⁾. Am 2. August fand durch den Provinzialrat von Buggenhagen die Vereidigung der Beamten seines Bezirkes in Dinslaken statt. Auch der Rektor der Duisburger Universität war dorthin beschieden worden, um „Sr. Majestät Napoleon, dem Kaiser der Franzosen, König von Italien und Protektor des rheinischen Bundes Gehorsam und Treue zu schwören“²⁾.

Allenthalben erwartete man für das Grossherzogtum jetzt, wo Napoleon selbst ihm seine landesväterliche Fürsorge widmen wollte, den Anbruch einer glücklichen Zeit. Dass man auch im Kreise der Duisburger Professoren sich ähnlichen Hoffnungen hingab, zeigt der Prolog zum Vorlesungsverzeichnis für das Wintersemester 1808—1809. Hier wird zunächst Napoleon, „der erhabene und siegreiche Kaiser und Landesvater“, als „Freund der Musen und grösster Mäcen“ gefeiert, weil er am 17. März 1808 zur Centralisation des gesamten französischen Schulwesens die „Université Impériale“ gegründet hatte; dann heisst es weiter: „Auch wir dürfen nunmehr hoffen, dass das Grossherzogtum des schon längst ersehnten Glückes theilhaftig wird, sich einer wohl eingerichteten und mit allen Lehrstühlen versehenen Akademie rühmen zu können, damit uns, des grossen Napoleon getreuen und glücklichen Unterthanen, nicht weiterhin eine Anstalt fehlt, aus der sowohl für die Pflege der Wissenschaften als auch zur Bildung der Jugend dem Staate der grösste Nutzen erwachsen würde“³⁾.

Am 23. August waren bereits Rektor Günther und Professor Bierdemann nach Düsseldorf gereist, um den kaiserlichen Kommissar im Namen der Universität „zu becomplimentieren“. Ihre Aufwartung wurde „dem Ansehen nach wohl aufgenommen“; Beugnot gab ihnen beim Abschiede

²⁾ Göcke, S. 22 f.

³⁾ B. 192. Eine bemerkenswerte Abweichung von der Form der Vereidigung am 16. Mai 1806 (s. o.) bestand darin, dass jetzt die Professoren durch den Rektor vereidigt wurden.

¹⁾ B. 252.

die Versicherung, „er wolle alles thun, was in seinem Vermögen stehe, das Wohl der Universität zu befördern“¹⁾. Mit diesen trostreichen Worten war den Professoren aber wenig gedient. Denn seit dem 1. Januar hatte die Domänenkasse die monatliche Zahlung der 100 Dukaten eingestellt. Agar hatte eben der Universität den ferneren Bezug jener Rente entzogen, wie es scheint, unter dem Vorwande, dass durch die Aufhebung der Rheinzölle auch der auf dem Zoll zu Ruhrort lastende Fonds der 1200 Dukaten weggefallen sei. Wahrscheinlich war diese Auffassung auch noch im Ministerium Beugnots massgebend. Wie unbegründet sie aber war, legte der Senat am 4. Februar 1809 dar, nachdem jene Einnahme der Universität schon über ein Jahr lang vorenthalten war; er wies darauf hin, dass das Zoll- und Licentcomptoir zu Ruhrort nicht der Debitor der Universität gewesen sei, dass es vielmehr nur als Bevollmächtigter der clevischen Domänenkasse die Zahlungen geleistet habe, was ein Reskript der preussischen Regierung vom 1. März 1804 dadurch bestätige, dass es die Entrichtung der 1200 Dukaten zu den Provinzial-Ausgaben des Herzogtums Cleve rechne²⁾. Aber alle Vorstellungen blieben vergeblich; weder der Minister von Nesselrode noch der Präfekt von Borcke vermochten etwas zu Gunsten der bedrängten Professoren auszurichten. Auch eine Bitte des Senates um eine einstweilige Unterstützung von 500 Rthlr. vierteljährlich zur Bezahlung der Gehälter und anderer dringender Ausgaben blieb ohne Erfolg; ja das Finanzministerium verlangte noch vorher die Begründung der Notwendigkeit der erbetenen Unterstützung! So ging das zweite Jahr zu Ende, ohne dass den Professoren, deren Zahl durch den am 9. Mai 1809 erfolgten Tod Kraffts inzwischen auf vier gesunken war, ihr Recht wurde. Unter diesen Umständen blieb ihnen nichts übrig, als sich selbst zu helfen. Noch besass ja die Universität eine selbständige Kassenverwaltung. Der Senat beschloss daher am 27. Dezember, als ein Teil eines gekündigten Kapitals der Universität zurückgegeben war, hieraus die rückständigen Gehälter der Professoren, die sie nicht länger entbehren könnten,

¹⁾ B. 192.

²⁾ D. 821.

zu bezahlen, indem es hierzu einer Autorisation seitens des Ministeriums nicht bedürfe¹⁾. Damit war der Not wenigstens für den Augenblick abgeholfen.

Man muss sich wundern, dass den Professoren in ihrer jammervollen Lage nicht schon längst aller Mut gesunken war. Was sie allein noch aufrecht hielt, war ihr Vertrauen auf die Gerechtigkeit des Einzigen, der ihnen helfen konnte, Napoleons. „Die huldreichsten und allergnädigsten Gesinnungen des Kaisers und Königs, unseres allerdurchlauchtigsten Monarchen“, schrieb der Senat am 5. Februar 1810 an Präfekt von Borcke, „sind allenthalben bekannt. Selbst in Feindesland werden sie allgemein gepriesen. Denn auch dort haben Allerhöchstdieselbe litterarische Anstalten und Institute auf das huldreichste geschützt und ihnen ihr Eigentum auf das kräftigste erhalten und noch vermehrt. Wir sind daher auf das vollkommenste überzeugt und erwarten es mit der gewissesten Zuversicht, dass Allerhöchstdieselbe nach ihrer allbekanntesten Gerechtigkeitsliebe auch der hiesigen Grossherzoglichen Universität ihr Eigentum, die Zinsen von dem Stiftungsfonds und andern Kapitalien, die bei der Abtretung des Landes auf den neuen Landesherrn übergegangen sind, nicht entziehen werde“²⁾. In der That teilte von Nesselrode am 11. März dem Senate mit, dass man wegen der Entrichtung der rückständigen Rente von 1200 Dukaten unmittelbar an Napoleon berichtet habe, und versicherte, „dass bei den bekannten holden Gesinnungen des grossen Kaisers gegen die Pfleger der wissenschaftlichen Kultur ein günstiges Resultat zu erwarten sei“. Ähnlich äusserte sich von Borcke. Auch Beugnot richtete am 22. März ein tröstendes Schreiben an den Senat: „Es hange leider nicht von ihm ab, die Universität wieder in den Genuss der ehemals aus der Domänenkasse bezogenen Einkünfte zu setzen. Da ihre Ansprüche durch die vorige Regierung, die diesen Posten in den Ausgaben der Domänenkasse gestrichen habe, nicht als rechtsgültig anerkannt worden seien, könne er aus eigener Macht dieser Verfügung nicht entgegenhandeln; vielmehr könne die Universität die geforderte Rente nur auf

¹⁾ B. 192.

²⁾ D. 821.

besonderen Befehl Sr. Majestät des Kaisers wiedererlangen. Die Bewilligung von Mitteln für den öffentlichen Unterricht sei nicht seine Sache, sondern die des Ministers des Innern. Bei dem lebhaften Interesse, das ihm eine Anstalt einflösse, die so viele ehrwürdige Erinnerungen den Freunden der Wissenschaften empföhlen, dürfe man überzeugt sein, dass er mit allem Eifer die Absichten Sr. Majestät in Bezug auf die Universität ausführen werde, sobald sie ihm bekannt geworden seien“¹⁾).

Im Oktober versicherte von Nesselrode, „es lasse sich nun mehr als jemals hoffen, dass die Reorganisation der höheren Lehranstalten im Grossherzogtum bald erfolgen werde; der Senat könne sich dabei der besonderen Fürsorge des Ministers versichert halten.“ Generaldirektor Hardung forderte einen sofortigen Bericht über die der Universität gehörigen Gebäude, Bibliotheken und Apparate ein. Es schien, als ob nun endlich etwas zum Besten der Duisburger Hochschule geschehen sollte; aber es geschah nichts.

Da die Entscheidung über den ferneren Bezug der Rente von 1200 Dukaten vergeblich erwartet wurde, sahen sich die Professoren wiederholt gezwungen, sich aus dem Bestande der Universitätskasse bezahlt zu machen, indem sie den Rentmeister zur Auszahlung der ihnen gebührenden Gehälter anwiesen. Aber dieses Recht, das der Universität bisher nicht bestritten und als letztes Mittel nur im Notfalle ausgeübt war, wurde ihr am 26. März 1811 genommen, indem bestimmt wurde, dass fortan „ausser unvermeidlichen, dringenden Ausgaben, z. B. Porto- und Transportkosten, keine Zahlungen mehr auf die Universitätskasse angewiesen werden dürften.“ Da man aber doch der Universität nicht alle Unterstützung entziehen konnte, wurde ihr am 2. Juli „zur Bestreitung der nötigsten Ausgaben“ eine einstweilige Beihilfe von 2000 Francs aus dem Ueberschuss des Dispositionsfonds für den öffentlichen Unterricht bewilligt²⁾.

¹⁾ B. 225. Dass der Hauptfonds der Universität nicht durch Beugnot, wie v. Möerner (S. 559) und Hesse (S. 27) behaupten, sondern schon durch Agar entzogen wurde, steht also ausser Frage.

²⁾ B. 192.

Nur noch von einem persönlichen Eingreifen Napoleons konnte die der Auflösung so nahe Universität eine Besserung ihrer Lage erwarten, und diese Hoffnung regte sich von neuem, als es hiess, der Kaiser werde demnächst das Grossherzogtum Berg besuchen.

Schon im August 1810 wollte man in Duisburg wissen, Napoleon werde am 21. oder 22. des Monates in Düsseldorf eintreffen, um von dort über Duisburg nach Amsterdam zu reisen. Wie der städtische Magistrat in aller Eile die nötigen Anstalten zu einem würdigen Empfang traf, beschloss auch der akademische Senat, dem Kaiser seine Ehrfurcht zu bezeugen und ihm bei dieser Gelegenheit die schriftliche Bitte zu überreichen, „die Universität wieder allergnädigst in Flor zu bringen“.

Allein erst im Herbste des folgenden Jahres beehrte Napoleon das Grossherzogtum mit seinem Besuche. Schon seit Mitte Oktober sah man hier mit grösster Spannung seiner Ankunft entgegen. Von den Behörden wurden die umfassendsten Massregeln für seinen Empfang angeordnet. Endlich schwand die beunruhigende Ungewissheit; Napoleon kam am 31. Oktober nach Wesel¹⁾.

Die Einwohner Duisburgs erwarteten den hohen Gast schon am 1. November bis zum späten Abend vergeblich in den festlich illuminierten Strassen ihrer Stadt²⁾. Erst um $\frac{1}{2}6$ Uhr morgens erfuhr der Maire, dass der Kaiser dort sein Frühstück nehmen werde. Um $\frac{1}{2}10$ Uhr traf Napoleon ein und liess am Stapelthor halten, wo der Maire und der Municipalrat zum Empfang bereit standen. Der Maire trat an den kaiserlichen Wagen und hielt eine kurze Ansprache; dem Ausdruck der Huldigung für die „geheiligte“ Person Seiner Majestät fügte er die Bitte hinzu, die Mairie gnädigst zu beschützen und die Universität und den Handel der Stadt wieder emporblühen zu lassen, und schloss mit einem Hoch auf den Kaiser³⁾. Napoleon hörte zwar die Rede

¹⁾ O. R. Redlich, Die Anwesenheit Napoleons I. in Düsseldorf im Jahre 1811 (Düsseldorf 1892) S. 14 ff.

²⁾ Ich benutze für den Besuch Napoleons in Duisburg ein im dortigen Stadtarchiv vorhandenes Protokoll, dessen Kenntnis ich Herrn Prof. Averdunk verdanke.

„huldreichst“ an, würdigte sie aber keiner Antwort. Unter dem Läuten der Glocken und dem Zuruf der Menge, die hier, wie überall, teils aus Neugierde, teils aus Bewunderung für den Beherrscher Europas zusammengeströmt war, hielt nun der Kaiser durch den mit der Inschrift: „Napoleoni invictissimo imperatori, pacificatori Germaniae sacrum“ versehenen Triumphbogen seinen Einzug in die Stadt. Die Strassen waren mit zahlreichen Bogen und jungen Tannen, die Häuser mit Blumenguirlanden festlich geschmückt. Vor dem Hause des Munizipalrates Kaufmann Böninger, wo dem Kaiser das Frühstück bereitet war, wurde Halt gemacht. Hier wartete seiner ein lieblicher Empfang. Weissgekleidete Mädchen, sich Guirlanden zureichend, bildeten an dem mit Orangenbäumen geschmückten Eingang eine Doppelreihe; andere standen im Vorderzimmer mit Körbchen, aus denen sie den Kaiser mit Blumen bestreuten; zwei von ihnen boten ihm auf rotsamtnen, gestickten Kissen einen Lorbeerkrantz und Palmenzweig dar. Der Kaiser, der eine sehr zufriedene Miene machte, nahm beim Eintritt in den Saal die Symbole des Ruhmes und des Friedens huldvoll entgegen. Noch während des Frühstücks liess er den Maire hereinrufen und befragte ihn über die Verhältnisse der Stadt und ihrer Umgebung, wobei auch auf den „vorigen Flor der Stadt und Universität in den früheren Jahrhunderten“ die Rede kam. Hierauf fand die Audienz der Professoren Günther, Grimm und Carstanjen statt¹⁾. Diese waren zwar zum Empfange des Kaisers am Stapelthor nicht erschienen; sie hatten sich aber, als am Morgen die Ankunft Napoleons bekannt wurde, in das Haus des Professors Carstanjen begeben, um dem kaiserlichen Absteigequartier nahe zu sein. Als dort der Kaiser vorbeifuhr, waren sie vor die Hausthür getreten, „um ihre Devotion zu bezeugen“. Gleich darauf gingen sie in das Böninger'sche Haus und wurden nach einer Weile zur Audienz befohlen²⁾. Sie fanden den Kaiser

¹⁾ Professor Bierdemann war abwesend. Die folgende Darstellung beruht auf einem Senatsprotokoll vom 2. Nov. 1811. (B. 192.)

²⁾ Die Darstellung dieses Vorganges bei Göcke (S. 79), wonach die Professoren „nicht aus eigenem Antrieb“ erschienen, sondern erst, als Napoleon sie während des Frühstücks „selber holen liess“, ist ebenso schief, wie die von Hesse.

und seinen Marschall Berthier bei Tische sitzen; auch der Maire war noch anwesend. Nachdem der Rektor „in wenig Worten die Submission bezeigt“ hatte, wurde er von Napoleon über die Verhältnisse der Universität „sehr umständlich und genau und in sehr gnädigen Ausdrücken befragt“. Der Kaiser erkundigte sich nach der Zahl der Professoren und Studierenden, den Anstalten und Fonds der Universität, den Gehältern der Professoren und der Verschiedenheit des jetzigen Zustandes und desjenigen vor sechs Jahren; er fragte, ob auch lutherische Professoren dort seien und wo die jungen Leute jetzt studierten, die sonst die Universität besucht hätten; die Frage, ob Duisburg die einzige Universität des Grossherzogtums sei, zeigt, wie wenig Napoleon doch mit diesem Staate bekannt war, der unter seiner eigenen Verwaltung stand. Hierauf nahm der Rektor Gelegenheit, „im Namen des Senats die Universität der Gnade des Kaisers zu empfehlen und zu bitten, dass die unbesetzten Lehrstellen doch wieder besetzt werden möchten, damit die Arbeiten wie vormals fortgesetzt werden könnten“. Die Antwort, die Napoleon erteilte, war unbestimmt; er versicherte „in sehr huldreichen Ausdrücken, dass darin eine Veränderung erfolgen würde“¹⁾.

Die Audienz hatte fast eine halbe Stunde gedauert. Nachdem Napoleon noch die Mitglieder des Munizipalrates zu sich beschied, erhob er sich; im Vorbeigehen gab er den noch im Vorzimmer stehenden Mädchen Beweise seiner Zufriedenheit und begrüßte zum Schluss die wegen Kürze der Zeit zur Audienz nicht mehr vorgelassene Geistlichkeit.

Von neuem läuteten die Glocken, von neuem erschollen die Zurufe der jauchzenden Menge, als Napoleon den Wagen bestieg, aus dem er ihr huldvoll zuwinkte. Durch den

(S. 102.) Dass die Vertreter der Universität nicht schon am Stapelthor den Kaiser begrüßten, erklärt sich wohl daraus, dass dies von der Behörde nicht angeordnet war; auch die Geistlichkeit fehlte, während im August 1810 neben dem Munizipalrat Professoren und Geistliche befohlen waren.

¹⁾ Diese Antwort Napoleons findet sich in dem Senatsprotokoll. Eine längere Rede, die Günther für diese Gelegenheit ausgearbeitet hatte (eine Abschrift derselben im Archiv der Stadt Duisburg, im Auszuge mitgeteilt von Redlich S. 21), kann in dieser Form nicht gehalten worden sein, da Napoleon durch seine Fragestellung sie zum grossen Teil überflüssig machte.

zweiten, im Innern der Stadt stehenden Ehrenbogen mit der Inschrift: „Augustissimum, clementissimum protectorem ardentissimis votis suis prosequitur populus Duisburgensis“ setzte dann der Kaiser seine Reise nach Düsseldorf fort.

In der Hauptstadt seines Grossherzogtums verlebte Napoleon Tage festlicher Freude, aber auch ernster Arbeit¹⁾. In den Sitzungen, die der Staatsrat unter dem Vorsitze des Kaisers hielt, wurden auch die Grundzüge einer Organisation des bergischen Unterrichtswesens nach französischem Muster festgestellt²⁾. Vor allem wurde als Mittelpunkt desselben die Gründung einer Landesuniversität in Düsseldorf beschlossen. Napoleon hatte, wie aus seiner Korrespondenz hervorgeht, schon am 2. November den Plan gefasst, Düsseldorf zum Sitz der Universität zu machen³⁾. Das also war die Aenderung, von deren baldigem Eintreten der Kaiser in Duisburg gesprochen hatte!

Die Kunde von der beabsichtigten Verlegung der Universität nach Düsseldorf rief in Duisburg die grösste Bestürzung hervor; drohte doch, nachdem durch die Kontinentalsperre und die Zollpolitik Napoleons bereits Handel und Industrie gelähmt waren, durch den Verlust ihrer Universität der Wohlstand der Stadt noch tiefer zu sinken.

Die Bürgerschaft richtete daher am 15. November eine Bittschrift an Napoleon, in der sie ihre Klagen und Sorgen aussprachen: Nach jenen Augenblicken der Begeisterung und Erhebung, die die Anwesenheit und hohe Huld des Kaisers auf seiner Durchreise in ihnen hervorgerufen, habe das Gerücht, dass ihre Universität nach Düsseldorf verlegt werden solle, sie gänzlich bestürzt und ihre schmeichelhaftesten Hoffnungen zerstört. Der Glanz ihrer Stadt sei seit einigen Jahren verdunkelt. Noch vor kurzem hätten die Schiffe Duisburgs, des Stapelplatzes von

¹⁾ Redlich, S. 27 ff.

²⁾ Asbach, Die Napoleonische Universität in Düsseldorf S. 5 ff.

³⁾ Correspondance de Napoléon I. (publiée par ordre de l'empereur Napoléon III.) XXII, 642 ff.: Notes sur les affaires du Grand-Duché de Berg (datiert Düsseldorf, 2. Nov. 1811): 4) L'instruction publique doit être organisée de manière, que Düsseldorf soit le centre de l'instruction, qu'une université y soit établie —.

Holland, Deutschland und der Schweiz, Rhein, Waal und Ruhr bedeckt, und die Hauptstrassen seien von den Fuhrwerken seiner Kaufleute und Fabrikanten belebt gewesen. Jene glückliche Zeit sei dahin; aber sie trösteten sich über diesen Verlust, weil er die Wirkung „jenes grossen und weisen Kontinentalsystems Sr. Majestät sei, das eine sichere Bürgschaft sei für den gänzlichen Untergang der grimmigen Feinde Europas und für die Befreiung des Handels von dem abscheulichen Despotismus dieser stolzen Insulaner“. Auch hätten sie noch eine zweite Quelle ihres Unterhaltes, die Universität; ihr Verlust würde ihnen das letzte Mittel der Existenz nehmen; der Kaiser möge sie deshalb der Stadt erhalten und sie fördern, im Hinblick auf die ehrwürdige Vergangenheit Duisburgs, jenes alten Dispargum, wo einst der Frankenkönig Clodio seinen Sitz gehabt habe.

Gleichzeitig reichten die Eingesessenen der Mairie eine Bittschrift ein. Auch sie beklagten, „dass die hohen Pläne des Kaisers für das Glück des ganzen Kontinentes den augenblicklichen Rückgang des Handels zwar nicht berücksichtigen könnten, aber man hoffe, dass der Tag nahe sei, wo er der Welt die Freiheit des Handels werde schenken können“. Wie der Handel stocke, lägen auch einige Fabriken der Stadt still; denn das Hauptabsatzgebiet für ihre Tücher und Baumwollstoffe, Holland und die Hansastädte, sei ihnen durch deren Vereinigung mit Frankreich verschlossen. Der Kaiser möge für die Fabrikate des Grossherzogtums Berg, wenn auch gegen mässige Zollsätze, freie Einfuhr bewilligen. Die Angst und Verzweiflung mehrerer Tausend Arbeiter, deren Existenz bedroht sei, werde damit verschwinden. Mit Besorgnis hörten sie jetzt, dass er die alte Universität nach dem schon blühenden Düsseldorf verlegen wolle. Dies würde für die Stadt traurige Folgen haben; eine Reihe von Häusern würden leer werden, Künstler und Handwerker ihr Brot verlieren. Gerade Duisburg eigne sich so sehr als Universitätstadt. Die Stadt sei zwar klein¹⁾, aber Professoren und Studenten fänden dort gute Gesellschaft und günstige Wohnungen zu mässigem Preise, während Wohnungen in

¹⁾ Duisburg hatte damals 4476 Einwohner.

Düsseldorf sehr teuer seien. Die Ruhe der Stadt begünstige die Pflege der Wissenschaften. Die Professoren seien hier die ersten Leute, was in der Residenz Düsseldorf nicht der Fall sein würde. Die Sitten seien hier noch nicht so verderben, wie in grösseren Städten; die Väter brauchten hier keine Verführung für ihre Söhne zu fürchten. Es fehle endlich nicht an den nötigen Gebäuden und Fonds für eine Universität. Das Wohlwollen des Kaisers könne die alte Hochschule bald zu einem nie dagewesenen Glanze bringen.

Der Maire Speck, nicht minder der Unterpräfekt v. Sönsfeld unterstützten diese Immediateingaben. Der Präfekt Graf v. Borcke übersandte am 20. Dezember die „nicht besonders gelungenen Piecen“ an den Minister von Nesselrode, der, wie es hiess, nicht für die Errichtung einer Universität war; aber er hatte wenig Hoffnung, dass die in den Bittschriften für Beibehaltung der Universität Duisburg angeführten Gründe auf den Entschluss des Kaisers irgendwelchen Einfluss haben würden, zumal es sich jetzt darum handle, „eine Universität nach französischen Grundsätzen, also eine Anstalt zu errichten, in der nicht nur der akademische Unterricht, sondern das gesamte Unterrichts- und Erziehungswesen des Landes concentrirt und von diesem Centrum aus dirigirt werden solle“¹⁾.

Es war schon zu spät. Am 17. Dezember hatte bereits Napoleon im Schlosse der Tuilerien das Dekret über die Organisation des öffentlichen Unterrichts im Grossherzogtum Berg erlassen²⁾. Hierdurch wurde die Errichtung einer Universität in Düsseldorf mit 5 Fakultäten und 14 Professoren angeordnet, die am 1. März 1812 eröffnet werden sollte. Zu ihrer Dotation wurden unter anderen Fonds auch 8000 Francs aus den Einkünften der Universität Duisburg bestimmt. Damit war das Todesurteil über diese gefällt. Wenn es noch nicht sogleich vollstreckt wurde, so lag dies an den finanziellen und politischen Schwierigkeiten, welche die Eröffnung der Universität Düsseldorf verzögerten.

Aber auch so machten sich die Folgen des Napoleonischen Dekretes für die fast in den letzten Zügen liegende Universität

¹⁾ D. 820.

²⁾ Asbach S. 19 ff.

Duisburg in harter Weise fühlbar. Der Minister genehmigte zwar am 10. März die Fortsetzung der öffentlichen Vorlesungen im Sommersemester 1812, „weil es der höchsten Absicht Sr. Majestät nicht entsprechen würde, die höheren Lehr- und Bildungsanstalten bis zur Eröffnung der Düsseldorfer Universität stille zu legen“; da jedoch infolge des kaiserlichen Dekretes die Universität Duisburg „in einem gewissen Sinne als bereits eingegangen zu betrachten sei“, so könne er die Erlaubnis, das diesjährige Programm im Druck erscheinen und das Vorlesungsverzeichnis in öffentlichen Blättern bekannt machen zu lassen, wodurch die Universität „sich noch als fortdauernd erkläre“, nicht erteilen. Jedoch gestattete er, das Vorlesungsverzeichnis auf einzelnen Blättern an der Universität anschlagend und unter die Studierenden zu verteilen.

Zwei Rechte, die von jeher Duisburg als deutsche Universität besessen hatte, wurden ihr jetzt durch Napoleon entrissen, die akademische Gerichtsbarkeit und die eigene Verwaltung. Durch die Justizverfassung vom 17. Dezember 1811 wurden alle Sondergerichte aufgehoben und der privilegierte Gerichtsstand der Unterthanen beseitigt¹⁾. Damit hörten auch die Angehörigen der Universität auf, eine eximierte Klasse innerhalb der Gerichtsverfassung zu bilden und wurden den ordentlichen Gerichten unterstellt. Zugleich wurden auf Grund des kaiserlichen Dekretes²⁾ durch Verfügung des Ministers vom 14. April 1812 die zur Dotation der Universität Düsseldorf bestimmten Güter und Einkünfte der Universität unter die Verwaltung der Domänenverwaltung gestellt³⁾. Demgemäss ging das Amt des bisherigen Universitäts-Rentmeisters auf den Domänen-Administrator Du Fallois zu Duisburg über⁴⁾. Die Selbstverwaltung der Uni-

¹⁾ Göcke S. 41.

²⁾ Art. 13: Les biens, fonds et revenus seront régis par l'administration du domaine, d'après les principes établis pour les domaines et sous l'autorité directe du ministre. (Asbach S. 20.) Scotti No. 3335.

³⁾ Der bisherige Sekretär und Rendant Brinkmann übernahm die ihm angebotene Verwaltung der Universitäts-Witwenkasse.

⁴⁾ B. 192.

versität hatte ein Ende. Obwohl die Verpachtung aller Grundstücke derselben zum Besten des Fonds geplant war, sollten doch die zur Abhaltung des akademischen Unterrichts notwendigen Gebäude bis zur Einstellung der öffentlichen Vorlesungen ihrem bisherigen Zwecke dienen. Dagegen wurde dem Senate auch für die geringsten Reparaturen an denselben kein Dispositionsfonds eingeräumt; vielmehr musste jede, auch die kleinste notwendige Ausgabe vorher dem Verwalter angezeigt werden. Ebenso wurde die Bewilligung von Druckkosten für akademische Veröffentlichungen versagt, „da diese jetzt nicht mehr vorkommen könnten“. Selbst das Porto wurde den Professoren nicht mehr vergütet, „weil sie dafür ihre Sporteln und Gebühren bezögen“. Am 30. Juni 1812 übergab der Senat auf Befehl des Ministers dem Domänen-Empfänger Du Fallois sämtliche zur Verwaltung des Universitätsfonds gehörigen Dokumente und Obligationen. Die Folge davon, dass der Universität jede Disposition über ihre Kasse entzogen wurde, waren zunächst masslose Schreibereien, selbst wegen der geringfügigsten Beträge, die als Zeugnisse engherzigster Bureaucratie noch heute einen breiten Raum in den Akten einnehmen. Verhängnisvoller aber war es, dass nunmehr den Professoren, wenn ihnen das Gehalt vorenthalten wurde, die Möglichkeit der Selbsthilfe, zu der sie im Drange der Not schon mehrmals hatten greifen müssen, genommen war. Zwar sollten nach Weisung des Ministers den Professoren und Beamten der Universität Duisburg ihre Besoldungen noch für das Jahr 1812 und bis zur Eröffnung der neuen Universität zu Düsseldorf aus dem Universitätsfonds monatlich durch den Domänen-Empfänger ausbezahlt werden. Aber im Juli, August und September erhielten die Professoren ihre Gehälter nicht; jedesmal erklärte ihnen der Domänenverwalter, es seien keine Gelder in der Kasse. Am 16. Oktober wurde diesem auf die Beschwerde der Professoren hin vom Minister befohlen, monatlich Gehälteretats des Universitätspersonals einzureichen, damit dieselben, so lange es der Universitätskasse an Fonds fehle, auf die Ministerialkasse angewiesen werden könnten. Infolge der Nachlässigkeit des Verwalters, der jenen Befehl nicht befolgt zu haben

scheint, waren aber noch im Dezember die Gehälter nicht ausbezahlt worden¹⁾.

Unter diesen Umständen verödete das Leben an der Universität immer mehr. Nach Ausweis der Protokolle hielt der Senat seit dem 1. Oktober 1812 dreiviertel Jahre lang keine Sitzung mehr. Als am 29. August 1813 Professor Grimm zu Homberg bei Ratingen, wo er sich zur Erholung bei seinem Sohne, dem dortigen Prediger, befand, am Schlage starb, hörte die theologische Fakultät zu bestehen auf, und die Zahl der Professoren schrumpfte auf drei zusammen: Bierdemann, Günther und Carstanjen.

Und doch wollte es das Schicksal, dass die der Auflösung nahe Universität die französische Herrschaft im Grossherzogtum Berg, die sie an den Rand des Unterganges gebracht hatte, noch überleben sollte. Anfang November 1813 rückten die Verbündeten ins Land; die Fremdherrschaft war zu Ende.

IV.

Das Ende der Universität.

Während der Befreiungskriege gaben die Professoren die Hoffnung noch nicht auf, dass nach dem Friedensschlusse eine bessere Zeit für die Universität anbrechen werde. Sie vertrauten auf die teilnehmende Gesinnung v. Vinckes, des Präsidenten und Civilgouverneurs von Westfalen. Dieser erfüllte zwar ihre Bitte um Zurückgabe der Dokumente und Obligationen der Universität und um Wiederverleihung der Verwaltung der Universitätskasse: da jedoch die Duisburger Hochschule von der preussischen Regierung nicht mehr als „eine allgemeine, öffentliche Lehranstalt“ betrachtet wurde, so wurde die Frage, ob die für die rheinisch-westfälischen Provinzen geplante neue Universität in Duisburg oder anderswo errichtet werden solle, von der künftigen Organisation dieser Gebiete abhängig gemacht²⁾.

Nachdem durch den Wiener Frieden die Länder der Rheinprovinz mit dem preussischen Staate vereinigt waren,

¹⁾ D. 823.

²⁾ v. Vincke an den Senat 1814 Mai 18. (B. 192.)

verhiess König Friedrich Wilhelm III. sogleich in der Proklamation vom 5. April 1815 seinen neuen Unterthanen die Gründung einer Universität¹⁾. Zu der am 15. Mai in Aachen stattfindenden Huldigungsfeier wurde zwar noch Professor Günther als Rektor der Duisburger Universität eingeladen und leistete als solcher den Huldigungseid. Aber die Hoffnung, dass auf den Trümmern der alten Friedericia-Guilelmina in Duisburg die neue rheinische Hochschule sich erheben werde, schwand nur zu bald.

Eine Zeitlang schwankte man freilich im Ministerium, welche der rheinischen Städte, die sich um die Universität bewarben, als Sitz der Musen zu wählen sei. Die Bürgerschaft von Duisburg gab sich die grösste Mühe um Beibehaltung ihrer Universität. Sie liess eine Denkschrift drucken, um die Billigkeit ihres Anspruches zu begründen²⁾: Die Stadt habe im letzten Kriege durch zahlreiche Durchmärsche feindlicher und freundlicher Truppen, durch Stockung des Handels und Vernichtung der Fabriken und durch Anlegung der Rangschiffahrt schwer gelitten. Sie verdiene aber auch die Fürsorge des Staates wegen des Patriotismus ihrer Bürger. „Wie oft hat er sich laut ausgesprochen, in der treuen Anhänglichkeit an das königlich preussische Haus, in der tiefen Trauer während der Tage der schmerzlichen Trennung, in der Freude bei der Wiedervereinigung, in manchen schweren Opfern! Zog doch von hier eine verhältnismässig grössere Anzahl freiwilliger Vaterlandsverteidiger aus: im Jahre 1814 neunundzwanzig, im Jahre 1815 vierzig an der Zahl. Drei fanden den Heldentod, mehrere zeigen ehrenvolle Wunden fürs Vaterland, und keiner verliess seine Fahnen. Man frage die Verwundeten, welche in grosser Menge auch hierher kamen, mit welchem Eifer, mit welcher Liebe unsere Aerzte sie verbunden, unsere Bürger sie gekleidet, genährt und gelobt haben!“ Freiherr v. Vincke, jetzt Civil-Gouver-

¹⁾ v. Sybel, Die Gründung der Universität Bonn (1868): Kleine historische Schriften, Bd. 2 S. 427.

²⁾ „Darstellung einiger Gründe, welche für die Beibehaltung der Landes-Universität in Duisburg zu sprechen scheinen, von Seiten der Duisburger Bürgerschaft“. Crefeld 1815. (B. 154.a.) Vgl. Hesse S. 105 f.

neur der westlichen Provinzen, empfahl aufs wärmste die Universität Duisburg dem Schutze des Ministeriums; er bezeugte, dass die Einwohner dieser Stadt zu den treuesten Unterthanen Sr. Majestät gehörten; in allen Lagen und allen sich ihnen darbietenden Verhältnissen hätten sie ihre Pflichten gegen das Vaterland musterhaft erfüllt; ihre Gastfreiheit gegen die Vaterlandsverteidiger sei in der Armee zum Sprüchwort geworden; wenn die Absicht verfolgt werde, dass in Westfalen und in den Rheinprovinzen eine besondere protestantische Universität bestehen solle, so würde sich Duisburg unstreitig am ersten dazu eignen. Eine solche Absicht lag jedoch der preussischen Unterrichtsverwaltung fern; sie hatte vielmehr den Plan, eine grosse, paritätische Universität für die westlichen Provinzen zu gründen, wie er bereits im Jahre 1803 gefasst war. Es handelte sich nur noch um die Wahl des Ortes. Fürst v. Hardenberg gab noch im November 1815 dem Minister v. Schuckmann die von der Duisburger Bürgerschaft zur Wiederherstellung ihrer Universität angeführten Gründe zur Erwägung¹⁾. Aber schon im folgenden Jahre stand fest, dass für den Sitz der neuen Hochschule nur Köln oder Bonn in Frage kommen könne. Am 26. Oktober 1817 beantragte v. Schuckmann beim Könige die Gründung einer rheinischen Universität in Bonn. Eine Kabinettsordre Friedrich Wilhelms III. vom 26. Mai 1818 entschied in diesem Sinne und bestimmte, dass die neue Universität bereits mit Herbst ins Leben treten solle²⁾.

In Duisburg hatte man die Hoffnung auf den Weiterbestand der alten Universität selbst 1818 noch nicht völlig aufgegeben; denn der Senat hatte noch für das Wintersemester beim Oberpräsidenten Graf v. Solms-Laubach die Genehmigung zum Druck des Vorlesungsverzeichnisses nachgesucht. Am 22. September erhielt man jedoch die Gewissheit, dass das Schicksal der Universität endgültig besiegelt war. Der Oberpräsident meldete an diesem Tage dem Senate im Auftrage des Ministers, dass von Michaelis

¹⁾ B. 154 a.

²⁾ v. Sybel, Kleine historische Schriften, Bd. 2, S. 415, 427, 429 f. Die offizielle Stiftungsurkunde wurde am 18. Oktober 1818 vollzogen.

ab die Vorlesungen in Duisburg geschlossen werden sollten, weil mit der Bekanntmachung der Gründung der Universität Bonn die Aufhebung jener zu Duisburg erfolgen müsse¹⁾. Seine Versicherung, „dass das Kgl. Ministerium die Verdienste, welche sich die Universität, ungeachtet ihres kleinen Umfanges an Lehrstellen und Mitteln, durch bescheidenes, stilles Wirken in mehreren Fächern erworben habe, besonders anerkannt und dass des Königs Majestät, um solche Verdienste zu ehren, das Schicksal der bei der Universität angestellten Professoren nach ihren Erwartungen und zu ihrer vollkommenen Zufriedenheit bestimmen werde“, konnte die drei letzten Lehrer der Duisburger Hochschule, Günther, Carstanjen und Bierdemann, die unter den schwierigsten Verhältnissen auf ihrem verlorenen Posten ausgeharrt hatten, mit dem Gefühle freudiger Genugthuung und der tröstlichen Hoffnung auf eine bessere Zukunft erfüllen.



Beilagen.

I.

Bericht des Rektors und der Professoren an Freiherrn v. Vincke über die Schicksale der Universität Duisburg während der Fremdherrschaft, 30. März 1814²⁾.

„Schon lange hatten wir beschlossen, Ew. Hochwürden und Hochwohlgeboren über unsere traurige Lage ganz gehorsamt zu berichten; allein wir fürchteten, in den ersten Zeiten der auch zu unserm Glück wieder eingetretenen Regierung Hochdemselben bei

¹⁾ B. 154a.

²⁾ B. 154a. — Präsident und Civilgouverneur v. Vincke hatte am 8. März 1814 dem Rektor der Universität, Prof. Günther, befohlen, ihm über die Schicksale, welche dieselbe seit dem Jahre 1806 betroffen, ihre jetzige Lage und den Verbleib ihrer Fonds und Effekten zu berichten. Diesem Befehle kommt der ausführliche Bericht vom 30. März 1814 nach, von dem wir den umfangreichsten Teil, einen historischen Rückblick auf die traurigen Erlebnisse während der Fremdherrschaft, wörtlich mitteilen. Hesse (S. 102 ff.) giebt davon nur einen sehr dürftigen und lückenhaften Auszug. Die an sich schon wertvolle Schilderung von Selbsterlebtem, deren Wahrheit, wie man sieht, durch unsere aus den Akten geschöpfte Darstellung durchaus bestätigt wird, verdient um so mehr Beachtung, als sie zugleich uns die wahre Stimmung der Professoren während jener Jahre erkennen lässt, die unter dem Drucke der Fremdherrschaft sich nicht hatte äussern dürfen, nun aber unverhohlen sich ausspricht.

den so überhäuftten Geschäften beschwerlich zu fallen, und daher verschoben wir unsere ganz gehorsamste Berichterstattung einige Zeit.

Jetzt macht uns der Befehl, welchen Ew. Hochwürden und Hochwohlgeboren an den unterzeichneten Prof. Günther erlassen haben, zur angenehmen Pflicht, die Ereignisse zu schildern, welche in den verflossenen sieben unglücklichen Jahren unsere Anstalt betroffen haben, und über deren jetzige Lage und Verhältnisse ganz gehorsamst zu berichten.

Indem wir diesem Befehl die schuldigste Folge zu leisten bemüht sind, blicken wir einen Augenblick in jene Zeiten zurück, wo Ew. Hochwürden und Hochwohlgeboren uns das so schmeichelhafte Zeugnis gaben, dass wir mit unserm geringen Fonds wirklich viel geleistet haben. Damals eröffneten sich unter Ihrer weisen Leitung so erfreuliche Aussichten für eine Königliche Westfälische Landesuniversität! Alle Anstalten waren getroffen, alle Einrichtungen gemacht, um sie auf eine glänzende Weise zu eröffnen. Wie ein Donnerschlag traf es uns, dass wir abgerissen sein sollten, mussten von einem Staate, dessen Mitbürger zu sein unsere grösste Ehre, unser grösstes Glück war. Wir kamen mit dem Herzogtum Berg unter eine Regierung. Von dem damaligen Landesherrn, des jetzigen Königs von Neapel Majestät, erhielten wir die huldreiche Versicherung, dass unsere Universität aufrecht erhalten und in den besten Stand versetzt werden sollte. Die Pläne hierzu wurden gemacht, Vorschläge verschiedener Art gethan, die beiden hier in der Stadt befindlichen Nonnenklöster bestimmt, um zu Universitätsgebäuden zu dienen, Sachverständige über ihre Umwandlung zu diesem Zweck vernommen und sowohl hierzu als auch überhaupt die nötigen Fonds ausgemittelt. Schon sahen wir dem Augenblick freudig entgegen, in welchem die geeignetsten Vorschläge zur Ausführung gebracht werden sollten. Allein sowie Düsseldorf in mercantilischer Hinsicht mit Duisburg rivalisierte und demselben in dieser Hinsicht seinen Vorsprung missgönnte, so konnte es auch diese damalige Haupt- und Residenzstadt nicht ertragen, dass hier die Landesuniversität sein sollte, und sowie die altbergischen Beamten, zu welchen sich aus bekannten Gründen auch die Essen- und Werdenschen gesellten, den clevischen überall abgeneigt waren, so konnten auch sie es ohne Verdruss nicht geschehen lassen, dass der Vorschlag eines vormaligen clevischen Beamten günstiges Gehör finden, dass die Landesuniversität im clevischen Teile des damaligen Herzogtums sein sollte. Es ward daher von ihrer und von der Seite der Stadt Düsseldorf alles aufgegeben, es zu verhindern, dass die Universität nicht hiergelassen, sondern zu bewirken, dass sie in Düsseldorf etabliert würde. Die deshalb dem Landesherrn gemachten Vorstellungen fanden Eingang, der damalige Director der öffentlichen Erziehung nachherige Staatsrat Herr Graf von Borcke ward remplaciert, und sein Nachfolger, der derzeitige Administrationsrat Hardung, jetziger Präsident des Tribunals erster Instanz zu Düsseldorf, war, wie natürlich, ganz

dafür, dass die hiesige Universität nach Düsseldorf verpflanzt werden sollte. Man eilte damit nach allen Kräften, und es ward, selbst beim Mangel aller zu einer so wichtigen Veränderung und Einrichtung nötiger Einrichtungen, sogar schon verordnet, dass der Lehrkursus mit dem 1. November 1806 zu Düsseldorf seinen Anfang nehmen sollte. Allein das Schicksal hatte es anders bestimmt. Der unglückliche Krieg brach aus, der Landesherr ging zur Armee ab und kam nicht wieder nach Düsseldorf. Jetzt blieb Alles, wie es war, unsere Anstalt hier, und von einer Verpflanzung war vorerst nicht mehr die Rede. Wir setzten nun zwar unsere Amtsgeschäfte hier fort, allein das mehrmalige Schwanken zwischen Bleiben und Versetztwerden, sowie auch, dass man in Düsseldorf die Hoffnung nicht aufgeben wollte, die Universität dort zu erhalten, hatte die üble Folge, dass für unsere Anstalt nichts mehr geschahe, dass die erledigten Lehrstühle nicht wieder besetzt wurden, dass die Zahl der Studierenden dadurch vermindert wurde, dass die Einkünfte der Universität dadurch litten, und alle noch vorhandenen Lehrer selbst in eine sehr prekäre Lage versetzt wurden. Die philosophische Fakultät war, da die Professuren der Mathematik und Physik, der Geschichte und Beredsamkeit nicht wieder besetzt worden waren, durch den indessen erfolgten Tod des Professors Plessing bereits von allen Lehrern entblösst. Die theologische Fakultät bestand zwar noch aus den Professoren Grimm und Krummacher. Allein dieser, einsehend, dass er hieselbst bei der traurigen Lage der Universität sein Bestehen für sich und eine zahlreiche Familie nicht haben konnte, nahm die ihm angebotene Predigerstelle zu Kettwig an und ist demnächst als General-Superintendent nach Bernburg gegangen. In der Juristenfakultät waren noch zwei Professoren vorhanden; indessen hat der eine derselben, der Prof. Krafft, die unglücklichen Jahre nicht überlebt, sondern ist bereits seit dem 8. Mai 1809 verstorben.

Bei so bewandten Umständen und in einer so traurigen Lage waren wir in der That äusserst unglücklich, weil wir selbst bei der grössten Anstrengung aller Kräfte den unverschuldeten Verfall unserer Anstalt aufzuhalten nicht vermochten. Denn die indes eingetretene Kaiserlich französische Regierung, gar nicht darauf bedacht, eine dem Lande so unentbehrliche Anstalt wieder zu heben, vorenthielt ihr sogar die fundationsmässigen, in Zinsen von den Fundationskapitalien bestehenden, aus der Landesdomänenkasse zu bezahlenden Reventüen von jährlich 1200 Ducaten oder, nach der der Universitätskasse so nachtheiligen Reduktion, von 13800 fs. Alle unsere so gerechten als gegründeten Vorstellungen hiergegen waren nicht nur fruchtlos, sondern unsere Kasse erlitt auch dadurch einen Verlust über den andern, dass ihre Kapitalien auf die verschiedenen Landeswasserbaukassen so bedeutend herabgesetzt wurden, und die Zinsen von den Kapitalien auf die Landstände des Herzogtums Cleve, auf die sechs Hauptstädte der Grafschaft Mark u. dgl., weil sie zu Staats-

schulden gemacht werden sollten, gänzlich ausblieben. Unsere Kasse geriet dadurch sehr oft in die bedrängteste Lage, und sie würde die allernotwendigsten Ausgaben zu bestreiten gewiss nicht im Stande gewesen sein, wenn ihr der Gerechtigkeit liebende damalige Minister des Innern, Herr Graf von Nesselrode, die Ungerechtigkeiten des Finanzministeriums einsehend, nicht zuweilen eine Unterstützung aus dem allgemeinen Schulfonds hätte zufließen lassen.

Unsere traurige Lage ward auch dadurch nicht im mindesten gebessert, dass das kaiserliche Dekret vom 17. Dezember 1811 erschien und die Errichtung einer Universität in Düsseldorf verordnete. Denn abgesehen von der wenig gute Hoffnung erregenden vorgeschriebenen Organisation derselben, musste es bei den unaufhörlichen Kriegen und bei dem beständigen Mangel an Geld zu nützlichen Landeseinrichtungen, wohl nur eine täuschende Perspektive bleiben. In der man eine zu errichtende Landesuniversität erblicken liess. Unsere Lage war und blieb mithin gleich traurig. Aller Nebeneinkünfte, worauf bei dem so äusserst geringen, ja unbedeutenden Gehalte, die vorzüglichste Rücksicht genommen werden musste, fast gänzlich beraubt, waren wir bloss auf unser Gehalt reduziert, mussten aber auch dies oft mehrere Monate lang entbehren. Das Gehalt selbst war dadurch, dass es nicht mehr, wie sonst, in Dukaten ausbezahlt wurde und nachher auf Franks reduziert war, sehr geschmälert, und diejenige Zulage, welche uns durch das abschriftlich anliegende Rescript (d. d. Hamm, den 9. März 1806) von Ew. Hochwürden und Hochwohlgeboren zugebilligt worden war, wurde von der nachherigen Regierung nicht anerkannt, sondern uns gänzlich entzogen, obgleich dieselbe bei weitem nicht im Stande war, uns den Verlust zu ersetzen, welchen wir dadurch erlitten, dass die Universität ohne unser Verschulden in eine so traurige Lage geraten war, weil ihr alles vorenthalten und nichts gethan wurde, die vakanten Lehrstühle des ewigen Schwankens zwischen Bleiben und Versetztwerden wegen nicht besetzt und die Revenüen nicht ausgezahlt wurden. Indessen erfüllten wir nach wie vor unsere Pflichten nach allen Kräften, lasen Collegia, und sollte es auch nur einem Zuhörer gewesen sein, obgleich man nach der Publikation des vorgedachten Kaiserlichen Dekrets vom 17. Dezember 1811 es in Düsseldorf anstössig finden wollte, wenn wir, wie früherhin, einen ordentlichen Elenchus¹⁾ drucken liessen. Wir behielten uns, so gut es gehen wollte, mit den wenigen Einkünften, welche unserer Kasse übrig geblieben waren, schränkten die Ausgaben nach Möglichkeit ein und führten eine so strenge Ökonomie, dass manches unterblieb, was wohl eigentlich hätte geschehen sollen. Allein auch hierunter wurden unsere Rechte geschmälert; der gesamte Universitätsfonds wurde der Domänenverwaltung überwiesen, und der bisherige Universitätsrentmeister musste die Kasse, und der Senat alle über das Universitäts-

¹⁾ Vorlesungsverzeichnis.

vermögen sprechende Dokumente und Urkunden an den hiesigen Domänen-Empfänger abgeben. So ward uns zum offenbarsten Nachteil der Universitätsgebäude und Anlagen, selbst zum Nachteil der Universitätskasse auch die geringste Disposition genommen. Über jede, auch die kleinste, dringendste Ausgabe musste bei der Domänen-direktion angefragt werden, kleine Reparaturen und Ausgaben wurden dadurch unnötiger Weise zu grösseren, und das Schreibwerk unnützer Weise verweiltläufigt.

Zwar blieben die Fonds der Universität von den eigentlichen Domänen abgesondert; allein die Prinzipien, nach welchen bei der Verwaltung der Domänen verfahren werden musste, konnte sprachen der Verwaltung einer Universitätskasse nicht zu, wo dem akademischen Senate, zum Besten der Anstalt und ihrer Fonds selbst, eine gewisse etatsmässige Disposition darum schlechterdings gelassen werden muss, weil er mit der Lokalität und ihren momentanen dringenden Bedürfnissen bekannter ist, als eine entfernte Domänendirektion, ihm auch alle Mitwirkung und die nächste Aufsicht auf die Verwaltung des Universitätsvermögens darum nicht ganz entzogen werden darf, weil er dabei nicht nur zunächst interessiert, sondern auch am fähigsten zu beurteilen ist, was notwendig geschehen muss oder ohne Gefahr unterbleiben kann. Allein solcher Ansichten schien die damalige Regierung nicht fähig, sei es weil man das Wesen und die Beschaffenheit einer deutschen Universität nicht kannte oder sich aller öffentlichen Fonds bemeistern zu müssen glaubte.

Vorteil hat dies aber der Universität ebensowenig gebracht, als der Verlust aller derselben zuständigen Gerichtsbarkeit, eine unvermeidliche Folge der französischen Justizorganisation. Mag man immerhin des Dafürhaltens sein, dass die privilegierten Gerichtsstände manche Inkonvenienzen mit sich führen, so wird doch nie gezeugnet werden können, dass einem akademischen Senate, wenigstens in Disziplinarsachen seiner Studierenden, eine gewisse Gerichtsbarkeit zuständig sein müsse, und dass eine zweckmässige Legislation, dieselbe gehörig berücksichtigend, auch hierin alles zum Besten wenden könne. Allein es war nun leider einmal die Zeit des Verlierens, und so musste denn auch unsere alte, ehrwürdige Anstalt diesem verkehrten Zeitgeiste unterliegen, musste auch sie verlieren, musste in ihren Grundfesten überall erschüttert werden, ohnerachtet man doch nicht im Stande war, etwas Besseres an ihre Stelle zu setzen, und es ist in der That zu bewundern, dass sie, ihr Dasein fristend, diesem Sturm glücklich entgangen ist.“

II.

Verzeichnis der Vorlesungen an der Universität Duisburg für das Wintersemester 1807—1808¹⁾.**A. Lectiones publicae.**

I. Theologorum.

1. Henr. Ad. Grimm, Theol. Doct., eiusdem historiae ecclesiasticae et linguarum orientalium Prof. publ. ord., theologiam dogmaticam examinando repetet dieb. Merc. et Satur. hora IX.

II. Juris consultorum.

1. J. G. Fr. Krafft, Jur. Doct. et Prof. publ. ord., historiam iuris enarrabit duce Koppio dieb. Merc. et Sat. hor. III.
2. Car. Bierdemann, Jur. Doct. et Prof. publ. ord., praelectiones introductorias in omnes iurisprudentiae partes ad ductum Dabelowii „Einleitung in die positive Rechtswissenschaft“ instituet.

III. Medicorum.

1. Dan. Ehrh. Günther, Med. Doct. et Prof. publ. ord., de morbis mulierum dieb. Merc. et Satur. hor. VIII. aget.
2. Conr. Jac. Carstanjen, Med. Doct. et Prof. publ. ord., elaboratorium practicum bis per hebdom. horis commodis instituet.

IV. Philosophorum.

1. Henr. Ad. Grimm, Theol. Doct. et Prof. ling. orient., Jonae et Obadiae oracula Syriace a se edita 1805 illustrabit.
2. Car. Bierdemann, Jur. Doct. et Prof. publ. ord., introductionem in universam rem oeconomico-politico-cameralem hora commoda tradet.

B. Lectiones privatae.

I. Theologorum.

1. Historiam religionis et ecclesiae Christianae duce Schroeckhii dieb. Lun. Mart. Jov. et Ven. hor. IX. enarrare perget H. A. Grimm.

¹⁾ B. 252. — Das hier mitgeteilte Vorlesungsverzeichnis ergänzt die vorhergehende Darstellung insofern, als es auch in den wissenschaftlichen Betrieb der Duisburger Universität einen gewissen Einblick gestattet und zwar zu einer Zeit, wo sie nur noch ein Scheinleben fristete. Die verhältnismässig grosse Zahl der angekündigten Vorlesungen verringerte sich in Wirklichkeit dadurch, dass manche wegen Mangels an Zuhörern nicht zustande kamen; dies gilt besonders von den juristischen und philosophischen. Die Nichtbesetzung erledigter Lehrstühle zwang die wenigen Professoren zu Vorlesungen auf ganz verschiedenen Gebieten; so zeigt besonders der zur Aushilfe in der philosophischen Fakultät dienende Rektor des Duisburger Gymnasiums, Nonne, eine erstaunliche Vielseitigkeit, die wissenschaftlicher Gründlichkeit sicherlich nicht förderlich war. Den meisten Vorlesungen wurde ein Lehrbuch zugrunde gelegt; die Professoren waren schon seit der preussischen Zeit hierzu verpflichtet, um das zeitraubende Diktieren zu vermeiden und den Zuhörern einen festen Anhalt zu geben. Unter den freien Künsten wurde die Fechtkunst nicht mehr gelehrt.

2. Historiam passionis Jesu Christi secundum harmoniam evangelistarum dieb. Lun. Mart. Jov. et Ven. hor. X. interpretabitur idem.
3. Theologiam biblicam veteris testamenti secuturus Baueri „Dicta classica (Lips. 1798)“ illustrabit idem diebus Merc. et Satur. hor. X.

II. Jurisconsultorum.

1. Jus naturae tralet Bierdemann secundum Stephani „Grundlinien der Rechtswissenschaft“ hor. IX.
2. Institutiones iuris Romani secundum Heineccii „Elementa“ ab Hoepfnero edita exponet Krafft dieb. Lun. Mart. Jov. et Ven. hor. III.
3. Digesta explicabit idem ad. Jac. Fr. Ludovici „Doctrinam pandectarum“ hor. X et IX.
4. Successionem ab intestato ad positiones J. H. Boehmeri explicabit idem dieb. Merc. et Satur. hor. V.
5. Jus criminale ad compendium Feuerbachii docebit Bierdemann hor. VIII.
6. Jus feudale idem G. L. Boehmero duce hor. XI.
7. Processum iuris communis proponet Krafft.

III. Medicorum.

1. Anatomiam corporis humani sexies per hebd. hor. X. docebit D. E. Günther.
2. Pathologiam generalem praeunte Sprengel dieb. Lun. Mart. et Merc. hora IX. et
3. Chemiam experimentalem duce Jacquin dieb. Lun. Mart. Jov. et Ven. hor. IV. tradet C. J. Carstanjen.
4. Chirurgiam medicam ad ductum Richteri dieb. Lun. Mart. Jov. et Ven. hor. VIII tradet et
5. De morbis ossium bis per hebdomaden horis postea indicandis aget D. E. Günther.
6. Praelectiones de morbis acutis ad ordinem v. Hoven „Handbuch der praktischen Heilkunde“ dieb. Lun. Mart. et Merc. hor. XI. continuabit et
7. De morbis infantum ad ductum Jahn „System der Kinderkrankheiten 2. Aufl.“ dieb. Jov. Ven. et Satur. hor. XI. aget C. J. Carstanjen.
8. Clinicas exercitationes offerunt D. E. Günther et C. J. Carstanjen.

IV. Philosophorum.

a) Camerales.

1. Doctrinam de redditibus et expensis publicis dieb. Lun. Mart. Jov. et Ven. proponet C. Bierdemann.

b) Philologicae.

1. Fundamenta linguae hebraeae ad ductum Schroederi tradet simulque auditores in exponendo libro Geneseos et Psalmorum exercebit dieb. Lun. Merc. et Satur. hor. XI. H. A. Grimm.
2. Linguae arabicae elementa cupientibus tradet hora commoda idem.
3. G. C. Nonne, Philosoph. Doctor et rector Gymnasii, sequenti quoque semestri honoratissimis academiae civibus suas humanissime offert praelectiones, traditurus vel Logices, Metaphysices et Philosophiae moralis praecepta, vel utilissimam humanitatis historiam, quam dicunt „Geschichte der Menschheit“ coniunctam cum historia universali recentiorum temporum vel studia humanitatis, Aestheticam necnon praecepta Rhetorices et Poetics vel illa stili Latini cum interpretatione auctorum classicorum coniuncta. Illorum quoque lubens satisfaciet votis, qui Statisticam regnorum Europae forsan sint desideraturi.

Bibliothecam Academiae publicam diebus Mercurii et Saturni hor. II. ad III. aperiet H. A. Grimm, bibliothecae praefectus.

Saltationem docebit R. Miné.

Musicam Joseph. Alexander.

Equestrem artem J. H. Frauenfelder.



Ein karolingischer Laienkelch.

Von Dr. Heinrich Kelleter.



Auf dem uralten Rittersitz Haus zum Haus bei Ratingen befindet sich seit Menschengedenken ein doppelhenkliger Messingkessel¹⁾ mit Dreifuss, dem man im Volke den Namen „Heidenkessel“ beigelegt hat. Die Sage erzählt, dass die Heinzelmännchen die Körperteile eines Unglücklichen, der ihrem Treiben auf die Spur zu kommen gesucht hatte, in siedendem Oel einst in diesem Kessel gebraten hätten.

Name und Sage, als deren Träger das seltsame Topfgebilde erscheint, verschleiern seine wahre Geschichte und seine ehemalige Zweckbestimmung, die aufzudecken wir durch die gegenwärtige Darstellung unternommen haben²⁾.

Dieser Einzelbesprechung sind jedoch einige allgemeine Bemerkungen voraufzuschicken:

Zwei Kreuze von ungewöhnlicher Gestaltung³⁾, die sich kurz bei den Henkeln auf der Bauchwand des Kessels vorfinden, schliessen von vornherein jeden Gedanken daran aus, dass etwa in dem Gefäss selbst ein Denkmal der germanischen oder römischen Heidenzeit als solches sich

¹⁾ Der Besitzer des Hauses zum Haus, Herr Reichsgraf Franz von Spee, hat mit grösster Bereitwilligkeit mir den interessanten „Kessel“ zum Zweck dieser hier folgenden Beschreibung auf seiner Rentei zu Düsseldorf aushändigen lassen, wofür ich auch an dieser Stelle dem genannten Herrn meinen besten Dank ausspreche. H. K.

²⁾ Es erscheint dies um so mehr geboten, als in der Denkmälerstatistik der Rheinlande von Clemen Bd. III¹ S. 162 ff. bei der Beschreibung des Schlosses Haus dies älteste Inventarstück völlig übersehen ist.

³⁾ Vgl. die hier beigegebene Abbildung des Kessels Taf. No. VI. No. 1.

haben erhalten können. Der Name „Heidenkessel“ besteht daher in seiner herkömmlichen Bedeutung zu Unrecht ebenso wie auch andere Denkmäler der Vorzeit, wie z. B. der „Heiden“-Turm des Domes zu Wetzlar, solche Bezeichnungen ganz unbegründet führen¹⁾.

Ohne das Vorhandensein der beiden Kreuze würde allerdings auch noch eine andere Eigentümlichkeit des Heidenkessels, nämlich die der hierzulande seltenen Gestalt des Kraters oder Mischkrugs auf einem Dreifuss, der Vermutung Raum geben, dass in der Abgelegenheit eines alten rechtsrheinischen Burgsitzes die Zerstörungswut der Zeit und der Menschen einmal einen jener Riesenkessel verschont hätten, die im Halbdunkel der Götterhaine beim blutigen Opfer oder vielleicht auch in der Runde Wodanbegeisterter Methzecher den Mittelpunkt längst vorübergerauschter Feierlichkeiten und heidnisch-frommer Bräuche gebildet haben.

Jedenfalls aber ist die Vereinigung der christlichen Kreuze mit der heidnisch-sakralen Form des Mischkruges ein Zeugnis für das hohe Alter des Heidenkessels wie andererseits die ältere heidnische Form des Kraters durch dieselben Kreuze gleichsam christianisiert und jedem profanen Gebrauch entrückt erscheint. Aus dieser Erwägung ist der Kessel als ein christliches Prunkgefäß zu betrachten. So wie es sich vorfindet, ist es jedoch eine so lange Zeit hindurch seiner ursprünglichen Bestimmung und seinem christlichen Gebrauch entzogen gewesen, dass selbst die leiseste Erinnerung an seinen alten feierlichen Charakter verloren gegangen war und seine Bedeutung durch eine irriige Benennung in das gerade Gegenteil verkehrt worden ist. Wollen wir daher es unternehmen, die Frage: Wozu hat dies offenbar christliche Prunkgefäß einst gedient? zu beantworten, so ist vor allem sein Material und seine ganze äussere Erscheinung einer genauen Prüfung zu unterziehen und darauf kann aus den Ergebnissen einer solchen Untersuchung eine Bestimmung der Herkunft und des Zweckes

¹⁾ S. den „Heidenturm“ bei Giessen, der ein Teil der Grafenburg ist; die „Heidenmauer“ bei der Kirche zu Remagen. Bonner Jahrb. LXIII S. 161, 162 und LXXVII S. 233.

sich ermöglichen lassen. Diese ganze Aufgabe ist zunächst in zeitliche Grenzen zu fassen hinsichtlich des Gegenstandes der Untersuchung, nämlich des Kessels selbst.

Schon ein Blick auf die starren Konturen, in die der Kessel einst vor vielen langen Jahren eingeformt worden ist, überzeugt, dass er keineswegs einer Zeit angehören kann, die an bildnerischer Kraft und technischer Sicherheit eine mustergültige Höhe erreicht hätte. Nach heutigen landläufigen Begriffen scheint das schwerfällige Gussstück mit seinem zwar nicht unschönen aber doch ungemein starken Bau der Kuppe, den ungelenken Ohren oder Henkeln, den gradlinigen Beinen des Dreifusses jeder feinern Stylistik Hohn zu sprechen. Ebenso wenig bekundet es sich aber auch als Repräsentant der bekannteren mittelalterlichen Stilarten und gewiss darf es keinen Anspruch darauf erheben, bei den noch stets unerreichten Leistungen antiker Kunst eingeordnet zu werden. Aber dennoch steht dieselbe lange Zeit verkannte, unbeholfene Kratergestalt nach Zeit und Wesen der Antike am nächsten. Auf der hier beigegebenen Kopie eines Gastmahls (?), dargestellt im Cimiterio dei SS. Pietro e Marcellino in Rom¹⁾, sind drei Krater und eine Henkelurne im Vordergrund ersichtlich, die mit dem Hauser Mischkrug durchaus verwandt erscheinen. Die offenbaren Ähnlichkeiten, ja die zum Teil völlige Übereinstimmung überheben uns daher der Mühe, weitere Umschau nach Einzelkriterien zu halten, da sie bei diesen Gegenständen des Hauser Kessels alle vereinigt erscheinen und somit auf Grund dieser Thatsache der Hauser Krater sich gleichsam von selbst den Erzeugnissen der frühchristlichen Kunst anreihet.

Eine räumliche Begrenzung der gestellten Aufgabe ergibt sich dann vorläufig auch aus der verbürgten Mitteilung, dass das Gefäß von jeher in den Gutlisten von Haus als Inventarstück geführt worden ist²⁾ sowie aus der Behauptung des Volksmundes, die es als „unveräusserliches Zubehör“ zu demselben Rittersitz bezeichnet. Diese vorläufige Provenienzbestimmung verweist den Kessel trotz

¹⁾ Vgl. die Abbildung No. 3.

²⁾ Gefällige Mitteilung des Herrn Reichsgrafen Franz v. Spee.

seiner italischen frühchristlichen Vorbilder auf deutschen Boden, sie bezeugt seinen Standort zugleich als seinen langjährigen Bewahrort, der immer und unverändert derselbe geblieben ist. Endlich aber schliesst der im Volke wurzelnde Name „Heidenkessel“ die Unterstellung aus, dass der Krater von einem Sammler oder Italienfahrer gelegentlich einmal nach Haus zum Haus verbracht worden sei. Denn es ist kein Fall bekannt, dass ausländische Kunst- und Liebhabersachen so ausgeprägt volkstümliche Bezeichnungen erhalten, die auf ein enges Verschmolzensein mit der Ortsgeschichte verweisen und in eine Zeit hinaufreichen, wo die Sammelwut als solche noch völlig unbekannt war. Kurz, der alte Mischkrug muss von jeher mit seinem Standort Haus verbunden gewesen sein und möglicherweise hat er nicht fern von demselben seine Entstehung gefunden.

Die Zeit der Entstehung des Kraters bestimmt sich seiner frühchristlichen Form gemäss und in den weitesten möglichen Grenzen von c. 200–900 nach Christus. Mit Rücksicht auf den einheimischen Charakter des Gefässes schränkt diese Zeitbestimmung dann ihrerseits wieder das Gebiet ein, wo die Herstellung eines solchen christianisierten Kraters möglich war. Nach Massgabe seiner frühchristlichen Kultur kommt das Frankenland hier in erster Linie in Betracht. Und da führt das Material, das Messing des Kraters, auf eine feste Spur. Der wichtigste Bestandteil dieses Messings ist das Zink oder Galmei, welches schon seit Römerzeiten in einem weiten Landstrich zwischen Maas und Rhein bergmännisch gefördert worden ist. Genannte Gegend, genauer das Land zwischen Aachen und Lüttich, liefert ein weithin bekanntes vorzügliches Erz, von den Römern *cadmia*, im Mittelalter *calamine*¹⁾ und Galmei, später aber Zink genannt, das in Zusammensetzung mit Rotkupfer das sogenannte Messing erzeugt oder, wie man sich im Mittelalter ausdrückte, dem Kupfer die Farbe des

¹⁾ Charles de l'Escalopier, Théophile prêtre et moine, *Essai sur divers arts* p. 220: *Invenitur etiam genus lapidis subcrocei coloris et interdum rufus, qui calamina dicitur, qui non contractus, sed ita ut effoditur, lignis congestis et abundanter succensis imponitur et donec omnino candeat comburitur.*

Goldes verleiht. Schon in Römerzeit waren, wie die deutlichsten Spuren und Funde beweisen, die Zinkbergwerke von Altenberg und Stolberg bei Aachen in Betrieb¹⁾. Zahlreiche Funde von „Bronze“ (?) bei der Villa Wüstenhof und in der Feldmark von S. Joeris und Röhe bei Stolberg²⁾ und Eschweiler sind unzweifelhaft römischen Ursprungs. Es ist aber sehr zweifelhaft, ob sie in Italien hergestellt worden sind. Bei der Nähe der Stolberger Erzgruben ist die Vermutung mit Recht hier auszusprechen, dass diese sämtlichen Gegenstände Erzeugnisse römisch-germanischer Kunstthätigkeit sind. Dasselbe nehmen wir an für die „römische“ Wölfin, richtiger Bärin, und den Pinienapfel von „Bronze“, welche heute noch den Eingang der karolingischen Reichskapelle zu Aachen zieren.

Die in Messing gegossenen karolingischen Gitter und Thüren derselben Kapelle sind heutzutage noch vorhandene Thatsachen und Beweise für die Leistungsfähigkeit, welche germanische Erzkunst, die übrigens schon früh berühmt war³⁾, im Gebiet von Nieder-Lothringen bereits unter Karl dem Gr., jedenfalls mit Anlehnung an die ererbte römische Tradition, erreicht hatte. Dieselben Thatsachen legen es aber auch nahe, dass der Hauser Mischkrug auf eben diesem Boden entstanden sein kann. Demnach ist es notwendig, hier auf die karolingische Giesskunst etwas näher einzugehen, zumal dieser Gegenstand bisheran etwas stiefmütterlich von der Forschung behandelt worden ist⁴⁾.

1) Über die Galmeibergwerke in Altenberg und Gressenich vgl. Ad. Gurlt, Bonner Jahrb. LXXIX S. 255.

2) Ausser dem jetzt im Bonner Museum befindlichen Leopard sind viele kleinere Funde: Pferdegebisse, Messergriffe etc. von Sammlern weggeführt worden.

3) Die Nordmänner, welche unter Ludwig dem Fr. bekehrt werden sollten, wurden ermahnt, ihre Bronzeskulpturen den flammenspeienden Öfen zu überantworten, d. h. dieselben sollten umgeschmolzen werden. Vgl. Mon. Germ. Scr. II, Ermoldi Nigelli Carmina lib. IV v. 166 S. 503 u. 504: Christo parere iuvabit sculptaque flammivomis ferre metalla focus. Ferner ist der oft citierte Spruch des Theophilus hier anzuziehen, Charles de l'Escalopier l. c. S. 9: si diligentius perscruteris . . . , invenies . . . quicquid in auri, argenti, cupri et ferri, lignorum lapidumque subtilitate sollers laudat Germania.

4) Eine löbliche Ausnahme macht E. aus'm Weerth. S. seinen Aufsatz: Die Reiter-Statuette Karls des Gr., Bonner Jahrb. LXXXVIII, S. 155. Die Existenz einer karolingischen Giesshütte zu Aachen erscheint ihm völlig sicher.

Bisher findet man das Material der Aachener Gussarbeiten stets als Bronze oder, in vorsichtiger Weise, als Erz bezeichnet. Dem widerspricht aber schon der blosser Augenschein. Denn an allen abgenützten Stellen, die in grosser Anzahl sich besonders an den Gitterabschlüssen des sog. Hochmünders zeigen, tritt jene goldig leuchtende Messingkomposition zu Tage, die nun einmal nach dem Kanon der mittelalterlichen Legierungskunst stets und nur aus Rotkupfer und Galmei geschaffen wurde.

Damit stimmen auch die einschlägigen geschichtlichen Nachrichten über die Herstellung der karolingischen sowohl als der verwandten Gussarbeiten durchaus überein. Hierüber ist zunächst Einhart, der Verfasser der Lebensgeschichte Karls des Gr., zu hören. Allerdings hat er in seiner klassischen Gesuchtheit manche Nachrichten hinterlassen, z. B. über das Begräbnis Karls, die uns heute viel zu knapp erscheinen. Mit Freude ist es daher zu begrüssen, dass er über die Kunstgüsse der Aachener Marienkirche relativ sehr ausführliche Angaben giebt. Wahrscheinlich ist dies dem Umstand zu verdanken, dass er ein so erkundiger Mann¹⁾ war und dass an der Stelle, wo er über die Metallarbeiten der Marienkirche redet, der Techniker über den Klassiker in ihm die Oberhand gewann. Unverkennbar legt er Gewicht darauf, dass die „Zier“ der Kirche in Gold, Silber, Lichterkronen und in Schranken und Thoren ex aere solido bestand. Unmittelbar nachdem er dies gesagt hat, fügt er bei, dass Karl zum Bau der Kirche die Säulen und Marmorsachen aus Rom und Ravenna habe kommen lassen²⁾. Erstens sind also die Metallarbeiten im Gegensatz zu den Steinskulpturen als ein-

¹⁾ Jedenfalls nach dem Vorgang von Prof. C. P. Bock weist E. aus'm Weerth l. c. darauf hin, dass Einhart wegen seiner Metallkunde nach dem Erz-künstler der alttestamentlichen Stiftshütte den Namen Beseleel an der Akademie Karls führte. — Vgl. über diesen Beinamen Einharts: Jaffé, Carolina IV S. 490 und 495 sowie Alcuiniana VI S. 459.

²⁾ Mon. Germ. Scr. II S. 457. Einhardi Vita Karoli M.: . . . propter hoc plurimae pulchritudinis basilicam Aquisgrani extruxit auroque et argento et luminaribus atque ex aere solido cancellis et ianuis adornavit. Ad cuius structuram cum columnas et marmora aliunde habere non posset, Roma atque Ravenna devehenda curavit.

heimische Arbeiten zu betrachten und zweitens sind die Schranken und Thore aus aere solido gegossen. Einhart redet von den Metall- und Steinarbeiten hier in einem Tenor, betont aber nur, dass die Säulen und Marmorarbeiten aus Italien sind. Wären die Metallarbeiten also auch ausländisch, so hätte er dies zweifelsohne beigefügt. Dass die Gitterabschlüsse des Oktogons und die Thüren der Unterkirche zu Aachen erst während des Baues entstanden sein müssen, geht aber aus der folgenden Erwägung hervor.

Die von Italien bezogenen Säulen, welche in den grossen inneren Bogenöffnungen des obern Oktogons stehen, dokumentieren sich als Fremdlinge durch ihr Material und die Art, wie sie sehr locker und unschön als rein dekorative, keineswegs aber als tragende und im ursprünglichen Plan notwendig bedingte Teile in diesen Öffnungen zur Aufstellung gelangt sind. Unbeschadet der Festigkeit des Baues können sie von da entfernt werden und haben bekanntlich dies Schicksal auch in der Franzosenzeit erfahren. Ganz anders verhält es sich mit den Gittern und Thüren, die in den gedachten Bogen und an den inneren Ausgängen der Unterkirche die Abschlüsse bildeten. Die Gitter und die Thüren erscheinen, jedes Teil für sich, organisch mit ihren Umschränkungen eingepasst, sie entsprechen in ihren Maassen genau der jedesmaligen lichten Öffnung, die sie abschliessen. Weiss man, dass die sämtlichen Baukünstler des Mittelalters wenig Gewicht auf ein genaues Einhalten der Maasse sowohl des laufenden wie des durchbrochenen Mauerwerks zu legen pflegten und dass dieselbe Erscheinung auch überall am Oktogon zu Tage tritt, so erscheinen auch die Gitter und Thore als nachträglich auf die bereits stehenden Bauteile eingemessen und angepasst. Sie konnten nicht beliebig in bereits fertigem Zustand aliunde [anderswoher] entnommen werden, sondern sie mussten einzeln für jede Oeffnung erst hergestellt werden, da ein Einpassen, Behauen oder Beschneiden auf eine feste Dimension bei dem Gussmaterial nicht ratsam erschien, ganz davon abgesehen, dass ihre ornamentierten Flächen bei einem solchen Vorgang durchaus angeschnitten werden mussten. Daraus

ergiebt sich also, dass die Gitter und Thüren nach dem Sachbefund erst während des Baues aufgemessen und gegossen worden sein können.

Ferner beweist nun die Erzählung des Mönchs von St. Gallen über den Aachener Kirchenbau bzw. über den Glockenguss für die Kirche Karls, dass während des Baues wirklich Gussarbeiten zu Aachen hergestellt worden sind. Und zwar nicht bloss Glocken, sondern auch andere Gussarbeiten, denn die vielen nach Aachen berufenen Glas- und Erzkünstler verstanden sich auch auf etwas mehr als auf Herstellung von aes, der einfachen Bronze, der gewöhnlichen Glockenspeise. Der betrügerische allen¹⁾ übrigen zu Aachen befindlichen Erzkünstlern überlegene Meister stellte ganz besonders feine Kompositionen her durch einen Raffinierungsprozess der Urstoffe, welchen der Mönch von S. Gallen mit den technischen Ausdrücken *emundare*²⁾ und *excoquere*²⁾ - Reinigen und Ausbrennen bezeichnet. Also war man zur Karolingerzeit in der Giesskunst auf beträchtlicher Höhe. Thatsächlich war das ganze Verfahren kein Geheimnis, weil der S. Galler Mönch es ja kennt und beschreibt. Neben dieser Thatsache erscheint dann die Vorschrift des Priesters Theophilus, des grossen mittelalterlichen Technologen, von höchster Bedeutung, die er für die Herstellung des *cuprum torridum*, des ausgeläuterten, gedörrten Erzes giebt. Er kennt aber auch nur für diesen Prozess das technische *excoquere*, das Ausbrennen. So gewinnt er *cuprum torridum*, das in Verbindung mit Galmei das *aurichalcum*, wörtlich „Golderz“ oder Feinmessing ergiebt.³⁾ Also verfahren der Giesskünstler zu

¹⁾ Mon. Germ. Scr. II Monach. Sangall. Gesta Karoli lib. I S. 744: Eratbitem alius opifex in omni opere acris et vitri cunctis excellentior.

²⁾ Mon. Germ. I. c. . . dixit ille praestantissimus et infelicissimus in aere magister: Domne imperator, iube mihi cuprum multum afferri, ut excoquam illud ad purum miser ille . . . aes quidem conflans et emundans purgatissimum stagnum subiciens . . .

³⁾ Charles de l'Escalopier I. c. S. 224 ff. beschreibt Theophilus die Herstellung des gewöhnlichen Messings durch Schmelzen und Mischen von Kupfer und Galmei, wo er u. a. sagt: Et mox calaminam ut prius impone cuprumque quod effudisti, quantum capere possit superpone. Eoque ut prius

Aachen und Theophilus bei Herstellung der Urstoffe für Feinguss ganz in derselben Weise.

Unter Voraussetzung der Kenntnis vorgenannter That- sachen kann man daher auch das von Einhart gebrauchte *aes solidum* nur als eine Bezeichnung ansehen, durch die das Material der Aachener Thüren und Citter als ein ganz vorzügliches und reines dargestellt werden soll. Denn *aes* allein heisst in der mittellateinischen Periode Bronze oder Messing schlechthin. *Aes solidum* mit „massive“ Bronze oder Messing zu übersetzen geht nicht, weil die Aachener Gitter teilweise in Hohl-guss ausgekommen sind. Hat daher Einhart einen zu seiner Zeit vielleicht geläufigen Ausdruck gewählt, der ihn bei seiner Kenntnis als Erzkünstler der allein richtige dünkte? Eine solche spezielle Bedeutung hatte *solidus* (sc. *nummus*) in Karolingerzeit, weil es die allgemein übliche Goldmünze der Zeit bezeichnete¹⁾. Wirklich war daher *solidus* mit *aureus* synonym. So konnte *aes solidum* die Bedeutung von „Golderz“-„Schillingserz“ annehmen, ähnlich wie wir heute etwa „Dukatengold“ sagen. Diese Deutung wird unterstützt durch die Vorliebe Einhart's für klassische Ausdrücke. Vielleicht dachte er an das *crateres auro solidi* des Vergil²⁾. *Aes solidum* klingt jedenfalls klassischer als das barbarisch aus zwei Sprachen zusammengeschweisste *aurichalcum*. Nun war aber *aurichalcum* die schon lang recipierte Form der niedergehenden,

liquefacto commove et calaminam repone atque effuso cupro reple et sine lique- fieri Haec commixtio vocatur aes, unde caldaria (Kessel), lebetes (Kumpen) et pelves (Becken) funduntur sed non potest deaurari.

Für die Gewinnung des Feinmessings oder des *aurichalcum* ist nach Theophilus das Kupfer wiederholt auszubrennen . . (S. 226) *quod tamdiu facies, donec plumbum omnino excoquendo eicias. . . . Hoc cuprum vocatur torridum . . . Ex hoc cupro perfee aurichalcum cum adjunctione calaminae, eodem modo quo superius aes caldarium composuisti. Dies Metall ist hämmerbar und nimmt Vergoldung an. Bildwerke, Tiere, Vögel, Weihrauchfässer und die verschiedenen Gefässarten, Tafeln, Drähte und Ketten können daraus hergestellt werden. Es folgt die Beschreibung des Vorgangs für die Vergoldung eines Weihrauchfasses aus *aurichalcum*.*

¹⁾ Forcellini, *Totius latinitatis lexicon*, Schneeberg 1831: *Solidus absolute cadente latinitate est nummus aureus iusti ponderis et integer ad discrimen dimidiati et tertiarum. — Du Cange, v. solidus.*

²⁾ *Aeneis* II 765.

besser gesagt, der Volkslatinität¹⁾). Solche gewöhnliche, wenn auch noch so richtige Bezeichnungen vermeidet Einhart. So redet er statt von einem solarium von einem porticus, statt von einer capella, von einer basilica. Aber sögar wenn man auf diese eben gegebene Erklärung von aes solidum verzichten wollte und aes solidum nicht = aes aureum d. h. aurichalcum zu setzen beliebte, so ist und bleibt aes solidum unweigerlich die Bezeichnung für eine gute Qualität, denn ein aes solidum schliesst ein aes insolidum aus. Mag man daher die Einhart'sche Wendung mit Fein- oder Golderz, mit Fein- oder Goldmessing übersetzen, man wird immer der Realität nahe kommen, da ja die Aachener Gitter und Thüren von gutem, reinem Messing sind. Man kann dazu noch anführen, dass nach der Beschreibung des Ermoldus Nigellus auch die Kirche des Ingelheimer Palastes ähnlich wie die Aachener Pfalzkapelle ausgestattet war: „Der Tempel Gottes steht fest in gewirkter Bronze, Thürpfosten von Messing, Thürchen von Gold“²⁾. Letzteres ist dichterisch gesagt für Thüren von Golderz.

Nun geht ferner aus den toreatischen Regeln des Theophilus hervor, dass für den Glockenguss die Bronze, das metallum³⁾, für gewöhnliche Kessel und Becken das Messing (aes)⁴⁾, und für den Kunstguss Goldmessing (aurichalcum)⁵⁾ zu wählen ist. Finden sich daher die Aachener Gussarbeiten in reichster künstlerischer Darstellung mit Tafeln, Leisten. Akanthusblättern, Kannelierungen und Löwenköpfen als ein Kunstguss ersten Ranges auch in aurichalcum ausgeführt, so ist damit bewiesen, dass die romanische Technik noch immer auf der karolingischen fusst.

Kehren wir nach dieser notwendigen Auseinandersetzung über Herkunft und Material der Aachener Guss-

¹⁾ Anastasius Bibliothecarius, Vitae Pontificum, giebt schon früh Nachrichten über kirchliche Geräte, die in aurochalcum hergestellt sind. Vgl. S. 35.

²⁾ Mon. Germ. Scr. II, Ermoldi Nigelli Carmina lib. IV S. 505 v. 187 und 188.

³⁾ Charles de l'Escalopier, l. c. p. 220: Huic cupro taliter fuso quinta pars stagni [additur] et conficitur metallum, quo campanae funduntur.

⁴⁾ Ebenda p. 225 s. Note 3 auf S. 334 und 335.

⁵⁾ Ebenda p. 226 s. Note 3 auf S. 334 und 335.

arbeiten zur Besprechung des Dreifusskessels von Haus zurück, so belehrt uns der Augenschein und das verhältnismässig geringe Gewicht des Kessels, 13,80 Kilo, dass er in feinem hellglänzendem Messing ausgeführt ist, das möglichst bleifrei aufbereitet sein muss. Ein Zeugnis für die gewählte Messingkomposition des Kraters liegt auch darin, dass auf der feinen glattgeschlossenen Gusshaut eine ebenso glatte und gleichmässige Patina angeschlagen ist. Zwar sitzt an den Beinen des Dreifusses eine weissliche und rauhere Patinierung, sie ist aber ein durch äussere Einwirkungen, Säuern, Brand u. s. w. entstandener Niederschlag, keineswegs das Ausblühen einer unreinen Legierung. Dies zeigt sich an der Kesselkuppe deutlich, da sie einer weniger rauhen Behandlung ausgesetzt war und auch infolgedessen einen richtigen Edelrost ohne schwammige, poröse oder kavernöse Flächen angesetzt hat, wie er sich eben bei allen gut vorgearbeiteten und schlackenfreien Guss- und Schmiedestücken zu erzeugen pflegt. Daher haben auch die aus Feinmessing hergestellten Aquamanile, Räucher- und Wärmkugeln, Siegelbüchsen u. s. w. der romanischen und gothischen Periode dieselbe äusserst dünne und glatte Patinierung. Ausser der gut ausgesuchten Legierung ist das Galmei als solches Ursache dieser Erscheinung. Denn, in richtigen Mengen gemischt, geht es mit dem Kupfer eine sehr innige Verbindung ein, die sich durch jene merkwürdig glatte Gusshaut im Äusseren nur durch eine grosse Cohäsion im Innern bekundet.

Entsprechend der Tradition sowohl der karolingischen wie der romanischen Gusstechnik ist der Hauser Kessel in guter Legierung aus Feinmessing hergestellt; darin stimmt er also ganz besonders mit den karolingischen Gittern und Thüren zu Aachen überein. Diese Beobachtung wird die hier gleich anschliessende genauere Untersuchung der Form und der Maasse, der Ornamente und der Technik des Hauser Kraters erweitern und vertiefen.

Es war bereits oben festgestellt worden, dass der Typus des Kessels, als Krater und Dreifuss, ihn unter frühchristlicher Kunsteinwirkung entstanden beweist. Die zartkräftige Gestalt des Kumpen oder der Kuppe, jener freie

und gefällige Schwung des Dreifusses, wie die antiken Krater sie kennen, sind hier nicht vorhanden. Aber schon die frühchristlichen römischen Vorbilder des Hauser Kessels, wie sie auf dem Bilde des cimiterio dei SS. Pietro e Marcellino erscheinen, sind keineswegs besser als er. Um Eines aber ist der Krater von Haus von seinen frühchristlichen Gegenständen durchaus abweichend und selbständig, d. i. seine Starre, das Stelzenförmige der Dreifüsse, die eigentümliche Gestaltung von Hals und Kuppe. Bei den römischen Kraterbildern findet sich eine absterbende Vasenform; das Oberteil des Hauser Kraters ist amphoraartig ausgekragt und trägt einen nach einwärts gebogenen Tellerrand, wie ihn die grossen einheimischen Steingutbarren als letzte Ausläufer der Amphorae bis heute bewahrt haben. Nach unten zu schliesst er nicht in der feinen hellenischen Ellipse oder in der gröberen römischen Eiform, sondern läuft in einen sogenannten Bomben- oder Kugeltopf aus. Beide Formen, der Tellerrand und der Kugeltopf, stehen in direktem Zusammenhang mit den gleichen Vorkommnissen in der fränkisch-karolingischen Keramik. Der Kugeltopf ist ein beliebter Typus der sog. ollae, mittelalterlich „Eulen“ oder Urnen, die jetzt noch manchmal aus fränkischen Bestattungen uns entgegentreten. Litterarisch hat Const. Koenen¹⁾ wiederholt seine fränkische bezw. auch karolingische Provenienz festgelegt. Auch kommen aus derselben fränkischen Zeit dreifüssige Stelzentöpfe vor.

Es ist begreiflich, dass diese Formen der alten einheimischen Keramik sich auch auf die Giesskunst oder Toreutik damaliger Zeit übertragen konnten, da der Keramiker ursprünglich die Giessformen herzustellen hatte und es sehr oft sich findet, was allgemein aber auch noch wenig bekannt ist, dass Thonbäckerei und Giessstätte in mittelalterlicher Zeit zusammen vorkommen. So verräth sich im Hauser Mischkrug die Verbindung römischer und germanischer Formgebung entsprechend der durch die Kreuze und die Mischkruggestalt vertretenen Vereinigung von heidnischem und christlichem Ritual. Darin liegt die

¹⁾ Const. Koenen, Gefässkunde, No. XXI. — Derselbe, Bonner Jahrbücher, Die fränkischen bezw. karolingischen Töpfereien zu Pingsdorf, Heft CIII S. 117 ff.

Charakteristik der sog. Kompositenzeit oder der merowingisch-karolingischen Kunstperiode. Aus dem Geist der damals herrschenden Kunstanschauung entstand jene seltsame Dreifussform des germanischen Stelzenbeins mit antikem Löwenfuss als Unterstand, deshalb ersetzt die antike Vasenform den herkömmlichen Rand oder Überfall durch den einwärts gebogenen Tellerrand und die sanftgeschwungene Lyraform der hellenistischen Kunst wird in der Kesselkuppe zur völligen Kugelgestalt ausgerundet. Sämtliche Übergangserscheinungen vereinigen sich zu einem überzeugenden Beweis für die merowingische oder karolingische Herkunft des Stelzgefässes von Haus.

Was die Grössen und Umfangersverhältnisse des Kraters angeht, so beträgt in Millimetern die Höhe des ganzen Gefässes 369,3, des Kessels oder der Kuppe bis zum Rande 275,7, des Dreifusses im Äussern 150, im Innern 110 mm. Aussen hat der grösste Durchmesser des Dolium oder Bauches 315,8, innen 310,5, der durch die Aussenkanten des Henkels gehende 337,5 mm. Die Durchschnittsline des äusseren Tellerringes misst 245 bis 247, die des Halses 177,2 bis 179,2 mm. Diese Schwankung erklärt sich durch eine kleine Verschiebung der Kreisform im Oberteil. Die Beine des Dreifusses haben einen gegenseitigen Abstand von 155 mm, die Höhe der Henkel beträgt 100, ihre Breite 20,1 und ihre Dicke oder Tiefe 26,8 mm.

Nach der Oberkante ist die Gefässwandung am stärksten und nimmt nach unten hin rasch und bedeutend ab. So ergaben die Messungen am Oberrand 6,2 bis 9,8, am Halse oder an der Einschnürung 4,75 bis 5 und in der Mitte der Kuppe bloss 2,9 mm. Letztere Stärke gleicht den Wandstärken der besseren antiken Bronzegefässe, dagegen haben die entsprechend grossen romanischen und gotischen Gussstücke durchweg dickere Gefässwandungen.

Es erscheint hier angebracht, noch etwas über die Beschaffenheit der äussern Gussfläche zu sagen, da es mit zur geschichtlichen Erläuterung gehört. Wenn auch infolge der vorzüglichen Legierung der Kessel sich bis heute so schön erhalten hat, so beweisen doch gewisse Stellen, dass der treffliche Giessmeister des Hauser Stücks un-

möglich über die technischen Errungenschaften seiner Zeit hinausgreifen konnte. So sind ca. 50 mm abseits der beiden Henkel kleine Horizontalnähte stehen geblieben, die als Endpunkte einer zwischenliegenden Geraden gelten können. An diesen Stellen schlossen jedenfalls die Formhälften zusammen. Unterhalb des Mittelbodens ragt dann ausserhalb noch der stehengebliebene Gusszapfen¹⁾ mit seinem Bruchende hervor, eine Eigentümlichkeit, die sich bei vielen grösseren Gusswerken des Mittelalters findet und z. B. bei den Glockengüssen an der Krone stetig wiederkehrt. Hier war die Einlaufstelle der Giessmasse. Von dem Zapfen als Centrum ziehen sich 7 strahlenförmige nach oben allmählich verlaufende Leisten aus. Sie kommen ebenfalls als Ornament in der fränkischen Keramik an derselben Stelle, nämlich in der untern Topfhälfte vor, und entsprechen dem sog. Löffelornament, das in der Antike und bei mittelalterlichen Gefässen die Unterkuppen der Kelche und Becher ziert. Der Hauptzweck der hier vorhandenen Ausstrahlungsleisten war aber weniger ornamental als technischer Natur. Diese Streifen entsprachen in der Giessform vertieften Rinnen und sollten das Giessen selbst erleichtern. Vermittelt ihrer verteilten sich die flüssigen Massen von der Einlaufstelle aus gleichmässig und konzentrisch und gelangten so überall an die Wände der Form; zugleich aber war auch den rückströmenden Dämpfen auf demselben Wege ein bequemer Ausgang geschaffen. Der ganze Vorgang erinnert sehr an die hergebrachte Methode des Glockengiessens.

In einer Höhe von ca. 80 mm haben zwei Beine des Dreifusses eine Art Anstauung, so dass es den Anschein hat, als ob die unteren Fussstümpfe hier nachträglich angesetzt worden seien. Die Gusshaut liegt hier faltig übereinander. Da, wie oben gezeigt, das Ganze nach Glockenart in Kopfstellung gegossen worden ist, so kamen die Formen für die Dreifussbeine hoch über dem Zapfenloch der Kesselform zu stehen. Weil nun in dieser Stellung die drei Beinformen von unten her nicht auffüllen konnten, so mussten diese einzeln von ihren Endigungen aus beigegeben

¹⁾ Vgl. Abbildung Taf. No. VI No. 2.

werden, eine Arbeit, welche Eile und Geschick erforderte, wenn die bei dem Zapfenloch eingeflossene Masse inzwischen nicht erkalten sollte. Diese Absicht ist doch nicht ganz erreicht worden, weil die von oben und unten eingeströmten Flüsse bei ihrer Vereinigungsstelle die erwähnte Überstülpung hervorgerufen haben.

Also auch in den einzelnen noch verbliebenen Merkmalen des Giessaktes selbst ist erkennbar, wie hier alte und neue Zeiten sich begegnen, wie neue ungewohnte Formen einem an sich kundigen Giessmeister schwere Aufgaben stellen. Und ganz entsprechend gehören auch sämtliche Verzierungen und Zierteile des Kraters einer Periode an, die ihren barbarischen Schönheitsapparat mit der Kunst der römischen Kulturwelt zu vereinigen sucht. Daher haben die Henkel ein kräftiges ca. 2 mm hohes und ca. 5 mm breites Haarflechtornament, das bei den Bewohnern Galliens seit je beliebt erscheint und sich nicht nur auf dem Haarschmuck der Feldgöttinnen bis an den Rhein wiederfindet, sondern an den noch erhaltenen Metall- und Schmelzarbeiten jener Zeit einzeln und vielfach immer wiederkehrt. Durchaus einziges Ziermotiv ist es z. B. an dem in Heft 43 der Bonner Jahrbücher abgebildeten merowingischen Goldschmuck¹⁾, kommt aber als Kanteneinfassung auch noch an dem sog. Lotharkreuz²⁾ des Aachener Schatzes vor. In der Höhe der unteren Henkel setzt sich um den hier beginnenden Hals eine in Spitzkant reliefierte Zone herum, ähnlich den an gleicher Stelle vorkommenden linearen Abgrenzungen auf den keramischen Erzeugnissen der Vorzeit. Auf der Bauchung der Kuppe verläuft rings eine 25 mm breite Kannelierung in Gestalt eines geglätteten Rundstabes mit zwei einfassenden Kehlen. Genau dieselben Kannelierungen finden sich auf den marmorneren Grabdeckplatten der Karolingerzeit. Dort verlaufen sie dicht am Rande der vier Aussenkanten und bilden eine rechtwinklige Einfassung, die in den vier Rechtecken gewöhnlich durch ein Viertelkreisornament ausgefüllt ist. Halb als Ornament, halb als Gussrippen sind die 5 Saiten oder Nerven aufzufassen, welche vertikal auf

¹⁾ L. c. Tafel VI.

²⁾ Fr. Bock, Karls des Gr. Pfalzkapelle, Abbildung auf S. 34.

die Beine des Dreifusses gespannt sind und den Gedanken des kräftig Tragenden sehr gut wiedergeben. Die Beine selbst endigen in siebenzehige Löwentatzen, die in wenig naturalistischer Auffassung abgetrept statt artikuliert sind und damit wieder einen offenen Gegensatz zu den herkömmlichen Löwenfüßen der Antike bilden. Nach innen sind die Beine glattseitig geschlossen, so dass ihr Durchschnitt eine Ellipse bildet, deren obere Sehne 50 und deren untere 40 mm beträgt.


Unstreitig das interessanteste Ornament des Kraters findet sich in den beiden schwachreliefierten Kreuzen vor, die beachtenswerther Weise nicht auf der Mitte, sondern dicht bei den Henkeln auf der Dolienwandung stehen. Über ihre Bedeutung gerade an dieser Stelle ist weiter unten noch zu reden.

Die Kreuze, welche die Gestalt der vielfach sogenannten byzantinischen Kreuze haben, tragen auf den 4 Balkenenden je einen rechtwinkligen oder schwalbenschwanzförmigen Ansatz von c. 10 mm Länge. Mit ihrem zum Innenkreuz ungewöhnlich grossen Maassverhältnis können die gedachten Ansätze nun füglich nicht als reines Ornament gelten. Sie stellen sich vielmehr wegen ihrer Grösse als integrierender Teil, als Fortsätze der Kreuzbalkenenden dar. Ähnliche Kreuzformen tragen bereits Münzen des Merowingerkönigs Clothars II (616—628)¹⁾, die in Marseille geprägt bzw. gegossen sind. Auf dem Revers ist ein Kreuz angebracht, welches unten auf einem Querbalken oder einer Stiege ruht und an den oberen drei freistehenden Enden schwalbenschwanzförmige Einkerbungen zeigt. Solche Einkerbungen sollen nun auch schon am wirklichen Kreuz Christi gewesen sein. Stockbauer²⁾ beschreibt nämlich nach Justinus Martyr († 168) das historische Kreuz so: „Ein Holz, senkrecht, oben in ein Horn d. h. Vorsprung auswachsend, wenn das andere (Quer-) Holz eingefügt ist, dessen Ende aber wachsen auch in Hörner aus und das, was in der Mitte erscheint, worauf die Gekreuzigten reitend sitzen, springt

¹⁾ D. Merowingische Goldschmuck aus Wieuwerd von L. J. F. Janssen. Bonner Jahrb. XLIII Taf. VI Fig. 26—36.

²⁾ J. Stockbauer, Kunstgeschichte des Kreuzes, Schaffhausen 1870. S. 36.

ebenfalls wie ein Horn hervor u. s. w.“ Ähnlich bemerkt Fulda¹⁾, dass sich im Hirnholz des Kreuzstammes, der einen einfachen Baumstamm vorstellte, eine Einkerbung befunden hätte, in die das Patibulum d. h. das Querholz, an welches der zu Richtende bereits vor dem Gang zur Richtstätte gebunden wurde, von den Schergen hineingehoben werden musste. So entstand das Kreuz dann erst durch den Kreuzigungsakt.

Die merovingische Kreuzform, wenn wir nun einmal diesem eingekerbten Kreuz der Chlotarmünzen einen Namen geben sollen, weicht aber immer noch bedeutend von der Hauser Kreuzform ab. Dort Einkerbungen, hier Gabelungen an den Balkenenden. Die Gabelungen haben auch wieder ihren historischen Grund. Das alte eingekerbte Kreuz ist thatsächlich durch das Gabelkreuz, die Furka, seit dem 4. Jahrhundert abgelöst worden. Konstantin ersetzte die Kreuzesstrafe durch die Strafe mit der Furka²⁾. Ursprünglich war diese Furka eine Gabel, mit der man die freistehenden Wagendeichseln zu unterfangen pflegte. Die Furka verdrängt bald die alte Kreuzform auch in der Kunst. Eine Hinrichtung mittelst der Furka ist z. B. bereits in den Miniaturen einer Pergamentrolle des 7. Jahrh. dargestellt, die sich in der Vatikanischen Bibliothek befindet. Stockbauer sagt darüber³⁾: „An einem starken ca. 10' hohen oben in eine Gabel auslaufenden Baumstamm ist der König Hai so aufgehängt, dass sein Hals fest in die Gabel eingedrückt ist. Ein Querholz darüber drückt denselben so in die Verengung der Gabel, dass ein Ausgleiten unmöglich ist und der Tod durch Erdrosselung erfolgen muss“. Nun hat aber die einfache Furka diese Gestalt:  denkt man sich daher diese Gabel in viermaliger Wiederholung zu der altherkömmlichen Kreuzform verbunden, so dass die Enden rechtwinklig gegeneinander gestellt sind, so wird daraus die


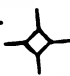
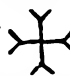



¹⁾ H. Fulda, Das Kreuz und die Kreuzigung, Breslau 1878, S. 120.

²⁾ Nach Th. Mommsen, Römisches Strafrecht, Leipzig 1899, S. 921 wird in den späteren Jahren Konstantins die Kreuzigung abgeschafft und die Erdrosselung am Galgen dafür eingeführt. Stockbauer l. c. S. 33 setzt die Abschaffung der Kreuzesstrafe erst in Justinianischer Zeit an.

³⁾ J. Stockbauer l. c. S. 34 ff.

thatsächliche Zeichnung der Hauser Kreuze sich sofort ergeben, nämlich diese Form:



Hierzu kommt nun Folgendes: Zwei Gitter der karolingischen Pfalzkapelle zu Aachen haben dies Kreuz ebenfalls. Auf einer grossen Grundform zweier mit den Spitzen aufeinander gestellten Furken, dem sog. Andreaskreuz, sind in den Zwischenräumen die einzelnen Furkakreuz- sowie die zweifachkombi- nirten  Furkenkreuz- Formen so angeordnet, dass ein durchaus gefälliges Muster entsteht.¹⁾ Die Zwischenräume der Balken des Andreaskreuzes sind durch ineinandergeschobene Furken oder das sog. Konstantinische Monogramm  ausgefüllt. Nebenbei bemerkt, zeigen alle Gitter des  Aachener Oktogons ein Kreuzmuster und charakterisieren dadurch die kaiserliche Emporkirche als Kreuzkirche, deren Altar auch wirklich auf den Salvator und das Kreuz geweiht war²⁾.

¹⁾ Eine gut gelungene Abbildung dieses Gittermusters s. bei Fr. Bock. l. c., S. 20 Fig. IX. Betrachtet man diese Zeichnung genau, so wird man finden, dass sie durchaus mit Zubillfenahme des Furkamotivs ausgeführt sein muss d. h. dass eine bewusste Anwendung des Gabelkreuzes diese interessante und streng geometrische Figur geschaffen hat.

²⁾ Im J. 1076 fand die Neuweihe des violierten Altars durch den Lütticher Bischof Heinrich von Toul statt. a) Der Haupttitel des Altars lautete auf den Salvator und das allsiegreiche Kreuz. Bei Rekonzilierungen von Kirchen und Altären blieben die alten Titel bestehen, also war der Kreuzaltar der Emporkirche auch schon zu Karls Zeiten da. Die Kreuzgitter bestätigen den Charakter der eigentlichen Hofkirche Karls als den einer Kreuz- oder Siegeskirche. Das Kreuz, das siegreiche, finden wir deshalb auch in den Gittern wieder, mit Nimben und Kränzen verziert. Ist Einhart ihr Schöpfer? Wir nehmen es als sicher an. Er ist auch ein grosser Verehrer des Kreuzes gewesen, wie aus seinem Schriftchen *De adoranda cruce* hervorgeht. b) Zu bemerken ist noch, dass in den Gittern nur karolingische und konstantinische Kreuzformen vorkommen, die Vereinigung der abendländischen und morgenländischen Welt versinnbildend, ähnlich wie schon die Münzen Justinians ein langes und ein kurzes Kreuz als Verkörperung desselben Gedankens tragen. Bekanntlich haben die späteren Franzosenkönige das Kreuz beibehalten. Ihr Lilienkreuz hat sich aber nur aus dem Furkenkreuz entwickelt. So ist der karolingische Herrschergedanke in dem Kreuz gleichsam als nationales Abzeichen, als Reichswappen, noch lange verkörpert und erhalten geblieben. Möge man sich dieser Thatsachen bei der bevorstehenden Restauration der karolingischen Hof- und Kreuzkirche ebenfalls bewusst werden und besonders der *crucis victoriosissimae* eingedenk sein! a) Vgl. Urk. *Nachricht* bei Quix, *Codex Diplomaticus Aquensis* No. 43. Mit unvollständiger Jahreszahl. Hier

Schon wiederholt haben wir auf die Karolingerzeit bei der Besprechung der stofflichen und formalen Merkmale des Hauser Kraters zurückgegriffen. Wenn wir aber bisheran nur die allgemeinen Vergleichsmomente der technischen und künstlerischen Gewohnheiten bezw. Anschauungen angezogen haben, so ist hier eine absolute Uebereinstimmung nachgewiesen, die kaum eine zufällige in der allgemeinen Zeitanschauung des Zeitalters begründete sein kann. Das so seltene Ornament der Furka, und hier speciell der Viererfurka, erscheint demnach als ein hinlänglicher Identitätsbeweis für die gleichzeitige und gleichörtliche Entstehung sowohl der Aachener wie der Hauser Gussarbeit. Also ist mit Recht zu behaupten, dass der Hauser Krater, der in Material und Ornament nicht nur allgemein sondern auch in ganz ausgeprägten Einzelheiten mit Material und Ornament der Aachener Gitter sich deckt, aus derselben Giesserei hervorgegangen sein muss. In keiner Hinsicht ist sowohl vom historischen wie kunstgeschichtlichen Standpunkt aus ein Anhalt zu gewinnen, dass der „Heidenkessel“ anderswo entstanden ist. Da nun die Gitter erst hergestellt wurden, als die Aachener Kaiserkirche ihrer Vollendung entgegen ging, wofür zeitlich das Jahr 800 anzunehmen ist, so setzen wir die Entstehung des Hauser Kraters auf dieselbe Zeit, ca. 800, an.

Die karolingischen Gussarbeiten von Aachen und der einfache Hauser Kessel haben eine weitere Gemeinschaftlichkeit darin, dass sie beide zu kirchlichen Zwecken bestimmt waren. Das erfahren wir für den „Heidenkessel“ durch einen Vergleich mit seinen römischen Vorbildern, die deswegen eine Besprechung verlangen.

Die auf dem beigegeführten Cometarybilde dargestellten Krater¹⁾ sind keineswegs profane Mischgefäße, das hier

nach Gams ergänzt. Bischof Heinrich regierte von 1076--1091. b) Ernst Dümmler, Neues Archiv. der Gesellsch. f. ält. d. Geschichtsk. XI S. 233 ff.: Ein Nachtrag zu Einhard's Werken. Ebenfalls bei Jaffé, Carolina IV 498. Vgl. ferner Jaffé Carolina IV S. 495 über Einhard's Geschick als Schmied: *Beseleel fabre primum qui percipit omne artificum praecautus opus.*

¹⁾ Vgl. auf der beigegebenen Tafel No. VI No. 3.

wiedergegebene Gastmahl ist kein gewöhnliches Gastmahl¹⁾, sondern die Krüge sind Kelche, frühchristliche Leienkelche, und die sich hier vollziehende Handlung ist das Abendmahl, der Genuss des Blutes Christi. Wenn wir diese Deutung des Bildes geben und zu begründen versuchen, so ist das zugleich eine Widerlegung jener Autoren, die hier nur ein symbolisierendes Gastmahl, nämlich die Hochzeit von Kanaan, sehen wollen. Um gleich auf das Irrige dieser Ansicht aufmerksam zu machen, kann man fragen: „Wo befinden sich denn auf diesem Bilde Christus und Maria?“ Wir erblicken nur drei unterschiedslos dargestellte Paare. Jedes Paar deutet auf einen der drei Mischkrüge und scheint nur diesen oder seinen Inhalt zu beanspruchen. Was sollen diese Gesten auf einem Bild der Hochzeit von Kanaan? In den Gesten und Mienen will man den Ausdruck der Verwunderung, des Erstarrens über die Verwandlung des Wassers in Wein sehen.²⁾ Unserer Ansicht nach drücken die lebhaften Gesten aber eher ein Verlangen, ja eine Begierde aus, von dem Inhalt der drei Krüge zu kosten. Ganz unerklärlich bleibt dann auch der Arm, der links in die Scene einen kelchartigen Becher hineinreicht. Wir erklären uns den ganzen Vorgang, gestützt auf den *Ordo Romanus* für die Mess- oder Abendmahlfeier in der alt-römischen Kirche, so: Die hier versammelten Gläubigen sitzen am Abendmahltisch. Der links auf der Ecke sitzende Mann ist der Diakon, der in dem vor ihm stehenden Henkel-

¹⁾ Vgl. Fr. X. Kraus, *Roma Sotterranea*, S. 266 ff. Man merkt der ganzen vom Verf. gegebenen Darstellung an, wie schwer es ihm wird, hier kein eucharistisches Mahl zu erblicken. Der Umstand, dass kein Brot oder Fisch auf dem Abendmahltisch liegt, beweist einfach, dass in der alten Kirche auch unter einer Gestalt, und zwar hier der des Weines, das Abendmahl gefeiert werden konnte.

²⁾ Vgl. Garucci, *Storia della arte cristiana, Dichiarazione delle Tavole*, II S. 54 I Bottari CIX. È qui espresso un convito di cinque (!) persone tra uomini e donne, alternamente distribuite e assise intorno alle mensa e appoggiate al piumaccio che è di forma curva I gesti dimostrano che tutti sono meravigliati e stupiti della bontà di quel vino che è riposto nelle quattro idrie nel mentre che uno d'essi ne beve. Sembra inoltre che colui, il quale siede sulla panca allato al piumaccio dimandi al coppiere, come quel vino sia così squisito in quelle idrie. Tutte le quali circostanze persuadono a riconoscere qui allegorizzato il miracolo dell' acqua convertita in vino nelle nozze di Cana.

gefäss, dem scyphus, den Opferwein der Gläubigen gesammelt und ihn in die 3 Mischkrüge verteilt hat. Zu jedem Mischkrug (ama) gehört eine Gemeinde oder eine Rangordnung¹⁾, die gemäss der Vorschrift der alten Kirche, dem sexus nach getrennt sitzen. Vom Altare her reicht der celebrierende Priester oder der Archidiakon dem an der Ecke der Mensa sitzenden Diakon den Messkelch, den calix sanctus.²⁾ Aus diesem calix sanctus werden in den scyphus einige Tropfen konsekrierten Weines gegossen und dadurch wird der Opferwein der Gläubigen konsekriert. Dieser Akt heisst die Transfusio. Die Gläubigen empfangen dann den Abendmahlwein in ihre eigenen ihnen zustehenden Becher, die calices ministeriales oder minores, und geniessen das Abendmahl, wie die Figur des aus dem kleinen Kelch stehend trinkenden Mannes³⁾ darthut. Die einzelnen Momente

¹⁾ M. Hittorpius, De divinis ecl. cath. officiis etc., Coloniae 1668 S. 14 und 19: . . . descendit pontifex a sede cum primicerio notariorum et primicerio defensorum . . . ut communicet eos, qui in senatorio sunt . . . post haec episcopi communicant populum. S. 19 . . . ut communicet principes populorum et matres familias eorum u. s. w. Auch der auf unserem Bilde rechts befindliche Krater mit dem breiten Akanthusornament scheint auf den höhern Rang des hinter ihm sitzenden Paares zu verweisen.

²⁾ M. Hittorpius l. c. S. 19 Sg 1: Expleta confractione diaconus minor levata de subdiacono patena defert eam ad pontificem, ut communicet corpore Dominico. Sed ipse pontifex confirmatur ab archidiacono in calice sancto, de quo parum refundit archidiaconus in maiorem calicem sive in scyphum, quem tenet acolythus, ut ex eodem sacro vase confirmetur populus, quia vinum etiam non consecratum sed sanguine Domini commixtum sanctificatur per omnem modum . . . Also ist der calix maior oder scyphus der eigentliche Abendmahlkelch des Volkes. Irrig ist die Ansicht, Priester und Volk hätten damals aus einem Kelch getrunken. Der calix sanctus war den Priestern reserviert und wurde nach der Priesterkommunion sofort in die Sakristei gebracht . . . recepto calice archidiaconus confirmat omnes (presbiteros) sanguine Dominico etc. Hoc officio iuxta altare peracto et pugillari cum quo confirmetur populus per subdiaconum regionarium iam accepto traditur calix ab archidiacono eidem subdiacono perferendus acolytho, ut reponatur in paratorio. Deinde . . . pontifex . . . communicet principes etc. etc. Der hier erwähnte pugillaris, mittels dessen das Volk den Wein empfing, war eine Röhre, die in den grossen Kelch, den Abendmahlkelch, gelegt wurde. Mit dieser sog man den Abendmahlwein aus dem Laienkelch; ein Gebrauch, der aber erst für die Karolingerzeit nachweisbar wird.

³⁾ In der ältesten Zeit empfangen die Gläubigen die Eucharistie mit eigener Hand. Dieser Gebrauch dauerte in Frankreich, wozu damals auch das Rhein-

der ganzen Handlung sind in Berechnung auf populäre Wirkung nebeneinander, nicht nacheinander dargestellt.

Die eben gegebene Erklärung des Cömeterialbildes, das nach Kraus¹⁾ sehr alt ist, haben wir gestützt auf den *ordo Romanus* der Karolingerzeit gegeben. Die genannten Gefässe finden wir zahlreich aufgeführt in den Schatzverzeichnissen der römischen Kirche seit der Zeit Konstantins des Grossen. Sie erklären zum Teil die obengezeichnete Abendmahlfeier durch ihr Vorkommen und gelegentliche über ihren Gebrauch eingestreute Vermerke in derselben Weise. Dazu treten aber auch erläuternd und bestätigend alle jene anderen Darstellungen hinzu, die in dem verdienstvollen Werk Garucci's abgebildet sind und nicht allein die alte Form der Laienkommunion²⁾ sondern auch ganze Gruppen grosser und kleiner Laienkelche, Sammelkelche sowohl als Trinkkelche, veranschaulichen.

Zum näheren Verständnis können für die Konstantinische Zeit die von Konstantin selbst gestifteten Altarsausstattungen in der Constantiniana zu Rom angeführt werden.

gebiet gerechnet wurde, bis ins 8. Jahrh. So Martène, *De Antiquis ecclesiarum ritibus libri IV*, Rotomagi 1700, pag. 424: *Eucharistiam a communicantibus manu exceptam fuisse norunt omnes viri eruditi. Id quod sane constat ex Dionysio Alexandrino in epistola ad Xistum papam apud Eusebium lib. 7. cap. 9. Cypriano libro de Lapsis, Basilio epistola ad Caesariam Patriciam u. s. w. pag. 425. . . Hinc colliges hunc ritum in Gallia ad finem saeculi VI. minimum perseverasse immo et longe postea ad usque saeculum VIII, ex actis S. Odiliae abbatisssae quae morti proxima [cum calicem in quo dominicum corpus et sanguis habebatur, sibi adferri praecepisset, propriis manibus eum accipiendo sancta communione participata omnibus cernentibus animam reddidit.*

¹⁾ Fr. X. Kraus, *Roma Sotterranea*, Freiburg i. Br. 1879 S. 266.

²⁾ Sehr deutlich ist die alte Feier des Laienabendmahls wiedergegeben bei Garucci l. c. *Pitture*, Tav. 60 No. 2. Hier sind wieder 5 Paare vorhanden und ein Jüngling. Auf dem Tisch stehen drei Schüsseln mit dem geheimnisvollen Fisch (*piscis assatus* = Christus) und 2 Brode liegen dabei. Unterhalb stehen 2 Henkelkelche, ein grösserer und ein kleinerer und dazu 7 Trinkbecher (*calices minores*). Offenbar ist hier ausschliesslich eine Kommunionfeier, keine Hochzeit vorgestellt. Dieselben lebhaften Gebärden der beteiligten Personen, die wie auf dem vorher besprochenen Bilde ebenfalls auf Mund und Speise zugleich deuten, drücken die grosse Begierde nach Empfang der Eucharistie aus. Zu vergleichen hierzu noch die Abendmahlfeier. Tav. 442, ferner Tav. 7 No. 4, 9 No. 3, 87 No. 2.

Für die sieben Altäre der genannten Kirche schenkte Konstantin u. a. 7 goldene scyphi, Humpenkelche oder Transfusionskelche, ferner 20 silberne scyphi und 40 goldene und 50 silberne kleine Kelche, dazu 1 mit Edelstein und Gold besetzten Bronzescyphus, sowie 2 goldene Mischkrüge, amae, von je 50 Pfd. und jeder mit einem Inhalt von 6 Scheffel, und auch noch 20 silberne Mischkrüge.¹⁾ Es ist klar, dass dieser ganze Apparat nur für die Laienkommunion bestimmt sein konnte.

Papst Hilarius²⁾ (ca. 461) stiftete für die 25 Kirchen Roms 25 silberne Scyphi und 50 silberne kleinere oder Laienkelche jeder zu 2 Pfd. Also gehörte zu jeder Kirche 1 scyphus mit je 2 Laienkelchen. Auch Sixtus III.³⁾ (ca. 432) hatte in die Basilika der hl. Maria 5 Skyphi und 10 Laienkelche von Silber geschenkt. Die Laienkelche sind paarweise bei jedem scyphus vorhanden, weil für jedes Geschlecht pro parte virorum et pro parte mulierum je 1 Laienkelch als Trinkkelch bestimmt war.

Die Einführung der Stationskelche⁴⁾ und der Communicales⁵⁾, der Kommunionkelche, für je eine Kirche, und der mehr und mehr aufkommende Gebrauch des Saugröhrchens, des pugillaris oder der fistula, schränkte die Zahl der kleinen Kelche allmählich ein. Damals kam der Gebrauch auf, die Kelche im Chor⁶⁾ und an den Leuchterbalken⁷⁾ der Kirchen aufzuhängen und aufzustellen. So dienten sie zugleich als Schaustücke, besonders an Festtagen.⁸⁾ Langsam bereitet

¹⁾ Anastasius Bibliothecarius. De Vitis Romanorum Pontificum, Moguntiae 1602 S. 17 ff. ²⁾ Ebenda p. 40. ³⁾ Ebenda p. 35.

⁴⁾ Ebenda p. 204 c. qui praecedit per stationes (unter Leo III c. 795).

⁵⁾ Ebenda p. 214: (Leo III): Fecit vero communicales ex argento purissimo per singulas regiones, qui praecederent per stationes . . . numero viginti quatuor.

⁶⁾ Ebenda p. 104 (Gregorius c. 731): (fecit in oratorio basilicae b. Petri) . . . calicem argenteum qui pendet in abside ipsius oratorii.

⁷⁾ Ebenda p. 197 (Leo III c. 795): Fecit vero ubi supra (b. Petri) calices fundatos ex argento qui pendent inter columnas maiores dextra laevaue basilicae numero sexaginta quatuor pensantes pariter libras quadringentas sexaginta et unam. Also 64 Kelche von zusammen 461 Pfd. Silber.

⁸⁾ Joannes Bona Cardinalis, Opera Omnia, Antverpiae 1694, S. 292 Sg. 2: Habebant hi (calices) catenulas et ansas, quibus ante Altare diebus festis appendebantur.

sich die Zeit vor, wo die Kirche aus wohlwogenen Gründen den Gebrauch des Laienkelches und damit den Genuss des Abendmahls unter beiderlei Gestalt aufhob.

Vollauf zu Recht bestand aber noch die Laienkommunion in karolingischer Zeit. Karl selbst stiftete bei seiner Anwesenheit in Rom (800) für die Konfessio des h. Petrus nebst anderen Geschenken einen Grosskelch (Abendmahlkelch) mit Edelsteinen und 2 Henkeln im Gewicht von 58 Pfd., einen gegossenen Grosskelch mit dem Saugröhrchen (scypho-onis) von 37 Pfd., ferner einen anderen gegossenen Grosskelch von 36 Pfd.¹⁾ Diese kurze Notiz ist der thatsächliche Beweis dafür, dass Karl, auf die Erfolge seiner Giessmeister stolz, in seiner grossen Vorliebe für die edle Giesskunst selbst in Rom **nichts Besseres und Edleres zu schenken wusste als gegossene Laienkelche seiner Heimath.**

Als einst Karl und seine Söhne den berühmten Alcuin in seiner Abtei S. Martin zu Tours besuchten, empfingen sie das Abendmahl in Weinesgestalt²⁾. Nachdem Alcuin

¹⁾ Anast. Bibliothecarius l. c. S. 184: Sed et in confessione eiusdem dei apostoli obtulit unacum precellentissimo filio suo rege et filiabus diversa vasa ex auro purissimo . . . sed et coronam auream cum gemmis maioribus, quae pendet super altare pensantem libras quinquaginta quinque. Et patenam auream maiorem cum gemmis diversis pensantem libras triginta. Et calicem maiorem cum gemmis et ansis duabus pensantem libras quinquaginta octo. Item calicem maiorem fundatum cum scyphone pensantem libras triginta et septem. Immo et alium calicem maiorem fundatum pensantem libras triginta et sex. Zu dem Ausdruck fundare ist das fundere (3 Conj.) in Parallele zu stellen. Schon Forcellini l. c. v. fundare sagt, dass fundare und fundere in den Handschriften wechseln. Es liegt der Grund dieser Verwechslung wohl in dem Vulgärlateinischen, das Accent und Quantitäten verschob. Du Cange (Henschel Ausgabe Paris 1844) setzt fundator = fusor, fr. fondeur und fundatio = liquefactio, fr. fonte. Ob die calices fundati und pallia fundata bei Anastasius als gemeinsames Ornament sog. Plaquierung zeigten, bleibt vorläufig dahingestellt. Jedenfalls ist die von Bulengerus gegebene Erklärung fundatus = auro textus irrig, da sie auf calix nicht anwendbar ist. Eher sind umgekehrt die pallia fundata als mit gegossenen Metallstücken (sog. opus Anglicanum) bewirkte Tücher anzusehen.

²⁾ Jaffé, Alcuiniana VI S. 24 (Vita b. Alcuini abbatis): Necnon cum post communionem corporis Christi et sanguinis manu propria eis misceret. isdem Ludovicus humilitate clarissimus prae omnibus patri sancto se inclinaus eius osculatus est manum. Das hier gebrauchte miscere zur Bezeichnung der

selbst die Kommunion unter beiderlei Gestalt empfangen, bereitete er mit eigener Hand dem Kaiser und seinen Söhnen die eucharistische Mischung des Blutes Christi und des Opferweines. Darob gerührt küsste Ludwig, der spätere Kaiser, dem Abt die Hand. Es kann also durchaus keinem Zweifel unterliegen, dass der Laienkelch auch in Karls Reich in Gebrauch war, da er ihn selbst nahm und zudem die Einführung des *Ordo Romanus* ins Frankenreich, die oben citierte Abendmahlordnung, auch eine erwiesene Thatsache ist.

Nun ist aber auch der Hauser Kelch ein solcher aus der Karolingerzeit stammender Laienkelch und gehört ebenfalls zur Klasse der Grosskelche. Für eine kleine Gemeinde bestimmt, steht er nach Gewicht und Umfang hinter seinen römischen Vorbildern und Gegenstücken zurück. Jedenfalls hat er als Transfusions- und Sammelkelch sowie auch als Abendmahlkelch zugleich gedient. Bei der Grundform der *ama*, des Sammel- oder Massenkels, hat er wie der *scyphus* 2 Henkel.¹⁾ Diese Henkel dienten zum Tragen

Transfusio aus dem Priesterkelch kommt schon auf den frühchristlichen Bildern Roms in den Coemeterien vor und ist diese Stelle ein neuer Belag für die Richtigkeit der von uns vertretenen Ansicht, dass es sich da um das Abendmahl, nicht um die Hochzeit von Kanaan etc. handelt. (Vgl. Bilder und Inschriften *Agape misce mihi, nobis*. F. X. Kraus l. c. S. 268). Martène, der sonst sehr wohl zu interpretieren versteht, hat die vorangegebene Stelle irrthümlich als Belag für das frühe Vorkommen der *Purificatio* (Abspülung s. darüber unten auf S. 358 ff.) angesehen. Er hat das *communione cosporis* etc. falsch bezogen. Alcuin hatte damals die Messe gelesen und also zuerst selbst kommuniziert. Das *miscere* ist die *transfusio*, nicht die *purificatio*. Zudem war der Handkuss nach der Kommunion üblich. (Vgl. Martène l. c. S. 427. über den Kuss S. 426 X).

¹⁾ Nicht alle Laienkelche waren *calices ansati*. Die Standkelche der *ama*-Form, der sog. Mischkrug oder Krater, welche lediglich zur Aufnahme des Opferweines aus dem *scyphus* dienten und aus denen umgekehrt wieder der *scyphus* beim Abendmahl aufgefüllt wurde, konnten der Henkel entbehren. Wenigstens lassen das die oftangeführten Darstellungen der altchristlichen Bilder erkennen. So kommt sogar eine durchaus antike und wirkliche Amphora bei einem Abendmahl vor (Garucci l. c. Tav. 493¹⁾). Auch sind die sog. thönernen bzw. steinernen Krüge von der Hochzeit zu Kanaan, die hier in Deutschland in Köln zu S. Ursula und in Quedlinburg zu S. Servatius aufbewahrt werden, alte Laienkelche der Amphoraklasse. Die Priesterkelche der Frühzeit besaßen immer zwei Henkel. Die-

sowohl bei der oblatio d. h. dem Einsammeln der einzelnen Weinspenden aus den amulae, den kleinen Opferbechern der Gläubigen, als auch zum Tragen auf den Abendmahlisch nach der erfolgten Transfusio. Der Dreifussstand verhinderte in sehr praktischer Weise eine Verschüttung oder gar ein Umfallen des Kelches. Andererseits gab er dem gewaltigen Gefäss ein feierliches Aussehen und damit jenen weihevollen Charakter, den es seiner hohen Bestimmung gemäss verlangte.

Die oben ausführlich besprochenen beiden Kreuze des karolingischen Grosskelches von Haus bezeichnen, wie das jetzt noch Sitte ist, jene Stellen, an welchem aus dem Kelch getrunken wurde. Sie sind an zwei entgegengesetzten Seiten angebracht, weil die streng durchgeführte Trennung beider Geschlechter solches verlangte. Auf der rechten Seite der Kirche (Südseite) sassen die Männer und auf der linken die Frauen. In derselben Ordnung ging man auch zum Abendmahl. Ob zum Hauser Kelch eine, zwei oder mehrere fistulae¹⁾ (auch pugillaris und canna genannt) ge-

selben waren nötig bei der elevatio nach dem Opfer. Vgl. M. Hittorpius l. c. S. 4. (Ordo Romanus); Cum dixerint: „Per quem haec omnia Domine“ erigit se archidiaconus solus. Et cum dixerit: „Per ipsum et cum ipso“ levat cum offertorio calicem per ansas exaltans illum iuxta pontificem. Die Henkel dienen zum Tragen wie bei der antiken Vase. Die Priesterkelche sind die Mischung des alten *κύlix* und der Vase. Die Sammelkelche sind aus der Amphora- und Kraterform der Antike entstanden. Wie alt ihr Gebrauch ist, mag man auch daraus ersehen, dass man bereits zu Beda's Zeiten die grossen Laienkelche als den Typus des ursprünglichen Abendmahlkelches ansah. Beda erzählt, dass in Jerusalem ein silberner Kelch zum Berühren und Küssen ausgestellt war, der als der Konsekrationskelch Christi galt. Er besass zwei Henkel und hielt ein gallisches Sexter-Mass. (cfr. Joannis Bona l. c. S. 290 Sp. 2.)

¹⁾ Für die geschichtliche Dauer und die Form der hier besprochenen Laienkommunion ist es interessant, dass der Priester Theophilus, der frühestens Ende des 12. Jahrh. schrieb, in einem besondern Kapitel die Anfertigung der Fistula eingehend bespricht. Auch giebt er noch Anweisungen für die Herstellung der geschlagenen silbernen Grosskelche. Ebenso erwähnt er die geschlagenen kleinen Laien-Trinkkelche (die calices minores). Er bezieht sich aber nicht mehr auf gegossene Grosskelche aus unedlem Metall. Diese Gattung wurde also bereits nicht mehr in Bestellung gegeben. (Charles de l'Escalopier . c. p. 146 ff. p. 149 ff. p. 177 ff.). Dagegen wurden die Henkel, in einer mit

hört haben, lässt sich heute nicht mehr feststellen. Hierzulande, d. h. in der Ratinger Gegend und am Niederrhein überhaupt, scheint man 2 Saugröhrchen benutzt zu haben, das zeigt sich an zwei feststehenden Kannenröhrchen eines Gerresheimer Spülkelches, auf den noch unten zurückzukommen ist.

Das Vorhandensein einer Kapelle bei Burg Haus spricht nun des Weiteren für die Möglichkeit, dass der auf der Burg aufbewahrte Laienkelch auch im Bezirk der Burg seinem ursprünglichen kirchlichen Zweck gedient hat. Allerdings reicht das Alter der gegenwärtigen Kapelle erst in

Drachen, Bestien und Vögel verzierten Form aus einer Silber- und Feinmessing-Komposition noch immer gegossen. (Ibidem p. 156). Die meisten Liturgiker und Kunsthistoriker (auch der sonst gutunterrichtete Otte, Handbuch d. K. Kunst-Archäologie S. 162) sind der Ansicht, dass die aus unedlen Metallen gefertigten Kelche schon früh von der Kirche verboten worden seien, besonders aber die Kelche aus Kupfer und Messing. Man bezieht sich dafür auf ein Rheimsers Konzil von 813 nach dem Vorgang des Canisius in seinen *Monumenta eccl sive Lectiones Antiquae* II. 3. 399. Dabei verwechselt man aber 1. das Jahr und 2. interpretiert man den Wortlaut zu allgemein. Was den ersten Punkt angeht, so handelt es sich hier nach gütiger Mitteilung des Geh. Regierungsrats Herrn Prof. Dr. Schaarschmidt zu Bonn um das Rheimsers Konzil von 624—625, dessen einschlägige Bestimmung in *Regino de Eccles. Disciplina lit.* I cap. 67 und in das *Decretum Gratiani III de consecratione dist. I c. XLV* übernommen ist. Laut derselben Mitteilung findet sich die Stelle über das Verbot eherner Kelche bei Mansi s. *Conc. nova et ampl. collectio f. X p. 6034* wie folgt: *Ex concilio Rhemensi cap. VI: „Ut calix Domini cum patena si non ex auro omnino ex argento fiat“ et infra: „Si quis autem tam pauper est saltem vel stanneam calicem habeat. De aere aut orichalco non fiat calix, quia ob vini virtutem aeruginem pariterque vomitum provocat. Nullus autem in ligneo, aut vitreo calice praesumat missam cantare“.* Der ganze Wortlaut dieser Stelle wendet sich an die Priester. Es handelt sich hier nur um Priester- oder Messkelche allein. Der Laienkelch *calix maior* oder *minor* ist hier mit keinem Wort erwähnt, nur Rede vom *calix Domini* = *calix sanctus*, bei dem der Priester die Messe singt. Die Laienkelche sind vor wie nach aus allen möglichen Stoffen, sogar aus Holz und Horn, angefertigt worden. Aber auch Priesterkelche sind noch spät aus Rotkupfer erstellt worden, wie der sog. *Ludgeri-Kelch* zu Werden a. d. Ruhr bezeugt. Derselbe ist aber auch zum profanen Gebrauch als sog. *poculum* eingerichtet; der obere Teil ist Messkelch, der untere diente ad *reficiendum*, eine fromme Trinksitte, die schon bei *Beda Historia Eccl. Gentis Anglorum* erwähnt wird. Auf dieselbe Sitte bezieht sich auch die untere Kelchinschrift. (Vgl. *Beda* Ausg. J. Stevenson 1838. S. 340.). Nach dem Vorhergesagten sind die Mitteilungen aller derjenigen Kunstschriftsteller zu verbessern, die Laienkelch und Priesterkelch verwechseln.

den Anfang des 18. Jahrhunderts zurück, wo sie durch den damaligen Besitzer von Haus erbaut wurde¹⁾. Auch ist in den Akten des Hauser Archivs nichts über eine ältere Kapelle auf Burg Haus zu ermitteln²⁾. Dagegen enthält ein Zinsregister des 14. Jahrh. einen Passus, der die Existenz einer Burgkapelle oder doch eines zum Messelesen geeigneten Raumes auf Haus notwendig voraussetzt. In diesem Register befindet sich ein weistumartiges Einschiebsel, welches darauf aufmerksam macht, dass der Ratinger Pfarrer verpflichtet war, zweimal wöchentlich, und zwar Mittwochs und Freitags, auf der Burg Messe zu lesen, wofür er dann als Gegenleistung den Zehnten der Burgäcker zu beanspruchen habe³⁾.

Wenn die „Alten“ schon vor 1372⁴⁾ versichern, dass der Pfarrer von Ratingen des Zehnten wegen auf Burg Haus Messe zu lesen verpflichtet sei, so ist diese Nachricht nach verschiedenen Seiten sehr merkwürdig. Erstens muss es auffallen, dass bei der sehr kurzen Entfernung der Burg von Ratingen, vielleicht 5—10 Minuten, für Haus ein besonderer Gottesdienst nötig sein soll und zweitens dass der Pastor oder Pleban von Ratingen selbst, nicht etwa sein Stellvertreter, dieser Pflicht nachzukommen hat. Liegt also einerseits eine gewisse Abhängigkeit des Ratinger Pfarrers von Haus vor, gleichsam in der Stelle eines Burgkaplans fungieren zu müssen, so ist andererseits befremdlich, dass das Messelesen in der Woche stattfinden soll, wo doch für den Laien keine Pflicht eine Messe zu hören besteht. Durch das Messelesen in der Woche ist daher offenbar nur die seelsorgerliche Handlung als solche festgelegt. Die ganze Verpflichtung wird aber nicht etwa von Seiten einer geistlichen Behörde beglaubigt, sondern sie wird gleichsam als

¹⁾ Über dem Portal der Kapelle befindet sich ein Alliancewappen der Eheleute v. Zevel.

²⁾ Laut gef. Mitteilung des Herrn Reichsgrafen Franz v. Spee.

³⁾ Kessel, Urkunden z. Gesch. Ratingens S. 52: *Nota quod relatione antiquorum asseritur, quod pastor seu plebanus in Ratingen tenetur qualibet septimana bis celebrare missas in castro Huyss, videlicet quarta et sexta feria pro eo habet decimam de agris ipsius castri.* Herrn Landrichter Dr. Eschbach verdanke ich die Kenntnis dieser Stelle.

⁴⁾ Das betr. Register bei Kessel l. c. ist nach Herrn Landrichter Dr. Eschbachs Feststellungen vor 1372 geschrieben.

ein Rechtsverlangen von Laien dargestellt. Es widerspricht jedoch den schon seit Papst Nicolaus I. in der Kirche herrschenden Anschauungen, dass Laien über eine Verpflichtung der Geistlichen zu wachen oder an Fragen kirchlicher Einkünfte Bedingungen zu knüpfen hätten. Wenn in Weistümern sehr häufig der Bezirk und die Höhe des kirchlichen Zehnten „gewiesen“ wird, so ist das lediglich eine zum Formalen herabgesunkene Hofgerechtsame und enthält keineswegs die hier noch vertretene Forderung, dass der Geistliche sich den Zehnten verdienen muss. Eine solche Forderung ist der Ausfluss der Staatsaufsicht, jenes Alles beherrschenden Staatsgedankens, wie er in Karl d. Gr. vertreten war, dessen Wille gleichsam in konzentrischem Ringen von der eigenen Person ausging und in gleichmässiger Ausführung durch die beauftragten Organe alle Kirchen-¹⁾ und Staatsangelegenheiten regelte. Das nannte Karl das *ministerium regni*. Und von dieser Aufsicht hing nach seiner Anschauung, die für seine Zeit gewiss berechtigt war, der Bestand des Reiches, der *status regni*, ab. Deshalb verfügte er, dass die Zehnten da gegeben werden sollten, wo seit Alters Taufkirchen gewesen seien und Gottesdienst stattgefunden habe²⁾. In einem anderen Kapitular bestimmt er wieder, dass die Zehntenverweigerer vor die Staatsbehörde gefordert werden sollen. Und als solche „sollen vier oder acht Mann oder so viel als nötig aus den einzelnen Pfarren gewählt werden, ein Jeder nach seiner Fähigkeit, damit sie als Zeugen zwischen dem Priester und der Pfarrgemeinde daständen, wo die Zehnten gegeben worden seien und wo nicht“³⁾. Mit diesen Be-

¹⁾ Vgl. Albert Hauck, Kirchengesch. Deutschlands, Leipzig 1890 II S. 201: Vor allem hörte Karl nicht auf, Kirchengüter als Lehn zu vergeben, bald ganze Klöster, bald einzelne Besitzungen. Es machte wenig Unterschied, ob der König selbst das Lehn erteilte oder ob Bischöfe oder Äbte auf seinen Befehl die Verleihung vollzogen, in jedem Fall war sein Wille massgebend.

²⁾ Mon. Germ. Leg. I S. 123 Capitulare de Salz a. 803: De decimis ubi antiquitus fuerunt ecclesiae baptismales et devotio facta est . . . omnimodis fiant donatae.

³⁾ Mon. Germ. Leg. I Cap. Langobardicum duplex a. 803 S. 111: De decimis ut dentur, et dare nolentes secundum quod anno preterito denuntiatum est, ad ministri (ministros) reipublice exigantur. Id est eligantur quattuor vel

stimmungen ist die Forderung der „Alten“ zu Haus eines Sinnes. Der Zehnt soll nur da gezahlt werden, wo man das ganze Jahr Messe hört, deshalb muss aber auch der Zehntberechtigte, der Pfarrer selbst, nach Burg Haus kommen. Und die „Alten“ wachen über die Entrichtung des Zehnten. Hatte doch auch noch Ludwig der Fromme bestimmt, dass die Zehnten an die auf den Meierhöfen neu errichteten (Pfarr)kirchen zu zahlen wären.¹⁾ Der Ratinger Pleban muss deshalb in die besondere Verpflichtung willigen, den Hauser Zehnten im Gutsbezirk durch Pfarrhandlungen zu verdienen. Dieses Zehntenrecht, seiner ganzen Natur nach kirchlich, ist an den Altar der Burg Haus, und nicht an den der Ratinger Kirche gebunden.

Auch andere spätere Nachrichten, leider fehlen frühe Urkunden, lassen noch eine gewisse Abhängigkeit der Ratinger Kirche von Burg Haus erkennen. So besaßen die Herren von Haus, nämlich die von der Horst und von Zewel das Recht, ihr Erbbegräbnis und ihr Wappen im linken Chor der Ratinger Kirche zu haben, auch hatten sie das Patronat der Küsterei. Ferner lag das sog. Kirchenhaus oder der Propsthof nicht in Ratingen selbst, sondern extra muros in der Nähe des Burghauses Haus.²⁾ Alle diese Verhältnisse sind Reste eines ehemaligen Patronates, das mit einem grossen Fundus und der in demselben liegenden das zusammenhängt.³⁾ Diese gleichsam absterbenden Reste müssen aber noch herleiten aus der Zeit, ehe die Herren von Haus, mögen sie nun Freie oder Reichsleute gewesen sein, ihre Rechte an die Kölner Dompropstei abgetreten oder verkauft hatten. Der Kölner Dompropst muss aber schon 1165 seine Einkünfte der Ratinger Kirche

octo homines vel prout opus fuerit, de singulis plebibus, iuxta qualitatem unusquisque, ut ipsi inter sacerdotes et plevem testes existant, hubi date vel non date fuerint etc.

¹⁾ Ebenda S. 207: Sancitum est de villis et ecclesiis in eisdem noviter constructis, ut decimae de ipsis villis ad easdem ecclesias conferantur. Die Neu-Einrichtung von Gutsparren dauert also noch fort. (Vgl. hierzu M. G. l. c. S. 88 No. 23).

²⁾ Gef. Mitteilungen des Herrn Landrichter Dr. Eschbach nach bisher unmedierten Akten des Archives Heltorf.

³⁾ Vgl. Hinschius, Kirchenrecht Bd. II S. 622 u. 624.

zur Aufbesserung der Präbendenkasse der Kölner Domherren abliefern¹⁾. Vorher hatte er aber noch ganz im Sinne des karolingischen Reichskirchentums die Ratinger Pfarrstelle an Personatare in Lehn ausgethan und die Einkünfte für sich allein bezogen. Die Rechte der Herren von Haus erscheinen daher schon in der Zeit vor 1100 begründet. Mit diesen kirchlichen Vorrechten verbanden die Herren von Haus auch in wirtschaftlicher Hinsicht den Anspruch auf die Leitung der Ratinger Gemarkung. Sie waren Holzgrafen und besaßen umfassende Gerechtsame an Weide-, Wald- und Wassernutzung²⁾. Derausschliessende Name „Haus“, den ihre Besitzung führte, ist denn auch die alte angestammte Bezeichnung für die hier belegen gewesene domus indomincata, das Herrenhaus der ehemaligen Gemarkung.

Das ebenfalls den bezeichnenden Namen Haus führende uralte Bürgel bei Monheim hat seine alte Zehnt- oder Taufkapelle in unsere Zeit hinübergerettet. Hier steht noch inmitten des nach Frankenart gebauten quadratischen Hofes eine kleine Kapelle und in ihrem Innern als Zeichen der früheren Pfarrherrlichkeit der romanische Taufbrunnen des 11.—12. Jahrh. Das auf dem jenseitigen linken Rheinufer liegende Zons war einst nach Hof Bürgel und der dortigen Taufkapelle zehnt- und pfarrpflichtig. Im Laufe der Zeit ist aber die Pfarreigenschaft von Bürgel auf Zons übertragen worden³⁾. Derselbe Vorgang findet sich denn auch bei der nachweislich karolingischen Zehntkapelle Palenberg bei Aachen, wo das benachbarte Uebach die Pfarrrechte von Palenberg erhalten hat⁴⁾.

Unter diesen Gesichtspunkten wird der auf Haus erhalten gebliebene Laienkelch ein hervorragendes Denkmal der dortigen Ortsgeschichte. Für die Abendmahlfeier einer

¹⁾ Kessel l. c. S. 6 giebt zu der sehr wichtigen Urkunde ein den Inhalt völlig entstellendes Regest.

²⁾ Ebenda S. 42, No. 32.

³⁾ A. Rein, Haus Bürgel das röm. Burungum. Crefeld 1855 S. 7 ff.

⁴⁾ Ich habe im J. 1891 die karolingische Provenienz der Palenberger Kapelle zuerst nachgewiesen. Meinen auf Ersuchen des Pfarrers Hoster von Uebach darüber geschriebenen Bericht hat Dr. Fr. Bock mit einer kleinen Schlussänderung in den Aachener Tagesblättern veröffentlicht, ohne meine Zustimmung.

ganzen Gemeinde, nicht etwa einer einzelnen Person oder eines kleinen Wohnbezirkes, hergestellt, ist er der einzige noch zu uns redende Zeuge unwiderleglicher Gültigkeit dafür, dass mit Haus selbst in Karolingerzeit ein Zehnt- und Pfarrbezirk verbunden war. Dasselbe Zeugniß liefert der romanische Taufbrunnen zu Bürgel für den dortigen Hof und die Zeit des 11. und 12. Jahrhunderts.

In den Rahmen dieser Darstellung gehört nun noch ein kurzer Blick auf ein gleichfalls in der Nähe von Haus bewahrtes kirchliches Gefäss der ehemaligen Abtei Gerresheim, weil es darthut, wie sich die Gestalt des Laienkelches auch selbst dann noch erhalten und weiterentwickelt hat, als die Kommunion unter beiderlei Gestalt längst abgeschafft war. Es ist ein spätgotischer Spülkelch, irrig Lavabokessel genannt.¹⁾ Dasselbe ist ebenfalls aus Messing gegossen und im Oberteile dem Hauser Kelch durchaus ähnlich. Der untere Teil der Kuppe ist aber geplattet. Auf dem Rande sind zwei Menschenköpfe angebracht, in die ein Tragreifen beweglich eingelassen ist. Auch beim Hauser Kelch ist nachträglich ein eiserner Reif in die Henkel eingezwängt worden, der den gleichmässigen Bau der Kuppe für das Auge beeinträchtigt. Der Gerresheimer Kelch war also von vornherein dazu bestimmt, mittelst eines Reifens schwebend aufgehängt zu werden. Bringt man das Gefäss in eine solche Lage, so kann man die Kelchkuppe durch einen leisen Druck beliebig nach rechts oder links neigen und von dem Inhalt des Kelches trinken.

In Erinnerung an den alten Laienkelch bestand noch bis zum 16. Jahrh. in der Kirche die Sitte, dass die Kom-

¹⁾ Dr. Fr. Bock, der eine grosse Kenntniss liturgischer Gefässe und Gewänder besass, sah in diesen Spülkelchen Behälter, welche das zur priesterlichen Handwaschung erforderliche Wasser enthalten haben sollen. Thatsächlich findet man einzelne solcher Spülkelche auch heute noch in Sakristeien aufgehängt und dem angegebenen Zweck dienend. Der heutige Gebrauch ist aber nicht entscheidend. Die Spülkelche sind direkt aus den Schwebekelchen hervorgegangen und haben durchgängig zwei Ausflussröhren (s. weiter unten), die für Zwecke der Handwaschung unmöglich als ursprünglich gedacht werden können, da doch eine Ausflussröhre vollständig genügt hätte. Auch ist es eigentümlich, dass diese Spülkelche höchstens noch in Stilarten des 16. Jahrh. vorkommen. — Über das Vorkommen eines Spülkelchs c. 1000 vgl. Martène l. c. S. 431.

munikanten nach Empfang des Abendmahls (unter Brodsgestalt) einen Trunk Wein zur „Abspülung“ (ablutio) nahmen. Für Gerresheim ist dieser Gebrauch durch den allda vorhandenen Spülkelch des 16. Jahrh. festgelegt¹⁾. Zwei Trinkröhrchen zu beiden Seiten des Kelches, die fistulae der Laienkelche, bekunden dann ferner, dass die Trennung der beiden Geschlechter auch für die ablutio festgehalten worden ist.²⁾ Eines dieser Ausflussröhrchen ist zur Hälfte abgebrochen, das andere trägt am Mundstück die Spuren langjährigen Gebrauches. Es ist nach innen zugespitzt. Die Maasse des Gerresheimer Spülkelchs sind: Höhe 120 mm, Durchschnit durch Aussenkante der Trinkröhrchen 250 mm, Durchmesser des obern Randes 170 mm.

Nach den vorstehend gegebenen Ermittlungen über Herkunft und Zweck des Hauser Abendmahlkelches kommen wir nun zu einer kurzen Darstellung und Würdigung der Sagen, die im Volk über den Kelch heute noch umgehen.

In der beim Volk verbreiteten Ansicht, dass der „Heidenkessel“ von Haus nie veräussert werden dürfe, mag ein gut Teil jenes Aberglaubens stecken, der an den Bestand und die Unverletzlichkeit derartiger Gefässe Glück und Gedeihen des besitzenden Geschlechtes knüpft. So lautet ja schon die Sage von dem bekannten Becher von Edenhall. Ähnliches wird auch erzählt von dem noch zu erwähnenden „Kessel“ des Schlosses Hardenberg. Soweit das Hauser

¹⁾ Mit dankenswerter Bereitwilligkeit hat Herr Pfarrer Schlecht mir die photographische Abnahme des interessanten Stückes gestattet. S. Abbildung Taf. VI. No. 4.

²⁾ Herr Archivrat Dr. Sauer hatte die Güte, mich auf die folgend citierte Urk. aufmerksam zu machen, die den Brauch des Spülwein-Trinkens für die Bentheimer Gegend zum J. 1345 sicherstellt. In genannter Urk. betr. Verkauf einer Erbrente von drei Schillingen an die Testamentsvollstrecker des Priesters Wolter van den Bueschove wird u. a. bestimmt, dass der Bentheimer Pfarrer für die Beschaffung des Spülweins auf die Feste Ostern, Pfingsten und Weihnachten zwei Schill. erhalten soll: Vortmer so sullen de sulven raetslude alle iare to Paschen gheven twelef penninghe umme wien, tho Pinckesten sees pennighe umme wien unn tho Kerstesdaghe sees pennighe umme wien, dar men va gheve de spolinghe denghene, de in den vorgeenomden hochthiden untfaet godeslicham. Wat dar wines overblifft, den sal men delen in de appulen (Messpollen) der altare to Benthem. (Aus Geschichte der Grafsch. Bentheim gedr. i. Bentheimer Zeitung No. 121, 1900).

Gerät hier in Betracht kommt, sehen wir aber in dieser volkstümlichen Behauptung einen neuen Zug, der die Geschichte karolingischer Einrichtungen widerspiegelt. Die Sage von der Unveräusserlichkeit des Heidenkessels fusst auf der geschichtlichen fiskalischen Eigenschaft desselben, denn die sämtlichen wirtschaftlichen und kirchlichen Inventarstücke¹⁾ der Lehn- und Meierhöfe waren Staats-eigentum. Als solches figurirt es daher auch in den Berichten der die Höfe und Hofkirchen inspizierenden Herrenboten, der *missi dominici*²⁾. Auf diese Weise ist uns z. B. das ganze kirchliche Inventar einer zur Insel Staffelnsee gehörigen S. Michaelskirche, in einem leider nur fragmen-tarisch auf uns gekommenen Reichsurbar, erhalten geblieben. Die Boten fanden dort unter anderen Kelchen auch einen silbernen Laienkelch (Opferkelch), eine kupferne und eine zinnerne Ampulla, einen grossen Glaskrug³⁾ (wahrscheinlich Spülkelch) u. s. w.

Aus dem an sich fiskalischen und daher öffentlichen Charakter des Hauser Kelches erklären wir dann auch noch einen bisher unerwähnt gelassenen Defekt desselben. Ein Bein des Dreifusses ist nämlich, ungefähr in der Mitte, mit Gewalt verstümmelt; man sieht deutlich die Einschnitte, welche durch eine Feile oder Säge bewirkt worden sind, um die Trennung oder das Abschlagen des Unterbeins zu erleichtern. Wahrscheinlich ist dies geschehen, als man die Abendmahlfeier *sub utraque specie* in der Kirche abschaffte und durch ein allgemeines Dekret die Unbrauchbarmachung der vorhandenen fiskalischen Abendmahlkelche angeordnet hat. Ein merkwürdiges Zusammentreffen ist es jedenfalls.

¹⁾ Mon. Germ. Leg. I S. 184 (Cap. de Villis): *Ut unaquaeque villa . . . vasa aerea, plumbea, ferrea, lignea . . . habeant.*

²⁾ Mon. Germ. Legi I S. 149 (Cap. Aquense a. 807): *Volumus, ut missi nostri per singulos pagos praevidere studeant omnia beneficia . . . primum de aeclesiis, quomodo structae aut destructae sint in tectis, in maceris sive parietibus sive in pavimentis necnon in pictura, etiam in luminaribus sive officiis (sog. Kirchenfabrik und Inventar) . . .*

³⁾ Mon. Germ. Leg. I S. 176 a. 812: *Invenimus in insula quae Staphinseie nuncupatur ecclesiam in honore sancti Michaelis constructam . . . sunt ibi calices argentei 2, quorum unus de foris sculptus et deauratus . . . offertorium argenteum 1 pensantem solidos 6 . . . ampullam cuprinam 1, aliam ampullam stagneam 1 . . . ollam vitream magnam etc.*

dass auch der bereits erwähnte Hardenberger Kessel eine ähnliche Verstümmelung aufwies.

Die ans Hauser Schloss sich anknüpfende Heinzelmännchensage lautet ungefähr folgendermassen:¹⁾ Einst hausten die Heinzelmännchen in einem Turm des Schlosses Haus und sie erwiesen in ihrem heimlichen Thun den Ratingern vieles Gute. Da kam ein vorwitziger Mensch auf den Gedanken, die verborgenen Gänge und Thaten der Heinzelmännchen zu erforschen, und streute, um ihnen auf die Spur zu kommen, Erbsen in die zum Turm führende Treppe. Die Folge dieses boshaften Streiches war, dass ein Heinzelmännchen in der Treppe stürzte und zu Tode kam. Da ergriffen die anderen Heinzelmännchen den tückischen Anstifter dieses Unglücks und hieben ihn in Stücke. Die zerhackten Teile aber brieten sie in dem Heidenkessel in siedendem Oel.“ Offenbar ist diese Sage nur ein Torso. Sie stimmt aber in vielen Zügen mit einer anderen Sage überein, die von Steinen in zwei Versionen vom Schloss Hardenberg erzählt und die sich gleichfalls an einen ehemals auf diesem Schloss befindlichen dreibeinigen Messingkessel knüpft. von Steinen²⁾ erzählt zuerst die kürzere und ältere Sage nach der lateinischen Fassung des Meibom und dann die deutsche nach dem Holländer de Laer. Aus der lateinischen ist hier hervorzuheben, dass der Zwergkönig Volmar einst auf Hardenberg mit dem Grafen Nevelunc de Hardenberg lange Zeit sehr vertraut gelebt, ihm manche Geheimnisse erschlossen und ihn sich zu bekreuzen gelehrt hatte mit den Worten: Increatus pater, increatus filius, increatus spiritus sanctus. Nach der ausführlicheren deutschen Fassung war der Zwerg Volmar ständiger Gast des Nevelunc und hatte in der sog. Volmarkammer seine Wohnung. Er war aber nur seinem Schatten nach sichtbar. Um nun auch die Fusstapfen Volmar's zu sehen, streute ein vorwitziger Küchenjunge Erbsen und

¹⁾ Nach gef. Mitteilung des Herrn Landrichters Dr. Eschbach.

²⁾ Westphälische Geschichte Teil IV S. 775 ff. Diese Sage findet sich zuerst in der Erzählung des Dechanten Gobelinus Persona in Meibom Scr. Rer. Germ. T. I p. 286. Herr Archivrat Dr. Sauer hatte die Freundlichkeit, mich auf diese interessante Parallele zu verweisen.

Asche aus. Da kam der darob ergrimte Volmar eines Morgens in die Küche, brach dem Küchenjungen den Hals, hieb ihn zum Entsetzen des Kochs in Stücke, steckte die Brust an einen Spiess, röstete einzelne Teile, Haupt und Beine aber kochte er. Dann wurden diese so zubereiteten Teile auf Volmar's Kammer getragen und dort (von ihm) unter Musik und Freudengeschrei verzehrt. Der Spiess und Rost, worauf der Unglückliche gebraten wurde, sind 1651 von den Lothringern geraubt worden. Den Topf aber hat von Steinen selbst¹⁾ noch auf der Abtei Fröndenberg gesehen, als ihn die verwittwete Frau de Laer von Hardenberg dorthin gebracht hatte, um ihn von da nach Holland zu entführen.

Zunächst unterliegt es nun nach der Beschreibung und Abbildung, die von Steinen über das Hardenberger Gefäss liefert, keinem Zweifel, dass es eine Ampulla auf einem Dreifuss war. Die Zeichnung deutet auch ein Akanthusähnliches Blattornament auf der Kuppe an. Als Ampulla, Opferkanne, hatte dieses frühchristliche Gefäss nur einen Henkel. Es war auch von Messing „gelbem Metall“ und war unten verstümmelt. Später hat dieses Hardenberger Gefäss auch profanen Zwecken gedient und war sogar eine Zeitlang auf dem Küchenherd des Hardenberger Schlosses eingemauert.

Der gemeinsame Zug der Hauser und der Hardenberger Sage ist wieder jenes schon wiederholt betonte Gemisch von heidnischen und christlichen Anschauungen, das überall den Hauser Kelch umgiebt. Das Heidentum hat seinen widerwärtigsten Gebrauch, das Zerhacken und Verzehren von Menschen, noch nicht vergessen, der alte überall spukende Blutrationalismus kommt hier in scheusslichster Verzerrung wieder aus der Nacht menschlichen Aberglaubens hervor²⁾. Die Heinzelmännchen und der Zwerg Volmar sind richtiger heidnische Männchen, die noch im Dunkeln der Schlösser

¹⁾ Er schrieb c. 1760.

²⁾ Über die Beziehung des Opferkessels Wotans auf Thörketill und seinen Donnerkessel s. J. Grimm, Deutsche Mythologie Göttingen 1835 S. 127. Die heidnische Sitte, das Opferfleisch in einem Kessel zu sieden, bespricht Grimm l. c. S. 43.

und unter dem Schutze ihrer Herren leben; werden sie entlarvt, und das geschieht mittelst der alten christlichen Fastenspeise¹⁾, mit Erbsen, so verschwinden sie auf immer. Die Erbsen verraten überall die Spur elbischer Wesen. Dagegen sind wieder ganz christliche Züge, dass die auf Haus wohnenden Heinzelmännchen den Ratingern viel Gutes erweisen, nebenbei wieder ein Fingerzeig für die Abhängigkeit Ratingens von Haus. In dem christlichen Unterricht, den Zwergkönig Volmar seinem Gevatter Nevelinc von Hardenberg erteilt, liegt das Element des karolingischen Kreuzsegenunterrichts, der sich überall seither wiederfindet. Volmars²⁾ Kammer ist die heidnisch aufgefasste Burgkapelle, wo unter Freudengeschrei und Musik die schauerliche Opfer-Mahlzeit stattfindet.

So regten sich die Geister des im Volk wurzelnden Heidentums noch lange hernach in christlicher Zeit. Die auf dem Kessel von Haus ruhende Idee der Transsubstantiation war dem starren germanischen Sinn noch Jahrhunderte lang unfassbar. In der Sage hat das Heidentum den ehrwürdigen karolingischen Laienkelch mit den wildphantastischen Überlieferungen heidnischer Bräuche so überwuchert, dass selbst der christliche Name desselben der Bezeichnung „Heidenkessel“ weichen musste.

¹⁾ Daher hiess der Sonntag Reminiscere in alter Zeit Erbsen-Sonntag.

²⁾ An den Namen Volmar erinnert auch jener Ort Volmerstede an der Ohre, wo einst der Sachsenherzog Widukind, der heimlich in das Lager Karls geschlichen war, unerkannt der Messe beiwohnte und sah, wie Karl und sein Gefolge aus der Hand eines purpurn gekleideten Mannes kleine Knäblein in den Mund empfangen. Diese Sage findet sich zuerst im Liber de rebus memorabilioribus des Heinrich von Herford, Ausg. Potthast, Göttingen 1859 S. 32. Widukind erzählt: *Pridie vidi vos turbatos et desolatos et quasi lugentes incedere et gaudebam. Sed hodie vidi vos omnes ornatos et iocundos et unum coram illa parva mensa purpura vestitum, qui de mensa levans puerum quendam pulcherrimum vobis ipsum in os misit et sic singulis. Sed quorundam ora proterve respicere vel respicere quasi declinavit, quorundam gratanter intravit.*



Bartholomäus von Alten aus Neuss,

ein niederrheinischer Arzt und Astronom des 15. Jahrhunderts.

Von Dr. med. K. Sudhoff.



Die Studien über die Iatromathematiker (d. h. über die astrologischen Aerzte) des 15. und 16. Jahrhunderts haben mich auf die Spur eines niederrheinischen Arztes und Astronomen geführt, über den bis heute meines Wissens noch keinerlei Nachrichten auf uns gekommen sind. Jedenfalls fehlt sein Name in den betreffenden Abschnitten der historischen Festschrift, welche die wissenschaftlichen Vereine Düsseldorf der 70. Naturforscher-Versammlung dargeboten haben, in den „Historischen Studien und Skizzen zu Naturwissenschaft, Industrie und Medizin am Niederrhein“, Düsseldorf 1898.

Im Jahre 1485 erschien zu Venedig bei Erhard Ratdolt aus Augsburg die bekannte astrologische Schrift des Arabers Alcabitius, welcher der zur Berechnung der Alphonsinischen Tafeln eingesetzten Commission als Mitglied angehört hat, in der lateinischen Bearbeitung des Johannes Hispalensis, samt dem 1331 zu Paris verfassten Kommentar des Johannes de Saxonía. Das Buch betitelt sich:

„Libellus ysagogicus Abdilazi. id est servi gloriosi Dei : qui dicitur Alchabitius ad magisterium astrorum : interpretatur a Johanne Hispalensi. Scriptumque in eundem a Johanne Saxonie editum utili serie connexum incipiunt“

und fasst 98 Bl. 4^o.

Die Bearbeitung des Textes und die Überwachung des Druckes hatte ein niederrheinischer Gelehrter übernommen, wie folgende Drucknotiz am Ende des „Commentum Johannis de Saxonia super textu Alchabitii“ besagt:

„Finitur scriptum super Alchabitium ordinatum per Johannem de saxonia in villa parisiensi anno. 1331^o. Correctum per artium et medicine doctorem dominum Bartholomeum de Alten de nusia. Impressum arte ac diligentia Erhardi ratdolt de Augusta Imperante Johanne Mocenico Uenietiarum duce. Anno salutifere incarnationis. 1485. Venetijs.“

Jedenfalls hatte dieser unser niederrheinischer Landsmann in Italien studiert und sich die akademischen Grade des Doktors der freien Künste und der Medizin dort erworben. Bei dem venetianischen Verleger Ratdolt hat er Gelegenheit zu gelehrter Arbeit gefunden, ob für längere Zeit, liesse sich vielleicht aus dem Studium der weiteren Verlagsthätigkeit Ratdolt's feststellen, wozu mir bis heute die Gelegenheit fehlte. Dass Bartholomäus von Alten für die astrologische Sparte der Medizin Neigung besass, lässt sich vermuten. —

Ich stelle diesen kleinen Findling unsern Lokalhistorikern zur Verfügung; vielleicht vermag ein anderer seine schemenhafte Gestalt mit Fleisch und Blut zu bekleiden.



Ein Heiratsprojekt im pfalzneuburgischen Hause.

Von Th. Levin.

er Geschichtsschreiber, dem es vorbehalten bleibt, den von der Natur mit Geistesgaben nicht stiefmütterlich bedachten Herzog Philipp Wilhelm von Neuburg, den ersten Kurfürsten von der Pfalz aus diesem Hause, als Regenten, Politiker und Menschen in gerechterer Weise zu würdigen, als es bisher geschehen ist, wird zwei Hauptperioden in dem bewegten Lebensgange des Pfalzgrafen einander gegenüberstellen. Die Zeit des unruhigen Ehrgeizes, der schon den Jungherzog bis zur Opposition in Waffen gegen den eigenen Vater mit fortreißt, und den regierenden Fürsten, dessen Trachten einerseits immer wieder auf die polnische Krone, dann aber vor allem auf die Befreiung von dem brandenburgischen Zwange in der Jülichschen Erbfolgesache gerichtet war, nicht eher zur Ruhe kommen lässt, bis er in dem Verzicht auf Polens Thron die bessere Wahl erkennt, und die alte Streitfrage durch Verträge zu befriedigendem Austrage gelangt ist. — Und dem gegenüber die Zeit des nahenden Lebenschlusses, die der sorgende Fürst und Vater nur einem friedlichen Ziele widmet, dem Erstarken seiner Rangstellung. In der Verbindung mit den stolzesten Fürstenhäusern Europas ersah er sich dazu das beste Mittel. Pfalz-Neuburg sollte seine Wurzeln überallhin schlagen. Besser als die Söhne, die, wenn man vom Thronfolger absieht, nicht grosse Ansprüche erheben durften, waren die Töchter geeignet, dem Vater Ansehen und Glanz zu vermitteln. Der Segen war ja nicht ausgeblieben. Bis zum Jahre 1679 wurden Philipp

Wilhelm acht Töchter geboren. Sechs davon erreichten das heiratsfähige Alter, fünf fanden in regierenden Fürstenhäusern den Gemahl.

Kaiser Leopold hatte die älteste, Eleonora Magdalena, nach einer glänzenden, heute durch ein im Rathause aufgestelltes Kolossalbild von Ferdinand Wagner verewigten Hochzeitsfeier zu Passau, am 14. Dezember 1676 als seine dritte Gemahlin nach Wien geführt. Der Thronfolger Johann Wilhelm wurde kaum zwei Jahre später (25. Oct. 1678) würdig erachtet, die Schwester des Kaisers, Maria Anna Josepha in die Ehe zu nehmen. So waren die Häuser Habsburg und Neuburg in doppeltem Bunde verkettet; jetzt konnte es den Töchtern Philipp Wilhelms an Bewerbern nicht fehlen, zumal er im Jahre 1685 in die Reihe der deutschen Kurfürsten eingetreten war.

Hier haben wir nur ins Auge zu fassen, dass die im Jahre 1666 geborene Maria Sophia sich am 2. Juli 1687 mit Pedro, dem König von Portugal, unter dem sich das Haus Braganza nach der traurigen Regierung seines Bruders Alphons VI. auf dem Throne befestigte, durch Prokuration zu Heidelberg vermählt hat. Als ausserordentlicher Bevollmächtigter des Königs nahm Dom Manuel Telles da Silva, Graf von Villa Mayor die Stelle seines Herrn vor dem segnenden Priester ein.

Bekannt sind die Thatfachen, dass Johann Wilhelm am 14. April 1689, also noch als Kurprinz, seine erste Gemahlin Maria Anna v. Oesterreich, meist die Erzherzogin genannt, durch den Tod verlor und am 22. April 1691, nachdem er am 2. September 1690 zur Regierung gelangt war, mit Maria Anna Luisa, der Tochter Cosimo's III., des vorletzten Mediceers auf dem Throne zu Florenz, eine zweite Ehe einging.

Vor kurzer Zeit hat der um die Sondergeschichte Düsseldorf's verdiente Forscher und Sammler Philipp Braun in einer Kölner Auktion einen Brief Johann Wilhelms erworben, aus dem sich die bisher gänzlich unbekanntes Thatfache ergibt, dass dieser Fürst nach dem Ableben seiner ersten Gemahlin sein Auge zunächst auf eine portugiesische Prinzessin richtete, seinen Plan aber aus einem vorerst nicht festzustellenden Grunde aufgeben musste.

Wir lassen hier den Wortlaut des Briefes, dessen Abschrift dem Düsseldorfer Geschichtsverein von dem Besitzer freundlichst zur Verfügung gestellt wurde, unter Anschluss an die uns vorliegende Orthographie folgen:

„Meinen gd. gruss zuvor Hoch: und Wohlgeborner, besonders lieber Herr Graff. Ew. Excell. alhier erhaltenes Schreiben vom 1ten disses hat mir die in ihrem vorigen advisirte Alternierung des Vorgewessenen Portugissischen Heuraths Negotij, mit mehrerem confirmiret, und dass sich nunmehr selbes gänzlich zerschlagen habe; Ich muss es für eine sonderbahre schickhung Gottes erkennen, und weiss mich daher desto ehender darinn zuefinden, ob Ich zwar nicht wenig surprenirt gewesen, dass ein albereits gegebenes Königl. Wohrt ohne meinerseits im geringsten nit dafür veranlasste Ursach, so schlechter Dingen zurückgezogen worden; Weilen Ich nun mich in Bälde zue einer anderen Heuraths Alliance erklären dürfte, dabei ich dan der Ew. Excell. für die Infantin zue gestellte Jubelen nöttig haben würde, so werden dieselbe sehr wohl thun, wann Sye solche neben denen Credentialien des gross Teutschmaisters, meinen Hertzliebsten herrn Bruderen (die hier folgende Abkürzung unleserlich), einzuhändigen Beliebens tragen wollte mit dem ersuchen, mir selbe, sobald er in Italia angelanget sein wirdt, durch aigene (das folgende Wort unleserlich) zue überschickhen; Im übrigen verbleibe nichts destoweniger Ew. Excell. höchlich obligirt, dass Sye meinetwegen in diesem Werkh villfälttig bemühet gewessen, der köstlichen Zuversicht lebendt. dieselbe werden, dem ohne mein und ihrem verschulden erfolgten schlechten success ohnerachtet, in der Mir: Und meinem Hauss Bezeigten affection noch ferner continuiren. warumb Ew. Excell. hiemit schönstes bitte, Und nächstdann immerfort verbleibe

Neuburg den 29t.

July 1690.

Ewer Excellenz

gantz guettwilligster obligirtester
beständigst bis in meine Todt

Johann Wilhelm Cur Printz

Mp.

An Kays. Envoyé zu Madritt

H. Grafen von Manssfeldt.

Schlusscompliment und
Unterschrift eigenhändig.

Überschrieben der Registraturvermerk:
Vom Chur Printz zu pfalz.

Recept. Madrid d . . .
und beantwortet d . . .
July 1690 (die punk-
tierten Stellen über-
klebt).

Der Brief nimmt unser Interesse nach jeder Richtung hin in Anspruch, einmal durch die klar erhellende Thatsache, dann wegen der beteiligten Personen.

Die Werbung des Kurprinzen war soweit von Erfolg, dass der König, also Pedro von Portugal, seine Zusage bereits gegeben hatte. Zunächst beschäftigt uns die Frage: Wer war die erkorene Braut? Nicht oft vermag man eine so präzise Antwort zu finden, wie in dem vorliegenden Falle. Nur eine Persönlichkeit kann in Betracht kommen: Isabella Maria, die am 6. Januar 1669 geborene Tochter König Pedros aus seiner ersten Ehe mit Maria Francisca von Nemours, der geschiedenen Gemahlin seines im Jahre 1668 abgesetzten Bruders Alphonso VI. Isabella Maria ist das einzige Kind aus dieser Ehe. Seitenverwandte, an die man etwa noch denken könnte, waren nicht vorhanden. Wir erinnerten uns schon oben, dass Johann Wilhelms Schwester Maria Sophia seit dem Sommer 1687 als zweite Gemahlin des Königs Pedro in Lissabon weilte. Eine Eheberedung zwischen ihrer Stieftochter und ihrem zur Thronfolge berufenen Bruder kann nicht überraschen und musste dem noch regierenden Philipp Wilhelm bei seiner nach der österreichischen Devise: Tu felix Austria nube sich richtenden Ideen höchst willkommen erscheinen.

Was den Abbruch der Verhandlungen verschuldete, entzieht sich selbstverständlich jeder Vermutung. Nur das darf man festhalten, dass, wie sich die Sache dem Urteil Johann Wilhelms darstellte, weder ihn noch seinen Vermittler ein Verschulden trifft. Unser Brief ist vom Juni. Im Oktober starb Isabella Maria, gewiss nicht aus Liebesgram. Dazu war Johann Wilhelm denn doch nicht die Persönlichkeit. Aber wenn etwa Krankheit der Tochter den Vater zur Lösung des Verhältnisses veranlasste, so mag die damit verbundene Aufregung und Kränkung das Ende der armen Prinzessin beschleunigt haben.

Gewiss nennen wir sie nicht ohne Grund: „Arme Prinzessin“. Ihr Schicksal erscheint nach Auffindung unseres Briefes nur um so bedauernswerter.

Isabella von Braganza zog als präsumtive Erbin des Königreichs Portugal schon früh die Aufmerksamkeit der maassgebenden Staatenlenker auf sich. Ludwig XIV. hatte ihr, der kaum vierzehnjährigen, den jungen Herzog von Savoyen, Victor Amadeus II., zum Gemahl ausersehen. Ein glänzender Fürst, dessen Verdienste um die bildende Kunst unvergessen sind. Das Projekt scheiterte an den Bedingungen, die man in Turin stellte. Etwa anderthalb Jahre später richtete Ludwig seine Blicke auf den Thronfolger Ferdinand von Toscana, immerhin noch eine sogenannte glänzende Partie, aber auch hier kein Erfolg. Noch ein drittes Mal stand die Prinzessin vor der Aussicht auf eine standesgemässe Ehe. Und als auch dieses Projekt sich zerschlug, starb sie.

Der Vermittler ist nicht nur für Österreich eine wichtige diplomatische Persönlichkeit, sondern auch, von der neu-aufgefundenen Thatsache abgesehen, für die Geschichte der Neuburger von Bedeutung.

Im Herbste 1689 wurde in Neuburg die Vermählung der Schwester Johann Wilhelms, Maria Anna, deren Bildnis von Eglon v. d. Neer als unbekannt im Museum zu Speyer hängt, mit Karl II. von Spanien, dem letzten regierenden Spross Carls V., durch Procuration vollzogen. Im Frühling 1690 erfolgte die feierliche Vermählung in Madrid, am 4. Mai, nach anderen, wohl richtigeren Angaben am 14. In Neuburg stand an Stelle des königlichen Gemahls Graf Heinrich Franz von Mannsfeld, der auch die königliche Frau nach Spanien begleitete. Im Auftrage Johann Wilhelms hat er dann sofort nach seiner Ankunft in Madrid die Verhandlungen mit dem Lissabonner Hof angeknüpft. Für seine Sendung nach Neuburg erhielt er das Fürstentum Fondi im Königreich Neapel zum Geschenk und seitdem erscheint er als Mannsfeld, Fürst von Fondi. Am 1. Okt. 1709 wurde ihm „für seine von Jugend auf in hochwichtigen Gesandtschaften, Friedensgeschäften und eidlichen Kriegen — in die 49 Jahr lang non interrupta Serie — geleisteten Dienste“ der 1691 verliehene Reichsfürstenstand erneuert

(Gef. Mitteilung des Herrn Dr. Kretschmayer in Wien nach dem im Adelsarchiv, Min. d. Inn., befindlichen Akt). „Er hat es dann bis zu des Lebens Gipfelhöhen gebracht, ist Hofkriegsratspräsident (bis 1698), Gen. Feld-Zeug-Meister, Wirkl. Geh. Rat, Oberstkämmerer und Konferenzminister geworden und 1715 gestorben“. Näheres findet man wohl bei Niemann, L. F., Geschichte der Grafen von Mansfeld, 1834. Johann Wilhelm hatte es jedenfalls mit der anderweiten Verwendung der an Mansfeld übersandten Juwelen sehr eilig, sonst hätte er auf die Rücksendung gewartet, ohne daran zu erinnern.

Der erwähnte Gross-Deutschmeister ist der 1660 geborene, also zwei Jahre jüngere Bruder Johann Wilhelms, Ludwig Anton. Er hatte diese Würde 1685 erlangt, wurde im Januar 1694 Bischof zu Worms und starb im April desselben Jahres als Bischof von Lüttich. Es lastete ein schweres Verhängnis auf den Söhnen Philipp Wilhelms, Im Jahre 1695 lebten von neunten nur noch vier, und davon gehörten zwei dem geistlichen Stande an. Das regierende Haus stand auf vier Augen. Aus unserm Briefe ersehen wir, dass Ludwig Anton sich bei Eintreffen desselben in Madrid befand. Aus dem Journal du voyage de la reine depuis Neubourg jusqu'à Madrid (von dem Kammerdiener Becquez) wissen wir, dass Prinz Ludwig seine Schwester nach Madrid begleitete und ihr, die eine treffliche Sängerin war, durch seine eigenen hochgerühmten musikalischen Talente die Langeweile der Ueberfahrt verkürzen half. Was es mit den im Briefe erwähnten Credentialien (Belaubigungsschreiben) für eine Bewandnis hat, ob Prinz Ludwig nach Italien ging, um im Hause der Mediceer für seinen Bruder die Wege zu ebnen, das bleibe zur Zeit dahingestellt.

Nachdem vorstehende Zeilen an die Redaktion des Jahrbuchs abgeliefert waren, erhielt der Verfasser von Herrn Philipp Braun einen zweiten, auf die gleiche Angelegenheit bezüglichen Brief Johann Wilhelms und zwar das auf der Auktion in Köln kürzlich erstandene Original, dessen Wortlaut folgt:

Meinen gn. grues, unnd geneigten willen zuvor Hoch- unnd Wolgebohrner besonders lieber Herr Graff p. gleich wie Ich nit habe ermangelen wollen, mit gegenwertigen dem Ehrwürdig- unnd

wolgebohrnen Meinen besonders lieben Wilhelm Frantz Johann Beramen Freyherren von Nesselrode zu Eresshoven der hohen Thumb Stifter zu Münster unnd Lüttig respective Thumb-Custeren unnd Capitularn die bewuste Joelen, nemlich eine Contrefaitbuchssen, sambt zwey ohrgehenger unnd einem diamanten Ring zuzustellen, gestalt diese stuck Ew. Excellenz von Meinetweg zu überliefferen; also ersuche Ich auch Ew. Excellz. hiemit angelegentlichst, Sie bey dero so guetwillig übernehmener negotiation unnd werbung zu seiner Zeit in meinem Nahmen Ihrer Königl. Hoheit der Infantin in portugal selbige zu praesentiren, unnd diess werck zu gutem effect, unnd ende so bald immer möglich befürderen wollen, allermassen Ich mich dessen desto zuverlässiger getröste, als Ew. Excellz. bey dero anwesenheit hieselbst Mir darzu fast grosse Hoffnung gemachet, unnd deren gewissheit mich gleichsamb versichert habe; Wie Ich dan dessen effectuierung Ew. Excellz. dero beywohnender hoher prudenz unnd dexterität gänzlich überlasse, unnd zu deroselben Mein sonderbahres vertrauen, unnd Confidenz setze, dass Ew. Excellz. Mich, so bald möglich sein wirdt. mit einer annehmlicher resolution erfrewen, unnd Ich also in Meinem einzig verlangen ahm allerfürdersambsten consolirt werden möge, Ew. Excellz. werden Mich gewisslich hierdurch zum höchsten obligiren, unnd Ichs gegen dieselbe in dankbahrlich gemüth mit der That zu erkennen, nit underlasse, wobey Ew. Excellz. gutfinden, unnd disposition lediglich anheimb gebe, ob Sie die anietzo mit IHro Mays. der Königin in Hispanien auff Madrid rheissenden Frewlein von Metternich, unnd die von Mir mitgegebene Cavallieri auf Lisabona kommen lassen wollen, umb hochgr Infantin Hoheit bey dero Heraussführung der gebühr bedienen zu können. Ew. Excellz. ersuchet, Mir unbeschwert darüber dero wolvernünftiges parere unnd Meinung in (?) herprachtem Vergnügen mit negstem zu eröffnen, beliebens zu tragen, dero Ich ohne dass mit gn. gantz geneigten wol affectionirten willen beharrlich zugethaen. auch unveränderlich verbleibe.

Ewer Excellenz

Newbourg ahn der
Thonaw den 11ten
7bris 1689.
ahn Hn. graff von
Mansfeldt.

gantz guetwillig unnd obligirtister
bis in meinen Todt

Johann Wilhelm Chur Printz. Mp.

Ewer Excell. ersueche hiemit schönstens mich bey IHro Mays. d Königin zue endtschuldigen dass ich mit schreiben nicht auffwarte meine bettlägericheith ist alles dessen in Ursach, solle aber hernechstens fleissig sein. Was sonsten meine ahngelegenheiten ahnlanget, recommendir ich selbige nachmahlns (sic) ahm besten. und bitte mich so baldt möglich zue consolieren.

Schlusskompliment mit Unterschrift und Nachschrift eigenhändig. Die gesperrten Worte mit Abkürzungen.

Die Bezeichnung der Dame, um die Johann Wilhelm freite, als Infantin schliesst jeden Zweifel über die Persönlichkeit aus. Wir haben das Eheprojekt des Kurprinzen mit der portugiesischen Königstochter Isabella Maria zu den geschichtlichen Thatsachen zu rechnen. Der Graf Mansfeld scheint bei seiner Anwesenheit in Neuburg zu der Vermählungsfeier Maria Anna's die Idee angeregt zu haben, wohl nicht ohne vorheriges Einvernehmen mit der Königin von Portugal, der gegenüber Johann Wilhelm den Grafen bittet, ihn wegen des Ausbleibens von Briefen zu entschuldigen. Man ist versucht, zunächst an die Königin von Spanien zu denken. Allein sie war im September 1689 überhaupt noch nicht in Madrid eingetroffen, wie sich ja auch aus der Fassung der auf die Reisebegleitung bezüglichen Stelle ergibt.

Unter den Juwelen verdient die Contrefaitbuchssen Beachtung. Ein solches reich ausgestattetes Kästchen war, wie schon der Name andeutet, zur Aufnahme eines Miniaturportraits bestimmt; es ist wohl anzunehmen, dass das Bildnis Johann Wilhelms eingefügt war. Über den Domherrn Freiherrn von Nesselrode vermag ich weiteres nicht beizubringen.

Die Fassung des Schreibens und namentlich die eigenhändige Nachschrift lassen erkennen, dass Johann Wilhelm die Verwirklichung seines Planes sehr am Herzen lag. Politische Rücksichten werden dafür massgebend gewesen sein. Der starke Ausdruck, mit dem die Enttäuschung in dem vorher mitgetheilten Briefe sich äussert, erscheint nunmehr gerechtfertigt. Nicht ohne Humor ist die Zuversicht, mit der Johann Wilhelm schon jetzt für die Reisebegleitung der Prinzessin-Braut Anordnungen treffen möchte.



Miscellen.

Eine Eingabe Samson Heines aus dem Jahre 1807.

Bekannt ist, dass der Düsseldorfer Kaufmann Samson Heine, der Vater von Heinrich Heine, phantastischen Geschäftsunternehmungen, die dem Rückgange seines anfänglich gut gehenden Handelsgeschäfts vorbeugen sollten, nicht abgeneigt war. Karpeles hat in seinem Buche über Heinrich Heine Züge aus dem Leben des Vaters zusammengestellt, die hinreichen, nach dieser Richtung hin ein Bild von der Geschäftspraxis des im übrigen gewiss stets bieder und rechtlich denkenden und handelnden Mannes zu geben. Das weitgehende Interesse, welches sich heute an den Namen Heinrich Heine knüpft, mag es rechtfertigen, dass hier eine bisher nicht bekannte Spekulation des Vaters an das Tageslicht gezogen wird, von der man freilich nicht mit Bestimmtheit sagen kann, ob sie lediglich ein phantastisches Unternehmen war oder einen festen Untergrund hatte.

Den Gegenstand dieser Spekulation des Samson Heine bildeten die in Düsseldorf zurückgebliebenen Rahmen der Bilder der alten Düsseldorfer Gallerie, deren Abführung im Dezember 1805 stattgefunden hatte, wie dies allseitig bekannt ist; damals waren in der „Salle de le gallerie“ 246 Rahmen, die wohl des leichteren Transports der Bilder halber von diesen entfernt waren, zurückgeblieben. Etwa zwei Jahre hatten nun diese Rahmen in dem Raum der Gallerie gelagert, gewiss ein grosses Hindernis für die Benutzung desselben, als Samson Heine sich bei Joachim Murat's Finanzminister Agar in dem nachstehenden nicht datierten, dem Ministerium am 12. Dezember 1807 übergebenen Schreiben zum Ankauf derselben erbot.

An Sne. Excellenz den Herrn Finanz-Minister.

Es befinden sich in die hiesige Säale, wo vorhin die Bildergallerie aufgestellt war, noch jene Rahmen, in denen die Gemähde eingefasst waren. Da nun dieselbe Sr. Kaiserlichen Hoheit zu keinem Vortheil, auch gar keine Diensten leisten, vielmehr sind solche beim längeren stehen dem Verderben ausgesetzt; — da wir vermuthen, dass selbe käuflich an sich zu bringen sind; Weil mir aber die Kaufbedingungen sowie der Kaufpreis unbekannt sind und ich von

den gemeldten Rahmen in dem Augenblick einen geeigneten Gebrauch machen kann, werden mir Euer Excellenz gnädig erlauben, um die Kaufbedingungen und den Kaufpreis gehorsamst anfragen zu dörffen, worüber die allerhöchste Entscheidung erwartend in tiefester Ehrfurcht

verharre Ew. Excellenz unterthäniger
S. Heine.

Hierzu die Aufschrift: Unterthänige Bitte wie Inhalts, den Ankauf der in den hiesigen Säalen befindlichen Rahmen der Bildergallerie betr., vom hiesigen Kaufmann S. Heine.

Das Gesuch Heines machte seinen Weg durch die Bureaus des Finanzministeriums und der Generaldirektion der Domänen. Am 16. Dezember 1807 erhielt es der Professor der Baukunst Schaefer, der bei Aufhebung der Klöster im Bergischen vielfach als Taxator der in die Hände des Staats gelangten Gegenstände, namentlich Mobilien, verwendet worden war, mit dem Auftrage, unter Zuziehung des Vergolders Wierich die Abschätzung der noch vorhandenen 246 Rahmen vorzunehmen. Schaefers Bericht erfolgte unter dem 21. Januar 1808 an den General-Domänen-Direktor von Rappard. Auf diesen Bericht, der für die Forschung über die Gallerie von Wert ist, soll hier nicht näher eingegangen werden. Mit Recht wird dort darauf hingewiesen, dass nur die Krone Bayern von diesen Rahmen Gebrauch machen könne, diese aber die Kosten für den Transport zu scheuen habe; es soll mit diesen Worten wohl die Vermutung ausgesprochen werden, dass Samson Heine in dem vorliegenden Falle Agent der bayrischen Regierung war. Als Selbstkäufer jedoch würde, meinte Schaefer, Heine selbst, „der Jude, der mit Langmut das Gold mit Scheidewasser vom Kreidegrund scheidet, für das ganze Objekt kaum 300 Thaler geben“. Weiter hat Schaefer sich dann mit löblicher Gründlichkeit der Sache angenommen; er teilt die vorhandenen 246 Rahmen mit zusammen 2809 $\frac{1}{2}$ Fuss Länge in 5 Klassen zum Gesamtwerte von 1849 Thaler 15 Stüber, der sich jedoch nach den Umständen ändern könne.

Rappard legte diesen Bericht am 24. Februar 1808 dem Finanzminister Agar vor, der am 9. März eine den Antrag Heines ablehnende Entscheidung gab. Während er noch vor kurzem den Auftrag zur Abschätzung der vorhandenen Rahmen erteilt hatte, war er jetzt „keineswegs gesinnt, zu einem Verkauf der gedachten Rahmen zu schreiten. Vielmehr war es ihm angenehm, bei dieser Gelegenheit eine Übersicht über die Anzahl und den Wert derselben zu erhalten, damit für deren Conservation zu einem allenfallsigen künftigen anderweiten Gebrauch desto besser gesorgt werden könne“. Sodann gab er die Angelegenheit an den Minister des Innern als zu dessen Ressort gehörig mit dem Bemerken ab, dass er nicht beabsichtige, auf Heines Antrag einzugehen und beauftragte, ebenfalls unter dem 9. März d. J., den Domänendirektor v. Rappard, den

Samson Heine von diesem Bescheid in Kenntniss zu setzen, was auch unter dem 16. März geschah.

Heute ist die Verschleppung, welche Heines Antrag erfuhr, ebensowenig verständlich wie der Inhalt des Bescheides des Finanzministers. Vom 12. Dezember 1807 bis zum 16. März 1808 lag die Sache in den Bureaus des Ministers. Einen Grund dafür, Bayern jetzt die Rahmen vorzuhalten und diese nicht denselben Weg gehen zu lassen, wie zwei Jahre früher die kostbaren Gemälde selbst, gab es nicht; ebensowenig war eine spätere Verwendung derselben denkbar. Es könnte somit der bevorstehende Regierungswechsel höchstens als Grund angesehen werden, die Erledigung der Angelegenheit zu verschleppen. Mit diesem Bescheide des Finanzministers Agar war die Sache aber doch noch nicht erledigt. Es muss in Düsseldorf damals, als der Regierungswechsel eintrat und Minister Agar durch Beugnot ersetzt wurde, doch etwas in der Luft gelegen haben, was Samson Heine den Mut gab, sein Projekt des Ankaufs der Rahmen fest im Auge zu behalten und auf dasselbe zurückzukommen, sobald sich die Aussicht auf einen günstigeren Bescheid eröffnete. Solchen, nicht näher bekannten Umständen wird der hier im Wortlaute folgende Brief an den Minister Beugnot vom 6. September 1808 seine Entstehung verdanken.

Votre Excellence!

Ayant entendu, que dans ce moment cy on ait besoin des salons dans le vieux chateau, où l'on garde les cadres des tableaux de la cidevant Gallerie et que le ministère est embarrassé où mettre toutes ces boiseries je m'empresse de m'adresser à votre Excellence pour qu'Elle veuille bien me faire vendre toute la collection de ces cadres; je puis les employer d'une maniere à ce que j'en puisse offrir la somme en argent comptant, dont ces cadres ont déjà été évalués, et la quelle aucune autre voudroit payer pour ces cadres, qui enfin sont d'aucune utilite a personne, et qui à l'avenir sont exposé à une ruine totale.

En attendant une reponse favorable j'ai l'honneur d'être avec la plus haute consideration.

Dusseldorf 6. 7bre 1808.
 Monseigneur de votre Excellence
 le tres humble et tres obeissant serviteur
 S. Heine.

Aufschrift: tres humble petition de part de S. Heine à S. E. Mr. Beugnot etc. concernant l'achat de vieux cadres de Tableaux.

Indessen hatte Samson Heine auch diesesmal kein Glück. Mit dem Bescheide: Il ne pourra provisoirement être rien changé à la décision près sur la même demande par l'ancien gouvernement.

Dusseldorf le 7. 7bre 1808

Par S. E. : Gericke

lehnte auch das Ministerium des nunmehr napoleonischen Grossherzogtums seinen Antrag ab.



Litterarisches.

Dr. Fr. Cramer, Rheinische Ortsnamen aus vor-römischer und römischer Zeit. Düsseldorf, Ed. Lintz 1901. 173 S.

Im zehnten Bande dieses Jahrbuchs hat der Verf. bereits über Niederrheinische Ortsnamen eingehend gehandelt. So werden den Lesern unserer Zeitschrift manche Partien der vorliegenden Schrift schon bekannt sein. Umsomehr dürfte es sie darum interessieren, hier den Fortgang der anregenden und sorgfältigen Cramerschen Untersuchungen kennen zu lernen, die sich nunmehr auf das ganze rheinische Gebiet erstreckt haben und in dieser Monographie ein völlig abgerundetes Ganze bilden.

Wenn der französische Forscher d'Arbois de Jubainville in grossen Zügen die Hypothese verfocht, dass vor den Kelten Ligurer auch im Rheingebiet gesessen haben, so hat jetzt Cramer im Anschluss an Deeckes Forschungen weitere Stützen und Belege für jene Ansicht beizubringen gesucht. Besonders ist er dabei dem *se*-Suffix nachgegangen und hat u. a. auch das Suffix *-avo*, *-ava* als ligurisch angesprochen.

Im weiteren untersucht der Verf. die Orts- und Flussnamen aus keltischer und gallisch-römischer Zeit. In alphabetischer Folge stellt er die Namen keltischer und römischer Herkunft zusammen, die durch Quellen des Altertums bis zum beginnenden Mittelalter auf uns gekommen sind und sich mehr oder minder bestimmt auf noch heute vorhandene Orte beziehen lassen. Hieran schliesst sich eine Zusammenstellung der rein lateinischen Ortsnamen aus der Zeit der Römerherrschaft. Solcher giebt es nicht allzuvieler, da die Römer ja in der Hauptsache die bereits vorhandenen strategischen Punkte sich zu eigen machten und den gallischen Namen nur latinisierten. Die meisten römischen Neugründungen verdankten nur den von den Römern geschaffenen Strassenzügen ihre Entstehung.

In der folgenden nach den Regierungsbezirken Düsseldorf, Köln und Aachen geordneten Zusammenstellung nicht aus dem Altertum überlieferter aber durch ihre Bildung erkennbarer keltischer Namen hat der Verf. die Forschungen von Marjan und Esser wesentlich

ergänzt. Hier werden zunächst die Namen auf -ich, -ach behandelt, die dem gallischen -acon oder -acos entsprechen. Es folgen die Namen auf -n oder -en mit abgefallenem Suffix -ich (iacum). So finden wir z. B. neben Mechernich ein Mechern, neben Merzenich ein Merten u. s. w. Gross ist die Zahl der Namen auf -ingen, die ursprünglich mit -iacum gebildet waren, z. B. Essingen (Isiniacum). Wenn Cramer hier (S. 61 Anm.) die Ableitung Uerlingens von ord (Spitze) durch Entgegenstellung von Urdenbach zweifelhaft erscheinen lässt, so wäre doch zu bemerken, dass der alte Rhein bei Urdenbach thatsächlich eine Biegung machte, und somit auch hier jene Ableitung zutreffen würde.

Nach Besprechung der mit den Suffixen -anc, -inco und -unco gebildeten Namen wendet sich Cramer zu den mit duron (Festung) und dunon (befestigte Anhöhe) zusammengesetzten Namen, wie zu den Bildungen mit -magus, -briga, -lanum, -rigon, bono-, veis (fliessen), -munt (Berg), -cōton (Wald, Haide). Zusammenfassend werden dann noch Ableitungen von sonstigen Fluss- und Bergnamen behandelt und Wortstämme verschiedener Art erläutert. Am Schluss dieses ganzen Abschnitts erläutert der Verf. noch die nicht aus dem Altertum überlieferten römischen (lateinischen) Namen wie Calcar, Caster, Jüchen, Kerpen u. s. w.

Im dritten Abschnitt finden wir dann Einzelausführungen, von denen die über Xanten und Birten unsern Mitgliedern in der Hauptsache schon bekannt sind, während die Abhandlungen über Marcodurum, das apa- Problem und namentlich über den Eifelgau noch als ganz besonders anregend und fesselnd bezeichnet werden müssen. Dass Cramer den Eifelgau, den Pagus aquilensis mit einem Fluss Aquila in Verbindung bringt und mit dem Auelgau zusammenstellt, wird jedenfalls Anlass zu weiteren Erörterungen geben. Die ganze Untersuchung ist mit grosser Sorgfalt und Umsicht durchgeführt. Das kann man überhaupt von dem ganzen Buche sagen; trotz des scheinbar spröden Stoffes ist es dem Verfasser gelungen, lebendig und anschaulich sein Thema zu behandeln und damit wirklich eine Vorarbeit zu liefern zu einer Darstellung der Besiedelungsgeschichte rheinischer Landesteile.

O. Redlich.



Tafel I.

I. Graf Eberhard von Berg (1160–1189).

4. 5 (Rücksiegel von 4).

Heinrich, Herzog von Limburg, Graf von Berg (1225–1247).

2. 3. Graf Adolf III. von Berg (1189–1218).

6. 7 (Rücksiegel von 6). Irmgard, Erbtochter von Berg, Gemahlin des Herzogs Heinrich von Limburg, Grafen von Berg (Taf. I, 4.-5).

8. 9. 10 (Rücksiegel von 9). **Adolf (IV.)**, Erstgeborener des Herzogs Heinrich von Limburg, Grafen von Berg (1247—1259).

II. Margarethe, Gemahlin des Grafen Adolf IV. von Berg (8. 9. 10).

18. 19 (Rücksiegel von 18). **ELISABETH, Gemahlin des Grafen ADOLF V. VON BERG**
(Taf. III, 14—17).

21. 22 (Rücksiegel von 21). **Wilhelm I. Graf von Berg (1296—1308).**

23. 24. Irmgard, Gemahlin des Grafen Wilhelm I. von Berg
(Taf. V, 20, Taf. IV, 21. 22).

29. Adolf VI. Graf von Berg (1308–1348).

30. Agnes, Gemahlin des Grafen Adolf VI. von Berg (Taf. V, 27. 28,
Taf. IV, 29).

Tafel V.

20. Wilhelm I. Graf von Berg (1296–1308).

**25. 26. (Rücksiegel von 25). Heinrich von Berg, Herr zu Windeck
(† 1299).**

27. 28 (Rücksiegel von 27). **Adolf VI. Graf von Berg (1308–1348).**

Beiträge

zur

des

Jahrbuch

des

Düsseldorfer Geschichts-Vereins

Sechszehnter Band

Nebst einer Lichtdrucktafel



Düsseldorf 1902

Druck und Verlag der Buchdruckerei Ed. Lintz.

Redaktions-Ausschuss:

Archivar Dr. O. R. Redlich.

Landrichter Dr. Eschbach. Dr. Th. Kükelhaus.



Inhalt.

1.	Dr. Johannes Krudewig, Der „Lange Landtag“ zu Düsseldorf, 1591	Seite 1—133
2.	Dr. Ferdinand Schmitz, Die Abtei Heisterbach. (Fortsetzung aus Jahrbuch XIV)	134—209
3.	Dr. M. Thamm, Beiträge zur Geschichte des Schlosses Bensberg	210—239
4.	Sanitätsrat Dr. Karl Sudhoff, Johann Peter Brinckmann, ein niederrheinischer Arzt im 18. Jahrhundert. (Mit Lichtdruck)	240—295
5.	Literarisches	296—302
	1. J. Asbach, Das Düsseldorfer Lyceum unter bairischer und französischer Herrschaft (1805—1813). —, Entwurf zur Einrichtung einer Bergischen Landesuniversität zu Münster (1808/9). Angezeigt von Dr. P. Eschbach.	
	2. J. Leithaeuser, Bergische Ortsnamen. Angezeigt von Direktor Dr. F. Cramer.	
6.	Jahresbericht (1901)	303—311



Der „Lange Landtag“ zu Düsseldorf, 1591.

Von Johannes Krudewig, Köln.

EINLEITUNG.

Die den „Langen Landtag“ vorbereitenden Verhältnisse und Verhandlungen¹⁾.

Kap. I.

Anfänge des jülicher Erbfolge- und Regentschaftsstreites.

§ 1.

Gruppierung der „Interessenten“²⁾ in der Successionsfrage³⁾.

grösste weltliche Fürstentum in Nordwestdeutschland bildeten beim Ausgange des 16. Jahrhunderts die vereinigten Territorien Jülich, Kleve, Berg, Mark, Ravensberg und Ravenstein. In diesen Landen regierte damals der in den letzten Jahrzehnten seines Lebens schwachsinnige Herzog Wilhelm (1539—92) und sein nach und nach dem Wahnsinn verfallener Sohn Johann Wilhelm (1592—1609). Mit ihnen ist der Mannesstamm des Herzogshauses erloschen. Als man das Aus-

¹⁾ Das archivalische Material, welches dieser Arbeit zu Grunde liegt, ist mir zugänglich gewesen durch die Abschriften und Auszüge des Herrn Prof. v. Below aus den Akten des Düsseldorfer Staats-Archivs, welche mir derselbe ebenso wie die handschriftlichen Auszüge des Herrn Prof. M. Ritter aus den Akten der Staats-Archive in München, Berlin und Dresden in liebenswürdigster Weise zur Verfügung gestellt hat. Die Archivalien sind im Folgenden mit den in G. v. Belows Landtagsakten Bd. I, S. XVI angegebenen Abkürzungen citirt.

²⁾ Die Erklärung dieser Bezeichnung siehe Seite 3 Anm. 2.

³⁾ Die Ausführung der beiden ersten §§ grösstenteils nach Ritter, Deutsche Gesch. i. Z. d. Gegenreform. II. pag. 25-34.

sterben desselben voraussehen zu können glaubte, wurden von interessierter Seite Versuche zur Regelung der Nachfolge gemacht¹⁾. Die Vertreter der vornehmsten Successionsansprüche lassen sich in zwei Gruppen scheiden:

Die erste Gruppe bilden die beiden Linien des Hauses Sachsen²⁾. Kaiser Friedrich III. und Maximilian I. hatten (1483, 1486, 1495) diesen das Privilegium gegeben, dass, wenn in Jülich und Berg der Mannesstamm aussterbe, die sächsischen Fürsten in diesen Ländern folgen sollten. Der ernestinischen Linie hatte Karl V. im Jahre 1544 ein weiteres Privileg verliehen, kraft dessen sie in den vereinigten Landen von Jülich-Kleve-Berg und Mark folgen sollte. Doch kommt diese erste Gruppe kaum in Betracht, da sie, als die Zeit gekommen war, ihre Rechte geltend zu machen, keinen erheblichen Gebrauch davon machte. Sie scheint dieselben gar nicht mehr verstanden zu haben³⁾.

Um so wichtiger ist dafür die zweite Gruppe. Ihre Ansprüche stützten sich auf die Rechte der vier Töchter des obengenannten Herzogs Wilhelm V. In der Zeit des Schmalkaldischen Krieges (1546) hatte nämlich Karl V. ohne Rücksicht auf das zwei Jahre vorher den sächsischen Ernestinern gegebene Vorrecht dem Herzog Wilhelm das Privileg verliehen, dass, wenn der Mannesstamm seines Hauses ausstürbe, die Töchter und deren männliche Erben successionsfähig sein sollten. Von den vier Schwestern Johann Wilhelms kommen hier nur die drei älteren in Betracht, welche der katholische Herzog Wilhelm in protestantische Fürstenhäuser vermählt hatte. Die älteste, Marie Leonore, war an einen hohenzollernschen Fürsten, Herzog Albrecht Friedrich von Preussen, die zweite, Anna, an den Herzog Philipp Ludwig von Pfalz-Neuburg, die dritte, Magdalena, an den Herzog Johann von

¹⁾ Vgl. die Einleitung von Aug. Müller, *Der Jülich-Clevesche Erbfolgestreit im Jahre 1614* in *Forsch. z. Gesch. Bayerns*, 1900, VIII, 21 ff.

²⁾ Ritter, *Sachsen und der Jülicher Erbfolgestreit 1483—1610*, in *Abhandl. d. bayr. Akad. d. Wissensch. Hist. Klasse XII*, 2.

³⁾ Vgl. Ritter, *Sachsen und d. Jül. Erbfolgestreit a. a. O.* p. 10 ff. und *Staats-Arch. Dresden*, Jül. Sachen fol. 4 *Ander Buch etc.* 8800.

Pfalz-Zweibrücken verheiratet. In dem Heiratsvertrage¹⁾ der Marie Leonore (1572 Dez. 14.) sicherte Herzog Wilhelm ihr und ihren Erben mit Berufung auf das kaiserliche Privileg die alleinige Nachfolge zu. Der Heiratsvertrag wurde von den Männern der beiden andern Schwestern anfangs anerkannt, bald darauf jedoch verworfen; nunmehr erhoben alle drei, durch ihre Verheiratung mit den Prinzessinnen berechtigten Fürsten²⁾ oder ihre Vertreter, gestützt auf das Privileg Karls V., Erbansprüche. Jetzt fragte es sich: Gilt bei den Töchtern das Recht der Erstgeburt? Dagegen sprach sich Pfalz-Zweibrücken aus, dafür waren die Männer der zwei ältesten Töchter, aber auch unter ihnen herrschte Spaltung darüber, ob in dem Heiratsvertrage der Marie Leonore von 1572 unter den „Erben“ der Töchter nur Söhne oder auch Töchter verstanden sein sollten. Marie Leonore hatte nämlich nur Töchter, deren älteste, Anna, sich mit dem brandenburgischen Kurprinzen Sigismund 1592 vermählte. So behauptete das Haus Brandenburg, vertreten durch Marie Leonore, den Kurfürsten Johann Georg von Brandenburg, den Administrator Joachim Friedrich von Magdeburg und den Markgraf Georg Friedrich von Ansbach, dass das Successionsrecht auf Johann Sigismunds Frau Anna übergegangen sei. Pfalz-Neuburg sagte: Die Töchter sind nur in einem Falle successionsberechtigt, nämlich, wenn sie männliche Nachkommenschaft haben; das Recht geht dann auf die männlichen Nachkommen über. Ein solcher war Wolfgang von Pfalz-Neuburg. „Der Herzog von Zweibrücken als Mann der drittältesten Prinzessin und Vater mehrerer Söhne fand seinen Vorteil bei gleicher Berechtigung der Schwestern des Johann Wilhelm und dem Ausschluss ihrer weiblichen Nachkommen“³⁾.

¹⁾ Copie in Köln, Stadt-Arch. Jülich-Kleve-Berg III.

²⁾ Diese werden in der vorliegenden Abhandlung nach dem Beispiel von Stieve in der Ztschr. d. berg. Gesch.-Ver. XIII. fortan mit dem technischen Ausdrucke „Die Interessenten“ bezeichnet; vgl. unten Seite 13 ad Anmerk. 4.

³⁾ Mit dieser Schilderung der Gruppierung der Interessenten und im folgenden § greifen wir freilich teilweise der Zeit unsrer Aufgabe, den Jahren 1590—91, vor, doch ist dies zur vollen Klarstellung der Lage der Verhältnisse unumgänglich notwendig.

§ 2.

Gestaltung der Parteien im Streite um die Regentschaft¹⁾.

Während die Prätendenten oder die Vertreter der drei Prinzessinnen — für Marie Leonore der Markgraf Georg Friedrich, für die beiden andern ihre Männer — das einem jeden von ihnen nach ihrer eignen Meinung zustehende Successionsrecht scharf im Auge behielten, liessen sie doch in besonnener Würdigung der Lage ihre Streitigkeiten unter sich zurücktreten, um sich gemeinsam andern Ansprüchen entgegenstellen zu können. Denn bei der zunehmenden Altersschwäche des alten Herzogs und dem unheilbaren Wahnsinne des Jungherzogs kam es vorläufig in erster Linie darauf an, wie die Regentschaft zu ordnen sei. So verband sich mit dem Streit über die Nachfolgeberechtigung der Streit um die Regentschaft.

Indem die Zügel der Regierung allmählich den Händen der beiden Herzöge entglitten, ging die Macht an die Räte von Jülich und von Kleve über. Sie waren die obersten Landes- und Hof-Beamten²⁾ der beiden Territorien³⁾.

¹⁾ Mehr, als es im Folgenden geschehen ist, kann dieser § nicht auf die Quellen basiert werden, da hier alles vorhandene Material erschöpft ist.

²⁾ Ritter, Deutsche Union, I. 62.

³⁾ Nach ihrer Landes- oder Amtszugehörigkeit geordnet, waren die hauptsächlichsten: in Jülich: Kanzler und Rat Wilhelm von Orsbeck zu Wensberg; Vicekanzler Dr. Hardenrath; Werner von dem Bongart Erbkämmerer des Fürstentums Jülich und Landhofmeister, Amtmann zu Bergheim; Bertram von Nesselrode, Marschall, Amtmann zu Münstereifel, Euskirchen und Tomberg; Otto von dem Bylant, Herr zu Rheydt, Amtmann zu Sparrenberg; Kammermeister Dietrich von Palant zu Breitenbend, Amtmann zu Wassenberg und Boslar; Wilhelm von Harff, Herr zu Alsdorf und Hürth, Erbhofmeister des Fürstentums Jülich; Johann von Reuschenberg zu Setterich Amtmann zu Wilhelmstein und Eschweiler; Daem Schellart von Obbdorf zu Gürzenich; Hofmeister Johann von Ossenbroich, Amtmann zu Grevenbroich und Gladbach; Niklas Print von Horchheim gen. von dem Broel; Weinand von Leerodt, zu Hasdorf, Kammermeister, Amtmann zu Randerath; Christoph von Rolshausen, Amtmann zu Montjoie. In Kleve: Marschall Wachtendonk; Marschall von der Horst mit seinem Bruder, Hauptmann zur Düssel; Kanzler Dr. v. Weeze; Landdrost Wachtendonk; Landhofmeister Altenbuch; Dietrich Eickel, Rat. In Berg: Marschall Wilhelm von Waldenburg gen. Schenkern; Dietrich von Hall, Amtmann zu Monheim; Wilhelm von Nesselrode, Amtmann zu Blankenberg a. d. S.;

Vier von ihnen lenkten alles nach ihrem Gefallen¹⁾: Der damals 25jährige Jülicher Vizekanzler Dr. Hardenrath²⁾, ein Bruder des Kölner Bürgermeisters Hardenrath, der Hofmeister Joh. v. Ossenbroich³⁾, der Landhofmeister Bongart und der thatkräftige, gewaltthätige Wilhelm von Waldenburg, gen. Schenkern, der zugleich Amtmann von Jülich und bergischer Marschall war. Er war der angesehenste und reichste unter der bergischen Ritterschaft, ein Edelmann von streng katholischer Gesinnung⁴⁾. Die drei letztgenannten hatten auch die vornehmsten Ämter inne, und sämtliche Landeseinkünfte unterstanden den Vieren. Ein einziger von ihnen bekleidete wohl drei Stellen, und sein Einkommen stieg auf 8000 Thaler⁵⁾.

von Harff, Amtmann zu Löwenburg und Lülldorf; Niemberger; Wilhelm von Plettenberg, Amtmann zu Bornefeld; Wilhelm von Scheidt gen. Weschpennig, Amtmann zu Solingen. In Mark: Dietrich von der Recke, Rat, Drost zu Unna und Camen (vgl. über ihn Keller, Gegenreformation II, 6). Am Hofe: Neben dem schon genannten Ossenbroich kommen noch in Betracht Heinr. Diepenbroich, Kreispenningmeister und Jül. Rat, und Hatzler. Die hauptsächlichsten dieser Angaben über die Räte stammen aus den Notizen des Kanzlers Distelmeier d. d. 1591 Dez. 19 (Berlin, Staats-Arch. XXV (?) [wohl XXXV] C. 5, Orig. Excerpt. von Prof. Ritter). Vgl. ferner München, Staats-Archiv, Pfälz. Abteil., Jül.-Berg. Succession 101/6 fol. 22 d. d. 1590 Ende Februar, und Düsseldorf, Jülich-Berg. Ritterzettel, 1591, Aug. 1, fol. 234 ff. Als Grundlage für die hier angewandte Orthographie der Namen diente das von Herm. Keussen angefertigte alphabetische Hauptregister zu Bd. I—VII der Ztschr. des Aachener Geschichtsvereins, 1887, p. 36 ff.

¹⁾ Vgl. Keller, Gegenreformation II, 7.

²⁾ Er war „gegen die Privilegien der Lande Jülich-Berg angestellt und in den Landessachen unerfahren“ (Bedenken der Herzogin Jakobe, Berlin, Staats-Archiv XXXV C. 4 ca. 1591 Oct. 15.)

³⁾ Bennonius nennt ihn in seinem Schreiben an Neuburg d. d. 1591 Febr. 5/15 (?) heimlich spanisch gesinnt; dazu bemerkt der Herzog von Neuburg: „Diesem geschicht meins erachtens unrecht“ (München, Staats-Archiv Pfälz. Abteilung, Jül.-Berg. Succession 101/6 fol. 93).

⁴⁾ Hassel, Ztschr. f. preuss. Gesch. u. Landesk. V, Ein brandenb.-holl. Bündnis, p. 508. Vgl. über ihn Küch, Ztschr. des berg. Gesch. Ver. XXX S. 227 ff.

⁵⁾ Vgl. Schreiben von Schlieben und Müller an Kurbrandenburg 1591 Aug. 16 (Berlin, Staats-Arch. XXXV, C, 3) und Bedenken der Herzogin Jakobe (Berlin, Staats-Arch. XXXV, C, 4): „Es giebt Räte, die mehr Gehalt haben, als die Herzogin, ihr Gemahl und Sibylla zusammen.“

Hardenrath hätte gerne, nachdem er „gnug an sich bracht“, den Düsseldorfer Hof verlassen; das aber wollten die andern nicht zugeben. Ebenso hatte Ossenbroich viel Geld zusammengeschartt; Bongart soll noch der beste von den Vieren gewesen sein¹⁾. In etwa liessen sie noch an der Regierung teilnehmen den Jülicher Marschall Nesselrode, den klevischen Marschall von der Horst²⁾ und dessen Bruder, Hauptmann zur Düssel¹⁾. Die übrigen Räte waren zumeist Amtleute der einzelnen Landesämter³⁾.

Die Räte waren überwiegend, gemäss der am Hofe herrschenden Richtung, römisch-katholisch und habsburgisch-spanisch gesinnt⁴⁾ und fanden ihren Rückhalt am Kaiser⁵⁾. Sie massten sich die Regierung an und waren der Herzogin Jakobe wenig zugethan⁶⁾, wenn sie auch anfangs vorhatten, ihr die Regierung zu übergeben, um sie in ihrem Namen selbst zu führen⁷⁾. Hauptsächlich wohl unter Schenkerns und Ossenbroichs Leitung, ging ihr Streben mit der Begründung, die Jülicher Lande seien Mannlehen, mithin könnten die Töchter des Herzogs sie nicht erhalten⁷⁾, darauf aus, ihre Macht dauernd zu behaupten und die Regentschaft an sich zu reissen; sie hatten militärisch die Oberhand durch den

¹⁾ Belege hierfür liefern die in Anmerk. 5 pag. 5 citierten Aktenstücke.

²⁾ Für seine papistische Gesinnung vgl. München, Staats-Arch. b 101/6 f. 484: „Der Marschall Horst und der Landschreiber zu Xanten bemühen sich, lauter Papisten in den Rat zu bringen.“

³⁾ Vgl. Düsseldorf, J.-B. Ritterzettel d. d. 1591 Aug. 1 fol. 65 ff.

⁴⁾ Notizen des Distelmeier l. c.: „in summa, sie sehen auf Spanien“ und „die jülicher Räte sind von den Spaniern bestochen“; Ritter, Deutsche Union I. 61—62; Hassel, Ztschr. f. preuss. Gesch. V, l. c. p. 508, sagt: „In Gemeinschaft mit der Majorität der jülicher Stände bildeten sie jene papistische Partei, welche alle Regierungsakte des Herzogs, religiöse wie politische, zum Vorteil der katholischen Sache zu lenken wusste.“

⁵⁾ Berlin, Staats-Arch. XXXV, C, 6 d. d. 1592 Dec. 28: „Die alten kath. Räte haben die meiste Gunst bei den ksl. Kommissaren, sie sind gut spanisch“. Wie sie sich diese Gunst durch Bestechung erhielten, sagt ein Schreiben Zweibrückens an Neuburg (München, Staats-Arch. Pfälz. Abteil. 101/6 fol. 503 d. d. 1592 Nov. 7.): „Schinkern und sein Anhang haben jüngst vergangen Jahr den ksl. Gesandten 10000 fl. verehrt.“

⁶⁾ Kurbrandenburg an Schlieben und Müller (Berlin, Staats-Arch. XXXV, C, 3, 1592 Sept. 2.)

⁷⁾ Distelmeier l. c.

Besitz Jülichs, der Hauptfestung des Landes, deren Befehlshaber Schenkern war¹⁾; ihr Wahlspruch war: „Weder lutherisch noch kalvinistisch“²⁾. Zu dieser Partei gehörten ausser den oben schon genannten noch Christoph von Rolshausen, Amtmann zu Montjoie; Dr. Weeze, klevischer Kanzler; Dietrich Eickel, Klevischer Rat und sämtliche rechtsgelehrten Räte³⁾.

Ihre Gegenpartei schied sich in eine starke grössere, patriotische und eine noch ziemlich schwache kleinere, neutrale Partei. Die erstere wollte, dass Herzogin Jakobe mit Zuthun von Räten beider Konfessionen, die aus den Landständen zu nehmen seien, Mitregentin ihres Mannes werde; in ihrem Sinne waren am Prager Hofe Dr. Dreher, Diener der Herzogin, und der kurkölnische Rat Taxis thätig. Evangelische begünstigten die Bestrebungen dieser Partei, deren Wahlspruch „Weder lutherisch noch katholisch“⁴⁾ lautete. Ihnen hatte sich die kleinere, neutrale und „in Sachen der Religion einige“ Partei angeschlossen, da sie sich einbildete, bei ihnen Sicherheit in Bezug auf die Religion zu haben. Sie wollte sich bezüglich der Regierung weder für Pfalz noch für Brandenburg entscheiden, höchstens, wenn die Mitregierung der Herzogin Jakobe nicht zu erwirken war. Ihr Wahlspruch war neutral: „Katholische und Calvinistische sind mir gleich“⁴⁾. Die hauptsächlichsten Mitglieder dieser gleichwohl antispanischen Partei waren: Werner v. d. Bongart, Dietrich von Palant, Wilhelm Weschpfennig, Diepenbroich, Graf von Broch und Dr. Tack zu Wesel; die beiden ersten waren Lutheraner, die übrigen Calvinisten⁵⁾.

¹⁾ Hassel, Ztschr. f. preuss. Gesch. u. Landesk. V, l. c. p. 509.

²⁾ Berlin, Staats-Archiv XXXV C, 6, Bericht über den Zustand der Jülicher Lande (wahrscheinlich von Fabricius und Ende) d. d. 1592 nach März 10 (?).

³⁾ München, Staats-Arch. Pfälz. Abteil. 101/6 fol. 93, Schreiben des Bennonius 1591 Febr. 5/15 (?). Die letztgenannten rechtsgelehrten Räte sind nicht im einzelnen namhaft gemacht.

⁴⁾ Vgl. Schreiben des Bennonius 1591 Febr. 5/15 (?) l. c. und Bericht von Fabricius und Ende (?) l. c.; vgl. oben Anmerk. 2.

⁵⁾ Vgl. Schreiben des Bennonius l. c. und Keller, Die Gegenreformation II pag. 5 ff.

In dem Bestreben, ihre Macht dauernd zu behaupten und die Regentschaft an sich zu reißen, wurden die Räte, allerdings von anderen Gesichtspunkten aus, unterstützt von Spanien und vom Kaiser. Der spanischen Regierung lag es ganz besonders am Herzen, das System katholischer Gebiete am Niederrhein zu erhalten. Wie sie deshalb sich früher unter Ferdinand I. in die Angelegenheiten von Aachen und Trier eingemischt und sich unter Rudolf II. in den Kölner Krieg eingelassen hatte, so wandte sie jetzt ihre Aufmerksamkeit in ganz besonderem Masse den Jülicher Landen zu. Hier hatte schon Karl V. in einem Doppelvertrage von Venlo 1543 und Brüssel 1544 den Herzog Wilhelm zur Erhaltung der katholischen Ordnungen verpflichtet und ihn in ein erneutes¹⁾ erbliches Freundschafts- und Schutzbündnis mit Burgund hineingezogen. Nun wandten sowohl der Herzog von Parma wie Philipp II. ihre Aufmerksamkeit der in Jülich drohenden Aenderung zu. Gegen Ende des Jahres 1589 schlug Parma seinem Könige Massregeln vor zur Verhinderung des Ueberganges der Lande an ketzerische Erben im Falle des Ablebens der Jülicher Herzöge¹⁾ und am 30. Januar 1590 bekam er den Auftrag, diese Massregeln ins Werk zu setzen²⁾. Zum selben Zwecke suchte Spanien auf den Kaiser einzuwirken, indem es ihm nahe legte, das Haus Oesterreich könne selbst ein Erbrecht erwerben durch Vermählung eines Erzherzogs mit der vierten, noch unverheirateten Jülicher Prinzessin Sybille. Unter diesem Gesichtspunkte konnte der Kaiser natürlich ebenso wenig eine Regentschaft der protestantischen Prätendenten zugeben wie die Jülicher Räte. Aber auch abgesehen hiervon, war er den Ansprüchen derselben nicht hold; denn am 16. Juni 1590 entschied er, dass die Regierung vorläufig von den Räten in der bisherigen Weise fortzuführen sei, bis auf weitere kaiserliche Anordnung³⁾.

¹⁾ Vgl. Beitr. z. Gesch. d. Niederrh. XI, S. 196.

²⁾ Düsseldorf, Staats-Arch. K. Caps. 3, No. 20 fol. 1 Cop. und Münchener Staats-Arch. 101/6 fol. 189: König v. Spanien an Parma d. d. 1590 Jan. 30. „das er zu thun bedacht sei, damit die lande nit in der ketzer hande fallen“. Vgl. Ritter, Deutsche Geschichte II, 33; Süeve, Ztschr. d. berg. G.-V. XIII, 21 und Hassel, Ztschr. d. berg. Gesch.-Ver. II, 107.

³⁾ Düsseldorf, Staats-Arch. Jül.-Berg. FS. ad No. 41 fol. 2. Cop. Vgl. Ritter a. a. O.

Während so der Kaiser, Spanien und die Jülicher Räte den Ansprüchen der protestantischen Prätendenten auf die Regentschaft entgegentraten, fanden diese wieder, wie im Folgenden gezeigt werden soll, Förderung ihrer Pläne in den Landen selbst bei den Landständen, den Klevischen Räten und der Herzogin Jakobe. Waren schon die meisten protestantischen Mitglieder der Landstände durch ihr Bekenntnis auf die Seite der Interessenten gestellt, und erhofften sie deshalb, wie man wohl annehmen darf, von der neuen Ordnung der Verhältnisse unter protestantischer Verwaltung die Freiheit ihres Bekenntnisses, so konnten vollends die gesamten Landstände mit Rücksicht auf ihre historischen Erinnerungen nicht darauf verzichten, bei der Regelung der Regentschaft und der Succession ein Wort mitzureden. Schon früher waren die Stände für das Recht ihrer neuen Landesherren mit Entschiedenheit eingetreten. „So hatten die Stände von Berg im Jahre 1404 die Herrschaft des Grafen Adolf gegen seinen Vater Wilhelm verteidigt; die Jülicher Stände hatten im Jahre 1423 nach dem Tode des kinderlosen Herzogs Reinald jenen selben Adolf von Berg ‚gemäss den Erbverträgen‘ als ihren Landesfürsten angenommen, und im Jahre 1496 hatten die Stände der jülich-bergischen, wie der kleve-märkischen Lande die Vereinigung beider Ländermassen gegen das sächsische Anrecht dadurch befördert, dass sie den Vertrag über die Heirat zwischen Maria von Jülich und Johann von Klevė anerkannten und dem jungen Paar als künftigen Erben der Lande sich durch Huldigung und Eid verpflichteten¹⁾.“ Bei solchen Ueberlieferungen konnten sie auch jetzt nicht unthätig abseits stehen. Ihnen schlossen sich grösstenteils die klevisch-märkischen Räte an²⁾.

Leider war dieses ständische Element, welches, wenn es einig gewesen wäre, eine ausserordentliche Macht auf die Stimmungen im Lande hätte ausüben und die ehrgeizigen und unlauteren Bestrebungen der Räte hätte im Schach

¹⁾ So: Ritter, Deutsche Gesch. i. Z. d. Gegenref. Bd. II pag. 34.

²⁾ Vgl. Stieve, Ztschr. d. berg. Gesch.-Ver. XIII. 25, den Anfang von § 2 dieses Kap. II und Schreiben Jakobs an die klev. Räte: Düsseldorf, K. Caps. 3, No. 21 fol. 41, Cop.

halten können, teils aus kirchlichen, teils aus politischen Motiven in sich uneins¹⁾. Die Evangelischen, grösstenteils Calvinisten, hatten unter den Landständen die Ueberhand²⁾; doch ebenso, wie es unter den Räten evangelisch gesinnte Leute gab, fand sich auch unter den Ständen eine kleinere. Oppositionspartei. Denn ganz katholisch-habsburgisch gesinnt zeigte sich der Adel im Fürstentum Jülich, während die Städte dieser Provinz minder geneigt waren, sich dem kaiserlichen Regiment zu unterwerfen, jedoch nicht Macht genug besaßen, um ein Gegengewicht gegen die Ritterschaft auszuüben³⁾. Hand in Hand mit dieser katholischen Ritterschaft des Fürstentums Jülich ging die Herzogin Sybilla, wie sie denn auch mit den Häuptern der katholischen Partei in und ausser dem Lande gegen die Interessenten intriguierte⁴⁾. Im Gegensatz zu der Partei der Räte suchten die protestantischen Stände ihrem Fürsten seine Regierung zu erhalten und keine fremde, kaiserliche Kuratel zuzulassen, sondern dieselbe aus ihrer Mitte zu bestellen⁵⁾. Sie wachten eifersüchtig über ihre alten Privilegien, und da sie diese von den Räten gefährdet sahen, hielten sie es mit den Interessenten⁶⁾. Auch die Städte waren auf dieser Seite; die Düsseldorfer Bürger waren Schenkern und seinen Hauptleuten sogar direkt feindselig gesinnt⁷⁾.

An der Spitze der Patrioten standen Graf Wyrich von Daun, Herr zu Broich und Falkenstein, und Otto von

¹⁾ Hassel, Ztschr. d. berg. Gesch.-Ver. II p. 109.

²⁾ (Als Belege für die Stellung und das Verhalten der Stände mögen hier spätere Nachrichten vorweggenommen werden, da die gleichzeitigen Quellen hierüber wenig berichten) Berlin, Staats-Arch. XXXV C pars I, 6, Schlieben und Müller an Kurbrandenburg 1592 Febr. 10.

³⁾ Hassel, Ztschr. f. preuss. Gesch. u. Landesk. V. Ein brandenb.-holländ. Bündnis p. 509.

⁴⁾ Hassel l. c. p. 519.

⁵⁾ Berlin, Staats-Arch. l. c. Marie Leonore an Kurbrandenburg 1592 März 8.

⁶⁾ Berlin, Staats-Arch. XXXV D Lit. L 1595 Mai 25. schreibt Berta an Meckbach: „Die Stände, die es mit den Interessenten halten . . .“ Nach Hassel, Ztschr. f. preuss. Gesch. u. Landesk. V p. 521 nannte sich diese den Interessenten zuneigende Partei die Partei der Patrioten. •

⁷⁾ Berlin, Staats-Arch. l. c. 1595 Juni 19 Schreiben des preuss. Gesandten Gerh. Kessel an Joh. v. Löben und Meckbach.

Bylandt, Herr zu Rheydt¹⁾. Wyrich von Daun war an Geschlecht der vornehmste aus der bergischen Ritterschaft. Er war ein eifriger Anhänger der reformierten Kirche. Und wie ihn sein religiöses Bekenntnis den Blick nach Holland wenden liess, an dessen Kirche die evangelischen Gemeinden des Niederrheins endlich ihren Stützpunkt und das Vorbild für Lehre und Verfassung gefunden hatten, so vertrat er auch in der Politik die Idee eines Bündnisses mit den Niederlanden, da nur durch dieses Mittel die evangelische Sache in Jülich werde aufrecht erhalten werden können. Er war ungemein populär im Lande: im Fürstentum Berg nannte man ihn schlechthin den Grafen. Am meisten fesselt an ihm die Aufrichtigkeit und Wärme, mit der er seine politischen wie religiösen Überzeugungen vortrug. Graf Daun war einer der ersten, die für die Vorherrschaft des Protestantismus am Rhein ihr Blut gelassen haben²⁾.

Dem Grafen Daun an Einfluss der nächste war Otto Heinrich von Bylandt, Herr von Rheydt³⁾, ebenfalls ein Freund Hollands, ein Mann von durchdringendem Verstand, nicht minder religiös, aber energischer und praktischer als jener, nach dessen Tode (1598) er der Führer der Patrioten⁴⁾ geworden ist. Zu diesen gehörten ferner in der Grafschaft Mark die Bodelschwing, die Syberg⁵⁾, Pottgiesser und viele andere, mit städtischen Ämtern Betraute. Auch die klevischen und bergischen Städte stellten ihr Kontingent zu dieser Partei; der klevische und bergische Adel war derselben zugethan. Zum Ausschuss der bergischen Stände in der hier in Betracht kommenden Zeit gehörten neben Graf Daun noch Weschpfennig, Amtmann zu Solingen; Daem von Harff, Amtmann von Lülsdorf; Johann v. Winkelhausen;

¹⁾ Vgl. über sie die verschiedenen Schreiben Kessels im Berliner Staats-Arch. XXXV D. Lit. L—O. Die folgenden Ausführungen über Daun und Bylandt stammen aus Hassel, Ztschr. f. pr. Gesch. u. Landesk. V p. 532 und 533.

²⁾ Ausführlicheres üb. Daun s. Hassel l. c. u. Keller, Gegenreformation II, 6.

³⁾ Vgl. Schmitz, Gesch. d. Herrschaft Rheydt, 1897, p. 46 ff.

⁴⁾ Vgl. oben Seite 10 Anmerk. 6.

⁵⁾ Ob hier die bürgerliche oder die adlige Linie der Syberg anzunehmen ist, kann ich nicht entscheiden; doch würde ich eher im Zusammenhang mit den Pottgiesser, einem bürgerlichen Geschlecht aus Dortmund, auch die bürgerlichen Syberg annehmen.

Wilh. v. Plettenberg, Amtmann von Bornefeld; Rittmeister Kessel zu Hackhausen; Gotthard Düssel als Vertreter der Stadt Lennep und Joh. Portmann im Auftrage der Stadt Ratingen¹⁾).

Eine Stütze fanden die Stände bei einem Mitgliede der fürstlichen Familie selber, nämlich bei der Herzogin Jakobe. Sie war ein leidenschaftliches, aber zugleich verschlagenes Weib voll Lebenslust und Herrschsucht. Von protestantischen Eltern stammend, war sie 1569 nach deren Tode im Alter von 11 Jahren an den Hof zu München gekommen. Hier liess Herzog Albrecht V. sie katholisch erziehen, und sie wurde von glühendem Eifer für den katholischen Glauben und von ungewöhnlicher Frömmigkeit erfüllt, zugleich aber wurde in ihr auch Genusssucht und Neigung zu Pracht und Verschwendung geweckt²⁾. Trotzdem wurde sie später als Herzogin von Jülich durch familiäre Umtriebe und durch die Gegnerschaft der Räte³⁾ auf die Seite der Stände getrieben⁴⁾. Mit deren Hilfe hoffte sie, wenigstens einen Teil der ihrem Gemahl entwundenen Macht für sich gewinnen zu können.

¹⁾ Namen der berg. Ausschussmitglieder s. Düsseldorf, berg. landst. Arch. 1591—93 fol. 689 d. d. [1591 Dezember 4.).

²⁾ Stieve, Abhandl., Vorträge und Reden p. 69.

³⁾ Erst im April 1592 trat sie wieder auf die Seite der Räte. Vgl. Berlin, Staats-Arch. XXXV, C, 6. Schreiben von Fabricius und Ende an Marie Leonore d. d. 1592 April 23: „Jakobe sucht die Regierung in ihrer Hand zu halten. Jetzt wendet sie sich von den Evangelischen wieder an die alten Räte.“

⁴⁾ Notizen des Distelmeier l. c.: „Sie zieht die Reformierten an sich durch die Zusage, der Religionsfreiheit künftig nicht entgegen zu sein“. Ferner Berlin, Staats-Arch. XXXV, C 6 d. d. 1592 Febr. 10, Schlieben und Meckbach an Kurbrandenburg: „Jakobe habe mit Zuziehung des Grafen Broich u. a. von der Ritterschaft das Regiment an sich gezogen.“ Vgl. dazu ebd. Schreiben der Marie Leonore an Kurbrandenburg; und München, Staats-Arch. Pfälz. Abteil. 101/6 Schreiben von Taxis und Dreher an Jakobe 1592 März 31.

Kap. II.

**Die Verhandlungen, welche die Berufung eines
allgemeinen Landtages herbeiführen.**

§ 1.

**Vergebliche Versuche der Interessenten und der Stände,
der herrschenden Not der Lande abzuhelpfen.**

a) Die Bemühungen der Interessenten.

Die vor der Einberufung des „Langen Landtages“ vielfach noch schlummernden Gegensätze kamen erst allmählich zu Tage, als die einzelnen Interessengruppen einander näher traten und sich schliesslich zur Berufung eines allgemeinen Landtages einigten.

Schon ehe die Räte von Jülich-Berg infolge der Erkrankung des Jungherzogs in nähere Beziehungen zum Kaiser traten, wies Philipp II. von Spanien seinen Statthalter in Brüssel an, dafür zu sorgen, dass die jülicher Lande nicht in die Hände von Ketzern fielen¹⁾. Mit demselben Auftrage sandte Wilhelm V. von Bayern seinen Rat Hans Winkelmair an den Erzherzog Ferdinand von Tirol²⁾; als dieser sich aber wenig geneigt zeigte, auf seine Vorschläge einzugehen, schickte Wilhelm V. seinen Rat nach Düsseldorf. Auch Pfalzgraf Johann von Zweibrücken wandte seine besondere Aufmerksamkeit der Entwicklung der Jülicher Verhältnisse zu, indem er seinen Gesandten Silberborner am 20. Febr. 1590 an die herzoglichen Räte abfertigte³⁾. Zunächst beklagte er sich, dass man ihn oder wenigstens seine Frau als so nahe Verwandten und „interessenten“⁴⁾ nicht von der Krankheit des Herzogs Johann Wilhelm unterrichtet habe, und wünschte, die Räte möchten seinem Gesandten ausführlichen Bericht über die Krankheit erstatten. Doch gab er zu bedenken, ob es sich nicht gebühre, die Beschwerden der Lande und den

¹⁾ Ritter, Briefe und Akten I, Einleit. p. 36; Zeitschr. d. berg. Gesch.-Ver. II, 107 und XIII, 21.

²⁾ Ztschr. d. b. Gesch.-Ver. XIII, 21.

³⁾ Düsseldorf, Staats-Archiv, K. Caps. 3 No. 21 fol. 122 Cop.

⁴⁾ Vgl. oben Seite 3 Anmerk. 2.

Zustand der beiden Fürsten dem Kaiser und „den nächsten befreundeten und interessierten Fürsten“ vorzustellen und dieselben zu veranlassen, Gesandte hinzuschicken, um mit Hilfe der fürstl.-jülicher Räte und der Landstände¹⁾ über die Besserung der Verhältnisse zu beratschlagen. Doch aus Furcht, die Interessenten möchten ihrer willkürlichen und eigennützigen Regierung ein Ende machen, und in der sichern Voraussicht, dass Jakobe, wenn ihr die Regentschaft übertragen würde, ihnen noch gewisser ihre Macht nehmen werde²⁾, gingen die Räte nicht auf diese Vorschläge ein, sondern wandten sich am 4. Februar 1590 direkt an den Kaiser³⁾, an dessen Hofe sie sich schon früher Freunde erworben hatten, oder doch ein ihnen nachteiliges Eingreifen nicht zu befürchten brauchten. Sie berichteten dem Kaiser über den Wahnsinnsausbruch des Jungherzogs und erbaten die Entsendung eines Arztes zur Untersuchung des Kranken; gleichzeitig empfahlen sie aber auch die Lande der kaiserlichen Fürsorge. Sofort entsandte Rudolf II. seinen Kammerherrn Adam Gall Popel, Freiherrn von Lobkowitz, mit einer ganzen Sammlung von Medikamenten, die er, der Kaiser, in ihrer Bereitung erfahren, selbst verfertigt hatte. Popel von Lobkowitz sollte 14 Tage lang in Düsseldorf bleiben, um sich über die Zustände des Hofes und Landes genau zu informieren. Anfang März kam er zurück und überzeugte den Kaiser — ohne Zweifel ganz im Sinne der Räte — so sehr von der Hilflosigkeit der augenblicklichen Regierung, dass er sofort wieder nach Düsseldorf zurückkehren musste, um die Räte bei dem Erlasse einer Regimentsordnung zur Handhabung der Regierung während der Krankheit der Herzöge zu unterstützen. Gemeinsam mit ihnen arbeitete er einen Verfassungsentwurf aus⁴⁾, der

¹⁾ Vgl. a. a. o. und Düsseldorf, Staats-Arch. K. Caps 3 No. 20 fol. 63 Cop.: „um mit zutun der fürstlicher Gulichischer reete auch etlicher von den landstenden zu beratschlagen“.

²⁾ Ztschr. d. berg. Gesch.-Ver. XIII, 153 Beilage XIX, 1.

³⁾ Hassel, Ztschr. f. preuss. Gesch. IX. 346 und Stieve, Ztschr. d. berg. Gesch.-Ver. XIII, 22.

⁴⁾ Hassel, Ztschr. f. preuss. Gesch. IX, 346 und 350. Vgl. dazu unten in Kap. II § 2 p. 21 die Ausführungen über den Tag der Räte von Jülich-Berg zu Düsseldorf.

von jeder Neuerung in Regierungssachen absah; die Räte wurden in ihren Ämtern bestätigt; sie sollten die Verwaltung wie bisher, nach den Landesedikten des Herzogs und nach den Privilegien der Stände, ebenso die kirchlichen Angelegenheiten ohne Massregeln gegen die Evangelischen weiter handhaben¹⁾).

Die Interessenten besorgten²⁾, der Kaiser werde die regierungslosen Jülicher Lande an sich reißen und unter die Kuratel eines katholischen Fürsten stellen; so beargwöhnten sie den Wittelsbacher Ernst von Bayern, der zugleich als Kurfürst von Köln und Bischof von Lüttich doppelter Nachbar der Jülicher Lande war. Deshalb traten sie auch sofort nach Bekanntwerden der Vorfälle im Jülicher Fürstenhause mit einander in Verbindung³⁾, um Mittel und Wege zu finden, die Einsetzung einer vom Kaiser abhängigen Regierungsgewalt zu verhindern. Die drei interessierten Fürsten, Pfalzgraf Philipp Ludwig von Neuburg, Pfalzgraf Johann von Zweibrücken und Markgraf Georg Friedrich von Brandenburg, schickten zunächst Gesandte nach Düsseldorf zur Erkundigung der dortigen Zustände³⁾. Während diese sich von dem Schwachsinn des alten Herzogs bei Tisch überzeugen konnten, wurde Johann Wilhelm geflissentlich vor ihnen verborgen gehalten. Erst, nachdem sie hierüber ihren Auftraggebern berichtet hatten, gingen letztere weiter. Nach gemeinsamer Vereinbarung richteten sie insgesamt am 27. Februar⁴⁾ ein Schreiben an Rudolf II.: „Sie hätten in Erfahrung gebracht, dass Herzog Wilhelm, weil sein Sohn mit ‚Blödigkeit des Hauptes‘ beladen ist, auf Betreiben etlicher Räte den Kaiser um Verordnung eines Kurators habe bitten lassen“. Das hatte sie besorgt gemacht und ihr Zusammengehen bewirkt; nun erklärten sie dem Kaiser, „dass sie bereits die Mittel ergriffen hätten,

¹⁾ Hassel, Ztschr. f. preuss. Gesch. IX, 346 und 350. Vgl. dazu unten in Kap. II § 2 p. 21 die Ausführungen über den Tag der Räte von Jülich-Berg zu Düsseldorf.

²⁾ Hassel a. a. O. p. 348.

³⁾ Hassel a. a. O. p. 349.

⁴⁾ Düsseldorf, Staats-Arch. jül.-ldstd. Arch. IV fol. 150 b. Cop. Hassel l. c. sagt „am 17. Febr.“, doch ist dies das Datum alten Stiles.

um sowohl die Gesundheit Johann Wilhelms wieder herzustellen, als auch den alten Herzog in den Regierungsgeschäften zu unterstützen und das Wohl der Lande zu befördern. Abgesehen davon, dass der alte Herzog noch keinen Kurator nötig habe, sei die Bestellung eines solchen in derartigen Fällen, besonders bei fürstlichen Personen, unerhört. Da endlich die Lande ihre Privilegien hätten, nach welchen sie sich keiner fremden Regierung zu unterwerfen brauchten, und die Stände derselben als verständige und geübte Leute mit ihrer, der nächsten Freunde und Verwandten, Hilfe wohl würden Rat zu finden wissen¹⁾, so bäten sie den Kaiser, von der Entsendung eines Kurators abzusehen“. Diese Bitte schloss das Gesuch um einen allgemeinen Landtag in sich.

Doch wandten sich die Räte der vier Lande am 13. April²⁾ abermals an den Kaiser, und als der zur Erkundigung in die Lande geschickte ksl. Gesandte Popel v. Lobkowitz nach Prag zurückgekehrt war und, wie schon bemerkt, über die Zustände der Lande dem Kaiser Bericht erstattet hatte, fertigte dieser am 16. Juni³⁾ zwei besondere Schreiben an die Räte der vier Lande und an Herzog Wilhelm aus, in welchen er seinen Absichten unzweideutigen Ausdruck gab. Den Räten schrieb er, hoffentlich werde der junge Herzog bald wieder gesunden, oder der alte Herzog so lange am Leben bleiben, dass er bis zur Besserung seines Sohnes die Lande unter dem Beistande der Räte regieren könne. Stürbe er jedoch vorher, so sollten die Räte die Regierung in des jungen Herzogs Namen bis zu weiterer Anordnung durch den Kaiser in der alten Weise fortführen. Dann möchten sie Fürsorge tragen, dass die Hauptleute der grösseren Festungen dem Herzog noch bei seinen Lebzeiten eidlich verpflichtet würden, die ihnen anvertrauten

¹⁾ Vgl. l. c. Die Lande sind „mit ansehnlichen verstendigen und geubten leuten vom adel und sonsten dermassen versehen, das mit irem rat und zutun die negste freunt und verwandten der sachen . . . wol werden rat zu finden wissen.

²⁾ Stieve l. c. p. 23.

³⁾ Düsseldorf, J.-B. F S. ad No. 41 fol. 2 Cop. und Kleve-Mark, Z E. C. No. 12 a-b fol. 146 Cop.

festen Plätze niemand anders einzuräumen, als ihnen, den Räten, im Namen des Kaisers und des jungen Herzogs. Dem Herzog Wilhelm teilte der Kaiser mit¹⁾, dass er für die Stellung des erbetenen Kurators an seinem Hofe keine passende Persönlichkeit habe; deshalb solle sich der Herzog in der Nachbarschaft nach einem solchen umsehen und ihm denselben vorschlagen. Mit keinem Worte erwähnte er die Vorschläge der Interessenten, doch erkennt man deutlich, dass er mit den Räten im Einvernehmen war, und dass die denselben gegebenen Anweisungen nichts anderes waren, als Gegenmassregeln gegen die von den Interessenten unternommenen Schritte.

b) Die Bemühungen der Stände.

Auf die Klage des Herzogs Wilhelm über die niederländischen und kölnischen Kriegsunruhen war zum 16. Sept. 1590 nach Frankfurt ein Reichsdeputationstag ausgeschrieben worden²⁾. Um die hier von Jülich-Berg zu stellenden Anträge vorzubereiten, und um die Zahlung des rückständigen Soldes an die von Jülich-Berg angeworbenen Kriegsleute zu regeln, wurden am 24. August die Landstände von Jülich-Berg auf den 12. September zu einem Landtage nach Düsseldorf berufen³⁾. Über die hier in Bezug auf die Jülicher Angelegenheiten gepflogenen Beratungen und gefassten Beschlüsse sind uns keine eingehenderen Nachrichten erhalten; jedoch wissen wir, dass die Stände nur in geringer Anzahl erschienen waren⁴⁾. Ausserdem besitzen wir die Vollmachten, welche die in Düsseldorf auf diesem Landtage versammelten Jülicher Räte, Ritterschaft und Städte für ihren Gesandten, den sie mit Erlaubnis des Herzogs nach Frankfurt abordnen durften, ausgestellt hatten⁵⁾, um eine thatkräftige Reichshilfe zur Abstellung

¹⁾ Düsseldorf, Staats-Arch. Kleve-Mark, Z E. C No. 12 a-b fol. 146 Cop.

²⁾ Düsseldorf K. Caps. 3 No. 20 fol. 55 Cop. u. Hassel, Ztschr. f. pr. Gesch. V, 107 u. 508.

³⁾ Düsseldorf jül. Idstd. Arch. III fol. 61 Druck.

⁴⁾ Düsseldorf K. Caps. 3 No. 20 fol. 66 Orig.

⁵⁾ Düsseldorf K. Caps. 3 No. 20 fol. 55 Cop. (In denselben fehlen die Unterschriften.)

der Kriegsschäden erlangen zu können. Hierzu beorderten sie Wilhelm von dem Bongart zu Nothausen und Dr. jur. Philipp Morkel, Schöffe des Hauptgerichtes Düren. Dieselben sollten über jeden einzelnen Fall mit den herzoglichen Abgesandten verhandeln und dann „neben und mit“ denselben das Nötige vortragen. Da man jedoch nicht wusste, was und wieviel in Frankfurt bewilligt werden würde, so wurde der Herzog in dem Abschiede¹⁾ gebeten, er möchte die Jülicher Stände, die doch nur in geringer Anzahl erschienen wären, wegen dieser Sache nochmals in das Fürstentum Jülich berufen. Als nun die Interessenten erfuhren, dass auch die Stände ihre Verordneten zum Reichsdeputations-tage nach Frankfurt schickten, befürchteten sie²⁾, dieselben möchten Beschlüsse befürworten, welche für sie, die Interessenten, unvorteilhaft wären; deshalb übersandten sie denselben, um sich ihrer zu versichern, ein Schreiben³⁾, mit dem Versprechen, zu thun, was sich entsprechend ihrer Verwandtschaft mit dem Herzog von Jülich gebührte. Die protestantischen Landstände beunruhigten sich über die Verbindung der Räte mit dem Kaiser, besonders da man allgemein annahm, die Spanier wollten sich des Jülicher Landes bemächtigen, wobei sie vom Kaiser, der die Unterdrückung des Protestantismus durchführen wollte, unterstützt würden. Besonders aber waren die Stände, an erster Stelle die von Kleve-Mark, darüber aufgebracht, dass die Jülicher Räte allein mit dem Kaiser eigenmächtig über die gemeinsamen Regierungsangelegenheiten der vier Lande entschieden⁴⁾.

Zwei Kreistage zu Köln⁴⁾ waren, ohne Aussicht auf wirkliche Abstellung der Notstände zu bringen, auseinander gegangen; da „forderten im Juli 1590 die klev.-märkischen Stände die Berufung des Gesamtausschusses der Lande⁵⁾, welchem 1587 die Anordnung der Verteidigung derselben aufgetragen worden war. Erst später drangen sie, durch Anerbieten der Interessenten ermutigt, auf einen allgemeinen

¹⁾ Düsseldorf, K. Caps. 3 No. 20 fol. 66 Orig.

²⁾ Düsseldorf K. Caps. 4 No. 1 fol. 757 Orig.

³⁾ Ztschr. d. berg. Gesch.-Ver. XIII, 23 – 24.

⁴⁾ Vgl. darüber Hassel, Ztschr. f. pr. G. IX 330 ff und 336 ff.

⁵⁾ Bouterwek, Ztschr. d. berg. Gesch.-Ver. II, 156 ff.

Landtag. Doch da die Räte fürchteten, ihre Macht könnte dann von den Ständen und den Interessenten gestürzt werden, weigerten sie sich, dem Verlangen derselben zu entsprechen¹⁾.

§ 2.

Herzogin Jakobe, die Stände der vier Lande und die klevisch-märkischen Räte betreiben die Berufung eines allgemeinen Landtages.

Inbezug auf die aktuelle Regierungsfrage schieden sich die Räte in zwei Parteien²⁾. An der Spitze der einen, grösseren standen Schenkern, Ossenbroich und Hardenrath, die andere wurde geführt von Bongart und dem klevischen Kammermeister Werner Palant von Breitenbend. Während jene mit Hilfe des Kaisers ihre Alleinherrschaft behaupten wollten, traten diese, von ihren Amtsbrüdern nicht genügend berücksichtigt, mit den klevisch-märkischen Ständen in Verbindung. Vereint mit dem Grafen Wyrich von Daun, dem Führer der Protestanten, welcher nach Düsseldorf herübergekommen war, erlangten diese jetzt durch die Hofmeisterin Agnes von They, gen. Boenen, den Kammerdiener Georg Kümmerle und den Domherrn von der Horst bestimmenden Einfluss auf Jakobe³⁾. Obschon streng katholisch, liess sie sich vor wie während der Verhandlungen des „langen Landtages“⁴⁾ durch den Wunsch, die ihrem Manne entrissene Gewalt und Macht an sich zu bringen, überreden, sich an die Stände und an die protestantischen Räte anzuschliessen⁵⁾, ohne denselben gerade direct zu versprechen, ihnen beim Sturze des Triumvirates, der Regelung der Regierung, der Aufrechterhaltung ihrer Privilegien und der Stärkung des Protestantismus⁶⁾ behülflich zu sein.

Am 2. Dezember 1590⁷⁾ beklagten sich Ritterschaft und Städte von Mark beim Herzoge über die trotz des

¹⁾ Ztschr. d. berg. Gesch.-Ver. XIII, 24.

²⁾ Ztschr. des berg. Gesch.-Ver. XIII, 25 und Anmerk. 2; und III, 336.

³⁾ Vgl. Keller, Gegenreformation II, 20.

⁴⁾ Was sich allerdings erst aus den folgenden Ausführungen ergeben wird.

⁵⁾ Stieve, Ztschr. d. berg. Gesch.-Ver. XIII, 26.

⁶⁾ Vgl. Keller l. c.

⁷⁾ Düsseldorf, K. Kap. 3 No. 21 fol. 249 Cop.

Deputationstages zu Frankfurt herrschende Unsicherheit und baten um Abhilfe und um Berufung eines allgemeinen Landtages. Gleichzeitig ersuchten sie ihn, dass er und die Räte die Berichterstattung der nach Frankfurt abgeordneten Gesandten der vier Lande entgegen nehmen möchte. Der Herzog antwortete ihnen hierauf am 21. Jan. 1591¹⁾, er selbst hätte gewünscht, dass die Verhandlungen zu Frankfurt einen andern Ausgang gehabt hätten. Doch habe der Kaiser auch schon zur Beilegung der Kriegsunruhen an die beiden kriegführenden Parteien seine Gesandten geschickt. Zudem könne er, da ihm die vielen Zusammenkünfte der Deputierten der Lande von vorne herein nicht gepasst hätten, zu der erbetenen Berichterstattung seine Einwilligung nicht geben, sondern er verweise sie an die Räte.

Inzwischen war Otto Bylandt von Rheydt²⁾ nach Prag gegangen, um den Kaiser zu einem Vermittlungsversuche in den Niederlanden zu bewegen, womit er sich bei Hofe „Ansehen verschaffte“³⁾. Doch da er für die Interessen des Brandenburgers ebenso eintreten wollte⁴⁾, wie er es für die des Pfälzers that, so scheinen ihm die Stände und Jakobe, für welche er ebenfalls Aufträge bei Hofe zu besorgen hatte, nicht recht getraut zu haben; denn in einem Briefe wurde Jakobe von Barvitus⁴⁾, ihrem Vertrauten am Prager Hofe, der sie über alle Vorkommnisse unterrichtete, gebeten, ihr Misstrauen gegen Byland aufzugeben, da derselbe ihr sehr ergeben sei und nur grade Wege gehe⁵⁾.

Am 22. Februar 1591 waren die Stände von Berg zu Urdenbach versammelt⁶⁾. Zu diesem Tage hatte Jakobe

¹⁾ Düsseldorf, K. Kap. 3 No. 21 fol. 26 Cpt.

²⁾ Vgl. über ihn oben p. 11 und Hassel, Ztschr. f. preuss. Gesch. IX, 355.

³⁾ Johann Barvitus an Jakobe, Düsseldorf J.-B. F.S. No. 40 Or. u. Hassel l. c. p. 357 mit Anmerk. 1.

⁴⁾ Hassel l. c. p. 358, 359.

⁵⁾ Ebenso wie dieser in Prag weilende Bylandt war auch sein Vater des gleichen Vornamens ein treuer Anhänger Jakobes; denn von Rheydt aus schrieb er am 24. Jan. 1591 ihr noch kurz vor seinem Tode (in dem Schreiben der bergischen an die jülicher Stände vom 22. Februar wird er als verstorben erwähnt), dass er ihren Auftrag, den er nicht näher angiebt, bei den jülicher Räten bald auszurichten hoffe.

⁶⁾ Düsseldorf, K. Kap. 3 No. 21 fol. 30 Cop. u. J.-B. F.S. No. 40 Orig. u. No. 41 fol. 24.

den Grafen Daun und den Amtmann von Solingen, Wilhelm von Scheidt, genannt Weschpfennig¹⁾, beauftragt, den versammelten Ständen in ihrem Namen die Not des Vaterlandes und ihrer Familie vorzustellen und dieselben zu bitten, dass sie eine Zusammenkunft der Stände aller Lande zur Abstellung der Not herbeiführen möchten. Über dieses Interesse der Herzogin waren die Stände sehr erfreut und liessen ihr einesteils zur Linderung ihrer pekuniären Notlage 500 Rthl. auszahlen, andernteils wandten sie sich an die Jülicher Stände²⁾, welche schon auf einem Tage zu Birkesdorf beschlossen hatten, ihre Gesandten zur gemeinsamen Beratung an einem geeigneten Orte zu entsenden, mit dem Vorschlage, am 14. März in Düsseldorf mit ihnen zusammenzukommen, besonders da auch die Räte von Jülich-Berg ungefähr um dieselbe Zeit dorthin einberufen sein sollten, so dass man mit diesen gemeinsam beraten und beschliessen könnte.

Während nun die vorgeschlagene Zusammenkunft der Stände der vier Lande zunächst nicht zustande kam, fand der Tag der Räte von Jülich-Berg vom 6. März bis zum 4. April in Düsseldorf statt³⁾. Um ihre Verhandlungen und um diejenigen der ungefähr zur selben Zeit zu Dinslaken vereinten Landstände von Kleve-Mark⁴⁾ dreht sich zunächst das Interesse. An erster Stelle berieten die Räte über die Verwaltung der Regierung. Zunächst wurden ihre Verhandlungen mit dem Kaiser nochmals vorgelesen; und nachdem hierauf die infolge des kaiserlichen Schreibens vom 16. Juni 1590, welches ihnen das Regiment anbefahl, mit Hilfe des Popel von Lobkowitz verfasste Regimentsordnung vorgelegt worden war, beschlossen sie nach einigen Änderungen und Zusätzen, Niklas von dem Broel an den Kaiser abzufertigen, um von ihm die Bestätigung dieser Ordnung zu erlangen. Ein

¹⁾ Sein Name ist nicht genannt, doch ergibt sich derselbe aus Düsseldorf, Staats-Arch. J.-B. Ritterzettel von 1591 fol. 243.

²⁾ Düsseldorf, K. Caps. 3 No. 21 fol. 30 Cop.

³⁾ Vgl. das Excerpt aus dem Abschied dieses Tages: Düsseldorf, J.-B. Landesarchiv, Urk. No. 4166¹/₂ Orig.

⁴⁾ Vgl. Jakobe an die zu Dinslaken versammelten Landstände von Kleve-Mark, Düsseldorf K. Caps. 3 No. 21 fol. 35 Cop.

Schreiben dieses Inhaltes nahm v. d. Broel denn auch an den Kaiser am 1. April mit; unterzeichnet war es von folgenden¹⁾ Räten: Landhofmeister Bongart, Marschall Reuschenberg, Marschall W. v. Waldenburg gen. Schenkern, Kammermeister Palant, Jül. Kanzler W. v. Orsbeck, Hofmeister Ossenbroich, Niklas v. d. Broel, Vizekanzler Hardenrath, Klev. Kanzler Weeze, Klev. Landhofmeister Altenbochum, Drost Laib und Junker Eickel. Abgesehen von dieser Regimentsordnung hatten die Räte hauptsächlich noch über drei Eingaben zu beschliessen, welche von Jakobe, von Marie Leonore und von den zu Dinslaken versammelten kleve-märkischen Ständen eingereicht waren. Über das Schreiben Jakobes²⁾ gingen die Räte schnell hinweg. Sie beklagte sich über die Notdurft der Lande und ihrer Familie und erklärte den Räten: Da sie es nicht länger mehr mit ansehen könnte, wendete sie sich an die Stände um Abhilfe. Das einzige, was die Räte hierauf thaten, war, dass sie die Pfennigmeister über die dem Herzog geleisteten Geldzahlungen vernahmen, ohne daraufhin weitere Massregeln zu treffen. Marie Leonore hatte die Räte ersucht, die Bestätigung ihrer Heiratsverschreibung bei dem Kaiser zu erwirken. Sie lehnten jedoch eine derartige Vermittlung ab; dies teilten sie auch dem Pfalzgrafen Philipp Ludwig von Neuburg mit³⁾, welcher sich danach erkundigt hatte.

Inzwischen waren die Stände von Kleve-Mark in Dinslaken zusammengekommen⁴⁾. Schon im Dezember 1590 hatten sie, wie wir eben gesehen haben, den Herzog um die Gewährung eines allgemeinen Landtages gebeten⁵⁾, waren aber abschlägig beschieden worden; jetzt wurden sie am 20. März 1591 von Jakobe, nachdem diese vorher den klev. Marschall v. d. Horst gebeten hatte, ihr Schreiben bei

¹⁾ Dass sie meist katholisch gesinnt waren, geht aus folgender Bemerkung in Metternichs Bericht (Ztschr. d. berg. Gesch.-Ver. III, 336) hervor: „seint aber . . . die voirnemeste reit (auch dieselbe, welche ietzunder die katholische verunglimpfen) darbei gewesen.“

²⁾ Düsseldorf, K. Caps. 3. No. 21 fol. 33 Orig.

³⁾ Düsseldorf K. Caps. 3 No. 20 fol. 4 Cop.

⁴⁾ München, Staats-Arch. 101/6 fol. 107.

⁵⁾ Vgl. das Genauere hierüber oben Kap. II § 2 (p. 20).

den Ständen zu befürworten¹⁾, aufgefordert, die Berufung eines solchen nochmals zu betreiben²⁾, da die Räte von Jülich-Berg gerade versammelt wären. Daraufhin fertigten am 23. März die klevisch-märkischen Stände mit Berufung auf Jakobes Schreiben den Georg von Siegberg mit einem entsprechenden Gesuch an die Räte ab³⁾. Unter diesen herrschten über die Berufung eines Landtages zwei verschiedene Ansichten, wie sich aus ihren Beratungen am 27. März ergibt⁴⁾. Die einen von den Räten gaben ihre Meinung dahin ab, dass jetzt ein Landtag nicht auszuschreiben wäre, während andere für die Berufung eines Landtages stimmten. Deshalb wurde ein Beschluss über diesen Punkt aufgeschoben, bis sämtliche Räte der vier Lande beisammen wären. Die Stände von Kleve-Mark erhielten am 29. März die ausweichende Antwort⁵⁾, wegen einer etwa zu befürchtenden fremden Regierung und auswärtigen Kriegsgefahr sei eine solche Zusammenkunft nicht nötig, und über die Ordnung des Regiments und in betreff der Religion sei man sich schon auf kaiserliche Resolution hin im reinen, nämlich, dass alles beim alten bleiben sollte. Mit diesem Bescheide an Georg von Siegberg wurde der Tag der Räte verabschiedet⁶⁾.

¹⁾ Düsseldorf K. Caps. 3 No. 21 fol. 37 b. Cop.

²⁾ Düsseldorf K. Caps. 3 No. 21 fol. 35 Cop. und Keller, l. c. S. 21.

³⁾ Düsseldorf K. Caps. 3 No. 21 fol. 65 Orig.

⁴⁾ Vgl. in dem Abschied der Räte l. c. den Bericht über den 27. März; leider ist nicht angegeben, wer für und wer gegen die Berufung gestimmt hat.

⁵⁾ Düsseldorf, Kleve-Mark, Z E. C No. 10 fol. 4 Cop.

⁶⁾ Vgl. dazu: München, Staats-Arch. 101/6 fol. 118 d. d. April 13 (stil ?), wo Dr. Tack (vgl. über ihn oben Seite 7) an den Herzog von Zweibrücken schreibt: Siegberg hat in Düsseldorf nichts erwirkt; denn die alten Räte, „so meines hern schwehern gemüt bei s. l. gesunden tagen gewust“, waren nicht bei der Hand. „Hierauss erscheine, das die rete der landschaft die hauben vollents uber den kopf zu ziehen und under ein fremb joch zu ziehen im werck stehen.“ Die Klevischen und Märkischen haben sich verglichen, baldigst nach Düsseldorf zu reisen; die Bergischen werden durch den Graf Falkenstein, „dem sie gentzlich anhangen“, zu demselben Schritt bewogen. Hoffentlich werden sich die Jülicher anschliessen. Man wird dann einhellig die Hilfe der Fürsten im Reich oder der von Zweibrücken bezeichneten Stände begehren. „Solte die hülff diesen Sommer aussbleiben, würde die eusserste not den gemeinen man zum Aufstant verursachen, das sie sich einer oder der andern kriegenden partei ergeben müssen.“

Doch mochten die Stände eine derartige Antwort vorausgesehen haben; denn an demselben Tage, an welchem sie Georg von Siegberg an die Räte abfertigten, richteten sie an Herzog Wilhelm ein Schreiben¹⁾ mit der Bitte, die auf dem Deputationstage zu Frankfurt von den Reichsständen versprochene Hilfe, welche noch nicht eingetroffen sei, durch eine Gesandtschaft an den Kaiser, die Reichsstände und den Bischof von Würzburg als Vorsitzenden der Frankfurter Deputation zu erwirken. Später, am 11. April 1591, beklagten sie sich auch bei den Jülicher Räten schriftlich über die Ablehnung der Zusammenkunft, obschon die klevischen Räte derselben zugestimmt hätten²⁾. Noch kurz vor Verabschiedung des Tages der Stände von Kleve-Mark wurde Jakobe bei ihnen, jedenfalls von den Räten, verdächtigt, sie arbeite so stark für die Zusammenberufung aller Stände, um dadurch die Regierung an sich zu reißen. Deshalb sah sie sich bewogen, am 30. März bei den Ständen³⁾ noch nach ihrem Abschiede und auch bei den klevischen Räten⁴⁾, die ihrem Vorschlage beigestimmt hatten, gegen eine derartige Insinuation schriftlich Protest einzulegen. Zum Abschiede dieses Tages verglichen sich die klevisch-märkischen Stände, baldigst nach Düsseldorf zu einem gemeinsamen Landtag zu reisen, während Graf Daun, der Führer der bergischen Stände, es unternahm, diese zu demselben Vorgehen zu bewegen; dabei hoffte man, dass sich die Jülicher Stände anschliessen würden, um dann einhellig von den Fürsten und Ständen des Reiches Hilfe zu begehren⁵⁾.

Nachdem die Bewegung für die Zusammenberufung eines allgemeinen Landtages einmal bei den Ständen der einzelnen Lande, hauptsächlich aber bei denen von Kleve-Mark, zunächst getrennt begonnen hatte, dehnte sich dieselbe weiter aus und rückte dem Sitze der Regierung immer näher.

¹⁾ Düsseldorf, K. Caps. 3 No. 21 fol. 56 vr. und München, Staats-Arch. 101/6 fol. 108.

²⁾ Düsseldorf, Kleve-Mark Z E. C. No. 10 fol. 13 Orig.

³⁾ Düsseldorf, Kleve-Mark Z E. C. No. 10 fol. 3 Cop.

⁴⁾ Düsseldorf, K. Caps. 3 No. 21 fol. 41 Cop.

⁵⁾ Vgl. dazu Anmerkung 6 auf Seite 23.

Noch einmal regte sie sich, wie unten ausgeführt wird, getrennt in Berg, um dann alle vier Lande gemeinsam zu ergreifen, bis schliesslich Jakobe dem Wunsche derselben in einem Schreiben an den Kaiser schriftlichen Ausdruck gab. Am 5. April wandten sich die Stände von Berg an die Räte¹⁾ und baten sie, da sie eine Zusammenkunft im Interesse der Lande, des fürstlichen Hauses und der Räte für hochnötig hielten, das Zustandekommen derselben zu befördern. Doch auch ihr Gesuch wurde von den Räten abschlägig beschieden. Hiermit gaben sich die Stände aber nicht mehr zufrieden. Hatten sie sich bis jetzt nur mit Bitten an die Räte gewandt, so erhoben sie nunmehr voll Unwillen Beschuldigungen gegen sie und drohten, über sie hinweg ihre Anliegen höheren Orts anzubringen. Da Jakobe ihnen einmal schon die Hand gereicht hatte, wandten die klevisch-märkischen Stände²⁾ sich jetzt wiederum an dieselbe mit der Bitte, sich beim Kaiser um die Zusammenberufung des so nötigen allgemeinen Landtages zu verwenden. Bereitwilligst ging Jakobe auf ihre Bitte ein³⁾. Doch ehe sie noch ihren Vorsatz, an den Kaiser zu schreiben, zur Ausführung brachte, fand ihre Absicht eine Bestärkung in dem Umstande, dass einige Stände der vier Lande sowohl beim Herzoge wie bei sämtlichen Räten die Berufung eines allgemeinen Landtages forderten⁴⁾. Einige Tage später erhielten die Jülicher Landstände eine Zuschrift der Marie Leonore, welche ihnen ihre und der übrigen Interessenten Hilfe anbot⁵⁾. Tags darauf, am 25. April⁶⁾, richtete Herzogin Jakobe ihr Schreiben an den Kaiser und teilte ihm mit, dass man die Räte um Berufung eines allgemeinen Landtages ersucht habe. Dieses Gesuch sei jedoch

1) Düsseldorf, K. Caps. 3 No. 21 fol. 73 Orig.

2) Vgl. ihr Schreiben vom 11. und 15. April: Düsseldorf, K. Caps. 3 No. 21 fol. 71 Cop. u. Kleve-Mark, Z E. C. No. 10 fol. 17.

3) Düsseldorf, K. Caps. 3 No. 21 fol. 74 Cop. Korrig. nach berg. Ldstde, 1591—93 fol. 23 Cop.

4) Düsseldorf, K. Caps. 3 No. 21 fol. 77 Cop. u. fol. 247 Cop.

5) Düsseldorf, K. Caps. 3 No. 20 fol. 7 Cop.

6) Düsseldorf, Jül.-ldstd. Arch. V folg. 48 u. berg. ldstd. Arch, 1591—93 fol. 43.

nicht nur von „etlichen Räten“ abschlägig beschieden worden, sondern diese hätten auch beschlossen, dem Kaiser eine ihrer eignen Machtbereicherung günstige Regimentsordnung zur Bestätigung vorzulegen. Deshalb ersuche sie ihn, die Berufung eines Gesamtlandtages oder wenigstens der ständischen Ausschüsse „zu befördern“, damit über die Erhaltung der Reputation des fürstlichen Hauses, über die Anordnung der Regierung und Milderung der Kriegsbeschwerden beraten werden könnte. Zum Schluss bat sie ihn, mit der Konfirmation der ihm von den Räten vorgelegten oder noch vorzulegenden Regimentsordnung bis nach diesem allgemeinen Landtage zu warten¹⁾.

War Jakobe durch ihre bisherigen Unterhandlungen mit den protestantischen Ständen schon in eine schiefe Stellung gegenüber der katholischen Partei, der sie doch dem Bekenntnisse nach angehören sollte, geraten, so veränderte sich die Lage durch dieses Schreiben an den Kaiser vollständig²⁾. Es war ihr offener Verbundbrief mit den Ständen, und sie trat hiermit offen auf die Seite der Gegner dessen, den sie um Hilfe anging. Ferner nahmen ihre bis dahin privaten Zwistigkeiten mit ihrer Schwägerin Sibylle einen mehr öffentlichen Charakter an; Sibylle konnte jetzt ihre Intriguen gegen Jakobe weit über die Grenzen ihres Landes hinaus ausdehnen bis an die Höfe des Kurfürsten von Bayern und des Kaisers; sie brachte es denn auch fertig, Jakobe ihre eigentlichen Verbündeten mit Ausnahme des Erzbischofes Ernst von Köln zu entfremden³⁾. Um so enger schloss sich diese nun an die Stände an, ohne allerdings der katholischen Religion direkt schaden zu wollen; andererseits spielten die Räte sich nunmehr als Vorkämpfer des Katholicismus auf.

Während bis jetzt in den Landen selbst hauptsächlich nur die Stände und Jakobe für die Berufung eines Gesamtlandtages eingetreten waren, erhielten diese Bestrebungen nunmehr Unterstützung bei den klevischen Räten. Diese

¹⁾ Vgl. Keller l. c. S. 21.

²⁾ Vgl. Stieve, Ztschr. d. berg. Gesch.-Ver. XIII, 27.

³⁾ Über Sibylle und ihr Verhältnis zu Jakobe, vgl. Stieve l. c. p. 28 ff.

standen denselben schon länger günstig gegenüber¹⁾, doch waren sie noch nicht selbst für dieselben eingetreten. Jetzt richteten sie ein Schreiben an die in Düsseldorf anwesenden Räte von Jülich-Berg²⁾ und beklagten sich sowohl über die Verhinderung der erbetenen Zusammenkunft, als auch darüber, dass nur ein Gesandter und zwar nur einer aus den Jülicher Räten an den Kaiser geschickt werden sollte, während doch alle Lande hierbei interessiert wären. Gleichzeitig versicherten sie Jakobe ihrer Unterstützung, wie aus einem Antwortschreiben derselben vom 20. Mai hervorgeht³⁾. Jakobe entwickelte überhaupt von jetzt ab eine emsige agitatorische Thätigkeit. So genügte es ihr nicht, sich einfach direkt an den Kaiser gewandt zu haben, sondern sie forderte auch den kaiserlichen Rat Rumpf, einen ihrer Vertrauten am Prager Hofe, auf, ihre Bitte an den Kaiser bei der Beratung zu unterstützen, was dieser auch zu thun versprach⁴⁾.

Noch hatten die Stände der vier Lande auf ihr Gesuch an den Herzog und die Räte um Gewährung des Landtages vom 18. April keine Antwort erhalten, als Abgeordnete von Ritterschaft und Städten der vier Lande sich anfangs Juni abermals, aber diesmal dringlicher, mit derselben Bitte nach Düsseldorf an den Herzog und die Räte wandten⁵⁾. Und so fieberhaft warteten sie auf einen baldigen günstigen Bescheid, dass sie schon einige Tage später wieder ihre Vertreter an die Räte abfertigten⁶⁾, um diesen nochmals die baldige Erfüllung ihres Gesuches nahezulegen. Einem solch' ungestümen Drängen gegenüber musste etwas geschehen, und so erliess der Herzog am 17. Juni eine

¹⁾ Vgl. Jakobe an die kleve. Räte, Düsseldorf, K. Caps 3 No. 21 fol. 41 Cop. und Stände von Mark an Räte von Kleve-Mark ibidem Kleve-Mark, Z E. C. No. 10 fol. 13 Orig.

²⁾ Düsseldorf, K. Caps. 3 No. 21 fol. 80 Orig.

³⁾ Düsseldorf, K. Caps. 3 No. 21 fol. 75 Cop. und berg. Ldstde 1591—93 fol. 24 Cop.

⁴⁾ Düsseldorf, Jül. Ldstd. Arch. V, fol. 50 Cop. Ein Schreiben gleichlautenden Inhaltes hatte sie schon am 25. April an den kaiserlichen Rat, Freiherrn von Lobkowitz, in Prag gerichtet. Vgl. Keller l. c. S. 21 und unten S. 30.

⁵⁾ Düsseldorf, K. Caps. 3 No. 21 fol. 87 und 89 Orig.

⁶⁾ Düsseldorf, K. Caps. 3 No. 21 fol. 91 Orig.

Resolution¹⁾, dass „ungefähr gegen den 15. Juli ein jülicher und bergischer Landtag ausgeschrieben“ werden sollte, auf welchem die Anliegen der Stände von Jülich, Kleve, Berg und Mark vorgebracht und von den Räten und Ständen gemeinsam zur Erhaltung der fürstlichen Reputation und zur Wohlfahrt der Lande beraten werden könnten²⁾. Dann sollten sie sich über einen bevollmächtigten Ausschuss verständigen, der die Anliegen zur Beratung auf einem gemeinsamen Landtag vorbereiten sollte³⁾.

Allerdings hatten auch diesmal die Räte versucht, die Berufung zu hintertreiben, indem sie die katholischen Stände von Jülich-Berg zu einem Gesuche an den Herzog veranlassten, in welchem derselbe gebeten wurde, den auf Einführung der Religionsfreiheit gerichteten Praktiken der Ketzer nicht nachzugeben⁴⁾. Doch vermochten die Räte ihre Absicht nicht zu verwirklichen, und da die Resolution des Herzogs ergangen war, versuchten sie, durch Vorstellungen beim Kaiser die Berufung des Landtages zu vereiteln oder wenigstens so lange hinauszuschieben, bis Rudolf II. auch seine Gesandten zu demselben hergeschickt haben würde.

Wie erwähnt, hatten die Räte einen der Ihrigen, Niklas von dem Broel, nach Prag geschickt, um dem Kaiser den Entwurf einer Regimentsordnung nach ihrem Sinne zur Bestätigung vorzulegen und das Verbot des beantragten

¹⁾ Düsseldorf, K. Caps. 3 No. 21 fol. 93 Cpt.

²⁾ In der Resolution l. c. steht: „so haben sich i. f. g. auf undertentige Relation gedachter f. Gulichischer, Clevischer und Bergischer rete gefallen lassen, das gegen den 15. jullii ungefer ein Gulichischer und bergischer landtag ausgeschrieben werde, darauf der Gulichischer, Clevischer, Bergischer und Marckischer ritterschaft und stette suchen und begeren zu proponieren, die rete, ritterschaft und stette daruber zu horen und nach gutbefinden alsdann sich der ausschuss und volmacht zu vergleichen, volgentz durch dieselbige, was zu erhaltung unserer g. f. u. h. reputation, auch zu wolffahrt dieser landen gereichen mag, auf einer gemeinen beikumpst beratschlagen, schliessen und vorstellen zu helfen, dern die Clevische und Marckische, auch auf was platz und zeit dieselbige zu halten, zu vergewissigen [?]“.

³⁾ Vgl. Jakobe an den Kaiser und an N. v. d. Broel vom 24. Juni: Düsseldorf, jül. Ldstd. Arch. V, fol. 59 u. 59b Cop. und ebd. berg. Ldstde. 1591—93 fol. 25 Cop.

⁴⁾ Vgl. Stieve, Ztschr. des berg. Gesch.-Ver. XIII, 34 und Keller l. c. S. 22.

Landtages zu erbitten. Anfangs vermochte er sich gar kein Gehör zu verschaffen, da die Gegenpartei nach Prag gemeldet hatte, die über die Regierung und die gemeinsame Zusammenkunft gefassten Beschlüsse wären das Werk von nur einigen wenigen Räten ohne Vorwissen des Herzogs¹⁾. Doch bald hatten die Räte es verstanden, Rudolf II. umzustimmen²⁾, und v. d. Broel war vorgelassen worden. Jetzt erhielt dieser von den jülich-bergischen Räten ein Schreiben³⁾ zugeschickt mit der Aufforderung, die kaiserlichen geheimen Räte, die auf ihrer Seite standen, zu ermahnen, die erbetene Konfirmation ihrer Regimentsordnung und die Ablehnung der Zusammenkunft der Stände beim Kaiser baldigst durchzusetzen⁴⁾. Dagegen⁵⁾ wandten sich die Landstände wieder an Jakobe mit der Bitte⁶⁾, sie möchte den Kaiser bestimmen, dass mit der Bestellung der Regierung bis nach dem allgemeinen Landtage gewartet werden sollte. Obschon nun der Kaiser Jakobes Schreiben vom 25. April noch nicht beantwortet hatte, so wandte sich diese, durch eine unwürdige List Palants⁷⁾ noch weiter aufgestachelt, sofort am 24. Juni⁸⁾ abermals an Rudolf II. und bat ihn, er möchte mit der Konfirmation der ihm vorgelegten Regimentsordnung bis nach der Zusammenkunft der Landstände zurückhalten, des weitern, er möchte zur Beratung mit sämtlichen Räten und Landständen eine erfahrene Person zum Landtage nach

¹⁾ Vgl. Stieve, l. c.

²⁾ Schreiben der jül.-berg. Räte an die ksl. geh. Räte: Düsseldorf, jül. Istd. Arch. V, fol. 53 b Cop.

³⁾ In ihrem Schreiben an den Kaiser vom 24. Juni giebt Jakobe ein Verzeichnis derjenigen Räte, welche von diesem Schreiben an Broel nichts wussten. Vgl. oben p. 28 Anmerk. 3.

⁴⁾ Vgl. dieses Schreiben der jül.-berg. Räte: Düsseldorf, jül. Istd. Arch. V, fol. 54 b Cop.

⁵⁾ Wie die Stände von jenem Schreiben erfuhren, ist ungewiss; in dem Schreiben der Deputirten der 4 Lande an Jakobe l. c. heisst es nur: „da ohne Vorwissen der Landstände bei dem Kaiser betr. der Besserung der Lage der Lande etliche vorschleß geton sein sollen“, ohne Angabe, woher die Stände dieses wissen.

⁶⁾ Düsseldorf, berg. Ldstde, 1591—93 fol. 27 Cop.

⁷⁾ Vgl. hierüber d. Bericht Metternichs, Ztschr. d. berg. Gesch.-Ver. III, 341.

⁸⁾ Düsseldorf, jül. Istd. Arch. V, fol. 59 b Cop. u. ebd. berg. Ldstde. 1591—93 fol. 25 Cop.

Düsseldorf schicken. Am selben Tage warnte sie den v. d. Broel schriftlich¹⁾, die ihm von einigen wenigen Räten gegebenen Aufträge auszuführen, da dieselben ihr „unanmutig“ und den Landständen „missfällig“ wären. In dieser ganzen Zeit stand sie überhaupt in den eifrigsten Unterhandlungen mit den kaiserlichen Räten Wolf Rumpf, Adam Gal Popel und dem kaiserlichen Vizekanzler Jak. Kurtz²⁾ zu Prag, um durch sie eine möglichste Beförderung ihrer Angelegenheiten bei dem Kaiser zu erlangen. Am 5. Juli liess Rudolf II. der Herzogin Jakobe seine Antwort zukommen³⁾. Er stellte sich zwar nicht völlig auf die Seite der Gegner und war nicht prinzipiell gegen den Landtag, doch weil die Herzöge demselben nicht, wie sonst, beiwohnen könnten, hätte er Bedenken gegen einen solchen und wollte vorher seine Bevollmächtigten nach Düsseldorf schicken und so nähere Auskunft erhalten; einstweilen bestätigte er die den Räten von ihm übertragenen Befugnisse; auf jeden Fall sollte vor der Ankunft seiner Gesandten der Landtag nicht versammelt und eröffnet werden.

§ 3.

Die definitive Berufung des Landtages und die letzten Verhandlungen vor der Eröffnung desselben.

Um die Occupierung der Jülicher Lande durch den Kaiser und deren Auslieferung an die Spanier zu verhindern, beschlossen die beiden Pfalzgrafen Philipp Ludwig von Neuburg und Johann von Zweibrücken bei einer persönlichen Zusammenkunft zu Esslingen⁴⁾ am 23. Oktober 1590, gemeinsam für ihre Jülicher Interessen, ohne Präjudiz der beiderseitigen Erbansprüche, einzutreten. Sodann bewogen sie den Markgrafen Georg Friedrich von Ansbach und die Herzogin Marie Leonore zu dem Entschlusse, gemeinschaft-

¹⁾ Düsseldorf, jül. ldstd. Arch. V, fol. 59 Cop.

²⁾ Düsseldorf, jül. ldstd. Arch. IV, fol. 59b Cop., fol. 61b Cop., fol. 63 Cop. und ebd. berg. ldstd. Arch. 1591—93 fol. 58 Cop.

³⁾ Düsseldorf, jül. ldstd. Arch. IV fol. 61 Cop. u. ebd. berg. Ldstde. 1591—93 fol. 41, hier in v.: „ksl. Schreiben, so Broel den 2. augusti ao. 91 von Prag bracht hat.“ Vgl. Keller l. c. S. 22 und 115.

⁴⁾ München, Staats-Archiv, Pfälz. Abteil. 101/6 fol. 78.

lich mit ihnen in Verhandlungen mit den Jülicher Ständen, dem Herzog Wilhelm und seinen Räten über die Verteidigung der Lande und die Ordnung der Regierung zu treten¹⁾).

Am 13. Juli 1591²⁾ kam demgemäss Pfalzgraf Johann von Zweibrücken mit seiner Gemahlin nach Düsseldorf. Am folgenden Tage erschienen die Gesandten des Pfalzgrafen Philipp Ludwig von Neuburg: Hans Kaspar Rot von Schreckenstein zu Oberbechingen, Pfleger zu Gundelfingen, Dr. jur. Tobias Zorer und Dr. jur. Alexius Morold, und überreichten dem Herzog Wilhelm und der Herzogin Jakobe das Kreditiv ihres Pfalzgrafen, um gleich tags darauf auch ihre Werbung bei den Jülicher Räten³⁾ vorzubringen⁴⁾, dass ihr Pfalzgraf sie hergesandt habe, um mit dem Herzog und seinen Räten über die Beschwerden der Lande zu verhandeln. Doch habe der Pfalzgraf von Zweibrücken vorgeschlagen, hiermit bis zur Ankunft der Marie Leonore zu warten. Am 17. Juli nachmittags erhielten sie durch die Räte den Bescheid⁵⁾, dass der Herzog zu der Verhandlung seine Zustimmung gegeben habe. Zu diesem Zwecke berief Herzog Wilhelm sofort alle Räte der vier Lande auf den 26. Juli nach Düsseldorf⁶⁾. Kurz darauf kam Herzogin Marie Leonore mit einem sehr stattlichen Gefolge von Ems her dorthin⁶⁾. Neben der Sehnsucht nach Vater und Bruder trieb sie besonders die Sorge um das Schicksal ihrer Heimatlande, die Sicherung ihrer eignen Rechte, die Konfirmation ihrer Heiratspakten von 1572 und die beabsichtigte Verheiratung ihrer Tochter Anna mit dem brandenburgischen

¹⁾ Ritter, Deutsche Union I, 63, 64.

²⁾ Auf dem Kreditiv der Neuburger Gesandten an Herzog Wilhelm vom 24. Juni (Düsseldorf, polit. Begebenh. No. 25 fol. 1 Orig.) ist bemerkt: „13 jülü ist pfaltzgraf Johan hiehin kommen“. Hier ist stil. nov. anzunehmen, da er am 14. Juli (st. nov.) mit den Neuburger Gesandten als anwesend erwähnt wird (l. c. No. 25 fol. 5 Cpt.).

³⁾ Von diesen waren zugegen: Palant, Ossenbroich, Leerot u. Hardenrath.

⁴⁾ Düsseldorf, J.-B., pol. Beg. No. 25 fol. 3 Orig.

⁵⁾ Düsseldorf, J.-B., pol. Beg. No. 25 fol. 5 Cpt.

⁶⁾ Über die Reise der Marie Leonore, vgl. Hassel, Ztschr. f. preuss. Gesch. IX, 358 ff. und Armstedt, Altpreuss. Monatsschrift Bd. 35 Heft III (1898) 201 ff.

Kurprinzen Johann Sigismund an den Niederrhein¹⁾. Gleichzeitig schickte der Vormund der Marie Leonore, Markgraf Georg Friedrich von Ansbach, in der Sorge um die Bestätigung des Heiratsvertrages von 1572 seine Gesandten dorthin; denn schon in den siebziger Jahren waren die beiden Pfalzgrafen gegen das ausschliessliche Erbrecht der Marie Leonore angegangen, und seitdem hatte Georg Friedrich schon öfter daran gedacht, die Heiratsverschreibung vom 14. Dez. 1572, welche die Jülicher Lande nach dem Aussterben des Mannesstammes unzweideutig der Herzogin Marie Leonore verschrieb, von neuem bekräftigen zu lassen. Hierzu schickte er seine Gesandten an den Rhein. Noch im selben Monat Juli erschienen auch die Abgeordneten des Kurfürsten von Brandenburg und Joachim Friedrichs, des Administrators von Magdeburg.

Obschon früher Herzog Wilhelm und der Kaiser der Berufung eines Landtages im grossen und ganzen beigegeben hatten, hofften die Räte noch immer, dieselbe abwenden zu können; deshalb erfüllte sie das Erscheinen der Interessenten mit Schrecken²⁾; glaubten sie doch nicht anders, als dass das Ende ihrer Macht gekommen sei, und die Interessenten die Freistellung der protestantischen Religion durchsetzen würden. Doch wähten sie noch, durch Unterhandlungen mit den Interessenten der Situation Herr zu werden; aber sofort bei Beginn derselben zeigte es sich, dass es diesen gar nicht darauf ankam, sich mit den Räten hin- und herzustreiten; denn gleich in ihrer Proposition³⁾ an dieselben forderten sie, ebenso wie früher die Stände und Jakobe, die Zusammenberufung sämtlicher Stände aller vier Lande. Zugleich gaben sie zu verstehen, dass sie von der zwischen Räten und Ständen herrschenden Un-

¹⁾ Bereits am 20. April 1591 war sie von Königsberg abgereist; erst am 15. Januar 1592 langte sie dort wieder an.

²⁾ Stieve, Ztschr. d. b. Gesch.-Ver. XIII, 35 und München, Staats-Arch. 101/6 f. 115, allerdings schon am 30. April: „Die hertzogin in Preussen seie auf der Reiss; etliche rete fürchten sich ser; schicken ire geheime sachen auss dem lant“.

³⁾ Düsseldorf, K. Caps. 3 No. 21 f. 94 Cop., und ebd. Jülich-Berg, pol Beg. No. 25 fol. 25, und Berlin, Staats-Arch. XXXV, C. 4. Vgl. Keller, l. c. S. 24.

einigkeit wohl unterrichtet wären. Eine solch energische Sprache verfehlte ihre Wirkung bei den Räten nicht, wie sich in ihrer an den folgenden Tagen (Juli 30 und August 1) stattfindenden Besprechung und an ihren Beschlüssen zeigte¹⁾. Zunächst legten sie es gleichsam als Entschuldigung ihrer selbst der Ankunft der Interessenten zur Last, dass der auf Mitte Juli berufene Speziallandtag von Jülich-Berg noch nicht stattgefunden habe. Dann aber stimmten sie fast sämtlich dafür, dass der Landtag zu halten sei; doch beschlossen sie²⁾, ihn in das Gebiet von Jülich-Berg zu berufen, wo sie ihn mit ihrer Macht in Schach halten konnten. Noch am selben Tage erging ein von den Räten verfasster und vom Herzog selbst ausgefertigter Erlass³⁾ sowohl an die Räte von Jülich und Berg, als auch an die Ritterschaft und die Landstände dieser Territorien, welcher sie auf den 15. September nach Düsseldorf⁴⁾ zum Landtage befahl. Gleichzeitig wurden in derselben Weise die Ausschüsse der klevisch-märkischen Stände auf den 22. September ebenfalls nach Düsseldorf „beschrieben“⁵⁾. Eben war v. d. Broel von Prag zurückgekehrt, und sofort teilten die Räte dem Kaiser mit⁶⁾, dass notgedrungen noch vor v. d. Broels Ankunft die Beschreibung des Landtages habe bewilligt werden müssen, wenn auch erst auf den 15. September; deshalb baten sie ihn, er möchte zu demselben schleunigst seine Kommissare absenden.

Da die Eröffnung des Landtages vor dem angegebenen Termine nicht zu erzwingen war, so begannen nun die Interessenten mit den Räten und den schon zahlreich herbeieilenden⁷⁾ protestantischen Ständen Verhandlungen über die Schlichtung der eingerissenen Missverständnisse, aller-

1) Düsseldorf, Jülich-Berg, pol. Beg. No. 25 fol. 14 Orig.

2) wohl in der unausgesprochenen Absicht, denselben möglichst wirkungslos zu machen.

3) Düsseldorf K. Caps. 3 No. 22 fol. 360 Cpt. und ebd. K. Caps. 3 No. 21 fol. 114 Druck.

4) Düsseldorf war im Herzogtum Berg gelegen.

5) Bouterwek, Ztschr. d. berg. Gesch.-Ver. II, 214.

6) Düsseldorf, Jülich-Berg, pol. Beg. No. 25 fol. 59 Cpt.

7) Vgl. Stieve, Ztschr. d. berg. Gesch.-Ver. XIII, 36 mit Anmerk. 3.

dings ohne jeden Erfolg. In sieben langatmigen Schreiben suchten die Interessenten den Räten nahe zu kommen, und diese, denselben auszuweichen. Aber in demselben Masse, wie die anfangs weitläufigen, gewechselten Schreiben ihrem Umfange nach zusammenschrumpften, spitzten sich auch die zuerst noch allgemeinen Gegensätze immer mehr zu.

Worauf es den Interessenten ankam, haben wir schon in ihrer Proposition an die Räte erfahren: Sie wollten die Berufung eines allgemeinen Landtages, eine Orientierung über das zwischen Räten und Ständen herrschende schlechte Verhältnis und die Verhinderung spanischer Einflüsse. Im ersten Punkte gaben ihnen die Räte eine halb verneinende Antwort¹⁾, doch wollten sie immerhin dem Herzog die Berufung der Ausschüsse aller Lande nahelegen; in den beiden andern Punkten wichen sie einer Erklärung aus, indem sie, wie sie sagten, die Proposition der Interessenten hierüber unverständlich und befremdend fanden.

Da die Interessenten eine bessere Antwort erwartet hatten, führten sie in ihrer Replik²⁾ eine bedeutend schärfere und klarere Sprache, wenn sie auch das Disputieren für ganz unnötig und undienlich hielten. Jetzt setzten sie weitläufig auseinander, dass es ihnen vor allem um Berufung eines allgemeinen Landtages und nicht, wie die Räte wünschten, eines Ausschusstages von Jülich-Berg zu thun war; die Bedenken der Räte suchten sie zu widerlegen: so würden die entstehenden Kosten durch nachherigen Nutzen wieder eingebracht, Weitläufigkeiten liessen sich durch Zurückstellung unnötiger Auseinandersetzungen vermeiden, und Verhandlungen mit den Räten allein wären nutzlos, da die Sache alle Glieder der Lande berührte; ferner habe sich die Uneinigkeit zwischen Räten und Ständen auf dem Frankfurter Reichs-Deputationstag ersichtlich genug gezeigt. Zum Schlusse erklärten sie, dass sie so lange in Düsseldorf bleiben wollten, bis durch den Landtag Abhilfe geschafft wäre.

¹⁾ Düsseldorf, K. Caps. 3 No. 21 fol. 96 Cop. und Berlin, Staats-Arch. XXXV, C, 4.

²⁾ Düsseldorf, K. Caps. 3 No. 21 fol. 99 Cop. und No. 20 fol. 46, eb-l. J.-B., pol. Beg. No. 25 fol. 41 und Berlin, Staats-Arch. XXXV, C, 7.

In ihrer Duplik¹⁾ auf diese Replik der Interessenten griffen die Räte zunächst die ihnen gemachten Vorwürfe auf und sagten, der Konnivenz und der Uneinigkeit wären sie sich nicht bewusst; denn gegen die fremde Kriegsmacht im Lande wäre doch nichts zu machen, und in Frankfurt wären sie „in substantia“ mit den Ständen einig gewesen, doch hätten diese vom Herzog Wilhelm weder Kredenz noch Instruction erhalten. In bezug auf den Landtag gaben die Räte jetzt endlich nach, doch müsse derselbe bis in den September hinausgeschoben werden, schon wegen mangelnder Geldmittel, aber auch infolge des kaiserlichen Befehls, ihm vor Ankunft seiner Kommissare nicht zu eröffnen. Bis dahin wollten sie weiter mit den Interessenten verhandeln, besonders über die den Landständen vorzubringende Proposition.

Die Triplik²⁾ der Interessenten auf die Duplik der Räte führte zunächst den müßigen Streit über Konnivenz und Uneinigkeit weiter und suchte diese zu beweisen. Aber deutlich erkennt man an der kurzen Behandlung dieser Punkte, dass ihnen daran nicht soviel lag, als an der baldigen, wenn möglich bis zum 1. September zu erwirkenden Berufung des Landtages, die sie abermals weitläufig begründeten. Die entstehenden Kosten würden die Stände gern tragen, und in bezug auf den Kaiser übernahmen sie schon selbst die Verantwortung, während die nötige Beratung über die Aufbringung der Reichssteuer ebenfalls die Berufung rechtfertige. Da sie ferner die an sich erfolglose Beratung mit den Räten nur zur Gewinnung von Zeit und als Vorbereitungen zum Landtag dienlich erachteten, würden sie bis zum Landtage in Düsseldorf bleiben.

Noch waren die Räte sich darüber einig, dass der allerdings schon nach Düsseldorf berufene Landtag dort nicht tagen sollte, aber wohin sie ihn beschreiben sollten, darüber schwankten sie: den Interessenten hatten sie Jülich als Versammlungsort angegeben, doch hatten sie auch noch

¹⁾ Düsseldorf, K. Caps. 3 No. 21 f. 107b Cop., ebd. J.-B., pol. Beg. No. 25 fol. 53 und Berlin Staats-Arch. XXXV, C, 7.

²⁾ Düsseldorf, K. Caps. 3 No. 21 fol. 109 Cop. und No. 20 fol. 56, ebd. J.-B., pol. Beg. No. 25 fol. 66 Cop.

an Grevenbroich gedacht. Erst am 9. August entschlossen sie sich für Jülich¹⁾. Aber dieser Plan sollte ihnen nicht gelingen.

In ihrer Antwort²⁾ auf die Triplik der Interessenten wiesen die Räte abermals die ihnen gemachten Vorwürfe zurück. Was die übrigen Punkte ihres Schreibens anbelangte, so wäre an der Einberufung des Landtages auf den 15. September³⁾ nichts mehr zu ändern, da dieselbe bereits dem Kaiser mitgeteilt, und man mit der Ausfertigung der Einberufung beschäftigt wäre. Im übrigen wollten sie die „Kommunikation“ mit den Interessenten nicht mehr fortsetzen, da diese sie ja doch für nutzlos erachteten.

Diesem Schlusschreiben der Räte liessen die Interessenten noch eine Antwort⁴⁾ zu teil werden, in welcher sie auf die Nebenpunkte und Vorwürfe nicht mehr weiter eingingen; dafür versuchten sie, die Räte von der Berufung des Landtages nach Jülich abzubringen und sie für Düsseldorf als Ort der Zusammenkunft umzustimmen.

Die angezogene Korrespondenz wirft eigentümliche Streiflichter auf die Stellung und die Handlungsweise der Räte. Sie treten klar als das Haupt ihrer Partei hervor und lassen sich in nichts von ihren Parteigenossen in ihren Bestrebungen beirren. Während der Kaiser einem Landtag in Düsseldorf beigestimmt hatte, und Herzog Wilhelm sie schon am 1. August mit der Ritterschaft und den Landständen auf den 15. September zum Landtage nach Düsseldorf berufen hatte, hinderte sie das nicht im geringsten an dem Versuche, den Landtag zu vereiteln oder wenigstens in seiner Wirkung abzuschwächen. Allerdings gelang es ihnen nicht, und um deshalb einer Überrumpelung der Räte durch die Stände und Interessenten vorzubeugen, entführte Schenkern sofort nach Abbruch der Verhandlungen mit den Interessenten am

¹⁾ Vgl. die Aufzeichnungen Heistermans hierüber: Düsseldorf, J.-B., pol. Beg. No. 25 fol. 22b Orig.

²⁾ Düsseldorf, K. Caps. 3 No. 21 fol. 117 Cop.

³⁾ Im Sinne der Räte nach Jülich, wie aus der Antwort der Interessenten hervorgeht.

⁴⁾ Düsseldorf, K. Caps. 3 No. 21 fol. 119 Cop., ebd. J.-B., pol. Beg. No. 25 fol. 80 und München. Staats-Arch. b ¹³¹/₆ fol. 157.

21. August den Herzog Johann Wilhelm gleichsam als Geisel nach Jülich und wartete dort in fester Stellung die weitere Entwicklung der Dinge ab¹⁾, während er die Aufforderung²⁾ des Herzogs Wilhelm, seinen Sohn sofort zurückzubringen, gar nicht beachtete.

Am 21. August teilte der Kaiser den Räten die Abfertigung seiner Gesandten mit³⁾; es waren dies der Hofkammerrat Ludwig von Hoyas, Freiherr zu Stixenstein, und der böhmische Appellrat Printz von Buchau. Nachdem sie ebenso, wie die Stände von Jülich-Berg und die Ausschüsse von Kleve-Mark rechtzeitig erschienen, und so die interessierten Parteien vollzählig versammelt waren, begann mit der Eröffnung des Landtages am 25. September „ein erbittertes Ringen um die Neuordnung der Regierung“⁴⁾.

HAUPTSTÜCK.

Die Verhandlungen während des „Langen Landtages“.

In doppelter Phalanx hatten sich in Düsseldorf die interessierten Räte, Stände, Fürsten und Staaten gruppiert. Auf der einen Seite standen die katholischen Räte, die Jülicher Ritterschaft, Herzog Wilhelm, Spanien, der Kaiser, die Erzherzöge und die Kurie, daneben eine Reihe katholischer Fürsten, besonders Albrecht V. von Bayern und Kurfürst Ernst von Köln; auf der anderen Seite die protestantischen Stände, Herzogin Jakobe mit einigen protestantischen Räten und die Interessenten: Preussen-Brandenburg, Neuburg und Zweibrücken⁵⁾.

Überblickt man die sich lang und manchmal verworren hinziehenden Verhandlungen, so springen besonders drei

¹⁾ Stieve, Ztschr. d. berg. Gesch.-Ver. XIII, 36 und München, Staats-Arch. b 101/6 fol. 135.

²⁾ Düsseldorf, berg. Idstd. Arch. 1591—93 fol. 126 Cop. u. ebd. Kleve-Mark, F S. 37 1/2.

³⁾ Düsseldorf, K. Caps. 3 No. 22 fol. 363 Orig. mit eigenh. Unterschrift und Berlin, Staats-Arch. XXXV, C, 3.

⁴⁾ Ritter, Deutsche Geschichte II, 34.

⁵⁾ Hassel, Ztschr. d. berg. Gesch.-Ver. II, 112. Vgl. Das Buch Weinsberg IV. Bd. (bearb. von Friedr. Lau) S. 125 und 130.

Punkte in die Augen, um deren Klärung und Festsetzung sich die dabei beteiligten Parteigruppen besonders bemühten: 1. Die Erhaltung und Sicherung der alten Privilegien des Landes und die Neuordnung des „Regimentes“, 2. Die Erlangung der Defensionshilfe und die Ordnung der Regierung 3. Das Bestreben, die Freistellung der protestantischen Konfession zu erlangen. Gleichzeitig ist hier noch darauf hinzuweisen, dass diese — man kann sie grösstenteils so nennen — Neuerungen von der aggressiven protestantischen Stände-*partei* gegenüber der mehr konservativen katholischen Räte-*partei* verfochten wurden.

Kap. I.

Der Streit um die Wahrung der Privilegien.

Schon ehe die kaiserlichen Kommissare in Düsseldorf eingetroffen waren, also zu einer Zeit, wo der Landtag noch nicht eröffnet war, erschienen die einzelnen Parteien auf dem Plane¹⁾ und überreichten sowohl ihren Gegnern als auch sich untereinander ihre Propositionen. Zunächst stellte Graf Dhaun als Führer der Stände noch vor dem 15. September ein Programm auf, nach welchem die Stände sich bei den Landtagsverhandlungen richten sollten²⁾. Er verlangte hier Bericht über den Frankfurter Deputationstag und Regelung der Reichshilfe, einen Ausschuss aus den Ständen für die Verhandlungen mit den Interessenten, Regelung der Steuerumlagen, Beseitigung der Notlage des Landes und der Mängel in der Regierung, Hebung der Missverständnisse zwischen Jakobe, den Räten und den Ständen, einen Ausschuss aus den Ständen zur gemeinsamen Beratung mit dem Herzog und den Räten und zum Schlusse Duldsamkeit und Parität in religiösen Dingen.

¹⁾ Die Jülicher und Bergischen Stände waren am 15. und 16. September angekommen, die Klevischen und Märkischen kamen am 22. September an (Vgl. oben S. 37).

²⁾ Düsseldorf, Staats-Arch. K. Caps. 4 No. 1 fol. 722 Cpt. (von Dhauns eigener Hand; deshalb rührt nach v. Belows mündlich mitgeteilter Ansicht auch das ganze Programm von ihm her).

Am 16. September nachmittags erschien der Jungherzog mit den Räten auf dem Düsseldorfer Rathause¹⁾. Der Vizekanzler Hardenrat erklärte mündlich, Herzog Wilhelm sei verhindert, persönlich zu erscheinen, und habe ihm befohlen, den Landtag zu eröffnen. Die Ritter- und Landschaft wüsste die Ursachen zur Berufung aus den Ausschreiben, und der Herzog dankte ihnen für ihr Erscheinen; die Gegenstände der Beratung seien niedergeschrieben und würden der Ritter- und Landschaft vorgelesen werden; der Herzog sei der Zuversicht, sie würden diese Punkte „in ratschlag ziehen und darüber guedte richtige wilferige antwort geben“. Darauf verlas der fürstliche Sekretär²⁾ die Proposition³⁾. Diese stellte folgende vier Punkte zur Beratung: Abwehr der Kriegsnot, Bezahlung des rückständigen Soldes für die angeworbenen Truppen, Regelung der Accisen und Bewilligung einer Steuer zur Deckung der Kriegskosten, zum Unterhalt des Hofes und zur Bezahlung der herzoglichen Schulden. Da diese Proposition fast nur von pekuniären Angelegenheiten handelte und kaum das berührte, was den Ständen Hauptsache war — Regiment und Religion —, so umgingen die Stände in der Folge diese Proposition⁴⁾ und befassten sich vorzugsweise mit den Landes-Privilegien, deren Konfirmation und Vorlage sie wünschten⁵⁾. Da von diesen aber in der Proposition keine Rede war, arbeiteten sie zunächst an der Abfassung ihrer Beschwerden⁶⁾.

Um sich mit den Ständen in ein gutes Einvernehmen zu setzen, hatten die Interessenten ihnen gleich bei Beginn des Landtages Hilfe und Unterstützung angeboten. Am 15. Sept. richtete der Herzog von Neuburg ein Schreiben

¹⁾ Bergisches Protokoll über den langen Landtag (Düsseldorf, Staats-Arch. berg. Ldst. 1591—93, am Anfang, Cop.).

²⁾ Sein Name wird nicht genannt.

³⁾ Düsseldorf, Staats-Arch. K. Caps. 3 No. 21 fol. 130 Cop. und München, Staats-Arch. 101/6 fol. 176 Cop.

⁴⁾ indem sie zunächst mit den Räten über den Ort der Verhandlungen, ob im Rathaus oder auf der Kanzlei, disputierten.

⁵⁾ München, Staats-Arch. 101/6 f. 182: Bericht der Neuburger Gesandten vom 25. September.

⁶⁾ München, Staats-Arch. 101/6 fol. 182.

an die Stände¹⁾, in dem er ihre Absichten und Bestrebungen billigte und ihnen seine Hilfe anbot. Am 18. Sept. warnte sie der Pfalzgraf Johann von Zweibrücken²⁾ vor den Quertreibereien der Herzogin Marie Leonore, die gern die Konfirmation ihrer Heiratspakten durchsetzen möchte, und vor Parma, der schon den Befehl habe, sich „in diesen Landen zu impatronieren“. Diese Zuschrift des Pfalzgrafen unterzeichneten ausser ihm selbst auch die in dem Schreiben nicht genannten neuburgischen Gesandten Hans Kaspar Rot von Schreckenstein, Tobias Zorer und Alexius Morold. Jedoch auch Herzogin Marie Leonore versäumte nicht den Versuch, die Stände für sich einzunehmen. Nachdem sie am 14. Sept. von Siegburg zurückgekehrt war³⁾, wohin sie sich zu einer allerdings nicht zustande gekommenen Besprechung ihres Planes, ihre älteste Tochter in das pfälzische Haus zu verheiraten, begeben hatte⁴⁾, ersuchte sie die Stände von Kleve-Mark nochmals um Bestätigung ihrer Heiratspakten⁵⁾ und um Beihilfe zur Erlangung der kaiserlichen Konfirmation⁶⁾. Etwa einige Tage später bot sie dann gemeinsam mit den Herzögen von Neuburg und Zweibrücken den Ständen ihre Hilfe an, um die Beschwerden des Landes abzustellen⁷⁾.

Während sich so die Interessenten um die Stände bemühten, stritten diese mit den Räten über Ort und Art der Verhandlungen⁸⁾. Wenn sie auch am 17. Sept. zur Beratung der Proposition zusammengekommen waren, so hielten sie es doch für nötig, dazu nach altem Brauch die Räte, die jedoch hierfür durch den Herzog von ihren Eiden und Pflichten zu entbinden wären, heranzuziehen; aber mit

¹⁾ München, Staats-Arch. 101/6 fol. 169.

²⁾ Düsseldorf, K. Caps. 3 No. 20 fol. 68 Cop. u. berg. Ldstde. 1591—93 fol. 6 Cop. und München, Staats-Arch. b 101/6 fol. 282 u. 299. (Das Schreiben wurde den Ständen am 23. Sept. übergeben, siehe unten S. 45.)

³⁾ München, Staats-Arch. b 101/6 fol. 414.

⁴⁾ Vgl. Armstedt, Altpreuss. Monatschrift Bd. 35 Heft III (1898) p. 207.

⁵⁾ Dasselbe hatte sie schon einmal am 17. Aug. gethan.

⁶⁾ München, Staats-Arch. b 101/6 fol. 278.

⁷⁾ Berlin, Staats-Arch. XXXV C 4 Cop.

⁸⁾ Bergisches Protokoll l. c. vom 17.—19. Sept. Vgl. oben S. 39. Anmerk. 4.

Rücksicht auf ihre noch immer unerledigt gebliebenen Beschwerden beschlossen sie, die Räte zugleich um deren Erledigung zu bitten, widrigenfalls trügen sie Bedenken, zur Beratung der Proposition zu schreiten. Mit dieser Botschaft wurde von Ritterschaft und Städten Dr. Johann Steffan an die Räte abgefertigt, worauf diese nach vorherigem Bericht beim Herzoge antworteten: Der Herzog entbinde die Räte zum Zwecke einer freien Beratung von ihrer Pflicht; doch solle auf der Kanzlei beraten werden, da das Schloss ganz von fürstlichen Gästen bewohnt sei. Zudem müsse die Beratung der Jülicher und Bergischen Stände, sowie der Räte und Städte gesondert vor sich gehen; dazu wären auf der Kanzlei verschiedene Gemächer bequem zu haben, wogegen auf dem Rathause zu viele Leute aus- und eingingen. Ferner sollten die Stände ihre Beschwerden, die noch nicht erledigt wären, besonders angeben, damit die Räte sich mit ihnen darüber besprechen könnten, ohne jedoch darüber die Beratung der Proposition zurückzustellen. Dem ersten Vorschlag über den Ort der Verhandlungen stimmten die Jülicher Stände bei, die Bergischen dagegen gaben zu bedenken, ob es dem Jungherzog nicht zur Verkleinerung gereiche, den Räten auf die Kanzlei zu folgen; denn da er selbst auf das Rathaus gekommen, und dort in seiner Gegenwart die Proposition verlesen worden wäre, sei es billig, dass die Räte, die jetzt nicht als Räte, sondern als Mitglieder der Ritterschaft an den Verhandlungen teilnähmen, den Ständen aufs Rathaus folgten, wo ebenfalls Platz genug vorhanden wäre. Die Erledigung ihrer Beschwerden suchten sie nach wie vor nur an der Hand ihrer Privilegien. Noch zwei Tage lang disputierten Räte und Stände darüber, ob die Räte zu den Ständen hingehen könnten, um mit diesen zu beraten. Im Prinzip waren die Räte nicht damit einverstanden, doch wollten sie die Sache auf sich beruhen lassen, damit zur Beratung der Proposition geschritten werde. Sie erklärten am 18. September, es gäbe drei Stände: Räte, Ritterschaft und Städte; sollten die Räte nun zu den übrigen auf das Rathaus gehen, so würden sie damit ihres Standes beraubt, indem der Ritterstand sie dann absorbiere; die Beschwerden sollten, so erklärten sie, nach

den alten Privilegien geprüft, und die Missstände demgemäss abgeschafft werden; im übrigen seien die Stände von der alten Behandlungsart derartiger Dinge abgewichen; denn von Alters her sei die Ordnung so gewesen, dass die Jülicher Ritterschaft zunächst „mit den Städten¹⁾ ihre vota colligiert“ und daraufhin ihre Beschlüsse den Jülicher Räten proponiert und deren vota darüber angehört hätten; ebenso hätte früher die Bergische Ritterschaft sich mit den Städten über ihre vota geeinigt, dieselben dann den Räten proponiert und mit ihnen gemeinsam besprochen²⁾. Auf diesen Bescheid antworteten die Jülich-Bergischen Stände, seit Menschengedenken gäbe es in den Landen nur zwei Stände, und niemals hätten die Räte, wenn sie ihres Eides entbunden wurden, Bedenken getragen, sich mit der Ritterschaft zur Beratung zu vereinigen; zudem wollten sie dem Stande der Räte nicht zu nahe treten, und bäten sie, nach altem Gebrauch und Herkommen zu ihnen zu kommen. Inbezug auf ihre Beschwerden verlangten die Stände nochmals die runde Erklärung, dass die alten Privilegien bei der Beratung aufgelegt und genau nach denselben beschlossen würde. In ihrer Entgegnung am 19. September hielten die Räte an ihrer Auffassung von den drei Ständen fest, doch liessen sie die Frage abermals dahingestellt sein, um nur zur Beratung der Proposition zu kommen. Zur Besprechung der Missstände an der Hand der Privilegien erklärten sie sich bereit; doch müssten letztere erst aus Jülich, wo sie verwahrt würden, herbeigeholt und die Abschriften mit den Originalen collationiert werden.

So erschienen dann am 20. September die Räte von Berg bei ihrer Ritter- und Landschaft; hier wurden sie aufgefordert, als Mitglieder der Ritterschaft an der Beratung teilzunehmen, und gebeten, unverzüglich mit ihr zur Besichtigung der Privilegien und zur Vergleichung ihrer Abschriften zu schreiten. Demgemäss holte man sofort die verschlossene Kiste, welche die Privilegien enthielt, aus der

¹⁾ In dem Protokoll steht „mit den räten“; doch muss es wohl heissen „mit den Städten“ analog der bergischen Beratungsordnung.

²⁾ Bergisches Protokoll I. c.

Kirche¹⁾ herbei und verlas die Vorrechte der Ritterschaft²⁾. So entspann sich ein Streit über die ständischen Privilegien³⁾, der sich über die ganze Zeit dieses langen Landtags hinziehen sollte; in der Hauptsache handelte es sich darum, dass die Stände mit Rücksicht auf ihre Privilegien Teilnahme an der Regierung verlangten. So forderten die Jülich-Bergischen Stände⁴⁾ Bestätigung und Geltendmachung ihrer Freiheiten, welche ihnen nach ihrer Auslegung Anteil an der Vormundschaft zuwiesen⁵⁾, und wollten eine strenge Handhabung des Indigenatsrechtes, dass keine der beiden für Jülich-Berg und für Kleve-Mark eingesetzten Regierungen sich in die Angelegenheiten des ihr nicht unmittelbar unterstehenden Landesteiles einmischen dürfe⁵⁾, und „dass die hohen Ämter und Amthäuser von eingesessenen und eingeborenen Landsassen und Unterthanen von der Ritterschaft bedient und bewohnt werden“⁶⁾ sollten. Deshalb verlangten sie⁴⁾, dass Hardenrath die Vicekanzlerstelle, Werner Huin von Amstenrade die Amtmannschaft in der Jülicher Grenzfestung Brüggen und Schenkern den Befehl in der Stadt Jülich niederlegten, da sie nicht aus den Jülicher Landen stammten⁷⁾; andere „Fremde“ seien der Hesse Rolzhausen, Amtmann zu Montjoie, und der aus Kleve gebürtige Hofmeister Ossenbroich. Ihre übrigen Beschwerden hatten sie in 8 Artikeln formuliert⁸⁾: 1. Eine geeignete Person ohne fremde Pensionen möge zum Kanzler ernannt werden und das Archiv, die Kanzlei und die Justiz verwalten. 2. Den Privilegien gemäss sei wieder ein Landdrost zu bestellen. 3. Alle verbrieften und versiegelten Abmachungen, Heirats-

¹⁾ Lambertikirche.

²⁾ Bergisches Protokoll I. c.

³⁾ Hassel, Bericht über den langen Landtag. Ztschr. d. berg. Gesch.-Ver. V, 241.

⁴⁾ Ihre Beschwerden an den Landtag s. München, Staats-Arch. 101/6 fol. 176. Vgl. dazu Düsseldorf, K. Caps. 3 No. 22 fol. 375 Orig. vom 7. October

⁵⁾ Stieve, Ztschr. d. berg. Gesch.-Ver. XIII, 41.

⁶⁾ Vgl. Köln, Stadt-Archiv, jül.-klev.-berg. Staatsvertr. u. Privileg. p. 66 v. die am 7. Nov. 1577 auf dem Landtag zu Grevenbroich übergebenen Gravamina art. 6, in welchem der Herzog dem Indigenatsrecht zustimmt.

⁷⁾ Stieve, l. c. p. 41.

⁸⁾ Beschwerden der jül.-berg. Stände I. c.

verschreibungen, Kontrakte etc. sollen nach den Privilegien und nach „der darauf erfolgten Reformation der Ordnung“ gehandhabt und konfirmiert werden. 4. Gefährliche Beratungen und solche, die ohne Beisein der am fürstlichen Hof gegenwärtigen Landräte gehalten werden, dürfen nicht mehr vorkommen. 5. Was mit gemeinsamem Rat beschlossen, soll auch vollzogen werden. 6. Keine Steuer, die nicht von den Ständen ordentlich bewilligt ist, soll ihnen durch Amtleute und Befehlshaber aufgedrungen werden. 7. Die Unterthanen des Fürstentums Jülich dürfen nicht ausserhalb desselben Recht nehmen. 8. Man soll die Unterthanen nicht mehr zu beschwerlichen, unaufhörlichen, auch ausser Landes zu leistenden Diensten nötigen, durch welche sie ihrer Pferde und anderer Dinge ohne Erstattung beraubt würden; auch sollen die verpfändeten Dienstwagen und Lebensmittel wieder eingelöst werden.

In ihrer augenblicklichen Gegnerschaft gegen die Räte wurden die Jülich-Bergischen Stände noch bestärkt durch Schreiben der Kleve-Märkischen Stände vom 10. und 14. September, welche ihnen am 21. September übergeben wurden¹⁾. Sie wurden darin ersucht, sich allein in keine Verhandlung, noch viel weniger in einen Beschluss einzulassen, der beide Landesteile betreffe, sondern die Ankunft der Deputierten von Kleve-Mark abzuwarten. Diese kamen denn auch am 22. September an²⁾, und nachdem der den kaiserlichen Kommissaren Ludwig v. Hoyas und Daniel Printz nach Köln entgegengeschickte Heinrich von Baxen diese am 23. September nach Düsseldorf geleitet hatte³⁾, konnten die eigentlichen Landtagsverhandlungen beginnen.

Kaum waren die Kleve-Märkischen angekommen, da wurde der Ritterschaft und den Städteboten der vier Lande das oben⁴⁾ schon erwähnte Schreiben des Pfalzgrafen Johann

¹⁾ Düsseldorf, berg. Ldstde. 1591—93 fol. 4 Cop. und bergisches Protokoll l. c.

²⁾ Nach dem Bericht der Neuburger Gesandten vom 25. Sept.: München, Staats-Archiv ¹⁰¹/₆ fol. 182.

³⁾ Bericht Heistermanns vom 23. Sept.: Düsseldorf K. Caps. 3 No. 21 fol. 218 Orig.

⁴⁾ Siehe S. 40.

am 23. September mit einer Abschrift des Successionsprivilegs von 1546 und einem Auszug des Schreibens der Räte an Pfalzgraf Philipp Ludwig vom 20. März¹⁾ überliefert²⁾).

Die kaiserlichen Kommissare überreichten am 24. September bei Gelegenheit einer Audienz beim Herzog Wilhelm diesem ihr Kreditiv³⁾; am Abend desselben Tages hatten sie Audienz beim Herzog von Zweibrücken⁴⁾ und meldeten ihm, sie sollten neben andern dazu beitragen, den Beschwerden des Landes abzuhelpen und wieder Friede, Ruhe und Ordnung herzustellen; hierzu erwarteten sie die Hilfe und den Rat des Herzogs von Zweibrücken. Doch lehnten sie dessen Gesuch, dies Anbringen schriftlich zu übergeben, höflich ab. Am 25. September forderten sie die Räte zu sich und übergaben auch diesen ihr Kreditiv⁵⁾. An die nunmehr versammelten Landstände wandte sich jetzt sofort auch die Herzogin Jakobe und übergab ihnen am 24. September 28 Schriftstücke⁶⁾ der Kórrespondenz, welche sie vom 20. März bis zum 24. Juli im Interesse

¹⁾ Düsseldorf, K. Caps. 3 No. 20 fol. 4 Cop. u. ebd. berg, Ldst. 1591—93 fol. 10.

²⁾ Berg. Protokoll l. c.

³⁾ Bericht Heistermanns vom 23. Sept. u. ff. l. c.

⁴⁾ Bericht der Neuburger Gesandten vom 25. Sept. l. c.

⁵⁾ Bergisches Protokoll l. c.: „1. Jakobe an Stände von Kleve-Mark 1591 März 20. 2. Jakobe an Johann v. d. Horst März 20. 3. Räte von Kleve-Mark an Jakobe März 23. 4. Stände von Kleve-Mark an Jakobe März 23. 5. Dieselben an Räte von Jül.-Berg März 23. 6. Jakobe an klev. Räte März 30. 7. Jakobe an Stände von Kleve-Mark April 16. 8. Jakobe an klev. Räte Mai 20. 9. Verzeichnis der Räte, die von dem Schreiben an Broel nicht wissen. 10. Schreiben der Deputierten der vier Lande an Jakobe (o. d. fängt an: „Dancken von wegen unser principaln“). 11. Jakobs Hofordnung [Juni 15]. 12. Ihre Erklärung darauf [nach Juni 15]. 13. Die ganze Hofordnung [Juni 15]. 14. Jakobe an Rumpf, Poppel und Kurtz [Juni 28]. 15. Kaiser an Jakobe Juli 5. 16. Jakobe an den Kaiser [April 25]. 17. Jakobe an den Kaiser [Juni 24]. 18. Jakobe an die Räte aller Lande [März 16]. 19. Jakobe an Broel [Juni 24]. 20. Die zerteilten Räte an die ksl. geh. Räte [Juni 19]. 21. Dieselben an Broel [Juni 19]. 22. Jakobe an Rumpf [Juli 6]. 23. Kurtz an Jakobe [Juli 24]. 24. Rumpf an Jakobe [Mai 24]. 25. Desgleichen [Juli 24]. 26. Poppel an Jakobe [Juli 12]. 27. Stände von Kleve-Mark an Jakobe [April 11 und 15]. 28. Erklärung Jakobs an die Räte [Juni 24]“. Sämtliche Schriftstücke wurden oben in der Darstellung: Einleitung, Kap. I und II verwertet.

der Lande geführt hatte, teils, um die Stände zu orientieren, teils aber auch wohl, um die Ernsthaftigkeit ihrer Absichten zu erhärten und das volle Vertrauen der Stände zu erwerben. Am selben Tage fand eine Verhandlung der Ritter- und Landschaft von Berg mit den bergischen Räten statt¹⁾, in welcher jene nach Verlesung ihrer Privilegien diesen einige Beschwerden angaben; dann erklärten sie ihnen, da nunmehr die Deputierten von Kleve-Mark zur gemeinsamen Verhandlung erschienen wären, könne man mit derselben beginnen und über die eingelaufenen Schreiben von Pfalzgraf Johann Kasimir vom 19. Juli und vom Könige von Polen vom 12. März beraten; endlich sei vor Jahresfrist (am 14. Sept. 1590) eine Supplik im Namen der katholischen Stände von Jülich-Berg an den Herzog gelangt, in welcher die Deputierten der beiden Fürstentümer hart beschuldigt würden; nun habe man bei einer Umfrage, in wessen Namen die Supplik übergeben worden sei, nur wenige unter der Ritterschaft gefunden, die davon wussten, deshalb frügen sie jetzt die bergischen Räte, ob ihnen das Schreiben bekannt, und ob es in ihrem Namen ergangen wäre. Hierauf antworteten die bergischen Räte, es wäre ihnen recht, dass die Beschwerden schriftlich übergeben worden wären, doch müssten diese erst mit den Jülichern besprochen werden, und nach deren Ratschlag hätte man sich in den Beschlüssen zu richten; über das Schreiben des Pfalzgrafen sei des Herzogs Meinung einzuholen, mit den Landständen zu beraten und über die Antwort eine Einigung zustande zu bringen. Was die Supplik betreffe, so könnten sie ihr Mitwissen nicht ableugnen, schon weil in der Angelegenheit viele Anfragen an die fürstliche Kanzlei gerichtet worden wären, zudem wären sie derselben Meinung, welche die Supplik ausspreche.

Nach dieser Sonderberatung von Ständen und Räten eines Territoriums fand die erste gemeinsame Beratung der jül.-bergischen Stände mit den Deputierten von Kleve-Mark am 26. September statt²⁾. Letztere baten anzugeben,

¹⁾ Bergisches Protokoll I. c.

²⁾ Bergisches Protokoll I. c.

wie ein Anfang der Beratungen gemacht werden solle. Hierauf entschuldigten sich die Jülich-Bergischen, dass sie nicht eher mit ihren Beratungen angefangen hätten; doch wollten sie am nächsten Tage nach Heranziehung der Räte antworten; denn diese wären heute nicht erschienen, trotzdem nach altem Brauch die bergischen Räte und Ritterschaft sich schon beraten hätten und die Vorschläge der Jülicher erwarten wollten; deshalb hätten sie nicht verhandeln und auch den kleve-märkischen Deputierten nichts mitteilen können¹⁾.

Die nächstfolgenden Tage werden hauptsächlich charakterisiert durch ein gewisses Vorgehen der kaiserlichen Kommissare und durch eine weitläufige Auseinandersetzung zwischen den jülich-bergischen Räten und den Ständen der vier Lande. Schon am 26. September hatten die kaiserlichen Kommissare die Jülicher Räte zu sich kommen lassen²⁾; infolge dessen konnten diese auch an der Verhandlung zwischen den Deputierten von Kleve-Mark und den Ständen von Jülich-Berg nicht teilnehmen. Am selben Tage beschieden die Kommissare die Neuburger Gesandten in ihre Herberge¹⁾ und richteten an sie dasselbe Anbringen, wie zwei Tage vorher an den Herzog von Zweibrücken. Jedenfalls infolge ihrer Beratungen mit den Kommissaren übergaben die jülich-

¹⁾ Sobald die Landtagsverhandlungen einmal begonnen hatten, erschien auch, wie es bei den Missständen im Lande nicht anders zu denken war, die Flut von Beschwerdeschriften und Suppliken, welche jedoch nur insofern hier Berücksichtigung finden sollen, als sie in irgend einer Weise mit dem Verhältnis der Jülicher Stände und Räte zu den auswärtigen Mächten zu thun haben. Eine derartige Supplik, aus welcher die Interessenten Anlass nehmen konnten, sich in die inneren Verhältnisse der Lande einzumischen, war die, welche sämtliche Verwandten der Augsburgischen Konfession in Jülich-Berg der Jülich-bergischen Ritter- und Landschaft am 25. und 28. Sept. überreichten. (Die aus Jülich an die Jülicher Stände am 25. Sept., und die aus Berg an die Bergischen Stände am 28. Sept.: Düsseldorf, berg. ldstd. Arch. 1591—93 fol. 360 Cop.) Sie enthält nach Aufzählung verschiedener Beispiele religiöser Intoleranz und Ungerechtigkeit und nach einer Rechtfertigung der Augsburgischen Konfession die Bitte, beim Herzog und den Räten um Abstellung der Missstände zu intercedieren.

²⁾ Vgl. Bergisches Protokoll l. c.

¹⁾ München, Staats-Arch. 101/6 f. 184 Bericht der Neuburger Gesandten vom 2. Okt.

bergischen Räte diesen, gewissermassen als Antwort auf die Beschwerden der jülich-bergischen Stände¹⁾, am 27. September²⁾ schriftlich ihre Vorschläge zur Ordnung der Regierung und der Finanzen³⁾, wie sie sagten, gemäss der Erklärung des Kaisers, die Regierung solle, wie bisher, durch den Herzog und seine Räte geführt werden. Dies bedeutete eine unumschränkte Autokratie der Räte, vollständige Ausschliessung der Stände von der Teilnahme an der Regierung und Nichtachtung ihrer Privilegien. Damit nämlich die früheren vom Herzog erlassenen Edikte, Reformationen und Ordnungen der Kanzlei und Rechenkammer streng befolgt werden könnten, machten sie den kaiserlichen Kommissaren folgende Vorschläge: Die Kanzlei in Düsseldorf für Jülich, Berg und Ravensberg soll besetzt werden mit einem Kanzler oder Vizekanzler, einem Landhofmeister, einem Marschall, einem Kammermeister, dem Haushofmeister und zwei adligen Landräten; entsprechend soll die Kanzlei in Kleve sein. Die genannten, „gegenwärtigen“ — d. h. die ordentlichen — Mitglieder der Kanzlei sollen in wichtigen Sachen noch andere Räte heranziehen, auch nach gemeinsamem Rat dem Herzog bei Erledigung von Aemtern oder geistlichen Lehen taugliche Personen vorschlagen können. Die Räte an der Kanzlei und am Hoflager sollen in gutem Einvernehmen mit einander stehen und in wichtigen Sachen nichts beschliessen, ohne die beiderseitige Ansicht vernommen zu haben. Die Justiz soll in beiden Kanzleien, wie herkömmlich durch die Räte⁴⁾, Kommissarien und Rechtsgelehrten verwaltet werden. Die Beschlüsse würden dem Herzog vorzulegen und mit seinem Vorwissen auszuführen sein. Verlässt der Herzog den Ort, wo sich die Kanzlei befindet, so sollen

¹⁾ Siehe oben S. 43.

²⁾ Über das Datum vgl. die Bemerkungen in der mir im Ms. vorliegenden Abschrift von Belows von Düsseldorf, Jül. Idstd. Arch. III, fol. 74. Vgl. ferner: Keller, Gegenreformation II. 25 und Lacomblet, Urkundenbuch für den Niederrhein IV, 740 Anmerk.

³⁾ Berlin, Staats-Arch. XXXV C, 4 Cop. und Düsseldorf, Jül.-Idstd. Arch. III fol. 74 und IV fol. 147 Cop.; ferner ebd. berg. Idstd. Arch. 1591—93 fol. 149 Cop.

⁴⁾ Dies sind nicht die vorher genannten „gegenwärtigen“ Räte.

Landhofmeister, Marschall, Kammermeister, Haushofmeister und 2 Landräte ihn begleiten¹⁾. In wichtigen Sachen wären noch andere Räte heranzuziehen und das, was an die Kanzlei gebracht werden muss, wäre an den Kanzler und die bei ihm zurückgebliebenen Räte zu richten.

Trotz dieser Abmachungen der Räte am grünen Tisch waren die Stände nicht im geringsten gesonnen, auch nur den kleinsten Teil ihrer Privilegien preiszugeben. Auf ihren Beschluss hin wurde durch Abgeordnete am 28. September den sämtlichen, auf der Kanzlei versammelten Räten erklärt²⁾, diese möchten alle Privatsachen hintansetzen und mit ihnen zusammen beraten, und wenn bei den Verhandlungen der Räte mit den kaiserlichen Kommissaren etwas die gesamten Stände Betreffendes vorgekommen wäre, so möchten sie es ihnen mitteilen, im übrigen ihnen nicht vorgreifen und ihre Privilegien und uralten Gebräuche wohl berücksichtigen. In ihrer durch Lic. Heistermann sofort überbrachten Antwort²⁾ schützten die Räte wichtige Geschäfte vor, die sie verhinderten, mit den Ständen zu beraten, doch würden sie bis zur gemeinsamen Beratung dieselben durch ihre Mitteilungen auf dem Laufenden halten. Als die Stände mit diesem Bescheide nicht zufrieden waren, ging Heistermann wieder zu den Räten und überbrachte bald darauf deren Erklärung, dass an den Privilegien und dem Herkommen festgehalten werden solle. Nachmittags liessen die Räte die Abgeordneten der Stände wieder zu sich auf die Kanzlei kommen und sagten jetzt, sie wären an der Beratung mit ihnen verhindert, weil der Kaiser durch seine Kommissare von ihnen über die Aufrechterhaltung der zur Zeit der Gesundheit des Herzogs aufgerichteten Ordnung und Regierung und über die Abschaffung der Misstände in Regierung und Hofhaltung schleunigen Bericht verlangt habe, doch wollten sie gegen die Privilegien der Lande nichts unternehmen. In ihrer Antwort hierauf liessen die Stände die Entschuldigung der Räte auf sich beruhen, doch

¹⁾ So im Jülicher etc. Land; ähnlich soll es sein, wenn sich der Herzog in Kleve etc. aufhält.

²⁾ Bergisches Protokoll l. c.

verlangten sie, dass mit den kaiserlichen Kommissaren über ihre Privilegien nur in ihrer Gegenwart beraten werden dürfte. Hierauf erwiderten die Räte, dass sie mit den Kommissaren nur den Privilegien gemäss über die Regierungsordnung beraten würden, und das könnten die Stände unbedenklich gestatten. Nachdem sie diese noch auf den folgenden Tag, einen Sonntag, auf 3 Uhr zur gemeinsamen Beratung bestellt hatten, wurden die Verhandlungen abgebrochen. — Andern Tags versammelten sich die Stände noch vor der anberaumten Zeit ¹⁾, weil sie erfahren hatten, dass die Räte trotz ihrer Vorstellungen hinter ihrem Rücken mit den Kommissaren verhandelt hatten. Deshalb wurde auf Beschluss hin nochmals zu denselben geschickt, um sie an die Erklärung vom Tage vorher zu erinnern. Die Räte gaben aber den Abgeordneten trotz dreimaligen Ersuchens keine Audienz, erschienen jedoch alsbald bei den Ständen auf dem Rathause und erklärten, in dem Bericht an die Kommissare, welcher ihnen auch noch vorgelegt werden würde, stände nichts, was den Privilegien zuwider wäre. Die Stände möchten zur Beratung der Hauptsache übergehen, zu welcher sie selbst am nächsten Tage um 6 Uhr zu erscheinen geneigt wären. Hierauf machten die Stände den Räten den Vorwurf, der Bericht hätte mit ihrem Vorwissen gegeben werden sollen, und die Räte sollten sich nicht absondern; die vorgeschlagene Zusammenkunft wäre nicht möglich, weil Ritter- und Landschaft beschlossen hätte, an dem Tage Abgeordnete zur Begrüssung an die beiden Herzöge, die Herzogin Jakobe, den Pfalzgraf Johann und an Herzogin Marie Leonore zu schicken und sie um einen Vorschlag zur Einleitung der Verhandlungen und um ihre Meinung darüber zu bitten, ob sie auch die kaiserlichen Kommissare begrüssen müssten. Diese Deputationen fanden an den zwei folgenden Tagen statt ²⁾. Die beiden Herzöge und Jakobe sagten ihre Beihilfe zu, doch mahnten sie zu einem baldigen Anfange; Herzog Wilhelm hielt auch eine Begrüssung der kaiserlichen Kommissare für notwendig. Die Interessenten

¹⁾ Bergisches Protokoll vom 29. Sept. l. c.

²⁾ Bergisches Protokoll vom 30. Sept. und 1. Okt. l. c.

boten Rat und Hilfe an, verlangten aber erst von den Ständen schriftliche Vorschläge¹⁾. Bei ihrer Aufwartung bei den kaiserlichen Kommissaren sprachen die Stände die Hoffnung aus, dass diese, trotzdem die Vorstellung an den Kaiser ohne ihr — der Stände — Vorwissen gemacht worden wäre²⁾, das für den Herzog und die Lande Beste vorhätten und ihnen vom Kaiser nach der Frankfurter Vertröstung einen guten Bescheid mitbrächten; doch möchten die Kommissare ohne ihr Wissen nichts unternehmen. Die Stände von Kleve-Mark übergaben denselben zur Widerlegung der gegen sie in dem Schreiben der Jülicher Räte an v. d. Broel in Prag³⁾ erhobenen unwarhen Beschuldigungen „ihre zu Dinslaken unverfänglich aufgestellte Instruktion“⁴⁾. Die Kommissare antworteten, sie wollten ihrem Auftrage gemäss die Regierung wieder in den früheren Stand setzen; zur Beilegung der Kriegsunruhen habe der Kaiser schon einige Kommissare verordnet, sie selbst hätten hierzu keinen Befehl erhalten.

Ehe die Räte ihren den kaiserlichen Kommissaren eingereichten Entwurf einer Ratsordnung den Ständen und Interessenten übermittelten, spielte sich noch ein Konflikt der Jülicher Stände unter sich ab. Sie standen sich schon mit denen von Berg, Kleve und Mark, die ziemlich einig waren, nicht besonders gut, aber auch unter einander waren sie nicht einig⁵⁾. Noch hatten sie keinen Ausschuss erwählt, da beabsichtigten sie schon, abzureisen. Wieder war es der Streit um die Befolgung der Privilegien, welcher diese Uneinigkeit verursacht hatte. Die Ritterschaft hatte nämlich den Räten in ihrem und der Städte Namen Beschwerden übergeben, ohne vorher die Städteboten überhaupt befragt

¹⁾ Dieser Aufforderung kamen die Stände am 12. Okt. nach; vgl. unten in Kap. II, Seite 62—63.

²⁾ Gemeint ist die Sendung des v. d. Broel.

³⁾ Dieses reichten sie auch hier ein.

⁴⁾ Vgl. dazu die Erklärung der Deputierten von Kleve-Mark an die Räte der vier Lande vom 12. Oktober 1591: Düsseldorf, berg. ldstd. Arch. 1591—93 fol. 202 Cop. Vgl. oben Seite 22.

⁵⁾ Bericht der Neuburger Gesandten vom 2. Okt. München, Staatsarch. 01/6 f. 184 und 190.

zu haben. Deshalb überreichten die Städteboten von Jülich den Räten am 2. Oktober selbst ihre Beschwerden¹⁾: Es seien höhere und über den Anschlag und die Matrikel hinausgehende Steuern ihnen aufgedrungen worden, die Jülicher Kriegsleute hätten eine schlimme und schlechte Disziplin, da wolle man noch lieber die Spanier und Niederländer erdulden, überall gäbe es Unzuträglichkeiten und Ungerechtigkeiten in der Justiz; von solchen und ähnlichen Beschwerden über Missstände in der Steuer-, Militär- und Gerichtsverwaltung enthielt die Eingabe fünfzehn, deren Aufzählung jedoch im einzelnen hier belanglos ist.

In ihrer Antwort vom selben Tage auf diese Beschwerden²⁾ gab die Jülicher Ritterschaft den Städten in allen Punkten nach und gestand zu, dass Abhilfe geschafft werden müsse, mit Ausnahme des letzten Punktes, worin die Städte verlangten, dass die Ritterschaft zur Kontribution angehalten werden solle. Nachdem sie sich wieder geeinigt hatten, richteten sie am 7. Oktober nochmals gemeinsam ihre Beschwerden an den Herzog³⁾ und baten ihn, denselben den Privilegien gemäss einmal wirklich abzuhelpfen; eher könnten sie sich auf die Proposition nicht einlassen. Ihre Beschwerdeschrift⁴⁾ hatte gegen die erste⁵⁾ noch bedeutend an Umfang zugenommen; sie umfasste nicht weniger als 30 Punkte. Sie verlangten hier noch, dass die Festung Jülich von einem adligen Einsassen befehligt werde, dass die Jülicher Briefe und Siegel nur für Jülicher zugänglich seien, dass die Stände nicht auf ihre eignen Kosten zum Landtag berufen würden, dass Steuerquittungen ausgestellt und unrichtige Steuerveranlagungen vermieden würden, dass man die Herzogin Sybilla baldigst verheirate, und dass die Missstände in der Rechtspflege abgeschafft würden; inbezug auf die Lehens- und Güterverhältnisse verlangten sie die richtige Ausstellung der Lehenbriefe, die Belehnung von der

1) Düsseldorf, K. Caps. 3 No. 22 fol. 366 Orig. Vgl. dazu unten Seite 65.

2) Düsseldorf, jül. Idstd. Arch. V fol. 71 b Cop.

3) Düsseldorf, K. Caps. 3 No. 22 fol. 373 Orig. Vgl. dazu unten Seite 65.

4) Düsseldorf, K. Caps. 3 No. 22 fol. 375 Orig., *ibid.* jül.-Idstd. Arch. III fol. 66 und IV fol. 70.

5) Vgl. oben S. 43 ff.

zuständigen Lehenskammer, Neuausstellung der Lehenbriefe bei Verlust derselben durch Brand etc., das Verbot, Schuldforderungen anzukaufen, die Genehmigung, auf Lehengüter-Hypoteken aufzunehmen, Bewahrung der alten adligen Güter vor Pfändung, Freihaltung der adligen Sitze von Abgaben und Einlagerungen und das Vorrecht der Ritterschaft auf Jagd und Fischerei. Forderungen allgemeinerer Art waren noch die nach einem Bericht über die Gesandtschaft zum Frankfurter Deputationstag, nach Unterhaltung und Löhnung der einheimischen Kriegsleute, nach Revision der Steuer-Verwendung, nach strenger Handhabung aller Privilegien und nach Schadenersatz für die Bewohner der zwischen den Landen und Köln streitigen Gebiete. Die Straferklärungen sollten nicht zu streng, sondern mit Mass geschehen, und die Staatsschulden mit Berücksichtigung der Privilegien bezahlt werden. Nachdem sich Ritterschaft und Städte von Jülich zu gemeinsamem Vorgehen geeinigt hatten, fand¹⁾ eine Zusammenkunft von Deputierten²⁾ aller Stände mit den Kommissaren statt³⁾, in welcher diese erklärten, sie wären gekommen, zunächst, um sich zu informieren, wie eine gute Ordnung im Lande einzurichten wäre; der Kaiser wolle keine Änderung der Regierung, sondern blosse Abstellung der eingerissenen Mängel, und so sehr man sich auch über die augenblickliche Regierung beklage, so könne doch noch alles in Güte verglichen werden. Zu dem Zwecke solle ein ihnen von den Räten übergebener Entwurf den Ständen mitgeteilt werden⁴⁾.

Obwohl die Räte nun allmählich einsehen mussten, dass die Verhandlungen ihren Fortgang trotz ihres Widerstrebens nehmen würden, suchten sie doch noch, sie zu verhindern. So geschah es jedenfalls auf Betreiben der Räte, dass der Jungherzog, der mit Schenkern zurückgekehrt war, Ende September unter dem Scheine, auf die Jagd zu reiten, wieder

¹⁾ Am 5. Okt. Vgl. das berg. Protokoll l. c. vom 5. Okt.

²⁾ Das berg. Protokoll l. c. sagt „einige von den Landständen der 4 Lande“.

³⁾ Bericht der Neuburger Gesandten vom 9. Oktober: München, Staats-Archiv 101/6 fol. 247 und Berg. Protokoll l. c.

⁴⁾ Betreffs der Defension der Lande, erklärten die Kommissare, hätten sie keinen besondern Auftrag (München, Staats-Arch. 101/6 fol. 189 vom 9. Okt.).

abreisen wollte; doch wurde er vom Herzog von Zweibrücken und Hoyas, welche mit ihm ritten, daran gehindert¹⁾. Einige Tage hierauf suchten die Jülicher Räte die Verhandlungen in die Länge zu ziehen, indem sie am 3. Oktober die Räte von Kleve, Berg und Mark auf die beim Frankfurter Deputationstag eingeleiteten Pacifikationsbestrebungen des Kaisers hinwiesen²⁾ und ihnen nahelegten, den Kaiser, die Kurfürsten und Reichsfürsten nochmals um Hilfeleistung zu ersuchen.

Während so Kommissare, Räte und Stände eifrig, jeder im Interesse seiner Sache, thätig waren, blieben die Interessenten auch nicht unthätig. Schon am 26. September richtete Marie Leonore ein Schreiben³⁾ an die Stände der vier Lande, zu dem sie, wie sie angab, durch das Schreiben des Pfalzgrafen Johann vom 18. September⁴⁾ genötigt sei; denn sie sei gekommen, um den Landen zu helfen. Gleichzeitig wiederholte sie ihr Gesuch um Bestätigung ihrer Heiratsverschreibung und suchte deren Berechtigung nachzuweisen, wie sie sagte, nur zur Information der Stände, keineswegs aber, um sich mit den Pfalzgrafen in Disputationen einzulassen.

Noch ehe die Stände dieses Schreiben erhielten, fand am 30. September eine Audienz⁵⁾ der Beauftragten der Stände bei den Interessenten statt. Dr. Pottgiesser, Bürgermeister zu Hamm, trug denselben vor, es müsste überlegt werden, wie den Landen zu helfen wäre, damit sie aus den Drangsalen des Krieges kämen; da der alte Herzog der Regierung nicht mehr wie früher vorstehen wollte oder könnte, so wäre die Einrichtung einer neuen ordentlichen Regierung zu erwägen; dabei wollten sie doch allerwegen ihren rechten Landesfürsten geehrt und respektiert wissen. Da die kaiserlichen Kommissare mit den Räten allein ver-

1) Bericht des Pflegers v. Gundelfingen an Neuburg: München, Staats-Arch. b 101/6 f. 137 d. d. Okt. 2.

2) Düsseldorf, K. Caps. 3 No. 21 fol. 15 Cpt. und ebd. berg. ldstd. Arch. 1591—93 fol. 135.

3) Düsseldorf, berg. ldstd. Arch. 1591—93 fol. 121 Cop. praes. am 1. Okt.

4) S. oben S. 40 und unten S. 55.

5) München, Staats-Archiv 101/6 fol. 184 Bericht vom 2. Oktober.

handelten, während die Stände doch darum wissen müssten, so möchten die Interessenten jene ersuchen, ohne ihr und der Interessenten Wissen und Zuthun nichts zu unternehmen. Hierauf erwiderte der Herzog von Zweibrücken¹⁾ in aller Namen, die Stände möchten ihre Vorschläge schriftlich übergeben, dann wollten sie ihnen ihr Gutachten über dieselben abgeben.

Am 1. Oktober erhielten die Stände das oben besprochene Schreiben der Marie Leonore²⁾ und beantworteten es zugleich mit deren erster Zuschrift³⁾; da die Herzöge noch am Leben wären, und der jüngere auch noch Erben erhalten könnte, so lehnten sie jede Diskussion über die Successionsfrage ab; sollte der Fall eintreten, dann wüssten die Interessenten ja, was sie zu thun hätten, und sie, die Stände, würden es dann auch nicht an gutem Willen fehlen lassen. Im übrigen billigten sie die Antwort, welche die Räte ihr auf ihre Bitte, die Konfirmation ihrer Heiratspakten durch den Kaiser zu bewirken, gegeben⁴⁾ und ihnen mitgeteilt haben. Gleichzeitig antworteten⁵⁾ die Stände dem Pfalzgrafen von Zweibrücken auf seine Zuschrift vom 18. September⁶⁾ und fügten eine wörtliche Abschrift ihrer Antwort an Marie Leonore bei⁷⁾. Dass die Landstände trotzdem in der Successionsfrage im weitern Sinne Partei ergriffen, ist ersichtlich aus einer Antwort des Pfalzgrafen von Zweibrücken auf ein Schreiben⁸⁾ Johann Kasimirs, in welchem dieser, da Marie Leonore doch auf eine Verheiratung ihrer Tochter mit dem brandenburgischen Kurprinzen spekuliere, Bedenken

¹⁾ München, Staats-Arch. 101/6 f. 184, Bericht vom 2. Oktober.

²⁾ Vgl. oben S. 54 Anmerk. 3.

³⁾ Düsseldorf, jül. ldstd. Arch. III, fol. 72 Cop.

⁴⁾ Am 20. März.

⁵⁾ Doch nur so zu verstehen, dass sie sich über die Antworten schlüssig wurden und das Konzept in Auftrag gaben; dieses wurde ihnen erst am 31. Oktober übergeben. Vgl. Berg. Protokoll vom 31. Okt. l. c. und Bericht der Ansbacher Gesandten vom 31. Okt.: Berlin, Staats-Arch. XXXV, C, 6, 1591 Okt. 14—31.

⁶⁾ Vgl. oben S. 40 und 54.

⁷⁾ Düsseldorf, berg. ldstd. Arch. 1591 - 93 fol. 436 Cop. — München, Staats-Arch. b 101/6 f. 299.

⁸⁾ München, Staats-Arch. b 101/6 fol. 415 d. d. Sept. 29.

hegt, persönlich mit Marie Leonore zusammen zu kommen und seinen Pflegesohn mitzubringen. Hierauf antwortete nämlich der Herzog von Zweibrücken¹⁾, dass der grössere Teil der Räte und Landstände gern eine Heirat zwischen dem Pfalzgrafen Friedrich und der ältesten Tochter der Marie Leonore und deren zweiten Tochter mit dem Sohne des Administrators von Magdeburg sehen möchten. Pfalzgraf Johann war überhaupt eifrig für den Fortgang der Verhandlungen thätig. Als Jakobe zu ihrem Gemahl nach Jülich gefahren war, um ihn nach Düsseldorf zurückzuholen, dauerte es ihm wohl zu lange; denn am 7. Oktober ermahnte er sie schriftlich²⁾, dafür zu sorgen, dass sie mit ihrem Gemahl bald zurückkehre, und der so hochnötige Landtag befördert werde.

Schon einige Tage vorher hatte der Streit um die Wahrung der ständischen Privilegien in der Hauptsache sein Ende gefunden. Als nämlich die Interessenten am 2. Oktober³⁾ einige von den Landständen zu sich auf das Schloss kommen liessen, war von den Privilegien kaum noch die Rede. Sie wünschten die Resolution der Kommissare von den Landständen zu vernehmen, machten dieselben Vorschläge zur Besserung der Regierung wie am 30. September⁴⁾, und zur Beilegung eines Streites mit der Stadt Aachen schlugen sie vor, die Aachener unter Zusicherung freien Geleites zu Verhandlungen zu veranlassen, um den Irrungen ein Ende zu machen. Die Stände gaben zur Antwort, sie wollten den Interessenten schleunigst schriftlich ihre Vorschläge übergeben, doch müsse man wissen, was die Räte mit den kaiserlichen Kommissarien verhandelt haben. Ueber die Aachener Angelegenheit sollten die Interessenten auf dem Laufenden gehalten werden. Nun erst konnte man beginnen, über die Verteidigung des Landes und die Ordnung des Regimentes zu beraten.

¹⁾ München, Staats-Arch. h 101/6 fol. 415 d. d. Okt. 4.

²⁾ Düsseldorf, J.-B. FS. No. 40, eigenhänd. Orig.

³⁾ Berg. Protokoll l. c.

⁴⁾ Vgl. oben S. 54.

Kap. II.

Vergebliche Verhandlungen über Defension und Regierung; der Handel mit Schenkern.

Die Verhandlungen über die Defension und das Regiment wurden eingeleitet durch einen anfangs persönlichen Streit zwischen Schenkern und der Herzogin Jakobe, der aber in seinem Verlaufe und seiner Entwicklung alle am Landtage zu Düsseldorf interessierten Gruppen allmählich in seinen Bannkreis zog. Am 28. September übergab nämlich Herzogin Jakobe der Ritterschaft und den Städteabgeordneten aller Lande eine Denkschrift¹⁾ nebst Kopie eines Schreibens²⁾ des Dr. Joh. Geilenkirchen, des Vertrauten der jülich-bergischen Räte am Hofe des Pfalzgrafen von Zweibrücken, an den Jülicher Rat Dr. Gottfried Fabritius vom 20.³⁾ Juni, in welchem auf einen intriganten Bericht der Herzogin Sybilla hin Jakobe geheimer Praktiken gegen die Katholischen beschuldigt wurde; in der Denkschrift hatte Jakobe auch Beschwerden gegen Schenkern erhoben. Daraufhin gab dieser den versammelten Landständen am 5. Oktober folgende Erklärung ab: Jakobe habe ihn in ihrer Denkschrift wegen der Wegführung ihres Gemahls, wegen der Nichtachtung des herzoglichen Befehls vom 21. August, den von ihm entführten Jungherzog zurückzubringen, und weil er sich als Hofmeister bei ihrem Gemahl eindrängen wollte, angegriffen. Zu seiner Rechtfertigung führte er folgendes an: er sei der Überzeugung gewesen, der Herzog sei auf eigne Initiative und mit Wissen der Herzogin ausgeritten; auf der Reise habe er stets mit der Herzogin korrespondiert, sodass anzunehmen sei, er habe sich mit ihrem Vorwissen von Düsseldorf fortgegeben; den Befehl, seinen Sohn zurückzubringen, habe der alte Herzog, von dem er noch nie ein so scharfes Schreiben erhalten habe, gar nicht erlassen, sondern derselbe sei auf Betreiben Jakobes und des Pfalzgrafen von Zweibrücken ergangen;

¹⁾ Berg. Protokoll vom 28. Sept. l. c. und Berlin, Staats-Arch. XXXV, C, 4.

²⁾ Düsseldorf, Jül.-ldstd. Arch. V fol. 57 b Cop.

³⁾ D. 20 auch Jül.-ldstd. Arch. IV, fol. 55 b. Dagegen berg.-ldstd. Arch. fol. 118: hat 2. Juni, auch in der Klev. Copie steht der 2. Juni.

bezüglich der dritten Beschuldigung sei gerade das Gegenteil der Fall: er habe andere, wie Trimborn, Hovelich, Bongart und Rolshausen zum Hofmeister vorgeschlagen; wie er dem jungen Herzog, als alle ihn verliessen, aufgewartet habe, bezeugten am besten die Briefe Jakobes an ihn, die er auch vorlesen liess; freilich waren sie alle aus dem Jahre 1590. Daraufhin bat er, ihn für entschuldigt zu halten. Die Gelegenheit benutzte noch ein anderer, dem auch das Gewissen nicht so rein war, um sich vor den Ständen zu rechtfertigen, nämlich der Haushofmeister Ossenbroich¹⁾. Er liess eine Refutation und zwei Patente seiner Amts- und Ratsdienstbestellung vorlesen, woraus sich ergeben sollte, dass er sein Amt mit Recht und Pflicht besitze. Dann wies er einige Beispiele guter Amtsführung vor, und bemerkte, wenn er als Hofmeister keine Ratsstelle bekleiden dürfte¹⁾, so wäre das eben anders anzuordnen; auch er ersuchte, ihn für entschuldigt zu halten. Ebenso fühlte sich der dritte des Triumvirates, Johann Hardenrath, durch die früheren Beschwerden der Stände betroffen und hatte das Bedürfnis, sich zu rechtfertigen²⁾, obwohl er darin nicht direkt genannt war. Darüber, dass er nicht adeligen Herkommens und kein eingeborener Landsasse, sondern ein Fremder wäre, wolle er nicht viel disputieren; denn seit dem Jahre 1583 habe er stets um Dienstentlassung angehalten³⁾, doch sei ihm dieselbe jedesmal vom Herzog, von den Räten und von der Landschaft abgeschlagen worden. Da er trotzdem auf fast allen Landtagen angegriffen werde, und man jetzt auf seine Absetzung dränge, so bäte er die Räte abermals, seinem Gesuch nachzugeben. Über die ihm vorgeworfenen Unregelmässigkeiten in der Amtsführung bat er die Räte, ein eingehendes Zeugenverhör anzustellen⁴⁾ und ihm so zu helfen, seine Ehre zu retten.

1) Berg. Protokoll l. c. vom 5. Oktober.

2) Düsseldorf, jül.-ldstd. Arch. IV, fol. 77 Cop., ebd. berg. ldstd. Arch. 1591—93 fol. 161 Cop.

3) Über den Grund, weshalb Hardenrath seinen Abschied wünschte, vgl. oben p. 6.

4) Vgl. hierzu die Beilage vom 9. Okt.: (Fragestücke) zu Hardenraths Supplik, Düsseldorf, berg.-ldstd. Arch. 1591—93 fol. 162 Cop.

Nachdem die Stände den Bescheid erfahren hatten, der ihren Deputierten von den kaiserlichen Kommissaren auf der oben¹⁾ schon besprochenen Zusammenkunft gegeben worden war²⁾, berieten sie noch am selben Tage³⁾ über Defension und Regierung. Doch brachten nur die Stände von Jülich-Berg das Ergebnis ihrer Beratungen über die Defension zu Papier, während sie über die Ordnung der Regierung verschiedener Meinung waren. Ein Teil der Jülicher Stände pflichtete der oben⁴⁾ angeführten Anordnung der Räte bei und nahm dieselbe mit einem Zusatze an: Jetzt wäre im Regiment keine Änderung zu treffen, sondern alles beim Alten zu lassen. Dem stimmten auch die kaiserlichen Kommissare bei⁵⁾. Zu einer anderen Meinung entschlossen sich die übrigen Jülicher mit den Bergischen Räten. Genauer lautete die schriftliche Erklärung⁶⁾ des erstgenannten, katholischen⁷⁾ Teiles der Jülicher Landstände an die Räte folgendermassen: Bei dem durch die jülich-bergischen Ritterschaft und Städte beschlossenen Gesuch an die Reichsstände um Gewährung einer Defensiv-Geldhilfe liessen sie es bewenden; die Regierung möchte in der alten Weise ohne Neuerungen weitergeführt werden; da zur Zeit die Mehrzahl der Jülicher Städteabgeordneten und Ritterschaft in keinen Ausschuss einwilligen würden, so wäre vorläufig von der Bildung eines solchen abzusehen; der junge Herzog sollte mit ihm genehmen Dienern umgeben und wohl gepflegt werden. Diesen Vorschlägen fügten sie noch die Bemerkung hinzu: wenn die Stände der übrigen Lande andere Beschlüsse fassten, so solle das den Jülicher Ständen nicht übel angerechnet, und ihnen die durch eine Disputation verursachte Aufschiebung der Beratung über die Proposition nicht zur

¹⁾ Seite 53.

²⁾ Berg. Protokoll vom 5. Oktober l. c.

³⁾ Nämlich am 5. Oktober.

⁴⁾ Seite 48.

⁵⁾ Hassel, Ein Bericht über den langen Landtag, Ztschr. d. berg. Gesch.-Ver. V, 243.

⁶⁾ Düsseldorf, K. Caps. 3 No. 21 f. 144 Cop. und No. 22 fol. 390 Orig. d. d. [Okt. 9].

⁷⁾ Über ihre kath. Gesinnung vgl. den Bericht Hassels l. c.

Last gelegt werden; sonst möge der Herzog für die Jülicher eine besondere Zusammenkunft in Jülich ausschreiben.

Während so die Jülicher Stände sich meist ins Schlepptau der Räte nehmen liessen, widersetzten sich die übrigen Stände energisch einer solchen Bevormundung. Ihre Abgeordneten gingen nämlich am 9. Oktober zu den Räten auf die Kanzlei¹⁾ und verlangten die Eröffnung des Schreibens der Stadt Aachen²⁾. Schenkern und Lic. Heistermann erwiderten ihnen, sie wollten das Schreiben nicht erbrechen, zumal auch vom Herzog aus mehrere Schreiben an die Aachener ergangen wären. Die Aufschrift an den vermeinten Rat zu Aachen wäre deshalb gesetzt, weil auch der Kaiser so geschrieben habe, und weil die Katholischen aus dem Rate ausgeschlossen wären. Die weltlichen Kurfürsten, die auch von Aachen angegangen worden wären, wünschten einen Bericht über die Angelegenheit, mit dessen Verfertigung man auch schon beschäftigt wäre. Die Stände möchten das Schreiben für sich erbrechen. Sie thaten es mit der Erklärung, dadurch der fürstlichen Reputation keinen Abbruch thun zu wollen.

Schenkerns öffentliche Verteidigung liess die Herzogin Jakobe nicht lange unbeantwortet; am 9. Oktober übergab sie den Landständen eine neue Supplik³⁾ und als Beilage umfangreiche Aktenstücke über das unberechtigte Vorgehen Schenkerns gegen einen gewissen Hermann Stach⁴⁾.

Um die Interessenten von vornherein über die Stellung, welche sie zu der Neuordnung der Regierung einzunehmen hätten, nicht im Unklaren zu lassen, eröffneten die Kommis-

¹⁾ Bergisches Protokoll vom 9. Okt. l. c.

²⁾ Düsseldorf, berg.-ldstd. Arch. 1591—93 fol. 209 Cop. datiert vom 12. Sept. Die Aachener beschwerten sich darin über Übergriffe der Jülicher Befehlshaber.

³⁾ Berg. Protokoll vom 9. Oktober l. c.

⁴⁾ Düsseldorf, Berg. Landstände 1591—93 fol. 166—200. Hermann Stach. Sohn des Prokurators Hermann Stach am jül.-berg. Hofgericht, beklagte sich über das Unrecht, das Schenkern als Amtmann von Steinbach ihm in einem Prozess gegen Joh. Witger im Berghof bei Wipperfürth zugefügt hatte. Die Ursache von Schenkerns Vorgehen scheint in einem Privatstreit Stachs mit Schenkern und dessen Schwager Albrecht von Holtrof zu Bolendorf zu liegen (s. fol. 170).

sare ihnen¹⁾, sie hätten keinen Auftrag, mit allen Interessenten zu verhandeln; Personen in dem Zustande der beiden Herzöge wären wie Unmündige zu behandeln. Deshalb habe der Kaiser als oberster Herr, um die fürstliche Regierung richtig zu ordnen, sie, die Kommissare, abgefertigt und erwarte gute Ratschläge von den Interessenten, doch ohne sich auf langes Verhandeln und Schriftenwechsell einzulassen. Den ihnen von den Räten übergebenen Entwurf einer Regimentsordnung²⁾ würden sie ihnen mittheilen. Nochmals betonten sie, dass sie von den Interessenten nur gute Ratschläge und Mittheilung ratsamer Bedenken begehrten, soweit dieselben der kaiserlichen Autorität keinen Abbruch thäten; denn der Kaiser wolle sich von den Interessenten nichts vorschreiben lassen, sondern werde von Amts wegen in diesen Angelegenheiten ohne anderer Zuthun seine Entscheidungen treffen. Trotz dieses stolzen Auftretens im Namen des Kaisers mussten sie es sich gefallen lassen, dass die Generalstaaten, die von ihrer Sendung zu Friedensunterhandlungen gehört hatten, sich ihre Einmischung kurz und bündig verbat³⁾.

Die Verschleppung der Landtagsverhandlungen durch die grösstenteils katholischen Jülicher Stände unter Führung der beiden Reuschenberg, der beiden Gymnich, Ansterots und Nesselrodes und mit Billigung der ksl. Kommissare erregte einestheils den Unwillen der Interessenten, andernteils veranlasste sie die Stände der drei übrigen Lande, ihre Bedenken über Defension und Regierung gesondert einzureichen⁴⁾. Dass die Jülicher Stände ihre Absicht, abzureisen, nicht ausführten, verhinderte noch eben eine mündliche Vergleichung⁴⁾ am 10. Oktober, als alle Stände beisammen waren⁵⁾. Die Bergischen verlangten nämlich zu wissen, wer einen am Tage vorher abgegebenen Protest der Jülicher,

1) München, Staats-Arch. b¹⁰¹/₈ fol. 247 d. d. Okt. 9.

2) Siehe oben S. 48.

3) Düsseldorf, Jül.-ldstd. Arch. III, fol. 81 Cop. vom 9. Oktober.

4) München, Staats-Arch. ¹⁰¹/₈ f. 190 Bericht der Neuburger Gesandten vom 16. Oktober, und Berlin, Staats-Arch. XXXV C, 5 Orig. Bericht Schliebens und Müllers an Kurbrandenburg.

5) Berg. Protokoll I. c.

nach welchem sie sich absondern wollten, ausgegeben habe. Darauf erklärten einige Jülicher, der Protest beruhe auf einem Missverständnis, und man solle ihn nicht weiter beachten; denn sie hätten gar nicht die Absicht, sich absondern. Als man nun an die Beantwortung der Denkschrift Jakobes vom 28. September herangehen wollte und die bergischen Räte aufforderte¹⁾, die Meinung der Jülicher hierüber zu verlesen, gingen diese weg und gaben erst am folgenden Tage den schriftlichen Bescheid²⁾, die Beantwortung zu unterlassen. Doch verglichen sich dagegen die Stände von Jülich-Berg und die Deputierten von Kleve-Mark einhellig über eine Antwort, worüber wir unten noch Näheres erfahren werden.

Da die Jülicher Stände sich über Defension und Regierung nicht einigen konnten, die Interessenten aber, um helfen zu können, auf die Vorschläge der Landstände warteten, brachten am 12. Oktober die Deputierten von Kleve-Mark unter sich über diese Punkte eine Einigung zustande³⁾, welche den bergischen Ständen vorgelesen wurde⁴⁾. Hieran schloss sich eine Diskussion⁵⁾ über drei Punkte an: Ob die Interessenten bei den Beratungen heranzuziehen, ob bei der Ämterverleihung die Protestanten ebenso wie die Katholiken zu berücksichtigen und ob Beratungsausschüsse zu bilden wären. Nachdem die bergischen Stände sich hierüber geeinigt, formulierten sie ihre Bedenken⁶⁾ folgendermassen: Ein Defensivheer von 2000 Mann zu Pferde und 5000 zu Fuss wäre auf Reichskosten aus dem niederrheinischen Kreise anzuwerben und, ohne dem Herzog als Kreisobersten Abbruch zu thun, unter den Befehl eines kriegsverständigen Heerführers und eines kaiserlichen Kommissars zu stellen, die in einer passenden Stadt zu stationieren wären. Dazu sollten der Kurfürst und das Domkapitel von Köln bei Parma um Räumung der im kölnischen

¹⁾ Berg. Protokoll l. c.

²⁾ Düsseldorf, K. Caps. 3 No. 22 fol. 394 Cpt. vom 11. Oktober.

³⁾ Berg. Protokoll vom 12. Oktober l. c.

⁴⁾ Düsseldorf, berg.-ldstd. Arch. 1591—93 fol. 243 Cop.

⁵⁾ Düsseldorf, berg.-ldstd. Arch. 1591—93 fol. 236 Cop. und München, Staats-Arch. 101/6 fol. 190 Bericht der Neuburger Gesandten vom 16. Oktober.

Gebiet besetzten Plätze anhalten, wozu auch die Interessenten behülflich sein möchten. Zur Ordnung der Regierung wären die Ämter an Landsassen zu vergeben, und der junge Herzog mit solchen Personen zu umgeben, die ihm und Jakobe angenehm wären. Zur Schlichtung des Zwistes zwischen Räten und Ständen wären die hohen wie niederen Ämter ohne Rücksicht auf die eine oder andere der im Reich zugelassenen Confessionen zu besetzen und zu verwalten. Sodann wären die Ausschüsse der einzelnen Lande nach Bedürfnis zu Beratungen mit den Herzögen und mit den Räten einzuberufen. In Religionssachen möchten die Angehörigen der Augsburgischen Konfession unbehelligt bleiben. Dieses nach den Vorschlägen der Klevischen, Bergischen und Märkischen Stände verfasste Bedenken wurde den Jülicher Landständen präsentiert¹⁾ mit dem Ersuchen, demselben beizustimmen oder ihre Meinung darüber zu äussern, sonst würde es sofort den Herzögen und Interessenten präsentiert. Die Jülicher Stände traten diesen Ausführungen bei, und nach gemeinsamer Beratung wurde ein einhelliges, jedoch „unvorgreifliches“ Bedenken²⁾ gefertigt; hierbei waren auch die klev.-märkischen Räte anwesend. In der Einleitung bemerkten die Stände von Jülich-Berg und die Deputierten von Kleve-Mark, dass sie die folgenden Vorschläge auf die Aufforderung der Interessenten³⁾ machten; diejenigen, welche die Verteidigung des Landes betrafen, waren dieselben, welche die Stände von Kleve, Berg und Mark denen von Jülich gemacht hatten; ebenso diejenigen, welche sich auf die Umgebung der beiden Herzöge bezogen. Die genaueren Ausführungen über die Ordnung der Regierung lauteten daraufhin, dass die Ämterbesetzung mit Rücksicht auf die Privilegien, besonders auf das Indigenatsrecht, und ohne Frage nach der Konfession vorzunehmen wäre; einer Person sollten nicht mehrere Ämter übertragen werden, und diese sollte

¹⁾ Berg. Protokoll vom 12. Oktober l. c. und München, Staats-Arch. 101/6 fol. 190 Bericht vom 16. Oktober.

²⁾ Düsseldorf, berg.-ldstd. Arch. 1591—93 fol. 280 Cop. und fol. 246 Cop. und München, Staats-Arch. b 101/6 fol. 195 und 256.

³⁾ Vom 30. September. Vgl. darüber oben S. 50—51.

man nicht vergeben, ohne die Meinung der Stände eingeholt zu haben, wie überhaupt alle Angelegenheiten gemeinsam von Räten und Ständen zu beraten wären; die Justizämter, sowie diejenigen der Amtleute, Vögte, Richter, Schultheissen, Schöffen, herzoglichen Anwälte u. a. wären nicht dazu zu missbrauchen, um durch sie einen Druck hinsichtlich der Religion oder eine Schädigung der Unterthanen auszuüben; die Vorschläge Jakobes zur Besetzung irgend eines Amtes wären zu berücksichtigen; in der Rechenkammer sollte nachgesehen werden, wie hoch die Gehälter der einzelnen Ämter wären und sein sollten, und wie hoch die fürstlichen Güter und Renten belastet wären. Die augenblicklich sehr ungleichen Matrikularbeiträge der einzelnen Lande zur Hofhaltung, Küchensteuer und zu anderen Kontributionen sollten proportional geregelt und die Hofordnung nach dem Vermögen des Landes aufgestellt und gehandhabt werden. Mit den übrigen besonderen Beschwerden von Kleve-Mark wollte man sich nicht aufhalten, sondern sie dem Herzog und den Räten vorbringen; die in Berg unrechtmässig erhobenen Licenten und Accisen sollten abgeschafft und die nötigen Entschädigungen geleistet werden. Hieran schlossen die Jülicher Stände noch die Forderung, dass das Münz-, Finanz- und Handelswesen nach den Kreisedikten und -abschieden gehandhabt und der Kölner Rat als Inhaber der Hauptmünzstätte darauf aufmerksam gemacht werde¹⁾.

Nachdem die Stände der vier Lande diese ihre Bedenken aufgestellt hatten, beantworteten sie am 14. Oktober die Beschwerden der Herzogin Jakobe²⁾: Die Zahlung der Kammergelder und die Besoldung der Schneider und Kammerdiener sollen ebenso wie die übrigen Gehaltszahlungen geregelt werden; auf ihre Klagen über Schenkern habe sich dieser vor allen Räten und Ständen verteidigt, sie möchte sich darüber bei den Kommissaren erkundigen. Das Verhalten der Räte bei der Anstellung

¹⁾ Übergeben wurden diese Bedenken am 18. Oktober, vgl. unten S. 69.

²⁾ Düsseldorf, K. Caps. 3 No. 21 fol. 11 Cpt. und fol. 148 Orig. od. Cop. Vgl. oben S. 57.

der Diener könnten sie nicht billigen und wegen ungebührlichen Benehmens des Dr. Fabritius gegen sie möchte sie sich an die kaiserlichen Kommissare wenden, damit er zum abschreckenden Beispiel entsprechend bestraft würde. Die Gesandtschaft von den Broels hätte mit der Stände Wissen geschehen sollen; nun hätten die Kommissare, von welchen sie bereits einen Entwurf über die Ordnung der Regierung erhalten hätten, sie vertröstet, dass alle weiteren Schritte nach gemeinsamer Beratung gemäss den Privilegien unternommen werden sollten. Ueber die Häufung der Ämter in einer Person hätten sie sich schon selbst beschwert, und über die Verordnung eines Ausschusses solle bei der Besprechung der herzoglichen Proposition an die Stände von Jülich-Berg beraten werden. Zum Schluss führten sie an, es wäre verordnet worden, dass alle Rechnungen vom Jahre 1580 an revidiert werden sollten.

Noch hatten die Stände der vier Lande ihre Bedenken den Interessenten und Räten nicht übergeben¹⁾, da begannen die Räte wieder einen Federkrieg allein mit den jülich-bergischen Ständen, indem sie auf deren Beschwerden vom 2.²⁾ und 7.³⁾ Oktober sowohl den Städteboten wie der Ritterschaft ihre Antwort zukommen liessen. Den Jülicher Städten erwiderten sie⁴⁾, die meisten ihrer vielfach nicht bewiesenen Beschwerden wären unbegründet und auf die wenigen begründeten hin würde Abhilfe geschafft werden; im übrigen hätten manchmal die Umstände ein von der Regel abweichendes Vorgehen und Handeln erheischt. In ihrer Resolution⁵⁾ auf die Beschwerden der Jülicher Ritterschaft sagten sie in einigen Punkten Abhülfe zu oder wiesen sie ab, in anderen verlangten sie genauere Angaben, und den übrigen Beschwerden liessen sie eine eingehende Erwiderung zuteil werden. So z. B. stellten sie den Beschwerden, welche Schenkern betrafen, entgegen, dass

¹⁾ Dies geschah am 18. Oktober, vgl. S. 64 Anm. 1.

²⁾ Siehe oben S. 52.

³⁾ „ „ „ 52.

⁴⁾ Düsseldorf, K. Caps. 3 No. 22 fol. 395 Cpt. d. d. Okt. 13.

⁵⁾ Düsseldorf, K. Caps. 3 No. 22 fol. 401 Orig. od. Cop.

die Stände bei früheren Berichten denselben nie als einen Nicht-Landsassen erwähnt hätten; auch wisse der Herzog, dass die Festung Jülich bei Schenkern in guter Hand wäre. Ebenso hätten die Stände den Vizekanzler Hardenrath auf seine früheren Entlassungsgesuche hin gebeten, im Amte zu bleiben, wie sich dies aus verschiedenen Kreditiven und Instruktionen erweise; jetzt könne den Wünschen der Landstände nicht willfahrt werden. Auf diesen Bescheid der Räte verglichen¹⁾ sich die Jülicher Landstände²⁾ über ihre Beschwerden und dachten daran, Schenkern in Güte zu ersuchen, die Verwaltung der Festung und des Amtes Jülich freiwillig niederzulegen³⁾; über die Besetzung des Kanzleramtes durch einen adligen Landsassen sollte mit den Räten weiter verhandelt werden, ebenso über die Anstellung eines Landdrosten. Alle übrigen Beschwerden hielten sie aufrecht; nur wegen der Revision der Rechnungen fügten sie hinzu, dass diese am 2. November durch Joh. v. Reuschenberg als Direktor im Namen des Herzogs, durch Wilh. v. d. Bongart, Werner v. Hofkirchen, Wilh. v. Plittersdorf und Heinr. v. Verken im Auftrage der Stände und durch die Verordneten der Städte in Jülich vorzunehmen wäre. Nicht in allen Punkten mit dieser Vergleichung übereinstimmend³⁾, wurde den Räten am 14. Oktober auf ihre Resolution eine Replik sowohl von der Ritterschaft wie von den Verordneten der Städte übergeben. In den meisten Punkten verharrte die Ritterschaft⁴⁾ auf dem Standpunkte, der in der Vergleichung ausgesprochen worden war; nur zu einigen erklärten sie sich genauer. Auf der Absetzung Schenkerns bestanden sie mit Rücksicht auf ihre Privilegien, und weil die Festung Jülich mit der Stände Hilfe und Beistand erbaut

1) Düsseldorf, jül. Idstd. Arch. III fol. 117 Orig. od. Cop.

2) Ob die Städteboten darin einbegriffen waren, ist unsicher, doch wahrscheinlich, da von einer „Vergleichung über der Ritter und lantstent gebrechen“ die Rede ist und vorgeschlagen wird, auch Verordnete der Städte zu der Revision der Rechnungen heranzuziehen.

3) In der Replik auf die Resolution der Räte ist davon nicht mehr die Rede, da, wie am Rande der Vergleichung steht, „diese vergleichung geendert ist“.

4) Düsseldorf, K. Caps. 3 No. 22 fol. 417 Orig.

worden wäre; deshalb sollte Schenkern schon von selbst zurücktreten. Ebenso verlangten sie, da Jülich-Berg von alters her einen adligen Kanzler gehabt habe, und Hardenrath sein Amt nicht länger verwalten wollte, möchte man einen Adligen zum Kanzler oder, wenn ein solcher nicht sofort zu bekommen wäre, einen dazu geeigneten Landsassen mit Vorwissen sämtlicher Landräte und des demnächst zu berufenden Ausschusses (ohne allerdings des Herzogs zu erwähnen) zum Vizekanzler anstellen. Betreffs der Verteidigung des Vaterlandes und der Unterhaltung der Truppen führten sie einen Bericht des Marschalls Nesselrode¹⁾ an, der auseinandersetzte, dass die augenblicklich geringe Anzahl Truppen, welche meist in den Schanzen lägen, den Unterthanen nicht beschwerlich sein könnte, und dass er deshalb auch nicht immer dabei zu sein brauchte, zumal, wo ihm augenblicklich noch nicht einmal sein Gehalt und seine Unkosten ausbezahlt würden. In ihrer Replik waren die Jülicher Städte²⁾ mit einigen Erklärungen der Räte zufrieden. Zu anderen Punkten, welche die Umlage der Steuern und die Missstände im Verwaltungs-, Finanz- und Gerichtswesen betrafen, brachten sie nähere Ausführungen, Belege³⁾ und Exemplificierungen, welche im einzelnen anzuführen hier belanglos ist. Einen für den Herzog, seine Kanzlei und seine Kasse besonders wichtigen Streitpunkt, den die Stände von Jülich-Berg auch in ihrer Beschwerde vom 7. Oktober berührt hatten, nämlich den Streit über die Führung des Kanzleilehenprozesses, versuchte der Herzog durch einige allerdings auf Berichterstattung der Räte und in deren Interesse aufgestellte Vorschläge⁴⁾ an die Landstände von Jülich-Berg beizulegen.

¹⁾ Vgl. dazu das Gutachten des Marschalls Bertram v. Nesselrode über diesen Artikel der Beschwerden der jülicher Städte vom 17. Oktober 1591: Düsseldorf, K. Caps. 3 No. 22 fol. 461 Orig.

²⁾ Düsseldorf, K. Caps. 3 No. 22 fol. 449 Orig. od. Cop.

³⁾ So eine genaue Gegenüberstellung der im Fürstentum Jülich bewilligten und thatsächlich erhobenen Kriegssteuern: Düsseldorf, K. Caps. 3 No. 22 fol. 451 Orig.

⁴⁾ Düsseldorf, jül.-ldstd. Arch. III fol. 97 Cop. d. d. 1591 Oktober 16. Vgl. dort auch den vorgeschlagenen genauen Prozessgang, dessen Mitteilung hier unnötig ist.

Ebenso strebte er danach, die Missstände im Lehenswesen zu regeln.

Unterdessen spann Jakobe hartnäckig ihre Fehde gegen die Jülicher Machtinhaber weiter aus. Am 17. Oktober verlangte sie vom Vizekanzler Hardenrath eine genaue Angabe darüber, was die einzelnen Beamten an Gehalt und sonstigem Einkommen bezögen¹⁾. Tags darauf beschwerte sie sich bei den kaiserlichen Kommissaren²⁾ über das Benehmen Schenkerns und Ossenbroichs, welche sich an denen, die ihr behülflich wären, rächen wollten, und dies in der Ratsstube im Beisein der übrigen Räte, indem sie an ihre Waffen griffen, unter Drohungen bekräftigt hätten; wenn derartigen Zuständen nicht abgeholfen würde, sähe sie sich genötigt, mit den Interessenten an Mittel der Selbsthilfe zu denken. Als Jakobe diese Schreiben am 19. Oktober überreicht hatte, richtete Ossenbroich einen Gegenbericht³⁾ an die kaiserlichen Kommissare, dass er nur gesagt habe, er möchte gern den wissen, der ihn bei der Herzogin angeschwärzt, er wollte sich in allem genügend verantworten, die Herzogin wäre angeführt worden, und von wem, das würde noch ans Licht kommen.

Auch die Brandenburger liessen in der Verfolgung ihrer Bestrebungen nicht nach; so war der Kanzler Meckbach im Auftrage des ganzen Hauses Brandenburg Mitte Oktober an den Kaiser gesandt worden⁴⁾ und deducierte diesem in der Audienz am 17. Oktober nicht nur mündlich die Rechte der Herzogin von Preussen, sondern übergab

¹⁾ Düsseldorf, berg.-ldstd. Arch. 1591—93 fol. 323 Cop. An demselben Tage wurde eine Reihe von Suppliken einzelner Unterthanen bei den Ständen überreicht.

²⁾ Düsseldorf, jül.-ldstd. Arch. IX fol. 78 b Cop. und berg.-ldstd. Arch. 1591—93 fol. 321 Cop. Vgl. Keller, Gegenreformation II, 27.

³⁾ Düsseldorf, berg.-ldstd. Arch. 1591—93 fol. 324 O. D. Vgl. Berg. Protokoll vom 19. Okt. l. c. Die Notiz „Ossenbroich hat seinen gegenbericht geton“ ist später am Rande hinzugefügt; es ist also fraglich, ob wirklich Ossenbroich am 19. Oktober schon seinen Gegenbericht gethan, resp. ob derselbe am 19. Oktober schon den Ständen von den Kommissaren übergeben worden ist (Anmerkung v. Belows).

⁴⁾ Meckbach an die brandenb. und preuss. Räte in Düsseldorf vom 19. Oktober: Berlin, Staats-Arch. XXXV C 5 Cop.

ihm auch alle Dokumente, die Ehepakten und Verzichte, die Privilegien von Ferdinand I. und Maximilian II. Der Kaiser erklärte, er sei nicht gewillt, etwas dem Rechte der Herzogin Abbrüchiges zu gestatten, sondern vielmehr ihr zu dem, was ihr zustände, zu verhelfen. In dieser Resolution lag im allgemeinen die nachgesuchte Konfirmation; ausdrücklich wollte der Kaiser sie nicht geben, um sich dadurch nicht in das Ansehen eines verdächtigen Richters zu bringen ¹⁾).

Wie sehr die protestantischen Stände an der Verheiratung der Töchter der Herzogin Marie Leonore interessiert waren, zeigen die näheren Umstände der kleinen Reise, welche die Herzogin zum Zwecke einer Zusammenkunft mit dem Pfalzgrafen Johann Kasimir, dem Vormunde des jungen Friedrichs IV. von der Pfalz, in der Zeit vom 6.—15. Oktober über Bensberg nach Siegen und Dillenburg unternahm ²⁾. Am Tage vor ihrer Abreise stellten die brandenburgischen und magdeburgischen Gesandten ihr noch vor ³⁾, die Werbung um ihre älteste Tochter für den Sohn des Administrators von Magdeburg wäre bei dem Herzoge von Preussen, bei dem Markgrafen Georg Friedrich von Brandenburg und bei dem Kaiser vorgebracht und angenommen worden, Georg Friedrich hätte es dem Pfalzgrafen Johann Kasimir schon mitgeteilt, und deshalb möchte sie doch nichts dagegen thun. Marie Leonore antwortete ihnen, sie wolle jetzt nur den Augenschein erwecken, ihre jüngere Tochter an den Pfalzgrafen zu verheiraten ⁴⁾. Bei ihrer Abreise begleiteten sie einige aus den Ständen, darunter besonders der Graf Broich. In einem ihr überreichten Schreiben ⁵⁾ erklärten sie, die

¹⁾ Meckbach an Kurbrandenburg, den Administrator von Magdeburg und an Ansbach: Berlin, Staats-Arch. XXXV C, 5 Cop.

²⁾ Armstedt, Jülicher Reise der Marie Leonore, Altpreuss. Monatsschrift 35 (1898), S. 207.

³⁾ Bericht des Pflegers v. Gundelfingen vom 23. Oktober: München, Staats-Arch. b¹⁰¹/₆ fol. 416.

⁴⁾ Die Vorlage drückt sich hier unklar aus: „sie ziehe allein itzo auf den augenschein, das jünger frewlein an Pfaltz zu verheuraten“.

⁵⁾ München, Staats-Arch. b¹⁰¹/₆ fol. 296 Bericht der Neuburger Gesandten vom 23. Oktober und Bericht der Ansbacher Gesandten vom 18.—31. Oktober:

zerrütteten Verhältnisse der Lande würden am besten durch den Beistand der Herzogin und der übrigen Interessenten geordnet; die Werbung des kurpfälzischen Erben um die älteste Tochter der Herzogin liesse die Beseitigung der Beschwerden der Lande erhoffen, da Pfalz mit seinen reichen Mitteln den Landen stets mit Rat und That beispringen könnte; diese Heirat würde das beste Mittel zur Konfirmation ihrer Ehepakten sein, und so möge sie ihr kein Hindernis in den Weg legen; ins Haus Brandenburg könne sie ja ihre zweite Tochter verheiraten. Zu gleicher Zeit trafen Marie Leonore mit ihren Töchtern und der Pfalzgraf auf dem Schlosse in Siegen ein¹⁾ und brachen am folgenden Tage nach Dillenburg auf; eine halbe Meile vor diesem Orte empfing sie der junge Pfalzgraf. Aber die Werbung des Pfalzgrafen am andern Tage war ebenso vergeblich wie die Hoffnung der Herzogin, ihre zweite Tochter Marie verheiraten zu können²⁾. Doch gaben die protestantischen Landstände ihre Hoffnung noch nicht auf; denn sie vertraten die Ansicht³⁾, dass, wenn Pfalzgraf Friedrich keine Prinzessin von Preussen bekommen sollte, dann den Landen gar nicht zur Ruhe zu verhelfen wäre. Deshalb wollten sie nunmehr die Heiratsverhandlungen des Pfälzers mit der jüngeren Tochter der Marie Leonore befördern helfen. Doch hierzu war Johann Kasimir nicht zu bewegen⁴⁾.

Die Stände der vier Lande liessen am 18. Oktober ihr Bedenken über Defension und Regierung⁵⁾ durch je vier von jeder Landschaft aus der Ritterschaft und den Städteboten ausgewählte Abgeordnete den beiden Her-

Berlin, Staats-Arch. XXXV C. 6. — Bericht der Neuburger Gesandten vom 20. November: München, Staats-Arch. b^{101/6} fol. 300.

¹⁾ Armstedt l. c. S. 208.

²⁾ Vgl. Schreiben der Marie Leonore an Ansbach vom 30. Oktober: Berlin, Staats-Arch. XXXV C, 6 Orig. und Bericht des Pflegers von Gundelfingen vom 30. Oktober: München, Staats-Arch. b^{101/6} fol. 416.

³⁾ Bericht des Pflegers von Gundelfingen vom 7. und 13. November: München, Staats-Arch. ^{101/6} fol. 417.

⁴⁾ Vgl. hierzu den Briefwechsel zwischen Johann von Zweibrücken und Herzog Johann Kasimir: München, Staats-Arch. ^{101/6} fol. 419.

⁵⁾ Siehe oben S. 63.

zögen, dem Pfalzgrafen Johann, den Vertretern des Pfalzgrafen Philipp Ludwig und denen der Marie Leonore und den kurfürstlich-brandenburgischen Gesandten in Abschriften übergeben¹⁾. Den kaiserlichen Kommissaren, obwohl diese in der Defensionssache keinen Auftrag hätten, überreichten sie ihre Bedenken auch, da der Kaiser nach ihrer Aussage sich der Pacifikationsangelegenheit angenommen habe, und damit sie die erbetene geringe Hülfe beim Kaiser und den Reichsständen beförderten. Dass man keine Neuerungen einführen, sondern nur am alten Herkommen festhalten wollte, könnten die Kommissare aus dem überreichten Bedenken ersehen. Anfangs nahmen die Kommissare dieses an, dann aber sagte Printz²⁾, der Kaiser würde die Herbeiführung des Friedens weiter befördern, und in der Ordnung der Regierung würden sie, die Kommissare, kein Mittel zur Besserung unbenutzt lassen. Doch sollte das Bedenken von denen, die es überreichten, unterschrieben werden, und diese sollten ermessen, dass die Ordnung der Regierung überhaupt nur Sache der Fürsten, des Kaisers als Haupt derselben und der Räte, nicht aber der Stände sei. Hierauf erwiderten die Abgeordneten³⁾, sie könnten das Bedenken nicht unterschreiben, dazu müsste es an die Stände zurückgebracht werden; überhaupt wäre dies nötig, da auf die Erklärung des Printz wegen der Regierung erst die Meinung der Stände zu befragen wäre; doch erwarteten sie, dass bei der Ordnung der Regierung Privilegien und Herkommen der Lande gewahrt und die Stände herangezogen würden. Nun versicherte Hoyas den Abgeordneten³⁾, der Kaiser wollte nichts gegen die Privilegien thun, und die Landstände sollten gehört werden; doch möchten sie die Bedenken noch einmal zurücknehmen, um sie zu unterschreiben, damit der äusseren Form genügt würde. Am nächsten Tage überbrachten die Abgeordneten

¹⁾ Berg. Protokoll vom 18. Oktober l. c. und Bericht der Ansbacher Gesandten vom 18. Oktober: Berlin, Staats-Arch. XXXV C, 6.

²⁾ Berg. Protokoll vom 18. Oktober l. c. und Bericht der Neuburger Gesandten vom 23. Oktober: München, Staats-Arch. b¹⁰¹/₆ fol. 254.

³⁾ Berg. Protokoll vom 18. Oktober l. c.

den Kommissaren das Bedenken unterschrieben und sagten, obwohl dasselbe auch ohne Unterschrift von hohen Personen angenommen, und eine Unterschrift bei Landtagsverhandlungen nicht üblich und nötig wäre, so hätten sich doch auf den Wunsch der Kommissare diesen Morgen Räte und Stände aller Lande über eine Unterschrift verglichen; hierdurch wollten sie ebensowenig wie durch den Wunsch, in wichtigen Sachen neben den Räten zur Verhandlung herangezogen zu werden, der Hoheit des Herzogs zu nahe treten. Die Kommissare nahmen nunmehr das Bedenken mit den Worten an, sie hätten die Unterschrift nur zur grösseren Sicherheit verlangt, weil sie von allerhand Protestationen gehört hätten, doch sollten die Privilegien ferner beachtet werden. Ehe sich aber die Abgeordneten verabschiedeten, machten sie die Kommissare noch darauf aufmerksam, dass bei den Verhandlungen der Städte nach Stimmenmehrheit beraten und beschlossen würde; dies gaben auch die Kommissare zu.

In ihrer Duplik ¹⁾ auf die am 14. Oktober übergebene Replik der Jülicher Ritterschaft erklärten sich die Räte am 18. Oktober mit vielen mehr nebensächlichen Punkten einverstanden und versprachen, Abhülfe zu schaffen. Doch in den Punkten, wo es sich um ihre Vorherrschaft handelte, gaben sie nicht im geringsten nach. So sagten sie, da Jülich und Berg schon so lange vereinigt wären, handelte der Herzog nicht gegen die Privilegien, wenn er einen Bergischen in Jülich anstellte; zudem wollte Schenkern ständig zu Jülich bleiben und dadurch die Privilegien durchaus nicht verletzen; wäre die Ritterschaft damit nicht zufrieden, so sollte man diesen Streit schleunigst durch einen Vergleich beenden. Dass ein Adliger mit Vorwissen sämtlicher Landräte und des Ausschusses zum Vizekanzler bestellt werden sollte, wäre bis jetzt noch nicht vorgekommen und würde auch des Herzogs Stellung und Ansehen schmälern. Die Lehenreversalien würden genau so ausgeführt wie die Lehenbriefe, wie überhaupt die Be-

¹⁾ Düsseldorf, K. Caps. 3 No. 22 fol. 429 Cop., fol. 436 Cpt und ebd. Jül.-Idstd. Arch. III, fol. 93 Cop.

lehnungen streng nach den alten kaiserlichen Lehenrechten erfolgten. Zur Revision der Steuern und Rechnungen sollten am 4. Februar 1592 im Auftrage der Ritterschaft Joh. v. Reuschenberg, Wilh. v. d. Bongart, Heinr. von Verken, Werner v. Hochkirchen und Wilh. v. Plittersdorf, im Auftrage der Städte Dr. jur. Phil. Mockel, Lic. jur. Win. Mercator, der Jülicher Schultheiss Christ. Weyerstrass und Sieger Putz nach Düsseldorf zu den Rechenkammer-räten kommen. Am selben Tage antworteten ¹⁾ die Räte auf die Replik der Jülicher Städte vom 14. Oktober, dass nunmehr nach erbrachtem Beweis die Missstände im Verwaltungs-, Finanz- und Gerichtswesen untersucht und nach Möglichkeit abgestellt werden sollten.

Wegen ihres langjährigen Streites mit der Jülicher Regierung hatte sich die Stadt Aachen an die Interessenten um Intercession gewandt. Diese machten daraufhin den Räten der vier Lande den Vorschlag ²⁾, die Angelegenheit auf gütlichem oder rechtlichem Wege beizulegen, inzwischen aber die Thätlichkeiten einzustellen. Demgegenüber beriefen ²⁾ sich die jülich-bergischen Räte auf eine vom Herzog in dieser Sache früher abgegebene Erklärung, wonach er sich nicht zu Unterhandlungen verstehen könnte; dabei müssten auch sie, die Räte, es bewenden lassen. Dazu könnte es erst kommen, wenn der Kaiser in der Sache seine Entscheidung getroffen, und die augenblicklichen Machtinhaber der Stadt sich gehörig qualifiziert hätten. Gleichzeitig richteten die Aachener ein Schreiben an die Jülicher Regierung ³⁾, in welchem sie eingehend die von den Jülichern gegen sie geltend gemachten Einwendungen, Rechtsgründe und Vorwürfe widerlegten. Auch wandten sie sich mit einer weiteren Beschwerde ⁴⁾ an die Stände der

¹⁾ Düsseldorf, K. Caps. 3 No. 22 fol. 459 Cpt. und ebd. Jül.-ldstd. Arch. V fol. 73 b Cop.

²⁾ Düsseldorf, Berg.-ldstd. Arch. 1591—93 fol. 304 Cop., vor 1591 Okt. 19.

³⁾ „ „ „ „ 1591—93 „ 310 „ Zur Sache vgl. die von Keussen in der Zeitschr. des Aachener Gesch.-Ver. XV S. 56 ff. veröffentlichte Zusammenstellung der Hoheitsrechte.

⁴⁾ Düsseldorf, Berg.-ldstd. Arch. 1591—93 fol. 336 Cop. vom 20. Oktober.

vier Lande. Sie hatten, wie sie hier sagten, erwartet, die Jülicher Befehlshaber würden infolge ihres Schreibens vom 12. September¹⁾ während des Landtages mit ihren Gewaltsamkeiten eingehalten haben, bis die Stände in der Sache ihre Resolution abgegeben hätten; trotzdem wären auf Befehl Schenkerns wieder neue Übergriffe vorgekommen. Auch über die jüngsten Einfälle der Spanier hätten sie sich bis jetzt bei dem Herzog als dem kreisausschreibenden Fürsten und Schirmherrn der Stadt ohne Erfolg beklagt, deshalb stellten sie die Sache jetzt auch noch den Ständen vor²⁾.

Am 21. Oktober suchten die Gesandten Parmas, der Geldrische Kanzler Wilhelm von Crip und der Lic. jur. Jakob von Boenen, eine Audienz beim Herzog nach³⁾, und als dieser sie an die Räte wies, trugen sie nachmittags nach Übergabe ihres Kreditivs⁴⁾ letzteren folgendes vor⁵⁾: Parma hätte vernommen, man trachtete bei diesem Landtage danach, die Freistellung der protestantischen Religion und andere für Spanien nachteilige Dinge zu erwirken; das könnte aber nicht gestattet werden, da es den zwischen Jülich und Burgund geschlossenen Konkordaten zuwider wäre, und die Verträge von Venlo und Brüssel⁶⁾ nicht verletzt werden dürften. Besonders sollten sie, die Gesandten, einige der Räte, welche dem König von Spanien

¹⁾ Siehe oben S. 60.

²⁾ Am selben Tage (20. Okt.) verfassten die Stände der vier Lande ihr Bedenken auf das Tags vorher verlesene Schreiben der Generalstaaten vom 30. September betr. Restitution der der Gräfin von Neuenahr-Mörs vorenthaltenen Güter in den Ämtern Caster, Bergheim etc. und richteten ein entsprechendes Schreiben an den Herzog, er möchte, um alle Weiterungen mit den Generalstaaten zu vermeiden, der Gräfin keine Ursache zu Klagen über widerrechtliche Handlungen geben und weiteren Beschwerden der Lande vorbeugen: Berg. Protokoll vom 20. Oktober l. c., Düsseldorf, Jül.-Istd. Arch. IV fol. 63 Cop. und ebd. Berg.-Istd. Arch. 1591—93 fol. 296 Cop., fol. 327 Cop., fol. 628 und 629.

³⁾ Düsseldorf, K. Caps. 3 No. 21 fol. 157 Orig. Protokoll von Okt. 21 und 22, und München, Staats-Arch. b 101/6 fol. 195 Bericht der Neuburger Gesandten vom 23. Oktober.

⁴⁾ Düsseldorf, K. Caps. 3 No. 21 fol. 255 Orig.

⁵⁾ Vgl. oben S. 8 ff.

mit Eid und Pflicht ihrer Lehen halber zugehörten¹⁾, bei ihren Eiden ermahnen, nichts, was jenen Verträgen und der katholischen Religion zuwider wäre, zu bewilligen. Am nächsten Tage liess der Herzog den Gesandten durch die Räte erwidern, über Einführung der protestantischen Religion wäre auf diesem Landtage nichts proponiert, noch von den Ständen vorgebracht worden. Man hätte nichts gegen die Verträge und Konkordate gethan, während die Spanier unter dem Scheine derselben und direkt gegen dieselben die Lande verwüstet und ihnen geschadet hätten. Hierauf erwiderten die Gesandten, sie freuten sich, dass nichts gegen die katholische Religion und die Verträge proponiert worden wäre. Die Plünderungen, an denen der Herzog teilweise durch sein Streben nach Neutralität selbst schuld wäre, hätten sie schon oft abzuwenden versucht, doch ohne Erfolg. Weiter hätte Parma ihnen aufgetragen, da der Aachener Streit sich immer mehr und zum Schaden des Herzogs von Jülich ausdehnte, vorzuschlagen, gemeinsam auf Mittel der Abhilfe zu denken²⁾.

Nachdem so die Räte eine Zeit lang im Vordergrund der Verhandlungen standen, traten nunmehr wieder die andern Faktoren, die kaiserlichen Kommissare und Jakobe mit den Ständen, handelnd auf. Am 19. Oktober übergab die katholische Mehrheit der Jülicher Land- und Ritterschaft den kaiserlichen Kommissaren eine Protestation³⁾, dass nach den alten Ordnungen in Kirche, Hof und Polizei mit Ausschluss aller Neuerungen regiert und kein Aus-

¹⁾ Gemeint waren Hofmeister Bongart, Kammermeister Palant u. a., welche Lehen und Erbgüter vom Könige von Spanien hatten. (Randglosse in dem Bericht der Neuburger Gesandten l. c. fol. 195 vom 23. Oktober).

²⁾ Am 23. Oktober suspendierte der König von Spanien durch ein Edikt an den Gobernador von Namur nach vorheriger Darlegung der Aachener Angelegenheiten alle dieser Stadt verliehenen Rechte und Freiheiten (Düsseldorf, Berg.-Istd. Arch. 1591—93 fol. 670 Cop.). Darüber beklagten sich die Aachener am 22. November beim Pfalzgrafen Johann v. Zweibrücken (Düsseldorf, Berg.-Istd. Arch. 1591—93 fol. 668 Cop.). Pfalzgraf Johann übergab am 30. Nov. beide Schreiben den Ständen der vier Lande. (Berg. Protokoll vom 30. Nov. l. c.).

³⁾ Berlin, Staats-Arch. XXXV C, 6 Bericht der Ansbacher Gesandten Oktober 18—31.

schuss¹⁾ ernannt werden sollte; beschlössen die andern Stände etwas hiervon Abweichendes, so wollten sie nicht daran gebunden sein, und würde noch weiter durch Disputationen über diese Dinge der Beginn der Beratungen über die herzogliche Proposition gehemmt, so zögen sie ab. Diese Protestation, eigentlich nur eine Wiederholung eines früheren Falles, soll nach dem Bericht der Neuburger Gesandten²⁾ nur von sieben bis acht Ständemitgliedern herühren, welche die übrigen drängten, ebenfalls zu unterschreiben. Die kaiserlichen Kommissare übergaben²⁾ eine Abschrift derselben den Interessenten mit der Anzeige, dass sie, wenn sie die Bedenken der Interessenten erhalten hätten, zur Ausführung ihrer Aufgabe schreiten würden. Mit dem Pfalzgrafen Johann von Zweibrücken hatten sie noch eine besondere Konferenz. Dieser drang darauf, die Räte teilweise, besonders Schenkern und Hardenrath, abzusetzen³⁾. Doch gingen die Kommissare hierauf nicht ein, sondern erwiderten ihm⁴⁾, nachdem sie die Bedenken der Herzogin Jakobe und der Stände erhalten, wollten sie nunmehr an die Ausführung ihres Auftrages gehen. Doch möchten vorher die Interessenten noch ihre Einwendungen einreichen, nach denen sie sich, soweit ihre Instruktion es zuliesse, richten würden; denn sie hätten vornehmlich darauf zu sehen, dass den Herzögen nichts an ihrer Reputation, und dem Kaiser nichts an seiner Autorität geschmälert würde, doch sollten sie auch nicht irgend etwas den Interessenten Nachteiliges vornehmen. Ungebührliche Änderungen, wie die Stände und Jakobe sie vorschlugen, könnte der Kaiser nicht zugeben. In ein bis zwei Tagen wollten sie also,

¹⁾ Nach der Union von 1587 waren solche bestimmt.

²⁾ München, Staats-Arch. b 101/6 fol. 254.

³⁾ Hierüber teilten die Kommissare den brandenburgischen Gesandten mit, der Pfalzgraf wollte seine Religionsverwandten eindringen, doch hätten sie die Kommissare, weder Befehl, Beamte ein- oder abzusetzen, noch Auftrag, in der Religion Neuerungen einzuführen. Dagegen würden Bekenner der Augsburgischen Konfession nicht bedrängt, nur solche Sekten, wie die in Wesel. (Reformierte) würden nicht geduldet. (Bericht der Ansbacher Gesandten l. c.).

⁴⁾ Bericht der Neuburger Gesandten vom 22. Oktober: München, Staats-Arch. b 101/6 fol. 254 ff.

wenn nichts dazwischen träte, einen definitiven Beschluss fassen.

Auf die Anzeige der Herzogin Jakobe von Drohungen Schenkerns und Ossenbroichs vernahmen die kaiserlichen Kommissare die von Jakobe genannten Zeugen ¹⁾, welche, wie sie den Brandenburger Gesandten mitteilten, ausser einem, der „wie die Katze um den Herd gegangen“, nicht zugegeben hätten, „dass es so gelautet habe, wie die Herzogin angezeigt.“ Doch Jakobe liess sich hierdurch nicht beirren. „Ohne zu erwägen, dass sie denn doch schliesslich von der Unterstützung des Kaisers abhängig sei, und dass die protestantischen Stände nur ihre eigne Macht zu erweitern suchten, beschränkte sich die Herzogin nicht darauf, den Bevollmächtigten Rudolfs die Zurücksetzungen, welche ihr von der herrschenden Partei bereitet worden waren, zu klagen, sondern sie machte sich zur Wortführerin der Stände“ ²⁾. Am 22. Oktober übergaben die Stände von Jülich und Berg dem Herzog Wilhelm in Gegenwart Jakobes eine „ernstliche“ Supplik ³⁾ um Entsetzung Schenkerns von der Festung Jülich, welche von der Herzogin mündlich befürwortet wurde. Infolgedessen äusserte sich Herzog Wilhelm unwillig über Schenkern. Dieser liess sich dagegen laut vernehmen, dass er nicht weichen, wohl aber „sich zu Recht erbiehen“ wollte. „Von den Gegnern des Triumvirats, welche jetzt durch die Anwesenheit der klevisch-märkischen Räte in der Mehrheit waren, unterstützt, masste Jakobe sich bereits die von ihr erstrebte Gewalt an. Vergeblich suchten die Kölnischen Gesandten sie zurückzuhalten, vergeblich mahnten Kurfürst Ernst und der Nuntius Frangipani sie dringend ab: Jakobe enthob Hardenrath des Vizekanzleramtes und bewog den

¹⁾ Bericht der Ansbacher Gesandten vom 21. Oktober: Berlin, Staatsarch. XXXV C, 6. In dem Bericht steht irrtümlich Sept. 21 statt Okt. 21. Keller, Gegenreformation II, 27 sagt: Von den Commissaren geschah indessen nichts.

²⁾ Stieve, Ztschr. d. berg. Gesch.-Ver. XIII, 42.

³⁾ Bericht der Neuburger Gesandten vom 22. Oktober: München, Staatsarch. b ¹⁰¹/₆ fol. 254 ff.

ganz stumpfsinnig gewordenen alten Herzog, einen Befehl¹⁾ zu unterzeichnen²⁾, wodurch Schenkern von seiner Stellung als Rechenkammerrat und Verwalter der Festung und des Amtes Jülich abgesetzt¹⁾, und die Festung bis auf weitere Verfügung dem Marschall Bertram von Nesselrode zur Verwaltung übertragen wurde³⁾. Hierauf bewogen am 29. Oktober⁴⁾ die kaiserlichen Kommissare, Kanzler Orsbeck, Reuschenberg und Hardenrath⁵⁾ den Herzog zu einem gegenteiligen Erlasse, da sie darin die Absicht sahen, nach und nach alle Ämter den Calvinisten in die Hände zu spielen, und sie gaben am 1. November Schenkern in Gegenwart der Hofräte die Weisung, sich Jülichs zu versichern⁶⁾. Dieser eilte nach Jülich, schloss dem wenige Stunden später ankommenden Nesselrode die Thore⁷⁾ und erklärte, dass er die Festung im Namen des Kaisers gegen Jedermann behaupten werde⁸⁾.

Im Verlauf ihrer Verhandlungen über die Anordnung der Regierung wurden sich die Bergischen Stände auf den Vorschlag der Jülicher, den Kammermeister Palant zum Kanzler zu machen, dahin schlüssig⁹⁾, dass diesem, der allerseits genehm wäre, das Amt angetragen werden sollte; schlug er es aber aus, so wollte man sich einen anderen

1) Düsseldorf, K. Caps. 3 No. 21 fol. 226 Orig., und ebd. Jül.-Istd. Arch. III fol. 129 Cop. vom 27. Oktober. Das Genauere siehe unten S. 86. Vgl. Keller, Gegenreformation II, 27.

2) Stieve, Ztschr. d. berg. Gesch.-Ver. XIII, 42.

3) Herzogl. Erlass an Nesselrode: Düsseldorf, J.-B. F.-S. 41¹/₂ Cpt. vom 27. Oktober.

4) München, Staats-Arch. b¹⁰¹/₆ fol. 327 ff. Düsseldorf, Jül.-Istd. Arch. III fol. 125 Cop. und ebd. J.-B. F.-S. 41¹/₂.

5) Bongart wollte nicht mit thun, „weil er den vorigen Befehl habe helfen sollicitieren“. (Beleg wie Anmerk. 4).

6) Bericht der Brandenburger Gesandten vom 31. Oktober: Berlin, Staats-Arch. XXXV C, 6 und Bericht der Neuburger Gesandten vom 6. November: München, Staats-Arch. b¹⁰¹/₆ fol. 328.

7) Franckots Bericht über die Schenkernsche Sache: Düsseldorf, J.-B. F.-S. 41¹/₂.

8) Stieve l. c. p. 43.

9) Berg. Protokoll vom 21. Oktober l. c.

aussuchen¹⁾. Zwei Tage hernach richteten die Jülicher Ritterschaft und Städte an die Räte ihre Triplik²⁾ auf deren zweite Resolution vom 18. Oktober³⁾, und beharrten in allen Punkten bei ihren früheren Beschwerden; nur in den Lehenangelegenheiten stellten sie noch die genauere Forderung, dass sie nicht nach den kaiserlichen Lehenrechten, sondern nach denen ihres Fürstentums behandelt sein wollten.

Noch hatten die vereinten Stände auf ihr Bedenken an die Interessenten und Kommissare vom 12. Oktober⁴⁾ keine Antwort erhalten, da richteten die Bergischen Stände, sowohl Ritterschaft wie Städte je für sich, am 23. und 24. Oktober an die Räte an Stelle des Herzogs ihre summarischen Beschwerden⁵⁾, welche sich in ihren wichtigen, die Wahrung der Privilegien und die Ordnung der Regierung betreffenden Punkten mit denen, welche die vereinigten Stände den Interessenten und Kommissaren überreicht hatten, deckten. Die Erwidernngen der Räte auf diese Schreiben wurden der Ritterschaft⁶⁾ und den Städten⁷⁾ getrennt am 31. Oktober übergeben. In einigen Punkten baten sie, sich zu gedulden, in anderen stellten sie sofortige Abhilfe in Aussicht, und in den übrigen versprachen sie nach genauerem Bericht ebenfalls Remedur;

1) Palant schlug das Amt aus, vgl. Bericht des Pflegers von Gundelfingen vom 30. Oktober: München, Staats-Arch. b 101/6 fol. 325.

2) Düsseldorf, K. Caps. 3 No. 22 fol. 466 Orig. und ebd. Jül.-ldstd Arch. III fol. 115.

3) Siehe oben S. 72.

4) „ „ „ 63.

5) Beschwerden der Ritterschaft: Düsseldorf, K. Caps. 3 No. 21 fol. 173 Orig., ebd. Berg.-ldstd. Arch. 1591—93 fol. 348 Cop. Beraten wurde über dieselben am 23. Oktober, vgl. Berg. Protokoll vom 23. Oktober l. c. Beilage enthaltend Nachweis über die nach dem Indigenatsrecht mit Unrecht angestellten Beamten: Düsseldorf, K. Caps. 3 No. 22 fol. 503 Orig. — Beschwerden der berg. Städte: Düsseldorf, K. Caps. 3 No. 22 fol. 495 Cop. und ebd. Berg.-ldstd. Arch. 1591—93 fol. 354 Cop.

6) Resolution an die Ritterschaft: Düsseldorf, K. Caps. 3 No. 22 fol. 486 Cpt, verfasst am 29. Okt.; und ebd. Berg. ldstd. Arch. 1591—93 fol. 433 Cop. und Berg. Protokoll vom 31. Okt. l. c.

7) Resolution an die Städte: Düsseldorf, K. Caps. 3 No. 22 fol. 504 Cpt.: und ebd. Berg. ldstd. Arch. 1591—93 fol. 431 Cop.

in bezug auf die wichtigeren Artikel über die Privilegien und das Regiment verwiesen sie auf ihren, den Beschwerden der Jülicher Ritterschaft gegebenen Bescheid vom 18. Oktober¹⁾. Mit dieser Resolution der Räte waren die Stände, da sie ihren Beschwerden darin doch nicht abgeholfen sahen, keineswegs zufrieden²⁾.

Am 24. Oktober wollten die Stände aller Lande³⁾ Abschriften sowohl der Bedenken, welche sie gemeinsam schon den Interessenten und kaiserlichen Kommissaren überreicht hatten⁴⁾, als auch der vom 27. September bis zum 23. Oktober zwischen den Räten und den Jülicher Ständen gewechselten Schreiben und die Beschwerden der bergischen Ritterschaft und Städte⁵⁾ nebst einer Generalsupplik, die Protestanten ihrer Religion wegen nicht zu belästigen⁶⁾, dem alten Herzoge übergeben⁷⁾, wurden aber durch dessen Krankheit daran gehindert und lieferten die Schriftstücke mit der Bitte um Abschaffung der Beschwerden in der fürstlichen Kanzlei ab⁷⁾. Dieselben Schriftstücke wurden am nämlichen Tage dem Herzoge von Zweibrücken in Gegenwart der brandenburgischen und neuburgischen Gesandten mit derselben Bitte übergeben. Pfalzgraf Johann nahm die Schreiben an und stellte Abhilfe in Aussicht⁸⁾. Dass dieser allein die Gravamina erhielt, war den brandenburgischen Gesandten nicht recht, deshalb beschlossen sie, den Ständen auf dieselben nicht zu antworten⁹⁾.

Als die Räte sich am selben Tage in geheime Verhandlungen mit den kaiserlichen Kommissaren einliessen, entbot Herzogin Jakobe noch am Abend sieben Räte.

¹⁾ Siehe oben Seite 72.

²⁾ Berg. Protokoll vom 31. Okt. l. c.

³⁾ Mit Ausnahme der Jülicher, vgl. Bericht der Ansbacher Gesandten vom 24. Okt.: Berlin, Staats-Arch. XXXV, C, 6. Okt. 14 - 31.

⁴⁾ Siehe oben Seite 63.

⁵⁾ Siehe oben Seite 79.

⁶⁾ Düsseldorf, Berg. Idstd. Arch. 1591-93 fol. 358 Cop.

⁷⁾ Berg. Protokoll vom 24. Okt. l. c.

⁸⁾ Berg. Protokoll vom 24. Okt. l. c.

⁹⁾ Bericht der Ansbacher Gesandten l. c. vom 24. Oktober. — Am 24. Oktober wurde auch ein eingehender Bericht über das Treiben der Spanier in Jülich und Ravensberg gegeben: Düsseldorf, K. Caps. 3 No. 21 f. 162 Orig.

Nesselrode, Bongart, Palant, Weze, Aldenbochum, Eickel und Weschpfennig mit dem Grafen von Daun und dem Amtmann Merode zu sich und ermahnte die Räte eindringlich an ihre Eide und Pflichten, um sich selbst aller Verantwortlichkeit zu entledigen¹⁾. Die Stände, welche am folgenden Tage von den Verhandlungen der Räte mit den Kommissaren erfuhren, gingen daraufhin einhellig, gegen 150 an der Zahl, zu den Räten auf die Kanzlei und beschwerten sich über dieses allem Herkommen widersprechende Verhalten derselben¹⁾; sie sollten ohne die Landstände nichts mit den Kommissaren beschliessen, sonst könnte es noch zu einem Aufstande kommen. Ohne der Räte Antwort abzuwarten, gingen die Stände in gleicher Anzahl zu den Kommissaren, um ihnen die gleichen Beschwerden vorzutragen. Diese erwiderten, sie seien nicht, um den Privilegien abbrüchige Neuerungen einzuführen, sondern um über die Beschwerden der Stände zu beraten, mit den Räten zusammen gekommen, ebenso wie sie am folgenden Tage die Stände zu gleicher Beratung hätten zu sich bescheiden wollen; ein Aufruhr, zu dessen Dämpfung es übrigens noch Mittel gäbe, würde nur den Ständen selbst schaden. Deshalb mahnten sie, nicht nach gefährlichen Neuerungen zu trachten. Die Stände ersuchten hierauf die Kommissare nochmals, nichts gegen die Privilegien vorzunehmen, und sagten, ein Aufstand würde sich nicht gegen die Kommissare richten, doch wäre bei weiteren einseitigen Verhandlungen ein solcher zu befürchten; zur Beratung mit den Kommissaren wollten sie demnächst einen Ausschuss erwählen²⁾. Den Ständen der vier Lande wurde noch am selben Tage eine Antwort³⁾ von den Räten zu teil auf ihre am 22. Oktober übergebene Supplikation an den Herzog. Wenn die Stände mit dieser Resolution des Herzogs nicht zufrieden wären, sollten sie sich an den Kaiser oder dessen Kommissare als ordentliche Richter wenden; zudem möchten die Stände doch endlich einmal

¹⁾ Berg. Protokoll vom 25. Okt. l. c. und München, Staats-Archiv b 101/6 f. 261 ff.

²⁾ Berg. Protokoll vom 25. Okt. l. c.

³⁾ Düsseldorf K. Caps. 3, No. 22 fol. 470 Cpt.

zur Beratung der Proposition schreiten, um den Landtag zu Ende zu bringen. Mit einem solchen Bescheide gaben die Stände der vier Lande sich aber nicht zufrieden; denn am 27. Oktober ersuchte ihr Ausschuss den alten Herzog und die Herzogin Jakobe schriftlich und mündlich um Beachtung der Privilegien unter Berufung auf ihre den Räten übergebenen Beschwerden¹⁾.

Die Interessenten, welchen von den klevischen, bergischen und märkischen Ständen resp. Deputierten Beschwerden überreicht²⁾, und welche von den kaiserlichen Kommissaren um Eingabe ihrer Vorschläge angegangen worden waren³⁾, liessen nunmehr den beiden Antragstellern ihre Bescheide zukommen. Pfalzgraf Johann liess am 29. Oktober einige von den Ständen zu sich kommen⁴⁾ und übergab ihnen seine Tags vorher abgefasste Antwort⁵⁾: Hinsichtlich der Anordnung der Regierung wären die Bedenken der Stände mit denen der Interessenten übereinstimmend; den jungen Herzog, riet er, auch zum Rat und zur Rechenkammer heranzuziehen, zwei Adjutanten sollten mit ihm zum Rate gehen; die Rechenkammer möchte einen besondern Direktor erhalten, weil der Kanzler sonst überbürdet wäre; auch sollten neue Mandate, dass Niemand der Religion wegen zu behelligen wäre, erlassen werden. Ebenso übergaben die neuburgischen Gesandten ihre Antwort⁶⁾, welche in allen Punkten mit den Bedenken der Stände und der Antwort des Pfalzgrafen Johann und der Herzogin Marie Leonore übereinstimmten. Letztere hatte nämlich gleichfalls⁷⁾, aber nicht nur den Ständen, sondern auch

¹⁾ Düsseldorf, J.-B. FS. 41¹/₂ Orig. und ebd. Berg. Protokoll vom 27. Okt. l. c.

²⁾ Siehe oben Seite 63 und 70.

³⁾ Siehe oben Seite 76.

⁴⁾ Berg. Protokoll vom 29. Okt. l. c.

⁵⁾ Düsseldorf, Jül. Idstd. Arch. III f. 101 Cop., ebd. K. Caps. 3 No. 20 fol. 76 Cop. und ebd. Berg. Idstd. Arch. 1591—93 fol. 391 Cop. — München, Staats-Arch. b 101¹/₆ f. 261 d. d. Okt. 28 (Beilage).

⁶⁾ Berg. Protokoll vom 29. Okt. l. c. und München, Staats-Arch. b 101¹/₆ ff. 198, 258 und 261. — Düsseldorf, K. Caps. 3. No. 20 fol. 20 Cop. — Berlin, Staats-Arch. XXXV, C, 4 Cop. vom 29. Okt.

⁷⁾ Aber erst am 30. Okt., sie entschuldigte sich bei der Übergabe auch wegen der Verzögerung (Berg. Protokoll vom 30. Okt. l. c.).

den kaiserlichen Kommissaren einen in den wesentlichen Punkten fast ganz wörtlich mit der Antwort des Pfalzgrafen gleichlautenden Bescheid gegeben¹⁾. Auch die kaiserlichen Kommissare antworteten am 29. Oktober, aber mündlich, auf die Beschwerden der Stände²⁾: Wegen der Kriegsunruhen und der Defension habe der Kaiser schon Friedensverhandlungen begonnen, doch könnten die Stände dieserhalb noch immer eine besondere Gesandtschaft an den Kaiser schicken; behufs Ordnung der Regierung stimmten sie den Vorschlägen über die Person der Herzöge, über Wahrung der Privilegien und über das Verfahren bei der Anstellung von Beamten bei, auch wäre jedem seine Religion, jedoch nicht jedem die öffentliche Übung derselben zu gestatten; von der Berufung eines Ausschusses, der wohl berechtigt wäre, rieten sie augenblicklich ab. Auch den Vorschlägen über Hofhaltung und Ämterverwaltung stimmten sie bei, doch verwiesen sie die Frage wegen der Münze vor den Kaiser und auf den nächsten Probationstag zu Köln. Darauf erboten sich die Kommissare, da man jetzt über die meisten und wichtigsten Punkte einig wäre, die noch übrigen Beschwerden der Stände anzunehmen und abzustellen³⁾.

Zur selben Zeit kamen die Räte der Interessenten mit Pfalzgraf Johann zusammen, um sich über ihre Vorschläge an die kaiserlichen Kommissare zu vergleichen⁴⁾. Ihrer Beratung lagen die Concepte der Bedenken der Marie Leonore und der Stände zu grunde, welche sie selbst fast ebenso an die Kommissare richten wollten. Pfalzgraf Johann tadelte, dass man in denselben dem Kaiser und seinen Kommissaren zu viel einräumte; deshalb verfasste man ein neues Concept, in welchem aber nun nach der

¹⁾ Düsseldorf, Berg. ldstd. Arch. 1591—93 fol. 409 Cop. und Berlin Staats-Arch. XXXV, C, 4 Cop. vom 28. Okt.

²⁾ Berg. Protokoll vom 29. Okt. l. c. und Düsseldorf K. Caps. 3 No. 21 fol. 218 Orig. od. Cop. des Protokolls.

³⁾ Diese Antwort der Kommissare haben die Ausschüsse ihrem Auftrage gemäss mit Genehmigung der Kommissare zu Protokoll genommen.

⁴⁾ Bericht der Neuburger Gesandten vom 30. Okt.: München, Staats-Arch. b ¹⁰¹/₈ fol. 258 ff. und 261.

Meinung der Marie Leonore die Kommissare nicht genug berücksichtigt waren. Während die Herzogin noch die Übergabe eines Bedenkens an die Kommissare verfocht, wollte der Pfalzgraf davon überhaupt nichts mehr wissen, liess sich nicht mehr auf weitere Verhandlungen ein und erklärte, die Brandenburger und Neuburger sollten ihre Bedenken machen und übergeben, wann und wo sie wollten¹⁾. Hierauf übergaben die Herzogin Marie Leonore²⁾, die brandenburgischen³⁾ und die neuburgischen³⁾ Gesandten den kaiserlichen Kommissaren ihre mit ihrem Bedenken an die Stände gleichlautenden Vorschläge⁴⁾.

Auf die Beschwerden der vereinigten Landstände unternahmen die Interessenten nunmehr Schritte zur Abwehr der Kriegsnot. Zu diesem Zwecke verfassten sie gegen Ende Oktober verschiedene Schreiben⁵⁾; zunächst ein gleichlautendes an Parma und die Generalstaaten, in welchem sie um Räumung der besetzten deutschen Landesgebiete, um Eröffnung des Rheines und Befolgung der Reichskonstitutionen ersuchten, wenn man nicht die Mittel der Kreisexecution anwenden solle⁶⁾. An den Kaiser schrieben sie⁷⁾ Anweisungen, wie er seine Friedensverhandlungen bei den kreisausschreibenden Fürsten, bei Parma, bei den Generalstaaten und bei dem Kurfürsten und dem Domkapitel von Köln betreiben möchte. Die kreisausschreibenden Fürsten⁸⁾ baten sie⁹⁾, da zu Frankfurt schon die Hilfe be-

¹⁾ Der Grund seiner Unzufriedenheit mit dem zweiten Concept war aber der, dass darin der Name seiner Gemahlin ausgelassen war (Bericht der Neuburger Gesandten vom 30. Okt. l. c.).

²⁾ Berlin, Staats-Arch. XXXV, C, 4 Cop. d. d. Okt. 28.

³⁾ Berlin, Staats-Arch. XXXV, C, 4 Cop. d. d. Okt. 29.

⁴⁾ München, Staats-Arch. b 101/6 f. 199.

⁵⁾ Bericht der Neuburger Gesandten vom 20. Nov.: München, Staats-Arch. b 101/6 f. 212.

⁶⁾ Düsseldorf, Berg.-ldstd. Arch. 1591—93 fol. 478 Cop. des Cpt. und München Staats-Arch. b 101/6 f. 205 und 206 vom 6. Nov.

⁷⁾ Düsseldorf, Berg.-ldstd. Arch. 1591—93 fol. 462 Cop. des Cpt. und München, Staats-Arch. b 101/6 f. 212 vom 9. Nov.

⁸⁾ Adresse: An die kreisausschreibenden Fürsten der acht Kreise (mit Ausnahme des westfäl., österreichischen und burgund. Kreises).

⁹⁾ Düsseldorf, Berg.-ldstd. Arch. 1591—93 fol. 468 Cop. des Cpt. und München, Staats-Arch. b 101/6 f. 214 vom 9. Nov.

willigt worden wäre, sich mit den Ständen ihrer Kreise über die Höhe der zu stellenden Hülfsstruppen schlüssig zu werden; zur besseren Instruktion übersandten sie ihnen einen Extract aus dem ihnen von den Landständen von Jülich übergebenen Bedenken. Den Kurfürsten und das Domkapitel von Köln ersuchten sie¹⁾ um Entfernung der spanischen Besatzungen im Kölner Gebiet und um Freigabe der Land- und Wasserstrassen, sonst müsste man die nach den Reichskonstitutionen erlaubten Mittel gegen sie anwenden. Diese Schreiben wurden den Landständen am 3. November zur Revision vorgelegt²⁾ und jedenfalls am 6. November³⁾ an ihre Adressen abgesandt.

Aus den Ständen der vier Lande wurden am 31. Oktober einige wenige ausgewählt, welche die auf die mündliche Erklärung der kaiserlichen Kommissare vom 29. Oktober⁴⁾ nötige Antwort beraten und verfertigen sollten. Die dazu Verordneten von Jülich, Kleve und Mark legten ihre Vorschläge schriftlich dar und verfassten nach denselben ein gemeinsames Schreiben an die Kommissare⁵⁾, welches sie denselben am 2. November einreichten⁶⁾. Sie führten darin aus, dass in der Defension der Ausgang der Friedensverhandlungen des Kaisers nicht abgewartet werden könnte, und eine mit denselben verbundene Verhandlung wegen der Restitution hätte ja nach den gemachten Erfahrungen doch keinen Erfolg. Deshalb möchten die Kommissare doch für baldige Räumung der besetzten Plätze und für Säuberung des Landes von der umherziehenden Soldateska sorgen. Zur Ordnung der Regierung verwiesen sie nochmals auf ihre dem Herzog und den Räten gemachten Vorschläge, auf deren Annahme sie hofften; für die Protestanten erbaten sie wiederum freie und uneingeschränkte Religionsübung. Auch

1) Düsseldorf, Berg.-Ildstd. Arch. 1591—93 fol. 472 Cop. des Cpt. und fol. 474 Cop. des Cpt.

2) Berg. Protokoll vom 3. Nov. l. c.

3) Sicher ist dies von den Schreiben an Parma und die Generalstaaten. Vgl. München, Staats-Arch. b 101/6 f. 205 und 206 vom 6. Nov.

4) Siehe oben Seite 83.

5) Berg. Protokoll vom 31. Okt. l. c.

6) Düsseldorf, Jül.-Ildstd. Arch. III fol. 161 Cop.

ihr Verlangen nach Verordnung eines Ausschusses hielten sie aufrecht, da derselbe nach der vom Herzoge 1587 bestätigten Union durchaus keine Neuerung wäre; die Revision der Rechenkammer und der Ämter würde zahlreiche Veruntreuungen und Unterschleife zu Tage fördern; den Vorschlag der Kommissare betreffs der Münze nahmen sie an, doch wollten sie auch ihre anderen, von denselben bei Seite gestellten, nebensächlichen Beschwerdepunkte beachtet wissen.

Trotzdem am 27. Oktober der alte Herzog in Gegenwart der Herzogin Jakobe, des Kammermeisters Palant, des Hofmeisters Bongart und der sämtlichen Landstände persönlich die Erklärung abgegeben hatte¹⁾, dass Nesselrode²⁾ an die Stelle Schenkerns in der Verwaltung der Festung Jülich treten sollte, störte dieser sich nicht daran, sondern hielt Jülich, dessen er sich am 1. November gewaltsam bemächtigt hatte, weiter besetzt. Als nun am 2. November die Landstände ihre Abgeordneten an die Kommissare schickten³⁾, um diesen ihre oben⁴⁾ behandelte schriftliche Antwort auf deren mündliche Erklärung zu übergeben, setzten ihnen diese zugleich mündlich auseinander⁵⁾, weshalb Schenkern von der Verwaltung der Festung Jülich zu entfernen wäre, erhielten aber seitens der Kommissare eine ablehnende Erwiderung⁶⁾. Um sich auf jeden Fall den Rücken zu decken, da sich der Handel etwas gefährlich ansah⁷⁾, verlangten die Kommissare⁸⁾ am 3. November vom Herzoge eine schriftliche Bestätigung seiner Erklärung vom 29. Oktober, dass Schenkern in der Verwaltung Jülichs zu

¹⁾ Berg. Protokoll vom 1. Nov. Nicht Alles, was hier vom 1. Nov. berichtet wird, ist auch an diesem Tage geschehen. Siehe oben Seite 78. Vgl. Keller, Gegenreformation II, 27.

²⁾ Dieser war selbst dabei anwesend.

³⁾ Berg. Protokoll vom 2. Nov. l. c.

⁴⁾ Siehe Seite 85 ff.

⁵⁾ Protokoll hierüber: Düsseldorf, K. Caps. 3 No. 21 f. 215, 216 u. 217 Orig. oder Cop. und ebd. Jül.-Ildstd. Arch. IV fol. 93 b.

⁶⁾ Bericht der Brandenburger Gesandten vom 2. Nov.: Berlin, Staats-Arch. XXXV, C, 6, 1591 Okt. 31 bis Nov. 20.

⁷⁾ Franckots Bericht vom 3. Nov. l. c.

⁸⁾ Düsseldorf, J.-B. F.-S. 41¹/₄ Cpt. (od. Cop.?).

belassen wäre; der alte Herzog, der in seiner „Blödigkeit“ jedem nach dem Munde redete und nach Wunsch handelte, gab dieselbe¹⁾ und wies die Kommissare an, für die Beilegung der Sache zu sorgen. Überdies wurden sie von Marie Leonore um ihren Rat gebeten²⁾, was zu thun wäre, damit böse Folgen vermieden würden und doch den Landständen ihr Wille geschehe.

Am nächsten Tage liess Jakobe in Gegenwart der Stände die drei Räte, welche den Gegenbefehl beim Herzoge erwirkt hatten³⁾, nämlich Orsbeck, Ossenbroich und Hardenrath, zu sich in die fürstliche Kapelle kommen⁴⁾, hielt ihnen ihre Handlungsweise vor und verlangte von ihnen, dass der Gegenbefehl rückgängig gemacht würde; denn sie „könnte und wollte Schenkern nicht dulden, und sich auch ihr Lebttag nicht mit demselben vergleichen.“ Nachdem die drei Räte sich kurz beraten, erwiderte Hardenrath, Schenkern hätte doch erst, ehe man gegen ihn vorging, verhört werden müssen; denn der Herzog hätte die Privilegien ganz anders aufgefasst wie die Stände; zudem hätten sie von dem andern Befehl des Herzogs nichts gewusst. Doch blieb Jakobe bei ihrer Meinung; die Stände ergriffen ihre Partei und sagten, der Herzog sei berechtigt, Beamte nach seinem Belieben ein- und abzusetzen, Schenkern solle sich nur mit den ihm gelassenen Stellungen begnügen. Dem Herzog, der Herzogin und den Ständen gegenüber dürfe doch ein einziger vom Adel sich nicht zu Widersetzlichkeiten hinreissen lassen, zumal, wo der Buchstabe der Privilegien klar sage, dass jedes Landes Ämter mit Landsassen besetzt werden sollten. Dass die Räte von dem Befehle des Herzogs nichts gewusst haben sollten, sei unglaublich, da derselbe doch Schenkern

¹⁾ Düsseldorf, J.-B. F.-S. 41¹/₄ Cpt. (od. Cop.?).

²⁾ Bericht der Brandenburger Gesandten vom 3. (an der Stelle ist das Datum mit dem 4. Nov. umgestellt worden) Nov.: Berlin, Staats-Arch. XXXV, C, 6, Okt. 31 bis Nov. 20.

³⁾ In dem Bericht der Stände an die Interessenten vom 5. Nov. ist dies ausdrücklich gesagt.

⁴⁾ Bericht über die Verhandlungen: Düsseldorf, Berg.-ldstd. Arch. 1591--93 aus dem berg. Protokoll vom 4. Nov. und Bericht der brandenburgischen Gesandten 1591 Okt. 31 bis Nov. 20 l. c. Bericht der Neuburger Gesandten: München, Staats-Arch. b 101/₆ f. 327 ff.

mitgeteilt worden sei, die Räte möchten also den erwirkten Gegenbefehl rückgängig machen. Diese beharrten aber auf ihrer Meinung und forderten Jakobe und die Stände noch auf, von ihrem Vorgehen abzulassen. Nach dieser unangenehmen Scene begaben sich die Stände sofort einhellig zu den kaiserlichen Kommissaren, setzten sie von den in der fürstlichen Kapelle stattgefundenen Verhandlungen in Kenntnis und erklärten ihnen, dass der von ihnen angegebene Weg zu Herbeiführung des Friedens nicht erfolgreich wäre, wenn der vom Herzog erwirkte Gegenbefehl nicht aufgehoben, und den Ständen der Beschwerdeweg versperrt würde. Da die kaiserlichen Kommissare aber in weitläufigen Entschuldigungen heftig die Sache Schenkerns vertraten, so beruhigten die Stände sich noch nicht, sondern kamen allesamt am nächsten Tage wieder zu den Kommissaren¹⁾ und trugen ihnen nochmals in längerer Ausführung die ganze Sache und ihre Forderungen vor. Ferner sagten sie²⁾, Schenkern hätte sich einfach zur Verantwortung zu stellen und sich nicht hinter Auswärtige zu stecken; denn noch wäre für den Herzog kein Kurator bestimmt, also sollten die Kommissare sich auch nicht in die Sachen der inneren Verwaltung einmischen: noch wäre der Herzog Herr im Lande, und die den Jülichern zugefügte Unbill treffe alle vier³⁾ Lande gemeinsam. Darauf wiederholten die Kommissare ihre früheren Entschuldigungen, sie hätten nur das gethan, wozu sie sich berechtigt glaubten: und wenn sie nichts ausrichten könnten, wollten sie zum Kaiser zurückkehren, damit er selbst das Nötige bestimme. Die Stände antworteten, da die Kommissare die Schäden des Landes und deren Ursachen kännten, sollten sie denselben nur abhelfen. Dann gingen sie zu den bei Marie Leonore versammelten Interessenten und deren Gesandten⁴⁾ und berichteten⁵⁾ diesen über die Verhandlungen der Herzogin

¹⁾ Berg. Protokoll vom 5. Nov. l. c.

²⁾ Aus dem Protokoll des Referates der Stände an die Interessenten vom 5. Nov. s. unten Anmerk. 5.

³⁾ Dass Berg nicht mit genannt ist, verschlägt nichts, da mit Jülich öfter Jülich und Berg bezeichnet wi d.

⁴⁾ Berg. Protokoll vom 5. Nov. l. c.

⁵⁾ Protokoll hierüber: Düsseldorf, Berg.-kldst. Arch. 1591—93 f. 482 Orig. oder Cop.

Jakobe und der Stände mit den drei Räten, sowie über ihre eignen mit den Kommissaren gepflogenen Unterhandlungen, worauf sie die Interessenten baten, sich doch des Herzogs und der Lande anzunehmen und gegen Schenkern und seine Genossen vorzugehen.

Andererseits blieb auch Schenkern nicht unthätig; so schrieb er an den Herzog¹⁾, er möchte nicht, ohne ihn verhört zu haben, gegen ihn vorgehen. Den jülich-bergischen Räten berichtete er²⁾, wie er Nesselrode zuvorgekommen und sich die Bürgerschaft verpflichtet hatte, so dass diese auf Nesselrode's Anbringen nicht hörten. Dieser habe sich darauf in die umliegenden Dörfer gelagert und Jülich bedroht³⁾. Deshalb bat Schenkern die Räte, dafür zu sorgen, dass die Jülicher unbehelligt blieben, und gegen ihn ohne Verhör nicht vorgegangen würde. Die Jülicher Bürger richteten noch eine besondere Bitte⁴⁾ an die Räte, dass sie von Nesselrode nicht belästigt werden möchten. Den kaiserlichen Kommissaren übersandte Schenkern eine eingehendere Rechtfertigung⁵⁾ seiner Handlungsweise: die Privilegien seien nie vom Herzog so eng aufgefasst worden, dass er nicht ab und zu einen Bergischen in Jülich und einen Jülicher in Berg angestellt hätte; zudem hielte er sich nicht nur für einen Bergischen, sondern auch für einen Jülicher, da er von seinen Vorfahren in Jülich liegende, adelige Güter ererbt hätte. Noch desselben Tages ersuchten die Kommissare die Räte um Vorschläge, wie dem Handel zu steuern wäre⁶⁾. Diese schlugen vor⁷⁾, beide, Schenkern und Nesselrode, sollten sich auf herzoglichen Befehl aller Thätlichkeiten enthalten bis auf weitere, baldige Entscheidung. Dann sollte Marschall Reuschenberg mit dem Amtmann von

1) Düsseldorf, J.-B. F.-S. 41¹/₂, Orig. vom 4. Nov.

2) Nesselrode berichtete selbst, da es ihm zu gefährlich gewesen wäre, unbedeckt in den Dörfern zu bleiben, hätte er einige Reisige und Soldaten zu seiner Sicherheit herangezogen, doch hätte er sie am 6. November wieder in das Amt Millen ziehen lassen, weil dahin spanisches Kriegsvolk gekommen sein sollte (Bericht an Herzog Wilhelm): Düsseldorf, J.-B. F.-S. 41¹/₂, fol. 95 Orig. vom 7. November.

3) Düsseldorf, Berg.-ldstd. Arch. 1591 fol. 488 Cop.

4) Düsseldorf, J.-B. F.-S. 41¹/₂, Cpt. von Franckots Hand vom 5. Nov.

Blankenberg die beiden abfordern und an Schenkerns Stelle die Verwaltung von Jülich übernehmen, bis die Sache entschieden wäre. Wegen der Privilegien sollten die schriftlichen Ansichten jeder Partei zweimal, je zwei von zwei zu zwei Monaten, eingereicht und der Universität zu Ingolstadt, welche ohne weitere Appellation massgebend sein sollte, zur Entscheidung übergeben werden. Auf Betreiben der Räte fertigte der Herzog am 5. November noch einen Erlass an Nesselrode aus¹⁾, dass er sich bis zu der in wenigen Tagen erfolgenden Entscheidung aller Thätlichkeiten enthalten sollte. Dagegen erliess er am folgenden Tage, jedenfalls unter Jakobes Einfluss, wieder einen gerade entgegengesetzten Befehl²⁾ an Nesselrode, er sollte von Schenkern die Übergabe Jülichs fordern und in die Stadt einziehen.

Wegen der Differenzen unter den Interessenten hinsichtlich der Defension erschien es den neuburgischen Gesandten bedenklich, hierüber den kaiserlichen Kommissaren Erklärungen zu geben³⁾; doch stellten sie ihnen dieselben auf ihre Bitte dennoch am 1. November zu. In der Sache der Defension und des Regiments wären die Interessenten unter sich einig, nur wegen einiger Wortdifferenzen wären getrennte Bescheide gegeben worden. Darauf erwiderten die Kommissare, sie wollten die Angelegenheiten mit der Interessenten Rat und Gutachten nochmals in die Hand nehmen; letztere sollten sie ihnen schriftlich übergeben, da sie einen Recess machen wollten⁴⁾, dass auf künftige Ostern ein neuer Landtag berufen werden, inzwischen aber alles in statu quo bleiben sollte; denn sie hätten Befehl, gegenwärtig keine Veränderung der Beamten zu gestatten und könnten also auch nicht in Schenkerns Absetzung einwilligen. Zu dieser Schenkernschen Sache nahmen die Interessenten überhaupt eine geteilte Stellung ein. Da die Neuburger der

¹⁾ Düsseldorf, J.-B. F.-S. 41¹/₈ Cpt.

²⁾ Düsseldorf, J.-B. F.-S. 41¹/₈ Orig. Es ist aber zweifelhaft, ob dieses Schreiben abgesandt wurde, da weder Präsentationsvermerke noch Siegel vorhanden sind (Anmerk. v. Belows).

³⁾ München, Staats-Arch. b 101¹/₈ fol. 201 Bericht vom 6. Nov.

⁴⁾ München, Staats-Arch. b 101¹/₈ fol. 325 Bericht vom 6. Nov.

Ansicht waren, dass ohne wichtige Ursachen Räte und Amtleute nicht gewechselt werden sollten¹⁾, und Schenkern also in Jülich zu lassen wäre, war Pfalzgraf Johann mit denselben sehr unzufrieden; Marie Leonore und die brandenburgischen Gesandten waren missvergnügt, dass man den alten Herzog so missbrauchte, und wollten nichts mit der Sache zu thun haben.

Die Vorschläge, welche die Räte den kaiserlichen Kommissaren zur Beilegung des Schenkernschen Handels gemacht hatten²⁾, setzten sie alsobald in die That um; denn am 7. November forderten die Kommissare die Räte aller Lande zu sich³⁾ und warfen ihnen vor, sie hätten ohne ihr Wissen in der Sache Schenkern Schreiben verschickt⁴⁾. Nachdem die Räte aber durch ihre Erklärungen die Kommissare befriedigt hatten, stellten diese eine Aufzeichnung ihrer Ansichten über die übrigen noch zu beratenden Angelegenheiten in Aussicht, betonten dabei aber, dass der gegnerischen Partei nichts eingeräumt, und das Regiment bei den Herzögen und bei den Räten belassen werden solle. Über ihre Verhandlungen mit Jakobe wollten sie die Räte informieren und dann weiter mit Landständen und Interessenten verhandeln. Als die Stände erfuhren, dass Schreiben an Schenkern und Nesselrode abgehen sollten, verlangten sie davon im Interesse des Letzteren von den Räten Abschriften⁵⁾. Nach längerer Beratung antworteten die Räte⁶⁾, obschon es ungebrauchlich wäre, fürstliche Befehle vorzulesen, wollten sie diese Schreiben, ohne einen Praecedenzfall zu schaffen, vorlesen. Nun baten die Abgeordneten der Stände, mit der Absendung der Schreiben zu warten, bis die Stände erklärt hätten, dass in denselben nichts stände, was der Ehre Nesselrodes Abbruch thun könnte. Wenn

¹⁾ München, Staats-Arch. b 101/6 fol. 327 ff.

²⁾ Siehe oben Seite 89.

³⁾ Protokoll der Verhandlung der Kommissare mit den Räten vom 7. Nov.: Düsseldorf, J.-B. F.-S. 41¹/₂ Cpt. von Franckots Hand.

⁴⁾ Vgl. Keller, Gegenreformation II, 27.

⁵⁾ Berg, Protokoll vom 7. Nov. l. c.

⁶⁾ Protokoll über die Abstimmung der Räte und ihre Verhandlung mit den Ständen vom 7. Nov.: Düsseldorf, J.-B. F.-S., Litteralien 41¹/₂ fol. 40 Orig.

auch die Räte die erwähnten Schreiben abschicken wollten, so war es mit ihrer neutralen Gesinnung in der ganzen Angelegenheit doch nicht weit her; denn im geheimen arbeiteten sie ebenso wie die Kommissare darauf hin, dass das Vorgehen gegen Schenkern machtlos blieb¹⁾.

Schon vor der Bitte der Stände an die Interessenten vom 5. November²⁾, sich doch der Lande gegen Schenkern anzunehmen, hatte Pfalzgraf Johann den Räten die beiden entgegengesetzten herzoglichen Befehle vom 27. und 29. Oktober mit dem Ersuchen übersandt³⁾, zu erwägen, wie dieselben zu „concordieren“ wären. Darauf erklärten diese⁴⁾, von dem Befehl vom 27. Oktober wüssten sie nichts, wären sie aber bei seiner Ausgabe anwesend gewesen, so würden sie ihn dem Herzoge widerraten haben, weil die Auslegung der Privilegien durch die Stände unrichtig und den sonstigen Erklärungen des Herzogs widersprechend wäre, und weil nicht ohne vorherige Besprechung mit den Räten vorgegangen werden sollte. Dasselbe, nur viel ausführlicher, trugen die kaiserlichen Kommissare einigen aus den Ständen, welche sie zu sich hatten kommen lassen, als Antwort auf deren Erklärungen vom 5. November vor⁵⁾. Die Absetzung Schenkerns sei nicht in den richtigen Formen erfolgt, und ein herzoglicher Befehl ohne Zustimmung der Räte kraftlos; da der Herzog augenblicklich nicht zur Interpretation der Privilegien imstande wäre, fiel diese dem Kaiser oder seinen Stellvertretern, nicht aber den Ständen zu, zudem wären die Privilegien der Stände von Verwaltungsfunktionen des Herzogs zu unterscheiden, und wenn der

¹⁾ Zur Erklärung der Parteilichkeit der Kommissare nur folgendes: Als die Schenkernsche Angelegenheit eben anging, liess dieser den Kommissar Hojas sich unter neun Pferden eines aussuchen, welches er ihm schenkte. Vgl. Bericht des Pflegers von Gundelfingen vom 7. Nov.: München, Staats-Arch. h^{101/}, fol. 336.

²⁾ Siehe oben Seite 89.

³⁾ Nämlich am 4. November.

⁴⁾ D. h. nur vier (Bongard, Palant, der Amtmann v. Blankenberg und der Amtmann v. Monjoie) im Namen der übrigen. Düsseldorf, J.-B. F.-S. 41^{1/2}, Orig. (?).

⁵⁾ Siehe oben Seite 88. — Berg. Protokoll vom 8. Nov. l. c. und Düsseldorf, K. Caps. 3 No. 21 fol. 211 Orig. und ebd. Jül.-Ildstd. Arch. IV fol. 101 Cop.

Herzog Beamte entlasse, so sei das seine Sache, indessen sei er mit Schenkern ganz zufrieden. Übrigens ginge die Sache nur die Jülicher Stände an, von denen die Mehrzahl schon wieder abgereist, und welche nur zum Teil¹⁾ gegen die Absetzung Schenkerns protestiert hätten. Den Vorschlag der Räte²⁾, die Beschwerden der Jülicher betreffs der Privilegien einer Universität zur Entscheidung vorzulegen, könnten sie mit Rücksicht auf den Kaiser als „*interpres privilegiorum*“ nicht annehmen. Also wäre das Dekret gegen Schenkern zu kassieren, und dieser sicher nach Düsseldorf zu geleiten, bis die Sache regelrecht entschieden wäre. Inzwischen könnte das Amt Jülich an Reuschenberg und die Festung an Nesselrode in Sequester übergeben werden. Die Klagen der Herzogin Jakobe gegen Schenkern sollten an den Kaiser gebracht und von diesem entschieden werden. Sie selbst dürften nur nach ihrer Instruktion handeln, keine Neuerungen einzuführen, sondern alles beim alten zu lassen, und wenn die Pfälzer oder die Brandenburger sich in die Regierung eindrängen wollten, so hätten sie das zu verhindern und für den Fall, dass sie sich mit denselben nicht einigen könnten, dem Kaiser die Entscheidung zu überlassen³⁾. Ihrem Auftrage gemäss hätten sie schliesslich einen Recess verfasst und den Räten mitgeteilt; diesen wollten sie auch den Ständen übergeben und nach gemeinsamer Beratung soweit ändern, wie es ihre Instruktion zuliesse. Diesen Vortrag der kaiserlichen Kommissare nahmen die Stände zu Protokoll und gingen dann zu Marie Leonore, die ihnen ihre und der brandenburgischen Gesandten Denkschrift in der Schenkernschen Sache übergab⁴⁾. Da die Stände mit ihnen gar nicht über die Angelegenheit verhandelt hatten, standen sie derselben kühler gegenüber und ermahnten die Stände, es hierdurch nicht zu Weitläufigkeiten kommen zu lassen

¹⁾ Gemeint ist der kath. Teil der Jülicher Ritterschaft.

²⁾ Siehe oben Seite 90.

³⁾ Vgl. hierüber den Bericht der brandenb. Gesandten vom 8. November: Berlin, Staats-Arch. XXXV, C, 6, 1591 Oct. 31 bis Nov. 20.

⁴⁾ Berg, Protokoll vom 8. Nov. l. c. und Düsseldorf, Berg.-ldstd. Archiv 1591—93 fol. 496 Cop. und ebd. Jül.-ldstd. Arch. IV, fol. 104 Cop.

und die Entscheidung dem Kaiser anheim zu stellen; doch wollten sie ihnen gern zur Beilegung der Sache behülflich sein, aber nur soweit, wie es die Instruktion des Kaisers für seine Kommissare zuliesse¹⁾.

Viel energischer vertraten Pfalzgraf Johann und die Neuburgischen Gesandten in ihrer auch am 8. November den Ständen übergebenen Erklärung²⁾ den Standpunkt Jakobes und der Stände. Sie hielten es für nötig, dass der Herzog den Kommissaren, dem jungen Herzog, der Herzogin Jakobe, den Interessenten resp. deren Gesandten und sämtlichen Räten und Ständen in seiner eignen Gegenwart erklären liesse, wie es sich mit Schenkern und der Ausfertigung der Befehle verhielte. Dass die Kommissare Schenkern angewiesen haben sollten, Jülich bis auf weitem Befehl des Kaisers in Verwehr zu behalten, befremdete sie; zudem wäre der Herzog sein eigener Herr und stände in Bezug auf seine inneren Regierungsangelegenheiten nicht unter der Autorität des Kaisers; und gerade jetzt möchte der Herzog doch die Privilegien der Stände, wo er diese so nötig hätte, beachten. Deshalb sollte Schenkern ohne alle Widersetzlichkeit dem Nesselrode seinen Platz einräumen, er könnte sich nach Aufgabe der Festung ja noch immer beschweren. Und gäbe der alte Herzog, wie es ja schon in etwa geschehen wäre, zu, dass ihm der zweite Befehl an Schenkern missfiel, so wäre es ja gut, und wenn er beide Marschälle abberufen und einem Dritten Jülich zur Verwaltung übergeben wollte, so wären sie auch damit einverstanden; doch wollten sie ihm hierin absolut keine Vorschriften machen. Dieselben Ansichten, aber viel weitläufiger

¹⁾ Der Vorschlag, den Marie Leonore schliesslich noch mündlich machte, es sollten acht Personen aufgestellt und aus diesen zwei ausgewählt werden, um zur jül.-bergischen, und zwei andere, um zur kev.-märkischen Regierung zugelassen zu werden, ist auch nach dem Wortlaut im Berg. Protokoll unklar: „Schliesslich hetten i. f. g. vermerckt, das zu beiden Regierungen jeder 2 personen zuzulassen und das 8 vorgeschlagen werden solten, darauss die vier sie erwölen wolten“.

²⁾ Berg. Protokoll vom 8. Nov. 1. c. und Düsseldorf, Berg.-ldstd. Arch. 1591—93 fol. 502 Cop.

ausgeführt, vertrat Pfalzgraf Johann in einer Erklärung¹⁾ an die kaiserlichen Kommissare vom 8. November, welche er diesen am folgenden Tage überreichte²⁾. Neben den in seinem und der Neuburger Schreiben an die Stände vorgebrachten Punkten stellte er den kaiserlichen Kommissaren noch Folgendes vor: Trotz seines Ersuchens wäre ihm die kaiserliche Instruktion nicht mitgeteilt worden, wie überhaupt die Kommissare und Räte nicht mit ihm gemeinsam an der Abstellung der Beschwerden arbeiten wollten. Nachdem die Landstände ihm dieselben angegeben, hätte er den Kommissaren darüber sein Gutachten und mehrere Suppliken im Namen der Stände überreicht; hätten sie dies beachtet, wären keine Weiterungen vorgekommen. In der Schenkernschen Sache führte er weiter aus, dass die Stände und Jakobe für das, was sie thäten, selbst verantwortlich wären, und nicht er, doch hätten dieselben wohl guten Grund zu ihrem Vorgehen gehabt und brauchten auf keinen Fall erst die Kommissare darum zu fragen; das öffentliche Urteil stände auf Seiten Jakobes und der Stände; denn von dem zweiten Befehl hätten noch nicht einmal alle, z. B. die Klevischen Räte, gewusst; eigentümlich wäre es, dass die Kommissare zu Lebzeiten des Herzogs dessen Diener gegen ihn aufhetzten, das würde auch dem Kaiser und den Reichsständen schlecht gefallen; er, der Pfalzgraf, duldet auch nicht, dass den Privilegien der Stände Abbruch gethan würde, und wenn diese anders gedeutet würden, als so, wie sie lauteten, so würde hierdurch ein Praecedenzfall geschaffen. Des Herzogs Krankheit dürfte kein Grund sein, seinen Diener zu veranlassen, sich gegen ihn aufzulehnen, sonst würde diesem Aufsässigen die spätere Regierung das wohl heimzahlen. Die Kommissare sollten vielmehr den Nöten des Landes gemäss den Beschwerden der Stände noch vor Schluss des Landtages abhelfen; da die Reichsdefensionshilfe zu lange auf sich warten liesse, wäre es den Landen nicht zu ver-

¹⁾ Düsseldorf, K. Caps. 3 No. 21 fol. 184 Cop. und No. 20 fol. 22 Cop., ebd. Berg.-ldstd. Arch. 1591—93 fol. 505 Cop. und ebd. Jül.-ldstd. Arch. IV fol. 118b.

²⁾ Berg. Protokoll vom 9. Nov. l. c. Dieselbe wurde am 9. Nov. auch den Landständen eingeliefert. Vgl. Keller, Gegenreformation II, 27.

wehren, wenn sie sich mit Unterstützung ihrer Freunde selbst helfen wollten; es wäre ein Unrecht gegen die Stände und Interessenten, welche schon zwei Monate versammelt wären, wenn die Kommissare jetzt die Landtagsverhandlungen aufschieben wollten. Hierauf kam der Pfalzgraf wieder auf die beiden Befehle an Schenkern zu sprechen und sagte, zu dem ersten wäre der Herzog berechtigt gewesen, und Schenkern hätte folgen müssen; dagegen wäre der zweite nur mit Hilfe der Kommissare und einiger weniger Räte gegeben, und es wäre unverständlich, weshalb die Kommissare sich so für Schenkern ereiferten. Dass der Herzog die Privilegien anders auffasste wie die Stände, wäre nur die Behauptung einiger Räte, er selbst habe dieselben immer streng befolgen wollen, und sei berechtigt, die Landesämter nach seinem Gutdünken zu besetzen. Deshalb möchten die Kommissare den zweiten Befehl kassieren und Schenkern zum Gehorsam ermahnen; dieser sollte nicht gegen die Stände trotzen, denn der erste Befehl wäre ihm ganz sicher zuerst, und zwar durch zwei Verordnete aus den Ständen überbracht worden. Also möchten die Kommissare die Bedenken der Stände und der Interessenten in Beratung ziehen, damit es noch zu einem befriedigenden Abschied käme. Die brandenburgischen und magdeburgischen Gesandten, welche direkt nichts zur Hilfe der Lande thun konnten, versprachen am selben Tage schriftlich den Ständen der vier Lande, mit allen Mitteln für die Leistung der von den Kreisständen des Reiches versprochenen Defensionshilfe zu sorgen¹⁾.

Am 8. November lasen die Räte den ihnen von den Kommissaren zugestellten Recess und setzten ihre Bedenken über denselben auf²⁾; als nun am 10. November die Stände auf dem Rathaus versammelt waren, gingen einige Räte zu ihnen und ersuchten sie³⁾, da bei Hofe die Lebensmittel

¹⁾ Düsseldorf, Jül.-ldstd. Arch. III fol. 153 Cop. und ebd. Berg.-ldstd. Arch. 1591—93 fol. 567 praes. am 13. Nov. Die Adresse lautet nur auf die „jülicher“ Stände, doch sind die Stände aller vier Lande gemeint, da sich auch im Berg.-ldstd. Arch. eine Copie befindet (Anmerkung v. Belows).

²⁾ Aus dem Bericht Heistermanns über die Landtagsverhandlungen: Düsseldorf, K. Caps. 3 No. 21 fol. 228 Orig.

³⁾ Berg. Protokoll vom 10. Nov. l. c. und Bericht des Pflegers v. Gundeltingen: München, Staats-Arch. b¹⁰¹/₆ vom 13. Nov. f. 337.

ausgegangen wären, für Ersatz zu sorgen. Diesen Umstand benutzten die Stände, um einen Druck auszuüben, erklärten, vor Erledigung ihrer Beschwerden an einen Zuschuss für die Hofhaltung nicht denken zu können, und verlangten, die Räte sollten sich wegen des Recesses nicht ohne ihr Zuthun mit den Kommissaren vergleichen; trotz der Widerrede der Räte verharren sie bei diesem Bescheide. Um die Stände milder zu stimmen, eröffneten die Räte ihnen am folgenden Tage¹⁾, dass sie einen Recess zu Papier gebracht hätten, den sie mit den Kommissaren besprochen, und der wohl auch die Stände befriedigen würde. In der Schenkernschen Sache gäben die Kommissare den Beschwerden der Stände wohl recht, doch könnten sie ihr Vorgehen nicht billigen²⁾; wegen des Einfalles der Spanier in Kerpen³⁾ wollten die Kommissare selbst nach Köln zu den Friedensunterhändlern und zu Verdugo gehen. Trotzdem blieben die Stände bei ihrer Erklärung vom vorigen Tage. Wenn sie auch auf diese Weise den Räten ihr Ultimatum gestellt hatten, so betrieben sie unter der Hand doch noch ihre Angelegenheiten; denn auf den Bescheid, den die Interessenten den Ständen am 29. Oktober gegeben hatten⁴⁾, übersandten diese⁵⁾ der Marie Leonore und dem Herzoge von Zweibrücken eine Aufzeichnung der zwischen ihnen noch bestehenden Differenzen⁶⁾: Die Hilfe einer kleinen Streitmacht reiche nicht aus, sondern es sollten grössere Truppenmassen so lange wie nötig gehalten werden, welche in den Landen verteilt und überall bei der Hand sein müssten. Die nötigen Kosten sollten nicht allein vom nieder-rheinischen, sondern von allen Kreisen aufgebracht werden, dazu wären die Schickungen, welche an die der Hilfe wegen zu berufenden Kreistage gerichtet werden sollten, ganz am

1) Berg. Protokoll vom 11. Nov. l. c.

2) Franckots Bericht über die Sache Schenkern: Düsseldorf, J.-B. F.-S. 4 1¹/₄ vom 11. Nov.

3) Den die Stände am vorhergehenden Tage den Räten angezeigt hatten.

4) Siehe oben Seite 82.

5) Am 11. November.

6) München, Staats-Arch. b 101¹/₆ fol. 203 Beilage II. — Düsseldorf, Jul.-ldstd. Arch. IV fol. 89 b Cop. und ebd. Berg.-ldstd. Arch. 1591—93 fol. 534 unvollständige Copie, in verso: „Mutatis mutandis an hz. Johans pfaltzgraven.“

Platze. Da der Bescheid der Neuburger Gesandten in allen Punkten mit dem des Pfalzgrafen Johann übereinstimmte¹⁾, so übergaben die Stände jenen dieselbe Erklärung²⁾ wie diesem mit der Bitte, die Gesandten möchten befördern, dass ein allen Teilen annehmbarer Abschied zu stande käme. Hierauf baten die Stände den Pfalzgrafen mündlich³⁾, dahin zu wirken, dass der letzte Befehl an Schenkern kassiert, und der erste aufrecht erhalten werden möchte. Dieser erwiderte⁴⁾, mit der Beilegung der Schenkern'schen Sache wären die Kommissare und Räte schon beschäftigt. Sobald diese den Ständen hierüber Vorschläge machten, möchten sie ihm diese mit ihrem eignen Gutachten zur gemeinsamen Beratung übergeben. Dieselbe Erklärung gab Herzogin Marie Leonore ab⁵⁾. Die Neuburger Gesandten erwiderten⁴⁾, sie wollten die Schreiben der Stände mit den andern Interessenten besprechen und sich dann auch wegen des erbetenen Abschiedes erklären.

Kap. III.

Der erste Recess der kaiserlichen Kommissare; Fortsetzung des Handels mit Schenkern; der korrigierte Recess der Räte und die sich an denselben anknüpfenden Verhandlungen.

„Bei Abfertigung seiner Kommissare hatte Rudolf II. den Satz aufgestellt, dass die Anordnung der stellvertretenden Regierung lediglich ihm als Lehensherrn und Oberhaupt des Reiches zustehe. Demgemäss hatten in den Streit zwischen Räten⁵⁾ und Ständen seine Kommissare eingegriffen, indem sie schliesslich selber den Entwurf einer Regierungsordnung verfassten. Aber zur Enttäuschung

¹⁾ Siehe oben Seite 82.

²⁾ Düsseldorf, K. Caps. 3 No. 21 f. 240 Orig. oder Cop. und München, Staats-Arch. b 101/6 fol. 203 Beilage I.

³⁾ Berg. Protokoll vom 11. Nov. l. c.

⁴⁾ In dem Bericht (München, Staats-Arch. b 101/6 fol. 203) steht nur: „Man erwiderte“; doch da der Bericht von den Neuburger Gesandten herrührt, haben sie sich wohl selbst gemeint.

⁵⁾ Ritter sagt, wohl irrtümlich, „Städten“.

aller Parteien zeigte es sich hier, dass das bloße Anordnen dem Kaiser nicht genügte: der am 12. November den Ständen übergebene¹⁾ Entwurf zielte auf eine Regentschaft der Räte unter fortlaufender Aufsicht, Mitwirkung und Entscheidung des Kaisers²⁾. Zunächst ist es schon merkwürdig, dass die Interessenten nicht einmal erwähnt wurden. Der Recess selbst³⁾ umfasste 36 Punkte, deren erster gleich die Oberleitung des Kaisers bei der Anordnung der Regierung scharf betonte; diese selbst blieb den Räten allein überlassen, freilich unter Wahrung der Privilegien, alten Gewohnheiten und Herkommen jedes einzelnen Landes, gemäss den aufgezeichneten Rechten, Ordnungen, Edikten, Konstitutionen und Satzungen. Über wichtige Angelegenheiten sollten sich die jülich-bergischen und, wenn nötig, die klevischen Räte mit Zuziehung einiger Vornehmen aus den Landständen schlüssig werden und nur in ganz schwierigen Fällen ausserordentliche Räte heranziehen. Für die jülich-bergische Kanzlei zu Düsseldorf wurde die Anwesenheit eines Kanzlers oder Vizekanzlers, zweier adeliger Landräte und der üblichen Sekretäre gefordert, mit denen von Zeit zu Zeit⁴⁾ der Landhofmeister, die Marschälle, Kammermeister und Haushofmeister konferieren sollten⁵⁾. An der klevisch-märkischen Kanzlei hätten sich zu den in Kleve residirenden regelmässigen Mitgliedern, zu drei Sekretären, dem Landschreiber und zwei Kopisten, in Zwischenräumen von sechs Wochen oder zwei Monaten noch der Kanzler, der Landdrost, der Landhofmeister, der Marschall und zwei aus den adeligen Landräten einzufinden; Streitigkeiten unter den Räten wären dem Kaiser zur Entscheidung vorzulegen. Gegenseitige Kontrolle war gewährleistet durch Anwesenheit eines klevischen Rates und

1) Berg. Protokoll vom 12. Nov. l. c. — Bericht der Brandenburger Gesandten Berlin, Staats-Arch. XXXV, C, 6. Okt. 31 bis Nov. 20. — Franckots Bericht l. c. und Heistermanns Bericht l. c.

2) Ritter, Deutsche Geschichte II, 35.

3) Düsseldorf, Berg.-ldstd. Arch. 1591—93 fol. 538 Cop., in manchen Punkten fehlerhaft. — Bericht der Neuburger Gesandten vom 20. Nov.: München, Staats-Arch. b ¹⁰¹/₆ f. 209 und f. 345.

4) In Zwischenräumen von 6 Wochen oder 2 Monaten.

5) Über die jül.-berg. Rechenkammer wird nichts gesagt.

Sekretärs bei der Jülicher Rechenkammer und umgekehrt. Es wurde eingeschärft, nicht zu viele Ämter einer Person zu übertragen und auf Erledigung und Heimfall der Lehensgüter wohl zu achten. Sämtliche Erlasse des Herzogs hätten im Beisein der Räte zu geschehen und bedürften zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung von zwei Mitgliedern der Rechenkammer und zwei adeligen Räten. Die Räte am Hoflager und an der Kanzlei sollten immer in Verbindung stehen und nur gemeinsam beschliessen und handeln; die Räte und Sekretäre unterständen dem Vizekanzler; die Justizsachen wären an beiden Kanzleien durch die adeligen Räte, Kommissare und Rechtsgelehrten zu behandeln. In Sachen der Defension wollten sie augenblicklich den Friedensverhandlungen des Kaisers nicht vorgreifen, doch könnten zur Beförderung derselben die Stände immerhin noch eine Gesandtschaft an den Kaiser schicken. Die Streitigkeiten wegen der Privilegien, besonders in der Sache Schenkern, wurden von den Kommissaren, da sie hierzu keinen Auftrag hätten, dem Schiedsspruche des Kaisers anheimgestellt. Zur Aufbesserung der Hofhaltung und in Bezug auf die Person der Herzöge hiessen sie die Vorschläge der Räte gut; doch wäre auch die Herzogin Jakobe „billig zu respektieren“. Sie empfahlen, die Ämter und Dienste nur mit wohlverdienten landsässigen Unterthanen ohne Ansehung der Person zu besetzen, zur Visitation und Überwachung der Ämter aber und ebenso zur Kontrolle der Rentmeister zwei Räte mit einigen Sachverständigen zu bestellen. Dem Haushofmeister wurde gute Ordnung im fürstlichen Haushalt ans Herz gelegt. Gleichzeitig mit diesem Recess übergaben die kaiserlichen Kommissare den Räten ein Bedenken, wie Schenkerns Sache zu entscheiden wäre¹⁾. Sie erklärten darin den ersten Befehl an Schenkern, weil er nicht ordentlich ausgegeben, für ungültig und vertagten die Regelung der Angelegenheit bis zum rechtlichen Austrag. Auch empfahlen sie die Verwaltung des Amts Jülich durch Reuschenberg und der Festung durch Nesselrode; die Stände

¹⁾ Düsseldorf. J.-B. FS. 41¹/₂ fol. 42 Orig. od. Cop. und Bericht der Brandenburger Gesandten l c.

sollten ihre Klage gegen Schenkern ordentlich vorbringen und den Kaiser darüber entscheiden lassen.

Die Räte, welche durch den Recess in dem Kampfe um die Macht in eine mittlere Stellung zwischen den Ständen und dem Kaiser gedrängt wurden¹⁾, hielten gleich beim Empfang des Recesses mit ihren Bedenken nicht zurück. Diese richteten sich einestheils gegen sachliche Unklarheiten, andernteils gegen Anordnungen, welche den Räten unbequem waren oder werden konnten²⁾. So möchten sie nicht gern mit „einigen Vornehmen aus den Landständen“ beraten, sondern im Notfall sollten alle Räte und eventuell die Stände berufen werden. Auch wollten sie die Streitigkeiten zwischen den Räten nicht der Entscheidung des Kaisers anheimstellen. Der gegenseitigen Beaufsichtigung der Rechenkammern widersprachen die klevischen Räte, da dies zu teuer und auch für die einzelnen Beamten ein Mißtrauensvotum sein würde; besser wäre es, dass beim Hoflager, wenn es in Jülich sei, ein klevischer, und wenn es in Kleve wäre, ein Jülicher Rat anwesend wäre. Die Bestimmungen über die Ausfertigung der herzoglichen Befehle erkannten die Räte als sehr richtig an. Auf das Bedenken der Kommissare zur Beilegung der Sache Schenkern gaben die Räte dieselbe Antwort³⁾, welche sie ihnen schon einmal, am 5. November, gegeben hatten⁴⁾. Schenkern selbst hatte an den Herzog geschrieben⁵⁾, durch die Sequestration würde man den Process mit der Exekution anfangen, man möchte sie unterlassen und ordentlich gegen ihn verfahren. Zur Aufklärung legte er seine Apologie⁶⁾, die er den kaiserlichen Kommissaren hatte übergeben lassen, bei. Den jülich-bergischen Räten gegenüber sprach er am 12. November

¹⁾ Ritter, Deutsche Geschichte II, 35.

²⁾ Düsseldorf, Berg.-ldstd. Arch. 1591—93 fol. 547 Cop.

³⁾ Düsseldorf, Berg.-ldstd. Arch. 1591—93 fol. 565 Cop. und ebd. Jül.-ldstd. Arch. IV fol. 143 Cop. vom 13. Nov.

⁴⁾ Siehe oben Seite 89. Vgl. dazu die Erklärung der Kommissare an die Stände oben Seite 92 f.

⁵⁾ Düsseldorf, J.-B. FS. 41¹/₉ fol. 66 Orig. vom 11. Nov., praes. am 13. Nov.

⁶⁾ Siehe oben Seite 89.

schriftlich die Hoffnung aus¹⁾, dass man gegen ihn ebenso ordnungsgemäss verfahren würde, wie in früheren Fällen; erst auf drei grobe erwiesene Vergehen hin könne ein Amtmann entsetzt werden.

Als die kaiserlichen Kommissare ihren Recess den Ständen präsentirten²⁾, die ihn infolge der Vertröstungen der Räte auf einen günstigeren Bescheid nicht annahmen³⁾, übergaben ihnen die Räte den Recess nebst ihrem über denselben verfassten Bedenken⁴⁾. Aber noch am selbigen Tage⁴⁾, am 12. November, entwarfen sie einen eignen, dem der Kommissare entgegengesetzten Recess⁵⁾, der vom Herzoge bestätigt wurde. Betreffs der Defension wollten sie die Leistung der vom Kaiser versprochenen Hilfe abwarten, inzwischen aber auch jegliche Unterstützung von anderer Seite unter steter Wahrung des Ansehens der Herzöge annehmen; die Anstellung der Räte und sonstigen Beamten verlangten sie ohne Berücksichtigung der katholischen oder augsburgischen Religion und ohne Übernahme ungewöhnlicher Eide oder Verpflichtungen; nur müssten es tüchtige, verschwiegene, landsässige und bescheidene Leute sein. Wegen der Ausübung seiner Religion wollten sie niemand beschwert und belästigt wissen. Über zu Tage tretende Misstände hätten sowohl die Räte wie die Landes-Ausschüsse für sich zu beraten und zu beschliessen. Für die Räte eines jeden Landes wurde das Recht auf Berufung und Ausschreibung eines Landtages gefordert. Die Ämter an der Kanzlei sollten an landsässige Beamten beider Religionen vergeben werden, von denen einige tüchtige und uneigennützig nach altem Herkommen zur Rechenkammer abzuordnen wären. Der dem Hoflager in Jülich zugeordnete klevische und der dem Hoflager in Kleve

¹⁾ Düsseldorf, J.-B. FS. 41¹/₄ fol. 64 Orig., praes. am 13. Nov.

²⁾ Berg. Protokoll vom 12. Nov. l. c.

³⁾ Bericht der Brandenb. Gesandten l. c.

⁴⁾ In dem Protokoll über die Verhandlung des Pfalzgrafen Johann mit den Räten vom 13. Nov. (Vgl. unten S. 104) ist dieser Recess bereits erwähnt.

⁵⁾ Düsseldorf, Berg.-ldstd. Arch. 1591—93 fol. 584 Cop. i. v.: „Den hhräten anfangs und folgentz den furstl. personen und gesandten eingeaantwort am 16. Nov. ao. 91.“ Vgl. Berg. Protokoll vom 16. Nov. l. c. — Bericht der Neuburger Gesandten vom 20. Nov.: München, Staats-Arch. b 101¹/₆ f. 345.

zugeordnete Jülicher Rat könne sich in der Rechenkammer umsehen, und der Generalrechnungsablage einer jeden Rechenkammer dürften Abgeordnete der anderen Rechenkammer beiwohnen; unter den Beamten sollte Freundschaft und Verwandtschaft so viel als möglich vermieden werden. Es sei nötig, dass über die Verhandlungen und Beschlüsse der Räte genau Protokoll geführt, und alle Erlasse regelrecht unterfertigt würden, sonst hätten sie keine Gültigkeit; die Räte am Hoflager und an der Kanzlei hätten gemeinsam zu handeln. Den Gerichtsbeamten und den beim Hofgericht beschäftigten Rechtsgelehrten wurde Unparteilichkeit zur Pflicht gemacht. Der Staats- und Hofhaushalt müsste sparsamer eingerichtet, und die Rechnungen revidiert und klargestellt werden; der Haushofmeister sollte neben seinem Amte nur noch in der Rechenkammer thätig sein, da sonst die Hofhaltung keine geregelte sein könnte. Dies sind die wichtigsten, sich auf die Ordnung der Regierung und des Hofhaltes beziehenden Bestimmungen des ständischen Recesses. Auffallend, aber doch für den unpersönlichen Charakter derselben sprechend, ist der Umstand, dass der Handel mit Schenkern in keiner Weise erwähnt wurde.

Auf den mündlichen Vortrag der kaiserlichen Kommissare vom 8. November¹⁾, welchen die Stände zu Protokoll genommen hatten, gaben diese am 13. November eine abiehnende schriftliche Antwort²⁾. Sie führten aus, Schenkerns Absetzung sei nicht nur auf Grund der Privilegien erfolgt, sondern weil neben dem Herzog auch Jakobe und die Stände ihn nicht mehr dulden wollten und erst seine Entlassung vergeblich bei den Räten verlangt hätten, dann aber ordnungsmässig selbst vorgegangen wären; über die Privilegien, die so klar und deutlich wären, könnte zwischen ihnen und dem Herzoge gar kein Missverständnis vorwalten, und die Krankheit des Herzogs dürfte von den Kommissaren nicht zu eigenmächtigem Vorgehen missbraucht werden; denn noch sei der Herzog

¹⁾ Siehe oben Seite 92 f.

²⁾ Berg. Protokoll vom 13. Nov. l. c. — Düsseldorf, Jül.-ldstd. Arch. IV fol. 107 b Cop. und ebd. Berg.-ldstd. Arch. 1591—93 fol. 552. — Bericht der Neuburger Gesandten: München, Staats-Arch. b 101/6 f. 345 Beilage.

Herr im Lande, noch habe er zu regieren und nicht die Kommissare, auch ginge die Sache wegen der Union alle vier Lande, und nicht nur Jülich an, und ebenso wäre der Protest unter den Ständen gegen Schenkerns Absetzung nicht so stark gewesen, wie die Kommissare sagten. Sie verlangten nochmals, dass nach den Privilegien die Ämter nur an tüchtige, landsässige, uneigennützig und religiösetolerante Leute vergeben würden; ihre Forderung, dass die Befehle von zwei Räten unterschrieben werden möchten, erstreckte sich nur auf die tagtäglichen Kanzleierlasse, und nicht auf die persönlichen Dekrete des Herzogs. Auf Ermahnung der Kommissare müsse Jülich dem Nesselrode eingeräumt werden, sonst wäre wohl ein Aufstand zu erwarten. Hieran knüpften sie noch die Bemerkungen, dass sie dem Kaiser nur mittelbar unterworfen wären, und ihnen ihre Achtung gegen ihren unmittelbaren Herrn nicht als Ungehorsam ausgelegt werden dürfte, und wenn auch die Kommissare den Auftrag hätten, den Interessenten keine Teilnahme an der Regierung zu gestatten, so hätten sie doch noch nicht gemerkt, dass diese dazu auch nur den Versuch gemacht hätten.

Diese „schliessliche Ablehnung“ übergaben die Stände nicht nur den Kommissaren, sondern desselben Tages noch den Räten¹⁾ und am 15. November auch den Interessenten²⁾. Die Räte, durch den Recess der Kommissare etwas verletzt, übergaben deshalb ihr an die Kommissare gerichtetes Bedenken wegen Schenkerns den Ständen, die es dann der Herzogin Jakobe zustellten¹⁾.

Auch bei den Interessenten begegnete der Recess der Kommissare einem Protest³⁾. Weiter erklärte Pfalzgraf Johann, als er am 13. November mittags einige der Räte⁴⁾ zu sich entboten hatte, in Gegenwart der neuburgischen

¹⁾ Berg Protokoll vom 13. Nov. l. c.

²⁾ Berg. Protokoll vom 13. und 15. Nov. l. c. Vgl. unten Seite 107.

³⁾ Hassel, Bericht über den langen Landtag, Ztschr. d. berg. Gesch.-Ver. V, 244. Vgl. Keller l. c. II, 27.

⁴⁾ Es waren dies: Bongart, Reuschenberg, Palant, Knipping, Altenbochum, Osscnbroich, Hall, Eickel, Reck und v. d. Broel (Vgl. oben S. 102 und den Beleg auf S. 105 Anmerk. 1).

Gesandten und seiner eignen Räte¹⁾, dass er den Recess der Stände im grossen und ganzen billigte, jedoch ihnen wegen der streitigen Punkte noch folgendes bemerken wollte: Der Recess der Kommissare sollte nicht im Namen des Kaisers, sondern des Herzogs gefertigt sein, da letzterer den Landtag berufen hätte, und die Kommissare nicht auf die Räte zu hören brauchten; ebenso wären die Interessenten zu erwähnen gewesen. Mit dem Gesuch um die Defensionshilfe dürften die Räte nicht bis zum Ausgange der Friedensverhandlungen warten, dasselbe vielmehr sofort mit den Ständen und Interessenten an seine Adresse abgehen lassen. In der Religionssache wollten die Stände keine Neuerungen, wie die Kommissare und Räte glaubten, sondern eine gerechte Berücksichtigung beider Konfessionen, besonders bei der Verleihung von Ämtern, zu denen nur tüchtige Leute heranzuziehen wären; der Hofhalt wäre zu regeln und die notwendige Ergänzung der Ausschüsse vorzunehmen. Deshalb möchten die Räte sich nun, wenn sie keine anderen Vorschläge hätten, mit den Ständen vergleichen und dann den verglichenen Abschied den Kommissaren zustellen. Im Namen der Räte erwiderte v. d. Broel, dass sie, soviel es möglich wäre, nach den Wünschen des Pfalzgrafen handeln wollten.

Auf die Denkschrift der Stände an die Interessenten²⁾ vom 11. November über zwischen ihnen noch unerledigt gebliebene Meinungsverschiedenheiten antworteten diese in den nächsten Tagen; zunächst Pfalzgraf Johann am 13. November³⁾: Er wäre auch für eine möglichst ausgiebige, aber nicht zu starke Hilfe, und ehe dieselbe einträfe, könnten die Unterthanen doch schon an Selbsthilfe denken; neben den Interessenten und dem Herzoge von Jülich sollten sich die Stände auch selbst beim Kaiser und den Kreisen bemühen, schon selbst an ein eventuelles Direktorium für den kranken

¹⁾ Adam v. Galen, Christoph v. Berenstein und D. Schwebel. — Protokoll der Verhandlung: Düsseldorf, Jül.-ldstd. Arch. III f. 145 Cop.

²⁾ Siehe oben Seite 97 f.

³⁾ Düsseldorf, Berg.-ldstd. Arch. 1591—93 fol. 574 Cop. praes. am 15. Nov. München, Staats-Arch. b 101/8 fol. 209: Bericht der Neuburger Gesandten vom 20. Nov. ebenso fol. 345 ff.

Herzog denken und sich nach Ersatz für den verstorbenen Kreisleutnant v. Rheidt umsehen, um ihn den Kreisen vorzuschlagen zu können. Zur Beschleunigung des Abschiedes möchten sie beizeiten an Ersatz der zu entlassenden Beamten denken; die Ausschüsse wären nötig. Auf den Abschied drängen könnte er nicht, da er sonst den Räten und Ständen vorgreifen würde, doch wenn der Abschied zu Papier gebracht wäre, sollte es an seiner Förderung nicht fehlen. Zum Schlusse billigte er ihren den Kommissaren übergebenen Bescheid wegen Schenkerns¹⁾. Die Antwort der Neuburger Gesandten²⁾ stimmte vielfach mit der des Herzogs von Zweibrücken überein. Abweichend von letzterer hielten sie die besondere Schickung der Stände an die Kreise wegen der Kosten für unnötig, auch erachteten sie es als gefährlich, die gegen die Privilegien eingeschlichenen Räte und Amtleute abzusetzen. Jedenfalls dürfe es nur mit Vorsicht geschehen, sonst sollte man versuchen, den übrigen Räten rechte und brauchbare Beamten zuzuordnen. In ihrer Erwiderung³⁾ waren Marie Leonore und die brandenburgischen Gesandten mit der Hilfeleistung in der von den Ständen verlangten Form einverstanden. Hinsichtlich der Ordnung im Finanzwesen und der Regierung wäre dem Kaiser, da er sich einmal der Sache unterzogen und seine Kommissare instruiert hätte, nicht vorzugreifen; doch wollte sie sofort durch Gesandte und andere Mittel den Kaiser von seinem Vorhaben, den Ständen entgegenzutreten, abzubringen suchen; diese sollten alsdann zugleich eine Information über die Zustände der Lande dem Kaiser überreichen und hierzu einige aus ihrer Mitte ihrer Gesandtschaft abordnen. Den Streit über die Privilegien möchten

¹⁾ Siehe oben Seite 103. Vgl. dazu Bericht der Brandenb. Gesandten (Citat siehe Anmerk. 3).

²⁾ Vom 15. Nov.: Düsseldorf, Berg.-Istd. Arch. 1591—93 fol. 582 Cop. praes. am 16. Nov. — Bericht der Neuburger Gesandten: München, Staats-Arch. b ¹⁰¹/₆ f. 345 ff.

³⁾ Vom 13. Nov.: Düsseldorf, K. Caps. 3 No. 21 f. 241 Cop. und ebd. Jül.-Istd. Arch. III fol. 154 Cop., praes. am 13. Nov. — Berlin, Staats-Arch. XXXV, C, 4 Cop. enthält nur die Antwort hinsichtlich der Ordnung im Finanzwesen und der Regierung. — Bericht der neuburgischen Gesandten vom 13. Nov.: München, Staats-Arch. b ¹⁰¹/₆ fol. 337 und ebd. vom 20. Nov. fol. 210.

die Stände, solange ihr Vater noch am Leben wäre, auf sich beruhen lassen. Wegen der unrechtmässig angestellten Beamten machte sie denselben Vorschlag, wie die neuburgischen Gesandten.

Am 14. November kamen die Räte zu den Ständen auf das Rathaus und teilten ihnen mit¹⁾, dass die Herzogin von Preussen abreisen wolle, da der Herzog die Verpflegungskosten nicht bestreiten könnte, und so stellten sie die Sache, damit dem Herzog und den Landen daraus keine Schande erwachse, den Ständen anheim. Da nur wenige von diesen anwesend und sie deshalb nicht beschlussfähig waren, stellte man den Räten vor, dass vor einem sichern guten Abschiede von den Ständen nichts bewilligt werden könnte.

Am folgenden Tage liess Marie Leonore die Stände zu sich rufen und eröffnete ihnen in Gegenwart der Herzogin Jakobe, der Interessenten und der Kommissare²⁾, dass diese, da die Stände mit deren Recess nicht zufrieden wären, die Vorschläge der Stände erwarteten, um sie dem Kaiser zu unterbreiten³⁾. Als Antwort überreichten die Stände den Interessenten ihre „schliessliche Ablehnung“ vom 13. November⁴⁾, worauf Pfalzgraf Johann schriftlich die den Räten zwei Tage vorher gemachten Erklärungen⁵⁾ überreichte⁶⁾. Auf Anregung des Pfalzgrafen wurde den Kommissaren nun auch die Ablehnung der Stände übergeben. Die Kommissare erwiderten, dass sie nur nach der Instruktion des Kaisers gehandelt hätten und sich nicht auf Auseinandersetzungen einlassen könnten. Nun sagten die Stände, ebenso wenig wie sie von den Kommissaren den Recess angenommen hätten⁷⁾, könnten sie sich zu weiteren Disputationen verstehen. Hiergegen erwiderten die Kommissare nichts mehr. Die Räte wurden am 18. November wieder bei den

¹⁾ Berg. Protokoll vom 14. Nov. l. c.

²⁾ Berg. Protokoll vom 15. Nov. l. c.

³⁾ Bericht der brandenburgischen Gesandten vom 15. Nov.: Berlin, Staats-Arch. XXXV C, 6, 1591 Okt. 31 bis Nov. 20.

⁴⁾ Siehe oben Seite 103.

⁵⁾ Siehe oben Seite 104.

⁶⁾ Wem, wird nicht angegeben.

⁷⁾ Vgl. oben Seite 102.

Ständen vorstellig¹⁾ und sagten ihnen abermals, dass Marie Leonore abreisen wollte, und da sie und die Interessenten wegen der Defensionshilfe sich verwendet hätten, und die Bewilligung der Stände für die Aufbesserung des herzoglichen Haushaltes noch nicht erfolgt wäre, möchten sie doch baldigst dem Notstande abhelfen. Die Stände versprachen Hilfe, doch müssten vorerst ihre Beschwerden erledigt und ein guter Abschied erfolgt sein; im Anschluss daran zählten sie ihre bisherigen Geldbewilligungen auf und verlangten Auskunft darüber, wo das Geld geblieben wäre; ebenso wiesen sie ein Tags vorher eingelaufenes Beschwerdeschreiben der Aachener gegen die Jülicher Übergriffe vom 11. November²⁾ vor, und verlangten Aufschluss darüber, dass denselben in neun Monaten über 40000 Thaler „abgeschätzt“ worden waren. Die Räte aber erbatene zunächst von den Ständen eine Erklärung wegen der Unterstützung des Hofhaltes, da eine abschlägige Antwort dem Herzog und den Landen zum Schimpf gereichen und die Defensionshilfe verhindern würde; nach Abstellung der Not im Hofhalte würden sie sich auch die übrigen Verlangen und Klagen der Stände angelegen sein lassen. Diese verharreten jedoch nicht nur bei ihrem Bescheide, sondern wünschten auch noch Aufschluss über die durch die Anwesenheit der Interessenten und Gesandten verursachten Unkosten. Die Räte erklärten das Verlangen der Stände für unerträglich und schmäählich für die Reputation des Herzogs; aber auch dieses nützte ihnen nichts, ebensowenig wie ihr abermaliges gleichlautendes Ersuchen am folgenden Tage. Auch als sie erklärten, dass ihnen und dem Herzoge der Kredit ausgegangen wäre, und als sogar Herzogin Jakobe selbst sich noch Abends deshalb mit einigen aus den Ständen behaun, beharreten diese hartnäckig bei ihrer Weigerung.

Da Marie Leonore thatsächlich von Düsseldorf abreisen wollte, so richtete sie ihre letzten Schreiben sowohl an die Stände, wie an die Räte und die kaiserlichen Kommissare. Den Ständen setzte sie in einer

¹⁾ Berg. Protokoll vom 18. Nov. l. c.

²⁾ Düsseldorf, Berg.-ldstd. Arch. 1591—93 fol. 597 Cop.

Schrift vom 16. November auseinander¹⁾, weshalb sie ihre älteste Tochter nicht in das pfälzische, sondern in das brandenburgische Haus verheiraten wollte, obwohl die Stände das erstere lieber gesehen hätten. Einesteils hätte bei ihrer eigenen Vermählung die Rücksicht auf das Haus Brandenburg, von dem sie sich nicht trennen könne, den Ausschlag gegeben, andererseits habe der Kaiser und ihr Vater ihr zu der Brandenburger Heirat geraten; auch vermöchten die Brandenburger durch ihre Macht eher die Ansprüche ihrer Kinder zu vertreten, und für Preussen wäre ihr Entschluss ebenfalls günstiger. Ferner würden sich die Brandenburger sicher um die Abstellung der Not in den Landen bemühen. Den Räten schrieb sie am 19. November²⁾, sie hätte erwartet, dass die Beschwerden der Lande auf dem Landtage in Gegenwart und mit dem Rat der Interessenten erledigt worden wären. Deshalb sollte jetzt zur Beförderung eines guten Endes jeder dem anderen in Sachen der Religion und des Rechtes seine Freiheit lassen, ebenso sollten die beiden Herzöge gut gepflegt, Jakobe gebührend berücksichtigt und die Regelung der Finanz- und Regierungsverhältnisse baldigst herbeigeführt werden. Gleichzeitig ersuchte sie die Räte, einen Abgeordneten nach Berlin zu schicken zu der in den nächsten Wochen stattfindenden Beredung des Vertrages über die Verheiratung ihrer Tochter Anna mit dem Sohn des Administrators von Magdeburg³⁾. Die Kommissare forderte Marie Leonore auf⁴⁾, wenn die Verhandlungen zwischen Räten und Ständen wegen eines Abschiedes zu nichts führten, die ganze Angelegenheit auf sich beruhen zu lassen, dem Kaiser über die gepflogenen Verhandlungen zu referieren und mit der Ordnung des Regiments zu warten, bis sie und ihre Verwandten deshalb an den Kaiser eine Gesandtschaft geschickt hätten. Gegen Abend des 19. November liess Marie Leonore die Stände zu sich

1) Düsseldorf, Berg.-Ildstd. Arch. 1591 - 93 fol. 615 Cop.

2) Düsseldorf, Berg.-Ildstd. Arch. 1591 - 93 fol. 599 Cop.

3) Vgl. unten Seite 114.

4) Düsseldorf, Berg.-Ildstd. Arch. 1591 - 93 fol. 601 Cop. Dieses Schreiben erging zugleich im Namen der brandenburgischen Gesandten.

kommen und eröffnete ihnen¹⁾, dass sie, obgleich sie gerne den Abschied abgewartet hätte, doch sofort abreisen müsste; sie hätte die Räte und die Kommissare schriftlich²⁾ ermahnt, sich gütlich mit ihnen zu einigen, und was jetzt nicht mehr zustande gebracht würde, wollte sie beim Kaiser, ihren Verwandten und auf sonstige Weise befördern. Nachdem die brandenburgischen Gesandten für die ihnen erwiesenen Wohlthaten gedankt hatten³⁾, baten die Stände die Herzogin, noch bis zu dem bald zu erwartenden Abschied zu verziehen, und wenn sie schlechte Aufnahme gefunden hätte, dies durch das Unglück der Lande für entschuldigt zu halten, und beklagten sich abermals über Schenkern⁴⁾. Die Herzogin erwiderte, dass sie wegen der Verhältnisse und der Jahreszeit nicht länger bleiben könnte; was verhandelt und beschlossen würde, möchte man ihr nachschicken; sie wollte dafür sorgen, dass Schenkern zum gebührenden Gehorsam gebracht würde. Schliesslich übergab sie den Ständen verschlossen ihr oben behandeltes Schreiben. Ehe letztere gingen, teilten ihnen auf ihre Bitte die brandenburgischen und magdeburgischen Gesandten noch die Namen der kreisausschreibenden Fürsten und der Kreisstände mit⁵⁾, an welche wegen der Defensionshilfe geschrieben werden sollte⁶⁾. Am 20.⁷⁾ November trat Marie Leonore ihre Rückreise von Düsseldorf nach Königsberg⁸⁾ an⁹⁾.

¹⁾ Berg. Protokoll vom 19. Nov. l. c.

²⁾ Gemeint sind die oben behandelten Schreiben. Vgl. Bericht der brandenburgischen Gesandten vom 18. Nov.: Berlin, Staats-Arch. XXXV, C, 6, 1591 Okt. 31 bis Nov. 20.

³⁾ Wem, wird nicht gesagt.

⁴⁾ Weil sich der Jungherzog bei Tisch über denselben aufgeregt hatte. Vgl. München, Staats-Arch. b 101/6 f. 138: Bericht des Pflegers v. Gundelfingen vom 20. November.

⁵⁾ Düsseldorf, Berg.-ldstd. Arch. 1591—93 fol. 619 Cop.

⁶⁾ Das berg. Protokoll fügt hinzu: „wie dan die schreiben mut. mut. gefertigt“.

⁷⁾ Armstedt l. c. sagt irrtümlich: am 10. November.

⁸⁾ Wo sie am 15. Januar 1592 ankam; vgl. Armstedt l. c. p. 209.

⁹⁾ Berg. Protokoll vom 20. Nov. l. c. — Armstedt l. c. p. 209. — Bericht der brandenb. Gesandten (Citat siehe Anmerk. 2).

Auf die Aufforderung der Marie Leonore und der brandenburgischen Gesandten an die Stände und Räte, sich über den Entwurf eines Abschiedes zu vergleichen und keine „fremde Einführung“ zu gestatten, begannen in der That beide Teile darüber zu verhandeln¹⁾, und ein von den Ständen aus dem Recess der Kommissare und dem Bedenken der Räte verfertigter und von ihnen selbst ergänzter Abschied²⁾ wurde am 18. November den Kommissaren zugestellt³⁾. Am folgenden Tage baten die Neuburger Gesandten diese, sie möchten, da noch in zwei Punkten zwischen Räten und Ständen eine geringe Differenz wäre, auch deren Vergleichung befördern³⁾. Die Kommissare erwiderten³⁾, die Stände wollten zuviel über die Religion in den Recess hineinbringen, das könnten sie nicht billigen; doch sollte die protestantische Religion da, wo sie bisher in Übung gewesen, bestehen bleiben, aber sie sollte nicht weiter ausgebreitet werden, und hielten sich die Protestanten still in ihren Häusern, so sollte ihnen nicht zu nahe getreten werden. Dies wollten sie auch den Ständen in Gegenwart der Räte anzeigen, doch könnten sie es nicht in den Recess hineinkommen lassen⁴⁾. Da die Erklärung der Stände des auf Schenkern angewandten Privilegs verkehrt wäre, könnten sie derselben nicht zustimmen; die übrigen unerledigt gebliebenen Beschwerden möchten die Stände dem Kaiser unterbreiten. Am 19. November berieten die Räte sich über den Tags vorher den Kommissaren übergebenen Abschied der Stände, und nachdem am 20. November in bezug auf den Punkt, der die Bestellung der Ausschüsse behandelte, Drost Knipping einen Bericht hinzugefügt hatte,

¹⁾ Bericht der brandenb. Gesandten vom 18. Nov.: Berlin, Staats-Arch. XXXV, C, 6, 1591 Okt. 31 bis Nov. 20.

²⁾ Vgl. Heistermanns Bericht über die Landtagsverhandlungen vom 16., 17. und 18. Nov.: Düsseldorf, K. Caps. 3 No. 21 fol. 228 Orig. Der Wortlaut des Abschiedes ist in den Akten nicht zu finden.

³⁾ Bericht der Neuburger Gesandten vom 4. Dez.: München, Staats-Arch. b 101/6 f. 373.

⁴⁾ Eine gleiche Intercession des Pfalzgrafen Johann bei den Räten am 23. November war ebenso erfolglos. (München, Staats-Arch. b 101/6 f. 343: Bericht der Neuburger Gesandten vom 27. Nov.).

liessen die Räte den demgemäss veränderten Abschied den Ständen am 21. November vorlesen¹⁾. Hierauf antworteten die Stände am nächsten Tage mit einem abermaligen Bedenken²⁾, welches die Räte in Beratung zogen und danach ihren den Ständen am 21. November vorgelesenen Abschied durch einige Ergänzungen und Streichungen abänderten³⁾. Da nun die Stände vielfach schon abgereist waren, richteten die noch anwesenden Mitglieder derselben am 23. November an die Räte die Bitte⁴⁾, nach ihrem Bedenken vom vergangenen Tage sich doch über die Hauptpunkte betreffend Defension und Regierung schlüssig zu werden und auch ihren übrigen Beschwerden und Anliegen wegen der Privilegien, der Ämterbesetzung, der Berufung des Ausschusses und der Auseinandersetzungen mit Aachen und den Niederlanden abzuhelpen. Auf den am 22. November abgeänderten Abschied der Räte antworteten die Stände am 25. November wiederum mit einem Bedenken⁵⁾, in dem sie die Erwähnung der Interessenten, die Aufnahme einer Kautio n der Lande bis zum Abzug der fremden Truppen, die Berücksichtigung beider Konfessionen, die Entlassung des Vizekanzlers, die Vermehrung der Anzahl der Räte, die Ordnung des Gerichtswesens und der Hofordnung nach ihren Vorschlägen, gemeinsames Vorgehen der Räte mit dem Herzoge und gebührende Berücksichtigung der Interessenten und der Herzogin Jakobe verlangten. Doch ehe sie dieses Bedenken noch verwerten konnten, übergaben die Räte an demselben Tage den Ständen ihren „korrigierten Recess“⁶⁾; seiner Anlage nach folgte derselbe dem Recess der Stände

1) Heistermanns Bericht l. c. und Berg. Protokoll vom 21. Nov.

2) Berg. Protokoll vom 22. Nov. -- Düsseldorf, Berg.-Ildstd. Arch. 1591 bis 1593 fol. 620 Cop.

3) Heistermanns Bericht l. c. Die seit dem 16. Nov. zwischen Räten und Ständen gewechselten Schriftstücke werden in demselben alle nicht ihrem Wortlaute und ihrem Inhalte nach mitgeteilt.

4) Düsseldorf, Berg.-Ildstd. Arch. 1591—93 fol. 624 Cop. und fol. 626 Cop.

5) Düsseldorf, Berg.-Ildstd. Arch. 1591—93 fol. 656 Cop.

6) Düsseldorf, Berg.-Ildstd. Arch. 1591—93 fol. 632 Cop. — München, Staats-Arch. b 101/6 I. 373 ff. vom 4. Dez. Beilage. — Vgl. Keller l. c. II, 28.

vom 12. November¹⁾. In der Einleitung wurden neben den Ständen, Räten und Kommissaren auch die Interessenten erwähnt. In Sachen der Defension sollte man noch eine geringe Zeit auf das Ende der Friedensverhandlungen warten, dann zu den angesetzten Kreisversammlungen mit Vorwissen des Herzogs neben den herzoglichen auch ständische Abgeordnete abfertigen, dabei aber, wo nötig, zur Selbsthilfe schreiten und den fremden Truppen den Durchzug nur gegen Kautions gestatten; in Religions-sachen sollten keine Neuerungen eingeführt, die Protestanten unbehelligt, in der Ämterbesetzung beide Konfessionen berücksichtigt und dort, wo der Protestantismus noch nicht sei, derselbe nicht eingeführt werden. Gemeinsame Angelegenheiten der vier Lande sollten von allen Räten insgesamt beraten und beschlossen werden; könnten jedoch die Räte, Ausschüsse und Landstände sich über vorkommende Schwierigkeiten nicht einigen, so sei die Entscheidung dem Kaiser zu überlassen. An der jülich-bergischen Kanzlei sollten beständig ein Kanzler oder Vizekanzler neben dem früheren Kanzler, dem Landhofmeister, dem Marschall, dem Kammermeister, dem Haushofmeister und einigen aus den adeligen Landräten, welche alle sechs Wochen oder zwei Monate wechselten, nebst den nötigen Sekretären und Schreibern, an der Rechenkammer der Kanzler oder Vizekanzler, der frühere Kanzler, der Landhofmeister, der Marschall, der Kammermeister, der Haushofmeister mit den Sekretären und Schreibern beschäftigt sein; die klevisch-märkische Kanzlei wäre zu verwalten vom Kanzler, dem Landdrosten, dem Landhofmeister, dem Marschall und zwei adeligen, alle sechs Wochen oder zwei Monate abwechselnden Landräten nebst den nötigen Sekretären²⁾, dem Land-schreiber und den Kopisten, die Rechenkammer vom Kanzler, dem Landhofmeister und dem Marschall nebst dem Rechenmeister, den Registratoren, Sekretären und Kopisten; die beiden Rechenkammern sollten jährlich

¹⁾ Siehe oben Seite 102.

²⁾ Darunter ein besonderer für die Justizverwaltung.

gegenseitige Rechnungsablagen austauschen; vor Verhörung der Amtsleute und Befehlshaber sollte keine dieselben betreffende Klage an der Kanzlei angenommen werden; die Verwaltung der herzoglichen Liegenschaften und Güter wäre zu regeln und zu beaufsichtigen, ebenso wie die fürstliche Hofhaltung; jeder Beamte, Befehlshaber und Angestellte sollte seine Pflicht thun und hierbei von keinem anderen beeinträchtigt werden.

Bei der Übergabe dieses Recesses baten die Räte die Stände, sie möchten es bei demselben bewenden lassen, da die Kommissare den Abschied machen wollten und nicht länger mehr bleiben könnten¹⁾. Die Stände nahmen die Kopie des Recesses an sich und übergaben am folgenden Tage den Räten ein Bedenken²⁾ gegen denselben, in welchem sie baten, den Eingang und Schluss des Recesses im Namen ihrer Herzöge auszufertigen; ein Landtagsabschied bedürfte ferner keiner kaiserlichen Ratifikation, eine solche träte der Hoheit des Herzogs zu nahe. An Stelle des Vizekanzlers erbäten sie sich einen adligen Kanzler nach altem Brauch; dem Herkommen gemäss hätte sich der Haushofmeister mit Kanzlei und Rechenkammer nicht zu befassen; bei dem Wanderleben des Hofes könnten Landhofmeister, Marschall und Kammermeister gar nicht bei der Kanzlei sein, und der Kanzlei wären noch ein Landdrost und mehr adlige Landräte zuzuordnen. Daraufhin liessen die Räte am 27. November die Stände zu sich auf die Kanzlei kommen und stellten ihnen vor³⁾, dass zur vorläufigen Selbsthilfe ihre Sendung des Amtmanns Eickel nach Berlin zur Heiratsberedung der Prinzessin Anna von Preussen, bei welcher Gelegenheit derselbe die anwesenden Reichsfürsten und -Stände um Unterstützung angehen sollte, zu befördern wäre⁴⁾; die Personen, welche augenblicklich die Umgebung der Herzöge bildeten, könnten zur Zeit nicht durch andere ersetzt werden, und die Stände möchten sich deswegen

¹⁾ Berg. Protokoll vom 25. Nov. l. c.

²⁾ Berlin, Staats-Arch. C, 6, Cop.

³⁾ Berg. Protokoll vom 27. Nov. l. c. und Bericht Heistermanns l. c.

⁴⁾ Vgl. oben Seite 109.

noch gedulden. Von der Berufung an den Kaiser, wenn die Räte, Ausschüsse und Stände sich in schwierigen Sachen nicht einigen könnten, wäre nicht abzugehen, doch sollte dabei die Reputation der Herzöge und die Unantastbarkeit der Privilegien gewahrt bleiben. Die Kommissare könne man bei der Unterschrift des Abschiedes nicht umgehen.

Die Stände erwiderten¹⁾, wenn ihren Beschwerden nicht abgeholfen und ihren Wünschen nicht Folge geleistet würde, so wären alle Verhandlungen vergeblich. Da man sich aber nicht einigen konnte, übergaben der Pfalzgraf Johann und die Neuburger Gesandten den Räten und den Kommissaren die Erklärung²⁾, man sollte die Stände mit der Defensionshilfe nicht bis nach der doch vergeblichen Friedensverhandlung des Kaisers vertrösten.

Die Räte waren es jedoch müde, die Stände noch weiter zu berücksichtigen und liessen am 28. November um 8 Uhr morgens durch Kammermeister Leerodt und Amtmann Hall den Kommissaren ihren „korrigierten Recess“ mit der Bitte übergeben³⁾, sie möchten die Bestimmungen desselben zur Erhaltung des Friedens so viel als möglich annehmen. Aber um 10 Uhr schon übergaben die Stände den Räten wiederum ein Bedenken⁴⁾, bei welchem es, wie sie einhellig beschlossen hatten, bleiben sollte. Sie lasen den Räten die Punkte einzeln vor; so blieben sie bei ihrem Verlangen, dass auch in schwierigen Fällen wegen Uneinigkeit bei Beratungen nicht an den Kaiser appelliert zu werden brauchte. Darauf erklärten die Räte, sie hätten den Zusatz gemacht, dass „wenn die Landprivilegien sollten streitig gemacht werden, dieses nicht an den Kaiser zu gelangen brauchte“. Mit den Bestimmungen betreffend die Religion waren die Stände

¹⁾ Berg. Protokoll vom 27. Nov. l. c.

²⁾ Bericht der Neuburger Gesandten vom 27. Nov.: München, Staats-Arch. b 101/6 fol. 216 ff. und fol. 373 ff. Beilage vom 4. Dez.

³⁾ Bericht Heistermanns vom 28. Nov. l. c.

⁴⁾ Berg. Protokoll vom 28. Nov. l. c. — Düsseldorf, Berg.-ldstd. Arch. 1591—93 fol. 665 Cop. — Bericht der Neuburger Gesandten: München, Staats-Arch. b 101/6 fol. 373 ff. vom 4. Dez. Beilage.

zufrieden, wenn die Protestanten ganz in Ruhe gelassen würden, doch wollten sie den Satz, dass die Religionsübung der Protestanten dort, wo sie noch nicht wäre, nicht eingeführt werden sollte, gestrichen haben. Darauf gingen aber die Räte nicht ein. Weiter bestanden die Stände auf Wahrung ihrer Privilegien und wenn der Herzog einige gegen die Privilegien angestellte Personen nicht aus seiner Nähe lassen könnte, so sollte man dieselben mit anderen Ämtern beim Herzoge lassen. Die Räte versprachen, die Privilegien zu halten und über den Vizekanzler gelegentlich zu beschliessen; was streitig wäre, sollte zu den „Reichsausträgen“ gestellt werden. Auf die Beantragung der Vermehrung der adeligen Räte antworteten die Räte nicht, ebenso nicht auf die Bemerkung der Stände, dass sie, da sie noch einen regierenden Landesfürsten hätten, mit der bisherigen Versiegelung und Ausfertigung des Abschiedes zufrieden wären und keine weitere verlangten.

Bei diesen sich drängenden Verhandlungen über den allerseits gewünschten Abschied scheint die Herzogin Jakobe in den Hintergrund getreten zu sein, und tatsächlich hatte ihr Vorgehen auf dem Düsseldorfer Landtage in der Absetzung Schenkerns und Hardenraths seinen Höhepunkt erreicht; durch dieselbe war es zum offenen Bruch zwischen ihr und der kaiserlich-katholischen Partei gekommen¹⁾. Aber noch immer war es gefährlich, sie nicht mehr zu berücksichtigen. Die Kommissare versicherten ihr²⁾, sie würden, wie auch die Entscheidung des Kaisers ausfallen möchte, dem Wunsche Jakobes gemäss dafür sorgen, dass Schenkern, allerdings mit vollen Ehren und zuerst mit einem anderen vornehmen Amt bekleidet, von der Festung Jülich abziehen, und diese einem anderen katholischen Rittersmanne anvertraut würde. Doch hatten sie schon vorher den Handel mit Schenkern durch einen Eilboten dem Kaiser gemeldet³⁾, und „dieser, welcher so eifrig über seinem Ansehen wachte, empfand

¹⁾ Vgl. Stieve, Ztschr. d. berg. Gesch.-Ver. XIII, 43.

²⁾ Am 15. November: Düsseldorf, J.-B. FS. 41¹/₂, fol. 80 Cop.

³⁾ Stieve l. c. p. 45. Vgl. Keller l. c. II, 28.

dessen Verletzung mit tiefem Unwillen, und das Vorgehen Jakobes und der Stände beunruhigte ihn und seine Minister um so mehr, als man dasselbe durch den zur reformierten Kirche übergetretenen Pfalzgrafen Johann von Zweibrücken veranlasst glaubte¹⁾. „Einige Räte des Kaisers meinten, er solle den Pfalzgrafen, »diesen unruhigen Kopf«, aus Düsseldorf hinwegweisen oder ihm durch einen ernsten Befehl »ein Gebiss einlegen«, mindestens aber seine Bevollmächtigten zu rücksichtslosem Durchgreifen anweisen“²⁾. „Doch der Kaiser begnügte sich damit, Jakobe, die zu ihr haltenden Räte und Stände und den Grafen Dhaun durch scharfe Schreiben von der Hinderung seiner Absichten und von ihrem Vorgehen wider die »gehorsamen und friedfertigen« Räte abzumahnem“ und sie vor den Interessenten zu warnen³⁾. Auch Kurfürst Ernst von Köln ermahnte Jakobe⁴⁾, bei ihrer katholischen Religion zu bleiben, „andern glatten Worten“ nicht zu glauben, sich mit den kaiserlichen Kommissaren zu einigen und sich einem ihr würdigen Abschiede anzuschließen.

Die Kommissare beklagten sich am 27. November bei den Landräten und Landständen der vier Lande⁵⁾, dass sie, wo doch die Mehrzahl der Stände bereits abgereist, den Landtag so in die Länge zögen und so lange über den Recess berieten; zur Vermehrung der Beamten im geheimen Rat und in der Rechenkammer sollten die Räte ihnen geeignete Leute namhaft machen, welche sie dem Kaiser zur Entscheidung vorschlagen wollten; auch erwarteten sie die Vorschläge der Räte und Stände, wer an Stelle Schenkerns, der zurücktreten würde, zu ernennen, und wie man Schenkern mit anderen entsprechenden

¹⁾ Stieve l. c. p. 45. Vgl. Keller l. c. II, 28.

²⁾ Stieve l. c. p. 46.

³⁾ Stieve l. c. p. 46. Das Schreiben des Kaisers an Räte und Stände der vier Lande: Düsseldorf, J.-B. FS. No. 41 fol. 19 Cop. Das Schreiben desselben an Jakobe: ebd. Orig.

⁴⁾ Am 29. November: Düsseldorf, J.-B. FS. No. 40 Orig.

⁵⁾ Düsseldorf, Jül.-ldstd. Arch. III fol. 159 Cop. und ebd. Berg.-ldstd. Arch. 1591—93, fol. 667 Cop. — Bericht der Neuburger Gesandten vom 4. Dez.: München. Staats-Arch. b ¹⁰¹/₄ fol. 373 ff. Beilage.

Ämtern versehen sollte, um auch dies dem Entschluss des Kaisers anheimzustellen.

Da die Stände sich zu dem Recess der Räte noch immer nicht verstehen konnten und am 29. November ihre Abgeordneten zu denselben schickten, wurde diesen auf ihre Anfrage wegen des Recesses durch den Sekretär Heisterman geantwortet¹⁾, dass die Räte bei ihrer Meinung blieben und den Recess bereits den Kommissaren übergeben hätten. Die Stände gaben aber ebenfalls nicht nach¹⁾, besonders, weil sie am vorhergehenden Tage Jakobe gebeten hatten, ihre Bestrebungen zu unterstützen.

Die Neuburger Gesandten hatten die Absicht, abzureisen, und erklärten den Ständen am 30. November²⁾, dass der Herzog von Neuburg die von den Ständen vorgeschlagenen Mittel der Abhilfe für richtig erklärt hätte, und dass sie selbst weiter im Interesse der Lande sich verwenden wollten, doch sollten die Stände nicht ohne Abschied auseinander gehen und in keine Trennung der Lande einwilligen; hierauf verabschiedeten sie sich von den Ständen. Nachdem diese geantwortet, dass sie nichts lieber wollten, als einen guten Abschied, und dass die Gesandten die nicht gebührende Verpflegung entschuldigen möchten, bedankten letztere sich für die gefundene gute Aufnahme und gingen weg. Hierauf verfertigten die Stände der vier Lande ihre Schreiben an die kreisausschreibenden Fürsten³⁾ und baten, da die Interessenten dies schon gethan hätten, auch ihrerseits um Verschreibung und Versammlung der

¹⁾ Berg. Protokoll vom 29. Nov. l. c.

²⁾ Berg. Protokoll vom 30. Nov. l. c.

³⁾ Berg. Protokoll vom 30. Nov. l. c. — Düsseldorf, Berg.-Istd. Arch. 1591—93 fol. 658 Cop. Adressaten: Kurrhein. Kreis: Wolfgang, Erzbischof zu Mainz und Pfgrf. Johann Kasimir; Oberrhein. Kreis: Georg, Bischof von Worms und Pfgrf. Richard; Obersächs. Kreis: Kurf. Johann Georg von Brandenburg und Herzog Friedr. Wilh. zu Sachsen; Niedersächs. Kreis: Administrator Joachim Friedrich und Heinrich Julius von Halberstadt; Schwäb. Kreis: Bischof zu Konstanz und Ludwig Herzog zu Württemberg; Bair. Kreis: Johann Jakob, Erzbischof zu Salzburg u. Herzog Wilhelm zu Baiern; Fränk. Kreis: Martin, Bischof zu Bamberg und Georg Friedrich zu Ansbach. — Vgl. München, Staats-Arch. b 101/6 fol. 223 Dez. 2.

Kreisstände, sowie um Beratschlagung und Bewilligung der nötigen Hilfe¹⁾.

Die Stände wurden am 1. Dezember von den Räten in die Kanzlei berufen, wo diese ihnen vorhielten²⁾, sie hätten vernommen, die Stände wollten einen Recess nach ihrem Gefallen mit einer Protestschrift verfassen und alsdann abreisen, doch möchten sie erst noch den Landtagsabschied abwarten. Die Stände antworteten, die Räte wären an der Verzögerung schuld und sollten zum Abschied schreiten. Diese erwiderten, wegen der Unterschrift desselben und betreffs Schenkerns müsste man erst noch den Bescheid des Kaisers abwarten; die Appellation an den Kaiser in schwierigen Fragen, über welche sich die Räte, Ausschüsse und Stände nicht einigen könnten, müsste festgehalten werden; schliesslich baten sie noch, die Beratung über die herzogliche Proposition zu beginnen. Die Verhandlungen wurden am nächsten Tage fortgesetzt³⁾; zunächst verlangten die Stände die Absetzung Schenkerns und die Auslassung des Artikels über die Appellation an den Kaiser; die in der fürstlichen Proposition enthaltenen Punkte wären schon vielfach erörtert worden und würden auch ihre Erledigung finden. Dagegen blieben die Räte bei ihrem Bescheide vom vergangenen Tage und erwähnten noch die Erklärung der Kommissare, dass sie am nächsten Tage den Recess fertig haben müssten, und man sich nicht in weitere Disputationen einlassen sollte. Hierauf übergaben die Stände am 4. Dezember den Räten ein abermaliges Bedenken⁴⁾ über die Punkte, über welche sie sich noch nicht einig waren. Sie erklärten, zur Unterfertigung des Recesses genügte ihnen die Unterschrift ihres Herzogs, und da die Kommissare sich ihrer Unterschrift begeben hätten, so ginge dies nur die Räte und die Landstände an; nach altem Brauch müsste ein adliger Kanzler zum Direktor der Kanzlei und der Rechenkammer bestellt und

¹⁾ Vgl. oben Seite 110.

²⁾ Berg. Protokoll vom 1. Dez. l. c. und Bericht Heistermanns l. c.

³⁾ Berg. Protokoll vom 2. Dez. l. c. und Heistermanns Bericht l. c.

⁴⁾ Berg. Protokoll vom 4. Dez. l. c. — Bericht Heistermanns vom 4. Dez.

müssten weitere unparteiliche adlige Räte zugeordnet werden; der Artikel über die Appellation an den Kaiser sollte am besten ausgelassen werden; die noch unerledigten Beschwerden wären gemäss den Privilegien abzustellen, aber nicht einfach bei Seite zu schieben; dem Marschall Nesselrode sollte, da der Herzog es doch auch so bestimmt hätte, nach den Privilegien vorläufig die Verwaltung der Festung Jülich überlassen werden, bis an der Hand derselben ein Jülicher, qualifizierter, adliger Landsasse hierfür gewählt wäre. Auf dieses Bedenken gaben die Räte folgende mündliche Erklärung¹⁾: Die Gründe zur Umgehung der Unterschrift der kaiserlichen Kommissare wären nur gesucht; mit der Anstellung des Kanzlers wären sie zufrieden, ebenso mit der Vermehrung der adligen Räte, wenn die Stände die Kosten zu deren Besoldung bewilligten; der Vizekanzler könnte jedoch nicht so plötzlich entlassen werden; die Auslassung des Artikels über die Appellation an den Kaiser fänden sie nicht ratsam; die Bestimmungen über die protestantische Religion sollten nach den von den Kommissaren aufgestellten Gesichtspunkten in den Recess aufgenommen werden; die meisten allgemeinen Beschwerden wären beantwortet, und Unmögliches könnten auch sie nicht leisten; die Landstände möchten ihre Ausschüsse wählen und ihnen, den Räten, präsentieren; wegen Jülichs wäre erst der Bescheid des Kaisers abzuwarten. Eine dieser Bewilligungen der Räte, nämlich die der Wahl der Ausschüsse, machten sich die bergischen Landstände sofort zu nutzen und wählten ihren früheren Ausschuss von neuem²⁾.

Im Namen der Räte kamen am 5. Dezember Weschpfennig und Hall zu den Ständen auf das Bürgerhaus und erinnerten³⁾ sie nochmals an die Gesandtschaft des Eickel zur Heiratsberedung nach Berlin⁴⁾ und zur Verhandlung

¹⁾ Berg. Protokoll vom 4. Dez. l. c. — Bericht Heistermanns vom 4. Dez. l. c.

²⁾ Berg. Protokoll vom 4. Dez. l. c. — Düsseldorf. Berg.-ldstd. Arch. 1591—93 fol. 689 Orig. od. Cop.

³⁾ Berg. Protokoll vom 5. Dez. l. c.

⁴⁾ Vgl. oben Seite 109 und 114.

mit den dort anwesenden Fürstlichkeiten wegen der Defensionshilfe; sie hätten ihm schon das Kredenzschreiben auf den ersten Dienstag im Advent¹⁾ ausgestellt, doch könnten die Landrentmeistereien die Kosten zu der Reise nicht aufbringen; dieses wollten sie ihnen mitgeteilt haben. Da der angegebene Zeitpunkt bereits verflossen war, so beschlossen die Stände mit Bedauern, die Gesandtschaft zu unterlassen.

Auf den Vortrag der Räte vom 4. Dezember²⁾ verglichen sich die Stände einer Antwort an dieselben, welche dem versammelten Rate am 5. Dezember vorgetragen wurde³⁾. Sie hielten in derselben⁴⁾ für gut, die kaiserlichen Kommissare mit der Unterschrift des Abschiedes nicht zu bemühen; dann erklärten sie, dass bereits ein adliger Kanzler⁵⁾ vorgeschlagen wäre, und für die noch anzustellenden Räte würden sich auch Mittel zur Besoldung finden; wenn der Artikel über die Appellation an den Kaiser nicht wegbleiben könnte, so sollte er nur mit dem Zusatze, dass die Privilegien davon nicht getroffen würden, aufgenommen werden; die Bestimmungen über die protestantische Religion dürften in dem Recess nicht fehlen; noch nicht alle Beschwerden wären erledigt, wie ein Vergleich derselben mit den Resolutionen klar zeigte; die Ausschüsse wollten sie nunmehr wählen oder ergänzen, und die bergischen Stände bäten, ihren frühern Ausschuss zu belassen; da Schenkern entlassen wäre, so brauchte man auch nicht mehr auf die kaiserliche Entscheidung zu warten, sondern Schenkern sollte dem Nesselrode Festung und Amt Jülich einräumen. In der Verhandlung⁶⁾ am folgenden

¹⁾ Stil. vet. Nov. 20; stil. nov. Nov. 30.

²⁾ Siehe oben Seite 120.

³⁾ Berg. Protokoll vom 5. Dez. l. c. und Bericht Heistermanns vom 5. Dez. l. c.

⁴⁾ Düsseldorf, Berg.-ldstd. Arch. 1591—93 fol. 690 Cop. od. Orig.

⁵⁾ Nämlich Palant.

⁶⁾ Berg. Protokoll vom 6. Dez. l. c. und Bericht Heistermanns l. c. — Bericht der Neuburger Gesandten vom 11. Dez.: München, Staats-Arch. b 101/3 f. 388 ff. Beilage.

Tage zwischen den Räten und den Ständen über deren obige Antwort hielten die Räte daran fest, dass die kaiserlichen Kommissare den Abschied mit unterschreiben müssten; weiter stellten sie vor, die Anstellung des adligen Kanzlers, über den man gemeinsam sich schlüssig werden müsste, wäre Sache des Herzogs; die Punkte über die protestantische Religion in den Abschied zu setzen, hielten sie für bedenklich; die Beschwerden wären erledigt; jetzt könnte der Ausschuss doch nicht gut gewählt werden, wo nur noch der kleinere Teil der Stände anwesend wäre; da auch Jakobe mit dem Bericht über die Schenkernsche Sache an den Kaiser einverstanden gewesen wäre, so liessen sie es dabei bewenden, und die jülich-bergischen Stände möchten zur Beratung der herzoglichen Proposition schreiten. Die Stände erwiderten, sie hätten nicht erwartet, dass sie mit der Erledigung ihrer Beschwerden, welche von den Interessenten als „der Billigkeit gemäss“ anerkannt wären¹⁾, so hintangehalten würden; doch da die Mehrzahl der Stände bereits abgereist wären, müssten die aufgestellten Punkte unverändert bleiben, und wenn die Jülicher jetzt nicht den Ausschuss bestellen könnten, so wäre es den Jülichern und Bergischen jetzt noch weniger möglich, die Beratung der fürstlichen Proposition zu erledigen. Die Räte entgegneten, bei der Verhandlung der Beschwerdepunkte hätten sie gethan, was mit ihren Pflichten vereinbar wäre; gegen die augenblickliche Wahl des Ausschusses hätten sie mit Rücksicht darauf, dass die Ämter und Dienste mit Personen beider Religionen besetzt werden sollten, nur Bedenken gehabt, sich aber nicht dagegen erklärt. Am 7. Dezember teilten die Stände den Räten mit²⁾, sie könnten sich „ihrer Gewissen halber“ nicht weiter auf Verhandlungen mit ihnen mehr einlassen.

¹⁾ S. Berg. Protokoll vom 30. Nov. l. c.

²⁾ Berg. Protokoll vom 7. Dez.

Kap. IV.

Der zweite Recess der kaiserlichen Kommissare, die letzten erfolglosen Verhandlungen zwischen Räten und Ständen und der Abschied der Kommissare.

„Bei der Entschlossenheit, mit der beide Teile“, sowohl die Partei der Räte wie die der Stände, „an ihren Ansprüchen festhielten, schien die Versöhnung unmöglich, und so thaten die Kommissare den Schritt, durch den sie dem Kaiser und den Räten die Regierung sicherten und das Recht der Stände niedertraten. Im Namen des Kaisers und des Herzogs Wilhelm¹⁾, ohne Beistimmung der Landstände, verfassten sie am 7. Dezember einen Abschied¹⁾, der die Form bestimmte, in welcher die Regierung fortan zu führen sei“²⁾

„Der alte Herzog, so verordneten sie, sollte möglichst mit den Geschäften der Regierung verschont werden; statt seiner sollten die in Düsseldorf gegenwärtigen Räte die Regierungsgeschäfte von Jülich-Berg, die in Kleve anwesenden die von Kleve-Mark führen und die Ämter dieser Lande besetzen. Anwesend sollten aus der Zahl der Räte von Jülich-Berg stets sieben sein: der Kanzler, der Land- und Hofmeister, der Marschall, der Kammermeister und zwei von den adeligen Landräten. Wichtige Angelegenheiten, welche den niederländischen Krieg und des Vaterlands Verteidigung betrafen, würden von den Räten beider Kanzleien mit Zuziehung vornehmer Landstände behandelt. Zu allen Sachen, über die sich die Räte einer Kanzlei nicht einigen könnten, würden die der andern hinzugezogen; was aber dann beschlossen würde, dürfte nicht ohne Bericht an den Kaiser ausgeführt werden. Um den kaiserlichen Einfluss noch weiter auszudehnen, verordneten die Kommissare ferner, dass die Räte keinen Landtag berufen dürften, ohne den Kaiser vorher zu befragen, dass ohne sein Vorwissen

¹⁾ Der Abschied war ohne Ratifikation des Herzogs Wilhelm und des Kaisers ausgestellt: Berlin, Staats-Arch. XXXV C, 4 Cop. und 8 Cop. und Düsseldorf, J.-B. FS. No. 41 und ebd. Kleve-Mark, Zeitereign. C, No. 12a-b fol. 110 Cop. — Vgl. Bouterwek, Zeitschr. d. berg. Gesch.-Ver. II, 213. — Bericht der Neuburger Gesandten: München, Staats-Arch. b 101/6 f. 391.

²⁾ Ritter, Deutsche Union I, 65.

weder Ratstellen, noch hohe Ämter zu besetzen wären, und, wenn die Räte sich über die Besetzung eines Amtes nicht einigen könnten, seine Entscheidung eingeholt werden sollte. Bedenken endlich gegen diese Anordnung selbst und Beschwerden der Stände gegen die Räte würden dem Ausschlag des Kaisers anheimgestellt“¹⁾).

Am Nachmittage des 7. Dezembers liessen die Kommissare die Stände zu sich kommen und erklärten ihnen²⁾: Sie hätten den Räten ihren Recess zugestellt; über die Anordnung in Religionssachen hätten sie keinen Befehl, doch hätten sie den Räten erklärt, dass die Protestanten, so lange sie sich ruhig in ihren Häusern verhielten, unbehelligt bleiben sollten. Gegen die Ausschüsse hätten sie nichts einzuwenden, doch wäre in ihrem Recess nichts darüber bestimmt, weil die Herzöge augenblicklich wegen ihrer Krankheit ihre Meinung dazu nicht äussern könnten, deshalb stimmten sie dem zu, was Räte und Stände unter sich hierüber abgemacht hätten. Die Nichterledigung einiger Sachen baten sie zu entschuldigen, da hierzu ihre Vollmacht nicht weitläufig genug gewesen wäre. Diesen Bescheid wollten die anwesenden Stände den übrigen mitteilen. Hierauf beklagten sich die Kommissare über ein Schreiben aus der Mitte der Stände, in welchem der Kaiser und sie selbst stark angegriffen würden. Die Stände erwiderten, sie wollten sich bemühen, mit den Räten sich zu einigen, aber von einem ungebührlichen Angriff auf den Kaiser und die Kommissare in irgend einem Schreiben wüssten Sie nichts. Nachdem die Kommissare noch vergeblich gebeten hatten, ihnen diesen Bescheid zur besseren Berichterstattung an den Kaiser schriftlich zu geben, verabschiedeten sie sich von den Ständen.

Am 8. Dezember wurden einige aus den Ständen auf die fürstliche Kanzlei geschickt, um den Erlass des Landtagsabschiedes zu erwirken, doch fanden sie die Räte nicht

¹⁾ Ritter, Deutsche Union I, 65 und 66.

²⁾ Berg. Protokoll vom 7. Dez. l. c. — Düsseldorf, Jül.-Idstd. Arch. III fol. 173 Cop. Bericht der Neuburger Gesandten: München, Staats-Arch. b 101/, f. 391.

versammelt¹⁾. Als der Pfalzgraf Johann und die Neuburger Gesandten von dem Recess der Kommissare hörten, erliessen sie am 9. Dezember eine Protestschrift²⁾ gegen denselben³⁾, in welcher sie sich darüber beklagten, dass die Kommissare, obschon sie gemeinsam mit den Ständen und Interessenten vorgehen sollten, allein auf den Namen des Kaisers ohne Berücksichtigung des Herzogs Wilhelm, der Stände und der Interessenten einen Abschied erlassen hatten; ein solches Verfahren wäre gegen das Herkommen, auch jedenfalls gegen den Willen des Kaisers und zum Schaden der Interessenten; deshalb protestierten sie für sich, resp. für Pfalzgraf Philipp Ludwig, sowie für ihre Gemahlinnen und Kinder gegen diesen Abschied und legten Berufung an den Kaiser und die Reichsstände ein. Dieser Protest wurde den Räten von den Neuburger und Zweibrückener Räten Alexius Morolt und Johann Heinrich Schwebel überreicht⁴⁾; hierauf erschienen beide Räte noch am gleichen Vormittage bei den Ständen, machten ihnen von obiger Protestation Mitteilung⁵⁾ und übergaben dieselbe zur Beachtung auch den Ständen. Diese sagten, sie wüssten nichts von einem Recess, den die Kommissare verfertigt und ihnen mitgeteilt hätten; sollte der Recess aber wirklich erlassen worden sein, so wollten sie schon darauf achten, dass daraus ihrem Landesfürsten und den Interessenten kein Schaden erwachsen sollte.

Am selben 9. Dezember liessen die Räte durch v. d. Broel, Hall, Eickel und Reck den Kommissaren ihre Meinung über den Recess, jedenfalls in zustimmender Weise, vor-

¹⁾ Bericht Heistermanns l. c. und Berg. Protokoll vom 8. Dez. l. c.

²⁾ Düsseldorf K. Caps. 3 No. 21 fol. 189 Cop. — München, Staats-Archiv b^{101/6} f. 391.

³⁾ Schon einige Tage vorher hatte Pfalzgraf Johann die Kommissare gewarnt, einen Abschied zu machen, und den Räten davon abgemahnt, einen solchen anzunehmen oder zu billigen; mit den Neuburger Gesandten hatte er abgemacht, wenn die Kommissare einen Recess erliessen, dagegen zu protestieren, an den Kaiser und andere Fürsten darüber zu berichten und die Stände zur Standhaftigkeit und Eintracht zu ermahnen (München, Staats-Arch. b^{101/6} f. 373 ff, Beilage).

⁴⁾ Heistermanns Bericht vom 9. Dez. l. c.

⁵⁾ Berg. Protokoll vom 9. Dez. l. c.

tragen¹⁾. Am Abend ersuchten sie die Stände²⁾, ihnen Mittel zur Abhülfe der zwischen ihnen noch streitigen Beschwerdepunkte anzugeben und sich mit dem Recess der Kommissare zur Vermeidung von Weiterungen zu begnügen. Dieses Ersuchen nahmen die Stände zu Protokoll und verschoben die Beantwortung wegen des hereinbrechenden Abends auf den folgenden Tag. Sie hatten aber schon beschlossen, den Recess nicht zu bewilligen³⁾. Daraufhin schickten die Neuburger Gesandten den Recess den Kommissaren noch am 9. Dezember zurück mit dem Bemerken⁴⁾, die Stände hätten denselben nicht angenommen, er thue der Hoheit des Herzogs Wilhelm Abbruch, und die Kommissare hätten ihnen ja sagen lassen, dass sie keine Replik darauf annehmen würden, demnach möchten sie denselben wieder an sich nehmen. Nun erboten sich die Kommissare⁵⁾, mit den Räten über den Recess weiter zu verhandeln und das, was zu scharf wäre, zu mildern; darauf sollen diese ihnen den Recess wieder zurückgeschickt haben³⁾ mit der Erklärung, da die Stände von ihnen den Recess nicht hätten annehmen wollen, so wären fernere Verhandlungen hierüber vergeblich.

Den Räten gaben die Stände am 10. Dezember ihren Bescheid⁴⁾ auf deren Ersuchen vom verflossenen Tage und wendeten sich wieder gegen die Ansichten der Räte über die zwischen ihnen noch streitigen Punkte. So wollten sie Rudolf II. nicht als oberstes Haupt und als Lehensherrn, sondern nur als römischen Kaiser genannt haben. Die Beschränkung der Religionsfreiheit der Protestanten sollte wegfallen. Der Punkt über die Appellation an den Kaiser in wichtigen Sachen sollte so aufgenommen werden, wie er schon vor dem Erlass des Recesses zwischen ihnen und den Räten vereinbart worden sei. Die Jülicher sprachen die Hoffnung aus, dass der Handel mit Schenkern betreffs

¹⁾ Bericht Heistermans vom 9. Dez. l. c. Der genauere Inhalt des Vertrages ist nicht angegeben, findet sich auch sonst nicht.

²⁾ Berg. Protokoll vom 9. Dez. l. c.

³⁾ Bericht der Neuburger Gesandten: München, Staats-Arch. b ¹⁰¹/₆ f. 391 ff.

⁴⁾ Verhandlung der Stände mit den Räten im berg. Protokoll zum 10. Dez. l. c.

Jülich nicht unter den Gesichtspunkt dieses Artikels gestellt würde; Unterschrift und Siegel des Herzogs seien ihnen als Ausfertigung genügend. In der Sache mit Aachen sollte endlich einmal Ruhe und Frieden geschaffen werden, denn in Worms hätte der oberrheinische Kreis bereits beschlossen, keine Hilfe zu leisten, wenn die Thätlichkeiten nicht eingestellt würden.

In ihrer Erwiderung ¹⁾ hielten die Räte die Erwähnung des Kaisers als „oberstes Haupt und Lehensherr“ für angebrachter; ebenso waren sie der Ansicht, dass der Punkt über die Religion besser aus dem Recess bliebe, doch wollten sie den Protestanten protokollweise versichern, dass sie nicht behelligt werden sollten. Betreffs der Appellation an den Kaiser blieben die Räte bei ihrer Formulierung dieses Punktes; ebenso hielten sie an der Unterschrift durch die Kommissare neben der durch den Herzog fest; auch betreffs der Beschwerden und der Festung Jülich blieben sie bei ihren früheren Entschlüssen. In der Aachener Sache hätten sie augenblicklich keine anderen Mittel, als die angewandten zur Erhaltung der fürstlichen Reputation.

Hierauf berichteten die Stände an die Neuburger Gesandten ²⁾, dass die Räte sich in ihrem Bescheid ganz nach den Kommissaren richteten und die Artikel über die Religion und die Aufnahme mehrerer Räte ³⁾ beiseite lassen wollten. Herzogin Jakobe liess die vornehmsten Räte zu sich kommen und ermahnte sie, nicht etwas den Landen und den Herzögen Nachteiliges zu verhandeln ²⁾.

Am 11. Dezember erklärten die Stände den Räten ²⁾, dass sie von ihren Forderungen und ihrem zwischen ihnen fast verglichenen Recess nicht abgehen könnten. Die abgereisten Stände hätten ihnen, den Zurückgebliebenen, ausdrücklich anempfohlen, nicht weiter nachzugeben; und deshalb beehrten sie eine runde Antwort von den Räten. Fiele diese nicht nach ihrem Willen aus, so hätten sie einen

¹⁾ Vgl. den Bericht der Stände an Pfalzgraf Johann über diese Erwiderung der Räte im berg. Protokoll zum 12. Dez. l. c.

²⁾ Bericht der Neuburger Gesandten: München, Staats-Arch. b¹⁰¹/6 f. 391 ff.

³⁾ Hiervon wird in dem Protokoll über die Erklärung der Räte nichts gesagt.

Protest dagegen bereit. Über diese ihre Erklärung an die Räte machten sie abends auch Mitteilung an den Pfalzgrafen Johann ¹⁾ und, jedenfalls auf dessen Wunsch, trugen sie ihm am anderen Tage genau die Erklärungen der Räte ²⁾ vom 10. Dezember vor ³⁾. Um hierauf zu antworten, begaben sie sich dann zu den Räten und stellten an sie dieselben Forderungen ⁴⁾ wie früher, nur verlangten sie noch, dass, wenn die Kommissare bei der Unterschrift nicht übergangen werden sollten, auch der Pfalzgraf Johann mit unterschreiben müsste. Aber auch die Räte gingen nicht von ihrer Meinung ab; nur wollten sie in betreff der Religion den Ständen die Protokolle der Kommissare zustellen und den Amtleuten befehlen, in Religionssachen niemanden zu beschweren. Jeder, dem hierin zu nahe getreten würde, sollte sich auf der Kanzlei dagegen beschweren. Trotzdem beharrten die Stände auf ihren Forderungen, über welche die Räte sich schlüssig werden, diese Beschlüsse den einzelnen Landschaften übersenden und deren Meinung darüber einholen sollten ⁴⁾. Hierauf erklärten die Räte ⁵⁾, sie wollten einen Abschied verfassen, den sie verantworten könnten.

Als die Räte nun am 13. Dezember den nur noch in geringer Anzahl auf dem Rathause versammelten Landständen und Ausschüssen das Concept eines definitiven Recesses vorlasen ⁶⁾, ihnen aber keine Abschrift davon geben wollten, ergaben sich noch genau dieselben Differenzen, über deren Beseitigung so lange hin und her beraten worden war. Da nun bei den Räten nichts weiter zu erreichen war, wollten die Stände auch diesen Recess nicht

¹⁾ Bericht der Neuburger Gesandten: München, Staats-Arch, b 101/6 f. 391 ff.

²⁾ Siehe oben Seite 127.

³⁾ Berg. Protokoll vom 12. Dez. l. c.

⁴⁾ Auch den Verlauf dieser Verhandlungen referierten die Stände an Pfalzgraf Johann und an Herzogin Jakobe. Vgl. berg. Protokoll vom 12. Dez. l. c.

⁵⁾ Bericht der Neuburger Gesandten aus Frankfurt vom 21. Dez.: München, Staats-Arch. b 101/6 f. 398.

⁶⁾ Berg. Protokoll vom 13. Dez. l. c. und Bericht der Neuburger Gesandten aus Frankfurt l. c.

annehmen, gaben den Räten eine abschlägige Antwort und verabschiedeten sich von ihnen ¹⁾.

Während dessen stellten — fast hat es den Anschein, hinter dem Rücken der Stände und Interessenten — die Kommissare auf die Weisungen des Kaisers hin die Regimentsordnung der Jülicher Räte, über Jakobe, die evangelischen Landstände und die Interessenten hinwegschreitend, als vorläufige Richtschnur für die Leitung der (Geschäfte auf²⁾) und veröffentlichten sie am 13. Dezember mit ihrer eigenen Unterschrift und der des Herzogs Wilhelm unter Vorbehalt der kaiserlichen Ratifikation³⁾. Die wichtigsten Bestimmungen dieser Regimentsordnung neben denjenigen, welche schon in dem Recess vom 7. Dezember vorgekommen und oben⁴⁾ behandelt worden sind, lauteten:

In Sachen der Defension ist das Ende der kaiserlichen Friedensunterhandlungen abzuwarten, doch mögen die Lande inzwischen immerhin den Kaiser und die Reichsstände um Hilfe angehen. Durchzüge fremder Truppen sind nur nach Stellung von Kautio n zuzulassen. Die Regierung ist im Namen der Herzöge unter der Autorität des Kaisers als des Oberhauptes im Reich und des obersten Lehensherrn von den Räten des Herzogs zu führen; dieser selbst sollte möglichst mit Regierungsgeschäften verschont werden. Die Justizpflege und die Verwaltung ist nach den bestehenden Ordnungen, Statuten und Konstitutionen zu handhaben. Die Regierungsbeamten sollen tüchtige, uneigennützig e und staatsliebende Leute sein und bei der Anstellung sollen „**ungewöhnliche Eide**⁵⁾“ vermieden werden⁶⁾. Jedes Land soll nach seinen Privilegien, Statuten, alten Gewohnheiten

¹⁾ Berg. Protokoll vom 14. D. l. c. — Bericht der Neuburger Gesandten aus Frankfurt vom 21. Dez. l. c. — Heisternans Bericht vom 14. Dez. l. c.

²⁾ Stieve, Zeitschr. d. berg. Gesch.-Ver. XIII, 46.

³⁾ Düsseldorf, K. Caps. 3 No. 21 f. 251 und f. 261 notariell beglaubigte Copien, ebd. Kleve-Mark, Zeitereignisse C ad No. 12. — Vgl. Bouterwek, Ztschr. des berg. Gesch.-Ver. II, 157—159 und 214; Keller, l. c. II, 29.; Ritter, Deutsche Geschichte II, 35.

⁴⁾ Siehe oben S. 123.

⁵⁾ Vgl. den Brief des Herzogs Johann Wilhelm an Herzog Wilhelm von Baiern vom 8. Dez. 1587: Ztschr. d. berg. Gesch.-Ver. XIII, 110.

⁶⁾ Letztere Bestimmung fehlt im Recess vom 7. Dez.

und Herkommen regiert werden, und wo dieselben nicht ausreichen, sollen die Reichskonstitutionen und die allgemeinen Rechte herangezogen werden¹⁾. Wichtige und allgemeine Angelegenheiten, welche die benachbarten Kriege und des Vaterlands Verteidigung betreffen, sollen von den Räten und den Ausschüssen gemäss der letzthin aufgerichteten Union²⁾ behandelt werden. Die Räte eines jeden Landes können auf gemeinsamen Beschluss einen Landtag ausschreiben. Die Entscheidung über schwierige Angelegenheiten, über welche sich die Räte, Ausschüsse und Landstände nicht einigen können, bleibt mit Wissen und Einwilligung sämtlicher Räte, Ritterschaft und Städte dem Kaiser überlassen. An der jülich-bergischen Kanzlei sollen ein Kanzler oder Vizekanzler, der frühere Kanzler, der Landhofmeister, der Marschall, der Kammermeister und der Haushofmeister und zwei adlige Landräte mit Abwechslung von sechs Wochen, an der jülich-bergischen Rechenkammer der Kanzler oder Vizekanzler, der frühere Kanzler, der Landhofmeister, der Marschall und der Haushofmeister, an der klevisch-märkischen Kanzlei der Kanzler, der Landdrost, der Landhofmeister und der Marschall mit zwei Landräten mit Abwechslung von sechs Wochen unter Zuhilfenahme des Landschreibers und eines Justizsekretärs, an der klevisch-märkischen Rechenkammer der Kanzler, der Landhofmeister und der Marschall neben dem Rechenmeister und den Registratoren beschäftigt sein; in allen vier Kanzleien soll es an den nötigen Sekretären und Kopisten nicht fehlen. Bei Anstellung adliger Beamten sollen einem nicht zu viel Stellen übertragen werden; doch ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass der Anzustellende Landsasse der betreffenden Regierung ist; Verwandtschaft und Freundschaft unter den Räten ist zu vermeiden. Die Beschwerden über die Privilegien, insbesondere wegen Schenkerns, werden der Entscheidung des Kaisers anheimgestellt; inzwischen ist Schenkern in seinen Ämtern zu belassen. Der Jülicher Rat und sein Sekretär, welche dem Hoflager nach Kleve,

¹⁾ Fehlt im Recess vom 7. Dez.

²⁾ Die Union wird im Recess vom 7. Dez. nicht erwähnt.

und der klevische Rat und sein Sekretär, welche demselben nach Jülich-Berg folgen, sollen zur Rechenkammer herangezogen, und von jeder Rechenkammer sei der anderen eine jährliche Rechnungsablage zu übergeben. Jede Kanzlei soll ihre Obliegenheiten nach ihres Landes Bestimmungen verrichten und der anderen Kanzlei nicht vorgreifen. Der Kanzler oder Vizekanzler hat auf die richtige Handhabung der Lehenssachen zu achten. Bei Verleihung der Ämter, besonders der Rats- und Gerichtsprotokolle, ist das Indigenatsrecht zu beachten. Die Beratungsprotokolle sollen vorschriftsmässig ausgestellt und die ausgehenden Edikte vom Kanzler oder Vizekanzler neben dem Sekretär unterschrieben werden; die Siegel sind auf der Kanzlei ordentlich aufzubewahren. Die Räte am Hoflager und an der Kanzlei sollen in ihren Diensthandlungen Hand in Hand gehen. Über die Sekretäre und Kopisten sei vom Kanzler oder Vizekanzler gute Aufsicht zu führen. Die Rechtssachen in beiden Kanzleien sollen von den adligen Räten, den Rechtsgelehrten und Kommissaren verwaltet werden; die Rechtsgelehrten sollen einheimische, landsässige und mit den Rechten des Landes vertraute Personen sein und an den Rechtshändeln keinen persönlichen Anteil nehmen. In der Hofhaltung soll die grösste Sparsamkeit eingeführt und aller unnötige Aufwand abgeschafft werden. Die beiden Herzöge und Herzogin Jakobe wären mit ihnen angenehmen Personen zu umgeben, welche sich aber in die Regierungsangelegenheiten nicht einzumischen haben; Jakobe und Sybilla sollen von allen Räten und Dienern gebühlich respektiert werden und pünktlich ihre Kammergelder erhalten. Zwei Räte aus jeder Rechenkammer haben mit erfahrenen Fachleuten die einzelnen Ämter und Verwaltungszweige zu revidieren, die Rechnungen einzufordern und die Missstände abzustellen; in den Rechenkammern sind die Rechnungen und Eintragslisten nachzusehen und richtig zu stellen, ebenso alle Zölle, Steuern und übrigen Einkünfte zu regeln und richtig zu erheben; deshalb sind die einzelnen Rentmeister gehörig zu überwachen. Auch die übrigen Beamten sollen uneigennützig ihre Pflicht thun. Den Hofhaltungsbeamten wird pünktliche Zahlung an den Küchen-

schreiber zur Pflicht gemacht. Jeder Beamte sei selbst für sein Amt verantwortlich und darin von keinem anderen abhängig¹⁾.

„Im wesentlichen also wurde in dieser Regimentsordnung der bestehende Zustand der getrennten Regierung von Kleve-Mark und Jülich-Berg durch die in beiden Landen angestellten Räte bestätigt: in wichtigen gemeinsamen Fragen, besonders auch der Landesverteidigung, sollen die Räte beider Kanzleien zusammentreten; Sachen, über welche die Räte, landständischen Ausschüsse und Landstände sich nicht verständigen können, werden dem Kaiser zur Entscheidung vorgebracht²⁾.“

Als der Pfalzgraf Johann, der geistige Führer der Interessenten in Düsseldorf, von dem Erlass der Regimentsordnung hörte, erhob er noch am selben Tage sofort Einspruch bei den Kommissaren³⁾ und machte sie vor dem Kaiser und den Reichsständen für alles Unglück und allen Schaden, der daraus den Herzögen, den Landen und den Interessenten erwachsen würde, verantwortlich. In derselben Weise protestierte er bei den Räten der vier Lande gegen den Abschied⁴⁾ und warnte sie, denselben anzunehmen. Auch die Landstände und Ausschüsse der vier Lande legten am 13. Dezember Verwahrung gegen den Abschied ein⁴⁾ und erklärten, einen solchen nur auf Grund des zwischen ihnen und den Räten erfolgten Vergleiches annehmen zu können und zu wollen.

Hierauf wurde in den nächsten Tagen der Düsseldorfer Landtag, welchen man in der Folge den „langen“ nannte, geschlossen; die Landstände reisten in ihre Heimat ab und

¹⁾ Die Bestimmungen dieser Regimentsordnung werden absichtlich in dieser Ausführlichkeit angegeben, um einen Vergleich mit dem ersten Recess der kaiserlichen Kommissare (siehe oben Seite 98), dem Recess der Stände (oben Seite 102), dem korrigierten Recess der Räte (oben Seite 112), dem zweiten Recess der kaiserlichen Kommissare (oben Seite 123) und der Regimentsordnung vom 11. Dez. 1592 (Bouterwek, Ztschr. d. berg. Gesch.-Ver. II, 215) zu ermöglichen.

²⁾ Ritter, Deutsche Geschichte II, 35 ff.

³⁾ Düsseldorf, Jül.-ldstd. Arch. IV, fol. 153 Cop.

⁴⁾ Düsseldorf, K. Caps. 3, No. 21, f. 245 Cop. — Bericht der Neuburger Gesandten aus Frankfurt vom 21. Dez. l. c. — Berlin, Staats-Arch. XXXV. C, 8.

die kaiserlichen Bevollmächtigten und die Interessenten resp. deren Gesandten, verliessen ebenfalls den Jülicher Hof¹⁾. Vergeblich hatten die erbberechtigten Fürsten und ein Teil der Stände gegen den aufgedrungenen Abschied Widerspruch erhoben²⁾. „Es hatte sich gezeigt, dass sie nicht stark genug waren, dem Bunde der katholischen Mächte die Spitze zu bieten³⁾, und so blieb ihnen nur übrig, mit der immer mehr bei ihnen sich befestigenden Voraussetzung zu rechnen, dass die Jülicher Regenten und der sie beschützende Kaiser sowohl der gegenwärtigen wie der künftigen Herrschaft der protestantischen Erben widerstrebten⁴⁾.“

1) Stieve, Ztschr. d. berg. Gesch.-Ver. XIII, 47.

2) Ritter, Deutsche Geschichte II, 36; und: Ritter, Deutsche Union I, 66.

3) Vgl. Keller, l. c. II, 28.

4) Ritter, Deutsche Geschichte II, 36.



Die Abtei Heisterbach.

Von Dr. Ferdinand Schmitz.

C.^{a)} Die Blütezeit der Abtei.

Gevardus hat die Vollendung des Werkes, dessen Grundstein er gelegt, nicht erlebt. Einer alten Überlieferung zufolge¹⁾ hatte er am 15. Februar 1028 das Zeitliche gesegnet. Caesarius erzählt, wie ein verkommener Ritter aus dem Dorfe Eнденich bei Bonn sich über den Schmerz des Konventes beim Hinscheiden seines Oberen lustig machte mit den Worten: „Die Läusepelze lagen auf den Knien und grunzten wie die Schweine.“ Uns ist diese Lästerrede ein Beweis, wie sehr die Mönche den Tod des trefflichen Mannes beweint haben²⁾. Der Prior Heinrich trat das Erbe des Verstorbenen an. Die glanzvollste Zeit der Abtei knüpft sich an den Namen dieses Abtes. Er war ritterlicher Abkunft und die Beziehungen der Verwandtschaft und Freundschaft, die er in seinem späteren Leben unterhielt, scheinen darauf hinzuweisen, dass Walberberg bei Brühl oder dessen Umgebung seine Heimat gewesen sei. Dort war einer seiner beiden Brüder verheiratet³⁾; im Cistercienserinnenkloster zu Walberberg feierte er seine Primiz, als die ihm von Bonn her bekannte Nonne Sophia dort Priorin geworden war⁴⁾. Mit Hildegunde, einer ehrbaren und frommen Witwe aus dem nahen Liblar, verband ihn

a) Die Abschnitte A und B s. Jahrb. XIV, S. 90—137.

¹⁾ Notiz im ält. Cop. der Abtei H. St.-A. Düsseld. (Ms. B 117 c.).

²⁾ Caes. Dial. XII, 5.

³⁾ Vgl. Alex. Kaufmann, Fragment eines kleinen Wunderbuches des Caes. Heist. S. 175 f. Caesarius nennt in der Vita Engelberti III, 25 einen Edlen de Monte (Walberberg), einen Ministerialen Engelberts, als Bruder des Abtes.

⁴⁾ Caes. Dial. X, 16.

jahrelange Freundschaft¹⁾. Es gehörte zum guten Ton in jener Zeit, dass der in der Heimat vorgebildete junge Student auch die Universität Paris besucht habe. Nach dieser Metropole der Wissenschaft hatte auch Heinrich sein Ränzlein getragen, und erstarkt an diesem „Quell aller Kenntnis und dem Brunnen heiliger Schriften“²⁾, kehrte er an den Niederrhein zurück und erlangte ein Kanonikat an der Kirche St. Cassius zu Bonn. Er hatte ein gutes Einkommen; um so merkwürdiger ist es, dass er, getrieben von dem Verlangen, ein Ordensmann zu werden, heimlich zu Heisterbach ins Kloster eintrat. Bestürzt vernahmen seine Brüder die Kunde von diesem Schritte. Heinrich lebte noch als Gast im Hospitium, als seine Brüder sich eiligst auf den Weg machten nach dem Kloster. Sie schickten aber einen Diener voraus, der zum Scheine im Namen und Auftrage der Mutter, die noch am Leben war, mit ihm unterhandeln sollte. Plaudernd ging er mit dem Diener aus dem Bereiche des Klosters, da brachen die Brüder plötzlich aus dem Hinterhalte hervor, setzten ihn mit Gewalt auf ein Pferd und brachten ihn heim. Er blieb eine Zeitlang bei ihnen und als sie seiner bereits sicher zu sein glaubten, war er wieder auf und davon, nahm in Heisterbach das Ordenskleid und entzog dadurch den Seinigen jede Hoffnung auf seine Rückkehr³⁾. Er muss rasch zum Priorat aufgestiegen sein, in dem wir ihn beim Tode Gevards finden. Mit dem Augenblicke, da dieser hinschied, lenkten sich im Konvente alle Blicke auf den Prior Heinrich. Ein alter, gottbegnadeter Mönch sagte seine Wahl voraus, und dieselbe erfolgte dann so einstimmig, dass der anwesende Visitator in Erstaunen geriet und sie für eine Fügung Gottes erklärte.

Noch immer brausten die Stürme jenes verheerenden Königsstreites über die Fluren des Niederrheines hinweg, als Heinrich zur Leitung der Abtei berufen wurde. Der Erzbischof Adolf, auf dessen Seite die Cistercienser gestanden hatten, war exkommuniziert und abgesetzt, sein Gegner

¹⁾ Caes. Dial. IX, 36.

²⁾ Caes. Dial. V, 22.

³⁾ Caes. Dial. I, 13.

Bruno war aus der Gefangenschaft des jungen Königs Philipp noch nicht zurückgekehrt: Heinrich musste mit Einwilligung der Prioren seine Weihe beim Trierer Erzbischofe Johannes nachsuchen. Dem Konvente kam die Weisung zu, die feierliche Handlung solle in Koblenz stattfinden. Als aber der Erwählte, wie es scheint, am Gründonnerstage mit einigen Mönchen, die auch noch die Weihe zu empfangen hatten, dorthin reiste, war der Erzbischof nach der Weihe der Mönche so erschöpft, dass er den Abt auf Palmsonntag (30. März) nach Trier lud und dort die Konsekration vollzog¹⁾. Wenn der Prior, in dessen Hände die Leitung des Konventes gelegt war, zum Abte gewählt wurde, ohne dass auch nur eine einzige Stimme sich gegen ihn geltend machte oder auf einen anderen gefallen wäre, so ist das ein untrüglicher Beweis, dass der Konvent in ihm einen Meister in der Leitung der Abtei, einen Mann von hoher Welt- und Menschenkenntnis erblickt hatte. Und diese Kenntnis war dem Abte in einer von äusserer Frömmigkeit und Leichtgläubigkeit beherrschten Zeit bitter nötig. Die Zahl der Lotterpfaffen, die an die Pforten der Klöster pochten, hatte sich in erschreckendem Masse vermehrt, die schweifenden Kleriker waren geradezu zu einer Landplage geworden. Es sind uns durch Caesarius eine Reihe von Fällen aufgezeichnet worden, wo auch unser kluger Abt durch fahrende Kleriker gründlich angeführt wurde. Durch Bitten und Verstellung erlangten sie Aufnahme, aber nachdem sie sich bei Klosterkost und Klosterfrieden erholt hatten, bestahlen sie das Kloster und rissen aus. Durch Trunk und Spiel heruntergekommene Laien suchten es ihnen nachzuthun. Zur Zeit Friedrich Barbarossa's zog ein Kleriker von Fürstenhof zu Fürstenhof, der nicht minder durch sein vagabundierendes Dasein bekannt war, als durch die erstaunliche Leichtigkeit, mit der er dichtete. Unter seinen lateinischen Liedern ist das von Bürger übersetzte: „Mihi est propositum“ volksthümlich geworden. Walter Mapes wird vielfach irrtümlich als der Dichter dieses

¹⁾ Caes. Dial. VII. 39. Goerz. Mittelrhein. Regesten II, 283 setzt die Weihe in das Jahr 1207 April 15.

Liedes genannt ¹⁾; Boccaccio, der ihn auch kennt und ihm eine Novelle seines Decamerone gewidmet hat, nennt ihn Primasso; es ist jedoch kein anderer, als der im rheinischen Volke als „Nikolaus, der Erzpoet“ bekannte fahrende Kleriker, der verschlagen genug war, auch den Abt von Heisterbach zum Besten zu halten. In Bonn von einem hitzigen Fieber befallen, erlangte er durch die Fürsprache der Stiftsherren Aufnahme in der ohnehin gastfreien Abtei. Solange die Krankheit ihn fesselte und der Winter auf den Bergen hauste, war er ein zahmes Mönchlein; als aber die Frühlingssonne in das Thal hineinschien, genas er schnell und in seinem Herzen erwachte die Sehnsucht nach dem alten Wanderleben so hell, dass es ihn nicht mehr hielt. Er spottete der Kutte, warf sie ab und war davon. Der Abt war um eine trübe Erfahrung reicher. Aber jene Schelme konnten seinem Namen keinen Eintrag thun. Seine Frömmigkeit trug ihm den Ruf eines heiligen Mannes ein. Er wird an das Bett des Ritters Ludwig auf dem Schlosse zu Altenahr beschieden, der am Fieber darniederlag und keine Hoffnung hatte, gesund zu werden. Der Abt mahnt ihn, in den Orden einzutreten und nachdem der Ritter mit Zustimmung seiner Gattin das übliche Gelöbniß in die Hände des Abtes niedergelegt hatte, genas er ²⁾. Die Äbtissin Sophia von Hoven lässt den frommen Mann an ihr Sterbebett rufen und bekennt ihm die Geheimnisse ihres gnadenvollen Lebens ³⁾. Seiner Schwägerin zu Walberberg, die an der Bräune litt, legte der Abt die Finger auf die kranken Stellen, und die Leidende wurde gesund ⁴⁾.

Auch in strittigen Glaubensfragen wurde Heinrichs Urteil angerufen; wir finden ihn solcher Angelegenheit wegen in dem königlichen Dorfe Sinzig, wo er der Verbrennung eines Ketzers und dessen Mutter beiwohnt ⁵⁾. Auf

¹⁾ Vgl. Bethany, Der „Archipoeta“ Nicolaus Primas und Walter Mapes. Monatsschrift des Berg. Geschichtsvereins, Jahrg. 8, 1901, No. 8/9, S. 153.

²⁾ Caes. Dial. 1, 25.

³⁾ Caes. Dial. X, 16.

⁴⁾ Alex. Kaufmann, Fragment eines kleinen Wunderbuches des Caes. Heist. p. 179 f.

⁵⁾ Caes. Homilien, vgl. Ann. d. Hist. V. f. d. Niederrh. H. 47, S. 153 f.

Visitationsreisen vertritt er den Abt von Citeaux; wir treffen ihn bald am Rhein, bald an der Lahn, bald an der Mosel, bald in Westfalen, bald im Utrechter Sprengel, bald in Brabant, bald in Friesland; allenthalben knüpft er neue Bekanntschaften an und erweitert den Ruf seines eigenen Hauses. Hier verkehrten der Generalabt von Citeaux, die Äbte von Foigny, von Villers, von Neuburg, Bebenhausen, Brombach, von Clarkamp, Schönau und Marienstatt, von Loccum und den Cistercienserklöstern Frieslands; Männer von Stand und Bildung, der Graf Dietrich von Wied, die Ritter Heinrich von Staufen und Beneko von Palmersdorf, der Exabt Caesarius von Prüm, eine Reihe von Scholastikern aus Köln und Bonn, Domherren aus Köln und Brühl, Stiftsherren aus Oldenzaal, Utrecht, Köln und Bonn, aus Thüringen und der Oberpfalz traten zu Heisterbach ins Kloster ein. Bald wurde die Abtei der Ausgangspunkt einer gelehrten Korrespondenz. Hier schrieb Caesarius seinen Brief an den Prior Hartmann von Himmerode über die Verklärung und Auferstehung Christi, hier entstand seine Schrift über die Erklärung der Passion nach den Evangelien, die er den Prioren Alexander von Himmerode und Peter von Marienstatt übersandte¹⁾. Im Kloster hat er seine Homilien geschrieben und auf seinen Reisen jene Wundergeschichten gesammelt, die nun den *Dialogus miraculorum* ausmachen, ein Buch, das für die Kunde des Volkslebens der Hohenstaufenzeit hervorragende Bedeutung erlangt hat. Der Exabt Caesarius von Prüm verlebte die Tage seines Alters als einfacher Mönch in Heisterbach; er unterzog sich der mühevollen Arbeit, ein Güterverzeichnis seines ehemaligen Klosters aus dem Jahre 893 zu kopieren und mit Kommentar und Glossen zu versehen²⁾. Bald erlangte die Abtei vor vielen Häusern ihres Ordens einen hohen Ruf. Eine Reihe von Klöstern wurde ihrer Aufsicht unterstellt: Nachdem ihr schon früher das Visitationsrecht in den Frauenklöstern zu Walberberg bei Brühl und zu Hoven bei Zülpich³⁾ übertragen worden war, beauftragte im Jahre

¹⁾ Gedruckt bei Martène, Coll. ampl. I. 1152.

²⁾ Beyer-Eltester-Goerz, Urkb. der mittelhhein. Territorien III, S. 783.

³⁾ Caes. Dial. X. 16 u. X, 50. Urk. i. ält. Cop. d. Abtei aus d. J. 1252

1216 das Cistercienser-Generalkapitel die Äbte von St. Bernhard und Heisterbach das Kloster Clarkamp bei Dokkum dem Orden zu inkorporieren¹⁾ und verlieh kurz darauf dem Abte von Heisterbach das Recht der Visitation in diesem und dem benachbarten Frauenkloster Nazareth²⁾. Darauf folgte die Unterstellung der Klöster gleichen Ordens in Friesland³⁾, 1247 der Schwestern zu Aula S. Petri⁴⁾ und Zissendorf bei Blankenberg a. d. Sieg⁵⁾, 1249 der Frauen zur hl. Maria vom Spiegel⁶⁾ und 1253 derer zu Gnadenthal bei Neuss⁷⁾.

Als der Burggraf Eberhard von Arenberg und seine Gattin Aleidis von Molsberg in langjähriger Ehe kinderlos geblieben waren, entschlossen sie sich, am Abende ihres Lebens ihre sämtlichen Güter zur Errichtung eines Klosters herzugeben. Es ist ein ehrenvolles Zeugnis für das Ansehen der Abtei Heisterbach, dass der Erzbischof Theoderich von Trier die Arenberger Ehegatten, die sich um Vermittlung an ihn wandten, an unsern Abt Heinrich verwies. Dieser entnahm im Jahre 1215 seinem Hause zwölf Mönche und sandte sie unter Leitung Hermanns, des bejahrten Abtes von Himmerode, der auch Heisterbach gegründet hatte, nach dem Hügellande des Westerwaldes in das Kirchspiel Kirburg auf eine Anhöhe, die noch jetzt den Namen „Altes Kloster“ führt. Dort wurde der Grund gelegt zu Heisterbachs Tochterkloster Marienstatt. Es ist uns nicht mehr wunderbar, dass nun auch hier dieselben Erscheinungen zu Tage treten, die wir von der Gründung Heisterbachs her kennen: die Sehnsucht der Brüder nach dem verlassenen

¹⁾ „Statuta capituli generalis ord. Cist.“ bei Winter, die Cistercienser des nordöstl. Deutschland, III. S. 213. Der Inkorporierung eines Klosters ging in der Regel die Untersuchung voran „utrum sit locus competens, possessiones sufficientes et pacificae;“ darauf folgt die Inkorporierung, „si abbas et monachi loci illius consentiant, si episcopus loci assensum praebuit“.

²⁾ Caes. Dial. XII, 26.

³⁾ Caes. Dial. IX, 3.

⁴⁾ Urk. i. ält. Cop. d. Abtei d. d. 1247 Mai 3.

⁵⁾ Urk. i. ält. Cop. d. Abtei d. d. Nussie II. Non. Dec. (Dez. 12.); Lac. Urkb. datiert dieselbe II. Kal. Dez. (Nov. 30.).

⁶⁾ Urk. i. ält. Cop. d. Abtei d. d. 1249 Aug. 17.

⁷⁾ Urk. i. ält. Cop. d. Abtei d. d. Köln 1253 Dez. 6.

Mutterkloster, die Verlegenheit des Abtes und schliesslich nach dem Tode Hermanns die Ansiedlung im Thale der Nister. Ja, sogar die um Heisterbach spielende Sage von dem Hagedornstrauche, der auf einsamer Waldwiese, wo jetzt das Kloster steht, mitten im Winter blühte, hat auch in dieses Thal ihren Weg gefunden¹⁾. Unter der Gunst des rheinischen Adels ist die Abtei rasch emporgeblüht und hat das Mutterkloster in ihrem Bestande überdauert. Zwar ist auch sie von dem Sturme erfasst worden, der zu Ende des 18. Jahrhunderts in Frankreich sich erhob und noch zu Anfang des neunzehnten über die Nachbarländer hinwegfegte; aber die Wirkung desselben ist hier nicht so vernichtender Art gewesen, wie etwa in Heisterbach. Noch heute stehen die Abteigebäude zu Marienstatt in ihrem ganzen Umfange, und in ihrer Kirche ist uns ein schönes Denkmal der Baukunst aus der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts erhalten geblieben. Ohne Zweifel hat der Westerwald auf dem Gebiete der Feld- und Forstkultur manches dieser Gründung des Heisterbacher Abtes zu verdanken.

Heinrich stand auch den politischen Bewegungen seiner Zeit nicht fern. Kaiser Otto IV. war 1218 auf der Harzburg gestorben und unter seinem Nachfolger Friedrich II. war der Friede ins Land zurückgekehrt, besonders seit Erzbischof Engelbert von Köln während Friedrichs Aufenthalt in Sicilien als Reichsverweser die Zügel der Regierung in seiner kräftigen Hand hielt. Durch den Eifer des Papstes Honorius III. war neues Leben in die Kreuzzugsbewegung gekommen. Wo Menschen zur Feier eines Festes zusammenströmten, da fanden sich, namentlich am Niederrhein, auch jene Prediger des Kreuzes ein, um die Gemüter für einen fünften grossen Zug nach dem heiligen Lande zu begeistern. Es war der Scholastiker Oliver von Köln, der Propst Hermann von Bonn, der Scholastiker Johannes von Xanten und der Cisterciensermönch Bernhard von Heisterbach. Von letzterem wissen wir, dass in Friesland, in der Diöcese Utrecht, wie in Flandern das Volk in Scharen zu seinen

¹⁾ Im Baumhofe der Abtei Marienstatt wird heute noch der zum Baume gewordene Hagedorn gezeigt.

Predigten zusammeneilte¹⁾. Jene kamen auch zum Krönungsfeste nach Aachen, wo der junge König Friedrich II., hingerissen von der glühenden Beredsamkeit des Xantener Scholastikus, mit den Spitzen des rheinischen Adels den Kreuzzug versprach, den er erst spät 1228 ausführte²⁾. Am 7. März 1224 wird auch der Abt von Heisterbach selbst mit der Predigt des Kreuzes beauftragt, und nun wandert Heinrich mit dem Scholastiker Gerung von Bonn predigend durch die Trierer Kirchenprovinz³⁾.

Im Jahre darauf, am 11. November 1225, wurde der Reichsverweser Erzbischof Engelbert von Köln durch seinen Verwandten, den Grafen Friedrich von Isenburg und dessen Spiessgesellen bei Schwelm ermordet. Alle Welt war aufgebracht über dieses Verbrechen. Schon am 20. November desselben Jahres sass Heinrich von Molenark als Nachfolger Engelberts auf dem erzbischöflichen Stuhle zu Köln und schwur seinen Wählern, den Mord zu rächen, und als er zum jungen Könige nach Frankfurt zog, um die Regalien zu empfangen, geleiteten die Äbte Heinrich von Heisterbach und Gottfried von Altenberg auch die Leiche Engelberts zum Hoftage nach Frankfurt a. M.; sie bringen sie in feierlichem Aufzuge vor die versammelten Fürsten⁴⁾, zeigen das blutige Gewand und fordern von dem zu Thränen gerührten Könige Bestrafung des Mörders. Damit aber auch der Nachwelt die Unschuld des Ermordeten gemeldet werde, forderte Heinrich von Molenark am Tage seiner Weihe (20. Sept. 1226) den gelehrten Heisterbacher Mönch Caesarius feierlichst auf, das Leben des unglücklichen Toten zu beschreiben⁵⁾.

Noch einmal finden wir unsern Abt Heinrich am Hoflager des Königs. Die am 5. Februar 1234 zu Frankfurt ausgestellte königliche Schutzurkunde für das Kloster **Himmelthal** im Spessart hat er mit unterschrieben⁶⁾. Die

¹⁾ Caes. Dial. IV. 10; III. 6, II. 7.

²⁾ Ennen, Geschichte der Stadt Köln II, S. 57.

³⁾ Pertz, Monum. Germ. hist., Epist. saec. XIII; I. S. 172.

⁴⁾ Caes. Vita Engelberti, bei Böhmer Fontes II, 321. Vgl. Böhmer Kaiserregesten S. 223, No. 29.

⁵⁾ Caes. Vita Engelberti, bei Böhmer Fontes II, 320.

⁶⁾ Gudenus, Cod. dipl. B. II, Frankf. u. Leipzig 1747, S. 64 f.

von den Predigermönchen eingeleiteten und von Heinrich VII. begünstigten Ketzerverfolgungen hatten während der vorhergehenden Jahre einen immer grösseren Umfang angenommen, und im Februar 1234 stand auf dem Reichstage zu Frankfurt der Graf von Sayn als Ketzer unter Anklage. Ohne Zweifel muss die Anwesenheit des Heisterbacher Abtes mit dieser Angelegenheit in Verbindung gebracht werden und vielleicht ist sie für die Freisprechung des Mannes, dessen Familie zu Heisterbachs Wohlthätern zählte, nicht ohne Einfluss gewesen ¹⁾).

Jedenfalls ist unser Abt auch sonst ein Gegner der leichtsinnigen Politik gewesen, die König Heinrich gegen seinen Vater trieb und die ihn selbst um die Königskrone gebracht hat. Die Urkunden scheinen dies zu beweisen. Am 17. Juli 1217 hatte Friedrich II. dem Abte und Konvente von Heisterbach die Freiheit gewährt, auf ihren eigenen Schiffen Wein und andere Waren, so oft sie wollten, an der kaiserlichen Zollstätte zu Kaiserswerth vorüber zu fahren, ohne für das Schiff oder für die Waren, soweit sie für den Unterhalt der Mönche bestimmt waren, Zoll zu entrichten ²⁾. Der Schiffahrtsbetrieb der Abtei auf dem Rheine war so schwunghaft, dass er selbst den Neid der Kölner Kaufmannschaft erregte. „Recht so, die Mönche sind habgierig, die Mönche sind Kaufleute, Gott kann ihre Gewinnsucht nicht dulden“, derlei Reden konnte man in Köln hören, wenn die Nachricht sich verbreitete, dass Strandräuber in den Schlupfwinkeln Seelands Heisterbacher Schiffe gekapert hätten ³⁾. Am 5. März 1232 hat König Heinrich zu Boppard jenes Zollprivilegium eingeschränkt auf 100 Fässer Wein, die das Kloster zu Thal fahren und auf Kork, Salz, Butter und was es sonst für den Unterhalt der Brüder aus den Niederlanden mitbringen werde ⁴⁾. Aber schon am 17. Juli desselben Jahres stellte der Kaiser zu Koblenz das Vorrecht

¹⁾ Nitzsch, Gesch. d. d. Volkes III, S. 97.

²⁾ Or. Urk. i. K. St.-A. Düsseldorf, Abt. Heisterb. No. 32; Vgl. Lac. Urkb. II S. 26.

³⁾ Caes. Dial. VII. 41.

⁴⁾ Urk. i. ält. Cop. d. Abtei. K. St.-A. Düsseldorf.

der Abtei im alten Umfange wieder her¹⁾. Vier Jahre später nahm er zu Wiesbaden, auf Ansuchen des Abtes Heinrich, die Abtei und deren Güter in seinen kaiserlichen Schutz²⁾. Als aber die Sonne des grossen Hohenstaufers in Deutschland unterzugehen begonnen hatte, scheint jenes Zollprivileg eine bedeutende Einschränkung erfahren zu haben; denn als der junge Graf Wilhelm von Holland in Worringen bei Neuss zur Würde eines römischen Königs emporgestiegen war und sich durch Gewährung der weitgehendsten Vorrechte im Kölnischen einen Anhang zu verschaffen bemühte, bestätigte er auch der Abtei, um ihrer Gunst nicht zu entbehren, die von seinen Vorgängern gewährten Vorrechte und fügte die Befreiung vom Zolle für fünfzig Fässer Wein als seine eigene neue Vergünstigung hinzu³⁾. Wird schon dadurch die Stellung der Abtei in dem aufs neue entbrannten Streite zwischen Ghibellinen und Welfen genügend angedeutet, so erscheint dieselbe in einer Urkunde des rastlosen Vorkämpfers der welfischen Partei in Deutschland noch deutlicher als die einer entschiedenen Anhängerin Conrads von Hochstaden, auch in dessen Streite mit dem Grafen Wilhelm von Jülich gezeichnet. Schon im April 1246 hatte der Erzbischof Heisterbach und dessen Eigentum in seinen besonderen Schutz genommen, die Güter des Klosters in Bonn und Königswinter von allen Abgaben an ihn⁴⁾, die Heisterbacher Schiffe vom bischöflichen Zolle zu Bonn befreit⁵⁾. Offen erkannte Conrad die Verdienste an, die Heisterbach um seine Person und die kölnische Kirche sich erworben habe, und in dem Erlass einer jährlichen Abgabe im Betrage von achtzehn Maltern Weizen von dem Walde „Bischofsholz“ bei Bonn „um der Bedrängnisse und Not willen, in welche die Abtei durch Brände und anderes Unglück geraten sei,“ liegt ein Beweis

¹⁾ Urk. i. ält. Cop. d. Abtei a. a. O.

²⁾ Or. mit anhäng. kaiserl. Siegel, d. d. Wisebade anno D. incarnationis 1236, mense Maio, IX. indict. K. St.-A. Düsseldorf A. H. No. 27.

³⁾ Urk. i. ält. Cop. d. Abtei d. d. 1249 Juni 22. K. St.-A. Düsseldorf.

⁴⁾ Urk. d. d. Köln, 1246, April, i. ält. Cop. d. Abtei. K. St.-A. Düsseldorf.

⁵⁾ Or. Perg. mit anh. Siegel d. Erz. Conrad und des Domstiftes (verletzt) d. d. 1246, April. K. St.-A. Düsseldorf A. H. No. 33.

dafür, dass ihr auch die Betrübnisse jener Partiegängerschaft nicht erspart geblieben seien ¹⁾. Sie haben jedoch die Abtei nicht wankend machen können. Als nämlich Richard von Cornwallis, von der Partei ebendesselben Conrad zum Könige erhoben, im Juni 1257 eine jener Rheinreisen machte, bei denen er von goldbeladenen Schiffen aus um die Fürstengunst handelte, hat er zu Andernach auch Heisterbach in seinen besonderen Schutz genommen und dessen Vorrecht am Kaiserswerther Zoll im alten Umfange wiederhergestellt ²⁾. Seitdem tritt uns dieses lange Zeit in den Urkunden nicht mehr entgegen.

Wenn von jeher im Reiche die Verleihung von Zollvorrechten in der Hand der Fürsten ein beliebtes Mittel war, mit dem sie die Gunst der Parteien zu erkaufen sich gewöhnt hatten, so sind die der Abtei Heisterbach ausgestellten Befreiungsurkunden ein Zeugnis für deren Ansehen; sie war unter ihrem Abte Heinrich nicht die letzte jener geistlichen Körperschaften, deren Gunst oder Hass selbst Königen nicht gleichgiltig gewesen ist.

Durch die Person Christians, des Mönches von Oliva, war der Cistercienserorden auch mit den Missionsbestrebungen in Preussen in Verbindung gebracht worden; auch dieser Bewegung stand Heisterbach nicht fern. Als Christian zum Bischofe in Preussen erhoben war und der auf seine Veranlassung ins Land gerufene deutsche Orden eine feindselige Stellung gegen ihn einnahm, wandte sich 1243 Heisterbach im Vereine mit Morimund, Bergen, Marienstatt, Hardenhausen, Lond, Lekno, Dargun, Zinna, Obra und Paradies an den Papst Innocenz IV.; sie übersandten ihm mehrere Privilegien von Innocenz III., Honorius III. und Gregor IX. in Transsumpten für Christian von Preussen und baten um deren Bestätigung, sowie um Schutz Christians gegen seine Feinde. Die Folgezeit hat freilich gezeigt, wie wenig Erfolg diese Intervention gehabt hat ³⁾.

Ein weit ausgedehnter Besitzstand gab dem Ansehen der Abtei eine feste Grundlage. Die Zahl der Ortschaften,

¹⁾ Urk. d. d. 1250, März 3. i. ält. Cop. d. Abtei. K. St.-A. Düsseldorf.

²⁾ Urk. d. d. 1257, Juni 27. i. ält. Cop. d. Abtei a. a. O.

³⁾ Vgl. Winter, Die Cist. des nordöstl. Deutschland III. S. 358.

in denen die Abtei Pfarrpatronate und Vogteien, Allodial- und Lehnhöfe, Häuser und Hofstätten, Weinberge, Ländereien, Wiesen und Waldungen besass, die Kirchspiele, in denen der Bauer ihr zehnt- oder zinspflichtig war, überstieg um die Mitte des Jahrhunderts bereits vierzig. In den spärlichen Urkunden erscheinen die Orte Affolterloch bei Speyer, Aldendorf, Beuel bei Bonn, Bonn, Breitbach, Burg, Crucht, Cozenroth, Dernau, Drees, Dordrecht, Erpel, Eschmar, Heisterbach, Köln, Königswinter, Limmersdorf, Limperich, Linz, Ludensdorf, Maria Laach, Meckenheim, Mehlem, Molenberg, Neustadt a. d. Wied, Niederdollendorf, Oberdollendorf, Oberkassel bei Bonn, Ochtendonk, Ockendorf bei Rheydt, Ottenheim bei Lommersum, Plittersdorf, Ramersdorf, Remagen, Rheinhelden, Rolandswert, Sinzig, Wadenheim, Weinsbach bei Renneberg und Witterschlick, und es darf ohne Bedenken angenommen werden, dass diese nicht die einzigen waren, in deren Marken Heisterbacher Güter lagen. Um das Kloster selbst ward der Grundbesitz mit solcher Energie ausgedehnt, dass selbst das Rittergeschlecht von Rosowe dieser Ausdehnung nicht standhielt. Im Jahre 1243 verkaufte die Witwe Agnes von Rosowe nebst ihren Kindern Burg und Berg Rosenau mit allen zugehörigen Ländereien an die Abtei, die sich ausdrücklich das Recht gewährleiten liess, die Veste niederzureissen. Dass die Rosenauer nicht gern von ihrem Stammsitze geschieden sind, beweist der Umstand, dass die Gemahlin des Ritters Florenz Einspruch gegen den Verkauf erhob, der erst sechs Jahre später durch eine Einigung behoben wird, als Ritter Florenz nebst Gemahlin und Kindern auf die Güter verzichten¹⁾. Es ist nicht unwahrscheinlich, dass bald nach diesem Verzicht das Castrum seitens der Abtei niedergelegt worden sei, damit der Klosterfriede nicht länger durch ritterliches Treiben gestört werde.

Lange noch erzählte sich das Volk in der Umgegend, dass die Mönche von Heisterbach die letzte Erbin von Rosenau,

¹⁾ Urk. i. ält. Cop. d. Abtei d. d. 1243 u. 1249. Vgl. Harless, Burg Rosenau in den Jahrb. d. Ver. von Altertumsfreunden i. Rheinl. XXXVII. S. 51—56 und Harless, Geschichte des Siebengeb. und der Burgsitze daselbst i. den A. H. V. N. H. 46 S. 12 f.

um sie an der Verhelichung zu hindern, in tiefem Verliess gehalten hätten. Mag auch diese Erzählung nur eine Variante jener im Siebengebirge heute noch lebendigen Sage von der Rosenauer Jungfrau sein, unter deren Namen hier die germanische Freya nach Art ihres hehren Gemahls zur Zeit der Wintersonnenwende ihre rauschende Fahrt nach dem Heisterbacher Thale hält, so scheint sie doch darauf hinzuweisen, dass das Volk stets an einen den Rosenauern gegenüber ausgeübten Zwang geglaubt habe¹⁾.

Oft schon hatte die Bevölkerung des Löwenberger Ländchens Gelegenheit gehabt, die wohlthätige Wirksamkeit des Heisterbacher Hospitals zu segnen. Kurz nach der Niederlegung von Rosenau erfuhr dieses im Februar 1253 durch die verwitwete Gräfin Mathilde von Sayn eine ansehnliche Erweiterung. Ihr Gatte, Graf Heinrich, hatte in der Sorge um sein Seelenheil noch bei seinen Lebzeiten die Errichtung eines Hospitals für dreizehn Arme bei Blankenberg a. d. Sieg gelobt und als nach seinem Tode seine Gemahlin, bevor sie an die Ausführung dieser letztwilligen Verfügung ging, sich mit verständigen Leuten beraten hatte, verlegte sie die Stiftung nach Heisterbach und machte dem dortigen Hospitale so viele Zuwendungen an Gütern und Einkünften, dass ausser den dort unterhaltenen Armen dreizehn weitere verpflegt werden konnten und von dem Überfluss eine Jahrgedächtnisfeier für den verstorbenen Stifter gehalten wurde. Bei dieser Gelegenheit kam auch das Patronat der Pfarrkirche zu Neustadt a. d. Wied an Heisterbach²⁾.

Die in solchem Umfange fortgeschrittene Vermehrung des Besitzstandes der Abtei ist freilich von Anfechtungen mancherlei Art nicht frei geblieben. Schon im zweiten

¹⁾ Vgl. Schmitz, Volkstümliches vom Siebengebirge, Rhein. Geschichtsblätter IV. Jahrgang, Sagen Heft 11 u. 12.

²⁾ Or. Perg. (sehr beschädigt, deshalb begleitet. Copie mit vielen späteren Korrekturen beigelegt) mit beilieg. abgefall. Siegel des Eb. Conrad von Köln, d. d. 1253, Febr. K. St.-A. Düsseldorf A. H. No. 41; auch im jüng. Cop. Bd. I S. 465; gedr. bei Lac. Urkb. II. No. 398. Auf dieselbe Schenkung bezieht sich auch die nach einem im Pfarrarchiv zu Neustadt a. d. Wied befindl. Or. gedr. Urk. bei Günther, Cod. dipl. II. 544. Vgl. Eltester-Goerz, Urkb. d. mittelrhein. Territorien III. S. 908 und Goerz, Mittelrhein. Reg. III. 255.

Jahre seiner Amtsführung strengte Abt Heinrich einen Prozess an gegen den Edelherrn Arnold von Hückeswagen, welcher der Abtei ein Allodium zu Oberkassel, ein Vermächtnis der Gräfin Alveradis von Molbach, sogar mit Waffengewalt streitig machte. Der Prozess, der alle Instanzen der geistlichen Gerichtsbarkeit durchlief, wurde nach wiederholter Verzichtleistung seitens der Familie des Edelherrn vom Papste Innocenz III. zur endgiltigen Austragung an ein aus Kölner Stiftsherren gebildetes Gericht zurückverwiesen, dessen Entscheidung zu Gunsten der Abtei darauf vom Papste bestätigt wurde¹⁾.

Im Februar 1228 bestätigte Papst Gregor IX. ein Urteil, das Kardinal Oddo in einem Prozesse der Abtei gegen den Edelherrn Conrad von Dick um ein Allod in Caster gesprochen hatte, zu Gunsten der Abtei, die sogar einen eigenen Prokurator beim päpstlichen Stuhle in der Person des Mönches Heinrich nach Rom entsandt hatte²⁾.

Das sind zwei Beispiele nachhaltiger Anfechtungen, welche die Abtei schon lange vor dem erwähnten Streite mit den Rosenauern zu bestehen hatte; sie sind nicht einzelt geblieben. Wenige Jahre nach dem Austrage der ersten und vor der Entscheidung der letzten jener Streitigkeiten beklagte sich die Abtei bei dem Papste Honorius III. über tägliche Beeinträchtigung und unverkennbar macht sich nach dem IV. lateranensischen Konzil im Jahre 1215, auf welchem auch über die Cistercienser und deren Bevorzugung durch die Kurie verhandelt worden war, eine Strömung gegen diesen Orden geltend, namentlich als es sich zeigte, dass der gutmütige, altersschwache Honorius III. den Bestrebungen Innocenz III., seines kraftvollen Vorgängers, nur zum Teil gewachsen war. Aber alle Urkunden, die auf jene Strömung schliessen lassen, sind zugleich Zeugen

¹⁾ Urk. d. Papstes Innocenz d. d. 1214 (?) Aug. 23. i. ält. Cop. d. A.; K. St.-A. Düsseldorf; ferner Urk. d. Eb. Engelbert von Köln d. d. Köln 1218 in A. H. V. N. XVII. Jhrg. 1866 S. 210 ff. Vgl. Harless, Die Grafen von Bonn u. die Vogtei des Cassiusstiftes, Bonner Festschrift 1868, S. 12 u. 13.

²⁾ Or. Perg. m. anh. Bleisiegel d. P. Innocenz d. d. III. Id. Febr. pont. n. ao. primo, (1228 Febr. 11) K. St.-A. Düsseldorf A. H. No. 26; auch i. ält. Cop. d. Abtei.

des thatkräftigen Schutzes, den die Kurie wie dem Orden überhaupt, so der Abtei Heisterbach im Besonderen angedeihen liess. Am 28. August 1213, als er der Abtei den umfangreichen Besitzstand bestätigte, die im Hause zu beobachtende Regel festsetzte und eine Reihe von anderen klösterlichen Vorschriften erteilte, nahm Innocenz III. Heisterbach in seinen und des hl. Stuhles besonderen Schutz¹⁾. Im November 1224 teilte Honorius III. allen Cistercienser-äbten mit, dass er den päpstlichen Legaten verboten habe, ohne seinen ausdrücklichen Befehl über sie Exkommunikation und Suspension zu verhängen und ihre Klöster mit Interdikt zu belegen²⁾. Acht Tage später erging an die Erzbischöfe, Bischöfe und gesamte Geistlichkeit der Diöcesen Mainz, Trier, Köln und Utrecht der päpstliche Befehl, Heisterbach gegen alle ungerechten Anfeindungen zu schützen und seine Bedrucker, falls es Laien seien, mit Exkommunikation, falls es Kleriker seien, mit Amtsentsetzung zu bestrafen³⁾. Aber die Klagen des Abtes über fortgesetztes Unrecht namentlich in den Sprengeln von Köln, Trier und Utrecht hörten auch dann nicht auf, als der Papst im folgenden Jahre seinen Befehl wiederholt und hinzugefügt hatte, dass alle Häuser, in denen Güter des Klosters zurückgehalten würden, mit Interdikt bestraft werden sollten⁴⁾. Unter den spärlichen Trümmern des Heisterbacher Archivs ist uns eine Reihe päpstlicher Urkunden aus den folgenden Jahren erhalten geblieben, die, ausgestellt zum Schutze des Ordens, den Kampf der Weltgeistlichkeit gegen diesen erkennen lassen. Kein Bischof, Archidiakon oder Offizial durfte für Weihe, Einführung und Professabnahme eines Cistercienserabtes irgendwelche Bezahlung fordern; er durfte diese Akte nicht zu kostspieligen Festen gestalten; mit der einfachen Form

¹⁾ Or. Perg. mit anh. Bleisiegel d. P. Innocenz d. d. IV. Kal. Sept. indict. I. K. St.-A. Düsseldorf, A. H. No. 13, abgedr. bei Jongelinus, *Notitiae abbat. Cist.* S. 36.

²⁾ Or. Perg. mit anh. Bleisiegel d. P. Honorius, d. d. III. Kal. Dec. pont. n. ao. nono, K. St.-A. Düsseldorf, A. H. No. 19.

³⁾ Or. Perg. mit anh. Bleisiegel d. P. Honorius d. d. VII. Id. Dec. pont. n. ao. nono, K. St.-A. Düsseldorf, A. H. No. 21.

⁴⁾ Or. Perg. mit anh. Bleisiegel d. P. Honorius d. d. IV. Kal. Mart. pont. n. ao. nono, K. St.-A. Düsseldorf, A. H. No. 18; auch i. ält. Cop. d. Abtei.

der Profess: „Ego abbas N. subiectione, reverentia et oboedientia a sanctis patribus constituta secundum regulam sancti Benedicti tibi domine episcopo N. tuisque successoribus canonice substituendis et sancte sedi N. salvo ordine nostro perpetuo me exhibiturum promitto,“ musste er sich begnügen¹⁾. Mit dem Augenblicke, da der freie Mann in der Abtei Aufnahme findet, erlischt jeder Anspruch seines Pfarrers auf die Sterbegelder²⁾. Mochte auch ein päpstlicher Legat auf seinen amtlichen Reisen in der gastlichen Abtei aufs freundlichste bewirtet werden, von Rechts wegen hatte er keinen Anspruch darauf, hier mit Geld oder Fleisch versorgt zu werden³⁾. Auch den Legaten wird das Verbot der Exkommunikation und des Interdikts gegen Personen und Häuser des Ordens besonders eingeschärft⁴⁾. Selbst das Gesinde, der Knecht der in der Klostermühle die Säcke trägt und der Küchenjunge, der im Klosterhofe den Herd bedient, ist gegen geistliche Strafen gesichert, die ein anderer als der Papst zu verhängen droht⁵⁾. Die Bischöfe und die Landesherren liebten es, bei der Zusammensetzung ihrer Gerichte vornehmlich die gelehrten Ordensleute heranzuziehen; aber der Abt und Prior von Heisterbach waren nicht gehalten, sich an Gerichten zu beteiligen, noch überhaupt vor Gericht zu erscheinen, wenn dieses zwei Tagereisen über die Grenzen der Kölner Diözese hinaus gehalten wurde⁶⁾. Auch über die Befähigung der Brüder zum Empfange der hh. Weihen wurde innerhalb der Klostermauern entschieden; von der Prüfung durch bischöfliche Examinatoren waren sie durch

¹⁾ Or. Perg. mit anh. Bleisiegel d. P. Honorius d. d. V. Non. Mart. pont. nostri ao. nono, K. St.-A. Düsseldorf, A. H. No. 16; auch i. ält. u. jüng. Cop.

²⁾ Urk. i. ält. Cop. d. Abtei d. d. 1225, Nov. K. St.-A. Düsseldorf.

³⁾ Urk. i. ält. Cop. d. Abtei d. d. 1225, Nov. 29. K. St.-A. Düsseldorf.

⁴⁾ Urk. i. ält. u. jüng. Cop. d. Abtei d. d. 1225 Nov. 29. K. St.-A. Düsseldorf; ferner Or. Perg. mit anh. Bleisiegel d. P. Innocenz IV. d. d. 1249, Aug. 13. K. St.-A. Düsseldorf A. H. No. 37; auch i. ält. Cop.

⁵⁾ Or. Perg. mit anh. Bleisiegel d. P. Innocenz IV. d. d. Lyon, 1249. Aug. 13. K. St.-A. Düsseldorf, A. H. No. 38; auch i. ält. Cop.

⁶⁾ Or. Perg. mit anh. Bleisiegel d. P. Honorius III. d. d. Reate VI. Id. Julii pont. n. ao. nono (1225 Julii 10.) K. St.-A. Düsseldorf, A. H. No. 24; auch i. ält. Cop.

päpstliche Urkunde befreit¹⁾. Die meisten dieser Vorrechte sind auch auf dem IV. Konzil im Lateran Gegenstand der Verhandlungen gewesen, aber keines von ihnen ist von dem hohen Weltklerus mit solcher Heftigkeit angegriffen und von den Cisterciensern mit Unterstützung der Kurie so nachdrücklich behauptet und so hartnäckig verteidigt worden, als das auch Heisterbach schon bei seiner Gründung zugestandene Recht der Zehntfreiheit von jeglichem Land und Vieh auf selbstbewirtschafteten Gütern. Mehrmals in ein und demselben Jahre wurde dieses Recht in auffallend rascher Folge von den Päpsten bestätigt und ebenso oft wurde der Klerus aufgefordert, die Abteien der Cistercienser in diesem Rechte zu schützen, wie dies noch am 25. Sept. 1227 Gregor IX. von Anagni aus für Heisterbach that²⁾. Indess fand die bischöfliche Politik an den Höfen von Mainz, Trier und Köln bald ein Mittel, sich an Heisterbach für den Ausfall der Zehntgefälle schadlos zu halten; aber auch die Absicht, den Weinhandel der Abtei zu belasten, wurde ihnen durch päpstliches Verbot abgeschnitten³⁾.

Ein Ärgernis für den Klerus, dem sie nicht zehntete, und der doch in dem Getriebe seiner Politik ihres Ansehens ungerne entraten mochte, ein Gegenstand banger Sorge für den Bauern, der mit Bekümmernis sah, wie um ihn her der Bestand des freien Eigengutes sich verringerte und die Angehörigen der Dorfgemeinde in ihrer Mehrzahl dem Kloster zinsen musste, während dessen Hirten grosse Heerden abgabefrei auf die Dorfweide trieben; für den kleinen Landesherrn ein Freund, der ihm „teuer“ wurde.

¹⁾ Urk. i. ält. Cop. d. Abtei d. d. 1249 Aug. 13. K. St.-A. Düsseldorf.

²⁾ Or. Perg. mit anh. Bleisiegel d. P. Honorius III. d. d. II. Non. Martii pont. nostri ao. nono. K. St.-A. Düsseldorf A. H. No. 17. — Urk. i. ält. Cop. d. Abtei d. d. 1225. März 7. — Or. Perg. m. anh. Bleisiegel d. P. Honorius III. d. d. III. Kal. Dec. pont. n. ao. nono. K. St.-A. Düsseldorf A. H. No. 22. — Or. Perg. m. anh. Bleisiegel d. P. Gregor IX. d. d. Anagni VII. Kal. Okt. K. St.-A. Düsseldorf A. H. No. 25. Die Urkunden finden sich auch im ält. und z. T. auch im jüng. Cop.

³⁾ Or. Perg. m. anh. Bleisiegel d. P. Innocenz IV. d. d. Lugdunum V. Id. Jan. pont. n. ao. sexto. (1249. Jan. 9.) K. St.-A. Düsseldorf A. H. No. 34; auch i. ält. Cop. d. Abtei.

der von den landesherrlichen Gerichten eximiert war, während seine Anerben als Geschworene an den Dingbänken der unterthänigen Gemeinden ein wichtiges Wort sprachen, für den Armen und Leidenden eine gesuchte, hegende Zufluchtsstätte — das war der beneidenswerte und vielbeneidete Zustand Heisterbachs um die Mitte des 13. Jahrhunderts. Da riss der Tod in rascher Folge zwei Männer aus der Mitte des Konventes. Der eine ein Gelehrter in der stillen Klosterzelle, auf der Kanzel ein Prediger, dessen Kraft noch heute in Erstaunen setzt und draussen auf der Reise ein leutseliger Mönch, der sich so gern dem Manne aus dem Volke naht und ihm seine Geschichten ablauscht — Caesarius; der andere ein sorgsamer Haushalter in seinem Kloster, an den Dingtagen in der kleinen Dorfgemeinde ein gewandter Leiter der Verhandlungen, ein glaubensstarker Kreuzzugsprediger in aufgeregter Zeit und ein kluger Diplomat an den Hoftagen der Könige — Heinrich, der Abt. Kaufmann¹⁾ setzt den Tod des letzteren in das Jahr 1244; da er uns seine Quelle verschweigt und uns der Möglichkeit beraubt, seine Angabe zu prüfen, steht für uns nur fest, dass Heinrich in den Urkunden Ende März 1240 das letzte Mal auftritt. Von 1246 ab haben wir für jedes Jahr ein oder mehrere Urkunden, die den Abt von Heisterbach erwähnen, ohne seinen Namen zu nennen, bis am 1. Juni 1254 ein neuer Abt mit Namen Gerardus genannt wird. Das Todesdatum näher zu bestimmen, als es durch die beiden angegebenen Termine geschieht, ist uns nicht möglich, da auch das Memorienbuch der Abtei jeder Eintragung über Heinrich entbehrt. Dass die zahlreichen Schriften des Caesarius nirgends von dem verstorbenen Freunde ihres Autors reden, aus dessen Leben dieser so manchen Zug erzählt hat, noch auch einer Neuwahl Erwähnung thun, muss als Beweis dafür gelten, dass der berühmte Prior seinem Abte im Tode um ein wenig voranging, mit dem er im Leben das Ansehen der Abtei begründet hatte.

¹⁾ Kaufmann, Caes. von Heisterbach S. 25.

D. Ein Rückschlag in der Entwicklung der Abtei und seine Überwindung.

Es ist das eigentümliche Schicksal aller menschlichen Einrichtungen, dass sie nach Zeiten blühenden Gedeihens dahinwelken und durch solche Rückschläge immer wieder von Neuem die Bestimmung der Vergänglichkeit ahnen lassen, die sie in sich tragen. Auch in der Natur tritt nach sonnigen Tagen die Erschlaffung ein. Doch ist es nicht eben häufig, dass gerade geistliche Institute nach einer Zeit der Blüte so rasch von einem Siechtum erfasst werden, wie es bei Heisterbach nach dem Tode seiner grössten Männer, des Caesarius und des Abtes Heinrich, der Fall war. Kaum hatte man diesen zur letzten Ruhe gebettet in der Kirche, deren Vollendung er so eifrig betrieben, deren innerer Ausstattung aber trotz dieses Eifers hie und da noch manches fehlte¹⁾, als sich auch schon die ersten Zeichen des erfolgenden Rückschlages bemerklich machten. Zwar suchte namentlich Papst Alexander IV. dem Übel noch dadurch vorzubeugen, dass er der Abtei das Recht verlieh, das Erbe der bei ihr eingetretenen Konversen, mit Ausnahme der Lehen, wie ihr eigenes in Anspruch zu nehmen und anzutreten²⁾. Das Generalkapitel brachte aufs Neue eine Urkunde des Papstes Gregor IX. in Erinnerung, nach welcher die Abtei nicht verpflichtet werden konnte, von Schenkungen Abgaben an diejenigen Prälaten zu entrichten, in deren Gebiet diese Güter lagen³⁾. Aber es war ein trauriges Zeichen des unaufhaltsamen Verfalles, dass ein Mönch im Namen des Abtes Christian eine Bibel und eine Anzahl theologischer Werke nach Köln brachte, um sie bei dem Magister Andreas, Scholaster an St. Severin, für 28 kölnische Mark zu versetzen. Der Magister Johannes,

¹⁾ Bischof Theodericus von Vigeria hat noch 1247 am 20. Febr. eine aus dem Kranze der Kapellen im Chore zu Ehren der hl. Jungfrau und Gottesgebälerin Maria und aller Apostel und Märtyrer geweiht. Urk. i. ält. Cop. d. Abtei d. d. 1247 Febr. 20.

²⁾ Or. Perg. mit anh. Bleisiegel d. P. Alexander, d. d. Viterbii III. Id. Mart. pont. nostri ao. IV. (1258 März 13.) K. St.-A. Düsseldorf, A. H. No. 43; auch i. ält. Cop. d. Abtei.

³⁾ Urk. i. ält. Cop. d. Abtei d. d. 1260.

Kanonich an St. Gereon, der begüterte Bruder des Scholasten und dessen Testamentsvollstreker, gab im Februar 1265 der Abtei mitleidig jene Bücher zurück und schenkte ihr einen Morgen Weinberg bei Honnef zu einer jährlichen Gedächtnisfeier für sich und seinen Bruder¹⁾. Man könnte zu der Ansicht hinneigen, dass die zahlreichen Prozesse der Abtei, namentlich um das vielfach angefeindete Patronat an der Pfarrkirche zu Dordrecht im Utrechter Sprengel²⁾, die Geldmittel der Abtei erschöpft hätten, wenn nicht das Generalkapitel der Cistercienser selbst ausdrücklich Kaufleute als die Gläubiger des Klosters bezeichnete. Wenn man dabei in Erwägung zieht, dass die Menge der selbstbewirtschafteten Vieh- und Gutshöfe noch vor wenigen Jahren für den Unterhalt der Brüder ausgereicht und eine Wohlthätigkeit im grossartigsten Stile ermöglicht hatten, so liegt der Gedanke nahe, dass die alte strenge Einfachheit aus den Klostermauern ausgezogen sei und Verschwendung und Üppigkeit ihren Weg auch in diese entlegene Stätte der Beschaulichkeit gefunden habe. Schon 1270 mussten die empfindlichsten Strafen über das Kloster verhängt werden.

Erstaunt stand der Pilger vor der verschlossenen Pforte; auf sein Pochen bedeutete der Bruder Pförtner dem weit Gewanderten, dass ihm der Zutritt zu der Kirche verwehrt sei und im Kloster kein Gottesdienst gehalten werden dürfe. Der Abt und die Offizianten waren durch Beschluss des

¹⁾ Urk. i. ält. Cop. d. Abtei d. d. 1265 Febr. 22.

²⁾ Der der Abtei von Papst Gregor IX. bestätigte Besitz der Kirche und des Patronats in Dordrecht wurde 1258, Januar 25. von der ehemaligen Römischen Kaiserin M. und W. de Alvernia angefochten und die von Heisterbach dort angestellten Geistlichen vergewaltigt. Auf Befehl des Eb. Conrad von Köln forderten die Geistlichen von Alblasch und von Gldirith Genugthuung binnen acht Tagen. (Urk. i. ält. Cop. d. d. 1258, Januar 25.). Der Streit wurde im Juli dess. Jahres durch ein Schiedsgericht, bestehend aus Heinrich, dem Propste an St. Aposteln und dem Magister Albertus, Lektor der Praedikanten in Köln, gegen die Römische Kaiserin M. zu Gunsten der Abtei entschieden. (Urk. i. ält. Cop. d. d. 1258, Juli). Um 1270 schwebte ein neuer Streit um das Patronat, das diesmal von dem Geistlichen Johann von Mere, dem Sohne des Ritters Wilhelm von Brederode, angefochten wurde; auch diesen entschied Conrad, Erwählter von Verden, schiedsrichterlich zu Gunsten der Abtei. (Urk. i. ält. Cop. 1270, Juni 28.).

Generalkapitels suspendiert um der Schulden willen, die sie angehäuft hatten. Das Interdikt ruhte auf dem Hause. Da beauftragte das Generalkapitel die Äbte von Himmerode und Marienstatt, diejenigen Kaufleute, denen die Abtei verschuldet sei, zusammenzuberufen, mit ihnen zu verhandeln und wenn die Unterhandlungen von Erfolg seien, Abt und Offizianten in ihre Ämter wieder einzusetzen und denselben über die an die Kaufleute zu leistenden Zahlungen die nötigen Anordnungen zu geben¹⁾. Bald griff dieser Verfall der Klosterzucht und Ordnung hinüber auf die Frauenklöster, die Heisterbach unterstellt waren. Schon 1273 untersagte das Generalkapitel dem Abte Ecbert, bei den seiner Aufsicht anvertrauten widerspenstigen Nonnen Visitation zu halten, bis dieselben den Gegenstand der Klage abgestellt hätten, die eine Edelfrau Namens Jurits vor das Generalkapitel gebracht hatte. Bis dahin sollten sie als dem Cistercienserorden nicht inkorporiert erachtet werden²⁾.

Der Abt machte geltend, dass unter den Schulden seines Hauses auch Privatausgaben seiner Vorgänger figurierten und erreichte es, dass Papst Innocenz V. ihn am 16. Februar 1276 von der Pflicht entband, gewisse Schulden zu bezahlen, wenn nicht nachgewiesen werde, dass sie zum Nutzen der Abtei gemacht worden seien, vorausgesetzt, dass nachträglich eingegangene Verpflichtungen, diesem Vorrecht nicht im Wege ständen³⁾. Aber die Klagen über Geld- und Weinschulden mehrten sich immer und der hinhaltenden Versprechungen des Abtes überdrüssig, wandten sich die Gläubiger an das Generalkapitel. Dieses drohte schon im folgenden Jahre dem Abte wieder mit Suspendierung, falls er nicht bis zum ersten Fastensonntage einen der Gläubiger, Frau von Peroes, zufrieden gestellt habe⁴⁾. Es wurde indes nicht besser. Die Protokolle des Generalkapitels über die Verhandlungen, die sich mit Heisterbach beschäftigten, sind

¹⁾ Statuta capit. generalis ord. Cist. bei Winter, Die Cistercienser des nordöstl. Deutschland, III. S. 233 f.

²⁾ Statuta capit. generalis ord. Cist. a. a. O. III. S. 234.

³⁾ Urk. i. äit. Cop. d. Abtei d. d. Laterani XV. Kal. Maii, pont. n. a. s. primo (1276, April 17.)

⁴⁾ Statuta capit. generalis ord. Cist. a. a. O. III. S. 238.

ein Niederschlag der Entrüstung über den schmählichen Niedergang der Abtei; sie klagen über „das ekelhafte und unerträgliche Geschrei von endlosen Schulden“, in welche Heisterbach verstrickt sei und ordnen an, dass die Äbte von Clairvaux und Himmerode an Mobilien und Immobilien des Klosters Hand anlegen, dieselben verkaufen oder den Gläubigern bis zu deren Befriedigung als Pfänder überlassen sollten. Aus dem Erlös für diese Güter soll Richard, ein Kaufmann des Königs von England, eine bekannte Edelfrau und andere Gläubiger sofort ganz befriedigt werden¹⁾.

Doch das waren äussere Heilmittel, durch die zwar Schulden getilgt wurden, aber der alte Geist der Einfachheit in die Mauern nicht zurückgeführt werden konnte. Hier hatte man vielmehr der menschlichen Schwäche nachgeben müssen und ihr schon lange durch Milderung der klösterlichen Observanz in ausgiebiger Weise Rechnung getragen. Schon lange war die alte strenge Ordnung mit ihren Trinkverböten dahin gemildert worden, dass die Mönche nach der *Complet* sich des Trinkens enthalten sollten; seit 1274 war nur noch die Veranstaltung von Gelagen um diese Zeit verboten. Indes das Vertrauen in die Wirkung des Verbotes scheint nicht allzu gross gewesen zu sein; man fügte hinzu, es solle wenigstens alles Anstössige vermieden werden²⁾. Aber es kam doch zum Äussersten; denn wenn die vorhandenen Anzeichen nicht trügen, so ist die urkundlich erwähnte Sedisvakanz i. J. 1285 die Folge einer erneuten Massregelung der Abtei gewesen³⁾. Eine eigenartige Erscheinung verdankt den Tagen jenes Verbotes ihren Ursprung und rechtfertigt das Misstrauen derer, die es gaben. Hatten schon früher die in Klöstern lebenden Laien zur Stiftung von Jahrgedächtnissen für das Heil ihrer Seele Geldsummen hergegeben mit der Bestimmung, dass aus den Erträgen derselben den Mönchen an bestimmten

¹⁾ Statuta capit. generalis ord. Cist. a. a. O. III. S. 241.

²⁾ Vgl. Winter, Die Cistercienser etc. II. S. 152.

³⁾ Urk. i. ält. Cop. d. Abtei d. d. Scuren, dominica ante Agnetis ao. dom. MCCLXXX quinto. (1285 Januar 14.). Der in der Urk. gebrauchte Ausdruck: „quod abbate caremus“ deutet darauf hin, dass diese Sedisvakanz nicht die Folge eines Todesfalles war.

Tagen ein Gericht oder ein Trunk mehr gegeben werden sollte, so treten von nun an diese Pitanzen oder Ausnahmespenden auch in Heisterbach in zunehmendem Masse auf. Auf die Initiative der Laienwelt kann diese Erscheinung nicht zurückgeführt werden. Es muss sogar notwendig bezweifelt werden, dass die Kunde von diesen Vorgängen innerhalb der Klostermauern in die Bevölkerung gedrungen sei. Allerdings war in gewissen Kreisen auch das Vertrauen, dessen sich Heisterbach um diese Zeit erfreute, nicht gross. In den Niederlanden stand es offenbar in dem Verdachte, dass es sich auf den Schmuggel verstehe und die Zollstätten zu umgehen wisse¹⁾. Im übrigen aber mehrten sich in den unteren Schichten des Volkes von Tag zu Tag die Beispiele der Opferwilligkeit für die Erhaltung der Abtei, nachdem die Witwe des Burggrafen von Wolkenburg dem Kloster Schuldforderungen erlassen²⁾ und Abt Nikolaus zur Deckung der angehäuften Schulden mit Zustimmung des Abtes Johannes von Himmerode die Besitzungen seines Hauses zu Sinzig, Haus, Hof und Ackerland für 449 Köln. Mark verkauft hatte³⁾. Schlichte Handwerker schenkten ihr ganzes Hab und Gut der Abtei, arme Frauen brachten dem Abte ihre Spargroschen, ihre Kleider und ihr Hausgeräth, ohne weiteres Entgelt dafür zu verlangen, als eine Grabstätte im Cymiterium des Klosters⁴⁾. Diese Wohlthätigkeit ist allerdings weniger auffallend zu einer Zeit, wo die Verbindung König Albrechts von Österreich mit den Städten wiederum zuchtloses Volk an den Rhein gebracht und die Belagerung von Bingen, Rolandseck und Köln wieder die Unsicherheit

¹⁾ Goertz, Mittelrhein. Regesten zu 1298, Juli 22. In dieser Urk. wird der Abtei Himmerode von dem Grafen Johann von Holland mit Entziehung der Zollfreiheit zu Geervliet gedroht, wenn sie Eigentum der Abtei Heisterbach unter ihrem Namen befördern werde.

²⁾ Urk. i. ält. Cop. d. Abtei d. d. 1302 in die beati Mauricii martiris sociorumque eius (Sept. 22.).

³⁾ Or. Perg. m. anh. Siegeln d. d. 1303 in octava beati Martini episcopi (Nov. 18) u. 1303 in crastino beate Lucie virginis (Dez. 14.). K. St.-A. Düsseldorf, Jül.-Berg. A. I. No. 156 u. 157.

⁴⁾ Urk. i. ält. Cop. d. Abtei d. d. 1305 in festo omnium sanctorum (No. 1) u. 1306 infra octavas Pentecostes (Mai 23—30).

materiellen Besitzes in den Händen des schutzlosen Volkes dargethan hatte.

Aber es leuchtet ein, dass solche Zuwendungen zur Lösung der Schwierigkeiten nicht ausreichten, in denen die Abtei sich befand. Bei der Erschliessung neuer Einnahmequellen reflektierte man nicht wenig auf das grosse geistliche Bedürfnis und den Opfersinn des rheinischen Volkes. Die Heisterbacher Kirmes am 18. Oktober, die über ein halbes Jahrhundert Scharen von Pilgern angelockt hatte, schien ihre Zugkraft verloren zu haben. Es lag nahe, dies zum Teil der späten Jahreszeit zuzuschreiben, da die Sorge um die Einbringung der Weinernte die Zahl der Wallfahrer erheblich beeinträchtigte. Auf Bitten des Conventes wurde sie mit allen Ablässen durch den Bischof Johannes von Scopelos in Vertretung des Erzbischofs Heinrich von Köln auf den ersten Sonntag nach Johanni verlegt und an den Besuch der Klosterkirche an diesem Feste ein neuer Ablass von fünfzig Tagen geknüpft¹⁾. Sie wurde dadurch dem Festtage des hl. Petrus nahe gerückt, einem Tage, der ohnehin alljährlich zahllose Wallfahrer nach der Höhe des Stromberges zog und dem Herzen des Volkes näher stand, wegen der Anklänge an den altgermanischen Thor, der schon Jahrhunderte früher in den Eichenhainen des Berges verehrt worden und in der Erinnerung des Volkes immer noch nicht ausgelöscht war²⁾. Damit aber auch hier ein noch regerer Wallfahrtsverkehr sich entwickele, wurde die alte Kapelle, die nun hundert Jahre hindurch ihrem Zwecke gedient hatte, niedergelegt; 1312 war eine neue im Rohbau vollendet und die zu Avignon versammelten Erzbischöfe Heinrich von Köln, Robert von Salerno, Raymund von Adrianopel, Nicolaus von Zara, der päpstliche Legat Erzbischof Wichard von Salzburg, die Bischöfe Gerardinus von Luni, Zomohanes von Mecheln, Peter von Burgos, Arnold von Conserans, Reginald von Metz, Aymo von Olenus, verliehen allen Gläubigen, welche nach wür-

¹⁾ Urk. i. ält. Cop. d. Abtei d. d. Colonie feria sexta proxima post dominicam Oculi mei ao. dom. 1308 (März 23.).

²⁾ Vgl. des Verfassers „Volkstümliches vom Siebengebirge“ Bonn, Hanstein, S. 117 f.

diger Beichte und Kommunion auf Peter und Paul, Weihnachten, Himmelfahrt, Ostern, Pfingsten, an Marienfesten, Allerheiligen, Johannes Bapt., aller Apostel, Katharinen, Margareten, Maria Magdalenen und am Kirchweihstage der Kapelle nach dem Stromberge wallfahrten und dort für Unterhalt, Ausbau, Lichte und Ausschmückung der Abtei Geld opfern würden, einen Ablass von 40 Tagen¹⁾. In Heisterbach hatte die Verlegung des Kirchweihfestes in den Juni die erhoffte Wirkung. In Scharen strömten die Pilger zu den Pforten der Abtei; von den zahllosen weiblichen Wallfahrern, die vor den Thoren harrten und der geistlichen Vorteile nicht teilhaftig werden konnten, wollten viele sich nicht abweisen lassen und es war keine Seltenheit, dass adelige und hochangesehene Frauen, denen der Pfortner nicht entgegenzutreten wagte, durch ihren mutwilligen, oft gewaltsamen Eintritt in die Kirche die sofortige Sistierung des Gottesdienstes veranlassten. Gerardus, der Frater Sakristan von Citeaux, der i. J. 1316 als Vertreter des Generalabtes Visitation hielt, war Zeuge solcher Vorgänge und auf seinen Bericht erhielt Heisterbach vom nächsten Generalkapitel die Erlaubnis, am Kirchweihfeste von Non zu Non Frauen zu der Kirche zuzulassen, wofern den Bestimmungen des Ordens nicht zu nahe getreten würde; der Zutritt zu Kreuzgang, Dormitorium, Refektorium, den Zellen des Konventes, dem Krankensaal und der Küche aber blieb denselben nach wie vor untersagt²⁾. Da sich im folgenden Jahre keine Missstände herausstellten, wurde der Abtei auch gestattet, für diese Erlaubnis die päpstliche Bestätigung nachzusuchen³⁾. Immer grösser wurden nun die Scharen der Wallfahrer, die sich das Heisterbacher Thal hinauf zu den Pforten der Abtei und der Kapelle auf dem Stromberge drängten; um die Menge zu verteilen, war man gezwungen, die Zahl der Wallfahrtstage für den Stromberg zu verdoppeln. Die in

¹⁾ Urk. i. ält. Cop. d. Abtei d. d. Avinione 1312; daran als Transfix die Bestätigung des Eb. Heinrich von Köln, d. d. quarta feria ante nativitate beate virginis ao. dom. 1313 (Sept. 4.).

²⁾ Urk. i. ält. Cop. d. Abtei d. d. Cistercium 1317 tempore capit. generalis.

³⁾ Urk. i. ält. Cop. d. Abtei d. d. Apud Cistercium 1318 tempore capit. generalis.

Avignon versammelten Würdenträger der Kirche, die Erzbischöfe Raymund von Adrianopel und Puscatus Neopatonensis, die Bischöfe Orlandus Domensis, Wilhelmus Cartharorum, Egidius von Adrianopel, Nicolaus von Argos, Symon Permensis, Berengar von Christopolis, Peter von Narni, Ptolomaeus Thursulanus, Franciscus Sartanensis, Peter von Civitanova fügten den festgesetzten Tagen noch das Fest der Beschneidung des Herrn, Dreikönigen, Charfreitag, die Evangelistentage, die Festtage der hh. Michael, Laurentius, Martinus, Nikolaus, Brithsius, Egidius, Caecilia, Agatha, 11 000 Jungfrauen, alle Oktaven dieser Feste, sowie alle Sonntage des Adventes und der Fastenzeit hinzu. Und nicht allein diejenigen sollten des Ablasses teilhaftig werden, die an diesen Festen hinaufpilgerten, sondern alle, die an beliebigen Sonntagen Messe und Predigt in der Kapelle anhörten oder an Sonntagen der Messe der hl. Jungfrau beiwohnten, ja sogar diejenigen, die daheim zum Unterhalte der Kapelle Lichter, Zierraten und andere notwendige Dinge beisteuerten oder in der schweren Stunde ihres Todeskampfes etwas von ihrem Vermögen an das Kirchlein vermachten¹⁾. Zwei Jahre darauf erreichte der Konvent auch für Heisterbach eine noch weitgehendere Vermehrung der Wallfahrtstage durch den Patriarchen Egidius von Alexandrien, die Erzbischöfe Matthaheus von Durrazzo, Balduin von Colossi und neun Bischöfe, die am Hofe des Papstes zu Avignon versammelt waren²⁾. Es waren nahezu hundert Tage des Jahres, an denen der Wald von den Gebeten und Gesängen der Pilger widerhallte³⁾. Auch hier aber waren nicht nur die Pilger zu Teilhabern an dem geistlichen Gewinne berufen, sondern auch diejenigen, die in der Todesstunde des Klosters gedachten. Es ist erstaunlich,

¹⁾ Urk. i. ält. Cop. d. Abtei d. d. Avinionis de mense Julii a. D. 1319, pont. dom. Johannis pape XXII. ao. III. Daran als Transfix die Bestätigung des Eb. Heinrich von Köln, der seinerseits einen Ablass von 40 Tagen hinzufügt, d. d. Bonn 1320, Okt. 25.

²⁾ Es waren: Petrus Narniensis, Egidius Sti. Justi, Guilhelmus ad partes Tartarorum, Jordanus Ascernensis, Egidius Adrianopolensis, Franciscus Senetensis, Zacharias Suacinensis, Andreas Terracinensis et Stephanus Lubucensis.

³⁾ Urk. i. ält. Cop. d. Abtei d. d. Avinionis ao. D. 1321. Eb. von Köln bestätigt die Urk. durch Transfix d. d. 1321 Juni 24.

wie seit dieser Zeit die Vermächtnisse an die Abtei sich vermehrten. Schon 1313 hatte Gobelinus, der Sohn eines Bonner Priesters, alle seine Güter, Haus, Hof, Weinberge und Ackerland in Bonn und Dransdorf der Abtei vermacht¹⁾. Ein Bonner Bürger Johannes, genannt der Bastard, hatte in seinem Leben den Konvent betrogen; als das Gewissen ihn drückte, vermachte er Haus, Hof und Weinberge an die Mönche²⁾. Die Eheleute Creyzt zu Dernau an der Ahr vermachten ihr ganzes liegendes Gut an die Abtei, nahmen es von ihr zu lebenslänglichem Niessbrauch zurück und lieferten dafür alljährlich eine Ahme Wein als Pitanz nach Heisterbach, damit der Konvent auf St. Katharinen sich einen guten Tag bereiten könne³⁾. Eine Witwe in Scheuern hatte einen Prozess mit der Abtei; sie verzichtete auf dessen Durchführung gegen eine Abfindungssumme von 30 Mark und vermachte darauf ihr ganzes bewegliches Gut dem Kloster⁴⁾. Das Testament wurde vergeblich angefochten⁵⁾. Der Bauer Tilman von Walporzheim, der den Heisterbacher Klosterhof zu Dernau bewohnte, vermachte sein Gut an den Konvent⁶⁾; das Testament des Kölner Bürgers Heinrich von Wevelpütz gedachte mit vielen Legaten des Refectoriums zu Heisterbach⁷⁾ und die verwitwete Edelfrau Mechtilde von Rennenberg⁸⁾ übertrug den Mönchen Weinberge in Ockenfels und Lanckenberg⁹⁾.

¹⁾ Urk. i. ält. Cop. d. Abtei d. d. 1323 in diebus Cinerum (März 7.).

²⁾ Urk. i. ält. Cop. d. Abtei d. d. 1316 in assumptione b. Marie virginis (Aug. 15.).

³⁾ Urk. i. ält. Cop. d. Abtei d. d. 1316 in octava assumptionis b. Marie virginis (Aug. 22.).

⁴⁾ Urk. i. ält. Cop. d. Abtei d. d. 1321 sabbato post nativitatem b. Marie virginis (Sept. 12.).

⁵⁾ Urk. i. ält. Cop. d. Abtei d. d. 1321 dominica proxima post festam b. Martini ep. hiemalis (Nov. 15.).

⁶⁾ Urk. i. ält. Cop. d. Abtei d. d. 1321 indictione quarta, mensis Julii die XX tertia, hora circa completorium (Juli 23.).

⁷⁾ Urk. i. ält. Cop. d. Abtei 1322 d. d. in vigilia b. Andree apostoli (Nov. 29.).

⁸⁾ Gemahlin des Ritters Arnold von Rennenberg.

⁹⁾ Urk. i. ält. Cop. d. Abtei d. d. 1323 dominica qua cantatur Reminiscere (Febr. 20.).

Der alte Herr Heinrich von Löwenberg bedachte in seinem Testament die geistlichen Leute zu Heisterbach, schon lange bevor 1335 seine zunehmende Schwäche ihn zwang, sich dem höfischen Leben zu entziehen und in dem Hofe der Abtei in Oberkassel fern von dem Geräusche der Turniere und dem Gebell der jagenden Meute die letzten Jahre seines Alters zu verleben¹⁾. Wie oft war der Abt, wenn ihn eine Geldnot drückte, hinübergeritten nach der Löwenburg und nie hatte er bei dem Edelherrn vergeblich angeklopft. Als Abt Anselm im Jahre 1336 die letzten Schulden auf der Löwenburg deckte, erkannte er dankbar den hilfsbereiten Sinn der letzten Landesherren²⁾ an, und jenes kleine Legat war gewiss nicht die einzige Wohlthat, durch welche der Konvent an den alten Edelherrn erinnert wurde, dem er 1341 in der geräumigen Kirche eine Gruft zur ewigen Ruhe bereitet hat³⁾. Auch Rembold von Langenbach, der Burgmann zu Westerburg, gab letztwillig von seinem Gute in Ockendorf an die Abtei, Bertha von Schure ihr Haus Wolkenburg auf der Sandkaule zu Bonn, Katharina von Kürten die Hälfte ihres Hauses auf dem Hunsrück in Köln, Siegburger Bürger schenkten Geld, der Glöckner des Stiftes Dietkirchen in Bonn eine Reihe von Einkünften⁴⁾, Pfarrer und Propst Heinrich von Hirtz in Köln eine Summe Geldes⁵⁾.

Daneben mehrte sich auch der Reliquienschatz der Abtei. In feierlichem Zuge hatte 1328 der Konvent Köpfe der 11000 Jungfrauen und Reliquien der hl. Barbara, sowie zu deren Aufbewahrung nötige Ciborien, Spangen,

¹⁾ Lac. Urkb III. 266. Urk i. ält. und jüng. Cop. d. Abtei. d. d. 1335 in cathedra Petri (Febr. 22.), abgedr. in A. H. V. N. H. XVII, 1866 S. 212 ff.

²⁾ Johann und Heinrich von Löwenberg.

³⁾ Bezüglich eines Grabsteines, der jetzt in Heisterbach leider als Tischplatte dient, hat wohl Pick: Allerlei über Heisterbach A. H. V. N. H. XXV S. 277 im Gegensatz zu Kaufmann, Caes. v. Heisterb. 2. Aufl. S. 11 die richtigere Ansicht ausgesprochen

⁴⁾ Urk. i. ält. Cop. d. Abtei d. d. 1337 Juni 14., 1337 Aug. 15., 1338 Jan. 25., 1341 Mai 1., 1344 Dez. 31.

⁵⁾ Testament des Propstes 1358 Juni 11. A. H. V. N. H. XX 1869 S. 70 ff. Vgl. Bonner Archiv V. Jbrg. 1893 No. 8, S. 64.

Tücher und Ornamente eingeholt, welche die Nonnen Belkina und Hedwig von Erp an das Kloster geschenkt hatten ¹⁾).

Neues Leben kehrte in die Hallen der Abtei ein; dass es frischer pulsierte in allen Adern, sieht man an der regeren Bewegung in Besitz und Verwaltung. Das Kaufen, Verkaufen, Tauschen, die Wiederbelebung alter Vorrechte und die Erwerbung neuer Freiheiten, die Gewinnung von Patronaten und Visitationsrechten ist in Anbetracht der durchlebten Vorjahre geradezu erstaunlich. Schon früh, sobald die drückendsten dieser Jahre eben vorüber waren, begann der Besitzstand der Abtei langsam sich wieder auszudehnen. Hier und da, wie zu Muffendorf, Celtaus, Ratheche, Honnef, Crucht, Oberdollendorf, Ramershoven, Godesberg, Oberkassel, Witterschlick, Mutinghoven, Dordrecht, Scheuren, Ramersdorf, Frankenforst bei Stieldorf erwarb der Abt ein Häuschen mit einem Gärtchen, ein Stück Ackerland, einen Weinberg; aber seitdem mit dem Beginne des 14. Jahrhunderts die Laienwelt in frommen Stiftungen wetteifernd der Klosterleute zu gedenken pflegte, gingen bis zum Ende des Jahrhunderts nicht sechs Jahre ins Land, ohne dass das Kloster seinen Besitz um einen grossen Gutshof vermehrt hätte. Der Hof zu Rott, den Abt Johannes I. 1305 an einen eben aufgenommenen Konversen übertrug ²⁾, und der zu Walberberg, auf den derselbe Abt i. J. 1310 Jahreszinsen anwies ³⁾, mögen wie jener Hof zu Molenberg, den eine Urkunde d. J. 1310 als längst verkauft bezeichnet ⁴⁾, ältere Erwerbungen sein. Im Mai d. J. 1314 kaufte der Konvent von dem Ritter Lambert von Honnef den Hof Kippenhagen bei Oberpleis mit sämtlichen Gütern und Rechten für 500 Köln. Mark, nachdem er den Monat vorher drei Lehngüter in Königswinter: die Rosenau, das Königinnen- und Schardenberger

¹⁾ Urk. i. ält. Cop. d. d. 1328 feria secunda post circumcisionem eiusdem (Januar 3.).

²⁾ Urk. i. ält. Cop. d. d. 1305 in festo omnium sanctorum (Nov. 1.).

³⁾ Urk. i. ält. Cop. d. d. 1310 feria quarta post octavas beatorum Petri et Pauli (Juli 10.).

⁴⁾ An demselben Orte.

Gut für 125 Mark verkauft hatte ¹⁾. Noch heute erinnert die Heisterbacherhofstrasse zu Bonn an den grossen Gutshof der Abtei, aus dem schon 1320 die Mönche von Heisterbach alljährlich 5¼ Malter Weizen an den Hof Mülheim zu liefern hatten ²⁾. Vor den Schöffen zu Bonn erwarben die Mönche 1320 den grossen Wolkenburgerhof zu Plittersdorf von Beatrix, der Witwe Tilmans, genannt Benröde von Siberg und deren Sohn Adolf, Ritter von Siberg für 500 Mark ³⁾. Unter dem Abte Johannes II. verwaltete Tilman von Walporzheim den Heisterbacherhof zu Dernau a. d. Ahr und vom J. 1322 bis zu seinem Tode sass Johannes, der Sohn des kölnischen Ritters Theoderich Reyze auf dem Hofe zu Bengelhofen ⁴⁾. Schon vor dem J. 1325 besass die Abtei in der Witschgasse zu Köln ein Absteigequartier, wo der Kellner dem müden Mönche nach langem Ritt auf schlechten Strassen eine gastliche Stätte bereitete. Im Jahre 1346 kaufte Abt Anselm II. drei dem Hofe benachbarte Häuser hinzu, darunter das Haus zur Viole, das jetzt durch eine Gedenktafel als das Geburtshaus Josts van den Vondel, des grössten niederländischen Dichters, gekennzeichnet ist ⁵⁾. Schon 1341 fuhren Linzer

¹⁾ Or. Perg. m. drei anh. Siegeln d. d. 1314 die dominica ante festum pentecostes (Mai 19.). K. St.-A. Düsseldorf, A. H. No. 54, auch i. ält. Cop. Ferner die Urk. i. ält. Cop. d. d. 1314 proxima dominica post festum pasche (April 14.).

²⁾ Vgl. Harless, Die Grafen von Bonn und die Vogtei des Cassiusstiftes S. 24 in der Festschrift: Bonn, Beiträge zu seiner Geschichte und seinen Denkmälern, Bonn 1868.

³⁾ Or. Perg. m. zwei anh. Siegeln d. d. 1320 sabbato infra octavas natales dom. (Dez. 27.). K. St.-A. Düsseldorf, A. H. No. 60; auch i. jüng. Cop. Bd. II S. 262.

⁴⁾ Urk. i. ält. Cop. d. d. 1321, indict. IV. mensis Julii die XXIII. hora circa completorium; ferner Urk. d. d. 1322 in octava epiphanie eiusdem, bei Gudenus, Cod. dipl. II, Frankf. u. Leipzig 1747, S. 1020.

⁵⁾ Vgl. Merlo, Jost van den Vondel und sein Geburtshaus zur Viole etc. A. H. V. N. Jg. 1871, H. 23, S. 14 f. Vgl. ferner Ennen, Gesch. d. St. Köln III. S. 906 — Dass die Abtei i. J. 1333 von Heinrich v. Löwenberg und dessen Gattin Agnes einen Hof in Holtorf erhalten habe, wie Höfer, Rhein. Geschichtsbl. III. Jg. 1896/97 S. 116 berichtet, ist ein Irrtum, da der Abtei in der angezogenen Urk. bei Lac. Urk. III. No. 266 nur fünf Malter Roggen jährlich aus dem Hofe bestätigt wurden.

Bürger „den dritten Trauben“ in den Heisterbacherhof zu Hausen ¹⁾, in dem Hofe zu Linz empfing wenig später der Pater Kellner die Weinpacht der Bauern von Ockenfels ²⁾ und alljährlich lieferte der Pächter des Hofes zu Scheuren fünf Ahmen Wein als Erbpacht nach Heisterbach ³⁾. Um dieselbe Zeit erbte die Abtei von ihrem Mönche Adolf genannt Munkel den Hof zu Stossdorf ⁴⁾. „An der gemeinen Strasse“ zu Lechenich sassen die dortigen Schöffen zu Gericht über die Bauern, die dem Heisterbacherhofe zu Pingsheim den Erbzins schuldeten ⁵⁾. In dem Cruchterhofe bei Godesberg kam auf St. Remigii der Pachtroggen von dem grossen Grundbesitze des Hofes in Plittersdorf und Friesdorf zusammen ⁶⁾. Im J. 1391 schloss Abt Rüdiger mit dem Herzoge Wilhelm von Berg und Ravensberg und dessen Gemahlin Anna von Baiern einen Tauschvertrag. Der Abt übertrug dem Herzoge das Gut Neuenhof und das Höfchen Quettenheim gegen den Anteil des Herzogs an dem Grefenhofe zu Oberdollendorf. Von nun an sprach das Hofgericht Recht im Namen des Abtes; sein war die Weinpacht und das Zinshuhn, sein das Pferd, das der Erbe dieses Lehnhofes als Kurmede von dem Hofe trieb ⁷⁾. Schon um die Mitte des Jahrhunderts erschienen alljährlich die Erbpächter Heisterbacher Weinberge am Sonntage vor Mariae Himmelfahrt zur festgesetzten Stunde in der Sülz zu Oberdollendorf, die geforderte Rechenschaft abzulegen über die Erfüllung der Bedingungen, unter denen der Kon-

¹⁾ Urk. i. ält. Cop. d. d. 1341 crastino nativitatib. Johannis bapt. (Juni 25.).

²⁾ Or. Perg. m. anh. Siegel d. St. Linz d. d. 1360 feria sexta qua cantatur Quasimodogeniti (April 18.). K. St.-A. Düsseldorf A. H. No. 94; auch i. ält. Cop.

³⁾ Urk. i. ält. Cop. d. d. 1352 in die b. Jacobi apost. (Juli 25.).

⁴⁾ Urk. i. ält. Cop. d. d. 1357 crastino Petri et Pauli apost. (Juni 30).

⁵⁾ Urk. i. ält. Cop. d. d. 1362 feria quinta post diem beate Walpurgis virginum [so!] (Mai 6.).

⁶⁾ Or. Perg. m. zwei anh. beschäd. Bonner Schöffensiegeln d. d. 1367 des anderen dagis na sente Remeys dage (Okt. 2.). K. St.-A. Düsseldorf A. H. No. 96, auch i. jüng. Cop. II, S. 335.

⁷⁾ Or. Perg. m. anh. Siegel d. Herzogs Wilhelm v. Berg d. d. 1391 in vigilia b. Matthaei ap. et evang. (Sept. 20.). K. St.-A. Düsseldorf A. H. No. 103; auch i. jüng. Cop. Bd. I. S. 42 ff.

vent ihnen sein Eigentum übertragen hatte¹⁾. Bekümmert um die Ehre Gottes und das Seelenheil ihrer Vorfahren haben Johann von Loen und dessen Gemahlin Margarethe von Genepe, die Herrin zu Heinsberg und Löwenberg, jenes Hofgut am 10. Oktober 1396 von aller Weinkur und jeglicher Schatzung befreit²⁾.

Wir haben Beispiele freiwilliger Leistungen der Abtei, die deutlich das Gefühl des eigenen Wohlstandes erkennen lassen. So baut Abt Anselm II. 1344 auf seine Kosten dem Erzbischofe von Köln ein 16 Fuss langes Stück der Stadtmauer von Rheinbach, obwohl die Abtei um diese Zeit noch keinerlei Güter in der Stadt und deren Bannmeile besass³⁾. Dafür wurde die Abtei für die Zukunft von allen Leistungen zur Befestigung der Stadt befreit. Zwei Jahre später gab derselbe Abt zum Umbau der Pfarrkirche St. Johann in Köln, zu deren Bezirk das Absteigequartier in der Witschgasse gehörte, eine Beisteuer von 8 Köln. Mark, obwohl er sich gegen die Umlage der Baukosten auf das liegende Eigentum für sein Haus ausdrücklich verwahrt hatte⁴⁾.

So gründlich aber bis zum Ende des 14. Jahrhunderts die Abtei von dem drohenden Verfall sich erholt hatte, so sehr war doch der Orden nicht minder wie der römische Stuhl bemüht, für die Zukunft derartigen Krisen vorzubeugen. Schon 1338 hatte Papst Benedikt XII. derselben alle Privilegien, Immunitäten, Freiheiten und Ablässe seiner Vorgänger und weltlicher Fürsten bestätigt⁵⁾. Auf Anordnung Bonifaz' IX. stellte 1389 der Dekan von St. Marien-

¹⁾ So in zwölf Urk. i. ält. Cop. d. d. 1350 in vigilia purificationis b. Marie virg. glor. (Febr. 1.)

²⁾ Or. Perg. m. zwei anh. stark beschäd. Siegeln d. d. 1396 up sent Gereones dach ind siner gesellschaft (Okt. 10.). K. St.-A. Düsseldorf A. H. No. 106; auch i. jüng. Cop. Bd. I S. 45.

³⁾ Or. Perg. m. zwei anh. Siegeln d. Eb. u. d. Schöffen von Rheinbach d. d. Gudinsberg, 1344 crastino b. Viti et Modesti martirum (Juni 16.).

⁴⁾ Urk. (beglaub. Copie) d. d. 1346, indict. XIV. mensis Julii die XXVI, hora prime vel quasi.

⁵⁾ Or. Perg. m. abgefall. Siegel d. d. Avinioni V. Kal. febr. pont. n. ao. quarto (1338, Januar 28.). K. St.-A. Düsseldorf A. H. No. 67; auch i. ält. u. jüng. Cop. Bd. I Heisterb. S. 13.

graden in Köln eine Untersuchung über die dem Konvente entfremdeten Güter an; er leitete die nötigen Prozesse ein, die Abtei auf gesetzmässigem Wege in den Besitz des ihr entzogenen Gutes wieder einzusetzen und belegte die Widerstrebenden mit kirchlichen Censuren¹⁾.

Neue Klöster wurden dem Abte unterstellt: Kehlraht bei Eschweiler, das St. Georgskloster bei Kinzweiler, de ortu s. Mariae in Köln und Schweinheim; die Kirche zu Slyderich kam unter das Patronat der Abtei²⁾.

Rastlos ward nach aussen der Grundbesitz vermehrt, aber im Innern vorsorglich die Zahl derjenigen eingeschränkt, die seine Erträge aufzehrten. Im J. 1357 setzte Abt Johannes von Himmerode als Visitor die Zahl der Konventualen nach päpstlicher Vorschrift und dem Bestande der Abtei gemäss auf 39, die der Konversen auf 15 herunter und verbot bei Strafe der Exkommunikation die Überschreitung derselben. Heisterbach war nicht das einzige Kloster, dem der Orden diese Vorsichtsmassregeln gab; auch das ihm seit 1266 unterstellte Kloster Herchen hatte schon seit 1331 nur noch bemittelte Frauen aufnehmen dürfen³⁾. Abt Johannes IV. gab mit dem Konvente die urkundliche Versicherung, dass der Anordnung des Visitors gemäss geschehen sei⁴⁾, aber es scheint, als habe man sich in der Folge, da der Güterkomplex der Abtei stetig wuchs, um so weniger an diese Massregel gebunden, als das Beispiel der nahen Benediktinerabtei Siegburg, die zu derselben Zeit 90 Konventualen zählte, aber 40 derselben in auswärtigen Zellen untergebracht hatte,

¹⁾ Or. Perg. m. anh. Bleisiegel Bonifaz' IX. d. d. a. d. VIII. Kal. Dec. pont. n. ao. primo (1389 Nov. 24.). K. St.-A. Düsseldorf A. H. No. 107.

²⁾ Urk. d. d. 1274 August, bei Joerres, Urkb. d. Stiftes St. Gereon i. Köln S. 162. — Urk. i. ält. Cop. d. d. 1314 in festo b. Michaelis archang. (Sept. 29.). — Urk. i. ält. Cop. d. d. in festo annunciacionis s. Marie a. D. 1321. — Or. Perg. m. drei anh. u. einem abgef. Siegel d. d. 1325 in octava pentecostes (Juni 2.). K. St.-A. Düsseldorf, Kloster Schweinheim No. 16. — Urk. i. ält. Cop. d. d. 1267 in crastino Victoris (Okt. 10.).

³⁾ Urk. i. ält. Cop. d. d. 1331 tempore capit. generalis.

⁴⁾ Or. Perg. m. drei anh. Siegeln d. d. 1357 crastino Malachiae episc. (Nov. 6.). K. St.-A. Düsseldorf A. H. No. 89; auch i. jüng. Cop. Bd. I Heisterb. S. 17.

zur Nachahmung anregte. Zwar nicht in eigene Zellen, sondern in rheinische und vornehmlich Kölnische Pfarr- und Kaplanstellen schob Heisterbach seinen Überschuss an Mönchen ab; Camp und Altenberg thaten desgleichen, bis im November 1393 Abt Conrad von Morimund, der Ordensgeneral der Cistercienser bei seiner Anwesenheit in Heisterbach diesen den Regeln des Ordens zuwiderlaufenden Missstand abstellte und den Äbten der genannten Häuser, vor allem aber dem Heisterbacher Abte Rüdiger von Plittersdorf, die sofortige Zurückziehung aller auswärtig thätigen Mönche ins Kloster gebot und befahl, etwa renitente Mönche ergreifen und einsperren zu lassen ¹⁾. Diese Massregel war umsomehr gerechtfertigt, als um dieselbe Zeit auch Mönche fremder Klöster in Heisterbach lebten. Die *Annales Novesienses* berichten, dass unter anderen auch der Reformator des Neusser Oberklosters Peter vom deutschen Hause 1393 in Heisterbach gestorben sei ²⁾.

Indes lässt erst das 15. Jahrhundert, trotz spärlicher urkundlicher Zeugnisse, den hohen Grad an Ansehen und Wohlstand recht erkennen, den die Abtei wiederum erlangt hatte. Zwar nimmt sie an den politischen Ereignissen keinen thätigen Anteil mehr, und nur einige Mal werfen die grossen Erscheinungen am kirchlich-politischen Himmel auch in das ferne Thal von St. Peter einen Strahl, der die Parteistellung der Abtei erkennen lässt. Aus der grossen Schutzurkunde, die ihr das Baseler Konzil 1437 ausstellte, nachdem es kurz vorher einen Zehnten von den Einkünften des gesamten Klerus ausgeschrieben hatte für den Empfang der zu den Unionsverhandlungen eintreffenden griechischen Gesandten, erhellt zur Genüge, dass die Abtei in jener Zeit der Schismen keine Freundin der Päpste und der Politik der Kurie gewesen ist. Das Konzil beauftragte damals den Abt von St. Martin, den Propst von Mariengraden und den Dekan von St. Aposteln in Köln, Heisterbach gegen alle Gewaltthäter in Schutz zu nehmen und seine Bedrücker nöthigenfalls vor aller Welt bekannt zu

¹⁾ Or. Perg. m. abgef. Siegel d. d. in monasterio Heisterbach 1393 in die beati Briccii episc. (Nov. 13). K. St.-A. Düsseldorf Abtei. Camp No. 644.

²⁾ Ann. Novesienses, Vet. Script. et Mon. ampl. collect. tom. IV. S. 558.

machen und mit kirchlichen Strafen zu belegen¹⁾. Damit steht vielleicht auch die Verbindung im Einklange, welche die Abtei mit einem anderen Gegner Eugens IV. jahrelang unterhielt. Der Kölner Erzbischof Dietrich von Mörs hat bekanntlich während seiner ganzen Regierungszeit mit Geldverlegenheiten zu kämpfen gehabt. Schon im Jahre 1415 hatte er aus Not Hof und Hofgericht zu Flerzheim und die Hälfte von Hof und Hofgericht am Grevenhove zu Oberdollendorf für 1000 oberrheinische Gulden an die Abtei verkauft²⁾. 1440 lieh ihm die Abtei 605 Gulden zur Einlösung der verpfändeten Dienste, die ihm der Deutschordenshof zu Muffendorf schuldete³⁾. Fünf Jahre später kaufte die Abtei von dem bedrängten Bischofe, wieder um ihm aus der Not zu helfen, für 1700 rheinische Gulden die Freiheit von allen Hand-, Spann- und Kordiensten auf dem Cruchterhove bei Godesberg⁴⁾. Das sind die einzigen Bethätigungen der Abtei, die ihren politischen Standpunkt in jenen Tagen und zugleich den stetig wachsenden Wohlstand des Hauses erkennen lassen. Auch jetzt war dieser von einem Streben nach materieller Unabhängigkeit begleitet. Die Hand- und Spanndienste, die Heisterbach alljährlich den Herren von Löwenberg zu leisten hatte, waren schon 1412 mit 1000 rhein. Gulden abgelöst worden⁵⁾. 1447 löst die Abtei den Weizehnten, den sie dem Vilicher Stifte vom Pfaffenrott bei der Longenburg

¹⁾ Or. Perg. m. anh. Bleisiegel d. Bas. Conz. d. d. Bas. XVI. Kal. Jun. (Mai 17.) 1437. K. St.-A. Düsseldorf A. H. No. 139.

²⁾ Or. Perg. m. zwei anh. Siegeln d. d. Gudisberg, 1415 up sente Gregorius dach des heiligen martelers (April 23.). K. St.-A. Düsseldorf A. H. No. 118. Ebenda ein durch den Official des Bonner Propstes ausgestelltes Transsumpt dieser Urk. m. abgef. Siegel d. d. 1459, Mai 2. Dieselbe Urk. ebenda unter Kurköln 1378. — Ferner Or. Perg. m. zwei verl. Siegeln d. d. 1415 up den heiligen Pinxtag (Mai 19.) ebenda A. H. No. 118.

³⁾ Or. Perg. m. zwei anh. Siegeln d. d. 1440 April 3. K. St.-A. Düsseldorf A. H. No. 109; auch i. jüng. Cop. Bd. II S. 264.

⁴⁾ Or. Perg. m. zwei anh. Siegeln d. d. 1415 des neisten maendages na unser lieven frawen dage assumptionis (Aug. 16.). K. St.-A. Düsseldorf A. H. No. 144; auch i. jüng. Cop. Bd. II S. 148.

⁵⁾ Or. Perg. m. drei anh. Siegeln d. d. 1412, Mai 3. K. St.-A. Düsseldorf A. H. No. 117; auch i. jüng. Cop. Bd. II S. 46.

in der Mark Dollendorf schuldete, mit 60 Gulden ab¹⁾. Das Zehntrecht zu Heisterbacherrott und Ittenbach, das sie in demselben Jahre von Vilich für 800 Mark auf zwölf Jahre erworben hatte²⁾, brachte sie in den Jahren 1456 und 57 für die Summe von 400 Kaufmannsgulden dauernd in ihren Besitz³⁾. Und doch hatte man eben ein Jahr durchlebt, das man zum ewigen Andenken als das „Jahr der Teuerung“ in die Rechnungsbücher eingetragen hatte⁴⁾.

Trotzdem war der Besitz der Abtei in einem Zeitraum von vierzig Jahren um acht grosse Gutshöfe vermehrt worden. 1402 erwarb dieselbe gegen eine jährliche Erbpacht von 100 Mark von dem Kloster Altenberg drei Güter, eines zu Heisterbacherrott, eines zu Honnef und den Hof Kackenest zu Königswinter⁵⁾, 1423 von Ludwig van Roede für 416 rheinische Gulden den Hof Ettenhausen im Kirchspiel Stieldorf, im Amte Blankenberg⁶⁾, 1426 den in der Nähe gelegenen Hof Ungarden von den geistlichen Frauen zu Herchen für eine jährliche Zinspacht von 9 Malter Roggen Blankenheimer Masses⁷⁾. Sechs Jahre später kaufte die Abtei den Bellinghauserhof im Kirchspiele Oberpleis von dem Ritter Heinrich von Bummelberg⁸⁾. Der Blanken-

¹⁾ Or. Perg. d. d. 1447 up unser liever frawen avent annunciationis dominice (März 24.). K. St.-A. Düsseldorf A. H. No. 145; auch i. jüng. Cop. Bd. II S. 148.

²⁾ Or. Perg. d. d. 1447 up unser liever frauwen avent annunciationis (März 24.); daran ein Transfix d. d. 1455 up sent Elisabeth dach der [hilger] wediven. K. St.-A. Düsseldorf A. H. No. 148.

³⁾ Or. Perg. m. zwei anh. Siegeln d. d. 1456 sabbato post dominicam oculi (März 6.); und Or. m. zwei anh. Siegeln d. d. 1457 ipso die sancti Thomae apostoli (Dez. 21.). K. St.-A. Düsseldorf A. H. No. 153; auch i. jüng. Cop. Bd. I S. 155 u. 160.

⁴⁾ Das Jahr 1454.

⁵⁾ Or. Perg. m. zwei anh. Siegeln d. Abtes u Convents zu Altenberg d. d. 1402, März 2. K. St.-A. Düsseldorf A. H. No. 111.

⁶⁾ Or. Perg. m. drei anh. u. einem abget. Siegel d. d. 1423 ipso die beati Laurentii (Aug. 10.). K. St.-A. Düsseldorf A. H. No. 123; auch i. jüng. Cop. Bd. I S. 205.

⁷⁾ Or. Perg. m. zwei anh. Siegeln d. d. 1426 feria quarta proxima post dominicam Judica in quadragesima (März 21.). K. St.-A. Düsseldorf A. H. No. 124.

⁸⁾ Or. Perg. m. vier anh. Siegeln d. d. 1432 in die Philippi et Jacobi beat. Apostolorum (Mai 1.). K. St.-A. Düsseldorf A. H. No. 135; auch i. jüng. Cop. Bd. I S. 396.

berger Amtmann Johann vom Zwyvel und seine Frau schenkten, da sie kinderlos geblieben waren, 1441 ihren Hof Sonnenberg im Kirchspiel Stieldorf an die Abtei gegen eine Leibrente im jährlichen Betrage von 100 Mark¹⁾. Für 200 Gulden kaufte das Kloster vom Stifte Vilich den grossen Hinsberger Wald bei Oberpleis, in dem die Herren von Eltzfeld das Jagdrecht hatten²⁾ und schliesslich 1446 den Hof Oetgenbach zu Niederpleis.

Es war das letzte Mal, dass die Abtei in einem Zeitraum von wenigen Jahrzehnten ihren Besitz in solchem Umfange erweiterte; sie hatte damit die Zahl ihrer Guts-höfe auf nahezu fünfzig gebracht und am Niederrhein konnte kaum eine Fehde ausbrechen, ohne mit ihren Plagen das Kloster zu treffen. Es litt unter der Reichsacht, die 1471 auf Antrag des Ritters Clais von Drachenfels über die Dörfer des Amtes Löwenberg verhängt wurde. Als Erzbischof Dietrich von Mörs durch den Streit mit seinem Domkapitel den Neusser Krieg heraufbeschwor, waren die auf dem rechten Rheinufer gelegenen Güter lange Zeit von Schanzarbeiten und den Einquartierungen des kaiserlichen Heeres heimgesucht; am Vorgebirge sind die grossen Flerzheimer Besitzungen durch die Greuel des Partei-gängerkrieges, der über ein Jahr lang den Dörfern ein Schrecken war, so hart getroffen worden, das Papst Sixtus IV. im Jahre 1477 die dortige Pfarrkirche auf Bitten des Abtes Wilhelm von Rychwinstein der Abtei inkorporierte, um ihr „in ihren Nöten einige Erleichterung“ zu verschaffen³⁾. Die Stadt Köln hatte nach dem Kriege durch des Kaisers Huld, der die Stadt für ihre im Dienste des Reiches gebrachten Opfer zu entschädigen wünschte, einen Rheinzoll erhalten. Aber die Zollbefreiungen der Stadt enthalten die Bestimmung: „Der Abt von Heister-

¹⁾ Or. Perg. m. anh. Siegel d. d. 1441 up sent Thomas avent des hilgen apostelen. (Dez. 20.). K. St.-A. Düsseldorf A. H. No. 141; auch i. jüng. Cop. Bd. I S. 325.

²⁾ Or. Perg. m. zwei anh. Siegeln d. d. 1443 in vigilia exaltationis sanctae crucis (Sept. 13.). K. St.-A. Düsseldorf A. H. No. 143; auch i. jüng. Cop. Bd. I S. 333.

³⁾ Or. Perg. m. anh. Siegel d. d. XVI. Febr. pontific. n. ao. septimo (1477. Jan. 17.). K. St.-A. Düsseldorf A. H. No. 165; auch i. jüng. Cop. Bd. II S. 28.

bach fährt frei.“ Es ist auffallend, wie wenig die Abtei von diesem Vorrechte Gebrauch gemacht hat; es gab Jahre, in denen ihre Schiffe die Zollstätte gar nicht passierten; und wenn unter den freigeführten Waren nur Butter, Käse, Salz, Oel, Fische und Blei figurieren und nur ein einziges Mal ein kleines Quantum Wein, obwohl die Abtei einer der grössten Weinproduzenten am Mittelrhein war, so darf man daraus wohl ersehen, dass auch zollfreie Leute die Scherereien an den Zollstätten geflissentlich mieden und ihre Fuhrwerke Wege zogen, an denen keine Zollschranken sich vor ihnen schlossen¹⁾. Auch sonst stand die Abtei durch mancherlei Beziehungen der Stadt Köln nahe. Das Kölner Steinmetzenamt deckte seinen Bedarf an Hausteinen in dem Heisterbacher Steinbruche am Stenzelberge, seitdem der Rat der Stadt im Interesse der Handwerker mit dem Abte Wilhelm von Rychwinstein einen Vertrag geschlossen hatte. Die Herren von Drachenfels hatten durch Preissteigerung die Lieferungen verscherzt und mit dem Erzbischofe hatte der Rat sich betreffs Überlassung der Wolkenburg nicht einigen können²⁾.

Auch an der kölnischen Kolonisation in Polen scheint die Abtei sich beteiligt zu haben. In der Totenliste von Rheinländern, die im 15. Jahrhundert in polnischen Klöstern gelebt haben, findet sich zum 24. März ein Mönch Tilmann aus Heisterbach verzeichnet³⁾.

E. Die Abtei im Zeitalter der Reformation und des dreissigjährigen Krieges.

Je weiter wir in der Geschichte der Abtei vorwärts gelangen, desto empfindlicher wird der Mangel an authentischem Quellenmaterial. Gerade für das 16. Jahrhundert sind derartige Zeugnisse so selten, dass uns ein tieferer Einblick in die Lebensschicksale des Klosters in dieser

¹⁾ Vgl. W. John, Der Kölner Rheinzoll von 1475—1494. A. H. V. N. Jg. 1889, H. 48, S. 64, 83.

²⁾ L. Ennen, Gesch. der Stadt Köln III S. 750.

³⁾ K. Höhlbaum, Mitteilungen aus d. Stadtarchiv von Köln H. XII S. 93.

Zeit religiöser und politischer Wirren unmöglich ist. Jedoch hat damals die Unsicherheit auf allen Gebieten vielfach die Neuaufzeichnung alter Weistümer veranlasst. Die einen zeigen den Abt von Heisterbach als Herrn der Dörfer Flerzheim und Neunkirchen in der Sürst, ein anderes bezeichnet ihn als Hauptgeschworenen am Hofgericht des Kölner St. Apostelstiftes zu Königswinter. Das Verhältnis der Abtei zu der Mark, in der sie lag, und zu ihren Markgenossen erhellt aus den Dollendorfer Weistümem.

Zu Flerzheim „auf der Strasse, da die Dinkbank stehet“, erscheint zu bestimmten Zeiten der Abt, von seinem Kaplan und einigen Mönchen begleitet; er lässt die Glocke ziehen und um ihn versammeln sich die Geschworenen seines Hofgerichtes und die Ältesten der Mark und weisen auf des Abtes feierliche Fragen, was Hof- und Markrecht ist in den Dörfern, die den Abt ihren Herrn nennen. Er ruft die Markgenossen auf, mit ihm die Banngrenzen zu begehen; er verteilt die Fluren seines Waldes als Viehtrift an die Dorfnachbarn, und die Schützen sind gehalten, streng darauf zu achten, dass jeglichem Schweine, dass der Bauer auf diese Trift führt, das Merkzeichen des Abtes in die Borsten gebrannt sei. Der Abt hält den Sauhirten und lohnt ihn seines „gemeinen Dienstes“. Ihm zinst der Lehnsmann, der im Burghofe wohnt, und jeder Bauer muss ihm frohnden; der grösste Teil der Feldflur geht von ihm zu Lehen. Wenn die das Lehen „empfangende Hand“ mit Tode abgeht, so muss vor des Abtes Schultheissen erscheinen, wer das Erbe „winnen und werven“ will, und wenn der Lehnsmann der Abtei verschuldet ist, so lässt der Abt seinen Pflug auf dessen Acker ziehen, zum Zeichen, dass er ihn in Benutzung nehme. Der Amtmann, den der Abt bestellt und nach Belieben absetzt, schwört in seine Hände den Eid, dem Gotteshause treu zu sein, das Amt gewissenhaft zu verwalten und jedem zu Schöffenuurteil und Recht zu verhelfen ¹⁾).

¹⁾ Flerzheimer Schöffeweistum, Or. m. anh. Siegel d. d. 1493 April 12. K. St.-A. Düsseldorf A. H. No. 179. — Or. Perg. m. anh. Siegel d. d. 1510 Dez. 8. a. a. O. No. 185. Urk. i. jüng. Cop. Bd. II S. 11; ebenda Urk. d. d. 1561, Sept. 20 und 1561, Okt. 21.

Zwar nennt die Mark Dollendorf den Grafen von Berg ihren Herrn. Aber auch dort entbietet der Richter auf Geheiss des Abtes die Geschworenen zum Geding; hier führt der Abt das Wort, die anderen schweigen und geben nur auf seine Fragen nach den hergebrachten Satzungen des Markrechts gemessene Antwort. Von sieben Geschworenen des Gedings stellt der Abt als Grossgrundbesitzer zwei. In seine Hand legt alljährlich zu Martini der Richter seinen Stab, der Glöckner die Kirchenschlüssel, der Kirchenmeister die ihm anvertrauten Register; vor ihm schwören die Schützen der Mark ihren Eid „auf den Halm“, und wenn bei der Neuwahl dieser Beamten die Stimmen der Nachbarn wieder auf sie sich vereinigten, so dankten sie es vor allem der Empfehlung des Abtes, kamen andere an ihre Stelle, so durften sie mit Sicherheit vermuten, dass ein Wink des Abtes sie entsetzt habe.

Des Klosters Viehtrift umfasst die Hälfte der Mark, doch soll dasselbe nicht straffällig sein, wenn seine Rinder in unbewachter Stunde in den Gehegen der Markgenossen weidend betroffen werden.

Aber diese Weistümer gewähren der Abtei nicht blos, sie fordern auch von ihr. Sie normieren die Verpflichtungen derselben den Nachbarn gegenüber, bis zu dem Hastrunk, den sie den Schützen schuldet und der warmen Suppe, die diesen nach ihrem Hütegang an der Pforte gereicht werden muss. Die Abtei muss Wege bauen und Brücken schlagen. Wenn ein Gewitter über das Thal hinzieht, so verrichten ihre Halbleute in der Sülz auf der nahen Pfarrkirche das Wetterläuten. Wenn der Landesfürst von seinem Heerbann Gebrauch macht und von der Mark sein Contingent heischt, stellt die Abtei dazu eine Handkarre mit zwei Pferden und einem Knechte; ihr liegt es ob, die Pferde zu unterhalten und den Knecht zu lohnen; die Gemeinde aber beköstigt diesen zugleich mit ihren Mannen¹⁾.

¹⁾ Vgl. meine Publikation: Weistümer des Kirchspiels Oberdollendorf etc. (*Beiträge zur Gesch. des Niederrheins* Bd. IX Düsseldorf 1895 S. 106 ff.); ferner *Lac. Arch. f. d. Gesch. d. Niederrheins* Bd. III Düsseldorf 1861, S. 285.

Das sind Aufzeichnungen, die nur einen flüchtigen Blick in die soziale Stellung der Abtei thun lassen. Man kann nicht annehmen, dass sie in jenen Tagen, da die Erbitterung des religiösen Kampfes die Gemüter aufregte, den Ereignissen der Aussenwelt teilnahmslos zugeschaut habe. Im Anfange des 16. Jahrhunderts erschien die Erklärung des Hebräerbriefes von dem Heisterbacher Mönche Gottschalk Moncord, und wenn schon der im Hebräerbriefe behandelte Gegenstand vermuten lässt, dass das Erscheinen dieser Schrift durch die religiösen Ereignisse veranlasst war, so findet diese Vermutung eine Stütze insofern, als die Vorrede einen Mann kennt und erwähnt, der in dem Reuchlin'schen Streite unter den Kölner Theologen eine hervorragende Rolle gespielt hat: den Ketzerrichter Arnold von Tongern¹⁾. Im Übrigen erfahren wir aus der langen Zeit bis zum Augsburger Religionsfrieden nichts anders, als dass der Abt Peter von Drolshagen 1514 im Konvente zu Burtscheid den Vorsitz führte, als dieser die Küsterin Maria von Bern zur Äbtissin erwählte²⁾, dass er zwei Jahre später dort Visitation hielt³⁾, und dass sein Nachfolger Johann von der Leyen Verfügungen trifft über die Klause St. Gertrud in Bonn, aus der auf seinen Befehl eine der Insassen in die Klause Birgel bei Oberwinter a. Rhein übersiedelte⁴⁾.

Von der rapiden Ausbreitung der neuen Lehre war das Kloster unberührt geblieben, selbst dann, als im Kölnischen 1542 deren Einführung durch Erzbischof Hermann von Wied versucht wurde. Erst später wurde es aus seiner Ruhe aufgerüttelt, als nach Ablehnung des Augsburger Interims durch Magdeburg und Bremen Moritz von Sachsen sich gegen den Kaiser wandte und sein Verbündeter der Markgraf Albrecht von Brandenburg-Culmbach auf eigene Faust die rheinischen Bistümer brand-

¹⁾ Vgl. Ilgen, „Rhein. Archiv“ in Westdeutsche Zeitschrift für Gesch. u. Kunst, Ergänzungsh. II, Trier 1885, S. 84.

²⁾ Or. Perg. m. drei anh. Siegeln d. d. 1514, Okt. 12. K. St.-A. Düsseldorf, Abtei Burtscheid No. 333.

³⁾ Or. Perg. m. zwei anh. Siegeln d. d. 1517, Juli 22, ebenda No. 336.

⁴⁾ Or. Perg. m. zwei anh. Siegeln d. d. 1537 uff tag purificationis Marie (Febr. 2.). K. St.-A. Düsseldorf A. H. No. 195.

schätzte. Bei seinem Einfall ins Trierische waren die Mönche von Himmerode vor der drohenden Gefahr geflüchtet und hatten mit ihrem Abte Matthias in Heisterbach Aufnahme gesucht und gefunden¹⁾. Kurz vorher hatte sich die Abtei nochmals ihre alte Immunität gegen Exkommunikation durch Prälaten von dem Kölner Abte Wilhelm von Hittorp, dem Subkonservator des Cistercienserordens gewährleisten lassen²⁾. Es schien fast, als herrsche in dem Konvente das Gefühl, dass solche Strafen längst verwirkt seien und man sich sichern müsse; denn von der allgemeinen Sittenverderbnis waren die Konversen keineswegs frei geblieben. Sie zur alten Observanz zurückzuführen, gab ihnen 1566 Abt Hermann von Himmerode den erfahrenen und hochgebildeten Mönch Johannes von St. Vith, einen sittenstrengen Mann, zum Abte³⁾. Er hat mit dem Tage seiner Wahl einen dornenvollen Weg betreten. Selbst zwar verschont von den mannigfachen Bedrängnissen geistlicher Art, unter denen andere religiöse Institute des Landes zu leiden hatten, wurde die Abtei doch vielfach von kleineren Klöstern in Anspruch genommen, die ihrer Obhut unterstellt waren. Die Klausur Birgel war in den letzten Jahren von Feuersbrünsten, Wettern und Hagelschlag schwer heimgesucht worden. Die Freyherrn Quadt von Rheindorf, welche die Herrschaft Oberwinter-Birgel von Kurköln zu Lehen trugen, waren dem reformierten Bekenntnis zugethan. Sie hatten den Konventsschwestern untersagt, Gottesdienst zu halten, Sakramente zu empfangen und spenden zu lassen. Da hatte der Abt von Heisterbach durch Konventualen ihre geistliche Not gelindert und sie überdies jahrelang mit Getreide und Geld versorgt. Die Schwestern haben 1571 durch Schenkung kleiner Besitzungen und Einkünfte der Abtei ihre Dankbarkeit bewiesen, nachdem ihre Heimat (1567) an Jülich gefallen war und nun durch die unter dem Einflusse spanischer Politik in den Landen des Herzogs

¹⁾ Schorn, *Eiflia sacra* I. S. 657.

²⁾ Or. Perg. m. anh. Siegel d. d. 1571, Aug. 21. K. St.-A. Düsseldorf A. H. No. 200.

³⁾ Marx, *Gesch. d. Erzstifts Trier* I. S. 551.

Wilhelm betriebene Gegenreformation wieder bessere Tage für die Klause gekommen waren ¹⁾).

Zwölf Jahre später sollte indes auch Heisterbach selbst aus seinem Frieden aufgeschreckt werden. Der Kölner Erzbischof Gebhard Truchsess war zum reformierten Bekenntnis übergetreten, hatte sich mit der Gräfin Agnes von Mansfeld vermählt und war am 22. März 1583 vom Papste exkommuniziert und seines Amtes entsetzt worden. Die Truchsessische Besatzung in Bonn brandschatzte hierauf im Oberstifte die Orte auf dem rechten Rheinufer, die treu zu dem neuen Erzbischofe Ernst von Baiern standen. Schon am 11. Juli, ehe die Truppen des Pfalzgrafen Casimir an den Rhein kamen, pochte nächtlicherweile ein streitbarer Haufe an die Heisterbacher Klosterpforte, erzwang den Einlass und plünderte das Haus. Dann ergriffen die Krieger den Abt und schleppten ihn mit zwei Mönchen hinweg, den Abt nach dem Schlosse Godesberg; was aus den Mönchen geworden, ist unbekannt geblieben ²⁾. Monatslang hat jener als Gefangener dort gesessen unter einer Rotte niederländischer Abenteurer, die man als Besatzung in die Burg gelegt hatte; doch liess ihm der Kommandant eine rücksichtsvolle Behandlung zuteil werden.. Am 17. Dezember wurden die Vorwerke und Mauern der Burg nach vergeblicher Belagerung durch Herzog Ferdinand von Baiern, den Bruder des Erzbischofs Ernst, gesprengt und so der Abt befreit, mit ihm der italienische Hauptmann Ranuccini, der bei dem Brande der Benediktinerabtei in Deutz den Gascognern in die Hände gefallen war. Die Scharen des Herzogs gaben keinen Pardon; die ganze Besatzung wurde niedergemacht. Der Kommandant allein hatte es der warmen Fürsprache des Abtes zu danken, dass er mit dem Leben davonkam ³⁾.

Die Abtei verpfändete aufs neue ihren Hof und ihren ganzen Grundbesitz in der Witschgasse und Follergasse

¹⁾ Or. Perg. m. anh. Siegel d. d. 1571, Januar 20. K. St.-A. Düsseldorf A. H. No. 217.

²⁾ K. St.-A. Düsseldorf Kurköln. Reichssachen A 89 vol. II. fol. 531.

³⁾ Vgl. J. H. Hennes, Der Kampf um das Erzstift Köln zur Zeit des Kurfürsten Gebhard Truchsess und Ernst von Baiern, Köln 1878, S. 120.

zu Köln, den sie schon 1566 mit Erbrenten belastet hatte¹⁾. Am Rhein stockte jeglicher Handel; der Ertrag des Herbstes 1583 hatte den Winzern die Keller gefüllt, aber die Sperrung des Rheines und die Scharen der wegelagernden Freibeuter drückten die Preise nieder und machten den Verkauf unmöglich. Zwar kam der Krieg bald zum Stehen und es schien, als sollte Erzbischof Ernst seiner jungen Würde in Frieden geniessen. Da trat 1585 für Truchsess ein Mann in die Schranken, der in den folgenden Jahren am Mittel- und Niederrhein für Stadt und Land ein Schrecken wurde: Martin Schenk von Nideggen. Am Niederrhein, in Westfalen und bei Brühl hatten seine Scharen bereits arg gehaust, als er in der Nacht vom 22. auf den 23. Dezember Bonn einnahm und plündern liess. Seine Requisitionen in den umliegenden Dörfern haben die Heisterbacher Klosterhöfe in Oberkassel, Plittersdorf, Crucht, Dottendorf, Meckenheim, Walberberg und auch die Herrschaften Flerzheim und Neunkirchen nicht verschont. Erzbischof Ernst ging den Herzog von Parma, der seine niederländische Armee gerüstet hielt, um Unterstützung an. Eine ansehnliche Streitmacht rückte unter dem jungen Obersten Karl von Croy, Prinzen von Chimay, vor Bonn. Chimay tröstete die Amtleute in den benachbarten Ämtern, dass nun die Verheerungen ein Ende haben würden. Aber noch in späten Jahren erzählten an Winterabenden beim Herdfeuer die Bauern auch in den Bergischen Ämtern Löwenberg und Blankenberg von dieser Befreiung Bonns und von den Drangsalen, die welsches Gesindel ihnen und den Klöstern bereitet hatte. Im ganzen Amte Löwenberg und Blankenberg oberhalb der Sieg standen die Dörfer verödet. Die arme Landbevölkerung hatte mit ihrem Vieh die Schlupfwinkel in den Gebirgen aufgesucht und niemand von ihnen hatte zu Feindseligkeiten Veranlassung gegeben. Da erschien am 22. Mai eine Schar von Chimay's Söldnern vor Heisterbach. Der Abt hatte das Unheil geahnt und dem Prinzen „eine ziemliche Verehrung an Wein und Hafer!“

¹⁾ Vgl. J. Merlo, Jost van den Vondel und sein Geburtshaus „Zur Viole“ in Köln; A. H. V. N. Jg. 1871 No. 29, S. 16.

überbringen lassen. Aber die tröstlichen Versicherungen des Feldherrn schützten ihn nicht vor der Zuchtlosigkeit verwilderter Söldner. Alle Räume wurden ausgeplündert, weggeschleppt, was fortzubringen war, verdorben, was man zurücklassen musste. Was zum Feuerlöschen dienen konnte, wurde zerschlagen oder fortgeschafft; von Kirche, Abtei, Conventshaus und Reflektorium wurden mit Mühe die Dächer heruntergerissen; dann setzte die Schar den roten Hahn aufs Haus und erfreute sich noch in der Ferne an der gewaltigen Flamme und den blitzenden Silbertropfen, die von den schmelzenden Glocken zur Erde rannen. Das ganze Haus mit Ausnahme von Scheuer und Stallung brannte bis auf die Umfassungsmauern aus. Die gleichzeitigen amtlichen Berichte schlagen den Schaden auf 100000 Thaler an¹⁾. Der Altenberger Mönch Jongelinus aus Antwerpen, der 1640 seine „Notitiae abbatiarum ordinis Cisterciensis“ herausgab, schildert, wenn nicht als Augenzeuge, so doch von Augenzeugen unterrichtet, die Verödung seines nachbarlichen Klosters²⁾: „Eine Reihe von Jahren stand es ohne Dach und den Unbilden der Witterung preisgegeben. Da fielen denn im Schlaftsaale, im Kreuzgange und im Speisesaale die Gewölbe ein, durch Regengüsse gelockert und durch Schneefälle beschwert. In dem Münster blieben sie, Gott Lob, in der Kraft ihres massiven Steinwerks stehen, und es war nicht anders, als stände der Greuel der Verwüstung am heiligen Orte lange Zeit, bis endlich durch die Vorsehung Gottes der jetzige Abt, Herr Pater Johannes Buschmann aus Markdüren (Düren) gewählt wurde. Dieser hat mit Gottes Hülfe in den 31 Jahren, die er dem Hause vorgestanden, die Disziplin erneuert, die schweren Schulden getilgt und zugleich die gewaltigen Trümmer wieder aufgerichtet. Er hat mit unermüdlicher Sorgfalt und Arbeit aus den Zeiten des Eisens das goldene Zeitalter des Saturn geschaffen,

¹⁾ Akten i. K. St.-A. Düsseldorf Jülich-Berg, Politische Begebenheiten No. 24 pars 30. Vgl. F. Küch, Die Lande Jülich und Berg während der Belagerung von Bonn 1588 in Zeitschr. d. Berg. Geschichtsver. Jg. 1894, Bd. 30, S. 239 u. 247.

²⁾ S. 37.

seine Praelatur mit Ruhm bekleidet und ist am 4. Mai 1628, wie wir hoffen, zu seiner Belohnung mit ewiger Ruhe hinübergegangen. Im Frauenkloster unseres Ordens Marienquell, genannt Burbach ist er begraben; möge seine Seele die Barmherzigkeit Gottes finden ¹⁾.“

Der Truchsessische Krieg war zu Ende. Wieder begingen die Dorfnachbarn in der Umgegend von Heisterbach ihren Flurbann, wie es altes Herkommen war, wenn der Krieg die Grenzen verwischt und den Bauern gezwungen hatte, seine Scholle wüst liegen zu lassen. Auch die Ältesten der Herrschaft Flerzheim zogen auf Befehl des Abtes Johann von St. Vieth 1592 mit dessen Amtleuten um ihre Banngrenzen ²⁾. Aufs Neue wurden die Leistpflichten festgesetzt, welche die schwer heimgesuchte Abtei aus ihrem Hofe zu Wintermühlen mit Pferden und Knechten an das Haus Wolkenburg zu erfüllen hatte ³⁾. Der General der deutschen Cistercienser - Ordensprovinz Abt Claudius von Masson besuchte 1602 die zerstörte Abtei, deren Wiederherstellung wahrscheinlich schon begonnen war. Am 15. November dieses Jahres visitierte er mit dem Abte von Heisterbach das Kloster Schweinheim ⁴⁾. Wenig später erscheint auch das Kloster St. Göres bei Eschweiler unter der Aufsicht von Heisterbach ⁵⁾. Der Abt Johannes Buschmann unterzeichnet auch das Protokoll, das der Altenberger Abt Bartholomaeus von Anstel über die Wahl Karls von Horst zum Abte von Altencamp anfertigte ⁶⁾. Die Gewährung solchen Einflusses auf ordensverwandte Klöster ist nicht das einzige Zeugnis für die Tüchtigkeit des Abtes. Die Urkunden, die von seinen erfolgreichen Bestrebungen,

¹⁾ Nach den Materialien zur Geschichte Dürens von Bonn, Rumpel und Fischbach S. 448 starb Abt Buschmann am 4. Mai 1627. Vgl. das Verzeichniß der Äbte im Anhang.

²⁾ Or. Perg. d. d. 1592, Nov. 20. K. St.-A. Düsseldorf A. H. No. 221.

³⁾ Urk. i. jüng. Cop. Bd. I S. 414.

⁴⁾ Or. m. anh. Siegel d. d. 1602 Nov. 15. K. St.-A. Düsseldorf, Kloster Schweinheim No. 78.

⁵⁾ Rich. Pick, Allerlei über Heisterbach, A. H. V. N. Jg. 1873, H. 25 S. 277 f.

⁶⁾ Or. Perg. m. vier abgef. Siegeln d. d. 1612, Sept. 13. K. St.-A. Düsseldorf Abtei Camp No. 989.

die alten in Pferden und Rindvieh zu zahlenden Kurmuthen in feste Geldsätze umzuwandeln, nicht gerade selten berichten, lassen ihn als gewandten, berechnenden Verwalter erkennen¹⁾. Indessen hat er es auch verstanden, die Abtei dem Glauben seiner Väter zu erhalten.

Im Reiche hatten sich die Gegensätze zwischen Katholiken und Protestanten mehr und mehr zugespitzt. Der Gründung der Liga durch die Ersteren hatten diese mit Errichtung der Union geantwortet; beide Parteien suchten, nicht zum Segen von Reich und Unterthanen, im Auslande ihren Rückhalt, die Union an Frankreich, die Liga an Spanien. Da brachte 1609 der Tod des kinderlosen Herzogs Johann Wilhelm von Jülich - Kleve - Berg die Gegensätze zum Ausbruche. Zwar schien es anfangs, als sollte die Einigung der beiden mächtigsten Prätendenten unter dem Schutze der Union das Land vor den Schrecken eines Erbfolgekrieges bewahren und die Durchführung der Reformation in demselben sichern; so eifrig gingen die Anhänger der neuen Lehre allenthalben zu Werke. In Oberkassel z. B. wurde 1611 der katholische Pfarrer vertrieben und der reformierte Prädikant Johann Lehmann zum Pfarramte berufen.

Mitten in dem Hader der Parteien sass, ein Bild des Friedens, der alte Novizenmeister zu Heisterbach, Subprior Peter Minkes aus Ahrweiler in seiner Zelle und schrieb mit kunstgeübter Hand eine Regel des hl. Benedikt, wissenschaftliche Briefe und andere Erzeugnisse seines Geistes nieder, die das Memorienbuch nicht besonders verzeichnet hat²⁾. In jener Zeit (1613) gelangte auch eine Handschrift der Homilien des Caesarius von Heisterbach wieder zum Vorschein. Ein Landsknecht wollte sie für ein paar Stüber

¹⁾ So in der Or. Urk. d. d. 1602, Juni 21. K. St.-A. Düsseldorf A. H. No. 224 u. Or. m. vier anh. Siegeln d. d. 1603, Nov. 15., ebenda No. 227. (Letztere Urk. weist ein neues grosses Conventssiegel in kreisrunder Form auf. Unter einem gothischen Baldachin sitzt Christus, seiner zur Rechten sitzenden Mutter die Krone aufsetzend. Legende: „S. CONVENTUS VALLIS SANCTI PETRI IN HEYSTERBACH“). Ferner Or. d. d. 1603, Sept. 9. ebenda No. 226, auch i. jüng. Cop. Bd. I S. 317.

²⁾ Memorienbuch d. Abtei H. zum 20. Mai; Minkes ist 1613 gestorben sein Name fehlt in Hartzheims Biblioth. Coloniens.

an einen Krämer im Mühlenthal bei Ehrenbreitstein verhandeln. Der Dominikanerpater Coppenstein, der zufällig hinzu kam, erwarb den Codex und brachte ihn 1615 in Köln zum Abdruck¹⁾. Bald folgten andere Teile des berühmten Werkes, deren Handschriften die Mönche von Himmerode in ihrer Bibliothek aufgestöbert und Coppenstein für die Herausgabe überlassen hatten.

Mittlerweile hatte ein Zerwürfnis des brandenburgischen Kurfürstenhauses mit dem Pfalzgrafen Wolfgang Wilhelm diesen dem Katholizismus und der Liga in die Arme getrieben. Bei dem Ausbruche der Feindseligkeiten besetzten die Niederländer Jülich und die Scharen der Spanier, die unter Spinola für Neuburg eintraten, wurden von Aachen bis nach Xanten eine Plage auch für ihre katholischen Brüder, denen sie den Glauben erhalten wollten. Mit dem Erscheinen Spinolas lösten sich in Berg eine Anzahl junger evangelischer Gemeinden auf. In Oberkassel wurde der Prädikant Lehmann suspendiert und auf die Präsentation der Äbtissin von Vilich, deren Beschwerde bisher erfolglos gewesen war, trat der Heisterbacher Mönch Peter Buirmann das Pfarramt an.²⁾

Die Verträge der possidierenden Fürsten von 1609 und 1624 blieben von den fremden Heerführern unbeachtet. In Böhmen loderte bereits das Feuer des dreissigjährigen Krieges auf und begann mit seinem Brande auch das deutsche Land zu verheeren. Da verstand sich keine Macht dazu, die angeworbenen Truppen zu entlassen. Mansfeld und Christian von Halberstadt, Montecuculi und der in spanischen Diensten stehende Graf von Berg hatten bereits grosse Söldnerheere in das jülich-bergische Land geworfen. Kaum war den niederrheinischen Fürsten eine relative Neutralität zugesichert worden, da kamen, durch Kurkölns

¹⁾ Vgl. C. Unkel, Die Homilien des Caesarius von Heisterbach; ihre Bedeutung für Kultur- und Sittengeschichte des 12. u. 13. Jahrh. A. H. V. N. Jg. 1879, H. 34 S. 6.

²⁾ Dumont, Gesch. d. Pfarreien d. Erzdiocese Köln; Dekanat Königswinter von Chr. H. Maassen, S. 366. Die von Herzog Wolfgang Wilhelm ausgestellte Bestallungsurk. d. d. 1624, Sept. 28. befindet sich im Archiv der Kath. Pfarrkirche zu Oberkassel; abgedruckt bei Maassen a. a. O. S. 367. Im J. 1630 wurde Buirmann von dem Abte Franz Scheffer zurückgerufen.

Neutralitätstraktat mit Gustav Adolf gerufen, die Schweden unter Baudissin über den Westerwald an den Rhein. Sie plünderten Andernach, Linz, Remagen, Apollinarisberg, Oberwinter, Nonnenwert, Vilich und Schwarz-Rheindorf, besetzten alles Land bis hinter Siegburg und kehrten, nachdem sie bis Mülheim a. Rhein gekommen waren, zurück, um auch das Ahrthal heimzusuchen. Die Contributionen und Einquartierungen am Rhein nahmen kein Ende. Die Heisterbacher Drittelsbauern zu Linz hatten die blanken Thaler, die ihnen der Herbst in die Truhe geliefert hatte, an Contributionen für den Krieg hinlegen müssen, der ihnen Hab und Gut verdarb. Sie wandten sich an den Abt um Ersatz des sauerverdienten Geldes und als sie abgewiesen wurden, an den Kurfürsten von Köln. Dieser entschied, dass die Bauern, welche Weinberge in Erbpacht bauten, die Contributionen selbst zu tragen hätten, da sie ja auch die Landessteuern von jenen Weinbergen entrichteten; sie wurden 1635 auch zur Zahlung der Rückstände verurteilt. Zwar gaben sich die Bauern damit nicht zufrieden, konnten aber einen günstigeren Bescheid nicht erlangen.¹⁾ Um das arme Land vor solchen Bedrückungen zu schützen, trat Wolfgang Wilhelm aus der Neutralität heraus und ging offen zur Liga über, deren Heerführer er wurde. Aber im Grunde kam es auf dasselbe hinaus, ob der Feind auf Kosten der Unterthanen im Lande lagerte oder der Freund, der jenen vertrieb. Die Dörfer wussten die Kontributionen nicht mehr aufzutreiben. Da ist es nicht wunderbar, dass die Nachbarn zu Oberdollendorf, „namentlich in den jetzigen beschwerlichen Zeiten“, die Mönche von Heisterbach mit 6 Gulden Schatz heranzogen von drei Gütern, die gar nicht im Besitze der Abtei gefunden wurden, so dass dem Abt nichts anderes übrig blieb, als diese Güter anzukaufen und die Ungelder auf sich zu nehmen.²⁾ Im Jahre 1647 verkaufte der Abt dem Dr. Laurentius Pellionis zu Köln eine Obligation von 25 Reichsthalern jährlich, um mit dem er-

¹⁾ Or. Pap. m. aufgedr. Siegel d. d. 1635, Sept. 5.; 1635, Okt. 8.; 1643, Jan. 10. K. St.-A. Düsseldorf A. H. No. 241.

²⁾ Or. Perg. m. vier anh. Siegeln d. d. 1645, Febr. 1. K. St.-A. Düsseldorf A. H. No. 242.

haltenen Kapital von 300 Reichsthalern „allerhand Kriegskontributionen und Lasten“ zu decken.¹⁾ In Königswinter liess die Gemeinde 1648 der Abtei während der Weinlese Bottiche und Trauben konfiszieren, und erst als durch den kurkölnischen Notar Segerus Laerbusch die grosse Exkommunikation und eine Strafe von 500 Goldgulden angedroht wurde, ordnete der Pfarrer Peter Cholen die Herausgabe des Raubes an.²⁾

Endlich setzte der Friede zu Münster und Osnabrück einem Kriege ein Ziel, an dessen Folgen das deutsche Volk noch Jahrhunderte lang getragen hat. Die Anerkennung des Normaljahres 1624 für Berg durch Wolfgang Wilhelm sicherte einer Reihe von Heisterbacher Mönchen ihre Stellungen als Pfarrer von Ober- und Niederdollendorf, Oberkassel und Küdinghoven, während der bereits suspendierte Prädikant Lehmann zu Oberkassel nach einem Verhör der Kirchspielsunterthanen mehrer Nachbardörfer durch den Amtmann Johann von Zweyffel zu Wahn endgiltig abgesetzt wurde³⁾. Aber der Eifer für die Herstellung des Normalzustandes gab vielfach zur Bedrückung der Protestanten Veranlassung. Der grosse Kurfürst von Brandenburg, der für seine kleve-märkischen Lande an dem früher vereinbarten Normaljahr 1612 festhielt, warf zum Schutze des Protestantismus in Berg eine Heeresabteilung von 5000 Mann unter Sparr in bergische Plätze. Auch anderswo im Reiche hatte der Friedensschluss den ersehnten Frieden nicht gebracht; vielfach war gerade die Ausführung seiner Bestimmungen ein Anlass zu neuem Streite. In Kurtrier geriet der Erzbischof Philipp Christoph mit seinem Domkapitel in Streit; wieder plagten fremde Söldner das eben aufatmende Land. Weimarische und lothringische Truppen plünderten 1649 die Abtei Himmerode aus, so dass der Abt seine Conventualen auf einige Zeit in Heisterbach und anderen

¹⁾ Or. Pap. m. aufgedr. Siegel d. d. 1647, Dez. 21., ebenda No. 244. Diese Obligation ist 1663, Mai 19. durch den Convent St. Maria in Bethlehem zu Köln eingelöst worden.

²⁾ Or. Pap. m. aufgedr. Siegel d. d. 1648, Okt. 14. K. St.-A. Düsseldorf A. H. No. 245. Auch i. jüng. Cop. Bd. I S. 419.

³⁾ Vgl. Maassen, Gesch. d. Dekanates Königswinter S. 320, 366 A. 2, 390.

Klöstern unterbringen musste¹⁾. In Thüringen fiel 1650 das Cistercienserkloster des St. Georgsberges an die Protestanten. Da vereinigte Claudius Vaussin, der Abt von Cisterz, dieses Kloster mit Heisterbach. Alle Rechte und Privilegien geistlicher und weltlicher Art gingen mit Ring, Mitra und Stab und jeglicher an diese Pontifikalien sich knüpfenden Gewalt an die Abtei über. Von nun an erscheinen ihre Äbte bei festlichen Anlässen im Pontifikalgewande mit Mitra und Krummstab²⁾.

Allmählich begann man am Rhein sich zu erholen, in diesen gesegneten Fluren vielleicht eher als anderswo. Seit langen Jahren hatte der Bauer auch im Amte Löwenberg mit Furcht und Zagen sein Ackergut bestellt. Jetzt, da das Söldnergewoge sich verlaufen hatte, ging er freudiger an seine Arbeit. Der Abt von Heisterbach kehrte heim aus seiner Verbannung, und zog im Juni 1651 an der Spitze der Markgenossen wieder in feierlichem Zuge um die Flur³⁾. Die langwierigen Prozesse über Grenzstreitigkeiten und Zehntrecht zwischen der Mark Dollendorf und der Honschaft Heisterbacherrott, welche auch die Abtei berührten, ferner zwischen Heisterbach und der Gemeinde Niederdollendorf über die Immunität und Freiheit des abteilichen Adelsgutes Pfaffenrott zeigen indes, dass im Laufe des langen Krieges bei manchen Rechtsverhältnissen Änderungen oder Verdunkelungen eingetreten waren⁴⁾. Der Personalstand des Klosters begann wieder zu steigen. Das Mitgliederverzeichnis der Erzbruderschaft „Mariae Seelenhilf“ in Bonn vom Jahre 1654 nennt auch das Kloster Heisterbach mit 42 Mönchen. Ihre Zahl wuchs bis zum Jahre 1672 auf 52.

Dass eine neue Zeit begonnen habe, sollte auch äusserlich zum Ausdruck kommen. Die Cistercienser von

¹⁾ Marx, Gesch. d. Erzst. Trier III. S. 554 f.

²⁾ Urk. d. d. Cistercii 1650, Nov. 8. in zwei notar. beglaub. Cop. K. St.-A. Düsseldorf A. H. No. 247. Vgl. auch das Memorienbuch zum Todestage d. Abtes Franz Scheffer, des ersten „mitratus abbas“, 1666, Dez. 4.

³⁾ Or. Pap. d. d. 1651, Juni 26. K. St.-A. Düsseldorf A. H. No. 248.

⁴⁾ Or. Pap. d. d. Rhöndorf, 1661, Febr. 7., ebenda No. 253. — Or. Pap. d. d. 1662, Juni 17., ebenda No. 254.

Himmerode und Heisterbach legten 1655 die schwarze Cuculle ab und erschienen von nun an in völlig weisser Ordenstracht. Sie errichteten in ihren Abteien Lehrstühle für die höheren Studien der Philosophie und Theologie, und in Himmerode wurde 1680 der Heisterbacher Mönch Robert Küpper, der spätere Abt, in Marienstatt der Mönch Jakob Weber aus Heisterbach der erste Lektor für beide Disziplinen. In demselben Jahre liess der Novizenmeister Reiner Schmitz bei Johann Schlebusch in Köln seinen Sang „Trutz-Mahomet oder geistliche Rüstkammer wider den grausamen ottomanischen Erbfeind“ erscheinen¹⁾. Die junge Blüte der Wissenschaft in den Klöstern fand bei dem Weltklerus thatkräftige Förderung. Der Kanonikus Bartholomaeus Wasserfass zu Bonn und Johannes Frauenburg, der Dechant der Christianität Siegburg und Pfarrer zu Niederdollendorf, schenkten vor ihrem Tode der Abtei Heisterbach ihre Büchereien, letzterer auch seine Möbel und 600 Reichsthaler baren Geldes²⁾.

Aber diese edlen Bestrebungen vermochten es nicht, eine gewisse Verwilderung der Gemüter, die Freude an Trunk, Sport und Spiel aus dem Convente fernzuhalten. Seit vielen Jahren hatte die Abtei das Jagdrecht in dem weiten Bezirke, dessen Grenzen die Kirchturmspitzen zu Oberkassel, Stieldorf und Oberpleis und der am Kiesel zu Königswinter in den Rhein mündende Bach andeutete. Zwei von der Abtei bestellte Jäger hatten hier die Jagd „mit Rohren und Garnen“ geübt und vor Wilderern gehütet. Jetzt lagen die Mönche selber dem Waidwerk ob; im Hinsberger Walde bei Oberpleis liessen sie zum Treiben blasen und nach erfolgreicher Strecke erhöhten sie des Waidmannes Heil durch den kühlen Trunk, den sie aus dem Keller des Propstes von Oberpleis herbeiholen liessen. Nach beendeter Jagd lud der Propst sie zum Trunke in die Propstei und am Abende sah der Bauer sie heimziehen, die Flinten, Garne und Hasen auf dem Rücken und mit des Propstes Gänsen, die sie bisweilen mitlockten, allerlei Kurzweil

1) Hartzheim, Bibliotheca Colon. S. 189.

2) Memorienbuch d. Abtei zum 8. Januar und 2. Febr.

treibend¹⁾. Es war keine Seltenheit, dass der Mönch frühmorgens zum Gewehr griff, mit den Hunden hinauselte, draussen mit den Bauern auf deren Eigentum Streit anfang und Händel suchte mit den Forstbeamten benachbarter Grundherren. Der Conventuale Waldt legte nach eben gefeierter Messe auf die unmündigen Kinder des Edelherrn von der Longenburg, die ihn bei der Jagd störten, in Gegenwart der Mutter das Gewehr an, so dass diese vor Schrecken in Ohnmacht sank²⁾.

Seit dem Jahre 1246 war die Abtei von dem kurfürstlichen Zolle zu Bonn befreit gewesen; stets hatte sie den dortigen Zollbeamten eine kleine Gratifikation zukommen lassen. Jetzt aber lud der Abt schon seit Jahren im Januar Zöllner, Zollschreiber, Beseher, Nachgänger und Zollknechte zu einem Essen in die Abtei, bewirtete sie reichlich und gab obendrein dem Zöllner einen Goldgulden, ihm und den übrigen Beamten zwei Pfund Lebkuchen und ein Pfund Konfekt für Frau und Kinder. Aber die Zollbeamten beklagten sich, dass ihnen nach dem Gelage stets der Heimweg so beschwerlich falle und erhielten 1666 das urkundliche Versprechen, dass vom Jahre 1655 ab gerechnet der Zöllner 2, die übrigen Beamten 1 Goldgulden und von den Knechten jeder einen kölnischen Thaler jährlich erhalten solle.³⁾

Die friedlichen Zustände im Leben der Abtei nahmen schnell ein Ende im zweiten Eroberungskriege Ludwigs XIV. gegen Holland (1672—1679). An der Spitze eines von trefflichen Führern geleiteten Heeres zog der König bis in das Herz der Generalstaaten und eroberte Lüttich, Utrecht und Oberyssel. Dann erlahmte der Krieg in den Niederlanden, aber im Westen des Reiches, wo deutsche Fürsten, wie Maximilian Heinrich von Köln, mit Frankreich im

¹⁾ Eidl. Zeugenaussagen aus den Löwenbergischen Amtsgerichtsprotokollen betr. die Jagdgerechtigkeit der Abtei H. d. d. 1672, Mai 18. i. jüng. Cop. Bd. I. Heisterb. S. 21 ff.

²⁾ Urk. u. Akten, Niederdollendorf u. die Longenburg betreffend, A. H. V. N. Jg. 1868, H. 19, S. 289 f.

³⁾ Or. Perg. m. fünf aufgedr. Siegeln d. d. 1666, Jan. 18. K. St.-A. Düsseldorf A. H. No. 250; auch i. jüng. Cop. Bd. II. S. 302.

Bunde standen, tobte er um so heftiger. Im Spätherbste 1672 zog Turenne von Essen kommend rheinaufwärts, um dem grossen Kurfürsten, der vom Stifte Hildesheim aus die Pfalz und den Rhein zu erreichen suchte, den Weg zu sperren. Am 1. November schlug er bei Erpel sein Lager auf. Die Bevölkerung des Siebengebirges am Rhein hatte sich kaum von dem Schrecken erholt, den Karl von Lothringen auf einem Durchzuge verbreitet hatte. Jetzt wurde in Königswinter, Honnef, Unkel und Erpel den Bauern von den Freunden ihres Landesherrn das Vieh aus dem Stalle getrieben, der Erntesegen aus den Scheunen geschleppt und die Weinstöcke abgehauen. Das rohe Kriegsvolk zertrümmerte ihnen die Fässer, berauschte sich sinnlos an ihrem Weine und goss den Rest auf die Strasse. Dann zerschlug der wütende Haufe ihnen das Hausgerät und warf die Brandfackel in das Fachwerk ihrer Häuser. Was Heisterbach bei diesem Treiben eingebüsst, ist unberechenbar.

Es dauerte lange, ehe das Reich sich rührte und Montecuculi sich nach dem Rheine wandte, um sich mit dem Prinzen von Oranien zu thatkräftigem Handeln zu vereinigen. Am 13. November ergab sich die kurfürstliche Residenz Bonn den vereinigten Truppen, die nu in der Umgebung ihre Winterquartiere bezogen. Da lag der kaiserliche Generalstab in Godesberg und Mehlem; der Markgraf von Baden, der Graf von Altheim, der Graf Martini, der Graf Labron und der Oberst Knobbelsdorf in Königswinter; der Graf von Gronsfeld in Oberdollendorf; andere vornehme Militärs hatten in Heisterbach, Holtorf, Beuel, Vilich, Honnef, Erpel, Linz und Remagen Quartier genommen; die Kavallerie füllte die Dörfer bis nach Argenfels bei Hönningen. In der ganzen Eifel bis nach Aachen hin, im ganzen Erzstift Köln, sowie im Herzogtum Berg waren die Ortschaften mit Militär gefüllt und der Bevölkerung die Mund- und Pferdeportionen genau vorgeschrieben, die sie jedem, vom Feldobersten bis hinunter zum gemeinen Manne, zu liefern hatten. Dankend erkannten im folgenden Jahre die Heisterbacher Drittelsbauern an, dass die Abtei ihnen aus freien Stücken ein Viertel der aufgebrachten Kontributionen erstattet habe, und sie ver-

sprachen, daraus kein Präjudiz herleiten zu wollen¹⁾. Als 1679 der Friede zu Nymwegen geschlossen war, sprach der Kölnische Kommissar Bernhard Schülgen dem Abte den Dank der Stadt aus für einen einmaligen Zuschuss von 80 Reichsthalern, den er als Liebesgabe (charitativum subsidium) zur Unterhaltung der städtischen Garnison geleistet habe²⁾. Noch im Jahre 1687 schuldete die Abtei aus dieser Zeit einige Hundert Reichsthaler Kontributionen. Dazu hatte sie in den letzten Jahren nicht unbedeutende Schulden für Fischwerk, Butter und Käse gehäuft, abgesehen von barem Gelde, das sie im Betrage von 1100 Thalern von dem Kölner Ratsherrn Hieronymus Issenburg und in der Höhe von 800 Thalern bei den Franziskanerpatres in Bonn entliehen hatte. Am härtesten war sie durch die Fariauschen Brandschatzungsgelder getroffen worden. Zur Tilgung der Schulden verkaufte der Konvent im April 1687 der Frau Anna Übelgunss, Witwe von Arnold Dullmann in Köln, eine ablösbare Erbrente in jährlichem Betrage von 90 Thalern für die Summe von 2700 Reichsthalern und setzte seinen Hof in Plittersdorf, „Die Au“, zum Pfande³⁾.

Schon im folgenden Jahre rief der Streit um die pfälzische Erbschaft und die Coadjutorwahl in Köln den Orleanschen Krieg hervor. Aufs neue überschwebten französische Heere das niederrheinische Land bis in die Eifel hinein. Als der Feind vor Düsseldorf erschien und eine Kriegssteuer von 200000 Reichsthalern forderte, bot ihm Herzog Philipp Wilhelm das Amt Löwenberg an. Damals entging Heisterbach und sein heimatliches Amt mit knapper Not und nur durch den Stolz des Feindes, der das Amt erobern aber nicht in Zahlung nehmen wollte, dem Anfall an Frankreich. Im Mai 1689 brachen die Franzosen, die kurz vorher durch die Brandenburger aus Siegburg vertrieben worden waren, in das Amt Löwenberg ein. An den flammenden Kirchtürmen von Oberkassel und Niederdollendorf erkannte der Bauersmann aus seinem Waldver-

¹⁾ Or. Perg. d. d. 1674, Mai 1. K. St.-A. Düsseldorf A. H. No. 261.

²⁾ Or. Pap. d. d. 1679, März 16. K. St.-A. Düsseldorf A. H. No. 263.

³⁾ Or. Perg. m. abgef. Siegel d. d. 1687, April 30. K. St.-A. Düsseldorf A. H. No. 265.

steck den Augenblick, da der Feind mit seiner Habe davonzog; die Longenburg wurde ausgeplündert, fünfzig Häuser in Königswinter gingen in Flammen auf. Rhöndorf hatte sich durch Verhaue schützen wollen; die verateten Einwohner wurden niedergemacht, das verlassene Honnef um so härter mitgenommen. Die Brandenburger, die endlich das Amt Löwenberg und das Kölnische Oberstift von diesem Schrecken befreiten, begannen im Juli 1689 die Beschiessung Bonns, von dessen Mauern noch die französische Flagge wehte. Bei dem Brande des Heisterbacherhofes gingen die Hauptbücher der abteilichen Verwaltung der Herrschaft Flerzheim unter; sie mussten acht Jahre später unter dem Abte Ferdinand Hartmann nach den Aussagen der Interessenten mühsam wiederhergestellt werden. Das Pfarrarchiv zu Honnef bewahrt die Chronik des dortigen Pfarrers Trips, der Augenzeuge dieser Schreckenisse gewesen ist. Die Versicherung des Chronisten, dass man bei dem Feuerscheine der brennenden Stadt Bonn auf dem Drachenfels ohne Mühe habe lesen können, ist offenbar übertrieben, aber ein Beweis, wie überwältigend der Anblick für die Bewohner der weiteren Umgebung war. Beim Wiederaufbau der Stadt trat der Abt von Heisterbach an den Kurfürsten Joseph Clemens 1701 ein Grundstück zur Anlage der Neugasse¹⁾ ab gegen eine Summe von 800 Reichsthalern und die Gewährung der Freiheit von bürgerlichen Lasten für den übrigen Teil der abteilichen Güter, soweit sie von Konventualen bewohnt wurden.²⁾

F. Die letzten hundert Jahre der Abtei.

Draussen tobte der Krieg, der von der spanischen Erbschaft seinen Namen trägt; bisweilen leuchtete sein Feuerschein auch in das St. Petersthal hinein. Hier sollte nach all den Drangsalen mit dem neuen Jahrhundert ein neuer Geist Einkehr halten. Schon der Abt Nicolaus Wirotte war

¹⁾ Jetzt „Rathausgasse“.

²⁾ Or. Pap. m. aufgedr. Siegel d. d. 1701, April 21. K. St.-A. Düsseldorf A. H. No. 269.

mit dem Gedanken einer neuen Observanz vertraut geworden, ehe ein Schlagfluss, der ihn überraschte, als er für ein Pontifikalamt sich ankleidete, am 29. August 1704 seinem ruhelosen Leben ein Ende machte. Die Verwirklichung einer neuen Observanz blieb Wirottes Nachfolger Ferdinand Hartmann überlassen. Dieser zögerte lange, da der Konvent sich zu widersetzen drohte. Noch im März 1708 riet der dem Unternehmen günstig gesinnte Generalabt Nicolaus von Citeaux dem Abte zu klugem Vorgehen, damit die älteren Mönche nicht zum Widerstande gereizt würden. Nur die Novizen sollten auf die neue Observanz verpflichtet werden. Kurz darauf scheint dieselbe in aller Form eingeführt worden zu sein. Sie bezog sich auf den Anteil des Konventes an der geistlichen und wirtschaftlichen Leitung der Abtei, die in grösserem Umfange als bisher in die Hände des Abtes gelegt wurde, auf die Spendung der Sakramente an die Gläubigen der Nachbarschaft, die Fürsorge für die kranken Mönche, auf die Aufnahme, die Erziehung und das Studium der Novizen. Der Konvent, der mit einem Sturme des Unwillens die Neuerung aufnahm, wandte sich mit einer Klage an den Generabt von Citeaux. Dieser ordnete eine Visitation durch den Generalvikar des Ordens, Abt Robert von Himmerode an, verschärfte aber die Anordnungen dieses Visitators im Sinne des Heisterbacher Abtes, verbot dem Konvente die Berufung an den Römischen Stuhl und drohte mit Bestrafung der ungehorsamen Mönche. Um die Drohung unbekümmert, betrieben diese die Absetzung des Abtes und brachten die Angelegenheit doch vor den päpstlichen Stuhl. Der Streit zog sich bis ins Jahr 1710 hin und nachdem sich die Kongregation der Kardinäle mit der Sache befasst hatte, bestätigte der päpstliche Legat Johann Baptista Erzbischof von Tarsus die neue Observanz endgiltig, mit der Einschränkung jedoch, dass diejenigen Mönche, welche auf die alte Ordnung Profess abgelegt hatten, mit der neuen nicht behelligt werden sollten ¹⁾.

¹⁾ „Summarium in causa per D. abbatem Heisterbacensem introductæ reformationis“, auf der Universitätsbibliothek in Bonn.

Der Hader im Innern verfehlte auch ausserhalb der Mauern seine Wirkung nicht. Hier und da regte sich der Widerwille gegen alte Rechtsvorteile der Abtei. Im Jahre 1717 verweigerten die Gemeinden Ober- und Niederdollendorf, sowie Heisterbacherrott die Zahlung des Zehnten. Obgleich die Gemeinden den angestrengten Prozess verloren und in die Kosten des Verfahrens verurteilt wurden, so beharrte doch namentlich Heisterbacherrott so hartnäckig bei seiner Weigerung, dass auf landesherrlichen Befehl sogar die Kugelschützen des Amtes aufgeboden werden mussten, um die Zahlung des Zehnten zu erzwingen¹⁾.

Auch die Flerzheimer Unterthanen begnadeten mit Hohn und offenem Widerstande dem Befehle des Abtes, die Fremden nicht zu beschimpfen und die zur Landplage gewordenen Spatzen abzufangen, büssten aber ihren Frevel mit der Zahlung einer Summe Geldes an die Abtei zur Beschaffung einer neuen Monstranz²⁾.

Der Löwenberger Amtmann Freiherr von Frankenstein suchte vergebens der Abtei ein Stück ihres Jagdgebietes streitig zu machen³⁾.

Trotzdem erholte sich die Abtei langsam von den Schlägen des vergangenen Jahrhunderts. Das ganze 17. Jahrhundert hindurch war der Felderhauserhof bei Soeven die einzige bemerkenswerte Vergrösserung ihres Besitzes geblieben. Jetzt hatte sie 1717 die Hälfte der Burg Leubsdorf von Wolfgang Wilhelm Freiherrn von Bolandt für 1300 Reichsthl. gekauft, fünf Jahre später erwarb sie die andere Hälfte für 1400 Reichsthl. von den Erben des Freiherrn von Cortenbach⁴⁾. Dazu kamen 1726 der Hof zu Widdig, den sie von dem Grafen Maximilian Heinrich zu

¹⁾ Urk. d. d. 1717, Sept. 20. i. jüng. Cop. Bd. I. S. 163. — Or. d. d. 1718, Januar 26. K. St.-A. Düsseldorf A. H. No. 254. — Urk. d. d. 1718, März 2. i. jüng. Cop. Bd. I. S. 165.

²⁾ Or. Pap. d. d. 1717, Okt. 22. K. St.-A. Düsseldorf A. H. No. 281.

³⁾ Urk. d. d. 1720, Juli 27. i. jüng. Cop. Bd. I. S. 42.

⁴⁾ Or. Perg. m. zwei anh. Siegeln d. d. 1717, Januar 13. K. St.-A. Düsseldorf A. H. No. 282; auch i. jüng. Cop. Bd. I. S. 445. — Freiherr von Bolandt hatte das Gut 1715 für 1000 Reichstb. von Freih. von Hillen erworben. — Ferner Or. Perg. m. zwei anh. Siegeln d. d. Wissen, 1722, Febr. 10. K. St.-A. Düsseldorf A. H. No. 282; auch i. jüng. Cop. Bd. I. S. 453.

Velbrück für 6000 Thaler kaufte und der Frankenforstehof bei Stieldorf, den sie 1733 von dem Freiherrn von Martial erwarb gegen Einlösung einer Obligation im Betrage von 4000 Thaler, welche die Jesuitenpatres in Köln in Händen hatten ¹⁾).

Eine Reihe von Gebäuden ist noch jetzt Zeuge der regen Bauthätigkeit, welche die Äbte damals entfaltet haben. Was nach Krieg und Brand notdürftig wieder aufgerichtet worden war, wurde von Grund aus erneuert. Die noch stehenden Ökonomiegebäude des Küchenhofes tragen die Jahreszahl 1723 und der erhaltene Thorbau nach seinem äusseren Aufbau und der inneren Ornamentierung unverkennbar ein Kind der Rokokoperiode, trägt an der Innenseite ein Chronogramm, das den Abt Augustinus Mengelberg als den Erbauer und die Zahl 1750 als Jahr der Erbauung nennt ²⁾. Wenig mehr als ein Jahrzehnt später liess der Abt Hermann Kneusgen die Kapelle auf dem Petersberge, die sich wegen ihres schlechten baulichen Zustandes nur noch eines geringen Besuches erfreute, durch einen heute noch erhaltenen wenig kunstvollen Bau ersetzen. Am 28. Juli 1763 trugen auf Ersuchen des Abtes die Knechte und Mägde der Nachbardörfer in der Sonnenhitze die Dachziegel hinauf und am Abend liess der Abt vor den Fenstern der Abtei zum Tanz aufspielen und die Träger reichlich bewirten. Derselbe Abt erbaute im folgenden Jahre das prächtige Absteigequartier in Königswinter, das nun, zum „Hotel Düsseldorfer Hof“ umgebaut, nur noch an dem Wappen der Abtei im Giebfelde seine frühere Bestimmung erkennen lässt. Hier schlugen die späteren Äbte ihre Winterresidenz auf, hier feierten sie glänzende Festlichkeiten, wenn hoher Besuch die Abtei auszeichnete. Als im April 1776 der Erzbischof von Köln, Kurfürst Maximilian Friedrich mit seinem ganzen Hofstaat in der Abtei einkehrte, wurde

¹⁾ Or. Perg. m. anh. Siegel d. d. 1726, Mai 31. K. St.-A. Düsseldorf, A. H. No. 286; auch i. jüing. Cop. Bd. II. S. 433 und Or. Perg. m. drei aufgedr. Siegeln d. d. 1733, Febr. 23. K. St.-A. Düsseldorf, A. H. No. 287; (auch i. jüing. Cop. Bd. II. S. 433) ferner Or. Perg. d. d. 1733, Nov. 6. ebenda.

²⁾ PaX CVIqVe IntranTI, rVrsVM paX hInC reDeVnt! Anno RoMae sanCto De soLo attoLLebar.

er mittags nach dem Heisterbacherhofe in Königswinter geleitet, wo unterdessen auch die Äbtissin von Vilich, eine geborene Gräfin von Satzenhoven und zehn kurfürstliche Hofdamen eingetroffen waren. Sechsenddreissig Gänge liess der Abt bei dem Festmahle auftragen, der kostbaren Konfektwaren, die jenen noch folgten, gar nicht zu gedenken¹⁾.

Mit dem äusseren Glanze war auch das Ansehn Heisterbachs innerhalb des Ordens wieder gewachsen. Schon 1750 hatte Abt Mengelberg in Vertretung des Generalabtes von Citeaux den Streit der Abtei Himmerode mit dem Erzbischofe von Trier geschlichtet, dem die Himmeroder Äbte das Recht ihrer Bestätigung und Weihe nicht mehr zu erkennen wollten. Der Heisterbacher Abt stimmte dem Proteste des Trierer Kommissars, Weihbischof von Hontheim, bei und untersagte dem neuerwählten Abte Anselm Rascop die Ausübung der äbtlichen Funktionen, bis der Erzbischof Bestätigung und Weihe an ihm vollzogen habe²⁾.

Indes scheint es, als hätten die grossen Erwerbungen und baulichen Unternehmungen und nicht zuletzt der Luxus und die Pracht, mit denen einzelne Äbte ihre Person zu umgeben liebten, die Geldvorräte der Abtei bald aufgezehrt. Schon 1755 machte der Konvent bei dem Tochterkloster Marienstatt eine Anleihe im Betrage von 3000 Reichsthalern. Das war um so empfindlicher, als das wechsellvollste Jahr des siebenjährigen Krieges auch am Rhein an Hab und Gut der Bevölkerung bedeutende Anforderungen stellte. Die Hülndersche Chronik klagt über fortwährende Einquartierungen und Schanzarbeiten, unter denen die Eingesessenen des Amtes Löwenberg, Heisterbach nicht ausgenommen, zu leiden hatten. Als Ferdinand von Braunschweig am 23. Juni 1758 seinen glänzenden Sieg über die Franzosen bei Crefeld erfochten hatte, folgte die hannöversche Armee dem geschlagenen Feinde in der Richtung auf Köln. Einzelne Scharen der Verfolger streiften bis zum Siebengebirge rheinwärts, kamen unter Plünderungen bis Heisterbach, liessen sich in der Abtei prächtig bewirten und verteilten den Wein,

¹⁾ Chronik d. Christ. Hermann Hülder, in F. Schmitz, Volkstümliches aus dem Siebengebirge, Bonn, Hanstein 1901, S. 154 f.

²⁾ Marx, Geschichte des Erzstifts Trier, Bd. III. S. 559.

den sie selbst nicht trinken konnten, an die Bauern, die der Lärm aus der Umgegend herbeigerufen hatte. Dann schleppten sie zur Erpressung einer Kontribution von 20000 Reichsthalern den Prior Weber und einen anderen Klostergeistlichen hinweg, von denen der erstere bis nach dem Friedensschlusse in Stade gefangen gehalten wurde. Anderen Klöstern in der Umgebung erging es nicht besser. Fast alltäglich zogen neue Streifzüge durch die Gegend und hielten die Mönche mit der spöttischen Ankündigung ihres Besuches in Schrecken. Da brachten diese Mobilien und Haustiere in Sicherheit und zogen mit den Brüdern von dannen. Nur zwei Mönche blieben im Kloster zurück¹⁾. Aber weder diese Heimsuchungen, noch der langwierige Prozess mit dem Kurfürsten von Köln um die Hohheitsrechte an der Herrschaft Flerzheim vermochten den Wohlstand der Abtei zu brechen. Als im Jahre 1770 die beständige Ungunst der Witterung die Frucht verdorben und ein furchtbares Hagelwetter, das von Flerzheim über Plittersdorf, Oberkassel, Römlinghoven, Vinxel, Wahlfeld, Utweiler und in dieser Richtung bis ins Hessische hinüberzog, die ganze Ernte in den Boden geschmettert hatte, trat dort im darauffolgenden Winter eine solche Teuerung und Armut ein, dass zahllose Menschen Hungers starben. In diesen schweren Tagen hat Heisterbach Alles aufgeboten, die Bewohner von Oberkassel, Ober- und Niederdollendorf, Stieldorf, Ittenbach und Königswinter bis zur nächsten Ernte zu erhalten. Über die Hälfte der Einwohner strömte täglich aus diesen Dörfern vor die Klosterpforte und griff begierig nach dem Stücke Brot und dem Fettmännchen, die der Abt reichen liess²⁾. Wenige Jahre darauf (1776) räumte die Rinderpest unter dem Viehbestande des Klosters und der weitesten Umgebung schonungslos auf. Es schien als wollte die Natur selbst das drohende Verderben einleiten, das nun von Westen herüberzog.

¹⁾ Hülbersche Chronik a. a. O. S. 136 u. 138. Vgl. Ennen, Frankreich und der Niederrhein oder Gesch. von Stadt u. Kurstaat Köln, Bd. II. Köln/Neuss 1856, S. 331. Die Angabe Ennens, dass der Abt als Geisel hinweggeführt worden sei, ist irrig, da nach den Urkunden der Abt 1760 in Heisterbach ist.

²⁾ Hülbersche Chronik S. 151.

Der Sturm, der sich 1789 in Frankreich erhob, wühlte alle politischen, sozialen und religiösen Verhältnisse in ihren Tiefen auf. Der Widerwille gegen jedes geistliche Regiment, der sich in jener denkwürdigen Nacht vom 4. August 1789 durch die Beschlüsse der französischen Nationalversammlung Luft zu machen begann, war nicht auf Frankreich beschränkt. Auch am Rhein redete der Bauer viel von der Freiheit von dem Joche der Abteien, deren Landerwerb seine Väter lange vergeblich widerstanden hatten und denen er nun zeitlebens zehnten und zinsen und frohnden musste. Aber wie eine Geißel Gottes trafen ihn und seine Habe die Heere der französischen Republik, die gleissnerisch ihm jene Freiheit zu erkämpfen versprachen. Wehe der Habe des Bauern, wenn sie in den Thalgründen die Klöster ausgeplündert hatten. 1794, als die Franzosen ins Trierische einrückten, flohen die entsetzten Mönche von Himmerode über den Rhein und fanden bei ihren Ordensbrüdern in Heisterbach gastliche Aufnahme, bis sie im folgenden Jahre in ihr verödetes Kloster wieder zurückkehren konnten¹⁾. Mittlerweile hatten sich die Franzosen auch im Bergischen festgesetzt und so oft sie von den Kaiserlichen unter Clairfait über die Sieg zurückgeworfen wurden, liessen sie schonungslos die Bevölkerung der Ämter Löwenberg und Blankenberg ihre Niederlage entgelten. 1795 plünderten sie Heisterbach. Montanus, der fast allzuleicht der Überlieferung Glauben schenkt, erzählt, dass die Plünderer durch ein Bauernaufgebot aus der Nachbarschaft verjagt worden seien. In dem Bauernführer Wilhelm Müller, der an den erhaltenen Wunden starb, hat er auch in dieser Gegend einen Mann gefunden, den er der Reihe seiner bergischen Helden hinzufügen konnte²⁾. So schlug sich der Bauer für das Kloster, wenn er Frau und Kind hinter dessen Mauern geborgen hatte, aber als der französische Kommissar Gauthier zwei Jahre später an die Waldungen der Abtei im Namen der französischen Republik Hand anlegte, kaufte derselbe Bauersmann mit

¹⁾ Marx, Geschichte des Erzstiftes Trier, Bd. III. S. 524.

²⁾ Montanus, Die Helden und Bürger und Bauern am Niederrhein, Opladen 1870, S. 59.

Freuden für zwei Kronenthaler die schönste Eiche, ohne dass ihm das daran haftende Unrecht auch nur das geringste Bedenken erregt hätte. So erwünscht war ihm Alles, was den drohenden Untergang der Abtei beschleunigte.

G. Die Aufhebung der Abtei ¹⁾.

Der Friede von Luneville (9. Febr. 1801) war geschlossen, der Rhein als deutsche Reichsgrenze im Westen anerkannt. Alles geistliche Gut war für Staatseigentum erklärt worden. Wer von deutschen Fürsten und Reichsständen zu Verlusten gekommen war, sollte mit säkularisiertem Kirchengut und aufgehobenen Reichsstädten auf der rechten Rheinseite entschädigt werden. Es dauerte nicht lange, da verbot die bergische Regierung zu Düsseldorf in allen Klöstern ihres Landes die Aufnahme von Novizen und forderte die pünktliche Angabe aller Sterbefälle. Dann erging durch kurfürstliches Reskript vom 15. März 1802 an alle Beamten, in deren Jurisdiktionsbezirken Klöster lagen, die Weisung, über Personal-, Güterbestand und Leistungen an die Regierung zu berichten. Es ergab sich, dass der Abtei Heisterbach an jährlichen Einkünften nur noch gegen 2012 Reichsthaler verblieben waren. Die Darlegungen der Landesdirektoren Fuchsius und Bislinger, die in der Sitzung des Landesrates am 29. März 1803 über die Klosterreform Vortrag hielten, gipfelten in dem Vorschlage, dass „einstweilen die Abteien Siegburg, Altenberg, Heisterbach und Düsselthal gänzlich aufgehoben und die Äbte derselben sowie die einzelnen Geistlichen unter den folgenden Modifikationen in den Pensionsstand gesetzt“ werden sollten. Der Abt von Heisterbach, Edmund Verhoven, sollte eine jährliche Pension von 450 Reichsthalern erhalten, die er an einem beliebigen Orte verzehren dürfe; von den Konventualen in Heisterbach sollten die beiden Senioren Ludwig Haag und Aegidius

¹⁾ Dieser Abschnitt ist von mir ausführlicher behandelt worden in einer kleinen (bei Joh. Heider, B.-Gladbach gedruckten) Broschüre, die jedoch nur in wenigen Exemplaren an die Öffentlichkeit gekommen ist. Ergänzungen zu derselben sind erschienen von Paul Redlich, Zur Aufhebung der Abtei Heisterbach, A. H. V. N. H. 70. 1901. S. 86 ff.

Weimer mit je 150, die übrigen Mönche mit je 140 Reichsthalern pensioniert werden. Sämtlichen Konventualen der genannten Klöster gedachte man die Abtei Altenberg zum Aufenthaltsorte anzuweisen und ihnen die innerhalb der Ringmauern des Klosters befindlichen Gärten und Baumhöfe zu Genuss und Verwaltung zu belassen. „Dort führen sie ein anständiges geistliches, mit Chorhalten verbundenes Leben, bis sie auf sechs werden ausgestorben sein; dann soll weiteres verfügt werden. Ihnen wird für die Anordnung der Disziplin und Ökonomie der bisherige Abt von Düsselthal, Joseph Protsch, als Oberhaupt vorgesetzt“. Man wählte Altenberg aus, weil man diese Abtei wegen der Gräber der verstorbenen Landesherrn zu schonen wünschte, den Abt von Düsselthal, „weil er streng sei und geeignet, Ausschweifungen zu verhüten“. Allerdings sollte den Mönchen freigestellt werden, auch anderswo ausserhalb Altenbergs zu leben, jedoch sollten ihnen in diesem Falle an ihrer jährlichen Pension 40 Reichsthaler gestrichen werden. Dem Abte der canonici regulares von Bödingen, die man im eigenen Kloster auf den Aussterbe-Etat gesetzt hatte, war eine jährliche Pension von 650 Reichsthalern zugedacht unter der Bedingung, dass er die Verwaltung der Güter von Heisterbach, Zissendorf und Merten a. d. Sieg neben den eigenen übernehmen wolle.

Diese Vorschläge der Direktoren fanden den Beifall der Landesräte, und die Versammlung beschloss, dieselben dem Kurfürsten Maximilian Joseph zur Genehmigung und Ausführung zu empfehlen.

An demselben Tage erging an die herzoglichen Beamten und die Magistrate der in Frage kommenden Städte die Weisung, die genaue Inventarisirung des Mobilienvermögens in den geistlichen Korporationen mit Einschluss von Bibliotheken, Archiven, Kunstgegenständen und Kirchensilber zu veranlassen. Für Heisterbach wurde diese Arbeit dem Gerichtschreiber Schmitz zu Königswinter aufgetragen. Das von diesem aufgenommene Inventar liegt vollständig erhalten bei den Aufhebungsakten; in seinem ganzen Umfange wiedergegeben, würde es hier um so weniger Interesse beanspruchen können, als es, nach den Räumlichkeiten ge-

ordnet, immer dieselben schlichten Zellenmöbel aufweist. Nur die No. 16 des Inventars, wahrscheinlich der Bibliotheksaal, erregt unsere Aufmerksamkeit; er enthält:

- „4987 Bände, bestehend grösstenteils aus Theologen und Asceten, sodann Historikern, Juristen, Medizinern, Philosophen, Grammatikern verschiedener Sprachen,
- 12 Stühle mit grünem Plüsch überzogen,
 2 Sesseln mit do.
 2 Sesseln mit gelbem do.
 2 Schreibpulte,
 1 Stuhl mit Bindfaden geflochten,
 unter den Gemälden:
1. ein grosses Gemälde in schwarzem Rahmen, die Mutter Anna vorstellend,
 2. }
 3. } quattuor novissima (Die vier letzten Dinge) in
 4. } braunen hölzernen Rahmen,
 5. }
 6. Die Abnehmung Christi vom Kreuze,
 7. Vita scti. Bernardi, bestehend in acht Stücken ohne Rahmen,
 8. S. Barbara in einem gelben Rahmen,
 9. Die zwölf Jahreszeiten, alle zwölf in blauen Rahmen.
 10. Das Porträt des abgelebten Herrn Prälaten Kruchen in vergoldetem Rahmen,
 11. Die Geisselung Christi,
 12. Abbildung eines toten Bernardiners,
 13. Das Porträt eines geistlichen Herrn,
 14. Zwei Hände mit der Aufschrift: amicus amicis,
 15. Das Porträt eines Kindes,
 16. Die Erscheinung Christi der Magdalena im Garten,
 17. Christus am Kreuze,
 18. Der hl. Joseph mit der Mutter Gottes,
 19. Das letzte Abendmahl,
 20. David und Goliath in braunem Rahmen,
 21. Die büssende Magdalena in vergoldetem Rahmen,
 22. Der englische Gruss,
 23. }
 24. } Zwei Crucifixgemälde in braunem Rahmen.“

Über den Verbleib dieser Gemälde ist uns in den Akten nichts überliefert. Indes hat ein von Hüffer 1896 veröffentlichtes Verzeichnis¹⁾ derjenigen Gemälde, welche die Gebrüder Boisserée 1810 bei Verlegung ihres Wohnsitzes von Köln nach Heidelberg hierin nachschicken liessen, auf den Weg aufmerksam gemacht, den die Gemälde der Abtei z. T. gewandert sind. Dieses Verzeichnis nennt unter den zehn Gemälden, die nach Boisserées Angabe aus Heisterbach stammen, „die Heimsuchung“ (Mariä), die ohne Zweifel mit No. 22 der vorstehenden Reihe identisch ist. Weiter unten²⁾ ist in der Taxe der Schreinerarbeiten No. 10 eine „Geburt Christi“ als Altargemälde genannt, die ebenfalls in dem Boisserée'schen Verzeichnis steht und es ist nicht unwahrscheinlich, dass andere Stücke desselben der Reihe der übrigen Altäre angehörten, die in unserer Taxe ohne jede nähere Charakterisierung aufgezählt werden. Diese Gemälde sind also, von den Gebrüdern Boisserée angekauft, 1810 teils mit nach Heidelberg gekommen und von dort, nach einer kurzen Unterbringung in Stuttgart, durch König Ludwig von Baiern für die Kunstsammlungen seines Landes angekauft worden, teils sind sie in Köln geblieben. So ist denn wenigstens dieser Teil der abteilichen Kunstschatze der Wissenschaft erhalten worden und noch heute sind in öffentlichen Sammlungen die folgenden Gemälde dem Kunstfreunde zugänglich:

Heisterbacher Altargemälde (1, 2, 3, 4, 7, 10, 11) von einem Schüler Meister Stephan Lochners:

1. „Die Heimsuchung Mariae“, Goldgrund, Eichenholz, (Lithographie von Strixner), München, Pinakothek No. 12.
2. „Die Geburt Christi“, Goldgrund, Eichenholz, (Lithographie von F. Schnorr) München, Pinakothek No. 13.
3. „Christi Gebet am Ölberg“, gemusterter Goldgrund, Eichenholz, (Lithographie von Strixner), München, Pinakothek, No. 15.

¹⁾ Hermann Hüffer, Die Gemäldesammlung der Brüder Boisserée im Jahre 1810, A. H. V. N. H. 62. 1896. S. 1 ff. Vgl. dazu Paul Redlich, Zur Aufhebung der Abtei Heisterbach, A. H. V. N. H. 70. 1901. S. 86 ff.

²⁾ S. 204.

4. „Die Gefangennehmung“ (hat stark gelitten), Gemälde-Galerie, Augsburg, ohne Nummer.
5. „Christus vor Pilatus“ (hat stark gelitten), ebenda, ohne Nummer.
6. „Die Geißelung“, Museum Wallraf-Richartz, Köln, No. 53.
7. „Die Kreuztragung“, Gemälde-Galerie, Augsburg.
8. „Die Grablegung“, Museum Wallraf - Richartz, Köln, No. 54.
9. „Die Erscheinung des Auferstandenen“, Germanisches Museum, Nürnberg (vielleicht No. 16 unseres obigen Verzeichnisses).
10. „Die Himmelfahrt Christi“ (hat stark gelitten), Gemälde-Galerie, Augsburg, ohne Nummer.
11. „Das Pfingstfest“, gemusterter Goldgrund, Eichenholz, München, Pinakothek, No. 17.
12. „Der hl. Mauritius“, Germanisches Museum, Nürnberg, No. 15 (dort fälschlich als Gereon bezeichnet).
13. „St. Ursula“, Gegenstück zum vorigen, Museum Wallraf-Richartz, Köln, No. 64.
14. „Die beiden grossen Flügel von der Messe“, statuarische Heiligengestalten unter goldenen Baldachinen, München, Pinakothek, No. 9 und 10.
15. Die Nummern 15—18 der Münchener Pinakothek sind ebenfalls Werke des obengenannten Schülers des Meisters Stephan Lochner.

Endlich wurde durch kurfürstliches Immediat-Reskript vom 12. September 1803 die Münchener Verordnung vom 11. März desselben Jahres, welche die Aufhebung aller Abteien, Klöster und Stifter jeder Art, mit Ausnahme derer, die der Krankenpflege dienten, für die kurfürstlichen Erblande verordnete, auch auf das Herzogtum Berg ausgedehnt. Damit war auch das Schicksal der Abtei Heisterbach besiegelt. Der Kanzleiadvokat, Direktionsrat Lentzen verkündete das Aufhebungsdekret in der Abtei. Bei Ablieferung der Kassen fand sich kein Heller baren Geldes; die Naturalvorräte waren bis auf 1000 Pfund Heu und etwas Eingemachtes aufgezehrt und die sofort angestellte Untersuchung ergab, dass der Verdacht der Verschleppung

unbegründet war. Bis zum 1. Dezember 1803 sollten die Mönche das Kloster geräumt haben, aber man wartete ihren Abzug nicht ab; schon auf den 3. November setzte man den Termin für den Verkauf des Hausgerätes an. Dem Abte und den Mönchen überliess man die Möbel ihrer Wohnungen, das Übrige wanderte an jenem Tage in die Bauernhäuser der weitesten Umgebung. Man war grossmütig genug, dem Abte auch Ring und Kreuz zu überlassen, doch wurde ihm beides auf seine Alimentation in Anrechnung gebracht. Diese beiden Gegenstände bildeten nebst einer Monstranz, die bei dem Halbwinner des Auerhofes zu Plittersdorf für 80 Reichsthaler versetzt war, die letzten Kostbarkeiten der Abtei. Aus den Erträgen des Möbelverkaufes ist vermutlich das Gesinde: Organist, Fassbinder, Koch, Jäger, Pförtner, Schmied, Gärtner, zwei Conventsdiener, Bäcker, Tagelöhner, Kammerdiener des Abtes, Hausknecht, Gartenknecht, Bäckereigehülfe, Schneider, Metzger, zwei Waschmägde, Küchenmagd, Magd, zwei Buschhüter und der Postbote, die alle rückständigen Lohn zu fordern hatten, befriedigt worden. Dann schieden die Insassen aus dem Kloster. Einzelne von ihnen begegnen uns später in kölnischen Pfarrstellen, andere haben durch schriftstellerische Thätigkeit an der Abschüttelung der Fremdherrschaft mitgewirkt¹⁾.

Die Verwaltung des abteilichen Vermögens fiel nun an die Regierung. Diese liess am 8. November 1803 durch den Rechnungsverhörer Beuth besondere Verwaltungskörper für die säkularisierten geistlichen Institute des Landes einrichten. Für jedes derselben wurde bei der „kurfürstlichen Separat-Kommission für geistliche Korporationsangelegenheiten“ ein besonderer Kommissar und am Orte des Klosters ein Lokalkommissorium eingesetzt. Für Heisterbach fungierte Direktionsrat Lentzen als Separatkommissar, die Lokalkommission bestand aus dem Richter Saur in Siegburg und dem Advokaten Scheven, dem besoldeten Syndikus der dortigen Benediktinerabtei. Noch an demselben Tage wurden die Lagerbücher und sonstigen Papiere dem Gericht-

¹⁾ Über den Verbleib der Mönche wird ein Aufsatz von Dr. Pohl in den A. H. V. N. demnächst nähere Auskunft bringen.

schreiber Schmitz zu Königswinter übergeben, der sie inventarisieren und bei schicklicher Gelegenheit an den Registrator Neuss in Düsseldorf abliefern sollte. Gleichzeitig ward dem kurfürstlichen Archivar Kerris der Auftrag, die an Neuss eingesandten Archive der säkularisierten Klöster in Empfang zu nehmen, sie aufstellen zu lassen und für gute Aufbewahrung Sorge zu tragen. Dieselbe Anweisung erhielt Geheimrat von Neorberg betreffs der Bibliotheken. Das von dem erwähnten Gerichtschreiber angefertigte Inventar des Heisterbacher Archivs ist folgendes:

- „1. Eine kleine Kiste, welche nichts als Scheine und Quittungen der während diesem Kriege verfüigten Zahlungen enthält.
2. Specifikation gesetzter Limitensteine,
3. Verzeichnis deren Rahmgehäue.
4. Dollendorf die Sülz betreffend.
5. Manuale quartum, Buch über zahlte Pfächten.
6. Liber gravaminum.
7. Obercasseler Nachbarbuch.
8. Nachbargedingsbuch für Niederdollendorf.
9. Obligationes et contractus. Kopienbuch.
10. Kopienbuch der ausgefertigten Lehnungen und Kontrakten de anno 1694.
11. Specifikation der Baukosten von Königswinter und Frankenforst.
12. Manuale quintum, enthält die Berechnung mit den Tagelöhnern.
13. Hofgedingsbuch zu Oberdollendorf.
14. Enthält die Specifikation der Weyer.
15. Kopienbuch der Pachtbriefe vom Jahre 1748.
16. Erneuerte Verzeichnis der Weinpacht und Drittelsweingärten zu Königswinter, Jahres 1776¹⁾.
17. Domestiquenbuch vom Jahr 1764.
18. Domestiquenbuch vom Jahr 1801.
19. Lagerbuch, betitelt: Aufzeichnung des Artlands dem Gotteshaus Heisterbach zuständig vom Jahr 1564.
20. Specifikation der Länderei, Büschen und Wiesen, unserer Höhen, wie auch von Weingärten vom Jahr 1671.

¹⁾ Jetzt im Besitze des Herrn Alexander J. Hoffmann, Bonn.

21. Hauptbuch der Grundpfachten zu Heisterbacherrott, 1780.
22. Neustadter Zehendbuch ab anno 1733.
23. Mortuarium Heisterbacense.
24. Betrifft die der Abtei Heisterbach zuständige Büschen.
25. Berechnung mit den Pfächtern vom Jahr 1775.
26. Oberdollendorfer nasse und trockene grundpfachten.“

„Dann befindet sich daselbst noch eine grosse Kiste mit Kellnereiregisteren, Grundpfachtregisteren, Speichermeisterei- und Küchenmeisterei-Rechnungen, vielen auf das rechte Rheinufer Bezug habenden Papieren etc., welche alle zu verzeichnen einen unendlichen Zeitraum erfordern und nicht der Mühe lohnen würde“.

Von einem Urkunden-Archiv war keine Rede. Im Frühjahr 1804, nachdem Berg durch Hausvertrag von Maximilian Joseph an dessen Schwager Herzog Wilhelm von Bayern übergegangen war, wurden Archiv und Bibliothek samt deren Inventaren und einem sechs Bände starken Repertorium des letzteren, in 56 Kisten verpackt, nach Düsseldorf gebracht. Die Bibliothek wurde in der öffentlichen Bibliothek zu Düsseldorf, das Archiv in der Registratur der Separatkommission abgegeben. Was von diesem im Königlichen Staatsarchiv zu Düsseldorf noch vorhanden, ist eingangs dieser Arbeit gesagt worden. Die Landesbibliothek zu Düsseldorf birgt unter anderem aus Heisterbach eine fragmentarische Handschrift der Homilien des Caesarius aus dem 13. Jahrhundert und zwei Handschriften des Dialogus, von denen diejenige aus dem 13. Jahrhundert bis auf Blatt 1, diejenige aus der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts vollständig ist. Den Homilien und der Dialogushandschrift des 13. Jahrhunderts, die im 15. Jahrhundert in einen Band zusammengebunden worden sind, ist eine Handschrift der „Epistola Caesarii in expositionem moralem super passionem moralem de viris religiosis“ vorangestellt. Ausserdem bewahrt die Bibliothek eine Handschrift der „Statuten und Diffinitionen des Cist.-Ordens aus verschiedenen Klöstern, auch aus Altenberg und Heisterbach¹⁾).

¹⁾ Diese Handschriften sind jetzt im K. Staatsarchiv deponiert.

Zunächst erhob sich nun die Frage, wie man sich rasch und vorteilhaft der grossen Gebäudeanlage entledigen möchte. Kurz entschlossen setzte die Regierung auf den 18. Oktober 1804 einen Verkaufstermin an und zeigte den Verkauf in der Düsseldorfer, Frankfurter, Harlemer und Hamburger Zeitung an. In dem Termine fand sich auch nicht ein einziger Kauflustiger ein. Nur ein unbekannter Holländer, ein Pastor Heenen, und ein gewisser Grenjée aus Düsseldorf hatten nähere Erkundigungen eingezogen; aber sie hatten sich nach einigen Tagen zurückgezogen.

Da tauchte der Gedanke auf, die Abtei zu einer Irrenanstalt einzurichten, weil das Herzogtum Berg eine derartige Anstalt nicht besass. Indes fand der Vorschlag innerhalb der Regierung wenig Anklang und auch die Absicht, die Gebäulichkeiten in einzelne Wohnungen zu teilen und diese mit je einem beigegebenen Stücke Landes in Erbpacht zu geben, wurde bald aufgegeben. Da die Unterhaltung der umfangreichen Anlagen und namentlich der Abteikirche zu kostspielig wurde und die Spuren der Verödung sich hie und da bereits bemerklich machten, so entschloss man sich, eine Wohnung für einen Forstbeamten zu behalten, das Übrige in Wohnungen mit je 1–2 Morgen Ackerland zu teilen und meistbietend zu verkaufen.

Der Kirche drohte dasselbe Schicksal. In kleinere Teile geteilt, sollte sie auf den Abbruch verkauft, Altäre, Kanzel und Bänke den benachbarten Pfarreien zu niedrigen Preisen angeboten werden. Alsbald begann die Abschätzung der ganzen Niederlassung durch sachverständige Handwerker. Die Gebäude wurden zum Abbruch auf 22 716 Reichsthaler 22 $\frac{1}{2}$, Stüber¹⁾, für den Fall der Erhaltung auf 171 413 Reichsthaler 17 $\frac{1}{2}$, Stüber, Wald und Fischweiher der Umgebung auf 2379 Reichsthaler taxiert.

Unter den taxierten Schreinerarbeiten figurieren auch die folgenden Altäre der Abteikirche:

- „1. Der hohe Altar, von Holz, wie die übrigen alle, so vermög seiner Arbeit in der Mitte des 16. Jahrhunderts gemacht worden.

¹⁾ Bei dieser Taxe war ein Additionsfehler untergelaufen, die richtige Rechnung ergab 59 664 Rchsthlr. 23 $\frac{1}{2}$, Stüber.

2. Zwei gleiche Altäre unten in der Kirche.
3. Noch zwei unten am Chor.
4. Ein kleiner Franciscusaltar.
5. Ein kleiner dito, so 1624 gemacht worden.
6. Ein mittelgrosser daneben.
7. Ein hl. Dreikönigenaltar.
8. Ein st. Josephsaltar.
9. Die Geburt Christi hat 5 meist freistehende Figuren in Holz (Lebensgrösse).
10. Ein kleiner Altar, auf dessen Blatt die Geburt Christi in Oel gemalt.
11. Der Allerheiligenaltar.
12. Altar der Kreuzigung sti. Petri.
13. Ein schöner Reliquienaltar, so aus einem mittleren und zweien Seitenteilen besteht, schön illuminiert. Noch auf einem Seitenaltar am Chor ein kleiner schöner Tabernakel.“

Die „alte Abtei“ war in jener Taxe mit 1277 Reichsthalern 18 Stüber notiert. Ein gewisser Adam Käufer aus Niederdollendorf bot 725 Reichsthaler für dieselbe und erhielt den Zuschlag. Für die übrigen Gebäude fanden sich einstweilen keine Abnehmer, so dass im Mai und Juni die Verwendung der Abtei als Armen- und Krankenhaus ins Auge gefasst wurde. Doch führten auch diese Beratungen zu keinem Ergebnis, da man bald einmütig der Ansicht war, dass eine solche Anstalt an der Südgrenze des Landes zu entlegen sei.

So standen die kunstgeschmückten Räume dem Verfall preisgegeben. Im September liess Scheven die Glocken herunter nehmen. Man hatte vor, dieselben in der Maximilianspfarrkirche zu Düsseldorf zu verwenden; da aber der dortige Turm „zu so schwerem Geläut viel zu schwach“ und die Kosten, ihn für dessen Aufnahme instand zu setzen, auf 3–4000 Reichsthaler veranschlagt wurden, so brachte man sie einstweilen im Bibliothekgebäude unter. Dort wurden sie im Dezember an den Schlossermeister Robert aus Metz verkauft.

Mittlerweile war nach dem Pressburger Frieden Kurfürst Maximilian Joseph durch Napoleons Gnade zum König

von Baiern erhoben worden; er hatte das Herzogtum Berg in die Hände Napoleons abgetreten; des Kaisers Schwager Murat war als Herzog von Berg in Düsseldorf eingezogen.

Am 26. Februar 1808 bat Piautaz, der Unternehmer des im Bau begriffenen Nordkanals, der nach Napoleons Plan den Rhein bei Neuss mit der Maas verbinden sollte, den Staatsrat Rappard in Düsseldorf um die Heisterbacher Taxen. Da aber nun seit der letzten Abschätzung Diebe, mit der Witterung wetteifernd, den Wert der Abtei vermindert hatten, so mussten neue Taxen angefertigt werden und nach einem Gutachten des Architekten, Professor Schäfer, wurde das Material an sämtlichen Gebäulichkeiten auf 14 823 Reichsthaler 15 Stüber geschätzt.

Um die Zeit, als Murat das Grossherzogtum Berg gegen die Königskrone beider Sizilien in die Hände Napoleons zurückgab, erhielt Piautaz diese Taxe und bot für die Kirche 9000 Francs.

Um den Bau des Nordkanals zu fördern, liess man mehrere Konkurrenten ausser acht und überliess durch Vertrag vom 30. Januar 1809 an Piautaz sämtliche Materialien des Münsters für 3870 Reichsthaler 24 Stüber. Die übrigen Gebäude wurden am 4. Dezember 1810 von den Kölner Baumeistern Sylvester Hockeshoven und Joseph Reiner Baudevin bei einer öffentlichen Versteigerung für 15000 Fracs. erworben. Im Frühjahr 1810 begann der Abbruch der Kirche durch Sprengung und im folgenden Jahre teilte auch die Abtei das Schicksal derselben. Der Abbruch scheint sich mehrere Jahre hingezogen zu haben. Schon war die Abtei gänzlich niedergelegt und die Kirche zum grössten Teile auf Rheinschiffen nach Neuss befördert worden — da ward die Leipziger Völkerschlacht geschlagen, und in demselben Augenblicke geriet alles ins Stocken, was Napoleon in deutschen Landen ins Werk gesetzt hatte, mit dem Bau des Nordkanals auch der Abbruch von Heisterbach. Noch war das Chor unversehrt; es ist erhalten geblieben, ein Denkmal hohen Kunstsinnes unserer Vorfahren, freilich auch eine stete Mahnung an Zeiten tiefer Demütigung unseres Volkes.

H. Die Äbte der Abtei.

Von den beiden vorhandenen Verzeichnissen der Heisterbacher Äbte kann das eine im Kloster selbst entstandene, das sich in den Aufhebungsakten (im Königlichen Staatsarchiv zu Düsseldorf) vorgefunden hat, hier unberücksichtigt bleiben, weil es zu lückenhaft ist, als dass es Beachtung verdiente. Das andere ist von dem Altenberger Mönche Jongelinus um die Mitte des 17. Jahrhunderts aufgestellt und in dessen „Notitiae abbatiarum“ abgedruckt worden. Dass auch dieses bis zum 15. Jahrhundert ziemlich willkürlich zusammengestellt und erst von da ab zuverlässig ist, zeigt die nachstehende Tabelle, in der das Jongelin'sche Verzeichnis einer neuen aus den Urkunden hergeleiteten Abtsreihe gegenübergestellt ist. Die beigefügten äussersten Termine des Auftretens der Äbte in den Urkunden berechtigen wohl zu dem Glauben an die Vollständigkeit der neuen Reihe. Die Angabe der Heimat ist wie die Lebensdaten teils den Urkunden, teils dem Memorienbuch der Abtei entnommen. Es hat sich ergeben, dass das Memorienbuch auf die Glaubwürdigkeit seiner Daten keinen Anspruch machen kann, da es mit sich selbst und mit den Urkunden öfters in Widerspruch steht. So giebt es im Kalendarium zum 24. August das Jahr 1597 als Todesjahr des Abtes Johann von St. Vith an, während es an einer anderen Stelle den Tod des Abtes in das Jahr 1598 setzt. Nach den Angaben des Memorienbuches müsste Franz Scheffer 1633 Abt geworden sein, während er schon in einer Urkunde des Jahres 1632 als solcher auftritt.

Name	Heimat	Tritt in den Urkunden auf	Abtsverzeichnis bei Jongelinus
1. Hermann	Walberberg	1188—1196	1. Hermann
2. Gevardus		1196—1209	2. Gevardus
3. Heinrich I.		1215—1240	3. Henricus
4. Gerardus		1254, 1256	4. Gerardus
5. Christian I. ¹⁾		1262, 1265	5. Christianus

¹⁾ Für das Jahr 1263 nennt Maassen, Dekanat Königswinter S. 339 einen Abt Konrad, der sich in den Urkunden nicht findet.

Name	Heimat	Tritt in den Urkunden auf	Abtsverzeichnis bei Jongelinus
6. Ecbert I.		1273	6. Henricus, postea monachus in Hemmenrode
7. Theodericus I.		1291	7. Alexander
8. Ecbert II.		1294	8. Ecbertus
9. Nicolaus		1303	9. Theodericus
10. Johannes I.		1305, 1310	10. Nicolaus
11. Petrus		1318	11. Conradus
12. Johannes II.		1321, 1322	12. Joannes
13. Tilmann		1325	13. Petrus
14. Theodericus II.		1331	14. Joannes
15. Anselmus I.		1336, 1341 Juli	15. Theodericus
16. Johannes III.		1341, 1344	16. Anselmus
17. Anselmus II.		1346, 1353	17. Joannes
18. Johannes IV.		1357, 1362	18. Jacobus
19. Heinrich II. ¹⁾		1367, 1373	19. Henricus
20. Rüdiger	Plittersdorf	1377, 1401	20. Rutgerus
21. Christian II.	Siegburg	1412, 1448	21. Christianus de Siberg
22. Diederich	Neuss	1457	22. Theodericus de Nussia
23. Heinrich III.	Köln	1462, † 1473	23. Henricus de Colonia
24. Wilhelm von Rychwinstein	Bonn	1478, 1510	24. Wilhelmus de Bonna
25. Peter Heidermann	Drolshagen	1517, 1526	25. Petrus de Drolshagen
26. Johann von der Leyen		1535, † 1560 Juli 11.	26. Johannes
27. Johann Krechen	Honnef	1558, resign. 1566, † 1575	27. Joannes Kreghen
28. Johann von St. Vith	St. Vith	1566, 1592	28. Joannes Vitensis
29. Johann Buschmann	Düren	1603, 1617 † 1628 Mai 4.	29. Joannes Buschmann
30. Franz Scheffer	Kessenich	1632, 1658 † 1666	30. Franciscus Schefferus hodie laudabiliter praeest et prodest
31. Gottfried Broichhausen	Grevenbroich	1663—1688	
32. Robert Cüpper	Bonn	1688—1692	
33. Nivard Wirotte	Köln	1692—1704	

¹⁾ Für das Jahr 1370 nennt v. Mering, Geschichte der Burgen, H. V. S. 148 einen Abt Theoderich de Ole, der sich in den Urkunden nicht findet.

Name	Heimat	Tritt in den Urkunden auf	Abtsverzeichnis bei Jongelinus
34. Ferdinand Hartmann	Mehlem	1704—1728	
35. Adam Pangh	Aachen	1728	
36. Engelbert Schmits	Oberdrees	1728—1747	
37. Augustinus Mengelberg	Lipz	1748—1763	
38. Hermann Kneusen		1763—1767	
39. Andreas Kruchen	Giesenkirchen	1768	
40. Edmund Verhoven		1803	



Beiträge zur Geschichte des Schlosses Bensberg.

Von Dr. phil. et jur. M. Thamm.

I. Schloss Bensberg als Kriegerspital.

Sobald im ersten Koalitionskriege die Preussen den Rückzug aus der Champagne angetreten hatten, wandte sich der französische General Dumouriez gegen die Österreicher in den Niederlanden. Im Verein mit dem Prinzen Egalité besiegte er bei Jemappes im Hennegau am 6. November 1792 den Erzherzog Albrecht und den Grafen Clerfayt. Jedoch am 18. März 1793 gewannen die Österreicher unter Josias von Koburg und Clerfayt bei Neerwinden einen glänzenden Sieg über die französische Armee, welche alsbald Belgien räumte. In Ermangelung ausreichender Lazarette schaffte man Verwundete und Kranke nach Aachen und Köln. Von hier aus gelangten Hunderte nach dem Schlosse Bensberg¹⁾.

¹⁾ Dieser herrliche Bau ist an einem der schönsten Punkte des bergischen Landes 1706 unter dem prachtliebenden Kurfürsten Johann Wilhelm von Pfalz-Zweibrücken und Neuburg begonnen und etwa zehn Jahre später vollendet worden. Die Besitzer bewohnten das Schloss nur zur Zeit der grossen Jagden. Die Aufsicht führte daselbst ein Verwalter, „Burggraf“ genannt. Er erhielt freie Wohnung und 1800 Thaler. Dafür sollte er alles in stand halten. Alle vierundzwanzig Jahre wurde dieser Admodiationsvertrag erneuert, am 31. Dezember 1803 aufgelöst. Die Tochter des letzten Verwalters bekam nunmehr als „Burggräfin“ 500 Thaler Gehalt und 300 Thaler Entschädigung jedes Jahr. Die Baurechnungen wurden fortan aus der kurfürstlichen Kasse bzw. von der bergischen Hofkammer zu Düsseldorf bezahlt. Ein oder zwei Invaliden-Kompagnien bildeten die Schlosswache. Sie unterstanden dem kurfürstlich-bergischen Brigade-Kommando in Düsseldorf. Wie man aus einem Dienstreglement vom 31. März 1751 und vom 15. Februar 1803 ersieht, waren

Im Anfang des Jahres 1793 erschienen die ersten Krankentransporte auf dem Bensberger Schlosse. Kurz vorher hatten mehrfache Unterhandlungen zwischen dem kaiserlich-königlichen Oberkommando und der jülich-bergischen Regierung stattgefunden¹⁾. Man versuchte alles Mögliche, um die Unannehmlichkeit abzuwenden und die herrliche Architektur zu schonen. Die kurfürstliche Regierung zu Mannheim gab sich der Hoffnung hin, Graf von Clerfayt, der Generalfeldzeugmeister, werde auf alle ihre Wünsche eingehen, zumal die feindlichen Franzosen das pfälzische Schloss Oggersheim unbehelligt gelassen hatten. Man täuschte sich indessen. Am 7. Februar 1793 rückte bereits ein kaiserlich-königliches Kommando und ein Civilkommissar ein. Bettzeug, Küchengeräte, Holz und Stroh wurden in Massen angefahren. Am 9. Februar legte der Oberschultheiss vermittelt folgender Urkunde feierlichst Protest ein:

Anno domini Siebenzehn Hundert Drei und Neunzig auf Samstag den neunten Hornung Morgens neun Uhr liesse der Herr Oberschultheiss und Kellner des Amtes Porz Tit. Daniels mich Ends unterschriebenen öffentlichen Notar zu sich aufs alte Schlos dahier zu Bensberg berufen und ersuchte mich in Zustand zweier anwesender ebenmässig erbethener Zeugen, benenntlich Herr Gerichtschreiber v. Schatte und Herr Advocatus Stucker mit ihnen mich zum neuen Schlos dahier, und zu dem daselbst sich aufhaltenden Königlich Kaiserlichen Civil Commissair Tit. de Blumenthal hinzu verfügen, und den daselbst kraft gnädigsten Auftrags vom gestrigen dato zu verfügenden Protest ad Notam zu nehmen, fort darüber ein offenes Instrument auszufertigen. Worauf wir dann insgesamt uns zum neuen Schlos hin verfüget, vorgedachten Herr Civil Commissair

gerade nicht die besten Elemente in Bensberg untergebracht. Ein Düsseldorfer Oberstleutnant klagt bitter, dass die ältesten, ganz abständigen Invaliden den Dienst versähen, die tauglichen und fähigen auf Urlaub seien. Die Löhnung blieb nicht selten aus; da mussten die einen sich Arbeit und Unterhalt suchen, die anderen betteln gehen. Im alten Schloss lag die Kellnerei des Amtes Porz, dessen Oberschultheiss die Gerichtsbarkeit auszuüben hatte.

¹⁾ Vergl. Otto R. Redlich, Düsseldorf und das Herzogtum Berg nach dem Rückzug der Österreicher aus Belgien 1794 und 1795. Beiträge zur Geschichte des Niederrheins, Bd. X, (1895), S. 48 ff.

in dem Zimmer rechter Hand der Küchen des Burggrätlichen Quartiers angetroffen haben, deme dann vorbesagter Herr Oberschultheis Daniels in meiner des Notars und vorbenannten auch unterschriebenen beiden Gezeugen Gegenwart in Gefolg vorbezogeten Cameral — gnädigsten Verordnung vom gestrigen Dato sowohl wegen des am 7^{ten} dieses dahier eingerückten Königlich - Kaiserlichen Commando, als auch wegen allverneren Unternehmens in betref vorhabenden Spitals Einrichtung auf gemelten neuem Schlosse Namens Seiner Churfürstlichen Durchlaucht zu Pfalz Baiern, Herzogen zu Jülich und Berg etc. feierlichst protestiret, fort den gnädigsten Auftrag zur Ein- und Durchsicht behändiget, nicht weniger ein previa collatione gleichlautend befundene und von mir Notar eigenhändig beglaubigte Abschrift rückgelassen hat.

Nach welchem Vorgang sich mehrgedachter Herr Civil Commissair äusserte: die ihm rückgelassene Abschrift der gnädigsten Verordnung an die ihm vorgesetzte Behörde eins mit der Anzeige mündlich geschehenen Protestes ehestens gelangen lassen zu wollen. Ueber diesen in mein und der Zeugen Gegenwart vorgenommenen Akt respective Protest habe ich dazu requirirter Notarius gegenwärtiges offene Instrument auf Ersuchen oftbenannten Herrn Schultheissen und Kellner Tit. Daniels ausfertigen sollen. Geschehen ist dies zu Bensberg wie oben.

Rud. v. Schatte Gerichtsschreiber als Zeug. .

M. Stucker Advocatus quâ testis.

In fidem premissorum nec non pro agnitione manuum subscriptarum refero et attestor.

Ego Henr. Ant. Hauck Notarius publicus iuratus et approbatus nec non immatriculatus manu sigilloque propriis. L. S.

Die bergische Hofkammer zu Düsseldorf setzte ihre Bemühungen fort. Der Präsident Excellenz von Bentinck und Geheimrat Windscheid begaben sich zum General Clerfayt, der sie am 14. Februar von Bergheim aus zu einer Besprechung eingeladen hatte. Sie machten ihm klar, dass das Schloss ob seiner prachtvollen Ausstattung für ein Lazarett ungeeignet sei. Der Generalfeldzeugmeister erwiderte etwa folgendes: Not kennt kein Gebot; Bensberg liegt gesund, besitzt gute Luft und gutes Wasser, eine Epidemie ist dort nicht zu befürchten, die vorgeschlagenen

Klöster eignen sich ganz und gar nicht zur Aufnahme von Verwundeten. Er versprach, jeden Vorschlag betreffs Verwahrung der besten Gemächer und wertvollen Effecten anzunehmen und strenge Befehle zur Sicherung der Kunstschätze zu erlassen. Auf eine an ihn gerichtete Anfrage hin nannte er 1200 als Maximalzahl der nach Bensberg bestimmten Kranken und versicherte unter Ehrenwort, dass nie mehr hingschafft werden sollten.

Auch in Mannheim, dem Sitz der pfälzischen Regierung, war man um das schöne Schloss besorgt. Man riet, schleunigst einen Beamten in das Hauptquartier zu senden, um schnelle Abhilfe zu erwirken.

Am 26. Februar 1793 richtete Karl Theodor, Kurfürst von Pfalz-Baiern, an den Kaiser folgendes Schreiben:

Von meiner Jtlich und Bergischen Regierung ist mir die beschwerdeführende Anzeige geschehen, wasmassen Eurer K. K. Apost. Majestät in den Niederrheinischen Landen commandirender General Feldzeugmeister von Clairfait ungeachtet allmöglicher Gegenvorstellungen und Vorschläge zu gleichen Gemächlichkeiten sich gleichwohl nicht bewegen lassen, sein Vorhaben in Anlegung eines Kranken Spitals für die unter seinem Befehl stehenden Truppen in meinem Bergischen Lustschloss Bensberg abzuändern, worin nebst anderen Meubles und Effecten die kostbarsten Gemähle und auf den Plafonds angebrachte sehr schöne Mahlereien erfindlich, welche insgesamt dem gänzlichen Verderben dadurch ausgesetzt sind. Wenn keine andere zu Werkstellung jener Absicht schickliche und bequeme Gebäude in dasigen Gegenden vorhanden wären, würde ich mich allerdings von selbst vorbecheiden und dem Notfalle gern dieses Opfer bringen. Allein da von meinen Landesbehörden erwähnt commandirendem General räumliche Abteien und Klöster, auch andere hinreichende Beihülfe zur Erhaltung jenen Ziels angedeutet worden, so werden Ew. K. K. Apostol. Majestät mir nicht verargen, meine bestbegründete diesfallsige Beschwerde an allerhöchstdero Person mit der untertänigsten Bitte zu bringen, damit mehrgenanntem commandirenden General der allerhöchst Kaiserlich und nachdrucksamste Befehl unverlängt zugehen möchte, die vorhabend höchst verderbliche, und ersagt meinem Schloss durch leichtlich entstehen könnenden Brand höchstgefährliche

Anstalten alsbald wiederum aufzuheben, und den erhaltenen annehmliehen Vorschlägen das billige Gehör nicht zu versagen, wobei allthätliche Hilfe in anderweiter Verkehre auf keine Weise entstehen wird.

In Anhofung geneigtester Willfahung erneuere die Versicherungen der unbegrenzt untertänigsten Ergebenheit und tiefschuldigster Verehrung, mit welcher unablässig bestehen werde

D. U. S.

Gleichzeitig verhandelte die Hofkammer mit dem Minister Metternich und empfahl wegen des bequemen Transportes die Benutzung der alten rittersitzlichen Gebäude zu Ober- und Unterstrunden, Leerbach, Isenburg und Herl. In Herl konnten die Kranken vom nahen Mülheim aus behandelt werden. Ferner sollte die Abtei Deutz, bisher Sitz des Montur-, Requisiten- und Verpflegungsamtes, im März frei werden. Am 2. März verzichtete die Hofkammer sogar auf die vom kaiserlichen Oberkommando versprochenen Ersatzkosten und wollte bei sofortiger Räumung des Schlosses alles selbst reparieren lassen. Indes alle Anstrengungen blieben ohne Erfolg. Kranke und verwundete Österreicher, kranke französische Kriegsgefangene füllten die Säle, Zimmer und Korridore. Ingenieurleutnant Hayntze, dem die Oberaufsicht über das Schlossgebäude während der schlimmen Zeiten übertragen war, entrollt in seinen Berichten an die Hofkammer ein trauriges Bild.

Am 15. Februar lagen 200 Kaiserliche im Schloss. Bei dem Marsche der Armee nach Jülich und Aachen liessen die Regimenter ihre Kranken in Königswinter und Köln. Sobald die dortigen Lazarette überfüllt waren, kam Bensberg an die Reihe. Am 28. d. M. war die Zahl auf 917 gestiegen, ausserdem beherbergte das Schloss noch 86 Kommandierte nebst 26 Weibern und drei Kindern. Militärärzte erklärten, für mehr als 800—1000 Mann keinen Raum zu finden; doch General von Disbach hoffte 2000 unterbringen zu können. Man befürchtete um den 6. oder 7. März eine Schlacht und einen grösseren Krankentransport. Am 6. März verpflegte man, einschliesslich 430 Reconvallescenten, 1630 Mann. Kein Wunder, wenn der Platz nicht

ausreihete. Selbst die steinernen Gänge des Mittelgebäudes waren mit Verwundeten belegt. In den kalten Nächten vom 9. bis 11. März erfroren 16 Unglückliche; noch mehr büssten bei dem Mangel an Decken ihre Füße (schwarz gefroren) ein. Einer brach bei der schlechten Treppenbeleuchtung das Genick. Transporte von 48—94 Mann langten in der Regel nachts an. Vorbereitungen waren gar nicht getroffen worden. Von Lüttich, Maestricht, Breda, Herzogenbusch ging es nach Köln. Die Jülicher Bauern stellten die Gespanne. In Köln versperrte man ihnen die Rückfahrt, sie mussten mit neuer Ladung weiter nach Bensberg gegen Fourage und 10 Stüber Tageslohn. In Bensberg wurden die Fuhrleute gezwungen, die Nacht auf dem Schlosshofe zu halten. Der Bericht vom 15. März nennt 1098 Kaiserliche. Leute von 65 verschiedenen Regimentern fanden sich zusammen. Die Genesenen wurden gruppenweise ihren Bataillonen zugeführt, die mit der Krätze Behafteten von fünf zu fünf Tagen nach Aachen gesandt. Es war ein beständiges Gehen und Kommen. Allmählich nahm die Zahl der Kaiserlichen ab. Im Bericht von 15. Mai lesen wir von 457 Kaiserlichen, 15 Weibern und 2 Kindern, in demjenigen vom 6. Juni zählt man nur 215 Kaiserliche. Am 26. Juni sind noch 143, am 20. Juli 98, am 8. August 53 kaiserliche Soldaten in Bensberg krank. Dafür erhielt man einen schlimmen Ersatz. Gefangene, leichtverwundete oder krank gewordene Franzosen wurden von Köln unter starker Bedeckung nach Bensberg gebracht. Die abgeschlossenen Spaziergänge im Schloss und leichte Bewachung waren bei diesem Plan ausschlaggebend. Am 21. Mai erschienen die ersten 107 Mann, meist sehr entkräftet und der nötigsten Kleidung bar. Vier starben auf dem Transport von Köln nach Bensberg. Am 6. Juni belief sich die Zahl der Gefangenen auf 216. Tod, Genesung oder Auswechslung bewirkten, dass am 26. Juni nur noch neun sich vorfanden. Jedoch in der Zeit vom 26. Juli bis 6. August beliefen sich die Zugänge auf 392 Franzosen, von denen am 8. August noch 311 verblieben. Durch Eroberung der Festung Condé waren 4000 Franzosen in Gefangenschaft geraten und nach Köln bzw. Bensberg

geleitet worden. Die Reconvalescenten kehrten nach Köln zurück. Alle Proteste der Schlossverwaltung und der Regierung blieben unbeachtet. Die Kölner sorgten für weiteren Zuwachs in dem Bensberger Lazarett. Mitte Juli spionierten tagtäglich Abgesandte der Stadt im Schloss herum und berichteten über die freien Räume bis ins Hauptquartier. Durch Bestechung der Lazarettbeamten erfuhren sie genug. Schliesslich wurde allen Fremden der Zutritt ins Schloss verboten. Die Franzosen brachte man in grösseren Räumen, den sogenannten Rittersälen unter, um sie leichter bewachen zu können. Von 12—2 Uhr gingen die weniger leidenden auf dem Schlosshofe spazieren; in dieser Zeit mussten die Kaiserlichen die Zimmer hüten. Das geschah, um Schlägereien unter den feindlichen Parteien zu verhindern.

Im Winter 1794/95 wurde wieder ein Lazarett im Schlosse eingerichtet. Auf ein Gesuch des Grafen von Westfalen gestattete es Minister von Hompesch, da das Schloss doch demoliert war. Die Zahl der Kranken sollte von 430 auf 1000 erhöht werden. Den ersten Bericht aus diesem Herbst giebt Ingenieurleutnant Hayntze am 16. Oktober 1794. Seit dem letzten Rapport — die Zeit liess sich nicht feststellen — seien 2500 Kranke theils theils abgegangen, am 16. Oktober habe man 125 Mann entlassen. Bensberg, Siegburg und Heisterbach waren die einzigen Aufnahme-Lazarette, in Essen sollte ein neues eingerichtet werden.

Am 30. April weilte der Obristwachtmeister v. Jagermann mit dem Stabschirurg Rheinhard in Bensberg, um ein zweites Spital anzulegen. Raum schien genug vorhanden zu sein, zumal ein ganzes Nonnenkloster auf der Flucht samt Dienstpersonal und Pferden im Schlosse Aufnahme finden konnte. Im Spätherbst starb der aufsichtsführende Leutnant Hayntze; Oberschultheiss Daniels übernahm den Dienst im Nebenamt für einen Thaler tägliche Zulage, bis am 24. Dezember Oberleutnant v. Pusch mit vier Gulden Tagesdiäten nach Bensberg abkommandiert wurde. Vor seinem Erscheinen lagen 330 Kranke, Ende Dezember 494 im Spital. Am 12. Februar 1795 belief sich der

Krankenetat auf 660 Köpfe; mehr als 200 waren im Januar gestorben. Am 23. Februar behandelte man 729 Mann, am 28. März 430 und entliess tags darauf 90. Bei einer Nachfrage wollte das Spitalkommando diese geringe Zahl nicht nennen, weil es ihnen verboten worden sei, mit Fremden darüber zu sprechen. v. Pusch visitierte jedoch alle Zimmer und fand 200 freie Betten. Am 13. April beherbergte das Schloss wieder 485 Kranke, am 27. April 230. Hofkammerrat Dorsten hörte bei einer Besichtigung am 24. April, dass binnen 24 Stunden das ganze Lazarett marschbereit sein könne, jedoch der Stabschirurg behauptete, man müsse es noch für 1000 Kranke in Reserve halten. Auch am 30. April herrschte noch diese Ansicht. Da meldete am 16. Mai ein Stafettenreiter die sofortige Verlegung des Kaiserlichen Spitals mit 150 Mann, um für kranke Soldaten der Reichsarmee Platz zu schaffen. Präsident v. Bentinck richtete sofort eine Note an den Feldmarschall-Leutnant Prinz von Württemberg, der sofort das Gesuch Bentincks dem Generalfeldmarschall Grafen Colloredo zustellte. Die Antwort lautete jedoch ungünstig, Bensberg sollte vom Spital nicht befreit werden. Am 28. Mai 1795 zog endlich das ganze Lazarett unerwartet ab — durch falsche Deutung eines Befehles. Die Schwerkranken hätten bleiben sollen; der Gegenbefehl traf zwei Stunden zu spät ein. Sofort versperrten die Invaliden-Kompanien die Eingänge, wiesen Fremde ab, führten distinguierte Personen zum Oberleutnant v. Pusch und schlossen Punkt neun Uhr abends die Barrière. Ein Teil der Gerätschaften des Lazarettes war veräussert worden; der Feldmarschall-Leutnant Baron v. Lilien bewirkte jedoch, dass möglichst viel für Neueinrichtung anderer Spitäler aufgehoben wurde. Am 7. Juni erschien noch ein Karren von Opladen her mit drei Kranken. Die Schildwache liess jedoch den Fuhrmann nicht durch den Thorweg; man erquicke die drei schwachen Leute und schickte sie weiter in ein anderes Lazarett. Die Verlegung des Bensberger Spitals mochte ihnen unbekannt geblieben sein. Auf die Nachricht hin, dass Bensberg Absatzspital bleiben sollte, suchte v. Bentinck den Kurfürsten zu einem Schreiben an

den Kaiser zu bewegen, damit auf kaiserlichen Befehl die Abtei Heisterbach statt Bensbergs gewählt würde. Die oberste Heeresleitung hielt jedoch an ihrem Plane betreffs Bensbergs fest; denn am 31. Juni teilte Baron v. Lilien in höherem Auftrage dem Grafen Colloredo mit, dass man Bensberg wegen der gesunden Lage für die Truppen von Düsseldorf bis zur Sieg nicht entbehren könne.

Die Verpflegung der Kranken und Verwundeten liess viel zu wünschen übrig. Ärzte und Krankenwärter waren im Jahre 1793 nicht zahlreich zur Stelle. An der Spitze des Feldspitals stand ein Kommissar, der im alten Schloss Wohnung nahm. Der Krankenrapport vom 17. März 1793 nennt folgende Personen, die zur Oberaufsicht und Pflege angestellt waren. — Zur Oberaufsicht: 1 Kapitän, 1 Oberleutnant, 2 Unterleutnants, 1 Fähnrich. Sie besaßen wenig Einfluss, vertrugen sich meist schlecht mit den Schlossbeamten und zeigten ein unverschämtes Auftreten, wie die Berichte erkennen lassen. Zur Unteraufsicht und Wartung waren kommandiert: 15 Unteroffiziere, 15 Fourierschützen und Gefreite, 100 Gemeine als Krankenwärter, 30 zum Handlangen, Beitragen und Holzhacken.

Das Verpflegungsamt bestand aus 1 Feldpater und 2 Kommandierten, 1 Stabs-, 1 Regiments-, 4 Bataillons- und 22 Unterfeldschern, 4 Praktikanten. In späteren Berichten finden sich weniger hohe Ziffern. Alles überflüssige Personal wurde der Armee nachgesandt oder auf die fliegenden Lazarette verteilt; einige kamen nach Roermond, um dort ein Feldspital anzulegen. Im August 1793 musste ein Regimentschirurg das Kölner und Bensberger Lazarett zugleich versehen.

Die Krankenwärter taugten durchschnittlich nichts; allenthalben wurde über ihre Trägheit und Unsauberkeit Klage geführt. Im Herbst 1794 herrschte Überfluss an Lazarettpersonal. Bensberg galt als Sammelpunkt. Keiner wollte weichen. Sie führten Kleinkrieg unter sich selbst. „Was heut per ordre fort muss, kommt morgen wieder, weil diese Menschen gar keine Subordination kennen. Mit Gewalt und Wache müssen sie öfters den Transporteuren folgen“, schreibt ein Berichterstatter. „Alle Unordnungen,

Ruinen, Unsauberkeiten, Schaden und Diebereyen zu beschreiben, wäre diesser Raum zu klein. Kurz Tag und Nacht keine Ruhe mehr. Reden und Handeln als wären sie in Feindesland. Im Ort holen sie Vieh und Gemüse mit Gewalt aus den Häusern“ klagt derselbe in einem anderen Schreiben. Zeitweise griffen strenge Spitalkommissare durch und zwangen mit Unterstützung der Offiziere und Unteroffiziere das Pflegepersonal zum Gehorsam und zu treuer Pflichterfüllung, was Oberleutnant v. Pusch lobend anerkennt.

Die grosse Feldapotheke langte am 11. März 1793 von Bonn aus in Bensberg an. Ihren Wert berechnete man auf 60 000 Thaler. Sie wurde in sieben Zimmern des linken Erdgeschosses untergebracht und am 15. März von 12 Personen besorgt. Ein Ober-, 1 Unterprovisor, 4 Gesellen und 6 Handlanger stellten die Medikamente her, die der Armee bis Brabant geliefert wurden.

In der Feldlazarett-Kriegskanzlei arbeiteten im März 1 Kommissar, 1 Ober-, 1 Unterverwalter, 4 Fouriere und 4 Aufwärter.

Anfangs August verlegte man die grosse Feldapotheke und Lazarettkanzlei nach Brüssel. Armaturen und Feldrequisiten folgten auf zehn Karren. Das Unbrauchbare hatte man vorher versteigert. Drei Unterchirurgen blieben zurück und bezogen alles aus der Coblenzer Apotheke.

Die unangenehmen Folgen der schweren Kriegszeiten traten bald zu Tage. Das Schloss sowohl wie die Bewohner von Bensberg und Umgegend hatten viel zu leiden. Die Wagen ruinierten den Schlossplatz und die Marmorplatten vor den Treppen. Die Zimmer waren dem Verderben ausgesetzt. Man bemühte sich zwar anfangs, nur die minder kostspieligen herzugeben. Jedoch bei der unerwartet grossen Zahl der Kranken war es unmöglich, diesen Plan auszuführen. Die Thüren der besten kurfürstlichen Räume blieben eine Zeitlang versiegelt und mit Brettern geschlossen. Möbel und Gemälde hatte man in wenigen Zimmern zusammengestellt. Nur dem Civilkommissar von Bartenstein, der in Abwesenheit des kaiserlichen Obristen von Seckendorff und des Generals von Disbach strenge Befehle erteilte, war der Schutz dieser

Kostbarkeiten zu verdanken. Später rissen Reconvallescenten aus Mutwillen die Holzverschlage los; man sah sich daher genotigt, die Zugange zu vermauern. Es bestand die Absicht, die Kapelle in ein Lazarett zu verwandeln. Doch der Umstand, dass nur 200—250 Kranke Platz finden konnten, sowie die Hohle der auf 2000 Thaler veranschlagten Kosten des Umbaues sprachen gegen die Ausfuhrung des Planes. Gefahrlich fur Fussboden und Stuccatur war die Nasse. Die Kranken lagen ohne Bettstellen auf blosser Stroh. Man schlug vor, die Fussboden mit Brettern zu schutzen, aber dann hatte sich Staub und Schmutz erst recht zwischen Brettern und Dielen ansammeln konnen. In jedem Zimmer befanden sich 28—40 Kranke, im zweiten Stock des Hauptgebaude gerade die Schwerkranken. Die schone Stuccatur des darunter liegenden Stockwerkes war daher besonders gefahrdet. Vorsichtigerweise wurden einige wertvolle Figuren herabgenommen und die kunstlerisch verzierten Kamine mit Holzbekleidung so gut wie moglich geschutzt. An die Kamine lehnte man Gewehre mit aufgepflanzten Bajonetten, oder man stellte Salben auf die teuren Platten derselben. Durch Holzspalten in den Zimmern erhielten die Decken schlimme Risse, einzelne Teile sturzten herab. Verbote wurden nicht beachtet. Holz der Thuren und Fenster diente als Heizungsmaterial; die Franzosen waren besonders darauf erpicht. Durch Aufstellen energischer Wachter und durch gute Beleuchtung der Korridore konnte man diesem Unwesen Einhalt thun. Am 6. Juli 1793 schatzte der Ingenieurleutnant Hayntz den so angerichteten Schaden auf 900 Thaler. 64 Zimmer waren noch besetzt, die Mobel nicht revidiert; eine genaue Tabelle liess sich daher nicht aufstellen. Dazu kam, dass Ende Juli noch mehr Franzosen eintrafen. Diese verubten als Rekonvalleszenten grosseren Unfug wie die Kaiserlichen.

Bis November 1794 wurden die „hochherrschaftlichen Zimmer“ geschont. Am 24. November d. J. berichtete der Oberschultheiss, dass das Kommando auf Grund eines Versprechens des Ingenieurleutnants Hayntz die drei Zimmer, wo einst die Jagdstucke von Weenix gehangen hatten, sowie das anstossende vierte Zimmer neben dem Rittersaal nehmen

wolle. Man wies darauf hin, dass noch nie kurfürstliche Zimmer begehrt worden seien. Clerfayt sandte einen Offizier nach Bensberg. Dieser stellte fest, dass die Zimmer leer seien und liess sich vom Oberschultheiss eine schriftliche Bestätigung geben. Damit war jeder Einspruch seitens der Hofkammer vereitelt, und der Oberschultheiss musste sich später eine scharfe Rüge gefallen lassen. Am 12. Februar 1795 beabsichtigte man die hochherrschaftlichen Zimmer endgültig zu belegen, da 1000 Kranke erwartet wurden. Ja, man forderte für 200 Kranke die ganze erste Etage (12 grosse herrschaftliche Räume, deren Plafonds und Kamine reich mit Stuccatur verziert waren; ein Plafond zeigte ein kleines Freskogemälde). Acht dieser Zimmer, mit Parkettböden versehen, sollten zum Schutz gegen Schmutz mit gefalzten Borden bedeckt werden. Die Kosten wurden auf 400 Thaler berechnet; ähnlich sollten die mit Freskogemälden verzierten Haupttreppen durch Bretter vor Schäden bewahrt oder auf Spitalkosten Nebentreppen angelegt werden. In drei Zimmern wollte man alle Möbel und Effekten zusammenstellen.

Eine Hauptgefahr für das Schloss waren die Brände. In der Kapelle hatte man ein grosses Strohmagazin eingerichtet. Ohne jede Vorsichtsmassregel gingen die Leute mit offenem Licht oder brennender Tabakspfeife ein und aus. Erst später gelang es, die Strohvorräte über den Stallungen unterzubringen. Gewaltige Holzmassen lagen in der Waschküche und in der grossen Küche aufgespeichert.

Brand entstand bald durch Zufall, bald durch Anstiftung. Am 22. Februar 1793 brach in einem Zimmer der vierten Etage über der rechten grossen Hauptstiege Feuer aus. Der Ofen war zu gross, das Rohr ging dicht unter einem Balken hin und setzte ihn bei allzugrosser Heizung in Brand. Binnen einer Viertelstunde war die Gefahr beseitigt. Gefährlicher schien es am 6. März früh $\frac{1}{6}$ Uhr zu werden. Bei starkem Nordwinde stand das Dach des linken Flügels in Flammen, der Dachfirst brannte 20 Fuss tief ab. Der Entstehungsgrund war folgender: Im Schloss lagen 1630 Mann, darunter 430 Rekonvaleszenten unter den Dächern der beiden Flügel auf blossem Stroh, ohne Feuer. Die Ver-

pfl egung war sehr schlecht, alle wünschten sich sehnlichst zur Armee zurück. Doch sie sollten noch einige Tage ausharren, es fehlte an geeigneten Marschquartieren. Das war der Anlass zu einer Revolte. Man ahnte Schlimmes und traf Gegenmassregeln. Indes zwei bis drei Burschen krochen nachts heimlich bis an den First und legten brennenden Schwamm und Zunder an das Holz. Morgens schlug die Lohe zum Dach hinaus. Die Sturmglocken riefen die Bewohner des Schlosses und Dorfes zur Löscharbeit. In einer Stunde ward man des Feuers Herr, obschon die vielen Kranken unfreiwillig die Treppen versperrt hatten. Die Hälfte der Rekonvaleszenten sandte man sofort nach Köln und Bergheim, die andern wurden auf die Krankenstuben verteilt. Man belegte später nie mehr die Dachstuben mit solchen Leuten und liess stündlich durch zwei Nachtwächter das Schloss revidieren. Zwei der Thäter konnten zur Bestrafung gezogen werden.

Am 9. März 1793 geriet im vierten Stock unter der zweiten Kuppel ein Balken nahe bei dem Kamin in Brand. Mit vieler Mühe wurde die verdächtige Stelle entdeckt. Man beseitigte die grossen Öfen und liess nur kleine stehen zum Wärmen der Arznei. Am 15. Oktober 1794 brannte es über dem kurfürstlichen Vorsaale. Zwei 18 Zoll dicke Lagerbalken unter dem Kamine fingen Feuer. Der Ingenieurleutnant Hayntz liess die $3\frac{1}{2}$ Fuss dicke Hauptmauer durchbrechen und durch acht kaiserliche Soldaten die glimmenden Holzteile löschen. Die dabei beschäftigten Soldaten stahlen bei dieser Gelegenheit das aufgerissene Holz der Zimmerböden und allerlei Gerätschaften. Brandgeräte waren reichlich beschafft und an vielen Stellen verteilt worden. In der Instruktion für den die Aufsicht führenden Ingenieurleutnant stehen ausdrückliche Befehle zur Sicherung des Schlosses. Löschwasser musste u. a. im Winter in warmen Stuben bereit gehalten werden.

Jeden Brandschaden besserte man sofort wieder aus. Für die Instandsetzung der benutzten Räume hatte das Kaiserlich Königlich Oberkommando zu sorgen. Man unterliess es nicht, den Abzug des Lazarettes rechtzeitig zu melden und die Beschädigungen in Anschlag zu bringen.

Oberkautnant v. Pusch inventarisierte mit einem Spitaloffizier im April 1795 alle Möbel und verglich seine Liste mit der alten vom 30. Januar 1793. Es fehlten viele Gegenstände, besonders Bettstellen und sechs Öfen. Den Schaden am Gebäude berechnete v. Pusch auf 1277 Thaler. Hofkammerrat Freiherr v. Frantz waltete dabei seines Amtes als Kommissar der Düsseldorfer Regierung. Schliesslich fertigten zwei Mülheimer unparteiische Sachverständige, die anfangs aus Angst vor Ansteckung das Schloss nicht betreten wollten, im Mai 1795 folgendes Gutachten an:

Der ganze Schlosshof, welcher figurenförmig mit steinernen Blatten belegt ist und als eine Zierrat im Auge erscheint, keineswegs aber bei seiner Anlage in fahrbaren Zustand gesetzt war, dass er immediate sein sollte und müsste, so mag dem K. K. Spitals Fuhrwesen zur Vergütung auch nicht mehr angesetzt werden dann

60 R. 0 Stüber.

Sechzig Zimmer so von K. Spital mit Kranken belegt sind mag eins ins andere mit Reparatur der stuccatur arbeit nebst auswaschung der Böden 5 R. betragen in toto

300 R. 0 Stüber.

Die gänzliche Ausreissung der Façade von innen und ebenfahls von aussen zur Seite des alten Schlosses so mit Ausschüttung allerhand s. v. Unraths ganz besudelt ist, mit innbegriff der fliegenden Gerüstere mag in Antrag kommen

600 R.

Es sind abgängig 20 Thüren jede ad 5 R. somit

100 R.

Abgängige Tagfenster 26 Stück zu 2 R. thut

52 R.

3 hundert stück tännene bord so zur Zeit als die Speicherte mit kranken belegt waren, von denen bleyerne Dachrinnen, womit sie zugedeckt waren sind theils verbrannt theils umbkommen p Stück 20 Stüber

150 R. 0 Stüber.

einhundert pfund bley so abgebrochen

per pfund 6 Stüber

15 R. 0 Stüber.

300 Stück zerbrochene Fensterscheiben

per 15 Stüber

112 R. 20 Stüber.

1389 R. 20 Stüber.

Selbstverständlich ist bei Verlegung des Lazarettes Dung abzufahren.

Im Juni begannen 28 Arbeitsleute die Reinigung des Schlosses, stellten aber auf die Nachricht von der Rückkehr des Spitals ihre Thätigkeit bald ein. Die Zahlung obiger Kosten wurde, wie es scheint, hinausgeschoben. Inzwischen bezog französische Einquartierung unter dem Brigadegeneral Bastoul im Herbst 1795 das Schloss, um die Entwaffnung des Landes durchzuführen. Im Herbst 1796 hatte die französische Armee ein festes Lager zwischen Bensberg und Porz; General Soult wohnte mit seinem Stabe im Schlosse. Was die Beschädigung bezw. Benutzung des Schlosses durch kaiserliche und französische Soldaten anbetrifft, so existiert ein Protokoll vom 9. Juni 1800, angefertigt vom Hofbaumeister in Gegenwart eines Hofkammerrates und der Burggräfin. Demnach waren im unteren Stock des Corps de Logis zwischen den 2 Hauptstiegen 16 Zimmer, 2 kleine Gänge und der Hauptdurchgang. Hier befand sich die Feldkriegskanzlei, die Buchhalterei, Feldrequisiten-Niederlage, Brotmagazin, Feldapotheke, Zimmer für Aufseher, Fouriere, Krankenwärter, die Anatomie, Totenkammer und Rekonvalescenten-Wohnung. Die Wände sollten gereinigt, Fussböden neu gedielt, Fensterekreuze und Scheiben ersetzt werden. In der Thür zur Totenkammer fehlte die Füllung; man hatte sie herausgebroschen, um der Luft Durchzug zu verschaffen.

In der ersten Etage des Corps de Logis oder den kurfürstlichen Zimmern, die nicht gebraucht worden waren, sollten 5 Plafonds abgeweisst und abgestäubt werden. Die Schwerkranken hatten in den darüber befindlichen Zimmern gelegen. Fenster und Lambries fehlten dort, wo die Franzosen gehaust hatten, ebenso ein schönes, kupfernes Schloss von der Thüre des Audienzimmers.

Die zweite Etage oder der sogenannte Kavalierrstock diente den Schwerkranken als Wohnung, nachher nahmen die Franzosen dort Quartier. Eine gründliche Reinigung und Ausbesserung war dringend nötig.

In der dritten Etage des Corps de Logis, dem sogenannten Damenstock, hatte das K. K. Lazarett 29 Zimmer und 4 Verbindungsgänge in steten Gebrauch genommen. Fenster und 16 Oberlichter bedurften der Erneuerung.

Im Souterrain des rechten Schlossflügels waren vom Lazarett die grosse Küche, 2 Speisekammern und der Vorgang übernommen worden. Die Herde hatte man herausgerissen und anders eingerichtet. Das Höfchen hinter der Küche lag $1\frac{1}{2}$ Fuss hoch mit Abfällen aller Art bedeckt.

Das Erdgeschoss im Flügel rechts diente Wundärzten und Apothekern zum Aufenthalt. Der erste Stock dieses Flügels enthielt Krankenzimmer, später sperrte man dort die gefangenen Franzosen ein. Diese verbrannten alle Holzbestandteile der Räume so viel wie möglich und verschonten in ihrer Zerstörungswut kaum die Marmorkamine.

Die zweite Etage des rechten Flügels, die Damenzimmer genannt, hatte ein gleiches Schicksal wie das darunter befindliche Stockwerk. Die Zimmer und Gänge unter dem Dach wurden den Rekonvalescenten zugewiesen und allenthalben beschädigt. Dachfenster fehlten schliesslich ganz.

Das Souterrain des linken Flügels bestand aus zwei Küchen, Speisekammer und Gang. Der grosse Herd und Kasserollherd war nebst Ring, Rost und sonstigem Eisenwerk abgebrochen.

Das Erdgeschoss des linken Flügels war vom Feldlazarett frei geblieben. Später nahm französische Einquartierung von 4 Zimmern Besitz.

In der ersten Etage befand sich, abgesehen von einem Zimmer, das Proviantamt, später hatten Franzosen auch diesen Teil ruiniert. Die 2. Etage und die Dachzimmer dieses Flügels waren als Krankenzimmer eingerichtet worden.

Alle Wohnräume starrten von Schmutz. Man brauchte 380 Thaler zur Anschaffung von Bürsten, Seife und zur Reinigung.

Die unter den beiden Wachthäusern befindlichen Ställe waren zur Zeit des Feldspitals unbeschädigt geblieben; später hatten kaiserliche und französische Reiter die Krippen und Raufen unbrauchbar gemacht sowie die Latierbäume entwendet.

Der im neuen Schloss angerichtete Schaden wurde auf 6213 Thaler $46\frac{1}{2}$ Stüber veranschlagt.

Die Bewohner des Schlosses und Ortes hatten viel Verdruss und Kosten. Ungeziefer und übler Geruch gaben

jederzeit Grund zu Beschwerden. Die Burggräfin empfand die Lasten am unangenehmsten. Sie berechnete ihre Auslagen für die Einquartierten auf 5000 Thaler. Mehr als 40 französische Offiziere musste sie lange Zeit im Corps de Logie bewirten. „Der Kurfürst kann es ja bezahlen,“ erwiderte man auf ihre Klagen. Beim Oberschultheissen im alten Schloss wohnte der Oberkommissar des Lazarets. Im Februar 1793 wollte man noch 9 Offiziere dort in Quartier legen. Doch die Erwägung, dass die kurfürstliche Registratur nebst Depositengeldern sich im alten Schloss befände und eine Störung des Verwaltungsbetriebes unvermeidlich sei, veranlasste den Oberschultheissen zu einer energischen Abwehr derartiger Unannehmlichkeiten.

Die Bürger von Bensberg und Umgebung beklagten sich über die Einquartierung. Die Soldaten hatten zwar nur „Dach und Fach“ zu beanspruchen, aber bei der damals kläglichen Militärverwaltung litten sie oft Not und nahmen, was sie brauchten. Bei der Beschwerde hiess es: Jeder Mann bezahlt bar, was er erhält. Ein Oberspitalkommissar behauptete, dass nach Ausweis seiner Rechnungen die Bensberger bis zum 20. Juli 1793 mehr als 50000 Gulden bar gelöst hätten. Mitunter legte man die Soldaten in entferntere Quartiere. Im Mai 1793 zerstreuten sich die Trier'schen und Kurkölnischen Begleitmannschaften der gefangenen Franzosen in die Orte eine Meile im Umkreise von Bensberg; am 26. Juli marschierten diese Truppen nach Bergisch-Gladbach.

Die grösste Unzufriedenheit herrschte unter den Bensbergern von März bis Mai 1793. Der Typhus, Lazarettfieber genannt, raffte viele Krieger hin. Beamte des Lazarets lagen krank, auch der Ingenieurleutnant Hayntz wurde von dieser Seuche ergriffen und starb im Spätherbst 1794 an den Folgen derselben. Die Burggräfin flüchtete sich mit ihren Töchtern in eine gesündere Gegend. Bensberg blieb nicht verschont. Die Armen des Ortes hatten das Lagerstroh und alte Kleider der Verwundeten in Gebrauch genommen und die Ansteckungsgefahr verbreitet. Bald starben viele Dorfbewohner. Der Bürgermeister beschwerte sich bei der Jülich-Bergischen Regierung. Der

Amtsphysikus, Medizinalrat Contzen, erhielt den Auftrag, die Krankheitssymptome zu studieren und andere Ärzte in der Behandlung der Kranken zu unterweisen. Arzneimittel wurden auf amtliche Bescheinigung hin umsonst geliefert. Später liess man gebrauchtes Stroh und alte Soldatenkleider verbrennen, so am 28. Mai z. B. 500 Monturen, Hemden und Bettgeräte von Verstorbenen. Die Aborte wurden von Kölner Arbeitern gereinigt; in Bensberg erklärte sich niemand dazu bereit. Die Bauern schreckten nicht vor Gewaltthätigkeit zurück, um eine Verlegung des Lazarets zu erzwingen. Sie gruben öfters das Fontänenwasser ab, zerstörten im Juni die steinernen Wasserrohre und nötigten so die Schlossbewohner, mühsam das erforderliche Wasser herbeizuholen. Schliesslich wachte ein besonderer Aufseher über die Wasserleitung.

Die häufigen Todesfälle unter den Kriegern, von denen viele ihren Wunden, mehr noch dem Typhus erlagen, machten die Anlage eines besonderen Soldatenfriedhofes nötig. Für die österreichischen Krieger wurde Ende Februar 1793 ein Begräbnisplatz eine Viertelstunde von Bensberg nahe dem Milchbornberg, hinter der ehemaligen Quecksilberhütte, ausgesucht. Das Stück Wald gehörte zur Hälfte der Gemeinde Kaltenbruch, zur Hälfte einem Lückerather Bauer. Letzterer verlangte 1795 als Entschädigung ein Stück vom kurfürstlichen Walde, wurde jedoch an das kaiserliche Verpflegamt gewiesen.

Ende Februar 1793 lagen schon 48 Tote auf dem kaiserlichen Friedhof, täglich starben 10–15 Mann. Vom 12. Februar bis 15. März hatte man 209 beerdigen müssen. Am 11. Mai belief sich die Gesamtzahl auf 472. Bis zum 6. Juni kamen wieder 54 Tote hinzu.

Für die in Bensberg verstorbenen Franzosen wurde ein anderer Begräbnisplatz, nicht weit von jener Haidewaldstätte, wohl erst 1813 angelegt. Im Jahre 1793 begrub man vom 21. Mai bis 6. Juni deren 30, wahrscheinlich auch auf dem kaiserlichen Friedhofe. Bis zum 26. Juni folgten 18 Franzosen und 23 Kaiserliche, bis zum 20. Juli 26 Franzosen und 16 Kaiserliche, bis zum 8. August 32 Franzosen und 18 Kaiserliche. Weitere Angaben fehlen für 1793. Jedoch

da noch 311 Franzosen, meist entkräftet, am 8. August im Spital lagen, mag noch mancher in den stillen Hain hinausgetragen worden sein. Später, 1794 und 1795, als das Schloss wieder kranke Soldaten in seinen Mauern sah, bettete man noch viele draussen zur ewigen Ruhe. Ob die schätzungsweise genannte Zahl 3000 zu hoch oder zu niedrig berechnet ist, lässt sich nicht ermitteln. Die Beerdigung ging nicht selten mit der grössten Eile vor sich. Die Totenkammer reichte nicht aus. Da wurden soeben Verstorbene mit andern auf den Karren gelegt und hinausgefahren. Nicht unwahrscheinlich klingt es, wenn man von der Bestattung Scheintoter redet. So soll ein Wipperfürther Bauernsohn gerade in dem Augenblicke von seiner Mutter gerettet worden sein, als er scheintot ins Soldatengrab gesenkt wurde.

Anfänglich diente ein Grab zur Aufnahme von drei Toten, später war es nicht mehr möglich, allen Vorschriften zu genügen. Um üblen Geruch zu vermeiden und die Verwesung zu beschleunigen, schüttete man Kalk über die Leichen. Der Ingenieurleutnant und der Spitalkommissar kontrollierten bei Tag und Nacht die Arbeiter.

Jahrelang sah man auf dem Friedhofe draussen nichts als Reihen von Sandhügeln. Ein Bensberger stiftete ein einfaches Holzkreuz. Dann wurden Nadelholzbäume angepflanzt, die zu einem stattlichen Walde heranwuchsen. Friedrich Wilhelm IV. erwarb den Platz und schenkte ihn dem österreichischen Kaiser, der dort ein Denkmal errichten liess. Am 13. Juni 1854 fand die feierliche Einweihung statt¹⁾. Als Vertreter des österreichischen Herrschers erschien der Generalfeldzeugmeister Baron v. Mertens, begleitet von 20 Offizieren und ebenso vielen Unteroffizieren aus Mainz, Frankfurt, Rastatt und Ulm. Die preussische Armee vertraten Generalleutnant v. Schack, viele Offiziere der Garnisonen Köln und Deutz, ein Bataillon Infanterie, eine Schwadron Kürassiere und eine Batterie mit vier Geschützen. Der Kirchhof war mit Guirlanden geschmückt, österreichische und preussische Fahnen erinnerten an die glorreiche Waffen-

¹⁾ Vgl. E. Neubourg, Bensberg und sein Kadettenhaus, Berlin 1890.

brüderschaft während der Befreiungskriege. General v. Schack eröffnete die Gedenkfeier, dann folgte eine Totenmesse und eine Ansprache des österreichischen Militärgeistlichen Corri. Drei Salven der Infanterie und der Donner der Geschütze bildeten den Schluss.

Der jedesmalige Kommandeur des Kadettenhauses Bensberg hat dafür zu sorgen, dass Platz und Denkmal in Ehren gehalten werden. Das Denkmal, 15 Fuss hoch, ist ein Kreuz aus Sandstein im gotischen Stil. 1894 wurde dasselbe anlässlich der vom Kadettenhause veranstalteten Centenarfeier künstlerisch erweitert.

Die Grabstätte der französischen Krieger war lange Zeit nur durch ein schlichtes Kreuz aus Eisen angedeutet. Im Sommer 1901 liess der französische Konsul zu Düsseldorf das Kreuz mit der Inschrift: „Aux soldats français enterrés ici en 1813 un compatriote“ erneuern und das Grab in würdiger Weise schmücken.

II. Das Schicksal der Gemälde und kurfürstlichen Effekten im Bensberger Schlosse.

Kurfürst Johann Wilhelm (1690—1716) verschwägert mit Kaiser Leopold I., mit Dom Pedro II. von Portugal, mit Karl II. von Spanien, ein Freund glänzender Hofhaltung wie Ludwig XIV., liess durch Künstler, welche an seiner Düsseldorfer Gallerie beschäftigt waren, für das neue Schloss zu Bensberg Oelgemälde, Wand- und Deckenmalereien al fresco herstellen. Pellegrini¹⁾ malte ein ganzes Zimmer mit mythologischen Darstellungen, Bellucci²⁾ schuf Ähnliches, der Tiermaler Jan Weeninx³⁾ zwei Gallerien mit einer Hirsch- und Wildschweinjagd; die eine zeigte im

¹⁾ Giovanni Antonio Pellegrini, geb. 1675 zu Venedig, gest. 1741.

²⁾ Antonio Bellucci, geb. 1654 zu Pieve di Solego bei Treviso, gest. 1715. Er wirkte am Hofe des Kaisers Joseph I., des Kurfürsten Johann Wilhelm, in London und in Venedig.

³⁾ Jan Weeninx, geb. 1640 zu Amsterdam, gest. 1719; malte mit Vorliebe Jagdstücke. Berühmt ist z. B. sein „toter Hase“ in der Münchener Pinakothek.

Hintergrunde das Schloss Bensberg. Gerade die von Weenix ausgeführten Wandverzierungen erregten am 24. Juli 1774 Goethes Bewunderung. (Aus meinem Leben, Teil III, Seite 191; Ausg. L. Geiger 1889.) Manche von den oben erwähnten Kunstwerken waren bereits 1745 nach Düsseldorf geschafft worden¹⁾.

Bald nach Einrichtung des kaiserlichen Feldspitals im Schlosse war man darauf bedacht, die wertvollen Gemälde und Effekten in Sicherheit zu bringen. Durch Wandverkleidungen aus Tannenholz suchte man die Bilder den Blicken habgieriger Krieger zu entziehen. Seidene Tapeten und Vorhänge wurden abgenommen und nebst Prunkmöbeln in wohlverschlossenen Zimmern untergebracht. Wegen der wiederholt drohenden Feuersgefahr schien eine andere sichere Stätte für die Kunstgegenstände unumgänglich notwendig. Vom 1. Oktober bis 12. Dezember war der Düsseldorfer Akademie-Inspektor Alois Cornelius mit 6 Gehilfen damit beschäftigt, Bilder und Plafonds abzunehmen, mit Fliesspapier zu verkleben und samt den Effekten in grosse Verschläge zu verpacken. Die Rechnung für diese Arbeit, für Packtuch, Nägel u. s. w. belief sich auf etwa 455 Thaler. Jeder der fertigen grossen Verschläge wurde auf 3 Walzen gelegt und im Corps de garde linker Hand aufbewahrt. Die anderen Effekten blieben in kleineren Kisten im Schlosse stehen; das der Schlosskapelle gehörige Silberzeug verwahrte die Burggräfin Moreaux.

Bei der Verpackung der Bilder und Effekten wurden vom Oberschultheiss und Kellner Daniels sowie von Cornelius folgende Verzeichnisse angelegt.

a) Verzeichnis des von der verwittibten Frau Burggräfin Moreaux mir vorgezeigten, zur hiesigen Bensberger Schlosskapelle gehörigen Silberwerks und deren sonstigen Paramenten.

1. ein silber vergoldeter Kelch samt dito Paten und dito Löffelgen mit hölzernem Fuderal.
2. ein goldenes Kruzifix.

¹⁾ Vgl. Harless, Schloss Bensberg, in den Annalen des histor. Vereins für den Niederrhein, Heft 25, 1873.

3. ein dito silbernes.
4. eine silberne Büchse zu Aufbewahrung des Weywassers mit dem churfürstlichen Wappen bezeichnet und dem dazu gehörigen silber vergoldeten Weihquast.
5. eine silber-vergoldetes Weihkesselgen mit oben angemachtem in Silber eingefassten Bildnis, die hl. Katharina vorstellend, in Form eines Agnus Dei.
6. zwei paar kleine silberne Leuchteren mit den dazu gehörigen dto. Aufsätzen insgesamt mit dem churfürstlichen Wappen bezeichnet.
7. zwei silberne inwendig vergoldete Pollen mit dem dazu gehörigen dto Teller insgesamt mit dem churfürstl. Wappen bezeichnet.
8. eine silberne inwendig vergoldete Büchse mit doppeltem dto Deckel zu Abwahrung deren Hostien.
9. eine silberne Schale mit dem churfürstlichen Wappen bezeichnet.
10. ein Missale in schwarzem Band nebst einem dazu gewidmeten Küssen (Kissen).
11. eine Kasel von Seide samt Zubehör vom nemlichen Stoff.
12. eine Albe — ein Cingulum — 2 Numeralen — 2 Aurifikatorien — 1 Corporale — und 3 Handtücher.
13. auf der schönen Monstranz von höchstlerö Durchlaucht Vorfahren der hies. Pfarrkirche geschenkt — folgende Inschrift:

Ex voto serenissimae Mariae Annae Josephae archiduchessae Austriae nuptae comitessae Palatini Rheni * * et Joannis Wilhelmi Dei gratia comitis Palatini Rheni Ducis Bavariae Juliae Cliviae et Montium.

b) Verzeichnis deren aufm Churfürstl. Schloss Bensberg eingepackten Kunstgemälden. Zum voraus wird angemerkt, dass sämtliche zum Wegführen ausersehene Stücke in sechs Verschläg eingepackt seyen.

In dem Verschlag

No. 1. finden sich acht Stück und zware vier von Bellucci und vier von Schonians¹⁾.

¹⁾ Anthoon Schoonjans, genannt Parrhasius van Antwerp, geb. 1650 zu Antwerpen, gest. 1726 zu Wien. Er malte im Haag, in Düsseldorf, Antwerpen und Wien, war begabter Manierist.

- No. 2. finden sich dreizehn Stück und zware zwölf von Wenix — und ein Stück von Schonians, welches den Churfürsten Johann Wilhelm höchstseligen Andenkens vorstellet.
- No. 3. finden sich sechszehn Stück — und zware dreizehn von Bellucci, ein Stück von Schonians und zwei Stück von Wenix.
- No. 4. finden sich elf Stück — und zware zehn Stück von Bellucci sechs von Pelegrini und zwei van der Min.¹⁾

Summa der eingepackten Malereien

stücken — ad achtzig sechs Stück.

Wobei angemerkt wird, dass die Farbe auf den Plafonsstücken durch die durchgedrungene s. v. Urin und sonstige Feuchtigkeit sich aufgelöset habe.

gez. Joh. Anton Daniels.

Cornelius, Inspector.

c) Inventarium über die aufm Churfürstl. Schloss Bensberg eingepackten Effekten.

In dem Verschlag mit lit. A. bezeichnet finden sich

1. sechs Stück seidene Tapeten, welche im Grunde blau und worauf die Verzierungen rot gelb weiss und grün sind, abgenommen von jenem Zimmer, woraus man in das Churfürstliche Kabinet gelangen kann.
2. dreizehn Stück seidene Tapeten, so im Grunde grün und zwischen welchen gelbverzierte Säulen angebracht sind, zum Churfürstl. Schlafzimmer gehörig.
3. fünf Stück rotseidene Tapeten, welche zu dem Zimmer gehören, worauf die mit rotsamnten Gardinen behangen gewesene Bethstatt gestanden.
4. drei Thürvorhänge zu den Tapeten No. 1 gehörig.
5. drei grünseidene Thürvorhänge zu den Tapeten unter No. 2 gehörig.
6. vier seidene Thürvorhänge, welche im Grunde gelbgrün und worauf die Verzierungen roth weiss und gelb sind, abgenommen von jenem Zimmer so an das Churfürstl. Schlafzimmer stosset und worauf die Portraits der Hofdamen sich befinden.

¹⁾ Wahrscheinlich für van der Meer. Es gab mehrere dieses Namens. Einer von ihnen stand um das Jahr 1695 zu Wien in Ansehen als Maler von kleinen Figuren und Jagdstücken.

7. Zwei ganz grünseidene Thürvorhänge von jenem Zimmer abgenommen, woraus man in die Hofkapelle gehet und die Aussicht nach Norden ist.
8. Zwei rotseidene Thürvorhänge von dem an eben bemerktes Zimmer anstossenden Eckzimmer.
9. Zwei grünseidene Thürvorhänge von der Hofkapellen, woran die Franzen mit goldenen Fäden durchstochen sind.
10. ein grünseidenes Kniekissen vom Churfürstl. Schlafzimmer.
11. Ein rotleinenes Tuch, so als eine spreite über das rothe mit Gold besetzte Bett gebraucht worden.

In ähnlicher Weise wird der Inhalt der anderen Verschlüge aufgezählt bestehend in Tapeten, Teppichen, Gardinen, Falbeln, Stühlen, Bethimmeln, Überzügen, Kissen, Matratzen u. s. w.

Anfang Januar sollten die Verschlüge fortgefahren werden. Man riet, das Amt Windeck oder Mülheim zu wählen. Der Rentmeister Graf zu Denklingen im Amt Windeck, hielt es für angebracht, rechtzeitig auf seine kleinen, ganz ungeeigneten Räume hinzuweisen. Man befahl daher alles nach Hückeswagen zu schaffen. Inzwischen waren 2 Wagen und 6 Karren unterwegs nach Denklingen, begleitet von Cornelius; 4 Wagen blieben in Ermangelung von Pferden auf dem Bensberger Schlosshofe. Diese sandte man einige Tage später sofort nach Hückeswagen, obschon der dortige Kellner vor einer Aufstellung der kostbaren Gegenstände in den nassen Mauern seines Amtsgebäudes nachdrücklich warnte. Er musste bei der Ankunft der Wagen seinen grössten Raum, das Gerichtszimmer, hergeben. Die nach Denklingen geleiteten Verschlüge langten auch in Hückeswagen an. Sie blieben ungeöffnet bis zum August 1795. Der Rentmeister von Denklingen hatte jedoch geraten, alles auszupacken und vor Feuchtigkeit zu bewahren. Aus Furcht vor den Franzosen, die den Rhein überschreiten wollten, ordnete man in Düsseldorf an, dass mit 20 Karren die Verschlüge nach Radevormwald bei Lennep weiterbefördert werden sollten. In der lutherischen und reformierten Kirche schien der sicherste Ort für das kurfürstliche Eigentum zu sein. Die Burggräfin Moreaux überzeugte sich später persönlich von dem guten Versteck,

und im September reiste Cornelius, vom Kurfürsten dazu beauftragt, nach Radevormwald. Bei einer gründlichen Untersuchung entdeckte er, dass in zwei Kisten, die wahrscheinlich beim Transport von Bensberg nach Hückeswagen ins Wasser geraten waren, fusshoher Moder lag. Nun wurden alle Effekten herausgeholt, im Schiff der Kirche gelüftet, geordnet und neu verpackt.

Im Juli 1801 erging der Befehl, die Verschlüge mit den Bildern nach Düsseldorf, die andern nach Bensberg zu senden. Aus Mangel an Fuhrwerk unterblieb der Transport bis zum Juni 1802. Nun brachte ein Schirrmeister aus Radevormwald für 280 Thaler 48 Stüber sechs Verschlüge nach Düsseldorf, sieben Verschlüge nach Bensberg. 1805 gelangten die Gemälde mit der Düsseldorfer Gallerie nach München. Nach dem Kriege 1866 forderte sie Preussen zurück, doch 1871 wurden sie Bayern freiwillig überlassen, nachdem ein Anteil an der Kriegsentschädigung der Stadt Düsseldorf zugefallen war.

Die Fortschaffung der Verschlüge hatte für einige bergische Unterthanen ein unangenehmes Nachspiel. Sie waren zu Gespanndienst aufgefordert worden; die meisten gehorchten mit Widerstreben, einzelne erschienen nicht an Ort und Stelle. Es entstand ein langer Streit zwischen kurfürstlichen Beamten und den Kirchspielen. Der hierbei geführte Schriftwechsel wirft ein grelles Licht auf die furchtbaren Kriegslasten, welche den Bauernstand damaliger Zeit schwer drückten.

So erging im Januar 1795 vom Rentamt Windeck zu Denklingen an die Vorstände der Kirchspiele Much und Morsbach die Aufforderung, den Transport der Verschlüge von Denklingen nach Hückeswagen ohne jegliche Entschädigung auszuführen. Die einen erschienen am festgesetzten Termin mit Pferd und Wagen, bereit zu fahren, wenn ihnen das mangelnde Zehrgeld vorher ausgehändigt würde, andere blieben ohne Entschuldigung aus, trotz angedrohter Strafe. Schliesslich wurde der Rentmeister in Denklingen ermächtigt, auf ihre Kosten einen Fuhrunternehmer zu bestellen. Der hierzu ausgelegte Lohn belief sich auf 99 Thaler, mit Zöllen und Botengängen auf 105

Thaler. Diese Summe sollte der Beamte bei den säumigen Unterthanen eintreiben. Dagegen legten sie am 24. März 1795 Protest ein, vermittelt eines Schreibens an den Kurfürsten, das an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig lässt. Einige kleine Proben mögen genügen!

„Wie ist es auch möglich, dass die Unterthanen ohneingedenk deren alle Erwartung und menschlichen Begriff übertroffenen Diensten zur Kaiserl. Königl. Armee solche Fahrten wozu 15 . 20 Reichsthaler baarer Vorschuss an blossen Zehrungskosten erforderet werden, dienstweise verrichten können, indem sich unter hunderten kaum einer findet, der nicht von Durchmärschen, Kriegsgelder und gegenwärtigen Brodtheuerung so ausgesogen, dass er noch soviel Zehrgeld zusammenbringen könne. Soll nun derjenige, der das Unglück hat, zu so hartem Fuhrwerk aufgeboten zu werden, solches aus eignen Mitteln und in solidum bestreiten, wir glauben nicht, dass solches gebilligt werden könne etc. . . . Jeder Unterthan hiesiger Gegend hat den Herbst und Winter hindurch mit unablässigem Fuhrwerk zur Kaiserl. Kgl. Armeefourage — Mehl, Holz, Krancke, Montirungsstücke des von Zeit zu Zeit sich ergebenden Vorspannes bei Durchmärschen ungeachtet zubringen müssen — welche Summe an Zehr- und Futtergeld des Endes beigeschaffet, wieviel entbehrliches Vieh zu diesem Behufe verkauffet und wieviel Geld gegen Zinnsen lehnbar aufnehmen müssen, wie manche Thräne dies einem von Brod und Barschaft entblössten Bauersmann im Kreise seines von Hunger und Kälte halberstarrten Weibes und Kindern gekostet, ist nicht zu beschreiben — unserm Amtsrichter und Vorstand st es bekannt und nur ein gefühlloser kann dies ohne Mitleiden, ohne Rührung überdenken. . . . Würde doch wenigstens fahrbare Witterung (für die Verschläge) abgewartet, fort den von Kayserl. Kgl. Fuhrwerks aufgebothen umlagerten Bauersmann so lang in Ruhe belassen haben bis daran er von denen Kriegsfahrten eines Athem geschöpft und sein dabei ausgemergelt — zerschlagen — geschundenes Zugvieh sich ausgeschnaufet gehabt Der Rentmeister erkennt es nicht, wie gebeugt der Landmann unter der unübersichtbaren Last deren Kriegsdrangsalen und denen damit verbundenen Diensten schwitzt — er würde es nicht glauben — Der höchstens mit einem gleichgültigen Achselzucken beantworten, wenn man ihm zeigte, dass zu Behuf deren Kriegskosten bei der parification in hiesigem Oberamt allein mehr als 1500 Reichsthaler erfordert werden.

Die Haare steigen uns zu Berge, wenn wir daran und an unsere noch unbebaute Länderey, wozu wir weder Samen noch Zeit haben gedenken und in diesem Zustande werden wir noch von gemelten Rentmeister mit strafgebothen zu einem Dienste gedrungen, den wir dienstweise zu thun nicht schuldig, wesfais keine gdste Verordnung aufzuweisen seyn wird, dass wir sonderbar itz dazu unentgeltlich angehalten werden sollen — und welchen vornehmentlich höchstdero Hofkammer anderwärts bezahlet — auch hier wahrscheinlich bezahlen wird Wir sehen wohl und erkennen es, dass derley Diensten bei Kriegszeiten sonderbar dem gegenwärtigen wovon kein Menschenalter ja kein Jahrhundert ein Beispiel aufweisen kann, unmöglich abzukehren und das ungemach unzertrennlich — allein eben deswegen wo wir dem Kriegsschauplatz den ganzen Herbst und Winter durch allzu nahe, wo das steete unablässige Aufgeboth zu Kayserl. Kgl. Diensten höchstdero Rentmeister nicht unbekannt sein konnte — wovon Zeit zu Zeit Exekutionen von Kayserl. Königl. Truppen das Amt durchstrichen — uns zu Last lagen und die vom Dienst eben rückgekommen noch dämpfende Pferd und Ochsen aus allen Schlupfwinkeln aufsuchten — so hin ohne alle Barmherzigkeit fortschleppten — hatten wir von gemelten Rentmeister wegen der gar nicht eilenden Rücktransportirung der Effecten eine andere menschenfreundlichere Behandlung erwartet u. s. w.

Alle geflüchteten kurfürstl. Effecten von Düsseldorf sonsten sind nicht dienstweise sondern gegen Fracht und auf Kosten hochlöblicher Hofkammer auf Münster, Paderborn, Osnabrück, Frankfurth mit eigens des ends bestellten Aufsichtern hinbracht worden“

Zur Bestätigung ihrer Angaben fügten die unzufriedenen Unterthanen eine amtliche Bescheinigung des Richters Joesten in Waldbröhl hinzu, des Inhalts, dass die Verurtheilten nicht imstande gewesen wären, mit dem erschöpften Zugvieh Gespanndienst zu leisten. Ferner reichten sie einen schriftlichen Befehl des Oberlandmarschkommissars Freiherrn von Lützerode ein, demgemäss aus dem Amt Windeck ausser haftpflichtigen Transportbegleitern alle zwei Tage je 30 einspännige Karren zum Magazin in Hachenburg gestellt werden sollten, bis die Zahl 300 erreicht sei. Vom Magazin zu Hachenberg erging eines anderen Tages die Drohung, gewaltsam Fuhren zu holen. Ausreden seien unnütz. Wenn das Amt nicht genug Pferde besitze, seien Ochsen desto

geeigneter. Man werde Exekutionshusaren anrücken lassen und 2 Stüber pro Karren Executionsgebühren obendrein einziehen. Die Befehle lauteten wie folgt: Karl Stangier zu Mauelshagen wird bei Straf 50 Reichsthaler dahin aufgebothen am künftigen Dienstag des abends mit seinem Pferd und geleiteter Karre zu Hachenburg am K. K. Magazin sich einzustellen, um von dannen nach Heddersdorf zu fahren. Die Fuhren sollen am selbigen Tage des morgens um 10 längstens 11 Uhr auf der Eichelhard alle zusammenkommen und sich auf 5 Tage mit Zehrgeld-, Mund- und Fourageportionen versehen. Man ersieht hieraus, dass die bergischen Unterthanen Grund genug zu Klagen hatten. Gegen den oben erwähnten Brief verteidigte sich der Rentmeister unter Hinweis auf das ränkevolle Verfahren der Amtsvorstände, welche unvermögende Bauern zum Transport der kurfürstlichen Effekten bestimmt und so alles hintertrieben hätten. Die ganze Angelegenheit ruhte nun bis zum 14. Februar 1797. Da bat der Rentmeister um Ersatz der im Januar 1795 gemachten Auslagen von 105 Thalern. Er hatte inzwischen durch Misswachs, feindselige Plünderung seitens französischer Soldaten und Flucht arg gelitten. Er wollte einen Zahlungsbefehl an die Schuldner ausfertigen lassen. Darauf antworteten die Betroffenen am 30. Mai 1797 in noch derberer Form als das erste Mal. Am 4. April und am 10. September 1799 wiederholte der Rentmeister sein Gesuch um Schadenersatz, da er ex officio im Interesse des Kurfürsten gehandelt hätte. Die Hofkammer beschloss hierauf, die Hälfte der Summe der Kellnereikasse, die andere den säumigen Unterthanen zur Zahlung zuzuweisen. Gegen diesen Beschluss appellierten die letzteren am 8. November 1799. Der Steuergeheimrat ergriff am 5. April 1800 ihre Partei mit der Erklärung, dass fünf Tage Fahrt ohne Zehrgeld eine zu harte Last sei bei schlechten Wegen und dass man für die Fortschaffung der Düsseldorfer Gallerie nach Osnabrück das Zehrgeld ersetzt habe. Ferner brauche der Rentmeister in Dienstsachen nicht Nebengebühren anzurechnen. Daraufhin wurde die Verteilung von 30 Malter Hafer nach Massgabe der Zahl der Pferde verfügt. Am 7. November dankten die Entschädigten für den Hafer,

bemerkten aber, dass sie noch nicht zufrieden seien. Das Malter Hafer koste 1 Thaler 30 Stüber. Das reiche kaum für die in erster Umlage geforderten Unkosten und Zehrgelder. Statt Hafer möge man ihnen 109 Thaler 50 Stüber in baar auszahlen oder soviel Hafer nachliefern, dass die Summe erreicht würde. Die Hofkammer entschloss sich am 28. Oktober 1800 noch 10 Malter zu gewähren, mit dem Wunsche, nunmehr unbehelligt zu bleiben. Jedoch der Rentmeister verteilte die 10 Malter nicht richtig; es wurde nochmals Beschwerde geführt und am 23. März 1803 von der Hofkammer angeordnet, die Querulanten mit 40 Malter abzufinden. Damit endete der Streit betreffs des Transportes von Denklingen nach Hückeswagen.

Ermutigt durch diesen für die Bauern teilweise günstigen Ausgang, wünschten die Bewohner Merheims am 22. Juli 1801 von den Frohnfuhren Rade vorm Walde — Düsseldorf befreit zu werden. Sie erklärten, die Ernte stünde bevor, sie hätten ferner vor Jahren vom Bensberger Schlosse, das ihnen keinen Nutzen einbrächte, den Transport nach Denklingen geleitet; dafür möge man ihnen erst 40 Malter Hafer nachliefern, wie den Morsbachern, ausserdem sei der Weg nach Rade 11 Stunden hin und 11 Stunden zurück; man möge lieber Leute aus der Nähe von Rade für die Fuhren nach Düsseldorf anbieten. Endlich habe Merheim und Porz durch das französische Kriegslager entsetzlich gelitten, Vieh und Äcker seien ruiniert. Man erkannte ihre Gründe an und veranlasste das Amt Hückeswagen Fuhren bereit zu halten. Am 10. September behauptete der dortige Vorstand genug geleistet zu haben, die neuen 400 Thaler seien zu viel, sie würden pro rata beitragen. Am 16. Januar 1802 wurde der Befehl wiederholt. Als der Rentmeister bestätigte, dass die Bauern keine Pferde mehr besässen, sondern durch preussische Nachbarn ihr Feld bestellen liessen, gestattete man ihm, den Transport für 280 Thaler 48 Stüber zu verdingen und pfändungsweise das Geld von den Beteiligten im Amt Hückeswagen einzuziehen. Letztere forderten, dass die Summe unter eine grössere Zahl verteilt würde. Daraufhin bestimmte die Hofkammer, dass Hückeswagen die Transport-

kosten für 7 Verschläge nach Bensberg, die Ämter Bornefeld, Beyenburg, Elberfeld und Barmen 187 Thaler 12 Stüber zu gleichen Theilen für Fortschaffung von 6 Verschlügen nach Düsseldorf ersetzen sollten. Hückeswagen zahlte unter Protest seinen Anteil, als man das von den Amtsvorständen gepfändete Vieh versteigern wollte. Barmen beabsichtigte die Summe mit den Steuern erheben zu lassen. Doch am 30. November 1802 hatte Elberfeld, Barmen und Beyenburg noch nicht gezahlt. Die Elberfelder behaupteten, die dienstpflichtigen Besitzer der Kurmuthsgüter hätten jährlich 101 Thaler 30 Stüber Ablösegeld geopfert. Davon sollte man 46 Thaler 48 Stüber abziehen. Die Hofkammer befahl, nach dem für Kriegsgespanndienst üblichen Fuss zu verfahren. Am 18. Januar 1806 hatte der Schirrmeister noch nicht von den vier Städten sein Geld empfangen. In Barmen war der Betrag 1803/4 eingezogen, aber nicht weiterbefördert worden; nunmehr mussten die andern drei Städte die schuldige Summe beschaffen.



Johann Peter Brinckmann,

ein niederrheinischer Arzt im 18. Jahrhundert.

Von Karl Sudhoff.



Als ich im Jahre 1898 als Vorarbeit zur Düsseldorfer Naturforscher-Versammlung den Spuren der Ärzte und Naturforscher nachging, die in vergangenen Jahrhunderten am Niederrhein lebten und wirkten, fesselte mich von den niederrheinischen Ärzten des 18. Jahrhunderts vor allen J. P. Brinckmann in seinen Schriften und Lebensschicksalen. Das vorläufige Ergebnis meiner Studien über diesen regen Geist und talentvollen Organisator habe ich in der historischen Festschrift zu jener Versammlung kurz skizziert¹⁾.

Das Goethejubiläum 1899 brachte uns bei der Vorbereitung und Ausgestaltung der „Rheinischen Goethe-Ausstellung“ überreiches urkundliches Material aus dem Pempelforter Freundeskreise um den „deutschen Plato“, Fritz Heinrich Jacobi, in die Hand, welches die heute so weitverzweigte Familie Jacobi beitragsfreudig in die Räume der Königlichen Kunstakademie sendete. Hierin trat mir auch die bedeutende Persönlichkeit Brinckmanns abermals leibhaftig vor die Seele. Eine Reihe von Briefen gelehrter Freunde an ihn, im Besitze des Herrn Dr. Arnold Jacobi in Charlottenburg, zeigte die Wert-

¹⁾ Historische Studien und Skizzen zu Naturwissenschaft, Industrie und Medizin am Niederrhein. Der 70. Versammlung der deutschen Naturforscher und Ärzte gewidmet Düsseldorf 1898. Bergisch-Rheinische Verlags-Anstalt und Druckerei (G. Müller). gr. 8° S. 50* f.

Johann Peter Brinckmann

geb. 13. Juni 1740; gest. 26. Juni 1785.

Vergrößerung nach einem Miniaturporträt in Pastell.

schätzung, welche hervorragende Männer seiner Zeit ihm zuteil werden liessen').

Zwei Federzeichnungen in Quarto von der geschickten Hand Johann Peter Jacobis, genannt Eduard, des Halbbruders Fritz Heinrichs, welche Frau Elisabeth Jacobi geb. Hengstenberg in Gadderbaum bei Bielefeld, neben vielen andern derartigen Handzeichnungen aus den glücklichen Pempelforter Tagen der Familie im „Museum an der Düssel“, zur Ausstellung beisteuerte, hatten auch die äussere Erscheinung des Arztes Brinckmann festgehalten. Wie charakteristisch Peter-Eduard die Persönlichkeiten aufzufassen und wiederzugeben wusste, hat mich ein Vergleich der Darstellung des Münsterischen Geheimrates und Medizinaldirektors Christoph Ludwig Hoffmann von seiner Feder mit dem bekannten Stahlstichportrait vor Hoffmanns Abhandlung über die Pocken gelehrt. Freilich einen leicht karrierenden Zug kann Eduards Feder nirgends ganz verleugnen.

Die weltmännische Erscheinung J. P. Brinckmanns, eines schlanken, hochgewachsenen Mannes mit länglichem, angenehmem Gesicht und charakteristischer Nase, begegnet uns unter diesen Federzeichnungen zweimal: das eine Mal in aufrechter Ruhe, das andere Mal beim Billardspiele, als Partner des Dichters Wilhelm Heinse, des Verfassers des „Ardinghello“ und Mitarbeiters an der Zeitschrift „Iris“. Ansprechender noch als diese flüchtigen Momentaufnahmen von Freundeshand dünkt mich das Bild seines Lebens und seiner geistigen Persönlichkeit, das ich in einem Vortrage vor dem Düsseldorfer Geschichtsverein im vergangenen Winter nach den mir zugänglichen Quellen und seinen Schriften zu zeichnen versuchte, wie ich es hier mit geringen Änderungen veröffentlichte. Wenn auch keiner der überragend Grossen seiner Wissenschaft, scheint mir Brinckmann doch einer eingehenden Betrachtung durchaus würdig.

* * *

¹⁾ Vgl. den Katalog der „Rheinischen Goethe-Ausstellung unter dem Protektorat Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Georg von Preussen. Leipzig Ed. Wartigs Verlag 1899“. 8^o S. 123 f.

Johann Peter Brinckmann wurde im klevischen Städtchen Orsoy am Rhein, im Kreise Mörs. als Sohn des protestantischen Geistlichen Johann Peter Brinckmann geboren. Jahr und Tag seiner Geburt sind lange strittig gewesen. Die gangbaren Quellen gaben das Jahr 1740 als ungefähren Termin. Alexander Freiherr von der Goltz, der sich direkter Information von Brinckmanns einziger Tochter Luise erfreuen durfte, setzt in seiner trefflichen Monographie über den frühvollendeten Freund Fritz Heinrich Jacobi's, den Theologen Thomas Wizenmann¹⁾, Brinckmanns Geburt ins Jahr 1746, was bezweifelt worden ist, doch mit Unrecht; denn das glücklich erhaltene evangelische Taufbuch Orsoy-Stadt über die Jahre 1742—1791 hat unter 1746 die Eintragung: „Pred. J. P. Brinkmans und dessen Eheliebste Anna Christ. Wintgens Söhl. Johan Peter geb. 13. Jun. Gevattern H. Pred. Rebenscheid Mevroue Homasina Zahn“.

Unser Held ist also am 13. Juni 1746 geboren und hat seine Studien thatsächlich schon mit 19 Jahren vollendet, wie wir gleich sehen werden; er nennt sich ja auch selbst, bei Erwähnung seines Pariser Aufenthaltes, der direkt nach der Doktorpromotion, also in den Winter 1765 auf 66 anzusetzen sein wird, einen „Zwanzigjährigen“. — Eine Schwester Johann Peters mit Vornamen Theodora Christina ist am 22. März 1745 geboren.

Über Brinckmanns Kindheit und Jugendzeit verlautet nicht viel. Vermutlich hat er den ersten gelehrten Unterricht bei seinem Vater erhalten und sich später in Mörs oder Duisburg weiter gebildet. Jedenfalls hat er an der Universität Duisburg Medizin studiert und namentlich bei Johann Gottlob Leidenfrost (1715—1794) Kollegien gehört, dem bedeutendsten Duisburger medizinischen Hochschullehrer in drittelhalb Jahrhunderten; ihn nennt er mehrfach mit Auszeichnung als seinen Lehrer, z. B. in seiner Leidener Dissertation S. 41 (s. u.): „quondam praeceptor meus honoratissimus, cujus innumera in me praestita beneficia, nunquam animo meo excident“. Dass auch im

¹⁾ Gotha 1859, Bd. II, S. 59 Anm.; vgl. auch S. 93 Anm.

späteren Leben ein freundschaftliches Verhältnis zwischen den beiden Männern bestand, lehrt uns ein Brief, den wir im Anhang mitteilen.

Auch in Göttingen soll Brinckmann einige Zeit studiert haben, wofür ich jedoch keinen sicheren Beweis zu erbringen vermag. Seine spätere zweifellose Berufung als Lehrer an diese Hochschule spricht ja immerhin für diese Überlieferung.

Von grösstem Einfluss auf Brinckmanns ganzes medizinisches Denken war aber seine Leidener Studienzeit, namentlich sein dortiger Lehrer Hieronymus David Gaub aus Heidelberg (1704–1780), neben Albrecht Haller der grösste deutsche Schüler des grossen Hermann Boerhaave († 1738) und sein Nachfolger im klinischen Lehramte. In Gaub's pathologischem System, einem auf den Lehren Friedrich Hoffmann's, Georg Ernst Stahl's und Hermann Boerhaave's in Verbindung mit der Haller'schen Irritabilitätslehre beruhenden Eklektizismus, der zu jener Zeit grosses Ansehen genoss und dem trotz vieler Willkürlichkeiten keine geringe Bedeutung beizumessen ist, wurzeln die ganzen Anschauungen des späteren Arztes und Schriftstellers Brinckmann. Unter der Ägide Gaub's, dessen Lieblingsbeschäftigung die bei Boerhaave erlernte Chemie blieb, ist denn auch Brinckmanns Doktorarbeit über das Alaun entstanden, die er am 26. April 1765 verteidigte und als „Dissertatio chemico-medica inauguralis de alumine“ zu Leiden in 4^o 42 Seiten stark erscheinen liess — eine tüchtige Jugendarbeit.

Zu weiterer Ausbildung ging der junge Doktor sodann einige Monate nach Paris, vermutlich Ende September 1765. Er besuchte dort Vorlesungen und Krankenhäuser. Ein klinischer Unterricht, wie in Leiden, bestand in Paris zu jener Zeit noch nicht, nur poliklinische Unterweisungen, die der Vater des modernen Zeitungswesens, Théophraste Rénaudot, hundert Jahre vorher (1644) dort eingeführt und die medizinische Fakultät später nachgeahmt hatte. In Paris herrschten damals noch ziemlich unbeschränkt die iatrochemischen Anschauungen Boerhaave's. Doch

hatte Théophile Bordeu dorthin schon den „Vitalismus“ aus Montpellier zu verpflanzen gesucht, aber im Streite mit der Fakultät, die ihn zwang, seine Stelle als Arzt an der Charité aufzugeben, den Kürzeren gezogen.

Über seine eigenen Erlebnisse in Paris gibt Brinckmann in seiner späteren Schrift über die Erziehung eine eigentümliche Mitteilung, die ich hier einfügen will.

Anknüpfend an den gewagten Versuch des bedeutenden schwedischen Chemikers Torbern Bergmann (1735 bis 1784), das hohe Alter der ersten Menschen, wie es die Bibel überliefert, aus der grossen ursprünglichen Reinheit der Luft zu erklären, die noch nicht wie heute durch die Ausatmungsluft der Tiere und Menschen und andere gasförmige Stoffwechselprodukte aus dem Tier- und Pflanzenreiche durchseucht war, — eine Wahnidee, die Brinckmann verwirft — erzählt er Folgendes:

„Den grossen Einfluss, welchen öfters die unreinere Stadtluft vor der Landluft auf Gesundheit des Körpers und Heiterkeit des Gemüths hat, habe ich mehrmalen an mir selbst und zwar in Paris einmal auf eine sehr frappante Weise erfahren. Ich bekam nemlich bald nach meiner Ankunft daselbst, die zu Ende Septembers, oder Anfangs Oktobers war, eine Art einer mir völlig unbekanntem Schwehrmuth, welche in manchen Stücken im kleinen, dem so genannten Heimweh glich. Obzwar meine Lebensart in täglichen Besuchen verschiedener Vorlesungen, wie auch der Spitäler bestand, folglich in der weitläufigen Stadt mit steter Bewegung verbunden war, die ich bei jeder Witterung zu Fuss abmachte, so verfolgte dennoch meine Schwehrmuth mich überall in der Stadt, so bald meine Hauptgeschäfte mich nicht zerstreueten. Keiner von denen welchen ich mein Leid klagte, wolte nur die Möglichkeit glauben, dass ein junger Mensch von zwanzig Jahren dem doch sonst nichts abgieng, in Paris, einem Sammelplatze aller Freuden, einer solchen Art Schwehrmuth ausgesetzt seyn könnte. Allein es war einmal so, und noch erinnere ich mich, wie ich täglich den Kalender zur Hand nahm, und erst Monate, nachher Wochen und zuletzt Tage zählte, die ich noch zur Erreichung meines Endzweckes in Paris würde zubringen müssen. Allein, alle diese Schwehrmuth verliess mich jederzeit, so bald ich einige hundert Schritte weit ausserhalb den Vorstädten, auf irgend einer Anhöhe bei heiterem Himmel mich befand. Ich genoss

dasselbst völlig das angenehmere, welches das dortige Clima vor dem meines Vaterlandes hat, und vergass für einen Augenblick die unangenehmen Empfindungen, welche ich vorher in der Stadt gehabt hatte. Eben diese Empfindungen kamen aber bald nachher wieder zurück, nachdem ich öfters kaum eine Stunde lang wieder in der Stadt gewesen war. Eine obiger Empfindung nahe kommende überfiel mich ebenfalls mehrmal in Holland, wenn ich in eine Stadt oder auch nur grösseres Dorf kam, und der Geruch und Dunst des verbrannten Torfs mich ergriff⁴.

So Brinckmann! — — Er scheint damals also ziemlich „nervöser“ Natur gewesen zu sein, unser junger Äskulap, vielleicht infolge zu angestrenzter geistiger Arbeit bei so jungen Jahren. Doch hat er seine Zeit in Paris wissenschaftlich gut ausgenutzt. Er hörte besonders die Vorträge des damals beliebtesten und angesehensten Pariser Praktikers Antoine Petit¹⁾ (1718—1794), die sich fast über das ganze Gebiet der Medizin, über Anatomie, Chirurgie, Geburtshilfe und innere Medizin erstreckten. Brinckmann nennt ihn „den grossen Petit, mit Recht den grössten unter den gegenwärtigen parisischen Ärzten“²⁾.

Auch die Vorlesungen eines andern Sternes der damaligen Pariser Ärztwelt, der den Antoine Petit weit überstrahlt, besuchte Brinckmann fleissig, die des grossen André Levret (1703—1780), des grössten französischen Geburtshelfers im 18. Jahrhundert. Zu den Kollegien dieses operationsfrohen Accoucheurs strömten damals ja aus ganz Europa die Hörer nach Paris, seinen Ruhm später in der ganzen Welt verbreitend. Brinckmann teilt noch nach Jahren gelegentlich Einiges aus dessen Lehrvorträgen mit³⁾. Auch mit einem zweiten Geburtshelfer, der damals in Paris grossen Ruf hatte, mit Péan verkehrte Brinckmann und berichtet gelegentlich später über therapeutische Massnahmen derselben⁴⁾.

¹⁾ Nicht zu verwechseln mit dem grössten französischen Chirurgen der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts Jean Louis Petit, der schon am 20. April 1760 gestorben war.

²⁾ Beweis der Möglichkeit, 1772, S. 83.

³⁾ Ebenda S. 129 f.

⁴⁾ Ebenda S. 217 f.

Trotz seiner hypochondrischen Grillenfängereien war er also seiner weiteren ärztlichen Ausbildung eifrig beflissen. Gegen das Frühjahr 1766 trat er den Heimweg an und zwar durchs Elsass, wie es scheint. Doch berichtet er von Strassburg nur im Vorbeigehen, dass er in dieser Stadt und ihrer Umgegend „fast lauter schöne Frauenzimmer“ gesehen habe, während er Orte kenne, „wo nur ganz mittelmässige Schönheiten Bewunderungen einer ganzen Stadt sind“¹⁾. Er hat also mit offenen Augen Land und Leute im Elsass auf sich wirken lassen, ohne dass die Strassburger Stadtluft ihm melancholische Beklemmungen machte. -- —

Über die ersten Jahre nach seiner Rückkehr in die Heimat wissen wir wenig Bestimmtes. Zuerst hat er wohl in Kleve praktiziert; wenigstens wird in einer Berliner wissenschaftlichen Zeitschrift 1770 ein Brief Brinckmanns veröffentlicht, der aus Kleve vom 9. April 1769 datiert ist. Um 1770 war er schon in Düsseldorf ansässig.

Auf Rosen gebettet muss er nicht gewesen sein in dieser ersten Zeit. Wenigstens berichtet er in der Vor Erinnerung zu seiner ersten selbständigen Arbeit (April 1772), dass er während der Ausarbeitung derselben, also etwa in den Jahren 1770 und 1771, wenig zur Ruhe und ungestörtem Arbeiten habe kommen können, „indem ich während derselben fast allen möglichen Abwechslungen, so einem in diesem Leben, ausser seinem eigenen Tode begegnen können, ausgesetzt war“²⁾.

Doch auch angenehme „Abwechslungen“ lenken vom schriftstellerischen Arbeiten ab. Als solche dürfen wir seine Vermählung mit einer Tochter aus der namhaften Solinger Ärztesfamilie Günther bezeichnen, die in ihrer geistigen Regsamkeit zu unserem jungen Arzte passte. Sie soll sich als Mädchen schriftstellerisch beschäftigt haben und anonym eine Schrift über das Haar in ihrer Heimatstadt haben erscheinen lassen, betitelt: „Anmerkungen über das Haar, dessen Frisieren und Coeffieren“³⁾. Solingen. 8^o.

¹⁾ Beweis der Möglichkeit S. 63 und 64.

²⁾ Ebenda S. *5 r.

³⁾ Das Büchlein ist mir noch nicht vor Augen gekommen.

In unfreiwilliger Weise war Brinckmann, wie eben angedeutet, schon vor 1772 an die Öffentlichkeit getreten. In eigener Praxis war ihm eine, vermutlich hysterische, Dame vorgekommen, „die vier und zwanzig Tage hintereinander schlief; es blieb kein bekanntes reizendes Mittel übrig, dass nicht [an ihr, um sie zu erwecken] versucht wurde; selbst die starke Erschütterung, welche durch die Electricität hervorgebracht wird, konnte nichts zu ihrer Ermunterung beytragen“. So erzählt er selbst den Fall kurz in seiner Erstlingsschrift¹⁾. Ein Ungenannter hatte diese Beobachtung in den „Berlinischen Sammlungen zur Beförderung der Arzneywissenschaft, der Naturgeschichte, der Haushaltungskunst, Cameralwissenschaft und der darin einschlagenden Litteratur“ 1770, 2. Band, 4. Stück, S. 353 bis 361 veröffentlicht, ohne Brinckmanns Namen mitzuteilen.

Brinckmann nennt diese Veröffentlichung eine „unvollkommene Beschreibung“ dieses von ihm beobachteten „Zufalls“ und schreibt weiter dazu:²⁾

„Da ich an verschiedene Aerzte diesen Vorfall bekannt gemacht hatte, um mir derselben Urtheil darüber auszubitten, so kann ich nicht gewiss bey mir bestimmen, welcher den beygedruckten Auszug aus meinem Brief hat beyfügen lassen. — Ich gestehe ganz gern, dass ich die mir darin beygelegten Lobsprüche [der ungenannte Herausgeber hat ihn „gelehrt, fleissig und scharfsinnig“ genannt] gar im Geringsten nicht verdiene. Ich kann also dem hochgeneigten Verfasser den Dank nicht dafür sagen, den sie sonst wohl verdienten. — Ich hätte aber auch freylich wohl gewünscht, dass mein Brief nicht so bald dem Druck wäre übergeben worden, denn man drückt sich ganz anders in einem vertrauten Briefe aus, als man in einer gedruckten Abhandlung thun würde. — Schenkt mir Gott Leben und Gesundheit, um dieser Sache noch mehr nachdenken zu können, und auch Gelegenheit, mehrere Erfahrungen in der Art zu machen, so will ich wohl versprechen, diesen Zufall weitläufiger bekannt zu machen, den ich bey der nemlichen Dame nachher noch einmal, jedoch unter anderen Larven, wahrgenommen habe. — Bey Bekanntmachung praktischer Wahrnehmungen, worauf

¹⁾ Beweis der Möglichkeit S. 109.

²⁾ Ebenda S. 110 Anm.

unwissende Aerzte öfters Kranke blindlings wagen und ins Grab schicken, bleibt immer mein Grundsatz, dass man nicht zu viel Vorsicht gebrauchen könne; denn wie leicht betrügt sich nicht auch der allerbeste Arzt am Krankenbette, oder wird von andern betrogen?“

Es spricht aus diesen kurzen abfertigen Worten des jungen Arztes schon die ganze Besonnenheit im ärztlichen Handeln, Denken und Schreiben, die unsern Brinckmann in allen seinen späteren Schriften und Amtshandlungen auszeichnete. — —

Mit einer Widmung aus Düsseldorf vom 4. April 1772 an „Ihro Königliche Hoheit die Durchlauchtigste Prinzessin von Oranien, Erbstadthalterin der vereinigten Niederlande“ — gemeint ist Friederike Sophie (Wilhelmine) von Preussen, die Gemahlin Wilhelms V. von Holland —, in welcher er auf eine durch diese Fürstin ihm gegönnte „unschätzbare Gnade“ hinweist, liess Brinckmann bei dem „neuen Buchhändler“ in Düsseldorf, bei J. G. Baerstecher, sein erstes Werk erscheinen. Der Titel lautet:

„Beweis | der Möglichkeit, | daß | einige Leute | lebendig
können begraben werden, | nebst | der Anzeige, | wie man
dergleichen Vorfälle | verhüten könne. | Von J. P. Brinckmann |
der Arzney-Gelahrtheit Doctor. | Düsseldorf, Cleve und Leipzig
bey J. G. Baerstecher | 1772“.

12 Bll. + 232 SS. 8^o. (Düsseldorf, Landesbibl. M. I. 152.)

Nach gut geschriebenen theoretischen Darlegungen über das Wesen des Lebens und den Tod und seine Zeichen, welche nach Gaub'schen und Haller'schen Anschauungen gearbeitet sind, kommt Brinckmann im „dritten Hauptstück“ auf „die verschiedenen Fälle, in welchen Menschen können für todt gehalten werden, die doch würcklich noch leben“. Er stellt hier eine ganze Reihe von Nachrichten über lebendig Begrabene, Scheintote u. s. w. zusammen und unterzieht sie einer fachmännischen Kritik. Das vierte Hauptstück ist, wie Brinckmann selbst angiebt, grösstenteils nach des grossen Historikers der Krankheiten, Philipp Gabriel Hensler, trefflicher „Anzeige der hauptsächlichsten Rettungsmittel

derer, die auf plötzliche Unglücksfälle leblos geworden sind oder in naher Lebensgefahr schweben“ gearbeitet, die zwei Jahre vorher in Altona erschienen war. Doch hat Brinckmann auch weitere Mittel, zum Teil aus eigener Beobachtung und Erwägung, vorgeschlagen. Besondere Beachtung verdient sein Vorschlag, Verbluteten oder dem Verblutungstode Nahen lauwarmes Wasser in eine Armvene oder in die Drosselader am Halse (*vena jugularis*) einzuspritzen. Wenn er hierzu auch nur durch theoretische Erwägungen geführt wurde und selbst betont, er könne für die gute Wirkung noch keine Bürgschaft übernehmen, so ist diese frühe Vorahnung der heute so segensreich und oft geübten Kochsalzinfusionen bei schweren Blutungen doch ein glänzendes Zeugnis für das ärztliche Talent des Verfassers.

Am Folgenreichsten für Brinckmann war der letzte Abschnitt des Werkes, der nur acht Seiten einnimmt: Er hatte ihn absichtlich so kurz gefasst, damit er von denen, die es anging, auch wirklich gelesen würde. Dies fünfte Hauptstück handelt nämlich „von den öffentlichen Anstalten, welche die Obrigkeit zur Verhütung dergleichen Unglücksfälle ins Werk zu richten hätte“. Den Kurfürstern sei schärfer auf die Finger zu sehen, die Ärzte selbst seien einer schärferen Kontrolle in ihrer Ausbildung und Weiterbildung zu unterziehen, die „medizinische Polizei“, ja das ganze Medizinalwesen müsse einer gründlichen Reform unterworfen werden. Im Speziellen müsse in jeder Stadt ein Arzt oder wenigstens ein Wundarzt bestimmt werden, der alle zweifelhaften Todesfälle zu untersuchen habe, natürlich aber vor seiner Anstellung bewiesen haben müsse, dass er in der Lehre vom Leben und vom Tode und dessen Zeichen hinreichende Kenntnis besitze. Des weiteren müsse in allen zweifelhaften Fällen die zu eilige Beerdigung polizeilich verboten sein; auf Nichtanmeldung solcher Fälle von Betäubung u. s. w. müsse Strafe, auf Fälle gelungener Wiederbelebung ein Preis gesetzt werden. Jedermann müsse zur Hilfeleistung in solchen Fällen angehalten werden und verpflichtet sein, sein Haus Ertrunkenen, Erfrorenen u. s. w. zu öffnen.

Über den Erfolg seiner Mahnungen giebt Brinckmann sich keinen Illusionen hin; sie würden gewiss vielerorts Missfall erregen. Sollten sie aber wirklich Eindruck bei den dem Medizinalwesen vorgesetzten Persönlichkeiten machen, so lasse er sich gern jede anderweitige Anfeindung gefallen. —

Diese erste Veröffentlichung Brinckmann's machte grosses und man darf wohl sagen berechtigtes Aufsehen. Sie wurde ins Holländische übersetzt (Bewys dat Menschen levendig kunnen begraven werden,“ Amsterdam 1778 8^o) und erschien 1777 zu Münster und noch 1786 zu Leipzig in 8^o in neuer Auflage. Ihr Verfasser betrat damit zuerst das Gebiet der öffentlichen Gesundheitspflege, auf dem noch so unendlich viel zu thun war, und dem seine Arbeitskraft von nun an hauptsächlich gehören sollte. Bemerken will ich hier vorweg, dass das erste zusammenfassende Werk über dies hochwichtige Gebiet, auf dem in den letzten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts so hervorragend gearbeitet worden ist, Johann Peter Frank's „System einer vollständigen medicinischen Polizey“ in acht Bänden erst von 1779 bis 1819 erschienen ist, also lange nach Brinckmann's grundlegenden Arbeiten.

Die Befürchtungen, dass seine Mahnungen ungehört verhallen würden, die Brinckmann in der „Vorerinnerung“ ausgesprochen hatte, trafen nicht ein. Im Gegenteil! Brinckmann wurde vom Kurfürsten Karl Theodor mit der Abfassung einer neuen Medizinalordnung betraut, welche am 8. Juni 1773 Gesetzeskraft erlangte. Dies kurpfälzische Medizinaledikt trägt im Originaldruck, der 22 Blätter in Folio füllt, keinen eigentlichen Titel.

Es beginnt mit folgenden Worten:

„Nachdem Wir mit besonderem Missfallen vernommen, welchergestalt allen von Uns hiebevorgangenen heilsamen Edicten und Verordnungen ohngeachtet bishero in der Medicin, Chirurgie und Pharmacie allerhand schädliche Unordnungen und hochgefährliche Missbräuche annoch beybleiben; auch, dass sich Leute von allerhand Stände, Professionen und Handwerken finden, welche sich zum grössten Verderb und Nachtheil unserer Unterthanen des innerlichen und äusserlichen Curierens anmassen, und dadurch viele Menschen

um ihre Gesundheit, Wohlfarth, ja gar ums Leben bringen; als finden wir hochnötig, dass ein solches eingeschlichenes Unwesen und Missbrauch ein- für allemal abgeschaffet werde“, was denn mit dieser „Medicinalordnung und Instruction“ erreicht werden solle.

Mit Erlass dieses Medizinalediktes war die 65 Jahre früher nach dem Vorbild der brandenburgischen (1694) gegebene „Jülich- und Bergische Medizinal-Ordnung“ vom Jahre 1708 aufgehoben, und wahrlich ein Vergleich beider Verordnungen fällt sehr zu gunsten der neuen aus: der Fortschritt ist ein ganz enormer.

Das ärztliche Studien- und Prüfungswesen, sowie das der Wundärzte und Hebammen ist genau geregelt. Jede erste Approbation gilt zunächst nur auf 6 Jahre und unterliegt dann einer erneuten Prüfung beim Consilium Medicum. Die Praxis der Ärzte und Wundärzte wird umschrieben, jährliche Berichte eingefordert, der kollegiale Verkehr geregelt, Vorsicht bei zweifelhaften Todesfällen anempfohlen u. s. w. Ebenso eingehend ist das Apothekenwesen und der Hebammendienst geordnet und dem Kurpfuschertum in allen seinen Gestalten energisch entgegengetreten. Über alles Weitere verweise ich auf den Abdruck in der Scotti'schen Gesetz- und Verordnungssammlung (II, 2096) und auf die vortreffliche Darstellung des Jülich-Berg'schen Medizinalwesens, welche Hofacker in der historischen Festschrift der wissenschaftlichen Vereine Düsseldorf zur Naturforscherversammlung 1898 gegeben hat.

Als Verfasser dieser Medizinalordnung, einer recht tüchtigen Leistung für jene Zeit, wurde Brinckmann, noch nicht dreissigjährig, zum „Gülich und Bergischen Hofrath“ ernannt und in die höchste Medizinalbehörde, das sog. „Consilium Medicum“ berufen, in dem er elf Jahre segensreich gewirkt hat.

Nun ist es eine Freude zu sehen, wie der Mann mit seiner Aufgabe wächst, oder richtiger gesagt, immer mehr in seine Aufgabe hineinwächst, theoretisch und praktisch. Es mutet uns fast modern an, wie er nun die Krankheiten überhaupt und die Volkskrankheiten insbesondere von der ätiologischen Seite anpackt und, wenn auch nicht bakte-

riologisch, denn das gab's damals noch nicht, so doch fermentativ zu arbeiten beginnt.

Er studiert das Gebiet der „Gährungen“, unter welchem Begriff er auch die Krankheitsvorgänge und die Fäulniserscheinungen mitversteht. Als Ergebnis seiner krankheitsätiologischen Studien und Erwägungen legt er der ärztlichen Welt im Jahre 1774 zwei Abhandlungen vor, beide gleichfalls bei seinem ersten Verleger Baerstecher erschienen. Die erste betitelt sich:

Beiträge | zu | einer neuen | Theorie | der | Gährungen.
Von | J. P. Brinckmann, d. N. G. Doktor, | Ihrer Kurfürstl.
Durchlaucht zu Pfalz | Würlich und Bergischer Hofrath. |

*Nec species sua cuique manet: rerumque novatrix,
Ex aliis alias reparat natura figuras.*

Ovid. Metamorph. L. XV. Fab. 4.

Düsseldorf, Cleve und Leipzig, | bey Joh. Gottlieb Baerstecher.
1774. (Ddf., Landesbibl. M. III. 93).

Das Buch fasst 8 Bll. + 176 SS. 8^o und ist am 20. März 1774 dem Kurfürsten Karl Theodor gewidmet. Brinckmann unterscheidet süsse, saure, abgeschmackte [also fade] und faule, vegetabilische und animalische Gährungen. Im lebenden tierischen Körper ist eine uns noch unbekannte „faulwiderstehende Kraft“. Auch die meisten Krankheiten beruhen auf einem gährungsähnlichen Vorgange; jede hat ihr bestimmtes Ferment, das sog. Krankheitsgift, durch dessen Übertragung auf einen andern Körper man die Krankheiten „künstlich fortpflanzen kann“. Diese Eigentümlichkeit der Krankheitsfermente hat man entweder präventiv verwertet, um durch ein Überstehen der Krankheit in leichter Form, einer künftigen vielleicht schweren Infektion vorzubeugen, oder kurativ, um zur Heilung einer schon vorhandenen Krankheit beizutragen. So habe man mit Vorteil ausser den Pocken schon die Masern, die Krätze, die venerischen Übel und selbst die Pest inoculiert, wie Brinckmann ausdrücklich und wahrheitsgemäss schreibt (S. 105). Auch dass verschiedene krankhafte Fermente gleichzeitig im menschlichen Körper ihre Wirkung entfalten können, hat B. schon erkannt, was

man heutzutage Mischinfektion nennt. Selbst die Gesetzmässigkeit einer bestimmten Sterbeziffer ist Brinckmann schon aufgefallen: jede Krankheit schein „ihren geordneten Teil an der grossen Ablieferung zum Grabe“ zu haben, wie er sich ausdrückt, was unsere Mortalitätsstatistik nur zu sehr bestätigt hat.

Eng an diese Beiträge zur Theorie der Gährung schliesst sich die andere mehr prophylaktisch-praktische Schrift desselben Jahres an.

„Brief | über die | Wirkung | des | Blattereizers | bey der |
Inoculation, | Von J. P. Brinckmann, | d. U. G. Doktor, |
Ihrer Kurfürstl. Durchlaucht zu Pfalz | Göllich und Bergischer
Hofrath. | Düsseldorf, in der Neuen Buchhandlung, Cleve,
und Leipzig, bey J. G. Baerstecher, 1774“,

(Ddf., Landesbibl. M. I. 151.)

welche 3 Bll. + 112 SS. in 8^o einnimmt und in dem Vorwort „An den Leser“ sich ausdrücklich „in gewisser Rücksicht als eine Fortsetzung“ des dritten Theiles der eben besprochenen Abhandlung über die Gährungen einführt. Es ist eine warm und gewandt geschriebene wissenschaftliche Empfehlung und Verteidigung des sogenannten Blatternelzens d. h. der Präventivimpfung mit Blatterneiter, welche durch die Jenner'sche Kuhpockenimpfung, die viel weniger Gefahren bietet, seit 1796, also mehr als 20 Jahre nach dieser Schrift Brinckmanns, verdrängt wurde. Dass diese Form der Bekämpfung der mörderischsten Volkskrankheiten durch Präventivimpfung noch einer grossen Verallgemeinerung fähig sei und die segensreichsten Erfolge zeitigen könne, ahnte Brinckmann mit Bestimmtheit voraus.

Diese beiden Brinckmann'schen Veröffentlichungen des Jahres 1774 fanden vielseitige Anerkennung. Beide wurden noch 1789 neu aufgelegt. Um dem Leser zu vergegenwärtigen, wie Brinckmanns Gedanken über die Gährungen auf empfängliche, mitstrebende Ärzte seiner Zeit wirkten, theile ich einen Brief mit, den der gleichaltrige Freund des Pempelforter Kreises, der bekannte Schrift-

steller und Augenarzt Johann Heinrich Jung, genannt Stilling, im frischen Eindruck der Lektüre des Buches, an unsern Brinckmann schrieb:

Elberfeld, den 10. März 1774.

Meine überhäufte Geschäfte, liebster Herr Hofrath! haben mir bis dahin noch nicht zugegeben Ihren mir überschickten Tractat von den Gährungen gantz durchzulesen, eine Muse von zwo Stunden hab Ich diesen Nachmittag darauf verwandt, und bin bis an die krankhafte Gährungen gekommen, weiter kont Ich nicht lesen, Ich wurde allzusehr vom Licht der Wahrheit angeleuchtet. Ich musste Ihnen erst sagen, dass Ich Ihnen ewig vor diese Theorie verbunden bin, der Gang der Sätze ist demonstrativ und richtig, wer will da einen einzigen bestreiten! ausgenommen einige Nebensätze, die nicht unmittelbar zur Kette gehören, es wird an Neidern nicht fehlen, die sie antasten werden, mögen Sie! —

Die aurea Catena Homeri ein altes unvergleichliches Buch, würde Ihnen bey Fortsetzung und fernerer Ausarbeitung Ihres Systems grosse Dienste thun, stossen Sie sich an den Monströsen Titel nicht, es ist ein altes Buch. Doch vielleicht kennen Sie's.¹⁾

Ich werde Ihren Tractat wie man sagt in Succum et Sanguinem verwandeln, Ich hab mich einmahl auf den Fus gesetzt, die Wahrheit anzunehmen, Ihr zu huldigen, und in meinem gantzen Wirkungs Crays, sie allein meine Seelen Sphäre drehen zu lassen. Weg mit allen praejudiciis Auctoritatis! Kan Boerhave nicht ein grosser Mann seyn, wann er auch hie und da nicht gantz richtig dächte? Dächt' er überall vollkommen, so wär er kein grosser Mann, sondern ein Gott. Seelig sind derowegen alle Genie's die auch eygene Fehler, wenn Sie sie nachgehends in Ihren Schriften entdecken, öffentlich widerrufen. mit einem Wort, dieses Buch macht es licht vor meinen Füssen, nun werd Ich weiter gehen, und Wahrheit suchen.

Ihnen wird bekannt seyn, dass der Herr Doctor Sorber jurisprudentiae prof., p. o. auf der Marpurgischen Universität, vor 14 tagen mit Frau und Kindern hieher gereiset, um sich von mir

¹⁾ Die „Aurea catena Homeri“ (1723), eine im Geschmack der Alchemisten aus dem Anfang des 17. (!) Jahrhunderts geschriebene Abhandlung Ant. Jos. Kirckwegers von Forchenbronn, hat auch Goethen gefesselt. Der bekannte Heidelberger Geschichtschreiber der Chemie, Hermann Kopp hat ihr eine hübsche kleine Monographie gewidmet (Braunschweig 1880.).

seinen Stäär extrahiren zu lassen. Diese operation ist auch heute vor 8 Tagen von mir in Gegenwart H. D. Dincklers und H. Troostes gantz und vollkommen glücklich vollzogen worden. Er sahe alsofort mit beyden Augen und unter Gottlichem Beystand und fleyssiger Bedienung hat sich auch gar nicht die mindeste Entzündung dabey geäußert, so dass Ich gewis bin, dass Er über Morgen, wannehe Ich Ihm das Verband abnehmen werde völlig wieder zu sehen anfangen wird.

Liebster Herr Hofrath! Ich schätze Sie hoch und mache mir Freude, Vieles aus Ihrem Buche zu lernen. Dann Ich bin darinnen unersättlich. Ich umarme Sie mit der ächtesten Freundschaft und Liebe und bin meines vortrefflichen Freundes

Gantz eigener

Jung.“

[Adresse: „An Tit. Herrn Herrn HofRath Brinkmann zu Düsseldorf.“]

Auch an öffentlicher Anerkennung fehlte es Brinckmann nicht. So ernannte ihn die „Naturforschende Gesellschaft zu Berlin“ zu ihrem Ehrenmitgliede. Sein Landesherr berief ihn, auf Vorschlag der Landstände, noch zu Ende des Jahres 1774 zur höchsten ärztlichen Stelle des Jülich-Bergischen Landes, zum Direktor der medizinischen Verwaltungsbehörde, des Consilium medicum. Am 2. Dez. 1774 leistete er den Eid. Wenigstens findet sich sein Name mit diesem Datum in dem „Verzeichniss der seit dem Jahre 1679 bey der Kanzley zu Düsseldorf beedigten Jülich-Bergischen Beamten“, welches das hiesige Königliche Staatsarchiv besitzt, eigenhändig eingetragen — mit einer ganzen Reihe Bergischer Aerzte von Ruf, die dem Consilium medicum in der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts angehörten, auf der Rückseite eines Blattes, dessen Vorderseite unbeschrieben ist. Das bei jeder Beamtenkategorie sonst vorher gesetzte Eidesformular findet sich in diesem Fall nicht in dem Aktenband.

In dieser verantwortlichen Stellung als Medizinaldirektor arbeitete Brinckmann unverdrossen weiter an der von ihm inaugurierten Verbesserung des Jülich-Bergischen Medizinalwesens. Auf allen Gebieten finden wir Spuren seiner

segensreichen Thätigkeit. In den Jahren 1775 u. 76 sehen wir ihn mit dem Gedanken der Gründung eines Krankenhauses in Düsseldorf beschäftigt, der erst viele Jahrzehnte später, 1836 Wirklichkeit werden sollte. Man half sich zu Brinckmanns Zeiten mit Einkommenszuschüssen für das Hubertusspital¹⁾. Doch Brinckmann hatte Besseres erstrebt. Er ist wegen dieser Frage auch mit auswärtigen Kapazitäten des Faches in Briefwechsel getreten, so mit dem erfahrenen Nationalökonom Justus Moeser, dessen Antwortbrief sich unter den Familienpapieren der Jacobi erhalten hat. Er ist für die Anschauungen damaliger Zeit über das Krankenhauswesen von erheblichem Interesse.

Wohlgebohrner

Hochzuverehrender Herr Hofrath.

Die Hauptabsicht bey dem anzulegenden Spital ist entweder die Uebung der Aerzte und Wundärzte, oder die bessere Verpflegung der Kranken. Jene belohnt meines Ermessens zu Düsseldorf die Kosten nicht; und die letztere wird selten dadurch erhalten; ich würde also ausser den Fällen, wo der Abschaum einer grossen Hauptstadt, und die sich insgemein darin findende äusserste Armuth; die Bedürfnisse einer Armee oder starken Garnison: und die Umstände gewisser Krankheiten, Spitäler nothwendig machen nie zu deren Anlegung rathen. Die Verwaltung und Wartung nimmt immer zuviel von den Kosten weg; und würde zu Düsseldorf gewis noch mehr als anderwärts wegnehmen, weil man dort unter Euer Wohlgeboren Direction die Unmenschlichkeit nicht begehen wird, viele Kranken in ein Zimmer zu legen, Spitalfieber auszubrüten, und diese hernach in der Stadt zu verbreiten. Selten ist ein einheimischer Kranker, der nicht noch eine menschliche Verwandschaft, und von dieser etwas Pflege und Wartung zu hoffen hat. Sorgt denn nur die Obrigkeit für Armenärzte und Armen-Apotheken: so findet sich mit Hülfe der ordentlichen Armenmittel noch immer eine bessere Verpflegung für ihn, bey den seinigen, als in einem Spital mit intressirten Aufsehern und Wärtern: und es sind ansehnliche Kosten, die doch am Ende allezeit dem Staat zur Last fallen. erspart.

Könnten Sie dort barmherzige Brüder, Elisabethanerinnen, Begarden und andere Arten von Devoten und Devotessen beiderley Re-

¹⁾ Vgl. Hucklenbroich in der oben cit. Festschrift d. J. 1898, S. 95 ff

ligion zu dem Geschäfte brauchen: so lies ich es gelten und noch mehr, wenn Sie, wie in Holland ehemals zum Besten von allen dergleichen Anstalten geschehen, und jetzt allmählig auch in katholischen Ländern geschehn, ein Kloster mit seinen Einkünften dazu verwenden könnten. Allein dergleichen Opfer werden dort nicht zu finden seyn; es muss allens auf die gemeinen Steuern gelegt werden: und das Publicum wird zuletzt, wenn dergleichen Anstalten nach Abgang der ersten feurigen Directoren, ihren Ton verlieren, mit dem Unterhalt der Gebäude und müssiger Bedienter beladen.

Wenn hier ein armer Fremder, dessen sich niemand annehmen will, krank wird: so wird er auf Landes-Kosten gepflegt und curirt, und man denkt deshalb nicht an beständige Anstalten; eben so macht man es auch in einheimischen Fällen, wenn es durchaus nöthig ist, und die Kranken finden sich mit einiger Beyhülfe mehr geholfen, als mit einer ganzen Verpflegung im Spital.

Ein Werk, worin die oekonomische Einrichtung eines solchen Spitals beschrieben wäre, ist mir nicht bekannt. Am sichersten ist es von Orten, wo dergleichen bereits angelegt sind, sich den Plan der Einrichtung mit den praktischen Anmerkungen eines dabey befindlichen Oekonomie-Bedienten kommen zu lassen, der sich für einige Louis d'or, da es keine Staatsgeheimnisse sind, leicht dazu bewegen lässt. Die Franzosen haben die besten Theorien darüber und insgemein die durch den Geiz ihrer Communen am schlechtesten besorgten Spitäler.

Zur bessern Uebung der Aerzte wird eigentlich nirgends ein Spital angelegt seyn. Man hat es überall in Rücksicht auf eine bessere Verpflegung der Kranken gethan, und jenes nur als einen glücklichen Zufall mit in Betracht gezogen. Wien, Paris, Berlin, London, Strasburg, sind andere Orte als mässige Residenzen und deutsche Hauptstädte; was dort die Noth fordert, das fordert sie hier nicht; und doch erkennt man an jenen grossen Orten, dass die Spitäler das bey weitem nicht leisten, was sie in Vergleichung des grossen Aufwandes leisten sollten.

Doch Sie kennen dieses alles besser, und ich sollte darüber gar nicht schreiben. Allein wenn man die Feder an einen Freund in der Hand hat: so läuft sie fort, das Herz schüttet sich aus, ohne den Verstand um Rath zu fragen. So mache ich es auch; eine gar zu feine Behutsamkeit schickt sich für die Freundschaft nicht.

Ich will Ihnen also auch zum Schlusse sagen, dass ich mich immer besser befinde, minder besorgt bin, und mit Mässigkeit wohl lebe. Thun Sie ja ein gleiches. Vale qui valere dignus es.

[Ortsname unleserlich], den 7. Jul. 1776.

Möser.

So der Verfasser der „Patriotischen Phantasien“, der grösste deutsche Nationalökonom des 18. Jahrhunderts. Ob sich Brinckmann durch diese Abmahnung Moesers hat umstimmen lassen, mag dahingestellt bleiben. Jedenfalls ist aus dem Plan eines Krankenhausbaues nichts geworden, trotz seiner Immediateingabe an den Landesherrn Karl Theodor und dessen Anweisung, die Sache zu fördern. Freilich der Fall, welcher Brinckmann die Feder in die Hand drückte — er hatte in den verschiedenen Stockwerken eines Hauses 14 Kranke in ganz verwahrlostem Zustande angetroffen¹⁾ — schrie zu laut nach Abhülfe. Und doch ist der Notschrei offenbar im Staube der Akten erstickt. Auch der Plan eines Findelhauses, den unser Volkshygieniker hegte, fand keine Verwirklichung. Sein reger Geist musste sich ein anderes Feld reformatorischer Bethätigung suchen.

Mit Feuereifer hatte er noch vor seiner Berufung in den „Medizinalrath“ seine, wie er damals dachte, sehr scharfe Medizinalordnung entworfen und sie zu seiner Freude zur Annahme gelangen sehen. Leider hatte ihn die jahrelang geübte eigene praktische Bethätigung in der Medizinalverwaltung, zuletzt an leitender Stelle, zu der Erkenntnis geführt, dass der beabsichtigte heilsame Endzweck nur sehr unvollkommen erreicht wurde. Das heilkundige Personal hatte sich trotz scharfer Prüfungen in der Praxis nur zu sehr gehen lassen; üppig und vorlaut schoss das Kurpfuscherthum allenthalben ins Kraut, vielfach von obenher noch freundlich protegiert. Er studierte darauf das Medizinalwesen anderer Länder und fand nirgends bessere Zustände. Sollte er müssig die Hände in den Schöss legen und

¹⁾ „Patriotische Vorschläge zur Verbesserung der Medicinal-Anstalten“. Vorerinnerung S. 18—20.

dem fortschreitenden Verderben apathisch zuschauen? Die trefflichen münsterischen Medizinalgesetze, die sein Freund und Kollege, Hofrat Christoph Ludwig Hoffmann, Medizinaldirektor in Münster, der Erfinder der Kampher-Envelope, im Jahre 1777 hatte erscheinen lassen, machte ihm neuen Mut, seine eigenen reformatorischen Gedanken, namentlich betreffend den Stand der Wundärzte und Hebammen, zu Papier zu bringen und die Entwürfe seinen Freunden vorzulegen. Da alle ihm eifrig dazu rieten, liess er seine Vorschläge in Druck gehen.

Patriotische Vorschläge | zur | Verbesserung der Medicinal- | Anstalten hauptsächlich der Wund- | arznei und Hebammen- | kunst | auf dem platten Lande: | von | D. Johann. Pet. Brinck- | mann, | Ihrer Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalz Gülich | und | Bergischen Medicinalrathes Direktor | und Hofrath, der natur- | forschenden | Gesellschaft zu Berlin Mitglied.

Ut plurimum homo non vult cogi, sed persuaderi.

Düsseldorf, | gedruckt bei Karl Philipp Ludwig Stahl, Kur- | fürstl. | Hof- und Kanzleibuchdrucker, 1778. 60 + 38 SS. 8°.

(Ddf. Landesbibl. M. III. 95.)

In der langen Einleitung, die den Umfang der Vorschläge fast um das doppelte übertrifft, legt er seine allgemeinen sozialpolitischen Ideen dar und sucht den Einwand zu widerlegen, dass die Gesetzmässigkeit, welche die Populations-Statistik ergebe, uns nicht zu dem Trugschluss verleiten dürfe, eine Verminderung der Sterblichkeit sei überhaupt eine Unmöglichkeit. Er beleuchtet eindringlich die Notwendigkeit der Beschaffung guten heilkundigen Personals und der unnachsichtigen Ausrottung aller Afterärzte, welche die Kranken nur um Geld und Gesundheit, ja Leben bringen. Die Vorschläge selbst gehen zunächst auf einen gründlichen Unterricht in allen nötigen Fächern für die Wundärzte, der im Laufe eines Jahres stattfinden müsse und von mindestens zwei Lehrern auszuüben sei. Im Kurse der Hebammen müsse das ganze Gebiet zweimal vorgetragen und gelehrt werden, wozu zwei bis drei Monate zu kurz seien. In jedem Amtsbezirk sei ein besonders gut ausgebildeter **A m t s c h i r u r g u s** anzustellen, den die andern Wundärzte

in allen schweren Fällen zuziehen müssten, der aber auch Repetitionskurse mit den Wundärzten seines Bezirkes abhalten müsse, deren Termine von den Kanzeln zu verkündigen wären. Über jede Lehrzusammenkunft sei ein ausführliches Protokoll abzufassen. Ähnliches gelte von den anzustellenden Amtshebammen. Auch über die notgedrungene Behandlung innerer Krankheiten durch Wundärzte und ihre Kautelen spricht sich Brinckmann eingehend aus. Wundärzten und Hebammen hoffte er, auch durch in Aussicht gestellte Befriedigung des Ehrgeizes und durch materielle Zuwendungen grösseren Eifer im Amt beizubringen u. s. w. Das Büchlein erlebte angeblich 1790 eine neue Auflage.

Ähnliche, nur noch viel weiter ausgearbeitete Vorschläge für das Heilpersonal des Heeres hat Brinckmann zwei Jahre später erscheinen lassen:

Patriotische Vorschläge | zur | Verbesserung der chirurgischen
Anstalten und Verhütung des Einreissens | der Epidemien
bei | den | Armeen. | von | D. Johann Pet. Brinckmann, |
Ihrer Kurfürstl. Durchlaucht zu Pfalz | gütlich und bergischen
Medicinal- | raths-Direktor, und Hofrath, der naturforschenden
Gesellschaft zu | Berlin Mitglied. | Düsseldorf 1780. | in Verlag der
akademischen Kunst und Buch- | handlung. VIII + 52 SS. 8".

(Ddf. Landesbibl. M. II. 33.)

Anknüpfend an seine Vorschläge zur Besserung der Leistungen der Wundärzte auf dem Lande giebt Brinckmann hier seine Meinung kund, wie man der grossen Sterblichkeit der Verwundeten nach einer Schlacht, deren eine viel grössere Anzahl drauf gehe, als ihre Verletzungen eigentlich bedingen, und den grossen Verheerungen der Epidemien im Felde, deren Weiterverbreitung durch rechtzeitiges Eingreifen fast immer gehindert werden könne, vorbeugen müsse. Seine Vorschläge kommen auf eine beständige Weiterausbildung des chirurgischen Personals hinaus. Der Regimentschirurgus habe seinen untergebenen „Pensionären“, Compagniefeldscherern, Assistenten beständig Vorlesungen zu halten, deren Erfolge durch regelmässige Prüfungen vor Unpartheiischen zu kontrollieren seien. Alle

vakant werdenden Stellen seien durch besondere Prüfungen der Bewerber zu besetzen, unabhängig von der Anciennität, allein nach der Tüchtigkeit. Interesse und Ehrgeiz würden so stets rege erhalten; der Erfolg werde nicht ausbleiben. Ohne grosse Geldmittel aufzuwenden, werde man derart allezeit geschickte Wundärzte in hinreichender Anzahl haben; ja die Armee könne dann von ihrem Ueberfluss noch tüchtiges Material aufs Land abgeben. Nicht die Gelehrsamkeit, sondern die Brauchbarkeit sei ausschlaggebend; auch die Thätigkeit der Militärärzte im Spital sei durch regelmässige Berichte zu kontrollieren.

Trotzdem es der vorgeschlagenen Kontrolle etwas viel zu sein scheint, hat das Büchlein doch viel Anklang gefunden; es wurde 1784 und 1790 neu aufgelegt. Aber nicht nur die grossen Schäden im Civil- und Militär-Medizinalwesen lagen klar vor Brinckmanns Auge; auch im Kleinen und Einzelnen legte er die bessernde Hand an. So liess er im nächsten Jahre erscheinen:

Anweisung | für | Aerzte und Wundärzte, | um bei gerichtlichen
 Untersuchungen, vollstän- | dige Visa reperta zu liefern: | und
 wie | die Rechtsgelehrten wissen können, ob von Seiten | der
 ersteren, das gehörige beobachtet worden. | von | D. Johann
 Pet. Brinckmann, | Ihrer Kurfürstl. Durchl. zu Pfalz-Bayern |
 Gütlich und Bergischen Consilii Medici Direktor, | und Hof-
 rath; der Naturforschenden Gesellschaft | zu Berlin Mitglied. |
 [Vignette] | Düsseldorf, | gedruckt bei Steuerkanzlisten A. Zehn-
 pfenning | 1781. 84 SS. 8^o.

(Ddf. Landesbibl. M. II. 32.)

In seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Medizinalrats hatte er häufig Gelegenheit, sogenannte „Visa reperta“ oder „Wundscheine“, also Gutachten über Verletzungen, Leichenöffnungen u. s. w. zu durchmustern, die von Aerzten und Wundärzten herrührten. Nicht selten wurden dieselben auch dem Consilium medicum unterbreitet, damit es sein Ober-Gutachten in dem schwierigen Falle abgebe, was sich bei der Spärlichkeit und Lückenhaftigkeit oder gar Fehlerhaftigkeit des Befundscheines oft als unmöglich herausstellte. Mit grossem Freimut deckt Brinckmann

die beobachteten Schäden auf und sucht zu deren Heilung durch einen guten Leitfaden beizutragen, der alles in knappster Form enthalten sollte und für seine Zeit wirklich enthält, was sich als allgemeine Regel aufstellen lässt für die Abfassung solcher gerichtsarztlicher Gutachten und Befundscheine. Damit wäre dem Wortlaut des Titels schon Genüge gethan. Aber das Büchlein enthält weit mehr als der Titel vermuten lässt. In einem weiteren Abschnitte giebt der Verfasser eingehende Anweisung, wie gerichtsarztliche Obduktionen vorzunehmen sind, alles irgend Wichtige kurz betonend und fast alle vorkommenden Fälle berührend, sodass sich der Praktiker für jede Eventualität gewappnet fühlen kann. Der letzte Abschnitt handelt von der Tötlichkeit der Wunden und sucht genau im Einzelnen festzustellen, welche Anhaltspunkte der einzelne Fall dem Gutachter an die Hand geben kann, damit er dem berechtigten Verlangen des Richters nach Klarheit in diesem Punkte Genüge leisten könne. Er verwirft dabei alle künstlichen Abstufungen und rät dem Arzt oder Wundarzte, sich auf wenige Unterscheidungen zu beschränken, und nur zu entscheiden, ob die Wunde so beschaffen gewesen sei, dass sie bei jedem Menschen unter allen Umständen tödtlich habe verlaufen müssen, oder dass sie bei dem betreffenden Individuum unter den gegebenen Verhältnissen tödtlich habe enden müssen, oder endlich ob nicht zufällige Umstände den tödtlichen Ausgang verursacht haben.

Etwas nach jeder Seite hin Vollständiges hat er nicht geben wollen, rät sogar den Praktikern an, sich das Büchlein mit weissem Papier durchschliessen zu lassen, um eventuell neu Beobachtetes nachtragen zu können; aber seinen Zweck als Leitfaden oder „Schema“, wie er selber sagt, hat das Buch trefflich erfüllt. Alles zeigt den klaren Beobachter der wirklichen Verhältnisse, nicht zum mindesten die stete eindringliche Betonung, dass der Arzt oder Wundarzt sich streng auf sein Fach zu beschränken habe und niemals auf Gebiete übergreifen solle, die dem eigenen juristischen Ermessen und Urtheil des Richters vorbehalten bleiben müssen. Je mehr der Gutachter sich auf sein Gebiet beschränkt, um so mehr Werth werde der Richter seinen Darlegungen beimessen.

Die kleine, höchst brauchbare Arbeit fand die dankbarste Aufnahme und wurde eifrig gekauft. Trotz eines Frankfurter Nachdruckes von 1783, konnten 1788 und 1791 rechtmässige Neudrucke erscheinen, deren letzten der Verleger Joh. Christ. Dänzer als „Zweite vermehrte Auflage“ bezeichnet; und es finden sich auch thatsächlich ganze Reihen nützlicher Zusätze namentlich in den Anmerkungen bei der Sektionstechnik.

Mit den bisher genannten grösseren literarischen Arbeiten zur Beförderung des Medizinalwesens ist aber Brinckmanns Thätigkeit auf dem Gebiete der öffentlichen Gesundheitspflege nicht erschöpft. Seine thatkräftige Hand verraten auch allerlei Spezial-Verfügungen des Consilium medicum, so das Verbot der gefährlichen Gepflogenheit der Dienstherrn, ihre von ansteckenden Krankheiten befallenen Dienstboten einfach in ihre Heimath zu entlassen, aus dem Jahre 1781: dem von einer im Dienstort herrschenden Seuche Befallenen ist am Orte selber ein besonderes Zimmer mit der nöthigen Wartung und Pflege zu beschaffen. Eine andere Verordnung aus demselben Jahre verlangt die Verscharrung der Dejektionen Ruhrkranker auf dem Lande; in den Städten sollen die Fäkalien in besonderen, verdeckten Gefässen weggebracht und mit Sand und Alaun bedeckt werden. Die Leichenschmäuse werden während der Epidemien verboten. Am 24. August 1782 veröffentlicht Brinckmann eine besondere Nachricht ans Publikum wegen der an verschiedenen Orten sich zeigenden Ruhr¹⁾. Im Jahre 1784 werden auf Brinckmanns Anregung hin die Begräbnisse in den Städten allgemein verboten und die Verlegung der Kirchhöfe nach ausserhalb angeordnet.

Neben seiner amtlichen Thätigkeit lief bei Brinckmann die Ausübung einer beträchtlichen Privatpraxis, wie wir sie aus gelegentlichen Aeusserungen im Briefwechsel des Jacobi'schen Freundeskreises erschliessen können. Häufig wurde er zu Kranken auch nach auswärts gerufen. Rührende

¹⁾ Duisburger gelehrte und gemeinnützige Nachrichten No. 20 S. 148/150.

Dankbarkeit für zartbesorgte ärztliche Pflege spricht aus den Briefen des oben schon genannten Theologen Thomas Wizenmann, den er zuerst in Düsseldorf behandelt und dann weiter brieflich unter Augen behalten und mit Anweisungen versehen hatte. Wizenmann schreibt am 13. Februar 1785:

Ihre Wärme, Ihr Interesse für mich, Ihre Fürsorge, kurz: Alles in Ihrem letzten Briefe hat einen Thau über mich ergossen, der mich erquickte und labte . . . Dero letzter theilnehmender Brief war wirklich ein Trost für mich, und ich würde es bei den vielen Besorgnissen, die die Leute meinethalben hatten, ohne ihn nicht so gut haben aushalten können . . . Die Ihnen bewusste Arznei brauche ich fort . . . ¹⁾

Auf dem Gebiete der praktischen wie der theoretischen Medizin verfolgte Brinckmann alle Neuerungen und Fortschritte mit regem Interesse. So trat er im Jahre 1778 mit einem Berichte über einen Fall von Symphysenschnitt an die Oeffentlichkeit, den der Düsseldorfer Medizinalrat und Stabschirurgus Dr. Bernhard Guerard nach dem Vorgang Jean-René Sigault's in Paris am 11. Mai 1778 zum ersten Male in Deutschland unter Assistenz Brinckmanns vollführte:

D. Johann. Pet. Brinckmanns, | Ihrer kurfürstlichen Durch-
laucht zu Pfalz Güllich | und Bergischen Medicinalrathes Direk-
tors | und Hofraths, der naturforschenden | Gesellschaft zu Berlin
Mitglieds | Bemerkung | über | die neuerdings vorgeschlagene, |
und an einer kreißenden verrichtete | Operation der Durch-
schneidung | der Symphyse der Schaam- | beinen.

Non Novitatis gratia, sed Veritatis ac Utilitatis.

Düsseldorf, | bei Anton Serdinand Bauer Buchhändler. 1778,
24 SS. 8^o.

(Ddf. Landesbibl. G. 98.)

Die Beschreibung der Operation und des weiteren Verlaufes ist gut gegeben; die eingehenden epikritischen Bemerkungen zeigen uns den denkenden, erfahrenen Arzt.

¹⁾ Alex Freiherr von der Goltz, Thomas Wizenmann, II
Gotha 1859. S. 60.

In den an diese Operation sich anschliessenden Federstreit zwischen Guerard und dem Wundarzt Lukas Boogers hat Brinckmann nicht eingegriffen¹⁾; dagegen hat er auch in Zeitschriften kleine wissenschaftliche Abhandlungen veröffentlicht. So in dem „Duisburgischen Magazin“ von 1781: „Vom Nutzen des Holzes der Wachholderstaude“ und über ein „Neues Mittel wider die Ruhr“ und in den „Schriften der Berl. Gesellschaft der naturforschenden Freunde“ (3. Bd. 1785) „Bemerkungen über die Erdtasseln.“

Manch treffende praktische oder theoretische wissenschaftliche Bemerkung findet sich auch gelegentlich in seinem grossen Werke über die Erziehung, auf welches wir später noch kommen werden, und anderwärts in seinen Schriften. —

Dass unserem Brinckmann sein schnelles Aufsteigen zur höchsten amtlichen Stellung seines Faches im Lande Neider und Feinde erwarb, ist verständlich. Dass sein scharfes Durchgreifen bei offenbaren Missständen, seine vielfachen reformatorischen Bestrebungen nicht allseitig in Düsseldorf'schen Regierungskreisen gern gesehen wurden, und um so weniger, je bereitwilliger man bei der Centralregierung in München darauf einging, je mehr Brinckmann beim Kurfürsten Karl Theodor persona grata zu sein schien, kann gleichfalls nicht wundernehmen. Der Eifer, die Treue und der Erfolg, den man ihm bei seiner amtlichen Thätigkeit nicht bestreiten konnte, machte ihn auf diesem Gebiete unantastbar. Als Protestant fand er in einer im übrigen fast durchgängig katholischen Verwaltung auf dem neutralen Gebiete des Medizinalwesens gleichfalls keine Schwierigkeiten. Das änderte sich aber, als er 1780 mit einer anonymen Schrift das religiöse Gebiet betrat und konfessionelle Duldung mit dem Ziele der Vereinigung aller christlichen Bekenntnisrichtungen predigen wollte.

Er erzählt es selbst in der Einleitung der gleich zu nennenden Schrift, wie ihn die Vorsehung an eine Stelle gesetzt habe, an welcher er mit anderen wichtigen Ge-

¹⁾ Vergl. die historische Festschrift der wissenschaftlichen Vereine Düsseldorf's 1898 S. 53*.

schäften überhäuft sei, die seine ganze Anstrengung erforderten, so lange er auf dieser Welt lebe, mithin ihm keine Zeit zu Nebenarbeiten übrig lasse. Da habe ihn der traurigste Verlust seines besten Freundes betroffen, berichtet er, — in Wahrheit hatte er sein einziges Söhnchen verloren, was er, um die Anonymität zu wahren, für den Druck ein wenig verschleierte. Dieser schwere Verlust habe ihn in die Notwendigkeit versetzt, seinen durch Traurigkeit ganz zerrütteten Geist, durch ungewohnte Beschäftigung von dem Vorwurf seines Schmerzes abzuziehen. Doch lassen wir ihn selbst reden!

„Um dieses zu erreichen, glaubte ich am dienlichsten eine Materie durchzuarbeiten, die mir zwar angenehm wäre, aber doch nicht zu meinem Fache gehörte. Nichts war natürlicher, als dass ich auf diejenige Materie vorzüglich fiel, aus welcher ich auch selbst den reichsten Trost schöpfen konnte. Ich meyne die Bestimmung des Menschen durch Religion. Eine Materie die mir, ich danke es der Vorsicht, schon seit langen Jahren als die einzigste, aus welcher der Mensch wahres Glück und Zufriedenheit schöpfen kan, geschiehn. Ihre Betrachtung hat mich einen grossen Theil meines Lebens beschäftigt . . . Ich gieng dabei öfters irre, und kam in Zweifel selbst über wichtige Warheiten, allein die gütigste Vorsicht leitete meinen Geist wieder zurecht . . . Ich hoffe durch Gottes Kraft immer weiter hierin zu kommen, die lautere Warheit immer mehr von dem ihr anklebenden, sie versteckenden sinnlichen abzusondern . . . Wir sollen zu allererst und stets empfinden, dass alle Nebenmenschen ohne Ausnahme unsere Brüder seyen, die das nemliche Recht zur Glückseligkeit haben, als wir. Und wie muss in dieser allgemeinen Menschenliebe der Christ sich nicht auszeichnen! Er sol Christi Nachfolger seyn; er sol so leben, wie dieser höchste und unverbesserliche Lehrer lebte, d. i. so ganz gemeinnützig seyn. — An statt dass also die Christen sich in ihrem äusseren Gottesdienst so sehr absondern, sich hassen, fürchten und allerlei lieblose Vorurtheile gegeneinander ernähren, . . . solten sie sich alle dahin bestreben, in der Duldsamkeit und Liebe unter einander, und gegen alle Menschen, ihrem göttlichen Lehrer gleich zu werden“.

Diese einleitenden Wort gab Brinckmann dem Büchlein auf den Weg, das er, ohne seinen Namen zu nennen, 1780 erscheinen liess. Hätte er vorausgeahnt, wieviel Aerger

und Plackereien ihm diese gut gemeinte Arbeit einbringen sollte, er würde das Manuskript wohl in seinem Pulte haben ruhen lassen!

Der Titel des Schriftchens lautet:

Philosophische | Betrachtungen | eines | Christen | über | Toleranz
in Religion, | zur Grundlage | der Vereinigung sämtlicher
christlicher | Religionen. || Frankfurt und Leipzig | 1780.

164 SS. 8^o.

Das offenbar sehr selten gewordene Büchlein liegt mir in dem bei den Akten contra Brinckmann auf dem Königl. Staatsarchiv gefundenen Exemplare vor; es trägt noch die roten Zensurstriche¹⁾. Der Aktenband, in welchem ich es gefunden habe²⁾, ein Convolut von mehr als Daumendicke, verewigt wohl die unangenehmste Zeit im Leben unseres Arztes. Wer denselben mit unparteiischem Sinn durchliest, wird zum Schlusse mit ungeminderter Achtung dem in diesem Falle recht unpraktischen Arzte und Idealisten die Hand drücken, wie er auch über das Schriftchen selbst denken mag, das im Uebrigen den oben gegebenen Gedanken der Einleitung entspricht. Ein eingehenderes Urtheil über den Inhalt derselben steht mir als Arzt nicht zu — ich würde ja sonst in den nämlichen Fehler verfallen wie mein seliger Kollege Brinckmann³⁾. Nur Eines will ich, um Missverständnissen vorzubeugen, nicht unerwähnt lassen. Ein Freigeist im gewöhnlichen Sinne oder gar Atheist hat das Büchlein nicht geschrieben, sondern ein gläubiger Christ, man möge immerhin hinzusetzen — „in seiner Weise“. —

¹⁾ Bibliothek des Königl. Staatsarchivs VII B 5.

²⁾ Jül.-Berg. Geistl. Sachen, Generalia No. 81.

³⁾ Im 5. Stück der „Duisburgischen litterarischen Nachrichten“ gibt ein Duisburger Theologe folgendes Referat über das Buch: „Die Schrift zerfällt in drey Abschnitte. In dem ersten zeigt der H. V., dass in der christl. Religion, so lange man in der selben gegen den Willen ihres Stüfters, in den äusserlichen Gottesdienst einen reellen Werth setzt, die verschiedenen Absonderungen unvermeidlich sind. In dem zweyten redet er von der Toleranz und ihren Gründen; und wie uns dünkt, den Grundsätzen des Evangelii und dem sanften duldsamen Geiste des Christenthums gemäss. Im dritten handelt er von der Intoleranz und ihren Quellen . . . Unwissenheit, Stolz und Eigennutz und beschliesst mit einer Untersuchung, wie sie verhütet werden könne“.

In den Akten berichtet Brinckmann, dass er das in Frankfurt herausgegebene Buch einige Monate vor seinem Erscheinen im Buchhandel an den Kurfürsten Karl Theodor gesandt habe. Da er von München keine Antwort erhalten habe, also dort Bedenken nicht voraussetzte, und theologische und juristische Freunde das Buch günstig beurtheilten, habe er es in die Welt gehn lassen, freilich ohne es der Jülich-Bergischen Zensur-Behörde vorzulegen. Der ihm offenbar wenig gewogene Geheimrath von Buinink habe es aber sofort bei seinem Auftauchen in Düsseldorf eigenmächtig verboten.

Der Wortlaut der Beschlagnahme befindet sich bei den Akten. Es heisst darin:

„Demnach ein Werk unter der Aufschrift: Philosophische Betrachtungen . . . in Druck in Kurzem erscheint, welches die Grundsätze des Christenthums angreift, und das geoffenbahrte Wort Gottes darin so ärgerlich als fälschlich verdrehet -- und nach der beschehenen Anzeige nicht allein in den Gtlich- und Bergischen Landen verbreitet — sondern auch in überigen Churf. Staaten hin und wieder eingeflösst wird; Und dann Unser gnädigster Befehl hiemit ist, dass dahero dessen Ausgaben auf der Stelle niedergelegt, und gesamte Exemplarien denen Händen, worin sie befindlich sind, entzogen und vernichtet, des Endes sohin denen Buchläden sowohl der Verkauf, als insgemein jedem, so dergleichen besitzt, die Einlieferung bei hundert Rthlr. Strafe gebotten, auch von dem bekannten Verfasser tit. Brinckmann den hinter ihm befindlichen Vorrath einfordern, und wie allenfalls sein angemasstes Unternehmen nach Befund weiters zu ahnden seyn möge? unterthänigst gutachtlich berichtet werden soll

An den Gtlich- und Bergischen München, den 10. April 1781.
Geheimen-Rath

Der Düsseldorfer Zensor urteilt also recht scharf.

Brinckmann, aufgefordert sich zur Sache zu äussern, bekennt seine Verfasserschaft, beruft sich auf verschiedene beigegebene gedruckte Rezensionen und verlangt, dass man Gutachten protestantischer theologischer Fakultäten und des Oberconsistoriums in Berlin einfordere.

Anfangs sind seine Aeusserungen gemässigter Natur und sachlich, später verlässt ihn die Besonnenheit. Der

Angegriffene geht nun seinerseits gleichfalls angriffsweise vor. Das ganze Vorgehen gegen ihn wegen des Buches sei nur ein Scheinmanöver. Man wolle ihn aus andern Gründen beseitigen. Es sei ja klar, „wie leicht ich zu Boden gestürzt werden müsste, sobald mein Schicksal von hiesiger Regierung abhängen würde“, schreibt er am 15. October 1781 nach München.

Wie sehr nemlich selbige wegen meiner sehr öfteren ad manus Clementissimi gegen sie unterthänigst geführten Beschwerden wegen der unglücklichen Verordnungen im Medicinalwesen gegen mich aufgebracht seye, ist hier genug stadtkündig“

besonders seitdem an allerhöchster Stelle der Entwurf Brinckmanns zu einer neuen Medizinal-Instruktion günstige Aufnahme gefunden habe und im Mai 1779 der Düsseldorfer Regierung von München aus mitgeteilt worden sei. — — Man könnte sagen, das seien alles Schreckgespenster, der aufgeregten Phantasie des Angeklagten entsprungen. Thatsächlich findet sich aber bei den Akten auch eine Eingabe des Geheimrats von Buinink, die geradezu Brinckmanns Absetzung beantragt! Jedenfalls ein rigoroses Vorgehen, wenn man auch den Verfasser tadeln könnte, dass er Dinge habe drucken lassen, die nicht in sein Fach schlugen.

Doch die Gutachten der Duisburger und Göttinger theologischen Fakultäten fielen für Brinckmann günstig aus. Auch die Duisburger Synode urteilte in der Hauptsache in gleichem Sinne. Nachdem die Verhandlungen in Schrift und Gegenschrift vom April 1781 bis zum Februar 1782 sich hingezogen hatten, wurde die Anklage gegen Brinckmann niedergeschlagen. Man hielt den Schimpf, den er durch das Verbot seiner Schrift erlitten hätte, für eine genügende Ahndung seines eventuellen Vergehens¹⁾.

¹⁾ Von katholischer Seite war eine Antwort auf Brinckmanns Toleranz-Ideen erfolgt in einer zu Köln 1781 erschienenen Schrift, die ich noch nicht in Händen hatte: „Ob die Duldung oder sogenannte Toleranz irriger Religionen dem Charakter Christi und dem Geiste seiner Apostel gleichförmig sey. Bei Gelegenheit eines Werkes betitelt: Philosophische Betrachtungen . . . beantwortet von Aloysius Merz“.

Dass die Konfiskation seiner Schrift und das gegen ihn eröffnete Disziplinarverfahren zur Befestigung von Brinckmanns amtlicher Stellung beigetragen haben sollte, lässt sich nicht annehmen. Ihm selbst war der Düsseldorfer Aufenthalt und seine Stellung bei der dortigen Regierung zweifellos verleidet, und es kann uns nicht wundernehmen, dass er eine bald sich bietende Gelegenheit ergriff, einen anderen Wirkungskreis zu finden.

Doch ehe wir auf diesen Abschluss seiner Düsseldorfer Wirksamkeit eingehen, müssen wir noch sein umfangreichstes Werk betrachten, das in den letzten Jahren seines Aufenthaltes am Rheine entstanden ist, das, wie mir scheint, ihm auch die Wege vom Rhein in die grosse Welt bahnte und bereitete. Es war sein Schwanengesang! — —

Im Jahre 1784 erschien zu „Dessau und Leipzig, in der Buchhandlung der Gelehrten“ ein 8 Bll. + 570 SS. in 8^o starkes pädagogisches Werk in Briefen, betitelt:

Vergleichung | der | Erziehung der Alten | mit | der
heutigen, | und | Untersuchung welche von beiden mit der
Natur am meisten übereinstimme | von | D. Johann. Pet. Brinck-
mann. | Ihrer Kurf. Durchl. zu Pfalz-Bayern Gütlich und
Bergischem Hofrathe und des Consilii Medici | Direktor —
der Gesellschaft Naturforscher | der Freunde zu Berlin Mitglieder.

Mens Sana in Corpore Sano

Juvenal. Sat. X. v. 356.

(Ddf., Landesbibl. G. 99.)

Hervorgegangen aus Studien am Leben, die er „als Arzt und Beobachter mancher fremden Erziehung so wol, als auch als Vater bei der Erziehung eigener Kinder sammelte“, sollten die 33 Briefe an einen Freund einen Leitfaden bilden zur harmonischen Entwicklung der physischen und moralischen Kräfte des heranwachsenden Geschlechts. Im „Vorbericht“ seines Werkes spricht Brinckmann sich folgendermassen aus:

„Ich bemerkte im gemeinen Leben gar oft, dass die Erzieher hauptsächlich an folgende Klippen stiessen; das sie nemlich entweder die zu entwickelnden Kräfte des Zöglings sich als zertheilt vorstellten, und dabei manche nothwendige Kraft unentwickelt liessen;

oder gewisse Kräfte übersprangen, die doch den andern hätten zur Triebfeder dienen sollen. — Oder, durch Vorurtheile des Ansehens blindlings geleitet, in den Fehler fielen, dass sie die eigentlichen Erziehungsmethoden derer, welche sie sich zum Muster gewählt hatten, selbst nicht anders als schief sahen, oder doch wenigstens nicht von allen Seiten kannten, und dann bei dem besten Vornehmen nicht selten ganz erstaunlich irre giengen. Hierher gehören die mehresten dererjenigen, welche sich in ihrer Erziehung nach der der Alten richten wollen, ohne doch den Plan der Erziehung der Alten auch nur im geringsten in seinem gehörigen Umfange zu kennen. Andere folgen hingegen ihrem sich gewählten Vorbilde zu blindlings, ohne zu bedenken, dass bei der Erziehung, wie überall, sich alles relativ verhalte, und daher, was dem einen nützlich ist, für den andern schädlich seyn könne“.

In den ersten 15 Briefen gibt er also einen „Schattenriss von dem eigentlichen Plan der Erziehung der Alten“, um zu zeigen, dass dieselben „mit der allergrößten Sorgfalt hierin zu Werk gegangen und sich bestrebt haben, den physischen so wol als den moralischen Menschen, von allen Seiten gehörig zu entwickeln, und ein zusammenhängendes Ganzes aus dessen gesamten Kräften zu bilden“. Er weist dabei eindringlich auch auf die Entartungen und Übertreibungen hin, welchen manche Teile der antiken Erziehung im Laufe der Zeiten ausgesetzt waren, wie sich beispielsweise den gesunden Grundsätzen der Gymnastik die Auswüchse des Athletentums anschlossen u. s. w.

In abermals 15 Briefen gibt dann der denkende Arzt einen Abriss der physischen Erziehung nach geläuterten ärztlichen Grundsätzen von den Säuglingsjahren bis zur Pubertätsentwicklung, in gleicher Weise die Hygiene der Kinderstube, die Säuglingsernährung, wie die Regelung der Bewegungen im Freien, die Körperübungen, die Hygiene der Kleidung u. s. w. auf physiologischer Grundlage berücksichtigend und allzeit dem leitenden Gedanken Ausdruck gebend, dass man in der ganzen Erziehung vor allem den Gesetzen der Natur folgen und in beständiger Individualisierung darauf bedacht sein müsse, die im Zögling schlummernden besonderen Anlagen und Kräfte von seinem Eintritt in die Welt an weiter zu entwickeln.

Dieselben Gesichtspunkte sind auch in den letzten drei Briefen massgebend, welche von der Ausbildung der moralischen Kräfte des Zöglings handeln und uns den denkenden Beobachter des Kindergemütes im schönsten Lichte zeigen.

Frei von aller Schablone bleibt Brinckmann im ganzen Buche dem im Vorberichte ausgesprochenen Grundgedanken treu:

„Es komt hier auf zu erreichende möglichste Glückseeligkeit des Zöglings an“.

Und wenn er sagt, dass man bei der Erziehung der Natur folgen müsse, so versteht er darunter vor allem, „Alles dasjenige bei der Erziehung sorgfältig zu vermeiden, was der regelmässigen und gehörig geschwinden Entwicklung der eigentümlichen Kräfte des Zöglings entgegen oder behinderlich sein kann“ (S. 151).

Ich habe oben schon angedeutet, dass diese letzte Schrift zugleich eine reiche Fundgrube ist zur Beurteilung Brinckmanns als Praktiker in seinem hausärztlichen Berufe. Die eingestreute Fülle eigener Erfahrungen zeigt uns allenthalben seinen klaren Blick und seine angeborene Fähigkeit, jeden Einzelfall aus sich heraus zu verstehen und frei von Vorurteilen den Heilplan zu finden.

Mit scharfem Auge erkannte er auch, was von der völlig verloren gegangenen antiken Gymnastik für die Volksgesundheit einer Erneuerung und Wiederbelebung fähig sei, was unter den geänderten Verhältnissen unseres Volkslebens jetzt noch Beachtung verdiene.

Hervorheben möchte ich, dass er in der Beurteilung der antiken Massage als Heilfaktor in Einzelfällen derart richtig gesehen hat, dass uns seine Darlegungen völlig modern anmuten. Hundert Jahre mussten noch vergehen, ehe das wieder zum festen Besitz der ärztlichen Wissenschaft wurde, was Brinckmann schon vor 120 Jahren mit kurzen, klaren Worten ausgeführt hat (S. 318). Selbst, dass man durch Massage den Mangel an Bewegung in manchen Fällen ersetzen könne, ja dass dieser Ersatz sogar seine

Vorzüge vor aktiven Bewegungen haben könne, weil er den Kranken nicht schwächt und ermüdet, hat er schon klar ausgesprochen. Er schliesst seine Ausführungen mit den Worten: „Ich wundere mich sehr oft, wie man doch in unseren Tagen ein so vortrefliches Mittel, welches von den Alten mit so vielem Nutzen gebraucht worden, so ganz hat aus der Mode kommen lassen“.

Wenn wir ihn in seinen Bestrebungen auf dem Gebiete der öffentlichen Gesundheitspflege seiner Zeit um 50 Jahre vorausseilen sahen, so zeigen uns derartige kleine Proben seines medizinischen Scharfblickes, dass er auch in der praktischen Medizin in selbständigem Fortschreiten begriffen war, was jedenfalls noch klarer zum Ausdruck gelangt wäre, wenn er in seinem kurzen Leben Zeit gefunden hätte, auch auf diesem Gebiete weiter schriftstellerisch thätig zu sein.

Wie sein Werk über die Jugenderziehung bei seinen Zeitgenossen aufgenommen wurde, dafür kann ich, ausser einer neuen Ausgabe vom Jahre 1788, zwei klassische Zeugen vorführen, Basedow und Campe.

Der bekannte Pädagoge Johann Bernhard Basedow schreibt aus Dessau am 20. August 1784:

Wohlgebohrener Herr Hofrath,
vorzüglich verehrungswürdiger Herr,

Von Männern, welche von der Art sind, als Sie Ew. Wohlgeb. in der verglichenen Erziehung zeigen, gekannt und geachtet zu werden, das darf und soll sogar uns wohlthun. Ich habe mich über Ihre vortheilhafte Meinung von mir am meisten gefreut, wie ich das Buch durchstudirt hatte, und sowohl von dem Wehrte, als von der unfehlbaren Wirkung desselben auch bey Andern überzeugt war. Medicinisch und gymnastisch von der Erziehung zu handeln (ich sollte sagen physicalisch und anatomisch) und der Sache so mehr, auf den so tief liegenden, Grund zu kommen, konnte unter denen, die ich kenne, nur Ew. Wohlgeb. so gelingen. Viele werdens Ihnen danken, und, was Ihnen gewiss noch lieber ist, Viele werdens benutzen.

Theophilus, welchen Sie leicht errathen, sendet Ew. Wohlgeb. beygehende Bücher, aus einer eben so herzlichen, ja vollkommen gleichen Hochachtung und Ergebenheit, als womit ich bin

Einer der Ihrigsten

Dessau am 20 Aug. 1784.

J. B. Basedow.

(Adresse: „Hofraths und Doctors Herrn Brinckmanns Wohlgeboren in Düsseldorf mit einem Packet Bücher“).

Heinrich Campe, der gerade ein grossangelegtes Werk über Erziehung plante, ein Handbuch unter der Mitarbeit von Fachgenossen, wendet sich sofort nach dem Erscheinen des Brinckmann'schen Buches an dessen Verfasser und bietet ihm die Mitarbeiterschaft an. Er lässt sich in einem Briefe vom 10. Juli 1784 aus Strittow also vernehmen:

Verehrungswerther Herr,

Sie haben mir mit Ihrem vortreflichen Werke ein ungemein angenehmes Geschenk gemacht. Ich sage Ihnen dafür meinen besten Dank, und wünsche Ihnen Glück zu dem vielen Guten, welches dieses Ihr gründlich geschriebenes Werk ohne Zweifel stiften wird.

Die zuvorkommende Güte, mit welcher Sie mir entgegengekommen sind, lässt mich hoffen, dass es ihnen nicht unangenehm sein werde, wenn ich Ihnen einen Weg anzeige auf dem wir uns noch mehr einander nähern können. Beiliegender Plan wird Sie mit einem Unternehmen bekant machen, zu dessen Ausführung mir Ihre vielvermögende Mithülfe ungemein schätzbar sein würde. Der Abdruck, den ich Ihnen dann sende, ist der erste rohe Entwurf, den ich jetzt mit mehr Sorgfalt ausgearbeitet und nach allen seinen Theilen besser entwickelt habe. In dieser neuen Gestalt hat er unter ändern auch noch folgende zwei neuen Rubriken erhalten:

1. Von der Entwicklung der körperlichen Kräfte und von der Hülfe, welche die Erziehung dabei der Natur leisten kan und sol. Allgemeine Regeln zur Anstellung nützlicher und zweckmässiger Leibesübungen. Warnung vor Misbräuchen.

2. Ueber die Gimnastik der Alten. Ihr Zweck und Nutzen. Was wir in unsern Zeiten davon nachahmen könnten und solten.

Erlauben sie mir, hochachtungswürdiger Man, Sie zu ersuchen, die Ausarbeitung dieser beiden Rubriken, wozu Sie sich schon so viel vorgearbeitet haben, gütigst zu übernehmen, und sich dadurch um unser Werk und um das Publikum, ein ausgezeichnetes Verdienst

zu erwerben. Darf ich hoffen, dass Sie diesen meinen angelegentlichen Wunsch erfüllen werden.

Dan hätte ich noch eine zweite Bitte. Nicht der Doktor Markus Herz in Berlin, wie im Plane steht, sondern der Professor Unzer in Altona hat die Diätetik für Schwangere und Säugende für unser Werk übernommen. In 4 Wochen wird er damit fertig sein. Wolten Sie mir nun wol erlauben, Ihnen diesen Aufsatz, für welchen wir andern unmedicinische Laien keine kompetente Richter sind, zur Beurtheilung, und da, wo sich etwa Gelegenheit dazu finden wird, zur Verbesserung und Bereicherung zuzuschikken? Sie würden hierdurch den Verfasser und mich zugleich verbinden.

Verzeihen Sie mein flüchtiges Geschmiere. Ich bin mit unglaublich vielen Zerstreungen und Geschäften bepackt, und habe daher nur noch eben so viel Zeit, Sie meiner wahren Hochachtung zu versichern und Sie um eine baldige Antwort zu bitten.

Ich bin zu meiner Ehre

Ew. Wohlgeboren ganz ergebenster Diener

Strittow d. 10^{ten} Juli 84.

Campe.

Das Werk Johann Christof Unzers, eines Altersgenossen unsers Düsseldorfer Hygienikers (1746—1809), ist 1796 als „Diätetik der Schwangeren und Säugenden“ zu Braunschweig erschienen, aber Brinckmann war es nicht vergönnt, selbst in den von Campe ihm vorgeschlagenen Bahnen weiter sich zu bethätigen.

Schon zur Zeit dieses Briefwechsels mit Basedow und Campe begannen die Verhandlungen betreffend die Übersiedelung Brinckmanns nach Petersburg. Die Nachrichten über die dort ihm angebotene Stellung lauten verschieden. Gewöhnlich liest man, er sei als Leibarzt der Kaiserin, also Katharina II., nach Petersburg berufen worden. Die mir zu Gebote stehenden Abschiedsbriefe an Brinckmann aus dem Jacobi'schen Kreise ergeben nichts Sicheres, es ist immer nur im allgemeinen von Russland die Rede. Nur Wizenmann spricht von der Kaiserin, „der grössten Monarchin“, wie er sagt. Alexander von der Goltz macht in seiner Monographie über Wizenmann konkretere Angaben, freilich ohne seine Quelle dafür zu nennen. Aber

er dürfte recht haben. Er schreibt, vom Februar 1785 sprechend, „dass Brinckmann soeben den Ruf als Leibarzt der Grossfürsten Paul und Constantin angenommen hatte“. Paul dürfte wohl ein Irrtum sein, und es dafür Alexander heissen müssen; denn Alexander und Constantin, die beiden Enkel der grossen Katharina, lagen der Grossmutter sehr am Herzen; um ihre Erziehung war sie zärtlich besorgt, während sie sich um ihren Sohn Paul wenig gekümmert hatte. Sie hat selbst im Jahre 1784 eine sehr eingehende Instruktion für die Erzieher und Lehrer der Grossfürsten verfasst und die pädagogische Literatur jener Zeit dabei eifrig zu Rate gezogen. Namentlich auch die physische Erziehung der Enkel, die Pflege ihrer Gesundheit und ihrer körperlichen Entwicklung wurde von ihr eifrig überwacht. Was liegt da näher als die Annahme, dass ihr auch Brinckmanns oben besprochene Erziehungsschrift in die Hand kam und sie sich sagte, dass deren Verfasser der rechte Mann für ihre Erziehungspläne sei. Für die Leibarztstelle dieser beiden Grossfürsten Alexander und Constantin berief sie offenbar unseren Arzt. Als Brinckmann nach Petersburg übersiedelte, war der ältere Alexander, 7 $\frac{1}{2}$ Jahre alt. — —

Lange schwankte Brinckmann, ehe er die Berufung nach Petersburg annahm. Die Entscheidung wurde noch schwerer, als ihm um die Wende des Jahres 1784 zu 1785 die Universität Goettingen die Professur für praktische Medizin antrug.

„Ihr Ruf nach Goettingen“ — schreibt der getreue Wizenmann in Barmen im Februar 1785 an Brinckmann — „hat mir ungemeine Freude gemacht. Sie hätten es sehen müssen, um zu glauben, wie sehr mich die Nachricht aufheiterte, und wie stolz ich darauf war, zu den Freunden eines Mannes gezählt zu werden, den eine solche Akademie mit ihrem vollen Zutrauen ehrt. Das frostige Russland, — dachte ich. Doch wird auch das nicht ohne Leitung der Vorsehung sein, die Sie ihren Segen reichlich erfahren lassen wolle“.

Brinckmann hat sich für Russland entschieden. Anfang April 1785 hat er unsere Düsseldorf auf nimmer Wieder-

sehen verlassen. Aus dem ganzen Jacobi-Kreise, von Merck in Darmstadt, von Schlosser in Emmendingen fliegen ihm die Abschiedsgrüsse nach, die mir im Original vorlagen. Am 29. April schreibt ihm noch der Vertraute Fritz Heinrich Jacobis, Heinrich Schenk, nach Hamburg unter der Adresse: „bey Herrn Doctor Reimarus zu erfragen“:

„Mein Herz ist noch so voll von den vielen Beweisen Ihrer Güte, fühlt Ihren Verlust noch so lebhaft . . . Hier [in Düsseldorf] spricht noch der schätzbarste Theil des Publikums von Ihrer Abreise nicht anders als mit Theilnehmung . . . wie ungern man Sie verloren“ . . . — —

Wie bald sollten sie ihn ganz verlieren! Schlosser schreibt:

„Es dünkt mich, dass es einem Mann von Ihren Talenten nicht fehlen kann auf einer grösseren Scene ein grösseres Glück zu finden als Sie in Düsseldorf hoffen konnten, und in der Rücksicht hin ich froh darüber, dass Sie einen Entschluss gefasst, der Ihre grosse Zuversicht auf Sich Selbst verrät. Ich wünsche Ihnen nichts als Gesundheit, und Leute um Sie, die Sie zu schätzen wissen.“ . .

Ja Gesundheit, gerade die sollte Brinckmann in Petersburg ins Wanken geraten. Anfang Mai ist er mit Frau und kleiner Tochter in Petersburg eingetroffen und bald nach seiner Ankunft erkrankt. Er starb nach sechs-wöchentlichem Aufenthalte daselbst am 26. Juni 1785, kaum 39jährig, an der Dysenterie, wie gesagt wurde. Die Seinigen meinten, er sei, ein Opfer des Neides, an Gift gestorben.

Seine Frau und Tochter kehrten nach Düsseldorf zurück. Die Tochter Luise ward von Freund Schenk erzogen und später die Gemahlin Georg Arnold Jacobi's, des bedeutendsten von Fritz Heinrichs Söhnen.

Dass es aber ein mit Erfolgen reich gesegnetes Leben war, ein für die Zukunft noch vielversprechendes, das da in Petersburg im Juni 1785 sein jähes Ende fand, hoffe ich auf diesen Blättern gezeigt zu haben.

Anhang.

Als der Druck der Arbeit über Brinckmann schon begonnen hatte, stellte Herr Dr. Arnold Jacobi in Berlin, dem wir auch die Briefe Jung-Stilling's, Möser's, Campe's und Basedow's verdanken, eine Reihe von Briefen an seinen Urgrossvater, Hofrat Brinckmann, aus den Jahren 1774—1785 in liebenswürdigster Weise uns zur Verfügung. Wir teilen sie hier im Anhang mit, indem wir dem Nachkommen des Philosophen von Pempelfort unsern herzlichsten Dank sagen.

1.

Ein Brief Professor Leidenfrost's in Duisburg.

Wie an den Elberfelder Kollegen Jung-Stilling (vgl. S. 254), so hatte Brinckmann auch an seinen verehrten ehemaligen Lehrer Johann Gottlob Leidenfrost (1715—1794), Professor der Medizin in Duisburg, seine Abhandlungen über Gährungen und Blatterninokulation gesandt. Der Dankbrief Leidenfrost's für diese Übersendung zeigt uns den Respekt des Lehrers vor den Leistungen seines einstigen Schülers. Die ansprechenden Äusserungen des humanen Arztes über eine hoffnungslos Kranke bringen uns den Entdecker des „Leidenfrost'schen Tropfens“ persönlich näher. Offenbar bestand zwischen Leidenfrost und dem Brinckmann'schen Kreise ein fortlaufender Verkehr, dessen einziges erhaltenes Zeugnis der folgende Brief ist.

Wohlgebohrner Hochgelehrter Herr Hofrath
insonders hoch zu Ehrender Herr Vetter,

Ew. wolgeb. erstes tractätgen von den Gährungen habe ich mit Vergnügen gelesen, doch bin noch nicht gantz am Ende, das zweyte von der inoculation damit Ew. Wolgeb. mich zu beschenken beliebt haben, und wovor ich gantz ergebensten Dank sage, werde ich in diesen ferien gleichfals durchlesen und zweifle nicht dass ich darin so wol als im vorigen hinlängliche Spuren des guten Denkens das Ew. Wolgeb. in der Gewalt haben finden werde, also dass, wenn ich auch nach Dero mir gegebenen Erlaubniss und nach den allzu-

gütigen Gesinnungen die Ew. Wohlgeb. gegen mich äussern, in ein oder anderm Stück etwa eine andre Meinung hätte, solches doch gewiss nur Kleinigkeit und der Mühe des Anzeigens nicht würdig, auch überdies allemal ungewiss seyn würde ob nicht dero überdachter Ausdruck richtiger als ein schnelles Urtheil seyn würde. Wenn jedoch mir bey dem lesen ein Zweifel aufstossen sollte, so will die mir gegebne Freyheit gebrauchen und solchen zur diluition darzulegen mich erkönnen.

Die Jungfer Lups wird freylich, wie Ew. Wohlgeb. sehr weislich sagen, als eine sterbende zu früh behandelt. Der Medicus muss dabey still stehen. Mir ist zu allen Zeiten als eine Grobheit vorkommen einem andern die Sterblichkeit vorzuwerfen, welcher Gedanke sehr etwas Demüthigendes hat, insonderheit wenn man selbst nicht unsterblich ist. Unterdess scheint es nöthig zu seyn, dass der Mensch daran erinnert werde, wenn es dann nur mit Massen geschieht. Bey solchen Personen leuchtet aus der freudigen Begierde zu sterben oftmals das angenommene und gezwungene zu sehr heraus. Der medicus muss das aber laufen lassen. Bey den Catholischen ist man besser dran, da wird der Pater gerufen, der thut sein Amt, und darnach spricht man wieder vom Leben. In Wahrheit habe ich mit Jgfr. Lups Mitleiden, sonst ich meine Tochter nicht so lang da gelassen hätte, indessen muss ich doch nach dem Fest wieder Anstalt dazu machen, ob ich schon einen neuen Auftritt deshalb zuvorsehe. Herr D. Menz zu Cöln ist ein Mann von wirklich guter Einsicht, und wie ich glaube auch von ziemlicher Redlichkeit, Erträglichkeit und Freundschaft. Ich habe immer gern mit ihm zu thun gehabt, ob er wol von andern vor satyrisch gehalten wird. Manche Leute aber müssen auch bedenken quod saepe difficile sit Satyram non scribere.

Nebst gehorsamsten Empfehlungen an Mevrau Nichte von mir und den Meinigen bin mit steter Hochachtung

Ew. Wohlgeb.

Duisburg den 2. Apr.

gehorsamster Diener

1774.

Leidenfrost.

2.

Zwei Briefe Zaupser's aus München.

Der erste Brief führt uns in die Zeit der Verfolgung Brinckmanns wegen seiner Toleranz-Schrift, welche auch in dem zweiten Briefe noch nachklingt, der uns zugleich zeigt,

dass die Bergischen Landstände sich des bedrängten Medizinaldirektors tapfer angenommen haben. Das Kleingemälde einer Ketzerhetze auf einer Kanzel Isar-Athens und des fehlgreifenden Eifers der Altmünchener Kleinbürger wirkt ergötzlich. Wir erfahren bei dieser Gelegenheit auch, dass unser Brinckmann schon zu Anfang des Jahres 1784 einen Ruf an die Universität Leyden erhalten hatte, an den sich bald der Ruf nach Goettingen anschloss; beide hat er ausgeschlagen, um nach Petersburg zu gehn, wo sein reiches Leben ein so jähes vorzeitiges Ende finden sollte.

Das im zweiten Briefe erwähnte „Geschenk“, welches dem Briefschreiber Gelegenheit giebt, sich über die zeitgenössische Erziehungsliteratur auszulassen, war natürlich Brinckmanns „Vergleichung der Erziehung der Alten“.

Über die Person des Briefschreibers sei folgendes bemerkt. Andreas Dominikus Zaupser, Hofkriegsratssekretär, später Professor der Philosophie an der Militärakademie in München, war nur zwei Jahre jünger als Brinckmann und wenig Jahre vor dem vorliegenden Briefwechsel vom Münchener Bücherzensurkollegium gleichfalls übel zerzaust worden. Sein Biograph Karl von Reinhardtstoettner zählt ihn zu den verdientesten Aufklärern Baierns, der unter der Regierung Herzog Max III. Josef eine rege schriftstellerische Thätigkeit im Sinne der Befreiung der katholischen Kirche vom Einflusse der Kurie entfaltet hatte. In jungen Jahren vorübergehend als Novize dem Benediktinerorden angehörig, hat er sich übrigens niemals von seiner Kirche losgesagt und ist auch bei seinem frühen Tode (1795) nicht ohne geistlichen Trost geblieben. Das Nähere über seine zahlreichen theologisch-polemischen Schriften, seine Dichtungen und seine mundartlichen Forschungen möge man in der Allg. Deutschen Biographie Bd. 44 S. 731—733 nachlesen.

Zaupser's zwei Briefe an Brinckmann sind für seine Denkart durchaus charakteristisch; er ist seiner freien Überzeugung treu geblieben, auch nachdem ihn die Zensur mundtot gemacht hatte. Als freisinniger Katholik galt er seinen Gegnern für ebenso ketzerisch wie der Protestant Brinckmann; die Wendung seiner Zensur, dass er „weder

den Beruf, noch aus Mangel der erforderlichen Wissenschaft und Prudenz die geringste Anlage“ zur theologischen Schriftstellerei habe, erinnert sehr an die aktenmässigen Äusserungen, mit welchem Brinckmanns theologisch-philosophischer Toleranz-Versuch abgethan wurde. Kein Wunder, dass sich die beiden Männer zu einander hingezogen fühlten; wie aber ihr brieflicher oder gar persönlicher Verkehr zustande kam, weiss ich nicht zu sagen (etwa durch Friedrich Christoph Nicolai?).

I.

Liebster vortrefflicher Freund!

Wie erfreut es mich, dass Ihre Sache, wie Sie mir schreiben, eine gute Wendung nimmt. — In der Hoffnung, bald das Ende davon zu vernehmen, schob ich meine Antwort auf, um dann mein ganzes Herz gegen Sie in Glückwünschen zu ergiessen. Es ist zwar keine Schande, von Verfolgern unterdrückt zu werden, aber der Sieg der Wahrheit über die Verfolger ist Ehre und Triumph der Menschheit. — Ich erstaunte über die Hartnäckigkeit Ihrer Feinde, welche auch nach erfolgtem Sinodalschlusse nicht aufhörten, Crucifige zu rufen. — Wie lange wird doch bei uns noch der Glaube mit der Liebe im Widerspruch stehen und der Christ über seinen symbolischen Büchern vergessen, dass er Christ ist? — Soll das herrliche Beispiel Josephs II. auf die an seine Staaten gränzenden Länder gar keinen Einfluss haben — Duldung und Freiheit zu denken nie unser Loos werden? — Ein trauriger Gedanke! — Schreiben Sie mir bald, wie Ihre Sache läuft. Wir sind beide **M**ärtirer der Duldung, und also Beide Kezer in den Augen der Zeloten: ein Umstand, der unsre Herzen nur desto mehr verbinden muss. Behalten Sie mich lieb, ich bin ewig

München den 15. Mai 1782.

Der Ihrige Z.

(Adresse auf der Rückseite des leeren Quartblattes:

„An des Herrn Hofraths und Protomedici D: Brinkmann wohlgebohrn in Düsseldorf.“)

II.

München den 12. Junius 1784.

Ihren Brief, mein liebster Freund, habe ich durch einen mir unbekanntem Staabsoffizier, welcher von Heidelberg kam, richtig erhalten, und danke Ihnen mit dem wärmsten Danke für das schöne Geschenk, das Sie beigelegt haben. Ich fand darin was ich in dem

Schwall der heutigen Erziehungsschriften stets vergebens gesucht habe, die Bestimmung der Frage, in wie weit die Erziehung der Alten bei uns anwendbar sei. Man schwätzte und faselte in verschiedenen Büchern so viel, aber so superfiziel oder verworren von dieser Materie, dass ich oft über die Kraftmänner lachen musste, welche so ohne alle Einschränkung und Vorbereitung die Zuckerpuppen unsrer kränkelnden Damen auf spartanisch oder nach Art der Söhne Teuts erziehen wollten. Ihr vortreffliches Werk, mein liebster (:ich schmeichle Ihnen nicht, da ich es so nenne:) soll mir bei Erziehung meines Kindes zur Richtschnur dienen, und dieses soll Ihnen noch spät dafür danken.

Der glückliche und für Sie so rühmliche Ausgang Ihrer Verfolgung freuet mich in der Seele, und ich ehre den Mannesinn Ihrer biederen Landstände, welche sich der guten Sache so muthig und standhaft angenommen haben.

Dass Sie zur neuen Kuttenschikane schweigen, daran thun Sie wohl recht. Die Lumpenkerls sind nicht werth, dass ein ehrlicher Mann sich eine Minute lange betrübe. — Haben Sie den Katholischen Prediger- und Fantasten-Almanach auf das Jahr 1784 schon gelesen? Da giebt's derbe Prisen. — Sollten Sie wohl glauben, dass hier bereits öffentliche Kontrovers Predigten gehalten werden? und doch ist's so. In der Pfarrkirche beim Heil. Geist sind solche von H. Prediger Pirzer wirklich eröffnet worden. Das erstemal hat dieser Eiferer wider Eibels Schrift von der Ohrenbeicht den Säbel gezogen, und stets mit dem Worte Broschurist um sich geworfen. Die Bürger glaubten, dass diess der Name des Ketzers sei, und fragten einander in den Wirthshäusern, was denn der Herr von Broschurist für ein Landsmann sein müsse, weil der Name gar so ausländisch klingt; wenn er ein Baier wäre, so sollte er ihre katholischen Fäuste gewiss erfahren u: s: w:

Die neueste hier eingeführte Art, die tolle Hundsbitse zu kuriren, werden sie aus öffentlichen Zeitungen kennen.

Wenn Sie den Ruf nach Leyden annehmen, so bitte ich Sie um freundschaftl. Nachricht davon, um mich mit der Adresse meiner Briefe darnach richten zu können. — Mein letztes Schreiben werden Sie durch H. Lechner ohne Zweifel erhalten haben.

Leben Sie wohl, vortrefflicher Mann, und lieben Sie den, der mit innigster Freundschaft stets sein wird

Ihr ganz eigener Zaupser.

3.

Berufung Brinckmann's nach Göttingen.

Der folgende Brief enthält die offizielle Anfrage des Hannover'schen Dezerntenen für die Universität Göttingen, ob Brinckmann zur Übernahme der frei werdenden Professur für praktische Medizin geneigt sei. Brandes, der Schreiber dieses Briefes, hatte seinen Posten bis zum Jahre 1791 inne, in welchem Jahre ihn sein Sohn Ernst Brandes, bekannt als Philosoph, in dieser Stellung ersetzte.

Wohlgeborner Herr,

Hochzuehrender Herr Hofrath,

Ew. Wohlgebohren haben, bei dem mir bisher gegönnten schätzbaren Zutrauen, mehrmals eine solche Neigung gegen unsere Universität zu Göttingen blicken lassen, dass ich schon vorhin den Gedanken gefasset, ob es nicht möglich seyn könnte, Sie dort hin zu ziehen. Meine eigne Kenntniss von Ihrer ietzigen Lage, und noch mehr die Bezeugungen andrer näher unterrichteten Freunde haben mir aber wenig Hofnung dazu gestattet, und also den Wunsch bei mir bisher zurück gehalten. Da indessen anietzt der neue Fall eintritt, dass, durch die Abberufung des Hofraths Franck nach Pavia¹⁾, der praktische Lehrstuhl in Göttingen wieder erledigt wird; so kan ich meiner Neigung und Pflicht nicht länger widerstehen, von Ew. Wolgeb. Selbst die Gewisheit darüber zu vernehmen, ob Dieselben Sich noch wol zu einer Veränderung und Annahme unsrer Dienste auf der Universität geneigt finden möchten. Ich lasse diese blosser Frage bei ienem Zweifel billig vorangehen, da es vergeblich seyn würde, über Bedingungen zu sprechen, wenn die Sache selbst schlechterdings nicht Statt finden könnte. Solten aber Ew. Wolgeb. hierunter in der That unsern Wünschen zutreten, so würde es alsdann die weitere Unterhandlung gar sehr befördern, wann Sie etwa Ihre Erwartungen bestimmen wollen. Dass ich dieses nicht blos für mich schreibe, sondern dazu autorisirt bin, werden Sie ohnehin ermessen, auch fals unsere Absicht nicht zu erreichen seyn solte,

¹⁾ Gemeint ist Johann Peter Frank, der verdiente Förderer der öffentlichen Gesundheitspflege (vgl. oben S. 250), der 1784 nach Göttingen berufen worden war, aber das Klima dort nicht vertragen konnte und schon im März 1785 nach Pavia übersiedelte. Vgl. Heinrich Rohlf's, Die medicinischen Classiker Deutschlands, 2. Abt. Stuttgart 1880. S. 140.

es allemal als einen Beweis der Schätzung Ihrer Verdienste und der besondern Hochachtung ansehen, darin ich die Ehre habe aufs vollkommenste zu beharren

Ew. Wolgebohren

gehorsamster Diener

Hannover den 31. Jan. 1785.

Brandes.

4.

Zwei Briefe Schenk's an Brinckmann nach Petersburg.

Zum Schlusse geben wir zwei Briefe des Pempelforter Faktotums Schenk, die trotz ihrer grossen Länge — im Jacobi-Kreise liebte man ja die langen Briefe! — willkommen sein werden.

Zunächst geben sie uns einen vielseitigen Einblick in Brinckmanns Vermögensverhältnisse, seine Lebenshaltung und die ganze Gestaltung seiner äusseren Lebensumstände. Im zweiten Briefe erfahren wir nebenbei, dass Brinckmann noch am 7. und 18. Juni 1785 an Schenk geschrieben hat, also nur wenige Tage vor seinem Tode (26. Juni) ernstlich krank gewesen sein kann, und dass die Briefe von St. Petersburg etwa vier Wochen unterwegs waren.

Auch Schenks Plauderei über Düsseldorf's Begebenheiten im Mai und Juni 1785 bieten vielfaches Interesse, so über den Besuch des Kurfürsten, der etwa drei Wochen bis zum 20. Juni hier Aufenthalt genommen hatte, und über den erschütternden Tod der jungen Gräfin Spee, der am sechsten Wochenbettstage, offenbar an Kindbettfieber, Mitte Mai eingetreten war.

Wir treffen auch Brinckmanns früheren Patienten (s. o. S. 264), den Barmer Theologen Wizenmann wieder, der nun den grossen Geh. Rat Hofmann in Münster aufsucht, für einen Hämorrhoidarier erklärt wird und eine Frau als Heilmittel empfohlen bekommt, während er doch offenbar an beginnender Schwindsucht schon damals litt. (Den ihn betreffenden Briefteil hat von der Goltz schon in seiner obengenannten Monographie II S. 90 mitgeteilt; wir geben aber den ganzen Brief hier unverkürzt.)

Auch die Urteile des erfahrenen Jugend-Informators Schenk über damals gangbare Lehrbücher der Geographie

und Geschichte wird man nicht ungern vernehmen. Von Campe's „Plan zu einer allgemeinen Revision des gesamten Erziehungs- und Schulwesens von einer Gesellschaft praktischer Erzieher“¹⁾ geschieht noch Erwähnung; man sieht, auf wie fruchtbaren Boden bei Brinckmann die im Juli 1784 schon ergangenen Campe'schen Anregungen gefallen waren (s. oben S. 274). Freilich, seine Petersburger Mission leitete naturgemäss seine Gedanken stetig auf Fragen der physischen Erziehung.

Auch die Berichte Schenks über die Ausführung seiner zahlreichen Kommissionen bieten vielseitiges kulturgeschichtliches Interesse. Die Schreiben sind offenbar beide nicht mehr in die Hände des Adressaten gelangt.

I.

Düsseldorf, den 8. Juny 1785.

Ich bin unschlüssig, verehrungswürdiger Freund, was ich rechtfertigen soll; mein Stillschweigen, oder mein gegenwärtiges Schreiben. Zu spät breche ich das erstere, wenn ich auf die Stimme meines Herzens, zu früh, wenn ich auf Ihre Aufträge achte, die aus Ursachen, welche ich Ihnen unten anzeigen will, erst zur Hälfte verrichtet sind, und wovon Sie folglich noch Keine vollständige Rechenschaft hier erhalten können. Ich will inzwischen durch diesen Umstand mich nicht länger abhalten lassen, ein Stündchen mit Ihnen zu verplaudern, auf die Gefahr hin, durch meine Unbarmherzigkeit mit Ihrem Buntel und mit Ihrer Zeit ein Bisschen Ihre Galle zu reitzen. Wer weiss, vielleicht setzen Sie Sich in Ihrem ersten Eifer hin, und üben das Jus Talionis an mir in voller Strenge aus; eine Rache, die für Ihren Schenk von gar zu wohlthätiger Wirkung sein würde.

Zuerst von unsern Neuigkeiten, so kleinstädtisch sie Ihnen auch in Ihrem grossen Petersburg scheinen mögen. Wir haben seit 8. Tagen das unschätzbare Glück, Serenissimum, samt den beyden Säulen unsrer weisen Staatsverwaltung zu besitzen, welchen beyden Säulen man wenigstens die Gerechtigkeit muss widerfahren lassen, dass es ihnen nicht an gehörigem körperlichen Inhalt, noch an

¹⁾ So lautet der Titel des Prospektes zu seinem grossen Handbuch des Erziehungswesens, den er zuerst im Augustheft 1783 der „Berliner Monatsschrift“ und später in einem Sonderdruck von 8 Quartseiten (ein Exemplar in Besitz des Herrn Dr. Arnold Jacobi) wesentlich erweitert am 12. September 1783 bekannt gab.

gegenseitigem genauen Verhältniss zu einander fehlt. Uebrigens können Sie Sich von dem Jubel, womit der Ch.[urfürst] bey seiner Ankunft empfangen worden, Keine Vorstellung machen. Auch seine Erwartung hat er überstiegen, und ihn schien eine solche Freude über ihn nicht wenig zu befremden. Hier beugt inzwischen alles geschmeidig Knie und Rücken; & quanto quis illustrior, eo servitio promptior. Ich entlehne diese Worte vom Tacitus; sie passen aber ganz genau, und werden auf die Grossen aller Zeiten und Völker passen, wo Bedürfnisse und Stand miteinander in gleichem Masse gestiegen sind, und wo der Höchstgebietende Herr zu Befriedigung der erstern willig die Hände bietet. Wer sollte glauben, dass in diesem kurzen Zeitraum von 8. Tagen, wohlgezählt 1047. Supplicken, in des Churf. u. Oberm. Hände gelangt sind? — Der Exminister H. von Hompesch ist auch anwesend, und trägt nicht wenig dazu bey, die Scene zu beleben. Den Tag der Ankunft des Churf. hatte er sich unter den Haufen der Empfangenden gesteckt; aber kaum war er bemerkt worden, so lief der Churf. auf ihn zu, und bewillkommte ihn mit einem Händedruck, der nicht wenigen das Herz zusammen presste. Seitdem spricht er den Ch. täglich, wird bey allen Gelegenheiten vorgezogen, um Rath gefragt bey Revuen, Fabricken, und Comödien; kurz, er verdirbt unserem guten Canzler die Verdauung so entsetzlich, dass Abel sich und ihm nicht mehr zu helfen weiss. Dies alles aber ist bloss Speciosum in vulgus. Dass aus dem Spasse nicht Ernst wird, dafür lassen Sie V. Franck u. Co. sorgen, die auch hier, und viel zu gute Hirten sind, als dass sie ihren Stall nicht suchen sollten, rein zu halten. — Noch 12. Tage bleibt der Churfürst; dann tritt er seine Rückreise an; und ob, oder wann er wieder kommen, oder was die ganze Sache für einen Ausgang nehmen werde, das wagt so ein Profaner, wie ich, nicht zu entscheiden.

Eine andere Neuigkeit, woran Sie weit mehr Antheil als an der obigen nehmen werden, ist der Tod der jungen Gräfinn von Spee, welche vor ohngef. 4. Wochen, den 6^{ten} Tag nach Ihrer Entbindung, an einem faulen Fieber gestorben ist. Jedermann bedauert das Schicksal dieser wackern Dame. Der junge Graf war in Mannheim; er setzte sich auf die Nachricht von der Krankheit seiner Gemahlinn gleich zu Pferde, und kam im Hause an, als sie eben nach Calcum in die Familien-Gruft gebracht worden. Homp. erträgt diesen Verlust mit seiner gewöhnlichen Gelassenheit; sein Sohn aber,

der Oesterreicher, war darüber ausser sich vor Schmerz, und hat, im buchstäblichen Verstande, seine Schwester von dem Arzte wiedergefordert, ohngeachtet man selbst in Trauerspielen so etwas nur von den Göttern zu begehren pflegt. Abels Ruf hat inzwischen durch diesen unglücklichen Anfang seiner Praxis nicht gelitten. Die Unmöglichkeit aller Rettung war bey der Kranken zu augenscheinlich, und die Familie lässt ihm die Gerechtigkeit widerfahren, dass er alles mögliche gethan, und selbst die nöthige Rücksicht auf seine eigene Gesundheit hintangesetzt habe. Zwey Nächte hindurch ist er nicht aus dem Hause seiner Patientin gekommen.

Der junge Graf von Nesselrode ist 3. Tage vor der Ankunft des Churfürsten nach Münster gereiset, um Hofmann über seine Gesundheit wieder zu Rath zu ziehen, die seit einiger Zeit immer schlimmer geworden ist; insonderheit plagt ihn sein Geschwulst am Halse, worüber Hofmann nun eine neue Theorie eronnen hat; ob zur Besserung des Grafen, wird der Ausgang beweisen. Den Witzemann hat der Graf mit nach Münster genommen, Sie können Sich aber vorstellen, was für eine Aufnahme ein Candidatus Theologiae, dem man schon am Schnitt seiner Weste und Hosen ansieht, dass sein Beutel nicht der gespickteste ist, bey Hofmann werde gefunden haben. Vorgestern sind beyde wieder zurückgekommen, und Witzemann hat zum Troste ein zweifaches Recept mitgebracht, wovon er das eine schon längst gebraucht hat, Schwefelblüthe nehmlich, u. einige andere Ingredienzen. Von dem zweyten kann er aber leider! keinen Gebrauch machen, weil es bey seiner gegenwärtigen Lage wohl schwerlich in irgend einer Apotheke ftr ihn wird zubereitet werden, indem es nicht mehr und nicht weniger als eine Frau ist. Nach Hofmann sind Witz. Umstände gar nicht bedenklich, und er hat weiter nichts als die Hämorrhoiden; Abel hingegen glaubt, wegen seines fast immer fieberhaften Pulses, dass schon Eiter bey ihm ins Blut übergehe, und ein Lungengeschwür sich ansetze. Da der Unterricht zu Barmen dem guten Witz. äusserst beschwerlich fällt, so hat ihm der Geh. Rath [Fritz Heinrich Jacobi] diesen Sommer über freyen Tisch und eine Wohnung auf dem Orangerie Hause angeboten. Er wird sehen, was Siebel zu diesem Vorschlage sagt; giebt dieser seine Zustimmung, so ist er gesonnen, denselben ohne Umstände anzunehmen. — Des Geh. Rath's Gesundheit, Dank sey der Zerstreuung! hat sich merklich gebessert. Nur Maxens Umstände scheinen mir bedenklich. Er klagt beständig über Kopfweh und

seine Farbe verräth eine zunehmende Stockung in den Säften. Doch wozu alles dies an Sie, den Abtrünnigen, der sagen wird, sucht euch Helfer in der Nähe!

Nun zu Ihren Aufträgen und Geschäften. Die Manuscripte von Münster habe ich bis zu dieser Stunde noch nicht, obgleich der Geh. Rath seinen Auftrag an Chavet pünktlich besorgt hat, und ich obendrein einen Brief an ihn, samt einen Carol. zu Bezahlung des Abschreibens, dem Witzenmann mitgegeben habe. Er hat mir sagen lassen, der Abschreiber sey krank gewesen, und erst seit Kurzem wieder genesen; sobald die Abschrift fertig wäre (welche über 60. Bogen betrüge) wollte er sie mir, nebst dem überschüssenden Gelde durch den Postwagen unverzüglich schicken. Dies unverzüglich scheint in Chavets Sprache nicht den Sinn zu haben, welchen andre Menschenkinder damit verbinden; denn auch dem Geh. R. sagte er, dass die Abschriften unverzüglich folgen würden. — Die Gräfin Horion ist noch zu Lüttich, und wird erst morgen oder übermorgen, aber unpässlich, wie mir Abel sagt, zurückkommen. Die Spitzen-Commission an Sie ist also auch noch nicht besorgt, soll aber zuverlässig gleich nach ihrer Ankunft besorgt werden. Jungé hat seine Spitzen hier, nebst dem Zeuge für die Leibcher: daneben hat auch Vossen (der Mechanikus in Cleve) ein kleines spitziges Päckchen für sie gesandt, worinn vermuthlich ein Instrument enthalten. Ferner ist ein Packet hier für ihre Heidelberger Jungfer. Soll ich nun dieses vorab nach Lübeck wandern lassen, oder die Manusc. abwarten, wie ich sie seit 3 Wochen von einem Posttage zum andern abgewartet habe? Wie gerne hätte ich diese Frage auf der Stelle hier beantwortet, da ich Ihnen kein unnöthiges Porto verursachen; noch weniger aber, wenn ich wüsste, dass Sie mit den Cölln. Spitzen und dem Zeuge eilen, durch längeres Weilen Verdruss machen möchte. Noch 8 bis 10. Tage will ich zusehen; kommen als dann die Abschriften nicht, so lasse ich einstweilen das bereits Vorhandene nach Lübeck ablaufen.

Von dem Apotheker Neukirch ist Antwort eingelaufen; aber eine unentscheidende in Rücksicht des Endzwecks den wir bräugten. Ich habe daher vor 14. Tagen von neuem an ihn geschrieben, und so gut es, ohne sich blos zu geben thun liess, die Fragepunkte so gestellt, dass ich durch diesen Brief mein Ziel mit ihm zu erreichen hoffe. Auf Ihrer zurückgelassenen Note finde ich, dass Schramms Interessen Eude May fällig geworden. Hat er die pro

1784 in 1785 Ihnen schon entrichtet, oder müssen sie von mir noch bezogen werden. — In Ansehung Ihres Hauses hat sich neulich der Jude Schmalkalden als Käufer gemeldet, aber da ich von ca. 5000 Rthlr. sprach, so drehte er geschwind den Rücken, und trat zuletzt mit der Erklärung wieder vor, „dass er doch wohl 3600 bis 3900 Rthlr. dafür geben wollte“. Sie können Sich leicht vorstellen, dass ich ihn über sein Gebot mit Lachen abgewiesen habe. Inzwischen, liebster H. Hofrath, bitte ich Sie die Sache des Hauses in reiche Ueberlegung zu nehmen. Unglücklicher Weise ist es für einen Geringen zu gross, und zu klein für einen Grossen. Den wahren Werth desselben können Sie also nur in dem seltenen Fall erhalten, dass sich ein Käufer dazu anbietet, der sich mit Ihnen ohngefähr in einerley Umständen befindet, welches sobald noch nicht geschehen dürfte, und unterdessen gehen, wenn das Haus oben drein ungebraucht liegen bleibt, die Zinsen von einem ansehnlichen Capital verloren. Die Sache verdient also Ihre volle Aufmerksamkeit, und ich bitte Sie auf jeden Fall mich mit einer näheren Vorschrift zu versehen. Um mir nichts zu Schulden kommen zu lassen, habe ich den Articul Ihres Hauses noch einmal ins Wochenblatt einrücken lassen; aber auch dieses vergeblich. Uebrigens hat Maurenbrecher alles reinigen, und das nöthige weissen lassen; auch ist er aufmerksam auf das Lüften, und macht mehr als einmahl die Woche die Tour Ihres Hauses. Dafür hat er auch die Erlaubniss gehabt, der Postmeisterinn Maurenbr. Ihre Remise für einen der Postwagen einzuräumen, weil wegen der Anwesenheit des Churf. im Marstall nicht mehr dafür Platz war. Die Ehre Dank einzulegen würkt sehr auf diesen Mann. Anfangs hatte sich die Postmeisterinn an mich gewendet, ich verwies sie aber an Maurenbrecher, und durch diesen Umstand hat sich die Aufmerksamkeit desselben auf Ihr Haus verdoppelt.

Ronsdorf ist auch wieder da. Er hat alle Exempl. Ihrer Schriften die im Waarenlager sich fanden, der Buchhandlung der Gelehrten abgenommen, und sie dem Buchhändler Goesch (einem Anfänger, der aber Mittel und viele Geschicklichkeit haben soll) zu 40% Rabat in Commission gegeben. Zu einem geringern Rabat war es Ronsdorfen nicht möglich, die Bücher unterzubringen. Keine förmliche Rechnung hat er von der Buchh. der Gel. noch erhalten. Es ist unter den Buchhändlern Regel, erst 6. Wochen nach der Messe ihre Rechnungen gegeneinander auszugleichen, und er musste

Jahrb. XVI.

vor Ablauf dieser 6 Wochen von Leipz. wieder abreisen. Nach einem ungefähren Ueberschlag, den man in seiner Gegenwart machte, werden Ihnen noch 33 bis 36 Rthlr. baar herauskommen. Das nähere wird sich aus den Rechnungen selbst ergeben, die nun in Kurzem einlaufen müssen.

Alle Ihre übrigen Höflichkeits- und Freundschaftsaufträge sind besorgt, und ich habe von allen Ihren hiesigen Freunden, womit auch ich in Verbindung stehe, die herzlichsten und wärmsten Gegenrüsse zu bestellen. George geht nach Zelle, und der Geh. Rath dankt Ihnen auf das verbindlichste, dass Sie den Weg dazu gebahnt haben. Campens Ideen [s. oben S. 274] lasse ich für diesmal unerörtert, weil mein Brief ohnehin schon zu einer fürchterlichen Länge gediehen ist. Im ganzen haben diese Ideen meinen völligen Beyfall. -- Ich schliesse verehrungswürdiger und geliebtester Freund. Versichern Sie Ihre Frau Gemahlinn meiner Verehrung, und umarmen Sie die gute Luise recht herzlich in meinem Nahmen. Der kleine Wilhelm spricht noch oft von ihr und ich wünschte sehr dass der Zusatz „Kömmt bald wieder“, womit er ihren Nahmen zu begleiten pflegt, in Erfüllung gehen könnte. Von den Jacobischen Kindern schliesse ich keine Briefe bey, um nicht ein ungeheures Packet zu spedieren. Sie können dem Manuscripte von Hofm. beygelegt werden. Meine Frau empfiehlt sich Ihnen und Ihrer Frau Gemahlinn auf das beste, und schliesst Luise Liebevoll in ihre Arme. -- Leben Sie wohl, bester würdiger Mann! Gott erhalte Sie, und lass es Ihnen wohl werden.

Mit treuer herzlicher Ergebenheit

Der Ihrige

10. Juny.

Schenk.

So eben erhalte ich einen Brief von Chavet, worinn er mir Nachricht giebt, dass die Abschrift fertig ist, und dass er sie in Zeit von 8. Tagen durch einen französ. Buchhändler der hierher kommen will, mir zusenden würde. Sie wissen also woran Sie sind, und können darauf zählen, dass Junge's Spitzen, Leibcher &c gegen Ende der künftigen Woche mit dem Manuscr. nach Lübeck abgehen werden.

(Adresse auf der Rückseite des 4. Quartblattes:

An

des Herrn Hofrath Brinckmann
Wohlgeboren

zu

Unter Einschluss.

St. Petersburg.)

II.

Pempelfort, den 12. July 1785.

Verehrungswürdiger Freund! Ehe ich mich auf die Beantwortung Ihres lieben Briefes vom 7ten des verw. Monaths einlasse, muss ich Ihnen ankündigen, dass meine Frau in der Nacht vom 1ten auf den 2ten dieses mit einem Sohne glücklich niedergekommen ist, und dass ich mir die Freyheit genommen habe, Sie bey dieser Gelegenheit zu meinen H. Gevatter zu erwählen. Sollte Ihnen die Sache nicht anständig seyn, so weiss ich keinen Rath; Sie müssen gerne oder ungerne sich darin ergeben. Der Knabe ist einmahl auf Ihren Nahmen getauft; Sie schon als Taufzeuge in das Kirchenbuch eingeschrieben; hoffentlich werden Sie mir nicht zumuthen, einen neuen Taufactum vornehmen zu lassen. — Ihr Mitgevatter ist der Geh. R. Jac., und dessen Schwester Charlotte die Mitgevatterinn. Beyde freuen sich, dass sie durch diesen Umstand mit Ihnen in ein neues Verhältniss getreten. Die Wöchnerinn ist wieder wohl und munter; der Knabe gesund, fleischicht und derbe. Theilen Sie die Nachricht auch Ihrer Frau Gemahlinn mit, und sagen Sie ihr, dass ich bey der nächsten ähnlichen Gelegenheit das Recht der Bekanntschaft auch bey ihr würde gültig zu machen wissen.

Nun zu Ihrem Briefe. Ich erhielt ihn den 3ten und war gerade in der Stadt als er ankam. Meine Freude über den Empfang können Sie sich nicht vorstellen. Willkommen in Petersburg, bester würdigster Freund! So wenig mich auch Ihre Reise beunruhiget hat, so ist es mir dennoch lieb, Sie und Ihre Familie gesund und wohlbehalten an Ort und Stelle zu wissen. Den näheren Nachrichten, Ihrem Urtheil über die Boerhavischen Mscrpte, Ihren Ausichten in Betreff der Ausarbeitung derselben sehe ich mit Verlangen entgegen. Mein herzlichster Wunsch ist, dass alles Ihrer Erwartung nicht allein entsprechen, sondern sie sogar noch übersteigen möge. Allen Ihren hiesigen Freunden, dem Ob. Jägermeister, den Lemmen, Abel, Stommel, Zanders u. s. w. habe ich in Person die Nachricht von Ihrer Ankunft überbracht, u. alle haben meine Freude darüber aufrichtig getheilet.

Mit Ihren älteren Commissionen ist es mir sehr hinderlich gegangen; doch bin ich nun damit glücklich zu Ende. Die Mscrpte von Hofmann habe ich durch den bewussten Französischen Buchhändler den 21ten Juny erhalten; ich gieng hierauf den folgenden Tag zu Jungé, in der Absicht die Spitzen zu holen, und vernahm

zu meinem grössten Erstaunen, dass er 4 Tage zuvor in seinen Handlungs Geschäften nach Holland verreiset war, und nicht allein die Spitzen noch nicht besorgt, sondern auch nicht einmahl einen Auftrag deswegen zurückgelassen hatte. Ich liess durch Haag gleich an ihn schreiben. Die Antwort war, er würde selber nächstens wieder kommen und mit mir sprechen. An Jungé's Dienstfertigkeit u. gutem Willen darf man nicht zweifeln; aber wohl ein wenig an seiner Pünktlichkeit, und hievon giebt das Hastige seines Characters bey dem ersten Anblick die Vermuthung. Erst gestern Nachm. hat er mir die Spitzen, selber, gebracht. Es sind 8. Paar, und sie kosten ca. 180 Rthlr. Die Nota über den eigentlichen Betrag hatte er noch nicht erhalten. Er bittet sehr um Entschuldigung, und empfiehlt sich Ihnen und Ihrer Frau Gemahlin auf das beste. Gefreut hat ihn ausserordentlich die Nachricht von Ihrer glückl. Ankunft. Den Zeug zu den Nacht Camisölichen schickt er nach Aachen, entweder an H. v. Clermont oder an H. Wiedeberg, zum Bepacken. Ich lasse alles übrige künftigen Donnerstag nach Lübeck abgehen.

Da Jungé abwesend war, so habe ich in Absicht der baar zu sendenden Ducaten mich geradezu an Sigr. & Böninger gewendet. Einliegend ihre Antwort. Ich habe dieselbe gestern Jungé gezeigt; er bestätigt durchaus den Inhalt, und sagt, dass er um so eher für die Wahrheit der Angaben stehen könne, da er selbst von Amsterd. erst zurückgekommen. Die Entscheidung ist jetzt an Ihnen.

Wegen des Fachinger Wassers habe ich mit Abel gesprochen; aber er wusste eben so wenig, wie man dazu gelangen könne, als wie zu dem Wasser der Castalischen Quelle, welches in Absicht seiner nicht wenig gesagt ist, denn wahrlich! um die Grazien und Musen und was dazu gehören mag hat er sich in seinem Leben wohl nie bekümmert. Ueberhaupt äusserte er so viele Schwürigkeiten, seine Korpulenz schien bey der Mühe die ihm die Sache machen könnte, soviel zu leiden, dass ich, um ihn aus aller Verlegenheit zu setzen, kurz und gut, selbst an den Gastgeber Engels in Cölln, unsern Spediteur, schrieb, der auch mit Mineralwasser handelt. Ich lege Ihnen dieses Mannes Antwort bey, als Urkunde zur Geschichte meiner Commissionen. An den Director Herb: in Diez habe ich hierauf den 6ten geschrieben, im Namen des Geh. Raths um der Sache mehr Gewicht zu geben, und in den aller dringendsten Ausdrücken. Sorgen Sie nicht, lieber H. Hofrath. Diese Commission, da Ihnen so sehr daran liegt, soll mit der strengsten

Genauigkeit und der möglichsten Geschwindigkeit besorgt werden. Sie können diese Versicherung dem H. Besteller ohne Schœu geben.

Den Brief an die Gräfin v. Horionn habe ich persönlich nicht einhändigen können, weil sie noch bettlägerig ist, doch habe ich ihn selber an Ihrem Hause abgegeben. Den Auftrag wegen den Spitzen hatte ich durch Abel schon zuvor bestellt. Sie liess mir wissen, dass es kein Auftrag wäre, der sich sogleich besorgen liesse; man müsste in Paris die Gelegenheit, wo Spitzen zum vortheilhaften Verkauf kämen, abwarten; ich sollte Sie aber versichern, dass sie die Bestellung unverzüglich geben würde. Ich will hoffen, dass sie Wort gehalten hat. Zu mehrerer Sicherheit hatte ich sie vor Ankunft Ihres Briefes durch Abel noch einmahl erinnern lassen.

Wegen des Bleichardts habe ich der alten Frau Geh. R. von Lemmen ein Promemoria eingehändigt, das sie ihrem Sohne nach Cölln schicken will. Auch ist der Arrack nebst den Cath. Pflaumen von mir bey dem jungen Jacobi und von diesem bey Heischm. in Amsterdam bestellt worden. Wegen des Einpackens seyn Sie unbekümmert. Ist der Betrag nicht zu gering, so soll auch diese letzte kleine Sendung assecuriert werden. — An die gel. Buchh. in Leipzig habe ich vorige Woche geschrieben. Ihre Rechnung ist noch nicht eingelaufen. Vermuthlich wird Herr Ronsdorf derselben in künftiger Mich. Messe noch einmahl und zwar etwas derber zu Leibe setzen müssen. — Die Sache mit Neuhaus habe ich endlich in Richtigkeit gebracht. Mein letzter Brief machte ihn vermuthlich aufmerksam. Er kam vor 8. Tagen, brachte 6 Rthlr. Interessen für das verfallene halbe Jahr, und ich lenkte die Sache dahin ein, dass er folgenden Schein ausstellte: „Ich Endes Unterschriebener mache mich anheischig, dass ich dem H. Hofr. Brinckm. auf den ihm schuldigen Wechsel von Rthlr. 300. sage dreyh. &c. in Cronenthl. zu 1 Rthlr 50 str. die Hälfte mit Einh. fünfzig Rthlr den 1ten des nächstkundigen Debr. 1786, und die andre Hälfte mit eben so viel den 1ten des darauf folgenden July ablegen werde, u. kann besagter H. Hofr. hiernach seine Massregeln nehmen“. — Sie haben jetzt was Sie wünschen, einen authentischen Beweis seiner Schuld, anstatt des verlohrnen Wechsels.

Für die liebe Luise lege ich dem Packet nach Lübeck Ihrem Französischen Atlas, Pfnings Erdbeschreibung bey, und Schröckchs Weltgeschichte für Kinder. Des Wercks von Pfnig bediene ich mich beym geograph. Unterricht als eines Leitfadens, und finde

es in dieser Absicht vortrefflich. Dass man aber eine grössere Erdbeschreibung dabey zum nachschlagen haben muss, versteht sich von selber. Mit Schröckhs Geschichte, so sehr sie auch gelobt wird, bin ich weniger zufrieden. Er rasonniert zuviel darinn, und erzählt zu mager. Seine Absicht an und für sich selbst ist zwar ganz vernünftig; er will den Verstand der Kinder bilden durch die Geschichte. Dies geschieht aber meines Erachtens nicht dadurch, dass ich dem Kinde vor urtheile, sondern dadurch, dass ich die Thatsachen in ihrem wahren Gesichtspunkte vortrage, die Seiten worauf die Vergleichung beruht, scharf herauskehre, kurz das Urtheil mehr veranlasse als fälle. Was soll z. B. folgender allgemeiner Satz dem Kinde: — „Nicht wer viele Schlachten gewinnt, sondern wer sein Land glücklich und seine Unterthanen weiser und besser macht, ist der wahrhaft grosse König.“ — Wenn ich nicht die Gabe hätte, diesen Satz dem Kinde aus der Geschichte eines Alexanders anschaulich zu machen, so wollt ich ihm lieber die Geschichte von einem grossen starken und dabey gewandten jungen Bengel erzählen, der das Uebermass seiner Kräfte und seine Gewandtheit nur dazu braucht, alles in der Runde schwarz und blau zu prügeln, in die Obstgärten zu steigen, Dächer zu erklimmen, und wegzunehmen, was er kriegen kann, und wollte, nachdem ich alles dies erzählt hätte, das Kind fragen, was es von einer solchen Stärke, von einer solchen Gewandtheit hielte? — Die Hauptsache, noch einmahl, ist, nicht dem Kind Urtheile zu lehren, sondern es zu lehren, selber zu urtheilen. — Wenn indessen Schröckhs Buch nicht das absolut beste in seiner Art ist, so bleibt es doch noch das beste, das ich kenne.

Unser Churf. ist den 20ten nach Schwetzingen zurückgereiset, u. wird von da wieder nach seinem geliebten München wandern. Eine äusserst seltsame Reise, sagen unsere Politiker. Doch wer weiss? Sie haben ja wohl Sternschnuppen gesehen. Der Pöbel gafft sie an als Wunders merkwürdige Erscheinungen; indessen ist genau untersucht nichts als leerer Dunst dahinter.

Ich schliesse, liebster gütiger Freund. Tausend und abermahl 1000. Grüsse von allen Ihren hiesigen Freunden und Bekannten. Empfehlen Sie mich und meine Frau, Ihrer Gemahlinn, und umarmen Sie die gute Louise recht herzlich in meinem und meiner Frauen Nahmen.

Der Ihrige

Schenk.

[Auf einem beiliegenden Zettel:]

Den 12ten July. Morgens um 9 Uhr.

Beykommenden Brief an Sie hatte ich gestern Abend fertig geschrieben, um sicher zu seyn, dass er abgienge. Und nun bringt mir der Bediente so eben Ihren Brief vom 18. Juny. Ihre Zufriedenheit über die Mscpte. freut mich. Ich hoffe, über der Bearbeitung wird diese Zufriedenheit noch steigen. An Sigr. & Böniger will ich wegen der 3000 fl. die Sie noch et. beziehen wollen, heute schreiben. Auch alle Ihre übrigen Commissionen sollen pünktlich besorgt werden. Nur 2. Fragen. An wen ist das Billjet gerichtet, dass Sie beygeschlossen haben? Es hat keine Adresse. Bos der Brief an H. Geh. R. v. Reiner hat eine. — Und dann: die Bestellung des Bleicharts bey Zanders hebt doch wohl nicht die Bestellung bey Lemmen auf? Wenn dies der Fall wäre, so müsste ich Sie unverzüglich um Antwort bitten. Ich lasse jetzt bos die Spitzen künftigen Donnerstag abgehen, weil sie von Breumann doch verpackt werden müssen. Das andere Packet sende ich mit dem Büsching u. den Comment. Lips. Montag über 8. Tage, weil ich den Büsching zuverlässig alsdann schon erhalten haben werde. Ich hoffe, diese Einrichtung hat Ihren Beyfall.



Literarisches.

Julius Asbach, Dr., Das Düsseldorfer Lyceum unter bairischer und französischer Herrschaft (1805—1813). Beilage zum Jahresbericht des Kgl. Gymnasiums, Düsseldorf, L. Voss & Cie. 1900. 42 S.

—, **Entwurf zur Einrichtung einer Bergischen Landesuniversität zu Münster (1808/9).** Beilage zum Jahresbericht des Kgl. Gymnasiums, Düsseldorf, L. Voss & Cie. 1901. 14 S.

Nachdem der Verfasser schon in seiner Programm-Abhandlung vom J. 1899 den Plan einer Napoleonischen Universität in Düsseldorf (Vgl. meine Anzeige im Jahrbuch XIV, S. 247 f.) zum ersten Mal in ausführlicher Weise dargelegt hat, bietet er in den beiden oben genannten Aufsätzen zwei weitere Früchte seiner Studien über das höhere Unterrichtswesen im Grossherzogtum Berg.

Die erste Abhandlung ist in dreifacher Hinsicht von Interesse: für die Kenntnis des geistigen Lebens in Düsseldorf zu Anfang des 19. Jahrhunderts, für die Geschichte der Pädagogik und für die Beurteilung der Jugendzeit des berühmtesten Schülers, der aus dem Düsseldorfer Lyceum hervorging, des Dichters Heinrich Heine.

Das Düsseldorfer Lyceum verdankt seine Gründung dem Nachfolger Karl Theodors, dem Kurfürsten Max Joseph, der im Geiste der damaligen Aufklärung auch dem Schulwesen des Herzogtums Berg seine Fürsorge widmete. Er verordnete am 20. November 1805 die Eröffnung dieser Anstalt, deren Lehrplan, im Gegensatz zu der alten Lateinschule der Jesuiten, „eine bunte Musterkarte aller wissenswerten Dinge“ aufweist. Nach dem Übergange des Herzogtums an Joachim Murat litt das Lyceum unter der fortdauernden Ungunst der politischen Verhältnisse, die die wohlgemeinten Reformpläne des Grossherzogs nicht zur Ausführung gelangen liessen. Trotz der Lückenhaftigkeit des vorhandenen Aktenmaterials weiss der Verfasser uns von dem eigenartigen Charakter des Lyceums ein anschauliches Bild zu entwerfen. Die aus den Instruktionen geschöpfte Darstellung seiner Verfassung regt zu lehrreichen Vergleichen mit unseren heutigen Schulverhältnissen an. Eine Verbesserung des bunten Lehr-

planes, für die Kortüm, der Leiter des späteren preussischen Gymnasiums, thätig war, erfolgte unter dem Einfluss der Anwesenheit Napoleons in Düsseldorf. Aber auch jetzt noch trat der klassische Unterricht, besonders im Griechischen, hinter dem Betriebe der französischen Sprache, der Mathematik und Physik zurück, so dass der Schule ein bestimmtes Gepräge fehlte. Wie man aus dem Programm von 1812 ersieht, ging die Aufgabe der sog. philosophischen Klasse weit über die Bedürfnisse und die Fassungskraft von Lyceisten hinaus, indem er bereits einen akademischen Charakter trug. Auch sonst gewinnt man aus den Lehraufgaben den Eindruck, dass hier mehr nach äusserem Schein, als nach gründlicher Bildung gestrebt wurde. Nach dem Sturze der französischen Herrschaft schuf Kortüm das Lyceum zu einer Lehranstalt deutscher Art um; sie erhielt am 18. Jan. 1814 den Namen eines Gymnasiums. Eine Geschichte dieses preussischen Gymnasiums unter Kortüms Leitung stellt Asbach erfreulicherweise in Aussicht. Im letzten Abschnitt erzählt der Verfasser die Erinnerungen Heines aus seiner Schülerzeit; sie sind nicht nur für den jungen Dichter charakteristisch, sondern werfen auch auf die Persönlichkeiten der Lehrer und des Lehrbetriebes manch helles Schlaglicht. Der interessanten Abhandlung folgen einige archivalische Beilagen, die teils den Akten des Kgl. Gymnasiums, teils den Beständen des Kgl. Staatsarchives zu Düsseldorf entnommen sind. In der Schülerliste des Jahres 1812—13 finden wir unter den Schülern der philosophischen Klasse den Namen „Harry Heine aus Düsseldorf“, eine Thatsache, die zur Lösung der vielumstrittenen Frage des Geburtsjahres unseres Dichters eine neue Grundlage geboten hat.

Die zweite Abhandlung darf in unseren Tagen, wo die Erweiterung der Akademie in Münster zu einer Universität in nicht zu ferner Zeit bevorsteht, ein gewisses aktuelles Interesse beanspruchen. Murats Gedanke, Münster zum Sitz einer Universität für das Grossherzogtum Berg zu machen, war die Folge der Erweiterung seines Landes um einen grossen Teil Westfalens; er hatte zuerst, wie ich (Jahrbuch XV, S. 286 ff.) nachgewiesen habe, an die Wiederbelebung der dem Aussterben nahen Universität Duisburg gedacht; dann hatte er ihre Verlegung nach Düsseldorf geplant; schliesslich schien ihm Münster der geeignete Platz. Die Gründe, die für die westfälische Hauptstadt sprachen, entwickelt ein Gutachten Hardungs, damaligen Direktors des öffentlichen Unterrichts vom J. 1808 (Asbach, „Annalen des historischen Vereins für den Niederrhein“ Bd. 69, S. 128 ff.). Bezeichnend für die Regierungsgrundsätze Murats ist darin die Anweisung, dass die neue Universität sich an die Organisation der deutschen Hochschulen anschliessen solle. Der Entwurf zur Einrichtung dieser bergischen Landesuniversität, wieder ein Zeugnis des grossen Organisationstalentes der französischen Verwaltung, von Asbach in dankenswerter Weise vollständig mitgeteilt, betrifft nicht

nur die eigentliche Universität, sondern das gesamte Unterrichtswesen des Grossherzogtums Berg. Für weitere Kreise hätte es sich empfohlen, in der Einleitung die wichtigen Unterschiede hervorzuheben, die der Entwurf für die neue Hochschule hinsichtlich ihrer Verfassung einerseits gegenüber der älteren deutschen Universität, andererseits gegenüber dem späteren Organisationsplan für die Napoleonische Universität in Düsseldorf aufweist. Murats Plan blieb unausgeführt, wie der Napoleons; die ungünstige Finanzlage, eine Folge der Napoleonischen Politik, trug die Schuld daran; eine Geschichte der Finanzverwaltung des Grossherzogtums Berg würde den Nachweis erbringen, dass die ohnehin nicht grossen Geldmittel dieses Staates zum allergrössten Teil durch die Kriegführung des eroberungssüchtigen Kaisers verschlungen worden sind.

Bonn.

Dr. P. Eschbach.

Julius Leithaeuser, Oberlehrer am Realgymnasium zu Barmen.
Bergische Ortsnamen. Elberfeld 1901. Baedeker (A. Martini & Grüttefien.) XII und 291 S. 8°. 5 Mk.

Seiner Abhandlung über Ortsnamen mit dem Grundwort „Wasser“ im Wuppergebiet, die in der Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins erschien, lässt Verf. hier eine umfassendere Arbeit folgen „als ersten Teil eines zusammenfassenden Werkes über bergische Ortsnamen“. Das Buch zerfällt in drei grössere Gruppen: „Gelände“, „Gewässer“, „Gewächse“; die Namen sind alphabetisch nach Grundwörtern geordnet, „weil dadurch die Benutzung des Buches, das sich an einen weitem Kreis von Gebildeten wendet, wesentlich erleichtert wird“. „Freilich“, so fügt Verf. hinzu, „lassen sich bei dieser Anordnung gelegentliche Wiederholungen nicht vermeiden“.

Der erste Abschnitt behandelt die Namen, die Berg und Thal, Wasserscheide und Ebene, Bodenart und Bodengestaltung, Strasse und Pfad bezeichnen. Den Namen der Stadt Barmen möchte L. deuten als „Ort an der Erhebung (im allgemeinen) oder am Damme oder Walle“; er denkt hierbei an die uralte „Landwehr“: in einer Anmerkung (S. 4) sagt er jedoch, es „liesse sich aus der Grundbedeutung von barm auch die von Bogen, Krümmung in horizontaler Richtung ableiten“; in diesem Falle sei Barmen = Ort an der Krümmung, was für die Lage an der grossen Wupperkrümmung durchaus zuträfe. Es fragt sich aber, wie dann die übrigen zahlreichen Orte gleichen Namens zu erklären sind, die nicht an einer Landwehr und nicht an einer Flusskrümmung liegen. Namen wie Barmbeck bei Hamburg (1290 Bernebeke) und Barmbach in Nassau deuten darauf hin, dass bei einem Teile dieser Orte an einen ursprünglichen Gewässernamen zu denken ist, wenn auch nicht mit Lohmeyer Barm-an-a als „Wasser von der Höhe“ zu deuten wäre (vgl. L. S. 4 Anm.)¹⁾. Was L. über den

¹⁾ Ich denke an den indogerman. Stamm *bherm = sprudeln“.

Wechsel von G und W in Namen wie Godesberg (auch alter Name des Grafenberg) = Wodansberg sagt, ist durchaus richtig; es sei auch noch auf die spanischen Flussnamen Guadi-apa, Quad-al-quivir u. ä. hingewiesen, in denen das arabische Wadi (Flussbett, Thal) steckt. Himmelgeist bei Düsseldorf, für das L. die alte Form Hemelges (1363) beibringt, tritt in noch älterer Lautgestalt als Humilgis entgegen. Gês, gêtst bedeutet hohes trockenes Land, höher gelegener Sand-, Heide- oder Waldboden; humil ist noch nicht sicher erklärt (Eschbach sieht darin „Hummel“). Von besonderm Interesse ist der Abschnitt über den Stamm 'nor', der in Namen wie Norrenberg, auf der Norren u. s. w. erscheint; es ist ein dem Germanischen wie auch andern Sprachen eigenes Wort, das 'Fels' bedeutet. Unzweifelhaft ist danach die Nürburg in der Eifel zu erklären. Die älteste Form lautet übrigens mons Nore (a. 943), nicht nure mons, wie L. (S. 73) schreibt. Ref. hat in seinen „Rheinischen Ortsnamen“ (Düsseldorf, 1901) auch Norf = Nor-afa hierhergezogen; da aber, worauf Eschbach mich aufmerksam macht, die Bodenbeschaffenheit nicht hierfür spricht, so scheint in diesem Falle Noraus ursprünglichem nar- = Wasser hervorgegangen zu sein; dies nar- erscheint z. B. in den italischen Flussnamen Nar (j. Nera, Tiberzufluss) und Nura (Po-Zufluss), ferner im griech. Ner-eus (Meeresgott) und auf niederrheinischem Gebiet in Neer-s-en und Niers.

Die Gewässernamen (S. 113—173) beanspruchen natürlich einen breiten Raum; gerade sie sind ungemein oft auf Ortschaftsbezeichnungen übertragen worden: ein Zeichen, welche Wichtigkeit dem Wasser gerade im Leben der ältesten Ansiedler zukam. Sehr bemerkenswert ist die verhältnismässig grosse Zahl der apa-Namen auf bergischem Gebiet; über die Herkunft des Grundworts apa vgl. Ref., Rh. Ortsn. S. 136 ff. Wichtig ist der von L. beigebrachte Bachname „das Eifgen“ (bei Altenberg zur Dhünn): er zeigt, dass apa, afa auch als selbständiges Wort, und zwar noch in germanischer Zeit, verwandt wurde. Den Bachnamen Farnthrapa (a. 837), dem der O. N. Varentrappe (bei Herzkamp) entspricht (auch der Familienname Varentrappe ist bekannt), leite ich her aus der Zusammensetzung *Var-andr-apa: Var- ist ein Flussnamenelement, das z. B. in dem Namen des ligurischen Grenzflusses Var vorkommt; andra ist ein öfters in Gallien und im Rheingebiet auftretendes Grundwort, z. B. in Valandra (Vallendar), Malandra (Mallendar), Med-ender-bach (bei Malmedy); apa ist hier ein erst später angefügtes Anhängsel. Sehr bemerkenswert für solche in später Zeit an alte, nicht mehr verstandene Namen angefügte Erweiterungen sind die von L. angeführten Belege wie Mar-per-bach (ursprünglich Mar-apa), Ros-pe-bach, Ul-pe-bach (S. 121).

Beachtenswert ist der von L. mehrfach nachgewiesene Name Venn(e)mann; -mann ist ein Gewässer-Grundwort, das auch z. B. in Mett-mann erscheint. Da letzteres a. 904 Medamana genannt

wird, ist m. E. -mann aus dem Flusswort am-an-a entstanden: Am-an-a ist der ursprüngliche Name der Ohm (zur Lahn), der noch in dem Stadtnamen Amöne-burg (an der Ohm) durchklingt. Vennemann aber ist deshalb wichtig, weil am-an-a bzw. -mann sich als germanisches oder doch in germanischer Zeit noch lebendiges Grundwort erweise, falls Venn- wirklich, wie L. glaubt, das althochdeutsche fenni, das angelsächsische fen (Bruch, Sumpf) ist; dafür spricht jedenfalls, dass Venn am Niederrhein häufig ist und gelegentlich auch noch als Gattungsname vorkommt (S. 133); indes ist ein Flussnamenelement Van-, Ven- auch auf ausserdeutschem Gebiet nachweisbar. Übrigens kennzeichnen die Namen mit -mann nicht bloss „den Distrikt zwischen Ruhr und Lippe“ (L. S. 133). Sie kommen auch z. B. in Hessen vor; so verdanke ich z. B. brieflicher Mitteilung des Herrn Direktors P. Vogt (Cassel) die Kenntnis einer Lossemann in der Umgegend von Cassel, sowie einer Weddemann (= Werremann), die sich in erstere ergiesst.

Baum und Strauch, Wald und Rodung, Heide und Weide, Pflanzung und Wüstung treten uns im dritten Abschnitt entgegen. Naturgemäss sind die Benennungen mit rode (Rodung) im Bergischen ausserordentlich häufig; auch loh (Wald, Holz, Gebüsch; verschieden hiervon 'die Loh' = Wald-, Sumpfwiese) ist stark vertreten. Wenn L. zu dem Stamme tar, der, dern (= baum) auch Bachnamen wie Dermbach, Dernbach, Dernaue (vgl. Dernau an der Alhr), Dehrenbach gesellt, so ist doch eher an einen davon verschiedenen Gewässernamen zu denken: vgl. den Fl. Tarus in Oberitalien. Verdienstlich ist des Verf. Zusammenstellung der Namen mit pasch, pesch, ein Wort, das aus lat. pascuum ebenso entstanden ist wie das gleichfalls im Bergischen vertretene Pütz aus puteus. Das zahlreiche Vorkommen zeigt auch hier wieder den tief greifenden Einfluss der römischen Kulturüberlieferung.

Leithaeusers Leistung beruht auf gründlichen Studien; er hat u. a. nicht bloss die Messtischblätter und zahlreiche Sonderkarten benutzt, sondern auch die vorhandene ausgedehnte Literatur sehr fleissig und gewissenhaft verwertet. Das Buch ist eine willkommene und wertvolle Bereicherung der Ortsnamen-Literatur, die mehr und mehr den dilettantenhaften Charakter abgestreift und wissenschaftliche Grundlage gewonnen hat. Wenn L. S. 167 beim Hinweis auf den deutschen Ursprung des Bachnamens Itter anmerkt: „Was sogar Cramer zugiebt“, so spielt er damit auf einen prinzipiellen Unterschied zwischen seiner und meiner Auffassung an: ich räume dem vorgermanischen Elemente in den geographischen Namen, namentlich den Flussnamen des Rheingebiets, eine grössere Geltung ein als es Leithaeuser in seinem Buche thut. Auf diese Prinzipienfrage näher einzugehen, ist hier weder der rechte Raum noch die rechte Gelegenheit; es ist um so weniger nötig, als L. selbst keineswegs einen extremen Standpunkt einnimmt, vielmehr mit anerkennt-

werter Objektivität es ausspricht, dass die Darlegungen Müllenhoffs, Jubainvilles, Deeckes und u. a. auch des Referenten über die Ausbreitung der Kelten und der vorkeltischen Schichten „grosse Wahrscheinlichkeit für sich haben“. Und wenn er hinzufügt, dass es „doch noch weiterer eingehender Forschungen“ bedarf, „um diese wichtige Frage ihrer endgültigen Lösung zuzuführen“, so stimme ich darin aus vollster Überzeugung mit ihm überein; ich bin freilich ebenso sehr überzeugt, dass die Zukunft im wesentlichen der Auffassung Müllenhoffs u. a. Recht geben wird.

Hier sei es mir verstattet, ein paar Beispiele anzuführen, wie trügerisch anscheinend ganz harmlose deutsche Namen sein können. Ein Zufluss des Regen (bei Cham) trägt den schmackhaften Namen Traubenbach. Im 11. Jahrh. figurirt er als Druven-aha und giebt sich dadurch als eine alte *Druv-an-a zu erkennen, die zu dem weit verbreiteten Stamme von Flussnamen wie Dravus (Drau)¹⁾, Dravonus (Drohn, zur Mosel), u. s. w. gehört. Im Kreise Waldbroll fliesst ein Rossenbach; er hat aber ebensowenig wie das schlachtenberühmte Rossbach etwas mit Rossen zu thun. Aus Gallien ist eine Russa bezeugt, eine Ross-anna aus der Gegend des Arlberg, ein Russ-ano in Oberitalien (vgl. Studer, Schweizer Ortsnamen. Zfirich, 1896. S. 14). Die Reuss heisst in alter Form Rusa, im Traverstal giebt es eine Reuse, einen gleichnamigen Bach im Bagne-thal und so fort. Eine Rose weist der Kreis Olpe auf. Auf S. 125 verzeichnet L. einen Hasenbach, ebenda auch einen Hasbach, den er aber selbst mit einem Fragezeichen versieht. In der That kann ja schon die Hase stutzig machen, deren ältere Namensform in Osna-brück weiter lebt; in noch früherer Zeit hiess sie Asana, dann Assa. Eine Asana ist sogar aus Mauretanien bekannt. Ein sizilischer Küstenfluss hiess Asin-anus (Thucyd. 7, 84). Selbst mit dem Klarenbach, zwischen Ronsdorf und Remscheid, steht es nicht so ganz „klar“, wie der Name sich anscheinend giebt. Auf nordgermanischem Boden (Schweden) fliesst eine Klara. Da nun das deutsche „klar“ aus dem Lateinischen entlehnt ist, die Nordgermanen aber ihr Latein erst von den Südgermanen gelernt haben, so müsste jener schwedische Fluss erst sehr spät zu seinem Namen gekommen sein, ganz abgesehen davon, dass die ganze Struktur des Namens auf alte Zeit weist²⁾. Entscheidend aber ist, dass auch auf nichtgermanischem Boden, z. B. in Irland, ganz derselbe Name erscheint: eine Clare fliesst in Connaught. Ja sogar auf Cypers Nordküste kennt schon Plutarch einen Clarios. Und nun vergleiche man mit unserm Klarenbach den römischen Stationsort Clarena (bei Kannstadt), der sich durch das Suffix -enna als ursprünglichen

¹⁾ Statt der Form Dravus (Drau) kommt auch, nach bekanntem Lautwechsel, Drabus (Strabo VII p. 314) vor.

²⁾ Überhaupt tragen gerade die nordischen Flussnamen den Stempel uralter Prägung.

Flussnamen ausweist; denn -enna ist ein sehr beliebtes Flussnamenelement: Warcenna (Warchenne, vom hohen Veen), Vincenna, Licenna, Scultenna, Ravenna. Glarus (Schweiz) heisst alt Glar-on-a und Clarona, ist also ebenfalls ursprünglich Flussname; vgl. noch Clair (Frankreich) und Clarence (ebenda); s. Esser, Beitr. etc. S. 23 Anm. 2. Man sieht, dass erst eine Vergleichung aller, nicht bloss der auf deutschem Boden fliessenden Flüsse mit gleichem Namen zu stichhaltigen Erklärungen führen kann. Unzweifelhaft sind nicht alle derartigen Namen, wie wir eben einige anführten, deshalb vordergermanisch, weil sie auch anderswo vorkommen; aber jedenfalls ist die Deutung aus einem der scheinbar naheliegenden, spezifisch deutschen Wortstämme oft recht trügerisch.

L. beabsichtigt, den „Naturnamen“, die er jetzt behandelt hat, später die „Kultur- und Siedlungsnamen“ als zweiten Teil folgen zu lassen. Wir wünschen seinem Werke guten Fortgang. Seine übersichtlich geordneten und wohlgesichteten Sammlungen werden nicht nur von weiteren Kreisen, sondern auch von Mitforschern mit grossem Nutzen zu Räte gezogen werden. Die Arbeit des Verf. zeichnet sich namentlich dadurch aus, dass er mit grossem Fleisse auch die Katasterkarten und Flurbücher benutzt und die Flurnamen in grösserm Umfange, als bisher geschehen, verwertet hat. Auch kommt ihm seine Kenntnis von Land und Leuten und die ausgiebige Heranziehung mundartlicher Formen der Grundwörter zu gute. Das Buch ist ein rühmliches Zeugnis deutschen Gelehrtenfleisses.

Eschweiler.

Franz Cramer.



Jahresbericht

für das Vereinsjahr 1901.

Die ordentliche Hauptversammlung fand am 12. Februar 1901 im Balkonsaal der Städtischen Tonhalle statt. Der Unterzeichnete führte den Vorsitz und verlas den Jahresbericht. Bei von dem Vereinsschatzmeister, Herrn Rechnungsrat Tauwel, erstattete Kassenbericht ergab für das Jahr 1900 einen Kassenbestand von 2543,52 Mk. Die statutengemäss aus dem Vorstand ausscheidenden Herren Pauls, Redlich und Wolter wurden durch Zuruf einstimmig wiedergewählt. Herr Pauls war an Stelle des am 14. Dezember 1900 verstorbenen Vereins-Bibliothekars Bloos als solcher vom Vorstand zugewählt worden. Schon vorher war für den nach Köln versetzten Herrn Staatsanwalt Dr. Weygand Herr Landrichter Dr. H. Eschbach in den Vorstand eingetreten. Beide Cooptationen fanden die Zustimmung der Versammlung.

Zu Rechnungsprüfern wurden wiedergewählt die Herren Schervier, Schmittmann und Vorwerk, als Stellvertreter die Herren Grevel und Honigsheim. Als Beitrag zum Urkundenwerk (vgl. den Jahresbericht für 1900, S. 3) wird der vom Vorstand vorgeschlagene Betrag von Mk. 500,— von der Versammlung bewilligt, die zugleich einem vom Vorsitzenden vorgelegten Vertrags-Entwurf mit der Verlagsbuchhandlung von P. Hanstein in Bonn, betr. die Herausgabe des Urkundenwerkes, ihre Zustimmung gab. Schliesslich genehmigte die Hauptversammlung noch die vom Vorstand vorgelegte Geschäftsordnung für die Vereins-Bibliothek, sowie einige weitere auf die Ausgestaltung der Bibliothek zielende Anträge des Vorstands.

In der Sitzung vom 27. März konstituierte sich der Vorstand; sämtliche Herren behielten ihre bisherigen Aemter. Dagegen trat im Redaktions-Ausschuss insofern eine Veränderung ein, als die Herren Dr. Eschbach und Dr. Kükelhaus an Stelle der Herren Dr. Hucklenbroich und Pauls diese mühevollen Thätigkeit übernahmen. Den beiden damit aus dieser Kommission ausscheidenden Herren gebührt der aufrichtigste Dank für ihre aufopfernde Wirksamkeit.

Das Vereinsjahr 1901 begann mit 328 und schloss mit 313 Mitgliedern bezw. Ehrenmitgliedern. Durch den Tod verlor der Verein folgende Mitglieder: Biegenwald, Freih. v. Fürstenberg-Huguenpoet, Dr. Hardt, Graf Mirbach-Harff, Petermann, Roeber, Dr. Sauer.

Die Bibliothek unseres Vereins ist wieder durch eine Reihe Geschenke bereichert worden. Wir verdanken sie den Herren Direktor Asbach, Handelskammer-Sekretär Brandt, Dr. Kelleter, Rentner Riess, Schwann'sche Hofbuchhandlung, Maler Richard Sohn, Oberregierungsrat v. Werner in Düsseldorf, Dr. van Lennep in Amsterdam, Dr. Schoop in Düren, Kurverwaltung in Eupen, Lehrer Schneider in Hilden, Rentner Vielhaber in Krefeld, A. Kellermann in Schönebeck a. d. Elbe, F. W. Illinger in Xanten. Allen freundlichen Gebern sei auch hierdurch nochmals herzlich gedankt.

Leider war die Stadtverwaltung, mit Rücksicht auf die Notwendigkeit, neue Büroräume einzurichten, veranlasst, dem Verein die freundlichst zur Verfügung gestellten Zimmer im Haus Bilkerstrasse 14 bis zum 1. Oktober zu kündigen, erbot sich jedoch, in der Andreasschule am Friedrichsplatz einen ausreichenden Raum zur Verfügung zu stellen. Wenn dieses Zimmer auch die Unterbringung der Bibliothek ermöglichte, so war es doch zur geeigneten Aufstellung der Bücher und zu ihrer Benutzung kaum dienlich. Und so richtete der Vorsitzende an den Herrn General-Direktor der K. Staatsarchive, Geh. Oberregierungsrat Prof. Dr. R. Koser in Berlin den Antrag, ein Zimmer im Erdgeschoss des neuerbauten Staatsarchivs dem Verein für die Bibliothek zur Verfügung zu stellen. Dank der Befürwortung dieses Antrags durch Herrn Archiv-Direktor Dr. Ilgen erfolgte die Genehmigung des Herrn General-Direktors. Und so konnte der wichtigste Teil der Bibliothek im Herbst des Jahres durch den Vereins-Bibliothekar Herrn Pauls im Archivgebäude (Prinz Georgstr. 78) aufgestellt werden, woselbst sie für die Mitglieder bequem zugänglich und benutzbar ist. Durch die Vermehrung des Mobiliars ist hinreichend Gelegenheit geboten zu ungestörter Benutzung der Büchersammlungen. Gemäss einem zwischen dem Archivdirektor und dem Vereinsvorsitzenden abgeschlossenen Vertrag, sind die Benutzer unserer Bibliothek streng an die Hausordnung des Kgl. Staatsarchivs gebunden. Hierdurch ist namentlich Tabakrauchen und Benutzung von Lampen u. dergl. ausgeschlossen. Die Ausgabe des Bibliotheks-Katalogs, die im Frühjahr erfolgte, bildete eine weitere Erleichterung für die Benutzung der Sammlung. Unser Bibliothekar, Herr Pauls, hat nun sein Augenmerk besonders auf die Vervollständigung der periodischen Veröffentlichungen gerichtet; er hofft bis zum Herbst 1902 diese Arbeiten erledigen zu können.

Bedeutsam für die Herausgabe unseres Urkundenwerkes war es, dass der Provinzial-Ausschuss, dank der Befürwortung durch die Herren Geheimrat Klausener und Provinzial-Konservator Prof. Clemen, unseren an den Herrn Landeshauptmann Dr. Klein ge-

richteten Antrag auf finanzielle Unterstützung dieses Unternehmens gutgeheissen hat. Es sind uns zunächst auf zwei Jahre je Mk. 1000 bewilligt worden. In der Bearbeitung des Kaiserswerther Urkundenbuchs ist Herr Dr. Kelleter soweit vorgeschritten, dass der Druck im Februar 1902 wird beginnen können.

Im ersten und letzten Viertel des Jahres fanden monatlich Vereinsversammlungen mit Vorträgen in der Städtischen Tonhalle statt¹⁾.

Am 15. Januar behandelte Herr Gymnasialoberlehrer Dr. Bohnhardt das Thema: Der Revolutionsgeneral Jean Baptiste Kleber, mit besonderer Berücksichtigung seiner Thätigkeit am Niederrhein und seiner Stellung zu Napoleon. Johannes Kleber, der Vetter des Generals, war um die Mitte des 18. Jahrhunderts Steinmetz in Strassburg und diente im Hause des dortigen Fürstbischofs, des Kardinals Prinzen von Rohan. Der Kardinal sorgte dafür, dass der im Jahre 1753 geborene Jean Baptiste Kleber, der später so berühmt gewordene General, als Sohn seines alten Dieners schon in früher Jugend eine gute Ausbildung erhielt. Aber an dem reich begabten wilden Knaben scheiterte in mancher Hinsicht die Kunst mehrerer Erzieher, zuletzt auch die eines ehrwürdigen, überaus milden Dorfpfarrers. Jean Baptiste wies bedeutende Anlagen im Zeichnen und in der Mathematik auf, daneben lernte er Reiten, Tanzen und Fechten; die Klinge, die er schlug, war schon in seinen jungen Jahren gefürchtet. Der mit allen Vorzügen des Körpers und Geistes ausgestattete junge Mann war anfangs als Bauführer in seiner Vaterstadt thätig, wo jedenfalls auch durch häufigen Verkehr mit Offizieren ein reges Interesse für den Soldatenstand in ihm wachgerufen wurde. Im Jahre 1772 trat Jean Baptiste Kleber in das Atelier eines der ersten Pariser Architekten als Mitarbeiter ein. Aber der lebhafte und feurige Jüngling stürzte sich allzu sehr in den Strudel des Grossstadtlebens; sein zweijähriger Aufenthalt in Paris war reich an tollen Streichen, Abenteuern und Konflikten mit der Polizei. Nicht lange nach der Rückkehr in die Heimat erwirkten ihm zwei bayrische Edelleute, die er in einem Streite mit Strassburger Bürgern beschützt hatte, Aufnahme in die Kadettenschule zu München. Durch Vermittlung des Generals von Kaunitz, eines Sohnes des berühmten Ministers unter Maria Theresia, erhielt Kleber ein österreichisches Leutnantenpatent, schied aber, ungerührt durch das dringende Ersuchen seines Obersten, der einen so befähigten Offizier zum Kompagniechef befördern wollte, im Jahre 1783 aus den Diensten Oesterreichs aus. Nicht unbedeutende Schulden drückten ihn, und dabei hatte er die Überzeugung gewonnen, dass seine Beförderung zu höheren Rangstufen wegen seiner Herkunft aus bürgerlichen Kreisen ziemlich undenkbar erschien. Die französische Revolution machte Kleber zu einem der berühmtesten Feldherren seiner Zeit, unsterblich namentlich in der Geschichte des abenteuerlichen Zuges

¹⁾ Die folgenden Referate beruhen auf Berichten hiesiger Zeitungen.

Bonapartes nach Aegypten. Mehrere Jahre vor den Tagen von Alexandria, Jaffa und Gaza erwarb sich der grosse Sohn des schlichten Strassburger Steinmetzen sowohl in Belgien, als am Mittel- und Niederrhein unvergängliche kriegerische Lorbeeren. In der überaus wichtigen, für das Schicksal eines grossen Teils des niederrheinischen Gebietes entscheidenden Schlacht bei Fleurus im Juni 1794 befehligte er siegreich den linken Flügel gegen das tapfere Heer des Staates, dem er elf Jahre vorher unmutig den Rücken gekehrt hatte. Er eroberte Maastricht, erschien am Niederrhein vor Düsseldorf, weilte einige Zeit in Krefeld, belagerte später Mainz und entging trotz glänzender Leistungen nicht dem Gescheicke Napoleons, Custines und anderer grosser Männer seiner Zeit, verhaftet und zur Verantwortung gezogen zu werden. Unwillig zog er sich nach seiner Freisprechung zurück, folgte aber 1798 dem Rufe Napoleons nach Aegypten. Dort wurde er nach Bonapartes Heimkehr Oberbefehlshaber und fiel am 14. Juni 1800 in 'Kairo durch den Dolch eines Meuchelmörders. Zwischen ihm und Napoleon bestanden tiefere Gegensätze. War er Republikaner, so strebte Napoleon nach der Alleinherrschaft; den Staatsstreich vom 9. November 1799 würde wohl Napoleon nicht gewagt haben, wäre damals Kleber in Frankreich gewesen. Auf Grund umfangreicher Studien verstand es Herr Dr. Bohnhardt vortrefflich, die Gegensätze zwischen beiden grossen Männern klar zu legen, sowie über Klebers Aufenthalt am Niederrhein interessante Aufschlüsse zu geben.

Gelegentlich der Hauptversammlung am 12. Februar hielt Herr Sanitätsrat Dr. Sudhoff aus Hochdahl einen Vortrag über „Johann Peter Brinckmann, ein niederrheinischer Arzt des 18. Jahrhunderts“. In erweiterter Gestalt liegt dieser Vortrag im Jahrbuch vor.

Am 1. April sprach Herr Gymnasial-Oberlehrer Dr. Kükelhaus über die Jugendgeschichte Napoleons I. Bis vor kurzem war die Lebenszeit Napoleons bis etwa 1789 von der Forschung noch nicht völlig aufgeheilt worden. Der Kaiser selbst scheint es gewünscht zu haben, dass man bei seiner Lebensbeschreibung Alles, was vor die Belagerung von Toulon fällt, ziemlich flüchtig behandelte. Hier lag das erst im letzten Jahrzehnt vollständig gelüftete Geheimnis zu Grunde, dass Napoleon als geborener Corse bis tief in die achtziger Jahre des achtzehnten Jahrhunderts hinein den Hass seiner Landsleute gegen Frankreich, das Corsica erobert hatte, teilte. Die Erinnerung hieran wurde in späterer Zeit thunlichst zu verwischen gesucht. Es wäre nicht möglich gewesen, Bestimmtes festzustellen, hätte nicht der Kaiser selbst in der Jugend umfangreiche Aufzeichnungen gemacht und sie sorgfältig gegen Vernichtung geschützt. Diese Papiere kamen behutsam verschlossen im Jahre 1815 in den Besitz des Oheims Napoleons, des Erzbischofs Fesch von Lyon. Fesch hat angeblich die Kiste, welche die wertvollen Handschriften barg, niemals geöffnet. Nach seinem im Jahre 1839 erfolgten Tode wanderten die wichtigen Aktenstücke hin und her; heute ruhen sie in der Laurentiana in

Florenz. Ihr Inhalt in Verbindung mit Auszügen aus den Aktenbeständen des französischen Kriegsministeriums hat vor wenigen Jahren das Erscheinen wichtiger Quellenwerke ermöglicht. In der Einleitung wies der Vortragende darauf hin, dass drei Umstände sich vereint hätten, um Napoleon eine überaus grosse Rolle zu sichern. Das waren neben aussergewöhnlichen körperlichen und geistigen Gaben sein Charakter als Corse, seine im Elternhause genossene Erziehung und die Gunst der Zeitumstände. Als Corse war ihm ein schlichtes, nüchternes und mässiges Leben zu eigen, und aus dem Elternhause, wo der Vater als vollendeter Edelmann auftrat und Madame Mère, die schöne Frau Lätitia, die Kinder in strenger Zucht hielt, hatte er nur vorteilhafte Eindrücke mit ins Leben hinübergenommen. Dass die Zeitumstände Napoleons Fortkommen begünstigten, braucht nicht näher erörtert zu werden. Sein Genie und ein geradezu eiserner Fleiss halfen ihm, Schwierigkeiten aller Art ziemlich leicht zu überwinden. Der reichbegabte Knabe lag mit Vorliebe mathematischen, geschichtlichen und geographischen Studien ob. Im Deutschen befriedigte er seinen Lehrer nicht, der einst ärgerlich erklärte, dass die Mathematik nur für Dummköpfe gut sei. Napoleons Wesen in der Jugendzeit darf einsiedlerisch, ja fast menschen-scheu genannt werden. Dies wurzelte wohl darin, dass der junge Mann in seinen Studien und einer eifrig betriebenen Lektüre von Werken aus den verschiedensten Gebieten menschlichen Wissens nicht gestört sein mochte. Wahrscheinlich auch fand sich Napoleon bei seiner glühenden Liebe für Corsica und seiner Abneigung gegen Frankreich in Brienne und Paris Jahre hindurch vereinsamt. Hatte er doch in Brienne eine eigene Ecke im Garten, die kein Mitschüler ungestraft betreten durfte. In der Jugend schon erwies sich Napoleon als emporstrebender Herrscher, der allüberall an der Spitze stehen wollte und dem es bei seiner Rauflust auf Streit und Zank wenig ankam. Sein Vater hatte die Bedeutung des Sohnes richtig erkannt. Er hatte ihn zum Militärstande bestimmt und sprach auf dem Sterbette es aus, dass vor Napoleons Schwert die Welt erzittern werde. Für Düsseldorf ist es bemerkenswert, dass der Kaiser, dessen Lieblingsschriftsteller Plutarch war und dem philosophische Schriften nicht fremd blieben, die Werke des Pempelforter Dichters Jacobi kannte. Mit dem Beginn der Militärdienstzeit wurde Napoleon redengewandter und zugänglicher. Seine Proklamationen sind bekanntlich Meisterwerke der Beredsamkeit und befehlshaberischer Kürze.

Während des Sommers sind zwei Ausflüge unternommen worden. Am 21. Mai wurde unter gütiger Führung des Herrn Pastors Dr. Richter aus Mülheim a. d. Ruhr eine Besichtigung des Schlosses Styrum sowie der Reste des Klosters Saarn vorgenommen. Beide für die Vergangenheit des untern Ruhrgebiets bedeutsame Stätten bieten heute nicht mehr viel des Interessanten. Um so dankenswerter war es, dass Herr Pastor Richter durch einen kurzen aber

anziehenden Vortrag im Schloss Styrum die Bedeutung dieses Dynastensitzes ins rechte Licht zu rücken wusste. Der Abschluss der Wanderung durch eine Rast auf dem Kahlenberge wirkte nach ausgestandenem Staub und Wind doppelt erfrischend.

Eine sehr erfreuliche Annäherung an einen zwar kleinen aber rührigen Bruderverein bot der Ausflug nach Xanten, der (mit Damen) Sonntags 21. Juli unternommen werden konnte. Unser dortiges Mitglied Herr F. W. Illinger hatte alle Vorbereitungen mit grösster Umsicht geleitet und so verlief diese Tour sehr anregend. Die reiche Vergangenheit Xantens, Römerzeit und Mittelalter, wurde durch den Besuch des Museums (unter gütiger Führung des Herrn Dr. Steiner) und der St. Viktorskirche (in welcher Herr Kaplan Schlathölter in liebenswürdiger Weise die nötigen Erklärungen gab) vor uns lebendig. Ein fröhliches Festmahl, bei dem unser Verein in freundlichster Weise von dem Herrn Bürgermeister Kruche begrüsst wurde, gab uns die erfreuliche Gewissheit, dass wir dort in der alten Siegfriedstadt neue Freunde gewonnen hatten.

Im Anfang des Winterhalbjahres, und zwar am 15. Oktober, wurden die monatlichen Vereins-Versammlungen in der Tonhalle wieder aufgenommen. Der Unterzeichnete hielt einen Vortrag über „Herzog Johann von Jülich und die Aachener Revolution im Jahre 1513“, der inzwischen in erweiterter Form im 24. Bande der Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins erschienen ist. Am 12. November fesselte Herr Direktor Asbach die Versammlung durch seine Behandlung des Themas „Der rheinische Festungsgürtel in römischer Zeit“.

Aus den durch die Vorlage von Karten, Zeichnungen und das Modell eines römischen Legionssoldaten passend illustrierten Ausführungen seien hier folgende Einzelheiten hervorgehoben. — Den Rhein hat man sich für die ersten Jahrhunderte nach dem Auftreten Julius Cäsars als römischen Strom zu denken, dessen Deckung Lager, Castelle und ständige Besatzungen erforderte. Nach der Varusschlacht wurde das rechtsrheinische Gebiet nicht vollständig aufgegeben, sondern unter Domitian noch erheblich erweitert. Freilich verzichtete Rom auf die Bildung rechtsrheinischer Provinzen, aber schon die grössere Sicherung des linken Ufers machte es notwendig, rechtsrheinisch gewisse Strecken als „Vorland“ zu besitzen und wenigstens in etwa zu befestigen. Auf ein solches Vorland deuten u. a. Funde und Inschriften in Bürgel bei Solingen, Altenberg und Benel, sowie römisch-gallische Grabstätten in Eller und Bilk bei Düsseldorf. Werden einst umfangreiche Ausgrabungen manche bisher dunklen Punkte aus der Geschichte der Römerherrschaft erhellen, so dürften vielfach auch rechtsrheinisch Spuren römischer Befestigungen zu Tage treten. Der Kern des rheinischen Festungsgürtels lag in einer mehr als anderthalb Jahrtausende hinter uns liegenden Zeit ausschliesslich auf der linken Rheinseite. Bis zum Tode des Kaisers Augustus unterstand das bedeutende Gebiet vom Bodensee bis zur

Mündung des Rheins einem grossen Kommando, und ein paar Menschenalter hindurch hielten an unserem heimatlichen Strome etwa 80 000 Mann eine unüberwindliche Wacht. In den rheinischen Lagern herrschte damals eine eiserne Manneszucht. Der Rebstock des Centurio war gefürchtet, Familienleben und Ackerbau blieben den Legionssoldaten fremd und die Lagerreligion bestand vornehmlich in der Verehrung der kaiserlichen Genien. Doch schon gegen das Ende des ersten Jahrhunderts konnte das verhältnismässig ungeheuerere Heer auf die Hälfte vermindert werden, und noch hundert Jahre später war hauptsächlich infolge einer Aenderung der wirtschaftlichen Lage des Reichs das Legions- und Lagerleben ein anderes geworden. In der Nähe des Lagers durften die Soldaten sich ansiedeln, das Land bestellen und bei ihren Frauen wohnen. der Centurio kommt in den kleiner gewordenen Legionen nicht mehr vor und manche Lager dienten als Amtssitze militärischer Beamten und als Exerzierplätze. — Am Niederrhein stand bereits unter Germanicus, dessen Hauptquartier in Köln sich befand, Köln als Waffenplatz an erster Stelle. Hier lagerten ursprünglich zwei Legionen, dann ebnete man die Wälle und Gräben ein und schuf einen Mauerring um die 96 Hektare grosse Grundfläche. Köln soll zur Römerzeit annähernd 27 000 Einwohner gehabt haben, man zählte dort zehn Stadttore und sechszehn Mauertürme. Andere grosse Befestigungen und Lager fanden sich stromabwärts in Grimlinghausen bei Neuss und der Heerstrasse über Gelduba und Asciburgium folgend bei Xanten. Rheinaufwärts sind zu nennen: Bonn mit einem 25 Hektare grossen Lager, sowie Castelle oder andere Befestigungen zu Remagen, Andernach, Coblenz, Boppard, Oberwesel und Bingen. Es folgte Mainz als zweite Hauptstadt des rheinisch-römischen Germaniens; ähnlich wie in Köln lagerten auch hier im ersten Jahrhundert zwei Legionen. Allenthalben am Rhein entstanden in der Nähe der Lager und Castelle blühende Ansiedlungen, und schliesslich zählten Trier, Köln und Mainz mit zu den hervorragendsten Städten des unermesslichen römischen Weltreichs. Trier als Kaiserresidenz zeichnete sich aus durch Prachtbauten und Reichtum, Köln durch Handel und Gewerbe; und für Mainz deuten die fast zahllos gefundenen Inschriften militärischen Inhalts darauf hin, dass man einst im fernen Rom in Mainz den Schlüssel zu dem den Römern so furchtbaren Gesamtdeutschland zu erblicken glaubte. — Für Düsseldorf wünschte der Vortragende mit vollem Rechte eine sorgfältige Beachtung und Vermehrung der römischen Abteilung des historischen Museums. Treffend bezeichnete ferner Herr Dr. Asbach es als sehr wünschenswert, dass nunmehr, nachdem die Limesforschung zu einem so erfreulichen Abschluss gelangt sei, das Deutsche Reich reiche Mittel zu Ausgrabungen auf niederrheinischem Gebiete zur Verfügung stellen möge.

Am 10. Dezember sprach Herr Dr. Bohnhardt über den französischen General Jean Hardy, dessen Verhältnis zur Düsseldorfer

Gallerie und dessen Teilnahme an den Expeditionen nach Irland und St. Domingo. Jean Hardy gehört nicht zu den Feldherren der französischen Republik, die wie Carnot, Hoche und Kleber vor etwa hundert Jahren die Bewunderung ganz Europas auf sich zogen. Sein Name fehlt in manchem grossen Handbuche und kommt selbst in von Sybel's Geschichte der Revolutionszeit kaum vor. Und doch hat Hardy bei zwei wichtigen von Frankreich zur See gegen England und St. Domingo ins Werk gesetzten Expeditionen mit an leitender Stelle gestanden. Der unglückliche Verlauf beider Expeditionen liess ihre Führer fast in Vergessenheit geraten, das zu Lande fast unüberwindliche Frankreich konnte eben auf dem Meere weder in der republikanischen, noch in der Kaiserzeit nennenswerte Erfolge erzielen. Jean Hardy, geboren im Mai 1762 zu Mouzon in den Ardennen, widmete sich der militärischen Laufbahn. zeichnete sich bald nach 1789 in mehreren Gefechten aus und wurde schon im Jahre 1794 auf den Vorschlag keines Geringeren als Carnot Brigadegeneral. Wir finden ihn bei der Sambre- und Maasarmee in der überaus wichtigen Schlacht bei Fleurus im Juni 1794, sowie bei der Einnahme von Maastricht unter Kleber. Später wirkte Hardy bei der Belagerung von Mainz mit; er kommandierte im Frühjahr 1797 am Hunsrück, dann bei der Belagerung von Ehrenbreitstein. Auf den vielen Kriegszügen war ihm auch Düsseldorf mit seiner herrlichen Gemädegallerie nicht fremd geblieben. Hierbei zeigte er sich als Kind seiner Zeit, indem er die Gallerie an Frankreich „zurückerstattet“ sehen wollte. Zur Begründung führte er in einem an das Direktorium in Paris im Januar 1798 gesandten Berichte an, dass die Stände von Jülich-Berg die Schulden Johann Wilhelms, des Gründers der Gallerie, gedeckt hätten. Nachdem nunmehr Jülich in Frankreich einverleibt worden sei, gehörten von Rechts wegen drei Fünftel der Gemälde der französischen Republik. Diese im Stil der Begründungen der Metzger Reunionskammern gehaltene Darstellung verfehlte indess gänzlich ihren Zweck. — Im Frühjahr 1798 beschloss das Direktorium, gestützt auf zwei in Brest und Rochefort zusammengezogene See-divisionen, zur Unterstützung der mit der englischen Herrschaft unzufriedenen Irländer eine Landung in Irland zu versuchen. Vereint mit den irischen Aufständischen wollte man dem Todfeinde Frankreichs den Frieden im eigenen Lande diktieren. Jean Hardy befehligte beim Geschwader des Admirals Bompard einige Tausend Mann der zur Landung in Irland bestimmten Truppen. Das ganze Unternehmen misslang vollständig. Ehe Bompard's Geschwader auslaufen konnte, war zwar General Humbert mit drei Fregatten in der Bai von Killala gelandet und hatte mit irischer Unterstützung einige Erfolge errungen. Aber gar bald erschienen die Engländer mit einem fast zehnfach stärkeren Heere und zwangen den tapferen Franzosen zur Waffenstreckung. Auch Bompard und Hardy gerieten in englische Gefangenschaft, nachdem Bompard in einem vierstündigen

Seegefechte gegen die weit überlegene englische Flotte nicht Stand zu halten vermocht hatte. Um Hardys Gesundheitszustand stand es nach der Heimkehr nach Frankreich recht unerfreulich. Kaum 36 Jahre alt, sah der General sich unfähig, ins Feld zu ziehen, und erhielt deshalb nach kurzer Thätigkeit in Mainz eine der von Bonaparte neu geschaffenen hohen Stellen bei der Verwaltung der Armee. Das Jahresgehalt betrug 25 000 Francs, während die Jahresmiete für eine möblierte Wohnung mit Hof und Garten in einem der elegantesten Viertel von Paris auf 1800 Francs sich belief. Ausdrücklich hatte Hardy es sich vorbehalten, bei günstigerer Gesundheit wieder in die Armee als Divisionsgeneral eintreten zu können. Es sollte anders kommen. Unter Verzicht auf das ihm in Aussicht gestellte Amt eines Kriegsministers beteiligte er sich an der Expedition nach St. Domingo, wo der Präsident Toussaint Frankreichs Oberhoheit in Frage stellte. Im Februar 1802 landete er unter dem Oberbefehl Leclerc's, des Schwagers Bonaparte's, bei St. Domingo, erlag aber dort bereits am 27. Mai desselben Jahres dem gelben Fieber. Seine hinterlassenen Briefe kennzeichnen ihn als treu seinem Vaterlande ergebenden Soldaten, als scharfen Beobachter und als glücklichen Ehegatten. —

Allen den Herren, die in so liebenswürdiger und selbstloser Weise uns mit Vorträgen unterstützt haben, sei auch an dieser Stelle der herzlichste Dank ausgesprochen.

Zum Schluss gedenke ich noch aufs dankbarste der Förderung, die unserem Verein durch die materielle Unterstützung seitens der Stadtverwaltung und des Landkreises Düsseldorf auch in diesem Jahre wieder zuteil geworden ist.

Redlich.



